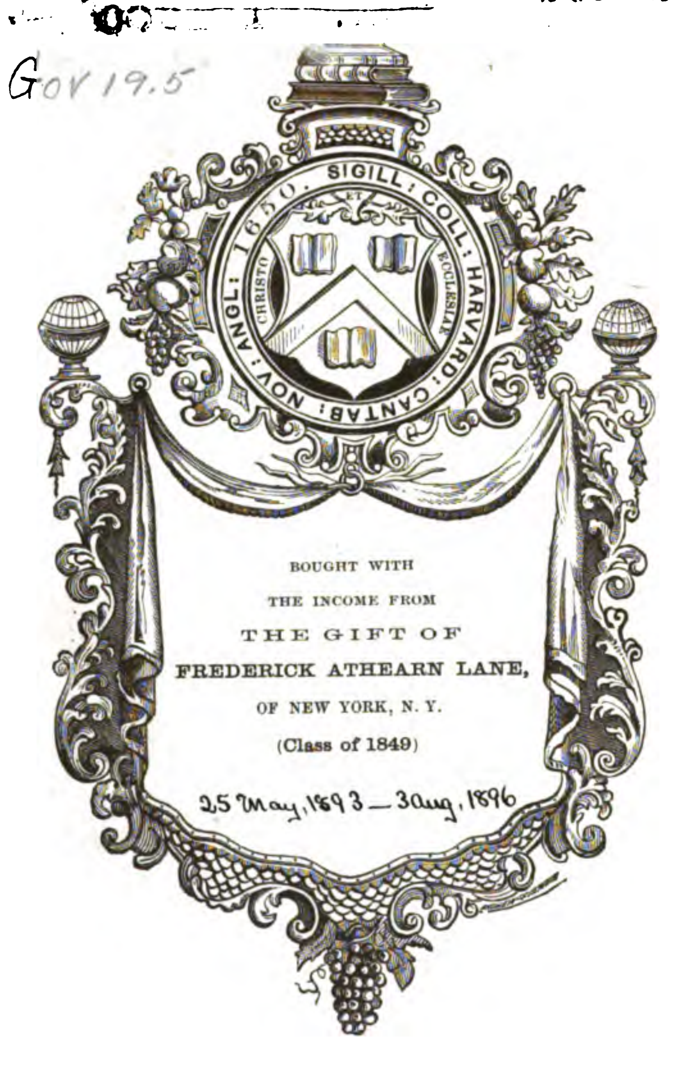
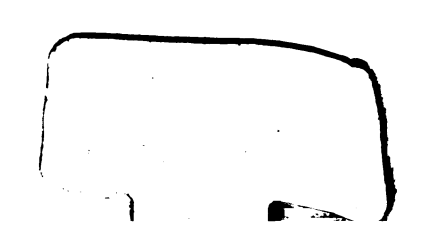
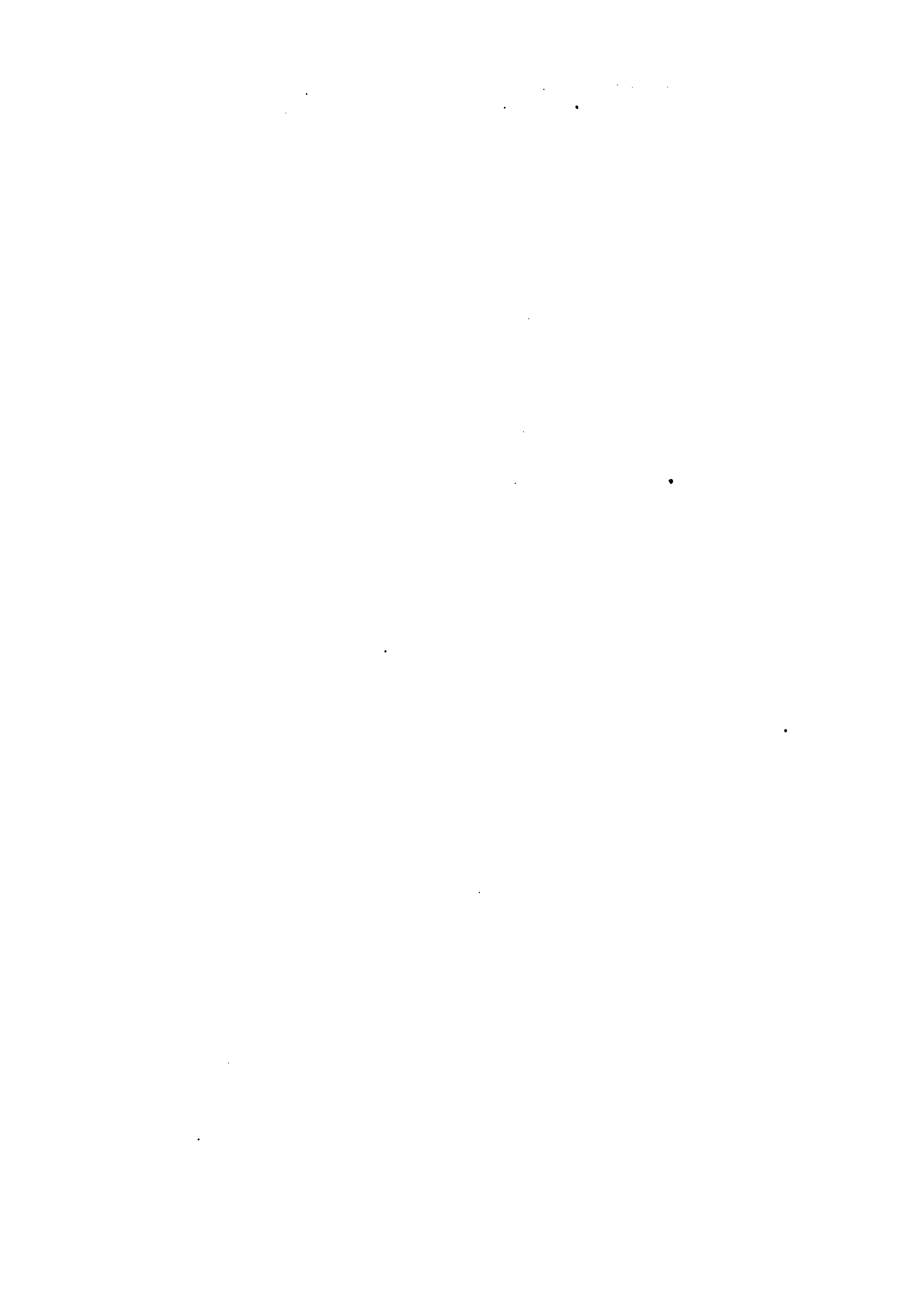





SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE







Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Wien, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

V. Band.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1896.

1893, May 25 —
1896, Aug. 3.
Lane fund.

Inhalt des fünften Bandes.

1873, May 25 —
1896, Aug. 3.
Lane fund.

Inhalt des fünften Bandes.

Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit

in der deutschen Landwirtschaft

und

die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.

Von

Dr. Georg Meyer.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,
Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 1. Heft.

Dr. Georg Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit

in der deutschen Landwirtschaft

und

die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.

Von

Dr. Georg Meyer.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Herrn

Professor Dr. Freiherrn von der Goltz

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Feststellung der thatsächlichen Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit.

Der Produktionsfaktor Arbeit nimmt in der Landwirtschaft eine Stelle ein, die grundverschieden ist von der in fast aller anderen wirtschaftlichen Thätigkeit, insbesondere aber von der in der Industrie. Während in dem inneren Wesen der meisten Zweige der letzteren nichts begründet ist, was eine Beschäftigung einer gleichen Zahl menschlicher Arbeiter während des ganzen Jahres unmöglich macht, liegen die Verhältnisse in der Landwirtschaft hierfür anders. Den Grund hat man in der eigentümlichen und vorwiegenden Rolle zu suchen, welche der Produktionsfaktor Natur im landwirtschaftlichen Gewerbe spielt. Während es sich bei den okkupatorischen Thätigkeiten darum handelt, von fertigen Erzeugnissen Besitz zu nehmen, die die Natur allein hervorgebracht, während Industrie und Gewerbe sich mit der Veredelung von Rohstoffen befassen, ist es Aufgabe der Landwirtschaft, den Boden zur Erzeugung pflanzlicher Produkte zu benutzen. Denn hiervon hängt doch auch die Hervorbringung indirekter, d. h. tierischer Erzeugnisse ab. Dort, wo es durch die Gunst des Klimas möglich ist, den Boden während des ganzen Jahres in gleicher Weise zur Pflanzenproduktion zu benutzen, wird die Landwirtschaft auch eine stets annähernd gleich hohe Zahl menschlicher Arbeitskräfte beschäftigen können. Durch den Wechsel der Jahreszeiten werden in unserem Vaterlande innerhalb des Jahres Perioden geschaffen, die zwar zeitlich von annähernd gleicher Länge sind, auf welche jedoch die zu verrichtende Arbeit der Landwirtschaft ungleich verteilt ist. Das Jahr setzt sich so aus zwei großen Abschnitten zusammen: der Sommerperiode und der

Winterperiode. Nach von der Goltz [1]) rechnet dabei die Sommerperiode vom Beginn der Frühjahrsbestellung bis zum Schlufs der Hackfruchternte. Die Winterperiode umfafst den übrigen Teil des Jahres. Mit diesen beiden Perioden wechseln die in der Landwirtschaft zu verrichtenden Arbeiten nach Art und Menge. Die Sommerperiode umfafst naturgemäfs die Vegetationsperiode der anzubauenden Pflanzen: demgemäfs sind in ihr alle Arbeiten zu verrichten, die sich mit Saat, Kultur und Ernte derselben befassen. Diejenige Handarbeit, welche die Bearbeitung des Bodens ohne anstehende Pflanzen erfordert, wird zum gröfsten Teil auch in der Sommerperiode geleistet werden müssen. Zum Teil wird sie jedoch auch in der Winterperiode verrichtet werden können. Für gewöhnlich ist nämlich der Boden noch oder schon in einem Teile der Winterperiode der Bearbeitung zugänglich. Im Übrigen wird die Handarbeit des Winters in der Hauptsache im Dreschen der geernteten Körnerfrüchte und in der Düngearbeit bestehen.

Dieser kurze Überblick über die Verteilung der Arbeiten auf beide Perioden zeigt, dafs die Winterperiode nur dann dieselbe durchschnittliche Arbeiterzahl wie die Sommerperiode wird beschäftigen können, wenn sie kürzer ist wie die letztere. In Deutschland kann man unter den günstigsten klimatischen Verhältnissen die Sommerperiode von Anfang März bis Anfang November und unter den ungünstigsten Verhältnissen von Ende April bis Mitte Oktober rechnen.[2]) Im ersteren Fall umfasst die Sommerperiode acht, im letzteren sechs Monate. Im Durchschnitt der deutschen Verhältnisse kann man aber beide Perioden gleichlang, d. h. zu je sechs Monaten annehmen. Norddeutschland hat schon wegen seiner geographischen Lage einen kürzeren Sommer. Für Süddeutschland aber wird durch seine teilweise hohe Lage das Verhältnis dasselbe.[3]) Da einerseits Sommer und Winter als gleichlang anzunehmen sind, andererseits aber die Gesamtarbeit des Jahres auf beide Perioden ungleich verteilt ist, wie weiter unten ausführlicher nachgewiesen werden soll, so ergibt sich eine Differenz an Handarbeitsbedarf zwischen denselben.

Mit Rücksicht auf eine gleichmäfsige Verteilung der Handarbeit

---

[1]) von der Goltz, „Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre". Berlin 1886. Seite 260 ff.

[2]) Vergl. die Abhandlung von Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz, „Die Verschiedenheit des Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft u. s. w." in Fühlings landw. Zeitung. 1889. Heft Nr. 23 u. 24.

[3]) Vergl. von der Goltz a. a. O.

innerhalb der beiden Perioden, besteht zwischen Sommer und Winter ein Gegensatz. In der Winterperiode ist es möglich eine annähernd gleichmäfsige Verteilung zu bewerkstelligen, so dafs innerhalb derselben an jedem Tage annähernd dieselbe Zahl von Handarbeitskräften erforderlich ist.[1]) Der weitaus gröfste Teil der im Winter zu verrichtenden Arbeiten ist nämlich nicht von Naturmomenten abhängig, die für den Menschen unbeeinflufsbar sind. Ganz anders verhält es sich mit den Arbeiten der Sommerperiode. Der gröfste Teil der in sie fallenden Verrichtungen mufs zu Zeitpunkten vorgenommen werden, für welche unbeeinflufsbare Naturmomente mehr oder minder enge zeitliche Grenzen ziehen. Insbesondere gilt dies von den Arbeiten der Ernte und dem gröfsten Teile derjenigen, die sich mit der Kultur der anstehenden Pflanzen befassen. Im Gegensatz zur Winterperiode ist es in der Sommerperiode also nicht möglich, den auf sie entfallenden Handarbeitsbedarf gleichmäfsig über alle ihre Teile zu verlegen. Es ergibt sich vielmehr innerhalb der Sommerperiode eine Differenz zwischen arbeitsarmen und arbeitsreichen Perioden; ähnlich, wie eine solche Differenz zwischen der arbeitsreichen Sommerperiode und der arbeitsarmen Winterperiode als Ganzes besteht. —

Das landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus Ackerbau und Viehzucht. Zwischen der von beiden Zweigen getrennt erforderlichen Summe an Handarbeit besteht mit Rücksicht auf die bisher erörterten Schwankungen an Arbeitsbedarf ein grofser Unterschied. Die Nutzviehhaltung zunächst wird, da sie ja doch fast ausnahmslos in allen Perioden des Jahres in annähernd gleicher Höhe betrieben wird, auch durch das ganze Jahr einen annähernd gleich hohen Bedarf an Handarbeit erfordern. Ein Mehrbedarf könnte sich hier höchstens im Winter ergeben, wofern nämlich die Wartung der Tiere im Stalle eine gröfsere Menge Arbeit beanspruchte als bei etwaigem sommerlichem Weidegang derselben. Die Zugviehhaltung wird zur Wartung der Tiere durch das ganze Jahre hindurch gleichfalls denselben Bedarf an Handarbeit benötigen. Etwaige Schwankungen im Bedarf werden nicht eigentlich durch die Wartung hervorgerufen, sondern durch die Verschiedenartigkeit der Arbeiten, zu welchen die Tiere benutzt werden. Den besten Beweis dafür, dafs die Viehhaltung gröfsere Schwankungen in ihrem Handarbeitsbedarf nicht aufweist, liefert die Thatsache, dafs man zu ihrer Verrichtung fast lediglich

[1]) Vergl. von der Goltz, „Landwirtsch. Betriebslehre“, Seite 264.

1*

Jahreslöhner hält.[1] Im übrigen nimmt der Handarbeitsbedarf für die gesamte Viehhaltung von dem Gesamthandarbeitsbedarf in der Landwirtschaft nur eine kleine Quote ein.[2] Soll dieselbe zu einem gröfseren Anteil werden, so müfste der Ackerbau im Verhältnis zur Viehhaltung aufserordentlich zurücktreten, wie dies z. B. bei den Weidewirtschaften der Fall ist. Solche Wirtschaften können aber, unbeschadet ihrer Berechtigung unter besonderen Verhältnissen, nicht als Norm für durchschnittliche deutsche Verhältnisse betrachtet werden. — Auf Grund dieser Erörterungen soll in dem weiteren Verlauf dieser Abhandlung die Handarbeit, die die gesamte Viehhaltung zu ihrer Wartung erfordert, nicht berücksichtigt werden, eben weil sie in den verschiedenen Perioden des Jahres keine Differenzen in der Höhe ihres Bedarfes aufweist. Das Gleiche wird auch aus demselben Grunde mit dem Handarbeitsbedarf der Haushaltung stattfinden. Hingegen wird die Handarbeit, welche die Zugviehhaltung aufser der Wartung bedarf und welche je nach den Verrichtungen, zu welchen die Tiere verwendet werden, in der Höhe des Bedarfes schwankt, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Der Beweis für das thatsächliche Vorhandensein der Schwankungen im Handarbeitsbedarf kann nur an der Hand von praktischen Beispielen geführt werden; nämlich so, dafs man aus den Büchern von Gutswirtschaften die in den einzelnen Monaten des Jahres geleisteten Arbeitstage feststellt und die Summen der Arbeitstage der einzelnen Monate, dann aber auch von Sommer und Winter, miteinander vergleicht. Dabei dürfte es sich empfehlen, die Zahlen eines dreijährigen Durchschnittes zu nehmen. Im folgenden ist diese Aufstellung für fünf Gutswirtschaften ausgeführt. Der gröfseren Übersichtlichkeit halber sind die Zahlen aufserdem noch in graphischen Tabellen zusammengestellt. (Siehe Anhang zu dieser Abhandlung.)

I. Die Schwankungen im Arbeitsbedarf im Betrieb des Gutes St. in Holstein.

Das Gut wird in freier Wirtschaft nach dem System des Fruchtwechsels bewirtschaftet. Der Rübenbau ist ziemlich schwach: er nimmt nur den zehnten Teil des Ackerareals ein. Sämtliche Arbeit wird gegen reine Geldlöhnung von Tagelöhnern verrichtet; im Akkord wird

[1] Vergl. von der Goltz, „Landwirtsch. Betriebslehre", Seite 265.
[2] Vergl. von der Goltz a. a. O.

nur das Ausnehmen von 30 Morgen Rüben im Herbst geleistet. Die Sommerperiode währt ungefähr von Mitte April bis Ende Oktober. Die folgenden Zahlen sind das Mittel aus den Wirtschaftsjahren: 1888, 1889, 1890. Es wurden geleistet:

Monat:	Mannstage:	Frauentage:
Januar	109	34
Februar	97	41
März	111	16
April	140	18
Mai	124	41
Juni	128	108
Juli	142	118
August	159	114
September	137	103
Oktober	103	136
November	117	23
Dezember	88	49

In seiner Leistung ist ein Frauentag gleich $^2/_3$ Mannstag zu rechnen.[1]) Reduziert man so alle Arbeitstage auf Mannstage und rundet die sich dann ergebenden Summen der Übersichtlichkeit halber auf 5 und 10 ab, so beträgt der Bedarf an Handarbeit für:

Januar	130	Mannstage
Februar	125	"
März	120	"
April	150	"
Mai	150	"
Juni	200	"
Juli	220	"
August	235	"
September	205	"
Oktober	195	"
November	130	"
Dezember	120	"

Es beträgt die Summe der im ganzen Jahr notwendigen Handarbeitstage = 1980. Bei einer gleichmäfsigen Verteilung über das ganze Jahr würde dies pro Monat = 165 Arbeitstage geben. In der That entfallen aber auf die Winterperiode 625 Tage oder pro Monat

[1]) Vergl. von der Goltz, „Landwirtsch. Betriebslehre“, Seite 274.

rundet die sich dann ergebenden Summen der Übersichtlichkeit auf 50 und 100 ab, so ergibt sich ein Bedarf an Arbeitstagen für:

Monat	Januar	850	Arbeitstage
„	Februar	850	„
„	März	850	„
„	April	1300	„
„	Mai	1300	„
„	Juni	1350	„
„	Juli	1550	„
„	August	1600	„
„	September	1350	„
„	Oktober	1450	„
„	November	900	„
„	Dezember	850	„

Der Bedarf für das ganze Jahr beträgt mithin 14200 Arbeitstage. Bei gleichmäſsiger Verteilung würde dies pro Monat einen Bedarf von 1183 Tagen geben. In der That entfallen aber auf die Winterperiode = 4300 Arbeitstage oder i. D. pro Monat = 860, auf die Sommerperiode = 9900 Arbeitstage oder i. D. pro Monat = 1414. Es erfordert also ein Monat der Sommerperiode einen Arbeitsbedarf, der das 1,6 fache ist von dem eines Monates der Winterperiode. Von der auf das ganze Jahr berechneten monatlichen Durchschnittszahl erfordert ein Sommermonat das 1,2 fache, ein Wintermonat das 0,7 fache. Innerhalb der Winterperiode bestehen zwischen dem Arbeitsbedarf der einzelnen Monate keine erheblichen Differenzen. Innerhalb der Sommerperiode hingegen schwankt der Bedarf der einzelnen Monate von 1300—1600 Arbeitstagen um das Mittel von 1414. Den höchsten Bedarf erfordern die Monate Juli und August mit 1550 bezw. 1600 Arbeitstagen. Der Monat August benötigt mithin von: der aufs ganze Jahr berechneten Durchschnittszahl das 1,8 fache, von dem Durchschnittsbedarf der Sommermonate das 1,1 fache, von dem Arbeitsbedarf des arbeitsärmsten Monates der Winterperiode fast das 2,0 fache. — Zieht man den Arbeitsbedarf der einzelnen Monate nach Vierteljahren zusammen, so ergibt sich:

fürs	I.	Quartal	ein	Bedarf	von	2550	Arbeitstagen
„	II.	„	„	„	„	3950	„
„	III.	„	„	„	„	4500	„
„	IV.	„	„	„	„	3200	„
					Summa:	14200	„

Arbeit schicken mufs. Zu Zeiten grofsen Arbeitsbedarfes müssen aufserdem die Ehefrauen zur Arbeit kommen, sowohl von den fünfzehn Tagelöhnerfamilien, wie auch von den bei der Viehhaltung beschäftigten Deputanten. Der Tagelohn beträgt sowohl im Sommer wie auch im Winter für alle diese Personen: 0,30 Mk. Aufser diesen Arbeitern beschäftigt das Gut vom Monat April bis Oktober noch ständig eine Zahl von Korrigenden aus einer nahe gelegenen Korrigenden-Anstalt, deren Geldlohn pro Tag = 1,00 Mk. beträgt. In den Erntemonaten Juli und August kommen aufserdem noch aus den umliegenden Ortschaften einige fremde Arbeiter zum Mähen, wofür dieselben 2 Mk. Tagelohn erhalten. Zum Kartoffelausnehmen erscheinen noch weitere fremde Arbeiter: der durchschnittliche Verdienst bei dieser im Akkord verrichteten Arbeit beträgt pro Tag und Mann = 1,00 Mk. Die Sommerperiode währt ungefähr von Anfang April bis Ende Oktober. — Die Angaben aus dieser Wirtschaft bilden das Mittel aus den Jahren 1887, 1888, 1889. Da jedoch nur die gezahlten Lohnsummen und nicht unmittelbar die geleisteten Arbeitstage zu ermitteln waren, ist es notwendig, die letzteren aus den ersteren zu berechnen.

Es wurden gezahlt an Lohnsummen:

an:	Tagelöhner à 0,30 Mk.	Korrigenden à 1,00 Mk.	Erntearbeiter à 2,00 Mk.	Kartoffelausnehmer à 1,00 Mk.
Im:				
Januar	255 Mk.	—	—	—
Februar	260 „	—	—	—
März	258 „	—	—	—
April	264 „	412 Mk.	—	—
Mai	272 „	400 „	—	—
Juni	277 „	429 „	—	—
Juli	300 „	445 „	166 Mk.	—
August	321 „	429 „	166 „	—
September	278 „	429 „	—	—
Oktober	110 „	429 „	—	645 Mk.
November	268 „	—	—	—
Dezember	262 „	—	—	—

Dabei sind in den Wintermonaten auch für das Dreschen, das im Akkord stattfindet, Lohntage à 0,30 Mk. gesetzt. Durch Division der gezahlten Lohnsummen mit den angegebenen Lohnsätzen kann man die Zahl der geleisteten Arbeitstage ermitteln. Thut man dies und

rundet die sich dann ergebenden Summen der Übersichtlichkeit auf 50 und 100 ab, so ergibt sich ein Bedarf an Arbeitstagen für:

Monat	Januar	850	Arbeitstage
„	Februar	850	„
„	März	850	„
„	April	1300	„
„	Mai	1300	„
„	Juni	1350	„
„	Juli	1550	„
„	August	1600	„
„	September	1350	„
„	Oktober	1450	„
„	November	900	„
„	Dezember	850	„

Der Bedarf für das ganze Jahr beträgt mithin 14 200 Arbeitstage. Bei gleichmäfsiger Verteilung würde dies pro Monat einen Bedarf von 1183 Tagen geben. In der That entfallen aber auf die Winterperiode = 4300 Arbeitstage oder i. D. pro Monat = 860, auf die Sommerperiode = 9900 Arbeitstage oder i. D. pro Monat = 1414. Es erfordert also ein Monat der Sommerperiode einen Arbeitsbedarf, der das 1,6 fache ist von dem eines Monates der Winterperiode. Von der auf das ganze Jahr berechneten monatlichen Durchschnittszahl erfordert ein Sommermonat das 1,2 fache, ein Wintermonat das 0,7 fache. Innerhalb der Winterperiode bestehen zwischen dem Arbeitsbedarf der einzelnen Monate keine erheblichen Differenzen. Innerhalb der Sommerperiode hingegen schwankt der Bedarf der einzelnen Monate von 1300—1600 Arbeitstagen um das Mittel von 1414. Den höchsten Bedarf erfordern die Monate Juli und August mit 1550 bezw. 1600 Arbeitstagen. Der Monat August benötigt mithin von: der aufs ganze Jahr berechneten Durchschnittszahl das 1,3 fache, von dem Durchschnittsbedarf der Sommermonate das 1,1 fache, von dem Arbeitsbedarf des arbeitsärmsten Monates der Winterperiode fast das 2,0 fache. — Zieht man den Arbeitsbedarf der einzelnen Monate nach Vierteljahren zusammen, so ergibt sich:

fürs I.	Quartal	ein	Bedarf	von	2550	Arbeitstagen
„ II.	„	„	„	„	3950	„
„ III.	„	„	„	„	4500	„
„ IV.	„	„	„	„	3200	„
				Summa:	14200	„

Nimmt man den Bedarf des I. Quartals als Einheit, so ergibt sich derselbe:

fürs I.	Quartal	1
„ II.	„	1,5
„ III.	„	1,7
„ IV.	„	1,2.

III. Die Schwankungen im Arbeitsbedarf im Betrieb des Rittergutes O. in der Provinz Schlesien.

Das Gut wird nach dem Prinzip des Fruchtwechsels bewirtschaftet, mit welchem jedoch ein einjähriger Weideschlag verbunden ist. Rüben werden nicht gebaut. Die Sommerperiode währt ungefähr von Ende April bis Anfang November.

Die Arbeiten werden von in den naheliegenden Dörfern ansässigen grundbesitzenden Tagelöhnern verrichtet. Die nachfolgenden Zahlen sind das Mittel aus den Jahren 1884, 1885, 1886. Es wurden geleistet:

im Monat:	Mannstage:	Frauentage:
Januar	178	316
Februar	187	224
März	168	231
April	183	307
Mai	239	394
Juni	207	442
Juli	281	397
August	247	451
September	161	485
Oktober	245	312
November	229	433
Dezember	163	317

Reduziert man die Frauentage auf Mannstage und rundet die sich dann ergebenden Summen auf 10, 20, 30 u. s. w. ab, so beträgt der Bedarf:

im Januar	390	Mannstage
„ Februar	340	„
„ März	320	„
„ April	390	„
„ Mai	500	„

im Juni	500	Mannstage
„ Juli	550	„
„ August	550	„
„ September	480	„
„ Oktober	450	„
„ November	520	„
„ Dezember	370	„

Mithin beträgt der Arbeitsbedarf für das ganze Jahr 5360 Mannstage. Bei einer gleichmäſsigen Verteilung würde dies pro Monat 446 Arbeitstage machen. In der That entfallen aber auf die Winterperiode 1940 Tage oder pro Monat derselben 388; auf die Sommerperiode 3420 Tage oder pro Monat derselben 487. Es erfordert also durchschnittlich ein Monat der Sommerperiode einen Arbeitsbedarf, der das 1,2 fache ist von dem eines Monates der Winterperiode. Von der auf das ganze Jahr berechneten monatlichen Durchschnittszahl von 446 Arbeitstagen erfordert ein Monat der Sommerperiode das 1,09 fache, ein Monat der Winterperiode das 0,8 fache. Innerhalb der Winterperiode findet eine wesentliche Differenz im Arbeitsbedarf nur durch den verhältnismäſsig hohen Bedarf des Novembers statt. In der Sommerperiode hingegen schwankt der Bedarf der einzelnen Monate von 390 bis 550 um das Mittel von 487 Arbeitstagen. Den höchsten Bedarf erfordern die beiden Monate Juli und August mit je 550 Arbeitstagen. Sie erfordern jeder:

das 1,2 fache von der Durchschnittszahl aller zwölf Monate,
„ 1,1 „ „ „ „ „ der Sommermonate,
„ 1,6 „ „ dem Bedarf des arbeitsärmsten Wintermonates.

Zieht man die Arbeitstagesummen der einzelnen Monate nach Vierteljahren zusammen, so ergibt sich ein Bedarf:

für das	1.	Quartal	von	1050	Mannstagen
„ „	II.	„	„	1390	„
„ „	III.	„	„	1580	„
„ „	IV.	„	„	1340	„
		Summa:		5360	Mannstage.

Nimmt man den Arbeitstag des I. Quartals als Einheit, so beträgt derselbe:

im I.	Quartal	= 1
„ II.	„	= 1,3
„ III.	„	= 1,5
„ IV.	„	= 1,2

IV. Schwankungen im Arbeitsbedarf im Betrieb des Rittergutes H. in Westfalen.

Das Gut wird in freier Wirtschaft nach dem System des Fruchtwechsels bewirtschaftet. Dabei findet ein ausgedehnter Anbau von Zuckerrüben statt. Die gesamte Arbeit wird von freien Arbeitern verrichtet, die zum Teil in der Umgegend Kleingrundbesitz inne haben, zum anderen Teil als Wanderarbeiter aus dem Eichsfeld kommen. Es wird durchweg in baarem Gelde gelöhnt. Im Durchschnitt kann der Mannstagelohn im Sommer zu 1,60 Mark, im Winter zu 1,20 Mark angenommen werden. Die Sommerperiode währt ungefähr von Ende April bis Ende Oktober. — Die folgenden Zahlen sind als Mittel der Wirtschaftsjahre 1887, 1888, 1889 gewonnen. Es betrug die Summe des gezahlten Lohnes auf je vier Wochen berechnet nach Abrundung der Summen auf 50 und 100:

für die Wochen	1—4	= 500	Mk.
„ „ „	4—8	= 600	„
„ „ „	8—12	= 550	„
„ „ „	12—16	= 500	„
„ „ „	16—20	= 1000	„
„ „ „	20—24	= 1400	„
„ „ „	24—28	= 1750	„
„ „ „	28—32	= 1600	„
„ „ „	32—36	= 2000	„
„ „ „	36—40	= 1350	„
„ „ „	40—44	= 1450	„
„ „ „	44—48	= 1050	„
„ „ „	48—52	= 450	„

Bezeichnet man die dreizehn vierwöchentlichen Abschnitte mit den römischen Ziffern I—XIII, so bilden Abschnitt I—IV und XII—XIII die Winterperiode, Abschnitt V—XI die Sommerperiode. Um aus den Lohnsummen die geleisteten Arbeitstage zu ermitteln, ist es notwendig die Lohnsummen der Winterperiode mit 1,20, die der Sommerperiode mit 1,60 zu dividieren. Das dadurch erzielte Resultat wird allerdings nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen: es sind nämlich im Sommer einige Arbeiten im Akkord verrichtet, bei welchen der Verdienst wahrscheinlich mehr beträgt wie 1,60 Mk. Eine Trennung von Tagelohn und Akkordlohn war aber leider unmöglich.

Demgemäfs beträgt die Summe der geleisteten Handarbeitstage:

im vierwöchentlichen Abschnitt I = 400 Mannstage
" " " II = 500 "
" " " III = 450 "
" " " IV = 400 "
" " " V = 650 "
" " " VI = 950 "
" " " VII = 1150 "
" " " VIII = 1050 "
" " " IX = 1350 "
" " " X = 900 "
" " " XI = 950 "
" " " XII = 850 "
" " " XIII = 350 "

Dementsprechend beträgt der Arbeitsbedarf des ganzen Jahres = 9950 Arbeitstage. Bei einer gleichmäfsigen Verteilung derselben über das ganze Jahr würden auf je 4 Wochen = 765 Arbeitstage entfallen. In der That entfallen aber auf die Winterperiode = 2950 Tage und im Durchschnitt auf je 4 Wochen derselben = 491 Tage; auf je 4 Wochen Sommerperiode = 1000 Tage und auf die ganze Sommerperiode = 7000 Tage. Ein vierwöchentlicher Abschnitt der Sommerperiode erfordert also durchschnittlich einen über zweimal so hohen Bedarf wie ein solcher Abschnitt der Winterperiode. Von der auf das ganze Jahr berechneten monatlichen Durchschnittszahl benötigen je 4 Wochen der Sommerperiode das 1,3fache, 4 Wochen der Winterperiode das 0,6fache. Im Gegensatz zur Winterperiode bestehen innerhalb der Sommerperiode zwischen den einzelnen 4wöchentlichen Abschnitten grofse Schwankungen im Arbeitsbedarf: von 650—1350 um das Mittel von 1000 Arbeitstagen. Den höchsten Bedarf erfordern die Abschnitte VII, VIII und IX mit 3550 Tagen oder durchschnittlich 1183: mithin das 1,5fache des auf das ganze Jahr berechneten Durchschnittsbedarfes und fast das 1,2fache des Durchschnittsbedarfes der Sommerperiode. Der Abschnitt IX erfordert den höchsten Bedarf des ganzen Jahres: nämlich 1350 Tage, mithin fast das 4,0fache des arbeitsärmsten Abschnittes der Winterperiode.

Zieht man die Arbeitstagesummen der einzelnen Abschnitte nach Vierteljahren zusammen, so ergibt dies einen Bedarf:

für das I. Quartal = 1450 Mannstage
" " II. " = 2475 "
" " III. " = 3650 "
" " IV. " = 2375 "

Nimmt man den Arbeitsbedarf des I. Quartals als Einheit, so beträgt derselbe:

im I.	Quartal	= 1
„ II.	„	= 1,7
„ III.	„	= 2,5
„ IV.	„	= 1,6.

V. Schwankungen im Arbeitsbedarf im Betrieb des Rittergutes K. in Thüringen.

Das Gut wird nach dem System des Fruchtwechsels bewirtschaftet. Dabei findet ein nicht übermäfsig ausgedehnter Anbau von Zuckerrüben statt. Die gesamte Arbeit wird von freien Arbeitern verrichtet. Die Sommerperiode währt von Anfang April bis Ende Oktober. — Die nachfolgenden Zahlen sind das Mittel der drei Wirtschaftsjahre 1888, 1889, 1890. Es wurden geleistet durchschnittlich an jedem Tage:

im:	Mannstage:	Frauentage:
Januar	8	22
Februar	10	21
März	9	24
April	10	44
Mai	8	49
Juni	12	56
Juli	19	82
August	19	83
September	19	93
Oktober	11	89
November	10	86
Dezember	9	44

Reduziert man die Frauentage auf Mannstage und rundet die Summen auf 5 und 10 ab, so beträgt der Bedarf an jedem Tage:

für Januar	20	Mannstage
„ Februar	25	„
„ März	25	„
„ April	40	„
„ Mai	40	„
„ Juni	50	„
„ Juli	75	„

für August	75	Mannstage
„ September	80	„
„ Oktober	70	„
„ November	70	„
„ Dezember	40	„

Rechnet man auf jeden Monat 25 Arbeitstage so beträgt der Bedarf:

für Januar	500	Mannstage.
„ Februar	625	„
„ März	625	„
„ April	1000	„
„ Mai	1000	„
„ Juni	1250	„
„ Juli	1875	„
„ August	1875	„
„ September	2000	„
„ Oktober	1750	„
„ November	1750	„
„ Dezember	1000	„

Mithin beträgt der Arbeitsbedarf für das ganze Jahr = 15 250 Mannstage. Bei einer gleichmäfsigen Verteilung würde dies pro Monat = 1270 Mannstage machen. In der That entfallen aber auf die Winterperiode 4500 Tage, oder im Durchschnitt auf einen Monat derselben = 900 Tage; auf die Sommerperiode = 10 750 Tage oder im Durchschnitt auf einen Monat = 1535 Tage. Es erfordert also ein Monat der Sommerperiode durchschnittlich einen Arbeitsbedarf, der 1,7 mal so grofs ist wie der eines Monates der Winterperiode. Von der auf das ganze Jahr berechneten Durchschnittszahl von 1270 Tagen erfordert ein Monat der Sommerperiode das 1,2 fache, ein Monat der Winterperiode das 0,7 fache. Innerhalb der Winterperiode findet eine wesentliche Differenz [1]) im Arbeitsbedarf der einzelnen Monate nicht statt. In der Sommerperiode hingegen schwankt der Bedarf der einzelnen Monate von 1000—2000 um das Mittel von 1535 Tagen. Den höchsten Bedarf erfordert der Monat September mit 2000 Arbeitstagen. Demgemäfs erfordert der September:

[1]) Der verhältnismäfsige hohe Arbeitsbedarf des Novembers ist durch eine verspätete Rübenernte verursacht.

das 1,5 fache vom Durchschnitt aller zwölf Monate,
„ 1,8 „ „ „ der Sommerperiode,
„ 4,0 „ „ Bedarf des arbeitsärmsten Monates der Winterperiode.

Zieht man die Arbeitsbedarfssummen der einzelnen Monate nach Vierteljahren zusammen, so ergibt sich ein Bedarf:

für I. Quartal von 1750 Mannstagen
„ II. „ „ 3250 „
„ III. „ „ 5750 „
„ IV. „ „ 4500 „

Nimmt man den Bedarf des I. Quartals als Einheit an, so beträgt derselbe:

im I. Quartal = 1
„ II. „ = 1,8
„ III. „ = 3,2
„ IV. „ = 2,5

VI. Zusammenfassung der aus den fünf Wirtschaften bezüglich der Schwankungen sich ergebenden Resultate.

Nach den vorangegangenen beträgt — den Bedarf des I. Quartals als Einheit genommen — der Arbeitsbedarf:

für Quartal:	I.	II.	III.	IV.
bei Wirtschaft I	1	1,8	1,7	1,1
II	1	1,5	1,7	1,2
III	1	1,8	1,5	1,2
IV	1	1,7	2,5	1,6
V	1	1,8	3,2	2,5

Im Durchschnitt aller fünf Wirtschaften macht dies einen Arbeitsbedarf:

für Quartal I = 1
„ „ II = 1,5
„ „ III = 2,1
„ „ IV = 1,5.

Die Wirtschaften I, II und III stimmen mit Rücksicht auf die Höhe der Arbeitsintensität ungefähr überein; desgleichen die Wirtschaften IV und V durch den Rübenbau. Im Durchschnitt der Wirtschaften I, II und III beträgt der Arbeitsbedarf:

für	I.	Quartal	= 1
„	II.	„	= 1,3
„	III.	„	= 1,6
„	IV.	„	= 1,1

Im Durchschnitt der Wirtschaften IV und V:

für	I.	Quartal	= 1
„	II.	„	= 1,7
„	III.	„	= 2,8
„	IV.	„	= 2,0

Zieht man die Quartale I und IV zur Winterperiode, die Quartale II und III zur Sommerperiode zusammen, so stellt sich der Arbeitsbedarf:

	für die Winterperiode:	für die Sommerperiode:
bei Wirtschaft I =	2,1	3,0
„ „ II =	2,2	3,2
„ „ III =	2,2	2,8
„ „ IV =	2,6	4,2
„ „ V =	3,5	5,0

Im Durchschnitt aller fünf Wirtschaften macht dies einen Arbeitsbedarf:

für die Winterperiode = 2,5
„ „ Sommerperiode = 3,6

Mithin erfordert die Winterperiode einen Arbeitsbedarf, der 1,4 mal so grofs ist wie der der Winterperiode.

Im Durchschnitt der Wirtschaften I, II und III beträgt der Arbeitsbedarf:

für die Winterperiode = 6,5:3 = 2,16
„ „ Sommerperiode = 9,0:3 = 3,00.

Mithin erfordert die Sommerperiode einen Arbeitsbedarf, der 1,3 mal so grofs ist wie der der Winterperiode.

Im Durchschnitt der beiden Wirtschaften IV und V beträgt der Arbeitsbedarf:

für die Winterperiode = 3,0
„ „ Sommerperiode = 4,6

Mithin erfordert letztere einen Arbeitsbedarf, der 1,5 mal so grofs ist wie der der Winterperiode. [1])

[1]) Bei den Wirtschaften IV und V müfste der Monat November eigentlich noch zur Sommerperiode gerechnet werden. Alsdann würde die Differenz an Abeitsbedarf zwischen Sommer und Winter eine noch bedeutend gröfsere.

Es ist hervorzuheben, dafs diese Zahlen ein Bild nicht von den Schwankungen im Arbeitsbedarf geben, wie sie in der Landwirtschaft mit Rücksicht auf Erzielung möglichst hoher Roherträge stattfinden könnten, sondern von Schwankungen wie sie, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, einige Betriebe aufweisen.

Die aus den Schwankungen im Handarbeitsbedarf sich ergebenden Nachteile.

Aus dem Mifsverhältnis, das mit Rücksicht auf den Bedarf an Handarbeit in den verschiedenen Perioden des Jahres in der Landwirtschaft besteht, ergeben sich Nachteile mannigfaltiger Natur: vom privatwirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, für Unternehmer einerseits und Arbeiter anderseits; vom allgemeinwirtschaftlichen Standpunkt erwogen, für das Wohl des gesamten Staates.

Um die Natur dieser Nachteile richtig erkennen zu können, ist in den folgenden Erörterungen das landwirtschaftliche Gewerbe zunächst als isoliert betrachtet; so dafs also für die in ihm beschäftigten Arbeiter der dadurch erworbene Lohn als einzige Quelle ihres Einkommens anzunehmen ist. In der Wirklichkeit ist dem ja oft nicht so: eine grofse Zahl der in den arbeitsreichen Perioden in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter findet vielmehr in den arbeitsarmen Perioden im Waldbau, der eigenen Häuslichkeit, Industrie, im eigenen Kleingrundbesitz u. s. w. noch eine andere Erwerbsquelle; welchen Einflufs dies aber auf den landwirtschaftlichen Betrieb hat, soll in einem ferneren Teil dieser Abhandlung erörtert werden.

Zwischen den berechtigten Bedürfnissen und Ansprüchen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers entsteht durch die Schwankungen im Handarbeitsbedarf ein Gegensatz: [1]) im Interesse des Unter-

---

[1]) Vergl. die Abhandlung von von der Goltz, „Die Verschiedenheit des Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften u. s. w.", in Fühlings landwirtsch. Zeitung 1889.

nehmers muſs es liegen, in den arbeitsreichen Perioden des Jahres stets so viel Arbeiter zur Verfügung zu haben, wie er noch mit Nutzen beschäftigen kann. In den arbeitsarmen Perioden hingegen will er nur so vielen derselben Arbeit geben, daſs ihm daraus zum mindesten kein Nachteil entsteht. — Das natürlichste Interesse des Arbeiters erfordert es, daſs er das ganze Jahr hindurch gleichmäſsig soviel Arbeit und dafür auch angemessenen Lohn erhalte, daſs er davon sein und seiner Familie Unterhalt bestreiten kann. Je vollständiger in diesem Widerstreit die Interessen des einen Teiles befriedigt werden, desto mehr werden die des anderen geschädigt. Eine gleichzeitige Befriedigung beider Teile ist, die Landwirtschaft als alleinige Erwerbsquelle für den Arbeiter angenommen, nicht möglich. Am deutlichsten tritt die Interessenschädigung an den Extremen zu Tage: für den Unternehmer, wenn er die gesamten Arbeitskräfte des Sommers auch im Winter beschäftigen muſs; für den Arbeiter, wenn nur ein kleiner Teil der sommerlichen Arbeiter auch im Winter im landwirtschaftlichen Betrieb Erwerb findet. Beide Fälle werden allerdings in so schroffer Form nur selten vorkommen. In die Praxis übersetzt, würde der eine Fall Deckung des gesamten Arbeitsbedarfes durch kontraktlich gebundene Tagelöhner, der andere Fall durch freie, nicht grundbesitzende Arbeiter d. h. Einlieger bedeuten. Die Verteilung der Nachteile ist vielmehr im Durchschnitt eine gleichmäſsige auf beide Teile: einerseits klagen die Unternehmer in den arbeitsreichen Perioden über Mangel an Arbeitern zu einem angemessenen Lohn; andererseits ist es für einen Teil der ländlichen Arbeiter schwer, in den arbeitsarmen Perioden angemessenen Erwerb in der Landwirtschaft zu finden. — Ist der Unternehmer gezwungen, fast die ganze Arbeiterzahl des Sommers auch im Winter zu beschäftigen und zu lohnen, so ergibt sich für ihn ein Nachteil direkt finanzieller Natur. Der Reinertrag eines Betriebes besteht aus dem Rohertrag abzüglich der Wirtschaftskosten. Hält der Unternehmer nun so viel Tagelöhner wie er im Sommer noch mit Nutzen im Betrieb beschäftigen kann, so wird er im Winter einem groſsen Teil derselben keine Arbeit geben können: den Lohn muſs er ihnen aber zahlen. Die Folge davon ist, daſs die Wirtschaftskosten so hoch steigen, daſs durch sie der Reinertrag in erheblichem Maſse geschmälert wird. Hält der Unternehmer andererseits nur soviel Tagelöhner, wie er im Winter beschäftigen kann, so wird in der Sommerperiode manche Arbeit unterbleiben müssen, die den Ertrag gesteigert hätte. Wie im ersteren Falle die Erhöhung der Wirt-

2*

schaftskosten,[1]) so bewirkt hier die Verminderung des Rohertrages eine Schmälerung des Reinertrages. Setzt man zwei Wirtschaften als gegeben, bei denen die Produktionsfaktoren Natur und Kapital in vollkommen gleicher Weise beteiligt sind, so wird die Höhe des Reinertrages bei unveränderten Produktenpreisen von dem mehr oder minder günstigen Verhalten des Faktors Arbeit abhängen. Unter solchen Umständen wird derjenige Betrieb einen höheren Reinertrag zu erzielen im stande sein, welchem in den arbeitsreichen Perioden des Jahres beliebige Mengen von Arbeitskräften zu Gebote stehen, die in den arbeitsarmen Perioden aufserhalb der Landwirtschaft Erwerb finden. Jede Steigerung der Arbeitsintensität bewirkt zunächst eine Steigerung des Rohertrages. Ob dabei aber auch der Reinertrag steigt — und dieses ist für den Unternehmer der endliche Zweck der Steigerung der Arbeitsintensität —, hängt davon ab, ob durch die um den Mehraufwand an Arbeit gesteigerte Wirtschaftskosten nicht der erzielte Mehr-Rohertrag verschlungen wird. In landwirtschaftlichen Betrieben, die die Arbeiter des Sommers auch fast vollzählig im Winter beschäftigen müssen, wird aus diesem Grunde in zahlreichen Fällen eine Steigerung der Arbeitsintensität nicht wirtschaftlich sein; denn in solchen Betrieben müfste der den nur im Sommer beschäftigten Arbeitern gezahlte Lohn so hoch sein, dafs sie auch in den nicht beschäftigten Perioden davon leben können. Es ist nämlich eine Eigentümlichkeit bei der Steigerung der Arbeitsintensität in der Landwirtschaft, dafs sie sich in der Hauptsache auf die bereits arbeitsreichere Sommerperiode, zum geringeren Teil auf die arbeitsärmere Winterperiode erstreckt. Dadurch wird dann natürlich das Mifsverhältnis zwischen beiden Perioden in Bezug auf Höhe des Arbeitsbedarfes noch vermehrt. Die Steigerung der Arbeitsintensität erstreckt sich hauptsächlich auf Anbau, Kultur und Ernte der Pflanzen: die durch die Erhöhung der Roherträge benötigten Mehrarbeiten für Dreschen und andererseits für eine bessere Düngung der Felder stehen dazu in einem untergeordneten Verhältnis. In dem vorhergegangenen Teil dieser Abhandlung ist an Beispielen aus der Praxis gezeigt, wie bei intensiveren Betrieben die Differenz an Arbeitsbedarf eine gröfsere wird. Andererseits sind in einem noch folgenden Teil für die Fruchtfolgen: Koppelwirtschaft, Körnerwirtschaft, ver-

[1]) Um wieviel teurer ein Landwirt mit kontraktlich gebundenen Tagelöhnern wirtschaftet wie mit freien Arbeitern, darüber vergl. den zahlenmäfsigen Nachweis in von der Goltz „Ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ Seite 36.

besserte Körnerwirtschaft, Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechselwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft und Rübenwirtschaft für eine Wirtschaft von 1000 Morgen Ackerland der Arbeitsbedarf für Winter- und Sommerperiode getrennt im einzelnen berechnet. Nach diesen Berechnungen [1]) steht am extensivsten die Koppelwirtschaft, am intensivsten die Rübenwirtschaft da. Der Gesamtarbeitsbedarf der ersteren beträgt 2886 Mannstage, der der letzteren 7546 Mannstage. Es beträgt der Bedarf:

	der Sommerperiode:	der Winterperiode:
Für Koppelwirtschaft	1708	1178 Tage
„ Rübenwirtschaft	5472	2074 „

Der Gesamtarbeitsbedarf hatte sich mithin bei Rübenwirtschaft auf das 2,6 fache gesteigert, dagegen der Bedarf der:

Sommerperiode allein auf das 3,2 fache
Winterperiode allein „ „ 1,7 fache.

Ist die Landwirtschaft nur auf Arbeiter angewiesen, die den in ihr verdienten Lohn [2]) als alleinige Erwerbsquelle betrachten müssen, so würden in den einzelnen Betrieben viele Einrichtungen nicht getroffen werden können, durch die allein die Erzielung des gröfsten Reinertrages möglich ist. Trotzdem alle übrigen wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse diesen Mafsregeln günstig sein mögen, wird eine vergröfserte Ausdehnung oder Einführung des Anbaues von Handels- und Fabrikpflanzen, des Hackfruchtbaues, der Drillkultur u. s. w. [3]) nur um deswegen nicht möglich sein, weil dadurch die Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter gesteigert wird. Durchzuführen wären unter solchen Verhältnissen diese Mafsregeln nur so, dafs man den nur in der Sommerperiode beschäftigten Arbeitern einen so hohen Lohn gäbe, dafs sie davon auch in der arbeitsarmen Winterperiode leben könnten. In den Rübenbaudistrikten liegen die Verhältnisse zum Teil wirklich so: die Sachsengänger leben den gröfsten Teil des Winters ohne Arbeit von dem im Sommer verdienten Lohn. [4]) Die Möglichkeit dieser Erscheinung ist jedoch durch verschiedene Umstände bedingt. Einmal befinden sich die

[1]) Vergl. Seite 34 fg.

[2]) Wie dies thatsächlich in grofsen Teilen Norddeutschlands der Fall ist, darüber vergl. von der Goltz „Ländliche Arbeiterfrage“ Seite 88 u. 89.

[3]) von der Goltz in Fühlings landwirtsch. Zeitung a. a. O.

[4]) Vergl. Kaerger, „Die Sachsengängerei“ in den „Landwirtsch. Jahrbücher“ herausgeg. von Thiel. XIX. Bd.

Wirtschaften, die diesen hohen Lohn zu zahlen im stande sind, in außerordentlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ferner sind diese Arbeiter fast durchweg ledige Personen; es liegt auf der Hand, daß es für sie allein bedeutend leichter sich ermöglichen läßt, bei gutem Verdienst und sparsamem Lebenswandel von dem Erwerb der Sommermonate auch während der beschäftigungslosen Wintertage ihren Unterhalt zu bestreiten, als wenn sie außer für sich auch noch für Frau und Kinder zu sorgen hätten. Noch mehr fällt in Betracht, daß sie fast ausnahmslos Angehörige von Kleingrundbesitzern sind und somit an dem Grundbesitz der letzteren einen wesentlichen Rückhalt für die verdienstlose Zeit besitzen. Der Nachteil für den Unternehmer wird in vielen Fällen deshalb nicht klar zu Tage treten, weil er den Betrieb meist unter den bestehenden Arbeiterverhältnissen übernommen hat und demgemäß im Kaufpreis nur den kapitalisierten Reinertrag bezahlt hat oder wenigstens haben soll, der unter den bestehenden Arbeiterverhältnissen erzielt werden kann. Deutlich tritt aber der Nachteil dann hervor, wenn einem Betriebe, dem bisher im Sommer eine große Zahl von Arbeitern zu Gebote stand, die im Winter anderen Erwerb fanden, diese Arbeitskräfte plötzlich verloren gehen. Von da ab wird der Betrieb in Bezug auf Arbeit extensiver wirtschaften müssen und so den bisherigen Reinertrag nicht mehr erzielen können.

Nimmt man für den landwirtschaftlichen Arbeiter den im Betriebe des Unternehmers erworbenen Lohn als einziges Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes an, so findet er mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit und Sicherheit dieser Erwerbsquelle eine Befriedigung seiner Interessen am besten als kontraktlich gebundener Tagelöhner.[1]) Als freier Arbeiter d. h. Einlieger ist für ihn diese Gleichmäßigkeit und Sicherheit nicht vorhanden: vielmehr lebt er stets in der Gefahr von dem Unternehmer nur intermittierend beschäftigt zu werden. Durch eine solche Entziehung der Arbeitsgelegenheit versiegt aber die einzige Quelle seiner Einnahmen: nur allzuleicht geraten er und die Seinen in Not. Es ist hervorzuheben, daß zwischen den Nachteilen, die sich aus dem Mißverhältnis im Arbeitsbedarf zu den verschiedenen Jahreszeiten für Unternehmer und Arbeiter ergeben, ein Unterschied von der größten Bedeutung besteht. Für den Unternehmer besteht der Nachteil nur darin, daß er die Er-

[1]) Über die Schattenseiten dieses Arbeitsverhältnisses in anderer Hinsicht vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre Seite 255 ff.

träge seines Gutes nicht höher steigern kann; hat er den Betrieb mit dem kapitalisierten Reinertrag als Kaufpreis übernommen, so ist für ihn eine direkte Gefährdung seiner Existenz durch die Schwankungen im Arbeitsbedarf nicht vorhanden. Für den Arbeiter wird durch letztere für längere Zeiten im Jahre die Erwerbsgelegenheit zu einer ungewissen gemacht: es liegt auf der Hand, wie dadurch unmittelbar sein und seiner Familie Existenz gefährdet wird.

Dadurch, dafs seine Arbeit nur periodisch im Betriebe des Unternehmers gebraucht wird, kann es zu einer Interessengemeinschaft zwischen beiden nicht kommen; damit geht der Rückhalt, den ein ständig beschäftigter Arbeiter doch für schlechte Zeiten stets an dem Betriebe des Unternehmers hat, verloren. Um im Winter in den unbeschäftigten und verdienstlosen Tagen seinen Unterhalt zu bestreiten, mufs der Arbeiter von dem Lohn der beschäftigten Tage etwas ersparen und zu diesem Zwecke zurücklegen. In den meisten Fällen ist allerdings der Tagelohn für nur periodisch beschäftigte Arbeiter höher als für solche, die das ganze Jahr hindurch in demselben Betrieb Arbeit erhalten; er übersteigt denselben aber nie um so viel, dafs der ganze Jahresverdienst der periodisch beschäftigten Arbeiter ebenso hoch wäre, wie der der ständig beschäftigten. Von diesem Verdienste allein kann der Arbeiter also nur dann leben, wenn er eine schlechtere Lebenshaltung führt, wie seine ständig beschäftigten Genossen. Ganz unmöglich aber ist es für ihn, bei einem solchen Lohn etwas zu erübrigen, um dauernd seine und seiner Familie Lage zu verbessern. — Es wurde oben angenommen, dafs der freie Arbeiter Sparsinn genug besäfse, um den Verdienst der beschäftigten Tage zum Unterhalt auch für die beschäftigungslosen zu verwenden. Ein solcher Sparsinn wird sich aber nicht häufig bei diesen Leuten vorfinden.[1]) Wer spart, mufs sich heute die Befriedigung eines Bedürfnisses versagen, um in späterer Zeit ein wichtigeres zu stillen. Voraussetzung ist also eine richtige Rangordnung in der Bedürfnisbefriedigung. Für eine solche findet sich aber bei dem kindlichen Leichtsinn dieser Leute meist kein Verständnis. — Auch bei kümmerlicher, schlechter Lebenshaltung wird häufig der Verdienst nicht zum Unterhalt während der ganzen beschäftigungslosen Periode genügen. Es ist nichts Seltenes, dafs dann die Arbeiter auf unrechtmäfsige Weise ihren auf rechtmäfsige Weise nicht erlangbaren Erwerb zu ersetzen suchen. Ebenso häufig geschieht es, dafs sie für diese Zeit

[1]) Vergl. von der Goltz, Ländliche Arbeiterfrage u. s. w. Seite 19.

der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Insbesonders leicht wird dies dann der Fall sein, wenn schlechte Ernte, geringer Verdienst im Sommer oder hoher Preis der Lebensmittel den Gesamtverdienst oder den Wert desselben verringern. — Der Stand der freien, nicht grundbesitzenden Arbeiter enthält diejenigen Elemente der ländlichen Arbeiterbevölkerung, auf deren Schultern die Nachteile besonders lasten, die sich für den Arbeiterstand aus dem Mifsverhältnis im Arbeitsbedarf zu den verschiedenen Jahreszeiten in der Landwirtschaft ergeben.[1]) Das Ungewisse in der Lage der Einlieger, der zu geringe Gesamtverdienst, die dadurch veranlafste schlechtere Lebenshaltung: alles bewirkt auch Schaden in moralischer Hinsicht.

Alle Autoren sind sich einig, dafs die Einlieger das Proletariat unter der ländlichen Arbeiterbevölkerung bilden; und dafs eine möglichste Beseitigung dieses Standes ein erstrebenswertes Ziel sei. —

Für das Allgemeinwohl eines Staatswesens ergeben sich aus der Differenz an Arbeitsbedarf zu den verschiedenen Jahreszeiten in der Landwirtschaft Nachteile zweierlei Natur: einmal in wirtschaftlicher und andererseits in sozialer Hinsicht.

Die Bevölkerung Deutschlands befindet sich in einer aufserordentlich starken Vermehrung. In den fünf Jahren von 1880—1885 hat sich dieselbe von 45,2 Millionen auf 46,8 Millionen Einwohner vermehrt. Mit dieser Vermehrung hat die Steigerung der inländischen Produktion an Nahrungsmitteln nicht Schritt gehalten. Seit mehreren Jahrzehnten hat Deutschland vielmehr einen von Jahr zu Jahr steigenden Teil derselben vom Auslande bezogen. Die dafür aufgewendete Summe hat im Jahre 1890 die Höhe von 720 Millionen Mark erreicht.[2]) Mithin ist Deutschland in Bezug auf die Beschaffung eines grofsen Teiles seiner Nahrungsmittel in die Abhängigkeit des Auslandes geraten. Es beginnt allmählich dem Beispiele Englands zu folgen, das nur den geringeren Teil seiner Nahrungsmittel im Inlande produziert und alljährlich riesige Summen für dieselben ins Ausland gibt. England befindet sich aber in einer anderen Lage wie Deutschland: in den verschiedensten Teilen der Erde besitzt es blühende Kolonieen, die als wahre Kornkammern zu bezeichnen sind; durch seine Handelsbeziehungen umfafst es beinahe den ganzen Erdball. Dabei

---

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre S. 258.

[2]) Entnommen aus Schultz-Lupitz „die Kalk-Kali-Phosphatdüngung"; Vortrag, gehalten in der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden am 6. Nov. 1891.

ist seine Lage zum Handel eine derartig günstige, dafs eine wirtschaftliche Gefahr ihm aus diesem Zustand nicht leicht erwachsen kann. Dadurch, dafs auch für Deutschland, ebenso wie für andere Länder Europas, sich in den letzten Jahrzehnten grofse Mengen von Nahrungsmitteln zu billigen Preisen aus überseeischen Ländern zur Verfügung gestellt haben, kommt dasselbe noch lange nicht in die günstige Lage Englands. Diesem fliefsen die Nahrungsmittel teils als Tribut seiner Kolonieen, teils aus seiner weltumspannenden Handelsthätigkeit zu. Durch die Vielseitigkeit dieser Beschaffung ist für dieses Land eine Kalamität bei derselben so gut wie ausgeschlossen: ausgenommen vielleicht bei einer umfassenden Blockade seiner Häfen durch feindliche Flotten. Für Deutschland aber wäre, wofern es sich bei Beschaffung seiner Nahrungsmittel noch mehr in die Abhängigkeit des Auslandes begeben wollte, eine solche Kalamität stets zu befürchten. Schon an und für sich hat der Handel mit Getreide noch immer eine Menge natürlicher Schwierigkeiten:[1]) England ist in der ausnahmsweise glücklichen Lage sie leicht überwinden zu können. Für Deutschland hingegen genügt eine Veränderung der politischen Konstellation, ein Ausfuhrverbot eines Exportlandes, um es in Bezug auf Beschaffung seiner notwendigen Unterhaltsmittel in die gefährlichste Lage zu bringen. Das, was es im Tausch gegen diese Nahrungsmittel geben kann, sind zum gröfsten Teile Industrieartikel. Wenn dieselben auch wirklich wichtige Bedürfnisse befriedigen, so sind letztere doch nicht derart, dafs ihre Stellung nicht innerhalb quantitativer und zeitlicher Grenzen einen Spielraum liefse. Die Nahrungsmittel hingegen dienen zur Befriedigung von Bedürfnissen, welche weder in ihrer Stellung zeitlich aufschiebbar sind, noch innerhalb einer notwendigen Grenze einen Spielraum in quantitativer Hinsicht lassen. — Es kommt nicht darauf an, dafs unser Vaterland vielleicht für einige Zeit zu so billigen Preisen mit Nahrungsmitteln versorgt werde, wie es die überseeische Konkurrenz vermag, sondern darauf, dafs die Regelmäfsigkeit und die Dauer dieser Versorgung garantiert wird. Eine solche Garantie ist für ein Land in der Lage Deutschlands, soweit überhaupt möglich, am besten dann vorhanden, wenn ein möglichst grofser Teil des Bedarfes durch inländische Produktion gedeckt wird. Die Landwirtschaft ist keine Thätigkeit wie die Industrie, in welcher im Falle eines gesteigerten Bedarfes eine Mehrproduktion innerhalb kurzer Zeiträume möglich ist. Grofse Sprünge und rascher Wechsel in der

[1]) Vergl. Roscher, System, II. Nationalökonomik des Ackerbaues § 43.

Produktionsweise gehören in landwirtschaftlichen Betrieben zu den Unmöglichkeiten. Es ist nicht angängig, die extensive landwirtschaftliche Produktionsweise eines Landes von einem Jahre zu dem andern zu einer intensiven umzugestalten. Deutschland befindet sich, wie oben erwähnt, hinsichtlich seiner Nahrungsmittelerzeugung in einer Unterproduktion von 720 Millionen Mark Wert pro Jahr. Will es diese Unterproduktion nicht bei dem starken Wachstum seiner Bevölkerung immer gröſser werden lassen, so muſs es die inländische landwirtschaftliche Produktion durch Steigerung der Intensität in derselben erhöhen. Einer solchen Steigerung der Intensität steht aber das Miſsverhältnis im Arbeitsbedarf zu den verschiedenen Zeiten in der Landwirtschaft als ein Hindernis entgegen; denn es ist im Vorhergehenden nachgewiesen, wie mit Steigerung der Arbeitsintensität die Differenz im Arbeitsbedarf zwischen Sommer- und Winterperiode progressiv wächst.

Zwar ist der volkswirtschaftliche Reinertrag eines Landes gröſser als die Summe der Reinerträge der einzelnen privatwirtschaftlichen Betriebe: denn zu ihm gehören sämtliche in letzteren für Arbeit gemachte Lohnaufwendungen, die vom privatwirtschaftlichen Standpunkt betrachtet einen Teil der Wirtschaftskosten bilden. Demzufolge würde es volkswirtschaftlich richtiger sein, auch dann arbeitsintensiver zu wirtschaften, wenn durch diesen Mehraufwand von Lohnkosten auch privatwirtschaftlich keine Erhöhung des Reinertrages sich ergibt: denn der volkswirtschaftliche Reinertrag wird dann ja um die Summen der durch die Steigerung der Arbeitsintensität mehr gezahlten Lohnsummen erhöht. Der private Unternehmer wird aber nur dann eine Steigerung der Arbeitsintensität vornehmen, wenn sich durch dieselbe für ihn der Reinertrag erhöht.

Es ist erörtert worden, wie durch Intermittieren ihrer Arbeit und ihres Verdienstes in der Landwirtschaft einer breiten Volksschicht weder die materiellen Mittel noch die moralische Erziehung zu teil werden können, um dauernd eine Lebenshaltung in Übereinstimmung mit den berechtigten Interessen der Gegenwart führen zu können. Findet nicht eine Hebung aller Schichten eines Volkes in kultureller Hinsicht gleichzeitig statt, bleibt vielmehr eine derselben dabei zurück, so wird im Augenblick daraus kein Nachteil für das Wohl der Gesamtheit entstehen, wohl aber wird für die Zukunft für dieselbe eine groſse Gefahr begründet. Die Geschichte liefert hierfür genügend Beispiele. In seinen „drei Bevölkerungsstufen“ weist Hansen nach, daſs ein Staat nur so lange gedeiht, wie die ländliche Bevölkerung nicht nur

für die Beschaffung der Nahrungsmittel, sondern auch für die Erhöhung der Menschenerzeugung sorgt. Denn eine solche ist bei dem starken Menschenverbrauch der Städte nötig. Die ruhige und gesunde Fortentwickelung der Landwirtschaft bildet die notwendige Voraussetzung aller übrigen Zweige des wirtschaftlichen Lebens.[1])

Befinden sich aber die ländlichen Arbeiter zum Teil in einer Lage, die mit den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nicht in Übereinstimmung ist, so leiden darunter nicht nur sie selber, sondern auch die Unternehmer, die Landwirtschaft insgesamt und dadurch auch die ganze Volkswirtschaft. Die Landwirtschaft liefert dem Staat den Bevölkerungsteil, der mit Recht als der gesündeste und notwendigste anzusehen ist; auf ihr in der Hauptsache beruht die Wehrkraft des Volkes, aus ihr ergänzt, verjüngt und kräftigt sich immer von neuem die Bevölkerung der Städte. Demgemäfs ist es schon aus sozialen Gesichtspunkten als ein Nachteil für das Allgemeinwohl anzusehen, wenn die ländliche Bevölkerung in grofsen Teilen unseres Vaterlandes nicht nur nicht im Verhältnis der allgemeinen Volksvermehrung wächst, sondern in einzelnen Gegenden sich sogar thatsächlich verringert. Es würde ein Irrtum sein, wollte man als alleinige Ursache dieser Erscheinung die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung und des Verdienstes für einen Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter ansehen. Ohne Zweifel trägt sie aber dazu mehr bei, als wie man bisher annahm. Der Abflufs der Bevölkerung vom platten Lande geht in verschiedener Weise vor sich: teils in die Industriebezirke des westlichen Teiles der Monarchie, teils über den Ozean, teils in die inländischen grofsen Städte. Nach der vom kaiserlichen statistischen Amt herausgegebenen Statistik ist die Bevölkerung Deutschlands vom Jahre 1880—85 um 1,6 Millionen Einwohner gestiegen. Dabei hat die städtische um 1,78 Millionen zugenommen, die ländliche um etwa 113 000 abgenommen. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 hatte Preufsen 11 783 427 städtische und 18 173 875 ländliche Einwohner: es ergibt sich also ein Verhältnis wie 1,2 : 1,9. Von 489 Landkreisen erfuhren 165 (davon 105 in den sechs östlichen Provinzen) eine Volksabnahme, während sich von den 57 Stadtkreisen nur drei verkleinerten. Legt man die gegenwärtigen Verhältnisse zu Grunde, so wird Preufsen in 20 Jahren 18 Millionen städtische und 20 Millionen ländliche Einwohner, in 30 Jahren 22

[1]) Vergl. von der Goltz in Schönbergs „Handbuch der politischen Ökonomie“, II. Seite 59.

Millionen städtische und 21 Millionen ländliche besitzen. [1]) Der Abzug der Bevölkerung vom platten Lande ist erst seit Mitte der sechziger Jahre in stets wachsendem Tempo erfolgt. Nach der Volkszählung vom Jahre 1816 betrug die gesamte Einwohnerzahl der Provinzen: Ost- und Westpreufsen, Pommern, Posen, Brandenburg = 4 243 690 Einwohner; nach der Zählung vom Jahre 1864 = 8 592 282 Einwohner. Die Bevölkerung hatte sich in achtundvierzig Jahren fast verdoppelt und zwar in Stadt und Land gleichmäfsig. In der Provinz Pommern waren 1864 = 997 795 Einwohner, 1885 = 972 751, so dafs in einundzwanzig Jahren eine Abnahme von 25044 Köpfen stattfand. In den Kreisen Ost- und Westpriegnitz waren auf dem platten Lande im Jahre 1864 = 100 000 Einwohner, 1885 nur 873 00 was eine Abnahme von $12^1/_2\%$ bedeutet. [2]) Das Gegenstück zu dieser Entvölkerung des platten Landes bildet die rapide Bevölkerungszunahme der Industriegegenden und grofsen Städte. In Westfalen und Rheinland z. B. betrug zusammen die Bevölkerung: 1864 = 5 012 776, 1885 = 6 549 107 Einwohner. Es fand also in 21 Jahren eine Zunahme um 1 537 331 Köpfe statt. In dem Bergbaubezirk [3]) Bochum ist sogar in derselben Zeit die Bevölkerung von 97 140 auf 289 606 Seelen gestiegen. — Als Beispiel für das aufserordentliche Anwachsen der grofsen Städte sei angeführt, dafs die zwölf gröfsten Städte Preufsens, die damals überhaupt über 100 000 Einwohner hatten, 1867 = 1 686 855 Einwohner, 1885 = 2 909 483 zählten. [4])

Ein nicht unbedeutender Teil des Abzuges vom platten Lande wendet dem Vaterlande überhaupt ganz den Rücken, er wandert aus. In den vierzehn Jahren 1871—1887 wanderten überhaupt aus Deutschland ungefähr 1 680 000 Menschen aus: also jährlich etwa 120 000. Aus den Provinzen Westpreufsen und Posen, die zu den industrieärmsten der ganzen Monarchie gehören, wanderten in den vier Jahren 1885, 1886, 1887, 1888 im Ganzen = 38 000 Personen aus: also jährlich etwa 9500. Zum überwiegenden Teil sind die Auswanderer Landarbeiter und zwar gerade die besseren Elemente unter denselben. [5])

---

[1]) Diese Zahlen sind z. T. entnommen aus: „Stärkung der sinkenden Wehrkraft". Ein Vermächtnis Moltkes. Berlin 1892.

[2]) Diese Zahlen sind entnommen aus: „Über Rentengüter" von Sombart-Ermsleben, i. d. Preufs. Jahrbüchern. Band 64, Seite 847.

[3]) a. a. O.

[4]) Allerdings ist z. T. dieses starke Anwachsen der Städte der Vereinigung mit Vorstädten zuzuschreiben.

[5]) Vergl. von der Goltz, Ländliche Arbeiterfrage u. s. w. Seite 80.

Denn nur der Teil derselben wandert aus, der einen gewissen Grad von Intelligenz besitzt und aufserdem nicht unbemittelt ist. In der Mehrzahl sind es Leute im erwerbsfähigsten Alter; die Kosten, die sie in ihren nicht erwerbsfähigen Jahren dem Lande gemacht haben sowie die Kapitalien, die sie bar oder in Geräten mit sich nehmen, gehen dem Lande verloren.

Für die ländlichen Arbeiter, die dem Vaterlande ganz den Rücken kehren und der Landwirtschaft überseeischer Länder als willkommene Hilfskräfte dienen, wird in den meisten Fällen der Grund zu diesem Schritt der Wunsch nach der Erlangung eines eignen Stück Landes sein. Für den Übergang ländlicher Arbeiter zu industrieller und städtischer Thätigkeit aber ist in der Hauptsache das vollkommen berechtigte Verlangen nach einer gleichmäfsigen und ununterbrochenen Arbeitsgelegenheit das leitende Motiv. Dieses Verlangen wird gerade bei den intelligenteren Arbeitern, denen die Stellung als kontraktlich gebundene Tagelöhner ihrer sonstigen Schattenseiten wegen am wenigsten zusagt, am stärksten sein. Abgesehen also davon, dafs durch die Entvölkerung des platten Landes der Kern des ganzen Volkes, die Hauptstütze der Wehrkraft einen immer geringeren prozentischen Anteil der Gesamtheit ausmacht, wird auch der zurückbleibende Teil eine Steigerung der Arbeitsintensität darum erschweren, weil er andauernd seiner besseren Elemente verlustig gegangen ist. Ein freier Wechsel seiner Thätigkeit ist für den ländlichen Arbeiter, trotzdem rechtlich dem keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen, in der That doch nicht immer möglich. Kommt dann der Arbeiter zu der Erkenntnis seiner ungewissen und traurigen Lage und der Unabänderlichkeit derselben, so wird er nur allzu leicht geneigt sein, der Beeinflussung derjenigen politischen Partei sein Ohr zu leihen, die einen vollkommenen Umsturz der heutigen staatlichen Ordnung anstrebt. Denn jedenfalls kann er fast von allen Schichten des Volkes bei einem solchen Umsturz am wenigsten verlieren! Für jedes Volk ist in dem Anwachsen seines Proletariats eine grofse Gefahr begründet. Es ist ein Vorteil der ländlichen Arbeit überhaupt, dafs sie der Proletariatsbildung einen nicht so günstigen Boden bietet, wie städtische und industrielle Thätigkeit. Der Stand der freien, nicht grundbesitzenden Arbeiter bildet in seinen niederen Schichten das ländliche Proletariat. Bei einer weiteren Steigerung der Arbeitsintensität ist, die Landwirtschaft als isoliertes Gewerbe betrachtet, eine Verstärkung dieser Klasse nicht zu vermeiden.

So stehen sich bei Vermehrung der inländischen Produktion an Nahrungsmitteln wirtschaftliche und soziale Momente gegenüber:

Einmal soll die Produktion einen solchen Umfang annehmen, daſs ein möglichst groſser Teil des Bedarfes durch sie gedeckt werde.

Andererseits sollen die in der Produktion gezahlten Löhne ausgiebig genug sein, daſs ihre Empfänger eine den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart entsprechende Lebenshaltung führen können.

Bei der Landwirtschaft, als isoliertes Gewerbe gedacht, ist eine Steigerung der Produktion bei gleichbleibender Höhe der Produktenpreise ohne Verletzung eines dieser beiden Postulate nicht möglich.

Die Nachteile, welche sich aus dem Miſsverhältnis in der Höhe des Arbeitsbedarfes zu den verschiedenen Zeiten des Jahres in der Landwirtschaft ergeben, werden in ihrer Höhe unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen von zwei Umständen bedingt: einmal von der Länge der Sommer- im Verhältnis zur Winterperiode, andererseits davon, ob sich im Winter eine Erwerbsgelegenheit auſserhalb des landwirtschaftlichen Betriebes für die Arbeiter derselben bietet oder nicht; d. h. also, ob überhaupt und inwieweit die Landwirtschaft als isoliertes Gewerbe dasteht. Da beide Umstände in den verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden sich gestalten, treten auch die durch die Schwankungen im Arbeitsbedarf hervorgerufenen Nachteile verschieden stark auf.[1]) Im allgemeinen ist der nördliche und nordöstliche Teil des deutschen Reiches ungleich stärker von ihnen betroffen, wie der mittlere und südliche. Bei dem Versuche, die Arbeitsintensität in den Betrieben der ersteren Gegenden ähnlich zu gestalten wie in denen der letzteren, ist der Mangel an ländlichen Arbeitern zu einer sich ständig steigernden Kalamität geworden.[2]) Andererseits ist die Lage der ländlichen Arbeiter zum groſsen Teil im nördlichen und nordöstlichen Deutschland eine verhältnismäſsig schlechtere wie im mittleren und südlichen.[3]) Deshalb handelt es sich gerade hier darum, nach einem möglichsten Ausgleich in dem Bedarf an menschlichen Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten zu streben. Durch einen solchen Ausgleich würde einerseits der Reinertrag der Güter gesteigert, andererseits manche Quelle der Unzufriedenheit und des Elendes unter der ländlichen Arbeiterbevölkerung versiegen.[4])

[1]) Vergl. hierüber Seite 89 fg. dieser Abhandlung.

[2]) Vergl. von der Goltz, Ländliche Arbeiterfrage Seite 83 ff.

[3]) a. a. O.

[4]) Vergl. von der Goltz, Handb. der landw. Betriebslehre Seite 264.

Die Möglichkeit des Ausgleiches in dem Bedarf an Handarbeit.

I. Die Wahl des Wirtschaftssytems.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb steht unter gegebenen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Boden und Klima, Arbeiterverhätnisse, Verkehrs-, Absatz- und Preisverhältnisse, materielles und geistiges Vermögen des Unternehmers, endlich der Umfang des Betriebes müssen bei der Einrichtung einer Wirtschaft gleichmäßsig in Betracht gezogen werden, wofern dieselbe eine zweckentsprechende und Erfolg verheißsende sein soll. Für die Möglichkeit, Schwankungen im Handarbeitsbedarf in den einzelnen Perioden des Jahres und in welcher Höhe stattfinden zu lassen, ist, alle übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverändert gedacht, zweierlei von Bedeutung:

1. Die Gunst oder Ungunst des Klimas, insofern dasselbe die Länge der Sommer- und Winterperiode bestimmt.

2. Die Gunst oder Ungunst der Arbeiterverhältnisse, insofern den landwirtschaftlichen Arbeitern in den arbeitsarmen Perioden der Landwirtschaft außserhalb letzterer andere Erwerbsquellen zu Gebote stehen.

Im folgenden ist zunächst versucht, zu zeigen, auf welche Weise der Unternehmer seinen Betrieb diesen Verhältnissen mit Rücksicht auf Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages anzupassen hat und anpassen kann.

Im Anschluſs daran werden die Erwerbsquellen erörtert werden,

die sich den landwirtschaftlichen Arbeitern in arbeitsarmen Perioden aufserhalb der Landwirtschaft bieten. —

Wie erörtert worden, ergeben sich in der Landwirtschaft Schwankungen an Arbeitsbedarf einmal zwischen Sommer- und Winterperiode und andererseits innerhalb der Sommerperiode. Die Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter ganz aufzuheben, gehört unter deutschen Verhältnissen innerhalb des landwirtschaftlichen Gewerbes allein zur Unmöglichkeit. Innerhalb der Sommerperiode aber sollte es als anzustrebendes und nicht unerreichbares Ziel gelten, mit Ausnahme der Frauen und Kinder [1]) andauernd dieselbe Zahl von Arbeitern, die lediglich auf ihren Lohn angewiesen sind, zu beschäftigen. Der Teil der landwirtschaftlichen Arbeit, der allein die Schwankungen in der Höhe seines Bedarfes aufweist, beschäftigt sich mit dem Pflanzenbau. Die einzelnen Kulturpflanzen erfordern mit Rücksicht auf Verteilung auf Sommer- und Winterperiode wie auch innerhalb der Sommerperiode Arbeit in verschiedener Menge und zu verschiedener Zeit. Bei den Körnerwirtschaften z. B. erreicht der Arbeitsbedarf der Sommerperiode annähernd dieselbe Höhe wie der der Winterperiode.[2]) Denn die Getreidepflanzen bedürfen zu Saat, Kultur und Ernte nicht viel mehr Arbeit wie zum Dreschen. Hackfrüchte, Handelsgewächse und zur Heubereitung dienende Futterpflanzen benötigen von der für sie überhaupt notwendigen Arbeitssumme den überwiegenden Teil in der Sommerperiode. Innerhalb der letzteren bedürfen die Körnerfrüchte die gröfste Menge ihrer Arbeit zu einer anderen Zeit wie die Hackfrüchte, Handelsgewächse und Futterpflanzen. Auch diese differieren wieder in dieser Beziehung untereinander.

Die Fruchtfolge gibt an, welche Gewächse überhaupt in einer Wirtschaft angebaut werden sollen; gleichzeitig auch in welcher Reihenfolge. Demgemäfs ist es notwendig, sich bei der Festsetzung einer Fruchtfolge hinsichtlich der Schwankungen an Handarbeitsbedarf innerhalb des Rahmens zu halten, welchen die oben erwähnten natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzeichnen. Durch die Wahl der Fruchtfolge wird, wenn auch nicht allein, so doch in der Hauptsache, das Wirtschaftssystem bedingt, nach welchem ein Landgut bewirtschaftet werden soll. Für Landgüter, die in einer Gegend mit langem Winter und kurzem Sommer liegen und in welchen in

[1]) Frauen- und Kinderarbeit werden weiter unten für sich erörtert werden.
[2]) Vergl. die später folgenden Berechnungen.

den arbeitsarmen Perioden sich für die Arbeiter wenig anderer Erwerb bietet, sind Wirtschaftssysteme mit möglichst geringen Arbeitsbedarfsschwankungen angebracht und umgekehrt. — Im folgenden ist der Versuch gemacht, für die wichtigsten Wirtschaftssysteme die Höhe der Differenz zwischen Sommer- und Winterperiodenarbeitsbedarf festzustellen. Von den Schwankungen innerhalb der Sommerperiode ist dabei zunächst abgesehen: dieselben werden im Anschlusse daran gesondert betrachtet werden. —

Bei den folgenden Berechnungen ist eine Wirtschaft von 1000 Morgen = 250 Hektar Ackerland angenommen und für dieselbe der Arbeitsbedarf für Sommer- und Winterperiode getrennt bei Anwendung der sechs wichtigsten Wirtschaftssysteme festgestellt. Dabei ist zunächst Sommer- und Winterperiode gleich lang, d. h. zu je 150 Arbeitstagen angenommen. Das Vorhandensein von Wiesen ist absichtlich aufser Acht gelassen: weil die für sie notwendigen Arbeiten doch bei allen sechs Berechnungen als gleicher Posten figuriert hätten; die Fruchtfolgen [1]) lauten:

I. Verbesserte Körnerwirtschaft.

1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Klee. 4. Sommerung. 5. Winterung. (S. 34 fg.)

II. Dreifelderwirtschaft.

1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Sommerung. (S. 37 fg.)

III. Koppelwirtschaft.

1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Sommerung. 4. Sommerung. 5. Sommerung. 6. Klee. 7. Weide. 8. Weide. 9. Weide. 10. Weide. (S. 39 fg.)

IV. Fruchtwechselwirtschaft.

1. Brache gedüngt; zur Hälfte Grünfutter bestellt. 2. Winterung. 3. Hackfrucht. 4. Sommerung. 5. Klee. 6. Winterung gedüngt. 7. Hülsenfrucht. 8. Sommerung. 9. Hackfrucht gedüngt. 10. Sommerung. (S. 41 fg.)

V. Rübenwirtschaft.

Dieselbe Folge wie bei 4.; jedoch Schlag 3, 7, 9 Rüben. (S. 46 fg.)

VI. Koppelwirtschaft mit Fruchtwechsel kombiniert.

1. Brache gedüngt; zur Hälfte Grünfutter. 2. Winterung. 3. Hülsenfrucht. 4. Sommerung. 5. Hackfrucht gedüngt. 6. Winterung. 7. Klee. 8, 9, 10 Weide. (S. 48 fg.)

[1]) Wo nichts anderes erwähnt, sind die Einheitszahlen zu den Berechnungen aus von der Goltz, Landwirtsch. Taxationslehre, Seite 75 ff. entnommen.

I. Verbesserte Körnerwirtschaft.

Sommerperiode.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Mähklee. 4. Sommerung. 5. Winterung.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache gedüngt.				
a) Dünger aufladen und breiten 50 Hekt. à 800 Ztr. oder 40 Fuhren macht in Summa = 40 000 Ztr. oder 2000 Fuhren. 1 Mann ladet und 1 Frau breitet in einem Tage = $7 \frac{1}{2}$ Fuhren. Es sind also für 50 Hektar notwendig:	266	266		
b) Quecken und Steineablesen: pro Hektar 1 Frauentag:		50		
c) Zur Hilfe beim Pflügen. Brache erhält im Sommer drei Pflugfurchen. Es sind also = 3 . 50 = 150 Hektar zu pflügen. Zwei Pferde leisten in einem Tage $\frac{1}{2}$ Hektar; also sind 300 Pflugtage oder 600 Pferdetage notwendig. Auf je 4 Pferde ist noch ein Anspanner erforderlich:	150		416	316
2. Winterung.				
a) Säen mit der Hand: ein Mann säet im Tage = 3 Hektar:	16			
b) Wasserfurchen und Beetfurchen ausschaufeln: pro Hektar 1 Frauentag:		50		
c) Roggen mähen und binden: pro Hektar 2 Manns- und 2 Frauentage	100	100		
d) die Ernte beträgt pro Hektar = 4 Fuhren à 20 Ztr = 80 Ztr. Garben; also für 50 Hektar = 200 Fuhren = 4000 Ztr. Garben. Zum Setzen der Hocken ist für 4 Fuhren ein Mann nötig, also für 200 Fuhren:	50			
e) Auf- und Abladen der Ernte; 2 Mann und 3 Frauen laden täglich 20 Fuhren auf und ab. Also erfordern 200 Fuhren	20	30		
			416	316

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			416	316
f) Ausdreschen von 300 Scheffel Roggen zur Saat. Mit Göpeldreschmaschine dreschen 3 Mann und 12 Frauen täglich 100 Scheffel. Zum Drusch von 300 Scheffel sind also erforderlich:	9	36		
g) Einsäen von Klee und Gras: 1 Mann am Tage = $2\frac{1}{2}$ Hektar:	20		215	216
3. Klee.				
a) Kleemähen: der Schlag wird nur einmal gemäht, später beweidet. 2 Mann mähen im Tage 1 Hektar. Für 50 Hektar sind also nötig:	100			
b) Kleeheu trocknen: es werden 35 Hekt. zu Heu gemacht und 15 Hektar grün verfüttert. Pro Hektar werden 70 Ztr. = $3\frac{1}{2}$ Fuhren Heu geerntet. Im ganzen also = 122 Fuhren = 2440 Ztr. Zum Trocknen erfordern je 6 Ztr. einen Frauentag =		406		
c) Auf- und Abladen und Nachharken erfordert für je 20 Fuhren 2 Manns- und 3 Frauentage =	13	20	113	426
4. Sommerung.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche nach Berechnung. Schlag 1c:	50			
b) Säen mit der Hand: wie bei Schlag 2a:	16			
c) Mähen und Binden des Getreides: nach Berechnung Schlag 2c:	100	100		
d) Aufsetzen in Hocken: Ernte beträgt 160 Fuhren. Diese erfordern nach Schlag 2d:	40			
e) Auf- und Abladen von 160 Fuhren erfordert nach Berechnung Schlag 2e	16	24	222	124
5. Winterung.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	50			
			966	1082

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			966	1082
Alle übrigen Arbeiten wie bei Schlag 2a—f:	195	216	245	216
6. Allgemeine Arbeiten.				
a) Dreschen von 200 Scheffel Roggen für den Hausgebrauch nach Berechnung Schlag 2e:	6	24		
b) Für Hofarbeiten, Wegbessern, Grabenreinigen u. s. w. täglich 2 Manns- und 2 Frauentage = 150 . 2 =	300	300	306	324
Summa: Arbeitsbedarf der Sommerperiode:			1517	1622
Reduziert[1]) man alles auf Mannstage, so beträgt der Bedarf: 2597 Mannstage.				

Winterperiode.				
1. Brache.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche. In der Winterperiode kann man für einen Pflug nur $^{3}/_{4}$ der Leistung eines Sommertages annehmen. Nach der Berechnung für die Sommerperiode Schlag 1c ist dann erforderlich:	66		66	
2. Winterung.				
a) Von der Ernte sind bereits 300 Scheffel oder, die Fuhre zu je 10 Scheffeln gerechnet, 30 Fuhren im Sommer gedroschen. Es bleiben also noch 170 Fuhren oder 3400 Ztr. Garben zu dreschen. Zum Flegeldrusch inkl. Reinigen von 10 Ztr. Garben braucht man im Winter = 1 $^{1}/_{3}$ Mannstag.[2]) Für 3400 Ztr. also:	453		453	
			519	

[1]) Zu diesem Zwecke ist 1 Mannstag = $^{3}/_{2}$ Frauentage gerechnet.

[2]) Vergl. hierüber die Angaben in Albrecht Block, Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze. Ein Handbuch für Landwirte und Kameralisten. Breslau 1834, III. Band S. 59 ff.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			519	
3. Klee. Erfordert im Winter keine Arbeit.				
4. Sommerung.				
a) Zur Hilfeleistung für eine Pflugfurche	66			
b) Zum Ausdreschen von 3200 Ztr. Garben sind nach Berech. Schlag 2 a nötig:	427		493	
5. Winterung.				
a) Von der Ernte sind bereits 30 Fuhren zur Saat und 20 Fuhren zum Hausgebrauch gedroschen. Es sind also noch 150 Fuhren = 3000 Ztr. Garben zu dreschen. Dieselben erfordern nach Berechnung Schlag 2 a	400		400	
6. Allgemeine Arbeiten.				
a) Zur besseren Reinigung des Getreides auf dem Speicher tägl. = 1 Frauent.		150		
b) Zu Hofarbeiten und unvorhergesehenen Vorrichtungen täglich 1 Mann und 1 Frau	150	150	150	300
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode			1562	300

Reduziert man alles auf Mannstage so beträgt der Bedarf 1762 Mannstage.

Der Arbeitsbedarf der Sommerperiode ist mithin 1,5 mal so hoch wie der der Winterperiode.

II. Dreifelderwirtschaft.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Sommerung.

Sommerperiode.

1. Brache gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 1 a—c.[1]) Da jedoch

[1]) Um die häufigen Verweisungen auf bereits gemachte Berechnungen etwas abzukürzen, ist fernerhin für Sommerperiode = SP., Winterperiode = WP. gesetzt worden. Es bedeutet also z. B. I SP. 1 a—c: Fruchtfolge I, Sommerperiode Schlag 1, Position a—c.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
die Schläge dieser Fruchtfolge $^{5}/_{8}$ × so grofs sind, wie die jener, ist die dortige Summe mit $^{5}/_{8}$ zu multiplizieren. Dieses ergiebt:	693	526	693	526
2. **Winterung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 5 b; die dortige Summe × $^{5}/_{8}$ =	325	360	325	360
3. **Sommerung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 4 a—e; die dortige Summe × $^{5}/_{8}$ =	370	206	370	206
4. **Allgemeine Arbeiten.** Dieselben wie bei I SP. 6 a—b: =	306	324	306	324
Summa: Arbeitsbedarf der Sommerperiode:			1694	1416

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt sich ein Bedarf von 2638 **Mannstagen.**

Winterperiode.

	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. **Brache.** Erfordert dieselbe Arbeit wie I WP. 1 a; die dortige Summe × $^{5}/_{8}$ =	110		110	
2. **Winterung.** Es sind 333 Fuhren = 6600 Ztr. Garben geerntet. Hiervon sind in der Sommerperiode bereits 500 Scheffel = 50 Fuhren zur Saat und 200 Scheffel = 20 Fuhren zum Hausgebrauch gedroschen. Es bleiben also noch 263 Fuhren = 5260 Ztr. Garben zu dreschen. Dieselben erfordern:	701		701	
3. **Sommerung a.** Es sind geerntet = 260 Fuhren = 5320 Ztr. Garben. Dieselben erfordern zum Dreschen:	708		708	
4. **Allgemeine Arbeiten.** Dieselben wie bei I WP. 6 a—b:	150	300	150	300
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode:			1669	300

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt sich ein Bedarf von 1869 **Mannstagen.** Der Arbeitsbedarf der Sommerperiode ist mithin 1,4 mal so grofs wie der der Winterperiode.

III. Koppelwirtschaft.

Sommmerperiode.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt. 2. Winterung. 3. Sommerung. 4. Sommerung. 5. Sommerung. 6. Klee. 7.—10. Weide.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 1 a—c. Da jedoch die Schläge jener Fruchtfolge noch einmal so grofs sind, ist die dortige Summe durch 2 zu dividieren:	208	158	208	158
2. Winterung. Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 2 a—h; die dortige Summe ist mit 2 zu dividieren:	97	108	97	108
3. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 4 b—e; die dortige Summe ist mit 2 zu dividieren:	86	62	86	62
4. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 3. Aufserdem noch zur Hilfe für eine Pflugfurche = 25 Mannstage:	111	62	111	62
5. Sommerung.				
a) Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 4:	111	62		
b) Aufserdem für Klee-Einsaat (für $2^1/_2$ Hektar ein Mannstag) =	10		121	62
6. Klee.				
a) Klee mähen: der Schlag wird einmal gemäht und nachher beweidet. Pro Hektar sind 2 Mannstage erforderlich:	50			
b) Kleeheu trocknen: pro Hektar werden 70 Ztr. = $3^1/_2$ Fuhren geerntet; im ganzen also 87,5 Fuhren oder 1750 Ztr. Auf je 6 Ztr. Heu rechnet man zum Trocknen 1 Frauentag, also sind nötig:		291		
c) Auf- und Abladen erfordert für je 20 Fuhren 2 Manns- und 3 Frauentage. Also für 87,5 Fuhren:	9	13	59	304
			682	756

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			682	756
7. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
8. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
9. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
10. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
11. Allgemeine Arbeiten. Dieselben wie bei I SP. 6 a—b:	306	324	306	324
Summa: Arbeitsbedarf der Sommerperiode			988	1080

Reduziert man alles auf Mannstage, so beträgt der Bedarf der Sommerperiode 1708 Mannstage.

Winterperiode.

	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache.				
a) Erfordert dieselbe Arbeit wie I WP. 1 a. Die dortige Summe mit zwei dividiert:	33		33	
2. Winterung. Es sind 100 Fuhren = 2000 Ztr. Garben geerntet worden; hiervon sind im Sommer zur Saat 200 Scheffel = 20 Fuhren und zum Hausgebrauch 150 Scheffel = 15 Fuhren gedroschen. Es bleiben also noch 65 Fuhren = 1300 Ztr. Garben zu dreschen. Dieselben erfordern:	173		173	
3. Sommerung.				
a) Es sind 80 Fuhren = 1600 Ztr. Garben geerntet. Dieselben erfordern zum Drusch:	213			
b) Zur Hilfeleistung bei einer Pflugfurche:	33		246	
4. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 3 a:	213		213	
5. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 3 a:	213		213	
			878	

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			878	
6. **Klee.** Erfordert keine Arbeit.				
7. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
8. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
9. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
10. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
11. **Allgemeine Arbeiten.**				
a) Auf dem Speicher zur besseren Reinigung des Getreides pro Tag der Winterperiode ½ Frauentag:		75		
b) Zu Hofarbeiten und unvorhergesehenen Arbeiten täglich ein Mann und eine Frau:	150	150	150	225
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode			1028	225

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt sie einen Bedarf von 1178 **Mannstagen.**

Die Sommerperiode erfordert mithin einen Arbeitsbedarf, der 1,8 mal so grofs ist wie der der Winterperiode.

IV. Fruchtwechselwirtschaft.

Sommerperiode.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt; zur Hälfte mit Grünfutter bestellt. 2. Winterung. 3. Hackfrucht. 4. Sommerung. 5. Klee. 6. Winterung gedüngt. 7. Hülsenfrucht. 8. Sommerung. 9. Hackfrucht gedüngt. 10. Sommerung.

1. **Brache gedüngt.** Die Düngung der Hälfte, die mit Grünfutter bestellt wird, erfolgt im Winter, die der reinen Brache im Sommer.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Grünfutterteil: a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	12			
b) Zum Säen mit der Hand:	4			
c) Zum Mähen: pro Hektar 2 Mannstage:	25			

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Reine Brache: d) Erfordert dieselbe Arbeit wie I SP. 1 a—c; die dortige Summe mufs mit 4 dividiert werden:	104	79	145	79
2. **Winterung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie III. SP. 2 a:	97	108	97	108
3. **Hackfrucht.**				
a) Zur Hälfte mit Kartoffeln, zur Hälfte mit Rüben bestellt. Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25			
b) Zum Legen der Kartoffeln: pro Hektar 6 Frauentage:		75		
c) Zum Pflanzen der Runkelrüben: pro Hektar 16 Frauentage:		200		
d) Zum einmaligen Behacken der Rüben mit der Hand: pro Hektar 16 Frauentage:		200		
e) Zum zweimaligen Bearbeiten des ganzen Schlages mit der Pferdehacke; pro Hektar ist ein Mannstag bei der Pferdehacke erforderlich:	50			
f) Zum Kartoffelaufnehmen: pro Hektar 30 Frauentage:		375		
g) Zum Rübenausnehmen: pro Hektar 20 Frauentage:		250		
h) Zum Auf- und Abladen einschliefslich Einkellern und Einmieten der Kartoffeln und Rüben: pro Hektar 2 Manns- und 2 Frauentage:	50	50	125	1150
4. **Sommerung.**				
a) Erfordert dieselbe Arbeit wie III SP. 3 a:	86	62		
b) Zum Einsäen von Klee (für $2^1/_2$ Hektar ein Mannstag):	10		96	62
5. **Klee.** Wird zweimal gemäht und beide Male geheut.				
a) Zweimal mähen: pro Hektar 2 Mannstage:	100			
			463	1399

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			463	1399
b) Kleeheu trocknen: Ernte beträgt pro Hektar = 100 Ztr. = 5 Fuhren. Im ganzen also 2500 Ztr. = 125 Fuhren. Zum Trocknen ist für je 6 Ztr. ein Frauentag nötig:		416		
c) Auf- und Abladen einschliefslich Nachharken: für je 20 Fuhren sind 2 Manns- und 2 Frauentage notwendig:	12	19	112	435
6. Winterung gedüngt.				
a) Zur Hilfe für zwei Plugfurchen:	50			
b) Die Düngung erfordert die Hälfte der Arbeit von I SP. 1 a:	133	133		
c) Saat und Ernte erfordern dieselbe Arbeit von III SP. 2 a	97	108	280	241
7. Hülsenfrucht.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25			
b) Zum Säen mit der Hand:	8			
c) Zum Mähen: pro Hektar sind drei Mannstage erforderlich:	75			
d) Aufharken und Umwenden beim Trocknen: pro Hecktar 2 Frauentage:		50		
e) Zum Auf- und Abladen. Die Ernte beträgt pro Hektar 3 Fuhren; im ganzen 75 Fuhren oder 1500 Ztr. Zwei Männer und drei Frauen besorgen in einem Tage das Auf- und Abladen von 15 Fuhren. Also sind erforderlich:	10	15	118	65
8. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 4 a:	86	62	86	62
9. Hackfrucht gedüngt. Gedüngt wird im Winter. Die Hälfte des Schlages wird mit Kartoffeln, die andere mit Rüben bestellt:				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25			
			1059	2202

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			1059	2202
b) Die sonstige Arbeit ist dieselbe wie bei Schlag 3 b—q	100	1150	125	1150
10. **Sommerung.**				
a) Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 4 a:	86	62		
b) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25		111	62
11. **Allgemeine Arbeiten.**				
a) Dreschen von 200 Scheffel Roggen für den Hausbedarf vergl. I SP. 6 a:	6	24		
b) Für Hofarbeiten, Wegebessern, Grabenreinigen, täglich 3 Mann und 3 Frauen:	450	450	456	474
Summa: Arbeitsbedarf der Sommerperiode:			1751	3888

Reduziert man alles auf Mannstage so ergibt dies einen Bedarf von 4343 **Mannstagen.**

Winterperiode.

	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. **Brache gedüngt.**				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	33			
b) Düngearbeit für den Grünfutterteil; derselbe ist $12^1/_2$ Hektar grofs. Demgemäfs erfordert er die Hälfte der Düngearbeit des IV SP. 6 b = 66 Manns- und 66 Frauentage im Sommer. Ein Wintertag ist jedoch in Bezug auf Arbeitsleistung nur gleich $^3/_4$ Sommertag zu rechnen. Deshalb mufs man jene Summe um $^1/_3$ erhöhen:	88	88	121	88
2. **Winterung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie III. WP. 2 a:	173	173	173	173
3. **Hackfrucht.** Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	33		33	
			327	261

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			327	261
4. Sommerung. Erfordert dieselbe Drescharbeit wie III WP. 3 a:	213		213	
5. Klee. Erfordert keine Arbeit.				
6. Winterung. Erfordert dieselbe Arbeit wie I WP. 2 a; von jener Summe die Hälfte:	226		226	
7. Hülsenfrüchte. Es sind geerntet: 1500 Ztr. Garben. Dieselben erfordern zum Dreschen und Reinigen von 10 Ztr. = $^4/_3$ Mannstage. Also im ganzen	200		200	
8. Sommerung.				
a) Erfordert dieselbe Drescharbeit wie Schlag 4:	213			
b) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	33		246	
9. Hackfrucht gedüngt. Erfordert dieselbe Düngearbeit wie Schlag 1 b; die dortige Summe ist mit zwei zu multiplizieren, da die zu düngende Fläche doppelt so grofs ist:	176	176		
Zur Hilfe für eine Pflugfurche	33		209	176
10. Sommerung. Erfordert dieselbe Drescharbeit wie Schlag 4:	213		213	
11. Allgemeine Arbeiten. Erfordert dieselbe Arbeit wie I WP. 6 a—b	350		350	
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode:			1984	437

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergiebt dies einen Bedarf von 2274 Mannstagen.

Die Sommerperiode erfordert mithin einen Arbeitsbedarf der 1,9 mal so grofs ist wie der der Winterperiode.

V. Rübenwirtschaft.

Sommerperiode.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt: zur Hälfte mit Grünfutter bestellt. 2. Winterung. 3. Rüben. 4. Sommerung. 5. Klee. 6. Winterung gedüngt. 7. Rüben. 8. Sommerung. 9. Rüben gedüngt. 10. Sommerung.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 1 a—e:	145	79	145	79
2. Winterung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 2 a:	97	108	97	108
3. Rüben.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25			
b) Zum Pflanzen der Rübe: pro Hektar 16 Frauentage:		400		
c) Zum einmaligen Behacken mit der Hand: pro Hektar 16 Frauentage:		400		
d) Zum zweimaligen Bearbeiten der Rüben mit der Pferdehacke: pro Hektar ein Mann bei der Pferdehacke:	50			
e) Zum Ausnehmen der Rüben: pro Hektar = 20 Frauentage:		500		
f) Zum Auf- und Abladen einschliefslich Einmieten der Rüben: pro Hektar = 2 Manns- und 3 Frauentage:	50	50	125	1350
4. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 4 a:	96	62	96	62
5. Klee. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 5 a—c:	112	435	112	435
6. Winterung gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 6 a—c:	280	241	280	241
7. Rüben. Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 3:	125	1350	125	1350
8. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 8 a:	86	62	86	62
9. Rüben gedüngt: Erfordert dieselbe Arbeit wie Schlag 3 (gedüngt wird im Winter):	125	1350	125	1350
			1191	5037

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
Transport:			1191	5037
10. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 10 a—b:	111	62	111	62
11. Allgemeine Arbeiten. Dieselben wie bei IV SP. 11 a—b:	456	474	456	474
Summa Arbeitsbedarf der Sommerperiode:			1758	5573

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt dies einen Bedarf von 5472 Mannstagen.

Winterperiode.

	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 1 a—b:	121	88	121	88
2. Winterung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 2 a:	173	173	173	173
3. Rüben. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 3 a:	33		33	
4. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 4 a:	213		213	
5. Klee. Erfordert keine Arbeit.				
6. Winterung gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 6 a:	226		226	
7. Rüben. Erfordert keine Arbeit.				
8. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 8 a—b:	246		246	
9. Rüben gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 9 a—b:	209	176	209	176
10. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 10 a:	213		213	
11. Allgemeine Arbeiten. Erfordern dieselbe Arbeit wie IV WP. 11 a:	350		350	
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode:			1784	437

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt dies einen Bedarf von 2074 Mannstagen.

Die Sommerperiode erfordert mithin einen Arbeitsbedarf der 2.6 mal so grofs ist wie der der Winterperiode.

VI. Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel.

Sommerperiode.

Fruchtfolge: 1. Brache gedüngt zur Hälfte mit Grünfutter. 2. Winterung. 3. Hülsenfrucht. 4. Sommerung. 5. Hackfrucht gedüngt. 6. Winterung. 7. Klee. 8., 9., 10. Weide.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. Brache gedüngt. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 1 a—b.	145	79	145	79
2. Winterung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 2 a.	97	108	97	108
3. Hülsenfrucht. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 7 a—e.	118	65	118	65
4. Winterung.				
a) Zur Hilfe für eine Pflugfurche:	25			
b) Saat und Ernte erfordern dieselbe Arbeit wie III SP 3 a:	97	108	122	108
5. Hackfrucht gedüngt. Es wird im Winter gedüngt. Im übrigen erfordert der Schlag dieselbe Arbeit wie IV SP. 3 a—h:	125	1150	125	1150
6. Sommerung. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 4 a—b:	96	62	96	62
7. Klee. Erfordert dieselbe Arbeit wie IV SP. 5 a—c:	112	435	112	435
8. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
9. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
10. Weide. Erfordert keine Arbeit.				
11. Allgemeine Arbeiten. Dieselben wie bei IV SP. 11 a—b:	456	474	456	474
Summa: Arbeitsbedarf der Sommerperiode			1271	2481

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt dies einen Bedarf von 2925 Mannstagen.

Winterperiode.

	Arbeitstage.			
	Mannst.	Frauent.	Mannst.	Frauent.
1. **Brache gedüngt.** Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 1 a—b:	121	88	121	88
2. **Winterung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie III WP. 2 a:	173		173	
3. **Hülsenfrucht.** Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 7 a:	200		200	
4. **Winterung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 6 a:	226		226	
5. **Hackfrucht gedüngt.** Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 9 a—b:	209	176	209	176
6. **Sommerung.** Erfordert dieselbe Arbeit wie IV WP. 4 a:	213		213	
7. **Klee.** Erfordert keine Arbeit.				
8. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
9. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
10. **Weide.** Erfordert keine Arbeit.				
11. **Allgemeine Arbeiten.** Dieselben wie bei IV WP. 11:	350		350	
Summa: Arbeitsbedarf der Winterperiode			1492	264

Reduziert man alles auf Mannstage, so ergibt dies einen Bedarf von 1668 Mannstagen.

Mithin erfordert die Sommerperiode einen Arbeitsbedarf, der 1,7 mal so hoch ist wie der der Winterperiode.

Nach diesen Berechnungen beträgt der Arbeitsbedarf:

bei:	im Ganzen:	für die Sommerperiode:	für die Winterperiode:
Koppelwirtschaft	2886	1708	1178 Tage
Verbess. Körnerwirtschaft	4359	2597	1762 „
Körnerwirtschaft	4507	2638	1869 „
Koppelwirtschaft mit Fruchtwechsel kombiniert	4593	2925	1668 „
Fruchtwechselwirtschaft	6617	4343	2274 „
Rübenwirtschaft	7546	5472	2074 „

Der Arbeitsbedarf der Sommerperiode verhält sich zu dem der Winterperiode:

bei Koppelwirtschaft	wie	1,3 : 1
„ verb. Körnerwirtschaft	„	1,5 : 1
„ Körnerwirtschaft	„	1,4 : 1
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel		1,7 : 1
„ Fruchtwechselwirtschaft	wie	1,9 : 1
„ Rübenwirtschaft	„	2,6 : 1

Nimmt man bei gleicher Länge von Sommer- und Winterperiode an, dafs der gesamte Arbeitsbedarf der letzteren durch kontraktlich gebundene Tagelöhner gedeckt werden soll und dafs in der Winterperiode von je einer Tagelöhnerfamilie täglich ein Mann und ein Scharwerker (= $^2/_3$ Mannstag), also im ganzen 1 $^2/_3$ Mannstage[1]) gestellt werden, so sind erforderlich zur Leistung des Arbeitsbedarfs der Winterperiode:

bei Koppelwirtschaft	4,7	Tagelöhnerfamilien
„ verbess. Körnerwirtschaft	7,0	„
„ Körnerwirtschaft	7,4	„
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	6,6	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	9,0	„
„ Rübenwirtschaft	8,3	„

Während der Sommerperiode kann man annehmen, dafs jede Tagelöhnerfamilie aufser Mann und Scharwerker noch andere Arbeiter stellt. Denn fast in jeder befinden sich Personen, welche wegen Alters, Krankheit und anderer Ursachen nur in der Sommerperiode und auch in dieser nur bei guter Witterung Lohnarbeit verrichten. Dazu kommt noch die gesamte Arbeit, die von Frauen und Kindern geleistet wird. Die Zahl der auf solche Weise verrichteten Arbeits-

[1]) Vergl. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre a. a. O.

tage ist ja bei den einelnen Familien sehr verschieden, doch wird sie durchschnittlich mit etwa $^2/_3$ Mannstag pro Tag und Familie anzunehmen sein, oder für die ganze Sommerperiode mit 100 Mannstagen pro Familie. Davon wird die Arbeit der Frauen nur für die arbeitsreichsten Monate d. h. die Erntezeit in Betracht kommen. Rechnet man hierzu die beiden Monate Juli und August und auf dieselben $= 40 \cdot {}^3/_4 = 30$ Frauentage[1]) = 20 Mannstage, so bleiben noch aufser der Arbeit von Mann und Scharwerker pro Familie 80 Mannstage, die sich annähernd gleichmäfsig über die ganze Sommerperiode verteilen werden; pro Tag und Familie also $= {}^4/_5$ Frauentag. — Demnach werden in der Sommerperiode von jeder Familie geleistet pro Tag $= 1\,{}^2/_3 + {}^2/_3 = 2\,{}^1/_3$ Mannstage. Folglich können von den kontraktlich gebundenen Tagelöhnerfamilien in der Sommerperiode verrichtet werden:

bei Koppelwirtschaft	4,7 . 350 = 1645	Mannstage
„ verbess. Körnerwirtschaft	7,0 . 350 = 2450	„
„ Körnerwirtschaft	7,4 . 350 = 2590	„
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	6,6 . 350 = 2310	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	9,0 . 350 = 3150	„
„ Rübenwirtschaft	8,3 . 350 = 2905	„

Zieht man diese zur Verfügung stehende Summe von Arbeitstagen von der Summe des Arbeitsbedarfes der Sommerperiode ab, so erhält man die Zahl der Arbeitstage, die von nicht zu den kontraktlichen Tagelöhnern gehörigen Personen zu leisten sind. Dieselbe beträgt:

bei Koppelwirtschaft	1708—1645 =	63	Tage
„ verbess. Körnerwirtschaft	2597—2450 =	147	„
„ Körnerwirtschaft	2638—2590 =	48	„
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	2925—2310 =	615	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	4343—3150 =	1193	„
„ Rübenwirtschaft	5474—2905 =	2569	„

Es bedarf noch einer Erklärung, wie durch Verlängerung der Sommerperiode bei derselben Fruchtfolge die Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter sich vermindert und umgekehrt durch eine Verlängerung der Winterperiode sich vergröfsert.

[1]) Es wird weiter unten erörtert werden wie die Arbeit der Frauen nur einen Teil des Tages für Lohnarbeit zur Verfügung stehen darf.

4*

Nimmt man die beiden Perioden nicht, wie bisher geschehen, gleich lang an, sondern die Sommerperiode zu 200 die Winterperiode zu 100 Arbeitstagen, so sind bei Leistung des ganzen Winterperiodenarbeitsbedarfes durch kontraktlich gebundene Tagelöhner nötig:[1])

bei Koppelwirtschaft	7,1	Tagelöhnerfamilien
„ verbess. Körnerwirtschaft	10,6	„
„ Körnerwirtschaft	11,2	„
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	10,0	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	13,7	„
„ Rübenwirtschaft	12,5	„

In den 200 Tagen der Sommerperiode werden von jeder Familie nach den vorhergegangenen Berechnungen = 200 . 2 $^1/_3$ Mannstage geleistet. Dies ist jedoch in der That nicht der Fall. Jede Familie leistet vielmehr in den beiden Erntemonaten zunächst aufser den alle Tage zur Arbeit gestellten 1 $^2/_3$ Mannstagen noch 40 . $^3/_4$ = 30 Frauentage = 20 Mannstage durch Frauenarbeit. Demnächst stellt jede Familie noch, wie oben erörtert, pro Tag der Sommerperiode ungefähr $^4/_5$ Frauentag. Es beträgt also die gesamte Arbeitsleistung einer Familie im Sommer: durch Arbeit von Mann und Scharwerker = 200 . 1 $^2/_3$ = 338 Mannstage; durch Frauenarbeit in der Ernte = 20 Mannstage; durch die Arbeit der Kinder, Alten, Kränklichen u. s. w. = 200 $^4/_5$ Frauentage = 107 Mannstage; im ganzen 460 Mannstage. Demgemäfs werden von den kontraktlich gebundenen Tagelöhnern, die die Arbeit im Winter verrichten, geleistet in der Sommerperiode:

bei Koppelwirtschaft	460 . 7,1 = 3266	Mannstage
„ verbess. Körnerwirtschaft	460 . 10,6 = 4876	„
„ Körnerwirtschaft	460 . 11,2 = 5152	„
„ Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	460 . 10,0 = 4600	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	460 . 13,7 = 6302	„
„ Rübenwirtschaft	460 . 12,5 = 5750	„

Vergleicht man diese Zahlen mit dem Arbeitsbedarf der Sommerperiode, so ergibt sich bei:

[1]) Allerdings wird in Deutschland ein solches Verhältnis von Sommer- zur Winterlänge nur selten zu finden sein. Einmal tritt aber so an Extremen die Wirkung einer längeren Sommerperiode besser hervor; andererseits war es darum zu thun, runde Zahlen zu gewinnen.

Koppelwirschaft ein Überschufs[1]) von	1558	Mannstagen
verbess. Körnerwirtschaft ein Überschufs von	2279	"
Körnerwirtschaft ein Überschufs von	2514	"
Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel ein Überschufs von	1675	"
Fruchtwechselwirtschaft ein Überschufs von	1959	"
Rübenwirtschaft ein Überschufs von	276	"

Diese Berechnungen zeigen, wie eine Fruchtfolge, die bei gleicher Länge von Sommer- und Winterperiode am Platze war, beim Gleichbleiben aller übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich durch Veränderung des Klimas, d. h. der Länge von Sommer und Winter, nicht mehr angebracht ist. Nächst dem Klima war es die Gunst oder Ungunst der Arbeiterverhältnisse, die, wie oben erörtert, bei Wahl einer Fruchtfolge in allgemeinen Zügen den Rahmen vorschreibt, in welchem sich die Schwankungen von Arbeitsbedarf bei Gleichbleiben aller übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu halten haben.

Bei gleicher Länge von Sommer- und Winterperiode ergab sich nach den vorhergegangenen Berechnungen der Bedarf an Arbeitern, die nur während der Sommerperiode im Betriebe Beschäftigung finden:

bei	Koppelwirtschaft auf	63	Mannstage
"	verbess. Körnerwirtschaft	147	"
"	Körnerwirtschaft	48	"
"	Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	615	"
"	Fruchtwechselwirtschaft	1193	"
"	Rübenwirtschaft	2569	"

Nimmt man den Lohn eines männlichen Arbeiters[2]) in der Landwirtschaft im Sommer zu 1,60 Mk., im Winter zu 1,20 Mk. an, so würde für Arbeiter, welche nur im Sommer beschäftigt werden, im Winter aber auch aufserhalb der Landwirtschaft keinen Erwerb finden, der Lohn in der Sommerperiode so hoch steigen müssen, dafs sie von demselben auch ihren Unterhalt im Winter bestreiten können. Nimmt man diese Steigerung des Lohnes nur zu $^3/_4$ des Wintertagelohnes der ständig beschäftigten Arbeiter nämlich $= 1{,}20 \cdot {^3/_4} = 0{,}90$ Mk.

---

[1]) Dieser Überschufs würde in Wirklichkeit darum nicht eintreten, weil dann ein entsprechender Teil der Winterarbeiten auf die Sommerperiode verlegt würde.

[2]) Vergl. von der Goltz, Landwirtschaftliche Betriebslehre Seite 274.

an, so beträgt der Lohnaufwand in Wirtschaften, die nur Arbeiter der letzteren Art zur Verfügung haben, eine bedeutende Summe mehr, wie in Wirtschaften, deren sommerliche Arbeiter in der Winterperiode aufserhalb der Landwirtschaft Erwerb finden. Bei Gleichbleiben der übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird dadurch der Reinertrag und mit ihm die Wahl der Fruchtfolge aufserordentlich beeinflufst.

Diese Steigerung des Lohnaufwandes und dadurch bewirkte Verminderung des Reinertrages beträgt bei:

Koppelwirtschaft =	0,90 . 63	= 56,70	Mk.
verbess. Körnerwirtschaft =	0,90 . 147	= 132,30	„
Körnerwirtschaft =	0,90 . 48	= 43,20	„
Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel =	0,90 . 615	= 553,50	„
Fruchtwechselwirtschaft =	1193 . 0,90	= 1073,70	„
Rübenwirtschaft =	0,90 . 2569	= 2312,10	„

Bisher ist in den Berechnungen es lediglich um die Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer- und Winterperiode zu thun gewesen. Es könnte demnach so scheinen, wie wenn die Schwankungen an Arbeitsbedarf innerhalb der Sommerperiode von untergeordneter Bedeutung bei der Wahl einer Fruchtfolge wären. Dem gegenüber ist ausdrücklich hervorzuheben, dafs dieses nicht der Fall ist. Vielmehr ist bei der Wahl einer Fruchtfolge die Differenz an Arbeitsbedarf innerhalb der Sommerperiode ebenso zu berücksichtigen, wie die zwischen Sommer und Winter. Für die Schwankungen an Arbeitsbedarf innerhalb der Sommerperiode ist es nicht möglich, einen so bestimmten zahlenmäfsigen Anhalt zu gewinnen, wie für die Schwankungen im Bedarf zwischen Sommer und Winter; und zwar dies deshalb, weil es sich dabei um die zeitliche Verteilung von Arbeiten handelt, die im hohen Mafse von Naturmomenten abhängig sind. Es ist schon erwähnt, wie auch die Gröfse der Arbeitsbedarfsdifferenzen in der Sommerperiode von der Art und Menge der anzubauenden Pflanzen abhängt.

Je mannigfacher dieselben sind, desto leichter ist es möglich, eine gleichmäfsige Verteilung des Sommerarbeitsbedarfes zu bewirken. Bei einer reinen Körnerwirtschaft wird sich der gröfste Teil des letzteren auf die Erntemonate Juli und August erstrecken. Wird diese Frucht-

folge durch Einschiebung eines Kleeschlages verändert, so wird auch der Monat vor der Getreideernte durch Heubereitung des Klees arbeitsreicher. Bei regelmäfsigem Fruchtwechsel mit Hackfruchtbau ist die Möglichkeit einer gleichmäfsigen Verteilung des Arbeitsbedarfes die gröfste: Saat, Bearbeitung und Ernte der Halmfrüchte erfordern ihren Hauptarbeitsbedarf zu einer anderen Zeit wie die der Hackfrüchte und Blattgewächse. Eine möglichst gleichmäfsige Verteilung der Arbeit innerhalb der Sommerperiode ist also gerade bei den Fruchtfolgen am ehesten möglich, welche zwischen Sommer und Winter die gröfste Differenz im Arbeitsbedarf aufweisen.

Bei der reinen Körnerwirtschaft betrug der Mehrbedarf der Sommerperiode = 769 Mannstage, bei der Fruchtwechselwirtschaft = 2069 Mannstage. Dieser Mehrbedarf erstreckt sich bei der Körnerwirtschaft nur auf die Erntemonate Juli und August; bei der Fruchtwechselwirtschaft hingegen werden sämtliche Monate der Sommerperiode von dem Mehrbedarf getroffen werden, wenn auch die Erntemonate Juli und August vielleicht in stärkerem Mafse wie die übrigen. Die Verteilung des Arbeitsbedarfes über die einzelnen Monate wird sich etwa gestalten:

	bei Körnerwirtschaft,	Fruchtwechselwirtschaft,	
im April	311	671	Tage
im Mai	311	671	"
im Juni	311	671	"
im Juli	696	829	"
im August	696	829	"
im September	311	671	"
Summa:	2636	4342	Tage.

Es ist berechnet worden, dafs bei gleicher Länge von Sommer- und Winterperiode bei der Körnerwirtschaft = 7,4, bei der Fruchtwechselwirtschaft = 9,0 Tagelöhnerfamilien zur Leistung des Winterperiodenarbeitsbedarfes zu halten sind.

Leistet jede Familie an jedem Tage der Sommerperiode = 2$^1/_5$ Mannstage und aufserdem im Juli und August durch Frauenarbeit noch je 20 Mannstage, so ergibt sich folgendes Verhältnis zwischen Arbeitsbedarf und durch die Tagelöhnerfamilien zu Gebote stehende Arbeitskraft in den einzelnen Monaten der Sommerperiode:

	Körnerwirtschaft:		Fruchtwechselwirtschaft:	
	Arbeitsbedarf,	Vorhd. Arbeitskraft,	Bedarf,	Vorhand. Kraft,
im April	311	407	671	495 Tage
im Mai	311	407	671	495 „
im Juni	311	407	671	495 „
im Juli	696	481	829	585 „
im August	696	481	829	585 „
im September	311	407	671	495 „

Folglich beträgt an Arbeitskraft:

	bei Körnerwirtschaft:		bei Fruchtwechselwirtschaft:	
	das Defizit,	der Ueberschufs,	das Defizit,	der Ueberschufs,
im April	0	96	176	0 Tage
im Mai	0	96	176	0 „
im Juni	0	96	176	0 „
im Juli	215	0	244	0 „
im August	215	0	244	0 „
im September	0	96	176	0 „

Während man bei der Körnerwirtschaft also die zu Gebote stehende Arbeitskraft der kontraktlich gebundenen Tagelöhner in den Monaten April, Mai, Juni, September nicht vollkommen ausnützt, bedarf man in den Erntemonaten Juli und August noch einer bedeutenden Zahl anderer Arbeiter. In der Fruchtwechselwirtschaft hingegen werden zunächst zu allen Monaten die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte vollkommen ausgenützt; aufserdem ist aber eine fast durch die ganze Sommerperiode gleich bleibende Zahl anderer Arbeiter notwendig. Bei der Fruchtwechselwirtschaft braucht man nämlich in den Erntemonaten nur je 68 Mannstage mehr wie in den anderen Monaten; bei der Körnerwirtschaft je 215.

Zweifellos dürfte es in den meisten Fällen leichter sein, eine geringere Zahl von Arbeitern durch alle 6 Monate der Sommerperiode zu erhalten, als wie eine gröfsere nur während der Ernte. Denn es ist vollkommen berechtigt, dafs die Tagelöhner viel lieber in einem solchen Betriebe thätig sind, wo sie durch den ganzen Sommer Verdienst finden.

Aus dieser Erörterung geht hervor, dafs auch bei ungünstigen Verhältnissen, mögen dieselben nun durch kurzen Sommer oder Mangel an Arbeitskraft während desselben bedingt sein, unter sonst gleichen Verhältnissen nicht durchaus diejenige Fruchtfolge die geeignetste ist,

welche zwischen dem Arbeitsbedarf der Sommerperiode und dem der Winterperiode die geringste Differenz aufweist. Vielmehr wird die Geeignetheit einer Fruchtfolge auch für solche Verhältnisse danach zu beurteilen sein, ob bei einer möglichst gleichmäfsigen Verteilung der Arbeit über die Sommerperiode die Differenz zwischen Sommer- und Winter-Arbeitsbedarf eine möglichst geringe ist.

Nach den vorangeschickten Berechnungen weist die Koppelwirtschaft die geringste Differenz zwischen dem Arbeitsbedarf der Sommer- und Winterperiode auf; gleichzeitig ist aber die Verteilung der Arbeit innerhalb der Sommerperiode eine ähnlich ungleichmäfsige wie bei der Körnerwirtschaft. Die Fruchtwechselwirtschaft hingegen gestattet vor allen anderen Fruchtfolgen die gleichmäfsigste Verteilung der Arbeit innerhalb der Sommerperiode; andererseits ist aber bei ihr die Differenz zwischen Sommer- und Winterarbeitsbedarf die gröfste.

Eine Kombination von Fruchtwechsel- und Koppelwirtschaft erscheint demnach bei sonst gleichen Verhältnissen für landwirtschaftliche Betriebe mit kurzer Sommerperiode und ungünstigen Arbeiterverhältnissen als die geeignetste Fruchtfolge. Dafs gerade die Teile des deutschen Reiches, in welchen beide Umstände gleich ungünstig einwirken, den gröfsten prozentischen Flächenanteil [1]) an Ackerweide aufweisen, bestätigt diese Annahme.

II. Mafsregeln zum Ausgleich innerhalb des eingeführten Wirtschaftssystems.

Innerhalb der einmal eingeführten Fruchtfolge stehen dem landwirtschaftlichen Unternehmer eine Reihe von Mafsregeln zu Gebote, um das Mifsverhältnis in der Höhe des Arbeitsbedarfes zu den verschiedenen Jahreszeiten auszugleichen. Bevor auf dieselben näher eingegangen wird, dürfte es vielleicht zweckmäfsig sein, die Stellung der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft kurz zu erörtern. Sie findet unter ganz anderen Umständen statt,

[1]) Der zahlenmäfsige Nachweis hierfür soll weiter unten erfolgen.

wie in der Industrie, demgemäfs mufs sie auch anders beurteilt werden. Zunächst werden die Frauen und Kinder in der Landwirtschaft im Gegensatze zur Industrie nur zu einem Teile des Jahres zur Arbeit herangezogen. Denn soll die Arbeit derselben dazu beitragen, die sich aus dem Mifsverhältnis des Arbeitsbedarfes für Unternehmer wie für Arbeiter in gleichem Mafse ergebenden Nachteile zu beeinflussen, so darf sie nur zu den arbeitsreichen Perioden des Jahres erfolgen. Diese Arbeiten finden im Gegensatz zu industrieller Beschäftigung nicht in engen, geschlossenen Räumen, sondern im Freien, d. h. in frischer, gesunder Luft statt.[1]) Gerade zu den Zeiten des gröfsten Arbeitsbedarfes sind die Verrichtungen z. T. solcher Natur, dafs sie überhaupt nur während eines Teiles des Tages ausgeführt werden können. Gleichzeitig erreicht die Mannigfaltigkeit der zu verrichtenden Arbeiten eine grofse Höhe, so dafs immer solche vorhanden sind, welche den Kräften der Frauen und Kinder angepafst sind. Der Heranziehung der Ehefrauen zur Arbeit hält man entgegen, dafs durch sie eine geregelte Besorgung des Hauswesens und zumal die Pflege der Kinder verhindert würde. Würde sich die Lohnarbeit der Frauen über das ganze Jahr oder auch nur über den ganzen Sommer ausdehnen, so würde diese Gefahr allerdings vorliegen. Findet aber die Frauenarbeit nur zu den Zeiten des höchsten Arbeitsbedarfes innerhalb der Sommerperiode und nur zu einem Teil des Tages statt, so ist ein solcher Nachteil nicht zu befürchten. Denn im Sommer erfordert die Besorgung des eigenen Hauswesens die geringste Arbeit. Eine geregelte Verrichtung desselben ist auch dann wohl möglich, wenn die Frau zu einem Teil des Tages auf Arbeit geht.

Gegen die Heranziehung der Kinder zur Lohnarbeit in der Landwirtschaft wendet man ein, dafs durch jede Arbeit im jugendlichen Alter die körperliche Entwickelung gehemmt würde. Dies würde allerdings der Fall sein, wollte man den Kindern Arbeiten zumuthen, die ihren Kräften nicht angemessen sind; desgleichen wenn man sie am Tage ebensolange beschäftigen wollte wie erwachsene Personen. Gerade in der Sommerperiode gibt es eine grofse Zahl von Verrichtungen, bei denen die Kraft des Arbeiters wenig in Betracht kommt, desto mehr aber eine gewisse Behendigkeit und Geschicklichkeit notwendig ist. Infolgedessen sind diese Arbeiten wenig für Männer und Erwachsene überhaupt, vorzüglich aber für Kinder geeignet. Durch dieselben wird die Entwickelung der letzteren nicht geschädigt, sondern

[1]) Vergl. von der Goltz, Landwirtsch. Betriebslehre Seite 258 ff.

gefördert: denn sie werden durch Verrichtung derselben geistig und körperlich ausgebildet und für ihre spätere Berufsthätigkeit vorbereitet.[1]) In solcher Art und Ausdehnung haften der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft nicht die Gefahren in körperlicher und sittlicher Hinsicht an wie in der Industrie. Einerseits trägt sie zu einer oft erheblichen Vermehrung des Einkommens der Arbeiter bei; andererseits gewährt sie dem Unternehmer die Möglichkeit den Betrieb arbeitsintensiver zu gestalten. Besonders in Gegenden mit kurzer Sommerperiode und ungünstigen Arbeiterverhältnissen wäre ohne Frauen- und Kinder-Arbeit ein einigermafsen intensiver Betrieb fast unmöglich. —

Innerhalb einer einmal eingeführten Fruchtfolge haben die Mafsregeln zur Verminderung der Differenz an Arbeitsbedarf allein den Zweck, den Bedarf der arbeitsreichen Perioden zu vermindern, bezw. den der arbeitsarmen zu vermehren.[2]) In der Sommerperiode will man mit einer möglichst geringen, aber gleichen Zahl von Arbeitern auskommen; in der Winterperiode soll nur der Gesamtbedarf derselben an Arbeit erhöht werden. Eine Entlastung der Sommerperiode und 'gleichzeitige Belastung der Winterperiode erzielt man dadurch, dafs man alle Geschäfte, die nicht durchaus in der ersten verrichtet werden müssen, auf letztere verlegt. Es ist dabei jedoch zu beachten, dafs nicht durch solche Verlegung die Differenz innerhalb der Sommerperiode erhöht werden darf; denn so würde man einen Nachteil durch einen noch gröfseren verhüten wollen. In dieser Beziehung wird entschieden vielfach gefehlt: sei es, weil man die Bedeutung des Ausgleiches der Arbeitsbedarfsdifferenz innerhalb der Sommerperiode ganz übersieht oder derselben im Vergleich zum Ausgleich des Mifsverhältnisses zwischen Sommer und Winter eine nur untergeordnete Bedeutung beimifst. Dem gegenüber ist ausdrücklich zu bemerken, dafs man wenigstens die lediglich auf den Verdienst ihrer Lohnarbeit angewiesenen Leute durch die ganze Sommerperiode andauernd zu beschäftigen bestrebt sein soll. Mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt wird man doch teilweise in der Sommerperiode Arbeiten verrichten müssen, deren Verlegung auf die Winterperiode ihrem inneren Wesen nach

---

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre Seite 258.

[2]) Einzelne Mafsregeln, wie z. B. Einführung von Akkordlöhnung thun dieses allerdings nur unmittelbar: indem sie nämlich die zu Gebote stehende Arbeitskraft leistungsfähiger machen.

nichts entgegensteht. Nur auf Grund der jedesmaligen Verhältnisse eines Betriebes ist es möglich, hierüber im einzelnen Falle zu entscheiden. Arbeiten, die ihrer inneren Natur noch nicht notwendigerweise im Sommer verrichtet werden müssen, sind z. B. das Düngen von Schlägen, die nicht zum Winter bestellt werden, das Ausbessern der Wege, Reinigung der Gräben, Meliorationen wie Drainieren u. ä.; ganz besonders aber das Dreschen der geernteten Körnerfrüchte. Soweit dasselbe die Gewinnung des notwendigen Wintersaatkornes bezweckt, ist es natürlich in der Sommerperiode nicht zu umgehen. In sehr vielen Fällen wird aber heute schon während der Ernte ein grofser Teil des Getreides zu anderen Zwecken ausgedroschen, also zu einer Zeit, die die arbeitsreichste des ganzen Jahres ist. Es geschieht dies entweder, um Korn zum Verkaufen oder Futter für das Vieh zu erlangen. Liegt nicht eine besondere Veranlassung wie Mifsernte, Futternot des vergangenen Jahres vor, so ist solches unzeitige Dreschen ein grofser wirtschaftlicher Fehler. Denn es wird dadurch nicht nur die Differenz an Arbeitsbedarf innerhalb des Sommers, sondern auch zwischen Sommer und Winter erhöht. Demgemäfs soll es als Regel gelten, dafs mit Ausnahme des Saatkornes zur Winterbestellung im Sommer nichts gedroschen wird. — Zum Ausgleich des Arbeitsbedarfes innerhalb der Sommerperiode ist dem Landwirt ohne Änderung der Fruchtfolge ein Mittel in der Auswahl und in der Kultur der zu bestellenden Pflanzen an die Hand gegeben. Fast von jeder Kulturpflanze gibt es Varietäten mit verschieden langer Vegetationsdauer. Werden also von Getreide oder Hackfrüchten ein Teil der Schläge mit frühreifenden, der andere mit spätreifenden Arten bestellt, so wird dadurch die Arbeit, welche Saat, Kultur und Ernte derselben erfordert, über gröfsere Zeiträume verteilt. Bei Rübenbau ist es angängig einen Teil des Rübensamens unmittelbar auf dem Acker auszulegen, einen anderen jedoch auf besondere Beete zu säen und die kleinen Pflänzchen später auf den Acker zu versetzen. Hinsichtlich der Bearbeitung der Hackfrüchte sowohl wie gedrillten Getreides gibt es eine gewisse Grenze, über welche hinaus ein Mehr an Bearbeitung nicht durch eine entsprechende Steigerung des Ertrages ersetzt wird. Trotzdem wird es unter Umständen angebracht sein, über diese Grenze hinaus eine Bearbeitung vorzunehmen: nämlich, um dadurch den Arbeitsbedarf einzelner Perioden im Sommer zu vergröfsern und so eine gleichmäfsige Beschäftigung der Arbeiterzahl zu ermöglichen. In diesem Falle ist der Ersatz für die Kosten dieser Mehrbearbeitung nicht in einer durch sie bewirkten Steigerung

der Erträge zu suchen, sondern in der durch sie bewirkten Möglichkeit, zu den Zeiten gröfseren Arbeitsbedarfes über genügende Arbeitskräfte zu verfügen.

Die Mafsregeln zum Ausgleich der Differenz an Arbeitsbedarf innerhalb der Sommerperiode sind so mannigfaltiger Natur und richten sich so sehr nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe, dafs es nicht angängig ist, im allgemeinen näher auf dieselben einzugehen. — Eine Vermehrung des Arbeitsbedarfes der Winterperiode ist, wie bereits erörtert, dadurch anzustreben, dafs alle nicht im Sommer notwendig zu verrichtenden Arbeiten auf den Winter verlegt werden: natürlich nur insoweit, als dadurch die Differenz innerhalb des ersteren nicht vermehrt wird. Die durch diese Arbeitsverlegung bewirkte Differenzausgleichung gewährt so grofsen wirtschaftlichen Vorteil, dafs dadurch eine etwaige Verteuerung der Arbeit reichlich aufgewogen wird. Denn es ist nicht zu leugnen, dafs einzelne Arbeiten bei ihrer Verrichtung im Winter durch ungünstige Witterung oder Beschaffenheit des Bodens sich teuerer stellen wie im Sommer. Der Umstand, dafs die Arbeitstage der Sommerperiode länger sind, wie die der Winterperiode, hat jedoch auf diese Verteuerung keinen Einflufs. Denn fast überall ist der Tagelohn im Winter angemessen dieser Minderleistung niedriger wie im Sommer.[1]) Aufser dieser Arbeitsverlegung ist es, um im Winter den Arbeitsbedarf zu vergröfsern, vollkommen angebracht, auch solche Arbeiten verrichten zu lassen, die unmittelbar keinen eigentlichen Gewinn bringen. Der Gewinn besteht für den Unternehmer dann eben darin, dafs er im Sommer über eine gröfsere Zahl von Arbeitern verfügen kann. Würde der unmittelbare Nutzen dieser Arbeiten für ihre Inangriffnahme allein ausschlaggebend sein, so würden sie vielfach unterbleiben müssen. Nicht aber nach diesem unmittelbaren Nutzen allein ist der Wert oder Unwert solcher Arbeiten zu bemessen, sondern mittelbar nach dem Erfolg, welchen eine so ermöglichte Verstärkung der Arbeitskraft im Sommer hat. Die Zahl und Art dieser Arbeiten ist nach den einzelnen Betrieben schwankend. Die Wegebesserung, das Reinigen der Gräben, Planierung von Äckern, Wiesen und Weiden, Errichtung, Bearbeitung sowie Ausfahren von Komposthaufen sind Arbeiten,[2]) die Witterung und Bodenbeschaffenheit zu

---

[1]) Vergl. die bereits öfters angezogene Abhandlung von von der Goltz, Die Verschiedenheit des Bedarfes u. s. w. in Fühlings landwirtsch. Zeitung.

[2]) Vergl. von der Goltz, Abhandlung in Fühlings landwirtsch. Zeitung a. a. O.

einem grofsen Teil der Winterperiode zu verrichten gestatten. Die regelmäfsigen Arbeiten der letzteren bieten keine Schwierigkeit einer wenigstens teilweisen Verlegung auf die Perioden im Winter, in welchen die Ausführung obiger Arbeiten unmöglich ist.

Den bisher erwähnten Mafsregeln ist es gemeinsam, dafs sie entweder die Differenz zwischen Sommer und Winter oder innerhalb der Sommerperiode für sich zu vermeiden beitragen. Es liegt auf der Hand, von welch höherer Bedeutung solche Mafsregeln sein müssen, welche gleichzeitig das Mifsverhältnis im Arbeisbedarf zwischen Winter und Sommer, wie auch innerhalb des letzteren abzuändern geeignet sind.

Dieses ist der Fall bei richtiger Anwendung der Akkordlöhnung und Maschinenarbeit. Durch die Einführung der Akkordlöhne in den arbeitsreichsten Perioden wird zwar nicht der in denselben notwendige Handarbeitsbedarf vermindert. Es werden aber die vorhandenen Arbeitskräfte leistungsfähiger und infolgedessen in derselben Zeit von derselben Arbeiterzahl eine gröfsere Menge Arbeit verrichtet. Zum Teil ist dies bei der Maschinenanwendung auch der Fall; zum gröfseren Teile aber wird durch sie unmittelbar menschliche Arbeit durch tierische oder elementare Kraft ersetzt. — Die Löhnung der Arbeiter kann nach verschiedenem Mafsstab stattfinden: je nachdem man zum Zwecke des letzteren ein bestimmtes Moment aus dem Lohnverhältnis heraushebt.[1]) Beim Zeitlohn ist dieser Mafsstab die Zeit, welche arbeitend verbracht wird; beim Akkordlohn hingegen die Menge Arbeit, welche während dieser Zeit fertig gestellt ist. Vom Standpunkt des Egoismus betrachtet, stehen sich beim Zeitlohn die Interessen von Unternehmer und Arbeiter schroffer gegenüber wie beim Akkordlohn. Beim ersten erstrecken sie sich sowohl auf Quantität wie auf Qualität, beim letzteren nur auf die Qualität der zu verrichtenden Arbeit. Dadurch ergibt sich zunächst eine Ersparnis an Aufsichtskosten für den Unternehmer.

Beim Akkordlohn liegt es in der Macht des Arbeiters durch eine Leistung, die im Verhältnis zu der im Tagelohn gesteigert ist, sich einen höheren Lohn zu verdienen. Unter sonst der Akkordlöhnung günstigen Umständen wird also der Arbeiter bei ihrer Anwendung mehr Arbeit verrichten wie im Tagelohn.

Diese Mehrarbeit kann man ungefähr mit $^1/_4$—$^1/_3$—$^1/_2$ der Tage-

---

[1]) Vergl. die landwirtschaftlichen Betriebslehren von von der Goltz, Pohl, Dünkelberg.

lohnleistung annehmen.[1]) Der daraus sich ergebende Vorteil besteht für den Arbeiter in durch vermehrte Anstrengung vergröfsertem Lohn für den Unternehmer darin, dafs die Arbeit in einer kürzeren Zeit verrichtet wird. Die Anwendung der Akkordlöhnung hat denselben Erfolg, als ob im Tagelohn eine Vermehrung der Arbeiterzahl stattfände. Soll durch Einführung derselben gleichzeitig das Mifsverhältnis im Arbeitsbedarf innerhalb der Sommerperiode wie auch zwischen Sommer und Winter abgeändert werden, so darf dieselbe nur in den arbeitsreichen Perioden des Sommers zur Anwendung kommen. Würde man sie bei allen Arbeiten, bei denen sie möglich, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Mangel oder Überflufs an Arbeitern einführen, so ginge dieser Vorteil für den Unternehmer verloren. — Die Zeitlöhnung ist bei allen Arbeiten anwendbar; die Akkordlöhnung hingegen nicht. Denn es gibt eine grofse Zahl von Arbeiten, bei denen eine Löhnung nach dem geraden Verhältnis ihrer Gröfse nicht möglich ist.[2]) Hier kann es sich nur um solche Verrichtungen handeln, welche zum Arbeitsbedarf der arbeitsreichen Perioden innerhalb des Sommers gehören. Von diesen sind alle diejenigen für die Akkordlöhnung ungeeignet, auf deren Ausführungsqualität grofser Wert gelegt werden mufs und von deren Erfolg sehr viel abhängt: z. B. Säen, Pflanzen, Verziehen der Rüben. Bei einer anderen Gruppe von Arbeiten wird die Akkordlöhnung nur dann anwendbar, wenn man auf den Vorteil der Verminderung der Aufsichtskosten verzichtet, unter Umständen die Aufsicht im Gegensatz zur Verrichtung derselben Arbeit im Tagelohn sogar noch vermehrt: z. B. die Bearbeitung der Hackfrüchte mit der Hand. Am vorzüglichsten eignen sich zur Ausführung im Akkordlohn solche Arbeiten, die nicht während der ganzen Dauer ihrer Ausführung beaufsichtigt werden brauchen, ohne dafs dabei durch schlechte Verrichtung dem Unternehmer ein sehr grofser Schaden entstände. Solche Arbeiten sind: das Mähen der Halmfrüchte, Wiesen- und Futterpflanzen, sowie das Aufnehmen der Hackfrüchte. — Nicht selten werden der Einführung der Akkordlöhnung Schwierigkeiten von Seiten der Arbeiter[3]) entgegengesetzt. Dieselben können einmal aus einer Abneigung gegen

---

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre Seite 281.

[2]) Vergl. die Abhandlung über Akkordlöhnung in Pohls Landwirtsch. Betriebslehre.

[3]) Wie die Einführung des Gruppenakkords durch die verschiedene Leistungsfähigkeit der Arbeiter erschwert wird, darüber vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre Seite 281.

dieselbe überhaupt, andererseits aus der Unmöglichkeit hervorgehen, den Mehranstrengungen derselben auf längere Zeit gewachsen zu sein. Der Widerwillen kann sich aus verschiedenen Ursachen herleiten. In den meisten Fällen ist es nichts wie Indolenz, die die Arbeiter trotzdem sie sich der Vorteile wohl bewufst sind, die Mehranstrengung scheuen läfst. Ferner argwöhnen die Arbeiter oft bei Einführung der Akkordlöhnung eine entgeltlose Ausbeutung ihrer Arbeitskraft für die Zukunft. Das wäre der Fall, wenn der Unternehmer sich nicht mit der Beschleunigung der Verrichtungen als den ihn treffenden Vorteil bei der Akkordlöhnung begnügen wollte, sondern die Mehrarbeit derselben zu einer Herabdrückung des Tagelohns benutzen wollte. Neben der Beschleunigung aber auch noch eine Verbilligung der Arbeit zu verlangen, ist eine unbillige Forderung.[1]) Im letzteren Falle liegt die Schuld also unmittelbar am Unternehmer. Die Indolenz aber, welche die mit einem entsprechenden Mehrverdienst verbundene Mehranstrengung scheut, ist ein Zeichen der noch niedrigen Kulturstufe, auf der die betreffenden Arbeiter stehen. Einer ähnlichen Ursache ist es zuzuschreiben, wenn die Arbeiter die Mehranstrengungen bei der Akkordlöhnung auf längere Zeit auszuhalten nicht kräftig genug sind.[2]) Es ist eine unabweisbare Forderung, dafs mit diesen Mehranstrengungen eine bessere Ernährung Hand in Hand gehen mufs. Arbeiter auf tiefer Kulterstufe werden in Verkennung dieses Umstandes den Mehrverdienst bei der Akkordlöhnung nicht zu einer besseren Ernährung und Lebenshaltung, sondern zur Befriedigung unnötigerer Bedürfnisse verwenden.

Soll die Einführung des Akkordlohnes auf längere Zeit die Leistung der Arbeiter steigern, so müssen letztere schon auf einer so hohen Kulturstufe stehen, dafs sie die Vorteile derselben einsehen; dafs sie die zur Erreichung derselben notwendigen Mehranstrengungen nicht scheuen; und dafs sie endlich eine richtige Rangordnung hinsichtlich der Bedürfnisbefriedigung durch den Mehrverdienst bereits kennen.

Setzt die Anwendung der Akkordlöhnung so einerseits eine gewisse Höhe in der Kultur der Arbeiter voraus, so trägt sie andererseits auch dazu bei dieses Kulturniveau weiter zu heben.

Die Geeignetheit der Maschinen, bei richtiger Anwendung

---

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre S. 280.

[2]) Vergl. die bereits angezogene Abhandlung von Dr. jur. Karl Kaerger, Über Sachsengängerei.

ein Ausgleichsmittel für den schwankenden Bedarf an Handarbeit zu sein, beruht auf zwei Eigenschaften derselben. Einmal auf der Möglichkeit, bei ihrer Verwendung menschliche Kraft durch tierische oder elementare Kraft zu ersetzen; anderseits auf der Fähigkeit, das gleiche Mafs menschlicher Arbeit leistungsfähiger zu machen. Das endliche Resultat ist in beiden Fällen dasselbe: es wird nämlich zur Verrichtung desselben Stückes Arbeit bei Maschinenanwendung eine geringere Summe Handarbeit erfordert wie ohne dieselbe.[1]) Aufser wegen dieser beiden Eigenschaften findet Maschinenanwendung in der Landwirtschaft noch um deswegen statt, weil sie menschliche Arbeit verbessert oder verbilligt.[2]) Bei den weitaus meisten Maschinen aber ist die Eigenschaft der Arbeitsersparnis mit der der Verbesserung[3]) oder Verbilligung verbunden.

Der eigentliche Aufschwung in der Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen beginnt mit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Dann erfolgte aber die Erfindung der wichtigsten Maschinen in verhältnismäfsig kurzen Zeiträumen. Zum Teil mag es durch diesen Umstand bedingt sein, dafs diese Erfindungen einen ähnlichen Erfolg hatten wie die ungefähr gleichzeitigen grofsartigen Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. Bei ihrer Anwendung in der Praxis vergafs man über der Technik ein genügendes Berücksichtigen der Ökonomik. Es hat den Anschein, als ob dieser Übelstand zum Schaden einer grossen Zahl von Betrieben auch jetzt noch immer weiter um sich greift. — Aufgabe der Technik ist es lediglich, die Maschinenarbeit als eine Leistung isoliert aus dem Gesamtbetrieb zu betrachten. Sie bildet den Inbegriff aller Regeln, welche bei Anwendung einer Maschine zu beachten sind. Die Ökonomik hingegen bemifst den Wert der Maschinenanwendung aus für das ganze Unternehmen mit Rücksicht auf den Endzweck desselben sich ergebenden Folgen und Wirkungen. Zunächst hat ja die Ökonomik den Wert oder Unwert der Maschinenanwendung nach der Qualität und der Verbilligung ihrer Arbeit im Vergleich zur Handarbeit zu beurteilen. Sodann hat sie aber auch die Folgen ins Auge zu fassen und abzuwägen, welche die Maschinenanwendung in anderer Weise auf den Betrieb und den Endzweck desselben hat. Es ist erwähnt worden, wie fast jede Maschine die Eigenschaft besitzt, die zur Leistung eines bestimmten Stückes Arbeit

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch d. landwirt. Betriebslehre Seite 129.
[2]) a. a. O.
[3]) a. a. O.

notwendige menschliche Arbeitskraft zu verringern. Eine solche Verminderung ist aber in der Landwirtschaft nur zu bestimmten Zeiten des Jahres erwünscht. Zu anderen ist es vielmehr noch darum zu thun, den Handarbeitsbedarf nach Möglichkeit zu vermehren. Die Anwendung einer arbeitsparenden Maschine in arbeitsreichen Perioden bildet ein vorzügliches Ausgleichmittel für die Schwankungen im Arbeitsbedarf. Die Anwendung derselben Maschine in arbeitsarmer Zeit wird die Höhe dieser Schwankungen noch steigern, mithin allein mit Rücksicht hierauf ein wirtschaftlicher Fehler sein, trotzdem der Vorteil der Verbilligung der Arbeit derselbe sein mag. Der letztere ist leicht erkennbar, er läfst sich unschwer in jedem Falle zahlenmäfsig feststellen. Der Nachteil aber, den die Steigerung der Differenz im Arbeitsbedarf bildet, ist nicht so leicht zu konstatieren. Er äufsert sich vielleicht nicht einmal in demselben Zweige des Betriebes, insbesondere aber zu einer anderen Zeit des Jahres. Der Vorteil der Arbeitsverbilligung und der Nachteil der Steigerung der Differenz im Arbeitsbedarf stehen sich bei solcher Maschinenanwendung gegenüber. Nur ein richtiges Zuratehalten der Ökonomik vermag zu ergründen, was mit Rücksicht auf den Endzweck des Unternehmens das Ausschlaggebende sein mufs. Die Mehrzahl der Landwirte zieht bei der Maschinenanwendung nur einen Teil der Ökonomik in Rechnung, nämlich die Verbilligung der Arbeit. Nach diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, wird die Maschinenanwendung um so vorteilhafter je öfter diese Anwendung stattfindet. Ein vollkommenes Zuratehalten der Ökonomik mufs bei der Entscheidung über den Wert oder Unwert der Maschinenanwendung, wie bereits erwähnt, noch andere Umstände in Betracht ziehen. Diese ändern sich sowohl an und für sich wie auch im Verhältnis zu einander innerhalb desselben Jahres. [1]) Hier kann nur der Umstand in Betracht kommen, ob die Anwendung der Maschine zu einer Zeit im Jahre stattfindet, in welcher Überflufs an menschlichen Arbeitskräften vorhanden ist, oder umgekehrt Mangel an denselben. Mit Rücksicht auf die Verbilligung der Arbeit allein wird ein Unternehmer durch eine einmal angeschaffte Maschine möglichst alle Arbeiten verrichten lassen, bei denen dies angängig: gleichviel ob in arbeitsreicher oder in arbeitsarmer Zeit. Berücksichtigt man auch den anderen Umstand bei der Entscheidung über Wert oder Unwert der Maschinenanwendung, so wird bei Anwendung der Maschine

---

[1]) Vergl. die öfters angezogene Abhandlung von von der Goltz, Die Verschiedenheit des Bedarfes u. s. w. in Fühlings landwirtsch. Zeitg. 1889.

in arbeitsreicher Zeit der Vorteil ein doppelter sein: Verminderung der Arbeitsbedarfsschwankungen und Verbilligung der Arbeit. In arbeitsarmen Perioden aber wird die Verminderung des Handarbeitsbedarfes die Arbeitsbedarfsschwankungen vergröfsern. Es ist dann bei der Entscheidung über den Wert der Maschinenanwendung die Frage ob der Nachteil der letzteren Art durch den Vorteil der Arbeitsverbilligung wett gemacht wird oder nicht. Diese Frage läfst sich nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in jedem Falle für sich beantworten.

Innerhalb der Sommerperiode kommen insbesondere die Maschinen zur Saat, zur Bearbeitung und zur Ernte der anzubauenden Pflanzen in Betracht. Es gibt gewifs einzelne unter ihnen, bei denen nicht die Verminderung des Handarbeitsbedarfes, sondern vielmehr fast ausschliefslich die Verbesserung der Arbeit den ausschlaggebenden Grund ihrer Anwendung bildet, z. B. Säemaschinen, Drillmaschinen, Düngerstreumaschinen. Demgemäfs werden solche Maschinen auch mit vollkommener Berechtigung in den arbeitsarmen Perioden benutzt werden. Bei der Mehrzahl der im Sommer angewendeten Maschinen steht aber die Verminderung des Handarbeitsbedarfes im Vergleich zur Verbesserung oder Verbilligung der Arbeit als Grund ihrer Benutzung so sehr im Vordergrund, dafs bei Anwendung in arbeitsarmen Perioden der Vorteil der letzteren Art durch den Nachteil der Steigerung der Arbeitsbedarfsschwankungen vollkommen überwogen wird. Eine solche Maschinenanwendung bedeutet einen wirtschaftlichen Fehler. Demgemäfs kann es sich oft empfehlen in arbeitsarmen Perioden z. B. die Bearbeitung der Hackfrüchte und gedrillten Körnerfrüchte, die Ernte der Halmgewächse wie Futterpflanzen mit der Hand vornehmen zu lassen, trotzdem zu diesen Arbeiten Maschinen vorhanden sind. In der Winterperiode kommen im wesentlichen aufser der Dreschmaschine nur Maschinen zum Reinigen und Sortieren der geernteten Früchte, sowie zur Zubereitung des Futters in Betracht. Bei der Anwendung der Dreschmaschinen liegen die Verhältnisse wesentlich anders wie bei denen zu Zwecken der letzteren Art. Einerseits beträgt die Summe der Handarbeit, welche durch Maschinen zur Reinigung von Früchten oder Zubereitung von Futter erspart wird, überhaupt nur einen geringen Teil der gesamten Handarbeit der Winterperiode. Andererseits wird aber die Qualität der durch sie geleisteten Arbeit eine solche, wie sie durch Handarbeit entweder überhaupt nicht oder doch nur mit bedeutend gröfserem Kostenaufwande hergestellt werden kann. Dadurch wird der Nachteil, welchen die An-

wendung dieser Maschinen durch Verminderung des Handarbeitsbedarfes mit sich bringt, reichlich aufgewogen.

Ganz anders aber verhält es sich mit der Benutzung der Dreschmaschine. Mit einigen Ausnahmen wird durch dieselbe eine Arbeit geleistet, die annähernd in derselben Qualität zu nicht aufserordentlich höheren Kosten durch Handarbeit verrichtet werden kann. Das Dreschen bildet einen grofsen Teil der im Winter überhaupt zur Beschäftigung der Arbeiter zu Gebote stehenden Verrichtungen. Wennes sich gegen Ende der Sommerperiode zu Zeiten grofsen Arbeitsbedarfes darum handelt, das notwendige Saatkorn für die Wintersaat zu beschaffen, bildet die Anwendung der Dreschmaschine ein vorzügliches Mittel, um gleichzeitig die Differenz im Arbeitsbedarf sowohl zwischen Sommer und Winter wie auch innerhalb der Sommerperiode zu vermindern. Demgemäfs wird niemand daran zweifeln, dafs die Dreschmaschine eine der nützlichsten und wichtigsten der in der Landwirtschaft angewendeten Maschinen ist.[1]) Trotzdem wird es sich in Gegenden mit langen Wintern und ungünstigen Arbeiterverhältnissen empfehlen, vielleicht den gröfsten Teil der Ernte mit der Hand ausdreschen zu lassen.[2]) Im nördlichen Deutschland verfährt man vielfach demgemäfs, denn hier ist man durch die ungünstigen Verhältnisse gezwungen, den gröfsten Teil der Arbeiter des Sommers auch im Winter zu beschäftigen. Aber auch dort, wo für den Unternehmer ein solcher Zwang nicht vorhanden ist, würde es dennoch nur in seinem Interesse liegen, diesem Beispiele zu folgen. Eine etwaige Verteuerung, die dem Unternehmer aus dem Handdrusch im Vergleich zum Maschinendrusch erwächst, wird reichlich durch den Vorteil aufgewogen, dafs ihm nun im Sommer eine gröfsere Zahl von Arbeitern zur Verfügung steht, die das ganze Jahr hindurch regelmäfsige Beschäftigung in seinem Betrieb finden.

Die Gründe dafür, dafs man auf zahlreichen Gütern nicht die Ernte, wie es angebracht wäre, im Laufe des Winters und wenigstens zum Teil mit dem Flegel, sondern bereits am Ende der Sommerperiode und Anfang des Winters und ganz mit der Maschine ausdrischt, sind mannigfacher Art. Ein wohl nur sehr kleiner Teil der Unternehmer befindet sich in der günstigen Lage, nur einen beliebigen Teil der sommerlichen Arbeiter auch in der Winterperiode beschäftigen zu

---

[1]) Vergl. die Abhandlung von von der Goltz, Die Verschiedenheit des Bedarfes u. s. w. in Fühlings landwirtsch. Zeitg. 1889.

[2]) a. s. O.

brauchen. Für solche Wirtschaften würden allerdings die Mehrkosten, die sich beim Handdrusch im Vergleich zum Maschinendrusch ergeben, eine Erhöhung des Wirtschaftsaufwandes bedeuten, dem ein Vorteil durch die Verminderung der Differenz im Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter nicht gegenübersteht. Gleichzeitig käme dann noch der Vorteil in Betracht, dafs man in den kurzen Tagen des Winters, in denen die Arbeit sich teuerer stellt wie in den längeren, weniger oder gar keine Arbeiter zu beschäftigen braucht. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs ein solches Verfahren im Interesse der Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages richtig genannt werden mufs. Ebensowenig ist es aber zweifelhaft, dafs, falls eine solche Wirtschaftsweise eine allgemeinere würde, die ländlichen Arbeiter in noch höherem Mafse, als es jetzt der Fall ist, einer anderen Erwerbsthätigkeit, sei sie städtischer oder industrieller Natur, sich zuwenden werden.[1])

Ein anderer Teil von Unternehmern läfst darum die ganze Ernte mit der Maschine ausdreschen, weil er glaubt, dafs es in seinem Interesse liege, eine einmal angeschaffte Maschine nun auch zu allen den Arbeiten zu verwenden, bei denen dies angängig erscheint. Wie dies durch ein mangelhaftes Zuratehalten der Ökonomik begründet ist, wurde bereits erwähnt.

In den weitaus zahlreichsten Fällen ist aber die Ursache für den unzeitigen Maschinendrusch nicht in diesem ungenügenden Zuratehalten der Ökonomik und nicht in der besonderen Gunst der Arbeiterverhältnisse zu suchen, sondern in dem Mangel eines genügend hohen umlaufenden Betriebskapitales. Das umlaufende Betriebskapital wechselt beständig in Bezug auf die Form und Menge seiner einzelnen Bestandteile,[2]) wenn auch sein Gesamtwert dabei derselbe bleibt. Sind viele Produkte im Vorrat, so ist wenig bares Geld in der Kasse und umgekehrt. Des baren Geldes bedarf aber der Unternehmer gerade am Ende des Sommers und am Anfang des Winters in stärkerem Mafse wie sonst im Jahre. Vor allem sind die Arbeitslöhne für die arbeitsreichste Zeit im Jahre, nämlich die Ernte, zu zahlen. Gleichzeitig mufs der Pächter die vierteljährliche Pacht, der Besitzer die Zinsen für die hypothekarische Belastung seines Gutes entrichten. Nicht mit Unrecht kann man diese Zeit als einen Prüf-

[1]) Vergl. die Rede des Gutsbesitzer Herold im westfälischen Bauernverein, am 13. Mai 1889. Gedruckt in der Zeitschrift für Agrarpolitik, Bd. II, S. 397; 1889.

[2]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirt. Betriebslehre Seite 286.

stein dafür auffassen, ob ein Betrieb mit einem genügend hohen umlaufenden Betriebskapital ausgestattet ist. Im allgemeinen äufsert ein Mangel an letzterem sich ja darin, dafs viele wirtschaftliche Mafsregeln nicht getroffen werden können, die zur Erzielung höherer Reinerträge notwendig sind. In diesem Falle besteht die nachteilige Wirkung jedoch darin, dafs der Drusch der geernteten Körnerfrüchte zu einer Zeit und auf eine Art vorgenommen wird, dafs dadurch die Schwankungen im Arbeitsbedarf vergröfsert werden. —

Man kann annehmen, dafs ein männlicher Arbeiter beim Göpelmaschinendrusch zweimal so viel, beim Dampfmaschinendrusch dreimal so viel leistet wie beim Handdrusch,[1]) In den vorausgeschickten Berechnungen über den Arbeitsbedarf der verschiedenen Wirtschaftssysteme ist mit Ausnahme des Arbeitsbedarfes für das noch in der Sommerperiode zu dreschende Saatkorn überall Flegeldrusch angenommen. Setzt man an Stelle desselben Göpelmaschinen- bezw. Dampfmaschinendrusch, so ergeben sich folgende Zahlen:

Im Winter bedürfen bei:

	Flegel-:	Göpel-:	Dampfmaschinendrusch:	
Koppelwirtschaft	1178	773	642	Mannstage.
Körnerwirtschaft	1869	1165	929	"
Verbess. Körnerwirtschaft	1762	1122	908	"
Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel	1668	1262	1126	"
Fruchtwechselwirtschaft	2274	1655	1448	"
Rübenwirtschaft	2074	1555	1382	"

Es verhält sich der Bedarf an Arbeit der Sommerperiode zu dem der Winterperiode bei:

	Flegel-:	Göpel-:	Dampfmaschinendrusch:
Koppelwirtschaft wie	1,3 : 1	2,2 : 1	2,6 : 1
Körnerwirtschaft wie	1,4 : 1	2,2 : 1	2,8 : 1
Verbess. Körnerwirtschaft wie	1,5 : 1	2,3 : 1	2,8 : 1
Koppelwirtschaft kombiniert mit Fruchtwechsel wie	1,7 : 1	2,3 : 1	2,6 : 1
Fruchtwechselwirtschaft wie	1,9 : 1	2,6 : 1	3,0 : 1
Rübenwirtschaft wie	2,6 : 1	3,5 : 1	3,9 : 1

[1]) Vergl. Fritz, Handbuch der landwirtschaftlichen Maschinen. Berlin 1880, Seite 469.

Besonders in den Rübenwirtschaften wird ein grofser Teil der Getreideernte bereits am Ende der Sommerperiode mit der Dampfmaschine ausgedroschen, so dafs dann für die Winterperiode nur Beschäftigung für eine ganz geringe Zahl von Arbeitern bleibt.

In der bei den vorangegangenen Berechnungen zu Grunde gelegten Rübenwirtschaft war angenommen, dafs mit Ausnahme des Saatkorns für die Winterung und zweihundert Scheffel für den Hausgebrauch alles Getreide in der Winterperiode mit dem Flegel gedroschen würde. Demgemäfs waren im Winter zu dreschen 7800 Ztr. Getreide; dazu waren 1038 Mannstage erforderlich. Nimmt man an, — wie es in zahlreichen Fällen in der Praxis geschieht — dafs von diesen 7800 Ztr. zwei Drittel, also 5200 Ztr. noch im September mit der Dampfmaschine ausgedroschen werden, so vermindert sich der Arbeitsbedarf der Winterperiode um 692 Mannstage. Hingegen wird der Arbeitsbedarf der Sommerperiode um 230 Mannstage vermehrt, wofern man nämlich die Leistung eines Mannes beim Dreschen mit der Dampfmaschine auf dreimal so hoch annimmt wie mit dem Flegel. Während vorher der Arbeitsbedarf der Sommerperiode = 5472 Mannstage, der der Winterperiode = 2074 Mannstage betrug, beläuft er sich jetzt auf 5702 bezw. 1382 Mannstage. Der Arbeitsbedarf der Sommerperiode ist also 4,1 mal so hoch wie der der Winterperiode.

III. Forstwirtschaft, Industrie und Kleingrundbesitz als Arbeitsquellen für ländliche Lohnarbeiter zu den arbeitsarmen Perioden.

Es ist den bisher erwähnten Mafsregeln zum Ausgleich der Schwankungen an Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft gemeinsam, dafs sie auf Anordnungen und Einrichtungen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als alleinstehenden Organismus beruhen. Im Allgemeinen haben sie den Zweck, den Betrieb der Gunst oder Ungunst der klimatischen und der Arbeiterverhältnisse anzupassen. Die Gunst oder Ungunst der Arbeiterverhältnisse im Sinne dieser Abhandlung hängt davon ab, ob in den arbeitsreichen Perioden viel oder wenig Arbeiter zur Verfügung stehen, die in den arbeitsarmen Zeiten des

Jahres ihren Unterhalt in einer anderen Erwerbsthätigkeit verdienen können. Solcher Thätigkeiten stehen in der Hauptsache drei zur Verfügung: die Industrie, der Waldbau und die Arbeit im eignen Kleingrundbesitz des ländlichen Arbeiters.

Ein direktes Übergehen industrieller Arbeiter für gewisse Perioden des Jahres zu landwirtschaftlicher Thätigkeit wird nur ausnahmsweise vorkommen.[1]) Zwar liegt im Wesen der industriellen Arbeit nichts begründet, was eine zeitweise Verminderung der in ihr beschäftigten Arbeitskräfte unmöglich macht, denn die Industrie beschäftigt sich mit der Veredelung von Rohstoffen. Der Produktionsfaktor Arbeit tritt in den Vordergrund und ein Abhängigsein von Naturmomenten findet bei ihr von allen Thätigkeiten im geringsten Maſse statt. Zwei Umstände machen es aber der Industrie fast zur Unmöglichkeit, in einzelnen Perioden des Jahres den Arbeiterstand erheblich zu vermindern. Einmal beruht die ganze moderne Industrie auf der weitgehendsten Anwendung kostspieliger Maschinen. Je öfter dieselben im Jahre gebraucht werden, desto höheren Ertrag gewährt das Unternehmen, denn desto billiger kann es die Produkte herstellen. Soll also ein Teil dieser Maschinen zu längeren Perioden im Jahre unbenutzt stehen, so würde daraus eine direkte Schmälerung des Ertrages folgen. Dasselbe würde durch die Kosten für die baulichen Anlagen und z. T. auch durch die Gehälter der Beamten bewirkt werden. Zum anderen ist bei der heutigen Entwickelung der Arbeitsteilung für den Arbeiter eine zeitweise Unterbrechung seiner industriellen Thätigkeit nur mit einem Verlust an Übung und damit an Erwerbsfähigkeit zu erreichen. Die nur periodenweise in der Industrie Arbeitenden würden infolgedessen hinter den ständig Beschäftigten in Bezug auf Höhe des Erwerbes zurückstehen, ganz abgesehen davon, daſs viele Industriezweige eine Feinheit der Hand verlangen, wie sie bei zeitweise landwirtschaftlicher Thätigkeit zu bewahren nicht möglich ist. Die periodenweise Arbeit in der Industrie wird ferner dadurch erschwert, daſs zu ihren wenn auch noch so einfachen Verrichtungen eine gewisse Zeit zum Erlernen notwendig ist. Durch alle diese Umstände wird es dem ländlichen Arbeiter überhaupt schwer, in der Industrie Arbeit zu finden. Gelingt ihm dieses doch, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daſs er bald versuchen wird, ununter-

---

[1]) Von 6,39 Millionen erwerbsthätigen Angehörigen der Industrie treiben nach der Berufsstatistik vom 5. Mai 1882 nur 0,200,300 nebenbei Tagelöhnerei in der Landwirtschaft.

brochen das ganze Jahr in ihr thätig zu sein: denn der Arbeiter handelt nur in der Verfolgung seiner Interessen, wenn er für das ganze Jahr dieselbe Erwerbsgelegenheit zu benutzen trachtet.

Es gibt allerdings einige Industriezweige, die nur zu einem Teil des Jahres im Betrieb sind: z. B. die Zuckerfabriken und Branntweinbrennereien.[1] In einem anderen Teil des Jahres, gewöhnlich in der Sommerperiode, ruht der Betrieb in denselben, und die für diese Zeit in ihnen nicht beschäftigten Arbeiter kommen der Landwirtschaft zu Gute. Solche Saisonfabriken nehmen aber in der gesamten Industrie nur einen untergeordneten Platz ein. Zum Teil ruht ferner in ihnen der Betrieb schon in der Mitte des Winters, zum Teil beginnen sie denselben schon so früh im Sommer, dafs ihre Arbeiter in den arbeitsreichsten Perioden der Landwirtschaft der letzteren entzogen werden. Ihre Bedeutung, für die landwirtschaftlichen Arbeiter in den für die Landwirtschaft arbeitsarmen Perioden eine Erwerbsquelle zu bieten, ist also nur eine untergeordnete.[2]

Aus dem Angeführten geht hervor, dafs die Industrie direkt als Beschäftigungsmittel für zeitweise in der Landwirtschaft thätige Arbeiter wenig oder gar nicht in Betracht kommt. In einer anderen Weise aber vermag sie der Landwirtschaft zu den arbeitsreichen Perioden Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen: nämlich die Frauen und Kinder der in ihr beschäftigten Arbeiter.[3] Es ist bekannt, welche Übelstände und Gefahren mannigfacher Art die industrielle Arbeit für Frauen und Kinder mit sich bringt. Die diesbezügliche Schutzgesetzgebung hat dieselben wohl verringern können, wird sie aber niemals ganz beseitigen. Darüber pflegen die Arbeiter selber am besten orientiert zu sein. Wie bereits erörtert worden, liegen in der Landwirtschaft die Verhältnisse für Frauen- und Kinderarbeit wesentlich günstiger. Infolgedessen wächst in Gegenden mit vorherrschendem Landbau, wo ein Industriezweig besteht oder eröffnet wird,[4] in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, gerade zu der arbeitsreichen Sommerperiode eine Menge von Arbeitskräften zur Verfügung zu haben, die in dem übrigen Teil des Jahres nicht beschäftigt zu werden brauchen. Solche nachbarliche industrielle Thätigkeit pflegt allerdings eine Steigerung der landwirtschaftlichen

[1]) Hierzu gehören auch die landwirtsch. technischen Nebengewerbe.
[2]) Vergl. von der Goltz, Lage der ländlichen Arbeiter u. s. w. S. 82 ff.
[3]) a. a. O.
[4]) a. a. O.

Löhne hervorzurufen. Aus Furcht hiervor haben sich verschiedentlich Grofsgrundbesitzer aus den nordöstlichen Teilen der Monarchie, wo, wie unten nachgewiesen werden soll, die Industrie meist nur wenig entwickelt ist, gegen eine Einführung derselben ausgesprochen. Dabei dürfte von denselben aber übersehen sein, dafs gleichzeitig mit dem Steigen der Arbeitslöhne auch eine Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte stattfindet. Denn der Konsum an denselben innerhalb des betreffenden Landesteiles wird mit dem Steigen der industriellen Bevölkerung ein gröfserer. Ein gröfserer Teil der Erzeugnisse kann also innerhalb geringer Entfernung abgesetzt werden, so dafs die bisherigen Transportkosten für dieselben vermindert werden bezw. ganz wegfallen.

Der industrielle Teil der Bevölkerung des deutschen Reiches ist über die einzelnen Gegenden aufserordentlich ungleichmäfsig verteilt. Nach den Angaben der Statistik des deutschen Reiches [1]) entfielen im Jahre 1882 auf tausend Erwerbsthätige und beruflose Selbständige

auf:	Landwirtschaft,	Industrie und Bergbau,
in Ostpreufsen	622,8	171,8
„ Westpreufsen	580,6	198,1
„ Brandenburg	447,9	321,6
„ Pommern	510,7	238,0
„ Schlesien	458,2	342,9
„ Posen	644,2	171,1
„ Prov. Sachsen	395,2	382,5
„ Schleswig-Holstein	426,1	302,1
„ Hannover	497,9	292,2
„ Westfalen	358,6	470,8
„ Hessen-Nassau	410,4	347,1
„ Rheinland	337,8	460,5
„ Bayern	557,2	234,9
„ Kgr. Sachsen	218,5	554,6
„ Württemberg	486,5	328,9
„ Baden	496,6	309,6
„ Hessen	425,9	349,7
„ Oldenburg	533,7	274,6
„ Elsafs-Lothringen	424,9	346,6

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band II, Seite 40*. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1884.

Hiernach kommt in diesen Staaten und Provinzen in:

1. Posen	1	Industriearbeiter	auf	3,8	ländliche	Arbeiter
2. Ostpreufsen	1	"	"	3	"	"
3. Westpreufsen	1	"	"	2,9	"	"
4. Bayern	1	"	"	2,3	"	"
5. Pommern	1	"	"	2,1	"	"
6. Oldenburg	1	"	"	1,9	"	"
7. Hannover	1	"	"	1,7	"	"
8. Baden	1	"	"	1,6	"	"
9. Schleswig-Holstein	1	"	"	1,4	"	"
10. Württemberg	1	"	"	1,4	"	"
11. Brandenburg	1	"	"	1,3	"	"
12. Schlesien	1	"	"	1,3	"	"
13. Elsafs-Lothringen	1	"	"	1,2	"	"
14. Hessen	1	"	"	1,2	"	"
15. Hessen-Nassau	1	"	"	1,1	"	"
16. Prov. Sachsen	1	"	"	1,0	"	"
17. Westfalen	1	"	"	0,7	"	"
18. Rheinland	1	"	"	0,7	"	"
19. Kgr. Sachsen	1	"	"	0,39	"	"

Nach derselben statistischen Quelle[1]) betrug im Jahre 1884

	die landwirtschaftlich benutzte Fläche:		die Zahl der Erwerbsthätigen in Landwirtschaft:	Industrie:
in Ostpreufsen	2 785 697	Hektar	462 520	127 574
" Westpreufsen	1 864 311	"	289 992	98 952
" Brandenburg	2 442 205	"	403 900	291 929
" Pommern	2 249 544	"	282 504	131 651
" Posen	1 872 299	"	392 119	104 162
" Schlesien	2 680 887	"	768 302	574 764
" Prov. Sachsen	1 867 126	"	364 728	352 963
" Schleswig-Holstein	1 636 033	"	185 567	131 554
" Hannover	3 003 143	"	411 885	241 684
" Westfalen	1 360 599	"	271 764	356 785
" Hessen-Nassau	878 869	"	241 744	204 441
" Rheinland	1 732 353	"	547 186	745 875
" Bayern	4 788 493	"	1 493 088	629 419

[1]) a. a. O. Seite 36 u. 37.

	die landwirtschaftlich benutzte Fläche		die Zahl der Erwerbsthätigen in Landwirtschaft	Industrie
in Kgr. Sachsen	1 021 029	Hektar	285 414	724 513
„ Württemberg	1 279 457	„	389 110	263 058
„ Baden	880 089	„	328 091	204 542
„ Hessen	496 181	„	156 296	128 296
„ Oldenburg	552 819	„	71 879	36 983
„ Braunschweig mit Anhalt, Waldeck und Lippe	547 236	„	128 821	121 364
„ Elsaſs-Lothringen	949 199	„	302 593	246 829
im Deutschen Reich	37 256 552	„	8 120 518	6 396 465

Auf 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen demnach an den Erwerbsthätigen:

in:	in der Landwirtschaft:	in der Industrie:
1. Ostpreuſsen	16,6	4,5
2. Westpreuſsen	15,5	5,3
3. Posen	20,9	5,5
4. Pommern	12,5	5,8
5. Oldenburg	13,0	6,6
6. Schleswig-Holstein	11,8	8,0
7. Hannover	13,7	8,0
8. Brandenburg	16,5	11,9
9. Bayern	31,1	13,1
10. Prov. Sachsen	19,5	18,5
11. Württemberg	30,4	20,5
12. Schlesien	28,6	21,4
13. Braunschweig m. Anhalt, Lippe u. Waldeck	23,5	22,1
14. Baden	37,2	23,2
15. Hessen-Nassau	27,5	23,2
16. Hessen	31,5	25,8
17. Elsaſs-Lothringen	31,8	26,0
18. Westfalen	19,9	26,2
19. Rheinland	31,5	43,0
20. Kgr. Sachsen	27,9	70,9
21. Deutsches Reich	21,7	17,1

Diese Zahlen zeigen, wie auſserordentlich ungleichmäſsig die industrielle Bevölkerung über die einzelnen Staaten und Provinzen des

deutschen Reiches verteilt ist. Es liegt auf der Hand, wie damit gleichzeitig für die Landwirtschaft die Möglichkeit aus der industriellen Bevölkerung in den arbeitsreichen Perioden Arbeitskräfte zn erhalten eine in den verschiedenen Teilen des Reiches wesentlich verschiedene ist. —

Bei der Hausindustrie verhält es sich mit der Möglichkeit, die in ihr thätigen Arbeitskräfte zu einem Teil des Jahres in der Landwirtschaft zu beschäftigen, ähnlich wie mit der eigentlichen Industrie. Allerdings hat die heutige Hausindustrie, wenn auch nicht allein, so doch zum grofsen Teil ihren Ursprung in einer früheren Nebenbeschäftigung des Landvolkes gehabt. [1]) Zu den Zeiten eines wenig entwickelten Verkehrs und der fast reinen Naturalwirtschaft, war jeder landwirtschaftliche Betrieb zur Erzeugung einer Menge von Gütern gezwungen, deren Herstellung heute bei entwickelter Verkehrswirtschaft zu einem besonderen Produktionszweig geworden ist. Die Verfertigung solcher Güter bot willkommene Arbeit für den Winter und sonst arbeitsarme Perioden und damit ein Mittel zum Ausgleich der Arbeitsbedarfsschwankungen, wie man es heute noch beim Kleingrundbesitze mit dem besten Erfolg angewendet sieht. Als die Verkehrsverhältnisse entwickeltere wurden, insbesondere als in der Landwirtschaft das Geldlohnverhältnis und die Trennung von Unternehmern und reinen Lohnarbeitern sich schärfer ausbildete, kam bei dem gröfsten Teil der ländlichen Bevölkerung diese Thätigkeit in Fortfall: bei einem anderen Teile aber verwandelte sie sich in ein Gewerbe, dessen Zweck es war, nicht mehr nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Markt zu arbeiten. Dabei geschieht es in letzterem fast ausnahmslos, dafs die Landwirtschaft, die ursprünglich Hauptbeschäftigung war, verdrängt wird. Im besten Falle bleibt von ihr noch die Bestellung von etwas Garten- und Kartoffelland übrig. Es ist für die Hausindustrie kennzeichnend, dafs bei ihr die Arbeit in der eigenen Häuslichkeit des sie Betreibenden verrichtet wird: im Gegensatz zur Industrie, die schon wegen der Maschinenanwendung grofser gemeinsamer Arbeitsräume bedarf. In der eigenen Häuslichkeit vermag sich aber Frau und Kind des Hausindustriellen zu beteiligen, ohne von einem grofsen Teil der Gefahren bedroht zu sein, die mit der Frauen- und Kinderarbeit in der eigentlichen Industrie verbunden sind. Infolgedessen wird landwirtschaftliche Lohnarbeit

[1]) Vergl. die Abhandlungen über Hausindustrie u. a. von Prof. Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXXIX u. ff.

von den Hausindustriellen sowohl wie ihren Familien nur dann verrichtet, wenn ihnen die Hausindustrie durch Störungen im Absatz etc. keinen genügenden Erwerb bietet. Dieses kann aber ebensogut in für die Landwirtschaft arbeitsarmen wie arbeitsreichen Perioden der Fall sein.

Die eigentliche gewerbliche Hausindustrie vermag also wenig zum Ausgleich der Schwankungen im Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft beizutragen. Es gibt aber gewisse Thätigkeiten mit Hausindustrie ähnlichem Charakter, die wohl geeignet sind für die arbeitsarmen Perioden eine Beschäftigung zu gewähren, ohne dabei die landwirtschaftliche Hauptbeschäftigung zu verdrängen. Die Hauptrolle unter denselben spielt die Verarbeitung des Flachses bis zur fertigen Leinwand. Vor noch nicht allzu langer Zeit verfertigte fast die gesamte ländliche Bevölkerung ihren Bedarf an derselben eigenhändig in der Winterperiode. In den letzten fünf bis sechs Jahrzehnten aber ist in der Hauptsache die Herstellung der Leinwand auch für diesen Teil der Bevölkerung an grofse Webereien und Leinwandfabriken übergegangen. Damit ist der Landwirtschaft ein wichtiges Mittel zum Ausgleich der Arbeitsbedarfsschwankungen verloren gegangen: das zu einer Zeit, in welcher durch die Steigerung der Arbeitsintensität diese Schwankungen immer gröfser wurden.

Der geerntete Flachs erfordert bis zur Herstellung der fertigen Leinwand eine Summe von Arbeit, die das Vielfache von der im Sommer zu seinem Anbau notwendigen ist. Die Familie des ländlichen Arbeiters bedarf in jedem Jahre einer nicht unbedeutenden Menge neuer Leinwand. Auf welche Weise die ländliche Bevölkerung früher [1]) im nördlichen Deutschland sich diesen Bedarf eigenhändig verschafft hat, darüber findet sich eine Schilderung für die Provinz Pommern in den „Mitteilungen der Gesellschaft zur Beförderung des Flachsbaues in Preufsen" aus dem Jahre 1855. Es heifst dort: „In den Kreisen Stolp, Schlawe und Rummelsburg baut jede ländliche Wirtschaft den Flachs für den Hausbedarf. Die Dominien wenigstens soviel, wie zu den groben Leinen nötig ist. Letztere säen im Durchschnitt etwa 3—6 Scheffel, die bäuerlichen etwa 1—2 Scheffel Lein aus. Aufserdem ist hier fafst durchgängig üblich, dafs jeder Deputatist, Tagelöhner und Dienstbote von der Brotherrschaft Lein ausgesät erhält." Als Ursache für Abänderung dieses Zustandes ist zweierlei zu bezeichnen.

[1]) Auch heute findet man in einzelnen Teilen Norddeutschlands noch diesen Flachsbau; jedoch lange nicht in der Ausdehnung wie früher.

Einmal die Einführung der Maschinenspinnerei und andererseits der gesteigerte Verbrauch an Baumwolle.[1]) Nicht die Maschinenspinnerei in ihrer Anwendung beim Flachs ist dabei die Hauptsache, sondern der Umstand, dafs die Maschinenspinnerei auch andere Stoffe benutzt, welche sonst nur mit gröfseren Kosten wie der Flachs verarbeitet werden konnten. Dies ist in aufserordentlichem Mafse bei der Baumwollindustrie der Fall. Der Preis der Baumwollgespinnste ist seit Erfindung der Spinnmaschine so billig geworden, dafs derselbe jetzt kaum den ehemaligen Spinnlohn ausmacht.[2]) Eine Verwendung von Flachs und Baumwolle im Gemisch ist nur bei der Maschinenspinnerei möglich. Dadurch wird einerseits das Gewebe bedeutend haltbarer wie Baumwolle allein, andererseits aber immer noch viel billiger wie reines Handleinengespinst. Die Leinwandindustrie mufs also, als Gewerbe für sich betrieben, rationeller Weise zur Maschinenspinnerei gänzlich übergehen: auch dann, wann die Zufuhr an Baumwolle verteuert werden sollte. Am häuslichen Herd aber, auf dem platten Land zur Ausfüllung der sonst arbeitsfreien Zeit, sollte sich die Handspinnerei und mit ihr die gesamte Bearbeitung des Flachses behaupten. Zum Verkauf läfst sich hier nicht mit Vorteil spinnen; trotzdem wird aber für einen solchen Haushalt das selbst gesponnene und gewebte Leinen billiger zu stehen kommen als die mit Baumwolle durchschossene und weifs gebeizte Kaufleinwand.[3]) Nur in den wenigsten Fällen findet man noch, dafs der Flachs zum eigenen Gebrauch in der Landwirtschaft selbst gebaut und zur Leinwand verarbeitet wird: meistens übernehmen Faktoreien und Fabriken ganz oder teilweise die bis zur Fertigstellung der Leinwand notwendigen Arbeiten. Dadurch bleibt dann für die Landwirtschaft nur eine Arbeitsbelastung der Sommerperiode. Die Differenz an Arbeitsbedarf wird also nicht vermindert, sondern vermehrt. Durch eine Beibehaltung bezw. allgemeinere Einführung der Verhältnisse, wie sie oben für den Flachsbau als um die Mitte dieses Jahrhunderts in Pommern bestehend geschildert wurden, ist gerade für die landwirtschaftlichen Betriebe des nördlichen Deutschlands ein wichtiges Mittel zum Ausgleich der Arbeitsbedarfsschwankungen gegeben; das dortige feuchte Küstenklima sagt nämlich dem Flachsbau aufserordentlich zu.

---

[1]) Vergl. A. Rüfin, Der Flachsbau und die Flachsbereitung in Deutschland. Breslau 1853; Seite 36 ff.

[2]) a. a. O.

[3]) a. a. O. Seite 41.

Bei kontraktlich gebundenen Tagelöhnern ist die Einführung des Flachsbaues zur eigenen Verarbeitung des Rohproduktes eine leichte: dadurch, dafs der Unternehmer die Gewährung eines Stückes Leinlandes zu einem Teil der Naturallöhnung macht, ist die Schwierigkeit der Rohmaterialienbeschaffung gehoben. Bei freien, nicht grundbesitzenden Arbeitern wird diese Beschaffung hingegen oft nicht so leicht zu erreichen sein. Auch hier wäre der beste Ausweg, dafs der Unternehmer den verheirateten freien Arbeitern, die im Sommer regelmäfsig in seinem Betriebe thätig waren, ein Stück Leinland gegen ein Billiges überliefse. [1]) —

Die Arbeiten, die der Flachsbau im Sommer erfordert, können aufser der Saat durchweg von Frauen und Kindern verrichtet werden. Aufserdem lassen sie sich auf Tage verlegen, die im Betrieb des Unternehmers nicht zu den arbeitsreichsten gehören. Alle übrigen Arbeiten wie: Rösten, Riffeln, Dörren, Brechen, Hecheln, Spinnen und Weben können in der Winterperiode vollzogen werden. — Bei der Bearbeitung, wie der ländliche Arbeiter sie dem Flachs angedeihen läfst, kann man pro Morgen eine Ernte von 200 Pfund geschwungenen Flachses annehmen. [2]) Wird einer Arbeiterfamilie eine Leinaussaat von ein Sechstel Morgen gewährt,[3]) so ergibt dies also einen Ertrag von etwa 30 Pfund geschwungenen Flachses. Für ein Pfund geschwungenen Flachs beträgt die Arbeit vom Schwingen bis zum fertigen Gewebe ungefähr sechs Winterarbeitstage.[4]) Folglich erfordert die Verarbeitung der Ernte von 30 Pfund Flachs in der Winterperiode 180 Arbeitstage. Würden auf einem Gute zehn Tagelöhnerfamilien gehalten, so würde durch Einführung des Flachsbaues in dieser Art die Differenz im Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter um 1800 Arbeitstage vermindert werden können.

Rechnet man die Unkosten, die dem Unternehmer aus der Gewährung des bearbeitenden Leinlandes erwachsen, pro Morgen mit 36 Mk.,[5]) so betragen dieselben pro Familie = 6 Mk. und für zehn Familien 60 Mk. In ähnlicher Weise wie durch Verarbeitung von Flachs zur Leinwand ist es durch die Verarbeitung von Wolle zu Gespinsten dem Arbeiter möglich, die arbeitsarmen Zeiten der

[1]) Dieses ist auch heute noch vielfach in der Provinz Brandenburg üblich.

[2]) Mitteilungen der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preufsen. Berlin 1855; Seite 35.

[3]) Vergl. von der Goltz, Landwirtsch. Taxationslehre Seite 89.

[4]) Vergl. A. Rüfin, Der Flachsbau u. s. w. Seite 42.

[5]) Vergl. von der Goltz, Landwirtsch. Taxationslehre Seite 89.

Winterperiode nutzbringend auszufüllen. Wie dort durch die Überlassung von Leinwand, so kann hier der Unternehmer dadurch die Beschaffung des Rohmaterials ermöglichen, dafs er den Arbeitern Weide bezw. Futter für Wollschafe gewährt. Auf Gütern mit Schafhaltung wird sich dies leicht in der Weise gestalten lassen, dafs die Schafe der Arbeiter mit der Herde des Unternehmers zusammengehalten werden. Auf Gütern ohne Schäferei wird hingegen das Schafehalten der Arbeiter für den Unternehmer leicht mancherlei Unannehmlichkeiten und Ärger im Gefolge haben. Dasselbe wird hier nur dann überhaupt möglich sein, wenn das Rindvieh im Sommer geweidet wird oder sonst irgendwie sich Flächen finden, welche für Sommer und Herbst den Schafen der Arbeiter Weide gewähren.

Die Forstwirtschaft ist in Bezug auf Verrichtung der in ihr notwendigen Arbeiten nicht so an die Zeit gebunden wie die Landwirtschaft. Bei letzterer ist für die Aussaat, Kultur und Ernte der Pflanzen kein grofser zeitlicher Spielraum gegeben. Im Waldbau hingegen behält auch auf intensiver Stufe die Arbeit stets einen okkupatorischen Charakter.[1] Die Mehrzahl der in ihr notwendigen Verrichtungen ist zeitlich nach dem Belieben des Betriebsleiters vornehmbar. Von der im ganzen notwendigen Arbeitssumme lassen sich die Arbeiten für: Holzfällung, Holzaufarbeitung nebst Stockrodung, Holztransport sowie ein Teil der Wegearbeiten und Bestandespflege[2] zu einer Zeit verrichten, in der in der Landwirtschaft Mangel an Arbeit, wohl aber Überflufs an Arbeitern ist.

Aus diesem Grunde ist der Waldbau geeignet, für einen Teil des Jahres eine Erwerbsquelle für sonst in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter abzugeben. Die Arbeiten des Forstbaues und der Landwirtschaft stehen miteinander in naher Verwandtschaft; wird der ländliche Arbeiter zu einem Teil des Jahres im Waldbau beschäftigt, so ist dies der inneren Natur der Arbeit nach kein eigentlicher Wechsel seiner Thätigkeit. Es geht ihm nicht die Geschicklichkeit verloren, die er sich in landwirtschaftlicher Arbeit erworben, sondern dieselbe kommt ihm auch hier zu statten. Eine gänzliche Entfremdung von der landwirtschaftlichen

[1]) Vergl. die Abhandlung von Lehr über „Forstpolitik“ in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft. II, Seite 434. Tübingen 1887.

[2]) Vergl. die betreffenden Abhandlungen in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft.

Thätigkeit ist deshalb nicht zu befürchten, weil der Waldbau ständig nur eine geringere Zahl von Arbeitern beschäftigen kann. Bernhard fand auf dem Wege der direkten Auszählung auf 100 Hektar Hochwald einen Arbeitsbedarf von 1,2 ständigen Arbeitern;[1]) desgl. Berg einen solchen von 2—3 ständigen Arbeitern. In den Staatswaldungen Badens beträgt der Arbeitsbedarf pro 100 Hektar Hochwald = 2,2, in Preufsen 2,0 ständige Beschäftigte.[2]) Nach diesen Angaben dürfte man sich nicht zu weit von der Wirklichkeit entfernen, wenn man im Durchschnitt der deutschen Verhältnisse den Arbeitsbedarf für 100 Hektar Hochwald auf etwa jährlich 600 Arbeitstage normiert. Diese Annahme stimmt auch mit der Angabe überein, die dem Verfasser von einem bekannten Lehrer der Forstwissenschaft[3]) gemacht wurde: derselbe rechnet unter mittleren Verhältnissen den Arbeitsbedarf für 100 Hektar Hochwald zu 6—700 Arbeitstagen. Auf Grund weiterer Angaben aus derselben Quelle dürfte man zu der Annahme berechtigt sein, dafs, wofern man die Winterperiode vom 1. Oktober bis 1. April rechnet, dreiviertel dieser Gesamtarbeit in derselben verrichtet werden kann. Demgemäfs würde der Arbeitsbedarf für 100 Hektar Hochwald in der Sommerperiode = 150, in der Winterperiode = 450 Tage betragen. Es wäre also möglich im Winter 300 Arbeitstage von Arbeitern verrichten zu lassen, die im Sommer in der Landwirtschaft thätig sind. — Im deutschen Reiche entfielen 1885 auf die Forstfläche = 13 900 611,5 Hektar.[4]) Hiervon sind über 12 000 000 Hektar Hochwald. Es dürfte deshalb angängig sein für die gesamte Forstfläche die oben als für Hochwaldbetrieb gültigen Arbeitsverhältnisse gelten zu lassen.

Im Jahre 1885 nahm in den einzelnen Staaten und Provinzen des deutschen Reiches ein:[5])

---

[1]) Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft III, 423.

[2]) a. a. O.

[3]) Herr Professor Neumeister-Tharand hatte die Güte, mir die erforderlichen Angaben zu machen, wofür ich auch an dieser Stelle meinen Dank abzustatten mich verpflichtet fühle.

[4]) Vergl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Jahrgang 1885 I, Seite 57.

[5]) a. a. O. Seite 23 u. 24.

In:	Landwirtschaftl. benutzte Fläche. Hektar:	Forstwirtschaftl. benutzte Fläche. Hektar:	Verhältnis der Fläche wie:
Ostpreufsen	2 785 697	662 066	4,2 : 1
Westpreufsen	1 864 311	534 848	3,4 : 1
Brandenburg	2 442 205	1 294 660	1,9 : 1
Pommern	2 249 544	594 834	3,7 : 1
Posen	1 872 299	583 909	3,3 : 1
Schlesien	2 680 887	1 156 841	2,3 : 1
Sachsen (Prov.)	1 867 126	516 841	3,5 : 1
Schleswig-Holstein	1 636 033	119 690	13,6 : 1
Hannover	3 003 143	620 160	4,8 : 1
Westfalen	1 360 599	566 143	2,4 : 1
Hessen-Nassau	878 869	627 523	1,4 : 1
Rheinland	1 732 353	830 864	2,0 : 1
Bayern	4 788 493	2 504 732	1,9 : 1
Sachsen	1 021 029	409 119	2,4 : 1
Württemberg	1 279 457	599 976	2,1 : 1
Baden	880 089	552 776	1,6 : 1
Hessen	496 181	240 993	2,0 : 1
Braunschweig	235 103	109 895	2,1 : 1
Elsafs-Lothringen	949 199	443 844	2,1 : 1
Oldenburg	552 819	58 900	9,5 : 1
Deutsches Reich	37 256 552	13 900 611	2,6 : 1

Es ist oben angenommen, dafs auf 100 Hektare = 400 Morgen Hochwald in der Winterperiode 300 Arbeitstage entfallen, die von im Sommer in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern geleistet werden können; auf einen Morgen Hochwald entfallen demnach dreiviertel solcher Arbeitstage. Folglich können in der Sommerperiode von Arbeitern, die im Winter im Forstbau Beschäftigung finden, geleistet werden

in:

1. Hessen-Nassau	auf 186	M. landw.	benutz. Fläche	= 100	Arbeitst.
2. Baden	„ 200	„	„	100	„
3. Bayern	„ 253	„	„	100	„
4. Brandenburg	„ 253	„	„	100	„
5. Hessen	„ 266	„	„	100	„
6. Rheinland	„ 266	„	„	100	„
7. Elsafs-Lothringen	„ 280	„	„	100	„

6*

8. Braunschweig	auf	280	M. landw. benutz.	Fläche =	100	Arbeitst.
9. Württemberg	„	280	„	„	100	„
10. Schlesien	„	307	„	„	100	„
11. Königr. Sachsen	„	320	„	„	100	„
12. Westfalen	„	320	„	„	100	„
13. Posen	„	440	„	„	100	„
14. Westpreufsen	„	453	„	„	100	„
15. Prov. Sachsen	„	467	„	„	100	„
16. Pommern	„	493	„	„	100	„
17. Ostpreufsen	„	560	„	„	100	„
18. Hannover	„	640	„	„	100	„
19. Oldenburg	„	1267	„	„	100	„
20. Schleswig-Holstein	„	1813	„	„	100	„
21. Deutsches Reich	„	340	„	„	100	„

Aus diesen Zahlen ersieht man, wie aufserordentlich ungleich in den einzelnen Staaten und Provinzen der Monarchie die Forstwirtschaft als Arbeitsquelle für im Sommer in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter in Betracht kommt.

Neben Industrie und Forstwirtschaft ist oben der eigene Grundbesitz des ländlichen Arbeiters als eine Quelle von Beschäftigung für die in den arbeitsreichen Perioden in der Landwirtschaft als Lohnarbeiter Thätigen während der arbeitsarmen Zeiten erwähnt. Der Stand der grundbesitzenden Tagelöhner wird von Personen gebildet, die ein Haus und kleinen Grundbesitz ihr eigen nennen: welch letzterer aber nicht so grofs ist, dafs er die ganze Arbeitskraft des Besitzers und seiner Familie in Anspruch nimmt. Für diese Gröfse eine für alle Fälle gültige Grenze festzusetzen, ist nicht angängig. Denn einmal sind die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter welchen der Kleingrundbesitz sich befindet, und damit auch die zu seiner Bewirtschaftung notwendige Summe von Arbeit zu wechselnde und verschiedene; andererseits schwankt auch die Zahl der Arbeitskräfte eines Kleingrundstückes aufserordentlich nach der Familienstärke des Besitzers. Je extensiver die Wirtschaftsweise und je gröfser die dem Kleingrundbesitzer zu Gebote stehende Summe von Arbeitskräften ist, desto gröfser kann auch das Grundstück sein, ohne die Arbeitskraft seines Besitzers ganz in Anspruch zu nehmen.

Im Kleingrundbesitz findet allerdings eine Anhäufung der notwendigen Arbeiten in ähnlicher Weise und annähernd zu derselben

Zeit statt, wie in den Betrieben, in denen der grundbesitzende Arbeiter als Tagelöhner zur Zeit des hohen Arbeitsbedarfes thätig sein soll. Infolgedessen scheint es so, als ob eine Beschäftigung für ihn nur mit Vernachlässigung seiner eigenen Wirtschaft möglich wäre. Dem ist aber nicht so. Zunächst ist im Verhältnis zur Gröfse eines Betriebes die ihm zu Gebote stehende Arbeitskraft eine aufserordentlich hohe. Die Arbeitsanhäufungen werden also schon an und für sich in viel kürzerer Zeit zu überwinden sein. Dann kann aber auch im Kleingrundbesitz jeder durch Naturmomente gegebene Vorteil viel nachdrücklicher und besser ausgenützt und dadurch eine Menge zeitraubender Arbeiten vermieden werden.[1]) Endlich besteht die Arbeitskraft lediglich aus Familienangehörigen, die an der Verrichtung der Arbeit das denkbar gröfste Interesse haben. Insbesondere kann jede freie Arbeitsstunde, namentlich von Frauen und Kindern viel besser ausgenützt werden. Eine hierdurch veranlafste gröfsere Anstrengung, sowie unter Umständen eine Zuhülfenahme von Überstunden wird die Verrichtung der Arbeiten im eigenen Betrieb beschleunigen. Wenn also auch durch die Natur gerade für die Arbeiten der arbeitsreichsten Periode in der Landwirtschaft zeitliche Grenzen für ihre Verrichtung gezogen sind, so sind dieselben doch nicht so eng, als dafs nicht der grundbesitzende Arbeiter ohne Vernachlässigung seines eigenen Betriebes während dieser Zeit Lohnarbeit verrichten könnte. Eine andere Frage ist die, ob er in der Winterperiode in seinem Kleingrundbesitz wird genügend Beschäftigung finden können; denn auf Lohnarbeit wird nur zu einem Teil des Winters zu rechnen sein. Ein Teil der in dem Kleingrundbesitz vorhandenen Arbeitskraft, nämlich Frauen und Kinder, wird im Winter seine Thätigkeit im Hauswesen finden. Im übrigen besteht zwischen dem Arbeitsbedarf der Winterperiode im Kleingrundbesitz und dem im Grofsgrundbesitz ein bedeutender Unterschied. Schon im allgemeinen bietet die Landwirtschaft für eine weitgehende Durchführung der Arbeitsteilung ein ungünstiges Feld. Am allerwenigsten eignet sich für dieselbe aber der Kleingrundbesitz. In vielen Stücken zeigt derselbe vollkommen das Gepräge der Naturalwirtschaft und dem ist es zu verdanken, dafs sich in ihm der Arbeitsbedarf der Winterperiode verhältnismäfsig bedeutend höher stellt wie in gröfseren Betrieben. In letzteren werden z. B. die Reparaturen an Gebäuden, die Verfertigung und Ausbesserung von Geräten von besonderen Personen ausgeführt, die mit dem Teil der

---

[1]) Z. B. in der Ernte der Halmfrüchte und Futterpflanzen.

Arbeit, der die Schwankungen in der Höhe seines Bedarfes aufweist, nichts zu thun haben. Im Kleingrundbesitz hingegen werden dergleichen Arbeiten von den Personen verrichtet, die die Arbeitskraft auch für die eigentlichen landwirtschaftlichen Verrichtungen darstellen. In der Hauptsache lassen sich nun solche Arbeiten sehr wohl auf Perioden im Jahr verlegen, wo Mangel an Lohnarbeit ist.

Des weiteren ist dem grundbesitzenden Tagelöhner möglich, einen Teil solcher Perioden mit der Anfertigung von Gegenständen für sein und seiner Familie persönlichen Gebrauch auszufüllen. Die dazu notwendigen Arbeiten tragen einen hausindustrieähnlichen Charakter, denn häufig wird ein Teil der so erzeugten Gegenstände, wie Reisigbesen, Körbe, Schwingen, aus Holz verfertigte Schaufeln, Holzschuhe u. s. w. auf den Märkten der nächstliegenden Ortschaften verkauft. Insbesondere sei auch an dieser Stelle die bereits erörterte Verarbeitung des Flachses erwähnt.

Beim Kleingrundbesitzer nimmt diese Arbeit zur Herstellung der Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Unternehmers und seiner Familie von den in seinem Betrieb überhaupt notwendigen Arbeitssummen natürlich eine verhältnismäfsig viel gröfsere Quote ein, als dies beim Grofsgrundbesitz der Fall sein würde. Es ist eine durch die Notwendigkeit der Beschäftigung in der Winterperiode begründete Erscheinung, wenn der Kleingrundbesitzer eine grofse Zahl der Gegenstände zum persönlichen Gebrauch nicht im Tausche erwirbt, sondern selbst herstellt. —

Für die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens in Eigentumsgröfsen ist bis jetzt für die einzelnen Staaten und Provinzen des deutschen Reiches leider kein zahlenmäfsiger Anhalt vorhanden. Bei den Erhebungen für die landwirtschaftliche Betriebsstatistik am 5. Juni 1882 hat man nämlich das Land, das z. B. den kontraktlich gebundenen Tagelöhnern fast stets als ein Teil ihres Naturallohnes vom Unternehmer gewährt wird, als selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb gerechnet.[1]) Es liegt auf der Hand, wie in den Teilen Deutschlands, in welchen diese Lohnform allgemein üblich ist, nach diesen Angaben der Kleingrundbesitz einen bedeutend gröfsern Anteil von Grund und Boden einzunehmen scheint, als dies in der That der Fall ist. Trotzdem also die Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik keinen genauen

---

[1]) Vergl. Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Neue Folge. Bd. V. Berlin 1885. Seite 19 u. 21.

Anhalt für die Verteilung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Besitzgröfsen gewähren können, ist im folgenden dennoch versucht worden, aus den Angaben derselben einigermafsen eine Übersicht über den Anteil des Kleingrundbesitzes am Grund und Boden in den einzelnen Staaten und Provinzen herzustellen. Nach dieser Statistik entfallen von 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche auf die Betriebe der Gröfsenklassen[1])

	unter 1:	von 1—10:	von 10—100:	über 100 Hektar:
Im deutschen Reich	2,4	25,6	47,6	24,4
„ Ostpreufsn	1,0	9,3	51,1	38,6
„ Westpreufsen	1,3	9,1	42,5	47,1
„ Brandenburg	1,9	13,7	48,1	36,3
„ Pommern	1,3	10,1	31,2	57,4
„ Posen	1,4	10,8	32,5	55,3
„ Schlesien	1,9	26,5	37,1	34,5
„ Provinz Sachsen	3,2	19,8	50,0	27,0
„ Schleswig-Holstein	0,8	10,6	72,2	16,4
„ Hannover	2,9	26,9	63,3	6,9
„ Westfalen	4,3	33,1	57,8	4,8
„ Hessen-Nassau	4,4	48,6	40,3	6,7
„ Rheinland	5,5	52,0	39,8	2,7
„ Hohenzollern	1,9	52,1	43,4	2,6
„ Bayern	2,6	35,6	60,5	2,3
„ Kgr. Sachsen	3,0	25,7	57,2	14,1
„ Württemberg	3,9	51,9	42,2	2,0
„ Baden	4,6	62,3	31,3	1,8
„ Hessen	4,9	54,4	35,8	4,9
„ Oldenburg	1,8	29,0	65,8	8,4
„ Braunschweig	5,2	21,8	55,1	17,9
„ Elsafs-Lothringen	5,0	51,8	35,9	7,3

Von den Leitern selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe leisteten nebenbei überhaupt Lohnarbeit in der Landwirtschaft = 866 493 Personen; davon in den Gröfsenklassen der Betriebe

	bis 1 Hektar:	von 1—10 Hektar:	von 10—100 Hektar
Im deutschen Reich:	682 567	189 016	364 Personen.

Für landwirtschaftliche Lohnarbeit kommt also nur der Grundbesitz bis zu 10 Hektar Gröfse in Betracht.

[1]) a. a. O. S. 26 u. 27.

Auf solche Betriebe bis zu 10 Hektar Gröfse entfallen von 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche:

1.	im deutschen Reich	28	Hektar
2.	in Ostpreufsen	10,3	„
3.	„ Westpreufsen	10,4	„
4.	„ Pommern	11,4	„
5.	„ Schleswig-Holstein	11,4	„
6.	„ Posen	12,2	„
7.	„ Brandenburg	15,6	„
8.	„ Prov. Sachsen	23,0	„
9.	„ Braunschweig	27,0	„
10.	„ Schlesien	28,4	„
11.	„ Königr. Sachsen	28,7	„
12.	„ Hannover	29,8	„
13.	„ Oldenburg	30,8	„
14.	„ Bayern	37,2	„
15.	„ Westfalen	37,4	„
16.	„ Hessen-Nassau	53,0	„
17.	„ Hohenzollern	54,0	„
18.	„ Württemberg	55,8	„
19.	„ Elsafs-Lothringen	56,8	„
20.	„ Rheinland	57,5	„
21.	„ Hessen	59,3	„
22.	„ Baden	66,9	„

Diese Zahlen zeigen, wie aufserordentlich schwankend in den einzelnen Staaten und Provinzen der Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche für die Betriebe in der Gröfse von 1—10 Hektar ist. Wollte man aus diesen Zahlen die Verteilung des Grund und Bodens nach Besitzgröfsen ableiten, so müssten, abgesehen von den Pachtungen, diejenigen Betriebe abgerechnet werden, welche durch die Bebauung eines vom Unternehmer als Teil der Naturallöhnung dem Arbeiter überlassenen Grundstückes entstehen. Die Zahl solcher Betriebe ist verhältnismäfsig hoch im nördlichen Deutschland, denn hier prävaliert die Haltung kontraktlich gebundener Tagelöhner. Folglich mufs bei der Verteilung des Grund und Bodens nach Besitzgröfsen die Zahl der Hektare, welche auf solche Bezitzungen von 0—10 Hektar Gröfse entfallen, eine noch geringere sein, als dies schon bei der Verteilung nach Betriebsgröfsen der Fall ist. Im übrigen Deutschland hingegen wird, da eine Gewährung von Deputatland gar nicht oder nur in geringem Mafse stattfindet, abgesehen von

den Pachtungen, die Verteilung des Grund und Bodens nach Betriebsgröfsen sich mit der nach Eigentumsgröfsen annähernd decken. Die Reihenfolge der einzelnen Staaten und Provinzen nach der Gröfse des Anteils der Betriebe bis zu 10 Hektar Gröfse an der landwirtschaftlichen Fläche ist für das Königreich Preufsen annähernd dieselbe, wie bei der Verteilung des Grund und Bodens nach Eigentumsgröfsen, wofür eine Statistik für das Jahr 1861 vorhanden ist. In diesem Jahre entfielen nämlich im Königreich Preufsen auf die Quadratmeile Besitzungen in der Gröfse [1])

	bis 5:	von 5—30:	von 30—300:	von 300—600:	über 600 Morgen:
In Pommern	30,4	37	42	2,42	4,55
„ Preufsen	35,3	34,5	69,3	3,67	3,55
„ Posen	25,9	50	80,3	1,80	4
„ Brandenburg	51,3	45	60,7	2,96	3,03
„ Schlesien	152	140	64,8	1,58	4,03
„ Sachsen	143	109	71.3	3,24	2,39
„ Westfalen	236	170	11,7	3,68	1,73
„ Rheinland	1035	388	93,5	3,18	2,98

Von den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist es bei sonst gleichen Verhältnissen zweierlei, was, wie erörtert worden, der Höhe der Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter im Interesse der Erzielung des höchsten Reinertrages Grenzen zieht: einmal das Verhältnis der Länge von Sommer und Winter, andererseits das Vorhandensein einer Arbeitsquelle, welche während der Winterperiode einem Teil der im Sommer in der Landwirtschaft thätigen Arbeiter genügenden Erwerb bietet. Es ist gezeigt worden, wie mit Steigerung der Arbeitsintensität die Differenz in der Höhe des Arbeitsbedarfes zwischen Sommer und Winter steigt. Folglich werden die Betriebe bei sonst gleichen Verhältnissen im Stande sein, arbeitsintensiver zu wirtschaften und höhere Erträge zu erzielen, denen einmal im Sommer viel Arbeiter zu Gebote stehen, die im Winter aufserhalb des Betriebes genügenden Erwerb finden, und die andererseits einen im Verhältnis zur Winterperiode langen Sommer haben. Wie die Gunst des einen dieser beiden Verhältnisse die Ungunst des anderen paralysieren kann, liegt auf der Hand.

Im deutschen Reich sind beide Verhältnisse je nach den verschiedenen Gegenden aufserordentlich wechselnd.

[1]) Vergl. Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preufs. Staates nach den Gebietsumfängen vor 1866. Band I, Seite 516.

In Bezug auf Länge der Sommerperiode sind naturgemäfs die nördlichen Teile der Monarchie am ungünstigsten daran; in denselben ist zum Teil die Winterperiode länger wie die Sommerperiode, während im südlichen Deutschland mit Ausnahme gebirgiger Gegenden das Verhältnis teilweise umgekehrt ist und im allgemeinen Durchschnitt Deutschlands beide Perioden gleich lang anzunehmen sind.[1]) Soll der Nachteil, der den Gegenden Deutschlands mit kürzerer Sommerperiode im Vergleich zu denen mit längerer mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Steigerung der Intensität erwächst, aufgehoben werden, so müfsten den Betrieben dieser Gegenden in der Sommerperiode desto mehr Arbeitskräfte zu Gebote stehen, die im Winter aufserhalb derselben lohnende Beschäftigung fänden. Den Waldbau, die Industrie und den Kleingrundbesitz des Arbeiters, als die hauptsächlichsten hierfür in Betracht kommenden Erwerbsgelegenheiten angenommen, ergaben sich nach den vorangegangenen Berechnungen folgende Verhältniszahlen:

Es entfielen im Durchschnitt des deutschen Reiches:

1. auf 340 Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche 100 Arbeitstage, die in der Sommerperiode in landwirtschaftlichen Betrieben von Arbeitern verrichtet werden können, die im Winter im Waldbau Beschäftigung finden;

2. auf 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche = 17,1 industrielle Erwerbsthätige;

3. auf landwirtschaftliche Betriebe in der Gröfse bis zu 10 Hektar von 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche = 28 Hektar.

Ein ungünstigeres Verhältnis, als wie es diese Zahlen im Durchschnitt des ganzen Reiches nachweisen, zeigen:

	In Bezug auf:	
Waldbau:	Industrie:	Kleingrundbesitz:
Schleswig-Holstein	Ostpreufsen	Ostpreufsen
Oldenburg	Westpreufsen	Westpreufsen
Hannover	Posen	Pommern
Ostpreufsen	Pommern	Schleswig-Holstein
Pommern	Oldenburg	Posen
Prov. Sachsen	Schleswig-Holstein	Brandenburg
Westpreufsen	Hannover	Prov. Sachsen
Posen	Brandenburg	Braunschweig.
	Bayern	

[1]) Vergl. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre S. 261.

Die Möglichkeit, im Winter landwirtschaftliche Arbeiter aufserhalb der Betriebe, in denen sie im Sommer thätig sind, zu beschäftigen, ist mit Bezug sowohl auf Waldbau, wie Industrie, wie Kleingrundbesitz eine geringere wie im Durchschnitt des deutschen Reiches:

1. in Ostpreufsen,
2. in Westpreufsen,
3. in Pommern,
4. in Posen,
5. in Schleswig-Holstein.

Diese Provinzen bilden denjenigen Teil des Reiches, welcher wegen seiner nördlichen Lage einen im Verhältnis zu den meisten übrigen Staaten und Provinzen sehr kurzen Sommer hat. Würden sämtliche übrigen wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse auch dieselben sein, so könnten landwirtschaftliche Betriebe in diesen Provinzen mit so ungünstigen klimatischen und Arbeiterverhältnissen doch um deswillen nicht in der Intensität der Bewirtschaftung im allgemeinen Schritt halten, weil ihre Unternehmer im Interesse ihres Reinertrages die Differenz im Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter nicht so hoch steigen lassen dürfen, wie ihre Genossen in Gegenden mit langem Sommer und günstigen Arbeiterverhältnissen. Daher wird in diesen Teilen des Reiches extensiver gewirtschaftet wie im allgemeinen sonst in Deutschland.[1])

Eine solche extensivere Benutzung des Ackerlandes in diesen Provinzen erhellt schon daraus, dafs in denselben von der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein gröfserer Teil in Ackerweide liegt als dies sonst im Durchschnitt des deutschen Reiches der Fall ist.[2]) Es nimmt nämlich von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes die Ackerweide ein:[3])

im deutschen Reich	5,69%
in Pommern	10,52%
„ Ostpreufsen	8,94%
„ Westpreufsen	8,73%
„ Schleswig-Holstein	34,48%.

[1]) Es ist zu bemerken, dafs hierzu jedoch auch noch die Ungunst mit Beziehung auf andere Verhältnisse zwingt.

[2]) Es ist allerdings nicht zu übersehen, dafs zum Teil die Notwendigkeit hierzu durch den leichteren Boden dieser Provinzen gegeben ist.

[3]) Vergl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches I. Jahrgang 1885, Seite 75 u. 76.

Im Interesse der Allgemeinheit liegt es für ein Land in der Lage Deutschlands zweifellos, dafs auf dem Grund und Boden desselben eine möglichst grofse Menge von Nahrungsmitteln erzeugt werde. Wenn es überhaupt schon darauf ankommt, die Erwerbsquellen eines Landes möglichst reichlich fliefsen zu lassen, so gilt dies aus bereits früher erörterten Gründen in besonders hohem Mafse von der Landwirtschaft; denn der Grund und Boden ist unvermehrbar im Gegensatze zu der auf ihm lebenden Bevölkerung. Eine extensivere Bewirtschaftung eines grofsen Teiles des einem Volke gehörigen Bodens kann im Interesse der privaten Unternehmer vollkommen am Platze sein: insofern sich nämlich so für dieselben bei niedrigeren Roherträgen höhere Reinerträge ergeben wie bei intensiverem Betrieb. Im Interesse der Allgemeinheit hingegen liegt es, dem Grund und Boden durch intensiveren Betrieb möglichst hohe Roherträge abzugewinnen. Das Interesse der Allgemeinheit mit dem der Privatunternehmer möglichst in Einklang zu bringen, ist Aufgabe des Staates.

In diesem Sinne ist die Mafsregel der Kornzölle aufzufassen. Durch dieselbe wird der inländischen landwirtschaftlichen Produktion der Markt zu Preisen gesichert, welche den Einzelunternehmungen eine Beibehaltung der Produktion in den bisherigen Grenzen oder gar eine Steigerung über dieselben gestattet. Denn die Intensivität des Betriebes ist unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der Produktion an eine bestimmte Höhe der Preise gebunden. Fallen die letzteren für längere Zeiträume, so mufs notgedrungen der Betrieb ein extensiverer werden, wofern nicht durch Günstigerwerden der Produktionsbedingungen eine billigere Herstellung der Produkte ermöglicht wird.

Die Kornzölle haben im Innern des Staates vielleicht in ähnlicher Weise Widerspruch und Unzufriedenheit mit der Regierung hervorgerufen, wie dieses bei jeder Erhöhung der Steuern d. h. der Abgaben aus den einzelnen Privathaushaltungen zur Deckung des Staatshaushaltsbedarfes der Fall ist. Als Zweck von Steuererhöhungen ist in den letzten Zeiten hauptsächlich die Erhöhung der Wehrkraft des Staates in Betracht gekommen. Aus diesem Grunde haben beide Mafsregeln miteinander viel Ähnlichkeit. Beider Wirkung — Steigerung resp. Beibehaltung der bisherigen Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Steigerung der Wehrkraft — wird erst zu Tage treten, wenn unser Vaterland bei Beschaffung seiner notwendigen Nahrungsmittel ganz auf sich selber sollte angewiesen sein.

Glaubt sich der Staat berechtigt, durch ein mittels der Kornzölle künstlich bewirktes Hochhalten der Produktenpreise die bisherige Intensität der Landwirtschaft der Allgemeinheit zu erhalten, so dürfte es vielleicht ebenso seine Aufgabe sein, durch Verbesserung der Produktionsbedingungen, wo dies angängig, den bisher extensiven Betrieb in intensiveren umzuwandeln. Es ist des öfteren im Verlauf dieser Abhandlung erörtert worden, wie unter sonst gleichen Bedingungen die Betriebe intensiver wirtschaften können, welchen bei langer Sommerperiode während derselben genügend Arbeiter zur Verfügung stehen, die im Winter aufserhalb des Betriebes in einer anderen Thätigkeit ihren Erwerb finden. Würde es gelingen, durch Gründung oder Eröffnung solcher Thätigkeit den Betrieben, die an solchen Arbeitern Mangel haben, deren eine genügende Zahl zuzuführen, so wäre dadurch eine Steigerung der Intensität ermöglicht, ohne dafs die Preise der Produkte sich zu ändern brauchten.

Als Quellen von Arbeit für im Sommer in landwirtschaftlicher Lohnarbeit Beschäftigte während des Winters sind der Waldbau, die Industrie und der Kleingrundbesitz erörtert worden. Beim Waldbau können von seiten des Staates neben Anforsten der jetzt unbenutzt liegenden Flächen nur solche Mafsregeln in Betracht kommen, die eine Verteilung der in demselben notwendigen Arbeit in bereits besprochener Weise bezwecken. Von der Gesamtforstfläche mit 13 900 611 Hektaren sind 6 713 171 Hektare im Privatbesitz. Mit landwirtschaftlichen Betrieben sind davon jedoch nur 4 951 975 Hektar verbunden. Es handelt sich also darum, ob in diesem Teil des Privatforstbesitzes sowie in den staatlichen Waldungen eine entsprechende Verteilung der Arbeit stattfindet. Der Vorteil, der durch eine solche erreicht wird, kommt der Allgemeinheit zu Gute: demgemäfs sollte vor allem im staatlichen Forstbetriebe eine solche Verteilung angestrebt werden. Es ist aber auch Aufgabe des Staates, in allen den Fällen einzugreifen, wo durch die mangelhafte Einsicht des Individuums die Interessen der Allgemeinheit geschädigt werden. Demnach wäre es zum mindesten zweifelhaft, ob nicht der Staat berechtigt ist, auch für den Privatforstbesitz, der nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist, auf eine solche Verteilung der Arbeit einzuwirken.

Eine Einführung bezw. Verstärkung der Industrie in Gegenden, wo dieselben entweder gar nicht oder nur in geringem Mafse vorhanden, ist bereits des öfteren vom Staate angeregt und ins Auge gefafst. Abgesehen, dafs sich dadurch in bereits erörterter Weise für

die Landwirtschaft die Arbeitsverhältnisse bessern würden, könnten durch eine Verstärkung der Industrie in industriearmen Gegenden ein grofser Teil der Transportkosten in Wegfall kommen, den jetzt die Beförderung der landwirtschaftlichen Produkte vom Erzeugungsorte bis zum Konsumenten verursacht, und durch welche die Landwirtschaft des nördlichen Deutschlands ungünstiger produziert wie die in Gegenden, in denen eine industrielle Bevölkerung in nächster Nähe diese Erzeugnisse konsumiert.[1]) Allerdings ist die Industrie in ihrer weiteren Ausdehnung nicht nur durch den vorhandenen Markt beschränkt, sondern sie wird auch in ihrem Bestehen durch besondere lokale Verhältnisse begünstigt oder benachteiligt. Es sei hier nur die Nähe von Kohlenlagern erwähnt, die in ähnlicher Weise auf die Ausdehnung der Industrie einwirken, wie die Möglichkeit, die Rohstoffe mit möglichst geringen Transportkosten zu beschaffen. Darum wird es für die Industrie selber wohl meistens vorteilhafter sein, sich dort niederzulassen, wo diese Transportkosten für Rohstoffe bezw. Kohlen möglichst geringe sind. Denn der nachherige Transport der fertigen Industrieerzeugnisse kommt dem Unternehmer zweifellos billiger zu stehen. Daraus erklärt sich der Mangel an Industrie im nördlichen Deutschland. Dasselbe ist in fast allen seinen Teilen arm an solchen für industrieelle Verarbeitung geeigneten Rohstoffen bezw. Kohlen. Inwieweit bei einzelnen Zweigen der Industrie trotzdem eine Gründung in diesen Gegenden möglich ist, darüber sich des näheren auszulassen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten.[2])

Als dritte Ursache der Ungunst der Arbeiterverhältnisse im nördlichen Deutschland war der Mangel eines Standes grundbesitzender Arbeiter angeführt. Der freie Bodenverkehr wird allein unmöglich eine Änderung in dieser Beziehung zum bessern bringen. In Erkenntnis dieses Umstandes sind vom Staate in den letzten Jahren Gesetze erlassen und Einrichtungen getroffen, welche die Begründung solch kleiner Besitzungen ermöglichen bezw. erleichtern sollen. Das leitende Motiv ist dabei zunächst allerdings sozialer Natur gewesen. Nirgends anderswo wie in Deutschland ist innerhalb der ländlichen Bevölkerung ein solch schroffer Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen vorhanden wie in den nordöstlichen Provinzen. Nach einer Annahme Schmollers stehen hier etliche 20 000

[1]) Vergl. von Grafs-Klanin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung. Berlin 1891.

[2]) Vergl. hierüber auch: Ostpreufsens Beruf für die Industrie v. F. Marcnowski. Königsberg 1872.

grofse Besitzer 1 1/2—2 Millionen besitzloser ländlicher Arbeiter gegenüber. Im übrigen Deutschland ist dieser Unterschied ja zweifellos auch vorhanden:[1]) aber er wird durch zahlreiche Abstufungen und Übergänge vom besitzlosen Arbeiter bis zum Grofsgrundbesitzer verwischt. Dieser Unterschied ist in der Geschichte des nordöstlichen Deutschlands begründet.[2]) Auf seine Ursachen und Entwickelung näher einzugehen, gehört nicht hierher. Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Grofse und seine beiden Nachfolger haben den Bauernstand zu schützen gewufst. Von diesem Bauernstande[3]) hat sich infolge der preufsischen Agrargesetzgebung am Beginn dieses Jahrhunderts unter der Entwickelung eines eigentlichen Lohnverhältnisses der ländliche besitzlose Arbeiterstand abgezweigt. Vorher stützte sich die ländliche Arbeitsverfassung auf die Spann- und Handfrohndienste eines zahlreichen Kleingrundbesitzes. Das Wesen der heutigen modernen Arbeitsverfassung hingegen beruht auf den im freien Arbeitsvertrag gedungenen Diensten des um hunderttausende vermehrten Standes gänzlich besitzloser Arbeiter.[4]) So hat sich aus der Befreiung und Festigung des Bauernstandes die heutige ländliche Arbeiterfrage entwickelt: und mit ihr in gröfserem Mafse die Nachteile, die sich aus den Schwankungen im Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft ergeben. Nirgends bei den bedeutenderen älteren landwirtschaftlichen Schriftstellen findet man derselben in irgendwie besonders betonter Weise Erwähnung gethan. Zum Teil mag dies dadurch begründet sein, dafs bei der damals allgemeinen üblichen extensiven Wirtschaftsweise die Schwankungen im Arbeitsbedarf nicht so aufserordentliche waren wie heutzutage. Von der gröfseren Bedeutung wird aber wohl der Umstand gewesen sein, dafs der gesamte Arbeiterstand aus Kleingrundbesitzern[5]) sich zusammensetzte. Erwägt man ferner, wie bei den da-

---

[1]) Vergl. von der Goltz, „Geschichte der Landwirtschaft" im Handbuch der gesamten Landwirtschaft, herausgegeben von Professor Dr. Frhr. von der Goltz. Tübingen 1890. Band I, Seite 9.

[2]) a. a. O. Seite 8.

[3]) Rede von Professor Dr. Sering am 26. Jan. 1892 in der landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin über: „Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preufsens".

[4]) a. a. O.

[5]) Dafs dabei nicht von einem unabhängigen Besitz, sondern von den verschiedenen Formen der Erbpacht u. s. w. die Rede sein kann, ist zum richtigen Verständnis des damaligen Arbeitsverhältnisses besonders hervorzuheben. Denn die Bauern hatten eben nur unter der Bedingung ihren Hof zur Benutzung, dafs sie auf dem Gute des Grundherrn die Arbeit verrichteten.

maligen Zeiten der Naturalwirtschaft für diese in der Winterperiode sich durch Verfertigung der Güter für den persönlichen Gebrauch eine zeitausfüllendere Beschäftigung ergab wie heute, so erklärt sich zur Genüge das Stillschweigen der älteren landwirtschaftlichen Schriftsteller über die Schwankungen im Arbeitsbedarf und die durch dieselben bewirkten Nachteile. Einmal nämlich waren diese Schwankungen geringer wie heute, und andererseits wurden die durch die sie bewirkten Nachteile durch die damalige Form der Arbeitsverfassung gemildert.

Es ist erwähnt worden, wie zunächst aus Gründen sozialer Natur der Staat die Begründung und Vermehrung des Standes der Kleingrundbesitzer in Angriff genommen. In der Masse der halt- und besitzlosen ländlichen Arbeiter soll ein fester Damm aufgerichtet werden, um dadurch den fehlenden Übergang vom besitzlosen Arbeiter bis zum spannfähigen Bauern in jenen Gegenden herzustellen. Den besseren Elementen unter den ersteren soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auf eigenem Grund und Boden ansässig zu machen. Denn die Vermehrung des Einkommens der ländlichen Arbeiter hat als letztes und höchstes Ziel, dieselben selbst zu landwirtschaftlichen Unternehmern zu machen.[1]) Hierzu bedarf es aufser staatlichem Eingreifen auch der Unterstützung der Grundbesitzer jener Provinzen. Soll durch die Vermehrung des Standes kleiner Grundbesitzer sich eine Verbesserung der Arbeiterverhältnisse ergeben, so darf die Ansiedelung derselben sich nicht nur auf enge bestimmte räumliche Bezirke wie z. B. die Moorkolonieen erstrecken. Vielmehr mufs dieselbe eine über die ganzen Provinzen gleichmäfsig verteilte sein: schwächer nur dort, wo bereits ein solcher Stand von Kleingrundbesitzern vorhanden ist. Es ist leider nicht zu leugnen, dafs bei einem grofsen Teil der Grofsgrundbesitzer noch Vorurteile mannigfacher Art gegen eine solche Ansiedelung von Kleingrundbesitzern vorhanden sind; Vorurteile ähnlicher Art, wie die der pommerschen Adligen, welche in einer Petition an Friedrich den Grofsen sich äufserten: „Ihr Grundbesitz würde ihnen zur Hölle werden, wofern neben demselben ein ausgedehnter Kleingrundbesitz bestände.“ Aber es steht zu hoffen, dafs die wirtschaftlichen Interessen mächtiger sind als persönliche Vorurteile: bei der Durchführung einer Mafsregel insbesondere, die in sozialer wie wirtschaftlicher Hinsicht gleichmäfsig im Interesse der Allgemeinheit liegt.

[1]) Vergl. von der Goltz, Ländliche Arbeiterfrage u. s. w. Seite 201.

Anlage.

Die graphischen Darstellungen

der

Schwankungen im Arbeitsbedarf

für fünf landwirtschaftliche Betriebe.

I.

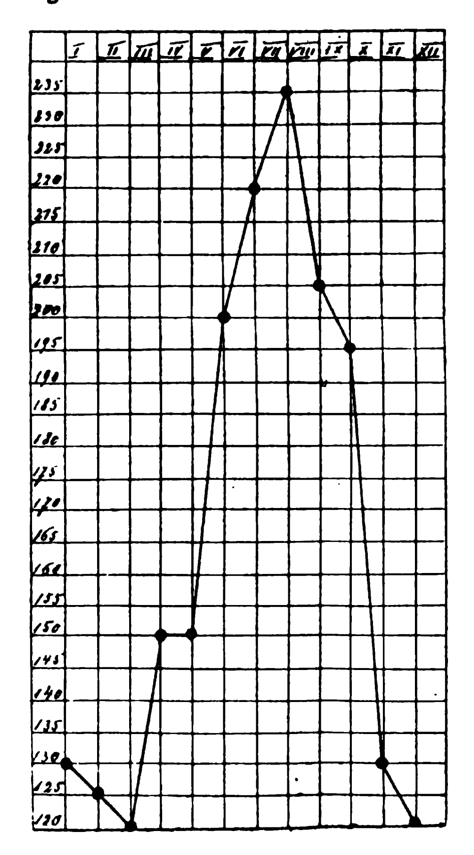
Graphische Darstellung der Schwankungen im Handarbeitsbedarf für das Gut St. in Holstein.

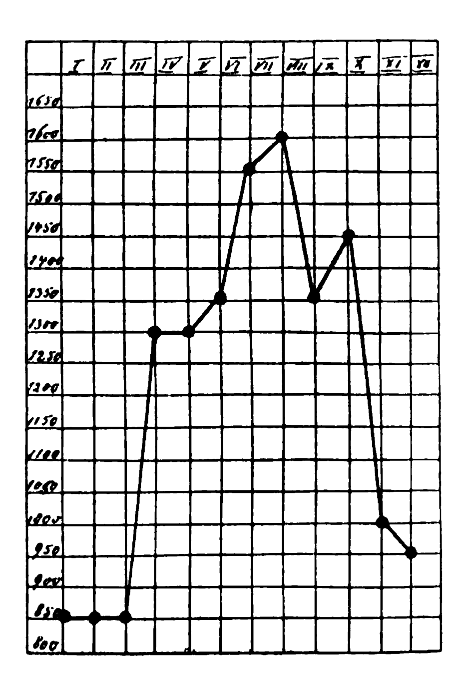
Die Punkte bedeuten die Summen der in dem betreffenden Monat geleisteten Handarbeitstage (Männertage). Jeder Punkt bildet den Schnittpunkt zweier Linien: auf der wagerechten Linie steht die Zahl der Arbeitstage, rechts neben der senkrechten Linie ist der Monat verzeichnet, in welchem die betreffende Zahl von Arbeitstagen geleistet wurde. — Die Skala dieser Darstellung läuft von 120—235 Arbeitstagen und ist von 5 zu 5 abgestuft.

II.

Graphische Darstellung der Schwankungen im Arbeitsbedarf für das Rittergut Gr. P. in Westpreussen.

Zur Erläuterung dienen die schon bei der graphischen Darstellung I. gegebenen Erklärungen. Die Skala dieser Darstellung läuft von 800—1650 Arbeitstagen und ist von 50 zu 50 abgestuft.

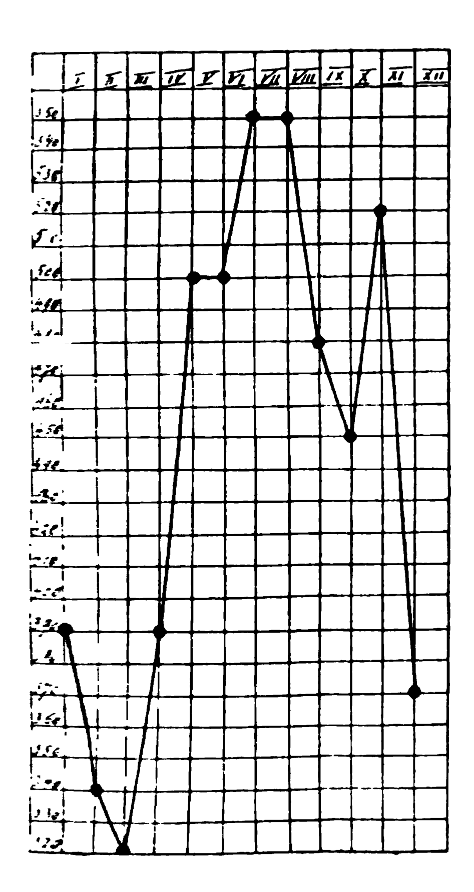




III.

Graphische Darstellung der Schwankungen im Arbeitsbedarf für das Rittergut O. in der Prov. Schlesien.

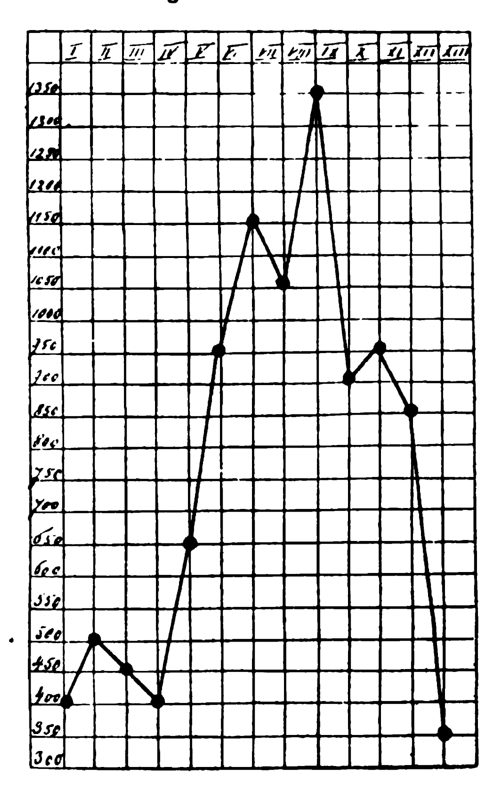
Zur Erläuterung diene die schon bei der graphischen Darstellung I. gegebene Erklärung. Die Skala dieser Darstellung läuft von 320—550 Arbeitstagen und ist von 10 zu 10 abgestuft.



IV.

Graphische Darstellung der Schwankungen im Arbeitsbedarf für das Rittergut H. in der Prov. Westfalen.

Zur Erläuterung diene die schon bei der graphischen Darstellung I. gegebene Erklärung. Doch ist zu beachten, daſs hier das Jahr nicht in die zwölf Monate, sondern in dreizehn Abschnitte zu je vier Wochen geteilt ist. Die Skala dieser Darstellung läuft von 300—1350 Arbeitstagen und ist von 50—50 abgestuft.



[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, I. Heft.

Dr. Georg Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Lippert & Co. (G. Patz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Zur Geschichte

der

volkswirtschaftlichen Ideen in England

gegen Ausgang des Mittelalters.

Von

Dr. Albert Hahl.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 1. Heft.

Dr. Georg Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Lippert & Co. (G. Patz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Zur Geschichte

der

volkswirtschaftlichen Ideen in England

gegen Ausgang des Mittelalters.

Von

Dr. Albert Hahl.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Giessen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Freiburg, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. Roscher in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 2. Heft.

Dr. Albert Hahl, Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Zur Geschichte

der

volkswirtschaftlichen Ideen in England

gegen Ausgang des Mittelalters.

Von

Dr. Albert Hahl.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Den teuren Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Die vorliegende Arbeit ging aus einer Anregung meines hochverehrten Lehrers Herrn Hofrat Professor Dr. G. Schanz hervor, welcher auch die Vollendung derselben ermöglichte, indem er reichhaltiges Material aus seiner Bibliothek in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte und mit gütigem Rate fördernd und ermutigend zur Seite stand.

Es möge mir daher vergönnt sein, an dieser Stelle demselben meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Wilhelm Roscher hat in seinem Werke „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“ 1852 die in England in der Zeit von 1516 bis 1714 vorherrschenden wirtschaftlichen Ideen zur Darstellung gebracht. Der damit verfolgte Zweck war, verschiedene Anschauungen in der allgemeinen Geschichte der Volkswirtschaftslehre richtig zu stellen, gemäfs den Ergebnissen seiner Forschung; er gelangt zu drei Folgerungen:

1. Unsere weit verbreitete Gewohnheit, die ganze Entwickelungsperiode der Volkswirtschaftslehre, welche den Physiokraten vorauf geht, mit dem Namen Merkantilsystem zu bezeichnen, ist eine sehr ungenügende; man mufs scheiden für den Kontinent Merkantilsystem, für England „ältere englische Schule“.

2. Adam Smith ist keineswegs in dem Grade, wie man gewöhnlich annimmt, der Erfinder der von ihm ausgesprochenen Wahrheiten.

3. Es ist der Eindruck ein irreführender, welchen so viele Geschichten der Nationalökonomie zurücklassen, als wenn bis nach Mitte des 18. Jahrhunderts die Franzosen und Italiener eine Art von Alleinbesitz oder doch Vorausbesitz der nationalökonomischen Wissenschaften gehabt hätten; seit Cromwells Zeiten, ja schon unter Elisabeth kann England in ähnlicher Weise als das klassische Land der Volkswirtschaftslehre betrachtet werden, wie es heute dafür gilt. —

Diese letzt gezogene Konsequenz nun darf kühnlich noch erweitert werden. Schon vor Elisabeth, unter den ersten Tudors bereits haben eine überraschende Menge von Schriften Betrachtungen wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Art zum Vorwurfe; vereinzelt sind derlei Erwägungen aus früherer Zeit noch überliefert.

Von geschlossenen, übersichtlichen Darstellungen ist auf diesem Gebiete während des Mittelalters und noch bis in die neuere Zeit herein bekanntlich nicht die Rede. Der Anlafs, aus welchem Werke der besprochenen Art hervorgingen oder Ratschläge zum allgemeinen Besten gegeben wurden, war immer praktischer Natur; selbst ein Gebilde wie die Utopia entstand im Hinblick auf die herrschenden Mifsstände; es sind meist englische Verhältnisse, die kritisiert werden, für welche Utopiens Einrichtungen ein Gegenstück bilden.

Dem Gesagten entsprechend darf auch das Geltungsgebiet der älteren englischen Schule erweitert werden oder es darf ihr wenigstens eine Vorläuferin gegeben werden.

Aus dem Bisherigen geht nun der Zweck vorliegender Abandlung hervor: sie enthält ein Weiterschreiten auf dem von Roscher betretenen Gebiete in der Richtung einer Erweiterung und Ergänzung des Stoffes. Die in Rechnung gezogene Zeit umfafst die Jahre 1436 bis 1553.

Die Quellen, aus denen geschöpft wird, sind lediglich Erzeugnisse litterarischer Art; keine Berücksichtigung findet der vorhandene Stoff an gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlicher Natur; auf einige der hierüber vorhandenen Werke ist jedoch im Laufe der Abhandlung hingewiesen.

Die Beziehungen zwischen den jeweils herrschenden Anschauungen und den vorkommenden Ereignissen auf dem Gebiete der hohen Politik und der Volkswirtschaft sind innige und wechselseitige; gar oft geben Betrachtungen wirtschaftlicher Art den Anlafs zu politischem Verhalten, und aus politischen Gestaltungen andererseits ergibt sich ein Anstofs zu erneutem wirtschaftlichen Handeln auf bisher noch nicht betretenem Gebiete, wobei die wissenschaftliche Erörterung dann Hand in Hand mit der That zu gehen pflegt.

Demgemäfs dürfte es nicht unentbehrlich sein, vorerst noch einen kurzen Blick auf den Gang der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung in England von 1436 bis 1553 zu werfen, um die Kettenreihe der Thatsachen kennen zu lernen, mit deren Fortlaufen die im Folgenden hervorgehobenen Ideen verknüpft sind.

Es ist während dieser Zeit das Bild der englischen Verhältnisse kein erfreuliches. Der unter Heinrich V. mit so glänzendem Erfolge wiederaufgenommene Krieg in Frankreich hatte mit dem Jahre 1429 eine ungünstige Wendung für die Engländer erfahren; sie wurden von der Loire zurückgedrängt, ihr bisheriger Bundesgenosse, der Herzog Philipp von Burgund, hatte sich im Vertrage zu Arras, abgeschlossen am 21. Sep-

tember 1435, mit Karl VII. ausgesöhnt; die Hauptstütze Englands, der Herzog von Bedford, war kurz vor diesem Vertragsabschluss gestorben; das ungefähr die wichtigsten Ereignisse vor 1436. Das Unglück schritt unaufhaltsam weiter, eine Stadt nach der anderen auf dem Festland öffnete den Franzosen die Thore, eine Provinz nach der anderen wurde von dem eroberten Gebiet abgetrennt. Zuletzt fiel Rouen, Harfleur, Cherbourg und damit die Normandie, Bordeaux und am 18. August 1451 Bayonne; es waren nunmehr die Engländer in ihren festländischen Besitzungen auf Calais beschränkt.

Während das Volk, so lange die erfochtenen Siege als Balsam für seine Wunden wirkten, alle Lasten des endlosen Krieges ohne Murren getragen hatte, ja sogar trotz der vielen Opfer Englands selbst zu verhältnismäfsiger Blüte gekommen war, [1]) gerade in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung, riefen die erlittenen Schläge gar bald den Unwillen des Volkes wach. Man verspürte jetzt die wirtschaftliche Not, die rasch an Ausbreitung gewann. Die Unzufriedenheit mit der unfähigen und in Frankreich unthätigen Regierung wurde dadurch gesteigert. Bereits auch war die Feindschaft zwischen dem Herzog Richard von York und der Königin Margarete und ihrem Günstlinge Suffolk offen am Tage liegend und äufserte ihre verderblichen Wirkungen. Unter der Führung eines entschlossenen Mannes namens John Cade erhob sich die Bevölkerung Kents; die Aufständischen, welche sich „Die Gemeinen von Kent“ nannten, reichten Beschwerdeschriften im Parlamente ein und bezeichneten darin die drückendsten der herrschenden Mifsstände. Der Aufstand wurde niedergeworfen, allein nun kam der Streit zwischen den Häusern York und Lancaster zum gewaltsamen Ausbruche.

Die Folgen dieses verderblichen Kampfes waren mannigfache: Die Aktionsfähigkeit des Reiches nach aufsen hin war lahm gelegt; dadurch litt nicht nur das politische Ansehen, sondern auch der Handel und damit der Wohlstand des Volkes. Zwar unter dem thatkräftigen Eduard IV. fand eine Unternehmung gegen Frankreich statt, wenn schon ohne den vorgesetzten Erfolg; auch der Handel erreichte unter diesem Könige einen Aufschwung; er arbeitete selbst als Kaufmann und fand seine Stütze im Bürgertum. Eine andere Folge des Kampfes war, dafs die alten angesehenen Geschlechter Englands dahin gemordet wurden; ihre Güter gelangten zur Einziehung, um an Parteigenossen wieder verschleudert zu werden. Die Bestellung des Bodens litt da-

[1]) Macaulay, The History of England Bd. I S. 19, Tauchnitz Edition.

durch bei ohnedies ungünstigen Verhältnissen für die Landwirtschaft, hervorgerufen namentlich durch den im Krieg vermehrten Mangel an Arbeitskräften.

Endlich gelang es Heinrich VII. den Thron zu erobern und zu behaupten; die einzelnen sich noch erhebenden Aufstände wurden mit Gewalt gedämpft.

Heinrich VII. mufs als ein durchaus umsichtiger Regent bezeichnet werden. Er wufste durch weise Fürsorge für den Handel, namentlich in der Richtung von Vertragsabschlüssen, diesen zu beleben, durch Sparsamkeit geordnete finanzielle Zustände wieder herzustellen; seine politische Stütze fand er an Spanien.

Heinrich VIII., ein junger Fürst mit glänzender Begabung und hochfliegenden Plänen, träumte von der Erneuerung der alten Herrschaft Englands auf dem Festlande; selbst nach der Kaiserkrone strebte er. Seine Politik war jedoch keine beständige; je nach der Leitung, der er sich hingab, hielt er bald zu Karl V., bald zu den französischen Königen; die aufgewendeten Opfer waren vergebens. Im Innern wurde gewaltsam die Kirchenänderung durchgeführt, welche den König zum Kirchenfürsten des Landes erhob und die Güter der Kirche in seine Gewalt brachte.

Auf wirtschaftlichem Gebiet wurde, was den Handel anlangt, mit Erfolg auf der von Heinrich VII. betretenen Bahn fortgeschritten; durch Abschlufs von Handelsverträgen wurden mancherlei Vorteile erreicht, namentlich gegenüber den Niederlanden [1]) und Frankreich; [2]) die immer wieder sich erneuernden Feindseligkeiten freilich liefsen oft die möglichen guten Erfolge derartiger Abmachungen nicht eintreten. [3])

Anders das Bild im Ackerbau und Gewerbe, wo der Notstand ein allgemeiner und gewaltiger war; ständig hatte er zugenommen, von den Tagen John Cades an, in welchen die ersten öffentlichen Klagen geführt wurden, war der Verfall ununterbrochen vorgeschritten und gegen Ende der Regierung Heinrichs VIII. und unter seinem Nachfolger Eduard VI. besonders fühlbar geworden.

Thatsache war, dafs seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Körnerwirtschaft zu Gunsten der Feldgraswirtschaft und der Schafzucht aufgegeben wurde; der Grofsgrundbesitzer bemühte sich sein Areal ab-

---

[1]) Dr. Georg Schanz: Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Leipzig 1881, Verlag von Dunker u. Humblot. Band I Seite 58, 86, 109.

[2]) Ebenda Seite 309.

[3]) Ebenda Seite 76.

zurunden und zu vergröſsern; jedes Mittel, selbst Gewalt war dazu recht; dadurch wurden tausende von Menschen brotlos. Die Lage wäre eine allzu schlimme nicht gewesen, wenn das Gewerbe Kraft genug besessen hätte, das frei werdende Arbeitsangebot zu befriedigen; allein dasselbe befand sich, soweit es über den Rahmen des Handwerks sich nicht hinaushob, in ähnlicher Notlage. Der Industrie dagegen war ein Feld der Entfaltung geboten, durch den Magnus Intercursus,[1]) 1496 mit den Niederlanden abgeschlossen; es war damit wenigstens ein günstiges Absatzgebiet für Tuch geschaffen.

Diese Bedrängung des kleinen und mittleren Grundbesitzes und des Handwerks erscheint als das Ergebnis des Eingreifens des Kapitals in die wirtschaftliche Produktion; diese Krisis im sozialen Körper gegen Ausgang des Mittelalters muſste überstanden werden.

Als dritte Folge der überhandnehmenden kapitalistischen Produktionsweise ergab sich ein allgemeines Sinken des Geldwertes und eine damit eintretende Teuerung; verschärft wurde diese Bewegung später noch durch Edelmetalleinfuhr aus Spanien, mit dem England in regem Handelsverkehr stand. Diese groſsen Vorgänge im wirtschaftlichen Leben vollzogen sich, wie es sich verstehen läſst, nicht in Ruhe; gewaltig war die Gährung im Volke; zweimal kam die Unzufriedenheit zum offenen Ausbruche: ein Aufstand der Bürger Londons richtete sich 1517 gegen die Fremden in dieser Stadt, denen man den Verfall des Handwerks wegen unbilliger Konkurrenz zuschrieb; die Empörung unter Eduard VI. 1549 darf als Agrarrevolution bezeichnet werden.

Den denkenden Männern gaben die geschilderten Verhältnisse reichlichen Anlaſs in Wort und Schrift nach deren Ursachen zu forschen und Mittel zur Besserung in Vorschlag zu bringen.

---

[1]) Schanz a. a. O. Seite 18.

Zweites Kapitel.

Die benutzten Quellschriften.

Es darf bei Beurteilung der in Frage stehenden Schriften nicht vergessen werden, dafs die theologisch-scholastische Richtung der Philosophie und der Humanismus zu jener Zeit in Fehde lagen: noch war der Sieg des einen oder des anderen nicht entschieden. Scholastische Argumentation und antike Betrachtungsweise finden sich dementsprechend, seltsam oft, verquickt.

Das Operieren mit Zahlen ist ein schwerfälliges; nicht immer sind die behaupteten Thatsachen auch nur mit annähernden Zahlenangaben gestützt. Die aufgeführte Begründung greift nicht tief genug, ist oft verfehlt, auch wo sie nach heutigem Ermessen leicht wäre zu finden gewesen. Dagegen zeigt sich bereits ein richtiger Einblick in die Wirkung wirtschaftlicher Mafsnahmen, ihre Wahl ist da und dort eine glückliche, so dafs man an eine Verwirklichung derselben denken mag.

Es wird sich hernach bestätigen, inwiefern diese allgemeinen Gesichtspunkte für die zu Tage geförderten Ideen Geltung haben, zuvor aber eine Besprechung der Schriften selbst:

1. The Libell of Englishe Policye 1436, Verfasser unbekannt; Text und metrische Übersetzung von Wilhelm Hertzberg. Leipzig 1878.

Die politische Lage Englands um jene Zeit ist bereits gekennzeichnet. Als deren Folge wurde besonders drückend empfunden, dafs der Handel nach Flandern, dem Hauptabsatzmarkte für englische Rohstoffe, namentlich Wolle unterbunden war. Inmitten der Not erhebt sich nun ein patriotisch gesinnter Mann und ruft mit Hinweis auf die natürlichen Hilfsquellen Englands zu erneuter Thätigkeit wach auf einem Gebiete, das längere Zeit hindurch bereits vernachlässigt sei. Eines nur, so wird ausgeführt, kann dem Vaterlande Rettung

in seiner Not bringen, das ist die Herrschaft über den Kanal. Diesen zu gewinnen mufs England alle Kräfte anspannen, insbesondere ist erforderlich die Errichtung einer staatlichen Flotte; beherrscht England damit den Kanal, so hält es alle Handel treibenden Nationen in Schach; denn alle müssen an seinen Küsten vorüber, alle müssen deswegen mit England Frieden halten, um den zu ihrem Gedeihen notwendigen Handel ungestört treiben zu können. Besonders aber den verhafsten Flamändern, diesen ersten Krämerseelen der Welt, die sich erst ihre Freundschaft bezahlen liefsen und schliefslich doch abgefallen sind, könne auf diese Weise der gröfste Schaden zugefügt werden; sie seien in erster Linie Handelsvolk und für ihre Industrie auf Englands Rohstoffe angewiesen.

Zur Bekräftigung der Wahrheit der vorgetragenen Ausführungen werden entsprechende Daten aus der vaterländischen Geschichte angeführt.

Das in kurzen Zügen Tendenz und Inhalt des Büchleins, das in eindringlichen Worten zu den Herzen der Engländer redet. Dazwischen gestreut in die Ausführung findet sich manch interessante Andeutung zeitgemäfser ökonomischer Anschauung. Ferner darf man das Werk eine Hauptquelle für die Kenntnis der Ausdehnung des englischen Handels im letzten Jahrhundert des Mittelalters in räumlicher Beziehung wie für die Arten der gehandelten Waaren nennen.

2. On Englands Commercial Policy mit dem Motto Anglia propter tuas naves et lanas omnia regna te salutare deberent, zu finden in Political Poems and Songs relating to English history composed during the period from the accession of Edw. III. to that of Ric. III. Edited by Thomas Wright London 1861, Seite 282 bis 287. Die erste Strophe dieses Gedichtes, das aus der Zeit Eduard IV. stammt, ist dem Libell of Englishe Policye entnommen. Ohne Zweifel soll damit eine Bezugnahme auf dieses für jene Zeit bedeutende litterarische Erzeugnis ausgesprochen sein; eine weitere scheint auch noch das Motto zu enthalten: Während der Libell für Handel und Schiffahrt (naves) eintritt mit Rücksicht auf das Gedeihen des Vaterlandes, will das Gedicht die produktive und soziale Bedeutung des Gewerbes für England betonen, unter Hinweis auf vorhandene Mängel und Hervorhebung der bei zweckentsprechender Ausgestaltung zu erhoffenden Vorteile. Das Wort naves entbehrt einer Begründung durch den Inhalt des Gedichtes, während die so gewonnene Beziehung zum Libell es selbst um so wertvoller erscheinen läfst als eine, wenn auch späteren Jahren angehörende Ergänzung dieses Werkes.

3. A proper dyalogue betwene a Gentillman and a Husbandman eche complaynynge to other their miserable calamite trough the ambicion of the clergye together with a compendious olde treatyse, shewynge howe that we ought to have te Scripture in Englyshe. Written by a Lollard about 1450 A. D. Printed by Hans Luft at Marburg, Hesse, in 1530. Edited by Edward Arber, London 1871.

Der eigentliche Zweck des Werkes, das sich als Zwiegespräch zwischen einem Edelmann und einem Bauersmann darstellt, ist in den einleitenden Worten klar ausgedrückt: [1])

> Awake ye gostely persones, awake, awake
> Bothe preste, pope, bisshoppe and cardinall.
> Considre wisely what wayes that ye take
> Daungerously beynge lyke to have a fall.
> Every where, the mischefe of you all.

Dazu ist zu bemerken: So sehr Heinrich IV. und V. es sich angelegen sein liefsen auf Betreiben der Geistlichkeit und des Adels die Lollarden zu verfolgen, ganz und gar konnte die religiöse Bewegung doch nicht unterdrückt werden; die Lehren eines Wycliffe und Oldecastle blieben in einem Teile des Volkes lebendig. Die Schwachheit der Regierung und das Emporkommen des Hauses York gestattete den Lollarden wieder kühner aufzutreten.

Als die Betrachtung nun eines dieser Lehre zugethanen Mannes ist der Dialog anzusehen.

Mit der völligen Besiegung Englands auf dem Festlande und dem Beginne der inneren Zerwürfnisse hatte auch die wirthschaftliche Not eine ziemliche Höhe erreicht; nur die Geistlichkeit, dank ihrer unermefslichen Besitzungen, Reichtümer und Privilegien schien vom lastenden Druck unberührt zu bleiben. Dies erregte vielfach das Mifsvergnügen des Volkes, zumal nicht immer auf dem besten Wege die Geistlichkeit in den Besitz ihrer Schätze gelangt sein mochte [2]) und wohl auch die Benutzung da und dort dem Ansehen des geistlichen Standes wenig entsprechend war; wenigstens wird im Zwiegespräch dies als Thatsache wiederholt betont. [3])

Die in Erwägung kommenden Ausführungen gehen nun dahin: Die wirtschaftliche Notlage in England, besonders die Teuerung sei einzig zurückzuführen auf den bei der Geistlichkeit vereinigten Reich-

[1]) Seite 129.
[2]) Seite 184, 187.
[3]) z. B. Seite 184, 185.

tum an Liegenschaften; dagegen müsse Abhilfe gewährt werden: Der Reichtum des Klerus sei zu beschränken, die leitenden Grundsätze in der Staatsverwaltung müfsten andere werden, die weltliche Macht den weltlichen Herren, die Einmischung der Geistlichkeit sei gänzlich von der Hand zu weisen, keine geistlichen Waffen im Kampfe um Weltliches.

4. Thomas Morus, Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo rei publicae statu deque nova insula Utopía 1516.[1])

Das Werk ist bekannt; es zerfällt in zwei Teile, der erste ist eine Kritik der herrschenden Zustände in England; der zweite enthält den Aufbau eines Staatengebildes beruhend auf vollständigem Kommunismus und dem Grundsatze der Gleichheit verbunden mit Arbeitsorganisation; die in Anwendung gebrachte Lebensphilosophie ist eine eudaimonistische (Roscher). Die Sprache ist edel und geschmackvoll, die Erzählung anmutig. Der Inhalt hebt sich über den Rahmen einer Besprechung wirtschaftlicher Fragen hinaus und berührt ebenso das Gebiet der Philosophie wie des Staatsrechts.

5. Rede me and be nott wrothe, for I saye no thinge but trothe. Written by William Roy and Jerome Barlowe, English Observant Franciscan Friars. Printed by John Schott at Strassburg in 1528. Edited by Edward Arber, London 1871.

Die Verfolgungen des Kardinals Wolsey gegen die reformatorischen Bestrebungen in England vertrieben zwei Franziskaner, William Roy und Jerome Barlowe aus England; sie flüchteten nach Deutschland und gelangten schliefslich nach Strafsburg, wo die neue Lehre bereits die vollständige Herrschaft gewonnen hatte. Auf die Nachricht nun aus England, es sei auf Befehl des Kardinals im Jahre 1526 eine Übersetzung des neuen Testaments öffentlich verbrannt worden, richteten die beiden von Strafsburg aus vorliegende Satire gegen Wolsey und dessen Regiment. Die Worte sind in ein Zwiegespräch gekleidet zwischen zwei Dienerinnen eines Priesters, welche ihren Herrn über die allenthalben drohend bevorstehende Abschaffung der Messe klagen hören. Die Sprache mufs eine sehr scharfe genannt werden; es mag dahingestellt bleiben, ob die Ankündigung, die reine Wahrheit zu sagen, stets eingehalten wird.

Den Hauptinhalt der Satire bilden Ausfälle gegen die Lehre der katholischen Kirche überhaupt, dann besonders gegen das Kirchen-

[1]) Ich citiere nach der Hamburger bei J. G. Trausold 1752 erschienenen Ausgabe.

regiment in England, wobei Wolsey sehr schlecht fährt. Daneben sind die sozialen und wirtschaftlichen Schäden betont, die aus derartigem Zustande hervorgegangen: Benachteiligung des Gemeinwesens durch die ausgebreiteten Besitzungen der toten Hand, sowie Gemeingefährlichkeit der Bettelorden und Klöster.

6. Ein höchst interessantes Buch, aus der gleichen Zeit etwa, ist geschrieben von dem Kaplane König Heinrichs VIII. England in the reign of king Henry the Eighth. A Dialogue between cardinal Pole and Thomas Lupset, lecturer in rhetoric at Oxford. By Thomas Starkey chaplain to the king. Edited by J. M. Cowper 1871.

Starkey läſst den ihm persönlich nahe stehenden Kardinal Sir Reginald Pole, seiner Gesinnung nach, wie aus dem Werke hervorgeht, ein Mann von gemäſsigt katholischer Richtung, im Zwiegespräch mit seinem Freunde Thomas Lupset die vorhandenen Miſsstände in England berühren und nach Heilmitteln dafür Umschau halten. Der vorliegende Zwecke eigentlich berührenden Darstellung geht eine Abhandlung vorauf über das Wesen eines Idealstaates; bedeutend erscheint diese deshalb besonders, weil sie Vergleiche mit Morus Utopia zuläſst. Pole bleibt auf den vorhandenen privatrechtlichen Grundlagen stehen. Den staatsrechtlichen Aufbau denkt er sich in freier, republikanisch-demokratischer Weise, antike, im einzelnen römische Vorbilder vor Augen habend.

Die Erwägung der herrschenden Miſsstände ist eine maſsvolle und wahrheitsgemäſse; die Rettung wird in der genannten staatsrechtlichen Grundlage des wirtschaftlichen Gemeinwesens und in gemäſsigter Arbeitsorganisation erblickt.

7. Drei volkswirtschaftliche Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. von England, zum erstenmal herausgegeben von Reinhold Pauli. Göttingen 1878.

a) A Treatise concerninge the Staple and the Commodities of this Realme. Dazu Clement Armestrong's Sermons and Declaracions agaynst Popish Ceremonies.

b) How to reforme the Realme in settyng them to worke and to restore Tillage.[1])

c) How the Comen People may be set to worke an Order of a Comen Welth.

---

[1]) Über die Frage, in welche Zeit dieses Memorandum zu setzen ist, vergl. G. Schanz Literarisches Centralblatt 1879 Nr. 4 Seite 118.

Bezüglich des Ideenganges dieser Schriften darf auf das bei Pauli Gesagte verwiesen werden. Hervorgehoben soll sein, dafs sie sämtlich für Handelsbeschränkung zu Gunsten des Ackerbaues und Gewerbes eintreten.

8. Henry Brinklow's Complaynt of Roderyck Mors, somtyme a gray fryre, unto the parliament howse of England his natural cuntry: For the redresse of certen wicked lawes, evel customs, and cruel decreys. (About 1542.) Edited by J. M. Cowper. London. Published for the Early English Text Society 1874.

Die Hoffnungen, welche die Anhänger einer kirchlichen Reformation im Sinne etwa Luthers gehabt hatten, zurückgreifend dabei auf die alte Bewegung der Gemüter aus den Tagen Wycliffes, waren mit der Errichtung der englischen Staatskirche durch Heinrich VIII. scheinbar vernichtet. Es kehrte dieser Fürst seine Verfolgungen sowohl gegen die Anhänger des Papismus, wie gegen die der neuen Lehre. Die Letzteren hatten von einer in ihrem Sinne durchgeführten Reformation nicht nur eine Besserung der kirchlichen Verhältnisse in England erwartet, sondern auch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete glaubten sie damit dauernd Gutes erzielen zu können. Sie erstrebten gemeinnützige Verwendung der Reichtümer der Kirche und Beeinflussung der Gemüter im Geiste des Evangeliums in der Weise, dafs die Nächstenliebe beim wirtschaftlichen Handeln gegenüber dem Egoismus stärker zum Zuge kommen, die sittliche Kraft des Volkes eine Steigerung erfahren sollte.

Zu den Männern, welche für derartige Ideale geschwärmt und gekämpft hatten, gehört auch Heinrich Brinklow. Zur Zeit der Abfassung seiner Weheklagen über England stand er am Abend seines Lebens, alle seine Pläne waren gescheitert: auf kirchlichem Gebiete Unduldsamkeit und Verfolgung, mindestens eher ein Hinneigen zum Katholizismus als zur neuen Lehre, auf sozialem Gebiete Not und Massenelend, daneben Luxus und Ausschweifung der Wohlhabenden. Die niedergelegten Anschauungen sind düster, es spricht ein verbitterter Mann.

I meane the comynaltye is so oppressed and overyocked as fewe reamys under the sonne be, by wicked laws, cruel tyrannes which be extorcionars, and oppresors of the common welth.[1])

We remayne also and contynue styl in a perpetual bondage and spiritual captivtye.[1])

[1]) Seite 73.

Let all thing be reformed and set forth by the toch stone which is Godds word.[1])

In dieser Weise läfst sich Brinklow gegen Schlufs seiner Schrift aus. Die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Mifsstände, die er kennzeichnet, sind die brennenden Tagesfragen zur Zeit Heinrichs VIII., welche des öfteren schon, aber vergebens selbst die gesetzgebende Gewalt in Thätigkeit gebracht hatten: Die Einhegungen, die Steigerung des Pachtschillings, daraus hervorgehende Teuerung, hohe Eingangszölle trotz dieser, verkehrte Aufteilung des Kirchengutes u. a. m.

Von demselben Verfasser ist noch eine Schrift aus dem Jahre 1545 vorhanden: (erschienen in derselben Sammlung wie a Complaint) The Lamentacyon of a Christen agaynst the Cytye of London for some certayne greate vyces used therin.

Es ist Brinklow ein Dorn im Auge, dafs die Bürger der Stadt London zur papistischen Partei halten. Er legt ihnen die Mängel besonders in der Verwaltung der Stadt klar und sieht die Ursachen derselben in dem wenig christlichen Geist der Bewohner, die ihre Mitbrüder in Armut in den Strafsen umkommen lassen, während sie selbst im Reichtum schwelgen; an dieser Gesinnung trage vielfach der Klerus schuld, da er ein schlechtes Beispiel gebe; sein Reichtum sei im Interesse des Volkes zu verwenden.

9. Ein anderer Mann des Evangeliums, der von der Kanzel herab auf die bestehenden mifslichen Verhältnisse hinweist und Besserung fordert, ist Sir Hugh Latimer.

Er hat den plötzlichen Sieg seiner Lehre unter König Eduard VI. erlebt und will nun die für das soziale Zusammenleben gehegten Hoffnungen in Erfüllung gehen sehen. Seinen diesbezüglichen Gedanken geben seine Reden einen bewegten Ausdruck. Es kommen in Betracht:

Seven Sermons before Edward VI. on each Friday in Lent 1549 und

Sermon on the Ploughers 18. January 1549.[2])

Latimer ist es in erster Linie um Herleitung der Grundsätze einer guten Regierung aus der heiligen Schrift zu thun. Bei Anwendung des Gefundenen auf die Gegenwart ist dann die Kritik derselben selbstverständlich.

10. A Supplication of the Poore Commons 1546 in

---

[1]) Seite 74.

[2]) Benutzt sind die Ausgaben von E. Arber London 1868 u. 1869.

Four Supplications published for the Early English Text Society London 1871.

Die Supplikation nimmt Bezug auf eine dem Könige früher (1529) überreichte Supplication for the beggars und geht nochmals ausführlich auf den Inhalt derselben ein: Der Klerus sei die Ursache der herrschenden Armut. Der König habe nun aber die Macht des Klerus gebrochen, dessen Reichtum an sich genommen. Die Notleidenden indes hätten vergebens gehofft, derselbe werde ihnen in irgend einer Form zufliefsen, ihr Loos sei im Gegenteil ein schlimmeres geworden, indem eine neue Art von Peinigern sich erhob, die extorsioners. Zum Opfer fielen den Umtrieben derselben die commons, d. h. die ländlichen Gemeinden, welche sich aus der Besiedelung der Herrenhöfe mit einer Art von Pächtern [1]) herausgebildet hätten. Der Kampf tobe am heftigsten da, wo die eingezogenen Abbey lands in die Hände von Privaten gekommen seien.

An Bedeutung gewinnt diese ganze Mitteilung dadurch, dafs die hierbei von seiten des Grofsgrundbesitzes eingehaltene Taktik entsprechend zergliedert wird.

11. Derselben Sammlung, aus dem das vorhergehende Werk stammt, ist auch entnommen:

Certayne causes gathered together wherin is shewed the decay of England, only by the great multitude of shepe, to the utter decay of houshold keping, mayntenance of men, dearth of corne, and the other notable dyscommodityes approved by syxe olde proverbes. 1550—1553. To the kynges moste honorable Counsell and the Lordes of the Parlyament house.

Den Inhalt der kurzen Abhandlung gibt die langatmige Überschrift zu erkennen, sie enthält eine Aufzählung all der schlimmen Folgen, welche das bereits herrschend gewordene System der Feldgraswirtschaft im Gegensatz zum Körnerbau mit sich gebracht habe: Teuerung allenthalben und für jeden Stand fühlbar. Der Staat selbst sei in Mitleidenschaft gezogen, die Wehrkraft gemindert, der Wohlstand verschwunden, die Bevölkerungszahl zurückgegangen. —

Nach flüchtiger Zeichnung des Ausgangspunktes und der leitenden Absicht bei den einzelnen Schriften mögen die darin geschilderten Thatsachen wirtschaftlicher Natur und die hieran geknüpften Erörterungen, unter gewissen Gesichtspunkten geordnet, selbst sprechen.

[1]) S. nächstes Kapitel am Anfang.

Drittes Kapitel.

Landwirtschaft.

Es ist mehrfach bereits angedeutet, in welch mifslicher Lage sich die Landwirtschaft Englands um die Wende des Mittelalters befand; es nahm mit Beginn etwa des 15. Jahrhunderts jene Bewegung der Umwandlung der Körnerwirtschaft in die Feldgraswirtschaft ihren Anfang, die mit dem heutigen Tage noch nicht zur Ruhe gekommen ist. [1]) Ein näheres Eingehen nun auf dieselbe erfordert einen Rückblick auf die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in England in deren geschichtlicher Entwickelung. [2])

Die Sachsen brachten in das eroberte Land die heimische Gewohnheit mit sich, soweit sie dasselbe in Besitz nahmen. Ein Teil des Ackers unterlag der Bewirtschaftung im Verbande der Markgenossen (folkland), der andere Teil dagegen blieb zunächst öde liegen. Aus dem folkland wurde mit der Christianisierung ein Besitztum für die Kirche ausgeschieden (bocland). Innerhalb des den Markgenossen verbleibenden Teiles an Grund und Boden entwickelte sich allmählich das Privateigentum. Entweder nun blieben hierbei die neuen Grundeigentümer gleichberechtigt einander gegenüber stehen, jetzt freemen, früher markmen in the village community genannt, oder aber es gewann ein einzelner wirtschaftliches und mit der Feudalisierung des Landes seit der Dänenzeit auch politisches Übergewicht, es bildete sich der Fronhof (the manorial group). Die

---

[1]) Siehe Allgemeine Zeitung Nr. 306/1891.

[2]) W. Cunnigham, the growth of English industry and commerce. London 1882 Seite 45 ff.

von diesem Abhängigen, mit dem Gattungsnamen tenants umfaſst, gliederten sich in free tenants, boors, cotters und serfs, je nach dem Maſse der Berechtigung am Boden und dem Umfang der zustehenden persönlichen Freiheit. [1]) Die Abhängigkeit fand in der Verpflichtung zur Dienstleistung ihren Ausdruck.

Parallel dieser Entwickelung lief eine zweite: es erwuchs ein freier Besitz durch Kolonisation des öden Landes.

Die geschilderten Verhältnisse wurden durch die Eroberung der Normannen weiter zunächst nicht berührt. In der späteren Normannenzeit wurde es jedoch üblich, daſs der Lord, der Grundherr, von seinen Grundholden sich eine Rente bezahlen lieſs, als deren Entgelt die Befreiung von den persönlichen Dienstleistungen folgte. Die tenants konnten nunmehr ihre Arbeit dem Grund, auf dem sie saſsen, widmen, und damit entstand eine Menge kleiner und mittlerer bäuerlicher Existenzen.

Innerhalb des Herrenhofes darf man seitdem ein dreifaches Gebiet unterscheiden: das des Lords, das der Hintersassen und ein Gemeinland, im' Eigentum des Lords stehend, jedoch belastet mit Dienstbarkeiten aller Art zu gunsten der Hintersassen.

Diese letzteren nun sind es zunächst, welche von der um sich greifenden Bewegung fortgerissen wurden und verschwanden.

Über Ursache und Wirkung dieses Vorganges, der in die darzustellende Zeit fällt, sowie Anschauungen über Landwirtschaft überhaupt im folgenden des Näheren.

A Treatise [2]) berichtet im Eingange, unter König Eduard IV. sei die Zahl der Kaufleute stark gewachsen; die produzierte Wolle habe nicht mehr hingereicht, die Nachfrage zu befriedigen; die dadurch hervorgerufene Wollpreissteigerung habe Veranlassung zur Ausdehnung der Schafzucht gegeben.

A proper dyalogue [3]) führt aus, der Klerus besitze unermeſslichen Reichtum an Grund und Boden, die Hälfte des Königreiches habe er an sich gebracht, mit unlauteren Mitteln oft; [3]) dieser Zustand werde unerträglich durch die Art der Bewirtschaftung: der Klerus lege die Farmen zusammen, bilde aus zwei, drei, ja sogar sechs eine einzige, der so vereinigte Boden diene der Weide, werde durch Wälle umschlossen; viele Familien kämen dadurch ins Elend,

[1]) Cunningham a. a. O. Seite 54 u. 55.

[2]) Seite 15. Der Kürze halber seien die einzelnen Quellschriften künftighin nur mit den Anfangsworten des Titels genannt.

[3]) Seite 136, 139.

allgemeine Teuerung sei eingetreten. Zwei Mittel gebe es, um Heilung zu bringen. Der Klerus müsse expropriiert werden; das sei kein Raub am Kirchengut, sondern Rückgabe mit Unrecht genommener Habe; zum anderen dürften Landschenkungen an den Klerus nicht mehr gemacht werden, namentlich nicht letzwillige; etwas Derartiges sei nicht nur ein Frevel gegen die Allgemeinheit, sondern auch noch besonders gegen die Erben. [1])

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dafs die Einhegungen und die Weidewirtschaft bereits um 1450 vorhanden und auch die Folgen des wechselnden wirtschaftlichen Systems empfindlich zu verspüren waren.

Mit dieser quellenmäfsigen Bestätigung der Thatsache, „dafs jedenfalls schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einhegungen stattfanden“, welche Ochenkowski in seinem Werke „Englands wirtschaftliche Entwickelung gegen Ausgang des Mittelalters“ [2]) als noch nicht erbracht bedauernd vermifst, [3]) findet auch die von Ochenkowski ausgesprochene Ansicht eine Bekräftigung [4]), dafs in England das Aufkommen der Weidewirtschaft aus dem Druck des Arbeits- und Kapitalmangels auf Kosten des Ackerbaues sich erklärt, die plötzliche Wollpreissteigerung als tiefere Ursache für diesen Vorgang nicht zu betrachten sei; „die hohen Wollpreise konnten ohne Zweifel den bereits vorhandenen Trieb rege halten und ihn in der angebahnten Richtung sogar bestärken; sonst aber nichts mehr“. In einer Bestätigung des letzt angeführten Satzes dürfte nunmehr die Bedeutung der Darstellung in a treatise zu suchen sein. [5])

Morus schildert mit ergreifenden Worten das Elend, welches die Umwälzung im Gefolge hatte: [6]) „die vornehmste Ursache des öffentlichen Elends besteht in der übermäfsigen Anzahl von Edlen, die sich gleich müssigen Hornissen von ihres Nächsten Schweifs und Arbeit nähren und die ihre Ländereien bebauen lassen, indem sie, um ihre Einkünfte zu vermehren, ihre Pächter bis aufs Blut aussaugen; eine andere Ökonomie kennen sie nicht .... so umzieht [7]) ein habsüchtiger Nimmersatt mehrere tausend Morgen Landes mit

[1]) Seite 134.
[2]) Verlag von Gustav Fischer, Jena 1879.
[3]) Seite 35 a. a. O.
[4]) Seite 38 a. a. O.
[5]) Vergleiche mit diesem Ergebnis die Ansicht Cunninghams Seite 256 a. a. O.
[6]) Seite 20 ff.
[7]) Seite 21.

einer einzigen Ringmauer; rechtschaffene Landleute werden aus ihren Häusern verjagt, die einen durch Betrug, die andern durch Gewalt, die glücklichsten durch eine Kettenreihe von Bedrückungen und Plackereien, wodurch sie gezwungen werden ihre Besitztümer zu verkaufen .... ein einziger Schaf- oder Kuhhirt genügt jetzt, um Ländereien abweiden zu lassen, deren Bestellung früher mehrere hundert Arme erheischte." —

Die Möglichkeit der Besserung wird von der Wiederherstellung des früheren Zustandes abhängig gemacht; diese soll erfolgen durch Zwang gegen die vornehmen Zerstörer; „sie sollen die Meierhöfe und Dörfer, welche sie niedergerissen, wieder aufbauen oder wenigstens den Boden an solche abtreten, die über den Ruinen wieder aufbauen wollen." [1])

Wirtschaftlich wird der Ackerbau als in erster Linie produktiv angesehen, seine Hauptbedeutung in der Ernährung des Volkes durch ihn erblickt. Jedermann in Utopien mufs den Ackerbau erlernen und ausüben. [2]) Die Menge der landwirtschaftlichen Produktion ist vorausbestimmt nach dem jeweiligen Bedarf, jedoch wird auch noch für die Zukunft, für schlechte Erntejahre gearbeitet, [3]) und schliefslich in beschränktem Mafse für den Aufsenmarkt. [4])

Man sieht, es ist Morus weder mit dem herrschenden Pachtsystem, noch mit der Bewirtschaftungsart zufrieden. Dem Grund und Boden gehört nach ihm die Arbeit des Eigentümers; das Pachtsystem führe zu Willkürlichkeit in der Preisfestsetzung und damit zur Teuerung; damit sei aber die natürliche Produktionsweise unterbunden. Diese däucht Morus die Körnerwirtschaft zu sein; erst, wenn die Nachfrage hiernach gedeckt erscheine, sei die Viehzucht am Platze, ebenso sehr dann im Interesse der unmittelbaren Volksernährung wie des Gewerbes, dem sie Häute und Wolle liefere. Auch nach dieser Richtung nun habe das herrschende System verderblich gewirkt. [5]) „Für die Vermehrung der übrigen Tiergattungen ist nicht entsprechend gesorgt worden. Seit der Verminderung der Meierhöfe und dem Ruin des Ackerbaues aber sind diese dementsprechend im Preise gestiegen, und steht infolge dessen eine allgemeine Kalamität für das ganze Volk drohend bevor."

---

[1]) Seite 23.
[2]) Seite 69.
[3]) Seite 62.
[4]) Seite 88.
[5]) Seite 22.

Die Anschauungen der Utopia über Landwirtschaft, namentlich über möglichst grofse Ausdehnung der Körnerproduktion enthält auch a Treatise mit unter anderem folgender merkwürdigen Begründung: [1])

„Es mufs der Körnerfruchtbau als die einzige nach Gottes Wort erlaubte Ausbeute des Bodens angesehen werden; eine andere Art denselben zu benützen, heifst ihn zur Trägheit verdammen, wie es eben von den Grundherren geschieht. Ein derartiges Gebahren widerstreitet der Ordnung Gottes; er hat in seiner Allmacht von vornherein bestimmt, dafs ein gewisses Mafs von Wollproduktion in England vorhanden sein soll, [2]) ein Darüberhinausgehen ist nur von Unglück. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung ist darin zu erblicken, dafs die Feinheit der englischen Wolle gerade durch die gewaltige Ausdehnung der Schafzucht nachgelassen hat; die Tiere kamen oft auf nicht zusagenden, namentlich zu fetten Boden, Seuchen rissen ein und dezimirten die Heerden". [2])

Aus dieser Anschauung über Leistungsfähigkeit von Grund und Boden und gestatteten Umfang der landwirtschaftlichen Produktion in ihren verschiedenen Zweigen spricht ein gutes Stück christlichen Fatalismus, wie er dem Mittelalter eigen ist in Vernachlässigung weltlicher Dinge, da hierfür von höherer Hand eine absolut bindende Ordnung vorgezeichnet sei. Die weitere Folgerung aus derartigen Ideen führt zur Verneinung des Fortschrittes in der technischen Ausgestaltung der Produktion.

Die thatsächlichen bestehenden Verhältnisse mögen im vorliegenden Falle den Untergrund für die ausgesprochene Ansicht bilden. Es ist eben der Landwirtschaft und gerade dem Ackerbau in England während des Mittelalters nicht gelungen vorwärts zu kommen, [3]) daher dann, entsprechend dem Geiste der Zeit, die Idee einer von Gott der Produktion für ewig gesetzten Schranke.

Starkey äufsert sich bei Besprechung der herrschenden Armut in England gleichfalls über die Erscheinung des enclosing lands, jedoch nicht in einem derartig schroff abweisenden Tone, wie die bisher vernommenen Stimmen. Er meint, [4]) an und für sich im Interesse der Schafzucht bedeuten die Einhegungen nur einen Fortschritt, desgleichen vom Standpunkt der Volksernährung aus; es wird viel mehr Fleisch gegen sonst erzeugt. Zu beklagen dagegen bleibt,

[1]) Seite 15.
[2]) Seite 24, 25, 28.
[3]) Vergl. Ochenkowski a. a. O.
[4]) Seite 57 ff.

dafs auch der fette und gute Boden mit eingeschlossen wird; er bekommt den Schafen nicht gut und ist dem Pfluge entzogen.

Fesseln für den Aufschwung der Landwirtschaft Englands sind, von den Einhegungen abgesehen, andere genug vorhanden. Als solche werden vor allem bezeichnet Gebundenheit des Bodens, Grofsgrundbesitz, Eingreifen des Kapitals in die Wirtschaft.

„Ein Hemmnis für eine entsprechend vorschreitende Technik und damit für erhöhte Produktion ist die Gebundenheit des Landes durch die zahlreichen Fideikommisse.[1]) Man mag den Vorteil derselben für die grofsen Adelsfamilien anerkennen, keinesfalls ist diese Zusammenhaltung des Besitzes bei den kleineren Leuten am Platze: der Erbe, sicher ein bestimmtes Gut zu bekommen, wird sich nicht besonders anstrengen etwas zu lernen, vielmehr des öfteren im Hinblick auf das Erbe verschwenderisch leben, später aber ist er dann der Arbeit und damit dem Fortschritt abgeneigt.“

„Als ein Übel mufs es betrachtet werden, dafs der Grund sich in der Hand weniger und reicher Leute vereinigt. Die Folge ist eine willkürliche Steigerung der Pachtrente und damit dann auch der Preise.“ [2])

„Zu beklagen bleibt, dafs das Kapital und dadurch oft Leute den landwirtschaftlichen Betrieb leiten, die von der ganzen Sache nichts verstehen, dabei sich lediglich vom Streben nach gröfstmöglicher Nutzung in ihrem Handeln bewegen lassen; die mangelhafte Bestellung des Bodens liegt in dieser Erscheinung begründet.“ [3])

Starkey ist hiernach ein scharfer Beobachter der agrarischen Verhältnisse seines Vaterlandes. Mit der neu um sich greifenden Technik ist er, mit Vorbehalt allerdings, einverstanden, dagegen erregen die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und die damit zusammenhängende Betriebsleitung seine Unzufriedenheit. Gegen dieses ungünstige Hereindrängen des Kapitalismus weifs er aber ein treffliches Mittel in Vorschlag zu bringen, für ihn gleich empfehlenswert vom Gesichtspunkt der Volksernährung wie der dringend gewünschten Vermehrung aus, er weist auf die innere Kolonisation hin: [3]) Weithin liege das Land öde und brach; man baue Häuser darauf und gebe den Einziehenden Feld zum Bestellen; jährlich mögen diese dann an die Eigentümer kleine Renten zahlen; diese

[1]) Seite 111 ff.
[2]) Seite 98 u. 99.
[3]) Seite 150.

können sich damit zufrieden geben, da sie ja sonst auch keine Nutzung von dem öden Lande haben.

Auch über die Stellung der Landwirtschaft im Gefüge des volkswirtschaftlichen Betriebes läfst sich Starkey einmal aus;[1] er vergleicht den Staat mit dem menschlichen Körper, der Bauernstand bedeute hieran die Füfse; er trage und erhalte durch seine Thätigkeit die übrigen Teile.

In ähnlichem Sinne äufsert sich How to reforme,[2] dafs gewinnbringend für ein Gemeinwesen nur zwei Beschäftigungsarten sein könnten, Landwirtschaft und Gewerbe; erstere bezwecke die Nahrungsmittel zu beschaffen, deshalb müsse sich ihr der gröfsere Teil des Volkes hingeben.

Die dem Ackerbau im Hinblick auf die Volksernährung beigelegte Wichtigkeit führt in How the comen people[3] zum Verlangen besonderer Sicherung der genügenden Produktion durch Mafsnahmen der staatlichen Verwaltung: Höchstes Streben einer Regierung müsse es sein, den Ackerbau blühend zu sehen; dieses Ziel sei nun gegenwärtig auf folgende Weise am besten zu erreichen: eine besonders eingesetzte Behörde habe die Interessen der Landwirtschaft zu wahren; sie müfste von Dorf zu Dorf ziehen und genau nach dem Mafse des angebauten und nicht angebauten Bodens, jetzt und früher, forschen und dabei erklären, es sei nach des Königs und eines hohen Rates Willen eine entsprechende Fläche Feldes zu bestellen. Der Segen dieses Unternehmens würde auch auf anderem Gebiete ungemein grofs sein: etwa hunderttausend Menschen fänden dadurch mit einem Schlage Arbeit und Auskommen.

Es wird damit nichts Geringeres verlangt als eine gewisse Organisation des Ackerbaues auf Grund ungefährer Bedarfsstatistik; die früher bebaut gewesene Fläche wird dabei für genügend grofs erachtet, den für das Inland nötigen Vorrat hervorzubringen. Empfehlenswert sei übrigens ein derartiges Vorgehen noch besonders vom Standpunkt der Bevölkerungsfrage aus. Da die herrschende Teuerung durchaus auf Rechnung verminderter Produktion gesetzt wird, glaubt man die Menge der Arbeitslosen in der unbedingt nötig werdenden Mehrproduktion, welche eine Steigerung der Zahl der selbständigen Existenzen bedinge, unterbringen zu können.

---

[1]) Seite 49.
[2]) Seite 61.
[3]) Seite 54.

Die ganze Idee entspringt wohl der in der Zeit der Teuerung gemachten Wahrnehmung der Isolierung in Bezug auf Nahrungsmittelbeschaffung, wie sie bei unentwickelten Verkehrsverhältnissen, namentlich im Binnenlande, sich unliebsam oft bemerklich machte.[1])

Auf eine weitere mitwirkende Ursache des Zurückgehens des ländlichen Kleinbesitzes ist hingewiesen in Rede me: [2]) Dieses liege begründet in dem enormen Schaden, den die Bettelorden dem Bauern zugefügten; diese saugten das Land aus und seien geradezu zu einer Plage geworden; es gehe der Spruch im Volke, der Bauer vermöge sich keinen Pfennig zu erwerben, den ihm nicht wieder ein Mönch wegbettele.

Henry Brinklow betont in seinem Complaint lebhaft die schlechte Lage der Landwirtschaft: [3]) Mit der Durchführung der Kirchenänderung in England sind die Besitzungen der Geistlichkeit an Grund und Boden eingezogen worden, die abbey lands; allgemein erhoffte man sich durch diese Maſsregel eine Besserung der agrarischen Verhältnisse; allein dieselbe ist nicht eingetreten, im Gegenteil: die Aufteilung dieser unermeſslichen Ländereien wurde vom Könige nach Gunst und Willkür vorgenommen, die Groſsen bereicherten sich, die Armen gingen leer aus; erstere vermögen nun den Pachtschilling beliebig in die Höhe zu schrauben, der kleine Mann ist der Vernichtung anheimgegeben. Eines nur kann helfen: der König muſs den Pachtschilling auf seinen eigenen Gütern heruntersetzen und die übrigen Groſsgrundbesitzer zur gleichen Maſsnahme zwingen; dadurch würde nicht nur der Landwirtschaft geholfen, sondern auch die verderblichen Folgen der allgemeinen Teuerung beseitigt.

Erhöht [4]) wird der Notstand aber noch durch die Einhegungen, sei es nun zum Zwecke der Schafzucht oder gar der Jagd; mit Vorliebe wird gerade der beste Boden dazu benützt. Das Wild richtet enormen Schaden auf den Feldern an, oft geht die Hälfte der Ernte zu Grunde. Auch hier soll der König mit gutem Beispiel vorangehen: er halte sein Land wenigstens zur Hälfte offen, seine Sache sei es dann ferner, seine Groſsen durch Zwang zum gleichen Verfahren zu veranlassen ... Die übermäſsige Schafhaltung ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, beruht lediglich in der Habsucht der reichen Landlords; das Einschreiten des Gesetzes ist hier am Platze: Niemand

[1]) Sieh Schanz a. a. O. I Seite 681.
[2]) Teil II Seite 77 ff.
[3]) Cap. 2. Of inhansing of rentys by landlordes etc. Seite 9.
[4]) 4. Cap. Of the inclosing of parkys, forestys, chasys. Seite 16.

sollte mehr Schafe halten dürfen als für seinen Haushalt nötig sind; die übrigen sollten eingezogen werden, halb für den König, halb für den Denunzianten.[1])

In packender Weise schildert A Supplication for the poore Commons die mifsliche Stellung, in welche durch den Eigentumsübergang von geistlicher auf weltliche Hand in den abbey lands die commons versetzt wurden, besonders infolge einer Taktik ohne jede Rücksicht seitens der neuen Herren.

Die Rente[2]) der Lords sei höher gestiegen denn je, von 40 Schillinge fein auf 40 Pfund. Nicht zufrieden jedoch mit dieser Bedrückung ihrer Hintersassen innerhalb ihres eigenen Erbes kauften die Lords vom Könige die abbey lands, um in deren Besitze erbarmungslos und ohne Rücksichtnahme auf alt ererbte Verhältnisse gegen die Commons vorzugehen. Sie zwängen die einzelnen tenants ihre Verträge mit den aufgehobenen Klöstern, gutgeheifsen durch das Parlament, herbeizubringen und wollten glauben machen, durch den Kaufabschlufs mit dem Könige seien all diese Verträge null und nichtig geworden. Zu neuen Verträgen seien die Herren allerdings bereit, und es habe der einzelne schliefslich auch weiter keine Wahl, als Annahme des Vertrages oder Entfernung von Haus und Hof, die neuen aufgezwungenen Verträge[3]) aber lauteten nicht mehr wie die früheren auf zwei oder drei Menschenalter, sondern nur auf 21 Jahre. Der König möge helfen, wenn ihm am Gedeihen des Reiches etwas gelegen sei.

Diese Klage über Rechtsverletzung entspringt offensichtlich der Anschauung, dass der tenant mit der üblichen Erbpacht an Grund und Boden ein Recht gewonnen habe, zu demselben direkt in Beziehung getreten sei, so dafs ein Erlöschen seines Besitzrechtes durch Eigentumsübergang nicht möglich sei; es werden wohl die Lords römische Grundsätze gegenüber den bestehenden, auf germanischen Ideen aufgebauten Verhältnissen in Anwendung gebracht haben. Doch nicht allein das verletzte Rechtsgefühl mag den Anlafs zu den geschilderten Darlegungen gegeben haben, sondern ebensowohl auch die Einsicht auf wirtschaftlichem Gebiet, dafs die Einführung eines Pachtsystems mit kurzen Pachtzeiten eine Begünstigung des kapitalkräftigen Unternehmers bedeute und den Ruin des kleinen Landwirtes, der der überlegenen Technik jenes nicht zu folgen vermöge.

[1]) 15. Cap. Of lordes which are shepardes. Seite 87.
[2]) Seite 80 ff.
[3]) Vergl. Starkey a. a. O. Seite 98. Brinklow, Complaint 2. Kapitel. Seite 9.

Die Thatsache der Einhegungen gibt auch Latimer des öfteren Anlafs zu gewichtigen Erörterungen und Mahnungen. Er führt die Einhegungen zurück auf den wirtschaftlichen Eigennutz der reichen Grundherren; diese schätzten ihren eigenen Gewinn höher als die allgemeine Wohlfahrt, sonst könnten sie ein Gebahren nicht an den Tag legen, das zum Schaden des Landes den Ackerbau verhindere. In der ersten Predigt vor König Eduard VI. bespricht er besonders unter Weheklagen die eingetretene Verödung des Landes; ein Schäfer und sein Hund seien allein noch vorhanden da, wo früher eine grofse Zahl von Haushaltungen und Menschen existierten.[1])

Ebenso gibt das der Zeit nach späteste Zeugnis der in Belang kommenden Periode einen Überblick über die Verwüstungen, welche die Umwälzung auf agrarischem Gebiete herbeigeführt:[2])

Die übermäfsige Schafhaltung habe die Preissteigerung bewirkt, unter welcher der Gewerbsmann ebenso leide wie der König; am schlimmsten sei es auf dem Lande bestellt. Fünfzigtausend Marktflecken und Dörfer in England als vorhanden angenommen und seit dem Regierungsantritt Heinrichs VII. nur den Wegfall eines Pfluges in jedem gerechnet, so ergebe dies, da ein Pflug sicher für sechs Personen Nahrung schaffe, eine Verminderung der Einwohnerzahl um 300 000 Personen; diese seien zunächst dem Bettel oder dem Verbrechen und schliefslich dem sicheren Untergang zugeführt worden.

Aus all den aufgeführten Erwägungen und Untersuchungen geht hervor, dafs dieselben unmittelbar der Anschauung des Lebens entspringen; ihre Hauptstärke ist deshalb auch die Kritik der jeweils herrschenden Zustände. Allein in der Ausübung der Kritik liegt selbst bereits begründet, dafs nach Verknüpfung der Thatsachen geforscht wird und mit der Erkenntnis derselben bringt schliefslich die Umschau nach Abhilfe die Zusammenfassung wirtschaftlicher Vorgänge und Mafsnahmen unter allgemeine Gesichtspunkte, es wird in einer Art von Lehrsatz gesprochen. Dies in Anwendung auf die obige Darstellung gebracht, ergibt sich, dafs überall der Einblick in die Produktivität der Landwirtschaft vorhanden ist, und zwar ist die Sprache hier in einer Weise absolut, dafs jede Annahme, es könnte in einem Lande einmal das Gewerbe die erste, die Landwirtschaft eine mindere Stelle einnehmen, abgeschnitten wird. Die Begründung dieser Anschauung liegt in der ängstlichen Fürsorge für

[1]) Seite 40; vergl. dazu Starkey Seite 72.

[2]) Certayne causes, Seite 100 ff.

unmittelbare Volksernährung aus den Erzeugnissen des eigenen Bodens und in der damit erhofften Volksvermehrung. Die Rücksichtnahme auf das Gewerbe spielt erst in dritter Linie herein, so innig auch die Verknüpfung desselben mit der Landwirtschaft gedacht wird.

Die Erwägungen aber der Bedeutung der Landwirtschaft und besonders des Ackerbaues für das Staatsganze führten dazu, auch zu dem Staate als dem wirtschaftlich und politisch mächtigsten die Zuflucht zu nehmen, es soll das Gesetz Hilfe schaffen; es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, daſs in einigen der Schriften auch psychologisch vorgegangen wird, indem hier als die Wurzel des allgemeinen Verderbens der Egoismus, der Urgrund des wirtschaftlichen Handelns, als in gefährlicher Auswucherung begriffen, hingestellt und von einem Zurücktreiben desselben das beste Ergebnis erhofft wird. [1])

Die gesetzlichen Maſsnahmen selbst, die zum Vorschlag gelangen, schreiten von den einfachsten Geboten und Verboten einer wirtschaftlichen Gebahrung bis zur Organisation der ganzen landwirtschaftlichen Arbeit, wobei der nötige Jahresbedarf den jeweiligen Ausschlag geben soll.

In letzter Linie erscheinen all die vorgefundenen Äuſserungen und dargebotenen Ratschläge zur Herbeiführung einer Änderung, bewuſst und unbewuſst den betreffenden Autoren, von dem Wunsche getragen, der hervorbrechenden Macht des Kapitals Einhalt zu gebieten zu Gunsten der persönlichen Arbeitskraft. Gemäſs dem Willen Gottes und der Ordnung der Natur gebühre dem Felde die Arbeit der Hände des Eigentümers. [2])

---

[1]) Vergl. noch Latimer The fyrste Sermon Seite 41, Brinklow, Complaynt Seite 74.

[2]) Vergl. oben Seite 18.

Viertes Kapitel.

Das Gewerbe.

Ochenkowski bespricht in seinem bereits erwähnten Werke die auf dem Gebiete des Gewerbes in hervorragender Weise thätige Gesetzgebung des Mittelalters; er gelangt dabei zur Folgerung,[1] in der Gesetzgebung verschwinde die wirtschaftliche Seite der Förderung der Industrie, besonders in der Richtung des Reichtumserwerbes, oder trete gänzlich zurück. Die ordnenden und ethischen Gesichtspunkte ragten dagegen hervor. Ausschlaggebend für den Gesetzgeber sei die Art der Verbindung von Kapital und Arbeit gewesen, das Übergewicht in der gewerblichen Produktion habe die Handarbeit gehabt. Erst gegen Ausgang des Mittelalters, mit dem Ende des 15. und mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts schiebe sich das Kapital in bedeutendem Maſse als selbständiger Arbeitsfaktor ein, es komme in den Gesetzen des Staates dann auch die Forderung nach Gewinn bringenden wirtschaftlichen Ergebnis des Handwerks zum Ausdruck.

Diese letzterwähnte Tendenz der Gesetzgebung findet auch in der Litteratur kräftigen Widerhall; als Aufgabe des Handwerks wird es erachtet für den Einzelnen eine sichere Grundlage des Daseins, für die Allgemeinheit die Mittel zur Bereicherung zu schaffen, wobei aber keineswegs die Betonung der sozialen Seite desselben vernachlässigt bleibt.

Den teilweisen Umschwung der Meinungen erklärt folgender geschichtliche Rückblick:

Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Handwerker in jeder Stadt in Gilden zusammengeschlossen, welche auf doppeltem Gebiete

[1] Seite 92 ff.

eingriffen, auf wirtschaftlichem und sozialem, sie überwachten die Güte der Erzeugnisse und hafteten für die Führung der Mitglieder. Die Menge der Produkte stand im strengen Verhältnis zum örtlichen Bedarf.

Durch die Thätigkeit und die Bemühungen der drei ersten Eduarde blühte der Handel empor, und damit begann die Zersetzung des geschilderten Zustandes, merklich zuerst hervortretend gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

Zunächst spalteten sich die Handwerkergilden. Der eine Teil widmete sich neben der Herstellung auch noch dem Verschleifs der Waren und der Beschaffung der Rohstoffe, um sich schliefslich darauf zu beschränken; der andere Teil blieb der altgewohnten Arbeit treu. Beide standen anfangs gleichberechtigt nebeneinander in derselben Gilde; aber die innere Trennung gewann bald Ausdruck; es bildeten sich die Gilden der Handeltreibenden (dealer) und die der eigentlichen Gewerbsleute (yeoman oder workeman). Die Trennung gewann an Schärfe und Umfang, je mehr für das Mafs der Produktion der grofse Markt mafsgebend war, d. h. mit dem zunehmenden Handel. Der Rückschlag der Bewegung machte sich in der Preisgestaltung bemerkbar: es fielen die Preisfestsetzungen und bestimmte sich der Wert der Waren im Wege des freien Wettbewerbes. Das Kapital der Kaufleute, flüssiger als die Arbeit, des kleinen Mannes Kapital, begann dem Markte sich anzupassen, die damit eintretende Arbeitsteilung war ausschlaggebend: Der frühere kleine Meister sank gegenüber dem einst gleichgestellten Verschleifser der Ware und dessen angesammelten Kapitale zum wirtschaftlich Abhängigen herab; die soziale und ethische Bedeutung der alten Gilden war damit zu Grabe getragen. [1])

Diese ganze Bewegung ist in der in Belang kommenden Zeit noch nicht zum Abschlusse gediehen, der Todeskampf der yeomangilds dauert an. Auf der einen Seite hat die neue Gestaltung der Produktion soviel an Kraft und Einflufs errungen, dafs die Forderung nach gewinnbringendem Ergebnis im Handwerk, mit Rücksicht gerade auf den veränderten Markt, lauten Ausdruck nimmt, auf der anderen Seite erhebt sich, um ersteres zu ermöglichen, der Ruf nach Schutz zur Sicherung gegen Vernichtung durch ausländische Konkurrenz, gefördert durch das Emporkommen „der wagenden Kaufleute", und

---

[1]) W. Cunningham, The growth of English Industry and Commerce. Cambridge 1882 Seite 209 ff.

durch Ausbeutung des weniger kräftigen Meisters durch die so sehr gefürchteten Monopole oder besser „Ringe“ des inländischen Kapitales.

Die geschilderten Verhältnisse finden eine Beleuchtung in dem Gedichte on Englands commercial policy.

Ausschlaggebend für England sei die Tuchfabrikation; da die umliegenden Völker insgesamt ihren Bedarf an Kleidung in England zu decken hätten, so liege es im Interesse des Landes, dafs Wolle erster Güte zur Ausfuhr nicht gelange, sondern höchstens minderwertige dazu bestimmt würde. Der Grund dieser Forderung sei folgender: Wolle schlechter Qualität gäbe gleichfalls wieder nur solches Tuch, die Kosten und Mühen der Herstellung dagegen seien die gleichen wie bei gutem, für ein solches werde aber fünfmal so viel bezahlt wie für Tuch schlechter Art. [1]) Ein hoher Preis des Tuches sei jedoch gleich wünschenswert für das ganze Land wie für den armen Handwerker in Wolle. Letzterer gerade habe stark zu leiden unter einer Übung, welche durch Kaufleute und Tuchfabrikanten aufgekommen sei: man biete ihm als Lohn statt der Barzahlung Waren an, wobei die Löhne noch stark gedrückt würden; hier sei ein Gesetz am Platze, welches derartiges verbiete. Abhilfe wäre jedoch sicher geschaffen, wenn die Unternehmer für Tuch und Wolle hohe Preise und damit die Mittel zur Barauszahlung des Lohnes erhielten. Der Erfolg wäre ein gewaltiger: Mit dem Dahinschwinden der Armut würde das Land eine Sammelstätte des Reichtums und einer anwachsenden Bevölkerung.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der kleinen Gewerbsleute ist nach dieser Darstellung eine bereits weit vorgeschrittene; Fabrikation und Handel ruhen auf kapitalistischer Grundlage, die Produktivität des Gewerbes für die Gemeinsamkeit ist anerkannt, so dafs der im Lande erzeugte Rohstoff für dasselbe mit Beschlag belegt wird, während durch Verbot des Trucksystems für den abhängigen Meister eventuell Arbeiter gesorgt werden soll.

Eine empfindlichere Sprache führen die einer späteren Zeit angehörenden Schriften.

A Treatise berichtet: [2]) Es haben die Merchant adventurers fremde Waren in das Land gebracht und damit das Handwerk vernichtet, sowie einen grofsen Geldmangel verursacht; der ganze Reichtum des Landes besteht darin, dafs es für seine Produkte Geld von

[1]) Ausser acht gelassen ist hierbei freilich der Preis des Rohstoffes.

[2]) Seite 32 ff.

anderen Ländern erhält; das geht soweit, dafs es besser ist, sechs Pfennige für ein Stück im Lande verfertigt zu bezahlen als vier Pfennige für ein von auswärts bezogenes; denn was hinausgeht, ist für England verloren.

Zur Begründung dieses Ausspruches wird aufgeführt, dafs der bestehende Zustand eine Verkennung der Aufgabe des Gewerbes bedeute. Während nämlich dieses seiner Natur nach die Bestimmung in sich trage, Geld zu verschaffen und in Umlauf zu bringen, und um seinem Zwecke in der wirtschaftlichen Gemeinschaft gerecht zu werden, an die Verarbeitung der Rohstoffe und Anfertigung aller Gebrauchsgegenstände gewiesen sei, erscheine die herrschende Praxis als das gerade Gegenteil dieser Forderung, indem durch die Wareneinfuhr lediglich die Fremden verdienten, nicht aber die Engländer. Zur Charakterisierung der Geschäftsgebahrung der fremden Kaufleute wird erzählt, dafs sie in England alte abgenutzte Sachen aufkauften, auf dem Festlande neu zustutzten und in England selbst wieder für teueres Geld absetzten, woher denn Waren, die in den Hallen für hundert Pfund auslägen, in Wirklichkeit keine hundert Schillinge an Wert besäfsen. [1]) Dieses Übergewicht der ausländischen Konkurrenz wird lediglich dem Handel zur Last geschrieben; dem Kaufmanne gegenüber könne der Handwerker sich nicht halten.

Die Rettung wird weniger von einer Beschränkung des Handels, als von Mafsnahmen technischer Natur erwartet; so ist für die Woll- und Tuchindustrie Herstellung des Tuches aus reiner Wolle gefordert [1]) sowie Vorkehrungen gegen das Strecken der Tücher; [2]) bessere Qualität der Ware, das ist der offensichtliche Gedanke kann eben allein siegreiche Aufnahme des Kampfes mit dem Wettbewerb des Auslandes ermöglichen. Zur Verwirklichung dieses Gedankens, soll die Beförderung der Barzahlung das unbedingt nötige Kapital in regem Flufs erhalten. [3]) —

Von ähnlichen Erwägungen geleitet, verbreiten sich die folgenden, durch Pauli gesammelten Schriften, über die Verhältnisse des Gewerbes.

How to reforme führt aus:

Das ganze Wohl und Wehe des Staates hängt von der Arbeitsleistung des gemeinen Volkes ab, [4]) dessen Hauptbeschäftigungsarten Ackerbau und Gewerbe sind. Letzteres erscheint hierbei als der das

[1]) Seite 37.
[2]) Seite 42.
[3]) Seite 42.
[4]) Seite 61.

Geld schaffende Faktor. [1]) Bei der gedrückten Lage des Gewerbes bleibt zu dessen Emporhebung weiter nichts übrig, und zwar um dem ungünstigen Einfluſs des freien Handels zu begegnen, als Errichtung eines Zentralstapels für Wolltücher, wobei der Preis derselben nach dem Stapelbuch in der Höhe wie vor 124 Jahren bestimmt werden möge. [2]) Für den guten Ruf der englischen Waren wird eine Versiegelung der zur Ausfuhr gelangenden Ballen für nötig erachtet, namentlich um das in den Niederlanden beliebte Strecken der Tücher hintanzuhalten.

Auch die Schutzidee findet Ausdruck in der Schrift, indem Verbot der Einfuhr unnützer Dinge, eventuell Produktion derselben im Inlande, falls der Konsum daran festhalte, verlangt wird. [3]) Der Erfolg trete nicht nur in der Hebung des Handwerks zu Tage, sondern auch in der Ersparung ganz gewaltiger Summen, die alljährlich ihren Weg über die See nehmen.

Von letzterer Erwägung aus tritt how the comen people mit Besserungsvorschlägen hervor:

Es gibt eine alte Weissagung, lautend, England werde einmal einem Paradiese gleichen; sicherlich aber geht diese nicht eher in Erfüllung, als bis nicht durch ein Gesetz angeordnet ist, daſs in jeder Stadt Handwerksbetrieb vorhanden sein müsse. [4]) Dazu gehört aber dann auch Auflage eines Eingangszolls auf jede fremde Ware, die in irgend einem Teile des Landes produziert wird. [5])

Die Begründung des Verlangens wird aus folgender Rechnung abgeleitet:

Wenn alle im Lande hervorgebrachte Wolle auch darin verarbeitet würde, so darf man, in der Erwägung, daſs das Produkt weit mehr wert ist als der Rohstoff, sagen, es wäre die Hälfte der jetzigen Wollproduktion, im Inlande verarbeitet, von gröſserem Werte für England als Wolle und Schafe insgesamt, die zur Zeit vorhanden.

Gegen den Handel als den Feind des Gewerbes wenden sich auch scharf Clement Armestrongs Sermons: [6])

Man darf nicht behaupten, daſs der Gewinn des Kanals dem

---

[1]) Seite 62.
[2]) Seite 64, 65.
[3]) Seite 75 ff.
[4]) Seite 55.
[5]) Seite 56.
[6]) Seite 43.

Reiche wehe gethan hätte; aber ehe England denselben beherrschte, waren Zeiten des Wohlstandes; damals gab es keinen Mangel im ganzen Lande, das Handwerk blühte, wir hatten keine Kaufleute ... Mit unserem Handwerk verdienten wir uns damals Gold und Silber; der Gewerbsmann konnte es wieder dem Bauern geben, und dieser dem Grundherrn, es bestand eine geregelte Zirkulation. [1])

Henry Brinklow führt aus: [2]) Nachdem durch die gewaltige Preissteigerung dem Gewerbsmann vielfach die Mittel zum Geschäftsbetriebe entzogen und er so dem Untergange nahe sei, wäre ein Vorschlag zur Abhilfe, einen Teil der aus den eingezogenen Einkünften der Bischöfe gewonnenen Reichtümer zur Beschaffung eines Betriebskapitals zu verwenden, dieses auf die Städte und Märkte nach der Zahl der darin Beschäftigten zu verteilen mit der Bestimmung, daſs jeder von diesen nach Bedarf ein Darlehen zu erhalten habe, das erste Jahr umsonst, dann zu 3 % verzinslich. Als zweckentsprechend gelangt hierbei eine Organisation in der Weise zur Empfehlung, daſs die Industrie, namentlich die Tuchbereitung, auf die groſsen Städte und Märkte beschränkt werden solle.

Derselbe Vorschlag ist von Brinklow in the Lamentacyon wiederholt. [3])

Starkey erblickt in dem Verfall des Gewerbes ein Kennzeichen für den allgemeinen Niedergang, [4]) wobei er aber in der Begründung dieser Thatsache weit schärfer beobachtet und urteilt als die vorhergehenden.

Trägheit [5]) und Trunksucht [6]) der gewerbetreibenden Bevölkerung seien ebensowohl Ursache als der Mangel an wirklichen Gewerbekundigen, [7]) die Ausfuhr der Rohstoffe in gleichem Maſse, wie die Einfuhr von Erzeugnissen des fremden Gewerbes, [8]) befördert durch den Luxus und die Lebsucht der Reichen, welche mit Vorliebe den ausländischen Artikeln sich zuwendeten.

Als Freund und Förderer der Volksvermehrung sucht Starkey

[1]) Seite 44.

[2]) Complaynt 22. Cap. A godly advysement how to bestowe the goodys and landys of the bisshops. Seite 51.

[3]) Seite 116.

[4]) Seite 73.

[5]) Seite 76.

[6]) Seite 94.

[7]) Seite 80.

[8]) Seite 93 u. 80.

den vorzüglichsten Wert des Gewerbes auf sozialem Gebiete, es bildet für ihn ein geeignetes Gefäfs zur Aufnahme und Beschäftigung der arm und müssig herumlungernden Menge. [1])

Der Kritik entspricht dann auch die gewollte und in der Durchführung als möglich erachtete Änderung des Bestehenden: Bekämpfung [2]) der Trägheit und Trunksucht durch ängstliche Überwachung der Masse seitens einer besonderen, hierzu eigens zu schaffenden Behörde; der Trägheit gleich zu achten sei Beschäftigung mit unnützen Dingen und Anfertigung von Luxuswaren.

Dem Mangel [2]) an tüchtigen gewerbekundigen Meistern könne abgeholfen werden durch die sorgfältigste Erziehung; die Sorge für die Beschaffung tüchtiger Lehrmeister und Herstellung gewerblicher Musteranstalten obliege dem König.

Mit entschiedenen Worten fordert Starkey auch Schutz für das Gewerbe durch Ausfuhrverbote bezüglich der Rohstoffe und Einfuhrbeschränkung ausländischer Industrieartikel. [3]) Die in der solideren Arbeit und feineren Ausführung derselben liegende Konkurrenz hofft er in einigen Jahren zu überwinden, so dafs England wirtschaftlich zu solchem Vorrange komme, dafs die Industrievölker des Festlandes selbst dessen Produkte sich holten, zum Vorteil des Landes, während bislang durch Ausfuhr von Wolle, Zinn und Leder lediglich Kaufmann und König gewonnen hätten. —

Die erste Stelle im Erwerbsleben nimmt bei den Utopiern, wie hervorgehoben, der Ackerbau ein; allein auch dem Gewerbe wird eine solche Wichtigkeit zugesprochen, dafs jeder Utopier gezwungen ist, ein solches zu erlernen und zu betreiben. [4]) Auch hier findet sich wieder durchaus organisierte Arbeit; für den Umfang der Produktion ist mafsgebend der voraus berechnete und zur Hervorbringung verteilte Bedarf; das geht so weit, dafs etwaiger Überschufs durch

---

[1]) Seite 172 ff.

[2]) Seite 152; ferner 172, 174.

[3]) Seite 172 u. 173. Bezeichnend für die Anschauung Starkeys sind folgende Worte (Seite 172):

Concernyng thys mater (marchandyse), thys ys the chefe poynte: that the marchauntys cary out only such thyngys as may be wel lakkyd wythin our owne cuntre, wythout commyn detryment to our natyon; and bryng in such thingys agayn as we have nede of here at home, and as by the dylygence of our owne men can not be made. Thys thyng, put in use and in executyon schold be a grete ground of al abundance and planty etc.

[4]) Seite 69.

dekretierte Arbeitseinstellung oder Verminderung der täglichen Arbeitszeit ausgeglichen wird. [1])

In der Beurteilung der Bedeutung eines entwickelten Gewerbes für England stimmt Morus mit Starkey überein, auch er hebt mehr dessen sozialen und ethischen Wert als den Nutzen gewinnbringender Ausgestaltung hervor. „Man schaffe Manufakturen in Wolle und anderen Zweigen der Industrie, um jene Menschenmasse nützlich zu beschäftigen, deren Elend seither Diebe und Vagabunden, oder was beinahe dasselbe ist, Bediente liefert." [2])

Aus zusammenfassender Betrachtung des Gesagten geht hervor, in Anlehnung an den Eingang des Kapitels, dafs die verschiedenen Autoren dem Gewerbe für die Allgemeinheit eine Bedeutung in doppelter Hinsicht beilegten, indem sie bald dessen Produktivität, bald dessen soziale Wichtigkeit betonten. Eine Verschmelzung dieser beiden Faktoren und Lösung der Frage in einem glücklichen Dualismus ist nicht versucht oder wenigstens nur leise und unbewufst angedeutet. Es widerstrebt das auch dem Charakter der meisten der Schriften, indem sie eben, nach Art in die Welt gestreuter Flug- und Parteiblätter, einseitig gewisse Mittel und Wege betonen. Starkey allerdings geht spekulativ vor, mehr noch als Morus, und kommt der Sache nahe. Er gerade verbreitet sich auch mit Glück über die Verhältnisse des englischen Gewerbes und schreibt umfassend, da wo andere nur gewisse Teile des Organismus herausgenommen und als krankhaft beseitigt wissen wollen. [3])

Das Mafs der vorhandenen Einsicht auf dem Gebiete des Gewerbes darf jedoch allseitig als nicht gering bezeichnet werden: Organisation, Technik, Kapitalsbeschaffung, Schutz gegen das Kapital und gegen das Ausland sind Worte, die in ihrer Bedeutung bereits gewürdigt und besprochen werden, wenn sie auch weit entfernt sind, das Wahl- und Kampfprogramm verschiedener sozialer Gruppen im Verbande des Staates zu bilden.

---

[1]) Seite 77.
[2]) Seite 24.
[3]) Vergl. Starkey Seite 172 ff.

Fünftes Kapitel.

Der Handel.

Der Handel bewegt sich in der Richtung der vorhandenen Verkehrswege; der beste derselben ist die See. Das Ursprüngliche für England ist demgemäfs der Aufsen- und Küstenhandel; diesem folgt die Entwickelung des Güteraustausches im Innern.

Dem Binnenhandel ist, soweit derselbe nicht mit dem Zwischenhandel zusammenfällt, in den Quellschriften eine Beachtung nicht geschenkt; es erscheint eben der Aufsenhandel als wirtschaftlich überwiegend.

Der Libell tritt mit kräftigen und energischen Worten für den Handel ein; von einem regen und erfolgreichen Betriebe desselben verspricht sich der Verfasser ein zweifaches: einmal Erwerbung von Reichtum für das Land, sodann eine Kräftigung der politischen Stellung,[1]) hervorgehend letzteres aus der Lage und der Gestaltung der Urproduktion in England und Ausnutzung dieser Konjunkturen durch entsprechende Thätigkeit. „Ist der Kaufmann reich, so ist es das ganze Land,“[2]) wird in dieser Beziehung gesagt, und weiter: Beherrschung des Meeres und damit des Handels sichert Frieden und Einflufs auswärts.[3])

---

[1]) Seite 23, 34, 36, 37.

[2]) Seite 41.

[3]) Vergl. z. B. die Eingangsstrophe S. 25:

The trew Processe of English policye
Of utterward to keep this regn in rest
Of our England, that no man may denye,
Ner say of soth but it is oon the best,
Is this that, who sayth, south north est and west
Cherish marchaundyes keep th' amiraltee
That we be maysteres of the narow see.

ferner Seite 45.

Als zur Hebung des Handels taugliche Mittel werden genannt: Erwerbung von Privilegien im Auslande auf dem Vertragswege, Beschränkung der Privilegien der Fremden im Inlande, insbesondere Anwendung des Fremdenrechts,[1]) Errichtung einer eigenen Handels- und Kriegsflotte, letztere zur Aufrechthaltung der Seepolizei und zur Wahrung der englischen Interessen im fremden Hafen.[2])

Die Ansichten über volkswirtschaftliche Bedeutung und Nutzen des Handels, wie sie im Libell hervorgehoben sind, finden sich später keineswegs mehr in derselben günstigen Richtung vertreten, wobei insbesondere, wie bereits einmal ausgesprochen, die von Pauli gesammelten Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. durch ihre dem Handel mifsgünstige Gesinnung sich auszeichnen. In erster Linie lassen dieselben überhaupt nur den Aufsenhandel gelten, der Zwischenhand wird die Berechtigung abgesprochen. Die Autoren werden hierbei von der Erwägung geleitet, es führe der Zwischenhandel zu einer wirtschaftlich ungesunden Preissteigerung, ungesund, weil sie dem Gewerbsmann die Beschaffung der Rohstoffe und aller Welt die Erwerbung des Lebensunterhaltes sehr erschwere. Ausschlaggebend für die Verdammung ist schliefslich die Meinung jener Zeit, der aus dem Zwischenhandel hervorgehende Gewinn, ein reiner Geldgewinn, sei durch Wucher, nicht durch redliche Arbeit, d. i. die der Hände, erworben.

A Treatise sucht die Wahrheit seiner Ausführungen durch den Hinweis auf die Entwickelung des Zwischenhandels im Wollgeschäft zu erhärten:[3]) Es haben die Merchant adventurers im Wettbewerb mit den Stapelkaufleuten den Vorrang gewonnen; ihre Zahl mehrte sich ungemein. Es entstand damit eine starke Nachfrage nach Wolle. Dadurch veranlafst zogen die Zwischenhändler auf das Land hinaus und kauften die Wollvorräte auf, um sie an die grofsen Handelshäuser wieder abzuliefern; sie waren mit dem blofsen Geldgewinne zufrieden. Das ganze Gebahren hatte aber die schlimmsten Folgen: Die Preise schnellten aufserordentlich in die Höhe und dadurch wurde dem Ackerbau der Boden, dem Handwerk der Rohstoff entzogen, es kamen die Einhegungen und der Niedergang des Gewerbes.

How to reforme sucht, wie schon dargestellt, das Heil in der Errichtung eines Stapels: Im Interesse billiger Preise ist der Zwischenhandel mit Tuch zu hintertreiben, die einheimischen Kaufleute dürfen

[1]) Seite 41.
[2]) Seite 45, 54.
[3]) Seite 15 ff.

zu diesem Behufe den Fremden nicht mehr gegenüber treten, sondern der König muſs befehlen, daſs die Ausländer direkt im königlichen Zentralstapel einkaufen. Zur Beseitigung des Zwischenhandels mit Lebensmitteln wird den Gemeinden Einkauf unmittelbar beim Produzenten an das Herz gelegt.[1])

Der Auſsenhandel nun erfährt entschieden eine ungerechte Beurteilung; die Ausübung eines Druckes auf das Gewerbe zugegeben, so steht immerhin die Verdammung des Handels damit in keinem Verhältnis. Zunächst wird schlechtweg seine Produktivität geleugnet, die Möglichkeit eines Nutzen bringenden Betriebes zurückgeschraubt auf den einzigen Fall der Ausfuhr der Gewerbsprodukte und auch hier nur mit der Beschränkung der Rückfracht auf Edelmetall zugestanden. In gleicher Weise dürfen nicht die vorzüglichsten Hilfsmittel kaufmännischen Umsatzes, die Vereinfachungen des Geldverkehrs, gelten.[2]) In Folge dieser Ideenrichtung wird in der möglichsten Beschränkung des Handels Rettung gesucht. Als Beleg nun einige der Stellen:

A Treatise stellt vergangene Zeit und Gegenwart einander gegenüber:

Als die Stapler sich in Calais zu einer Korporation zusammenschlossen, waren sie nicht zahlreicher als eben zum Verschleiſs der Wolle hinreichte, wie sie die einzelnen Farmer in England erzeugten. Für die bestimmte Menge, welche alljährlich nach Calais ausgeführt wurde, brachten die Stapelkaufleute baar Geld und Barrenmetall nach dem Lande zurück, so daſs eine Fülle Geldes zum Segen des Reiches vorhanden war.[3])

Dem gegenüber kam im Verkehr mit den Niederländern die Anweisung und Zahlung mittels Wechsel in Übung, indem z. B. die Stapler und die Merchant adventurers in London einander in die Hände arbeiteten, was zur Folge hatte, daſs baar Geld nicht mehr nach England kam.[4])

Zusammenfassend wird am Schlusse der Abhandlung gesagt: Wenn wir recht zusehen, so ist London schuld an all dem Unheil, das über England hereingebrochen; hier haben sich die Kaufleute übermäſsig vermehrt, denen gegenüber der Handwerker sich nicht halten kann, indem jeder nur durch Handel zu verdienen sucht. Es

---

[1]) Seite 73.
[2]) Siehe unten Seite 48.
[3]) Seite 15.
[4]) Seite 34.

wurde dadurch der Aufstand erregt, der sich gegen die Fremden richtete, eigentlich aber gegen unsere Kaufleute hätte gehen sollen. [1])

Bittere Worte gebraucht How to reforme: [2]) der Lord, ehemals so reich, ist verarmt und zwar durch niemand anderen als ein paar armer Leute Kind, denen gestattet wurde, zu handeln und zu verkaufen; diese haben allen Reichtum in ihre Taschen gebracht. England liegt darnieder, es gibt dagegen kein anderes Heilmittel als Errichtung eines Wollstapels in London; es ist besser, eine Menge von Edelmetall im Lande zu haben als eine Menge Kaufleute und Waren. [3])

Bei den Utopiern ist, entsprechend ihrem Rechtszustande, überhaupt nur ein Aufsenhandel möglich, der indes nicht viel Beachtung erfährt: „das Überflüssige führt man ins Ausland; der siebente Teil dieser Waren wird unter die Armen des Landes verteilt, in welches man jene ausführt; das Übrige wird zu mäfsigen Preisen verkauft; durch diesen Handel gewinnt Utopien nicht allein Gegenstände des Bedürfnisses, wie z. B. Eisen, sondern auch eine beträchtliche Menge Gold und Silber; [4]) durch den Handel kommen dort wenige Fremde zusammen; denn was sollte man, Eisen ausgenommen, nach Utopien einführen?

Was den Ausfuhrhandel betrifft, so betreiben die Utopier ihn selbst, und dabei haben sie zwei Zwecke: zuerst um stets zu wissen, was in der Aufsenwelt vorgeht, und dann, um ihre Schiffahrt aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen. [5])

Auch Starkey erblickt im Handel, wie er sich thatsächlich abwickelt, eine wirtschaftliche Gefahr; er erklärt sich das Massenelend aus dem Druck, den der Handel auf Gewerbe und Ackerbau ausübt, [6]) wobei dessen Entstehung mit der Ausfuhr von Rohstoffen und der Einfuhr von Waren begründet wird. Zur Ermöglichung der Besserung fordert Starkey eine entsprechende Regelung des Handelsbetriebes; hierzu wird in Vorschlag gebracht: Aktivhandel [7]) — englische Reeder sollen den Handel vermitteln —, polizeiliche Begrenzung

---

[1]) Seite 38.
[2]) Seite 70.
[3]) Vergl. noch bei Clement Armestrong's Sermons, Seite 47.
[4]) Seite 88.
[5]) Seite 118.
[6]) Seite 80.
[7]) Seite 174.

der dem Handel unterworfenen Waren,[1]) scharfe Handhabung des Fremdenrechts, und schliefslich, da im letzten Grunde die getadelten Auswüchse im Handel auf den Egoismus der Kaufleute, gefördert noch durch eine übermäfsige Anzahl derselben, also starke Konkurrenz, zurückgeführt werden, heischt Starkey Eindämmung des Handels durch Verminderung der Zahl der Kaufleute.[2])

Auch auf dem Gebiete des Handels findet sich demnach bei dem genannten Verfasser unverkennbar das Bestreben zum Ausdruck gebracht, durch eine gewisse Organisation des Erwerbszweiges oder hier vielleicht besser gesagt durch straffe Gebundenheit des wirtschaftenden Subjekts die gröfstmögliche Garantie gegen eine Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren durch den Stärkeren zu geben. Der Rückschlag auf die mit einer derartigen Mafsnahme bedrohte Kategorie ökonomischen Lebens bleibt hierbei freilich aufser acht. Ob die vorgeschlagenen Mittel auch als tauglich erachtet werden können, den gewollten Erfolg zu gewinnen, steht aufserhalb der Betrachtung; es würde zu weit führen darauf einzugehen, und aufserdem ist die Beurteilung dieser Frage hier einfach; es hindert z. B. nach einer Verminderung der Zahl der Kaufleute die Bleibenden nichts durch Ausdehnung der Geschäfte auf der Höhe des früheren Gesamtumsatzes zu verharren, ja diesen zu überbieten, selbst innerhalb der Schranke polizeilicher Überwachung.

Aus den wenigen aufgeführten Stellen spricht unverkennbar die Mifsstimmung und Abneigung jener Zeit gegen den Handel. Da der offensichtliche Zerfall von Gewerbe und Ackerbau von der Meinung des Tages dem Handel zur Last gelegt wurde, und zwar deswegen, weil er den vorhandenen Wohlstand, welcher mit dem Edelmetallbestande identifiziert wurde, aufsauge, indem er die frühere Gepflogenheit, Edelmetall in Rückfracht zu nehmen, verlassen habe, vielmehr Waren zur Verladung für den Heimweg gelangten, durch doppelten Umsatz also doppelter Gewinn für den Kaufmann hervorgehe, so konnte es nicht anders kommen, als dafs das Volk zur Verdammung des Handels getrieben wurde.

Es bleibt bedauernswert, dafs die Theorie, oder für jene Zeit besser die Anschauung des Praktikers, nicht sofort mit der geänderten nationalen Arbeit vorwärts schritt, vielmehr allzulange das Heil in der Rückkehr zu den alten Verhältnissen erblickte, ein Vorgang

---

[1]) Seite 155, 173.
[2]) Seite 97, 84, 80.

allerdings, wie er in ähnlicher Lage stets in der Geschichte sich wieder zeigt und begründet erscheint in der Schwierigkeit des Überganges von einem Erwerbszweig zum anderen gerade für die Menge.

Erst in der Zeit unter Elisabeth, mit der gewonnenen Einsicht, es sei die Rückkehr zu den alten agrarischen Verhältnissen unmöglich, gelangte man zur Überzeugung, das Heil Englands liege nunmehr in der Industrie und dem Handel, und schritt zum Wettbewerb mit den damals herrschenden Nationen, [1]) wobei es aber ein Verdienst der beiden ersten Tudors bleibt, mit der Organisation der englischen Marine begonnen zu haben.

Zur näheren Erläuterung der Darstellung möge noch ein Wort Ochenkowski's dienen, welcher sagt,[2]) maſsgebend für die Anknüpfung von Handelsbeziehungen und für die Verleihung von Handelsprivilegien seitens der englischen Könige seien einmal politische und sodann finanzielle Rücksichtnahmen gewesen, das kaufmännische Moment dagegen gänzlich in den Hintergrund getreten. Dieses Gebahren habe sich auf die allgemeine Anschauung gestützt, im Handel solle man lediglich den Bestand an Edelmetall wahren, eine Bereicherung sei weder möglich noch wünschenswert.

Eine merkwürdige Erscheinung bietet dem gegenüber nur der Libell, der mit energischen Worten auf den Zusammenhang des Nationalwohlstandes mit dem Reichtum des Kaufmanns hinweist. —

Im Anschluſs an die Besprechung der über den Handel vorgefundenen Stellen empfiehlt es sich, den Einrichtungen Aufmerksam keit zu schenken, welche in inniger Berührung mit demselben stehen Schiffahrt, Zollpolitik, Kredit.

Die wenigen der Ausbeute werten Stellen mögen zusammengestellt werden.

---

[1]) W. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrh. 3. Kapitel.

[2]) a. a. O. Seite 185 ff.

Sechstes Kapitel.

Schiffahrt, Zollpolitik, Kredit.

I. Schiffahrt.

Die Vorbedingungen für das Gedeihen des Handels sind Verkehrsstrafsen und Transportmittel. In dieser Richtung ist die Bedeutung der See und einer eigenen Handels- und Kriegsflotte für England, entsprechend der allgemeinen Stellungnahme zum Handel in dem der Besprechung unterworfenen Zeitraum, nicht immer erkannt worden.

Nur der Libell hat die Vorteile der Lage Englands klar erfafst und bringt scharf seine Forderung der Herrschaft auf dem Meere und des damit verbundenen schwunghaften Handels zum Ausdruck. Eindringlich wird auf die glänzenden Beispiele in der vaterländischen Geschichte hingewiesen, auf die Könige, welche zur Gröfse und zum Ruhme Englands mächtige Herrscher zur See gewesen waren: Edgar, Eduard III. und Heinrich V. [1]) Die Mahnung geht zur Nachahmung ihres Beispieles und damit zur Schaffung einer starken Kriegsflotte zum Schutze des Handels und einer zahlreichen Handelsflotte zur Vermittelung des Verkehrs.

Die Anfänge, welche Heinrich V. mit Errichtung einer staatlichen Flotte gemacht hatte, nahmen in der Zeit des Bürgerkrieges keinerlei Fortgang. Erst Heinrich VII. und sein Nachfolger gingen wieder unternehmend auf diesem Gebiete vor, ohne jedoch allseitige Billigung und Anerkennung zu finden.

[1]) Seite 31, 54.

How to reforme verlangt, es sollen die Fremden zu dem in London zu errichtenden Stapel selbst kommen, um englisches Tuch gegen Edelmetalle zu holen, dem eigenen Kaufmann dagegen die Ausfuhr nicht gestattet sein. [1])

In gleicher Weise preisen Clement Armestrongs Sermons die vergangenen Zeiten als glückliche, weil keine Kaufleute im Lande waren, vielmehr die Fremden selbst kommen mufsten, um den Handel zu betreiben. [2])

Morus erkennt, wiewohl dem Handel nicht sonderlich gewogen, den Wert der Schiffahrtskunde und den Besitz einer Flotte für ein Land recht wohl, besonders vom Standpunkte der Wehrkraft aus. Wie oben erwähnt, läfst er seine Utopier den Ausfuhrhandel eigentlich blofs treiben, um die Schiffahrt aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen.

Starkey betont lebhaft den Wert einer Flotte für England, eine erwünschte Stärkung der Defensive wie Erwägungen handelspolitischer Natur lassen sie gleich notwendig für ihn erscheinen. „Noch niemals, sagt er, hat England so wenig erfahrene Kapitäne gehabt als jetzt; den Vergleich mit der Vergangenheit halten wir nicht aus, unser Land ist schwach geworden.“ [3]) Auf die Forderung des Aktivhandels durch Starkey ist bereits hingewiesen.

Wie hervorgehoben, gingen die Tudors wieder mit der Schaffung einer Flotte vor; Schritt damit hielten Gesetze über Flottenschutz.

Heinrich VIII. schien anfänglich die von seinem Vater betretene Bahn verlassen zu wollen; aber der Gang der politischen Ereignisse, wie das Werk der Reformation nötigten ihn zur Aufstellung einer bedeutenden Verteidigungsmacht; von da ab herrschte wieder Flottenschutz. Den Ausschlag gab 1539 eine Bill, „the mayntenance of the navy“; aus Rücksichten der Wehrkraft und des Handels wie der Bevölkerungspolitik wird die Forderung einer starken Flotte aufgestellt. Der Erfolg war ein grofser, unterstützt namentlich durch die vorhergegangene Organisation der Schiffsmannschaft; es wurde die Gilde der königlichen Bemannung mit den Privatbrüderschaften der Schiffsmannschaft der englischen Kaufleute verschmolzen. [4])

---

[1]) Seite 66.
[2]) Seite 46 ff.
[3]) Seite 84.
[4]) Das Nähere siehe Schanz a. a. O. Seite 352 ff.

II. Zollpolitik.

Bezüglich der Behandlung der Zollpolitik ist in erster Linie Rücksicht zu nehmen darauf, dafs der Zoll eine Haupteinnahme für die Könige bildete; das Organ, welches die Einnahmen vermittelte, war der Stapel; es hing die Erhebung der Zölle mit der Einrichtung des englischen Handels zusammen. Ferner ist nicht zu vergessen, dafs man sich des Zolles bereits als einer Waffe im internationalen Verkehr bediente. In dritter Linie lag es in der Hand der Könige, von den einmal festgesetzten Zöllen — natürlich nicht von vertragsmäfsigen Zolltarifen — durch Lizenzen zu entbinden. Durch diese drei aufgeführten Punkte wird die ganze Zollgesetzgebung beherrscht.[1])

Mit dem Aufkommen der Schutzidee aber für die Industrie, welche, wie oben gezeigt, die Gemüter lebhaft bereits beschäftigt, gewinnen Zollmafsnahmen eine höhere Bedeutung; dem entsprechend dann auch die Vorschläge in den Werken jener Zeit.

How to reforme verlangt für die Merchant adventurers dieselben Ausfuhrzölle wie für die fremden Kaufleute; die leitenden Gesichtspunkte sind bereits hervorgehoben;[2]) daneben aber wird auch die dem Könige dadurch erwachsende Einnahmequelle wohl gewürdigt, vielleicht gerade um den Vorschlag empfehlenswert zu machen.[3])

Erwähnt ist[4]) ferner schon, dafs in „How the comen people" ein Eingangszoll für jede Ware gefordert wird, die in irgend einem Teile des Landes produziert wird.

Die Aufmerksamkeit, welche man der Lebensmittel- und Preispolitik schenkt, veranlafst gleichfalls Stellungnahme zur Zollgebahrung. Starkey fordert eine Abschaffung aller Einfuhrzölle auf Artikel, die notwendigerweise vom Ausland zu beziehen sind, um der Bevölkerung zu ihrem Gedeihen und ihrer Vermehrung niedrige Preise zu sichern.[5])

Henry Brinklow wendet sich gegen jeden Eingangszoll:[6]) es sind die Eingangszölle nur eine lästige Bürde; sie waren ausnahmsweise geschaffen als Einnahmequelle in der Kriegszeit und zur Ausrüstung gegen die Seeräuber, nun scheinen sie bleiben zu wollen; sie sind ein Schaden für das ganze Land: die Preise stiegen dadurch um wenigstens 5 %.

[1]) Vergl. hierzu Schanz u. Ochenkowski a. a. O. unter diesem Titel.

[2]) Oben Seite 28.

[3]) Seite 66.

[4]) Oben Seite 29.

[5]) Seite 174.

[6]) Complaynt, 21. Capitel „Of the inhansyng of the custome, which is agaynst the common welth" Seite 49.

III. Kredit.

Es ist bekannt, in welcher Art die kanonistische Anschauung über den Zins das geschäftliche Leben im Mittelalter beherrschte. Nicht nur das Zinsnehmen von einem Darlehen ist für sündhaft erklärt, sondern es wird auch jedes Geschäft verpönt, welches die Stundung einer Gegenleistung gegen eine Leistung mit daraus hervorgehendem Zinsengenufs in sich schliefst, so z. B. das Wechselgeschäft.

Diese Auffassung von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens und der zinstragenden Kreditgeschäfte spiegelt sich auch in unseren Quellschriften.

Gegen die letzterwähnte Art des Kreditierens richtet sich der allgemeine Unwille noch aus einem anderen Grunde. Es ist die Ansicht, der Reichtum eines Landes entspreche der Menge Edelmetall, die in dessen Gebiet umlaufe, in weiten Kreisen bereits durchgedrungen. Man betrachtet nun alle derartigen Geschäftsabwickelungen, welche die Edelmetallbewegung in das Land verhinderten, als schädlich für dasselbe. Diese Anschauung ist um so erklärlicher, als man eben zu einer Vergleichung der ein- und ausgeführten Werte noch nicht vorgeschritten war.

Dem Gesagten steht aber in der Erwägung gegenüber die Thatsache, dafs, wie überhaupt das Ende des Mittelalters die gröfste Umwälzung auf allen Gebieten menschlichen Denkens und Handelns bedeutet, auch die kanonistische Zinsenlehre lebhaft bereits angefeindet ist; in Folge dieses Umstandes ergibt sich, dafs die Praxis vielfach mit derselben sich abgefunden hat, wenn auch die Theorie ihr noch stark huldigt.

Dieser Umschwung läfst sich gleichfalls aus einzelnen Stellen entnehmen; es wird von einer Seite die Produktivität des Kredites als Mittel zur Beschaffung wirtschaftenden Kapitals klar betont, eine innere Berechtigung des Zinses damit anerkannt.

Durch Zusammenhalt einzelner Angaben wird man mitten in den Kampf der Meinungen versetzt.

Mit grofser Erbitterung spricht der Verfasser des Libell gegen die Wechselkünste der Venetianer:[1]) Sie kaufen unsere Hauptprodukte, Wolle, Zinn und Leder, auf Kredit, bringen die Waren nach Venedig und setzen sie dort um. Mit dem Erlös ziehen sie nach Flandern, woselbst sie ihn bei den Wechslern deponieren. Flandern bezahlt England mit Wechseln, dadurch kommt kein Gold mehr in das Land,

[1]) Seite 39.

sie nehmen infolgedessen den Wohlstand mit fort; dabei hat aber England noch ein Disagio von zwölf Pfennigen auf das Goldpfund zu tragen. Ein derartiges Gebahren ist nichts anderes als Wucher.

Ein anderes zweites beliebtes Vorgehen der Venetianer ist:[1]) sie kaufen die Wolle zahlbar in einem oder zwei Jahren in Calais; in Brügge schlagen sie die erworbene Wolle gegen Bar los, selbst unter dem Einkaufspreis, den Erlös legen sie dann auf dem Geldmarkt gewinnbringend an; auch das sind dem Wucher sehr ähnliche Geschäfte.

A Treatise tadelt die Merchant adventurers und die Stapelkaufleute heftig wegen der gegenseitigen Wechselgeschäfte.[2])

Das Wollangebot an die Niederländer wurde zur Zeit Königs Eduard IV. sehr gesteigert; die Niederländer bezahlten nunmehr einen Teil der gekauften Wolle mit Bargeld, das übrige wiesen sie auf die Märkte von Antwerpen, Bergen op Zoom und Middelburg an; dabei wurde das Pfund Sterling zu 28 Schilling flämisch genommen, wodurch für den englischen Kaufmann ein Agio von 8—12 Pfennigen beim niederländischen Pfund entstand. Die Stapler zogen dann Wechsel auf die Merchant adventurers in London und verschifften Waren nach England. — Infolge dieser Übung wird der Zufluſs an Edelmetall nach England als unterbunden angenommen, zum gröſsten Schaden des Landes.

Hier sind weniger die rechtlichem Boden entspringenden Bedenken der Unerlaubtheit der Wechselgeschäfte als wucherisch geltend gemacht als solche, die aus rein wirtschaftlichen Erwägungen hervorgehen.

Der Standpunkt Henry Brinklows bezüglich Kreditgewährung an das Gewerbe ist bereits gekennzeichnet.[3]) Während die Reformatoren zum Teil strenge auf der kanonistischen Anschauung beharrten, schlieſst sich Brinklow der neueren Richtung unter jenen an, welche den Zinsengenuſs zugestanden.

Ein Weiterschreiten in der zuletzt angegebenen Richtung ist aus einem Gesetze, das im letzten Parlamente unter Heinrich VIII. (1545) zu stande kam, zu entnehmen, wonach Zinsenbezug bis zur Höhe von zehn Prozent gestattet wurde; ein neuer Wucherbegriff war damit geschaffen.[4])

---

[1]) Seite 40.
[2]) Seite 34, 19, 20.
[3]) Complaynt 22. Kap. Seite 50.
[4]) Vergl. Schanz a. a. O. Seite 561.

Siebentes Kapitel.

Wertschätzung des Edelmetalls.

Mehrfach bereits ist auf die Bedeutung hingewiesen, welche dem Edelmetall als Ausdruck des vorhandenen Reichtums beigelegt wird; nicht sowohl als ein Tausch-Zahlungs- und Wertschätzungsmittel gilt es, sondern gleichsam als der kristallisierte Niederschlag des durch die Produktion eines Landes gewonnenen Wohlstandes, es erscheint als die sichtbare Verkörperung des Reichtums eines Volkes.

Diese Anschauung zieht denn auch ihre Folgen nach sich, indem ausgesprochen wird, das ganze Trachten des Landes müsse dahin gehen, da es Edelmetall selbst nicht besitze, von ferne her für seine Erzeugnisse sich solches zu verschaffen; dafs dasselbe mit gesteigerter Zunahme im Werte sinken könne, seine Eigenschaft als Ware, wird in keiner Weise geahnt.

Andererseits dagegen, in Berücksichtigung der Thatsache, dafs der Besitz dieses wunderbaren und doch verhafsten Metalles den Ausschlag für das menschliche Geschick gebe, wird der Versuch gemacht, ein Gemeinwesen aufzubauen, das sich von demselben als einer überflüssigen und lästigen Bürde frei gemacht hat. Morus läfst seine Utopier die Glückseligkeit eines derartigen Zustandes geniefsen: „Gold und Silber[1]) haben in diesem Lande nicht mehr Wert als die Natur ihnen gegeben, man schätzt dort diese beiden Metalle weit niedriger als das Eisen, welches den Menschen ebenso unentbehrlich ist als Wasser und Feuer. In der That besitzt weder das Gold noch das Silber irgend einen Vorzug, eine Fähigkeit für die Anwendung, eine Eigentümlichkeit, deren Nicht-Vorhandensein ein natürlicher oder

[1]) Seite 90.

wahrhaftiger Übelstand wäre. Nur die menschliche Thorheit hat auf ihre Seltenheit einen sehr hohen Preis gesetzt. Die Natur, diese vortreffliche Mutter, hat sie als unnütze und eitle Erzeugnisse tief vergraben, während sie die Luft, das Wasser, die Erde und alles, was gut und wirklich nützlich ist, bloſsgelegt hat.“ Es befremdet [1]) die Utopier, daſs das Geld, seiner Natur nach so unnütz, einen so beträchtlichen künstlichen Wert erhalten hat, daſs man es sogar mehr als den Menschen selbst schätzt, obgleich der Mensch ihm jenen Wert gegeben hat und es nach seiner Laune zu seinem Gebrauch verwendet.

Das Befremden, das den Utopiern untergelegt wird, ist Morus eigenes; er ahnt von all den Eigenschaften, welche Gold und Silber zur Verwendung als Geld geschickt machen, nur eine einzige, die Seltenheit; der geschichtliche Werdegang des Geldes als eines Tauschmittels ist ihm wie seinen Zeitgenossen verborgen. —

Der Libell setzt Gold und Wohlstand einander gleich.[2])

Dieselbe Auffassung bringt „On Englands Commercial Policy“ wieder; der Ideengang ist folgender:

Die vorhandenen Silberminen sollten möglichst stark ausgebeutet, bei jeder Mine aber zugleich eine Münzstätte errichtet werden; alles zu Tage geförderte Metall habe der sofortigen Ausprägung zu unterliegen. Die dadurch herbeigeführte Mehrung an Metallbestand und umlaufender Münze verbreite unendlichen Segen: Der Arbeiter empfange seinen Lohn in Bar, das bedeute eine derartige Kräftigung seiner Unterhaltsmittel, daſs die zehnfache Zahl existieren könnte; neben dem Arbeiter würde jedoch jeder Stand, ganz England würde bereichert werden.

A Treatise behauptet: [3]) Der ganze Reichtum unseres Landes besteht darin, für unsere Produkte Gold von anderen Ländern zu erhalten.

How to reforme bezeichnet [4]) es als erste Pflicht des Königs, Gold und Silber aus anderen Ländern herbeizuschaffen, da England solches nicht hervorbringe.

Clement Armestrongs Sermons nennen jene Zeit die Blüte Englands, als für die englischen Erzeugnisse Gold und Silber aus anderen Ländern eingeführt wurden.[5])

[1]) Seite 95.
[2]) Seite 39.
[3]) Seite 32; vergl. dazu Seite 15.
[4]) Seite 61.
[5]) Seite 44.

Ein Vorschlag, den Edelmetallbestand Englands zu sichern und zu halten geht in „how to reforme“ dahin, sofort alles Edelmetall, gemünztes und ungemünztes, sowie es englischen Boden berühre, in englisches Geld umzuprägen.[1])

Brinklow[2]) und Starkey[3]) eifern, ergriffen von der Überzeugung, jede Edelmetallausfuhr bedeute eine Verminderung des Nationalwohlstandes, gegen die Verbringung von Annaten nach Rom.

Die vorgeführten Stellen bestätigen das oben Gesagte, und es waren diese Anschauungen über das Wesen und den Wert des Edelmetalls so allgemein herrschend, dafs seit früher Zeit schon die Bemühung der Regierung und Gesetzgebung auf Sicherung des steten Zuflusses desselben gerichtet waren.[4])

---

[1]) Seite 71.
[2]) Complaynt 16. Kap. Of first frutes Seite 38.
[3]) Seite 200.
[4]) Vergl. Schanz a. a. O. Seite 492 ff.

Achtes Kapitel.

Preisgestaltung.

Die Ausgestaltung des Preises wurde im Mittelalter als auf durchaus willkürlicher Festsetzung beruhend aufgefafst, namentlich glaubte man, gehe derselbe aus Aufstellungen beliebiger Art einzelner mächtiger Interessentengruppen hervor. Es läfst sich diese Anschauung als herrschende schon aus der Thatsache entnehmen, dafs man allenthalben den Preis durch Vorschrift festlegen wollte, zumeist aber bei den Lebensmitteln zu gunsten der Konsumenten dies versuchte.

Für England kommen hier besonders in Belang die Unternehmungen, die Preise der Seefische und des Fleisches im erwähnten Sinne zu stabilisieren, ferner verdient Erwähnung die 1266 erlassene assissa panis, [1]) durch welche eine bestimmte Zeit hindurch mit Erfolg eingegriffen wurde.

Es mag die Meinung, die Höhe des Preises ein für allemal festlegen zu können, bei der Gebundenheit der mittelalterlichen Verhältnisse (lokal beschränkter Absatz etc.) etwas für sich gehabt haben, sicher ist jedoch, dafs alle Preistarife mit dem Ende des Mittelalters durch die Wucht der wirtschaftlichen Thatsachen über den Haufen gerannt werden. Wie in der Einleitung erwähnt, darf als eine dritte, durch die kapitalistische Produktionsweise hervorgerufene Erscheinung ein allgemeines Sinken des Geldwertes und daraus hervorgehendes Steigen aller Preise bezeichnet werden. Infolge der durch lebhafteren Verkehr aufgetretenen Konkurrenz erwiesen die Preisnormierungen erst recht sich als nutzlos.

In der in moderner Zeit feststehenden Richtung suchte man

---

[1]) Schanz a. a. O. Seite 624, 630, 637.

natürlich den Grund der alle Welt in Staunen und Schrecken versetzenden Bewegung nicht, sondern man hielt an der einmal herrschenden Anschauung fest und verlangte Aufnahme des Kampfes mit aller Macht gegen die Willkür und den Egoismus der Interessenkreise, welche an der Preiserhöhung die Schuld trügen. Als bezeichnend für die allgemeine Stimmung und Ansicht darf hier ein Wort Heinrichs VIII. angeführt werden.[1]) Vitayll being a necessary sustenaunce for the bodye shuld not be esteemed at the sellers libertie, lest he shuld abuse his merchaundise and enforce men for want to bye at his pryce. Es ist gar nicht uninteressant die diesbezüglichen Meinungen jener Tage zu vernehmen in einer Zeit, in welcher lebhaft über Willkür in der Preisfestsetzung und Ausbeutung des Publikums seitens mächtiger Kartelle und Ringe geklagt wird, und in welcher, in bedrohlichem Tone oft, der Ruf nach billigem Brote durch die Strafsen getragen wird, wobei für unsere Zeit als charakteristisch noch eine Verwertung derartiger Gegensätze auf politischem Parteigebiete hinzutritt.

Zur Orientierung nun wenige der einschlägigen Stellen, wobei als von allgemeinem Werte hervorgehoben zu werden verdient, dafs bereits in „a proper dyalogue“ die vorhandene und zunehmende Teuerung eine Erwähnung findet, vermeintlicher Grund und Mittel zur Abhilfe zur Besprechung gelangen. Diese Nachricht verbürgt, dafs die Wirkung der kapitalistischen Produktionsweise für die Preisgestaltung weiter zurückzuversetzen ist als bisher vielfach, auch von Roscher,[2]) angenommen wurde.[3])

Morus kommt in der Begründung der Erscheinung der Preissteigerung in einer Richtung der Wahrheit ziemlich nahe, nur fafst er den Begriff des wirtschaftlich mächtig gewordenen Kapitals zu enge. Er

---

[1]) Schanz a. a. O. Seite 622.

[2]) Siehe im angeführten Werk 2. Kapitel.

[3]) Die betreffende Stelle lautet Seite 139, nachdem die Thatsache der Einhegungen Erwähnung gefunden:

Thus is the wealth of village and towne
With the fame of honorable renowne
Fallen in to myserable poverte.
Plentuous housholdes hereby ar dekayde
Relefe of poor people is awaye strayde
Allmes exyled with hospitalyte.
By soche meanes all thing waxeth dere
Complaynte of subiectes cryenge ferre and nere
Opressed with grevous calamyte.

sagt:[1]) Eine Folge des verderblichen Systems der Einhegungen ist der in mehreren Gegenden sehr hohe Preis der Lebensmittel. Dabei wird als weitere Folge der veränderten Produktionsweise ausgesprochen: es gestalte sich der Preis des Rohstoffes für den Gewerbsmann unerschwinglich hoch, vor allem sei dies für Wolle bemerkbar, und hier gerade deswegen, „weil[1]) der Wollhandel, wenngleich er kein gesetzliches Monopol ist, sich in der That ausschliefslich in den Händen einiger reicher Aufkäufer befindet, die nichts zum Verkaufe drängt und die daher nur mit den gröfsten Vorteilen verkaufen“.

How to reforme schiebt der Zwischenhand das Steigen der Preise zu. Mittel und Wege, sie lahm zu legen, sind in anderem Zusammenhange bereits dargestellt.

Bei Brinklow[2]) findet die allgemeine Teuerung ihren Grund in der unmäfsigen Steigerung der Pachtrente in den letzten Jahren. Offenkundig besteht die Thatsache, dafs der Pachtschilling sehr gestiegen ist, und ganz besonders bei denen, welchen der König die Abbeylands gegeben hat; besser hätten die Mönche selbst ihr Land behalten; ihnen wäre es nie eingefallen, den Preis der Pachtung zu steigern. Dieses Höhergehen liegt in den Pachtverträgen begründet, welche man früher nicht gekannt hat. Dieser hohe Pachtschilling wird das Königreich zu Grunde richten, er macht Kleider und Essen teuer für alle. Rettung bringt nur ein Herabsetzen desselben. Die Wirkung wäre ein wohlthätiger Preissturz, in erster Linie im Gewerbsleben bemerkbar.

In beiden vorgenannten Werken wird angesichts der herrschenden Teuerung auch eine sachgemäfse Zollpolitik in der Richtung freien Eingangs für die unentbehrlichen Gebrauchs- und Genufsmittel nahe gelegt.[3])

In gleicher Bahn, wie bei Brinklow, bewegen sich die folgenden Ausführungen:

Starkey betont,[4]) es sei die Steigerung der Pachtrente der Grund aller Teuerung; mit ihrer Verminderung würde die Masse der Armen verschwinden, Reichtum in das Land einziehen.

Latimer ruft den Landlords zu,[5]) sie bekämen zu viel für ihre

[1]) Seite 22.

[2]) Complaynt. II. Kapitel „Of inhansing of rentys by land lordes“ Seite 10.

[3]) Vergl. oben Seite 41.

[4]) Seite 175: Of thys rote spryngyth al darth of al thyngys wych we schold have by the dylygence and labur of the pepul.

[5]) Erste Predigt vor König Eduard VI. Seite 39.

Besitzungen; gegen 20 und 40 Pfund jährlich in früherer Zeit, sei die Rente auf 50 und 100 Pfund gestiegen. Daher denn zumeist die ungeheuerliche und Schrecken erregende Teuerung; der arme Mann, der von seiner Hände Arbeit lebe und im Schweifse seines Angesichts sich abplage, vermöge nicht mehr fortzukommen, jede Art von Lebensmitteln sei gestiegen.

In Certayne causes [1]) etc. ist im Hinblick auf den infolge der Einhegungen eingetretenen Niedergang des Getreidebaues ausgesprochen, es lasse sich die Preissteigerung recht wohl begreifen, wenn man erwäge, dafs in Oxfordshire allein seit Heinrich VII. 40 Pflüge eingegangen seien. Ein Pflug genüge, um eine Fläche zur Erzeugung von 30 Quarter Getreide umzuackern, 30 Quarter aber bedeute einen Vorrat für 300 Menschen auf ein Jahr. Der Zug der Preisgestaltung für die Lebensmittel infolge der überhandnehmenden Schafzucht lasse sich in sechs Sätzen aussprechen:

The more shepe, the dearer is the woll.
The more shepe, the dearer is the motton.
The more shepe, the dearer is the beffe.
The more shepe, the dearer is the corne.
The more shepe, the skanter is the whit meat.
The more shepe, the fewer egges for a peny.

Die aus der Darstellung zu entnehmende Begründung der Erscheinung ergibt sich als eine mit dem Fortschreiten der Zeit wechselnde. Die Schuld trage Reichtum und Trägheit des Klerus,[2]) ein übermächtiger Handel, ein selbstsüchtig ausgebeuteter Grossgrundbesitz. Zu beachten ist hierbei, dafs als belastet immer jene soziale Gruppe erscheint, deren wirtschaftliche Lage gerade als eine günstige im Auge des Beschauenden sich darstellt, eine Erscheinung, die bei mangelhafter Einsicht des Urteilenden stets wiederkehren wird und auch in unseren Tagen eine Bestätigung findet.

Gegen die steigenden Preise wird zunächst mit dem in England bereits erprobten Mittel der gesetzlichen Preisfestsetzung [3]) gekämpft.

Da dieses jedoch den Erwartungen vielfach nicht mehr entsprochen

---

[1]) Seite 95 ff.

[2]) So „a proper dyalogue," und in Rede me, Seite 50, 59 ff.

[3]) Die Gesetzgebung wirkte viel, namentlich bis zu Heinrich VII. im Interesse billiger Brotpreise; dann aber trat ein rascher Umschwung ein. Schanz a. a. O. Seite 620.

hat, kommt man in Gemäſsheit der Begründung des Vorganges auf andere Gegenmittel. Expropriation des Klerus, Beschränkung des Handels, freiwillige oder erzwungene Herabsetzung des Pachtschillings. In letzer Linie erhofft man sich Rettung durch Eindämmung des wirtschaftlichen Individualismus durch altruistische Erwägungen, so besonders Brinklow und Latimer.

Neuntes Kapitel.

Gemeinwirtschaft und Einzelwirtschaft.

Nach dem bisherigen Gang der Darstellung darf als ein Charakteristikum jener Zeit bezeichnet werden, daſs man in keiner Weise der freien und unbegrenzten Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Individuums das Wort redete, vielmehr von der Beschränkung desselben das Heil der Gesamtheit erwartete. Es entspricht diese Anschauung ebensowohl der Betrachtung und Erwägung des übereinstimmend zugegebenen ökonomischen Notstandes, als auch der ethisch-religiös gefärbten Auffassung der Richtung und des Zweckes menschlichen Daseins. Die Augustinische, für das Mittelalter hindurch fast allgemein ausschlaggebende Lehre von dem irdischen und himmlischen Reiche und deren Verhältnis zu einander, die in staatsrechtlicher Beziehung manches Unheil gestiftet, äuſserte ihre Wirkung auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Die hier aus diesem Boden hervortreibenden Ideen gipfeln für die besprochene Zeit in dem bereits angedeuteten Gedanken: „Gemeinwohl über Einzelwohl!"

Man kann mit Recht auch für unsere Tage diesen Satz als gültig wieder hinstellen nach einer Periode, die von schrankenloser Gebahrung der in ewiger Fehde liegenden wirtschaftenden Subjekte die gedeihlichste Entwickelung abhängig machte, die aber in der Bedrückung des Arbeiters, des wirtschaftlich Schwächeren, endigte. Allein der moderne Sozialismus, in anbetracht wieder zunächst des Notstandes der „Arbeiter" aller Kategorien, schöpft die Kraft seines Daseins aus anderer Geistesrichtung als der zu Ende des Mittelalters Geltung heischende.

In erster Linie geben Erwägungen politischer und wirtschaftlicher

Natur den Ausschlag. Auf diesen beiden Gebieten leben wir unter dem Zeichen der internationalen Konkurrenz. Der wogende Kampf erfordert ein starkes und innig gefügtes Gemeinwesen nach beiden Richtungen, zu welchem ein Staat ohne Schutz für den schwachen Einzelnen sich nicht zu gestalten vermag; denn die bedrohliche Stellungnahme einer revolutionär gesinnten Masse drückt gleich einer Fessel jeden Versuch einer energischen Erwerbsbewegung nieder, während ein organisch gesundes Staatsganze einen unerschöpflichen Born an Kraftentfaltung und Kampfesmitteln darbietet. Auf dieser Grundlage dann verleihen die Regungen der Sittlichkeit und Menschlichkeit dem rechtlichen Ausbau ihr Gepräge, sie haben vielleicht gerade in letzterer Zeit über manche finanzielle Bedenklichkeit hinweggeholfen und Mifslichkeiten der tastenden Praxis duldsam ertragen lassen. Nun hat freilich auch die Kirche jeder Konfession, als Trägerin der Religion und Gesittung, mit Mahnruf in die soziale Bewegung einzugreifen sich berufen gefühlt, allein die Grundlage der Ausführungen ihrer erleuchteten Geister ist keine andere als die, welche auch die des dogmatischen Gewandes entkleidete Ethik darbietet; die Worte dieser Männer tragen aber in der Meinung vieler den Vorzug der Glaubwürdigkeit in sich und gewinnen so eine nicht zu unterschätzende Bedeutung nach pädagogischem Gesichtspunkte.

Rückkehrend jedoch in die Vergangenheit, zunächst noch eine quellenmäfsige Bestätigung des aufgestellten Satzes „Gemeinwohl über Einzelwohl", und im Anschlusse daran eine Untersuchung darüber, in welcher Weise man sich die Grenzlinie zwischen beiden gezogen dachte, und schliefslich, in welcher Weise ein Eingriff der organisierten Macht zur Grenzfestsetzung für angemessen erachtet wurde.

Starkey gibt den Forderungen, die hier gemacht werden können, bewegten Ausdruck: [1]) „Wir müssen unseren Reichtum entsprechend der Würde des Menschen verwenden. Dabei ist zu bedenken, dafs übermäfsige Berücksichtigung des Privatinteresses den Untergang des Gemeinwesens und des ganzen Staates bedeutet. Leider gibt es Leute, die also handeln, allerdings auch zu ihrem Verderben, denn dem Untergange des Staates folgt schliefslich ihr eigener. Jedermann sollte die Worte „öffentliche Güter, Gemeinwohl" nicht blofs im Munde führen, sondern auch im Herzen bewegen; ihre Verwirklichung sollte das Ziel all seiner Gedanken und Bestrebungen bilden."

---

[1]) Seite 66.

Es bleibt nötig im Anschlufs an diese Worte zu betonen, dafs Starkey das „common welth“ entschieden in einem doppelten Sinne verstanden hat, indem er Stellung sowohl zum Individuum nimmt als auch zum Staatsganzen, der organisierten Gemeinschaft aller Individuen; beide Male meint er ein für jedes derselben angemessenes Durchschnittswohlbefinden, eine Auffassung, welche wir auch recht gut für unser „Gemeinwohl“ annehmen können, da ja beide Gebiete, Einzelwohl und Gemeinwohl, um bildlich zu sprechen, wie konzentrische Kreise gelagert sind, eines das andere in sich schliefst.[1])

Morus kommt zur Verdammung der sozialen und wirtschaftlichen Gliederung überhaupt. Er spricht als Ergebnis seiner Betrachtung aus:[2]) Der blühendste Staat ist nichts anderes, als eine Verschwörung der Reichsten, die unter dem stolzen Namen und Aushängeschild des Staates thun, was sie wollen . . . sie suchen sich den Besitz des mehr oder minder schlecht erworbenen Vermögens zu sichern und das Elend der Armen zu ihrem Vorteil zu mifsbrauchen, um zu möglichst niedrigem Preis die Arbeit und die Anstrengungen derselben zu erkaufen.

Vor solchem Übel sind natürlich die Utopier bewahrt; für sie sind die Begriffe Gemeinwohl und Einzelwohl gleichbedeutend; wer eben zufällig nichts an notwendigem Bedarf hat, dem wird sofort gereicht, solange Utopien dazu im stande ist:[3]) „In Utopien dagegen, wo alles allen gehört, kann niemand an irgend etwas Mangel leiden, sobald die öffentlichen Speicher gefüllt sind; denn das Staatsvermögen wird in diesem Lande nie ungerecht verteilt; man sieht dort weder Arme noch Bettler, und obgleich niemand etwas sein eigen nennt, ist dennoch jeder reich.“

In Beantwortung der Frage nun, welche Grenzlinie als eine zutreffende in der wirtschaftlichen Haltung erachtet wurde, um eine für den Einzelnen und die Allgemeinheit günstige Lebenshaltung herbeizuführen, ist, da die Voraussetzung hierzu einen Gegensatz wirtschaftlicher und sozialer Klassen überhaupt bildet, diesen vorher einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

[1]) Vergl. z. B. Seite 56: — A veray and true commyn wele — ys no thyng els but the prosperouse and most perfayt state of a multytud assemblyd togyddur in any cuntrey, cyty or towne, governyd vertusely in cyvyle lyfe accordyng to the nature and dygnyte of man.

[2]) Seite 166.

[3]) Seite 163.

James Rogers[1]) berichtet für die Zeit von 1295 bis 1400: Society was composed of very few elements in the period before us. Owing to the scanty rate of production commented on above, the greater part of the population was engaged more or less continously in agricultural pursuits. Des näheren ist noch zu entnehmen, dafs zwischen dem Landlord und seinen Angehörigen und dem freeholder eine Menge besitzloser landwirtschaftlicher Arbeiter stand, bezüglich welcher, im Zusammenhalt mit früher Gesagtem, eine Hervorhebung verdient, dafs die gänzlich besitzlosen, unfreien tenants im Laufe der Zeit persönlich frei wurden;[2]) ausschlaggebend für ihre Stellung ist die Lohngesetzgebung seit dem Jahre 1348, seit der grofsen Pest, indem die Lohnbewegung nach oben gesetzlich gedrückt wird.

Ansätze eines Gewerbestandes finden sich vor, Tuch und Linnen namentlich wurden erzeugt.[3]) Bei der weitaus überwiegenden landwirtschaftlichen Produktion jedoch gab der Gewerbsmann sogar den Gelegenheitsarbeiter für gehäuftes Bedürfnis seitens jener ab.[4])

Der Handel erfreute sich einiger Entwickelung, befand sich aber zum gröfsten Teil in den Händen der Fremden.[5]) Die Klagen des Libell über die Fremden im Lande entsprechen dem Gesagten.

Das Verhältnis hat sich nun in der für vorliegende Arbeit in Belang kommenden Zeit, nach dem Ergebnis der Quellschriften, ein wenig verschoben. Obenan steht der Grofsgrundbesitz; in den Boden teilen sich Adel und Geistlichkeit. Die freeholders und tenants sind massenhaft bereits verschwunden; das Pachtsystem greift um sich, der bedrängte Eigentümer hat sich oft in einen kapitalkräftigen Pächter verwandelt. Die Masse der landwirtschaftlichen Arbeiter folgt; ihre gedrückte Lage, trotz der persönlichen Freiheit, ist geschildert; sie suchen ihre Rettung in der Arbeit, welche die Städte zu bieten vermögen.

Die Lage des Gewerbes ist oben gekennzeichnet.[6])

In hoher Blüte steht der Handel; der Kaufmann geniefst durch die Politik der Herrscher mannigfache Begünstigung.

Auf diese Zweige der Produktion verteilt sich in sozialer und

---

[1]) A History of agriculture and prices in England, Bd. 1 Seite 63.

[2]) Macaulay, the history of England Bd. I Seite 21. Tauchnitz Edition.

[3]) Rogers, Bd. I Seite 146.

[4]) Ebenda Bd. I Seite 68. During the harvest-time, the inhabitants of the neighbouring towns were occupied in field labour.

[5]) Ebenda Bd. I. Foreign trade and commercial routes.

[6]) Kap. 4, S. 25 fg.

politischer Gliederung die Masse der Bevölkerung: Adel und Geistlichkeit, Bürgertum, neben diesen die Menge der Arbeiter. Die Wertschätzung dieser Klassen war keine gleiche, wenn es auf Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit im allgemeinen Staatshaushalt ankam. Mehrfach schon ist hervorgehoben, dafs und inwieweit hier Schranken gewünscht werden. Die physiokratische Lehre von den drei Klassen ist in ihren Keimen bereits vorhanden. Starkey vor allem äufsert sich in dieser Richtung bestimmt:[1]) er meint, die vorhandene Teuerung könne zum Teil auch darauf zurückgeführt werden, dafs von den im Staate lebenden Menschen so wenige eigentlich wirklich zur Produktion etwas beitrügen, so vor allem der Klerus und Adel (a great many are unprofitabel); es zählten aber auch Kaufleute dazu, welche zum Leben an und für sich unnütze Dinge einführten, in gleicher Weise Gewerbsleute, welche Luxuswaren anfertigten, ebenso schliefslich Schauspieler und Sänger.

Aus dem Gesagten erhellt, dafs man für die Lebensführung und Thätigkeit des Einzelnen zunächst eine Schranke in dem Verhältnis seiner wirtschaftlichen Kategorie zum Ganzen suchte. Eine weitere Beengung des Individualismus wird, aus tiefer liegenden Erwägungen noch, zum Gedeihen des Gemeinwohls als unumgänglich notwendig erachtet. Dafür einige Belege, wieder anknüpfend an das Thema:

A proper dyalogue[2]) bezeichnet als wünschenswertes Ziel für das wirtschaftliche Streben die Deckung des nötigen Lebensbedarfes, ohne dafs hierbei die Arbeit zur Plage werden dürfe. Christus spreche das Gebot der Liebe aus: Alles was du willst, dafs man dir thue, das thue auch den anderen. Wenn dieses Gebot gehalten würde, so wäre niemand übermäfsig belastet, die Sorge für den Lebensbedarf fiele hinweg. Auf Grundlage eines christlichen Kommunismus wird dem Individualismus hier die engende Schranke gezogen.

Auch Brinklow ist von der Anschauung erfüllt, dafs der Einzelne sich in der Entfaltung seiner wirtschaftlichen Thätigkeit auf das zu beschränken habe, was eben für seine Lebenshaltung hinreiche; die Kapitalsaufspeicherung, das Reich-werden-wollen, soll verpönt sein; gesetzliche Bestimmungen werden für wirkungsvoll erachtet. Es darf hier des näheren, ebenso über Latimers Stellungnahme, auf die frühere Darstellung verwiesen werden.

Bei Starkey[3]) gibt zunächst die Bevölkerungsfrage für die Be-

[1]) Seite 77 ff.
[2]) Seite 140 ff.
[3]) Seite 46.

handlung den Ausschlag. Er macht das Gedeihen eines Gemeinwesens in erster Linie von der entsprechenden Menge der Einwohnerschaft abhängig, nicht zu wenig und nicht zu viel. Nötig dünkt ihm ferner eine verhältnismäfsige Verteilung der vorhandenen Menge unter die einzelnen Berufszweige.[1]) Innerhalb desselben mag der Einzelne sich frei entfalten, die Grenze reicht für ihn so weit, als er nicht dem Gemeinwohl zu nahe tritt; alsdann aber müfste das Gesetz einschreiten; das „wann“ freilich bleibt Thatfrage. Starkey läfst in der von ihm im gewissen Sinne gewünschten Organisation der Arbeit innerhalb der einmal erwählten oder zugeteilten Erwerbsart der Einzelwirtschaft freien Spielraum bis zur angezogenen Grenze; er mufs es thun, da er auf dem Boden des Eigentumsrechtes stehen bleibt.

In Utopien sinkt der Einzelne als Unternehmer zur Null herab; das gröfste körperliche und geistige Wohlbefinden soll lohnenden Ersatz für die befohlene Arbeit bilden.

Bei dem blofsen Wunsche nach Ausgestaltung der wirtschaftlichen Thätigkeit indes im bezeichneten Sinne wird nicht stehen geblieben. Der Wunsch soll Verwirklichung, die Ideen sollen Leben empfangen; dieses zu verleihen beruft man in erster Linie den Staat, es werden Mittel und Wege der Entfesselung der staatlichen Gewalt zur Erreichung des Zieles erwogen und vorgezeichnet.

Der Libell freilich, und das ist bemerkenswert, enthält keine von all den ängstlichen Erwägungen; er kennt auch die wirtschaftliche Not der späteren Zeit noch nicht. Die Lage ist gedrückt, die Stimmung in England getrübt, allein nicht verzweiflungsvoll. Von einer frischen nnd unternehmungslustigen Politik wird der beste Erfolg erwartet.

Wie anders Morus und Starkey! Sie sprechen ernstlich vom Staate als einem wirtschaftlichen Polizei-Institut. Das Bestehende in Kirche und Staat unterliegt einer Beleuchtung nach wirthschaftlichem Gesichtspunkte und es kommt zur völligen oder teilweisen Verwerfung desselben. Zur Erzwingung des als ökonomisch für nützlich Erachteten, wird der Umsturz des vorhandenen öffentlichen und privaten Rechtssystems gefordert.[2]) Morus verläfst den Boden selbst des Eigentumsrechts; Starkey hat römische Zustände vor Augen für die Ausgestaltung der gebietenden und verwaltenden Staatsgewalt die

[1]) Seite 88.
[2]) Starkey Seite 122, 181, 198.

republikanischen Behörden aber formen sich unter seiner Hand zu reinen Wohlfahrtsausschüssen um.

Brinklow geht von einem ewigen Gebot Gottes aus, wonach das staatliche Gesetz sich zu richten habe, widrigenfalls es nicht gemeinverbindlich sei.[1]) Soweit also Maſsnahmen wirtschaftlicher Art jenem nicht entsprächen, liege der Weg der Selbsthilfe offen. Wohin die Annahme einer Ordnung menschlicher Verhältnisse durch göttliches Gebot und die Forderung dementsprechender Gestaltung der Gesetze gerade auf staatspflegendem Gebiete zu führen vermag, dafür bietet Deutschlands Geschichte aus dem 16. Jahrhundert den sprechendsten Beweis.

Soweit dagegen in den Quellschriften das Bestehende in der Verfassung Anerkennung findet, wird ein anderes Vorgehen als das gewohnte, insoferne ökonomische Interessen hereinspielen, dringend gefordert; so Zuteilung von Arbeit und Verdienst, Schutz gegen Ausbeutung, geordnete Armenpflege [2]) durch den Staat. How the comen people sagt charakteristisch hierfür: Jedermann muſs Arbeit haben durch Gesetz, dann gibt es auch keine Bettler und Diebe mehr aus Mangel an Lebensmitteln, es würde ein allgemeiner Aufschwung erfolgen. [3])

Die staatliche Gewalt soll nach dem Angeführten zur Eindämmung der Macht des Individualismus einen doppelten Weg gehen, sie soll direkt mit Gebot und Verbot dessen Entfaltung verhindern, soweit aber Mangel an Einsicht oder die Gewalt der Umstände den Staatsangehörigen unter den für nötig erachteten Stand der Lebenshaltung drücken, muſs eine That der Unterstützung emporhelfen. Die letztere Aufgabe überlassen einige (besonders Latimer) der freien Gebahrung, die aber auf Grundlage des Bewuſstseins der religiösen Zusammengehörigkeit mit Sicherheit erfolgt.

Bemerkenswert bleibt, daſs in einem Lande, in welchem gewerbliche und kaufmännische Vereinigungen eine hervorragende Rolle spielten, nachdem die Urteilskraft doch weit bereits auf diesem Gebiete gediehen war, nirgends von der Assoziation als einem Rettungsmittel die Rede ist. Es werden im Gegenteil diese Gilden, wo sie eine Erwähnung finden, als nicht wünschenswert bezeichnet, so in Clement Armestrongs Sermons. [4])

[1]) Vergl. A Treatise Seite 15, 17, 48, ferner „How the comen People" Seite 51.
[2]) Brinklow, Complaynt. 22. Kap. Seite 52.
[3]) Seite 54.
[4]) Seite 45.

Schlufs.

Die vorgesetzte Arbeit ist zum Ende gediehen. Aus den besprochenen Schriften wurde der Nachweis erbracht, dafs eine Fülle von Ideen auf volkswirtschaftlichem Gebiete in England zu Ausgang des Mittelalters zu Tage tritt. Die versuchte Ergänzung zu Roschers Werk ist damit gegeben und so das Geltungsgebiet der von ihm so genannten älteren englischen Schule erweitert.

Die hervorgetretenen Anschauungen selbst schreiten von der einfachsten Auffassung und Beurteilung auf Grund einer Beobachtung vorwärts bis zur Reflexion, die immerhin zu dem Ergebnis kommt, dafs Mafsnahmen wirtschaftlicher Natur nicht auf ein gewolltes Gebiet allein sich beschränken, sondern, auf alle anderen überspringend, ihre Wirkungen auch dort äufsert. Das Bewufstsein der Solidarität der Interessen aller Angehörigen eines grofsen Ganzen gelangt damit zum Ausdruck, wenngleich freilich noch nicht in voller Klarheit dies ausgesprochen wird.

Man mufs jedoch andererseits betonen, dafs die Fertigkeit in der Beobachtung menschlicher Verhältnisse in wirtschaftlicher Hinsicht noch nicht so weit gediehen war, um die Folgerungen hieraus scharf und umfassend ziehen zu können. Es mussten erst die Kämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts durchgerungen werden, auf wirtschaftlichem wie auf geistigem Kampffelde, bis die Meinungen sich so weit klärten, dafs der vorhandene Stoff an gesammelter Erfahrung in ökonomischen Dingen, die aufgespeicherten Schätze an philosophischer Betrachtung der menschlichen Daseinsbedingungen, zur einheitlichen, geschlossenen Verarbeitung gebracht werden konnten.

In den vernommenen Anschauungen aber über Führung des Streites auf dem Tummelplatz um wirtschaftliches Gut, quellen die ersten Keime der Frucht hervor, die wir jetzt ernten.

Es sind diese Ideen der goldene Schimmer der heraufbrechenden neuen Zeit.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 2. Heft.

Dr. Albert Hahl, Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Die sogenannte

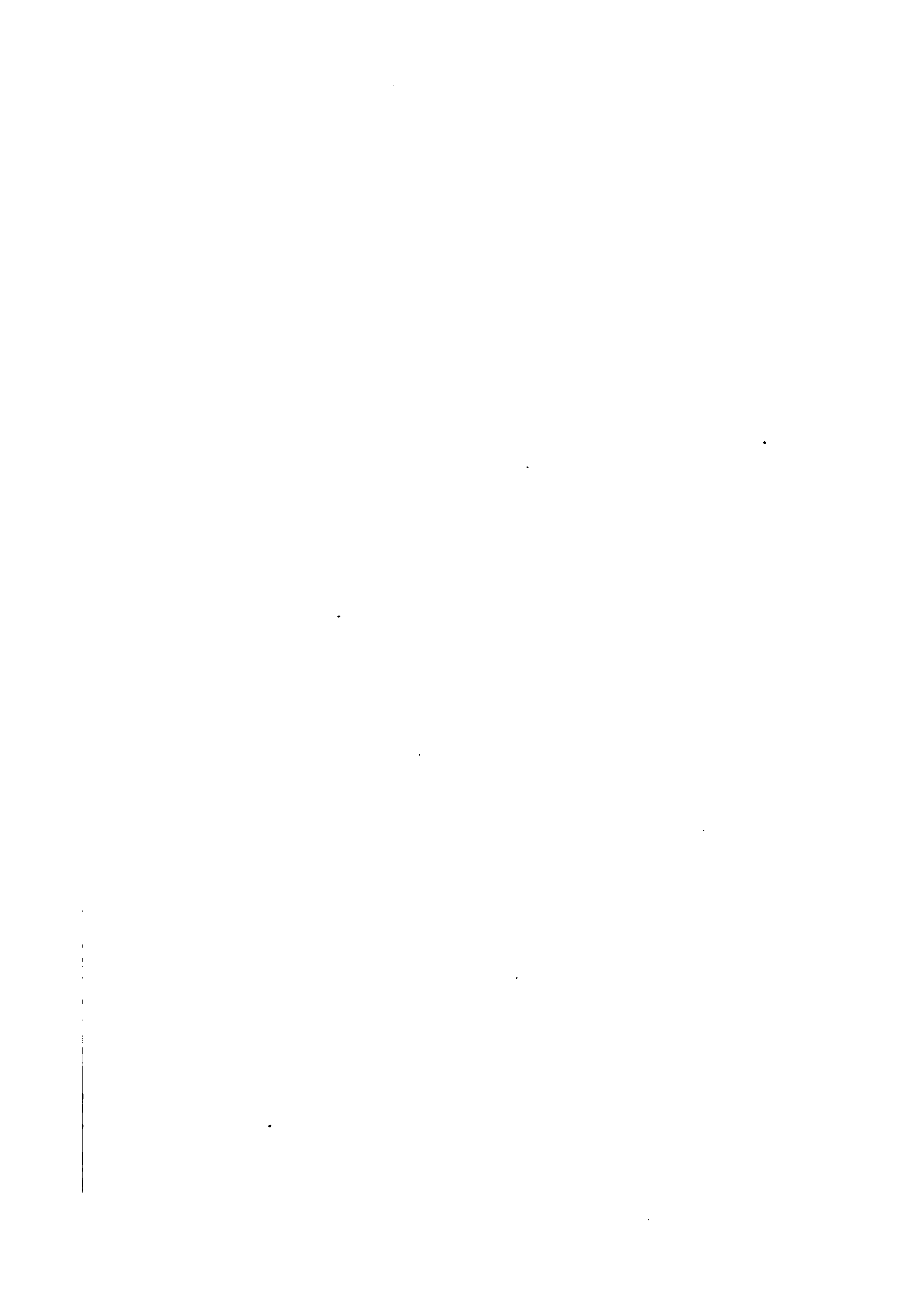
Lebensversicherung.

Wirtschaftliche Studie

von

Max Gebauer,
Dr. phil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.



Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Giefsen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Wien, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 3. Heft.

Dr. Max Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1895.

Die sogenannte

Lebensversicherung.

Wirtschaftliche Studie

von

Max Gebauer,
Dr. phil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. L. Elster

in aufrichtiger Dankbarkeit.



Vorwort.

Seitdem vor nunmehr fünfzehn Jahren Elster seine Schrift: „Die Lebensversicherung in Deutschland“ (Jena, 1880) geschrieben, hat dieser privat- wie volkswirtschaftlich hochwichtige Versicherungszweig eine einheitlich-monographische Behandlung — speziell vom ökonomischen Standpunkte — nicht mehr erfahren. Die einschlägige, übrigens sehr reichhaltige, Litteratur hielt sich entweder in spezifisch juristischem und fachlich-technischem Bereiche, oder beschäftigte sich lediglich mit bestimmten einzelnen Fragen aus dem weiten Gebiete der sogenannten Lebensassekuranz; oder aber endlich sie brachte die letztere, wie Ad. Wagner's Abhandlung über das Versicherungswesen (in Schönberg's „Handbuch“) nur im Zusammenhange mit der Versicherung im allgemeinen zur Darstellung; nicht ohne gerade damit — bei der engen Umgrenzung, welche man dem Assekuranz-Begriffe geben zu müssen glaubte — die klare Erkenntnis ihrer Besonderheiten einigermaſsen zu erschweren.

Eine erneute eingehende Besprechung des beregten Gegenstandes schien aber aus verschiedenen Gründen zweckmäſsig und lohnend. Einmal droht neuerdings — namentlich in juristischen Kreisen — eine Auffassung der Lebensassekuranz (die sogen. Doppelvertrags-

Theorie) mehr und mehr Boden zu gewinnen, die, so bestechend sie auch sein mag, m. E. nicht als richtig anerkannt werden darf. Sodann sind gerade im letzten Decennium seitens der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften gewisse beachtenswerte Neuerungen getroffen worden, über deren Durchführbarkeit und praktische Bedeutung die Meinungen erheblich auseinander gehen, und welche daher zu einer Beurteilung von gänzlich unparteiischer Seite auffordern. Abgesehen hiervon gestattet endlich die Elster'sche Arbeit an sich nach noch mancherlei Richtungen eine Erweiterung und Ergänzung: So z. E. läfst sie die Frage nach der geschichtlichen Entwicklung der Lebensassekuranz offen; so wendet sie fernerhin das Hauptaugenmerk immer den praktischen im Lebensversicherungswesen obwaltenden Verhältnissen zu, während sie eine Lebensversicherungs-Theorie gewissermafsen nur im Keime enthält. Nun lag mir vor allem daran, diesen wertvollen Keim weiter zu pflegen und auszubilden, neben der praktischen auch einmal die theoretische Seite des Versicherungswesens überhaupt und der Lebensassekuranz im besondern näher zu beleuchten.

Mufste nach all' dem die vorliegende Studie über den Rahmen des Elster'schen Buches in mehrfacher Beziehung hinausgehen, so ist sie in andrer Hinsicht wieder enger als dieses gefafst worden. Elster sah sich seinerzeit veranlafst, Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Lebensversicherung einen eigenen Abschnitt zu widmen, da gerade damals die Frage einer Reichs-Versicherungs-Gesetzgebung aufs lebhafteste diskutiert wurde. Hier hingegen konnte diese Frage — der ganzen Anlage der Abhandlung entsprechend — nur mehr gelegentlich, an verschiedenen als geeignet erscheinenden Stellen berührt werden. —

Dafs ich mich bemüht habe, thunlichst die gesamte unsern Gegenstand betreffende Litteratur zu berücksichtigen, bedarf wohl kaum der Hervorhebung. Wenn es mir aber nicht gelungen ist, alles vorhandene Material vollständig zusammenzutragen, so bitte ich dies mit dem grofsen Umfange jenes Materials entschuldigen zu wollen, welches zudem in den verschiedensten Jahrbüchern, Archiven,

Zeitungen etc. verstreut war. H. und K. Brämer's erst ganz kürzlich erschienenes Werk über das Versicherungswesen (in „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften“, hrsg. von K. Frankenstein [Leipzig 1894]), W. Roscher's Darstellung desselben im V. Bande seines „Systems der Volkswirtschaft“ (Stuttgart 1894), ebenso Jahrgang XVI von Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“ mufsten aufser Betracht bleiben, da sich bei ihrer Veröffentlichung meine Arbeit bereits unter der Presse befand. Ich behalte mir vor, speziell auf das ersterwähnte Buch an andrer Stelle (in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“) zurückzukommen. Von Karup's „Handbuch der Lebensversicherung“ war leider nur die zweite Auflage (Leipzig, 1874) zu erlangen; doch soll die dritte Auflage (ibid., 1885), wie ich erfahre, nicht viel mehr denn ein einfacher Abdruck jener zweiten Auflage sein.

Sehr erwünscht wäre es mir gewesen, in der Einleitung, die sich mit der Theorie der Assekuranz überhaupt beschäftigt, gleich noch mit auf einen Aufsatz eingehen zu können, welchen im Frühjahr nächsten Jahres die „Tübinger Zeitschrift“ bringen wird: Auf Frhr. Otto v. Boenigk's Abhandlung über „Begriff und Wesen der Versicherung im allgemeinen“. Dieser Arbeit hätte ich um so lieber einen Platz unter den zu erwähnenden Versicherungs-Theorieen angewiesen, als ihr Verfasser zunächst an dem Auf- und Ausbau des von mir im Folgenden darzustellenden Systems der Versicherung aufs eifrigste mitgearbeitet hatte, nachträglich aber zu einer abweichenden Auffassung von der Natur der Assekuranz gelangt ist. Indessen seine Ausführungen sind gegenwärtig nur als Manuskript gedruckt und entziehen sich daher zur Zeit noch der öffentlichen Erörterung. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, eine Besprechung derselben späterhin vorzunehmen. —

Zum Schlufs sei es mir gestattet, allen denjenigen meinen verbindlichsten Dank auszudrücken, welche mir bei meiner Arbeit gütige Unterstützung zuteil werden liefsen: So in erster Linie Herrn Prof. Dr. Elster, dem ich die Anregung zu und mannigfache Förderung bei dieser Studie verdanke; so ferner auch den Direktionen

der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften, die mir (mit ganz wenigen Ausnahmen) bereitwilligst ihre Statuten, Prospekte, etc. zur Verfügung gestellt und auf mancherlei Anfragen willkommenen Aufschlufs erteilt haben.

Breslau, im Dezember 1894.

Max Gebauer.

Inhalt.

Einleitung.

Über Versicherungswesen im allgemeinen.

Alle menschliche Willensthätigkeit, in so verschiedenartigen Richtungen sie sich auch, im einzelnen betrachtet, bewegen mag, im grofsen und ganzen verfolgt sie immer ein und dasselbe, gewissermafsen doppelseitige Ziel: Verschaffung von Annehmlichkeit und Nutzen, Abwehr und Beseitigung von Schaden. Dieses der Rücksicht teils auf das eigene Wohl, teils aber auch auf dasjenige andrer, besonders nahestehender Personen entsprungene Motiv ist die Richtschnur im Gebiete unsrer Handlungen, beherrscht, wenngleich durch ethische Erwägungen nicht unerheblich gemildert, unser ganzes Thun und Lassen. Namentlich das ökonomische Leben ist von ihm abhängig und durchdrungen; zahlreiche wirtschaftliche Akte und Einrichtungen, als deren Bestimmung es erscheint, entweder Nutzen und Vorteil zu gewähren, oder gegen verschiedenartige Schäden sich zu richten, oder endlich beides zugleich zu verfolgen, bekunden sein allumfassendes Wirken.

Das Versicherungswesen, über welches hier wenige einleitende Worte Platz finden mögen, bildet einen nicht geringen Teil eben jener wirtschaftlichen Mafsnahmen. Sein Zweck, schon im Namen ausgesprochen, ist die Erlangung einer Sicherheit, das Sicherstellen gegenüber dem möglichen Eintritt ökonomischer Nachteile. Eben hierin finden wir — (nicht in Übereinstimmung mit den bisher verbreiteten Theorieen,[1])) — den Sinn des Allgemeinbegriffs „Versiche-

[1]) Cf. unten S. 19 ff.

rung begründet; eben hierdurch bestimmt sich die Stellung der Assekuranz in der Volkswirtschaft; eben hierdurch endlich lässt sich u. E. allein eine logische Beziehung der Aufgaben des Versicherungswesens zu jenen der Nationalökonomie überhaupt auffinden und feststellen. Es ist, wie ersichtlich, die zweite Seite jenes eingangs bezeichneten Zieles menschlichen Strebens: die Fernhaltung und Abwehr von Schäden, welchem die Assekuranz sich widmet, — nicht zwar als einzige hierfür in Betracht kommende Mafsnahme,[1]) aber doch als weitaus die wichtigste. Das Merkmal, welches sie von allen ähnlichen Akten unterscheidet und zu ihrer grofsen wirtschaftlichen Bedeutung gleichzeitig einen hohen ethischen Wert hinzufügt, ist die ökonomische Fürsorge gegen Nachteile, deren Eintritt mehr oder minder ungewifs ist und der Zukunft angehört. Was About,[2]) bei Betrachtung einer einzelnen Unterart der Versicherung durch die Bemerkung ausdrückt: „Cette assurance-là, ou plutôt cette providence . . .“ — dies kann unbezweifelt und unterschiedslos auf alle und jede Versicherung überhaupt Anwendung finden.

Wir haben hiermit Zweck und Aufgabe der Assekuranz festzustellen versucht. Aus diesen Betrachtungen aber erhellt zu gleicher Zeit auch ihre Voraussetzung: „Ohne Gefahr[3]) keine Versicherung“, ist der kurze treffende Ausdruck für dieselbe, ist, wie Elster[4]) hervorhebt, „der Fundamentalsatz für das gesamte Assekuranzwesen.“ Nie wird von Versicherung die Rede sein können, wo jenes Moment der Gefahr[5]) nicht vorhanden ist: Geht z. B. die Möglichkeit eines Schadens in unvermeidliche Gewissheit über, führt der sich Versichernde eine Vermögensbeschränkung mit Wissen und Willen selbst herbei, wodurch der Begriff (des Nachteils und somit auch) der Gefahr in Wegfall kommt, dann ist für eine Assekuranz kein Raum mehr vorhanden, dann würde das Eingehen einer solchen irrationell.[6]) [7])

---

[1]) Es sei nur an den Bettel erinnert, welcher doch ebenfalls Vermögensschäden zu beseitigen sucht.

[2]) About, L'assurance, (Paris, 1865) S. 59.

[3]) Ohne Gefahr d. h. ohne die Möglichkeit des Eintritts eines wirtschaftlichen Nachteils.

[4]) Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880) S. 24.

[5]) Von dem Begriffe der Gefahr, welcher die Möglichkeit (des Eintritts) eines Schadens bezeichnet (cf. Anm. 3), ist wohl zu unterscheiden der Schaden selbst, und ferner das denselben verursachende schädigende Ereignis. Näheres s. Teil II dieser Arbeit sub II.

[6]) Daher ist z. B. die Zurücklegung bestimmter, nach dem Grade der all-

Nach Voranschickung dieser erläuternden Bemerkungen ergiebt sich nunmehr eine Definition der Versicherung von selbst: Wir möchten dieselbe als den Inbegriff aller ökonomischen Akte und Einrichtungen bezeichnen, welche (und soweit sie) gegen künftig mögliche, in ihrem Eintritt ungewisse, Nachteile Vorkehrung treffen sollen. U. E. dürfte diese Begriffsbestimmung nicht nur der für uns an dieser Stelle allein in Betracht kommenden wirtschaftlichen Natur der Assekuranz gerecht werden; sie erscheint (was allerdings erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden darf) vielmehr auch darum nicht ohne Vorteil, weil sie zugleich dem allgemeinen Sprachgebrauche Rechnung trägt. Überall ist auch im gewöhnlichen Leben von Sichern und Versichern etc. die Rede, wenn Handlungen in Frage kommen, welche in der Zukunft möglichen Schäden in irgend einer Weise vorbeugen sollen: Man konstruiert „Sicherheitslampen" und „Sicherheitsventile"; Truppen „sichern" ihren Marsch, „sichern" ihren Rückzug bei ungünstigem Gefechtsverlauf; der Gläubiger „versichert" seine Forderung durch Pfandnahme in der fürsorglichen Absicht, den Vermögensnachteil, den eine Insolvenz des Schuldners für ihn im Gefolge hätte, durch den aus dem Verkaufe des Pfandes erzielten Gewinn auszugleichen; auch jeder Unternehmer nimmt bei Berechnung seines Reingewinns zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle eine „Assekuranzprämie" vorweg; und insbesondre geht der Rheder eine „Selbstversicherung" in der Weise ein, das er einen Teil jener Einnahmen, welche die ihren Bestimmungsort glücklich erreichenden Fahrzeuge ihm gewähren, zur Deckung des durch den Untergang andrer verursachten Verlustes zurücklegt. Kurz: man spricht überall in Fällen dieser und ähnlicher Art von „Sicherheit", „Versicherung" und „versichern" nicht anders, als da, wo es sich um

mählichen Abnutzung der Betriebsmittel zu bemessender, Quoten vom Ertrage eines Unternehmens zum Zwecke eventueller Neuanschaffung von Betriebsmitteln (Amortisation) keine Versicherung; denn jene allmähliche Aufbrauchung des Kapitals ist keine eigentliche Gefahr, da eine solche stets zur Voraussetzung hat, dass sie vermieden werden kann. Wohl aber ist die Amortisation, wie auch im weiteren der Bettel, der Versicherung koordiniert, insofern alle drei genannten Maſsnahmen der „Abwehr und Beseitigung von Schäden" dienen.

[7] Cf. Runge, Artikel „Versicherung" im „Staatslexikon", herausg. von Rotteck und Welcker, 3. Auflage 14. Bd., (Leipzig, 1866) S. 551; ferner Makowiczka, Artikel „Versicherungsanstalten" im „Deutschen Staatswörterbuch", herausg. von Bluntschli und Brater, 11. Bd., (Stuttgart und Leipzig, 1870) S. 3.

das Nehmen einer „Feuerversicherung“ oder um den Beitritt zu einer sogenannten „Lebensassekuranzgesellschaft“ handelt. [1]) Von diesem im Leben herrschenden Sprachgebrauch aber abzuweichen, erscheint nicht geboten. —

Indem wir daher unter dem Allgemeinbegriff „Assekuranz“ vom wirtschaftlichen Standpunkte [2]) alles das zusammenfassen, was auch der Sprachgebrauch als Sicherung oder Versicherung bezeichnet, — werden wir damit vor eine weitere Aufgabe gestellt: Wenn auch Gefahr die einheitliche Bedingung, Schadensabwehr das gleichförmige Ziel für jede Assekuranz bildet, so ergiebt doch schon die Aufzählung einiger weniger Versicherungsfälle, welche wir im obigen vornahmen, dass die Art und Weise, wie nun im einzelnen der bezeichnete Zweck der Sicherstellung angestrebt wird, eine essentiell und auch graduell sehr verschiedene sein kann. Alle diese Fälle zu dem gefundenen Allgemeinbegriffe in Beziehung zu bringen, nach Mafsgabe der höhern oder geringern Vollkommenheit, mit welcher sie die wirtschaftliche Aufgabe der Assekuranz zu lösen vermögen, ihnen in einem Systeme der Versicherung, welches sich danach ergeben muss, die entsprechende Stelle anzuweisen, wird uns im folgenden obliegen. Wir gehen dabei, um ein möglichst anschauliches Bild zu gewinnen, von einem Beispiele aus.

Einer der am häufigsten vorkommenden, im Gebiete der Versicherung eine hervorragend wichtige Rolle spielenden ökonomischen Schäden ist derjenige, welchen Feuer an dem Gute des einzelnen und dem Vermögen der Nation verursacht. Ihm wird man am einfachsten dadurch entgegenwirken, dafs man schon den Ausbruch eines Brandes in jeder Weise zu verhüten sich bemüht, etwa indem man Gebäude aus wenig feuergefährlichem Material herstellt, an Beleuchtungsapparaten besondre Vorsichtsmafsregeln anbringt etc. Diese erste und nächstliegende Art der Versicherung wollen wir, E. Herrmann's [3]) Vorgange folgend, als Meidung im engern Sinne bezeichnen; im engern Sinne deshalb, weil ein weiteres Präventions-

[1]) Cf. hierzu auch Schaube, Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens, („Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, 3. Folge, 5. Bd., S. 40 ff., insbesondere S. 47 ff.). wo darauf hingewiesen wird, dafs die Bedeutung des Ausdrucks securitas „allgemeinster Art“ ist, speciell in mittelalterlichen Schriftstücken oftmals Quittungen, Kautionen, Bürgschaften, sicheres Geleite und Geleitsbriefe bezeichnete.

[2]) Von ökonomisch irrelevanten Akten abgesehen.

[3]) Em. Herrmann, Theorie der Versicherung, 2. Aufl. (Graz 1869.)

moment überhaupt aller und jeder Assekuranz wesentlich ist. Alle Versicherung nämlich sucht zu „vermeiden", dafs der sich Versichernde Schaden[1]) leidet; die Meidung im engeren Sinne aber verfolgt dieses Ziel auf dem Wege, dafs sie bereits die Schadensursache, das schädigende Ereignis[1]) ausschliefst.

Minder einfach, als die eben besprochene Mafsregel, ist eine zweite, demselben Zwecke dienende, welche darin besteht, dafs man geeignete Einrichtungen trifft, um das trotz der Meidung etwa ausgebrochene Feuer in seinem Wirken und Walten möglichst zu beschränken, es, sobald es entstanden ist, einzudämmen und zu löschen, kurz, es zu unterdrücken. Auch durch Unterdrückung trifft man somit gegen in Zukunft mögliche wirtschaftliche Schäden Vorkehrung, auch sie ist eine Art der Versicherung; freilich insofern eine weniger vollkommene, wie die Meidung, als sie wenigstens den Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht verhindert.

Gegenüber dem Vorherrschen ungünstiger Umstände werden indessen sowohl Repression wie Prävention i. e. S. sich vielfach noch als völlig ungenügend erweisen, Brandschäden entsprechend zu begegnen. Lehrt doch die tägliche Erfahrung, dafs bei aller angewandten Vorsicht, und trotz eines ausgebildeten Feuerlöschwesens fort und fort eine ganz beträchtliche Zahl von Gebäuden ein Raub der Flammen werden. Man würde mit Recht die Bedeutung des Versicherungswesens für die Volkswirtschaft als eine geringe bezeichnen dürfen, würden in allen diesen Fällen die vom Schaden Betroffenen den Verlust in seiner ganzen Schwere zu tragen haben. Allein dem ist nicht so; der erfindende Menschengeist hat auch hier Mittel und Wege erdacht, das Äufserste zu verhüten; er hat eine weitere Assekuranzart geschaffen, — in unserm Beispiele die bekannte „Feuerversicherung" (*κατ' ἐξοχήν*) —, deren Wesen darin beruht, dafs Werte vorsorglich bereitgestellt werden, welche gegebenenfalls an Stelle der verlorenen zu treten, für die entstandenen Vermögensschäden[2]) mehr oder minder vollkommenen Ersatz zu gewähren bestimmt sind. Offenbar ist erst damit das Versicherungswesen zur Vollendung geführt, so zu sagen zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen von wirtschaftlichen Mafsnahmen gestaltet worden.

---

[1]) Cf. S. 2, Anm. 5.

[2]) Allerdings treffen alle wirtschaftlichen Nachteile wenigstens in letzter Linie das Vermögen, und insofern richtet sich jede ökonomisch relevante Assekuranz gegen Vermögensschäden. Ganz unmittelbar aber ist dies bei Ersatzmafsnahmen der Fall.

Wir haben bisher die verschiedenen Weisen des Eingreifens der Assekuranz gegenüber einer einzelnen Gefahrsart, derjenigen des Feuers, darzulegen gesucht. Schon die oberflächlichste Betrachtnng dürfte leicht davon überzeugen, dafs auch andern Gefahren gegenüber die versichernde Thätigkeit immer einen dieser bezeichneten Wege wird wählen müssen. Um von dem Ersatz, über welchen weiter unten noch eingehender zu handeln sein wird, hier zunächst einmal abzusehen, bieten u. a. die Anbringung von „Sicherheits"-ventilen, die Konstruktion von „Sicherheits"schlössern, die Aufbewahrung des Geldes in diebes„sicheren" Schränken, weitere Beispiele der Präventivversicherung; die „Sicherung" des Rückzugs für Truppen bei ungünstigem Gefechtsverlaufe, die Vorrichtungen an Maschinen, durch welche deren augenblickliches Stillstehen zu bewirken ist, das in Bereitschaft Halten von Quittungen [1]) und dergl. mehr, solche der Repression. Kurz, Meidung i. e. S., Unterdrückung und Ersatz, bilden, wenigstens im Wirtschaftsleben unsrer Tage, allgemein die drei Haupterscheinungsformen des Assekuranzwesens. —

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, dafs bei der Frage nach dem Grade der Vollkommenheit, in welchem diese Versicherungsarten ihren allgemeinen Zweck, die Erreichung der Sicherheit. die Erhaltung des Vermögensbestandes des einzelnen und damit auch der gesamten Nation erfüllen, der Meidung entschieden ein Vorzug einzuräumen sein wird. Denn offenbar mufs unter Vorkehrungen, welche wirtschaftlichen Schäden und Störungen begegnen sollen, diejenige als die beste erkannt werden, welche schon deren Ursachen gänzlich ausschliefst. Insofern können Unterdrückung und Ersatz, von welchen die erstere das schädigende Ereignis doch eintreten und zumeist wenigstens in seinen Anfängen sich bethätigen, der letztere aber dasselbe fürs erste sogar in vollem Umfange walten und wirken läfst, in einem Versicherungssystem erst an zweiter und dritter Stelle in Betracht kommen. Im grofsen und ganzen erscheint denn wohl auch wirtschaftlich die Gestaltung der Präventions- und Repressionsversicherung zu einem Maximum, und somit die Beschränkung des Ersatzes auf eine mehr subsidiäre Wirksamkeit, zweifelsohne als erstrebenswert. Ausnahmslos jedoch ist diese Regel keines-

---

[1]) Durch das in Bereitschaft Halten von Quittungen vermeidet man den Eintritt des schädigenden Ereignisses, die doppelte Einforderung eines Schuldbetrages, nicht. Wohl aber wird einer solchen Einforderung jede Wirksamkeit benommen. (Ähnliches gilt für Duplikate von Urkunden, Maschinen etc.)

wegs. Zunächst kann beispielsweise grofse Kostspieligkeit der Mafsnahmen für Meidung und Unterdrückung es bei geringem Wohlstand richtiger erscheinen lassen, einen kleinern Aufwand für Ersatzversicherung dem gröfsern, welchen jene Assekuranzarten erfordern würden, vorzuziehen.[1]) Sodann aber wird auch die Art des schädigenden Ereignisses und die Beschaffenheit des Nachteils, gegen welchen man sich versichern will, wohl zu berücksichtigen sein. Während nämlich bei einzelnen dieser Schäden, so bei den durch Feuer verursachten, alle drei Versicherungsmodalitäten neben einander bestehen können, giebt es andre, welche eine Meidung (i. e. S.) oder Unterdrückung gegenwärtig überhaupt ausschliefsen, wie z. B. die durch Hagelschlag hervorgerufenen; hier wird dann der Ersatz, insofern er allein Abhülfe zu gewähren vermag, ausschliefslich Beachtung zu finden haben. —

Wie aber, so werden wir uns nunmehr fragen müssen, vollzieht sich im einzelnen eben jener Ersatzprozefs, von dem wir sprachen, und dessen Wesen wir im allgemeinen schon weiter oben feststellten; wodurch wird das Versicherungswesen in den Stand gesetzt, jene Werte zu beschaffen, die sich behufs einer Wiederausgleichung des eingetretenen oder unausbleiblichen Vermögensschadens als erforderlich darstellen? Zwei Wege sind es vor allem, welche als zu dem bezeichneten Ziele führend, hier in Betracht kommen.

In Anerkennung wichtiger Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens finden wir zunächst vorwiegend durch die Jurisprudenz Assekuranzinstitutionen der in Frage kommenden Art geschaffen. Sie ermöglichen es Personen, welche aus Schuld- oder Dienstverhältnissen etc. Vermögensschäden für sich fürchten, von ihren Schuldnern, Bediensteten u. s. w. Vermögensobjekte (oder eine Forderung auf solche) sich auszubedingen, zu dem Zwecke, bei Eintritt eines Verlustes den Ausfall durch die erhaltenen Werte ganz oder wenigstens teilweise zu decken. So dienen die verschiedenen Arten der Pfandbestellung und die Bürgschaft dem Gläubiger zur „Versicherung seiner Forderung“, so „garantiert“ die Kautionslegung der Beamten dem Staate einen Ersatz für Ausfälle, welche aus dolus oder culpa der erstern ihm möglicherweise erwachsen könnten; so endlich gewährleistet die arrha (das Draufgeld) besonders bei Kauf- und Miet-

[1]) Cf. Adolf Wagner, Abschnitt „Versicherungswesen“ in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie“, 3. Auflage, 2. Bd. (Tübingen, 1871) S. 951 ff., insbesondre S. 953.

verträgen dem Verkäufer oder Vermieter einen (wenigstens partiellen) Ersatz für denjenigen Schaden, den ihm ein eventueller Rücktritt des andern Kontrahenten verursachen würde. Bei Nichteintritt des befürchteten Vermögensnachteils, z. B. also bei vollständiger Tilgung der versicherten Forderung durch Zahlungen des Schuldners, erwächst alsdann i. d. R. dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung, jene Werte, die er zu Assekuranzzwecken vom Versicherer[1]) erhalten hat, zurückzuerstatten. Keineswegs jedoch ist dem immer so. Der Kapitalist, welcher sein Kapital ausleiht, läfst sich vom Darlehnsempfänger einen Zins zahlen; dieser Zins enthält unter andern Bestandteilen eine Assekuranzprämie, dazu bestimmt, Ersatz zu gewähren, falls Insolvenz des Schuldners die Rückgabe des Kapitals verhindern sollte. Aber auch wenn jene befürchtete Insolvenz mit ihren schädigenden Wirkungen nie eintritt, behält der Kapitalist seine einmal erhaltene Rente, und eine Rückzahlung der Assekuranzprämie findet nicht statt. Von dieser Verschiedenheit abgesehen gleicht indes auch der letztre Fall vollkommen jenen oben erörterten: Wir erblicken hier eine Art der Ersatzversicherung, deren Wesen darin besteht, dafs der Versicherungsnehmer (Gläubiger, Kapitalist etc., der zumeist auch der Versicherte sein wird) zum Ersatz zu verwendende Werte vom Versicherer (Schuldner etc.) übernimmt. Aus der Behandlung dieser Werte bei Nichteintritt des Schadens ergeben sich nur weitere Unterabteilungen.

Die zweite Art der Beschaffung von Ersatzwerten, deren praktische Verwendbarkeit und Verwendung wir oben andeuteten, läfst gerade den entgegengesetzten Weg einschlagen. Wurden, wie wir sahen, bei dem eben bezeichneten, ersten in Betracht kommenden Systeme vom Versicherungsnehmer Werte, die der Versicherer beibrachte, in Empfang genommen, so ist es bei dem zweiten der erstere welcher solche dem Assekuradeur hingiebt. Die

---

[1]) Bei jeder Versicherungsmafsnahme sind theoretisch drei Personen zu unterscheiden: Der Versicherte, welcher sichergestellt wird, der Versicherungsnehmer, welcher für den erstern Sicherheit zu erlangen sucht, und der Versicherer, welcher diese Sicherheit gewährt. Praktisch fallen vielfach die ersten beiden, zuweilen sogar alle drei Personen in eine einzige zusammen, in welch' letzterem Falle wir von Eigenversicherung sprechen: So sind Unterdrückung und besonders Meidung zum gröfsten Teile, jedoch nicht immer (— wir erinnern an die Sequestration —), solche Eigenversicherungen, während bei den Ersatzassekuranzen die Personen des Versicherten, des Versicherungsnehmers und des Versicherers in der Mehrzahl der Fälle selbständig in die Erscheinung treten.

Absicht, welche den Versicherungsnehmer hierbei leitet, ist die, durch jene wirtschaftlichen Werte (irgend welcher Art) den Versicherer in die ökonomische Lage zu versetzen, für Schäden, welche den Versicherten treffen könnten, entsprechenden Ersatz beizubringen; sei es nun, dafs jene erhaltenen Werte selbst nutzbringend angelegt und aufgespart werden sollen, um gegebenenfalls zu Assekuranzzwecken Verwendung zu finden, sei es auch, dafs dieselben den Versicherer wirtschaftlich derart zu fördern bestimmt sind, dafs in seiner ökonomischen Macht die Deckung eines den Versicherten treffenden Schadens mit enthalten ist. Klarer und anschaulicher wird dieses Verfahren werden, wenn wir dasselbe im folgenden an verschiedenen Beispielen etwas eingehender betrachten. Diese Untersuchungen werden für uns um so wichtiger sein, als sie uns gleichzeitig das Vorhandensein weiterer Modifikationen innerhalb des begrenzten Gebietes der Ersatzbeschaffung durch Hingabe von Werten werden kennen lehren, je nach der Behandlung, welche diese Werte nun durch den Versicherer erfahren.

In der bekannten Feuerversicherung (im engern Sinne), deren schon weiter oben Erwähnung geschah, finden wir die Idee einer Ersatzbeschaffung auf dem beschriebenen zweiten Wege zunächst verwirklicht. Ursprünglich in der Art entstanden, dafs mehrere Versicherung-Suchende sich zusammenschlossen, um den durch Brand ihnen verursachten (in Geld ausgedrückten) Schaden am Ende jedes Jahres unter sich zu verteilen, hat die Institution, nachdem langjährige Erfahrung die Höhe der den einzelnen hierbei alljährlich treffenden Quoten feststellte und im voraus bestimmbar machte, die Schwerfälligkeit der alten Form abgelegt. Man erhebt nunmehr jene wahrscheinlich zu entrichtenden jährlichen Beiträge von vornherein als sogenannte Prämien, und läfst etwaige Überschüsse dem Versicherer anheimfallen. Und wie gegen Feuerschaden, versichert man sich in ganz ähnlicher Weise und auf Grund entsprechender technischer Grundlagen auch gegen Hagelschlag, gegen Viehsterben, gegen Unfall und Invalidität etc. Was allen diesen Assekuranzen eigentümlich erscheint und auf ihr innerstes Wesen selbst sich gründet, ist die Betonung, welche das Schadensmoment bei ihnen gefunden hat. Nur wenn durch das schädigende Ereignis ein Vermögensnachteil wirklich zur Entstehung gelangt, wird gezahlt, und auch die Höhe der Zahlung findet in dem Umfange dieses letzteren ihre ganz bestimmte Begrenzung. So ist bei der Feuerversicherung der thatsächliche Eintritt eines Brandschadens Voraussetzung für die Leistung

des Assekuradeurs, und je nachdem 1/2 oder 1/3 des Hauses, oder das ganze Gebäude ein Raub der Flammen wird, kommt die Versicherungssumme zur Hälfte, oder zu einem Drittel, nur im letztgenannten Falle aber voll und ganz zur Aushändigung. Gerade mit Rücksicht darauf wollen wir diese Art der Assekuranz als „Schadensversicherung *κατ' ἐξοχὴν*“ bezeichnen, — *κατ' ἐξοχὴν* deshalb, weil bekanntlich alle Versicherung gegen Schaden sich richtet, somit in weiterm Sinne Schadensversicherung ist.

Wir nahmen nun bei den soeben genannten Assekuranzen eine Vereinigung vieler Versicherung-Suchenden zur Verfolgung des gemeinsamen Zweckes wahr; und man kann sagen, daſs gerade dieses Associationsprinzip es war, welches jene Unterarten der Versicherung zu der hohen Entwicklung und Ausbreitung geführt hat, deren sie sich heut im wirtschaftlichen Leben erfreuen. Irren würde man jedoch, wollte man (mit Karup[1]) u. a.) nun das Associationsprinzip als wesentlich auch nur für Assekuranzen dieser Art, geschweige denn für das Assekuranzwesen überhaupt hinstellen. Vielmehr finden sich, wenngleich weit seltener, auch individuelle Versicherungsmaſsnahmen, welche den bezeichneten wirtschaftlich, insbesondre in der Auffassung des Schadenmoments, vollkommen gleichen. Auf einen solchen Fall macht schon Thöl[2]) in seinem Handelsrecht scharfsinnig aufmerksam: Es handelt sich um das sogenannte Prämiengeschäft, ein Handelsgeschäft, bei welchem eine Person (A) eine andre (B) beauftragt, an bestimmtem zukünftigem Termine eine bestimmte Ware, z. B. Getreide, zu liefern; gleichzeitig aber bedingt sie sich das Recht aus, eventuell noch an jenem Termine von dem Vertrage zurücktreten zu dürfen, wofür sie sich andrerseits von vornherein bereit erklärt, B eine sogenannte Prämie über den Kaufpreis hinaus zu zahlen. Der Gedanke, der bei Abschluſs eines solchen Geschäfts den Besteller A leitet, ist offenbar der, sich durch die Berechtigung zum Rücktritt gegen jenen Vermögensschaden zu versichern, welcher ihm aus einer Differenz zwischen dem für die Zeit der Lieferung angenommenen und dem zu derselben wirklich vorhandenen Kurswerte des Getreides erwachsen müſste, falls er gezwungen wäre, das entwertete Getreide anzunehmen; sein Rücktritt überwälzt den eventuellen Vermögensschaden auf den Lieferanten B, welchem das angeschaffte

---

[1]) W. Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, neue Ausgabe (Leipzig. 1874), 1. Abteilung. S. 1.

[2]) Thöl, Das Handelsrecht, 1. Bd., 6. Aufl., (Leipzig, 1879) § 288.

Getreide nunmehr verbleibt, und der darum von A jene Prämie sich zahlen läfst, deren Höhe er auf Grund von Konjunkturen seinerseits im voraus bemifst. A hat sich somit durch Hingabe einer Prämie gegen Vermögensschaden versichert; Versicherer ist B, die versicherte Summe — bzw. das Äquivalent derselben — die Wertdifferenz zwischen dem berechneten und dem wirklichen Kurswerte des Getreides am bestimmten Termine; „gezahlt" wird diese Summe nur, wenn der Schaden wirklich eintritt und nur in Höhe dieses Schadens; andernfalls lukriert die Prämie der Versicherer. Mögen immer Kontrakte dieser oder ähnlicher Art, — u. a. z. B. auch der sogenannte Garantievertrag [1]) — einen aleatorischen Charakter tragen, ihrem Zwecke, ihrem innersten Wesen nach sind und bleiben sie, wenigstens vom wirtschaftlichen Standpunkte, Assekuranzakte; und zwar wie ersichtlich, Schadensversicherungen i. e. S.; hieran kann allein ihre Unvollkommenheit, welche durch das Fehlen des ausgleichenden und ergänzenden Associationsprinzips bedingt wird, eine Änderung nicht hervorrufen.

---

[1]) „Durch den Garantievertrag bezweckt der Garantierende das Vermögensunternehmen eines andern in der Weise zu fördern, dafs er das Risiko desselben ganz oder innerhalb bestimmter Grenzen auf sich nimmt, und zwar unentgeltlich." (Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.) Der Staat sichert einer Aktiengesellschaft für den Fall der Übernahme eines Bahnbaues in Gebieten, deren Hereinziehung in den Verkehr ihm erwünscht ist, für einige Zeit einen bestimmten Zinsertrag zu; ein Gastwirt sucht eine Künstlergesellschaft zu Vorstellungen in seinem Etablissement, von denen er einen stärkern Zuzug von Gästen erwartet, dadurch zu bewegen, dafs er ihnen eine festnormierte Einnahme garantiert, u. dergl. m. Offenbar liegt auch hierin eine Assekuranz, in unserm Beispiele eine Versicherung für die Aktienunternehmer, für die Künstlergesellschaft. Versicherer ist der Garantierende, in dem einen Falle somit der Staat, und in dem andern der Gastwirt, welcher es übernimmt, den Vermögensschaden, den ein Mifslingen des Unternehmens für den Unternehmer herbeiführen müfste, zu ersetzen; er also hat seinerseits einzutreten für den Fall, dafs das schädigende Ereignis eintrifft und wirkt, und bis zu dem Umfange, in welchem dies stattfindet, ganz wie bei jeder Schadensversicherung i. e. S. Nun erfolgt zwar die Risikoübernahme nach der Definition Lewis' unentgeltlich; indes nur scheinbar: Das ganze betreffende Unternehmen liegt im ökonomischen Interesse des Versicherers, und die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Erfüllung dieses Interesses sind die Prämie, welche er leistet; nur vom streng juristischen, nicht auch vom wirtschaftlichen Standpunkte also wird man die Garantie als unentgeltlich gewährt bezeichnen dürfen, weshalb denn auch von letzterem aus betrachtet der genannte Vertrag zweifelsohne den Charakter einer individuellen „Schadensassekuranz" aufweist. — Cf. über den Garantievertrag Stammler, im „Archiv für civilistische Praxis", LXIX, S. 1 ff.

Etwas abweichend hingegen wird ein weiteres Versicherungs-Institut beurteilt werden müssen, welches im praktischen Leben allerdings auch zumeist der besprochenen „Schadensassekuranz“ zugeteilt und mit Feuer-, Hagel- etc. Versicherung auf eine Stufe gestellt wird. Wir meinen die sogenannte Lebensversicherung. deren nähere Betrachtung Gegenstand dieser Arbeit sein soll. Ihr Wesen besteht, wie später noch eingehender dargelegt werden wird, darin, dafs jemand durch regelmäfsige, ebenfalls als Prämien bezeichnete Einzahlungen in Gemeinschaft mit andern Personen zur Bildung eines Fonds mitwirkt, welcher, vermehrt durch Zins und Zinseszins. gerade ausreicht, um jedem der Beteiligten (bzw. seinen Angehörigen) beim Tode den Bezug eines Kapitals von im voraus bestimmter Höhe zuzusichern. Nicht also um die Verteilung eines Vermögensschadens auf viele handelt es sich bei einer derartigen Assekuranz, sondern um ein Sparen, welches von andern Sparakten nur dadurch sich unterscheidet, dafs es auf gemeinsame Rechnung erfolgt. Zweck dieses gemeinsamen Vorgehens ist die sichere Erreichung des Sparziels,[1]) an welcher der einzelne für sich allein insbesondre durch frühzeitigen Tod verhindert werden kann, nicht dagegen eine Gesamtheit von Personen. Denn innerhalb der letzteren erscheint das allmähliche Absterben auf Grund gesammelter und statistisch verwerteter Erfahrungen nicht mehr als unerwartet und zufällig.[2]) Mag daher eine äufsere Ähnlichkeit der sogenannten Lebensversicherung mit den Schadensversicherungen bestehen, mag auch die geschichtliche Entwicklung der erstern derjenigen dieser letztern vielfach parallel gegangen sein, bei dem heutigen Stande der Dinge wird eine genaue Unterscheidung sich als unabweislich darstellen. Um so schärfer noch dürfte dies hervortreten, wenn wir die Behandlung des Schadensmoments, deren Eigenart wir für die Schadensversicherung weiter oben besonders hervorhoben, vergleichungshalber auch für die „Lebensversicherung“ näher betrachten.[3]) Bei den Schadensversicherungen war der Eintritt eines schädigenden Ereignisses (erste) Bedingung der Zahlung der Versicherungssumme; bei

---

[1]) Derselbe Zweck wird aufserdem noch angestrebt durch die Vorschrift pünktlicher Einzahlung der Prämien und Verknüpfung einer diesbezüglichen Unterlassung mit verschiedenen Nachteilen; ferner durch Erschwerung des Austritts aus der Gesellschaft, indem man mit einem solchen mannigfache Verluste verbindet.

[2]) Elster, l. c. S. 23 ff., insbesondere S. 28 f., und die dort Citierten.

[3]) Cf. Elster, l. c. S. 25 ff.

der „Lebensversicherung“ erblicken wir in dem Tode des Versicherungsnehmers, in der Erreichung eines bestimmten höheren Lebensalters durch den Versicherten u. s. w. nur Termine der Aushändigung derselben seitens des Versicherers; und wir unterscheiden demnach zwischen „Lebensversicherung“ auf den Todes- und auf den Lebensfall (Alters-, Aussteuer-Versicherung, etc.); [1]) ob aber in diesen Zeitpunkten ein Vermögensschaden, dessen eventuellen Eintritt der Versicherungsnehmer, sei es für die Seinigen, sei es für sich, allerdings fürchtete, und dessen Möglichkeit ihn zum Abschlufs der Assekuranz veranlafste, nun wirklich zur Entstehung gelangt ist, oder nicht, erscheint durchaus gleichgültig. Bei der Feuerversicherung und den ihr ähnlichen Assekuranzen richtete sich ferner der Betrag der auszuzahlenden Summe nach der Höhe des Schadens; bei der „Lebensversicherung“ ist es einzig und allein der Wille des Versicherungsnehmers, welcher diesen Betrag normiert, und eine Quotierung desselben nach Verhältnis des Schadensumfangs ist gänzlich ausgeschlossen. Der „Lebensversicherungsvertrag“ charakterisiert sich also, juristisch betrachtet, als abstraktes Rechtsgeschäft, gegenüber der kausalen oder materiellen Rechtsnatur der Schadensassekuranzverträge; wirtschaftlich aber, um es nochmals hervorzuheben, stellt sich diese Versicherung als ein Sparakt dar, mit der wesentlichen Modifikation, dafs, vornehmlich durch Anwendung des Associationsprinzips, die Erreichung des Sparziels für jeden Fall garantiert wird. Man wird daher für diese Art der Ersatzversicherung durch Hingabe von Werten den Ausdruck „Lebensassekuranz“ nur mit gewissen Kautelen anwenden dürfen, da diese Benennung, welche eine Versicherung gegen alle irgendwie Leben und Gesundheit betreffenden Schäden vermuten läfst, offenbar eine viel zu weite ist. Eine Lebensversicherung ist ebenso auch jede Meidung der Lebensgefahr, jedes Unterdrücken einer das Leben bedrohenden Krankheit, endlich auch jede Unfall- und Invaliditätsassekuranz, alles Fälle, welche in der Praxis als „Lebensassekuranzen“ in unserm Sinne nicht behandelt werden. [2]) Zutreffender wäre vielleicht für die letzteren die Zusammenfassung unter dem Namen „Garantiesparwesen“, doch ist an eine Änderung der allgemeinen und fest eingebürgerten Bezeichnung „Lebensversicherung“ schwerlich zu denken.

---

[1]) Näheres über den Charakter der Versicherung auf den Lebensfall s. Teil II dieser Arbeit, sub II; (Prämien-Rückgewähr etc.)

[2]) Cf. Elster, l. c., S. 27 f.

Erblicken wir nun aber in dem gemeinsamen Sparen einen Assekuranzakt, — wie gesagt, ist es ja regelmäfsig ein möglicher Schaden (cf. oben S. 3), gegen welchen man sich durch den Beitritt zu einer „Lebensversicherung" zu versichern wünscht, — so liegt nahe, auch in dem einfachen individuellen Sparen einen solchen zu sehen. Wirklich kann eine nähere Betrachtung der Sache eine derartige Konsequenz nur als richtig bestätigen. Auch die Deponierung von Sparpfennigen bei einer Sparkasse, oder überhaupt das individuelle Zurücklegen von Einkommensteilen erfolgt zumeist in der Absicht, gegen eine späterhin etwa eintretende Verschlechterung der Vermögenslage Deckungsmittel in Bereitschaft zu halten. Bei der schon früher erwähnten Zurücklegung einer „Assekuranzprämie" seitens des Unternehmers, sowie bei der ebenfalls schon genannten „Selbstversicherung", Mafsnahmen, welche sich als ein auf bestimmte Gebietsteile des Vermögens (das Unternehmen selbst) beschränktes Sparen charakterisieren, tritt der Versicherungscharakter schon im Namen hervor. Wie wir daher der mit Anwendung des Associationsprinzips betriebenen Schadensversicherung individuelle Schadensassekuranzakte an die Seite stellten, so müssen wir hier, analog vorgehend, dem gemeinsamen Sparen das individuelle koordinieren. Dagegen dürfte der Einwand, dafs mit dem letzteren nicht selten auch ein andrer Zweck, etwa die Verschaffung eines besondern Vorteils, angestrebt werde, (was übrigens für das Eingehen einer „Lebensversicherung" gleichfalls gilt) kaum ins Gewicht fallen. Es handelt sich in solchen Fällen immerhin mehr um Ausnahmen; ganz abgesehen davon, dafs mit Rücksicht auf bestimmte Vorteile auch das Fehlen eines zu deren Erreichung erforderlichen Kapitals direkt als Nachteil empfunden werden kann. Sind doch die beiden Seiten jenes eingangs dieser Zeilen genannten Zieles menschlichen Wollens überhaupt nicht fest begrenzt, gehen vielmehr vielfach in einander über, ohne dafs man anzugeben vermöchte, wo die eine endet, die andre beginnt. [1])

Das ökonomisch charakteristische Merkmal aller Sparversiche-

---

[1]) Die Wesensgleichheit von Sparen und Versichern anerkennt, wenigstens indirekt, A. Wagner. wenn er in seinem schon citierten Aufsatze in Schönberg's "Handbuch" (S. 958 f.) sagt: „Auch die eigene Ansammlung eines Kapitals aus ersparten Einkommenstheilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökonomisch derselbe Prozess (!), wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung mittelst Zahlung von Prämien gleicher Höhe (und gleicher Zahlungs-. bezw. Rücklagetermine) in der Lebensversicherung."

rung, sowohl der individuellen, wie der mit Anwendung des Associationsprinzips vorgenommenen, bestand nun offensichtlich darin, dafs beigebrachte Werte aufgesammelt und meist nutzbringend angelegt wurden, kurz, in einem Prozefs der Kapitalbildung. Unsre sogenannten Lebensversicherungsinstitute vermitteln nun aber in ihrem Betriebe auch einen andern, dem ersteren gerade entgegengesetzten Prozefs der planmäfsigen und geregelten Auflösung fertiger Kapitalien zu Assekuranzzwecken: Die sogenannte Rentenversicherung. Ihre Bestimmung ist es, einer Person, dem Versicherten, für die Dauer ihres Lebens oder auch für kürzere Zeit, den Bezug einer Rente, und zwar i. d. R. einer höhern Rente zuzusichern, als eine anderweitige Kapitalsanlage an Ertrag zu gewähren vermöchte. Das letztere wird eben dadurch ermöglicht, dafs in den höhern Interessen nicht nur Zinsen enthalten sind, sondern der eingezahlte Fonds selbst sich auflöst. Besonders erscheint die Rentenassekuranz als Altersversicherung, mit der Bedeutung, dafs einer in späteren Jahren etwa eintretenden Erwerbsun- oder Minderfähigkeit durch den Bezug einer Pension ihr nachteiliger Einflufs auf die Vermögenslage des Versicherten benommen werden soll. Ob aber dieser befürchtete Schaden dann wirklich eintritt, oder nicht, bleibt für die Auszahlung der Rente indifferent; genau so indifferent, wie bei dem gemeinsamen Sparen, mit welchem auch auf Grund dieser und andrer Ähnlichkeiten die gemeinsame Zerteilung eines Kapitals in Renten vielfach identifiziert wurde. Mit Unrecht — denn, wie ersichtlich, ist die Art der Verwendung der hingegebenen Werte (welche wir unsrer Einteilung an dieser Stelle zu Grunde legen) bei beiden Assekuranzen durchaus verschieden: Beim Sparwesen galt es, aus denselben ein Kapital zu bilden, hier sind sie bestimmt, in Gestalt von Renten wieder zur Verteilung zu gelangen. Dafs es trotz dieses Unterschieds oftmals ein und derselbe Versicherer ist, welcher beide Assekuranzakte vermittelt, darf nicht auffallen. Finden wir doch im Laufe der Geschichte des Versicherungswesens Fälle genug, in denen sogar Schadens- und „Lebensversicherung" durch einen und denselben Assekuradeur gewährt wurden. Um wie viel mehr wird dies bei Assekuranzarten erklärlich, die sich, wie Spar- und Rentenwesen (insofern Zins und Zinseszins, Lebensdauer und Sterbenswahrscheinlichkeit bei beiden in gleicher Weise in Frage kommen) auf denselben mathematischen und technischen Grundlagen, namentlich denselben Erfahrungen über das Absterben einer Gesamtheit von

Menschen, aufbauen.[1]) Wie die Zugrundelegung dieser Erfahrungen bei der sogen. Lebensassekuranz die Erreichung des Sparziels für den einzelnen von seinem früher oder später erfolgenden Ableben unabhängig machte, so schützt sie ihn hier vor der Möglichkeit einer allzu raschen Aufbrauchung seines Stammvermögens; denn indem sich die Höhe des zum Bezug einer bestimmten Rente erforderlichen Kapitals für die Gesamtheit, deren Absterbeordnung feststeht, annähernd genau berechnen läfst, wird der Einflufs der Schwankungen in der individuellen Lebensdauer gänzlich eliminiert. Gleichzeitig erhält dadurch der Versicherer die Gewifsheit, dafs das empfangene Kapital zur Zahlung der von ihm gewährleisteten Renten ausreicht. — In diesem Momente beruht der hohe Vorzug der gemeinschaftlichen Rentenversicherung vor der individuellen, welch' letztere (als Leibrentenvertrag) im Mittelalter häufiger vorzukommen pflegte, heute aber aufser etwa in der unvollkommenen Form des Altenteils mehr oder minder verschwunden ist.

Wir beschliefsen damit die Aufzählung derjenigen Mafsnahmen, welche wir als unter den weiter oben festgestellten Allgemeinbegriff der Versicherung gehörig erkannten. Wir fanden, dafs diese Mafsnahmen zunächst in den Angriffspunkten für die Schadensbekämpfung differierten, indem sie teils gegen den Eintritt, teils gegen das Wirken des schädigenden Ereignisses, teils endlich direkt gegen die Folge des Eintritts und Wirkens desselben sich richteten. Demgemäfs unterschieden wir die drei grofsen Hauptkategorieen: Meidung, Unterdrückung und Vorsorge für Ersatz. Bei der Ersatz-Vorsorge ergab sodann die Art der Beschaffung der zum Ersetzen bestimmten Werte eine weitre Zweiteilung, je nachdem der Versicherungsnehmer solche vom Versicherer zur Verfügung erhielt (z. B. Pfand, Kaution, Bürgschaft etc.), oder seinerseits durch Hin-

[1]) Es erscheint praktisch von Vorteil, „Lebensassekuranz"- und Rentenwesen im Betriebe nicht zu trennen: So ist es z. B. nicht ungebräuchlich, eine Versicherung auf den Todesfall in der Art einzugehen, dafs die Zahlung der Versicherungssumme in Form von Renten erfolgen soll; man spart für die Hinterbliebenen ein Kapital, läfst dasselbe indes dann nicht auf einmal, sondern successiv als Rente in die Hände der letztern gelangen. Hier wird also mit einem anfänglichen Spar- ein späterer Kapitalauflösungsprozess nach dem Willen des Versicherungsnehmers eng verknüpft. Cf. auch Teil II dieser Arbeit, Vorbemerkung.

gabe derselben diesen ökonomisch in den Stand setzte, für einen möglicherweise entstehenden Vermögensschaden einzutreten. Die Behandlung, welche nun die übergebenen wirtschaftlichen Werte bei dem Versicherer erfuhren, nötigte uns fernerhin, bei der Ersatzversicherung durch Hingabe von Werten zwischen Schadensversicherung *κατ' ἐξοχήν*, Sparversicherung und Rentenversicherung zu unterscheiden; deren jede endlich, je nachdem das Prinzip der Association auf sie Anwendung gefunden hatte oder nicht, in eine gemeinsame und eine individuelle zerfiel. Wir lassen, um diese Klassifikation, welche wir im folgenden festhalten wollen, übersichtlicher zu machen und insbesondere die Stellung der sogenannten Lebensversicherung im Assekuranzwesen schärfer hervorzuheben, über unsere Einteilung eine Tabelle folgen.

(S. die Tabelle auf Seite 18.)

Wir haben nun in unserem Systeme, wie ersichtlich, die Meidung an die erste Stelle gerückt, der Unterdrückung erst den zweiten, der Ersatzvorsorge den dritten Platz eingeräumt: keineswegs ohne Absicht, sondern dem allgemeinen logischen Bedürfnis Folge leistend, die Reihe der Arten eines Allgemeinbegriffs so einzuordnen, daſs die dem Sinne des letzteren am meisten entsprechenden zunächst genannt werden u. s. f. Wir haben hierauf schon weiter oben aufmerksam gemacht und begnügen uns, auf das dort Gesagte nochmals hinzuweisen. Nur betreffend die Ersatzassekuranzen seien hier noch wenige Bemerkungen beigefügt. Nicht ohne einen Schein von Recht nämlich könnte eingewendet werden, dieselben trügen, da sie den Nachteil doch zunächst voll und ganz zur Entstehung gelangen lieſsen, und das sonach verringerte Vermögen des einzelnen und der Nation nur durch andere bereitgehaltene Werte ergänzten, zur Erhaltung des jeweiligen Vermögensbestandes überhaupt nicht bei; es bliebe vielmehr in Wirklichkeit das Defizit, wenn auch nicht für das vom Schaden betroffene Individuum, so doch zweifelsohne für das Nationalvermögen, durch den „Ersatz“ ungedeckt, da er gewissermaſsen nur auf der einen Seite zufügte, was er auf der anderen weggenommen hätte. Dem wäre jedoch keineswegs beizupflichten. Speziell für die „Schadensversicherungen“, denen gegenüber jener genannte Einwand thatsächlich erhoben wurde, hat Elster[1]) einer Widerlegung solcher Anschauungen mit folgenden Worten Ausdruck verliehen: „Die Versicherung bietet mehr (sc. als

[1]) L. c., S. 4.

System des Versicherungswesens.

Meldung.	Unterdrückung.	Vorsorge für Ersatz.						
		Versicherung durch Übernahme von Ersatzwerten, welche der Versicherer zur Verfügung stellt, seitens des Versicherungsnehmers	Versicherung durch Hingabe von Ersatzwerten seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer					
			Schadensversicherungen κατ' ἐξοχήν.		Sparwesen		Rentenwesen	
			a. Auf dem Associationsprinzip beruhende.	b. Individuelle.	a. Auf dem Associationsprinzip beruhendes.[1])	b. Individuelles.	a. Auf dem Associationsprinzip beruhendes.[1])	b. Individuelles.
Anbringung von Sicherheitsventilen, Konstruktion von Sicherheitsschlössern, Sicherheitslampen etc., gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, Sequestration, etc. etc. etc.	Feuerlöschwesen, Vorrichtungen an Maschinen, durch welche deren augenblickliches Stillstehen zu bewirken ist (z. B für den Fall, daß jemand zwischen die Räder gerät'), Sicherung des Rückzugs für Truppen bei ungünstigem Gefechtsverlauf, Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten, Duplikate von Urkunden, von Maschinen etc., Quittungen, etc. etc.	a *Mit Rückgabepflicht des Versicherungsnehmers im Falle des Nichteintritts des befürchteten Vermögensnachteils* Pfand, Kaution, Bürgschaft, Arrha. b. *Ohne solche Rückgabepflicht.* Assekuranzprämie des Kapitalisten	1 Feuerversicherung 2. Transportversicherung. 3. Hagelversicherung. 4 Viehversicherung. 5. Glasversicherung, 6. Hypothekenversicherung. 7. Personal-Schadensversicherung. a. Krankenversicherung, b. Unfallversicherung, c. Invaliditätsversicherung, d. Versicherung auf kurze Zeit. etc. etc. etc.	Die im einfachen Prämiengeschäft enthaltene Versicherung, der Garantievertrag, etc. etc. etc.	**Sogenannte Lebensversicherung (Garantiesparwesen).** **A. Versicherung auf den Todesfall.** *I. Versicherung auf ein einzelnes Leben.* *a. Kapitalversicherung auf den Todesfall.* *b. Sicherung eines Rentenbezugs für die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers (Witwen- etc. Pensionen* *II. Gegenseitige Versicherung auf zwei verbundene Leben* *a. Kapital Überlebensversicherung.* *b. Sicherung einer Rente (Pension für den Überlebenden.* *c. Kapitalversicherung auf den letzten Todesfall zweier Leben.* **B. Versicherung auf den Lebensfall.** *1. Altersversicherung.* *a. Kapital-Altersversicherung.* *b. Sicherung einer Altersrente (aufgeschobenen Leibrente, Alterspension).* *2. Aussteuerversicherung.* *3. Militärdienstversicherung.* *4. Versicherung auf einen beliebig bestimmten Zeitpunkt.* **[C. Abgekürzte Lebensversicherung.]**[2])	Gewöhnliches Sparen. Selbstversicherung. Zurücklegung einer Assekuranzprämie durch den Unternehmer	**A. Eigentl. Leibrentenversicherung** (in der Regel zusammen mit der sogen. Lebensversicherung betrieben). *I Rente für eine einzelne Person.* 1. Sofort beginnende Leibrente. a. Lebenslängl } Leib- b Temporäre } rente. [2. Aufgeschobene Leibrente. a. Lebenslängl } Leib- b Temporäre } rente. Cf sogen Lebensversicherung A, Ib; A, IIb; u. B, Ib.] *II. Gegenseitige Überlebensrente für verbundene Leben*; (a u. b wie sub I, 1). **B. Unbestimmt steigende Lebensrente** (Tontinenversicherung, Versicherung durch Rentenanstalten). 1. Sofort beginnende Tontinenrente, [2 Aufgeschobene Tontinenrente, (s. sogen. Lebensversicherung, wie bei der eigentlichen Leibrentenversicherung, I, 2)].	Individueller Leibrentenvertrag, Altenteil.

[1]) Cf für die Einteilung der sogenannten Lebensversicherung, wie auch der auf dem Associationsprinzip beruhenden Rentenversicherung Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, (Leipzig 1874), s. Abteilung, S 17 ff., und Elster, l. c., S. 17 ff.
[2]) Cf. Teil II dieser Arbeit, sub II.

einen bloſsen Schein des Ersatzes), da sie, wenn auch nicht immer, so doch in vielen Fällen einen nicht nur scheinbaren, sondern wirklichen Ersatz beschafft; sie ist für den Einzelnen eine unablässig wirkende Triebfeder, jene Opfer zu erübrigen, welche die Prämie erheischt, sie ist die Ursache einer vermehrten Produktion; ohne diese Anregung würde der Fleiſs, wie der Trieb zum Sparen nicht so geweckt werden, mancherlei Ausgaben würde man sich gestatten, die nunmehr unterlassen werden.“ Was aber hiermit für eine specielle Unterart der Ersatzassekuranz hervorgehoben ist, es gilt für diese ganz allgemein: zunächst für die Versicherung durch Übernahme von Werten, welche ja dem einzelnen zweifelsohne vollen Ersatz zu gewähren vermag, gleichzeitig aber, indem sie durch den drohenden Verlust der hingegebenen Werte auch den Versicherer zur Wirtschaftlichkeit antreibt, auf die Erhaltung des Nationalvermögens günstig wirkt; ebenso, wenngleich in schwächerem Grade, für die Rentenversicherung, durch welche zwar Kapitalien zuletzt aufgelöst werden, jedoch nicht, ohne vorher einer voreiligen, unwirtschaftlichen Inangriffnahme durch den Versicherungsnehmer entzogen, und im allgemein ökonomischen Interesse verwendet worden zu sein; ganz vornehmlich aber endlich für das Sparwesen, welches aus oft unmerklichen, man kann sagen, Einkommensabfällen neue Kapitale entstehen läſst, die, zweckentsprechend angelegt, nicht nur Ersatz schaffen, sondern direkt und indirekt zur Hebung des Volkswohlstands wesentlich beitragen; insbesondere die Lebensassekuranz, bei welcher, wie überhaupt bei allen gemeinsamen Ersatzversicherungsarten, die Anwendung des Associationsprinzips den wirtschaftlichen Erfolg, verglichen mit demjenigen der individuellen, bedeutend verstärkt. Wir kommen im Verlaufe der folgenden Darlegungen gerade auf die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung speziell der sogenannten Lebensversicherung noch eingehender zu sprechen.

Bevor wir uns aber dieser letzteren ausschlieſslich zuwenden, und damit unserer eigentlichen Aufgabe näher treten, gilt es vorerst noch eine notwendige Ergänzung unserer allgemeinen Betrachtungen vorzunehmen. Wir erwähnten gleich anfangs dieser Zeilen, als wir den Allgemeinbegriff der Versicherung zu entwickeln und zu erläutern uns bemühten, daſs unsere Auffassung der Assekuranz den z. Zt. über dieselbe herrschenden Ansichten nicht entspräche. Es sei daher gestattet, zum Schluſs nun noch

nachträglich der abweichenden Meinungen in Kürze zu gedenken, sie zu prüfen und zu beurteilen.

1. Spricht man heutzutage im praktischen Leben von Assekuranz, so pflegt man darunter im grofsen und ganzen nur diejenigen Versicherungsarten zu verstehen, welche wir in unserm Systeme als Ersatzversicherungen durch Hingabe von Werten unter Anwendung des Associationsprinzips bezeichneten, und zwar ohne irgend welchen prinzipiellen Unterschied auch zwischen diesen festzuhalten. Höchstens wird eine rein äufserliche Einteilung in Sach- und Personen- (Real- und Personalversicherung) vorgenommen, je nachdem Vermögensobjekte einer Person, oder Leben und Gesundheit einer solchen für die Versicherung in Frage kommen. Invaliditäts- und Unfallversicherung, welche wir aus inneren Gründen den „Schadensassekuranzen" zurechnen mufsten, gelten daher, ebenso wie das ganze Gebiet des Rentenwesens einfach als „Lebensversicherung", ohne dafs man der tiefen inneren Verschiedenheit aller dieser Mafsnahmen sich recht eigentlich bewufst wird. Die Wissenschaft, welche trotz der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Instituts, verhältnismäfsig spät dem von der Praxis geschaffenen Assekuranzwesen ihre Aufmerksamkeit zuwandte, hat sich zunächst damit begnügt, für diejenigen Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung zu suchen, welche das Leben ihr unter dem gemeinsamen Namen „Versicherung" darbot. Freilich sind diese Versuche denn auch mehr oder minder erfolglos geblieben. Man fand als einziges gemeinsames Merkmal der Assekuranz fast ausschliefslich die Association, die dann auch in den meisten Definitionen der diesen Gegenstand behandelnden Schriftsteller eine bedeutende Rolle gespielt hat.[1]) Nicht mit Recht, wie vornehmlich Herrmann[2]) und Elster[3]) hervorgehoben haben.

[1]) So u. a. auch bei Karup (l. c., 1. Abteilung, S. 1), welcher Versicherung „im national-ökonomischen Sinne" als „die Art des Umsatzes" erklärt, „welche auf Association und Wahrscheinlichkeitsrechnung basiert ist und durch einen Vertrag abgeschlossen wird (Police genannt), durch welchen der eine Kontrahent (der Versicherer) gegen eine Vergütung, die Prämie heifst, dem anderen Kontrahenten, dem Versicherten, einen gewissen Vorteil oder Vergütung, die man Versicherungssumme nennt, beim Eintreten einer gewissen Eventualität zusichert". Man erkennt leicht, dafs, wenn man bei dieser Definition von dem Moment der Association absieht, auch jeder Spiel- und Wettvertrag, bei dem ein Einsatz gemacht wird, Versicherung wäre, die Association hiernach also (— insofern Wahrscheinlichkeiten auch von Spielenden und Wettenden in Betracht gezogen werden —) für die Assekuranz schliefslich als einziges, wesentliches Merkmal übrig bliebe.

[2]) Herrmann, l. c., S. 16.

[3]) Elster, l. c., S. 6.

Ist doch die Association nichts als lediglich eine äufsere Form, in welcher die Versicherungsidee sich verwirklichte, eine Form, welche, mag sie noch so vollkommen sein und zu der grofsartigen Entwicklung der Assekuranz noch soviel beigetragen haben, doch einen Schlufs auf das Wesen dieser letzteren (welches eine Begriffsbestimmung doch immer erfassen soll), keinesfalls zuläfst. Zudem liefert vor allem die sogenannte Selbstversicherung, die, „ein hochwichtiger Faktor der Privatwirtschaft", unter allen Umständen als Assekuranz aufgefafst werden mufs, den schlagendsten Beweis dafür, dafs eine Versicherung auch ohne die Associationsform nicht nur möglich ist, sondern auch thatsächlich besteht.

2. Um nun diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, und doch andrerseits der Auffassung der Praxis gerecht zu werden, gab A. Wagner[1]) in seiner Darstellung des Versicherungswesens für das letztere eine andere wissenschaftlich mehr vertiefte Begriffsbestimmung: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinne" ist nach ihm „diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dafs sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt". Diese Definition bietet allerdings gegenüber der früheren oberflächlichen Auffassung den grofsen Vorteil, dafs sie die Association nicht mehr als wesentlich sondern nur als Mittel zur Herstellung jener genannten „Reihe von Fällen" erscheinen läfst, und somit auch die Selbstversicherung in sich mit begreift. Aber gegen dieselbe mufs man zunächst doch wieder das nämliche einwenden, was gegen jene erste Ansicht vorzubringen war: Sie bezeichnet lediglich eine der Formen, welche für die Assekuranz zur Verfügung stehen, nicht aber trifft sie deren Wesen, deren eigentlichen Sinn. Versicherung kommt von versichern, sichern, ihr Zweck ist Schaffung einer Sicherheit, in deren Erreichung ihre volkswirtschaftliche Bedeutung beruht. Hierin ist auch das Wesen des Instituts zu erblicken, nicht aber in einer „Schadensverteilung auf mehrere Fälle", welche, wie gesagt, eben nichts als einen der Wege darstellt, die zu dem anzustrebenden Ziele führen.

Man kann daher wohl von einem Associations-, von einem Kor-

[1]) L. c., S. 942 ff.

porationswesen etc. sprechen, indem man unter diesen Begriffen Arten ökonomischer Mechanismen oder Organisationsformen versteht, mit welchen man die mannigfachsten und verschiedensten Ziele zu verfolgen vermag. Nicht aber wird man auch das Versicherungswesen lediglich als einen solchen Mechanismus auffassen dürfen. Denn die Versicherung ist nicht wie Association oder Korporation nur ein Instrument zur Durchführung einer Zwecksidee; vielmehr stellt sie sich selbst gewissermafsen als Verkörperung einer solchen, als ein Selbstzweck dar, der dann auf ganz verschiedene Weise, aber mit wirtschaftlich gleichem oder doch nur graduell verschiedenem Erfolge zu erreichen ist. Der Sprachgebrauch unterstützt diese Auffassung: Ausdrücke, wie, ich associiere mich, lassen zwar, sofern sie überhaupt gebräuchlich oder zulässig sind, ganz allgemein das Vorhandensein irgend eines anzustrebenden, wirtschaftlichen Zieles vermuten, geben aber über die Art desselben keinerlei Aufschlufs. Die Erklärung, man versichere sich, schliefst dagegen ohne weiteres auch schon die Bezeichnung des gewünschten ökonomischen Erfolges dieser Handlung, der Erlangung einer Sicherheit gegenüber dem möglichen Eintritt eines Schadens ein, und läfst höchstens noch spezielleren Fragen nach der Beschaffenheit dieses letzteren etc. Raum. Wagner's Definition wäre somit vollkommen zu billigen, hätte er etwa das „Schadenverteilungswesen“ durch dieselbe erfassen wollen, für den Begriff des Versicherungswesens indes dürfte ihr schon aus den bezeichneten prinzipiellen Gründen nicht beizupflichten sein.

Aber auch abgesehen hiervon stehen seiner Auffassung Bedenken entgegen. Indem er nämlich eine Gefahrengemeinschaft verschiedener Personen (Association), und zwar mit vollem Recht, nicht wesentlich für die Assekuranz hinstellt, vielmehr eine solche auch verschiedener Risiken der ersteren gleichachtet, dann aber einzig und allein die Selbstversicherung in sein System noch mit einrechnet, hat er die Grenze dieses letzteren u. E. zu eng gezogen. Der Unternehmer, welcher Jahr für Jahr beim Rechnungsabschluss von dem erzielten Reinertrage eine Quote subtrahiert, um sie für Zeiten der Krisen und des Mifserfolgs zurückzustellen, — er handelt nicht anders als der Rheder, welcher in Bezug auf seine Fahrzeuge eine sogenannte Selbstversicherung eingeht. Auch er bildet eine Risikengemeinschaft, wie der letztere, eine Gefahrenassociation; nur besteht das einzelne Risiko bei ihm in dem Stande des ganzen Unternehmens selbst während jedes Betriebsjahres, nicht, wie bei jenem, in einzelnen Vermögensobjekten,

den Schiffen. Und die „entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch nachteilige Ereignisse möglich sind“, und unter welchen dann „eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen Fälle“, eine zweckentsprechende Übertragung eintreten soll, — sie wird hier durch eine Zusammenfassung der Unternehmensstände während einer ganzen Reihe von Betriebsjahren hergestellt. Ein wesentlicher Unterschied aber der Assekuranz des Unternehmers von der Selbstversicherung ist u. E. in dem letzteren Momente keinesfalls zu sehen. Im Grunde soll es sich doch nur immer um eine Zusammenfassung von Risiken handeln, wie jedoch dieselbe erfolgt, wird nicht vorgeschrieben, ist vielmehr gleichgültig; was schon der Umstand beweist, dafs Wagner selbst eine Gefahrengemeinschaft verschiedener Personen derjenigen verschiedener Objekte desselben Eigentümers ohne weiteres gleichstellt. Offenbar ist es vielmehr hier wie dort, im Prinzipe ein und derselbe Mechanismus, der, zu ein und demselben Zwecke angewendet, wesentlich ein und dasselbe wirtschaftliche Resultat erzielt. [1])

Stellt man sich nun aber vor, an Stelle des Standes irgend eines Unternehmens, also eines Vermögensteiles, trete nunmehr als einzelnes Risiko der gesamte Vermögensstand einer Person während eines beliebigen Zeitabschnittes, eines Jahres etwa, an Stelle der Quote des Reinertrags eine erübrigte Quote des Einkommens desselben Jahres überhaupt, so ergibt sich ganz von selbst, dafs allgemein alles und jedes Sparen in der Mehrzahl der Fälle nichts ist, als ein eventueller Schadensverteilungsprozefs der bezeichneten Art. Jahr für Jahr ist der Vermögensbestand des einzelnen verschiedenen Gefahren ausgesetzt, ohne dafs die letzteren nun auch thatsächlich immer einzutreten pflegten. Man legt daher in den günstigen Jahren, welche einen Überschufs über die zur Bestreitung des notwendigen Bedarfs erforderlichen Mittel ergeben, das plus zurück, in der vorsorglichen Absicht, bei etwaigen späteren Ausfällen daraus Deckung zu beschaffen. Wäre somit selbst Wagner in der Hinsicht beizupflichten, dafs das Versicherungswesen als Organisationsform aufgefafst werden könnte, woselbst es dann

[1]) Man denke an die „Selbstversicherung“ bis zu $^1/_{10}$ des Vermögenwertes der Häuser, welche die staatliche Immobiliar-Feuerversicherung (die ihrerseits nur $^9/_{10}$ dieses Wertes zu versichern pflegt) dem einzelnen überläfst und anempfiehlt, wo dann ebenfalls nur eine Risikengemeinschaft durch zeitliche Zusammenfassung stattfindet.

identisch sein müfste mit dem Schadenverteilungswesen, so würde seine Definition immerhin nicht diejenigen Institute allein treffen, welche die Praxis heut als Assekuranzen bezeichnet; dies aber dürfte in seiner Absicht nicht gelegen haben.

Endlich aber ist gegen sein System der Versicherung (ebenso wie gegen die zuerst genannte Auffassung derselben) einzuwenden, dafs es dem thatsächlich vorhandenen principiellen Unterschiede zwischen den „Schadensversicherungen" und der sogenannten Lebensversicherung keine Rechnung trägt. Wir haben weiter oben dieser Differenz schon in Kürze Erwähnung gethan; unsere späteren Betrachtungen werden ihr Vorhandensein näher beleuchten und veranschaulichen.

3. Es ist das Verdienst Thöl's,[1]) Laband's,[2]) Hinrich's[3]) und Elster's,[4]) auf diesen letzten Punkt zuerst aufmerksam gemacht zu haben. Juristische Erwägungen, welche die schon früher angedeutete verschiedene Behandlung des Schadensmomentes bei der Feuerversicherung etc. einerseits und der sogenannten Lebensversicherung andrerseits betrafen, gaben zu einer Unterscheidung den Anstofs. Mannigfache Abweichungen auch in wirtschaftlicher Beziehung zeigten sich bei der weiteren, eingehenderen Vergleichung.

4. Vergeblich waren und blieben demgegenüber die Bestrebungen, beide Institute dennoch dem durch die Praxis ausgebildeten Oberbegriffe der Assekuranz zu subordinieren. Der schon 1862 von Malsz[5]) unternommene und neuerdings von einer ganzen Reihe von Schriftstellern, so von Predöhl,[6]) fortgeführte Versuch, bei der „Lebensversicherung" 2 Elemente zu scheiden, sie in einen Spar- und einen Versicherungsakt aufzulösen, konnte, wie wir später [7]) noch sehen werden, in dieser

[1]) Thöl, l. c., S. 441 ff.

[2]) Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, in der „Festgabe zum Doktorjubiläum Thöl's", Strafsburg, 1879.

[3]) Hinrichs, Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur, in Goldschmidt's „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", Bd. 20, S. 339 ff.

[4]) Elster, l. c., S. 23 ff.

[5]) Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, (Frankfurt a. M. 1862.) S. 2, f.

[6]) Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungs-Vertrages, in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 22. Bd., S. 441 ff.

[7]) Teil II dieser Arbeit, sub II.

Hinsicht ebenso wenig befriedigen, wie der frühere Vorschlag Endemann's,[1]) das Gefahrsmoment für die Assekuranz gänzlich aufzugeben und ein „gewisses Ereignis“ an dessen Stelle treten zu lassen. Macht doch offenbar diese letzte Auffassung, indem sie den obersten logischen Grundsatz aller und jeder Assekuranz — dafs nämlich ohne Gefahr keine Versicherung bestehe — ohne weiteres preisgiebt, den Begriff derselben überhaupt illusorisch. Ihr zufolge könnte jedes entgeltliche Summenversprechen, welches irgend welche Zahlung von dem Eintritte irgend welchen Ereignisses abhängig machte, jedes Spiel, bei dem ein Geldbetrag eingesetzt würde, als eine Versicherung aufgefasst werden, was juristisch, wie auch besonders wirtschaftlich, gänzlich unhaltbar wäre. Vielmehr war die völlige Ausscheidung der sogenannten Lebensversicherung aus dem Assekuranzgebiete, wie die sub 3. genannten Schriftsteller sie denn auch thatsächlich vornehmen zu müssen glaubten, das einzig und allein Mögliche, — sofern man sich nicht entschlofs, dem Versicherungswesen überhaupt eine breitere Grundlage zu geben, wozu ökonomische Erwägungen mit aller Entschiedenheit hindrängten.

5. About war der erste, welcher in seiner Schrift „L'Assurance“[2]) einen Versuch nach letzterer Richtung unternahm. *„La plus belle assurance,“* führt er daselbst aus, *„serait celle qui empêcherait l'incendie de dévorer les maisons, la tempête de jeter les navires à la côte, l'indation d'emporter récoltes et villages, la maladie de tuer le bourvier et les boeufs avant leur vieillesse. Cette assurance-là, ou plutôt cette providence terrestre, c'est le progrès matériel, la victoire de l'homme sur les éléments . . .“* So gelangt About zur Aufstellung des Begriffs einer Präventivversicherung, in die er auch, das Vorhandensein eines allgemeinen Momentes der Prävention bei allen Versicherungen überhaupt übersehend,[3]) die Unterdrückung einbegreift. Ihr stellt er als „assurances réparatrices“ die gemeinsame Schadens- und die sogenannte Lebensversicherung, freilich ohne weitere Unterscheidung, gegenüber. Im allgemeinen richtig charakterisiert er sodann den wirtschaftlichen Wert dieser beiden

---

[1]) Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“. Bd. 9 u. Bd. 10. — Aufs engste verwandt mit dieser Endemann'schen Auffassung ist diejenige Karup's (cf. S. 20 dieser Arbeit, Anm. 1).

[2]) (Paris 1865), S. 59.

[3]) Cf. oben S. 5.

Versicherungsarten, wobei er den „assurances réparatrices“ eine mehr subsidiäre Bedeutung gegenüber der Präventivversicherung beimifst: „*Si le progrès,*“ führt er im Anschlufs an die eben citierte Stelle aus, „*avait fini sa tâche et dit son dernier mot, nous n'aurions plus besoin des assurances réparatrices: tous les coups du destin seraient parés et tous les sinistres prévenus.*“

6. Seine mehr gelegentlich geäufserten und zu einem Systeme noch nicht zusammengefassten Ansichten über das Versicherungswesen haben zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete die Basis geliefert. Vor allem hat in der Folge Em. Herrmann dieselben seiner „Theorie der Versicherung“ [1]) zu Grunde gelegt und durch ihren Ausbau wenigstens indirekt zur Aufhellung des Wesens der Assekuranz nicht unerheblich beigetragen. Auch Herrmann geht von der Erwägung aus, dafs doch in Wirklichkeit nicht nur das, was in der Praxis als Assekuranz bezeichnet werde, zur ökonomischen Verwirklichung der Versicherungsidee diene. „Es wäre,“ sagt er wörtlich, „eine arge Selbsttäuschung, wollten die praktischen Assekuranzmänner in der Meinung verharren, dafs ihre Geschäfte die einzige praktische Ausführungsart des Prinzipes der Versicherung seien. Das, was man gegenwärtig Versicherung nennt, ist nur eine der vollkommensten, aber auch der kompliziertesten Versicherungsarten.“ (S. 81.) „Zur Versicherung dienen die verschiedenartigsten Sicherstellungs- und Reservefonds der Unternehmungen, der Metallbarschatz der Banken, die Kautionen, Pfänder, Bürgschaften, Reservetruppen, Substitute und Aushilfsbeamten, Aushilfsvorräte; ja selbst in dem Gebiete der Apparate und Maschinen finden sich Versicherungsvorrichtungen der mannigfachsten und interessantesten Art, wie Versicherungshaken bei Uhren, Versicherungsschlösser, Pendel und Schwungräder u. dgl. mehr“. (S. 81.)

Das Gemeinsame aller dieser Mafsnahmen und Einrichtungen untereinander und mit den modernen Versicherungsinstituten besteht nun aber für Herrmann in einem andern Momente als für About. Während diesen bei Festsetzung seines Assekuranzbegriffs der gleiche wirtschaftliche Zweck: Vorkehrung gegen möglichen Schaden zu treffen, bestimmte, findet jener das wesentliche Merkmal der Versicherung in einer der Realisierungsformen dieses Zwecks, in der „Kompensation des Zufalls“. Er versteht unter letzterer den durch Ausgleich herbeigeführten Ersatz des durch zufällige Störung Ver-

[1]) Cf. oben S. 4, Anm. 3.

nichteten, aus aufgesammelten wirtschaftlichen Kraftteilen und Überschüssen, und bezeichnet daher die Assekuranz auch direkt als „Schadenersatzgeschäft“. [1]) Ihr stellt er die übrigen Arten der Verwirklichung jenes ökonomischen Zwecks, Meidung und Unterdrückung, deren Bedeutung und Unterschiede er richtig und scharf hervorhebt, nur als Konkurrenten gegenüber, und vereinigt sie mit ersterer unter einem neuen Oberbegriffe, den „Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände“.

Aber gegen seine im ganzen klaren und an zahlreichen Beispielen erläuterten Ausführungen wäre doch mancherlei einzuwenden. Was wir schon bei Besprechung der Wagner'schen Theorie nachzuweisen uns bemühten, daſs es nämlich unzulässig sei, das Versicherungswesen lediglich als eine Organisationsform, als einen bloſsen Mechanismus zu bezeichnen, — dies gilt in vollem Umfange auch für die Herrmann'schen Ausführungen. Die letzteren treffen einzig und allein das Kompensations- oder Ausgleichswesen, wie die Wagner'schen das Schadenverteilungswesen erfaſsten, nicht aber gewähren sie über den Charakter der Assekuranz irgendwelchen befriedigenden Aufschluſs. Und wie dieselben so schon im Prinzipe abzuweisen sind, so geben sie auch im einzelnen mannigfachen Bedenken Spielraum. Zu wenig berücksichtigt ist vor allem das für den Begriff der Versicherung so wichtige und von ihm logisch unablösbare Moment der Vorsorge für die Zukunft, daher denn auch der Bettel als Assekuranz bezeichnet wird; gänzlich unhaltbar ferner die Auffassung der sogenannten Lebensversicherung, welche an die „Doppelvertragstheorie“ Malsz' und Predöhl's erinnert, deren Widerlegung wir für eine spätere Stelle vorbehalten haben.

Um so schiefer aber werden die Herrmann'schen Deduktionen, als er innerhalb des von ihm geschilderten Kompensationswesens die modernen, auf Association beruhenden Versicherungsinstitute besonders hervorhebt, und deren charakteristisches Merkmal in ihrer „Glücksspielnatur“ erblicken zu müssen glaubt. Eine gewisse äuſsere

[1]) Der präcise Schadensersatz durch Versicherung wird nach Hermann vorgenommen, „um weitere Nachteile zu verhüten, welche aus dem Mangel des Vorhergegangenen hervorgehen könnten“ (S. 82). U. E. trifft dies keineswegs immer zu. Man ersetzt einen Schaden vielfach nicht unmittelbar, um dadurch eine Ursache weiterer Nachteile auszuschlieſsen, sondern in erster Linie, weil er an und für sich empfunden wird, wir möchten sagen, um seiner selbst willen. Besonders gilt dies für direkte Vermögensschäden. Die Hermann'sche Auffassung ist z. T. auf eine Verwechslung des Schadens mit dem schädigenden Ereignis zurückzuführen.

Ähnlichkeit der Technik derselben, besonders der „Schadensversicherungen“, mit derjenigen mancher Spiele, mag wohl zu dieser auf den ersten Blick sicherlich befremdenden Ansicht den Anlafs gegeben haben. Wie beim Spiel mehrere Personen einem Bankhalter Einsätze übergeben, welche dann durch das zufällige Rollen der Kugel etc. einem unter ihnen, dem Gewinner, samt und sonders zufallen, so solle auch bei der Assekuranz, beispielsweise der Feuerversicherung, ein ganz ähnlicher Vorgang stattfinden: die Versicherungsnehmer gleichen den Spielern, die Prämien den Einsätzen, der Versicherer dem Bankhalter, dem Rollen der Kugel der Eintritt eines Brandschadens bei einem der Versicherungsnehmer, der dann, insofern ihm die Beiträge der andern zur Deckung des Schadens zufallen, als Gewinner gelten müsse. Hiergegen aber ist wieder, wie so oft, zu bemerken, dafs eine solche Ähnlichkeit in der Form zweier Einrichtungen keinesfalls einen Schlufs auf eine Ähnlichkeit, geschweige denn eine Gleichheit beider auch in ihrem Wesen zuläfst, dafs vielmehr bei Beurteilung dieses letzteren doch in erster Linie auch ihr Zweck und ihr Erfolg Berücksichtigung zu finden haben. Zweck und Erfolg bei Versicherung einer- und Glücksspiel andrerseits aber sind, wie Herrmann selbst einschränkend bemerkt, von Grund aus verschieden: Vorkehrung gegen das Eintreten von wirtschaftlichen Schäden bei jener, Bereicherung durch das Walten des Glücks bei diesem, dort Erhaltung bestehender Kapitalien, vorhandenen Vermögens, hier zufälliger Gewinn, noch öfter jedoch empfindlicher Verlust.

Der Herrmann'schen Auffassung der Assekuranz als Glücksspiel, gegen welche u. a. Knies[1]) und Elster[2]) sich nachdrücklich gewendet haben, sind denn auch nur wenige in ihren Ansichten gefolgt. Unter ihnen Schlink,[3]) welcher den Begriff der Versicherung ähnlich wie Herrmann erweitert, derselben aber, sofern sie von den speciell als Assekuranzanstalten bezeichneten Instituten betrieben wird, gleichfalls eine Glückspielnatur zuschreibt; und zwar in der Weise, dafs er das (organisierte) Versicherungs-Spiel als ein Ausgleichsmittel gegenüber dem Wirken des (unorganisierten) „Spiels des Schicksals“ darstellt. Dieses nämlich bringe dem einzelnen Versicherten einen Verlust, jenes einen Gewinn in Höhe des Verlustes.

[1]) Knies, Der Credit, 2. Hälfte, (Berlin 1879), S. 11.

[2]) L. c., S. 7 f.

[3]) Schlink, Die Natur der Versicherung. Würzburg. 1887. (Inaugural-Dissertation,) S. 10 ff., S. 44 f.

Aber auch seine auf solche und andre Art modifizierte Theorie treffen wesentlich dieselben Einwände, welche schon gegen die Herrmann'sche geltend gemacht wurden und deren Unhaltbarkeit für uns erwiesen.

Hiermit schliefst im grofsen und ganzen die Reihe jener Theorieen, welche sich mit dem Versicherungswesen im allgemeinen befafsten, ohne dafs nun das Wesen der Assekuranz wirklich erklärt worden wäre, das Problem eine allseitig befriedigende Lösung durch dieselben gefunden hätte. Eine Beschränkung des Versicherungsbegriffs auf diejenigen Institute, welche man im modernen Verkehr als Versicherungsanstalten am häufigsten bezeichnet, stellte sich aus mehr wie einem Grunde als unthunlich heraus. Insbesondre setzten einer einheitlichen Definition der Assekuranz von diesem Standpunkte die inneren prinzipiellen Verschiedenheiten zwischen Schadens- und sogenannter Lebensversicherung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Andrerseits bot die Übereinstimmung beider in vielen wirtschaftlichen Punkten, unterstützt durch den gemeinsamen Namen, genügenden Grund zu dem Bestreben, eine vollständige Trennung nicht eintreten zu lassen. Der einzige Ausweg, zu welchem ökonomische Momente gleichzeitig hindrängten, blieb der, die durch die Praxis eingebürgerte Beschränkung des Versicherungsbegriffs aufzugeben und für den letztern eine neue, breitere Basis zu entdecken. Aber diejenigen, welche Versuche nach dieser Richtung unternahmen, lösten ihre Aufgabe doch nur zum Teil; sie fanden einzelne Hauptpunkte für die begriffliche Erfassung der Assekuranz richtig heraus und setzten dieselben ins rechte Licht, unterliefsen es dann aber, gefesselt durch den Einflufs der Praxis, das Wesen der Versicherung genauer zu überdenken und namentlich das weite Gebiet der Ersatzvorsorge näher zu durchforschen. Dieses letztere nachzuholen, ein System zu ermitteln, welches unter Aufrechterhaltung der Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen gleichzeitig deren Mängel glücklich vermied — blieb als weiterhin noch zu lösende Aufgabe bestehen. Zu dieser Lösung ein weniges beizutragen, waren auch unsere Erörterungen über das Assekuranzwesen mit bestimmt. Ob aber das von uns gebildete System der Versicherung nun als abgeschlossen zu betrachten sei, bleibe dahingestellt. Jedenfalls dürfte dasselbe seinen Zweck wenigstens in der hier vornehmlich wichtigen Hin-

sicht erfüllen, dafs es die Stellung der sogenannten Lebensversicherung in der Reihe der Assuranzen scharf präcisiert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns dem eigentlichen, schon oben mehrfach erwähnten Gegenstande unsrer Betrachtung, der sogenannten Lebensversicherung, ausschliefslich zu. Wir beabsichtigen eine Darstellung aller speziell für dieselbe in Frage kommenden Thatsachen, Grundsätze und Aufgaben zu geben.

Wie sich überall da, wo jetzt bestehende, kompliziertere Einrichtungen und Mafsnahmen geschildert und beurteilt werden sollen, der Hinweis auf ihre geschichtliche Entwicklung für ein richtiges Verständnis als notwendig erweist, wird auch hier ein historischer Rückblick vorauszuschicken sein. An diesen wird sich eine Besprechung der in der Gegenwart herrschenden, modernen Verhältnisse, sowie eine theoretische Untersuchung über das wirtschaftliche Wesen der „Lebensassekuranz" anreihen. Schliefslich an dritter Stelle sollen uns einige unsre Institution betreffende Fragen beschäftigen, welche bis heute eine auch nur annähernd übereinstimmende Beantwortung noch nicht gefunden haben.

Dementsprechend ergiebt sich folgende

Einteilung.

Erster Teil.

Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der sogenannten Lebensversicherung.

Zweiter Teil.

Grundlagen, Wesen und Bedeutung der „Lebensversicherung".

Dritter Teil.

Die (in neuerer Zeit lebhaft erörterten) Fragen der „Unanfechtbarkeit der Police", der „Kriegsversicherung" und der „Abgelehnten".

Erster Teil.

Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der sogenannten Lebensversicherung.



Vorbemerkung.

Das Versicherungsbedürfnis als Ausflufs eines in jedem einzelnen wirkenden egoistischen Motivs[1]) ist ein individuelles und von Anfang an vorhandenes. Erscheint diese Thatsache für die ganze Beurteilung des Assekuranzwesens überhaupt von Wichtigkeit, so hat sie im besonderen auch Bedeutung für eine Geschichte desselben. Ganz von selbst führt sie zu dem Schlusse, dass, da es sich bei der Versicherung um eine durchgängig fühlbare, ökonomische Notwendigkeit handelt, auch innerhalb jeder wirtschaftlichen Gemeinschaft, selbst auf niederen Kulturstufen, dem Versicherungsgedanken in mannigfacher Hinsicht Rechnung getragen werden mufste. Ja, diese Thatsache rechtfertigt die Vermutung, dafs für die Bildung solcher Gemeinschaften selbst, insbesondere aber für ihre Entwicklung zu geordneten Staatswesen, jenes Assekuranzbedürfnis immerhin mit ein treibender Faktor gewesen sein mag.

Es ist allerdings selbstverständlich, dafs das allzeit und überall vorhandene Versicherungswesen je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und der sittlichen und geistigen Entwicklung der Völker im einzelnen eine ganz verschiedenartige Gestaltung erfahren hat. Ganz richtig führt Runge[2]) aus, dafs die Vorsorge für die Zukunft, (wie sie, wie wir sahen, gerade in der Versicherung sich ausspricht,) auf niederer Kulturstufe eine nur sehr geringe ist. Man befriedigt hier nur die notwendigsten momentanen Bedürfnisse — Nahrung, Kleidung, Wohnung. Weiter ausschauende Vorkehrungen aber werden nicht getroffen, schon deshalb nicht, weil

[1]) Cf. oben Einleitung, S. 1 f.

[2]) Runge im „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker, 3. Auflage, (Leipzig, 1866,) Artikel „Versicherung", 14. Bd., S. 550.

die Unkenntnis der schädigenden Naturereignisse diese letzteren als etwas Übernatürliches, Unabwendbares erscheinen läfst; ja, alle Unglücksfälle überhaupt werden mit der Gottheit in Zusammenhang gebracht und vielfach als Zeichen göttlichen Zornes aufgefafst. Man sucht sie daher fast ausschliefslich durch Opfer und Bitten abzuwenden, die einmal hereingebrochenen aber nimmt man als Strafe der Götter hin, gegen welche anzukämpfen vergeblich und vermessen wäre. So dachten und denken noch heute auf tiefer Kulturstufe stehende Völkerschaften. Aber auch vorgeschrittenere verharrten noch lange Zeit bei diesen fatalistischen Ideen, so Griechen, Römer, Araber; und gerade mit aus diesem Umstande erklärt es sich, warum auch bei ihnen ein verhältnismäfsig nur schwach entwickeltes Assekuranzwesen sich findet.

Erst eine geschärftere geistige Einsicht, eine fortgeschrittenere Naturerkenntnis, eine höhere religiöse Anschauung, liefsen jenen mehr oder minder ausgeprägten Fatalismus überwinden und an die Stelle einer stumpfen Resignation gegenüber jeglichem Übel den Gedanken an zweckmäfsige Abwehr desselben treten. Es verstärkte sich die nie ganz aufser Acht gelassene Meidung, die Unterdrückung erhielt eine weitere Verbreitung, und mehr und mehr gelangten endlich auch umfassendere Vorkehrungen für Ersatz zur Einführung und durch Anwendung der Associationsform zur Vollendung.

Dafs die Ersatzversicherung danach den Schlufs der Entwicklungsreihe bildete, darf nicht als zufällig angesehen werden, erklärt sich vielmehr aus allgemein wirtschaftlichen Gründen. Einen Beweis hierfür bietet gerade die sogenannte Lebensversicherung, deren Herausbildung wir im ferneren, soweit als möglich, bis zu ihren verschiedenen Quellen zurück verfolgen wollen. Ist doch das Institut, wie es heute vorliegt, als das Produkt vieler Faktoren, als Resultat eines Jahrhunderte dauernden ökonomischen Prozesses anzusehen: Familie und Familiensinn, Sparmöglichkeit und Trieb zum Sparen, das Associationswesen und das Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten sind die wichtigsten unter jenen zahlreichen Elementen, deren planvoll geleitetes Zusammenwirken nach einer langen Zeit der Vorentwicklung allmählich die moderne „Lebensassekuranz" entstehen liefs.[1])

---

[1]) Im folgenden soll überall da, wo es sich um unsere heutige, moderne „Lebensversicherung", um das Garantiesparwesen (cf. Einleitung, S. 13) handelt, dies durch Einfügung des Wortes Lebensassekuranz in

Fast jedes einzelne dieser Elemente setzt nun aber für sich allein schon eine höhere Stufe des Wirtschaftslebens, einen höheren Grad der Kultur voraus. Noch im Zustande einfacher Naturalwirtschaft ist die Vorsorge für die Zukunft gering, allzu schwach vor allem, um sich über den Tod hinaus zu erstrecken. Vornehmlich aber fehlt es an der Möglichkeit einer Bereithaltung von Ersatzwerten, wie die Idee der Lebensversicherung sie erfordert, da das Nichtvorhandensein geeigneter Wertaufbewahrungsmittel eine umfassendere Kapitalbildung, ein Sparen nicht wohl zuläfst. Erst die Geldwirtschaft, welche diesem Mangel abhilft, welche die Macht des Kapitals erkennen läfst und zur Associationsbildung, als einem Mittel, die letztere auszunützen, unwillkürlich hindrängt, — erst die Geldwirtschaft also kann den Boden liefern, der den Vorbedingungen für das Entstehen einer Lebensassekuranz entspricht.

Thatsächlich knüpft deren Entwicklung denn auch überall an diese Epoche der Volkswirtschaft an: So im Altertum bei den Römern, so gleichfalls im Mittelalter bei den Deutschen.

Apostrophe, oder durch Voranstellung des Wörtchens sogenannt Ausdruck finden. Das Fehlen dieser Beifügungen wird demgegenüber andeuten, dafs Mafsnahmen und Einrichtungen bezeichnet werden sollen, welche mit jener ersteren der Idee nach Uebereinstimmungen aufwiesen, zu ihrer Entwicklung mitwirkten etc., dafs also die Lebensversicherung in einem weiteren Sinne, nicht aber in ihrer z. Zt. ausgebildeten Gestalt in Frage kommt.

I.

Altertum.

Es giebt eine grofse Zahl von Versicherungs-Schriftstellern, welche das Bestehen von Lebensversicherungen im Altertum überhaupt in Abrede gestellt haben. Und thatsächlich scheint vieles, nicht zum wenigsten das schon eingangs erwähnte Moment eines gewissen Fatalismus, dem man sich allgemein hinzugeben pflegte, diese Annahme zu bestätigen; wenigstens für die Jahrhunderte, welche der Ausbreitung des Christentums vorausgingen. Dennoch ist es nicht uninteressant, dafs, vom Erbgang abgesehen, auch schon in der vorchristlichen Zeit Institute bestanden, welche mehr oder weniger ausschliefslich der Verwirklichung jener Idee dienten, die noch heut dem Hauptfall aller „Lebensversicherung", der Todesfallassekuranz, zu Grunde liegt: Der Vorsorge für die Hinterbliebenen nach erfolgtem Ableben ihres Ernährers. So vornehmlich die bekannte römische donatio propter nuptias. Es ist dies eine Geldsumme, welche altem Herkommen gemäfs der Mann vor der Ehe seiner künftigen Ehefrau gewissermafsen als Gegengeschenk für die einzubringende Mitgift zu übergeben pflegte, zum Zweck eines Beitrags zu den Kosten des Haushalts und zur Sicherung des Unterhalts für Frau und Kinder in Zeiten, wo er für dieselben nicht mehr zu sorgen vermöchte. Und ein ganz ähnliches Institut findet sich bei den Galliern, wie Caesar in seinen Kommentaren zum Gallischen Kriege[1]) berichtet: „*Viri,*" heifst es dort, „*quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant. Huius omnis pecuniae coniunctim ratio habetur fructusque servantur*

[1]) VI, 19.

(die ganze Summe wird gemeinsam verwaltet und die Zinsen werden aufgespart); *uter eorum vita superavit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit* (dem Überlebenden fallen Kapital und Zinsen zu).

Indes erst die römische Kaiserzeit mit ihren krassen Gegensätzen zwischen Reich und Arm, mit ihren zur Association der schwächern Elemente unwillkürlich drängenden socialen Kämpfen, zeigt uns wirtschaftliche Gebilde, deren Zweck und Form die Frage nahe legen, ob nicht das Bestehen wenigstens eines Analogon auch unsrer heutigen „Lebensversicherung“ schon für Rom zuzugeben sei. Wir meinen in erster Linie die „collegia tenuiorum“,[1]) Vereine von Leuten niedern Standes (selbst von Sklaven), welche, wie das collegium cultorum Dianae et Antinoi zu Lanuvium (133 n. Chr.), teils den Zweck verfolgten, ihren Mitgliedern ein anständiges Begräbnis zu sichern, teils aber auch in mannigfacher Hinsicht über dieses Ziel hinausgingen. Über Einrichtung und Verwaltung dieser Genossenschaften gewähren uns die erhaltenen Statuten des eben genannten Lanuvischen Kollegs,[2]) mit denen jene der übrigen in Betracht kommenden Kollegien wohl im wesentlichen übereinstimmten, ein anschauliches und interessantes Bild. Ihnen zufolge hatte jeder welcher in die Gesellschaft einzutreten wünschte, zunächst ein einmaliges Eintrittsgeld (capitularium) von 100 Sesterzen (nebst einer Amphora guten Weins) zu leisten, aufserdem einen monatlichen Beitrag von fünf Assen zu entrichten. Das derart angesammelte Kapital, durch mildthätige Zuwendungen[3]) (sowie durch Strafgelder) ab und zu vermehrt, diente zur Veranstaltung gemeinsamer Festlichkeiten; in erster Linie aber dazu, beim Tode eines Mitglieds seinen Hinterbliebenen den Bezug einer Summe von 300 Sesterzen als Begräbnisgeld (funeraticium) zu gewährleisten. Hierbei schuf die Association einen Ausgleich, indem bei früherem

---

[1]) Cf. hierzu Merkel, Artikel „Collegia“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Löning; 2. Band, (Jena, 1891,) S. 845 ff.; ferner Armin Ehrenzweig (—n—g.), Römische Sterbekassen, Aufsatz in Adolf Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, 5. Jahrgang, Wien, 1884, S. 1 ff; endlich E. Armin (Armin Ehrenzweig?), Die Assekuranz bei den Römern, Aufsatz in der „Deutschen Versicherungs-Zeitung“, 23. Jahrgang, Nr. 94 sub. c.

[2]) Corpus Inscriptionum Latinarum, XIV, 2112.

[3]) Cf. die uns erhaltenen Statuten des Collegium Aesculapi et Hygiae. (Orelli-Henzen, Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio, 1. Bd., Nr. 2417.)

Ableben des einen Teils der Mitglieder der zu ihrem funeraticium noch fehlende Betrag aus dem plus ergänzt wurde, welches die Zahlungen andrer, die durchschnittliche Lebenszeit überdauernder, Genossen ergaben. Ein Verabsäumen der monatlichen Einzahlungen, sowie freiwillige Verkürzung des eignen Lebens durch Selbstmord hoben aber jeden Anspruch auf jene gegenseitig gewährte Unterstützung auf. Das funeraticium unterlag nicht dem Zugriff der Gläubiger, wie ausdrücklich hervorgehoben wird. Ergaben die gemeinsamen Einzahlungen Überschüsse, so wurden dieselben unter die Mitglieder als Dividenden verteilt.[1][2])

Wir sehen, überall finden sich in diesen Bestimmungen Anklänge an unser modernes „Lebensversicherungswesen", Analoga zu den Einrichtungen unsrer heutigen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Vornehmlich nur die Beschränkung der bei einem Todesfall auszuzahlenden Summe auf einen Betrag, welcher ausschliefslich ausreichen sollte, die Begräbniskosten zu bestreiten, begründete eine Verschiedenheit.[3]) Wenigstens gilt dies für das Kolleg von Lanuvium, während in andern Fällen auch dieser Unterschied in Wegfall gekommen sein mag, wie insbesondere Löning[4]) und Liebenam[5]) nachgewiesen haben. Diese sind der Meinung, dafs eine Beschränkung der collegia tenuiorum auf den Begräbniszweck, aus mancherlei hier zu übergehenden Gründen, höchst unwahrscheinlich, vielmehr anzu-

---

[1]) Es geht dies aus denjenigen Stellen hervor, wo von den an die Beamten des Kollegs gezahlten Remunerationen die Rede ist. Diese bestanden nämlich darin, dafs jenen ex omnibus divisionibus gröfsere Quoten, als den andern Mitgliedern gewährt wurden.

[2]) Das in L. 1 § 2 Dig., 47, 22 enthaltene Verbot, zwei oder mehreren Kollegien zugleich anzugehören, entsprang nicht dem Assekuranzinteresse, sonst hätten die Collegia sich selbst gesichert. Das Gesetz wünscht vielmehr (nach Matthias), entsprechend der damals bestehenden Einordnung des gesammten Kollegienwesens in den Verwaltungsorganismus, „die Zugehörigkeit des einzelnen corporatus an ein bestimmtes Verwaltungsressort und damit auch die Juridiktionsverhältnisse zu regeln.". B. Matthias, Zur Geschichte der römischen Zwangverbände, in der „Festschrift zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum v. Buchka's", (Rostock, 1891,) S. 36 f.

[3]) Dafs natürlich auch die technischen Grundlagen bei jenen Kollegien denen unsrer modernen „Lebensversicherungsanstalten" an Feinheit bei weitem nicht gleichkamen, sei hier nur kurz angedeutet. Näheres s. weiter unten, S. 43 Anm. 1.

[4]) Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 1. Bd., (Strafsburg, 1878,) S. 204 f.

[5]) Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens, (Leipzig, 1890,) S. 40 f.

nehmen sei, daſs wir in ihnen Unterstützungs- und Hilfsvereine jeder Art für die untern Klassen der Bevölkerung, Kassen für Unfall und Krankheit, Gesellschaften zur Selbsthilfe überhaupt zu erblicken haben. Als solche suchten sie die socialen Verhältnisse ihrer Mitglieder in jeder Hinsicht zu heben, besonders völliger Verarmung derselben möglichst zu steuern, und durch Veranstaltung gemeinsamer Festlichkeiten sie das Drückende ihrer Lage vergessen zu machen. Der Begräbniszweck wurde dabei gleichzeitig mit verfolgt oder blieb sogar der Hauptzweck dieser Vereine. Häufig genug mag dann auch das funeraticium eine gröſsere Bedeutung erlangt, und, was unstreitig sehr nahe lag, durch entsprechende Erhöhung zur weitern Unterstützung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds Verwendung gefunden haben. Ganz richtig führt Liebenam[1]) aus, daſs „diese Sterbekassen, wenn sie thatsächlich Unterstützungsvereine waren, nicht bloſs für die Männer, sondern auch für deren Familie und die Witwe eines Genossen gesorgt haben werden"; und so faſst er denn auch konsequent das funeraticium im allgemeinen nicht als Begräbnisgeld, sondern als Versicherungssumme schlechthin auf.[2])[3]) —

Es sind jedoch nicht nur die collegia tenuiorum (und die Handwerkervereine),[4]) deren Einrichtungen uns an die moderne „Lebensassekuranz" erinnern. Zum Teil deutlicher treten vielmehr Ähnlichkeiten mit derselben auch in den Institutionen eines Kollegiums andrer Art, eines Militärvereins, zu Tage, der, von den Hornisten der Legio III Aug. zu Lambaese in Numidien 203 n. Chr. begründet, als Beispiel noch weiterer Genossenschaften dieser Art gelten

[1]) L. c., S. 174.

[2]) L. c., S. 308, Anm. 2 am Ende.

[3]) Auſser von den bisher geschilderten Vereinen wurden, wie aus Inschriftstellen hervorgeht, auch von Handwerkerkollegien Begräbnisgelder gezahlt. Ad funus autem Zosimi, so besagt eine derartige Stelle, et titulo contulerunt colleg. fabr. ✕CCCC, während eine andere lautet: . . . is ad quem sepultura coll. cen (onarionum) ✕CCC contulit. (Corp. Inscr. Lat., III, 1504 und 3583.) Zweifellos sind aber gerade diese Kollegien allmählich gleichfalls dazu gelangt, über das Begräbnisgeld hinaus für die Unterstützung der Hinterbliebenen ihrer verstorbenen Mitglieder Sorge zu tragen, ihnen eine Versicherungssumme schlechthin zu zahlen. Dies erweist eine Inschrift (Orelli-Henzen,II, 4107), nach welcher ein gewisser C. Turius Lollianus, Mitglied des corpus mensorum machinariorum, über jährliche Zinsen des nach Bestreitung der Begräbniskosten noch verbleibenden Restes (!) des funeraticium testamentarisch verfügte (!).

[4]) Cf. vorhergehende Anmerkung.

darf.[1]) Die teilweise erhaltenen Statuten dieses Kollegiums mögen ihres hohen Interesses wegen im folgenden wörtlich Platz finden.[2])

Scamnari n(omine), lautet die erste Bestimmung, (welcher eine Widmung an den Kaiser und dessen Söhne, sowie ein Mitgliederverzeichnis vorangeht), *dabunt col(legae) qui fac(ti) fuer(int) denarios DCCL.*

Si qui, heifst es sodann, *d(e) col(legis) tram(are) pro(ficiscetur), cum pr(omotus) s(it) acc(ipiet) viat(icum) pro(cessus) m(iles) denarios CC eq(ues) a(utem)* [X] *D.*

It[e]m vet(e)ranis anularium nom(ine) denarii D.

Item si qui ex coll(egio) amplio(re) grad(u) prof(iciscetur), accip(iet) denarios D.

Item, si qui obitum naturae red(diderit), acc(ipiet) her(es) ips(ius) — (besser *ipse*) — *sive proc(urator), denarios D.*

Item, quod abom(inamur), si q(ui) locu(m) su[um] amis(erit), accipiet denarios CCL,

[I]t[e]m qui arc(a) solut(i) sunt et si quis de tironib(us) ab hac die satis arcae fec(erit) accipiet quitquit debet(ur).

Lex fact(a) XI kal(endas) Sep(tembres) [Plautiano] II et Geta II cos.

[G]e[m]in[u]s. Antoninus. Filinus. Marcus.

Diese Worte sind nun im einzelnen verschieden interpretiert worden. Insbesondere stehen sich hierbei die Ansichten von Liebenam[3]) und Cohn[4]) entgegen, welch' letzterer auch seine Textergänzungen vielfach von den obigen abweichend gestaltet. Wir haben der Liebenam'schen Erklärung den Vorzug gegeben, welche u. E. vieles für sich hat.

Dieser zufolge handelt der erste Satz der Inschrift von den durch die Mitglieder zu erbringenden Leistungen: er spricht von einem scamnarium, einer Geldsumme, deren eigentümliche Benennung nach Bruns[5]) von dem sedere in scamnis (Bänken) collegii sich

---

[1]) Allerdings scheint die Verbreitung der Militärvereine, wenigstens seit der Zeit der Begründung des oben genannten Kollegiums, infolge kaiserlichen Verbots eine beschränkte gewesen zu sein. Cf. darüber u. a. Merkel, l. c., S. 851, sub. 5.

[2]) Corp. Insc. Lat., VIII (Insc. Africae Latinae, gesammelt von Wilmanns), 1, 2557.

[3]) L. c., S. 306 ff.

[4]) Cohn, Zum römischen Vereinsrecht (Berlin, 1873), S. 127 ff.

[5]) Bruns, Fontes iuris Romani antiqui (Freiburg i. Br., 1887), S. 323, Anm. 3.

herschreibt. Jedenfalls ist von einem Eintrittsgeld die Rede, wie wir ein solches schon bei den collegia tenuiorum kennen lernten, und aufser welchem vielleicht noch weitere monatliche Beiträge zu zahlen waren.

Nach so vorausgeschickter Feststellung der Pflichten der Mitglieder werden im weitern die Leistungen genannt, welche das collegium seinerseits zu prästieren bereit ist: 500 oder 200 Denare, je nach dem Range, soll zunächst als Reisegeld erhalten, wer aus Anlafs seiner Beförderung eine Fahrt übers Meer zu unternehmen sich gezwungen sieht. Welcher Art diese aber gewesen sein mag, welcher Zweck dabei verfolgt wurde, ist nicht ersichtlich. Als gewifs darf nur gelten, dafs bei solcher Sachlage das avancierte Mitglied in dem Verein verblieb, da sonst eine spätere Bestimmung, die vierte, Platz gegriffen hätte.

Noch dunkler erscheint der Sinn des dritten Satzes: Danach sollen — soweit besteht kein Zweifel — die Veteranen bei ihrer Entlassung 500 Denare als anularium (Ringgeld) erhalten. Was es jedoch hiermit für eine Bewandtnis habe, ist bestritten. Mommsen,[1]) welcher seinen Vermutungen eine andere Stelle (Orelli-Henzen, 3. Bd., 6790) zu Grunde legt, wo ebenfalls von einem anularium, zahlbar durch den Quästor an die abgehenden optiones (Feldwebel) die Rede ist, erklärt den Ausdruck aus der schon zur Zeit des Augustus vorhandenen Sitte, den verabschiedeten Centurionen des ersten Manipels den Ritterrang und damit das Recht der Anlegung des Ritterrings zu verleihen. Dieser Brauch soll sich nun später auf alle Centurionen und sogar schliefslich auf die optiones erstreckt haben. Henzen[1]) dagegen hält wenigstens das letztere nicht für möglich, nimmt vielmehr an, nur das bei den Centurionen übliche Wort habe später auch auf die optiones Anwendung gefunden. Und zwar sei damit ein Geschenk bezeichnet worden, welches die Kameraden dem aus dem Dienste Scheidenden zu geben pflegten. Diese Ansicht hat viel für sich und erklärt auch zwanglos die weitere Ausdehnung dieser Bezeichnung auf die beim Abschied allen Veteranen überhaupt gezahlte Summe. Auf unsre Stelle angewendet, liegt es am nächsten, sich unter dem anularium eine Altersunterstützung[2]) zu denken, welche man den aus dem Kriegs-

[1]) Siehe die Ansicht Mommsen's und Henzen's bei Orelli-Henzen, l. c., 6790, Anm. 3.

[2]) Altersunterstützungen bezogen übrigens auch von Staats wegen alle Veteranen. Die Mittel hierzu lieferte eine i. J. 6 n. Chr. von Augustus ge-

dienste Austretenden zu prästieren hatte. Freilich stellt sich deren Betrag sowohl an sich, als auch besonders im Verhältnis zum Eintrittsgeld, auf den ersten Blick vielleicht als etwas niedrig dar. Und insofern möchte möglicherweise jene Ansicht richtiger erscheinen, welche in dem Ringgeld eine Abfindungssumme erblicken will, die man in Höhe von $^2/_3$ des scamnarium dem scheidenden Mitgliede gewährt habe. Denn dafs mit dem Austritt aus dem Soldatenstande auch die Beziehungen zu dem Kollegium aufhörten, ist, wie u. a. Cohn bemerkt, jedenfalls anzunehmen. Demgegenüber wäre jedoch darauf hinzuweisen, dafs die Summe von 500 Denaren der Maximalbetrag war, den das Kollegium überhaupt zahlte, aus weiter unten angedeuteten Gründen auch wohl nur zahlen konnte. Die Bezeichnung dieses Betrages als Abstandssumme würde dazu führen, auch alle folgenden Bestimmungen konsequenter Weise als Abfindungen betreffend hinzustellen, so dafs schliefslich die Gewährung eines viaticum (nach Bestimmung 2) als einziger Zweck des Vereins übrig bliebe. Damit würde aber das hohe Eintrittsgeld erst recht unerklärlich.

Thatsächlich von einer Abfindungssumme dürfte hingegen in der vierten Bestimmung die Rede sein. 500 Denare waren zahlbar an diejenigen Vereinsmitglieder, welche aus dem Kollegium infolge von Beförderung ausschieden, vielleicht, weil sie gleichzeitig versetzt wurden. Jedenfalls handelte es sich hierbei nicht, wie Cohn merkwürdigerweise annimmt, um eine Versicherung gegen (!) den „glücklichen (!) Zufall" des Avancements.

Am meisten Interesse gerade für unser Gebiet bietet die fünfte jener inschriftlichen Bestimmungen. Ihr zufolge „hat, wenn jemand eines natürlichen Todes gestorben ist, sein Erbe . . 500 Denare zu erhalten". Als deren Zweck wird nun aber nicht die Deckung der Begräbniskosten bezeichnet und sollte jedenfalls auch nicht als solcher genannt werden, da ohnehin bei jeder Legion eine besondere Begräbniskasse bestand.[1]) Jener beim Hinscheiden eines Vereinsmitglieds fällig werdende Betrag scheint vielmehr durchaus „nach Analogie unserer Lebensversicherung den Hinterbliebenen zu gute gekommen zu sein", somit ganz allgemein eine Versicherungssumme dargestellt zu haben. Freilich war dieselbe in ihrer Höhe von

---

stiftete Pensionskasse, das aerarium militare. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. Bd., 2. Aufl., (Leipzig, 1884), S. 305 f.

[1]) Vegetius, 2, 20. Marquardt, l. c., S. 563.

vornherein fest bestimmt, unterlag nicht, wie heut, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, dem freien Ermessen des Versicherungsnehmers. Für ihre Auszahlung jedoch galten wieder dem modernen „Lebensassekuranzwesen“ entsprechende Grundsätze. Ob die Hinterlassenen des Geldes bedurften oder nicht, kam nicht in Betracht, sie erhielten beim Tode des Erblassers ohne weitres jene 500 Denare, auf welche sie durch dessen Einzahlungen einen festbegründeten Anspruch hatten. Auch war das Ableben des Versicherungsnehmers nicht Bedingung, sondern nur Termin für die Zahlung der Summe. Wurde nämlich für diesen durch Absolvierung seiner zwanzigjährigen Dienstpflicht eine weitere Teilnahme an dem Vereine, wie wir sahen, unmöglich, dann verfielen seine Ansprüche keineswegs. In diesem Falle gewährte man ihm vielmehr bei seinem Austritt eben jenen Betrag als Altersunterstützung, welcher bei früherem Ableben seinen Hinterbliebenen zu gute gekommen wäre: Ähnlich, wie heute viele moderne Anstalten die „Lebensversicherungssumme“ entweder beim Tode des Versicherungsnehmers, oder aber spätestens bei Erreichung eines bestimmten Alters, etwa von 85 Jahren, zu zahlen pflegen.

Auffallen könnte auch hier nur wieder die verhältnismäfsig niedrige Bemessung dieses Betrages. Dieselbe findet jedoch ihre nächste Erklärung darin, dafs das Kollegium, bei seinen in mancher Hinsicht noch überaus schwachen technischen Grundlagen,[1]) sehr vorsichtig zu Werke zu gehen gezwungen war. Insbesondere

---

[1]) Die wesentlichste dieser Grundlagen bildete sowohl hier, als auch bei den collegia tenuiorum, wie bei der modernen „Lebensversicherung“, das Sparen auf gemeinsame Rechnung. Die Anwendung des Associationsprinzips mit seiner ausgleichenden Wirkung läfst erkennen, dafs man mit der verschiedenen Dauer der einzelnen Leben wohl schon implicite rechnete, dafs man die Thatsache eines allmählichen Absterbens einer gröfseren Menschenmenge auf Grund allgemeiner Erfahrungen in Berücksichtigung zog. Doch fehlte es noch gänzlich an einer exakten Erfassung und Verwertung dieser und ähnlicher Momente. Auch die circa 200 n. Chr., also gerade um das Jahr der Begründung des Kollegiums von Lambaesis, von Ulpian aufgestellte Übersicht über die voraussichtliche Lebensdauer für verschiedene Altersklassen (Dig., 35, 2, 68 pr.) beruhte wohl nur auf annähernder Schätzung. (Andrer Ansicht ist Hildebrand, in seinen „Jahrbüchern“, 6. Bd., S. 81 ff., insbes. S. 90 ff.). Zudem war dieselbe ausschliefslich für juristische Zwecke, erbrechtliche Fragen (Überlastung der Erbschaften mit Legaten in Leibrentenform) bestimmt, nicht aber dürfte man dazu gelangt sein, auf sie allgemein die Versicherung zu stützen. Für die letztere war vielmehr eine rationelle Verwendung derartiger Hilfsmittel einer weit späteren Zeit vorbehalten.

aber ist zu berücksichtigen, dafs der Verein nicht ausschliefslich Todesfallversicherung gewährte, sondern gleichzeitig auch andre, z. T. den Schadensversicherungen verwandte Assekuranzzweige betrieb.

Schon aus der zweiten seiner Bestimmungen war dies ersichtlich, klarer noch geht es aus der sechsten hervor. In dieser nämlich wird von dem Ausscheiden aus dem Verein infolge einer vorzeitigen Dienstentlassung gesprochen. Nun konnte die Ursache einer solchen nach Dig. 49, 16, 13, 3 dreifacher Art sein: Honesta, nach absolvierter Dienstzeit, causaria, wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Untauglichkeit, und ignominiosa. Da von diesen für den vorliegenden Fall die erstere durch die dritte Bestimmung, die letztere aber durch die Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, dafs, hätte man eine missio ignominiosa im Auge gehabt, die nachzusuchende kaiserliche Genehmigung der Statuten nicht erteilt worden wäre, so bleibt nur die eine Möglichkeit, anzunehmen, dafs eine Dienstentlassung auf Grund von Invalidität hier in Betracht komme. Die in dieser statutarischen Festsetzung besprochene Assekuranz würde somit eine Unfall- und Invaliditätsversicherung darstellen, das Kollegium überhaupt aber als „ein Verein zu gegenseitiger Unterstützung in jeder Hinsicht, als eine Art Unfall- und Lebensversicherung zugleich“ aufzufassen sein.

Der letzte Satz der Inschrift enthält dann endlich noch eine Anordnung, die dem Vermuten nach die Rückzahlung der Beiträge für den Fall freiwilligen Austritts aus dem Kollegium in Aussicht stellt, sofern nur der Austretende den Anforderungen der Genossenschaft vollständig nachgekommen sei. —

Dies wäre etwa das Wesentlichste, was über römisches Lebensversicherungswesen bisher bekannt wurde. An und für sich ziemlich gering erscheint es doch noch bedeutend im Vergleich zu dem, was auf dem genannten Gebiete von andern Ländern des Altertums überliefert ist. Selbst für Hellas wissen wir aus vorrömischer Zeit nur, dafs einzelne Begräbnissocietäten oder vielmehr Grabgenossenschaften bestanden, zunächst ausschliefslich für *γεννῆται*, später auch in weiterer Ausdehnung. Zweck derselben war die Bestattung der Mitglieder an einem gemeinsamen Begräbnisplatz. [1]) In ähnlicher Weise pflegten

[1]) Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, 2. Bd., 1. Abteilung (Rechtsaltertümer, 3. Aufl., herausgegeben von Thalheim), Freiburg i. B. und Tübingen, 1884, S. 96.

aufserdem auch die religiösen Vereine für Beerdigung ihrer hingeschiedenen Teilnehmer Sorge zu tragen. [1]) Dafs indessen bei diesem Anlafs für die Hinterbliebenen der Verstorbenen irgend welche Unterstützung, selbst irgend welches Begräbnisgeld gegeben wurde, oder dafs ein derartiger Brauch im Laufe der Entwicklung sich herausgebildet hätte, — darüber fehlt uns jegliche Andeutung. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dafs nach der Unterwerfung Griechenlands unter die römische Herrschaft daselbst mit andern Einrichtungen auch die römischen collegia zur Einführung gelangten. Beispielsweise hat man in Philippi vier Marmortafeln aufgefunden, welche ein Verzeichnis einer Anzahl von Cultores Silvani enthalten. [2]) Schon die Wahl der Schutzgottheit, [3]) noch mehr aber die bei einem Namen stehende Bemerkung: item vivus X I mortis causae sui remisit, lassen mit Mommsen [4]) vermuten, dafs es sich hier um eine Art Begräbnisverein handelte. [5]) Welcher Verbreitung und Bedeutung aber diese und ähnliche Kollegien im allgemeinen auf griechischem Boden sich zu erfreuen hatten, bleibe dahingestellt.

Fassen wir abschliefsend das Ergebnis unserer Erörterungen über die Lebensversicherung im Altertum in Kürze zusammen!

Dafs die Lebensassekuranz den Alten durchaus fremd gewesen sei, ist — dies dürfte aus obigem zunächst hervorgehen — eine bedeutend zu weit gehende Annahme. Wir sahen vielmehr, wie die Lebensversicherungsidee schon in damaliger Zeit, wenigstens im römischen Reiche, vielfach Berücksichtigung fand. Schuf man doch zum Zweck ihrer Verwirklichung Einrichtungen, welche sogar als Analogieen unsres modernen „Lebensassekuranzwesens" gelten können (S. 38 f., S. 39, Anm. 5, a. E., S. 40 ff.). Indes läfst sich andrerseits nicht in Abrede stellen, dafs selbst diese mit Rücksicht auf den im übrigen hohen Kulturzustand eine immerhin geringe Ausbildung aufwiesen. Durchweg finden wir bei ihnen eine noch mangel-

---

[1]) Foucart, Des associations religieuses chez les Grecs, thiases, éranes, orgéons (Paris, 1873), S. 46, 117 f. und 141.

[2]) Corp. Inscr. Lat., III, 1, 633.

[3]) Cf. Liebenam, l. c., S. 293.

[4]) Corp. Inscr. Lat., l. c., S. 122.

[5]) Eine Art Handwerkerkollegium (aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr.), eine „Gesellschaft der Purpurfärber zu gegenseitiger Unterstützung" in Hierapolis in Grofsphrygien (συνέδριον τῆς προσδείας τῶν πορφυροβαφῶν) erwähnt Friedländer, Sittengeschichte Roms, 1. Teil, 5. Aufl. (Leipzig, 1881), S. 270.

hafte Technik, infolgedessen eine ängstliche Begrenzung der zu verfolgenden Ziele, endlich eine strenge Lokalisierung. Dies alles begründete eine innere Schwäche dieser Institute, welche erklärt, warum dieselben zu einer weitern Entfaltung nicht zu gelangen vermochten.

Nahezu unmöglich aber erscheint danach, daſs jene Einrichtungen über die Völkerwanderung hinaus sich könnten erhalten haben. Kriegerische Zeiten sind der Versicherung niemals günstig, eine nicht hoch entwickelte wird ihnen gänzlich erliegen. Um wie viel weniger hätten jene Anfänge einer Assekuranz, von denen wir sprachen, den Stürmen Stand zu halten vermocht, welche Jahrhunderte lang die ganze damals bekannte Welt in Bewegung setzten und Reiche, wie das römische, zum Sturze brachten. Unter den Trümmern römischer Kultur wurde das römische Kollegienwesen begraben, keine Spur davon ist in das Mittelalter mit hinübergegangen. Und ganz dasselbe gilt für die mit jenem in engstem Zusammenhang stehende antike Lebensversicherung. [1])

[1]) Cf. u. a. Merkel, l. c., S. 856.

II.

Mittelalter und neuere Zeit bis zur Begründung der Equitable (1761).[1]

Gewissermaſsen als Träger des Lebensversicherungsgedankens erscheinen während des ganzen Mittelalters und über dasselbe hinaus vorwiegend die Völker germanischen Stammes. Es waren zwei Momente, deren Zusammenwirken diese Thatsache herbeiführte: Einerseits die hohe Bedeutung, welche die Germanen der Familie beimaſsen, andrerseits die überaus reiche Genossenschaftsbildung, die unter denselben sich entfaltete. Wie ihnen jene die Fürsorge für die Angehörigen nahe legte, so bot diese die Möglichkeit wirksamerer Versorgung. Gerade die Genossenschaften, deren Zwecke, wie Lamprecht[2]) gelegentlich bemerkt, „nach völlig gleicher Weise in der Lebensfürsorge für ihre Mitglieder und deren Familie gipfelten", erschienen geeignet, auch den Versicherungsgedanken zu fördern und zu verwirklichen. Dies vornehmlich, als nach Überwin-

---

[1]) Über diese Epoche der Entwicklung des Lebensversicherungswesens sind zu vergleichen: Makowiczka, Artikel „Versicherungsanstalten" im „deutschen Staatswörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, (Stuttgart und Leipzig, 1870,) 11. Bd., S. 42 f.; Grosse, Die Anfänge des Lebenversicherungswesens, in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch", VI. Jahrgang (Wien, 1885), 2. Teil, S. 3 ff.; endlich auch Endemann, Die Entwicklung des Assekuranzwesens, in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", 1865, Heft 4, S. 97 ff.

Endemann ist der Ansicht, daſs die Lebensversicherung im Mittelalter nur hier und da als „vereinzeltes Geschäft" vorzukommen pflegte. Im übrigen hält er dafür, daſs das Versicherungswesen überhaupt sein Wachstum hauptsächlich dem kanonischen Zinsverbote, zu dessen Umgehung es als geeignet erschien, verdankt habe. Aber, wie wir dieser Meinung schon im allgemeinen nicht beizupflichten vermögen, so am wenigsten für die Lebensversicherung, zumal deren gedeihlichere Entwicklung einer Zeit angehört, in welcher das kanonische Zinsverbot den Höhepunkt seiner Macht schon hinter sich hatte. (Cf. übrigens hierzu Bezold, Das Versicherungswesen, in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen", 3. Jahrgang, Heft 39, Berlin, 1874, S. 14 ff.).

[2]) Deutsche Geschichte, 3. Bd., (Berlin, 1893), S. 25.

dung der Naturalwirtschaft das Geld eine Sicherung der Zukunft durch Ersparnis ermöglichte.

Schon früh nennen denn auch besonders jene freien, alle Seiten des Lebens erfassenden Einungen, welche unter dem Namen Gilden[1]) bekannt sind, unter andern gegenseitig von ihren Mitgliedern zu erbringenden Hülfeleistungen auch die Gewährung zunächst von Begräbnisunterstützungen: So die, dem 11. Jahrhundert angehörenden Gilden von Abbotsbury und Exeter,[2]) so diejenige von Cambridge.[3]) Ausdrücklich wird in deren Statuten bestimmt, dafs im Falle des Todes eines Mitglieds dasselbe von der ganzen Gilde zu Grabe geleitet werden solle, und dafs die Gesamtheit einen Teil der Kosten zu tragen habe.

Auch als später das Gildenwesen sich verzweigte, als nach verschiedenen Hauptzwecken verschiedene Gildenarten sich sonderten, religiöse und weltliche, unter letzteren Schutz- und Gewerbsgilden unterschieden wurden,[4]) blieb neben den von jenen Einungen vorwiegend verfolgten Zielen auch der Versicherungszweck jedenfalls mit bestehen.[5]) Insbesondere zogen die seit dem 14. Jahrhundert immer allgemeiner sich bildenden Handwerkerzünfte [6]) und ähnliche Verbände denselben ständig in den Bereich ihrer Bestrebungen. „Die Zünfte," führt Schönberg aus,[7]) „waren regelmäfsig auch religiöse, gesellige und sittliche Verbindungen. Jede hatte einen Heiligen als Schutzpatron, verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke, versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche und liefs für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen. Jede vereinigte ihre Mitglieder und deren Familien auch zu geselligen Festlichkeiten, nicht blofs bei eigentlichen Zunftanlässen (Aufnahme neuer Mitglieder etc.), sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Und die Zünfte pflegten auch die werkthätige brüderliche Liebe unter den Zunftgenossen, sie unterstützten die armen und kranken

---

[1]) Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, (Halle, 1831); Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1. Bd. (Berlin, 1868), S. 220 ff.

[2]) Grosse, l. c., S. 12.

[3]) Wilda, l. c., S. 48 f.; Grosse, l. c., S. 12 f.

[4]) Cf. neben Wilda und Gierke auch Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, in den „Monatsberichten der Preufs. Akad. der Wiss. zu Berlin", 1880, S. 4 ff.; Lamprecht, l. c., S. 27 ff.

[5]) Cf. hierzu Gierke, l. c., S. 228.

[6]) Gierke, l. c., S. 244 ff. und S. 358 ff.; Schönberg, Abschnitt „Gewerbe", in seinem „Handbuch der politischen Ökonomie", 3. Aufl., 2. Band, (Tübingen, 1891), S. 474 ff.

[7]) L. c., S. 477.

Genossen, sorgten für Witwen und Waisen, spendeten den Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbnis und überwachten das moralische Verhalten ihrer Mitglieder.“ Ursprünglich scheinen freilich auch die zunftgenössischen Unterstützungen sich auf Gewährung der Begräbniskosten beschränkt zu haben;[1]) erst allmählich ging man über diese hinaus und zu einer weiteren Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder über.[2])

Um so wirksamer aber gestalteten sich diese Bestrebungen, je mehr man den Versorgungszweck aus seiner engen Verbindung mit andern zu verfolgenden Zielen löste, durch Schaffung besonderer Witwen- und Sterbekassen[3]) innerhalb der Genossenschaft zu einem selbständigen machte. Diese Entwicklung hat dann im ferneren dahin geführt, dafs als Nachbildungen der zunftgenössischen Institute allgemeine entstanden, an denen ohne Rücksicht auf den Beruf alle Orts- oder Landesbewohner teilnehmen konnten.[4]) Die frühere Korporationsversicherung, bei welcher die Genossen „in der einen Verbindung ihr ganzes Leben zu garantieren“ suchten, wurde (um einen von Roscher[5]) gewählten Ausdruck anzuwenden) zur Associationsassekuranz, die gegen eine „bestimmte“ Gefahr „Menschen der verschiedensten Klassen“ sicherstellt.

Dieser Übergang zum Associationsprinzip bedeutete zweifellos einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, ungeachtet dafs andrerseits gerade aus ihm jenen Verbänden, bei der Unfertigkeit ihrer technischen Grundlagen, zunächst mancherlei Gefahren und Unzuträglichkeiten erwuchsen. Da man nämlich auch bei den allgemeinen Sterbekassen anfangs noch die zur Beerdigung erforderlichen Summen für jeden einzelnen Todesfall von den Überlebenden durch gleiche Beiträge aufbringen liefs, so mufste, damit diese Beiträge keine zu hohen wurden und die Längstlebenden, die am meisten gezahlt hatten, nicht schliefslich ohne Unterstützung blieben, für eine fort-

[1]) Urkunde der Spinnwetter in Basel (1248), und Ordnung der Krämer in Frankfurt am Main (1559); cf. über beide Wilda, l. c., S. 335, Anm. 3.

[2]) In bäuerlichen Kreisen dienten der Fürsorge für die hinterbleibende Ehefrau vorwiegend die individuellen Mafsnahmen des Wittums und der Widerlage. Cf. Dahn, Deutsches Rechtsbuch, (Nördlingen, 1877), S. 216 f.

[3]) Diesen genossenschaftlichen Kassen der Handwerker an die Seite zu stellen sind die Knappschaftskassen der Bergleute, welche dieselben Zwecke, wie jene verfolgten.

[4]) Cf. Fleischhauer, Die Sterbekassen-Vereine, (Weimar, 1882), S. 2.

[5]) System der Volkswirtschaft, 1. Bd., 14. Aufl., (Stuttgart, 1879,) § 237 (S. 572).

dauernde Ergänzung der mit Tod abgehenden Mitglieder Sorge getragen werden. Dies aber verursachte Schwierigkeiten, mit denen die Sterbekassen der Korporationen, insofern hier ein Beitrittszwang vorhanden war, gar nicht zu rechnen gehabt hatten. Was die „Rekrutierung“ besonders erschwerte, war der Umstand, dafs die Gesellschaften infolge des älter Werdens der Interessenten ebenfalls älter und älter, die Sterbefälle daher zahlreicher und zahlreicher wurden, womit selbstredend auch die Beitragsverpflichtungen mehr und mehr zunahmen. Das Hinzutreten weniger neuer Teilnehmer war nicht imstande, die Association zu verjüngen, um so weniger, als man, um das beständige Schwanken der Beiträge bei schwankender Mitgliederzahl zu vermeiden, die Einrichtung getroffen hatte, stets nur eine bestimmte Menge von Teilnehmern aufzunehmen. Die übrigen, welche sich gemeldet hatten, wurden als „Exspektanten“ vornotiert und zur Besetzung der durch Tod vakant werdenden Stellen in Aussicht genommen. Bis die Reihe des Einrückens aber an die Anwärter gelangte, waren auch sie schon wieder älter geworden, so dafs die Gesellschaften durch jene Mafsnahme selbst den Zugang jüngerer Mitglieder verhinderten. Verschiedene Auswege, welche man betrat, um all' diese Übelstände zu vermeiden, wie insbesondere die Bestimmung, dafs Mitglieder, welche schon eine gröfsere Zahl von Beiträgen geleistet hatten, beitragsfrei sein sollten,[1]) erwiesen sich als nicht zum Ziele führend. Man erkannte schliefslich, dafs ohne irgend welchen vorhandenen Fonds weder der Betrieb von Sterbe-, noch insbesondere von Witwenkassen möglich sei und suchte dem teilweise in der Praxis Rechnung zu tragen. Teilweise, denn die überwiegende Zahl der Gesellschaften verblieb bei ihren unhaltbaren Einrichtungen, während andere sich mit der Anlage eines Reservefonds begnügten.

Bei denjenigen Instituten aber, die zu durchaus neuen, rationellen

---

[1]) Die nicht mehr Beitragenden waren meist Personen höhern Alters, unter denen daher eine gröfsere Sterblichkeit herrschte. Die noch nicht von den Zahlungen befreiten Mitglieder sollten nun allein, und zwar ziemlich oft im Jahre den Sterbebeitrag entrichten. Die Folge war, dafs ihnen diese häufigen Leistungen lästig wurden, und ihren Austritt veranlafsten. Zudem schreckte man dadurch auch andere von der Teilnahme ab. — Sehr gefährlich erwies sich den Sterbekassen späterhin auch der Umstand, dafs sie, besonders um schnell vollzählig zu werden, gestatteten, auf fremde Personen einzusetzen. Dieser Erlaubnis bedienten sich nämlich vielfach Spekulanten, um durch Einschmuggeln von Kranken und Gebrechlichen, auf deren Leben sie sich versicherten, Gewinne zu erzielen. Die Mortalität in der Gesellschaft mufste dadurch offenbar, wenn derartige Spekulationen einigermafsen häufig vorkamen, in bedenklicher Weise gesteigert werden.

Maſsnahmen übergingen, wurden zunächst die zufälligen Beiträge abgeschafft und durch regelmäſsig zu entrichtende, nach dem Alter abgestufte, ersetzt. Diese flossen in die gemeinsame Kasse, welcher man dann die nach und nach fällig werdenden Sterbegelder entnahm. Und da man einsah, daſs die Familie des Verstorbenen meist einer höheren Unterstützung, als eines bloſsen Sterbegeldes bedurfte, so erhöhte man dementsprechend die bisher üblichen Unterstützungen. Ja noch mehr: man traf die weitere Maſsregel, den Mitgliedern selbst freizustellen, durch Zahlung doppelter, dreifacher u. s. w. Beiträge, ein Anrecht auf doppeltes, dreifaches u. s. w. Sterbegeld zu erwerben.[1])

Mehr und mehr trat solcher Art sowohl im Betriebe der Witwen- wie in demjenigen der Sterbekassen das Bild eines gemeinsamen Sparens hervor. Man zahlte Prämien zu einem gemeinsamen Sparfonds, der dazu diente, den Hinterbliebenen gewisse jährliche oder einmalige Bezüge zu sichern. „Man war zu der Erkenntnis gelangt,“ sagt Elster,[2]) „daſs wenn der Einzelne allein das Aufsparen der sich für ihn als notwendig oder wünschenswert ergebenden Summen vornehmen wolle, er leicht durch einen frühzeitigen Tod an der Erreichung dieses Zieles behindert werden könne, aber auch, daſs ein langes Leben die Ansammlung eines gröſseren Kapitals bewirken würde. Man erkannte die wirtschaftliche Bedeutung der Association, die allein es ermöglichte, die Miſsstände, die sich aus der Unbestimmtheit der Lebensdauer der Individuen ergeben, zu beseitigen, und machte sich dieselbe zu nutze, indem man das Sparen auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen lieſs.“ Allerdings reicht diese moderner „Lebensversicherungstechnik“ mehr und mehr annähernde Entwicklung, wenigstens in Deutschland, gröſstenteils in einen späteren Zeitraum mit hinüber. Doch empfahl es sich, den Hinweis auf dieselbe vorwegzunehmen, um so schon an dieser Stelle den Einfluſs der Witwen- und Sterbekassen auf die Herausbildung der sogenannten Lebensassekuranz anzudeuten. Später werden wir auf die genannten Institute nochmals zurückzukommen haben; hier sei es gestattet, uns zunächst der zweiten Art der Lebensversicherung, der Assekuranz auf den Lebensfall, kurz zuzuwenden.

---

[1]) Runge, im „Staatslexikon“ von Rotteck und Welcker, Artikel „Versicherung“, 3. Auflage, (Leipzig, 1866), S. 562.

[2]) Elster, „Die Lebensversicherung in Deutschland“, (Jena, 1880), S. 29.

Was wir im Mittelalter an Assekuranzmafsnahmen auf den Lebensfall finden, zeigt, abgesehen von der Fürsorge, welche die verschiedenen Genossenschaften auch in dieser Hinsicht trafen, zum Teil einen individuellen Charakter. Einer gewissen Beliebtheit erfreute sich hier die Rentenform, während die Todesfallversicherung schon damals, wie vorwiegend noch heute, dem Versicherten auch durch Gewährung von Kapitalien Unterstützung zu bieten unternahm. So sind die ältesten Institute, die eine Versicherung für die Dauer des eignen Lebens (besonders Altersversorgungen) ermöglichten: Rentenkauf,[1]) Altenteil[2]) und Leibrente,[3]) aus-

[1]) Cf. Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der „Zeitschrift für deutsches Recht", 19. Bd., (Tübingen, 1859), S. 178 ff.; Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, (Halle, 1865), S. 212 ff.; Runge, Art. „Renten" im „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker, 12. Bd., 3. Aufl. (Leipzig, 1865), S. 481. Über den Rentenkauf als Form der Anleihe zu Zwecken der Staatsverwaltung s. Grosse, l. c., S. 18 f.

[2]) Cf. Runge, l. c., S. 482; v. Miaskowski, Art. „Altenteil, Altenteilsverträge" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1. Bd., S. 193 ff.

[3]) Cf. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (Braunschweig, 1865), S. 25 ff.; Runge, l. c., S. 483.

Gewissermafsen von einem Vorläufer eines eigentlichen Leibrentenvertrages berichtet schon Kardinal Henricus à Segusio, genannt Hostiensis (c. 1255), in seiner Aurea Summa. (Die in Betracht kommende Stelle findet sich in der uns vorliegenden Ausgabe — Coloniae, 1612 — im 5. Buche [de usuris], S. 1443; der betr. Absatz beginnt mit den Worten: In aliis autem casibus . . .). Wie es scheint der älteste reine Leibrentenvertrag aber wurde 1308 zwischen dem Abt von St. Denis und dem Erzbischof von Bremen abgeschlossen. (Oldradi Pontani Laudensis Consilia, Lugduni, 1550, consilium 207; S. 80. — Eine Erklärung beider Verträge s. bei Armin Ehrenzweig, Der Abt von St. Denis; zur Geschichte des Leibrentenvertrages, Aufsatz in Ehrenzweigs „Assekuranz-Jahrbuch", VII. Jahrgang, 3. Teil, S. 3 ff.) Die Kanonisten beschäftigen sich seitdem viel mit der Frage, ob Leibrentenverträge erlaubt wären. Wir verweisen beispielsweise auf den Tractatus de contractibus des Henricus de Hassia († 1397), in: Joh. Gerson, Tractatus diversi, 1484, fol. 185 ff.), wo (fol. 203) ausgeführt wird, derartige Kontrakte (emptiones reddituum ad vitas emptorum) seien zu verbieten, weil die Verkäufer (Kapitalsempfänger) durch sie veranlafst würden, den Tod der Käufer (Rentenbezieher) zu wünschen.

Allmählich fand auch auf das Leibrentenwesen das Associationsprincip Anwendung. Der Übergang zu diesem trat zuerst in den Leibrentenbanken der Landesherrn und Städte, dann — seit der Zeit der Reformation — in den sogenannten montes pietatis hervor, von denen gleichfalls Leibrentenbanken eröffnet wurden. Man erkannte in der Begründung derartiger Institute ein wirksames Mittel, gewisse für den Rentenkäufer leicht eintretende Mifslichkeiten auszuschliefsen, obendrein aber dem eignen Kapitalbedürfnis abzuhelfen. (Neumann, l. c., S. 397 ff. und S. 412 ff., insbes. S. 419.) Leibrenten-Emissionen als Form

schliefslich Rentenassekuranzen. Trotzdem wir nun diese bekanntlich von der eigentlichen „Lebensversicherung“ trennen (cf. Einleitung S. 15), erscheint ihre Erwähnung in einer Geschichte der letzteren dennoch geboten. Gerade in der Rentenassekuranz finden wir — um andres fürs erste zu übergehen — den Gedanken der eignen Versorgung zuerst verwirklicht; zudem wird dieselbe noch gegenwärtig von unseren „Lebensversicherungsinstituten“ mit betrieben.

Wirkliche Vorläufer moderner Versicherung auf den Lebensfall aber treffen wir erst im Beginne der neueren Zeit, im 16. und 17. Jahrhundert, zunächst, wie es scheint, in Italien an. Johannes Bodinus berichtet hierüber wörtlich folgendes:[1] „*Itali quidem montes pietatis ubique fere ad tenuium egestatem et ad inopiam sublevandam instituerunt; potissimum vero in civitatibus Lucensium, Senensium ac Florentinorum, his scilicet legibus, ut cui filia nascitur, in aerarium pietatis pecuniam dotalem quam volet, eodem inferat momento, nec repetere possit, sed cum puella annum XVIII attigerit, decuplam pecuniam maritus puellae dotis nomine ab aerarii Quaestoribus accipiat; si centum aureos intulerit, mille ab aerario laturus; sin puella prius moriatur quam nubere potuerit (quod ei non licet ante XVIII annum) illata pecunia aerario cedit; nisi patri altera agnata sit, quae prioris jure fruatur.*“ Der Sinn dieser Stelle dürfte folgender sein: Es handelt sich um eine Art Austeuerversicherung, welche die zum Zweck der Darlehnsgewährung an arme Kreditsuchende begründeten montes pietatis in Aussicht stellten. Diese montes bedurften nämlich, um ihre Auf-

---

der Staatsanleihe blieben lange in Brauch. In Holland erfreuten sie sich während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einer grofsen Beliebtheit. In Frankreich erfolgten Ausgaben von Leibrenten-Titeln 1693 und 1699, im vorigen Jahrhundert in den fünfziger Jahren und insbesondere während des nordamerikanischen Freiheitskrieges. Hier, wie auch in Holland, wurde die Regierung durch dieselben insofern oft schwer geschädigt, als die Nichtberücksichtigung der zu beachtenden Momente, insbesondere die fehlende oder nur geringe Rücksichtnahme auf das Alter der Rentner, den Staat überlastete, während zudem noch die Spekulation sich dieser Anleihen bemächtigte. In England emittierte man Leibrenten zum ersten Male im Jahre 1786. (Cf. den Aufsatz: „Skizzen zur Geschichte der Lebensversicherungs-Technik“, im IV. Jahrgang des „Assekuranz-Jahrbuchs“ von Ehrenzweig, S. 3 f.; Grosse, im VI. Jahrgang desselben „Assekuranz-Jahrbuchs“, 2. Teil, S. 20, und: Die staatliche Leibrentenversicherung in Frankreich während der Revolution, im XIV. Jahrgang, 3. Teil, S. 3 ff.) Über eine österreichische Leibrenten-Negotiation aus dem Jahre 1760 s. Krünitz, „Ökonomisch-technologische Encyklopädie“, 71. Teil (Berlin 1796), S. 131 ff.

[1]) De republica libri VI, Frankfurt, 1591, 6. Buch, (in der hier genannten Ausgabe S. 1039 f).

gaben erfüllen zu können, eines grofsen Grundkapitals, für dessen nicht leichte Beschaffung immer neue Mittel ersonnen werden mufsten. Zu ihnen nun zählt auch jene Aussteuerassekuranz. Man wollte begüterte Personen bewegen, Kapitalien längere Zeit hindurch ohne Zinsengenufs dem mons zu überlassen, wogegen man ihnen den spätern Bezug des verzehnfachten Betrages versprach.[1]) So bildeten sich infolge des Kapitalbedürfnisses der kirchlichen Darlehnsbanken Versicherungseinrichtungen auf den Lebensfall heraus, Einrichtungen, die schon auf dem Associationsprinzip beruhten. Alle jene Kapitalseinlagen, welche man machte, vereinten sich in der Kasse des mons, vergröfserten sich durch Verzinsung und wuchsen so zu einem Fonds heran, der nach Verlauf von mindestens achtzehn Jahren den Beteiligten eine bestimmte Versicherungssumme gewährleistete. Deren Betrag richtete sich wesentlich nach der Höhe der gezahlten Mise, unterlag also der freien Festsetzung des Versicherungsnehmers. Noch erinnerte freilich die Bestimmung, dafs eine Auszahlung der in Aussicht gestellten Summe von der Bedingung des Eintritts der Verheiratung der Tochter, nicht nur — wie noch neuerdings — von deren am Leben Bleiben abhängen sollte, an eine Art Schadensversicherung. Doch widerspricht auf der andern Seite das Fehlen einer eigentlichen periodischen Schadensverteilung, die Aufrechterhaltung der aus dem Vertrage sich ergebenden Ansprüche für den Fall des Vorhandenseins einer zweiten Tochter, ebenso dem Wesen wahrer Schadensassekuranz, als die in diesen Kassen sich vollziehende ausgeprägte Kapitalbildung, sowie die freie Bestimmbarkeit der Höhe der Versicherungssumme an Institutionen moderner „Lebensversicherung“ denken lassen.[2])

Von Italien aus gelangte die Kenntnis und Empfehlung derartiger Vorkehrungen für Lebensfallassekuranz auch nach andern Ländern, vornehmlich nach Deutschland. Hier trat zuerst Berthold Holzschuher[3]) († 1582), nach ihm Georg Obrecht[4])

[1]) Neumann, l. c., S. 414.

[2]) Übrigens sei daran erinnert, dafs im 16. Jahrhundert die Zahl der Eheschliefsungen wahrscheinlich eine relativ höhere war als heute.

[3]) Cf. über Holzschuher u. a. Ehrenberg, Ein finanz- und socialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrhundert, Abhandlung in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 46. Band, (Tübingen, 1890), S. 717 ff.; Lippert im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 4. Bd., (Jena, 1892), S. 485 f.

[4]) Cf. über Obrecht u. a. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, (München, 1874), S. 151 ff.; Lippert, im Handwörterbuch, 5. Bd., (Jena, 1892), S. 49 f.

(† 1612) für die jenen zu Grunde liegende Idee ein, beide jedoch ohne praktischen Erfolg. Ihr Bemühen ging wesentlich übereinstimmend dahin, die Begründung öffentlicher Aussteuerkassen in Anregung zu bringen, mittels deren sowohl der um sich greifenden Verarmung entgegengetreten, als auch besonders eine finanzielle Hilfsquelle erschlossen werden sollte.[1]) Bei Obrecht speziell [2]) findet der Gedanke einer staatlichen Kinderversorgung mit fiskalischer Tendenz schon im „Discursus bellico-politicus . . .“ (geschrieben 1605) gelegentlichen Ausdruck. Deutlicher wird derselbe in einer zweiten Schrift des Verfassers ausgeführt, im: „Politisch Bedencken vnd Discurs: Von verbesserung Land vnd Leut, anrichtung gutter Policey, vnnd fürnemlich von nutzlicher erledigung grosser aufsgaben, und billicher vermehrung eines jeden Regenten vnd Oberherren Jährlichen gefähllen vnd einkummen“ (geschrieben 1606). Wörtlich heifst es dort (S. 23 ff.): „Defsgleichen köntte ein *Regent*, in seinem gantzen gepiett auch die ordnung machen, *Wann einem Vnderthonen ein Sohn oder Dochter auff diese Welt geboren würde, das als dann dem Vatter in seines Herren Cammer ein summ Gelts noch seinem willen anzulegen freystehn vnd das solch Gelt so lang in der Cammer, ohn einige Zinsreichung, angelegt bleiben soll, bifs der Sohn 24. vnd die Dochter 18. Jahr Alt würd.* Wann nun ein Sohn oder Dochter jetz bestimpt vnd benant Alter erreicht, als dann soll dem Vatter, so er noch in leben, oder desselben Sohn oder Dochter das angelegt Hauptgutt wider erstattet, vnd darzu weiters gegeben werden, was solch Hauptgutt alle Jahr 5 od. 4 Fl. per cento, bifs zu desselben ablösung hette ertragen mögen. — Im fahll aber der Sohn oder die Dochter in den 24. oder 18. Jahren mit tod würden abgehn, als dann soll das angelegt Gelt eines *Herren* Cammer eigenthumblich heimfallen und verbleiben: es were dañ sach, das ein solcher Vatter noch mehr Eheliche Kinder in leben hette, oder in künfftigem in Ehelichen stand bekeme, die an der abgestorbenen Statt tretten könntten, so soll man denselben, wañ sie obgemelt Alter erlangt, solch Gelt

---

[1]) Ein in manchen Punkten ähnlicher Gedanke findet sich bei Leibniz († 1716), in seinem Aufsatz über Assekuranzen (O. Klopp, die Werke von Leibniz, 6. Bd., S. 281 ff.): Es wird auch hier eine Staatsassekuranz empfohlen, freilich nicht ausgesprochen zur Verfolgung von Lebensversicherungszwecken, sondern „sonderlich gegen feuer- und wasserschaden, auch teurung und ander unglück“.

[2]) Holzschuher's Projekt ist, auf Grund des Hamburger Stadtarchivs, dem Wortlaut nach von Ehrenberg, l. c., veröffentlicht worden.

nicht weniger lieffren, als ob es in jhrem nammen in die Cammer were angelegt worden. — Diese Ordnung würde vielen Kauffleutten, vnd anderen seer angenem̃ sein, vnd dahin dienen, das ein *Oberkeit* wissen möchte, wann jemand in seinem gepiett zur Welt gebrocht were, vnd das eines *Herren* Cammer solch Gelt ein gutte zeit hette zugeniessen, vñ in eventum gar zubehalten: das auch solch Gelt gleichsam der Elteren vnd Kinder spaarhaffen were, wann die Kinder obgenantte Jahr erlangten, das sie bey defs *Herren* Cammer jhr Ehesteuer vnd vnderhaltung gewifs finden vñ empfangen möchten: ob schon vnder dessen der Vatter banccarotta gespielt, vnd ins verderben gerahten were. Allein müssen die *Oberkeiten* die vnfehlbare gutte anordnung thun, das alles Gelt, welches durch difs mittel jhnen zukumpt, in ein sunder corpus gethon, vnd den Vnderthonen vmb ein billichen Zins auff vnderpfand aufsgeliehen werde, damit wann sich die fähll begeben, sie wissen mögen, woher sie einem jeden sein gepür wider zustellen können. Dann sunst würde dieses mittel weder den *Oberkeiten*, noch den Vnderthonen viel nutzen mögen.“ — Und wesentlich derselbe Gedanke bildet endlich noch an dritter Stelle den Gegenstand einer besonderen Schrift des genannten Verfassers, mit dem Titel: „Constitution und Ordnung von einem hochnützlichen Aerario liberorum, in welches von den Eltern allerhand Summen Gelts, fürnemblich ihren neugeborenen Kindern und in eventum ihnen selbs, auch der Obrigkeit und gemeinen Wolfahrt zum Besten angelegt werden, sampt allerhand Erklärungen und 2 Kinderrechnungen.“ —

Wir sehen, Obrecht's Pläne sind keineswegs völlig neu, lehnen vielmehr an jene oben erwähnten Mafsnahmen der italischen „montes pietatis“ an. Doch läfst sich im einzelnen eine Fortbildung der durch die letzteren verwirklichten Idee nicht verkennen. Eine solche liegt offensichtlich darin begründet, dafs die von Obrecht empfohlenen Kassen den beschränkt lokalen Charakter vollständig abstreiften; ferner, dafs man bei ihnen die Bedingung aufgab, wonach die Auszahlung der Versicherungssumme Verheiratung der Tochter oder des Sohnes voraussetzte. Der Anspruch auf das garantierte Kapital war hier im grofsen und ganzen unbedingt, nur abhängig davon, dafs der Versicherte den Zeitpunkt der Zahlung (das 24. oder 18. Lebensjahr) erlebte. Trotz alledem sind jene Vorschläge, wie schon angedeutet, in Deutschland nicht zur Ausführung gelangt. Die folgenden stürmischen Zeiten, besonders die Wirren des dreifsigjährigen Krieges, liefsen Assekuranz-Bestrebungen wohl überhaupt nicht auf-

kommen. Erst mit der Aufnahme der merkantilistischen Politik gegen Ende des 17. und noch mehr im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, mit dem dieser eignen Streben nach einer möglichst hohen Bevölkerungsziffer, wandte man auch dem Lebensversicherungsgedanken wieder gröſsere Aufmerksamkeit zu. Man erkannte gerade in der Lebensversicherung eine vortreffliche Stütze des Familienlebens, in der Aussteuerassekuranz speziell ein Förderungsmittel für den Abschluſs von Ehen. Die Begründung zahlreicher Brautkassen etc. teils durch den Staat selbst, teils unter Mitwirkung und Unterstützung desselben war hiervon die Folge. Indes reicht diese Entwicklung schon in die nächste Periode hinüber, weshalb wir ihre eingehendere Behandlung für eine spätere Stelle vorbehalten. —

Etwa ein halbes Jahrhundert seit der Veröffentlichung der Obrecht'schen Projekte war vergangen, als — diesmal in Frankreich — die Idee einer Lebensversicherung wieder in andrer Form, in Gestalt einer Rentenassekuranz, auftauchte. Allerdings trat auch bei diesen neuen Einrichtungen, den vielgenannten „Tontinen“,[1]) der Zweck der Hebung der Finanzen anfangs in den Vordergrund. Ihren Namen verdanken die Tontinen Lorenzo Tonti,[2]) einem italienischen Arzte, den Mazarin's Regime nach Paris geführt hatte. Tonti empfahl dem Kardinal die Begründung eines solchen Instituts als geeignete Form einer Staatsanleihe, doch scheiterte die Ausführung des Vorschlags zunächst am Widerstande des Parlaments (1653). Ein Versuch, mit Übergehung des letzteren eine privilegierte Tontine unter dem Namen einer „Königlichen Bank“ zu errichten (1656), miſslang, da das Pariser Publikum sich gegen Tonti's Pläne miſstrauisch und teilnahmlos verhielt. Erst 1689 trat die erste Staatstontine in Wirksamkeit.

---

[1]) Cf. über die Tontinen Marperger, Montes Pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hilfshäuser, neue Aufl., herausgegeben von J. H. G. v. Justi (Leipzig und Ulm, 1760), S. 278 ff.; Frh. v. Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst, 2. Teil, (Breslau und Leipzig, 1761), S. 540 ff.; Krünitz, l. c., S. 213 ff.; Runge, l. c., S. 485 ff.; W. Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, Neue Ausgabe, (Leipzig, 1874), 1. Abteilung, S. 9 f.; Grosse, l. c., S. 19 f.

Über einige frühere Tontinenverträge in Italien (contractus ubbiae) s. Armin Ehrenzweig, Der Abt von St. Denis, im VII. Jahrgang von Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, 3. Teil, S. 14 ff., über solche in Deutschland Stobbe, Beiträge, S. 84 f.

[2]) Cf. über ihn Grosse, Lorenzo Tonti, in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, IX. Jahrgang, 3. Teil, S. 18 ff.

Die Technik derselben war im wesentlichen folgende: Gegen einmalige Zahlung von 300 livres an den Staat erwarb jeder Teilnehmer den Anspruch auf eine jährlich zu gewährende lebenslängliche Rente. Deren Höhe war aber keine ein für allemal fest bestimmte. Sie ergab sich Jahr für Jahr dadurch, daſs man die aus den Einlagen flieſsenden Zinsen durch die Anzahl der noch lebenden Rentenbezieher dividierte. Zu dem Behufe verteilte man die letzteren nach ihrem Alter in 14 Klassen, welche zusammen dem Staate 14 Millionen livres einzahlen sollten. Hierfür wurden jeder Klasse 100 000 livres als Gesamtsumme der Renten jährlich zugesichert. Das ganze Kapital von 14 000 000 livres verzinste sich somit mit 10 %, einem relativ hohen Zinsfuſs, der um so mehr auffällt, als man in den Interessen das Kapital zu amortisieren jedenfalls nicht beabsichtigte.[1]) Doch war für die einzelnen Klassen der Zinsfuſs verschieden, abgestuft nach dem Alter, in welchem die Rentner im Zeitpunkte ihrer Einzahlungen standen: die jüngeren erhielten eine niedere, die älteren eine entsprechend höhere Rente.[2]) Nach all' dem war diese Tontine nichts anderes, als eine nach dem Grundsatze der Association betriebene staatliche Anstalt, mit dem Zwecke, ihren Mitgliedern den Bezug von Lebensrenten zu garantieren. Eigentlichen Leibrenten glichen diese Tontinen-Renten insofern, als beide auf Lebenszeit des Empfängers gewährt wurden, und als der Betrag der Renten denjenigen der gewöhnlich zu erlangenden Zinsen überstieg. Während aber bei jenen der letztgenannte Vorteil sich dadurch ermöglichte, daſs man in den Interessen gleichzeitig das Kapital zurückzahlte, wurde derselbe bei

---

[1]) Aus den Briefen Tonti's an Colbert (cf. Grosse, l. c., insb. S. 19) geht hervor, daſs nach seinen Plänen eine Rückzahlung des Kapitals nicht erfolgen sollte. Auch v. Justi (bei Marperger, dessen Werk er herausgab, S. 278, Anm. u. S. 289, Anm.) bemerkt, daſs die Tontinenrenten höhere, als gewöhnliche Interessen (im Gegensatz zu den Leibrenten) nicht dargestellt hätten und nach „vernünftigen Grundsätzen" nicht hätten darstellen können. Ähnlich äuſsert sich Bergius, Policey- und Cameral-Magazin, 6. Bd., (Frankfurt a. M., 1771), S. 149.

[2]) Die Worte des königlichen Edikts vom 11. November 1689 lauteten (nach Krünitz, l. c., S. 214, Anm.):

„*Cette Tontine consiste en 1400 000 Livres de rentes viagères, constituées sur un pied proportionné à l'âge des rentiers, de qui l'on a vu l'extrait baptistaire, et qui sont divisées en 14 classes, et dont les survivants héritent des morts, de sorte, que le dernier, qui demeure d'une classe, reçoit seul le revenu du Capital des rentes de la classe.*"

diesen vornehmlich durch Akkrescenz der Rentenanteile verstorbener Mitglieder erreicht. Von dem vorzeitigen Tode des einzelnen Versicherten hatte nicht, wie bei der Leibrente, der Versicherer, (im vorliegenden Falle also der Staat) einen Vorteil, sondern zunächst die Überlebenden der betreffenden Altersklasse, unter welche ja, wie gesagt, der jährliche Rentenbetrag repartiert wurde.[1]) Die Überlebenden beerbten gewissermafsen die durch Tod Ausgeschiedenen hinsichtlich der Versicherungssumme; die Rente des einzelnen wuchs, da mit jedem Jahre eine Anzahl Teilnehmer starben, von Jahr zu Jahr, bis schliefslich der Längstlebende jeder Klasse den gesamten auf diese entfallenden Rentenkomplex erhielt. Die Tontine, welche übrigens ihre Abteilungen nie voll sah, hatte sehr langen Bestand; ihre 13. Klasse erlosch im Jahre 1726.

Von Frankreich aus verbreitete sich das Tontinenwesen nach andern Ländern. Schon 1671 treffen wir eine Staatstontine in Amsterdam, 1692 eine solche in England, 1698 eine weitere in Brandenburg, endlich 1752 eine vierte im Fürstentum Gotha. In Frankreich selbst entstanden bis 1759 neun neue Institute dieser Art.[2]) Auch Private unternahmen es, Tontinen zu errichten, ebenfalls zuerst in Frankreich, wo man 1759 die Chambre d'accumulation de capitaux et d'intérêts composés ins Leben rief, aus welcher später die vielgenannte Caisse Lafarge hervorging. Wir kommen auf letztere weiter unten zurück, wollen hier nur noch kurz den Einflufs hervorheben, den die genannten Einrichtungen überhaupt auf die Entwicklung der eigentlichen „Lebensassekuranz“ ausgeübt haben.

Wie schon erwähnt, gewähren die Tontinen Rentenversicherung und gehören daher genau genommen nicht in das Gebiet der „Lebensassekuranz“. Pflegt man doch auch gegenwärtig die in modifizierter Gestalt bestehenden Tontinen, die sogenannten Rentenanstalten, den „Lebensversicherungsinstituten“ nicht beizuzählen. Aber bereits oben wurde

[1]) Die Vererbung der Renten erfolgte nur innerhalb der einzelnen Klassen, nicht über diese hinaus. Es ist dies aus dem Grunde hervorzuheben, weil bei manchen Tontinen andere Bestimmungen galten, wonach weiterhin auch die Klassen selbst einander beerbten. Das Unvorteilhafte des letztgenannten Verfahrens schildert Marperger, l. c., S. 288 ff.

[2]) Über die Einrichtung all' dieser Tontinen cf. Krünitz, l. c., S. 215 ff. und S. 288 ff. Bemerkenswert ist, dafs bei der Tontine des Fürstentums Gotha für die Rentenbezieher, trotz gleicher Einlagen, der Betrag der gewährten Renten ein verschiedener war. Es wurde über die Höhe der dem einzelnen zufallenden Rente innerhalb jeder Klasse von vornherein durchs Los entschieden. (Krünitz, S. 296 f.).

darauf hingewiesen, und dies sei nochmals hervorgehoben, dafs doch „Lebens-" und Rentenassekuranz heut andrerseits regelmäfsig nebeneinander betrieben werden; eine Erscheinung, welche sich schon aus dem vielfach gemeinsamen Zwecke beider erklärt. Insbesondere aber ist gerade das Tontinen-, wie überhaupt das ausgebildete Rentenwesen für das Entstehen der modernen „Lebensversicherung" von tiefgreifender Bedeutung gewesen: Leibrentenanstalten waren die ersten Institute, auf welche die Ergebnisse der Mortalitätsstatistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, zweier für jene hochwichtiger Faktoren, praktisch angewandt wurden. Sie, deren Betrieb, wie noch gegenwärtig derjenige der „Lebensassekuranz", auf dem allmählichen Absterben der Mitglieder basierte, dienten als Prüfstein für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der empirisch festgestellten Absterbeordnungen und der mittels derselben berechneten Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeiten. Andrerseits wieder wurden die am Personalbestande der Leibrentengesellschaften und Tontinen gemachten und gesammelten Beobachtungen bei Begründung der Sterblichkeitsstatistik mit zu Grunde gelegt.[1])

Wir können die Geschichte des Lebensversicherungswesens in älterer Zeit nicht abschliefsen, ohne zuvor noch in Kürze eines Brauches zu gedenken, dem man sehr mit Unrecht den Ausdruck Lebensversicherung beilegte. Wir meinen jene Wett-Lebensassekuranz (Gambling assurance),[2]) die etwa im 15. und 16. Jahrhundert aufkam und welche sich in ihrer Entartung als so schädlich erwies, dafs die Regierungen gegen sie vorzugehen sich genötigt sahen. Ihren Ursprung hat die Wettversicherung, wenn man hier überhaupt von Versicherung noch reden darf, von einer Gewohnheit genommen, welche an sich als durchaus berechtigt und nützlich erscheinen mufs. Im Anschlufs nämlich an die schon früh aufgekommene Versicherung von Schiffen und deren Ladung wurde es wohl — ein Gedanke, der sehr nahe liegen mufste — usuell, auch bezüglich des Lebens der Passagiere Assekuranzmafsnahmen zu

---

[1]) Gerade bei Leibrentenverträgen fand schon im Mittelalter oft eine genauere Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer des Rentenbeziehers statt; cf. hierüber Armin Ehrenzweig, l. c., S. 11 ff.

[2]) Karup, l. c., 1. Abteil., S. 7 f.; Grosse im VI. Jahrgang von Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch", 2. Teil, S. 3 ff.

treffen;[1]) dies sowohl im allgemeinen, als besonders gegenüber der damals auf Reisen sehr grofsen Gefahr einer Gefangennahme durch türkische oder maurische Piraten. Seit dem 14. Jahrhundert betrieben die Seeassekuranzkammern und Seeassekuranzmäkler diese „Reiseversicherung“, indem dieselben jedem Reisenden oder Pilger gegen Erlegung einer einmaligen Prämie ein eventuell erforderliches Lösegeld zu zahlen sich verpflichteten. In diesem Institut haben wir nun zweifelsohne eine Assekuranz zu erblicken, allerdings keine Lebens-, sondern eine Art Schadensversicherung. Nur wenn der Schaden, die Gefangennahme und damit die Notwendigkeit der Beschaffung eines Lösegeldes eintrat, wurde gezahlt, und die zu leistende Versicherungssumme richtete sich nach der Gröfse dieses Nachteils, nach der Höhe des geforderten Lösegeldes.

Im Laufe der Zeit trat indessen auch der Gesichtspunkt des Schadens mehr und mehr zurück. Es wurde üblich, aus Anlafs gröfserer Reisen eine Summe bei einer andern Person zu deponieren, mit der allgemeinen Bestimmung, dafs diese den hinterlegten Betrag für sich behalten dürfte, falls der Deponent nicht zurückkehrte, hingegen ihrerseits zur Zahlung des Drei- oder Vierfachen verpflichtet sein sollte, wofern die Rückkehr erfolgte. Man würde vergebens sich bemühen, in Verträgen dieser Art Beziehungen zum heutigen „Lebensversicherungswesen“ auffinden zu wollen. Von Sparen insbesondere war hier nicht entfernt die Rede; was man that, war nichts als Wette. Und je üblicher Mafsnahmen dieser und ähnlicher Art wurden, desto schärfer und klarer trat hervor, dafs man bei ihnen an Versicherung nicht mehr dachte, vielmehr nur die Bereicherung durch das Wirken des Zufalls im Sinne hatte. Man bedang sich nicht nur eine Summe aus, falls man selbst gefahrvolle Reisen glücklich überstehen würde, man wettete auch auf das Leben andrer, besonders ausgezeichneter Personen. Der sogenannte Versicherer mufste der Gegenpartei die Leistung eines bestimmten Kapitals versprechen, wenn beispielsweise der Kaiser, der Papst u. s. w. innerhalb eines bestimmten Zeitraums stürbe; ein Verfahren, welches Karup nicht ganz mit Unrecht als „demoralisierend“ bezeichnet.

[1]) Dieser und ähnlicher Art waren wohl vorzugsweise jene Lebens-Assekuranzen, auf deren Erwähnung bei Pegoletti (c. 1330), Uzzano (c. 1440) und Stracch a (c. 1556), Bezold in seinem „Versicherungswesen“, (Berlin, 1874; in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen“, 3. Jhrg., Heft 39, S. 21, Anm. 36) hinweist.

Bald schritten denn auch die Regierungen gegen diese Übelstände ein.[1]) Zuerst verbot eine Ordonnanz Philipp's II. vom Jahre 1570[2]) für die Niederlande „die Mifsbräuche, Betrügereien, dolosen Handlungen und Vergehungen, die bei Gelegenheit der Lebensversicherungen von Personen, der Wetten über Reisen und ähnlichen Erfindungen begangen würden, als schädlich, dem Gemeinwohl entgegen und als schlechtes Beispiel gebend". Diesem Vorgehen der spanischen Niederlande schlofs sich 18 Jahre später, in dem Civilstatut von 1588, Genua[3]) an. Das fünfte Buch des genannten Gesetzes (cap. XVII), welches von den securitates, den Versicherungen, handelt, enthält in dieser Hinsicht Bestimmungen, die über die ganze Art und Weise der Wettassekuranzen ein deutliches Bild geben:

„Sine licentia Senatus," heifst es dort, *„non possint fieri securitates, vadimonia, seu partita super vita Pontificis, neque super vita Imperatoris, neque super vita regum, nec cardinalium, neque ducum, principum, episcoporum, neque aliorum dominorum, aut personarum ecclesiaticarum, seu secularium in dignitate constitutarum."*

„Non possint etiam fieri super acquisitione, amissione, seu mutatione dominorum, statuum, regnorum, provinciarum, ducatuum, civitatum, terrarum seu locorum."

„Non possint similiter fieri super felici seu infelici successu exercituum, classium, seu expeditionum, neque eorum adventu, neque recessu, neque super expugnatione, aut defensione aliqua."

„Non possint pariter fieri super matrimoniis contrahendis, vel non contrahendis, super uxoribus ducendis, aut non; neque super partu mulierum, neque navium aut aliorum appulsu aut recessu."

---

[1]) Grosse (l. c., S. 5) schreibt das staatliche Verbot derartiger Assekuranz zwar keineswegs ausschliefslich, aber doch an erster Stelle dem Einflufs des recipierten römischen Rechts zu, wonach es untersagt gewesen sei, das Leben eines freien Mannes in Geld abzuschätzen. (Grosse nimmt hierbei wahrscheinlich Bezug auf l 7 Dig. de his qui effuderint 9, 3, worin ausgesprochen wird, bei Körperverletzung durch herabgeworfene Gegenstände habe der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung wegen erduldeter Schmerzen und wegen Entstellung, „quia liberum corpus nullam recipit aestimationem".) U. E. ist dieser Ansicht aus verschiedenen Gründen nicht beizupflichten. Sicherlich bildete vielmehr der Mifsbrauch, der mit dieser sogenannten Versicherung getrieben wurde, die alleinige Ursache jener Verbote. Dies erhellt u. a. schon aus der Fassung der oben genannten Ordonnanz Philipp's II.

[2]) S. Pardessus, Collection de lois maritimes, 4. Bd., (Paris, 1837), S. 103 ff., insbesondere S. 116, XXXII.

[3]) Pardessus, l. c., 4. Bd., S. 533 f.

„Non possint fieri super futura, vel non futura peste aut bello, neque super electione ducis aut magistratuum rei publicae: et demum super aliis quibusvis habentibus speciem seu formam vadimonii, securitatis, seu partiti; sed omnia intelligantur et sint prohibita.“

Offenbar wollte man durch diese Genauigkeit und Spezialisierung des Verbots, durch dieses Eingehen auf alle einzelnen Fälle und Möglichkeiten, den unter dem Namen Lebensversicherung betriebenen Mifsbrauch thunlichst in seinem ganzen Umfange treffen, dessen Weite gerade hieraus aufs deutlichste erhellt. Und gleichzeitig suchte man damit auch Umgehungen vorzubeugen, welche wohl vielfach vorgekommen sein mögen. — In demselben Sinne aber, wie die beiden vorgenannten Gesetze, wirkten sodann die Ordonnanz von Amsterdam von 1598 (Art. 24)[1]) und diejenigen von Rotterdam von 1604 und 1635;[2]) ferner die französische Ordonnanz betreffend die Marine, vom August des Jahres 1681,[3]) bei welcher das Verbot in dem kurzen, kategorischen Satze Ausdruck findet: „Defendons de faire aucune assûrance sur la vie des personnes.“ Schliefslich hat in England eine Parlamentsakte vom Jahre 1773 sich nochmals ausdrücklich gegen jede Wettassekuranz auf Leben gerichtet.[4])

Dem Übel selbst wurde damit wohl gesteuert, und die Wettversicherung hörte allmählich auf. Aber ihre schädlichen Folgen wirkten noch lange nach, insbesondere für die Lebensassekuranz, deren Namen dieser Brauch odios gemacht hatte. Mit Mifstrauen blickten Regierung und Publikum seither auf alles, dem eine solche Benennung gegeben wurde. In der Art haben jene an und für sich zweifelsohne berechtigten Verbote, direkt und indirekt, „bis in die neuere Zeit hinein das Emporkommen der wissenschaftlichen und moralischen Lebensversicherung in mehreren Ländern gehemmt“.[5])

Nach dieser unumgänglichen Schilderung vorübergehender Verirrungen auf dem Assekuranzgebiete wenden wir unsere Aufmerk-

[1]) Pardessus, l. c., 4. Bd., S. 131.

[2]) Pardessus, l. c., 4. Bd., S. 156, X.

[3]) Pardessus, l. c., 4. Bd., S. 871, X.

[4]) Einen interessanten Fall der Wettassekuranz in England, noch aus dem 18. Jahrhundert, berichtet Ferd. Aug. Müller, Zur Geschichte des Versicherungswesens in England, Aufsatz in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, IV. Jahrgang, (Wien, 1883), S. 10 ff.

[5]) Karup, l. c., 1. Abteilung, S. 8.

samkeit wieder der eigentlichen Lebensversicherung zu. Die bisherige Betrachtung führte uns — vom Altertum ganz abgesehen — durch einen Zeitraum, welcher das gesamte Mittelalter und einen nicht unbedeutenden Teil der neuern Zeit, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, umfafste. Wir sahen, wie innerhalb dieses Zeitraums der Gedanke der Lebensassekuranz in immer neuer Form verwirklicht wurde, wie derselbe sich mehr und mehr vervollkommnete und in beständigem Fortschritt schliefslich eine Gestaltung erfuhr, die z. T. schon deutlich den Charakter moderner „Lebensversicherung“ wiedergab. Aus den Unterstützungseinrichtungen der Genossenschaften, vornehmlich der Zünfte. entstanden als Nachbildung allgemeine Sterbe- und Witwenkassen. Deren Zweck, anfangs auf Gewährung von Begräbnisgeld beschränkt. erweiterte sich, wie derjenige der zunftgenössischen Unterstützungen. (zuerst in Frankreich und England) derart, dafs er auch eine weitere Versorgung Hinterbliebener in sich begriff. Indem dann die Totenladen mehr und mehr den Charakter von gemeinsamen Sparinstituten annahmen, boten sie die Grundlage für die Herausbildung einer Versicherung auf den Todesfall. Daneben aber liefsen die Wechselfälle des Lebens vielfach das Bedürfnis entstehen, auch noch in andrer Richtung Vorsorge zu treffen: so gegen die Folgen eintretender Erwerbsunfähigkeit im Alter, gegen den Mangel der zur Aussteuerbeschaffung erforderlichen Kapitalien u. dergl. m. Hier ermöglichten zunächst, abgesehen von privatem Sparen, individuelle Mafsnahmen (Leibrenten, u. s. w.) eine Abhilfe. Doch ging man bald auch auf diesem Gebiete der Lebensfallversicherung dazu über, durch Anwendung des Associationsprinzips zur Realisierung des Versicherungsgedankens gröfsere Garantieen zu gewinnen; um so mehr, da man in den Sterbekassen geeignete Vorbilder erkannte. Diesem Bestreben kam im weiteren das Bedürfnis der Staaten entgegen, Kapitalien zu sofortiger Verfügung zu erhalten; ebenso die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts fast überall herrschende, das Wirtschaftsleben stark beeinflussende merkantilistische Politik. Die italienischen Aussteuerversicherungen, die Tontinen, die städtischen Brautkassen, u. s. w. sind die ersten Beispiele eigentlicher, auf Association beruhender Institute für Versicherung auf den Lebensfall. Auch Holzschuher's und Obrecht's Projekte bewegten sich, wie wir sahen, in derselben Richtung. Aber so plan- und kunstvoll wenigstens einige unter den genannten Assekuranzeinrichtungen waren, ein Mangel machte sich doch bei allen, insbesondere bei der Todesfallversicherung, be-

merklich. Man rechnete wohl allgemein mit der Thatsache eines allmählichen Absterbens der Menschen, die genauere Art dieses Absterbens aber fand ungeachtet der wissenschaftlichen Entdeckungen, welche schon im 17. Jahrhundert auf diesem Gebiete gemacht wurden, in der Praxis nur geringe Berücksichtigung. Eine planmäfsige Verwertung jener Erkenntnisse treffen wir, im Zusammenhang mit einem neuen Aufschwung der Mortalitätsstatisik, erst am Ende des hier geschilderten Zeitraums, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, an. Ihre Folge war eine durchgreifende Umbildung des Lebensassekuranzwesens: Aus der Mannigfaltigkeit seiner bisherigen Gestaltungen heraus entstand jetzt eine einheitliche Form für dasselbe mit einheitlichem, gemeinsamem Namen. Was daneben als selbständiger Rest der früheren Einrichtungen verblieb, ging entweder in kurzem vollständig unter oder verlor mehr und mehr an Bedeutung.

III.

Die moderne „Lebensversicherung" seit 1761.

Die exakte Grundlage, auf welcher, wie erwähnt, das Lebensversicherungswesen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ruht, erscheint als Ergebnis des Zusammenwirkens langdauernder wissenschaftlicher Arbeiten.[1] Versuche zweier Zeitgenossen Tonti's, Pascal's und Fermat's, die Gewinnchancen beim Würfelspiel mathematisch zu bestimmen (— das Hazardspiel war gerade damals aus Italien nach Frankreich gebracht worden und erregte darum allgemeines Interesse —) führten zuerst zur Aufstellung der Wahrscheinlichkeitstheorie. Dieser, welche Huygens († 1695) als erster systematisierte,[2] bediente sich J. de Witt, um unter Zugrundelegung einer Hypothese über die Art des Absterbens, auch Lebens- und Todeswahrscheinlichkeit des Menschen darzustellen und somit rationelle Prinzipien zunächst für die Rentenversicherung zu gewinnen. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind von ihm in einer 1671 erschienenen Abhandlung niedergelegt worden, haben auch ihrer Zeit durch Anwendung auf das Leibrentenwesen praktische Bedeutung erlangt. Indessen krankten seine Berechnungen, ebenso wie die gleichzeitigen bevölkerungs- und sterblichkeitsstatistischen

---

[1]) Karup, l. c., l. Abteil., S. 10 ff., S. 16 f., S. 56 ff. u. S. 64 ff. „Skizzen zur Geschichte der Lebensversicherungstechnik", Aufsatz im IV. Jahrgang von Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch", S. 1 ff.

[2]) Um die die weitere Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung haben sich u. a. Jac. Bernouilli († 1705), de Moivre († 1754), Bayes (c. 1750), Laplace († 1827), Lacroix († 1843), Gauss († 1855), Littrow († 1840) und de Courcy verdient gemacht. Cf. Kögler, Zur Geschichte der Wahrscheinlichkeitsrechnung, in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch", VII. Jahrgang, 3. Teil, S. 20 ff.

Untersuchungen [1]) [2]) Graunt's und Petty's an einem bedeutenden Übel: der Ungenauigkeit des zu Grunde gelegten Materials.

Graunt und Petty basierten ihre Arbeiten auf die Mortalitätsverhältnisse Londons und Dublins, wie sie sich ihnen in den für diese Städte erscheinenden Totenzetteln darboten. Doch fehlte es zur Ermittlung genauer Resultate vor allem an einer Altersangabe der verzeichneten Verstorbenen. So weifs Graunt erfahrungsmäfsig nur, dafs von 100 Gebornen etwa 36 vor dem siebenten Jahre ableben. Seine Angaben über das weitere Absterben einer bestimmten Zahl Geborener im Laufe ihres Alters sind, wenngleich im ganzen zutreffend, doch nur Vermutungen.

Schon gröfsere Sicherheit bot dagegen jener Stoff, welcher in den Taufbüchern der evangelischen Kirchen und den städtischen Totenbüchern Breslaus aufgesammelt war, und den gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein deutscher Theologe, Neumann, gründlichen Forschungen unterzog. Neumann stellte die Geburts- und Todesfälle, von denen die erwähnten Register in den Jahren 1687 bis 1691 berichteten, nebeneinander, ordnete die letzteren — ihre Anzahl betrug 5869 — zudem nach Alter und Geschlecht, und konstatierte auf diesem Wege ein geringes Übergewicht der Summe der Geborenen über jene der Verstorbenen. Seine Untersuchungen erregten in der gelehrten Welt jener Zeit ein berechtigtes Aufsehen. Auch die Royal Society

[1]) Eine Bevölkerungsstatistik gab es schon im Altertum, besonders in Rom. (Hildebrand, Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom, in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", 6. Bd., Jena, 1866, S. 81 ff.; John, Geschichte der Statistik, 1. Teil, Stuttgart, 1884, S. 17 ff.; Kögler, Über Lebensversicherung, Prag 1885, S. 21; Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 3 f.) Im Mittelalter knüpfte dieselbe zunächst an die Kirchenbücher an, welche Geburten, Trauungen und Todesfälle innerhalb ihrer Gemeinden registrierten. Kirchliche Notierungen, denen später städtische an die Seite traten, finden sich seit dem 16. Jhrdt., zuerst 1501 in Augsburg. (Meitzen, l. c., S. 14.) Ländermaterial erhielt man am frühsten (1749) in Schweden. (Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 73.) — Die Sterblichkeitsstatistik, ein Zweig der Bevölkerungsstatistik, hat sich, insoweit sie auf die „Lebensversicherung" Bezug nimmt, von jener mehr und mehr losgelöst. (Meitzen, l. c., S. 32 f.)

[2]) Cf. zum folgenden Knapp, l. c., S. 58 ff. und S. 121 ff.; Graetzer, Edmund Halley und Caspar Neumann (Breslau 1883); John, l. c., 1. Teil, S. 161 ff.; Meitzen, l. c., S. 14 ff. und S. 191 ff. Heranzuziehen ist auch Karup, l. c., 2. Abteilung, S. 96 ff. Über Leben und Wirken der hier zu Erwähnenden finden sich gröfstenteils Abhandlungen (von Lippert, Elster und Lexis) im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".

of London, wahrscheinlich durch Leibniz auf dieselben aufmerksam gemacht, beschäftigte sich mit ihnen, indem sie das von Neumann selbst ihr zugestellte Material dem bekannten Mathematiker Halley († 1724) zur Verarbeitung überwies. In ihm bot sich Halley die Grundlage für den Aufbau einer allgemeinen Absterbeordnung, für Schaffung der ersten der, moderner „Lebensversicherung“ unentbehrlichen, Mortalitätstabellen.

Über die Methode, welche Halley hierbei befolgte, stimmen die Ansichten nicht vollkommen überein. Gewifs ist, dafs er gelegentlich die berechneten Mittelzahlen der Verstorbenen eines bestimmten Alters, und zwar diejenigen der Alter 0—1 und 1—6, mit der durchschnittlichen Geburtenziffer in Verbindung bringt, um die Zahl der einjährigen und sechsjährigen Überlebenden aufzufinden. Während aber Knapp [1]) annimmt, dafs Halley, ohne dieses Verfahren festzuhalten, seine weiteren Daten „nur schätzungsweise“ gegeben habe, wird in der schon genannten Graetzer'schen Schrift der Standpunkt vertreten, wonach jene ganze Tabelle, aus streng mathematischen Überlegungen hervorgegangen, den „vollständigen Ausdruck der Thatsachen“ darstellt. [2]) Ist die letztere Meinung die richtige, so erklärt sich auch einfach, warum die in der Tafel angegebene Sterblichkeit als eine zu hohe erscheint. Der Mathematiker mufste, um von den Zufälligkeiten des Breslauer Materials abzusehen, jenes erwähnte Übergewicht der Geburten über die Todesfälle, welches in diesem sich zeigte, aufser acht lassen. Er mufste auf dem Wege der Ausgleichung eine mittlere Absterbeordnung konstruieren, bei welcher die Zahl der jährlich Sterbenden derjenigen der durchschnittlich in jedem Jahre Geborenen gleichgesetzt wurde. Da nun aber in Wirklichkeit die Bevölkerung nie stationär, [3]) vielmehr meist in Zunahme begriffen ist, da die Zahl der jährlichen Geburten jene der Sterbefälle i. d. R. übersteigt, so konnte eine Art

---

[1]) L. c., S. 59 u. S. 129.

[2]) Graetzer (l. c., S. 76 ff.) bezeichnet als Vertreter dieser Ansicht einen nicht näher genannten Dozenten der Physik an einer süddeutschen Universität. Knapp's Entgegnung in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, N. F., 6. Bd. (Jena, 1880), S. 72 ff. hat die hier obwaltende Differenz der Meinungen u. E. zwar gemildert, doch keineswegs beseitigt.

[3]) Unter „stationärer“ Bevölkerung versteht man eine solche, „in welcher Geburts- und Sterbefälle sich regelmäfsig decken und, was noch mehr ist, mindestens für eine lange Periode stets gleich bleiben, so dafs auch die verschiedenen Altersklassen stets gleich besetzt sind und in jeder jährlich stets die gleiche Anzahl abstirbt.“ (John l. c., 1. Teil, S. 203.)

und Weise des Absterbens, wie die von Halley berechnete, nur eine zu rasche, die sich ergebende Mortalität nur eine zu bedeutende sein.

Indessen, war auch die Halley'sche Tafel danach nicht ganz zutreffend, so hat sie doch ihrem auf verschiedenen Gebieten hervorragend verdienten Erfinder auch in der „Lebensversicherungs-Wissenschaft" einen bleibenden Ruhm gesichert. Praktische Verwertung fanden seine Berechnungen für den Anfang nicht. Von den Zeitgenossen wenig gewürdigt, geriet die Tabelle in Vergessenheit, bis das gesteigerte Interesse, welches man der Sterblichkeitsstatistik und überhaupt der Bevölkerungskunde im folgenden Jahrhundert entgegenbrachte, auf sie von neuem aufmerksam werden liefs.

Der erste, der nach Halley sich wieder mit Untersuchungen über unsern Gegenstand befafste, war der Holländer Kersseboom († 1771). Dieser benutzte zu seinen Studien Aufzeichnungen von Leibrentenanstalten, und verdient wegen Anwendung einer neuen, aber erst von Déparcieux für die Assekuranz zu rechter Bedeutung erhobenen Methode des Beobachtens der Absterbeordnung besonders hervorgehoben zu werden. Fast gleichzeitig machte sein Landsmann van Struyk in einem 1740 erschienenen Werke über Leibrenten zuerst auf die verschiedene Sterblichkeit zwischen Männern und Frauen aufmerksam. In Deutschland gab 1741 Süfsmilch seine bekannte Schrift: „Betrachtungen über die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts ..." heraus, deren zweiter Auflage (1761) auch eine später in der Praxis benutzte, indes unzuverlässige [1]) Sterblichkeitstafel beigegeben war. Endlich bot in Schweden ein vom Reichstag 1746 gefafster Beschlufs Gelegenheit, das Material einer Landesbevölkerung den Forschungen über Mortalität zu Grunde zu legen. Doch erwies sich dieses Unternehmen in seinem Ergebnis insofern ziemlich wertlos, als der mit demselben Beauftragte, Wargentin, von dem von seinen Vorgängern Kersseboom und Déparcieux schon betretenen richtigen Wege der Sterblichkeitsberechnung wieder abwich. Indem er nämlich die aus einer Generation Verstorbenen mit den in einem Zeitraum Hingeschiedenen verwechselte, die Summe der letzteren in derselben Weise, wie es für diejenige der ersteren anging, gleich der Zahl der (in demselben Zeitraum) Geborenen setzte, liefs er aufser acht, dafs die Bevölkerung nicht stationär ist, vielmehr, wie schon erwähnt, meist beständig zunimmt. Einer Totenziffer von tausend würde also

[1]) Cf. die folgende Seite, Anm. 1.

bei einem Übergewicht der Geborenen nicht eine gleiche, sondern eine gröfsere Geburtenziffer gegenüberstehen. Die nach Wargentin sich ergebende Mortalität mufste offenbar, da sie den Bevölkerungszuwachs nicht berücksichtigte, wie die von Halley berechnete, zu hoch ausfallen.[1])

Richtig beurteilen läfst sich die Sterblichkeit überhaupt nur auf Grund einer Absterbeordnung, welche von allen Voraussetzungen über die Bewegung der Bevölkerung vollkommen frei ist. Kersseboom, nach ihm im ganzen selbständig Déparcieux, — beide haben, wie angedeutet, diesen Gedanken schon klar erfafst. Während aber jenen bei seinen Untersuchungen mehr das Interesse an der Bevölkerungskunde leitete, ist der letztere wesentlich Versicherungstheoretiker. Dieser Umstand, sowie die theoretische Präcisierung,[2]) welche Déparcieux den gewonnenen Resultaten zu geben weifs, verleihen ihm speciell in der Assekuranzgeschichte die höhere Bedeutung. Im übrigen sind die Grundzüge des Verfahrens bei Kersseboom und bei Déparcieux dieselben: Beide sind sich bewufst, ihr Ziel nur durch Verfolgung einer bestimmten Gruppe Gleichaltriger bis zu ihrem allmählichen Aussterben erreichen zu können. Déparcieux stützte sich hierbei auf Material aus Klöstern, mit Vorliebe aber auf solches von Tontinen. Er ermittelte die Summen der in diesen vorhandenen Mitglieder eines bestimmten Alters, verfolgte dieselben bis zu ihrem Ableben und vereinte, nachdem er dies für alle Alter gethan, die erhaltenen Zahlen in einer einheitlichen Tafel. Seine Forschungen über Sterblichkeit und Lebensdauer, deren Ergebnisse er im „Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine“ (1746) niederlegte, waren nach Karup's[3]) Urteil „eben so gründlich als epochemachend“. Doch fand seine Methode anfangs allerdings keine praktische Verwertung, wurde

[1]) Wargentin gab auch zu dem über hundert Jahre herrschend gebliebenen litterarhistorischen Irrtum Anlafs, es habe schon Halley seine Absterbeordnung direkt aus der Zahl der in einem bestimmten Zeitraum vorhandenen, nach Altersklassen verteilten, Verstorbenen hergeleitet. Diese Methode der Berechnung von Sterblichkeitstafeln wurde daher lange Zeit hindurch als Halley'sche bezeichnet. In Wirklichkeit hat Halley, wie wir sahen, diesen direkten Weg nicht gewählt, sich vielmehr zur Feststellung seiner Mortalitätstabelle, wie es scheint, eines Ausgleichungsverfahrens bedient. — In Wargentin's Irrtümer zeigt sich schon Süfsmilch in der zweiten Auflage seiner weiter oben genannten Schrift verwickelt.

[2]) Knapp, l. c., S. 68 und S. 71.

[3]) L. c., 2. Abteilung, S. 108.

vielmehr erst in unserm Jahrhundert gebührend gewürdigt. Jetzt führten Milne, Finlaison und Morgan dieselbe in England, Demonferrand in Frankreich, und Brune in Deutschland ein.[1]) Auf ihr beruhen alle neuern Sterblichkeitstafeln, und auch die offizielle Bevölkerungsstatistik bedient sich heut ausschliefslich jenes „direkten“ oder „verbesserten“ Verfahrens.

Ein Zeitgenosse Déparcieux', der Engländer Simpson, brachte endlich die Halley'sche Tafel wieder in Erinnerung. Auf sie gestützt, wies er in öffentlichen Vorlesungen auf die Möglichkeit der Aufstellung einer Prämientabelle mit stufenweise, gemäfs der stufenweise zunehmenden Mortalität, steigenden Prämien hin. Aufserdem gab er in den Jahren 1740 bis 1752 mehrere Werke über Wahrscheinlichkeit und über Leibrenten heraus. Seine Darstellungen blieben von dauerndem Einflufs. Durch sie veranlafst, konstruierte sein Zeitgenosse Dodson[2]) nach (angeblich) Halley'scher Methode eine Prämientabelle mit steigender Preisskala, — der erste Versuch, der in dieser Richtung unternommen wurde. Freilich stellten sich danach, infolge der Voraussetzung einer stationären Bevölkerung, die Tarifsätze durchweg zu hoch, für Frauen noch höher, als für Männer. Trotzdem aber wurde mit dieser Prämientabelle für die Lebensversicherungstechnik viel, ja alles gewonnen. Bedurfte es auch später noch mannigfacher Verbesserungen, um das Ungenaue und Unzulängliche der einschlägigen Berechnungen abzustellen,[3]) —

[1]) Karup, l. c., 2. Abteil., S. 110.

[2]) Cf. über ihn Grosse, Biographieen aus der Geschichte der Lebensversicherungs-Technik, Aufsatz in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, VII. Jahrgang, 3. Teil, S. 50 ff., insbes. S. 54 ff.

[3]) Dafs die auf die „Lebensversicherung“ Bezug nehmende Sterblichkeitsstatistik sich allmählich von der Bevölkerungsstatistik loslöste, wurde schon oben erwähnt. Man überzeugte sich, sagt Meitzen (l. c., S. 33), „dafs die Absterbe-Ordnung einer Bevölkerung keinen Anhalt für die Lebenserwartung der besonderen Berufs- und Altersklassen zu geben vermag, welche ihr Leben versichern. Man suchte deshalb fortan die Skala für die Tarife aus dem anwachsenden Material der Gesellschaften selbst zu gewinnen.“ Nachdem schon Kersseboom und Déparcieux ihre Beobachtungen am Personalbestande geschlossener Gesellschaften angestellt hatten, konstruierte Davies (1825) eine Mortalitätstabelle auf Grund der Erfahrungen der, wie wir sehen werden, ersten eigentlichen „Lebensversicherungsanstalt“, der Equitable. Bald kam dieses Vorgehen allgemein in Brauch. Wie man sich aber in diesem Punkte bemühte, das Material für die Berechnung der Sterblichkeit den wirklich obwaltenden Verhältnissen mehr anzupassen, so verwendete man allenthalben gröfste Sorgfalt darauf, die Annäherungswerte, welche eine Mortalitätstabelle immer nur zu geben vermag, möglichst genau zu gestalten, und die Ausgleichungsmethoden zu vervollkommnen.

der Weg für eine rationelle Ausbildung des Instituts war jetzt vorgezeichnet, die Entwicklung des letzteren zu heutiger moderner Gestalt war ermöglicht.

Im folgenden werden wir nun darzulegen haben, auf welche Art diese Entwicklung sich in Wirklichkeit vollzog.

Ein Einflufs der Ergebnisse jener eben geschilderten wissenschaftlichen Forschungen auf die Versicherungspraxis machte sich keineswegs sofort bemerklich. Am frühsten noch bediente sich ihrer die Rentenassekuranz, während die Lebensversicherung dieselben lange Zeit hindurch unbeachtet liefs. Die Mortalitätstabelle des berühmten Halley fand ja, wie wir sahen, im Anfang praktisch so wenig Anklang, dafs sie für ein halbes Jahrhundert wieder in Vergessenheit geriet. Dann erst rief das rege Interesse, mit dem man die Untersuchungen über Bevölkerung und Sterblichkeit von neuem aufnahm, eine Änderung der bisherigen Zustände herbei. Mittelbar durch Dodson's Anregungen [1]) entstand nunmehr in Grofsbritannien die „Equitable society for assurance on lives and survivorships", das erste auf modernen Prinzipien beruhende „Lebensversicherungsinstitut". Englische Unterthanen haben also die erste Sterblichkeitstafel konstruiert, die erste Prämientabelle aufgestellt, und die erste auf rationeller Basis aufgebaute „Lebensassekuranzanstalt" war eine englische. Mit Recht wird daher England das Mutterland des „Lebensversicherungswesens" in heutiger Form genannt.

Vor Betrachtung der neuen Zustände [2]) müssen wir jedoch nach-

---

In England haben sich in dieser Hinsicht das „Institute of Actuaries", in Deutschland beispielsweise Heym, Fischer und Wittstein Verdienste erworben. (Karup, l. c., 2. Abteil., S. 111.) Als eine praktische Folge jener wissenschaftlichen Bestrebungen erscheint auch die Anfertigung einer deutschen Sterblichkeitstafel durch das „Kollegium für Lebensversicherungswissenschaft" in Berlin. Als Mitarbeiter an diesem wichtigen Werk, welches 1883 veröffentlicht wurde, sind Bremiker, Busse, Hopf, Hülsse, Kanner, Langheinrich, Lazarus, Wiegand und Zillmer hervorzuheben. (Cf. Knapp, Besprechung dieser Tafeln in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", n. F, 8. Bd., Jena, 1884, S. 101 ff.)

[1]) Grosse, l. c., S. 55.

[2]) Über die Geschichte der Lebensassekuranz in diesem letzten Zeitraum und die Ausbreitung des modernisierten Instituts während desselben s. besonders Karup, l. c., 1. Abteilung, S. 14 ff.; ferner die in jedem Jahrgang des „Assekuranz-Jahrbuchs" von Ehrenzweig gegebenen übersichtlichen Darstellungen über das Versicherungswesen (v. Adolf Ehrenzweig); in der geschichtlichen Übersicht des ersten Jahrgangs wird auf die historische Entwicklung der Assekuranz

träglich noch einiger älterer englischer Anstalten gedenken, welche der Zeit ihrer Begründung nach allerdings schon in der Geschichte der vorigen Periode hätten namentlich hervorgehoben werden müssen. Aber ihre in vielen Punkten bereits verbesserte Technik, die sie gewissermaſsen zu Vorläufern der Equitable machte, ihre zum Teil bis tief in unsere Zeit hineinreichende Wirksamkeit rechtfertigen ihre eingehendere Beschreibung erst an dieser Stelle. Es sind sechs Institute, welche hier in Frage kommen: Zunächst eine im Jahre 1698 von Dr. theol. William Assheton projektierte und von the Mercer's Company in London eingerichtete Anstalt, welcher ein Jahr später die „Society of Assurances for Widows and Orphans" folgte. Von diesen beiden Unternehmungen beschäftigte sich die erste mit der Gewährung von Witwenversorgung und Leibrenten. Gegen Zahlung einer Mise von 100 £ durch den Ehemann wurde dessen Witwe eine Leibrente von 30 £ garantiert. Was den Gegenstand der zweiten Gesellschaft bildete, besagt ihr Name. Beide Anstalten hielten sich jedoch nicht lange, sie gingen unter, noch bevor die groſse Reform auf dem Versicherungsgebiet ins Leben trat. Anders eine dritte derartige Gesellschaft, die in der Geschichte der Lebensversicherung so vielgenannte, nicht ganz zutreffend bisweilen als erstes eigentliches „Lebensversicherungsunternehmen" bezeichnete Amicable. Die Amicable wurde am 24. Januar des Jahres 1705 in London von einem Verein begründet, der sich die Schaffung einer „ewigen Lebensversicherung" ausdrücklich zum Ziel gesetzt hatte. Durch Parlamentsakte vom 25. Juli 1706 erhielt sie die Rechte einer Korporation. Ihre innern Einrichtungen waren anfangs sehr unvollkommen. Die Zahl der Mitglieder war eine beschränkte, sie durfte 2000 nicht übersteigen; alle Versicherungsnehmer im Alter von 12 bis 45 Jahren leisteten gleiche Beiträge, nämlich ein Eintrittsgeld von 3 £ 15 sh. und eine Jahresprämie von 5 £; Personen vorgeschrittenen Alters, Frauen und Leute, deren Lebensdauer besonders verkürzenden Einflüssen zu unterliegen schien, wie kleinere Beamte und Bierwirte, hatten eine höhere Prämie zu entrichten. Sehr seltsam handhabte man die Berechnung der Versicherungssumme: Der Betrag derselben war nämlich kein von vornherein fest bestimmter; vielmehr wurde eine gewisse Quote der Ein-

---

bis zu den Jahren 1878 und 1879 eingegangen. Eine gedrängte Darstellung der in Betracht kommenden Thatsachen giebt endlich A. Wagner, in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie", (Tübingen, 1891,) S. 1010 ff.

trittsgelder und Beiträge am Schlusse eines jeden Jahres unter die Inhaber der während desselben gerade fällig werdenden Policen gleichmäfsig aufgeteilt. Diese ursprünglichen Institutionen erfuhren jedoch im Laufe der Zeit mannigfache Verbesserungen. Schliefslich pafsten sie sich den mehr und mehr zur Geltung gelangenden modernen Grundsätzen vollkommen an, die Amicable wurde „Lebensassekuranzanstalt“ im heutigen Sinne. In neuer Gestalt erhielt sich das Unternehmen noch bis zum Jahre 1866; in diesem endlich übertrug es seine durch anderthalb Jahrhunderte durchgeführte Thätigkeit einer andern Gesellschaft.

Der Begründung der Amicable folgte binnen wenigen Jahren die dreier weiterer Anstalten, zunächst der Union 1714, sodann 1720 bis 1721 der Royal Exchange und London Assurance Corporation. Die beiden letztgenannten waren ältere Institute für Feuer- und Seeversicherung, die aber eben jetzt auch den Betrieb der Lebensassekuranz sich zur Aufgabe machten. Der Beitritt zu diesen Gesellschaften legte noch gröfsere Kosten auf, als solches bei der Amicable der Fall war: London Assurance Corporation forderte beispielsweise selbst bei gewöhnlichem „Risiko“ eine Jahresprämie von 5 £ 5 sh. für eine Versicherungssumme von 100 £. Doch zeigte sich bei denselben insofern ein Fortschritt, als die Höhe der garantierten Versicherungssumme von Anfang an fest normiert war.

Neben diesen gröfseren, soliden Lebensassekuranzanstalten erhielten sich aber in England auch vielfach noch selbständige Reste des mittelalterlichen Versicherungswesens. Unter dem Namen von „little goes“ gründete man immer neue kleine Kassen, die den Totenladen ähnlich ihre Geschäfte betrieben, unbekümmert um die Ergebnisse der Wissenschaft, gerade darum aber vielfach der Gefahr des Zusammenbruchs preisgegeben. Ihre innere Einrichtung war im wesentlichen überall die gleiche. Nach Karup's [1]) Darstellung sicherte z. B. die eine dieser Kassen gegen alle zwei Wochen zu entrichtende Prämien in Höhe von 5 sh. eine Summe von 200 £ auf den Todesfall zu; eine andere zahlte 120 £ gegen den gleichen Beitrag im Vierteljahr; eine dritte gewährte 200 £ zum Zweck der Aussteuerbeschaffung gegen einen Quartalsbeitrag von 2 sh. Der häufige Bankerott solcher kleinen Versorgungsanstalten, noch mehr das Auftauchen einer ganzen Reihe von blofsen Schwindelunternehmungen, welche den Namen der Lebensversicherung mifsbräuchlich sich

---

[1]) L. c., S. 15, Anm.

gleichfalls beilegten, mögen anfangs auch dem Emporkommen der gröfseren Versicherungsinstitute hinderlich gewesen sein. Doch wirkte hier noch ein weiteres Moment mit, ein Umstand, welcher, so sehr er zunächst die Realisierung der Lebensversicherungsidee überhaupt gefördert hatte, doch später der Entwicklung des privaten, eigentlichen „Lebensassekuranzwesens" hemmend in den Weg treten mufste. Wir meinen die merkantilistische Politik der Zeit mit ihrer Bevormundung des gesamten Wirtschaftslebens, mit ihrem helfenden, die eigne Vorsorge für Versicherung vielfach erübrigenden Eingreifen; insbesondere aber das mit dem Merkantilsystem eng zusammenhängende Bestreben nach einer Bevölkerungszunahme, die Begünstigung von Eheschliefsungen, welche in Gestalt der Aussteuergewährung, der Versorgung von Witwen und Waisen durch den Staat sich äufserte. Für ein selbstthätiges Sparen, wie es die „Lebensversicherungsinstitute" und auch wohl schon deren unmittelbare Vorläufer erforderten, blieb demgegenüber wenig Raum. Es fehlte dem Volke ebenso sehr an Sinn und Verständnis für dasselbe, als ihm das Bedürfnis danach fernlag. Aus all' dem erscheint begreiflich, warum sowohl die Amicable, als die ihr verwandten Anstalten im Anfang keine bedeutende Ausdehnung erreichten, vielmehr mit der Zurückhaltung des Publikums sehr zu kämpfen hatten.

Eine allmähliche Besserung in diesen Verhältnissen trat ein, als durch Verwertung der wissenschaftlichen Fortschritte für die Lebensassekuranz eine sichere Basis gewonnen, zudem auch mehr und mehr eine Herabsetzung der Prämien ermöglicht wurde. Den eigentlichen Anfang der Reform bezeichnet, wie schon erwähnt, die Errichtung der Equitable. Zweiundachtzig z. T. den höheren Ständen angehörende Personen entwarfen 1761 in London den Plan zu dieser, auf mathematisch genauer Grundlage zu begründenden „Lebensversicherungsanstalt". Der Grundsatz, von dem man sich bei dem neuen Unternehmen leiten liefs, war der einer vornehmlichen Berücksichtigung des Wohles der Versicherten. Die Equitable sollte, wie schon aus ihrem Namen hervorging, unparteiischer sein als die älteren Institute. Infolge mannigfacher Umtriebe, welche die schon bestehenden Unternehmungen in Befürchtung einer starken Konkurrenz der neuen Gesellschaft ins Werk zu setzen wufsten, verzögerte sich deren Betriebseröffnung einige Jahre. Erst 1765 konnte die Anstalt in Form eines Gegenseitigkeitsinstituts ihre öffentliche Wirksamkeit beginnen. In der Zwischenzeit war man bemüht gewesen, die technischen Grundlagen noch mehr zu vervollkommnen,

man hatte u. a. eine neue Prämientabelle mit allgemein ermäfsigten Preisen, aber unter Berücksichtigung der Berufsgefahr aufgestellt. Weitere Fortschritte folgten später, besonders auf Grund der umfassenden Arbeiten von Richard Price.[1]) Ihm verdankte die Equitable zunächst eine Methode zur Ermittlung des jährlichen Reingewinns (abzüglich der Prämienreserve), und eine zweite für die Berechnung ihres jeweiligen Standes. Abgesehen davon liegen Price's Verdienste wesentlich auf statistischem Gebiete. Unter Berücksichtigung der englischen Sterblichkeitsverhältnisse, wie sie sich ihm in den Kirchspiellisten von Northampton darboten, arbeitete er, allerdings noch nach (angeblich) Halley'scher Methode, eine Mortalitätstabelle aus, welche im Jahre 1780 veröffentlicht wurde. Da sich hieraus ergab, dafs die bisher von der Equitable geforderten Prämien noch immer viel zu hohe waren, konstruierte Price für die Gesellschaft auch eine neue Prämientabelle, welcher er seine eigne Tafel und einen Zinsfufs von 3 % zu Grunde legte. Die danach als erforderlich bezeichneten Beiträge erschienen im Verhältnis zu den früheren so gering, dafs man dieselben anfänglich um 15 % erhöhen zu müssen glaubte, bis der trotz der niedrigen Prämiensätze erzielte bedeutende Gewinn allmählich wieder zur Beseitigung des Zuschlags führte. Fort und fort wuchsen nun die Einnahmen der Equitable. Sie vermochte bald ihren älteren Versicherungsnehmern eine nicht unbedeutende Dividende zu gewähren, deren Betrag sich gegen Ende des Jahrhunderts für die vor 1772 aufgenommenen Mitglieder auf 30 % der zu leistenden Beiträge belief. Bemerkenswert scheint, dafs man jene Gewinnanteile den Versicherungsnehmern nicht sofort aushändigte, sondern um dieselben deren Versicherungssummen vergröfserte, ein noch heute in England übliches Verfahren.

Die umsichtige Leitung war es übrigens nicht allein, welche das rasche Emporblühen der Equitable, besonders um die Wende des Jahrhunderts, zur Folge hatte. Es kam noch ein zweiter, wichtiger Faktor hinzu: der gerade in jener Zeit sich vollziehende Umschwung in allen wirtschaftlichen Verhältnissen, den der Einflufs der physiokratisch-Smith'schen Lehren überall, zuerst naturgemäfs in England, hervorrief. Versuchten wir weiter oben darzulegen, wie das Merkantilsystem der freien Entwicklung des privaten „Lebensversicherungswesens" sich ungünstig erwies, so müssen

---

[1]) Cf. über Price Lippert, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 5. Bd., S. 279 f.

wir nunmehr vom Individualismus das Gegenteil behaupten. Die durch denselben begründete Reduktion staatlichen Eingreifens und staatlicher Unterstützung auf ein Minimum, die Auflösung der Zünfte, der alten Träger der Assekuranz — dies mufste ebenso sehr das Bedürfnis nach selbständiger Versicherung hervortreten lassen, wie andrerseits das Walten des „laisser faire, laisser passer“ zur Vereinigung vieler zum Zwecke der Erreichung gemeinsamer Ziele hindrängte. Denn so wohlthätig man auch die neue ökonomische Freiheit empfand, man erkannte doch bald, dafs der einzelne oft viel zu schwach sei, sein Interesse allein wahrzunehmen, viel zu schwach auch besonders, für sich den verschiedenen Wechselfällen des menschlichen Lebens erfolgreich die Stirn zu bieten. Man schlofs sich daher zusammen, wenn es galt, ein bestimmtes, ökonomisches Bedürfnis zu befriedigen, wozu die isolierten Kräfte des Individuums nicht ausreichten. In betreff des Versicherungsbedürfnisses aber boten hierfür die schon bestehenden Gesellschaften auf Gegenseitigkeit eine vorzüglich geeignete Form dar. Sie, in denen das Prinzip der freien Association schon verwirklicht wurde, erschienen berufen, die durch den Umschwung erledigte Stelle der korporativen und staatlichen Unterstützungen fürder einzunehmen. So war es, wie Elster[1]) mit Recht bemerkt, kein Zufall, dafs „in eben die Zeit, in der die Lehre von der Harmonie der Interessen bei ungehindertem Walten der grofsen Naturgesetze verkündet wurde, auch die weitere Ausbreitung und gedeihlichere Entwickelung des Assekuranzwesens fiel“. Die Erscheinung hatte vielmehr ihre, wie wir sahen, einfache und „naturgemäfse Begründung“.

Für England speziell bewirkten die grofsen Erfolge der Equitable, dafs teils noch Ende des besprochenen, teils im Beginn des 19. Jahrhunderts nach ihrem Muster noch weitere „Lebensversicherungsinstitute“ entstanden: so Pelikan (1797), London Life, Provident und Rock (letztere drei 1806). Diese hatten sich alle der Gunst des Publikums, welches von nun an die Fortschritte der „Lebensversicherung“ mit lebhafter Teilnahme verfolgte, zu erfreuen. Von Jahr zu Jahr wurden die Zustände besser, die Zahl der Anstalten vergröfserte sich mehr und mehr, und neben der Form der Gegenseitigkeit fand auch die der Aktiengesellschaft und des sogenannten gemischten Systems Anwendung.

---

[1]) Die Lebensversicherung in Deutschland, S. 1 f.

1830 zählte Grofsbritannien schon 35 „Lebensversicherungsgesellschaften“, unter denen die Equitable indessen immer noch die erste Stelle einnahm. Der Grund hierfür lag wohl, abgesehen von der vortrefflichen Dirigierung des Instituts (wir erinnern an Babbage. W. und A. Morgan, Männer, die in der Versicherungswelt rühmlichst bekannt sind), in den hohen Gewinnanteilen, welche die Anstalt gewährte, und die ihr immer neue Mitglieder zuführten, bis man endlich, im Jahre 1816, die Zahl der letzteren auf 5000 zu beschränken beschlofs. — Bald erweiterte sich der Geschäftskreis der englischen Anstalten auch weit über die Grenzen Grofs-Britanniens hinaus, Frankreich, Deutschland, Amerika und andre Länder wurden in das englische Versicherungsgebiet hineingezogen. Dafs freilich neben den solide arbeitenden Assekuranzgesellschaften vielfach auch betrügerische Unternehmungen auftauchten, darf bei der Ergiebigkeit des Geschäfts nicht verwundern. Vielmehr wird diese Thatsache um so erklärlicher, als die gesetzlichen Beschränkungen und die staatliche Kontrolle des Versicherungswesens sehr mangelhaft waren, namentlich seitdem man (von 1825 an) die Tendenz verfolgte, möglichst die Begründung von Aktien- und andern Handelsgesellschaften zu erleichtern. „Die Glanz-, aber auch die tiefen Schattenseiten des Erwerbsgesichtspunktes“ — sagt A. Wagner[1]) — „sind in England .... besonders deutlich hervorgetreten: rasche Ausdehnung des Geschäfts, grofse Anzahl Versicherter mit erheblichen Beiträgen, besonders für die eigentliche Kapitalversicherung auf den Todesfall — unterstützt durch den britischen Volksreichtum und durch die Majoratsverhältnisse, wo es auch in den vornehmen Klassen gilt, die jüngeren Kinder sicher zu stellen —, grofse, übertriebene, weit mehr Übles als Gutes schaffende, mit unreellen Mitteln arbeitende Konkurrenz, vielfaches Eingehen, Fusionieren, Zusammenbruch von Gesellschaften. Bis Ende 1868 waren z. B. 366 Gesellschaften errichtet, davon 177 in andere Gesellschaften aufgegangen, 76 aufgelöst worden, 113 bestanden noch, wovon seitdem eine weitere Anzahl verschwunden, andere wieder neu errichtet sind.“ Besondrer Beliebtheit erfreute sich unter den Schwindelgesellschaften das Verfahren der „Amalgamierung“, d. h. der Übergabe des Versicherungsbestandes an eine andre Anstalt, wenn die ursprüngliche sich nicht mehr zu halten vermochte. Karup[2]) gibt hierfür ein interessantes

[1]) L. c., S. 1011.
[2]) L. c., S. 84 f.

Beispiel an: „National Assurance Investment", sagt er, „hörte 1861 auf und verkaufte (!) ihre Versicherten an Waterloo; diese Gesellschaft hörte 1862 auf und verkaufte ihre Versicherten an British Nation; diese Gesellschaft hörte 1865 auf und verkaufte ihre Versicherten an European! Während vier Jahren erlitten somit dieselben Policen nicht weniger als drei Schiffbrüche, bevor sie den Hafen erreichten!" Vergeblich waren im Anfang die Versuche der Regierung, dem Unwesen zu steuern: Weder die 1844 erlassene Joint-Stock-Companies-Act, welche die Einrichtung eines besondern Kontrollamts anordnete, noch einige spätere Maſsnahmen waren von durchgreifender Wirkung. Erst die 1870 zum Gesetz erhobene sogenannte Life-Assurance-Companies-Act hat endlich eine Besserung der obwaltenden Zustände herbeigeführt.

Im Jahre 1891 — es sind dies die neuesten Zahlen, welche uns zur Verfügung standen [1]) — besaſs England 89 „Lebensversicherungsgesellschaften" mit einem Versicherungsbestand von 474 068 624 £ (ca. 9 Milliarden Mark). Hierzu kamen noch Rentenversicherungen im Betrage von 1 023 009 £. Daneben erzielte die zu auſserordentlich hoher Blüte gelangte Arbeiterassekuranz eine Bestandziffer von 90 983 761 £, wovon der grösste Teil auf eine einzige Anstalt, die Prudential, entfiel; bei dieser allein betrug die Zahl der in Kraft befindlichen Policen nahezu 10 Millionen. —

Von Groſsbritannien aus verbreitete sich, besonders seit dem Beginn unsres Jahrhunderts, das moderne „Lebensversicherungswesen" über die wichtigsten heutigen Kulturstaaten, indem vornehmlich die Ausdehnung des Geschäftskreises der englischen Anstalten auf das Ausland die Bekanntschaft der Institution sehr bald verallgemeinerte. Mit der Begründung eigner „Lebensversicherungsgesellschaften" machten Frankreich, Deutschland und Nordamerika den Anfang; ihr Beispiel hat dann die übrigen in Betracht kommenden Länder nach sich gezogen. Wir werden im folgenden kurz darzulegen haben, wie dies im einzelnen vor sich ging, müssen aber hierbei eine Schilderung derjenigen Zustände vorausschicken, welche bis zur Reform in dem Versicherungswesen der betreffenden Staaten obwalteten; u. zw. von jener Zeit an, bei welcher unsre Darstellung weiter oben stehen geblieben war.

---

[1]) Dieselben sind dem XIV. Jahrgang des „Assecuranz-Jahrbuchs" von Ehrenzweig (3. Teil, S. 377) entnommen. (Der neuerdings erschienene XV. Jahrgang gestattet über den Gesamt-Versicherungs-Bestand der englischen Gesellschaften keinen sichern Überblick.)

Frankreich war bei Schaffung der wissenschaftlichen Grundlage, auf welche sich der Betrieb moderner „Lebensversicherung“ stützt, in verdienstvollster Weise beteiligt gewesen: Die Erfindung, sowie großenteils die weitere Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung verdanken wir Franzosen, und ein Franzose, Déparcieux, war es auch, welcher die rationelle Methode für Aufstellung von Mortalitätstabellen gebührend zur Geltung brachte. Dafs man hier dennoch die Ergebnisse der Theorie erst ziemlich spät in die Praxis übersetzte, schreibt Grosse,[1]) wie uns scheint mit Recht, dem Umstande zu, „dafs der Geist der Masse, soweit er sich auf dem Gebiet der Lebensversicherung überhaupt bethätigte, an den (gerade in Frankreich vielfach bestehenden) Tontinen mit ihren fabelhaften Versprechungen sein Genügen fand, während die Staatsgewalt lange Zeit hindurch im Interesse ihrer auf Leibrenten geschlossenen Anleihen jedenfalls kein Verlangen fühlte, die eigentliche Lebensversicherung besonders zu fördern“.[2]) So begegnet uns denn erst 1787 eine französische eigentliche „Lebensversicherungsgesellschaft“, zugleich das erste moderne Assekuranzunternehmen dieser Art auf dem Kontinent. Es war die Compagnie royale d'assurances, welche, begründet im Anschlufs an eine kurz vorher errichtete Feuerversicherungsanstalt,

[1]) In einem Aufsatz: „Beiträge zur Geschichte der Lebensversicherung in Frankreich während der grofsen Revolution.“ in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“. XII. Jahrgang (Wien, 1891) 3. Teil, S. 3 ff.

[2]) Erwähnt sei an dieser Stelle das Vorkommen einer — wie es scheint individuellen — Versicherung auf kurze Zeit (Lebensversicherung auf Zeit, Kapitalversicherung für den Fall des Todes innerhalb bestimmter Frist) in Frankreich. Interessante Notizen darüber finden sich bei Frh. v. Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst, 2. Teil (Breslau und Leipzig, 1761), S. 543 f. und bei Krünitz, „Ökonomisch-technologische Encyklopädie“, 2. Teil (Berlin, 1782) Artikel „Assekuranz-Anstalten“. S. 571 ff., insb. S. 598 f. Wer eine „öffentliche Bedienung“ käuflich zu erwerben wünschte, ging bei einer andern Person gegen jährlich zu zahlende Prämien eine derartige Assekuranz auf 10, 15 oder 20 Jahre ein. Der Käufer des Amtes wollte mittels dieser Mafsnahme seinen Angehörigen ein Kapital sicherstellen, für den Fall, dafs er stürbe, ohne zuvor aus den Amtseinkünften den für Erlangung jener „Bedienung“ aufgewendeten Kaufpreis sich wieder verschafft zu haben. Dafs solche, von v. Bielefeld und von Krünitz als Lebensversicherungskontrakte bezeichnete Verträge gerade in Frankreich vorgekommen seien, läfst sich aus der Bemerkung des ersteren schliessen, „diese Art des Handels“ sei „in denen Ländern ziemlich eingeführet, wo die grofsen Ämter feil sind“. Speziell in Frankreich aber war seit Ludwig XII. (1498—1515) die Kreierung käuflicher Ämter „zur wahren Kunst“ entwickelt. (Grosse, im VI. Jahrgang des Ehrenzweig'schen „Assecuranz-Jahrbuchs“, 2. Teil, S. 19.)

am 3. November des genannten Jahres durch Erlafs des Staatsrats Ludwig's XVI. autorisiert wurde. Dieselbe war eine Aktiengesellschaft, beruhte auf durchaus solider Basis und zeigte in ihrer ganzen Struktur eine Nachbildung der englischen Einrichtungen. Indes trotz aller Vorzüge, ja, selbst ungeachtet eines Monopols, welches die Regierung dem Unternehmen, um es konkurrenzfähig zu machen, auf 15 Jahre verlieh, gelang es demselben nicht, festen Boden zu gewinnen. Es ging nach kurzem Bestehen — schon im Jahre 1792 — wieder unter. Offenbar waren die Stürme der Revolution, welche die Compagnie, namentlich infolge der engen Beziehungen ihrer Kapitalien zu den Staatsfinanzen, sehr hart treffen mufsten, die hauptsächliche Ursache für deren baldige Auflösung: keineswegs aber die einzige.

Unbeeinflufst nämlich durch die im ganzen nicht ermutigenden Erfahrungen, welche man mit den Tontinen noch in den letzten Jahren gemacht hatte — alle im Zeitraum von 1689—1759 errichteten mufsten 1770 wieder aufgehoben werden [1]) — fand die Tontinen-Idee doch immer wieder von neuem Anklang im Publikum. „Die mehr der Phantasie, als dem rechnenden Verstande zusagenden“ Rentenversicherungen dieser Art mit ihren weitausschauenden Versprechungen und Vorspiegelungen besagten dem Volke besser, als die vorsichtig arbeitenden „Lebensassekuranzinstitute“. Als daher im Jahre 1788 von einem gewissen Faucheres die Erlaubnis zur Wiedereröffnung einer jener 1770 geschlossenen Tontinen, der weiter oben (S. 59) erwähnten Chambre d'accumulation de capitaux et d'intérêts composés, von der Regierung erbeten wurde, entstand der Compagnie royale eine nicht zu unterschätzende und von ihr wohl erkannte Gefahr. Vergebens versuchte sie, im Hinweis auf ihr Privileg, die staatliche Genehmigung des Unternehmens zu verhindern. Man berief sich auf die Unterschiede zwischen den von der Tontine zu erbringenden Leistungen und jenen einer „Lebensversicherungsanstalt“, und erteilte die nachgesuchte Erlaubnis. Es nützte auch wenig, dafs die Königliche Lebensassekuranzgesellschaft nun unverweilt gleichfalls eine Tontinenabteilung ihrem Geschäftsbetriebe beifügte. Die Aussichten, welche die neue Kasse nach den Projekten Faucheres' und insbesondere des von ihm mit herangezogenen Lafarge gewährte, waren zu verlockend, als

[1]) Cf. Grosse, in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“, VI. Jahrgang, 2. Teil, S. 20.

dafs dieselbe — mochte ihre Grundlage auch eine unsichere sein — den Beifall der Masse nicht hätte finden sollen.

Nach einem der Verfassung gebenden Versammlung im Jahre 1790 unterbreiteten Plane sollten von den Teilnehmern an dem bezeichneten Unternehmen einmal zu erbringende oder in zehn jährlichen Raten zu zahlende Beiträge in Höhe von 90 francs geleistet werden, über welche Bescheinigungen ausgegeben würden. Zehn Jahre lang wollte man diese Einzahlungen aufsparen und nutzbringend anlegen, vom elften Jahre an jedoch die Zinsen des Kapitals allmählich, in Portionen von je 45 fr. geteilt, zur Auszahlung gelangen lassen, soweit eben jene Portionen ausreichten. Welche Inhaber von Bescheinigungen hierbei zuerst Berücksichtigung zu finden hätten, sollte das Los entscheiden. Die übrigen beabsichtigte man warten zu lassen, bis neue Zinsen und die Anteile verstorbener Teilnehmer auch ihnen den Bezug einer Anfangsrente von 45 fr. ermöglichen würden. Erst von diesem Momente an wurde eine allmähliche Steigerung des Rentenbetrags bis höchstens 3000 fr. in Aussicht genommen. Was über 3000 fr. hinausging, sollte dem Staate anheimfallen, die Anlage der Fonds in Staatsschuldscheinen erfolgen. Der Pariser Stadtverwaltung war die Oberaufsicht über das Institut, Lafarge die Leitung desselben zugedacht. Der Plan wurde in der Versammlung von Mirabeau u. a. befürwortet, trotzdem aber, insbesondere durch das Abraten Robespierre's, abgelehnt. Man mufste sich darauf beschränken, das Unternehmen als Privatanstalt unter dem Namen Caisse d'épargne et de bienfaisance aufzuthun, wobei man die zu Gunsten des Staates im ersten Entwurf noch in Aussicht genommene Beschränkung der Renten auf 3000 fr. fallen liefs. Während weniger Jahre hatte Caisse Lafarge (wie man das Institut gewöhnlich bezeichnet) eine Gesamtprämie von ca. 66 Millionen francs eingenommen. Aber die Operationen der auf schwankender Basis ruhenden Kasse begannen bald einen so verdächtigen Charakter zu zeigen, dafs die Regierung 1809 eine Untersuchung gegen dieselbe einleitete. Deren höchst ungünstige Ergebnisse hatten ein kaiserliches Dekret zur Folge, welches die Auflösung der Anstalt befahl und eine Kommission einsetzte, um wenigstens den noch vorhandenen Geldbestand ordnungsmäfsig unter die Mitglieder zu verteilen. Doch erhielten die letzteren nur eine geringe Quote ihrer Einlagen zurück. Aufserdem wurde verfügt, dafs fürderhin kein Unternehmen nach der Art der Tontinen ohne staatliche Autorisation mehr errichtet werden dürfte, die schon bestehenden aber — es

hatten sich deren nach dem Vorgehen der Caisse Lafarge noch andre etabliert — diese Autorisation nachträglich einzuholen hätten. Dem Tontinenwesen war damit vorgebeugt,[1]) indessen hat sich wohl das Mifstrauen, welches durch diese Mafsnahmen in weiten Kreisen bestärkt wurde, auch dem Emporkommen der eigentlichen, den Tontinen in manchen Punkten ähnlichen „Lebensassekuranzinstitute" hemmend in den Weg gestellt. Jedenfalls verging eine verhältnismäfsig lange Zeit, bevor in Frankreich wieder an die Errichtung eines solchen gedacht werden konnte.

Erst im Jahre 1819 erhielt ein dahin zielendes Projekt die Konzession der Behörden, nachdem vorher der Staatsrat sich über dasselbe günstig ausgesprochen hatte. Es war die Compagnie d'assurances générales sur la vie, welcher durch königliche Ordonnanz vom 29. Dezember 1819 diese Autorisation zu teil wurde, und die bald darauf ihren Geschäftsbetrieb eröffnete. Schon im nächsten Jahre wurde noch eine zweite Anstalt, Royale, die später den Namen Nationale annahm, genehmigt, und neun Jahre nachher folgte dieser eine dritte, l'Union. Während des Zeitraums von 1841—1865 schritt man zur Gründung von sechs weiteren „Lebensversicherungsanstalten", welche, wie die älteren, sämtlich Aktiengesellschaften waren. Es blieb jedoch auch jetzt noch für die ganze Entwicklung der „Lebensversicherung" in Frankreich von höchst ungünstiger Wirkung, dafs es im Publikum an Interesse für dieselbe fehlte, dafs gewisse Vorurteile besonders der Kapitalversicherung auf den Todesfall entgegenstanden, während die Regierung noch obendrein das Aufkommen der Anstalten durch die säumige Art der Konzessionserteilung zu hemmen pflegte. Mehr Anklang und Verbreitung fand auch in Frankreich das moderne „Lebensassekuranzwesen" erst in der neuesten Zeit. Das Vorgehen der Kaiserin Eugenie, welche ihr Leben zu wohlthätigen Zwecken 1864 versichern liefs, und die Errichtung einer besondern Abteilung der Gesellschaft le Monde für Todesfallversicherungen zu Gunsten des Papstes, durch welche der Klerus für das Institut gewonnen wurde, mögen hierauf nicht ohne Einflufs geblieben sein. Teilweise hat der Staat selbst Versichererfunktionen über-

[1]) Die noch bestehenden Tontinen gingen bald unter; 1816 tauchten dann Unternehmen dieser Art nochmals auf, erreichten eine Blütezeit nach 1833, um schliefslich um die Mitte des Jahrhunderts wiederum in Verfall zu geraten. Cf. Runge, Artikel „Renten" im „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker, 12. Bd., 3. Aufl., S. 486.

nommen und Kassen für „Lebensversicherung" begründet, doch ohne mit denselben gute Erfolge zu erzielen.

Im Jahre 1892 betrug der Versicherungsbestand bei den französischen Anstalten über 3392 Millionen francs, abgesehen von der (sich besondrer Vorliebe erfreuenden) Rentenversicherung, welche sich auf 50 Millionen francs belief. [1])

In Deutschland war während der Dauer des vorigen Jahrhunderts der allgemeine Grundgedanke der Lebensversicherung, insbesondre die Versorgung von Witwen und Waisen, keineswegs vernachlässigt worden. Indes zu modernen Einrichtungen kam es, trotz mannigfacher Hinweise von gelehrter Seite, damals nicht. Dieses passive Verhalten der deutschen Lande gegenüber den assekuranzwissenschaftlichen Fortschritten findet seine Erklärung, zum grofsen Teil wenigstens, wieder in dem Vorherrschen der merkantilistischen Politik, die sich hier naturgemäfs länger als in England erhielt (vergl. S. 76, a. E.). Überall, wo das Merkantilsystem zur Durchführung gelangt war, hielt man, wie schon weiter oben erwähnt, vornehmlich auch ein Wachstum der Bevölkerung für wünschenswert. Ganz besonders aber war dies in Deutschland und zumal in Norddeutschland der Fall, welches die Stürme der grofsen Kriege im 17. und auch im vorigen Jahrhundert vielfach wirklich entvölkert hatten. Kein Wunder, wenn gerade hier der Staat aufs sorgfältigste darauf Bedacht nahm, möglichst alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche dieser seiner Politik zuwiderliefen, wenn er Eheschliefsungen begünstigte und Umstände, die von derselben hätten abhalten können, soweit es irgend anging, beseitigte. Daher seine Fürsorge für Aussteuerladen, daher die Begründung zahlreicher Witwen- und Waisenkassen durch denselben. Denn die Sorge für das Wohl der Angehörigen im Falle etwaigen frühen Todes ihres Ernährers, und zumal das Beispiel wirklichen Elends solcher Hinterbliebenen, hätten Grund genug bieten können, eine Verheiratung zu unterlassen. Rief aber die Regierung, d. h. der Landesherr, nicht selbst derartige Kassen ins Leben, so suchte er wenigstens ihre Errichtung von andrer Seite möglichst zu fördern, unterstützte Unternehmen dieser Art vielfach durch Geldmittel und übte, nach dem Muster der eignen Anstalten, strenge Kontrolle über dieselben aus. So fand das Versicherungsbedürfnis

[1]) Cf. Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", XV. Jahrgang (Wien, 1894) 3. Teil, S. 339.

des Volkes mehr oder minder durch staatliche und auch private Wohlthätigkeit seine Befriedigung, der Gedanke eignen, ausschliefslich selbstthätigen Sparens, wie es das moderne „Lebensversicherungswesen" voraussetzt, lag ihm im allgemeinen ferner. Wo er aber im einzelnen auftauchte, genügte zu seiner Bethätigung die Beihilfe zu den von fremder Hand gebotenen Unterstützungen oder der Beitritt zu den vorhandenen unvollkommenen Instituten. Die staatswissenschaftlichen Schriften jener Zeit bezeugen durchaus den tiefgehenden Einflufs, den die Regierungskunst, wie allenthalben, auch auf dem Gebiete des Assekuranzwesens ausübte. So schreibt schon J. H. Gottlob v. Justi in seinen „Grundsätzen der Policeywissenschaft" [1]) wörtlich: „Endlich mufs man auch vor die Witben in allen Ständen Vorsorge tragen. Je weniger arme Persohnen in dem Staate vorhanden sind, je weniger Überlästigkeit und Verfall hat der Nahrungsstand zu befürchten; und man siehet nicht, warum nicht eine allgemeine Witben-Casse im Lande errichtet werden könte ... etc. etc." Das Projekt einer solchen Kasse sollte sodann, wie v. Justi richtig erkennt „auf gründlichen Ausrechnungen, auf vorsichtigen Anschlägen und auf der Anzahl Menschen, die jährlich zu sterben pflegen, beruhen". Noch deutlicher spricht sich Günther Heinrich v. Berg in seinem „Handbuch des teutschen Policeyrechts" [2]) aus: Auch ihm erscheinen Anstalten zur Sicherstellung und Erleichterung des Unterhalts der Witwen und Waisen vorzügliche Hilfsmittel gegen Verarmung, welche, wie er sagt, „daher die Staatspolicey zu begünstigen allerdings verpflichtet ist". Die Art der Errichtung solcher Kassen schildert er als verschieden: Teils haben dieselben ihren Ursprung der Anordnung und „Freygebigkeit" des Landesherrn, teils der Vereinigung von Privatpersonen zu danken. In letzterem Falle könne wieder staatliche Garantie übernommen werden, oder es sei nur die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Bei den von der Regierung selbst be-

[1]) Göttingen, 1756, S. 186.

[2]) 3. Teil, Hannover, 1800, S. 203 ff. — Cf. über Witwen- und Waisenkassen aufserdem noch u. a. Marperger, Montes Pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hülfshäuser, neue Auflage, Leipzig und Ulm, 1760, S. 214 ff.; v. Justi, ebendaselbst, S. 521 ff., S. 584 ff. Ferner „Leipziger Sammlungen", 15. Bd. (Leipzig, 1761), Karsten, Theorie von Witwenkassen, (Halle, 1784.). Endlich Kritter, Von gerecht eingerichteten und dauerhaften Waisenkassen, in: „Leipziger Magazin für reine und angewandte Mathematik", 2. Stück, 1786. Interessant ist allenthalben der Hinweis auf die Notwendigkeit rationeller technischer Grundlagen für diese Institute.

gründeten Anstalten werde die Kasse vom Landesherrn mit einem bestimmten Fonds errichtet, die Landstände können zu Beiträgen aufgefordert werden, milde Stiftungen von Privatpersonen fliefsen ihnen öfters zu. Solche Institute seien meist nur für gewisse Klassen von Staatsbürgern bestimmt (— für Professoren, Beamte, Prediger —), welche eventuell auch ihrerseits noch, allerdings unverhältnismäfsig niedrige, Zuschüsse zu zahlen hätten: so bei der Göttinger Professoren-Witwen-Kasse. Anders stehe es mit den Privatkassen, welche, von Privatpersonen ins Leben gerufen, durch Einlagen und Beiträge der Teilnehmer die Mittel für ihre Wirksamkeit empfangen. „Hier," sagt v. Berg, „wo kein gewisser Fonds zur Grundlage dient," mufs „das Verhältnis der Beyträge und der wahrscheinlich nothwendigen Ausgaben aufs sorgfältigste berechnet werden." Die Staatspolizei habe diesen Punkt aufs genauste zu beachten, sei überhaupt zur Beaufsichtigung verpflichtet, besonders dann, wenn „die Errichtung der Anstalt nicht blos unter wenigen Bürgern, sondern öffentlich und mit allgemeiner Aufforderung der Mitbürger zur Theilnahme geschehen sei". Es könne nämlich bei Privatkassen die Beschränkung auf bestimmte Personen wegfallen und eine allgemeine Beteiligung an denselben freigestellt werden.

v. Berg's Ausführungen sind im ganzen zutreffend und genau. Sie heben das Charakteristische jener Versorgungskassen, auch ihre teilweise Beschränkung auf gewisse Stände und Orte,[1]) deutlich hervor. Hinzuzufügen wären nur noch einige Bemerkungen über ihre Technik, die allerdings vielfach als eine mangelhafte sich darstellt, besonders bei den von Privaten begründeten Anstalten. Man brachte nämlich die für jede Witwe ausgesetzte Pension jährlich durch Repartition auf oder verteilte die an bestimmtem Termin und in gleicher Höhe von den Teilnehmern erhobenen Beiträge Jahr für Jahr gleichmäfsig unter die zu versorgenden Witwen und Waisen. Die Regel bildete indes, dafs ein Fonds vorhanden war oder gemeinsam erspart wurde, dessen Zinsen dann zur Repartition gelangten. In diesem wie im vorhergehenden Falle differierten die jedesmal ausgezahlten Versicherungssummen in ihrem Betrage. Sie mufsten mit zunehmender Zahl der

[1]) Es entstanden aber auch Witwenkassen für das Gebiet ganzer Territorien: So z. B. die Herzoglich-Würtembergische allgemeine freiwillige Witwen- und Waysen-Casse (cf. über dieselbe v. Justi bei Marperger, l. c., S. 584 ff.), die dänische neue Witwen-Casse, die mecklenburg-schwerinische, und die oldenburgische Witwen-Casse. Diese Institute zeichneten sich durch ihre verbesserte Technik vielfach aus.

Witwen immer geringer werden. Eine Fixierung der Höhe der Jahresrenten erfolgte nach Makowiczka[1]) zuerst durch die Witwenkasse für die preufsischen Civilstaatsdiener und jene für die hildesheimschen Beamten.

An diese Witwen- und Waisenkassen reihten sich zahlreiche Trauerpfenniggesellschaften (Sterbekassen, Denkthalergesellschaften) an. Braut- (Heirats-, Jungfern-), hier und da auch Junggesellenkassen, nach ähnlichen Prinzipien, wie jene, eingerichtet, dienten daneben der Versicherung auf den Lebensfall.[2]) Der Beitritt zu solchen Instituten war i. d. R. allen Ständen freigestellt. Doch erscheint natürlich, dafs, insofern für Militär- und Beamtenkreise vielfach anderweitig gesorgt wurde, hier mehr die bürgerliche, später auch die bäuerliche Bevölkerung den Versicherungsbestand zu bilden pflegte. Ja, es findet sich sogar eine offene Bevorzugung des bürgerlichen Standes. So bestimmt die Jungfernkasse in Quedlinburg[3]) aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ihren Statuten wörtlich: „Da diese Kasse zum Besten der Bürgerschaft abzwecket: so sollen jährlich nicht mehr als vier Soldaten-Hochzeiten gutgethan, die übrigen aber mit der Aussteuer ins folgende Jahr verwiesen werden.“ Auch die Denkthalergesellschaften und ähnlichen Anstalten unterstanden staatlicher Beeinflussung, besonders nachdem mancherlei in ihrem Betriebe hervortretende Übelstände die Aufmerksamkeit der Regierung auf sie gelenkt hatten[4]). Sie bedurften behördlicher Genehmigung und erholten sich in verschiedenen Angelegen-

---

[1]) L. c., S. 44.

[2]) Cf. über all' diese verschiedenen Kassen Marperger, l. c., S. 184 ff., und ebendaselbst v. Justi, S. 499 ff. Hannoversches Magazin, 6. Jahrgang, (Hannover, 1769), S. 993 ff., 997 ff., 1009 ff. und 1025 ff.; 22. Jahrgang, (Hannover, 1785), S. 593 ff., 987 ff., 1569 ff. und 1575 ff. Schlözer, „Statsanzeigen“, 6. Bd., 23. Heft, (Göttingen, 1782), S. 325 ff., und 13. Bd., (Göttingen, 1789), S. 77 ff., 104 ff., 125 f. und 261 f. „Leipziger Magazin für die Mathematik“, herausgegeben von Bernoulli und Hindenburg, 1. Stück, (1786), S. 7 ff. „Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande“, herausgegeben von Jacobi und Kraut, 2. Jahrgang, 1. Stück, (Hannover, 1787), S. 102 ff.; 2. Stück, S. 35 ff.; 3. Stück, (1788), S. 123 ff. Krünitz, „Ökonomisch-technologische Encyklopädie“, 173. Teil, (Berlin, 1840), Artikel „Sterbecasse“, S. 140 ff. Fleischhauer, Die Sterbecassen-Vereine, (Weimar, 1882), S. 2 ff.

[3]) S. über diese Kasse das „Journal von und für Deutschland“, herausgegeben von Goekingk, 1784, 4. Stück, S. 416.

[4]) Einschränkende Verordnungen gegen die Sterbekassen wurden 1779 im Herzogtum Braunschweig, 1781 in Preufsen, 1789 im Chur-Braunschweigischen und in Bremen erlassen.

heiten Rat bei der Obrigkeit. Jene schon genannte Quedlinburger Kasse z. B. erbat und erhielt, als sie bemerkte, daſs ihre bisherigen Anordnungen nicht haltbar wären, eine Abänderung derselben von der Regierung. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfreuten sich diese Anstalten einer allgemeinen Beliebtheit, besonders in Norddeutschland, wo allein in der Stadt Berlin während der Jahre 1775—1777 elf bedeutendere neben noch etlichen kleinen Sterbekassen bestanden. Ihre Technik lieſs jedoch i. d. R. sehr viel zu wünschen übrig — wir verweisen auf das über sie weiter oben (S. 49 f.) Gesagte — rationelle Grundlagen waren ihnen zumeist fremd. Eine Ausnahme bildeten u. a. die allgemeine Versorgungsanstalt in Hamburg (errichtet 1778)[1] und die Zellische Spaarcasse für Sterbefälle (gegründet 1785),[2] welche mehr den Charakter gemeinsamer Sparinstitute aufwiesen, und von denen speziell die erstere, ähnlich wie in England die Amicable, als Vorläufer moderner „Lebensversicherungseinrichtungen" bezeichnet werden darf. Im groſsen und ganzen aber hat sich das Sterbekassenwesen in Deutschland wenig bewährt. Von seinen Mängeln überzeugt, eiferten viele denkende Männer, so u. a. Kritter[3]) mit Schärfe gegen dasselbe

[1]) Diese Anstalt hatte auſser der Beschaffung von Sterbegeldern auch die Gewähr von Leibrenten, Witwen- und Waisenversorgungen, u. dergl. m. zum Ziel. Sie vereinte nach dem Bericht des „Historisch-politischen Magazins" (2. Jahrgang, 3. Bd., Hamburg 1788, Seite 295 ff. und 378 ff., insbes. 302) „nicht nur alle und jede bis dahin bekannt gewesene Versorgungsarten in einem vorhin unbekannten gemeinschaftlichen Zusammenhange", sondern verband „mit denselben annoch überdieſs mehrere ganz neue, wenigstens bisher in Deutschland nirgends vorhandene Gelegenheiten, sich und andere zu versorgen". Der Eintritt in das Institut stand sowohl Einheimischen, als Fremden offen, eine lokale Begrenzung also fand nicht statt. Seine Technik war eine rationelle. Alter, Gesundheitszustand und Beruf der Mitglieder wurden, ähnlich wie bei einer modernen „Lebensversicherungsgesellschaft", in Rücksicht gezogen. Der Plan zu dem Unternehmen, von Oeder entworfen, basierte auf „den Grundsätzen der gröſsesten Mathematiker" und auf „einer mehrjährigen sorgfältigen Sammlung, Prüfung und Vergleichung aller bisher hierüber bekannt gewordenen Erfahrungen". Doch bewegte sich der (sehr niedrig angesetzte) Betrag der Versicherungssumme innerhalb enger Grenzen: Er belief sich, nach dem Belieben des Versicherungsnehmers, von 10 Reichsthalern Banco (und darunter) bis zu höchstens 400 Reichsthalern. Cf. auch Krünitz („Encyklopädie", 71. Teil, Berlin, 1796, S. 152 ff.), der wörtlich die Ausführungen des „Historisch-politischen Magazins" wiedergiebt.

[2]) Näheres über diese Kasse s. in: „Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande", 1. Jahrgang, 2. Stück, (Hannover, 1787), S. 65 ff.

[3]) In: „Leipziger Magazin für die Mathematik" und „Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande." (S. Seite 87, Anm. 2.).

und setzten alle Sorgfalt daran, dieser Überzeugung auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. Blieb das Publikum den Trauerpfennig- und ähnlichen Gesellchaften trotzdem geneigt, so hatte dies z. T. seinen Grund in der Hoffnung auf einen aus ihnen event. zu erzielenden Gewinn. Wenigstens wird auf diesen Punkt wiederholt aufmerksam gemacht, so bei Schlözer,[1]) wo ein gegen die genannten Kassen gerichteter Aufsatz mit den bezeichnenden Worten schliefst: „Aber ich sehe schon, dafs die Gewinnsucht es nicht erlauben wird, den Vernunftgründen und Erfarungen Gehör zu geben. Es heifst auch hier: Mundus vult decipi ergo decipiatur." [2]) — Noch in unsern Tagen bestehen Sterbekassen, mit den technischen Fehlern der früheren, sowie in derselben örtlichen Beschränkung; noch heute ist daher die Gefahr ihres Zusammenbruchs eine sehr grofse.

Seit dem Jahre 1776 fanden auch die Tontinen in Deutschland Eingang, ohne indes eine weitere Verbreitung daselbst zu gewinnen. Das erste Unternehmen dieser Art, eine Tontinen-Lotterie in Hamburg, wurde schon nach halbjährigem Bestehen wieder aufgelöst. Bessern Fortgang hatte eine unmittelbar darauf begründete zweite Hamburger Tontinen-Lotterie, sowie zwei in Nürnberg 1777 und 1783 errichtete, „bisher ungewöhnliche", aber auf nicht rationeller Basis beruhende Tontinen.[3]) Die heute noch thätigen Institute dieser Art, gewöhnlich Rentenanstalten genannt, basieren wohl auf demselben Grundgedanken, wie die früheren, sind aber technisch in vielen Punkten wesentlich verbessert. Es sind auf Gegenseitigkeit begründete Unternehmungen, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern eine von Jahr zu Jahr steigende Rente zu gewähren. Alle zu gleicher Zeit aufgenommenen Teilnehmer bilden eine Jahresgesellschaft, welche nach dem Alter der ihr Zugehörenden wieder in Altersklassen zerfällt. Innerhalb dieser findet eine Vererbung der Renten der verstorbenen Mitglieder statt; doch darf i. d. R. die Höhe der bezogenen Rente einen festgesetzten Maximalbetrag nicht übersteigen. Haben alle einer Altersklasse angehörenden Teilnehmer den letzteren erreicht, so fällt das hierüber Hinausgehende der nächsten Altersklasse zu u. s. f. Natürlich kommen dann im einzelnen viele Modifikationen der hier angegebenen Berechnungweise vor. Die älteste deutsche Rentenanstalt war die Wiener Versorgungsanstalt (1826),

[1]) Schlözer, „Stats-Anzeigen", 6. Bd., 23. Heft, S. 325 ff.

[2]) Cf. über die Lebensversicherungs-Verhältnisse in Deutschland während des geschilderten Zeitraums auch Makowiczka, l. c., S. 43.

[3]) S. über diese Tontinen Krünitz, „Encyklopädie", 71. Teil, S. 308 ff.

ihr folgten zunächst die Stuttgarter Renten- und die Badische Versorgungsanstalt (1833 und 1835). An diese habe sich dann im Laufe der Zeit noch weitere Renten-Unternehmungen angereiht.[1]) —

Bezeichneten wir nun aber den Einflufs der bisher besprochenen Versicherungs-Institute als einen die Einführung des eigentlichen „Lebensassekuranzwesens" in Deutschland, — wenigstens unmittelbar [2]) — hemmenden, so liegt die Frage nahe, wann und wie jene Einführung demgegenüber sich schliefslich doch vollzog. Drei Umstände waren es u. E., welche hierauf zu Beginn dieses Jahrhunderts vornehmlich hinwirkten: Einmal der fortwährende Zusammenbruch einer nicht unerheblichen Anzahl von Sterbe- und ähnlichen Kassen, dann die Verdrängung des Merkantilsystems durch die physiokratisch Smith'schen Lehren, endlich nicht zum wenigsten die Begründung von Filialen seitens englischer Anstalten auf dem Kontinent überhaupt und insbesondere gerade in Deutschland. Hauptsächlich auf diese englischen Unternehmungen bezogen sich denn wohl auch die die Lebensversicherung betreffenden Bestimmungen des preufsischen Landrechts, das im Jahre 1794 in Kraft trat, also lange bevor die erste deutsche, geschweige denn die erste preufsische „Lebensassekuranzgesellschaft" errichtet wurde. Namentlich war es Hamburg, welches des engen kommerziellen Verkehrs wegen, in dem es mit Grofsbritannien stand, auch von dessen weitverzweigten und vortrefflichen Assekuranzeinrichtungen zuerst eingehendere Kenntnis erlangte. So kann es nicht verwundern, dafs wir gerade hier zum ersten Male für deutsches Gebiet den Plan zur Begründung einer eignen „Lebensversicherungsanstalt" gefafst und realisiert sehen. Leider aber unterlag dieser erste Versuch, der von Beneke, einem auch als Versicherungs-Schriftsteller genannten Manne, ausging, der Ungunst der Verhältnisse. Sein im Jahre 1806 auf Aktien gegründetes Institut sah sich, da die kriegerischen Unruhen eine gedeihliche Entwicklung desselben hemmten, schon nach acht Jahren genötigt, die Annahme neuer Mitglieder abzulehnen. Bald darauf löste es sich gänzlich auf. Ein neues Projekt, mit der Elberfelder Feuerversicherungsbank auch den Betrieb der „Lebens-

[1]) Cf. Runge, Artikel „Renten" im „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker, 3. Auflage, (Leipzig, 1865), 12. Bd., S. 486. — Diese Rentenanstalten betreiben z. T. gleichzeitig auch die eigentliche „Lebensassekuranz".

[2]) Unmittelbar deshalb, weil, wir sahen, diese Institute für die Fortentwicklung der Lebensversicherung überhaupt allerdings gerade einen wesentlichen Faktor darstellten.

versicherung" zu verbinden, gelangte infolge der allgemeinen geistigen und wirtschaftlichen Abspannung gar nicht zur Ausführung.

Erst dem Jahre 1827 verdanken wir die Errichtung einer deutschen „Lebensassekuranzanstalt", die, durch eine mehrjährige, einsichtsvolle Arbeit vorbereitet, sich als fähig erwies, die Indifferenz des Publikums zu überwinden, in demselben Boden zu fassen und nach allen Seiten sich mächtig auszubreiten. Es war Ernst Wilhelm Arnoldi (1778—1841), der Stifter des Gothaer Feuerversicherungsunternehmens, welcher die schon lange gehegte Idee, auch eine „Lebensversicherungsbank für Deutschland" auf Gegenseitigkeit zu begründen, anregte und mit Unterstützung noch einiger andrer ausgezeichneter Männer kurz darauf gemäfs seinen Plänen verwirklichte. Als Grundlage diente der Anstalt die Sterblichkeitstafel der Equitable von Babbage, indessen mit wesentlichen Modifikationen und Vereinfachungen für die höheren Lebensalter. Der angenommene Zinsfufs betrug 3 %. Die Bank gewährte nur Kapitalversicherung auf den Todesfall, sowie solche auf bestimmte Zeit, und liefs als Versicherungsnehmer ausschliefslich in Deutschland wohnhafte Personen im Alter von 15—60 Jahren zu. Die Versicherungssumme war eine beschränkte, ihr Betrag durfte anfangs 5000 Thlr. nicht überschreiten, andrerseits aber auch nicht unter 500 Thlr. herabsinken. Späterhin haben diese Bestimmungen mannigfache und erhebliche Erweiterungen erfahren. Im Jahre 1828 erhielt die Bank die landesherrliche Genehmigung, 1829 war sie imstande, ihre Thätigkeit zu beginnen. Trotz der vielfach noch obwaltenden Unkenntnis des Publikums über das Wesen der neuen Institution, ungeachtet auch verschiedentlicher Anfeindungen, fand das Unternehmen doch wegen seines offenkundig gemeinnützigen Charakters gleich anfangs verhältnismäfsig bedeutenden Anklang. Der rühmlich bekannte Name des Begründers, von dessen Tüchtigkeit schon die Fortschritte der wenige Jahre zuvor errichteten Feuerversicherungsbank Kunde gaben, sowie die Unzufriedenheit mit den englischen Assekuranzunternehmungen, die sich ihren deutschen Versicherten gegenüber wenig loyal erwiesen, mögen hierzu gleichfalls nicht unwesentlich beigetragen haben. Zur Zeit der Betriebseröffnung zählte das Institut schon 794 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 1 390 000 Thlr. Die Auflösung einer in Giefsen auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaft, welche ihre Mitglieder der Gothaer Bank überwies, vermehrte zwei Jahre später deren Personalbestand mit einem Schlage um ein Erhebliches. In-

folge höchst solider Geschäftsführung und umsichtiger Leitung stieg dann die Wirksamkeit der Anstalt während der Folgezeit mehr und mehr. Nicht nur die Zahl der Versicherungsnehmer, sondern auch das Versicherungsgebiet vergröfserte sich; kurz, dem Unternehmen gelang es, wie es zeitlich das erste war, welches in Deutschland Fortgang hatte, so auch an Ansehen und Beliebtheit allen spätern voraus zu bleiben. Auch die neuste Zeit hat hieran kaum etwas geändert. Noch nach den Berichten für 1893 belief sich der Bestand der Bank auf 98 062 Policen und 653 269 800 Mark an versicherter Summe, umfafste also über $^1/_{10}$ der bei den deutschen Anstalten überhaupt abgeschlossenen Versicherungen, resp. ca. $^1/_6$ der in Betracht kommenden assekurierten Beträge.[1])

Dem Vorgange der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha folgten bald weitere Gesellschaften im Gebiete des deutschen Bundes, sowie in der deutschen Schweiz. Schon im Jahre 1828, also noch vor der Betriebseröffnung der Gothaer, wurde ein zweites derartiges Unternehmen durch die Bemühungen des Kaufmanns Vermehren zu Lübeck ins Leben gerufen. Dieses war auf Aktien gegründet, und zwar nach der sogenannten „gemischten“ Form, d. h. mit Gewinnbeteiligung der Mitglieder auf Lebenszeit gemäfs einer gewissen Quotierungsziffer. Das Anlagekapital betrug 1 275 000 Mk. Courant. Die Lübecker Bank zog in den Bereich ihrer Thätigkeit nicht nur Kapitalversicherungen auf den Todes-, sondern auch solche auf den Lebensfall, und Leibrenten. Die Grenzen für die Versicherungssummen waren von ihr bedeutend weiter festgesetzt, als von der Gothaer, indem hier 30 000 Mk. Courant das Maximum bildeten. Die zu leistenden Prämien überstiegen für die Alter unter 40 Jahren die von Gotha geforderten, blieben dagegen für die höhern Altersklassen im Betrage hinter den letzteren zurück. — Seitdem ist die Anzahl der deutschen „Lebensversicherungsinstitute“ beständig angewachsen; eine ganze Reihe von Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften ist den beiden ältesten Unternehmungen allmählich an die Seite getreten. Interessant unter ihnen erscheint die Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt, insofern dieselbe anfangs mit zunehmendem Alter der Versicherungsnehmer steigende Prämien eingeführt hatte. Mannigfache

[1]) Cf. hierzu Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Weimar, 1877); ferner die „Beiträge zur Assekuranz-Geschichte“ in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, I. Jahrgang (Wien, 1880) S. 2 ff.

praktische Rücksichten veranlaſsten sie aber, späterhin gleichfalls die allgemein gebräuchlichen festen Beitragszahlungen anzunehmen. — Auch der übrigen auf deutschem Boden entstandenen Unternehmungen im einzelnen zu gedenken, würde allzusehr aufhalten. Hervorgehoben sei nur, daſs Österreich — wofern man von der bereits 1834 zu Triest gegründeten Assicurazioni Generali absieht — seine erste Anstalt 1840 erhielt: Die wechselseitige Kapital- und Rentenversicherung zu Wien. Für die deutsche Schweiz war die schweizerische Rentenanstalt in Zürich, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Jahre 1857 begründet wurde, das erste „Lebensversicherungsinstitut". —

Über die Entwicklung des deutschen „Lebensassekuranzwesens" innerhalb der Grenzen des heutigen Deutschen Reichs im Zeitraume von 1829—1893 möge die folgende Tabelle, welche sich an die alljährlich erscheinenden Emminghaus'schen Berichte [1]) anschlieſst, Aufschluſs gewähren. Zu derselben dürfte zur nähern Erläuterung nur wenig hinzuzufügen sein. Zu beachten wäre, daſs sie im ganzen ausschlieſslich die Kapitalversicherung auf den Todesfall in Rücksicht zieht; ferner, daſs die Zahl der an der Versicherung teilnehmenden Personen verschiedentlich, speziell neuerdings, derjenigen der vorhandenen Policen gleichgesetzt wurde, was, insofern ein Versicherungsnehmer auch im Besitze mehrerer Policen sein kann, nicht ganz genau ist. Endlich enthält der Versicherungsbestand in sich auch die bei den deutschen Gesellschaften aufgenommenen Ausländer, wogegen Deutsche, welche bei fremden Anstalten Versicherung nahmen, nicht mit eingerechnet werden konnten. Trotz alledem giebt diese statistische Übersicht im groſsen und ganzen ein ziemlich anschauliches Bild der einschlägigen Verhältnisse. Sie ermöglicht u. a. auch eine Erkenntnis jener störenden Einwirkungen, welche die innern und äuſsern Unruhen des Jahrhunderts (so die Jahre 1848, 1866, 1870/71), sowie die groſse wirtschaftliche Krisis der siebziger Jahre auf das „Lebensversicherungswesen" in den Gebieten des heutigen Deutschlands ausgeübt haben; (cf. die Kolumne über Reinzuwachs).

Erwähnung finde noch, daſs die deutsche „Lebensassekuranz" stets ein solides Gepräge zeigte, wenngleich freilich auch hier, wohl zum Teil mit infolge der allmählichen Hervordrängung des Erwerbs-

[1]) Über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten" früher im „Bremer Handelsblatt", seit 1884 in den Supplementheften zu: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", seit 1894 selbständig (im Verlage von G. Fischer in Jena).

Tabelle betreffend die Entwicklung des deutschen Lebensversicherungswesens im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs.

Jahr.	Zahl der Anstalten.	Versicherungs-Bestand am Ende des Jahres.			Auf 100000 Einwohner kommen Versicherungsnehmer.	Reinzuwachs im Laufe der einzelnen Jahre (resp. Durchschnitts-Reinzuwachs in Quinquennien) in % des Bestandes in Geld am Anfange des Jahres.
		Personen resp. Policen.	Versicherungssumme ℳ	Durchschnitt pro Person ℳ		
1829	2	1 448	8 077 200	5578		
1830	2	2 072	11 768 190	5680	7	45,70
1835	4	9 274	43 701 639	4712	30	32,39
1840	6	19 852	83 320 333	4197	60	13,88
1845	7	28 463	115 372 872	4053	83	6,73
1846	9	30 277	121 656 861	4018		5,45
1847	9	31 904	128 054 570	4014		5,26
1848	10	32 557	130 975 262	4023		2,28
1849	10	34 734	136 641 640	3934		4,33
1850	10	36 955	142 807 010	3864	104	4,51
1855	17	54 333	198 693 645	3657	150	6,85
1860	19	88 507	315 655 473	3566	234	9,71
1865	22	200 627	623 001 195	3105	505	14,58
1866	23	221 246	676 620 813	3058		8,61
1867	25	256 201	763 255 467	2979		12,80
1868	26	294 845	860 740 683	2919		12,77
1869	28	338 189	972 567 180	2876		12,99
1870	28	348 930	1 007 725 017	2888	855	3,61
1871	28	367 665	1 074 352 764	2922		6,61
1872	29	398 863	1 195 145 307	2996		11,24
1873	32	437 427	1 337 818 734	3058		11,94
1874	36	476 248	1 482 399 520	3113		10,81
1875	37	508 519	1 622 672 300	3191	1190	9,46
1876	36	531 364	1 753 074 039	3299		8,04
1877	35	542 416	1 845 544 814	3402		5,27
1878	35	556 834	1 930 909 547	3468		4,63
1879	36	574 370	2 024 404 442	3525		4,84
1880	36	595 626	2 129 333 381	3575	1316	5,18
1885	34	710 930	2 808 238 312	3950	1518	5,69
1890	37	864 126	3 662 217 977	4238	1748	5,45
1891	38	898 660	3 871 768 798	4308		5,72
1892	38	939 462	4 104 753 429	4369		6,02
1893	40	1 021 346	4 331 897 090	4241		5,52

gesichtspunktes durch die Aktiengesellschaften, Agentenunwesen, übermäſsige Reklame und allerlei Konkurrenzmanöver zuweilen ihren schädlichen Einfluſs geltend machten. Für die im allgemeinen aber bewährte Tüchtigkeit der deutschen Gesellschaften liefert den besten Beweis die Seltenheit von Bankzusammenbrüchen, deren Anzahl im Vergleich zu der gewaltigen Menge der Bankerotte englischer „Lebensversicherungsunternehmungen" kaum ins Gewicht fällt.

In neuster Zeit — nach den vorliegenden Berichten für das Jahr 1893 — existieren im Deutschen Reiche 40 groſse Versicherungsanstalten mit einem Bestand von 1 021 346 Policen (Personen) und 4 331 897 090 Mk. an versicherter Summe. Darunter befinden sich 19 Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, 21 sind auf Aktien begründet. Wie sich der Bestand an Versicherungsnehmern und Versicherungskapitalien auf die einzelnen Institute verteilt, von welcher Qualität derselbe ist (Kolumne 6 u. 7), erklärt die folgende Übersicht, aus welcher auch Name und Alter der in Frage kommenden Anstalten erhellt.

(Siehe die Tabelle auf Seite 96 und 97.)

Dem Berufe nach gehören die bei den deutschen Gesellschaften beteiligten Versicherungsnehmer vornehmlich den Beamten- und den gelehrten Kreisen an, nächstdem den untern Mittelständen. Die kleinen Leute suchen insbesondre Friedrich Wilhelm und Victoria heranzuziehen, ähnlich, wie in England die Prudential. Speziell für die Arbeiterbevölkerung sind neuerdings auch durch die Reichsgesetzgebung Anstalten geschaffen, die neben Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung Altersunterstützung an die Arbeiter gewähren. —

Immer noch stehen die Deutschland angehörenden Institute in naher Beziehung zu denjenigen von Deutsch-Österreich und der deutschen Schweiz, insofern auch noch heute das Feld ihrer Arbeit vielfach ein gemeinsames ist. Die Assekuranzgesellschaften des einen Staates sind in dem Gebiete des andern mit thätig, und umgekehrt. Österreich besaſs zusammen mit Ungarn — welches es erklärlicherweise sehr bald mit dem „Lebensversicherungswesen" gleichfalls bekannt machte, und woselbst die 1858 errichtete allgemeine Assekurranzgesellschaft in Pest das erste „Lebensversicherungsunternehmen" war — Ende 1892 neunzehn „Lebensversicherungsanstalten" (9 gegenseitige und 10 Aktiengesellschaften) mit 578 297 Policen und 1 689 654 363 Kronen versicherter Summen, nicht gerechnet 3 337 314 Kronen Renten.[1]) In der Schweiz bestanden in

[1]) Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch". XV. Jahrg., 3. Teil, S. 112, 120, 123, 124 und 122.

Übersicht über die Verhältnisse der im Jahre 1893 bestehenden deutschen Lebensversicherungsinstitute. [1])

		Name der Anstalt.	Sitz derselben.	Jahr der Gründung.	Versicherungsbestand Ende 1893. Policen resp. Personen.	Versicherungsbestand Ende 1893. Versicherungssummen.	Durchschnittliches Alter der Versicherungsnehmer.	Durchschnittliche Höhe der Versicherungssumme.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Anstalten auf Gegenseitigkeit.	1.	Lebensversicherungsbank für Deutschland	Gotha	1827	98 062	653 269 800	46,6	6662
	2.	Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	Leipzig	1830	49 908	379 677 000	44,7	7608
	3.	Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt	Hannover	1830	15 652	41 600 935	43,7	2658
	4.	Braunschweigische Lebensversicherungs-Anstalt	Braunschweig	1842	1 890	4 079 184	?	2158
	5.	Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank	Schwerin	1853	13 656	57 202 725	38,4	4189
	6.	Iduna, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft	Halle a/S.	1854	26 226	76 518 267	46,6	2918
	7.	Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank	Stuttgart	1854	64 854	374 734 150	42,7	5778
	8.	Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt	Darmstadt	1855	3 444	9 077 606	46,6	2636
	9.	Gegenseitigkeit, Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft	Leipzig	1861	8 150	10 271 800	46,4	1260
	10.	Allgemeine Renten-Anstalt	Stuttgart	1861	15 891	49 946 274	43,3	3143
	11.	Allgemeine Versorgungs-Anstalt	Karlsruhe	1864	75 376	310 329 660	39,9	4117
	12.	Bremer Lebensversicherungsbank	Bremen	1867	14 256	33 543 319	41,3	2353
	13.	Deutsche Lebensversicherung	Potsdam	1868	29 671	65 144 977	43,7	2196
	14.	Prometheus, Lebens-, Invaliden- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft	Berlin	1872	1 502	2 748 744	?	1830
	15.	Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	Berlin	1872	20 688	22 295 100	35,0	1078
	16.	Vesta, Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit	Posen	1873	6 184	12 012 562	41,5	1943
	17.	Preufsischer Beamtenverein	Hannover	1875	20 087	88 229 500	?	4392
	18.	Deutschland, Lebensversicherungs-Gesellschaft	Berlin	1889	7 768	13 665 826	31,7	1759
	19.	Wilhelma, Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt	Berlin	1892	364	1 103 700	?	3032
				Summa:	473 629	2 205 451 129		4656

Aktiengesellschaften.	20.	Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft	Lübeck	1828	37 857	152 781 154	47,7	4036
	21.	Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft	Berlin	1836	29 345	140 632 443	44,1	4792
	22.	Lebensversicherungs-Anstalt der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank	München	1836	14 890	63 469 158	39,3	4263
	23.	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Frankfurt a/M.	1844	13 678	56 063 102	?	4099
	24.	Janus, Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft	Hamburg	1847	26 106	78 876 340	49,3	3021
	25.	Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank	Leipzig	1852	42 192	121 831 053	?	2888
	26.	Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft	Köln	1853	33 124	200 111 097	46,0	6041
	27.	Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft	Magdeburg	1856	35 457	107 950 233	41,3	3045
	28.	Thuringia, Versicherungs-Gesellschaft	Erfurt	1856	24 983	81 111 171	44,5	3247
	29.	Germania, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	Stettin	1857	128 800	430 181 212	46,1	3340
	30.	Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft	Frankfurt a/M.	1857	10 741	52 221 466	?	4862
	31.	Victoria, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Berlin	1861	42 855	232 429 185	38,9	5424
	32.	Preufsische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	Berlin	1865	25 384	84 615 394	40,3	3333
	33.	Friedrich Wilhelm, Preufsische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Berlin	1866	21 134	54 409 125	44,6	2574
	34.	Nordstern, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	Berlin	1867	21 451	94 927 182	43,3	4425
	35.	Vaterländische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	Elberfeld	1872	9 611	52 852 546	39,8	5499
	36.	Schlesische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	Breslau	1872	10 282	36 163 235	40,2	3517
	37.	Wilhelma, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Magdeburg	1873	15 517	72 522 817	39,4	4674
	38.	Nürnberger Lebensversicherungbank	Nürnberg	1884	2 508	9 244 471	36,1	3686
	39.	Urania, Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung	Dresden	1891	337	1 262 077	?	3745
	40.	Arminia, Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	München	1893	1 465	2 791 500	32,1	1905
				Summa:	547 717	2 126 445 961		3882
				Gesammtsumme:	1 021 346	4 331 897 090		4241

[1]) Die hier gemachten Angaben sind dem neusten der erwähnten Emminghaus'schen Berichte (erschienen Jena 1894) entnommen.

demselben Jahre sieben Anstalten, von denen drei auf Aktien, vier auf Gegenseitigkeit begründet waren, und welche zusammen einen Versicherungsbestand von ca. 185 Mill. Francs aufwiesen. [1])

Aufser nach Frankreich und Deutschland verbreitete Grofsbritannien das „Lebensversicherungswesen“ noch nach andern Staaten des Kontinents. Englische Agenturen machten auch Holland und Skandinavien mit demselben bekannt und englische Unternehmungen entfalteten hier ihre Thätigkeit, bis diese Länder, Holland schon seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, gleichfalls eigne Assekuranzanstalten errichteten. Für Holland sind gegenwärtig der 1862 begründete Kosmos und die achtzehn Jahre später ins Leben gerufene Algemeene Maatschappij van Levensverzekering en Lijfrente die wichtigsten Unternehmen dieser Art. [2]) Namentlich wurde durch die letztere für die holländische Assekuranz eine „neue Ära“ eingeleitet, indem durch das Vorangehen dieser Anstalt auch das Ausland der holländischen „Lebensversicherung“ erschlossen wurde. In Norwegen, wo das erste einheimische Institut 1847 errichtet wurde, bestehen z. Z. vier „Lebensassekuranzgesellschaften“, Kristiania, Idun, Hygea und Brage, mit einem Versicherungsbestand von zusammen 46 492 485 Kronen. [3]) Bedeutender erscheint auf diesem Gebiete Schweden, das seine erste Anstalt, die Ränte- och Kapital-Försäkringsanstalt 1850 erhielt, an welche sich dann 1855 Scandia und 1866 Svea anreihten. Heute besitzt Schweden elf eigne „Lebensversicherungsunternehmen“, bei denen Ende des Jahres 1892 in Summa 328 039 359 Kronen versichert waren. [4]) In Dänemark erfolgte die Begründung einer einheimischen „Lebensassekuranz“ i. J. 1842 durch den Staat, dessen Leitung auch gegenwärtig noch ein Institut, die Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalt, untersteht. Doch ist, wie es scheint, zur Zeit eine private Unternehmung, die Hafnia, wenn auch nicht die gröfste, so doch die wichtigste unter den dänischen Gesellschaften. Ihr Versicherungsbestand bezifferte sich neuerdings auf 37 Millionen Kronen. [5]) —

Rufsland erhielt schon im Jahre 1835 eine eigne „Lebensversicherungsanstalt“, die Russische in St. Petersburg. Da jedoch

---

[1]) „Assecuranz-Jahrbuch“, l. c., S. 354.
[2]) „Ass.-Jahrbuch“, l. c., S. 456.
[3]) „Ass.-Jahrbuch“, l. c., S. 438.
[4]) „Ass.-Jahrbuch“, l. c., S. 436.
[5]) „Ass.-Jahrbuch“, l. c., S. 438.

die Staatsverwaltung derselben anfangs ein Monopol verlieh, fand für's erste eine weitere Verbreitung unsres Assekuranzzweiges ebendaselbst nicht statt. Ein Versuch der Regierung, im Jahre 1843 für das Königreich Polen ein staatliches Versicherungsunternehmen ins Leben zu rufen, hatte geringen Erfolg, und 1870 übergab dieses Institut seinen gesamten Bestand an „Lebensversicherungen" an die inzwischen begründete St. Petersburger Gesellschaft. Ende 1892 bestanden in Rufsland fünf[1]) „Lebensassekuranzgesellschaften" mit zusammen 166774838 Rubeln versicherten Kapitals und 115415 Rubeln Renten.[2]) —

In den Ländern mit romanischer Bevölkerung verbreitete Frankreich die „Lebensversicherung", ebenfalls auf dem gewöhnlichen Wege, dafs französische Gesellschaften dieselben in das Gebiet ihrer Thätigkeit hineinzuziehen bestrebt waren, daselbst Filialen und Agenturen errichteten. So wurden Belgien, Spanien, Portugal und Italien von Frankreich aus mit dieser Einrichtung bekannt. Unter ihnen begründete eine eigne Anstalt zunächst, und zwar schon sehr früh, Italien: die sogenannte Mailänder Gesellschaft vom Jahre 1826. In Belgien besitzt z. Z. die Royale Belge, welche 1853 errichtet wurde, die tüchtigste Leitung und relativ gute Aussichten für die Zukunft. Daneben verdient die Compagnie Belge d'assurances générales hervorgehoben zu werden. Im übrigen ist in Belgien, wie in den andern der genannten Länder, woselbst im Laufe des Jahrhunderts ebenfalls eigne „Lebensversicherungsunternehmungen" ins Leben traten, die französische und englische Konkurrenz noch aufserordentlich einflufsreich; wie denn überhaupt die englischen, und später ihnen folgend die nordamerikanischen Institute nie aufgehört haben, auf dem Kontinent mit den einheimischen Anstalten einen lebhaften Wettbewerb zu unterhalten.

Nordamerika war, infolge seines beständigen Verkehrs mit Grofsbritannien, schon sehr früh mit den Einrichtungen moderner „Lebensversicherung" bekannt geworden. Doch entstand trotz des regen und aufs Praktische bedachten amerikanischen Geschäftsgeistes ein eignes „Lebensversicherungsinstitut" in der neuen Welt nicht vor 1830. Der Grund lag wohl darin, dafs man in den erst seit 1783 als selbständig anerkannten Unionsstaaten zunächst mit wichtigen

[1]) Genauer sechs; doch konnte die im Juli 1892 eröffnete Sabotliwost mit ihren Geschäftsergebnissen noch nicht in Rechnung gezogen werden.

[2]) „Ass.-Jahrbuch", l. c., S. 421.

politischen Maſsnahmen beschäftigt, ein geordnetes wirtschaftliches Leben immer noch in der Entwicklung begriffen war. So blieb denn auch die erste (im Jahre 1830 begründete) amerikanische „Lebensversicherungsanstalt“, die nicht sehr ausgedehnte, aber äuſserst solide New-York Life Insurance and Trust Company, noch 12 Jahre lang allein thätig, ohne auch im Anfang nennenswerten Anklang zu finden. Seit 1842 indes wurden neben ihr eine Reihe weiterer Gesellschaften ins Leben gerufen, sowohl im Staate New-York, als in den andern Unionsstaaten. Alle diese Institute beruhten auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Die erste Aktiengesellschaft entstand 1850, die United States Life Insurance Company in New-York. Mit ihr beginnt, wie Karup hervorhebt, „ein neuer Abschnitt in der Geschichte des nordamerikanischen Versicherungswesens“. Der spekulative Sinn der Nordamerikaner bemächtigte sich nämlich sofort der sich neu darbietenden Erwerbsquelle, und während man bisher für die „Lebensassekuranz“ nur Gegenseitigkeitsanstalten gekannt hatte, wurden von jetzt an fast ebenso ausschlieſslich Aktiengesellschaften begründet. Schwindelunternehmen schossen infolge der Ausbreitung der Versicherung als Erwerbsgeschäft in Menge empor, in noch gröſserer Zahl als in England. Hiergegen sahen sich nun die Regierungen der Einzelstaaten doch zum Einschreiten genötigt. Sie schufen eine weitgehende Versicherungsgesetzgebung, welche durch drakonische Strenge den eingerissenen Miſsständen entschieden Einhalt gebot, wenngleich sie unter den wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen jenes Landes vollkommene Abhilfe nicht zu gewähren vermochte. Die Ausbreitung des soliden Versicherungswesens ist durch dieselbe, wie man hätte denken können, ernstlich nicht gehemmt worden, vielmehr hat sich die „Lebensassekuranz“ in Nordamerika, namentlich nach Beendigung des groſsen Bürgerkrieges, in geradezu erstaunlicher und groſsartiger Weise entfaltet. Von der Bedeutung des amerikanischen „Lebensversicherungswesens“ kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daſs schon 1866 bei den 55 Anstalten der Union ein mehr als 5mal so groſser Betrag versichert war, als bei den deutschen Instituten. Ende 1892 erreichte der Versicherungsbestand aller Anstalten die Ziffer von 4 187 670 509 Dollars (etwa 16½ Milliarden Mark [1])) übertraf sonach selbst denjenigen der englischen Gesellschaften wohl nahezu um das Doppelte. —

Daſs von dem nördlichen Amerika aus die „Lebensversicherung“

---

[1]) „Ass.-Jahrbuch“. l. c.. S. 473.

auch bald nach dem südlichen den Weg fand, bedarf kaum einer Hervorhebung. Und ebenso nimmt es nicht wunder, dafs der nie ruhende englische Geschäftsgeist für deren Verbreitung auch in Ostindien, in den Kap-Kolonieen und in Australien sorgte. In dem letztgenannten Erdteil gehörte die 1859 begründete Victoria zu den ersten der dort errichteten „Lebensassekuranz-institute". Interessant ist, und finde zum Schlufs noch Erwähnung, dafs, wie Karup[1]) erzählt, um die Mitte des Jahrhunderts sogar die Hindus eine Anstalt dieser Art ins Leben riefen, wobei ihnen die englischen Gesellschaften in Ostindien als Muster dienten.

So hat denn die moderne „Lebensversicherung" von Grofsbritannien beginnend, allmählich eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen; alte wie neue Welt haben, in Anerkennung der unbestreitbaren wirtschaftlichen Vorteile der Einrichtung, ihre Förderung sich angelegen sein lassen. Und wie ihre Macht und ihr Ansehen nach aufsen wuchsen, so festigte und verbesserte sie sich im Innern. Es ist das Grofsartige der Assekuranz, und speziell der „Lebensversicherung", dafs sie trotz der erreichten Resultate niemals einen Stillstand eintreten liefs, vielmehr stets bemüht blieb, jeden Fortschritt, wo immer möglich, sich zu nutze zu machen. Die theoretisch-praktische Kenntnis des „Lebensassekuranzwesens" hat sich zu einem besondern Zweige der Wissenschaft ausgebildet, über welchen eine umfassende Litteratur vorliegt.[2]) Die Bekanntschaft der Institution unter dem Publikum vermitteln eine Menge von Zeitschriften. Versicherer-Vereine,[3]) so in Deutschland der 1869 gegründete „Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften", verfolgen allenthalben den Zweck, gemeinsam an der Vervollkommnung dieser wichtigen Versicherungsart weiter zu arbeiten. Ja, in England, Schottland, Nordamerika, neuerdings auch in Frankreich,[4]) bestehen sogar Institute, welche es sich zur Aufgabe machen, denjenigen die nötige wissenschaftliche Vorbereitung zu geben, die sich

[1]) L. c., S. 39.

[2]) Cf. über diese Litteratur bis zum Jahre 1868 Karup, l. c., S. 56 ff., S. 64 ff. und S. 76 ff.

[3]) S. hierüber einen Aufsatz von Kautsch (Zur Geschichte der Versicherervereine) im „Assecuranz-Jahrbuch" von Ehrenzweig, X. Jahrgang, 3. Teil, S. 43 ff.

[4]) Cf. über das „Institut des Actuaires français" Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", XII. Jahrgang, 3. Teil, S. 302, XIII. Jahrgang, 3. Teil, S. 293, XIV. Jahrgang, 3. Teil, S. 335, XV. Jahrgang, 3. Teil, S. 335.

Assekuranzunternehmungen widmen wollen. Das „Institute of Actuaries“ [1]) in London, welches im Jahre 1847 von den hervorragendsten Versicherungs-Theoretikern und -Technikern ins Leben gerufen wurde, hat in dieser Hinsicht hohe Bedeutung erlangt und sehr anerkennenswerte Ergebnisse erzielt. [2]) Auch die Staatsregierungen haben der „Lebensversicherung“ eine mehr oder minder eingehende Aufmerksamkeit zugewandt und Mifsstände, welche sich hier und da zeigten, zu beseitigen versucht. Die Aufgaben des Staates auf unserm Gebiet sind aber noch nicht überall in befriedigender Weise gelöst. Speziell fehlt es in Deutschland noch immer an einer besondern einheitlichen Versicherungsgesetzgebung, die schon Jahre lang von interessierter Seite gefordert wird, und welche die Reichsverfassung ausdrücklich in Aussicht stellt. —

Wir werden auf das Verhältnis des Staates zur Versicherungsfrage noch wiederholt im Laufe dieser Abhandlung zurückzukommen haben. Unsre Haupt-Obliegenheit jedoch mufs zunächst darin bestehen, die Grundzüge der heutigen, modernen „Lebensassekuranz“, welche wir auch schon in den geschichtlichen, und insbesondre in den einleitenden Betrachtungen streiften, schärfer hervorzuheben, zu zeigen, wie der „Lebensversicherungsbetrieb“ gehandhabt wird, in welchen Formen die Einrichtung auftritt, endlich welchen Einflufs dieselbe auf ökonomischem Gebiete ausübt. Diese Erörterungen sollen im wesentlichen den Inhalt des nun folgenden Abschnitts unsrer Darstellung bilden. —

---

[1]) Cf. hierüber Karup, l. c., S. 42 f.; ferner einen Aufsatz von Lazarus im Ehrenzweigschen „Assekuranz-Jahrbuch“, X. Jahrgang, 2. Teil, S. 3 ff.: „Institute of Actuaries Text Book“.

[2]) Ein „Verein von Technikern und praktischen Versicherungsmännern“, aber „ohne Fakultät und Examinatorium“ (Karup, l. c., S. 43), wurde in dem „Kollegium für Lebensversicherungswissenschaft“, auch für Deutschland 1868 zu Berlin begründet. Derselbe war jedoch nicht von Bestand, er stellte, ohne offiziell sich aufzulösen, allmählich seine Sitzungen ein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dafs im Laufe der Zeit das Kollegium, vielleicht unter Abänderung seiner früheren Statuten, seine Thätigkeit von neuem aufnimmt. Um das deutsche „Lebensversicherungswesen“ hat sich dasselbe durch Anfertigung einer besondern deutschen Sterblichkeitstafel ein hohes Verdienst erworben. (Cf. S. 71 dieser Abhandlung, Anm. 3.)

Zweiter Teil.

Grundlagen, Wesen und Bedeutung der Lebensversicherung.

Vorbemerkung.

In der ökonomischen Produktion der Gegenwart wirken bekanntermafsen drei Faktoren zusammen: Natur, Kapital und menschliche Arbeitskraft. Welchem unter diesen Faktoren für die Volks- und Privatwirtschaft zur Zeit die relativ höchste Wichtigkeit beizumessen sei, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Denn das Fehlen eines jeden von ihnen müfste auch die Wirksamkeit der andern entweder überhaupt verhindern, oder zum mindesten erheblich beschränken. So erscheint menschliche Thätigkeit, körperliche wie geistige, immer erforderlich, um einerseits die Geschenke der Natur, andrerseits die Kraft des Kapitals erst recht eigentlich nutzbar zu machen. Sie ist und bleibt unerläfslich für den Prozefs der Werterzeugung, unentbehrlich zur Deckung des Güterbedarfs.

Der fort und fort neue Werte schaffenden menschlichen Thätigkeit setzt nun vor allem der Tod ein Ziel. In der Volkswirtschaft freilich ist bei unsern Bevölkerungsverhältnissen der Wegfall einer einzelnen Arbeitskraft unmittelbar wenig von Belang; andre sind vorhanden, welche die freigewordene Stelle wieder ausfüllen. Nicht so in der Einzelwirtschaft: Hier kann die im Ableben sich vollziehende Auflösung namentlich der obersten Arbeitskraft leicht den Ruin vieler herbeiführen, die Existenz aller derer in Frage stellen, welche, wie die Familienmitglieder, zu dem Verstorbenen in engern Beziehungen standen. Diese Möglichkeit bedeutet dann aber gleichzeitig auch wieder eine Gefahr für die Gesamtheit, indem letztrer

eventuell die weitere Erhaltung der mittellos gewordenen Hinterbliebenen zur Last fallen würde. Sowohl privat-, wie selbst volkswirtschaftlich also stellt der Tod — als Ursache möglicher ökonomischer Nachteile — (generell) ein schädigendes Ereignis [1]) dar, gegen dessen vermögensstörende Wirkung man sich zu schützen wird bemüht sein müssen.

Ein Mittel hierzu bieten nun in unsern Tagen vor allem die sogenannten Lebensversicherungsinstitute. Diese ermöglichen es, wie schon früher erwähnt, dem einzelnen nicht nur, durch Spareinlagen auf Bildung eines Kapitals hinzuwirken; sie gestatten ihm auch, vorher die Höhe anzugeben, in welcher das letztere gewünscht wird, und garantieren die sichere Erreichung des erstrebten Sparziels. Hierbei ist Zweck des Sparens, einen Ausgleich herbeizuführen, dem Versicherten [2]) in Gestalt eines Kapitals die (in Zukunft ausfallenden) Werte zu ersetzen, welche bisher durch den Verstorbenen regelmäfsig für ihn beschafft wurden. [3]) Dieser Zweck tritt unter allen Modifikationen, in welchen die Versicherung abgeschlossen werden kann — es haben sich aus praktischen Bedürfnissen mehrfache herausgebildet [4]) — gleichmäfsig hervor. Gewöhnlich sichern die Anstalten — die einfachste Form der Assekuranz zu Gunsten Dritter

---

[1]) Cf. Einleitung, S. 2, Anm. 5.

[2]) Wie bei jeder Assekuranz kommen auch bei der „Lebensversicherung" die bekannten drei Personen in Betracht: Versicherungsnehmer (unrichtig vielfach als Versicherter bezeichnet), Versicherer und Versicherter (Begünstigter). Cf. hierüber Einleitung, S. 8, Anm. 1.

[3]) Näheres s. weiter unten, Teil II, sub II.

[4]) Jónás (Studien und Vorschläge auf dem Gebiete des Lebensversicherungs-Geschäftes; Berlin, 1883, s. S. 9 f.) bezeichnet die Zahl dieser Modifikationen gelegentlich als eine „auffallend geringe" — gering namentlich mit Bezug auf den „natürlichen Sparsamkeitstrieb des produktiven Menschen", der eine Verwendbarkeit der Ersparnisse zu jeder Zeit und zu jedem beliebigen Zwecke erheische — und wünscht daher eine entsprechende Reform des „Lebensversicherungswesens". Seine Auffassung scheint uns nicht zutreffend. Die sogenannte Lebensassekuranz würde u. E. an ökonomischer Bedeutung verlieren, würden die bei ihr angelegten Sparpfennige, wie bei der Sparkasse, in jedem Momente wieder erhoben und anderweitig verbraucht werden können. Die zwar „specifizierten", jedoch eben besonders wichtigen Ziele, welche der Sparende gerade mit der „Lebensversicherung" verfolgt, und deren Erreichung diese mit allen Mitteln zu sichern sucht, sie würden unter derartigen Verhältnissen nur zu häufig thatsächlich unerreicht bleiben. Zu fordern ist nur, dafs in Bedürfnisfällen der Übergang von einer Versicherungs-Form oder Modifikation zur andern nicht seitens der Anstalten mit allzu erheblichen Schwierigkeiten verknüpft wird.

— die Zahlung einer fest normierten Summe, der Versicherungssumme, im Zeitpunkt des erfolgten Ablebens des Versicherungsnehmers zu („*Kapitalversicherung auf den Todesfall*“); man gestattet aber auch, die Assekuranz auf fremdes Leben abzuschliefsen, sich oder andern die Zahlung einer Summe auszubedingen für den Fall des Todes eines Dritten, an dessen Nicht-Versterben der zu Versichernde nachweislich interessiert ist;[1]) man gewährt ferner Versicherung nicht nur *auf ein einzelnes*, sondern auch *auf zwei (oder mehrere) verbundene Leben*; letzteres wieder entweder in der Art, dafs das gewünschte Kapital nur fällig wird, wofern der im voraus designierte Begünstigte nicht vor dem Versicherungsnehmer hinscheidet („*einseitige Überlebensversicherung*“); oder so, dafs dasselbe der letztüberlebenden unter zwei Personen zu gute kommt („*gegenseitige Versicherung auf zwei verbundene Leben*“); oder endlich in der Form, dafs es erst nach dem Tode beider zur Aushändigung gelangt („*Versicherung auf den letzten Todesfall zweier Leben*“).[2]) Erhöht wird die Zahl dieser Modifikationen noch, wofern man hinzurechnet, dafs bei jeder derselben die Spareinlagen in verschiedener Weise gemacht werden können: In Gestalt einer einmaligen Kapitaleinzahlung („Mise“), oder einer für die gesamte Versicherungsdauer gleichbleibenden „Jahresprämie“, oder (was allerdings seltener vorkommen wird) einer solchen, welche an Höhe von Jahr zu Jahr ab- oder zunimmt; auch Versicherungen mit sogenannter abgekürzter Prämienzahlung kommen vor, wobei die Prämienaufhör entweder nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren, oder nach Erreichung eines bestimmten Alters des Versicherungsnehmers, oder mit Eintritt von Invalidität erfolgen soll. Endlich ist man dem verschiedenen Bedürfnis der Assekuranz-Suchenden noch dadurch entgegengekommen, dafs man sich verpflichtete, die Versicherungssumme nicht ausschliefslich in Kapitalsform, sondern auf Wunsch auch in Gestalt von Renten zur Auszahlung zu bringen.

Das bisher Gesagte galt nun allein für die *Versicherung auf den Todesfall*. Zweifelsohne bildet auch die Gewährung eines Kapitals oder einer Rente an den Versicherten im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers die *Hauptaufgabe* der so-

---

[1]) Über die „*Versicherung auf fremdes Leben*“ s. *Lewis*, Lehrbuch des Versicherungsrechts (Stuttgart, 1889) S. 316 ff.

[2]) Cf. die Tabelle auf Seite 18, Sparwesen, a, A.

genannten Lebensassekuranz; die Todesfallversicherung erscheint in gewissem Sinne als Typus der ganzen Institution.[1] Immerhin erschöpft dieselbe keineswegs den Wirkungskreis der letzteren. Das Wesen der „Lebensversicherung" besteht ja, wie erst kürzlich hervorgehoben wurde, lediglich darin, auf Grund noch näher zu beschreibender Technik gegen Einzahlung von Spareinlagen die Gewährung eines seiner Höhe nach im voraus bestimmten Kapitals an den Versicherten zu garantieren. Der Tod des Versicherungsnehmers kommt nur als Termin für die Auszahlung jenes Kapitals in Betracht, als ein Termin, an dessen Stelle man ebensowohl jeden beliebigen andern zu setzen vermag. Und da es die Wechselfälle des Lebens an den verschiedensten Zeitpunkten erwünscht erscheinen lassen, ein Kapital zur Verfügung zu erhalten, hat man thatsächlich noch weitere solche Auszahlungstermine anerkannt. Man zahlt die Versicherungssumme z. E. im Zeitpunkt, da ein Kind grofsjährig wird, oder sich in der Regel selbständig zu machen sucht („Kinderversorgung"), da sich Söhne oder Töchter zu verheiraten pflegen („Aussteuerversicherung"), da der dienstfähige Mann in die Armee eintritt („Militärdienstversicherung"), oder endlich bei Erreichung jedes beliebigen, namentlich aber eines höheren Lebensalters („Versicherung auf einen beliebig bestimmten Zeitpunkt" und „Altersversorgung".)[2] So finden wir neben der Versicherung auf den Todes- jene auf den Lebensfall, deren Technik derjenigen der ersteren völlig gleicht und sich nur dadurch von derselben unterscheidet, dafs hier der erwähnte Termin einen dies incertus an darstellt, dort[3]) nur einen dies incertus quando. Während daher bei der Versicherung für den Fall des Ablebens das gewünschte Kapital unbedingt zur Auszahlung gelangen mufs, ist bei der Lebensfallversicherung diese Aushändigung insofern in Frage gestellt, als ein Versterben des Versicherten vor Eintritt des Zahlungstermins den Assekuradeur seiner Verpflichtung zur Leistung der Versicherungssumme enthebt. Die bereits erlegten Prämien fallen alsdann dem Versicherer anheim, irgendwelche Rückvergütung auf dieselben findet nicht statt. Hiergegen hat sich aber in neuster Zeit eine gewisse Reaktion geltend gemacht, welche, wohl mit infolge

---

[1]) Cf. Schoenfeld, Des assurances sur la vie (Bruxelles, 1886) S. 9: „Le type de l'assurance est celle en cas de décès".

[2]) Cf. die Tabelle auf Seite 18, Spalte „Sparwesen", a, B.

[3]) Wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle.

des Konkurrenzkampfes zwischen den einzelnen Unternehmungen, Systeme gebräuchlich werden liefs, wonach im Falle vorfrühen Todes des Versicherten jene Prämien doch wenigstens teilweise an den Versicherungsnehmer zurückbezahlt, oder für ihn nutzbringend verwendet werden.[1])

Schon bei der Todesfallassekuranz bemerkten wir, dafs es freistand, statt des Kapitals für den Versicherten eine Rente auszubedingen. Bei der Lebensfallversicherung ist die gleiche Möglichkeit geboten; und gerade hier wird von derselben häufiger Gebrauch gemacht. Namentlich pflegen „aufgeschobene Leibrenten", d. h. solche, die erst von einem bestimmten spätern Zeitpunkte an laufen sollen, zu Zwecken der Altersversicherung ausersehen zu werden.[2]) Ähnliche Ziele verfolgen aber auch die „sofort beginnenden Lebens-", sowie die „Tontinenrenten". Daneben treffen wir zuweilen noch sogenannte „limitierte (temporäre) Renten" an, welche, sie mögen nun sofort oder erst später beginnen, bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bis zum Tode einer bestimmten andern Person gezahlt werden. Alle diese Versicherungen in Form von Renten, welche man als Rentenassekuranzen den Kapitalversicherungen gegenüberzustellen pflegt, unterscheiden sich von diesen in folgendem Punkte: Auch sie bilden zwar zunächst Kapital, das gebildete aber lösen und zehren sie auf; die letzteren hingegen bringen es in einer Summe zur Auszahlung an die Versicherten, welche dasselbe dann nutzbringend verwerten, soweit als möglich, ohne es in seinem Bestande anzugreifen. Wir haben bereits in unsern einleitenden Betrachtungen dieses Unterschiedes gedacht, und daraufhin theoretisch die Rentenassekuranz aus dem Rahmen des eigentlichen „Lebensversicherungswesens" ausschliefsen zu müssen geglaubt; indessen hoben wir zu gleicher Zeit hervor, dafs für die Praxis allerdings eine derartige Ausschliefsung nicht als wünschenswert erschiene.[3]) Ja, in einer Beziehung wird der Betrieb von Renten- und Kapitalassekuranz durch ein und dieselbe Anstalt sich sogar als notwendig erweisen; insofern nämlich, als er zwischen Gewinn und Verlust aus vorfrühem Ableben der Versicherungsnehmer einen gewissen Ausgleich herbeiführt. *„Lorsqu'une Compagnie,"* sagt

---

[1]) Näheres s. Teil II dieser Arbeit. sub II.

[2]) Hierzu, sowie zu dem Folgenden cf. wieder die Tabelle auf S. 18, Spalte „Sparwesen", a, und „Rentenwesen", a.

[3]) S. Einleitung, S. 15 f.

in dieser Hinsicht treffend About,[1] „*vend mille capitaux contre des revenus viagers,... elle a soin d'acheter de l'autre main mille capitaux de même valeur contre des rentes viagères. Il est à peu près sûr que si le choléra tuait demain cent personnes dans notre clientèle, il y en aurait cinquante dont nous hériterions et cinquante dont les enfants viendraient chercher un héritage chez nous. Nos risques sont balancés, nous ne pouvons rien perdre. Et comme tous les calculs, dans l'un et l'autre cas, sont tournés à notre avantage, je vous déclare loyalement que, quoi qu'il arrive, nous serons en gain.*“ Wir kommen auf die bisher besprochenen Unterarten der „Lebensassekuranz“ im Laufe unsrer Erörterungen noch wiederholt zurück.[2] —

Manche Anstalten ziehen aufser den verschiedenen Zweigen der Todesfall-, Lebensfall- und Rentenversicherung auch noch die sogenannte Versicherung auf kurze Zeit[3]) und die Unfallassekuranz in den Bereich ihrer Thätigkeit. Das Wesen der ersteren besteht darin, dafs dem Versicherungsnehmer eine Summe dann versprochen wird, wenn sein Tod während eines bestimmt begrenzten Zeitraums erfolgen sollte, widrigenfalls der Versicherer die Prämie „lukriert“. Die Unfallversicherung dagegen gewährt überhaupt nicht einen von vornherein bestimmten Betrag, sondern Ersatz des Vermögensnachteils (Verdienstausfalles, etc.), welcher einer Person aus einem ihre Erwerbsthätigkeit störenden Unglück erwächst: Ähnlich wie die Feuerversicherung denjenigen Schaden ausgleicht, den Brand an Hab und Gut des Versicherten verursacht hat. Beide Versicherungsarten gehören, wie schon früher angedeutet,[4] ihrem Wesen nach nicht zur sogenannten Lebensversicherung. Es erscheint daher ebenso erklärlich als erwünscht, dafs man dieselben in neuerer Zeit aus dem engern Mechanismus der letzteren mehr und mehr ausscheidet.

Ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt wird zweckmäfsig für eine spätere Gelegenheit aufgespart. Vorerst wenden wir uns einer näherliegenden Frage zu: Wie ermöglichen es nun die „Lebensassekuranzanstalten“, jedem Beitretenden, der beispielsweise 1000

---

[1]) About, L'assurance (Paris, 1865) S. 95 f.; cf. hierzu auch ibidem, S. 137.

[2]) Cf. über diese Einteilungen aufser den S. 18 Anm. 1 Genannten u. a. etwa noch Schoenfeld, l. c., S. 9 ff.

[3]) Über eine Kombination der Versicherung auf kurze Zeit und der Assekuranz auf den Lebensfall, die sogenannte abgekürzte Lebensversicherung, s. Teil II dieser Arbeit, sub II.

[4]) Cf. Einleitung, S. 9, 13, 18, 20.

seinen Hinterbleibenden hinterlassen will, die Auszahlung dieser Summe garantieren zu können, auch wenn derselbe so früh versterben sollte, dafs seine Einzahlungen bei weitem noch jenen Betrag nicht erreichten? Ein Blick auf die technischen Grundlagen der sogenannten Lebensversicherung wird hierüber den gewünschten Aufschlufs geben.

I.

Grundlagen und Wesen der sogenannten Lebensassekuranz. [1])

Die Erfahrung hat gelehrt, dafs der Tod, dessen Eintritt für das Individuum sich jeder Berechnung entzieht, innerhalb einer Vielheit von Menschen, innerhalb einer Bevölkerung z. B., eine gewisse Regelmäfsigkeit innehält. Der Sterblichkeitsverlauf in einer solchen Vielheit bleibt durch lange Zeit wesentlich der gleiche; er ändert sich nur allmählich mit Änderungen in den kulturellen Verhältnissen. Diese Regelmäfsigkeit ermöglicht es, auf die einmal festgestellte Absterbeordnung einer gegebenen Zahl von Personen eines bestimmten Alters Jahrzehnte lang für jede annähernd unter denselben Bedingungen lebende Menge Gleichaltriger allgemein richtige und zuverlässige Rechnungen zu basieren. Für die Todesfallversicherung, der es, wie wir sehen werden, viel darauf ankommt, die zeitliche Verteilung der im Personalversicherungsbestande eintretenden Sterbefälle zu kennen, ist daher die Ermittlung von Absterbeordnungen,

---

[1]) Über die mathematisch-technischen Grundlagen der sogenannten Lebensversicherung cf. u. a. Kinkelin, Die Elemente der Lebensversicherungsrechnung, im „Jahresbericht der Gewerbeschule zu Basel“ für 1868 69 (Basel, 1869); Reuling, Studien aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechts, in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“, 15. Bd. (Erlangen, 1870) S. 64 ff.; Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, neue Ausgabe (Leipzig, 1874) 3. Abteilung; Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (Leipzig, 1874); Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880) S. 46 ff.; Rietzsch, Die Grundlagen der Lebens-, Aussteuer- und Altersrenten-Versicherung (Dresden, 1883), aus dem Programm des Gymnasiums zum heiligen Kreuz; Emminghaus, Art. „Lebensversicherung“ (sub 4): im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, hrsg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening IV. Bd. (Jena, 1892) S. 991 ff., insbesondre S. 997 ff.

die Aufstellung sogenannter Sterblichkeitstafeln, von hohem praktischen Werte.

Das Verdienst, die erste Mortalitätstabelle berechnet zu haben, gebührt, wie wir in der vorausgeschickten historischen Übersicht hervorhoben, dem englischen Mathematiker Halley. Seine Tafel hat indes heutzutage nur mehr eine geschichtliche Bedeutung; man konstruierte im Laufe der Zeit andre, verbesserte, Sterblichkeitstabellen. (Cf. hierüber Teil I dieser Arbeit, S. 66 ff.).[1] In der Gegenwart finden seitens der deutschen „Lebensversicherungsinstitute" nach Emminghaus[2]) die verbesserte Equitable-Sterbetafel von Babbage, die Tafel der siebzehn englischen Gesellschaften, die deutsche Sterbetafel,[3]) die Brune'sche Tafel, die Tafel von Déparcieux, die „True Northampton Table", die Brune-Fischer'sche Tafel und die sächsische Tafel von Heym praktische Verwendung. Während unter diesen eine, die letztgenannte, auf Beobachtungen an einer Bevölkerung — derjenigen des Königreichs Sachsen — beruht, sind die übrigen, wie überhaupt alle seitens der Anstalten benutzten neueren Mortalitätstabellen, nach Beobachtungen an geschlossenen Gesellschaften berechnet.

Aus der Sterblichkeitstafel ersieht man, wie eine bestimmte Gruppe Gleichaltriger allmählich ab- und ausstirbt, wie viele der anfangs beobachteten Personen in jedem folgenden Jahre noch leben, wie lange es dauert, bis auch die letzte unter ihnen vom Tode betroffen wird. In einfachster Form braucht eine derartige Tafel nur zwei Kolumnen zu umfassen, deren eine die Altersjahre der Reihe nach aufzählt, und deren andre die zu diesen gehörigen Zahlen der Lebenden angiebt. Was etwa aufserdem in einer Mortalitätstabelle enthalten sein mag, bezweckt nur die bequemere Handhabung derselben, läfst sich indessen leicht aus den zuerst genannten Daten berechnen.[4]) Als Beispiel diene eine Sterbetafel von erweiterter Form, und zwar die häufig benutzte Tafel der siebzehn englischen Gesellschaften. (S. S. 114). —

[1]) Zur Ergänzung des dort Erwähnten, sowie der Ausführungen Karup's über die Sterbetafeln (l. c., 2. Abteil., S. 96 ff.) vergl. Roghé, Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten, im Supplementheft XVIII. der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" (Jena, 1891).

[2]) Im „Handwörterbuch", l. c., IV. Bd. S. 998.

[3]) S. über diese die kurzen Notizen auf S. 71 dieser Arbeit, Anm. 3, a. E.; Näheres bei Roghé, l. c., S. 85 ff.

[4]) Beiläufig sei erwähnt, dass man verschiedentlich, grösserer Übersichtlichkeit wegen, Absterbeordnungen auch graphisch, im Diagramm, zur Darstellung gebracht hat.

Sterblichkeitstafel.

Altersjahre a $a+1$ etc.	Zahl der Lebenden l_a l_{a+1} etc.	Einjährige Sterbenswahrscheinlichkeit $\frac{l_a - l_{a+1}}{l_a} = \frac{t_a}{l_a}$[1]; etc.	Einjährige Lebenswahrscheinlichkeit $\frac{l_{a+1}}{l_a}$; etc.	Mittleres zukünftiges Alter.	Altersjahre a $a+1$ etc.	Zahl der Lebenden l_a l_{a+1} etc.	Einjährige Sterbenswahrscheinlichkeit $\frac{t_a}{l_a}$; etc.	Einjährige Lebenswahrscheinlichkeit $\frac{l_{a+1}}{l_a}$; etc.	Mittleres zukünftiges Alter.
10	100 000	006 760 [2]	99 324 [2]	48,36					
11	99 324	006 786	99 321	47,68	56	62 094	023 126	97 687	16,22
12	98 650	006 812	99 319	47,01	57	60 658	024 679	97 532	15,59
13	97 978	006 848	99 315	46,33	58	59 161	026 386	97 361	14,97
14	97 307	006 896	99 310	45,64	59	57 600	028 246	97 175	14,37
15	96 636	006 943	99 306	44,96	60	55 973	030 336	96 966	13,77
16	95 965	007 003	99 300	44,27	61	54 275	032 612	96 739	13,18
17	95 293	007 063	99 294	43,58	62	52 505	035 120	96 488	12,61
18	94 620	007 134	99 287	42,88	63	50 661	037 840	96 216	12,05
19	93 945	007 206	99 279	42,19	64	48 744	040 826	95 917	11,51
20	93 268	007 291	99 271	41,49	65	46 754	044 082	95 592	10,97
21	92 588	007 377	99 262	40,79	66	44 693	047 614	95 239	10,46
22	91 905	007 464	99 254	40,09	67	42 565	051 474	94 853	9,96
23	91 219	007 564	99 244	39,39	68	40 374	055 630	94 437	9,47
24	90 529	007 666	99 233	38,68	69	38 128	060 087	93 991	9,00
25	89 835	007 770	99 223	37,98	70	35 837	064 933	93 507	8,54
26	89 137	007 887	99 211	37,27	71	33 510	070 158	92 984	8,10
27	88 434	008 006	99 199	36,56	72	31 159	075 805	92 420	7,67
28	87 726	008 139	99 186	35,86	73	28 797	081 883	91 812	7,26
29	87 012	008 275	99 173	35,15	74	26 439	088 468	91 153	6,86
30	86 292	008 425	99 158	34,43	75	24 100	095 560	90 444	6,48
31	85 565	008 578	99 142	33,72	76	21 797	103 179	89 682	6,11
32	84 831	008 747	99 125	33,01	77	19 548	111 469	88 853	5,76
33	84 089	008 919	99 108	32,30	78	17 369	120 444	87 956	5,42
34	83 339	009 096	99 090	31,58	79	15 277	130 065	86 994	5,09
35	82 581	009 288	99 071	30,87	80	13 290	140 406	85 959	4,78
36	81 814	009 485	99 052	30,15	81	11 424	151 436	84 856	4,48
37	81 038	009 687	99 031	29,44	82	9 694	163 194	83 681	4,18
38	80 253	009 906	99 009	28,72	83	8 112	175 912	82 409	3,90
39	79 458	010 131	98 987	28,00	84	6 685	189 679	81 032	3,63
40	78 653	010 362	98 964	27,28	85	5 417	205 095	79 490	3,36
41	77 838	010 612	98 939	26,56	86	4 306	222 480	77 752	3,10
42	77 012	010 894	98 911	25,84	87	3 348	242 234	75 777	2,84
43	76 173	011 251	98 875	25,12	88	2 537	265 274	73 473	2,59
44	75 316	011 697	98 830	24,40	89	1 864	292 382	70 762	2,35
45	74 435	012 212	98 779	23,69	90	1 319	323 730	67 627	2,11
46	73 526	012 839	98 716	22.97	91	892	360 987	63 901	1,89
47	72 582	013 516	98 648	22,27	92	570	405 263	59 474	1,67
48	71 601	014 260	98 574	21,56	93	339	457 227	54 277	1,47
49	70 580	015 061	98 494	20,87	94	184	516 304	48 370	1,28
50	69 517	015 939	98 406	20,18	95	89	584 270	41 573	1,12
51	68 409	016 898	98 310	19,50	96	37	648 649	35 135	0,99
52	67 253	017 947	98 205	18,82	97	13	692 308	30 769	0,89
53	66 046	019 093	98 091	18,16	98	4	0,750 000	25 000	0,75
54	64 785	020 313	97 969	17,50	99	1	1,000 000	00 000	0,50
55	63 469	021 664	97 834	16,86	100	0	—	—	—

[1] $l_a - l_{a+1} = t_a$; d. h.: Die Zahl der zu Beginn eines Jahres Lebenden (z. E. $l_a = 100000$) vermindert um die Zahl der eben dieses Jahr Überlebenden ($l_{a+1} = 99324$) ist gleich der Zahl der in demselben Jahre Verstorbenen ($t_a = 100000 - 99324 = 676$).

[2] Die Zahlen 006760 ff. und 99324 ff. bedeuten Dezimalstellen. Man lese 0,006760 bzw. 0,99324 u. s. f.

Denken wir uns nun, eine Person vom Alter a hege den Wunsch, für den Fall ihres Ablebens ein bestimmtes Kapital, x, zu hinterlassen; dieselbe sei auch in der Lage, kleine Einkommensteile zu erübrigen und sie zur Bildung jenes Kapitals zu verwenden: Bei der Unbestimmtheit ihrer Lebensdauer läge immer die Gefahr vor, dafs der Tod sie hinwegrafft, bevor die Summe der Spareinlagen den gewünschten Betrag von x erreichte. Andrerseits wäre die Möglichkeit vorhanden, dafs ein unerwartet langes Leben die Bildung eines überflüssig grofsen Kapitals zur Folge hätte.

Die Technik der „Lebensassekuranz" vermeidet sowohl die eine, wie die andre Unzuträglichkeit; dies dadurch, dafs sie sich nicht auf die isolierte Sparkraft des einzelnen stützt, vielmehr das auf gemeinsame Rechnung erfolgende Zurücklegen von Einkommensteilen bestimmter Höhe seitens einer Gesamtheit zum Ausgangspunkte nimmt. Eine „Lebensversicherungsanstalt" würde, sofern jene oben erwähnte a-jährige Person sich an sie wendete, dieselbe zunächst mit andern Versicherung-Suchenden desselben Alters associieren; und würde, wenn möglich, solange mit der Bildung der Association fortfahren, bis etwa die Zahl der solcher Art vereinten Versicherungsnehmer derjenigen gleichkäme, welche die ihrem Betriebe zu Grunde gelegte Sterbetafel für a-jährige Personen angiebt. Es sei die letztgenannte Zahl der Lebenden des Alters a durch den Buchstaben l_a ausgedrückt. Hätte nun die Association den genannten Umfang erreicht, d. h. wäre die Zahl der Versicherungsnehmer $= l_a$ geworden, so supponierte die Anstalt für's erste, es wünsche jede der l_a Personen bei ihrem Ableben die Auszahlung eines gleichen Kapitals, und zwar eines Kapitals in Höhe von *1*. — Unter dieser und der weitern Voraussetzung, dafs alle Sterbfallsummen erst am Ende jedes Rechnungsjahres fällig werden, ist es dann ein leichtes, an der Hand der Absterbeordnung auszurechnen, wie viel in summa Jahr für Jahr an versterbende Mitglieder der Association, bezw. an deren Hinterbliebene wird zur Auszahlung gelangen müssen.

Bezeichnen wir die Zahl derer, welche (nach der Mortalitätstabelle) von den l_a anfangs vorhandenen Versicherungsnehmern das nächste Jahr erleben, mit l_{a+1}, derer, die das zweite Jahr erreichen, mit l_{a+2}, etc., so sind nach einander — bis zum Hinscheiden des Längstüberlebenden — $(l_a - l_{a+1})$, $(l_{a+1} - l_{a+2})$, $(l_{a+2} - l_{a+3})$ u. s. w. Mark seitens der Assekuranzanstalt zu entrichten.[1]) Hierbei darf jedoch nicht

[1]) Die Ausdrücke $(l_a - l_{a+1})$, $(l_{a+1} - l_{a+2})$, u. s. w. bedeuten ja, wie leicht

übersehen werden, dafs all' diese Leistungen zu verschiedenen Zeiten zu erfolgen haben: $(l_a - l_{a+1})$ Mark werden schon am Ende des ersten Jahres fällig, $(l_{a+1} - l_{a+2})$ Mark dagegen erst am Ende des zweiten u. s. f. Eine einheitliche Beurteilung des Wertes der genannten Beträge erfordert daher ihre Beziehung auf einen gemeinsamen Zeitpunkt, die Gegenwart. Ist es doch klar, dafs ein sofort (oder binnen kurzer Frist) auszuhändigendes Kapital k, einen gröfsern Wert für Schuldner und Gläubiger repräsentiert, als ein andres von gleicher Höhe, aber mit (weiter) hinausgeschobenem Zahlungstermin; es differieren die Werte dieser Kapitale um den Zinsertrag der Zwischenzeit, welcher im letzteren Falle dem Schuldner zu gute kommt, im ersteren ihm entgeht. Um nun für jene nach und nach vom Versicherer zu erlegenden Sterbfallsummen den „gegenwärtigen Wert" zu finden, ist erforderlich, dieselben unter Zugrundelegung des rechnungsmäfsigen Zinsfufses zu „diskontieren". Das Diskontieren erfolgt bekanntlich dadurch, dafs man die zu reduzierenden Summen mit steigenden Potenzen des „Abzinsungsfaktors" multpliziert.[1]) Bezeichnen wir diesen mit z, so ergiebt sich als gegenwärtiger Wert der Gesamtleistung der „Lebensversicherungsbank" an die l_a Versicherungsnehmer:

$$(l_a - l_{a+1}) \cdot z + (l_{a+1} - l_{a+2}) \cdot z^2 + (l_{a+2} - l_{a+3}) \cdot z^3 + \ldots\ldots$$

Den Ausgaben eines jeden Unternehmens müssen nun aber, so-

---

ersichtlich, die Zahlen der Jahr für Jahr Versterbenden, für deren jeden nach Annahme ein Kapital von *1*, also von etwa 1 Mark, zu erlegen ist.

[1]) Eine einfache Betrachtung führt zu diesem Ergebnis: Nehmen wir an, ein Kapital k stünde zu 4% auf Zinseszins, so würden

aus 100 Mk. dieses Kapitals in 1 Jahre 104 Mk.
" 1 " " " " " " 1,04 " { „Aufzinsungsfaktor", q.
" k " " " " " " $k \cdot 1{,}04$ "

Das Kapital $k \cdot 1{,}04$ Mk. ist also durch Zinszuwachs während eines Jahres entstanden aus k Mk.; anders ausgedrückt: Der gegenwärtige Wert eines nach einem Jahre auszuzahlenden Kapitals in Höhe von $k \cdot 1{,}04$ Mk. ist k Mk.; um zu diesen k Mk. zu gelangen, mufsten wir offenbar $k \cdot 1{,}04$ durch den „Aufzinsungsfaktor" dividieren, resp. es mit dessen reciprokem Werte $\frac{1}{1{,}04}$ multiplizieren; diesen letzteren nennen wir nun „Abzinsungsfaktor" z. — Am Ende des zweiten Jahres wird aus $z \cdot 1{,}04$ Mk.: $z \cdot 1{,}04^2$ Mk.; z ist also auch der gegenwärtige Wert eines erst nach zwei Jahren auszuzahlenden Kapitals im Werte von $k \cdot 1{,}04^2$ Mk.; hier finden wir k dadurch, dafs wir das zu diskontierende Kapital mit $\frac{1}{1{,}04^2}$ multiplizieren. Ein nach drei Jahren zahlbares Kapital wird analog mit der dritten Potenz, ein nach n Jahren fälligen mit der n^{ten} Potenz des Abzinsungsfaktors zu multiplizieren sein, um den gegenwärtigen Wert desselben zu ermitteln.

fern dasselbe solid sein soll, die Einnahmen mindestens entsprechen. Zahlt die Bank jene eben berechnete Summe aus, so mufs sie, um bestehen zu können, eine zum wenigsten ebenso grofse einnehmen: Leistung und Gegenleistung müssen sich das Gleichgewicht halten. Es giebt also der berechnete Wert der Bankzahlungen gleichzeitig die Höhe der von den l_a Versicherungsnehmern insgesamt zu erbringenden Beiträge an. Diese sind nunmehr nur noch durch die Zahl der Associerten zu dividieren, um den notwendigen Betrag der Einzelleistung, der „einmaligen Prämie“ („Mise“) zu finden. Letztere, P [1]), beläuft sich somit auf

$$P = \frac{(l_a - l_{a+1}) \cdot z + (l_{a+1} - l_{a+2}) \cdot z^2 + (l_{a+2} - l_{a+3}) \cdot z^3 + \cdots}{l^a} \quad 1.)$$

Eine solche einmalige Prämie dürfte indessen in der Praxis seltener gezahlt werden. Nicht immer wird der Versicherungsnehmer eine Summe von der bezeichneten Höhe zu sofortiger Verfügung haben. Die Versicherung würde daher in vielen Fällen unterbleiben müssen, böte sich nicht die Möglichkeit, an Stelle des einmaligen Beitrags eine periodische Leistung kleinerer Beträge zu setzen, deren Ersparung vom Einkommen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet. Von dieser Möglichkeit macht die „Lebensversicherung“, hiermit einem unabweisbaren, wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechend, Gebrauch, indem sie statt der Leistung einer Mise die Beibringung lebenslänglich zu entrichtender „Jahresprämien“ zuläfst. Zu deren Berechnung liefert nun wiederum die Sterblichkeitstafel die erforderliche Handhabe. Zahlt nämlich jeder der l_a Versicherungsnehmer bis zum Tode von Jahr zu Jahr einen bestimmten Beitrag p, dann erhält die Versicherungsanstalt am Anfang des ersten Jahres eine Summe von $l_a\, p$ Mark. Den Beginn des zweiten Jahres erleben noch l_{a+1} Personen, deren jede wieder p Mark erbringt; zusammen machen also die Neuzahlungen $l_{a+1} \cdot p$ Mark aus, eine Summe, die den gegenwärtigen Wert von $l_{a+1} \cdot p \cdot z$ repräsentiert. Ähnlich würde der Wert der im dritten Jahre zu entrichtenden Prämien $l_{a+2} \cdot z^2 \cdot p$. sein, u. s. w. Die Gesamt-

---

[1]) Dass all' diese Beiträge P vom Versicherer verzinslich angelegt werden müssen, um zur Bestreitung der Bankausgaben auszureichen, bedarf kaum besondrer Erwähnung. Denn dieselben wurden nicht nach dem durch einfache Summierung der Sterbfallsummen sich ergebenden Nominalwert der Bank-Gesamtleistung bestimmt, sondern nach deren durch Diskontierung ermitteltem gegenwärtigen Wert. Sonach wurde vorausgesetzt, dass die Sterbfallsummen einem auf Zinseszins gestellten Fonds ($P \cdot l_a$) entnommen werden.

einnahmen der Bank, diskontiert auf die Gegenwart, bezifferten sich sonach auf

$$(l_a \,.\, p + l_{a+1} \,.\, p \,.\, z + l_{a+2} \,.\, p \,.\, z^2 + \ldots .)\ \text{Mk.}$$

Setzt man diesen Betrag dem gegenwärtigen Werte der gesamten Bankausgaben gleich, so erhält man:

$$l_a \,.\, p + l_{a+1} \,.\, p \,.\, z + l_{a+2} \,.\, p \,.\, z^2 + \ldots = (l_a - l_{a+1})\, z + (l_{a+1} - l_{a+2})\, z^2 + \ldots,$$

woraus sich ergiebt:

$$p = \frac{(l_a - l_{a+1}) \,.\, z + (l_{a+1} - l_{a+2}) \,.\, z^2 + \ldots .}{l_a + l_{a+1} \,.\, z + l_{a+2}\, z^2 + \ldots ..};$$

oder, unter Berücksichtigung von Formel 1):

$$p = \frac{P \,.\, l_a}{l_a + l_{a+1} \,.\, z + l_{a+2} \,.\, z^2 + \ldots} \qquad 2.)$$

Zu demselben Resultat führt übrigens auch die folgende Betrachtung:

Gesetzt, es würde von jedem der l_a Versicherungsnehmer eine Jahresprämie von *1* gezahlt: Dann betrüge der diskontierte Wert der gesamten Bankeinnahmen

$$l_a + l_{a+1} \,.\, z + l_{a+2} \,.\, z^2 + \ldots . = k;$$

als Durchschnittsleistung des einzelnen Versicherungsnehmers ergäbe sich hieraus der Betrag von $\frac{k}{l_a} = P_1$. Um aber eine Versicherungssumme von *1* im Todesfall zu erhalten, bedarf es, wie wir oben sahen, seitens des einzelnen nicht einer Durchschnittsleistung in Höhe von P_1, sondern von P. Somit wird auch die jährlich von ihm zu erhebende Prämie (p) sich nicht auf *1* belaufen, sondern zu *1* in demselben Verhältnis stehen, wie P zu P_1. Mathematisch ausgedrückt:

$$p : 1 = P : P_1;$$

sonach $p = \frac{P}{P_1}$;

und, da $P_1 = \frac{k}{l_a} = \frac{l_a + l_{a+1} \,.\, z + l_{a+2} \,.\, z^2 + \ldots .}{l_a}$,

$$p = \frac{P \,.\, l_a}{l_a + l_{a+1} \,.\, z + l_{a+2} \,.\, z^2 + \ldots .}.$$

Von einer weitern Vereinfachung dieser, sowie auch der ersterwähnten Formel (der Formel für P), kann füglich abgesehen werden; für den vorliegenden Zweck genügt es, ganz allgemein den Gang der

Rechnung angedeutet zu haben. Wir ersahen aus dieser Rechnung, um es nochmals hervorzuheben, dafs die Erlegung einer Jahresprämie von p ausreicht, um einer jeden von l_a an der Versicherung teilnehmenden Personen (resp. deren Hinterbliebenen) im Augenblicke ihres erfolgten Ablebens den Bezug eines Kapitals zunächst in Höhe von *1* zu ermöglichen. Sollen an Versicherungssumme nicht 1 Mk., sondern x Mk. zur Auszahlung gelangen, dann wird, um diesen $x$mal gröfseren Betrag zu decken, offenbar auch eine $x$mal gröfsere Leistung erforderlich sein, und jeder Versicherungsnehmer somit nicht p, sondern $x \cdot p$ Mk. jährlich zu entrichten haben.

Sowie man nun mit Hülfe der Sterbetafel die jährliche Prämie für den Fall zu berechnen vermochte, dafs der Tod den Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungssumme bildet, so wird man analog verfahren müssen, wenn an dessen Stelle ein beliebiger andrer Zahlungstermin festgesetzt ist. Überall wird davon auszugehen sein, dafs der Gesamtwert der von den Versicherungsnehmern zu erlegenden Prämien demjenigen der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen gleichkommen soll. In derselben Weise, wie für die einfache Todesfallassekuranz, gilt dieser Grundsatz für die Versicherung auf den Lebensfall und für die Leibrentenversicherung.

Eine Modifikation der bezeichneten Berechnungsweise erheischen dagegen die Versicherungen auf verbundene Leben. Bei den letzteren nämlich hängt die Auszahlung der einen gewünschten Versicherungssumme, bezw. der einen Rente, nicht wie beispielsweise bei der einfachen Todesfallassekuranz, von dem Hinscheiden auch nur eines Versicherungsnehmers ab. Vielmehr ist für diese Auszahlung die Art des Absterbens zweier (oder mehrerer) in derselben Assekuranz geeinten Personen mafsgebend. Die Absterbeordnung, wie wir sie oben kennen lernten, gibt aber über das Verhältnis der Sterblichkeit zwischen verbundenen Leben unmittelbar keinerlei Aufschlufs. Wir sind daher hier auf eine indirekte Methode der Rechnung angewiesen, eine Methode, welche im Gegensatz zu der ersterwähnten nicht eine Gesamtheit von Versicherungsnehmern, sondern die einzelne Versicherung zum Ausgangspunkte wählt; und welche gleichzeitig die einzelnen Jahre der Versicherungsdauer vorzugsweise in Berücksichtigung zieht.

Für jedes Jahr des Bestehens einer Assekuranz ist es nun für den Versicherer ungewifs, ob er das versicherte Kapital, bezw. die versicherte Rente, wird zu erlegen haben. Es hängt letzteres davon ab, ob innerhalb dieses Zeitraums eines der verbundenen Leben er-

lischt[1]), bezw. ob beide im Tode ihr Ende erreichen[2]), oder nicht.[3]) Mit dieser Ungewifsheit ändert sich aber für den Assekuradeur auch die Bedeutung jener Zahlungen, indem eine mit Bestimmtheit zu leistende Summe einen andern, und zwar einen höheren Wert für den Schuldner und den Empfangsberechtigten[4]) besitzt, als eine im übrigen gleiche, deren Aushändigung jedoch nur unter einer Bedingung zu erfolgen hat. Der Wert der letzteren vermindert sich um so mehr, eine je geringere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dafs das bedingende Ereignis wirklich eintritt.

Ein Beispiel, welches wir Karup[5]) entnehmen, wird dies veranschaulichen: Es sei die Auszahlung eines Kapitals von 100 Mk. demjenigen versprochen worden, welcher aus einer Urne mit 1 weifsen und 19 schwarzen Kugeln gerade die weifse zieht. Die Wahrscheinlichkeit des letzteren Ereignisses ist $\frac{1}{20}$.[6]) Würden alle Kugeln zu-

[1]) So bei der Überlebens-Kapitalversicherung und Überlebens-Rentenassekuranz.

[2]) So bei der Versicherung auf den letzten Todesfall zweier Leben.

[3]) Bei Verbindungsrenten (d. h. Renten, welche an zwei oder mehrere Personen gezahlt werden bis zum Tode der zuerst oder der zuletzt sterbenden unter ihnen).

[4]) Auch für die in der Assekuranz geeinten Personen also (und ähnlich übrigens, nur dem Grade nach verschieden, selbst für den einzelnen Versicherungsnehmer) ist im Hinblick auf jedes Jahr der Versicherungsdauer der Bezug der Versicherungssumme ungewifs; ebenso ungewifs, wie für den Versicherer deren Aushändigung. Auch für die Versicherungsnehmer repräsentiert sonach das versicherte Kapital nicht Jahr für Jahr denselben Wert. Ja bei der gegenseitigen Überlebensversicherung bleibt sogar für die ganze Zeit des Bestehens der Assekuranz unsicher, welchem der zwei verbundenen Versicherungsnehmer die Versicherungssumme ihrerzeit zu gute kommen werde; das Erhalten des letzteren erscheint für den einzelnen von ihnen bedingt durch das Erfordernis des früheren Ablebens des andern. Indessen ändert dies nichts an dem „Lebensversicherungs-Charakter" dieser Assekuranzart: Für jede Todesfallversicherung auf verbundene Leben als Einheit, als Ganzes betrachtet, stellt sich nämlich die Auszahlung des versicherten Betrages ebenso als unbedingt dar, wie für die Todesfallassekuranz eines einzelnen. Ebensowenig wie bei dieser, hat daher hier der Assekuradeur mit der Möglichkeit zu rechnen, dafs etwa (wie bei einer Schadensversicherung, cf. Einleitung, S. 9 f.) diese Auszahlung event. auch unterbleiben könnte. (Nur die einseitige Überlebensversicherung bildet in gewissem Sinne eine Ausnahme; s. darüber weiter unten). — Ähnliches, wie für die Kapitalversicherung, gilt dann auch für die Rentenassekuranz auf verbundene Leben.

[5]) Karup, l. c., 2. Abteilung, S. 87.

[6]) Wahrscheinlichkeit in mathematischem Sinne bedeutet den Grad der Möglichkeit des Eintreffens eines bestimmten Ereignisses, bemessen nach dem Verhältnis der für dieses Eintreffen „günstigen" zu den für Eintreffen oder Ausbleiben des Geschehnisses überhaupt in Frage kommenden, sogenannten „möglichen Chancen". Die mathematische Wahrscheinlichkeit wird daher durch einen

gleich gezogen, so wäre die weifse darunter, der Gewinn von 100 Mk. absolut sicher. Da somit sämtliche 20 Fälle zusammengenommen

---

(echten) Bruch ausgedrückt, dessen Nenner die Zahl jener eben erwähnten möglichen, und dessen Zähler diejenige der günstigen Chancen angiebt. Man fragt z. B. nach der Wahrscheinlichkeit, mit einem Würfel eine Eins zu werfen: Die 6 Flächen des Würfels enthalten eine verschiedene Anzahl von Augen, von 1 Auge auf der einen bis zu 6 Augen auf der entgegengesetzten Seite; das Vorhandensein einer mit 1 Auge versehenen Seitenfläche repräsentiert für den Wurf Eins eine günstige Chance; demgegenüber kommen für jeden Wurf überhaupt, entsprechend dem Vorhandensein von 6 verschiedenen Flächen, 6 Chancen in Frage: Man kann ebensowohl 1, als 2, 3, 4, 5 oder 6 Augen werfen. (Der Einflufs, welchen andre Momente — Lage des Würfels im Würfelbecher, Beschaffenheit der Tischplatte, auf welcher gewürfelt wird, etc. — auf das Eintreffen des Ereignisses, gerade eine Eins, oder eine Zwei, etc., zu werfen, ausüben, ist vollkommen unberechenbar, und kann, da er erfahrungsgemäfs verschwindend gering erscheint, aufser acht bleiben.) Das in unserm Falle obwaltende Verhältnis zwischen den günstigen und den möglichen Chancen, sonach die Wahrscheinlichkeit, eine Eins zu werfen, beziffert sich mithin auf $\frac{1}{6}$ (oder, was dasselbe ist, auf 0,166667). So erscheint auch nicht zufällig, wenn erfahrungsgemäfs unter 6 Würfen durchschnittlich einmal der Wurf Eins vorkommt.

Während in dem soeben angeführten (und ebenso in dem im Text erwähnten) Beispiel schon gewisse Vernunftgründe zur Aufstellung der Wahrscheinlichkeit führen („rationelle" Wahrscheinlichkeit), sind wir in andern Fällen lediglich auf Empirie und Experiment angewiesen („empirische" Wahrscheinlichkeit). Wir beobachten z. B., dafs von 100 Streichhölzern einer bestimmten Art bei mehrmaligen Versuchen immer annähernd die gleiche Zahl, etwa 95, durch Streichen an einer Reibfläche sich entzünden, während 5 versagen; dann sind wir bis zu einem gewissen Grade berechtigt, anzunehmen, dafs unter solchen 100 Fällen das Verhältnis der für das Entzünden eines Streichholzes günstigen zu den möglichen Chancen annähernd richtig zu Tage trete; und wir dürfen erwarten, ein ähnliches Resultat, wie das beobachtete, auch für später Versuche zu erhalten. Daher würden wir allgemein die Wahrscheinlichkeit für ein Streichholz der betreffenden Art, sich durch Reibung zu entzünden, auf $\frac{95 \text{ („günstige Fälle")}}{100 \text{ („mögliche", genauer: „beobachtete" Fälle)}}$ und die „entgegengesetzte" zu versagen, auf $\frac{5}{100}$ angegeben.

Schon aus diesen wenigen Beispielen erhellt übrigens, dafs die Zahl der möglichen Fälle (Chancen) sich durch Addition der günstigen und ungünstigen Fälle (Chancen) ergiebt. (Z. E. $100 = 95 + 5$). Bezeichnen wir erstere mit g, letztere mit u, so drückt der Bruch $\frac{g}{g+u}$ die gesuchte Wahrscheinlichkeit aus.

Je vorteilhafter das Verhältnis der günstigen Fälle (oder Chancen) zu den möglichen, je gröfser der Zähler des Wahrscheinlichkeitsbruches im Vergleich zum Nenner, je gröfser somit der Bruch selbst ist, desto bedeutender muss auch die Wahrscheinlichkeit sein, welche er angiebt. Ist für irgend ein Geschehnis die

einen Wert von 100 Mk. repräsentieren, so ist klar, dafs 1 Fall, und so auch der eine günstige, einen solchen von nur $\frac{1}{20}$ jenes Betrages, also von $\frac{1}{20}$. 100 = 5 Mk. darstellt. Man findet daher den Wert eines nur für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses fällig werdenden Kapitals, indem man dasselbe mit der Wahrscheinlichkeit des Zutreffens jenes Ereignisses multipliziert. Das Produkt heifst die „mathematische Hoffnung (Erwartung)“, oder der „Geldwert der mathematischen Wahrscheinlichkeit“.

Auch die Auszahlungen bezw. Verpflichtungen des Versicherers nun, von denen wir sprachen, haben für jedes einzelne Jahr der Versicherungsdauer den Charakter solcher mathematischer Erwartungen; und zwar von Erwartungen, deren Wert sich nach der Wahrscheinlichkeit bemifst, mit welcher zu gewärtigen steht, dafs die eine oder die andre der in der Assekuranz verbundenen Personen, bezw. dafs beide in dem betreffenden Jahre hinscheiden oder am Leben bleiben. Diese Wahrscheinlichkeit ist aber ihrerseits wieder eine zusammengesetzte; sie hängt von der Sterbens- oder Lebenswahrscheinlichkeit jeder der zwei (oder mehreren) verbundenen Personen ab. Um sie zu ermitteln, mufs man den hierüber bestehenden mathematischen Grundsätzen zufolge die verschiedenen Einzelwahrscheinlichkeiten multiplizieren.[1]) Sind dann auf diesem Wege die in Frage kommenden

---

Zahl der günstigen Chancen derjenigen der möglichen gleich, somit der Wahrscheinlichkeitsbruch = 1, so tritt dieses Geschehnis mit Gewifsheit ein; umgekehrt, ist der Wert des Bruches = 0, dann erscheint das Eintreffen des in Rücksicht gezogenen Ereignisses unmöglich.

Cf. über die Wahrscheinlichkeitsrechnung Reuling, l. c., S. 83 ff., Karup l. c., 2. Abteil., S. 80 ff., Gallus, l. c., S. 18 ff.

[1]) Die Richtigkeit dieses Vorgehens erklärt folgende einfache Betrachtung (Karup, l. c., S. 86): Man stelle sich zwei Urnen vor, A und B; in jeder derselben seien drei Kugeln, eine weifse und zwei schwarze; gefragt wird nach der Wahrscheinlichkeit, mit welcher zu erwarten stehe, dafs jemand aus beiden Urnen zugleich die weisse Kugel zieht. Bezeichnen wir die Kugeln in der Urne A mit a, b, c, jene in der Urne B mit α, β, γ, wovon a und α die weifsen sein sollen; so stellen sich folgende Fälle als möglich dar: Man wird gleichzeitig ziehen können

	A	B		A	B		A	B
1.	(a	α)	4.	(a	β)	7.	(a	γ)
2.	(b	α)	5.	(b	β)	8.	(b	γ)
3.	(c	α)	6.	(c	β)	9.	(c	γ)

Unter diesen 9 möglichen Fällen ist aber nur einer, der erste (a α) günstig; die Wahrscheinlichkeit, dafs gerade dieser und kein andrer Fall eintritt, ist somit $\frac{1}{9}$. Zu demselben Resultate wären wir indes gelangt, wenn wir die beiden Wahr-

Gesamtwahrscheinlichkeiten gefunden, so bedarf es nur mehr noch einer Multiplikation derselben mit dem Geldwert der Bankleistungen, ferner einer Addition und Diskontierung der daraus resultierenden Produkte, um den gegenwärtigen Wert der vom Versicherer an die verbundenen Leben zu machenden Zahlungen angeben zu können.

Wenden wir uns einem praktischen Falle zu!

Wir nehmen an, zwei Personen von verschiedenem Alter, a und b, hätten den Wunsch, solange sie beide lebten, jährlich eine vorschüssige Verbindungsrente im Betrage von *1* zu erhalten:[1]) Dann würde die erstmalige Zahlung dieser Rente sofort nach Abschlufs des Vertrages, und zwar mit Gewifsheit, zu erfolgen haben. Anders lägen die Verhältnisse schon am Beginne des zweiten Jahres der Versicherungsdauer: Hier wäre die Leistung des Versicherers von der Bedingung abhängig, dafs beide Versicherte noch am Leben sind. Nun zeigt uns die Sterblichkeitstafel, dafs von l_a bei Beginn des Jahres Lebenden vom Alter a den Anfang des nächsten Jahres nur l_{a+1}, erreichen; für die Wahrscheinlichkeit, dafs eine a-jährige Person $a+1$ Jahr alt wird, stehen l_a beobachteten (möglichen) Fällen l_{a+1} günstige gegenüber, jene Wahrscheinlichkeit selbst beläuft sich sonach auf $\frac{l_{a-1}}{l_a}$. Analog berechnet sich dieselbe Wahrscheinlichkeit für eine b-jährige Person auf $\frac{l_{b+1}}{l_b}$, und die zusammengesetzte, dafs beide Rentner, sowohl der a-, wie der b-jährige, das folgende Jahr noch erleben, auf

---

scheinlichkeiten des Ziehens der weifsen Kugel für jede Urne, welche $\frac{1}{3}$ betragen, mit einander multipliziert hätten: $\frac{1}{3} \cdot \frac{1}{3} = \frac{1}{9}$. Und ganz erklärlich: Jede der möglichen Chancen des einen der beiden Ereignisse kann mit jeder möglichen Chance des andern zusammentreffen; die möglichen Chancen des Zusammentreffens beider Ereignisse stellen sich also in dem Produkte der für jedes einzelne Ereignis möglichen Chancen dar; ebenso verhält es sich mit den günstigen Chancen, und daher in gleicher Weise schliefslich mit der Wahrscheinlichkeit, welche ja nur die Proportion der letzteren zu den ersteren angiebt.

[1]) Wir wählen hier eine Rentenversicherung als Beispiel — für welche ja dieselben mathematischen Grundlagen gelten, wie für die Kapitalassekuranz — weil deren Berechnung im vorliegenden Falle anschaulicher erscheint, als diejenige einer Kapitalversicherung auf zwei verbundene Leben. Zudem dürfte es bei den engen Beziehungen, welche zwischen „Lebens"- und Rentenassekuranz obwalten, im allgemeinen nicht ohne Interesse sein, auch einmal die für die letztere übliche Berechnungsweise an einem speziellen Falle zu veranschaulichen.

$\frac{l_{a+1}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+1}}{l_b}$. Für das zweitnächste Jahr stellt sich diese letztere Wahrscheinlichkeit, wie eine einfache Betrachtung zeigt, auf $\frac{l_{a+2}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+2}}{l_b}$, für das dritte auf $\frac{l_{a+3}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+3}}{l_b}$ u. s. w. f. Die „Lebensversicherungsanstalt" würde somit zu zahlen haben: Sofort bei Beginn des ersten Jahres $\frac{l_a}{l_a} \cdot \frac{l_b}{l_b}$ (Gewifsheit!). *1*, bei Beginn des zweiten $\frac{l_{a+1}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+1}}{l_b} \cdot 1$, am Anfange des dritten $\frac{l_{a+2}}{l_a} \cdot \frac{l_{a+2}}{l_b} \cdot 1$, u. s. f. Addiert man diese einzelnen successiv zu erbringenden Leistungen und diskontiert dieselben, so ergiebt sich deren gegenwärtiger Gesamtwert, welchem die (zunächst einmalige) Leistung der Versicherungsnehmer (P_v), wie wir wissen, gleichzusetzen ist. Wir erhalten also:

$$P_v = \frac{l_a}{l_a} \cdot \frac{l_b}{l_b} \cdot 1 + \frac{l_{a+1}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+1}}{l_b} \cdot 1 \cdot z + \frac{l_{a+2}}{l_a} \cdot \frac{l_{b+2}}{l_b} \cdot 1 \cdot z^2 + \ldots \ldots;$$

$$\text{oder } P_v = \frac{l_a \cdot l_b + l_{a+1}\, l_{b+1} \cdot z + l_{a+2} \cdot l_{b+2} \cdot z^2 + \ldots \ldots}{l_a \cdot l_b} \quad 3.)$$

Ist der gewünschte Betrag der Verbindungsrente nicht *1*, sondern x, so wird auch der Wert von P_v entsprechend der x mal gröfsern Verbindlichkeit der Bank eine entsprechende Erhöhung zu erfahren haben.

— —

Die wenigen Beispiele aus dem Gebiete der Versicherungsrechnung, welche wir vorführten, würden etwa ausreichen, um einen Einblick in die letztere wenigstens insoweit zu ermöglichen, als ein solcher für den vorliegenden Zweck, für die Erkenntnis des wirtschaftlichen Wesens der sogenannten Lebensassekuranz, unbedingt erforderlich erscheint. Immerhin bedürfen unsre bisherigen Ausführungen noch nach verschiedenen Richtungen hin einer Ergänzung und Vervollständigung. Fürs erste gingen wir, als wir die Methode der Prämienberechnung klarzulegen versuchten, immer von gewissen Voraussetzungen aus.[1]) Insbesondre nahmen wir an, dafs sämtliche Versicherungsnehmer in einem und demselben Alter, a, ständen, dafs ihre Zahl derjenigen gleich wäre und (anfänglich) gleich bliebe, welche die Sterbetafel für a-jährige Personen angiebt; endlich, dafs alle das gleiche Kapital *1* oder x gebildet zu sehen wünschten. Betrachten wir demgegenüber den Personalbestand eines Versicherungsunternehmens, wie er

[1]) Cf. zum Folgenden etwa Kinkelin, l. c., S. 15 ff., und Rietzsch, l. c., S. V, sub 7.

im praktischen Leben vorkommt, so scheint in ihm auch nicht eine dieser Voraussetzungen verwirklicht. Ein solcher Versicherungsbestand umfaſst vielmehr eine stets wechselnde, i. d. R. zunehmende Zahl verschiedenaltriger Versicherungsnehmer, die zudem inbetreff der Höhe der versicherten Beträge in ihren Wollen keineswegs übereinstimmen. Und mit Bezug auf diese Abweichungen der thatsächlichen von den oben angenommenen Verhältnissen erhebt sich nun die Frage, ob dieselben wesentliche seien; genauer, ob sie die oben dargestellten Grundformen und Grundprinzipien der „Lebensversicherungs-Rechnung“ und -Technik zu alterieren vermögen, oder aber als unerheblich auſser Acht gelassen werden dürfen.

Was zunächst den Punkt anlangt, daſs die Zahl der in den Personalbestand aufzunehmenden Versicherung-Suchenden nicht genau den in der Sterbetafel genannten Ziffern angepaſst wird, so muſs hier auf eine Thatsache hingewiesen werden, deren nähere Besprechung wir uns für eine spätere Stelle vorbehalten: Auf die Thatsache nämlich, daſs der Prozentsatz der Sterblichkeit, wie ihn die Mortalitätstabellen angeben, nicht nur immer in Personengruppen von einer ganz bestimmten Stärke wiederkehrt, sondern in annähernd gleicher Weise sich überhaupt in jeder beliebigen Association geltend macht; wofern nur die Lebensbedingungen der in einer solchen Vereinten denjenigen ähneln, unter welchen die für die Sterbetafel beobachtete Gruppe ihrerzeit gestanden hat. Ist daher auf Grund der Daten der Mortalitätstabelle der Versicherungsbeitrag (P oder p) für den einzelnen Versicherungsnehmer berechnet, dann können in den Personalbestand beliebig viele Versicherung-Suchende gegen die Verpflichtung zur Zahlung des nämlichen Beitrags eingereiht werden. Der Versicherer hat aber ein Interesse daran, die Association zu einer thunlichst ausgedehnten zu gestalten, weil, wie wir sehen werden, deren gröſsrer Umfang für das Zutreffen des erwarteten Sterblichkeitsverlaufs entsprechend gröſsere Garantieen bietet.

Wenn dann zweitens, und zwar Jahr für Jahr von neuem, Personen verschiedenen Alters in den Versicherungsbestand Aufnahme finden, so rechtfertigt sich dies dadurch, daſs die Verschiedenaltrigen auch verschieden bemessene Beiträge zu entrichten haben: Für die a-Jährigen wird bei der Prämienberechnung von einer Association von l_a, für die $a+1$-Jährigen hingegen von einer solchen von l_{a+1} Personen ausgegangen, u. s. f. Man könnte sich vorstellen, daſs die Gesamtheiten der a-Jährigen, der $a+1$-Jährigen, der b-Jährigen, etc. überhaupt jede für sich organisiert würden, vollständig getrennt ihre

Prämien zahlten, und entsprechend aus getrennten Kassen ihre Versicherungssummen bezögen. Aber welcher Grund spricht dagegen, wenn — wie es thatsächlich geschieht — diese ursprünglich getrennt gedachten Associationen ihre ordnungsmäfsig berechneten Beiträge in eine gemeinsame Kasse niederlegen, und so zu einer einzigen Association verschmelzen? Ein solcher Grund wäre offenbar nur vorhanden, wofern eine der solcher Art zusammengefassten Altersklassen gewisse Mängel aufwiese und dadurch etwa die gemeinsame Kasse mit ungewöhnlichen Unkosten bedrohte; namentlich also, wenn dieselbe nicht denjenigen Umfang besäfse, welcher ein Zutreffen der in der Sterbetafel gemachten Angaben ausreichend verbürgte. Gegen die Einschliessung solcher zu schwachen Associationen in den allgemeinen Bestand trifft man jedoch in der Praxis Vorsorge, indem man an Personen, deren Assekuranzbedürfnis entweder, wegen ihrer Jugend, noch zu gering, oder aber, wegen ihres hohen Alters, nur gegen aufserordentlich bedeutende Kosten[1]) zu befriedigen ist, bestimmungsgemäfs Versicherung nicht gewährt. I. d. R. finden nur Versicherung-Suchende im Alter von mindestens 15 und höchstens 60 Jahren Berücksichtigung.[2])

Es wäre endlich noch der dritten der oben erwähnten Verschiedenheiten zu gedenken und der Umstand zu erörtern, dafs Versicherungssummen nicht gleicher, sondern verschiedener Höhe seitens der einzelnen Versicherungsnehmer verlangt zu werden pflegen. Wir kommen jedoch auf diesen Punkt zweckmäfsig erst weiter unten eingehend zu sprechen. Nur so viel sei schon hier bemerkt: Mag man auch aus praktischen Bedürfnissen von der Forderung einer absoluten Gleichheit der versicherten Beträge absehen, jedenfalls müssen doch immer für deren Höhe bestimmte — und nicht allzu weite — Grenzen innegehalten, mit andern Worten, es mufs eine wenigstens approximative Gleichheit derselben angestrebt werden. Dafs ferner für die innerhalb solcher Schranken differierenden Versicherungskapitalien noch entsprechend verschieden hohe Prämien zu leisten sind, bedarf wohl kaum der besondern Erwähnung. Auch dieser dritte Punkt erweist sich, wie die beiden erstgenannten, für den Aufbau der „Lebensversicherungstechnik“ als belanglos. Wir werden daher in Zukunft, so-

---

[1]) Je weniger Lebensjahre eine (neu zu bildende) Association Gleichaltriger zusammen noch zu verleben hat, desto höher wird natürlich der gegenwärtige Wert der vom Versicherer an sie zu erbringenden Leistungen, desto höher danach auch die von dem einzelnen Versicherungsnehmer zu erhebende Prämie.

[2]) S. Emminghaus, im „Handwörterbuch“, l. c., IV. Bd. S. 1006.

weit dies der Vereinfachung wegen erforderlich erscheint, an dem Beispiel der geschlossenen Versicherungsassociation, mit einer den Daten der Sterbetafel genau entsprechenden Zahl von Mitgliedern gleichen Alters, sowie an der Voraussetzung absoluter Gleichheit der Versicherungssummen festhalten dürfen, ohne befürchten zu müssen, hiermit von der Wirklichkeit wesentlich abzuweichen.

Fassen wir nunmehr das Ergebnis unsrer bisherigen mathematischen Betrachtungen in Kürze zusammen: Wir bemerken zunächst bei der einfachen Kapitalversicherung auf den Todesfall einen ausgeprägten Prozefs der Kapitalbildung. Eine Menge von Personen gleichen Alters (l_a) treten in Verbindung; sie alle wollen bei ihrem Ableben ein Kapital von bestimmter Höhe (x) an ihre Hinterbliebenen ausbezahlt wissen; ein Fonds [1]) erweist sich als erforderlich, welcher mit Zins und Zinseszins gerade ausreicht, um für jene successiv Absterbenden das gewünschte Kapital zu beschaffen. Diesen Fonds bilden die Versicherungsnehmer selbst; entweder sie verteilen den Wert desselben zu gleichen Teilen unter sich, und steuern sämtlich diesen Teil sogleich als Mise (P) bei, oder sie bringen ihn durch Jahresbeiträge auf, welche sie in gleicher (resp. bei verschiedenen Versicherungssummen in diesen entsprechender) Höhe bis zu ihrem Ableben entrichten [2]); die Sterblichkeitstafel reguliert diese Leistungen. Es wird also gespart, gemeinsam gespart für einen gemeinsamen Fonds, welcher gerade genügt, um jedem der Sparenden den Bezug einer bestimmten Summe bei seinem Tode (— oder bei der Lebensfallversicherung zu einem beliebigen andern Zeitpunkte —) zu garantieren.

Einen scheinbar abweichenden Charakter zeigen nur die Versicherungen verbundener Leben. Vergebens suchen wir in der Art und Weise der für diese Assekuranzen anzustellenden Rechnung irgend

---

[1]) $(l_a - l_{a+1}) \cdot z + (l_{a+1} - l_{a+2})\, z^2 + \ldots,$ — bezw. $x\,[(l_a - l_{a+1})\, z + \ldots]$ wofern die verlangte Versicherungssumme nicht *1*, sondern x beträgt. Cf. S. 116 f.

[2]) Während im ersteren Falle der erforderliche Fonds sofort fertiggestellt ist und nur noch der Verzinsung bedarf, um seinen Zwecken genügen zu können, erscheint derselbe, wofern Jahresbeiträge gezahlt werden, solange in der Entwicklung begriffen, bis auch der längstüberlebende der l_a Versicherungsnehmer seine Prämie p zum letzten Male beigesteuert hat. Das Bild fortwährender Veränderung des Fonds, welches sich solcher Art darbietet, wird noch durch den Umstand verstärkt, dafs letzterem ja auf der andern Seite längst vor erlangter Vollständigkeit Jahr für Jahr schon eine bestimmte Anzahl von Sterbfallsummen entnommen werden.

welche Hindeutung darauf, dafs auch bei ihnen die Bildung einer Association sich vollzöge, ein gemeinsames Vorgehen vieler zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes stattfände. Und doch ist dem so, ist überhaupt die Grundidee der Berechnungsweise hier ganz die nämliche, wie bei den Versicherungen auf einzelne Leben; nur dafs bei letzteren die Faktoren der Lebens- oder Sterbenswahrscheinlichkeiten der einzelnen Versicherungsnehmer vollständig in die Rechnung verwoben sind, nicht, wie bei den Assekuranzen verbundener Leben als äufserlich hervorstechende Elemente derselben erkennbar werden. So könnte man beispielsweise bei der einfachen Todesfallversicherung, statt, wie es oben geschah, von einer Gesamtheit von l_a Personen auszugehen, auch die Sterbenswahrscheinlichkeit eines a-jährigen Versicherungsnehmers für jedes Jahr feststellen, und danach die Höhe der von ihm zu fordernden Prämie bemessen. Die demgemäfs auf verschiedenem Wege ermittelten Prämienwerte müfsten und würden sich, wie leicht nachzuweisen, vollkommen gleichen.[1]) Trotzdem wäre na-

[1]) Ginge man wieder von dem Fall aus, ein a-jähriger Versicherungsnehmer wünschte bei seinem Ableben ein Kapitel von *1* zu hinterlassen, so liefse sich der Wert der vom Assekuradeur an ihn zu erbringenden Leistung — obwohl ja letztere mit Gewifsheit zu erfolgen hat — in Form einer mathematischen Erwartung ausdrücken; einer Erwartung, welche von der Sterbenswahrscheinlichkeit (1) des Versicherungsnehmers abhinge. Dessen Ableben könnte nun entweder im 1., oder im 2., 3., 4., 5., etc. Jahre des Bestehens der Assekuranz erfolgen. Die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit würde daher eine alternative sein.

Nun berechnet man solche alternative Wahrscheinlichkeiten in der Weise, dafs man die für dieselben in Betracht kommenden Einzel-Wahrscheinlichkeiten addiert. Es seien z. B. in einer Urne 10 Kugeln, 4 weisse, 3 schwarze, 2 rote und 1 grüne; gefragt wird nach der alternativen Wahrscheinlichkeit, aus der Urne entweder eine weifse oder eine schwarze Kugel zu ziehen. Möglich sind alsdann 10, günstig $4 + 3 = 7$ Fälle; die gesuchte Wahrscheinlichkeit wäre somit $\frac{7}{10}$. Zu demselben Resultate hätte man aber offenbar auch durch Addition der Einzel-Wahrscheinlichkeiten, welche für das Ziehen einer weifsen und einer schwarzen Kugel bestehen, gelangen können: $\frac{4}{10} + \frac{3}{10} = \frac{7}{10}$.

Die Wahrscheinlichkeit für eine a-jährige Person, im nächsten Jahre zu sterben, beträgt $\frac{l_a - l_{a+1}}{l_a}$, jene, im zweitnächsten Jahre abzuleben $\frac{l_{a+1} - l_{a+2}}{l_a}$ u. s. f.; somit die alternative Wahrscheinlichkeit, innerhalb jener Reihe von Jahren, welche ein Menschenleben ausfüllt, überhaupt mit Tod abzugehen

$$\frac{l_a - l_{a+1}}{l_a} + \frac{l_{a+1} - l_{a+2}}{l_a} + \dots \frac{l_{a+n-1} - l_{a+n}}{l_a} [= 1].$$

türlich durch eine derart veränderte Rechnungsweise die Notwendigkeit einer Associationsbildung für die einfache Assekuranz auf den Todesfall keineswegs beseitigt. Mag man nämlich die Wahrscheinlichkeit, im künftigen Jahre zu sterben, für eine bestimmte Person auf Grund noch so genauer Beobachtungen ermitteln; man ersieht aus ihr doch immer nur, in welchem Grade das Verscheiden des betreffenden Individuums als möglich erscheint. Ob nun aber diese, wenn auch noch so grofse Möglichkeit, oder aber die entgegengesetzte des Überlebens sich verwirklicht, bleibt im einzelnen Falle durchaus ungewifs. Praktische Bedeutung gewinnt die Kenntnis einer Wahrscheinlichkeit erst bei Zusammenfassung einer Gesamtheit von Fällen, innerhalb deren das wahrscheinliche Ereignis — entsprechend dem Verhältnis der für sein Zutreffen günstigen und möglichen Chancen — mit einer gewissen Regelmässigkeit wirklich eintritt; innerhalb deren es für einen annähernd konstanten Prozentsatz der zusammengefafsten Fälle mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.[1]) Wie schon erwähnt, wird jene Konstanz dann um so zuverlässiger,

Der „erwartungsmäfsige" Wert der Leistung der Versicherers an jenen a-jährigen Versicherungsnehmer beliefe sich somit auf

$$\left(\frac{l_a - l_{a+1}}{l_a} + \frac{l_{a+1} - l_{a+2}}{l_a} + \ldots\right) . 1,$$

oder ausmultipliziert, auf

$$\frac{l_a - l_{a+1}}{l_a} . 1 + \frac{l_{a+1} - l_{a+2}}{l_a} . 1 + \ldots$$

Es bedarf nunmehr nur noch der Diskontierung dieser einzelnen, für das Ende jedes Versicherungsjahres geltenden Erwartungswerte, um den „gegenwärtigen" Gesamtwert der Verbindlichkeit des Versicherers, welchem die einmalige Prämie (P) des Versicherungsnehmers gleichzusetzen ist, zu ermitteln. Es ist danach

$$P = \frac{l_a - l_{a+1}}{l_a} . z + \frac{l_{a+1} - l_{a+2}}{l_a} . z^2 + \ldots$$

$$= \frac{(l_a - l_{a+1}) z + (l_{a+1} - l_{a+2}) z^2 + \ldots}{l_a}$$

also gleich dem in Formel 1.) (S. 117) berechneten Betrage.

[1]) So beträgt z. E. die Wahrscheinlichkeit, aus einer Urne mit 19 schwarzen und einer weifsen Kugel gerade die weifse zu ziehen, $\frac{1}{20}$. Dieser Wahrscheinlichkeit entspricht dann die Erwartung, dafs unter 20 Fällen, in denen die Ziehung erfolgt, etwa 1 Mal, unter 40 Fällen etwa 2 Mal, unter 100 Fällen etwa 5 Mal die weifse Kugel thatsächlich wird gezogen werden.

einen je bedeutenderen Umfang die Gesamtheit annimmt, an welcher sie in Erscheinung treten soll.[1])

Der Einfluſs, den die Gröſse einer Association auf die Beständigkeit eines empirisch ermittelten Sterblichkeits-Prozentsatzes ausübt, läſst sich zweckentsprechend an der Hand einiger Betrachtungen veranschaulichen, welche Gallus in seinen schon citierten „Grundlagen des gesamten Versicherungswesens“ (S. 46 ff.) angestellt hat. Diese Betrachtungen nehmen zwar speziell auf die Feuerversicherung Bezug, doch erscheinen dieselben auch auf die sogenannte Lebensversicherung ohne weiteres ausdehnbar, da ja für diese gerade das Associationselement von analoger Bedeutung ist wie für die Schadensassekuranzen. Gallus geht davon aus, es wäre eine Versicherungsgemeinschaft von vier Gefahrsobjekten begründet worden, für deren jedes die Wahrscheinlichkeit, von dem schädigenden Ereignis zerstört zu werden, $\frac{1}{4}$ betrüge. Für unsern Zweck modifiziert würde die Annahme die sein, es hätte sich eine Association von vier Personen gebildet, deren Lebensbedingungen etwa derart ungünstige wären, daſs für sie erfahrungsgemäſs eine (einjährige) Sterbenswahrscheinlichkeit von $\frac{1}{4}$ bestände. Alsdann könnte innerhalb dieser Personen-Gesamtheit die Verteilung der Sterbe- und Überlebensfälle in fünffach verschiedener Weise erfolgen: Entweder

	es	sterben	4	und	bleiben	somit	am	Leben	0	Versicherungsnehmer,
oder	„	„	3	„	„	„	„	„	1	„
	„	„	2	„	„	„	„	„	2	„
	„	„	1	„	„	„	„	„	3	„
oder endlich	„	„	0	„	„	„	„	„	4	„

Unter diesen Kombinationen ist an und für sich jede möglich,

[1]) Den oben geäuſserten Gedanken giebt Kinkelin, l. c., S. 15, mit folgenden Worten Ausdruck: „Für einzelne Personen ist der Zeitpunkt des Todes nach menschlichen Begriffen durchaus unbestimmt. Anders aber ist es, wenn die Zahl der Versicherten eine gröſsere ist. Wenn zwar auch da noch der Sterbemoment für den einzelnen ungewiſs bleibt, so ist es doch möglich, an der Hand der Mortalitätstafel annähernd die Zahl der Todesfälle für die verschiedenen Altersklassen in den kommenden Jahren anzugeben. Abweichungen der wirklichen Todesfälle von den vorausgesehenen werden immerhin noch vorkommen, werden aber um so geringer sein und der Gesamtheit gegenüber um so weniger ins Gewicht fallen, je gröſser die Zahl der versicherten Personen ist.... Es liegt daher im natürlichen Interesse des Versicherers, zunächst möglichst viele Versicherungsverträge abzuschlieſsen, um gegen ungünstige Ereignisse geschützt zu sein“.

ohne dass jedoch auch der Grad ihrer Möglichkeit, ihre Wahrscheinlichkeit, die nämliche wäre. Diese erscheint als eine zusammengesetzte, als abhängig von derjenigen der einzelnen Ereignisse, deren Zusammentreffen die Bildung einer jeden Kombination bedingt. So ist für die erste Kombination (4. 0.) die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, welche sich offenbar nach jener richtet, mit welcher alle vier Personen sterben, $\frac{1}{4} \cdot \frac{1}{4} \cdot \frac{1}{4} \cdot \frac{1}{4} = \frac{1}{256}$. Bei der zweiten Kombination (3. 1.) stürben 3 Personen, eine aber bliebe am Leben; für die letztere käme mithin nicht die Sterbenswahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$, sondern die Überlebenswahrscheinlichkeit $1 - \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$ [1]) in Betracht. Der Grad der Möglichkeit der ganzen Kombination berechnete sich somit auf $\frac{1}{4} \cdot \frac{1}{4} \cdot \frac{1}{4} \cdot \frac{3}{4}$. Nun ist hier aber noch ein weiterer Faktor in Rücksicht zu ziehen: Bisher blieb gänzlich dahingestellt, welche von den vier Personen, die wir mit A, B, C, D bezeichnen wollen, vom Tode verschont wird; es erscheint ebensowohl möglich, dafs A, als dafs B, C oder D überlebt; kurz, es lassen sich innerhalb der zweiten Kombination wiederum vier Variationen unterscheiden. Dies kann nun auf die Wahrscheinlichkeit der ersteren nicht ohne Einflufs sein. Schon eine einfache Überlegung erweist, dafs jene einen höheren Wert darstellen mufs, wenn es, wie in unserm Falle, nicht darauf ankommt, ob nun A, oder ob B, oder C, oder D am Leben bleibt, als wenn die spezielle Bedingung beigefügt wird, es müsse beispielsweise gerade A dem Tode entgehen. Wir tragen diesem Umstande Rechnung, indem wir die oben ermittelte Wahrscheinlichkeit noch mit der Anzahl der möglichen Variationen (4) multiplizieren. [2]) — In ähnlicher Weise ergeben sich dann auch die

---

[1]) Die Überlebenswahrscheinlichkeit ist der Wahrscheinlichkeit, zu sterben, entgegengesetzt. Beide ergänzen einander — wie dies bei allen „entgegengesetzten" Wahrscheinlichkeiten (s. S. 120, Anm. 6) der Fall ist — zu Eins: $\frac{1}{4} + \frac{3}{4} = 1$. Und ganz natürlich: Die alternative Wahrscheinlichkeit (cf. S. 128, Anm. 1) dafür, dafs ein beliebiges Ereignis eintritt, oder nicht, dafs also eine Person im nächsten Jahre ablebt, oder nicht (d. h. überlebt), mufs ja, da es ein Drittes nicht giebt, stets eine Gewifsheit bedeuten.

[2]) Mathematisch betrachtet ist die danach resultierende Wahrscheinlichkeit der zweiten Kombination eine alternative: Die Kombination kann eintreten entweder in der Form (Variation), dafs A überlebt, und B C D sterben, oder in der Gestalt, dafs B, oder C, oder D am Leben bleiben, und demgemäfs A C D, A B D, oder A B C verscheiden. Die (alternative) Wahrscheinlichkeit nun, dafs die betreffende Kombination sich überhaupt in einer beliebigen jener 4 verschiedenen Variationen einstellt, ist somit gleich der Summe derjenigen Wahrscheinlichkeiten,

Wahrscheinlichkeiten der andern Kombinationen, welche wir im folgenden zum Zweck der Vergleichung übersichtlich zusammenstellen:

Kombinationen	Wahrscheinlichkeiten derselben
(4 0)	$\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4} = \frac{1}{256}$
(3 1)	$\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot 4 = \frac{12}{256}$
(2 2)	$\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot 6 = \frac{54}{256}$
(1 3)	$\frac{1}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot 4 = \frac{108}{256}$
(0 4)	$\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4}\cdot\frac{3}{4} = \frac{81}{256}$

Ein Blick auf diese Zahlen genügt, um uns zu überzeugen, dafs unter den erwähnten fünf Kombinationen eine, die vierte, eine bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als jede andre. Die in ihr zu Tage tretende Verteilung der Sterbe- und Überlebensfälle ist offensichtlich diejenige, welche der beobachteten Sterbenswahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$ entspricht, nach dieser sich erwarten liefs.

Würden nicht 4, sondern 8 Personen der oben angenommenen Qualität die Association gebildet haben, so ergäben sich 9 verschieden wahrscheinliche Kombinationen:

Kombinationen	Wahrscheinlichkeiten derselben
(8 0)	1 (Nenner 65 536).[1]
(7 1)	24
(6 2)	252
(5 3)	1512
(4 4)	5670
(3 5)	13 608
(2 6)	20 412 (!)
(1 7)	17 496
(0 8)	6561.

In einer Gesamtheit von 12 Personen ferner gestalteten sich die Verhältnisse, wie folgt:

---

welche für das Zutreffen jeder einzelnen Variation bestehen. Da nun letztere Wahrscheinlichkeiten unter sich gleich (offenbar alle $= \frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{1}{4}\cdot\frac{3}{4}$) sind, so vermag man zu demselben Ergebnis auch durch Multiplikation einer dieser Wahrscheinlichkeiten mit 4 zu gelangen.

[1]) Die Wahrscheinlichkeit der Kombination (8. 0.) wäre also $\frac{1}{65536}$, jene der Kombination (7. 1.) $\frac{24}{65536}$. u. s. f. Der für alle zu vergleichenden Wahrscheinlichkeiten gemeinsame Nenner (65536) wird zur Erleichterung der Übersicht nur einmal angegeben.

Kombinationen		Wahrscheinlichkeiten derselben
(12	0)	1 (Nenner 16 777 216).
(11	1)	36
(10	2)	594
(9	3)	5940
(8	4)	40 095
(7	5)	192 456
(6	6)	673 596
(5	7)	1 732 104
(4	8)	3 247 695
(3	9)	4 330 260 (!)
(2	10)	3 897 234
(1	11)	2 125 764
(0	12)	531 441

Auch in diesen gröſseren Associationen also behaupten wiederum unter allen denkbaren Verteilungsweisen der Fälle des Versterbens und am Leben Bleibens diejenigen den höchsten Grad der Möglichkeit, welche gemäſs der zu Grunde gelegten Sterbenswahrscheinlichkeit als die „erwartungsmäſsigen“ erscheinen: (2. 6.) bezw. (3. 9.). Setzte man die Berechnung in der angedeuteten Art auch noch so weit fort, indem man für dieselbe von immer stärkeren Personen-Gesamtheiten ausginge, überall müſste die erwähnte Erscheinung sich wiederholen. Es fragt sich aber — und damit gelangen wir zu dem eigentlichen Gegenstand unsrer Untersuchung — wie jene relativ gröſsten Wahrscheinlichkeiten, welche für das Eintreffen des „erwartungsmäſsigen“ Sterblichkeitsprozentsatzes bestehen, sich zu einander verhalten; ob dieselben mit wachsendem Umfang der Association zunehmen, oder aber sich gleichbleiben, oder endlich sogar in Abnahme begriffen sind.

Hier zeigt nun ein Vergleich der Brüche $\frac{108}{256}$, $\frac{20412}{65536}$, $\frac{4330260}{16777216}$ oder, was dasselbe ist,

$$\frac{7077888}{16777216},\ \frac{5225472}{16777216},\ \frac{4330260}{16777216},$$

daſs — wider Erwarten — bei steigender Zahl der Associierten die Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen gerade der „erwartungsmäſsigen“ Kombination sich verhältnismäſsig verringert. Man würde sich somit zu der Meinung für berechtigt halten können, es sei eine groſse Association nicht, wie wir früher angaben, erstrebenswert, sondern im Gegenteil im Interesse der Betriebstechnik zu vermeiden. Scheint doch eine solche Ansicht durch unsere obigen Ausführungen selbst mathe-

matisch gestützt zu werden. Dennoch wäre sie verfehlt. Eine Betrachtung der extremen Fälle, d. h. jener Kombinationen, welche von der „erwartungsmäfsigen“ am weitesten abstehen, wird dies erkennbar machen.

Die Wahrscheinlichkeiten dafür, dafs von 4 Personen in bestimmtem Zeitraume 4, von 8 Personen 8, u. s. w. sterben, erweisen sich als $\frac{1}{256}$, $\frac{1}{65536}$, $\frac{1}{16777216}$; jene, dafs 4, 8, 12 Personen am Leben bleiben, als $\frac{81}{256}$, $\frac{6561}{65536}$, $\frac{531441}{16777216}$, resp. als $\frac{5308416}{16777216}$, $\frac{1679616}{16777216}$, $\frac{531441}{16777216}$. Wir sehen: Auch die Aussicht auf Eintritt dieser extremen Fälle, auf erheblichere Abweichungen von der „erwartungsmäfsigen“ Sterblichkeit, nimmt mit wachsender Zahl der zu einer Gesamtheit verbundenen Personen ab. Ja, dieselbe verringert sich — verglichen mit der Wahrscheinlichkeit der erwartungsmäfsigen Kombination — in auffallend rascher Weise.

Daraus folgt aber, dafs der Möglichkeitsgrad für die mittlere Gruppe von Kombinationen, welche aus der „erwartungsmäfsigen“ und den dieser benachbarten besteht, beständig in Zunahme begriffen sein mufs.[1]) Thatsächlich ist z. E. die (alternative) Wahrscheinlichkeit für das Eintreffen der drei zusammengefafsten mittelsten Kombinationen bei einer Gesamtheit von 8 Personen gröfser, als jene für die „erwartungsmäfsige“ Kombination bei einer von 4 Personen gebildeten Association. Bei einer solchen von 12 Personen würde zwar die alternative Wahrscheinlichkeit für die drei im Zentrum stehenden Kombinationen ebenfalls noch geringer sein, als diejenige für dieselbe Gruppe beim Bestande 8; da ja mit wachsendem Umfang der Personengesamtheit alle einzelnen Kombinationen — wir wiesen dies speziell nur für die erwartungsmäfsigen und die extremen nach — an Wahrscheinlichkeit einbüfsen. Nehmen wir aber die zwei nächstbenachbarten noch hinzu, fassen also die fünf mittelsten als Ganzes auf, so wächst deren Gesamt-Wahrscheinlichkeit gegenüber der für die zentrale Gruppe (von drei) beim Bestand 8 berechneten wiederum um ein Bedeutendes. Kaum der Erwähnung bedarf, dafs dann in demselben Mafse, in welchem der Möglichkeitsgrad der mittleren Kombinationengruppen steigt, derjenige aller übrigen sich vermindert.[2])

---

[1]) Der Spielraum für die einzelnen innerhalb einer Personen-Gesamtheit möglichen Kombinationen ist ja ein begrenzter. Da nämlich entweder diese, oder jene, in jedem Falle aber eine von ihnen eintreten mufs, so kommt ihrer Summe (der alternativen Wahrscheinlichkeit dafür, dafs entweder die erste, oder die zweite Kombination, etc. zutreffen werde) stets der Wert 1 zu.

[2]) Cf. vorige Anmerkung.

Wir sehen davon ab, für die letztgenannten, wenngleich höchst wichtigen Thatsachen hier noch spezielle Berechnungen vorzuführen[1]) und beschränken uns darauf, nur deren Hauptergebnis zur Veranschaulichung der ersteren ziffernmäfsig mitzuteilen. Danach ist bei einer Gesamtheit von 8 Personen 11 gegen 3 oder 22 gegen 6 (genau 13188096 gegen 3589120) zu wetten, dafs entweder die „erwartungsmäfsige" Kombination, oder eine der beiden benachbarten eintreten werde, und keine der 6 andern; hingegen bestehen bei einer Association von 12 Personen sogar 55 (genau 15333057) Chancen für das analoge Ereignis des Zutreffens gerade der „erwartungsmäfsigen" oder aber einer der 4 benachbarten Kombinationen, gegenüber 6 (genau 1444159), welche für den Eintritt irgend welcher der 8 übrigen sprechen. — Würden an Stelle der bisher in Betracht gezogenen Gesamtheiten von 8 oder 12 Associierten solche von 50, 100 und mehr Personen gebildet, so müfsten an ihnen die schon an unsern Beispielen bemerkbaren Erscheinungen noch weit deutlicher zu Tage treten. Überall müfste mit wachsender Zahl der Associierten auch diejenige der Chancen dafür, dafs der „erwartungsmäfsige" oder ein an diesen annähernder Prozentsatz der Sterblichkeit sich einstellen werde, erheblich zunehmen, die Konstanz dieses Prozentsatzes sich sonach ständig vervollkommnen. Dagegen würde die Wahrscheinlichkeit speziell der extremen Verteilungsweisen der Sterbe- und Überlebensfälle sich rapide verringern, schliefslich bei bedeutendem Umfange der Personen-Gesamtheit nahezu gleich 0 werden.[2])

Ergiebt sich nun aus den vorangeschickten Betrachtungen die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Association für die praktische Durchführung aller Zweige der sogenannten Lebensassekuranz; erweist es sich als förderlich, eine möglichst grofse Zahl von Personen zu den Zwecken gemeinsamen Sparens zu vereinen; so liegt die Frage nahe: Wie bildet sich eine solche Assekuranz-Gemeinschaft, auf welche Art werden die verschiedenen, nur in der Absicht, sich ein Kapital

[1]) Der Gang, welchen diese Berechnungen zu nehmen hätten, ist aus den vorausgeschickten Angaben über die Wahrscheinlichkeitsrechnung sehr leicht ersichtlich. Cf. im übrigen Gallus, l. c., S. 53 ff.

[2]) Abschliefsend sei bemerkt, dafs sich in all' den oben abgeleiteten Resultaten eine Gesetzmäfsigkeit ausspricht, das von Jacob Bernouilli entdeckte sogenannte „Gesetz der grofsen Zahlen".

(oder eine Rente) zu sichern, übereinstimmenden Personen zu einer Spargesellschaft zusammengeführt? Es mag jedoch an dieser Stelle die vorläufige Erinnerung an die genannte Frage genügen. Bevor wir sie beantworten, erscheint es zur weitern Vervollständigung unsrer Erörterungen über die mathematischen Grundlagen unerläfslich, die Aufmerksamkeit noch kurz auf einen andern Gegenstand zu lenken. Und zwar gilt es, einmal innerhalb einer als schon bestehend vorausgesetzten Gesamtheit von Versicherungsnehmern den „Lebensassekuranz-Prozefs" vom Beginn bis zum Abschlufs beobachtend zu verfolgen, zuzusehen, welche Momente auf denselben von Einflufs sind, endlich, welche Abweichungen von seinem normalen Verlaufe durch Besonderheiten der Versicherungspraxis veranlafst werden.

Wir gehen, wie früher, von der Annahme aus, l_a Personen eines bestimmten Alters a wünschten bei ihrem Tode ein Kapital in Höhe von *1* zu hinterlassen. Der Versicherer trägt diesem Wunsche Rechnung und übernimmt die Verpflichtung zur successiven Leistung entsprechender Sterbfallsummen, deren gegenwärtiger Wert berechnet und in der oben beschriebenen Weise auf die l_a Versicherungsnehmer in Gestalt von periodisch zu entrichtenden, gleichmäfsigen Prämien aufgeteilt wird. Bezeichnen wir die Höhe der Jahresprämie wieder mit p, so ist am Beginn des ersten Versicherungsjahres infolge der sofortigen Einzahlungen der Spareinlagen eine Summe von $l_a \,.\, p$ Mark vorhanden. Diese darf nicht als totes Kapital liegen bleiben, sie mufs eine sichere, zinsbringende Anlage finden. Durch die Verzinsung vergröfsert sich das anfangs vorhandene Kapital $l_a \,.\, p$, es wächst im Laufe des Jahres auf $l_a \,.\, p \,.\, q$ Mark[1]) an. Am Ende dieses Zeitraums aber werden, wie wir voraussetzen, die Versicherungssummen fällig: $(l_a - l_{a+1}) \,.\, 1$, oder kurz t_a Mark müssen von dem Betrage $l_a \,.\, p \,.\, q$ subtrahiert werden. Somit verbleibt ein Rest (D_a), welcher $(l_a \,.\, p \,.\, q - t_a)$ Mark ausmacht. Am Anfang des zweiten Jahres erfolgen seitens der überlebenden Versicherungsnehmer Neueinzahlungen von Prämien, in Höhe von zusammen $l_{a+1} \,.\, p$ Mark. Man schlägt dieselben zu dem aus dem ersten Jahre übernommenen Betrag $(l_a \,.\, p \,.\, q - t_a)$ hinzu und stellt das sich danach ergebende Gesamtkapital $(l_a \,.\, p \,.\, q - t_a + l_{a+1} \,.\, p)$ weiterhin auf Zinsen. Es werden aus demselben im Laufe des zweiten Jahres $(l_a \,.\, p \,.\, q - t_a + l_{a+1} \,.\, p) \,.\, q$ Mark. Wiederum gelangen alsdann die Sterbfallsummen — für die Ende des zweiten Jahres Verstorbenen — in Höhe von t_{a+1} Mark

[1]) Über den „Aufzinsungsfaktor" q s. S. 116 Anmerkung 1.

zur Auszahlung; und wiederum bleibt ein Rest (D_{a+1}), welcher sich hier auf

$$(l_a \cdot p \cdot q - t_a + l_{a+1} \cdot p)\, q - t_{a+1}$$

$$\text{oder } (D_a + l_{a+1} \cdot p) \cdot q - t_{a+1}$$

Mark beziffert. — In der nämlichen Weise geht der erwähnte Prozeſs auch weiterhin von statten. Das durch Abzug der Versicherungssummen im Vorjahre verminderte, durch die Beiträge der Überlebenden bei Beginn der folgenden Betriebsperiode vermehrte Kapital wird für die Dauer der letzteren verzinslich angelegt. Es wächst dadurch nach Maſsgabe des Zinsfuſses, vermindert sich aber andrerseits von neuem durch die an die Versicherten zahlbar werdenden Beträge. Es bleibt ein Rest, welcher, verbunden mit den Einzahlungen des nächsten Jahres, wiederum auf Zinsen gestellt wird, u. s. w. f.

Dieser jedesmalige Rest nun bildet die bekannte Prämienreserve (auch Deckungskapital oder Reservefonds genannt), über deren Natur vielfach unklare Vorstellungen herrschen. Gehen wir aber von dem aus, was wir oben als wirtschaftliches Wesen der sogenannten Lebensversicherung erkannten; fassen wir dieselbe als eine auf gemeinsamem Sparen beruhende Einrichtung auf; dann wird es auch keinem Zweifel unterliegen, welchen Charakter die Prämienreserve an sich trägt: Wir haben in ihr offenbar einen Teil jenes früher erwähnten, durch die jährlichen Beiträge der Spareinleger beständig in Bildung begriffenen Sparfonds [1]) zu erblicken; und zwar denjenigen Teil desselben, welcher verbleibt, wofern man von den bereits beigesteuerten Prämien und deren Zinserträgnissen die bestimmungsgemäſs gezahlten Sterbfallsummen in Abzug bringt. Im Reservefonds repräsentiert sich Jahr für Jahr das von den Versicherungsnehmern gemeinschaftlich bislang erzielte Sparresultat, soweit dieses seinen Zwecken noch nicht gedient hat, soweit es daher für erst künftige Bedürfnisse Deckung bietet. Hieraus erhellt die eminente praktische Bedeutung, welche der Prämienreserve im „Lebensassekuranzbetriebe" zukommt. Wird sie angegriffen, entnimmt man ihr irgendwelche nicht rechnungsmäſsigen Beträge, so ist damit der zur Bestreitung der zahlbar werdenden Versicherungssummen erforderliche Fonds zu klein geworden, er reicht zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr aus. Ein Scheitern des ganzen „Lebensversicherungsunternehmens" wäre die unvermeidliche Folge einer irrationellen Inanspruchnahme des Deckungskapitals.

[1]) S. Seite 127 dieser Arbeit; auch ebendort Anm. 2.

Als gemeinschaftliche Ersparnis stellt die Prämienreserve, wirtschaftlich betrachtet, ein gemeinsames Guthaben der Versicherungsnehmer dar. Inwiefern diese ihre ökonomische Natur auch rechtlich zur Geltung gelangt, wird an späterer Stelle gelegentlich Erwähnung finden.[1]) Hier sei gestattet, noch spezieller auf die Erscheinungen einzugehen, welche der Gang der Entwicklung des Reservefonds' darbietet. Es sollen einmal die Beträge, welche derselbe für die einzelnen Jahre der Dauer des gesamten Sparprozesses erreicht, neben einander gestellt und dann einerseits unter sich, andrerseits mit den Bruchteilen verglichen werden, die von ihnen jedesmal auf den Kopf der Überlebenden entfallen. Wir führen zu dem Behufe im Auszug eine von Adan aufgestellte, neuerdings von Hecker in seiner Arbeit über: „Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung“[2]) mitgeteilte Tabelle vor. In dieser wird von der Voraussetzung ausgegangen, es hätte sich eine Association von 63 469 gleichaltrigen, und zwar 55-jährigen, Personen gebildet, deren jede beim Tode ein Kapital von 100 zu erhalten wünschte und daher — bei einem Zinsfufs von 4 % — jährliche Beiträge in Höhe von 4,5026 Mark entrichtete. Die zu Grunde gelegte Sterblichkeitstafel ist diejenige der siebzehn englischen Gesellschaften. Der Vereinfachung halber wird auch hier, wie in unsern obigen Besprechungen angenommen, dafs die Versicherungssummen stets erst am Ende des Jahres auszuhändigen seien.

(S. die Tabelle auf Seite 139.)

Eine Betrachtung der in dieser Übersicht gegebenen Zahlen erweist zweierlei: Die Prämienreserve, welche am Schlufs des ersten Jahres einen Wert von 159 706 Mark darstellt, wächst im Laufe von anderthalb Decennien allmählich bis zum Betrage von 1 394 487 Mark an. Nachdem sie diesen erreicht, sinkt sie fort und fort in ihrer Höhe und schmilzt Ende des 44. Jahres der Versicherungsdauer, welches nur noch einer der ursprünglich vorhandenen Spareinleger erlebt, bis auf 91 Mark zusammen; eine Summe, die, vermehrt um die Prämie dieses Letztlebenden und die entsprechenden Zinsen gerade ausreicht,

---

[1]) Cf. S. 169 Anm. 5; S. 170f., insbesondere S. 171 Anm. 1; Abschnitt II dieses II. Teils der Abhandlung gegen Ende (Besprechung der Labandschen Theorie); hierzu endlich noch S. 149 Anm. 2.

[2]) „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht,“ 37. Bd. (Stuttgart, 1890) S. 369 ff., insbesondre S. 437. Cf. zum Folgenden auch Bischoff, Die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungs-Betriebes (Bremen 1891) S. 21 ff.

Auszug aus der Adan'schen Tabelle.

1. Alter	2. Zahl der Lebenden	3. Zahl der jährlichen Sterbefälle	4. Prämienreserve.	5. Von der Prämienreserve entfallen auf den Kopf der Überlebenden (der 56-etc.-Jährigen)
55	63 469	1375	159 706	2,57
56	62 094	1436	313 260	5,17
57	60 658	1497	460 134	7,78
58	59 161	1561	599 472	10,41
59	57 600	1627	730 475	13,05
60	55 973	1698	852 000	15,70
61	54 275	1770	963 230	18,35
62	52 505	1844	1 063 223	20,99
63	50 661	1917	1 151 284	23,62
64	48 744	1990	1 226 591	26,23
65	46 754	2061	1 288 491	28,83
66	44 693	2128	1 336 516	31,40
67	42 565	2191	1 370 198	33,94
68	40 374	2246	1 389 466	36,44
69	38 128	2291	1 394 487	38,91
70	35 837	2327	1 385 379	41,34
71	33 510	2351	1 362 611	43,73
72	31 159	2362	1 326 825	46,07
73	28 797	2358	1 278 946	48,37
74	26 439	2339	1 220 010	50,62
75	24 100	2303	1 151 363	52,82
76	21 797	2249	1 074 586	54,97
77	19 548	2179	991 206	57,06
78	17 369	2092	902 988	59,10
79	15 277	1987	811 939	61,09
80	13 290	1866	720 050	63,02
81	11 424	1730	629 348	64,91
82	9 694	1582	541 716	66,77
83	8 112	1427	458 671	68,60
84	6 685	1268	381 522	70,43
85	5 417	1111	310 976	72,22
86	4 306	958	247 761	74,00
87	3 348	811	192 249	75,78
88	2 537	673	144 519	77,53
89	1 864	545	104 528	79,25
90	1 319	427	72 185	80,93
91	892	322	47 050	82,55
92	570	231	28 501	84,08
93	339	155	15 729	85,50
94	184	95	7 720	86,74
95	89	52	3 246	87,80
96	37	24	1 150	88,46
97	13	9	357	89,25
98	4	3	91	91,00
99	1	1	—	—

um auch ihm, der Ende des 45. Jahres des Sparprozesses stirbt, das gewünschte Kapital 100 bereit zu stellen.

Anders die Quote, welche von der Gesamtreserve rechnerisch auf den einzelnen Versicherungsnehmer entfällt (Spalte 5 der Tabelle). Bei dieser, welche oft gleichfalls als Prämienreserve, richtiger indessen als Reserveanteil oder auch wohl als Einzelreserve bezeichnet wird, findet sich die Erscheinung einer anfänglichen Wertsteigerung und spätern Wertabnahme nicht. Ausgehend vielmehr von dem geringen Betrage von 2,57 Mark wächst die Einzelreserve beständig und erreicht schliefslich im Beginn des 45. Jahres der Versicherungsdauer die Summe von 91 Mark, am Ende desselben die Höhe der Versicherungssumme.

Versuchen wir nun, zunächst die eben dargelegte Entwicklung der Totalreserve zu erklären, so müssen wir uns vergegenwärtigen, dafs auf die Bildung der letzteren vier Momente von bestimmendem Einflufs sind: Erstens die Zahl der Associierten, bezw. der Überlebenden unter ihnen; zweitens diejenige der Ende jedes Jahres Sterbenden; drittens der Betrag der einzelnen Jahresprämien; und endlich viertens die Höhe des Zinsfufses.[1]) Da jedoch dieser nach Annahme während

[1]) Den Einflufs der Höhe des Zinsfufses auf die jährliche Prämie und auf die Prämienreserve zeigt eine Tabelle, die wir Elster (Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena, 1880, S. 53) entnehmen. Dieselbe stellt — für eine Association von 40000 Personen — die Veränderungen dar, welche eine Erhöhung des Diskonts von 3 bis allmählich 5% in Jahresprämien und Deckungskapitalien hervorruft. (Die von jedem der 40000 Versicherungsnehmer gewünschte Sterbfallsumme beträgt 5000 Mark, das Beitrittsalter 31 Jahre, die zu Grunde gelegte Mortalitätstabelle ist die der siebzehn englischen Gesellschaften.)

Prozentsatz des Zinsfufses.	Jährliche Prämie (netto). ℳ	Prämien-Reserve. ℳ
3	3 832 360	61 317 740
3½	3 610 098	57 807 970
4	3 410 240	54 498 000
4½	3 230 700	51 385 540
5	3 069 540	48 461 820

Diese Übersicht ergiebt, dafs sowohl die jährlichen Beiträge, als auch der Reservefonds mit steigendem Zinsfufs im Betrage zurückgehen. Mit gutem Grunde: Je gröfsere Erträgnisse die verzinsliche Anlage abwirft, je mehr im Laufe der Jahre an Zinseszinsen eingeht, desto weniger braucht zur Deckung der Ausgaben von den Spareinlegern selbst beigebracht und zurückgestellt zu werden. —

In Deutschland hatten die „Lebensversicherungsunternehmungen“ bislang unter einer fortwährenden Abnahme des zu erzielenden Durchschnitts-Zinsfufses

der ganzen Versicherungsdauer der nämliche bleibt, stets in derselben Weise seine Wirkung geltend macht, so wird es auf ihn bei Vergleichung der einzelnen Summen, welche der Reservefonds zu verschiedenen Zeiten repräsentiert — an und für sich — nicht ankommen. Ebenso trägt die Berücksichtigung der Zahl der in jedem Jahre Überlebenden und Hinscheidenden zur Erhellung des anfänglichen Anwachsens der Prämienreserve gar nichts bei. Denn die Zahl der Lebenden, und somit die Summe der neuen Einlagen, vermindert sich fort und fort; jene der Sterbenden aber, und mit ihr der Betrag der auszuhändigenden Sterbefallsummen, wird während der ersten — in unserm Beispiel der ersten 18 — Jahre gröfser und gröfser. Danach könnte man eher vermuten, dafs das Deckungskapital von vornherein schon beständig abnähme, nicht aber würde ersichtlich, wie dasselbe gerade in dieser Periode — in den ersten anderthalb Decennien — sich zu vergröfsern vermöchte.

Die Ursache der letztgenannten Erscheinung mufs sonach in der Beschaffenheit der Jahresprämie p gesucht werden. Aus dem Früheren wissen wir, dafs dieser Wert p der von den einzelnen Versicherungsnehmern jährlich zu entrichtenden Beiträge durch alle Jahre des Bestehens der Assekuranz der gleiche bleibt. Hingegen zeigt eine Betrachtung der Mortalitätstabelle, dafs die Sterblichkeit und die von dieser abhängige Menge der auszuzahlenden Versicherungssummen, zu deren Deckung jenes p bestimmt ist, keineswegs ebenfalls Jahr für Jahr dieselbe ist, vielmehr im allgemeinen fortwährend zunimmt. Da nun die dem Versicherer aus der Mortalität erwachsenden Kosten in jeder Betriebsperiode volle Deckung finden müssen, und, wie wir sahen, auch thatsächlich voll gedeckt werden; da man ferner dieser Deckung immer einen und denselben Betrag p zu Grunde legt, der selbst in den spätern Jahren der Versicherungsdauer, in welchen die Sterblichkeit eine immer bedeutendere, die Zahl der Beitragsleistungen zudem eine immer geringere wird, vollkommen ausreicht: so ergiebt sich, dafs im Beginn des Sparprozesses jenes p einen Überschufs enthalten, dafs dasselbe anfänglich gröfser sein mufs, als es die Mortalität erfordern würde.[1])

zu leiden. Von 1877 an ist hier der Diskont gesunken, und zwar von 5,03% im Jahre 1876 allmählich bis auf 4,21% im Jahre 1890. Erst 1891 hat derselbe eine weitere Minderung nicht mehr erfahren, 1892 ist er sogar wieder bis auf 4,24% gestiegen, 1893 aber bereits wieder um 0,01% gefallen. Cf. den Jahresbericht von Emminghaus für 1893 (Teil I. dieser Arbeit, S. 93!) Jena, 1894, S. 70 f.

[1]) Cf. hierzu, sowie zu den folgenden Ausführungen, die schon weiter oben

Dieser allen Prämien zu entnehmende Überschufs (einschliefslich der Zinserträge) bildet nun im ersten Versicherungsjahre, in welchem er, weil hier die geringste Sterblichkeit herrscht, den gröfsten Wert erreicht, den ersten Prämienreserve-Posten; es ist das jenes ($l_a \cdot p \cdot q - t_a$), dessen Höhe wir in unserm Beispiele (S. 139) auf 159 706 Mark berechnet fanden.[1]) Im zweiten Jahre wird zwar infolge Anwachsens der Mortalität der in den einzelnen p verborgene Mehrbetrag niedriger; und gleichzeitig verkleinert sich durch die Abnahme der Zahl der Beitrag Leistenden der erzielbare Gesamt-Überschufs.[2]) Immerhin bewirkt natürlich auch dieses an und für sich geringere plus, zum Reste des Vorjahres geschlagen, eine weitere Erhöhung des Reservefonds'. Fort und fort geht dann im Laufe der nächsten Betriebsperioden der Überschufs in seiner absoluten Höhe zurück. Das Deckungskapital indessen steigt fernerhin, da ihm beständig noch neue, wenngleich stetig kleiner werdende, Summen zufliefsen. — Einmal aber kommt der Zeitpunkt, da jener Überschufs überhaupt verschwindet, da derselbe $= 0$ wird, bezw. bereits unter 0 herabsinkt, sich in ein Deficit verwandelt. Jetzt reicht die Prämie p zur Bestreitung des Jahresbedarfs nicht mehr aus; war dieselbe anfänglich im Vergleich zur Sterblichkeit zu hoch bemessen, so ist das Verhältnis nunmehr ein umgekehrtes. Um die laufenden Ausgaben decken zu können, bleibt nichts übrig, als den aufgesparten Betrag des früher zu viel Erhobenen anzugreifen, das an den Jahresprämien Fehlende aus der Prämienreserve zu ergänzen. Einige Zeit noch vermögen die Zinserträgnisse des zur grofsen Summe angewachsenen Deckungskapitals allein das für's erste geringe Deficit der jährlichen

---

erwähnte Adan-Hecker'sche Tabelle, insbesondre Spalte IV, V, VI und VIII; auch Karup, l. c., 3. Abteil., S. 134 f.

[1]) Die gleichbleibende, von den 55-jährigen Versicherungsnehmern zu entrichtende Jahresprämie belief sich in diesem Beispiel auf 4,5026 Mark. Für das erste Versicherungsjahr wäre jedoch die Einzahlung von 2,0831 Mark ausreichend gewesen, um die Ende desselben fällig werdenden Sterbfallsummen (1375 . 100) zu bestreiten: 63 469 . 2,0831 . 1,04 (Verzinsung!) = 137 500,76. Die Differenz von (+ 2,4195) Mark ergiebt, multipliziert mit der Zahl der überhaupt beigesteuerten Prämien (63 469) einen Gesamt-Überschufs von 153 563 Mark; eine Summe, welche, vermehrt um den Zinsertrag — bei dem angenommenen Zinsfufs von 4% um 6143 Mark — der Prämienreserve des ersten Jahres gleich ist (153 563 + 6143 = 159 706).

[2]) Der in der einzelnen Prämie enthaltene Überschufs beträgt in unserm, in der vorigen Anmerkung angezogenen, Beispiel für das zweite Jahr der Versicherungsdauer nur 2,2789 Mark gegen 2,4195 Mark im Vorjahre; der Gesamt-Überschufs nur 141 506 gegen vordem 153 563 Mark.

Beiträge auszugleichen, ja, indem sie dieses übertreffen, sogar eine fernere Steigerung des Reservefonds' herbeizuführen.[1]) Dann aber wächst der Fehlbetrag, immer gröfsere Summen sind zu seiner Berichtigung heranzuziehen, immer stärker mufs die Prämienreserve in Anspruch genommen werden. Schneller und schneller sinkt dieselbe, bis schliefslich gegen Ende des Sparprozesses die rasche Abnahme der Zahl der Lebenden wieder eine Verringerung des jährlichen Gesamtdeficits bewirkt[2]) und damit auch den Rückgang des Deckungskapitals, wenngleich nicht aufhält, so doch einigermafsen verlangsamt. Im Beginn des letzten Jahres der Versicherungsdauer ist, wie schon erwähnt, nur noch gerade soviel in Reserve, als genügt, um, vermehrt durch den Beitrag des Längstüberlebenden und die Erträgnisse der Verzinsung, die Zahlung auch der letzten Versicherungssumme zu ermöglichen. Damit ist dann der Zweck des gemeinsamen Sparens erfüllt, die gemeinschaftliche Kasse geleert.

Nach diesen Erörterungen erscheint es verständlich, dafs Hopf[3]) die Prämienreserve als „anticipierte Prämie" bezeichnet, und dafs Langheinrich[4]) sie als „Betrag der über das bisherige Risiko hinausgezahlten Prämien-Anteile nebst Zinsen und Zinseszinsen" definiert. Denn enthielte der Jahresbeitrag des einzelnen Versicherungs-

---

[1]) So verwandelt sich in unserm schon mehrfach verwendeten Beispiele der in der Prämie anfänglich vorhandene Überschufs bereits im 12. Jahre des Sparprozesses in ein Deficit. Trotzdem steigt die Prämienreserve — eben infolge der Verzinsung — wie aus der Adan'schen Tabelle (S. 139) erhellt, bis (incl.) zum 15. Jahre der Versicherungsdauer.

[2]) Das Gesamt-Deficit ist, wie der Gesamt-Überschufs, das Produkt aus der Zahl der im Anfang jedes Jahres Lebenden und der Differenz zwischen der gleichbleibenden Jahresprämie und einem genau die Ausgaben der betreffenden Betriebsperiode deckenden Beitrag. Diese Differenz, anfangs positiv, wird nach einer gewissen Zeit negativ, und vergröfsert sich alsdann beständig. In dem mehrfach erwähnten Beispiel einer Spargesellschaft von 55-jährigen Personen beträgt sie im 12. Jahre des Sparprozesses (— 0,0756) Mark, und wächst dann stetig bis zu (— 91,6512) Mark an. Die Steigerung dieses Faktors vermag jedoch nicht auf die Dauer die Abnahme des andern (der Zahl der Lebenden) zu paralysieren. Das Produkt, das Gesamtdeficit, wird daher nur einige Jahre (in unserm Falle 13 Jahre) lang gröfser, und nimmt von da an fort und fort ab.

[3]) Gutachten zu § 12 des Jacobi'schen Gesetzentwurfes I; in: „Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen . . . ." von Jacobi. (II. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. Preufsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1869) Berlin, 1869, S. 41 ff., insbesondre S. 41.

[4]) Citiert bei Karup, l. c., 3. Abteil. S. 135.

nehmers nicht anfänglich ein Zuviel gegenüber dem Jahresbedarf, welches zur Bestreitung künftiger Ausgaben zurückgelegt werden müſste, so würde der Existenz eines Deckungskapitals jegliche Grundlage fehlen. Daſs man aber allgemein die gleichbleibende jährliche Prämie an Stelle eines genau die Kosten jeder Betriebsperiode deckenden Beitrags eingeführt hat, beruht auf wirtschaftlichen Gründen. Ohne diese Einrichtung käme man in die miſsliche Lage, von dem Spareinleger, den man zur Zeit der Vollkraft des Lebens niedrige Prämien entrichten lieſs, im späteren Alter, bei abnehmender Erwerbsfähigkeit, um so höhere Beiträge erheben zu müssen; ja, der Letztlebende würde schlieſslich den vollen Betrag seiner (diskontierten) Versicherungssumme als Jahresprämie einzuzahlen haben. Daſs ein derartiges Verfahren ein äuſserst unzweckmäſsiges wäre, sogar die „Lebensassekuranz" praktisch zur Unmöglichkeit machen möchte, liegt auf der Hand.

Wir faſsten bisher ausschlieſslich den Entwicklungsgang der Gesamtreserve ins Auge. Es erübrigt, nunmehr mit wenigen Worten auch noch auf denjenigen des Reserveanteils einzugehen. Die übliche Bezeichnung auch des letzteren als Prämienreserve könnte fürs erste zu der irrtümlichen Ansicht Veranlassung geben, daſs derselbe gleichfalls, wie das Deckungskapital, anfänglich zunehmen und später wieder im Betrage zurückgehen müsse. Daſs dem, wie wir sahen, nicht so ist, daſs vielmehr ein beständiges Steigen der Einzelreserve stattfindet, liegt eben daran, daſs es sich bei ihr, trotz der oft gleichen Benennung, nicht um etwas der Totalreserve irgendwie Entsprechendes, sondern um einen lediglich rechnungsmäſsigen Anteilswert handelt; um einen Wert, der sich einfach auf dem Wege der Division des Reservefonds' durch die Zahl der in jedem Jahre Überlebenden ermitteln läſst.[1]) Solange nun das Deckungskapital anwächst, ist die Zunahme der Einzelreserve, da ja die Zahl der Lebenden sich stetig verringert, offenbar selbstverständlich. Später beginnt zwar das erstere allmählich zu sinken, gleichzeitig sterben aber auch fernerhin mehr und mehr Versicherungsnehmer ab. Der Nenner des unechten Bruches,

[1]) So z. B. beziffert sich der Reserveanteil am Ende des ersten Versicherungsjahres (R_a) auf $\frac{D_a}{l_{a+1}}$, oder, da $D_a = l_a \cdot p \cdot q - t_a$ (cf. S. 136), auf $\frac{l_a \cdot p \cdot q - t_a}{l_{a+1}}$. Ende des zweiten Jahres ist der Reserveanteil $R_{a+1} = \frac{(D_a + l_{a+1} \cdot p)q - t_{a+1}}{l_{a+2}}$; u. s. w. f.

welcher die Quotenhöhe angiebt, wird also kleiner, und kleiner um einen Betrag geringer, demgegenüber die Abnahme des Zählers noch zu unbedeutend ist, um eine Herabminderung des gesamten Bruchwertes zu bewirken. Letztrer wird somit gröfser und gröfser, der Reserveanteil erfährt eine weitere Steigerung, bis derselbe schliefslich am Ende der Versicherungsdauer für den Längstüberlebenden — und nur für diesen — die Höhe der versicherten Summe erreicht.

Sehr gut hat Karup[1]) das allmähliche Anwachsen der Einzelreserve erklärt, indem er dieselbe als zur Deckung jenes Betrages bestimmt bezeichnete, um welchen der gegenwärtige Wert der zu zahlenden Versicherungssumme höher sei, als derjenige aller künftigen Prämienzahlungen des einzelnen Versicherungsnehmers. Beim Abschlufs der Assekuranz hielten sich beide Werte das Gleichgewicht, späterhin aber ändre sich ihr Verhältnis. Je näher der Zahlungstermin für den Versicherer heranrücke, desto gröfser werde der Wert der von ihm zu erbringenden Leistung; während gleichzeitig seine Forderung an den Spareinleger mit der Anzahl der noch bevorstehenden Prämien-Entrichtungstermine sich stetig verringere. Es entstehe eine Differenz zwischen Schuld und Anspruch des Assekuradeurs, welche von Jahr zu Jahr zunehme und schliefslich, im Momente des Todes des letzten Versicherungsnehmers, genau die Höhe der Versicherungssumme erreiche. Natürlich mufs bei Feststellung der erwähnten gegenwärtigen Werte die gänzlich unbestimmbare individuelle Lebensdauer des einzelnen Spareinlegers durch seine (jedesmal) durchschnittliche, oder „mittlere“, ersetzt werden, die sich ergiebt, wofern man — gestützt auf die Angaben der Sterblichkeitstafel — aus der Summe der von allen Versicherungsnehmern eines beliebigen Alters zu durchlebenden Jahre das arithmetische Mittel zieht.[2]) [3]) Demzufolge re-

---

[1]) L. c., 3. Abteil., S. 137 f.

[2]) Über die „mittlere Lebensdauer“ cf. Karup, l. c., 2. Abteilung, S. 93f.

[3]) Für die praktische Berechnung des Reserveanteils macht Karup (l. c., S. 138 ff.) auf die Thatsache aufmerksam, dafs „die einmalige Nettoprämie einer Versicherung für jedes Beitrittsalter gerade den gegenwärtigen Wert der zu zahlenden Versicherungssumme“ decke; und dafs man den gegenwärtigen Wert der künftigen (jährlichen) Prämienleistungen des Versicherungsnehmers einfach ermittle, indem man den Betrag einer einzelnen derartigen Leistung mit dem gegenwärtigen Gesamtwert einer periodischen Zahlung von 1, mit andern Worten, mit demjenigen einer (vorschüssigen) Leibrente in Höhe von 1 multipliziere.

Diese Ausführungen werden nur verständlich, wofern man von den Schwankungen in der invidue llen Lebensdauer der Spareinleger absieht und an deren

präsentiert dann auch die ständig steigende Differenz zwischen dem Betrage der Forderung und der Verpflichtung des Versicherers, und

---

Stelle die durchschnittliche oder mittlere in Rücksicht zieht. Denn lediglich unter dieser Voraussetzung entspricht die einmalige Prämie durchgängig dem (sonst unberechenbaren) gegenwärtigen Wert der einzelnen Versicherungssumme, und läfst sich ein gegenwärtiger Wert künftiger Leibrentenzahlungen für den einzelnen Versicherungsnehmer feststellen. Auffallen könnte auf den ersten Blick, dafs Karup dessen ungeachtet zunächst schon den Wert P nicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Lebensdauer, sondern auf dem gewöhnlichen, auch von uns weiter oben (S. 116 u. 117) eingeschlagenen Wege ermittelt. Bei näherer Betrachtung indessen leuchtet ein, dafs dieser Wert offenbar der nämliche sein mufs, gleichviel welche Art der Berechnung man wählen mag: All' die Faktoren, von welchen der Betrag des von sämtlichen Spareinlegern in gleicher Höhe zu entrichtenden P abhängt, die Menge der Versicherungsnehmer, der Zinsfufs, die Zahl der in summa durchlebten Jahre, bleiben bei beiden Ermittlungsmethoden unverändert; nur dafs, wofern man die durchschnittliche Lebensdauer anstatt der individuellen einführt, die in der letzteren vorhandenen Unterschiede sich gegenseitig ausgleichen. (Ganz Ähnliches gilt dann auch für die Berechnung der Leibrente). —

Bezeichnet man nun die einmalige Nettoprämie, welche ein $(a+x)$-jähriger Spareinleger bei seiner Aufnahme in die Spargesellschaft zu entrichten hätte, mit P_{a+x}, den Wert der Leibrente 1 für denselben $(a+x)$-jährigen mit L_{a+x}, die gleichbleibende Jahresprämie eines a-jährig in die Association aufgenommenen Versicherungsnehmers mit p_a, so wäre die Einzelreserve (R_{a+x}) des letzteren nach x-Jahren (d. h. am Ende des $x$ten oder, was dasselbe ist, am Beginn des $(x+1)$ten Jahres der Versicherungsdauer).

$$R_{a+x} = P_{a+x} - p_a \cdot L_{a+x}.$$

Dafs der auf Grund dieser Formel festgestellte Reserveanteil mit dem von uns durch Aufteilung der Gesamtreserve ermittelten übereinstimmt, wird nur für den Beginn und das Ende der Versicherungsdauer, wie oben angedeutet, sofort ersichtlich, läfst sich aber auch für jeden andern Zeitpunkt durch praktische Rechnung sehr einfach nachweisen. So beziffert sich z. B. unter Zugrundelegung eines Zinsfufses von 3,5%, der Tafel der siebzehn englischen Gesellschaften, und einer Jahresprämie von 1,796 der Reserveanteil eines mit 30 Jahren eingetretenen Versicherungsnehmers am Ende des ersten Versicherungsjahres für eine Versicherungssumme von 100 nach Karup (— heranzuziehen dessen „Handbuch", 3. Abteil., S. 71, Kolumne 8 und S. 84, Kolumne 1 —) auf

$$P_1 - p \cdot L_1 = 35{,}357 - 1{,}796 \cdot 19{,}116 = 1{,}02466 \text{ (gekürzt 1,025)},$$

und nach der von uns gewählten Berechnungsweise auf

$$(l_{30} \cdot p \cdot q - t_{30}) : l_{31} = 87704{,}74712 : 85565 = 1{,}02501 \text{ (gek. 1,025)}.$$

Kaum der besondern Hervorhebung bedarf, dafs sich in der Karup'schen Gleichung der Betrag P_{a+x} auch durch den gegenwärtigen Wert der von einem $(a+x)$-jährigen insgesamt zu leistenden jährlichen Prämien ersetzen läfst. Man erhält dann, da $P_{a+x} = p_{a+x} \cdot L_{a+x}$ (= dem gegenwärtigen Werte der Versicherungssumme),

$$R_{a+x} = (p_{a+x} - p_a)\, L_{a+x}.$$

Dies ist die Formel, welche Emminghaus (im „Handwörterbuch", l. c., S. 1002) für die Berechnung der Einzelreserve angiebt.

ebenso der zu ihrer Ergänzung erforderliche Reserveanteil, lediglich einen Durchschnittswert. Die Einzelreserve ist, wie schon bemerkt, nur eine Rechnungsgröfse, keineswegs aber ein Vermögensbestandteil, dem eine selbständige Existenz im „Lebensversicherungsbetriebe" zuzuerkennen wäre.[1])

[1]) Einer weit verbreiteten Ansicht, der sogenannten „Doppelvertrags-Theorie", zufolge soll der Reserveanteil allerdings das Sparresultat des einzelnen Versicherungsnehmers anzeigen, ein Sparguthaben des letzteren darstellen. In dem Jahresbeitrag eines jeden Spareinlegers sollen zwei Bestandteile enthalten sein, von denen der eine lediglich Sparzwecken diene; aus diesen sich im Laufe der Zeit summierenden Sparbeiträgen setze sich dann die Einzelreserve zusammen; dagegen sei der zweite Prämienbestandteil eigentlicher „Versicherungsbeitrag", d. h. dazu bestimmt, die Sparguthaben der aus der Versicherungsassociation vorfrüh mit Tod abgehenden Versicherungsnehmer auf die Höhe des erstrebten Sparziels zu bringen, sie zum Betrage der versicherten Summe zu ergänzen.

Nun ist freilich — ein Punkt, auf welchen besonders Hecker (l. c., S. 393) aufmerksam macht — zuzugeben, dafs rechnerisch die Einzelreserve gleich hoch ausfällt, ob man Ende jedes Jahres die vorhandenen Gesamtüberschüsse auf die einzelnen noch laufenden Versicherungen ausschlägt; oder ob man mit den Anhängern der eben genannten Theorie die Reserveanteile derart ermittelt, dafs jeder Jahresbeitrag in zwei Teile zerlegt, und der eine derselben als Einzelreserve zurückgestellt, der andre zu Versicherungszwecken aufgebraucht wird. Dies erhellt u. a. daraus, dafs die Formel, welche Fr. Fick, ein Vertreter der hier zu besprechenden Lehrmeinung, für die Berechnung des Reserveanteils aufstellt, mit der unsrigen (cf. S. 144. Anm. 1.) übereinstimmt. Unter Anwendung der schon früher eingeführten Bezeichnungen lautet die Fick'sche Formel:

$$R_{a+x} = \frac{R_{a+x-1} + p - o_{a+x}}{1 - o_{a+x} \cdot q} \cdot q,$$

wobei o diejenige Leistung des einzelnen Spareinlegers ausdrückt, welche dem Betrage der jährlich fällig werdenden Versicherungssummen genau entsprechen würde (cf. S. 141 f. dieser Arbeit, insbes. S. 142, Anm. 1). Da sonach:

$$l_{a+x} \cdot o_{a+x} \cdot q = t_{a+x}, \text{ z. B. } l_a \cdot o_a \cdot q = t_a, \text{ und } o_a = \frac{t_a}{l_a \cdot q},$$

so beträgt die Einzelreserve Ende des ersten Versicherungsjahres nach Fick

$$[R_a =] \frac{\left(0 + p - \frac{t_a}{l_a \cdot q}\right) q}{1 - \frac{t_a \cdot q}{l_a \cdot q}};$$

erweitert man Zähler und Nenner des auf der rechten Seite der Gleichung befindlichen Bruches mit $l_a \cdot q$, so ergiebt sich:

$$R_a = \frac{\left(p - \frac{t_a}{l_a \cdot q}\right) l_a \cdot q^2}{l_a \cdot q - t_a \cdot q};$$

Dem steht nicht entgegen, dafs dieselbe praktisch-technisch eine primäre Rolle spielt. Anstatt nämlich, wie es unsrerseits geschah,

---

$$R_a = \frac{\left(p - \frac{t_a}{l_a \cdot q}\right) l_a \cdot q}{l_a - t_a};$$

$$= \frac{l_a \cdot p \cdot q - t_a}{l_a - t_a}; \text{ und, da } l_a - t_a = l_{a+1},$$

$$= \frac{l_a \cdot p \cdot q - t_a}{l_{a+1}}; \text{ oder}$$

$$= \frac{D_a}{l_{a+1}}.$$

(Cf. Fick. Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages, Zürich. 1884; citiert bei Hecker, l. c., S. 379 u. insbesondre S. 392.)

Diese mathematische Gleichwertigkeit beider Berechnungsweisen der Einzelreserve begründet jedoch keineswegs eine solche auch in dogmatischer Hinsicht. (Cf. Hecker. l. c., S. 384 ff.). Die Doppelvertragstheorie verschiebt den wahren Zusammenhang der Dinge. Sie berücksichtigt z. E. nicht die übliche Art der Prämienermittlung, die lediglich auf den gegenwärtigen Wert aller nach und nach fällig werdenden Versicherungssummen Bezug nimmt, und welche nichts enthält, was auf eine Zweiteilung des Jahresbeitrags auch nur entfernt hindeutete. Sie ist mit einem Worte eine zwar geistreiche, aber den Thatsachen nicht entsprechende, überdies entbehrliche, mathematische Konstruktion, welcher. wie später zu zeigen sein wird, namentlich auch schwere, aus dem Begriff der „Gefahr" herzuleitende Bedenken entgegenstehen. —

Dafs — bei sachgemäfser Betrachtung — der Reserveanteil nicht als Sparresultat des einzelnen Versicherungsnehmers angesehen werden darf, geht aus der Thatsache hervor, dafs derselbe stets Bestandteile von Einzahlungen bereits verstorbener Spareinleger enthält, im spätern Verlauf der Assekuranz-Prozesses sich sogar ausschliefslich aus solchen zusammensetzt. So genügte es bekanntlich im ersten Jahre der Versicherungsdauer, wenn jeder der l_a Versicherungsnehmer einen Betrag o_a (nach der Adan-Hecker'schen Tabelle 2,0831 Mk.; s. oben S. 142, Anm. 1) entrichtete, um das Jahresobligo des Assekuradeurs zu decken, um t_a Mark an versicherten Summen aufzubringen. Da statt dessen von jedem Spareinleger ein Beitrag von p geleistet wird, so restieren Ende des Jahres unter Einbeziehung der Zinsen $l_a\,(p - o_a)\,q$ Mark, welche, dividiert durch die Zahl der Überlebenden, die (erste) Einzelreserve ergeben:

$$\frac{l_a\,(p - o_a)\,q}{l_{a+1}} = \frac{l_a\left(p - \frac{t_a}{l_a \cdot q}\right) q}{l_{a+1}} = \frac{l_a \cdot p \cdot q - t_a}{l_{a+1}} = \frac{D_a}{l_{a+1}} = R_a.$$

Der Reserveanteil berechnet sich sonach nicht nur nach den in den Jahresbeiträgen von l_{a+1} Versicherungsnehmern enthaltenen Überschüssen; er ist nicht durch die Sparthätigkeit der Überlebenden, denen er doch ausschliefslich zugute

zunächst den Reservefonds und von diesem ausgehend die Reserveanteile zu ermitteln, stellt der „Lebensversicherer" — unter Zugrundelegung des soeben vorgeführten Gedankenganges — immer zuerst die letzteren fest[1]), aus deren Summierung sich ihm der erstere notwendig ergiebt. Dieser umgekehrte Weg der Berechnung des Deckungskapitals erscheint aus praktischen Gründen, wegen der thatsächlich obwaltenden Verschiedenheit im Betrage der gewünschten Versicherungssummen (s. S. 125 f.), geboten. Bilden aber auch die Einzelreserven im Vergleich zur Gesamtreserve danach ein zeitliches prius, so stellt doch diese ihrerseits gegenüber jenen das logische prius dar; weil eben die Reserveanteile, als Durchschnittswerte, nur in ihrer Zusammenfassung, d. h. in ihrer Vereinigung zu einer Totalreserve etwas bedeuten können. So ist denn auch, wofern es sich um die Erfassung der wirtschaftlichen Natur der „Lebensversicherung" handelt, das Deckungskapital allein in Betracht zu ziehen. Die Einzelreserve erscheint, abgesehen von ihrer Brauchbarkeit für die Berechnung des Reservefonds', nur noch insofern wichtig, als sich nach ihr die Höhe der Vergütung bemifst, welche man einem aus der Spargesellschaft vorzeitig austretenden Versicherungsnehmer meistens gewährt.[2]) Sie

---

kommt, allein erzielt. Vielmehr gelangen in demselben die von sämtlichen l_a anfänglich vorhandenen Spareinlegern zuviel erhobenen Beträge (rechnerisch) zur Aufteilung, diejenigen auch der t_a unterdes Verschiedenen mit inbegriffen.

Nun wird, wie wir sahen, späterhin p kleiner als o; d. h. die Jahresprämie reicht zur Deckung des Jahresobligo nicht mehr aus. Während der einzelne Spareinleger anfangs zuviel beisteuerte, entrichtet er später zu wenig; und er holt an einem bestimmten Zeitpunkte die Mehrzahlungen der ersten Jahre wieder ein. Wäre er alsdann auf seine eigenen Überschüsse oder Ersparnisse angewiesen, so existierte nunmehr für ihn kein Reserveanteil mehr. Nur dadurch, dafs er als Überlebender auch an den Überschüssen bereits hingeschiedener Spareinleger partizipiert, ist es erklärlich, dafs für ihn auch weiterhin eine Einzelreserve, und zwar in stetig steigendem Betrage, notiert wird.

Cf. Hecker, l. c., S. 383 f.

[1]) Diese Feststellung hat wegen der Schwankungen des Zinsfufses Jahr für Jahr von neuem zu erfolgen.

[2]) Die vielumstrittene Frage, ob dem Versicherungsnehmer ein Recht auf solche Vergütung, mit andern Worten ein Anspruch auf den Reserveanteil zustehe, wird im allgemeinen zu verneinen sein. Indes pflegen gegenwärtig weitaus die meisten „Lebensversicherungsunternehmungen" bei vorzeitigem Erlöschen des Versicherungsvertrages — abgesehen etwa von den Fällen des dolus — dem austretenden Spareinleger (wenigstens wofern dessen Assekuranz bereits 2, 3, oder 5 Jahre bestand) die Erstattung eines Teils der für ihn notierten Einzelreserve, i. d. R. mindestens dreier Vierteile derselben, ausdrücklich zuzusichern; sie pflegen, wie man dies technisch bezeichnet, die Police (d. h. das Abschlufs und

findet beim „Rückkauf“ und bei „Beleihungen der Police“,[1]) Berücksichtigung, gestattet jedoch auf das Wesen der sogenannten Lebensassekuranz keinerlei Rückschluſs.

Wir könnten damit unsre Erörterungen über das Deckungskapital als abgeschlossen betrachten, hätte man bei Berechnung desselben thatsächlich immer jene Bahnen innegehalten, die wir soeben als die allein richtigen erkannten. Dies ist nun aber keineswegs der Fall gewesen. Vielmehr wurde verschiedentlich, z. T. aus Gründen

Inhalt des Assekuranz-Vertrages beurkundende Schriftstück) zu einem bestimmten Preise zurückzukaufen.

Ein solches Vorgehen ist vom wirtschaftlich-praktischen Standpunkte als zweckmäſsig anzuerkennen:

Dafür, daſs überhaupt gewisse Rückzahlungen an den die Versicherung aufgebenden Versicherungsnehmer erfolgen, sprechen gewisse Billigkeitserwägungen: Der Assekuradeur ist an und für sich in der Lage, solche Rückzahlungen, durchschnittlich in Höhe des Reserveanteils, zu machen, ohne sich damit selbst zu schädigen. Denn gegenüber dem ausgetretenen Spareinleger trägt derselbe fürder kein Obligo mehr, das Deckungskapital wird im Interesse des ersteren niemals in Anspruch genommen. Andrerseits würde die Aushändigung der vollen Einzelreserve einer verfrühten Aufgabe der Assekuranz Vorschub leisten, und dadurch ebensowohl ein gewisses, nachteiliges, Fluktuieren im Versicherungsbestande bewirken, als auch die sichere Erreichung des Sparziels — den mit allen Mitteln verfolgten Hauptzweck der „Lebensassekuranz“ — oftmals vereiteln. Der Abzug gewisser Beträge, durch welchen ein vorzeitiger Austritt des Spareinlegers mit gröſsern Verlusten verbunden wird, dürfte darauf hinwirken, das Aufgeben noch laufender Versicherungen auf Fälle zu beschränken, in denen ein Rücktritt vom Vertrage ökonomisch als wirklich erforderlich, oder aber eine Fortsetzung der Assekuranz, etwa wegen Vorversterbens des Versicherten, als zwecklos erscheint.

[1]) Die „Lebensversicherungs-Institute“ geben gegen Verpfändung der Police Darlehen bis zur Höhe des für die letztere festgesetzten Rückkaufpreises. (Über den „Rückkaufspreis“ cf. die vorige Anmerkung). Ferner erklären sie sich i. d. R. damit einverstanden, auf Wunsch des Versicherungsnehmers die jeweilig vorhandene Einzelreserve in ihrem vollen Betrage (nicht nur im Betrage des Rückkaufpreises) als Mise anzusehen, und — unter Verzicht auf weitere Beitragsleistungen — eine dieser Anzahlung entsprechende Versicherungssumme zu zahlen. Durch Maſsnahmen dieser Art wird wiederum einem vorzeitigen Aufgeben der Assekuranz zweckmäſsig vorgebeugt. Es bietet sich dem Spareinleger in ihnen die Möglichkeit dar, eine durch ungünstige Umstände bewirkte, indes vorübergehende Unfähigkeit zur Weiterentrichtung der Prämien zu beheben und die andernfalls nicht fortzuführende Versicherung über die Zeit der Kalamität hinaus aufrechtzuhalten. Bei andauernd verschlechterter wirtschaftlicher Lage aber wird infolge jener loyalen Festsetzungen die bisherige Sparthätigkeit des Versicherungsnehmers wenigstens nicht jedes Erfolges beraubt.

der Spekulation, teilweise mit Rücksicht auf scheinbar unumgängliche praktische Erfordernisse, der Versuch gemacht, eine andre, von der geschilderten abweichende Behandlung dieses Fonds eintreten zu lassen.

Spekulationssucht war es zunächst, welche namentlich in England (woselbst, wie früher gezeigt wurde, zeitweise eine grofse Anzahl schwindelhafter Unternehmungen auftauchte,) eine Methode der Ermittlung der Prämienreserve gebräuchlich werden liefs, die allen Grundsätzen einer soliden Geschäftsverwaltung widersprach. Diese Methode zielte im grofsen und ganzen dahin ab, das Deckungskapital zu verkürzen, die Verkürzung jedoch in den Bilanzen geschickt zu verheimlichen. Zu dem Zwecke legte man den einschlägigen Berechnungen nicht den bekannten Wert p, sondern einen etwas gröfseren zu Grunde, wie ihn in geeigneter Weise der um die sogenannte „Zuschlagprämie“ erhöhte Jahresbeitrag darbot. Es erheben nämlich alle Versicherungsinstitute aufser der jährlichen Spareinlage im Werte von p noch einen weitern Betrag v, der lediglich zur Bestreitung der mehr oder minder bedeutenden Verwaltungskosten bestimmt ist. Zusammen mit der Spareinlage, welche man als „Nettoprämie“ bezeichnet, bildet dieses v die „Tarif-“ oder „Bruttoprämie“ $(p + v)$.[1]) Indem nun die englischen Gesellschaften, irrationeller Weise, an Stelle der Netto- die Bruttoprämie zur Feststellung des Reservefonds' verwendeten, erreichten sie freilich zunächst, was sie wünschten: Ein unverhältnismäfsig grofser Teil

---

[1]) Die Höhe des Zuschlags v zur Nettoprämie ist sehr verschieden und von mannigfachen Faktoren abhängig; nicht zum wenigsten steht sie unter dem Einflusse der Konkurrenz.

Wie bei allen Unternehmungen überhaupt nimmt der Verwaltungsaufwand, und damit selbstredend auch der Betrag der Zuschlagprämie, mit zunehmendem Geschäftsumfang zwar absolut zu, vermindert sich aber relativ, so dafs ein möglichst grofser Versicherungsbestand auch nach dieser Richtung wieder sich als wünschenswert darstellt.

Nach Gallus betragen die Zuschläge bei den deutschen Anstalten 15 bis 33⅓% der Nettoprämie (Gallus, l. c., S. 43f.); indes scheint dies für heutige Verhältnisse zu hoch gegriffen; den bereits früher (Teil I, S. 93) citierten Berichten von Emminghaus zufolge belief sich jener Verwaltungsaufwand (incl. Tantiemen der Verwaltungsrats- und Direktionsmitglieder, sowie vereinnahmter Policengebühren) während der Jahre 1883 bis 1893 im Durchschnitt der Reihe nach auf

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
11,65	11,53	11,00	10,75	10,02	10,48	9,89	9,87	10,30	10,65	10,99

Prozent der Jahreseinnahmen.

der künftig zu befriedigenden Versicherungsansprüche erschien durch noch zu erwartende Einnahmen gedeckt; und es genügte somit, ein entsprechend niedriges Deckungskapital zurückzustellen; der Betrag aber, um welchen dieses hinter dem eigentlich rechnungsmäfsigen zurückblieb, konnte als augenblicklicher Gewinn verteilt, bezw. zur Bestreitung von mancherlei ungewöhnlichen Ausgaben verwendet werden. Natürlich war indes dieser Gewinn ein nur scheinbarer. In Wirklichkeit wiesen die Mittel der Unternehmung ein Deficit auf, welches, wenngleich man es anfangs wohl noch durch die vom Zugang neuer Versicherungen zu erhoffenden Mehreinkünfte zu verschleiern vermochte, nach kürzerer oder längerer Zeit unausbleiblich zu einem Zusammenbruch führen mufste. [1])

Zum Glück hat diese Art der schwindelhaften Reserveberechnung in Deutschland kaum Eingang gefunden, wie denn überhaupt auf dem Kontinente die ganze Entwicklung der sogenannten Lebensversicherung bekanntlich eine weit solidere war, denn in Grofsbritannien. Ganz frei von Irrungen ist jedoch auch der deutsche Assekuranzbetrieb nicht geblieben. Vor allem war es hier eine Theorie der Ermittlung des Deckungskapitals, welche, gestützt durch eine richtige mathematische Formulierung, eine überaus weite Verbreitung fand: Wir meinen die Theorie Zillmer's. [2])

Zillmer suchte durch seine Lehre einem praktischen Bedürfnisse der „Lebensversicherungsgesellschaften“ entgegenzukommen; er wünschte dem begründeten Streben derselben nach Zusammenführung eines thunlichst ausgedehnten Versicherungsbestandes die Wege zu ebnen. Die Unternehmungen liefsen nämlich die Heranziehung des Publikums zur Assekuranz seit jeher durch Agenten besorgen; durch Leute, welche die Aufgabe hatten, versicherungsbedürftige Personen aufzusuchen und sie durch Schilderung der Vorteile der Assekuranz, besonders einer solchen bei der empfohlenen Bank, zum Versicherungsabschlufs zu bewegen. Für diese seine Bemühungen erhielt das

---

[1]) Cf. hierzu Karup, l. c., 3. Abteilung, S. 158; Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung (Leipzig, 1878) S. 31 f.

[2]) Zillmer, Die rationelle Deckung der Abschlufskosten in der Lebensversicherung, Aufsatz im „Asseeuranz-Jahrbuch“ von Ehrenzweig, II. Jahrgang (Wien, 1881) S. 139 ff.; Karup, l. c., 3. Abteil., S. 158 ff.; Geyer, l. c., S. 34 ff.; Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880) S. 56 ff.; Heym, Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung, Aufsatz in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, N. F., 5. Bd. (Jena, 1882) S. 207 ff.

Agenturpersonal anfänglich nur eine kleine, indessen fortlaufende, Provision, — gewöhnlich etwa 6 % der durch den Aufgenommenen zu entrichtenden Bruttoprämie, — welche leicht aus dem Zuschlag für Verwaltungskosten mit bestritten werden konnte. Später aber bewirkte die zunehmende Konkurrenz zwischen der wachsenden Zahl der Gesellschaften, dafs die Belohnung für die Agententhätigkeit eine ständige Steigerung erfuhr. Neben die auch fernerhin fortbestehende „Inkassoprovision" von einigen Prozenten des Jahresbeitrages [1]) trat jetzt bei Abschlufs der Versicherung selbst eine weitere, einmalige Gratifikation in Höhe von 1, $1^1/_2$, 2, ja $2^1/_2$ % der Versicherungssumme. Dadurch erwuchsen den Unternehmungen neue, bedeutende Ausgaben, zu deren Bestreitung die Verwaltungszuschläge nicht mehr ausreichten. Man benötigte andrer Mittel, die „Abschlufsprovisionen" sofort und ohne Vermögensgefährdung zu beschaffen, und wufste nicht recht, woher solche zu entnehmen wären. Nun war es Zillmer's Absicht, diesem Übelstande abzuhelfen, eine rationelle Art der Deckung der auch von ihm als notwendig anerkannten Provisionsausgaben aufzufinden.

Ausgehend von dem richtigen Gedanken, dafs alle Kosten der Versicherung, und so auch die eben erwähnten, von den Versicherungsnehmern selbst getragen werden müfsten, empfahl er, von jedem Spareinleger einen besondern jährlichen Zuschlag zur Nettoprämie,[2]) a, zu erheben. Die Höhe dieses Zuschlags sollte sich aus derjenigen der Provision in ähnlicher Weise bestimmen, wie sich die jährliche Prämie aus der einmaligen ergiebt. Der Betrag a konnte danach nicht hoch ausfallen, von den Versicherungsnehmern kaum empfunden werden.

Von der ersten durch jeden Spareinleger entrichteten, um a vergröfserten Jahresprämie $p + a$ meinte jetzt Zillmer die gesamte auf die betreffende Assekuranz entfallende Abschlufsprovision sofort in Abzug bringen zu dürfen. Freilich mufste bei solchem Verfahren die thatsächlich zurückstellbare Prämien- (und Einzel-) Reserve hinter der rechnungsmäfsigen zurückbleiben; konnten bei niederem Alter der Versicherungsnehmer deren Reserveanteile anfänglich sogar $= 0$ oder selbst negativ werden; indem alsdann, da $p + a$ doch offenbar kleiner war, als beim Beitritt in höheren Jahren, die Provisionskosten

[1]) Z. Zeit beläuft sich der Betrag dieser Inkassoprovision bei den deutschen Gesellschaften auf 2 bis 5% der Prämie.

[2]) Abgesehen von den allgemeinen Zuschlägen für Verwaltungskosten (v.).

von jener Summe gerade nur oder noch nicht einmal soviel übrig liefsen, als man zur Deckung des Jahresobligo bedurfte.[1]) Doch schilderte Zillmer ein solches Deficit als ganz unbedenklich. Er verwies darauf, dafs die gröfsere Prämie der folgenden Jahre es allmählich decke; dafs dieser im Beginne unvermeidliche Fehlbetrag durch die fortgesetzte Zahlung des mathematisch festgestellten Zuschlags *a* späterhin mehr und mehr beseitigt werde. Wirklich ist letzteres unbedingt richtig, damit aber freilich die Gefahrlosigkeit der Zillmer'schen Methode der Prämienberechnung, wie wir gleich sehen werden, noch keineswegs aufser Frage gestellt.

Zuvörderst seien einige ziffermäfsige der schon citierten Schrift von Geyer (S. 42) entnommene Angaben vorausgeschickt, die einen Vergleich zwischen dem rationell berechneten Reserveanteil und der Einzelreserve nach Zillmer ermöglichen:

Beitrittsalter 30 Jahre; Zinsfufs 3,5%; Versicherungssumme zahlbar nach vollendetem 90. Lebensjahre, also nach einer Versicherungsdauer von 60 Jahren: Provisionskosten 1%; Versicherungssumme 1000 ℳ.

Nach einer Versicherungsdauer von	Einzelreserve nach rationeller Berechnung ℳ	Einzelreserve nach Zillmer ℳ	Differenz ℳ
5 Jahren	54,35	44,89	9,46
10 "	117,08	108,25	8,83
20 "	269,53	262,23	7,30
30 "	442,35	436,77	5,58
40 "	614,16	610,30	3,86
50 "	764,21	761,85	2,36
55 "	841,65	839,56	1,59
60 "	1000,00	1000,00	—

Diese Übersicht bestätigt unsre obigen Ausführungen. Die in Gemäfsheit der Zillmer'schen Theorie ermittelte Reserve erscheint

[1]) Zillmer hat sich zwar seinerseits sehr entschieden gegen die Entstehung negativer Reserven ausgesprochen; er hat behauptet, sein Name dürfe der Methode nicht mehr beigelegt werden, wofern die Abschlufsprovision eine gewisse Grenze übersteige, die Reserveanteile negative Werte annähmen. Indessen ist, wie Heym (l. c., S. 222 ff.) und Elster (l. c., S. 57) hervorgehoben haben, mathematisch ein Grund für solche Einschränkung nicht zu finden. Der Ausschlufs negativer Reserven ist nicht integrierender Bestandteil der Theorie, ihr Auftreten vielmehr nur eine einfache Konsequenz, eine „notwendige Folge“ der letzteren.

für den Anfang zu klein. Jedoch ist das Deficit kein dauerndes. Es wird durch die entsprechende Erhöhung des Prämienbetrags nach und nach ausgeglichen und schliefslich, aber freilich erst beim Tode des längstüberlebenden Versicherungsnehmers[1]) gänzlich beseitigt. Sonach ist es der äufserste Moment, in welchem das nach Zillmer'scher Art festgestellte Deckungskapitel das ordnungsmäfsig berechnete erreicht. Und schon hieraus erhellt ein Übelstand der besprochenen Methode: Sie verschärft offensichtlich die Gefahren der Übersterblichkeit. Mehr denn je ist nunmehr alles daran gelegen, dafs der Versicherungsprozefs einen normalen Verlauf nimmt, nicht durch ein rasches Absterben einer gröfseren Anzahl von Spareinlegern vorzeitig unterbrochen wird. Denn würden viele Versicherungsnehmer wider Erwarten früh verscheiden, so bliebe die Reservedifferenz andauernd „auf der gröfsten Spannweite“, die finanzielle Lage der Gesellschaften verschlechterte sich merklich. Ja, neubegründete Unternehmungen könnten durch solche Übersterblichkeit auf der Stelle zahlungsunfähig gemacht werden. Dies um so mehr, als gerade bei ihnen die Bemühung, sich thunlichst bald einen ausgedehnteren Versicherungsbestand zu schaffen, leicht zur Gewähr sehr hoher Provisionen führt und sonach das Entstehen negativer Anfangsreserven begünstigt. Nun liegt gleichzeitig bei jüngeren Instituten die Gefahr eines willkürlichen Rücktritts der Versicherungsnehmer vom Vertrage besonders nahe, indem der Übereifer der Agenten hier vielfach zum Abschlufs von Versicherungen drängt, welche aus mannigfachen Gründen in kurzem wieder aufgegeben werden.[2]) Die solchen Assekuranzen entsprechenden, noch negativen Reserven müssen dann immer auf eigene Kosten der Unternehmungen in Wegfall kommen. Und so erwachsen diesen gleich anfangs mehr oder minder bedeutende Verluste, welche eventuell dahin mitzuwirken geeignet sind, ihre Existenzgrundlagen von vornherein zu untergraben.

Schlimmer indes —, als die möglichen materiellen Nachteile der Zillmer'schen Theorie, sind andre, welche mehr auf moralischem Gebiete liegen. Aus dem Wesen der Prämienreserve, aus ihrem Charakter als wirtschaftliches Guthaben der Spareinleger, ergiebt sich das Erfordernis gröfster Solidität und peinlichster Genauigkeit

[1]) Cf. S. 145 dieser Arbeit.

[2]) Cf. hierzu Geyer, l. c., S. 54; und A. Ehrenzweig, Organisations-Fragen. Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, V. Jahrgang (Wien, 1884) S. 60 ff., insbesondre S. 68.

bei Verwaltung derselben. Der Versicherungsnehmer, bemerkt Elster,[1] „hat ein natürliches Recht zu verlangen, dafs das von ihm an der Prämie zuviel Gezahlte, jene im voraus geleisteten Einzahlungen einen Vertrauensfonds bilden, der reserviert und gehütet und nicht lediglich nach dem Gutdünken der Gesellschaft verwendet werden darf.“ Dem entspricht nun die durch die Zillmer'sche Methode üblich gewordene laxe Behandlung des Reservefonds' mit nichtem. Vielmehr involviert erstere ein „Princip der Willkür“ für die Gestaltung des Deckungskapitals, welches um so mehr zu bekämpfen ist, als seiner ausgedehnteren Verwertung keinerlei bestimmte Schranken gezogen werden können. Bereits werden neben der Abschlufsprovision auch die Prefs-Reklame-Kosten nach der von Zillmer bezeichneten Art bestritten.[2] Und nichts steht im Wege, dafs auch beliebige andre im Konkurrenzkampf förderlich scheinende Ausgaben in der nämlichen Weise ihre Deckung finden. Dies mufs dann aber wiederum dazu beitragen, die gegenseitige Konkurrenz der Gesellschaften zu einer zuchtlosen zu gestalten, das „Lebensversicherungswesen“ mehr und mehr dem Walten der Spekulation preiszugeben.

Es erweist sich daher als dringend geboten, der ferneren Verwendung der Zillmer'schen Theorie in der Versicherungspraxis thunlichst entgegenzuarbeiten. Freilich mit einem Schlage dürften sich fundamentale Änderungen hier schwerlich bewerkstelligen lassen. Insbesondre auch würde ein plötzliches scharfes Eingreifen der Gesetzgebung, ein gesetzliches Verbot der Methode, verbunden mit der Vorschrift des Nachweises einer vollen rechnungsmäfsigen Prämienreserve, seinen Zweck nur unter Zugrunderichtung einer gröfsern Zahl der bestehenden Gesellschaften zu erreichen vermögen. Bessern Erfolg verspräche die Mafsnahme, dafs man die „Lebensversicherungsinstitute“ zu einer klaren Darlegung derjenigen Grundsätze und Grundlagen verpflichtete, gemäfs denen sie das Deckungskapital zu berechnen wünschten; wobei dann namentlich auch die Höhe jener Tilgungsrate a für die Abschlufsprovisionen, sowie der Betrag der Nettoprämie und des allgemeinen Verwaltungszuschlags getrennt ersichtlich werden müfste.[3] Der rege Wettbewerb, welcher durch

---

[1] L. c., S. 59.

[2] Cf. Heym, l. c., S. 225f.

[3] In Preufsen ist neuerdings durch ministerielle Anordnung nach der genannten Richtung wenigstens einiges gethan worden, indem man den „Lebensversicherungsgesellschaften“ eine einheitliche und mehr übersichtliche Rechnungs-

eine derartige Publizität zwischen den Unternehmungen wachgerufen würde, dürfte für sich allein bald zu einer Herabsetzung der Abschlufsprovisionen führen, ja selbst auf eine Beseitigung der jetzt so üblichen Art und Weise der Prämien- und Reserveberechnung allmählich hinwirken. Schäden, welche nach aufsen hervortreten, heilen regelmäfsig leichter als andre, die im Innern des Organismus verborgen bleiben.

Die Reformen aber, welche durch die empfohlene Mafsregel im „Lebensversicherungsbetriebe“ angeregt werden sollen, hätten u. E. vom Gebiete des Agentenwesens ihren Ausgang zu nehmen. Denn die Abschlufsprovisionen und die Zillmer'sche Theorie der Deckung derselben dienen ja, wie wir sahen, gerade diesem unmittelbar, sind mit demselben aufs allerengste verbunden. Nun wird man zwar aus dieser Thatsache nicht ähnlich wie Geyer [1]) die Forderung herleiten dürfen, dafs die Anstellung und Aussendung von Agenten künftig überhaupt unterbleiben müsse. Denn noch ist, wenigstens in Deutschland, [2]) die Kenntnis der „Lebensassekuranz“ und die Erkenntnis ihres ökonomischen Wertes nicht derart dem Volke zu eigen geworden, dafs man für ihre Verbreitung der Dienste der Agenturen und Reklamen, trotz mancher mit ihnen verbundener Übelstände, vollständig zu entraten vermöchte. Wohl aber scheint wenigstens eine Einschränkung in der Zahl der Agenten, überhaupt eine Vereinfachung und Verbilligung in der Ein-

legung vorgeschrieben hat. Immerhin entsprechen die in Betracht kommenden Verfügungen (vom 2. Februar 1891, 8. März 1892, und 6. November 1893) noch keineswegs vollkommen den oben aufgestellten Forderungen, während sie andrerseits die Anstalten im Interesse der Landeskunde mit statistischen Arbeiten belasten, die für eine Beaufsichtigung derselben denn doch wohl entbehrlich wären. (Cf. den Jahres-Bericht von Emminghaus für 1893, S. 11 ff.)

[1]) L. c. S. 54. Geyer geht überhaupt in seinen Ansichten öfters zu weit. So stellt er (ibidem, Anm. 1) die Behauptung auf, das Agentenunwesen gefährde auch die Sicherheit der Gesellschaften, insofern es die Qualität des Versicherungsbestandes höchst ungünstig beeinflusse. Zutreffend weist demgegenüber Elster (l. c., S. 63 ff.) darauf hin, dafs die Aufnahme einer Person in die Versicherungsassociation doch nicht allein in das Belieben des Agenten gestellt sei, vielmehr ein von der Anstalt selbst berufener Vertrauensarzt vorher noch die Gesundheitsverhältnisse jedes sich zur Versicherung Meldenden genauer Prüfung zu unterziehen habe; dafs aber die Beschaffenheit unsres Ärztestandes die Möglichkeit einer Bestechung oder Beeinflussung seiner Vertreter, hier einer Bestechung durch die Agenten, vollkommen ausschliefse.

[2]) Anders z. T. in England. Cf. Schoenfeld, Des ascurances sur la vie (Bruxelles, 1886) S. 27, Anm. 1.

richtung des gesamten Versicherungs-Aufsendienstes mit seinen Subdirektionen, Generalagenturen, Inspektoraten, Reise- und Stabilagenturen am Platze und praktisch recht wohl durchführbar.[1]) Weniger auf die Quantität als auf die Qualität des Agenten-

---

[1]) Nach dieser Richtung sind selbst von fachmännischer Seite Vorschläge gemacht worden. In einem 1884 erschienenen Aufsatz: „Organisations-Fragen" (cf. S. 155, Anm. 2 dieser Arbeit) weist A. Ehrenzweig darauf hin, dafs zunächst die Reiseacquisitoren im Versicherungsdienst recht wohl entbehrt und zweckmäfsig durch gut zu instruierende, von Inspektoren geleitete, Stabil-Agenten (ortsansässige Kaufleute etc.) ersetzt werden könnten. Der Reiseagent sei einer Versicherungsgesellschaft nur für den Anfang von wirklichem Nutzen, solange es gelte, deren Namen bekannt zu machen und möglichst schnell einen gröfsern Personalbestand zu bilden. Späterhin indes, da der Grund gelegt sei, da schon jede von der Anstalt prompt gezahlte Versicherungssumme acquisitorisch wirke, liefse sich der zumeist mit der „Storno-Schwindsucht" behafteten Geschäfte dieser „Provisionäre" recht wohl entraten.

Desgleichen stellten die höchst kostspieligen Generalagenturen einen vollkommen überflüssigen Ausgabeposten her. Auch die Generalagentschaft dürfe eine gewisse Berechtigung nur bei Eröffnung der Operationen einer Unternehmung für sich in Anspruch nehmen, indem sie, wenn in Händen einer renomierten Firma, der ersteren ihren Kredit leihe. Eine weitere Beibehaltung derselben gewähre indessen geringen oder keinen Vorteil, da in letzter Linie doch die Direktionssendboten für den kaufmännischen Generalagenten organisieren und acquirieren müfsten. Es erscheine somit angemessener, die Generalagentur späterhin in eigener Regie zu führen und sie schliefslich durch Schaffung einer gröfsern Zahl von auskömmlich dotierten Distriktinspektoraten zu ersetzen, über welche in ihrer Gesamtheit etwa ein General-Inspektor zu stellen wäre. Denn die provinzielle Gliederung der Verwaltung sei eine Tradition, welche einer tiefern Begründung ermangle. Der stabilisierte Distriktsinspektor habe ein kleineres Gebiet zu überwachen, welches er um so ergiebiger zu gestalten vermöge. Indem er unmittelbar der obersten Geschäftsleitung unterstehe, besitze er eine gröfsere Autorität den Agenten gegenüber. Endlich werde durch ihn die Direktion besser informiert, als wenn sie ihre Kenntnis aus den zuweilen getrübten Quellen der Provinzialhauptstadt schöpfe.

Bei Umgestaltung der Organisation des Aufsendienstes im vorgeschlagenen Sinne, meint Ehrenzweig, würde dann auch von selbst die Abschlufsprovision in Fortfall kommen. Denn diese, so recht eigentlich für den Reiseacquisitor erfunden, werde mit demselben wieder verschwinden, da der Stabil-Agent seinerseits sich erfahrungsgemäfs mit einem weit geringern — namentlich über eine ganze Reihe von Jahren zu verteilenden — Betrage begnüge. Er sei um so bescheidener, als der wirkliche Inspektor mit ihm und für ihn arbeite, eine kleinere Vergütung somit der halben Arbeit entspreche. Der Inspektor freilich koste als Angestellter der Gesellschaft nicht wenig an Gehalt und Reisespesen, doch würden ja die Auslagen für die Generalagentur erspart und fänden, an die Inspektionsbeamten abgeführt, eine „produktivere Verwendung". —

personals wird künftig seitens der Unternehmungen das Hauptgewicht zu legen sein.[1]) Hierdurch wäre keineswegs nur den Interessen des

---

Ehrenzweig's Wünsche haben sich in Deutschland zu einem Teile bereits verwirklicht, insofern gröfsere Gesellschaften den Thätigkeitsbereich ihrer Agenturen verkleinerten, in einer und derselben Provinz mehrere (zumeist in eigner Regie geführte) Generalagenturen einrichteten, ja sogar schon vereinzelt Bezirksinspektorate schufen. Doch fehlt es noch gänzlich an der von Ehrenzweig befürworteten Dezentralisation und Vereinfachung des Aufsendienstes. Manche Unternehmungen fassen die Generalagenturen mehrerer Provinzen unter besondern Subdirektionen zusammen. Alle aber halten an den Generalagenturen selbst fest, welche im allgemeinen doch nicht viel mehr als Repräsentanzen und Sammelstellen darstellen. Gerade durch sie verteuert sich indessen die Verwaltung nicht unerheblich. Von einer Abschlufsprovision von 20‰ entfallen auf den Reiseagenten nur etwa 5‰ dagegen 15‰ auf den Generalagenten, der freilich seinerseits die Hälfte oder mehr des Erhaltenen an die von ihm angestellten Stabilagenten abgiebt. Aufserdem wird an die Generalagentur ein Dritteil der Inkassoprovision abgeführt; (die übrigen zwei Dritteile erhält der Stabilagent.). Es wiegt also gerade die Ausgabe für den Generalagenten sehr schwer im Budget der Gesellschaften, ohne dafs dieser nun eine der hohen Belohnung irgendwie entsprechende aufserordentliche Thätigkeit zu entfalten hätte. Sicher ist anzunehmen, dafs das Resultat der Acquisitionsbemühungen das nämliche bliebe, oder sogar eine Verbesserung erführe, wofern man an die Stelle des Generalagenten nur etwa 2 bis 3 allseitig geschulte (s. oben den Text!) Inspektoren setzte; die dann neben dem im ganzen geringen Bureaudienst auch teilweise die Aufgaben der früheren Reiseagenten mit zu übernehmen hätten. Die Inspektoren, nicht mehr der Generalagentur sondern unmittelbar der Direktion unterstellt, würden im allgemeinen mit einem gröfsern Interesse arbeiten; um so mehr, wenn man ihnen — für den Anfang — an Stelle der früheren 5 etwa 6‰ der Abschlufsprovision gewährte. Da sich nun letztere im ganzen durch den Fortfall der Anteile der Generalagentur um 14 bis 15‰ verringerte — die Stabilagenten könnten durch Überlassung der vollen Inkassoprovision (statt vordem zweier Dritteile derselben) abgefunden werden — während die in der Prämie enthaltene Tilgungsrate a die nämliche, für 20‰ Provision ausreichende, verbliebe: so würde in Zukunft die Deckung der Provisionskosten in einer weit kürzeren Zeit erfolgen können, denn bisher. Hierdurch aber wären dann einmal die Gefahren der Zillmer'schen Methode auf ein Minimum herabgemindert; und ferner würde ein Weg zur Abschaffung der Provisionen überhaupt und zur Einführung eines festen Gehalts für die Inspektoren (s. oben den Text!) eröffnet. In den nach Bestreitung der Abschlufsgebühren noch weiter fortzuzahlenden Tilgungsraten a böte sich ein Kapital, welches zur Bildung eines Fixums für die Gesellschaftsbeamten solange mit verwendet werden könnte, bis hierzu mit steigender Zahl der bereits ohne Provisionszahlung aufgenommenen Versicherungsnehmer deren Beiträge für sich allein genügen würden. (Cf. den Text, sowie Anm. 1 auf S. 160.)

[1]) Beachtung verdient der Gedanke an Begründung einer besondern Assekuranz-Akademie, welche, auf eigne Kosten der Versicherungsanstalten unterhalten,

Publikums gedient, auch die Anstalten selbst zögen aus solchem Verfahren vielfachen Nutzen. Wir übergehen, dafs manche Thür sich dem gebildeten und kenntnisreichen Agenten öffnen würde, die sich dem ungebildeten, obschon vielleicht redegewandteren, verschliefst; dafs über den ersteren nicht so genau Kontrolle geführt zu werden brauchte, als über den zwar übereifrigen, indes weniger zuverlässigen ungeschulten Acquisitor; dafs namentlich die Vorschrift eines bestimmt zu leistenden, vielfach zu hoch gegriffenen Pensums, welche leicht zu ungenauer Arbeit und zu unredlichem Vorgehen Veranlassung giebt, in Wegfall kommen könnte, wofern ein höherer Bildung entsprechendes stärkeres Pflichtgefühl den äufseren Zwang ersetzte. Als das Wichtigste erscheint, dafs der wohlunterrichtete, anständige Agent nicht ausschliefslich dem eigenen Erwerb, vielmehr in erster Linie auch der guten Sache, der Idee, die er vertritt, sein Interesse entgegenbringt; dafs er, wie für das „Lebensversicherungswesen“ überhaupt, auch für die speziellen Vorzüge der Gesellschaft, für welche er thätig ist, ein Verständnis besitzt und darum enger und dauernder an diese sich anschliefst. Um seinen Eifer wachzuhalten, wird es nicht immer erst der hohen Abschlufsprovisionen bedürfen. Neben einem auskömmlichen, festen Gehalt — zu dessen Bildung (nach Beseitigung der Provisionen) Jahr für Jahr die in der Prämie jedes Spareinlegers enthaltenen Zuschläge *a* zu verwenden wären [1]) — würde eine entsprechende Gewinnbeteiligung ausreichen, seine Ansprüche in pekuniärer Hinsicht zu befriedigen. Damit wäre dann einer übermäfsigen Steigerung der Agenturkosten am nachhaltigsten vorgebeugt, namentlich aber die unzulässige vorzeitige Inangriffnahme des Deckungskapitals zur Bestreitung dieser Kosten überflüssig gemacht.

Neben der Prämienreserve finden sich in den Bilanzen der „Lebensversicherungsgesellschaften“ übrigens noch andre als „Reserven“ bezeichnete Fonds.[2]) So zunächst die Prämienübertrags-

die theoretisch-praktische Ausbildung des für den Aufsendienst bestimmten Personals zu leiten hätte. Cf. A. Ehrenzweig, l. c., S. 63f.

[1]) Aufserdem kämen für diesen Zweck in Betracht: Ersparnisse an den allgemeinen Verwaltungskosten, in der Übergangszeit auch diejenigen in den Prämien früher aufgenommener Versicherungsnehmer mit gezahlten Tilgungsraten *α*, welche nach (beschleunigter) Deckung der (erheblich verringerten) Abschlufsprovisionen frei verfügbar würden. (Cf. S. 158, Anm. 1 am Ende).

[2]) Cf. über diese Reserven — deren Terminologie, beiläufig bemerkt, eine

Reserve, welche ihre Entstehung dem Umstande verdankt, dafs Abschlüsse neuer Versicherungen nicht blos am 1. Januar, vielmehr an den verschiedensten Zeitpunkten des Kalenderjahres zu erfolgen pflegen; und dafs infolgedessen bei Berechnung des Deckungskapitals nicht nur ganze Versicherungsjahre, sondern auch Bruchteile von solchen in Frage kommen. Um nun im Rechnungsabschlufs eine dem Kalenderjahr entsprechende Prämienreserve notieren zu können, begründet man für jede nicht gleich im Beginn des letzteren eingegangene Assekuranz die Fiktion, es sei vom Versicherungsnehmer vorerst noch keine volle, sondern eine ratierliche, lediglich bis zum 31. Dezember reichende Prämie entrichtet worden. Da diese Annahme mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, der Spareinleger vielmehr seinen Beitrag regelmäfsig sogleich für ein ganzes Jahr zu leisten hat, so müssen dann alle in die nächste Versicherungsperiode übergreifenden Raten seiner Prämie zur Ergänzung des Reservefonds als „Prämienübertrag“ zurückgestellt werden. [1]) Weil man aber bei dessen Ermittelung nicht die Netto-, sondern die Tarifprämie in Rücksicht zieht, bildet sich gleichzeitig auch eine Verwaltungskosten-Reserve für die noch nicht zurückgelegten Bruchteile des Versicherungsjahres.

An zweiter Stelle wäre der Schädenreserve Erwähnung zu thun, welche zur Bereitstellung zwar bereits fällig gewordener, indes aus irgend welchen Gründen — etwa wegen Ausbleibens der erforderlichen Nachweise — noch nicht zur Auszahlung gelangter Versicherungssummen bestimmt ist.

Daneben dienen drittens die Sicherheitsreserve, die Kapitalreserve, sowie auch der Garantiefonds, dem Ausgleich möglicher Verluste, wie sie den Gesellschaften aus einem ungünstigen Sterblichkeitsverlaufe oder einer Abweichung des thatsächlich erzielten Zinsfufses vom angenommenen ab und zu erwachsen.

---

schwankende ist — G. Conrad, Die Garantiemittel und Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherungsgesellschaften; Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“. III. Jahrgang (Wien, 1882) S. 191 ff.; Hecker, l. c., S. 371 ff. Emminghaus im „Handwörterbuch“, IV. Bd., S. 1003 f.

[1]) Ältere, beständig fortschreitende „Lebensversicherungsanstalten“ bedürfen einer umständlichen Berechnung des Prämienübertrags nicht. Bei ihnen kann derselbe, da sich die Termine der Beitragsleistungen hier annähernd gleichmäfsig über das ganze Jahr verteilen, einfach der Hälfte der Jahresprämien-Einnahme gleichgesetzt werden. Kurz erwähnt sei auch, dafs in England ein von dem unsrigen abweichendes Verfahren der Feststellung des Prämienübertrags gebräuchlich ist.

Teilweise die nämliche Aufgabe hat endlich, wennschon nur vorübergehend, die Gewinnreserve zu erfüllen. Diese umfafst rechnungsmäfsige Überschüsse, welche an und für sich Jahr für Jahr zur Verteilung gelangen könnten, die man aber zuvor noch längere Zeit — i. d. R. zwei bis fünf Jahre hindurch — aufbewahrt; einesteils, um, wie erwähnt, mancherlei nachträglich etwa zu Tage tretende Verpflichtungen aus ihnen zu bestreiten; andernteils, um in der Höhe der Gewinne eine gewisse Regelmäfsigkeit herbeizuführen.

Näher verwandt mit dem Deckungskapital ist nun unter den eben genannten Reserven lediglich der Prämienübertrag. Nur dieser erscheint, wie der Reservefonds, endgültig dazu bestimmt, durch die Bedürfnisse der Zukunft aufgezehrt zu werden. Der sogenannten Schädenreserve kommt, wenigstens versicherungstechnisch, überhaupt nur geringe Bedeutung zu. Die übrigen Fonds aber charakterisieren sich sämtlich mehr oder minder als Sicherheitsreserven, als Reserven im eigentlichen oder engeren Sinne des Worts: Sie sollen subsidiär eintreten, wofern infolge aufserordentlicher Geschehnisse die ordnungsmäfsig zur Verfügung stehenden Beträge nicht ausreichen.

Nach erledigter Besprechung des „Lebensassekuranz-Prozesses“, nach Darlegung der für den Entwicklungsgang des gemeinsamen Sparfonds' geltenden Grundsätze, erübrigt nunmehr, auf einen Punkt zurückzugreifen, dessen Erörterung wir ausschliefslich aus Rücksichten der Darstellung bislang verschoben. Weiter oben wurde der grofsen Bedeutung der Association für das „Lebensversicherungswesen“ und namentlich des Umfangs der Association für die Sicherheit des Zutreffens der Versicherungs-Grundrechnungen gedacht. Nicht aber konnte im Anschlufs hieran darauf näher eingegangen werden, auf welche Art denn eine solche Versicherungs-Association entstehe, wer berufen und geeignet sei, die verschiedenen Versicherungs-Bedürftigen zu einer Spargesellschaft zu vereinen; und ferner welchen Anforderungen ein „Lebensversicherungs-Personalbestand“ hinsichtlich seiner Zusammensetzung zu genügen, welche Gesichtspunkte man daher nach letzterer Richtung bei seiner Bildung zu beachten habe. Diese Fragen bedürfen jetzt nachträglich noch genauerer Beantwortung. —

Eine Untersuchung zunächst darüber, wer zur Schaffung von Associationen berufen und befähigt sei, mufs nun in letzter Linie mit einer andern nahezu zusammenfallen; einer solchen nämlich über die

für den „Lebensversicherungsbetrieb" überhaupt zweckmäſsigen Unternehmungsformen. Und gerade insofern bietet dieselbe besonderes Interesse.[1]) Über das Thema: „Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen" (im allgemeinen) liegt ein Monographie (Inaugural-Dissertation)[2]) von Becker-Laurich vor. In dieser wird ausgeführt, es eigneten sich unter den zur Zeit bekannten derartigen Formen für den Assekuranzbetrieb nur zwei oder drei; nämlich diejenigen des Gegenseitigkeits-Vereins und der Aktiengesellschaft, schlieſslich auch wohl der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie allein besäſsen die für eine gedeihliche Entwicklung von Versicherungsinstituten unerläſslichen Eigenschaften: Gröſsere Kapitalkraft, thunlichste Unabhängigkeit von Leben oder Tod der physischen Personen der Unternehmer, geringere Spekulationsfähigkeit infolge einer vielseitigen Beteiligung an der Geschäftsleitung u. dergl. m. Sowohl der Kommandit- und stillen Gesellschaft, als auch der offenen Handelsgesellschaft fehlten die zwei letztgenannten, dem Unternehmen eines einzelnen Privaten überhaupt alle aufgezählten Erfordernisse. Diese Unternehmungsformen seien daher trotz mancher ihnen innewohnender Vorzüge[3]) gerade im Gebiete des Versicherungswesens nicht am Platze.[4]) Neben dem privaten Betrieb käme dann noch der öffentliche in Betracht — d. h.

[1]) Als selbstverständlich erscheint, daſs es der Versicherer ist, welcher für die Zusammenführung eines Personal-Versicherungsbestandes Sorge zu tragen hat. Auch wurde im Voraufgegangenen bereits erwähnt, daſs dieser sich zur Lösung der genannten Aufgabe der Vermittlung von Agenten zu bedienen pflegt. Der Ausübung der Versicherer-Thätigkeit im allgemeinen — wie auch speziell der Bildung von Versicherungs-Associationen — wird sich indes in der Praxis höchst selten eine einzelne physische Person auf eigene Rechnung widmen. Der Betrieb moderner Associations-Assekuranz bildet, man kann sagen niemals, ein Objekt der Einzel-, fast immer vielmehr ein solches der Kollektiv-Unternehmung (im weitesten Sinne des Worts), welch' letztere dann aber ihrerseits wieder in mannigfach verschiedenen Formen möglich ist.

[2]) Jena, 1883.

[3]) Z. E. die Einzelunternehmung und die offene Handelsgesellschaft trotz des lebhaften Anteils, welchen bei ihnen der einzelne Unternehmer bezw. Gesellschafter am Fortgang des Geschäfts nimmt, und trotz der unbegrenzten Haftpflicht.

[4]) Ähnliches gilt auch von der durch Gesetz vom 20. April 1892 geschaffenen „Gesellschaft mit beschränkter Haftung"; es fehlt bei dieser mangels des Erfordernisses einer Bilanzveröffentlichung, sowie infolge der mit geringeren Kautelen umgebenen Geschäftsleitung an einer ausreichend sicheren Beschränkung spekulativen Vorgehens.

die Übernahme der Versicherung durch den Staat, bezw. die grofsen räumlichen Selbstverwaltungskörper, — welcher im ganzen ebenso gut durchführbar sei, als der private, und sich auch aus mancherlei Gründen empfehle.

Lassen wir die Frage des öffentlichen Betriebs hier zunächst einmal ganz aufser Acht — wir werden uns später mit derselben spezieller zu beschäftigen haben — und berücksichtigen wir, wie es gerade für den Bereich der sogenannten Lebensversicherung z. Zt. den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, nur die private Unternehmung, so wird man den Ausführungen Becker-Laurich's beistimmen müssen. Die entgegengesetzte, u. a. von Gallus [1]) vertretene Anschauung, dafs auf die Unternehmungsform überhaupt nichts ankomme, vielmehr — Solidität der Verwaltung und Richtigkeit der Grundlagen vorausgesetzt — auch für die Versicherung jede beliebige Betriebsart als qualifiziert erachtet werden dürfe, ist jedenfalls eine zu weit gehende. Denn bilden auch solide Geschäftsführung und richtige Geschäftsbasierung die erste und allgemeine Bedingung für das Gedeihen aller und jeder wirtschaftlichen Unternehmung, so wird man über ihnen doch keineswegs der besondern Erfordernisse vergessen dürfen, welche für das Emporblühen nun gerade eines Versicherungs-, in unserm Falle eines „Lebensversicherungsinstitutes" bestehen. Für Becker-Laurich's Ansicht spricht aber noch ein weiteres, ein geschichtliches Moment: Seitdem eine „Lebensversicherung" im heutigen, modernen Sinne sich herausbildete, seit ungefähr der Mitte des vorigen Jahrhunderts also, hat man für ihren Betrieb immer und immer nur entweder die Form des Gegenseitigkeitsvereins oder der Aktiengesellschaft in Verwendung gebracht; offenbar ein Zeichen dafür, dafs man von deren praktischen Vorzügen seit jeher überzeugt war und überzeugt geblieben ist.

Von diesen beiden Unternehmungsarten ist nun die genossenschaftliche, oder „auf Gegenseitigkeit" beruhende, die ältere. Mehrere Assekuranz-Bedürftige schliefsen sich zusammen, tragen gemeinsam die ersten Kosten der Organisation bezw. entleihen zu deren Deckung ein (Gründungs-)Kapital und suchen andre Versicherung zu nehmen gewillte Personen an sich heranzuziehen; alsdann bilden alle durch Einzahlung von Prämien, welche nach Mafsgabe der Sterbetafel berechnet werden, den gemeinsamen Sparfonds. Reichen diese Beiträge zur Bestreitung der jährlich fällig werdenden Sterbfall-

[1]) Grundlagen, S. 78.

summen nicht aus, so sind die Mitglieder des Vereins zu entsprechenden Nachschlufsleistungen verpflichtet. Andrerseits wird, falls sich die Prämien gegenüber dem erforderlichen Sparfonds als zu hohe erweisen, falls dieselben auch mehr ergeben, als zur Amortisation des Gründungskapitals und zur Zurückstellung von Reserven erforderlich erscheint, der Überschufs unter die Genossen als „Dividende“ verteilt.[1]) Es begründen sonach die Association, die Spargesellschaft,

[1]) Bei Beantwortung der Frage nach einem rationellen Mafsstabe für diese Verteilung, sowohl für diejenige eines Überschusses. als eines Deficits, wird man zu berücksichtigen haben, dafs beide sich aus verschiedenen Quellen herschreiben. Bei der einfachen Kapitalversicherung auf den Todesfall kommen vornehmlich drei derartige Quellen in Betracht: Die Verwaltungskosten. die Verzinsung des Reservefonds' und der Sterblichkeitsverlauf. Gewinn und Verlust aus den Verwaltungskosten würden einfach nach Mafsgabe der gezahlten Verwaltungskosten-Zuschläge zu verteilen sein. Ein Zinsgewinn aus dem Reservefonds ferner müfste denen zugewendet werden, welche den letzteren gebildet haben. Da jedoch, wie wir früher sahen, die Prämienreserve auch Reste der Zahlungen schon verstorbener Versicherungsnehmer enthält, welche zur Gewinn- und Verlustrepartition nicht mehr zuzuziehen sind, so empfiehlt sich die Verteilung unter die lebenden Spareinleger nach der von dem gemeinsamen Guthaben auf sie entfallenden Rechnungs-Quote, d. h. nach ihrem Reserveanteil. Gewinn und Verlust aus unter- bezw. überwartungsmäfsiger Sterblichkeit endlich wären an und für sich auf diejenigen Altersklassen zu repartieren, innerhalb deren eine solche überwiegend zu Tage trat. Ein derartiger Verteilungsmodus würde jedoch, wie Emminghaus (im „Handwörterbuch“, IV. Bd., S. 1009) richtig bemerkt, „so verwickelt“ ausfallen, dafs er „von dem Publikum zumeist nicht verstanden, und daher auch nicht gewürdigt werden“ könnte. Praktischer erscheint das von der Gothaer Bank i. J. 1883 (fakultativ) eingeführte „gemischte“ Repartitions-System, wonach der Zinsgewinn in Gemäfsheit der Reserveanteile, jeder andre aber nach der Höhe der Jahresprämie verteilt wird. Werden dadurch allerdings die jüngeren Altersklassen, innerhalb deren erfahrungsgemäfs Mindersterblichkeit sich vornehmlich geltend macht, gegenüber den älteren momentan benachteiligt, so korrigiert sich dies doch im Laufe der Zeit insofern, als die vorerst im Gewinn verkürzten Spareinleger späterhin auch ihrerseits an den durch den neuen Zugang erzielten Überschüssen partizipieren. Auch entspricht die gleichmäfsige Heranziehung aller Altersklassen zu einem gemeinschaftlichen plus und minus mehr dem Gedanken der Verschmelzung derselben zu einer einzigen grofsen Association (cf. S. 125 f.).

Andre Gegenseitigkeitsgesellschaften berücksichtigen bei ihren Gewinn- (und Verlust-) Verteilungs-Methoden ausschliefslich die Summe der vom einzelnen Versicherungsnehmer eingezahlten Prämien, oder die Höhe seines Reserveanteils. Wieder andre beschränken sich darauf, den Betrag der gezahlten Jahresprämie zum alleinigen Mafstabe der Repartition zu nehmen. Zuweilen wird bei letzterem System die Dividendenberechtigung selbst über die Dauer der Versicherung hinaus ausgedehnt: Es bewahren nämlich manche Anstalten die Überschüsse jedes Jahres erst eine bestimmte Zeit hindurch auf und verteilen dann immer zunächst den

die einzelnen Spareinleger selbst durch ihren, auf gegenseitigen Verträgen beruhenden Zusammenschlufs; sie sind selbst die Unternehmer, sind, wie man zu sagen pflegt, Versicherungsnehmer und Versicherer zugleich.

Wesentlich anders gestaltet sich scheinbar die Sachlage, wofern eine Aktiengesellschaft den Betrieb der „Lebensassekuranz“ übernimmt. Die Bildung einer solchen Gesellschaft vollzieht sich bekanntlich in der Weise, dafs kapitalkräftige Personen durch Einlegen fest normierter Summen ein Vermögen zusammenbringen, welches zur Verfolgung der (meist gewerblichen) Gesellschaftszwecke zu dienen bestimmt ist. Über die einzelnen gleichmäfsig zu bemessenden Einlagen werden Scheine („Aktien“) ausgegeben, welche entweder auf den Inhaber oder auf Namen, bei „Lebensversicherungsunternehmungen“ regelmäfsig nur auf Namen, gestellt werden. Die volle Erlegung der in diesen Scheinen genannten Beträge wurde aber früher nicht gefordert, vielmehr eine teilweise Baareinzahlung als genügend erachtet; der Rest wurde durch Wechsel garantiert. Hingegen enthält das „Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und

am längsten aufbewahrten Teil; indem dann aber für jede geleistete jährliche Prämienzahlung Dividende zuerkannt wird, müssen für die letzten Prämienleistungen nach Ablauf der Assekuranz noch Promessen gewährt werden. Unbedingt zu verwerfen sind auch die letztgenannten Verteilungsarten nicht; sie haben, um andres zu übergehen, den Vorzug, dafs sie die Vermögensverwaltung der Gesellschaft vereinfachen. (Cf. Gallus, l. c., S. 110.)

Für die Zuscheidung der Gewinnanteile — die Nachschufserhebung bedarf in dieser Hinsicht keiner besondern Erörterung — kommen namentlich zwei Systeme in Betracht: Nach dem einen, in Deutschland üblichen, vermindert man die für das nächste Jahr zu entrichtende Prämie um den für das Vorjahr in Rechnung kommenden Dividendenbetrag; nach dem andern, in England besonders gebräuchlichen, sogenannten „Bonus-System“ wird jede Jahresdividende zu einer Erhöhung der ursprünglich gewünschten Versicherungssumme verwendet. U. E. ist der ersteren Methode ein Vorzug insofern einzuräumen, als die Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme zweckmäfsig dem einzelnen überlassen bleibt, eine Vergröfserung derselben ohne dessen Willen wohl unterbleiben kann. Weit mehr wird dem Versicherungsnehmer damit gedient, dafs man ihm das Aufbringen der Spareinlagen erleichtert, wozu die Anrechnung der Divende auf den Jahresbeitrag besonders geeignet erscheint; zumal wenn letztere (wie z. E. beim „gemischten Verteilungssystem“, bei der Gewinnbeteiligung nach Mafsgabe des Reserveanteils) durch ihr Steigen von Jahr zu Jahr eine Entlastung gerade der höheren, weniger leistungsfähigen Alter bewirkt. Eine solche indirekte Verbilligung der Prämien beugt namentlich einer vorzeitigen Aufgabe der Versicherung infolge von Unfähigkeit, den Beitrag zu entrichten, vor, und ermöglicht es andrerseits, auch weniger bemittelte Volksschichten zur Assekuranz heranzuziehen.

die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884" die Vorschrift der vollen Leistung des Nominalbetrages der auszugebenden Aktien.[1]) — Ein Vorstand, die Direktion, führt — neben der Generalversammlung der Aktionäre — als Organ der Gesellschaft deren Geschäfte, stets überwacht von einem verantwortlichen Aufsichtsrat. Der erzielte Reingewinn kommt, soweit nicht anderweitige Bestimmungen über denselben getroffen sind, soweit nicht den Gesellschaftsorganen oder bei Versicherungs-Aktiengesellschaften auch den Versicherungsnehmern[2]) vertragsmäfsig eine Gewinnbeteiligung zusteht, vollständig den Aktionären zu gute. Andrerseits aber haftet entsprechend für alle sich einstellenden Deficits einzig und allein das Aktienkapital.

Speziell für ein „Lebensversicherungsinstitut auf Aktien" wird nun die Hauptaufgabe darin bestehen, die erforderliche Association zu bilden, Versicherung-Suchende in ausreichender Menge zu einer Spargesellschaft zu vereinen. Ist eine solche einmal begründet, so vollzieht sich innerhalb derselben der Sparprozefs wesentlich in der nämlichen Weise, wie wenn diese Spargesellschaft selbständig ins Leben getreten, von dem Aktienunternehmen unabhängig wäre. Die normalen laufenden Ausgaben werden durch die Versicherungsnehmer allein gedeckt; ausschliefslich aus ihren Beiträgen bildet sich der gemeinsame Sparfonds. Das Aktienkapital hat demgegenüber nur subsidiäre Funktionen zu erfüllen: Einmal dient es zur Bestreitung der Organisationskosten; der danach verbleibende Rest desselben aber wird (incl. der in Wechseln garantierten Summen) als Sicherheitsfonds, als Reserve, zurückgestellt. Als solche tritt es nur dann ein, wenn die Einzahlungen der Versicherungsnehmer, — die übrigens zum Zweck der Sicherung eines Aktionärgewinns einen geringfügigen Aufschlag zu enthalten pflegen — zur Bestreitung der an die Versicherten zu erbringenden Leistungen nicht ausreichen.[3]) Denn eine

---

[1]) „Handelsgesetzbuch", Artikel 215 c Ziffer 3.

Für die bereits bestehenden deutschen „Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien" gelten, da sie fast durchgängig vor Erlafs der Aktiennovelle von 1884 begründet sind, deren Bestimmungen über den Betrag der zu fordernden Baareinzahlung, wie auch der Einlage selbst, noch nicht: Bei ihnen schwankt die Höhe der Einlagen im allgemeinen zwischen 1500 und 3000 Mark, diejenige der Baareinzahlungen beziffert sich zumeist nur auf 20% des Nominalwertes der Aktien. Letzteres ist insofern von Vorteil, als eine volle Beibringung des Aktien-Nominalbetrages das Auffinden einer sichern Anlage für das Aktienkapital erschweren mufs und leicht zu Spekulationen mit demselben Anlafs giebt.

[2]) Darüber weiter unten!

[3]) „Diejenigen Aktiengesellschaften", sagt Ehrenberg, „welche Assekuranz-

Nachschufspflicht der Spareinleger, wie sie bei den Gegenseitigkeitsanstalten besteht, ist bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade in diesem Fehlen jeglicher Nachschufsverpflichtung, in der Anwendung des „Systems der festen Prämien" gegenüber demjenigen der „veränderlichen (durch Vornahme einer Verlustrepartition sich gegebenenfalls erhöhenden) Beiträge" liegt der hervorstechendste Unterschied zwischen der von einer Aktiengesellschaft gewährten und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Assekuranz. Im Vergleich zu ihm tritt alles, was man hier sonst noch an wirtschaftlich relevanten Verschiedenheiten zu nennen pflegt, zunächst mehr in den Hintergrund, wofern sich nicht derartige Verschiedenheiten überhaupt als irrtümlich prätendierte erweisen. Letzteres gilt vor allem mit Bezug auf jene Behauptung, wonach der Versicherung auf Aktien das Vorwalten der Erwerbstendenz und des Spekulationsmomentes ein ganz besondres, von der Assekuranz auf Gegenseitigkeit erheblich abweichendes Gepräge geben soll. Mit Recht hat schon Elster[1]) demgegenüber darauf aufmerksam gemacht, dafs „die Gegenseitigkeitsanstalten das Geschäft nicht minder gewerbmäfsig und nicht minder spekulativ betreiben", als die Aktiengesellschaften; nur etwa, dafs, mit Becker-Laurich zu reden, bei ersteren der „erhoffte Profit blos ein negativer (Ersparnis) sein soll".

Indessen auch die ersterwähnte Verschiedenheit ist lediglich eine äufsere; sie ist nicht mafsgebend für die Erklärung des wirtschaftlichen Wesens, für die Theorie der sogenannten Lebensversicherung. Man darf keinesfalls annehmen, dafs diese letztere nun etwa einen gänzlich veränderten ökonomischen Charakter aufwiese, je nachdem sie von einer Aktienunternehmung oder aber von einem Gegenseitigkeitsvereine betrieben wird. Denn das allein wesentliche Merkmal der „Lebensassekuranz", welches wir als in der Vornahme gemeinschaftlicher Sparakte bestehend erkannten, es findet sich in dem einen wie in dem andern Falle. Unterschiedslos bildet, wie schon bemerkt, bei beiden Betriebsformen die Association der Versicherungsnehmer aus eigenen Mitteln jenen Fonds, welcher zur Deckung der Sterbfall-

---

geschäfte betreiben, unterscheiden sich wirtschaftlich sehr wesentlich (!) von allen anderen Aktiengesellschaften. Das Grundkapital ist hier nicht Betriebsfonds, sondern Garantiefonds, ..." (Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Bd. [Dritte Abteilung, vierter Teil, erster Band von „Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft", herausgegeben von Binding], Leipzig. 1893 S. 89).

[1]) L. c., S. 36.

summen unter normalen Verhältnissen erforderlich erscheint. Die vereinten Versicherungsnehmer sind, wirtschaftstheoretisch betrachtet, wie A. Wagner[1]) betont, auch bei der Aktiengesellschaft die eigentlichen Versicherer. Oder, mit Makowiczka[2]) zu reden: „Jede Versicherung, auch wenn sie einen gewerbsmäfsigen Charakter hat (d. h. in Form der Aktiengesellschaft betrieben wird), beruht auf Gegenseitigkeit. Ohne Annahme des Gegenseitigkeitsprincips läfst sich eine Versicherung nicht durchführen, ja nicht einmal denken . . ."

Wenn nun trotzdem vereinzelt, so u. a. von Gallus, eine Auffassung vertreten wird, welche der Assekuranz auf Aktien (der eigentlichen „Versicherung") jene auf Gegenseitigkeit (die „Verlust-Verteilung") als etwas von Grund aus Verschiedenes gegenüberstellt[3]), so beruht das in letzter Linie immer auf einer Verwechselung des wirtschaftlichen Wesens der Assekuranz, hier speziell der „Lebensversicherung", mit der juristischen Natur der auf dieselbe abzielenden Verträge. Für diese aber, wie überhaupt für die Gestaltung der einschlägigen Rechtsverhältnisse ist die Betriebsform allerdings von entscheidender Bedeutung. Zunächst untersteht ein „Lebensversicherungsinstitut auf Gegenseitigkeit" meistens als Genossenschaft besondrer Art den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts[4]), während auf die Assekuranz-Aktienunternehmung die speziellen Normen des Handelsrechts Anwendung finden; die Übernahme der Versicherung seitens einer Aktiengesellschaft ist Handelsgeschäft. Während ferner der Gegenseitigkeitsverein eine, nur in gewissen Hinsichten korporationsähnliche, Societät darstellt[5]), qualifiziert sich die Aktiengesellschaft stets als

[1]) Abschnitt „Versicherungswesen" in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie", 3. Aufl., 2. Bd. (Tübingen, 1891) S. 960 f. und S. 972.

[2]) Artikel „Versicherungsanstalten" im „Deutschen Staatswörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, 11. Bd. (Stuttgart und Leipzig, 1870) S. 6.

[3]) L. c., S. 89 f. Cf. hierzu Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (Stuttgart, 1889) S. 144 f.

[4]) Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit können nach deutschem Recht in Form der „eingetragenen Genossenschaft" (Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889) oder der „(eingeschriebenen) Hilfskasse" begründet werden. Regelmäfsig jedoch wird für dieselben eine Vereinsform gewählt, welche in Deutschland noch beinahe gänzlich einer besondern gesetzlichen Regelung ermangelt: diejenige „der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im engeren und technischen Sinne des Wortes". Cf. Lewis, l. c., S. 147 und Ehrenberg, l. c., S. 91.

[5]) Vom Standpunkte des gemeinen Rechts betrachtet gehören die Ver-

juristische Person [1]; bei jenem handelt es sich für den Versicherungsabschlufs um einen Gesellschafts-, bei dieser hingegen, wie später zu begründen sein wird, um einen eigentümlich gearteten Depositen-

---

sicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit regelmäfsig zu der grofsen Zahl jener Verbände, welche einen gesellschaftlichen Charakter tragen, dabei aber doch in manchen Beziehungen den Korporationen gleichen, „korporative Elemente" aufweisen. (Cf. Dernburg, Pandekten, 1. Bd., 2. Aufl., Berlin, 1888, S. 142 f.) Societates im strengen Sinne des römischen Rechts sind diese Vereine schon deshalb nicht, weil ihr Bestehen nicht von der Individualität der Gesellschafter abhängt; (cf. hierzu Dernburg, l. c., S. 139 ff., und „Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts", 18. Bd., Stuttgart 1876, S. 404); Korporationen aber nicht, weil für die Gesellschaftsschulden die Genossen (Versicherungsnehmer) als solche persönlich haften (Laband, Zur Lehre von der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, ein Rechtsgutachten in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 24. Bd., Stuttgart, 1879, S. 66 ff., insbes. S. 70), und umgekehrt das Gesellschaftsvermögen, der Sparfonds, — im Einklang mit der wirtschaftlichen Natur der „Lebensassekuranz" — als gemeinschaftliches Vermögen, als ungeteiltes Gut der Genossen erscheint. Subjekte der Vermögensrechte bleiben bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Gesellschafter selbst, denen auch alle Vermögensnutzungen zufliefsen; und nicht ist die Anstalt ihrerseits die Trägerin dieser Rechte, das einheitliche Rechtssubjekt. Sonach fehlt es der letzteren an dem privatrechtlich entscheidenden Merkmal der juristischen Persönlichkeit. (Cf. Laband, Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, § 1. Gesellschaft und juristische Person: Aufsatz in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 30. Bd., Stuttgart 1885, S. 469 ff., insbesondre S. 496 ff.) Dafs die Gegenseitigkeits-Gesellschaften eine korporationsähnliche Organisation besitzen, dafs sie einen Namen führen, einen eigenen Wohnsitz und Gerichtsstand haben, dafs sie endlich fähig sind, als Einheit zu klagen und verklagt zu werden, — dies alles ändert an ihrem Gesellschafts-Charakter ebenso wenig, als der Umstand, dafs ihnen seitens des Staates zumeist „die Rechte einer juristischen Person" oder „einer Korporation" verliehen werden; mit dem Ausdruck Korporationsrechte werden eben hier lediglich „Befugnisse oder Rechtssätze bezeichnet, die nur äufserliche Geschäftsformen betreffen", die jedoch „bei societätsartigen Verbänden ebenfalls zulässig sind, so dafs aus der Verleihung von Korporationsrechten nur auf die Anwendbarkeit dieser Formen, aber nicht auf die Schöpfung eines wirklichen Rechtssubjekts geschlossen werden kann". (Laband, in der „Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht", 30. Bd., S. 473; zu vergleichen überhaupt ebendaselbst § 1, sub 1 und 2).

[1]) In der heutigen Theorie, sagt Laband („Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht," Bd. 30, S. 473; cf. auch S. 503) herrscht „fast allgemeine Übereinstimmung darüber, dafs Aktiengesellschaften juristische Personen sind, obwohl bei ihnen weder eine Spezialverleihung der Persönlichkeit erfolgt, noch das Gesetz sie ausdrücklich als solche erklärt". Sie haben deshalb juristische Persönlichkeit, weil bei ihnen (nach Art. 207 des Handelsgesetzbuches) keine persönliche Haftung der Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht. (Cf. die vorhergehende Anm.)

Vertrag;[1]) und es ist, wofern sich eine Aktiengesellschaft dem Assekuranzbetriebe zuwendet, rechtlich diese selbst (in ihrer juristischen Persönlichkeit), nicht die Gesamtheit der Spareinleger, der Versicherer, welchem die herangezogenen Assekuranzbedürftigen als Versicherungsnehmer gesondert gegenüberstehen. Freilich wird es sich empfehlen, die innere Übereinstimmung, welche die „Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit“ und diejenige auf Aktien in wirtschaftlicher Beziehung aufweisen, auch vom Standpunkte des Rechts in Berücksichtigung zu ziehen.[2]) Jedenfalls aber mufs sich, wie Wagner (l. c.) richtig hervorhebt, „die Nationalökonomie hier, wie sonst vielfach, hüten, sich durch die juristische Form eines Vertrags und Geschäfts über das wirtschaftliche Wesen desselben täuschen zu lassen“. —

Der im Voraufgegangenen versuchte Nachweis, dafs der innere Aufbau, der ökonomische Charakter der sogenannten Lebensversicherung in seinen Grundzügen durch die Unternehmungsformen unberührt bleibe, gestattet offensichtlich darüber noch keinerlei Vermutungen, in welchem Grade nun diese Formen den äufseren Bedingungen des „Lebensassekuranz-Betriebes“ entsprechen. Es bewegte sich eben die bisherige Untersuchung, wie nochmals betont sein mag, vorwiegend auf wirtschaftstheoretischem Gebiete; und sie bedarf im Folgenden einer Erweiterung durch Erwägungen ökonomisch-praktischer Natur. Dies um so mehr, als gerade die Frage, welche der beiden besprochenen, für die Versicherung allein in Betracht kommenden

[1]) Soviel sei schon hier beiläufig erwähnt, dafs ein depositum irregulare in Frage kommt. Demgemäfs wird der Depositar, die Aktiengesellschaft, Eigentümer der von den Versicherungsnehmern geleisteten Prämien-Einzahlungen und des Reservefonds'. (Dernburg, l. c., 2. Bd. § 93.)

[2]) Namentlich wäre diese Übereinstimmung bei Entscheidung der Frage zu beachten. ob nicht für solche Aktiengesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Vermögensverwaltung, eine Zuziehung derselben zur Generalversammlung oder zum Aufsichtsrate durch gesetzliche Bestimmung obligatorisch gemacht werden solle. (Zulässig ist eine solche Zuziehung von Versicherungsnehmern speziell zum Aufsichtsrate übrigens schon nach dem gegenwärtigen Gesetz; cf. „Handelsgesetzbuch“, Art. 224 bzw. 191, dazu Motive, S. 73). Vereinzelt räumen auch bereits die Gesellschaften aus eigner Entschliefsung ihren Spareinlegern Befugnisse nach der genannten Richtung, eine Mitkontrolle über die Verwaltung ein. So mufs bei der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in die zur Prüfung der jährlichen Rechnungslegung zu berufende Revisionskommission statutengemäfs ein Mitglied aus der Zahl der Versicherungsnehmer gewählt werden; und die Gesellschaft Janus gestattet aufserdem einem Teile der letzteren den Zutritt zu der mit der Jahresabrechnung sich beschäftigenden Generalversammlung.

Unternehmungsarten die zweckmäfsigere sei, eine brennende, der seit langem zwischen den Freunden des Gegenseitigkeits- und des Aktienprinzips geführte Streit auch in der Gegenwart noch nicht beendet ist.

Dafs zunächst mit dem Assekuranzbetrieb auf Aktien gewisse Übelstände verknüpft sein können, darf nicht ohne weiteres übersehen werden.[1]) Ist doch gerade mit seinem Aufkommen in manchen Ländern die Basis speziell einer soliden „Lebensversicherungswirtschaft“ verlassen worden. Wir erinnern an Nordamerika, dessen Versicherungspraxis sich zu einer unreellen gestaltete, seitdem sich das Aktienwesen derselben bemächtigt hatte[2]). Es erscheint an und für sich stets als ein Nachteil der Assekuranz-Aktienunternehmung, dafs bei ihr die Versicherungsbedürftigen dauernd auf die Beihilfe Dritter angewiesen sind, die doch unentgeltlich nicht zu erlangen ist. Diese Dritten gehen dann nur zu leicht darauf aus, den Lohn für ihre Mühewaltung und die Rente für ihr eingezahltes Aktienkapital möglichst hoch zu gestalten, möglichst viel zu „profitieren“. Sie suchen dies auf alle erdenkliche Weise zu erreichen, vielleicht nicht immer mit den besten Mitteln; sie veranlassen ein weitgehendes Reklamewesen, entfachen einen heftigen Konkurrenzkampf. Diese Mifslichkeiten vermeidet wenigstens zum Teil eine auf Gegenseitigkeit begründete Versicherungs-Anstalt: Eine solche läfst zwar allen eventuellen Verlust ihre Mitglieder allein tragen; aber auch jeder erzielte Gewinn fliefst diesen ausschliefslich zu, da der Lohn für den dritten Unternehmer in Wegfall kommt. Es besteht nicht, wie bei der Aktiengesellschaft, ein Interessengegensatz zwischen dem juristischen Versicherer und den Versicherungsnehmern; vielmehr ist nur ein einziges Interesse vorhanden, welches die letzteren in Beteiligung an der Verwaltung selbst wahrnehmen.

So würde man es denn für unbestreitbar halten können, dafs den Gegenseitigkeitsinstituten ein Vorzug vor den Aktienunternehmungen eingeräumt werden müfste. Und doch ist dem nicht so: Denn die zwischen beiden hervorgehobenen Gegensätze — sie erscheinen in der Praxis vielfach modifiziert, gemildert, ja ausgeglichen.

Zuvörderst erweist sich bei näherer Betrachtung der oben erwähnte

---

[1]) Cf. etwa Martin, Kritische Beleuchtung des Aktienprincipes in der Lebensversicherung; Motive zur Gründung von Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Berlin, 1876); Engwiller, Die Reform der Versicherungsanstalten auf den Todesfall in der Schweiz (St. Gallen, 1885) S. 13 ff.; insbesondre aber Adolf Wagner, l. c., S. 975 ff.

[2]) Cf. Teil I dieser Arbeit, S. 100.

„Aktionär-Gewinn" bei Versicherungsunternehmungen auf Aktien als ziemlich gering und mufs auch infolge des Waltens der freien Konkurrenz gering ausfallen. Ja, Makowiczka[1]) bemerkt, dafs die Prämie einer Versicherungs-Aktiengesellschaft trotz des Aufschlags, welchen sie um eben jenes Gewinns willen zu enthalten pflegt[2]), sich doch eventuell im ganzen niedriger stellt, als diejenige eines Gegenseitigkeitsvereines; eben weil die Konkurrenz die Aktiengesellschaft zu gröfster Sparsamkeit, Ausnützung aller technischen Vorteile etc. hindrängt. Im grofsen ganzen entfallen speziell bei „Lebensversicherungsinstituten auf Aktien" nach Elster[3]) auf den Unternehmergewinn etwa 3 oder 4 % der Jahresprämie, ein Betrag, welcher zu geringfügig ist, um vom Versicherungsnehmer überhaupt empfunden zu werden. Auch ist letzterer für solche relativ höhere Einzahlung jeglicher Verpflichtung zu Nachschufsleistungen enthoben. Freilich besteht nun die Nachschufspflicht auch bei grofsen Gegenseitigkeitsanstalten wiederum nur im Prinzipe. Denn bei starkem Versicherungsbestande und bedeutenden Fonds wird kaum ein Fall eintreten, in dem an die Mittel der Spareinleger behufs Deckung aufserordentlicher Ausgaben zu appellieren wäre. Nur bei neubegründeten Anstalten, woselbst die Association noch gering, eine eigene gröfsere Kapitalsansammlung noch nicht erfolgt ist, liegt die Möglichkeit, dafs Nachzahlungen erforderlich werden, thatsächlich vor.

Dafs ferner auch die Gegenseitigkeitsanstalten spekulativ und gewerbsmäfsig verfahren und im Interesse ihrer Versicherungsnehmer verfahren müssen; dafs auch sie nach möglichst hohem Gewinne streben, zu profitieren wünschen, wenn auch nur auf dem Wege von Ersparnis; dafs endlich infolgedessen auch sie sich der Reklamen bedienen und an dem Konkurrenzkampf sich beteiligen; dies alles ist weiter oben[4]) schon kurz angedeutet worden. Allerdings wird das Erwerbsbestreben des dritten Unternehmers ungleich stärker sein, als der Wunsch nach Ersparnis bei den Mitgliedern eines Assekuranzinstitutes auf Gegenseitigkeit. Der Egoismus des ersteren wird viel schärfer hervortreten, viel mächtiger sich bethätigen, als derjenige eines einzelnen Spareinlegers im Gegenseitigkeitsvereine. Die erfolgreiche Wirksamkeit des Unternehmens für das Wohl der Versicherten wird dieser Umstand indessen nicht ohne weiteres zu

---

[1]) L. c., S. 8 ff.

[2]) Cf. S. 167 dieser Arbeit.

[3]) L. c., S. 38.

[4]) S. 168.

beschränken vermögen. Im Gegenteil; mit Recht hebt **Makowiczka**[1]) hervor: Eine Versicherungsanstalt verliert „dadurch nichts von ihrer Gemeinnützigkeit, wenn bei ihrer Einrichtung der Eigennutz (sc. des Unternehmers) zu Hülfe gerufen wird; ja der Beistand des letzteren kann ihre Gemeinnützigkeit sogar erhöhen, wofern es durch ihn gelingt, sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe geschickter zu machen. . ."

Gedenken wir drittens der grofsen, oft noch jahrelang ungünstig nachwirkenden Schwierigkeiten, mit denen eine Gegenseitigkeitsanstalt im Beginne ihres Bestehens zu kämpfen hat; und stellen wir diesen die relativ einfache Art der Begründung einer Aktiengesellschaft gegenüber! Jede „Lebensversicherungsunternehmung", sei sie nun auf Aktien oder auf Gegenseitigkeit basiert, bedarf, wie wir sahen, zunächst eines Gründungskapitals, um die Kosten der ersten Einrichtung, etwa auch der Konzession, zu tragen; aufserdem erscheint die Anlegung von Sicherheitsfonds gerade für die Anfangszeit sehr erwünscht. Während nun eine Aktiengesellschaft sowohl die Organisationskosten aus dem zusammengebrachten Aktienkapital mühelos bestreitet, als auch in dem danach verbleibenden Reste dieses letzteren sofort ein genügendes Garantiekapital besitzt, ist die Beschaffung der entsprechenden Mittel für einen genossenschaftlichen Betrieb nicht immer leicht. Hier wird es den ersten Mitgliedern obliegen, das erforderliche Kapital irgendwie aufzubringen; sei es, dafs sie dasselbe aus dem eigenen Vermögen zusammensteuern, was sich am meisten empfiehlt; sei es auch, dafs sie ein Darlehen aufnehmen. Werden in letzterem Falle, wie doch allgemein üblich, Zinsen verlangt, so erschwert sich die Amortisation der Anleihe und vor allem die Bildung eigener Fonds, welche doch, ebenso wie die Tilgung des Gründungskapitals, aus erzielten Überschüssen zu erfolgen hat. Dieser Übelstand giebt dann zu mancherlei Bedenken berechtigten Anlafs. Dazu kommt, dafs, namentlich bei Beschränkung der Amortisationszeit auf wenige Jahre, gerade die ersten Mitglieder eines Gegenseitigkeitsvereins — trotzdem sich ihnen eine geringere Sicherheit bietet und ihre Mühewaltung die gröfsere ist — doch gar keine oder unverhältnismäfsig niedrige Dividenden erhalten. Ja selbst wenn man die Tilgung der Organisationsauslagen auf eine längere Reihe von Jahren verteilt, werden doch immer noch die früheren Genossenschafter den späteren gegenüber zu hoch belastet. Am rationellsten dürfte sein,

[1]) L. c., S. 9.

einmal allerdings die Amortisation des Gründungskapitals über einen gröfseren Zeitraum auszudehnen, aufserdem aber den Gründern des Verbandes Genufsscheine auf künftige Überschüsse desselben auszustellen.[1]) Immerhin erscheinen all' diese Verhältnisse als sehr mifsliche, gegen die Gegenseitigkeitsgesellschaften sprechende; und dies um so mehr, als man thatsächlich die Erfahrung gemacht hat, dafs eine weit gröfsere Zahl genossenschaftlich betriebener, als auf Aktien begründeter Institute an den „Kinderkrankheiten" zu Grunde geht.[2])

Ein weiterer und letzter Punkt endlich, den man — wieder zu Gunsten des genossenschaftlichen Betriebs — hervorhebt, ist die eigene Leitung des Unternehmens durch die Genossenschafter, die persönliche Wahrnehmung und Förderung der eigenen Interessen durch dieselben. Die Versicherungsnehmer sind ja, wie wir sahen, im Gegenseitigkeitsverein zugleich die juristischen Versicherer, ihnen selbst steht daher auch die Verwaltung der Anstalt zu; während hingegen bei der Aktiengesellschaft die Unternehmer als juristische Versicherer gelten, und somit die Oberleitung ausschliefslich für sich in Anspruch nehmen. Dafs sie nun von dieser Machtstellung aus ihren Vorteil einseitig verfolgen, event. selbst auf Kosten der Spareinleger, — dazu ist wenigstens die Versuchung nahe gelegt. Doch darf man einerseits nicht vergessen, dafs die Interessen der Aktionäre mit denjenigen der Versicherungsnehmer vielfach Hand in Hand gehen, dafs zwischen ihnen in zahlreichen Fällen kein Widerstreit, sondern Einklang besteht. Führt doch vor allem eine möglichst solide, entgegenkommende und von Spekulationen sich fernhaltende Geschäftsleitung am ehesten wieder dazu, das Unternehmen selbst zu heben und zu fördern. Und sollten wirklich einmal Konflikte eintreten, so bleibt sehr zweifelhaft, ob die Bestrebungen der Aktionäre den Sieg behalten; vielmehr ist wahrscheinlicher, dafs die Konkurrenz der Gesellschaften eine Entscheidung zu Gunsten der Spareinleger herbeiführt. Andrerseits tritt der, an sich ja unbestreitbare, in der Eigenverwal-

[1]) Cf. Gallus, l. c., S. 114 ff.

[2]) Wohl hauptsächlich aus diesem Grunde hat man zuweilen den Versuch gemacht, „Lebensversicherungsunternehmungen" auf Aktien zu begründen, dieselben aber später durch allmähliche Rückzahlung des Aktienkapitals in Gegenseitigkeitsanstalten umzuwandeln. Man wollte damit, mit dem sogenannten „gemischten Systeme", gerade die Schwierigkeiten, welche in der Begründung genossenschaftlich zu betreibender Versicherungsanstalten liegen, vermeiden, ohne gleichzeitig auf die späteren Vorteile derselben verzichten zu müssen. Doch hat sich dieses Verfahren in der Praxis nicht bewährt.

tung des Unternehmens beruhende Vorzug der Gegenseitigkeitsvereine in Wirklichkeit einigermafsen zurück. Denn wenn auch die Leitungsgewalt aller Genossenschafter prinzipiell anerkannt sein mag, begegnen doch der thatsächlichen Durchführung dieses Prinzips, wenigstens bei gröfseren Anstalten, die mannigfachsten, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten. Man denke nur an das zerstreute Wohnen der Vereinsmitglieder innerhalb eines ausgedehnten Versicherungsgebietes, welches ein persönliches Eingreifen, ein gemeinsames Handeln derselben sehr erschwert, ja unmöglich macht; ferner an die Unkenntnis sehr vieler Beteiligter über Wesen und Bedeutung der sogenannten Lebensversicherung, welche eine thätige Anteilnahme an der Geschäftsführung ausschliefst, u. dergl. m.[1]) Man kann daher Becker-Laurich[2]) nicht ganz Unrecht geben, wenn er sagt: „Wird bei einer lokalen genossenschaftlichen Vereinigung zu Versicherungszwecken (z. B. einer Orts-Sterbekasse) die Geschäftsführung und Geschäftsleitung als unbesoldetes Ehrenamt aufgefafst, und hilft ein jeder Gesellschafter zum Gedeihen des Ganzen durch seine Umsicht mit beitragen, so sind die Beamten und Leiter einer weitverzweigten Gegenseitigkeits-Anstalt kaum anders zu bestellen als wie diejenigen einer Aktiengesellschaft. Im letzteren Falle werden die Verwaltungskosten immerhin eine nicht unbedeutende Steigerung der Versicherungsbeiträge veranlassen, und auch zugleich den Hauptzweck aller genossenschaftlichen Association: das stete und rege Mitwirken des Einzelnen im Interesse aller Genossenschafter und der Unternehmung selbst wird fast gänzlich in Wegfall kommen". —

Die Gegner des „Lebensversicherungs-" und überhaupt des Versicherungsbetriebes auf Aktien haben nun aber aufser durch Erwägungen allgemeinerer Art auch durch Vergleichung von faktischen Geschäftsergebnissen eine Entscheidung des besprochenen Streites zu Gunsten der Gegenseitigkeitsvereine herbeizuführen versucht.

---

[1]) Aus diesen Gründen ist beispielsweise bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha die Befugnis zur Bankleitung verfassungsmäfsig auf einen engen Kreis von Bankteilhabern beschränkt. (Cf. die Verfassung der Bank, Auflage vom Februar 1894. §§ 17 ff.) Immerhin erscheint auch eine derart an gewisse Grenzen gebundene eigene Interessenvertretung der Spareinleger von Vorteil, ist jedenfalls einer grundsätzlichen Fernhaltung derselben von der Geschäftsführung vorzuziehen. Und es bleibt daher, wie schon früher (S. 171, Anm. 1) hervorgehoben, zu wünschen, dafs auch bei Versicherungs-Aktiengesellschaften eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Vermögensverwaltung zur Einführung gelangt.

[2]) L. c., S. 33 f.

Sie wollten, gestützt auf aktenmäfsiges Material, neben dem bezweifelten prinzipiellen einen **thatsächlichen** Vorzug der letzteren vor den Aktiengesellschaften auf dem Assekuranzgebiete nachweisen, wollten gewissermafsen Zahlen für die genossenschaftliche Assekuranz sprechen lassen. So erschien 1879 in den Monatsblättern, die von der (gegenseitigen) Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig herausgegeben werden[1], eine Zusammenstellung darüber, wie sich während der Jahre 1875 bis 1878 der Reinzuwachs an Todesfall-Versicherungssummen auf drei Gesellschaftsgruppen verteilte; nämlich einmal auf die vier grofsen deutschen Gegenseitigkeitsinstitute (Gotha, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe), sodann auf die übrigen Gegenseitigkeitsanstalten und endlich auf die sämtlichen Aktienunternehmungen. Die betreffende Tabelle enthielt und veröffentlichte über den genannten Punkt folgende Daten:

Es entfielen von dem erwähnten reinen Zuwachs

In den Jahren	auf die 4 grofsen Gegenseitigkeits-gesellschaften.	auf die übrigen Gegenseitigkeits-gesellschaften.	auf die sämtlichen Aktien-gesellschaften.
1875	33,6 %	20,6 %	45,8 %
1876	41,7 %	15,5 %	42,8 %
1877	52,4 %	17,3 %	30,3 %
1878	60,5 %	9,0 %	30,5 %

Aus dieser Übersicht sollte nun hervorgehen, dafs das deutsche Publikum — zum Nachteil der Assekuranz-Aktienunternehmungen — dem Versicherungsbetriebe auf Gegenseitigkeit von Jahr zu Jahr steigende Sympathien entgegengebracht hätte. Demgegenüber ist aber schon von **Elster**[2]) darauf hingewiesen worden, dafs die zunehmende Inanspruchnahme der vier grofsen Gegenseitigkeitsvereine keineswegs auf einer Vorliebe der Versicherung-Suchenden für das System der Gegenseitigkeit beruhe, für welches letztere doch in den meisten Fällen kein volles Verständnis besäfsen; dafs vielmehr diese Inanspruchnahme einzig und allein auf den altbewährten und weitverbreiteten Ruf jener schon seit langem bestehenden, fest begründeten Gesellschaften zurückzuführen sei.

Es hat dann ferner **Emminghaus** wenigstens in den letzten

[1]) „Monatsblätter". Mitteilungen der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig an ihre Herrn Vertreter. 1879 (August Nr. 9) S. 34.

[2]) L. c., S. 39 f.

seiner alljährlich erscheinenden Aufsätze über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalten“ [1]) regelmäfsig, und so noch wieder in dem Berichte für 1893, zweier Thatsachen Erwähnung gethan, deren spezielle Hervorhebung und ursächliche Begründung offenbar die Absicht erkennen lassen, der Assekuranz auf Gegenseitigkeit in bestimmtem Sinne das Wort zu reden. Erstens nämlich macht Emminghaus darauf aufmerksam, dafs der sogenannte Abgang bei Lebzeiten, eine für das gesamte „Lebensversicherungswesen“ sehr unerfreuliche Erscheinung, sich bei den vier gröfsten Gegenseitigkeitsanstalten immer besonders niedrig, und namentlich niedriger stelle, als bei den sieben gröfsten Aktiengesellschaften (Germania, Victoria, Concordia, Lübeck, Berlinische, Teutonia, Magdeburg). Sodann wird ziffermäfsig dargelegt, dafs unter denselben elf bedeutendsten „Lebensversicherungsinstituten“ Deutschlands der Verwaltungsaufwand bei Gotha, Stuttgart, Karlsruhe und Leipzig, also wieder bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten, verhältnismäfsig am kleinsten auszufallen pflege. [2])

Was nun zunächst den Abgang bei Lebzeiten betrifft, so ist derselbe, wie bereits angedeutet, ein Übel, an dessen Abstellung nicht eifrig genug gearbeitet werden kann. Nicht nur wird durch denselben die Betriebsgrundlage der einzelnen Institute, die Association, beschränkt; nicht nur dementsprechend die Aussicht auf ein Zutreffen der angestellten Berechnungen verringert; es kommt vielmehr in den ganzen Betrieb eine Unbeständigkeit, ein Fluktuieren, welches zumal bei einer „Lebensassekuranzanstalt“, für die doch der Beitritt auf Lebenszeit Regel ist, zu ungesunden Zuständen führen mufs. Und noch mehr: Es wird durch ein vielfaches vorzeitiges Aufgeben der Versicherung, durch eine umfassende „Stornierung“ sehr leicht der Schein erweckt, als ob die Schuld an demselben der Assekuranzgesellschaft zur Last fiele, als ob diese den in sie gesetzten Erwartungen nicht zu genügen vermöchte; und da schliefslich dergleichen Abgänge mehr oder minder zahlreich allenthalben vorzukommen pflegen, gerät durch sie unschwer das „Lebensversicherungswesen“ überhaupt in Mifskredit [3]).

---

[1]) Cf. Teil I dieser Abhandlung. S. 93.

[2]) Bericht für 1893. S. 34 f. u. S. 58.

[3]) Bei allen deutschen „Lebensversicherungsgesellschaften“ zusammengenommen betrug nach den citierten Emminghaus'schen Berichten der „Abgang bei Lebzeiten“ in Prozenten des jeweiligen Versicherungsbestandes in Geld ausgedrückt:

Dürfte man daher annehmen, dafs gerade der Betrieb in Form der Aktiengesellschaft an und für sich vornehmlich geeignet sei, dem Abgang bei Lebzeiten einen stärkeren Vorschub zu leisten, so wäre damit i. d. Th. die praktische Inferiorität des Aktiensystems auf dem Versicherungsgebiete aufser Zweifel gestellt. Indessen eine solche Annahme ermangelt eben u. E. noch immer der strikten Begründung. Zwar wird zuzugeben sein, dafs die Momente, welche Emminghaus besonders betont: „Die Art der Werbung zur Versicherung, das oft sehr zweifelhafte Personal, welches man zur Werbung benutzt, die enorm hohe Vergütung, welche man diesem Personale gewährt, die daraus entstehende Unsitte der Abgabe von Erwerbsprovision an zur Versicherung geprefste Personen, der übliche Konkurrenzkampf mit den unsaubersten Mitteln, endlich hie und da getäuschte Erwartungen und berechtigte Zweifel in die Sicherheit der seiner Zeit gewählten Anstalt“ —, in sehr vielen Fällen zu einer vorfrühen Aufgabe von Versicherungen mitwirken mögen. Aber einmal ist damit die Reihe der Stornoursachen schwerlich erschöpft. Grofsen Einflufs auf die Beständigkeit oder Unbeständigkeit einer Association haben auch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse, deren Emminghaus nur mehr nebenhin gedenkt; ferner die Vorliebe des Publikums für Dividendenbezug, infolge deren Versicherungen mit Gewinnbeteiligung weniger oft fallen gelassen werden, als solche ohne Dividendenberechtigung [1]).

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
3.31 %	2,91 %	2.72 %	2,55 %	2,44 %	2.24 %	2.24 %	2,15 %	2,27 %	2,40 %	2,26 %

Derselbe ist sonach von 1883 an beständig gesunken und zeigt erst in den letztverflossenen drei Jahren wieder eine geringe Steigerung. Zu einem Teile hängt diese damit zusammen, dafs in die Berichte für 1891, 1892 und 1893 fünf Anstalten mit ihrerseits bedeutendem Storno neu aufgenommen wurden.

Absolut belief sich die Zahl der 1893 infolge von Policenrückkauf, Reduktion der Versicherungssumme, Nichtzahlung der Prämie und Nichteinlösung der Police ausgeschiedenen Personen auf 25 639, der Betrag an entsprechenden versicherten Summen auf 101 694 748 Mark.

[1]) So ist nach Elster's Angaben (l. c., S. 41 ff.) durch die Einführung einer Gewinnbeteiligung auch bei den deutschen Aktiengesellschaften dem Abgang bei Lebzeiten „vielfach gesteuert worden“. Und doch war diese Dividendengewähr ihrerzeit überwiegend nur eine scheinbare, ein blofses Konkurrenzmanöver, indem lediglich diejenigen Versicherungsnehmer derselben teilhaftig wurden, welche eine erhöhte Prämie entrichteten; ihnen gab man gewissermafsen als Dividende zurück, was man zuvor in Gestalt eines ohne rationellen Grund gesteigerten Jahresbei-

Namentlich jedoch ist daran zu erinnern, dafs diejenigen Übelstände, welche Emminghaus als Hauptursachen des Abgangs bei Lebzeiten nennt, weder auf spezifischen Eigentümlichkeiten des Versicherungsbetriebes auf Aktien beruhen — auch die Gegenseitigkeitsanstalten vermögen ja der Agenten und Reklamen nicht zu entbehren — noch auch derart umumgänglich sind, dafs sich nicht überall, ohne Rücksicht auf die Unternehmungsform, eine rationelle Beschränkung derselben durchführen liefse.

Wenn sich nun aber thatsächlich speziell bei den vier gröfsten deutschen „Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit" der Abgang bei Lebzeiten niedriger erweist, als bei den sieben bedeutendsten Aktienunternehmungen, so erklärt sich diese Erscheinung nahezu ausschliefslich aus einem Umstande, der mit den Betriebsformen überhaupt nicht zusammenhängt. Jene durch Alter oder Umfang allgemeiner bekannten Gegenseitigkeitsinstitute ziehen nämlich infolge ihres bewährten Rufes vielfach gerade die Versicherungs-Bedürftigen aus den wohlhabendsten und gebildetsten Kreisen an sich heran. Den übrigen Anstalten bleibt dann nichts übrig, als zu den niedrigeren Bevölkerungsschichten hinabzusteigen und unter diesen für die Versicherung zu werben. Volkswirtschaftlich betrachtet ist hierin sogar ein Vorteil zu erblicken. Dafs aber andrerseits auch die Gefahr vorzeitiger Versicherungsaufgabe unter den minder einsichtigen und ökonomisch schwächeren Volkselementen eine gröfsere ist, liegt auf der Hand.

Ganz Ähnliches gilt endlich in Bezug auf das zweite Faktum, durch dessen Betonung sich Emminghaus gegen den Aktienbetrieb wendet, in Bezug auf den höheren Verwaltungsaufwand der Aktiengesellschaften. Hier ist, von anderm abgesehen, darauf aufmerksam zu machen, dafs bei alten, ausgedehnten Instituten mit einem Versicherungsbestande von vorzüglichster Qualität — mit solchen haben wir es, wie gesagt, bei jenen vier Gegenseitigkeitsanstalten zu thun [1]) —

trages zu viel erhoben hatte. Dafs aber auch eine Aktiengesellschaft eine wahre Gewinnbeteiligung ihrer Spareinleger durchzuführen vermöge, beweist das Vorgehen der Teutonia, welche bereits 1879 — unter Beibehaltung der früheren Prämientarife — erklärte, in Zukunft auf die Hälfte des nach Abzug von 5% des Aktienkapitals verbleibenden Gewinnes zu Gunsten gewisser Klassen von Kapitalversicherungsnehmern verzichten zu wollen.

[1]) Dieselben haben in Summa einen gröfsern Versicherungsbestand (c. 1700 Millionen Mark), als die weiter oben erwähnten sieben Aktiengesellschaften zusammengenommen (mit c. 1386 Millionen Mark).

die Verwaltungskosten immer relativ niedriger sein müssen [1]), als bei jüngeren und weniger umfangreichen Gesellschaften, welche zudem durch den Kampf ums Dasein zu einer intensiveren Verwaltungsthätigkeit angespornt werden; und zwar gleichviel ob dieselben nun auf Aktien oder auf Gegenseitigkeit begründet sind. Man ersieht dies leicht, wofern man sich vergegenwärtigt, dafs (nach Emminghaus) [2]) die jüngsten deutschen Gegenseitigkeitsinstitute mit Ausnahme des preufsischen Beamten-Vereins und der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in ihren Bilanzen durchweg einen um vieles höheren Verwaltungsaufwand vorweisen, als selbst diejenige unter den aufgezählten sieben Aktienunternehmungen, deren entsprechender Ausgabeposten der gröfste ist, die Victoria. Während sich nämlich bei dieser die Verwaltungskosten auf 20,36 % der Jahreseinnahme (gegenüber nur 5,03 % bei Gotha) belaufen, nehmen dieselben bei den erwähnten jüngeren Gegenseitigkeitsvereinen eine Höhe von 29,75 [3]), 47,49 [4]) 47,87 [5]), ja 125,98 % [6]) an. —

Nach all' dem wird nun die ganze Frage, welchem Systeme der gröfsere Wert für den „Lebensversicherungs-Betrieb" beizumessen sei, demjenigen der Gegenseitigkeit oder der Aktiengesellschaft, zu einer im allgemeinen überhaupt unlösbaren. Wir sahen, jede der beiden Betriebsformen hat ihre Licht-, jede derselben andrerseits ihre Schattenseiten, so zwar dafs diese sich wechselseitig annähernd ausgleichen. In der Praxis hat sowohl die eine wie die andre Unternehmungsart weite Verbreitung gefunden und sich in ihrer wirtschaftlich wie socialpolitisch segensreichen Thätigkeit, wenigstens in Deutschland, bewährt. „Beide Systeme haben daher," bemerkt Elster, [7]) „ihre gleich volle Berechtigung und können neben einander arbeitend sich selbst und dem Publikum nutzbringend dienen, wenn sie in weiser Konkurrenz ihre speciellen Vorzüge zur Geltung bringend unbeirrt das gesteckte Ziel verfolgen." Und wesentlich denselben Standpunkt nimmt Gallus [8]) ein, wenn er ausführt: „Das Verteilungs-

---

[1]) Cf. S. 151, Anmerkung 1.
[2]) Bericht für für 1893 (erschienen Jena, 1894), Tabelle B.
[3]) So bei Vesta (begründet 1873).
[4]) So bei Prometheus (begründet 1872).
[5]) So bei Deutschland (begründet 1889).
[6]) So bei Wilhelma (Berlin), (begründet 1892).
[7]) L. c., S. 39.
[8]) L. c., S. 124.

und Versicherungswesen sind zwei gleich berechtigte Faktoren zur Entwicklung der Volkswohlfahrt, wovon das eine nicht auf Kosten des andern besonders bevorzugt oder unterdrückt werden darf. Eine anständige Konkurrenz dieser beiden Systeme, nicht aber ein gegenseitiges verketzern und beschimpfen, kann nur im Interesse des allgemeinen Wohles liegen." Man darf sich in Anbetracht der voraufgegangenen Erwägungen solcher Ansicht in jeder Beziehung anschliefsen.

Wir verlassen damit den Gegenstand unsrer letzten Besprechungen und wenden uns zur Beantwortung der weiteren, oben aufgeworfenen Frage: Welchen Anforderungen ein „Lebensversicherungs-Personalbestand" hinsichtlich seiner Zusammensetzung zu entsprechen habe, welche Gesichtspunkte mit Bezug auf diese bei seiner Bildung im Auge zu behalten seien.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die mathematisch-technischen Grundlagen, auf denen der „Lebensversicherungs-Betrieb" beruht, erinnern wir uns, wie hier durch gleiche (oder proportionale) Beiträge der einzelnen ein Kapital gebildet wird, welches gerade ausreicht, jedem der allmählich Ablebenden eine bestimmte Versicherungssumme zu garantieren, so werden wir finden, dafs dieser ganze Prozefs einen gewissen Ausgleich zwischen den Leistungen sehr früh und sehr spät versterbender Spareinleger mit in sich begreift. Zu dem gemeinsamen Sparfonds, der allen Beteiligten die nämliche Summe gewährleistet, steuern diese in sehr verschiedenem Mafse bei. Die einen verscheiden frühzeitig und entrichten daher nur eine oder zwei Jahresprämien; andre erreichen ein spätes Alter und zahlen demgemäfs eine grofse Menge jährlicher Beiträge. Während jene im Verhältnis zum Sparresultat zu wenig leisten, erbringen diese oft erheblich zu viel.[1]) So werden in-

[1]) Man darf jedoch — wie gleich hier betont werde — nicht behaupten, dafs nun für jene ein „Zuviel" an Prämien zahlenden Versicherungsnehmer die „Lebensversicherung" an Bedeutung wesentlich verliere. Auch sie erhielten von Anfang an die Garantie, dafs ihr Sparziel erreicht werden würde; eine Garantie, welche ebenso für ihre wirtschaftliche Thätigkeit, wie für das Behagen des Lebens von günstigstem Einflufs sein mufste. Namentlich erscheint im Hinblick eben auf diese von der „Lebensassekuranz" gebotene unbedingte „Sicherheit", im Hinblick auch auf den von ihr ausgeübten Spar-Zwang (cf. Einleitung, S. 12, Anm. 1) die Erwägung unberechtigt, dafs solche langlebende Spareinleger ihren Zweck besser mittels einfachen Sparens auf eigene Rechnung verfolgt hätten.

direkt die Sterbfallsummen vorfrüh mit Tod abgehender Versicherungsnehmer durch Einzahlungen andrer mit bestritten, welche entsprechend länger am Leben bleiben, zu entsprechend höheren Altersstufen gelangen.

Gäbe es nun innerhalb eines Versicherungsbestandes Personen der letzteren Art überhaupt nicht, stürben sämtliche Spareinleger unterhalb der Grenze durchschnittlicher Lebensdauer, welche die zu Grunde gelegte Sterblichkeitstabelle angiebt, so würde sich jener Ausgleich der Leistungen nicht zu vollziehen vermögen, der Sparfonds bliebe dauernd zu klein. Darum mufs der Versicherer, soll sich sein Unternehmen existenzfähig erweisen, solchen Unzuträglichkeiten von Anfang an vorbeugen. Er mufs es vermeiden, die Association der Spareinleger in der Art zu bilden, dafs innerhalb derselben ein im Vergleich zu den Daten der Mortalitätstafel vorschnelles Absterben stattfindet. Er hat zu verhüten, dafs überwiegend Personen in den Versicherungsbestand Aufnahme finden, deren schlechte gesundheitliche Beschaffenheit ein (relativ) vorzeitiges Ende derselben erwarten läfst. Freilich stehen der allzuweiten Ausdehnung des Begriffs der „ungesunden Leben," der rücksichtslosen Verwertung des Grundsatzes der „Auslese" unter den Versicherungs-Bedürftigen ebensowohl wirtschaftliche, wie namentlich humanitäre Rücksichten entgegen. In welcher Weise hier aber vorzugehen sei, mit welchen Mitteln man eine Erweiterung der heutigen Grenzen der „Versicherungs-Fähigkeit" anzustreben habe, ist eine schwer zu entscheidende, im Rahmen dieses allgemeinen Teils nicht zu erörternde Frage. Ihre eingehende Behandlung bleibe für eine spätere Stelle vorbehalten; hier wird es ausreichen, das Erfordernis eines gewissen gleichmäfsigen Gesundheitszustandes der Mitglieder einer Spargesellschaft nur eben hervorgehoben zu haben.

Ein zweites für die Associationsbildung wichtiges Moment, das übrigens mit dem ersterwähnten auf engste zusammenhängt, betrifft den Betrag der versicherten Summen. Wie nämlich die Versicherung nehmenden Personen in gesundheitlicher Beziehung eine gewisse Gleichförmigkeit zeigen müssen, so ist es aus denselben Gründen unerläfslich, dafs sie auch — wenigstens annähernd — in ihren Wünschen hinsichtlich des Sparziels übereinstimmen. Zeigt doch eine einfache Betrachtung, dafs jener besprochene Ausgleich, der innerhalb des „Lebensversicherungs-Betriebes" mit Not-

wendigkeit eintreten mufs, nicht nur nicht zustande kommt, wenn eine zu grofse Zahl von Spareinlegern vorschnell verstirbt, sondern offenbar auch dann unmöglich wird, wenn einige dieser letzteren ein unverhältnismäfsig hohes Kapital zu erhalten wünschen, dann aber, nachdem sie nur wenige (wenngleich entsprechend gröfsere) Beiträge geleistet haben, einem frühen Tode anheimfallen. Der Assekuradeur, in dessen eigenem Interesse es liegt, sein Geschäft zu einem thunlichst gefahrlosen zu gestalten, vermag diesem Umstande zweckmäfsig Rechnung zu tragen: einmal, indem er zur Deckung ungewöhnlicher Verluste Sicherheitsreserven anlegt, namentlich aber dadurch, dafs er auf Grund rationeller Erwägungen gewisse Minimal- und Maximalgrenzen für die zu gewährenden Sterbfallsummen statuiert.[1])

Hierbei empfiehlt es sich vom wirtschaftlichen und socialpolitischen Standpunkte, die Minimalgrenze nicht zu hoch hinauf zu rücken, da man andernfalls die weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung von den Wohlthaten der „Lebensversicherung“ ausschlösse.[2]) Weit mehr erscheint am Platze, die obere Grenze für das Versicherungskapital tiefer zu legen. Denn dafs nun etwa dadurch die wohlhabenderen Kreise ähnlich in der Benutzung der Assekuranz beschränkt würden, wie die niederen durch einen zu hoch gegriffenen Minimalsatz der Versicherungssumme, ist keinesfalls zu befürchten. Mittel und Wege stehen zu Gebote, die Lästigkeit solcher Begrenzung

---

[1]) Cf. Gallus, l. c., S. 69.

[2]) So weit allerdings wird der Minimalbetrag der Versicherungssumme niemals herabgesetzt werden können, dafs auch den alleruntersten Volksklassen der Beitritt zu den bestehenden allgemeinen „Lebensversicherungs-Instituten“ ermöglicht würde. Das Proletariat durch private Unternehmungen zur Assekuranz heranzuziehen, dürfte überhaupt vielfach mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Zwar hat in England, wie schon früher (Teil I, S. 79) erwähnt, die Arbeiterversicherung eine hohe Blüte erlangt, grofsenteils mit durch das Vorgehen der Prudential; auch sind dem englischen Beispiele auf dem Kontinent einzelne Anstalten gefolgt, so in Österreich Patria, in Deutschland Friedrich Wilhelm und Victoria. Doch blieb in den letztgenannten Ländern der Erfolg solcher Bemühungen relativ gering, teils wegen der nicht allenthalben günstigen Lohnverhältnisse, teils wohl auch wegen Mangels an Verständnis bei der Arbeiterschaft. Das einzige — neuerdings auch teilweise zur Verwendung gelangte — Mittel, den unteren Ständen die Vorteile der Assekuranz zugänglich zu machen, besteht hier vorerst noch in der Einführung einer (event. mit öffentlicher Beihilfe unterhaltenen) Arbeiter-Zwangs-Versicherung durch den Staat.

nach oben hin zu paralysieren. Wir erinnern zunächst an die Doppelversicherung, deren Wesen darin beruht, dafs der Versicherung-Suchende, der aufsergewöhnlich hohe Beträge bereit zu stellen wünscht, zwei verschiedenen Gesellschaften beitritt, sein Sparbedürfnis teilweise bei dieser, teilweise bei jener befriedigt; namentlich aber an die sogenannte Rückversicherung. Hier übernimmt der Versicherer, bei welchem allzu bedeutende Summen assekuriert werden sollen, seinerseits jene Verteilung des Obligo, welche bei der Doppelversicherung der Spareinleger durchzuführen genötigt war. Er überträgt selbst als Rückversicherungsnehmer „denjenigen Teil seiner Verpflichtung . ., welchen er nach rationellen Assekuranzprinzipien nicht behalten darf, die Quote also, um welche er sich in dem Hauptversicherungsvertrage zu hoch belastet hat,“ [1]) einem andern Assekuradeur. Dem ersten Versicherungsnehmer werden auf diese Art Zeit und Mühe erspart, ohne dafs darum die mit seiner Assekuranz verbundenen Unkosten eine irgendwie nennenswerte Steigerung erführen.

An dritter Stelle findet sodann jenes erwähnte „Prinzip der

[1]) Ehrenberg, Die Rückversicherung (Hamburg und Leipzig 1885) S. 11. Wirtschaftlich betrachtet zeigt die Rückversicherung regelmäfsig den Charakter der zu Grunde liegenden Hauptversicherung, die Lebens-Reassekuranz z. E. das allgemeine Gepräge aller und jeder „Lebensversicherung“. Dieselbe ist keine eigentümliche Versicherungsart, namentlich keine Unterart der Schadensassekuranzen. Wäre letzteres der Fall, so dürfte ja bei der Lebens-Rückversicherung der Rückversicherer nur dann zu einer Leistung herangezogen werden, wofern den Rückversicherten (Hauptassekuradeur) ein befürchteter Nachteil wirklich betroffen hätte, etwa nachgewiesen würde, dafs gerade ein bestimmter, mit ausnehmend hohen Summen beteiligter Versicherungsnehmer vorfrüh verschieden sei. Es verpflichtet sich aber der Rückversicherer schlechthin für den Zeitpunkt des Ablebens eines Spareinlegers zu entsprechenden Zahlungen, auch wenn dieser der Letztüberlebende der ganzen Spargesellschaft werden sollte, also nicht nur die volle Versicherungssumme selbst aufbringen, sondern weit daräber hinaus Einlagen machen würde. (Cf. hierzu Ehrenberg, l. c., S. 48f.; S. 170ff.).

Eine Ausnahmestellung nimmt lediglich die Rückversicherung gegen einzelne Gefahren ein. (Cf. über sie Ehrenberg, l. c., S. 16f. und S. 177ff.). Diese Rückversicherung gegen einzelne Gefahren nähert sich nämlich immer den Schadensassekuranzen; auch wenn die Hauptversicherung dem Gebiete der „Lebensassekuranzen“ zugehörte. (Rückversicherung z. B. blos gegen Kriegsgefahr). Denn unter allen Umständen wird der Reassekuradeur hier ausschliefslich obligiert, wenn ein ganz bestimmtes schädigendes Ereignis (Krieg, Kriegssterblichkeit) wirklich eintritt, infolge dessen dann dem Rückversicherten Schaden (Kriegsschaden) erwächst; andernfalls lukriert er die vom Hauptversicherer an ihn abgeführte Prämie.

Gleichförmigkeit des Versicherungsbestandes" angemessene Verwendung insofern, als die Versicherungsnehmer in gewisser Weise nach Alter, Geschlecht und Beruf gesondert werden. Alter und Geschlecht bedingen Unterschiede der Sterblichkeit — die Mortalität ist gröfser bei älteren, als bei jüngeren Personen, stärker bei Männern, als bei Frauen —, und ebenso birgt der Beruf vielfach Gefahren für Leben und Gesundheit, welche nicht unerhebliche Differenzen in der Lebensdauer von Angehörigen verschiedener Berufsarten zur Folge haben. Ja, die gröfsere Sterblichkeit der männlichen Individuen ist in den späteren Lebensjahren hauptsächlich mit darauf zurückzuführen, dafs im allgemeinen eben die Thätigkeit des Mannes aufreibender ist, als diejenige der Frau. Doch erscheint gerade mit Rücksicht auf den Beruf die Freilassung eines besonders weiten Spielraums als dringend geboten. [1])

Dafs viertens auch auf gute moralische Qualität der Versicherungsnehmer Gewicht zu legen, auch nach dieser Richtung hin soweit als möglich Gleichförmigkeit zu wahren sei. werde nur beiläufig angedeutet. Wie ja bei allem gemeinsamen Handeln mehrerer Vertrauenswürdigkeit jedes einzelnen eine wichtige Vorbedingung des Erfolges darstellt, so naturgemäfs auch bei einem Sparen auf gemeinschaftliche Rechnung. Es dürfte wichtiger sein, auf einen fünften und letzten Punkt noch spezieller hinzuweisen, in welchem das Gleichmäfsigkeitsprinzip einzugreifen hat: auf das Erfordernis einer gleichmäfsigen örtlichen Verteilung der zur Association heranzuziehenden Spareinleger. Eine auch nur oberflächliche Erwägung zeigt, dafs es Gefahren involvieren würde, wenn alle oder sehr viele Versicherungsnehmer einer „Lebensassekuranz - Anstalt" in einem wenig umfangreichen Bezirke wohnhaft wären. Der Ausbruch einer Epidemie, der Eintritt eines verheerenden Unglücks ebendaselbst müfste eine solche überwartungsmäfsige Sterblichkeit im Personalbestande dieser Gesellschaft hervorrufen, dafs dadurch ihr Fortbestehen in Frage gestellt werden könnte. Der Zusammenbruch zahlreicher lokaler Sterbekassen und ähnlicher Vereine liefert mit einen Beweis für die Verderblichkeit zu enger Begrenzung des Versicherungsgebietes. Unsre grofsen „Lebensassekuranzinstitute" haben es denn auch vermieden, ihre Thätigkeit auf einen wenig ausgedehnten Bereich zu beschränken, sie waren jederzeit bemüht, ihre Wirksamkeit thunlichst weit, selbst über ihren Heimatstaat hinaus,

[1]) Cf. Teil III dieser Arbeit sub I (und sub III).

zu erstrecken. Und wenigstens solange wird solches Bestreben volle Billigung verdienen, bis etwa — eine aus praktischen Gründen sehr entfernte Möglichkeit — auch Territorien in das Assekuranzgebiet eingeschlossen werden, deren klimatische, deren physische Verhältnisse überhaupt eine durchaus ungewöhnliche Sterblichkeit der Bewohner verursachen. —

Wir stehen hiermit am Ende desjenigen Teiles unsrer Betrachtungen, dessen Zweck es war, einmal in den Betrieb der sogenannten Lebensversicherung einen Einblick zu eröffnen und solcher Art für Erfassung des ökonomischen Wesens dieser Institution eine sichere Grundlage zu bieten. Wir erkannten dieses Wesen, um hier nochmals darauf zurückzukommen, als beruhend in einem Sparprozefs, dessen Unterschied vom gewöhnlichen Sparen nur darin bestand, dafs nicht der einzelne für sich allein Einkommensteile zurücklegte, vielmehr durch ein planvolles, auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgendes Sparen vieler die Erreichung eines bestimmten Sparziels für jeden Spareinleger garantiert wurde. Kapitalbildung ist es somit, welche die alleinige Aufgabe derjenigen Anstalten ausmacht, die man z. Zt. allgemein unter dem Ausdruck „Lebensversicherungsgesellschaften“ begreift; nicht ohne damit die klare Beurteilung ihres wirtschaftlichen Charakters einigermafsen zu gefährden. Zwar handelt es sich auch bei ihnen thatsächlich um Versicherungsunternehmungen; dies jedoch nur insofern, als das Gebiet des „Versicherns“ sachentsprechend überhaupt als ein weites anerkannt werden mufs.[1] Bei der engen Begrenzung, welche man heut — wenngleich mit Unrecht — dem Assekuranzbegriffe zu geben pflegt, erweckt jene Bezeichnung unwillkürlich den Anschein, als ob die „Lebensversicherung“, ähnlich wie die Feuer-, Hagel- und Transportversicherung, nichts andres darstelle, als eben eine Unter- oder Abart aller und jeder im grofsen betriebenen Assekuranz. Jener Irrtum, dafs in derselben eine „wahre“, d. h. eine Schadensversicherung vorliege, — er leuchtet denn auch trotz mancher ihn mehr verbergender Modifikationen noch immer aus der herrschenden Ansicht hervor. Es wird daher unsre nächstliegende Aufgabe sein müssen, die verschiedenen Theorieen, welche über Wesen und Charakter der „Lebensversicherung“ aufgestellt sind, näher ein-

---

[1]) Cf. Einleitung.

zusehen und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Ein Vergleich der letzteren mit den Schadensassekuranzen κατ' ἐξοχήν [1]) wird hierbei vorauszuschicken sein; um so mehr, als es gerade ein solcher war, welcher einzelne Versicherungs-Schriftsteller zuerst zu der Überzeugung führte, dafs es sich in der sogenannten Lebensassekuranz um etwas seiner Natur nach Eigentümliches und wirtschaftlich Selbständiges handle.

[1]) Cf. Einleitung, S. 9 f.

II.

Der Begriff der Gefahr. Lebensversicherung und Schadensassekuranz. Lebensversicherungs-Theorieen.

Unerläſsliche Voraussetzung für jede Versicherung ist, wie unsere einleitenden Betrachtungen ergaben, eine Gefahr. Die Möglichkeit eines ökonomischen Nachteils muſs vorliegen ebensowohl bei der Meidung, als bei der Unterdrückung, als bei jeder Ersatzassekuranz. Nirgends aber tritt das Gefahrsmoment krasser und schärfer zu Tage, als bei den „Schadensversicherungen". Kein Wunder, wenn man sich bald daran gewöhnte, in diesen gewissermaſsen ein Schema für alle und jede Versicherung überhaupt zu erblicken. War doch letzteres um so natürlicher, als gerade der Betrieb der Schadensassekuranzen viel Auffallendes, Charakteristisches darbot, dabei eine groſse Zahl verschiedener Versicherungszweige umfaſste; während auf der andern Seite der Gebrauch des praktischen Lebens den Bereich der Versicherung als sehr beschränkt erscheinen lieſs. Die Einbeziehung auch der „Lebensassekuranz" — welche ja in ihrem äuſseren Gepräge mancherlei Ähnlichkeiten mit den übrigen auf Association beruhenden Assekuranzen aufwies — in die Kategorie der Schadensversicherungen war unter solchen Umständen etwas nahezu Selbstverständliches. Man kam fürs erste gar nicht auf den Gedanken, das wirtschaftliche Wesen jener Einrichtung an und für sich zu untersuchen, verwendete vielmehr allen Scharfsinn lediglich darauf, die Geltung der an der Schadensassekuranz abgeleiteten technischen Begriffe auch für die sogenannte Lebensversicherung nachzuweisen. So glaubte man die „Gefahr" bei der letzteren, oder genauer bei der

Todesfallassekuranz — die wir zunächst einmal allein berücksichtigen wollen — anfangs im Tode schlechthin sehen zu dürfen. Die rationelle Erwägung indessen, dafs man doch sich oder andre nicht gegen Unabwendbares versichern könne, rief in kurzem verschiedenartige Modifikationen dieser Auffassung hervor: Man verlegte nunmehr die Gefahr in das zu früh oder zu spät erfolgende Verscheiden eines Menschen, in die durch Ableben drohende Zerstörung der Erwerbsfähigkeit, in den „natürlichen oder unnatürlichen Tod im Sinne statistischer Vorzeitigkeit". Endlich hat dann die mehr und mehr sich geltend machende Erkenntnis des Sparcharakters unsrer Institution dazu geführt, die durch Tod bewirkte Vereitelung einer beabsichtigten Kapitalsansammlung als den möglichen Vermögensnachteil hinzustellen, gegen welchen die Assekuranz eingegangen würde. Und wie man ferner bei den Schadensversicherungen aus der Höhe der Versicherungssumme, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses (und derjenigen seines Wirkungsumfangs) ein „Risiko" berechnete, nach welchem man den jährlichen Preis für die Risikoübernahme seitens des Assekuradeurs bemafs, so versuchte man unter Zugrundelegung der Todeswahrscheinlichkeit auch bei der „Lebensversicherung" einen Risikowert und Risikopreis zu bilden. —

Um diese Versuche richtig zu beurteilen, wird es sich empfehlen, vorerst auf den Begriff der Gefahr überhaupt einmal näher, als es bisher geschehen konnte, einzugehen. Gefahr ist im allgemeinen, so definierten wir in der Einleitung (S. 2 Anm. 5), die Möglichkeit eines Schadens.[1] Eine Handlung, eine Situation, birgt eine

---

[1] Bei Feststellung des Schaden's-Begriffes sind zwei Momente in Rücksicht zu ziehen: Der Schaden tritt ein

a) An einem Objekt (in des Wortes weitester Bedeutung), z. E. an einem Hause, an der Gesundheit, etc. (Man sagt auch: die Gesundheit leidet Schaden, u. dergl.);

b) Für ein Subjekt. (Man sagt: den X, den Y, trifft Schaden).

Mit Bezug auf den ersten Punkt versteht man unter Schaden, Nachteil, wie eine genaue Beachtung des Sprachgefühls erweist, eine eingetretene Beschränkung, eine Schmälerung, der Grundlagen und Bedingungen der Existenz. Der Begriff des Schadens ist verwandt mit demjenigen des Mangels; nur wird beim Mangel die Frage der Entstehung des Beschränktseins entweder (z. B. infolge langer Andauer desselben) aufser acht gelassen, oder aber angenommen, das letztere sei schon von vornherein vorhanden gewesen, habe sich nicht, wie beim Schaden, erst nachträglich eingestellt. Wir nennen ein Gebäude schadhaft, wenn das Mauerwerk Lücken aufzuweisen beginnt, welche dessen Fortbestehen in Frage stellen; wir nennen es mangelhaft gebaut, wenn derartige Lücken gleich anfangs

Gefahr dann, wenn sie die Möglichkeit eines Schadens in sich schliefst. Gerade das Moment des Schadens ist es ja auch, welches, an und für sich betrachtet, überall in der Gefahr bekämpft wird, mag die Art und Weise der Bekämpfung selbst auch eine verschiedene sein, verschiedene Angriffspunkte auswählen.

Wie jede Möglichkeit weist auch diejenige eines Schadens quantitative Unterschiede auf. Je mehr dieselbe der Wirklichkeit sich annähert, desto gröfser, je weiter sie sich von ihr entfernt, desto geringer wird die Gefahr. In diesem Sinne, nicht, wie v. Kries[1]) annimmt, in zeitlicher Beziehung, unterscheidet auch der Sprach-

---

zu Tage treten. Ähnlich sprechen wir von körperlichen Schäden und Mängeln und bezeichnen damit Fehler im Organismus, die dessen Lebensfähigkeit und Entfaltung hemmen und vermindern.

Zu beachten ist indes — und hiermit kommen wir auf das sub b genannte Moment zu sprechen — dafs nicht jedes Beschränktsein von Existenzgrundlagen und -Bedingungen schlechthin einen Schaden oder Mangel darstellt. Hierfür besteht vielmehr die weitere Voraussetzung, dafs der Beschränkungszustand geeignet ist, in dem Bewufstsein eines Subjekts — des Geschädigten — ein Gefühl der Unlust wachzurufen. Das Ufer, welches die anschlagende Welle bricht, deren Sein beschränkt, nennen wir nicht schädlich, eben weil niemand an dieser Beschränkung interessiert ist, in niemandem bei Wahrnehmung derselben Unlust entsteht. Desgleichen reden wir nicht von Nachteil, wofern jemand an seinem Kapital, an seinem Eigentum eine Schmälerung freiwillig vornimmt, (etwa indem er eine Schenkung macht), wobei dann regelmäfsig, wie anzunehmen, jenes erwähnte Unlustgefühl gleichfalls fehlt; wäre es doch pervers, die Schaffung eigener Unlust mit Wissen und Willen endgültig anzustreben. (Cf. hierzu Einleitung, S. 2, am Ende).

Wir definieren nach dem Vorangeschickten Schaden speziell im wirtschaftlichen Sinne als Unlust erregende Schmälerung (gewohnheits- und standesgemäfser) ökonomischer Existenz-Grundlagen und Existenz-Bedingungen; als mit Unlust verbundene Minderung des wirtschaftlichen Vermögens (Machtbereichs), als Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage.

Erwähnung finde noch, dafs es für den Begriff des Nachteils unwesentlich ist, ob sich sein Eintritt voraussehen liefs, oder nicht. Jedes Gebäude z. B. mufs erwartungsgemäfs einmal verfallen; und doch sagt man, wenn der Verfall beginnt, es werde schadhaft. Schuppen, Maschienen, u. dergl. m., müssen sich im Laufe der Zeit allmählich abnützen; und demgemäfs kann hier auch nicht von einer Gefahr ihres Unbrauchbarwerdens gesprochen werden. Aber ein Nachteil ist und bleibt dieses letztere für den Wirtschaftenden, ein Nachteil, der sich von einem nicht sicher vorauszusehenden seinem Wesen nach schwerlich unterscheidet. (Cf. hierzu Einleitung, S. 2, Anm. 6).

[1]) v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben (Leipzig, 1888) S. 52, Anm. und S. 67, Anm.

gebrauch die nahe, dringende, von der entfernten, unbedeutenden Gefahr. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung setzt uns vielfach in Stand, die Gröfsenverhältnisse der Gefahr mathematisch zu bestimmen, zu bemessen. Indem sie der Wirklichkeit den Wert 1, der Unmöglichkeit den Wert 0 supponiert, drückt jeder Bruch zwischen 0 und 1 einen bestimmten Grad der Möglichkeit[1]) (Wahrscheinlichkeit) aus.

---

[1]) Wo im Obigen von „Möglichkeit" gesprochen wird, ist immer an eine sogenannte „objektive" Möglichkeit (v. Kries) gedacht. Insofern nämlich alles Geschehen in der Natur nach notwendig wirkenden Gesetzen erfolgt, jedes Ereignis, welches eintritt, von vornherein schon durch alle vorher bestehenden Verhältnisse bestimmt war, scheint auf den ersten Blick alle Möglichkeit rein subjektiv. Die Behauptung, irgend ein Ereignis sei möglich. beruht danach nur auf einer Unkenntnis des Kausalzusammenhanges unsrerseits. So kommt es vor, dafs dem einen als möglich erscheint, was der andre infolge genauerer Einsicht in die den Erfolg beeinflussenden Bedingungen als unmöglich bezeichnen mufs.

Indessen besitzt doch auch der Begriff einer „objektiven Möglichkeit" Berechtigung. Auch er hat allerdings zur Voraussetzung, dafs nicht alle für einen bestimmten Erfolg in concreto relevanten Umstände bekannt, diese vielmehr nur zum Teil oder in allgemeiner Fassung gegeben sind. Der uns bekannte Bedingungskomplex darf den in Betracht gezogenen Erfolg weder mit gesetzmäfsiger Notwendigkeit herbeiführen, noch ausschliefsen, sondern mufs für dessen Eintreten oder Ausbleiben im einzelnen Falle einen gewissen Spielraum lassen. Unter sonach ungenau oder teilweise bestimmten Umständen nennen wir nun ein Ereignis dann objektiv möglich, wenn Gestaltungen dieser Umstände vorkommen können, die „gemäfs den faktisch geltenden Gesetzen des Geschehens" (v. Kries, l. c., S. 6), den Erfolg verwirklichen würden.

Auch die sogenannte objektive Möglichkeit ist also insofern subjektiv, als auch sie zunächst immer auf einer Beschränkung unsrer Erkenntnis beruht. Während aber die rein subjektive Möglichkeit sich auf diese Unkenntnis ausschliefslich stützt, nur das Bekanntsein von Momenten, die einen Erfolg verhindern möchten, verneint, enthält die objektive Möglichkeit aufserdem etwas Positives. Wir wissen, wie gesagt, wenn wir ein Ereignis unter gegebenen Bedingungen als objektiv möglich bezeichnen, dafs Bestimmungen der letzteren sich finden können, die, wenn sie eintreten, jenes Ereignis mit Gewifsheit herbeiführen. Die Aufstellung objektiver Möglichkeiten stützt sich durchaus auf Erfahrung, beruht auf einer, wenigstens allgemeinen, Kenntnis von Kausalzusammenhängen und drückt so, mit v. Kries (l. c., S. 6) zu reden, „ein Wissen nomologischen Inhalts" aus.

Für das praktische Leben erscheint nun allein die objektive Möglichkeit von Bedeutung. Auch ist nur diese durch Wahrscheinlichkeitsrechnung event. in ihrer Gröfse mefsbar. Die von der letzteren anzugebenden Gröfsenwerte ändern sich aber mit dem Umfange des bekannten Bedingungskomplexes. Schlechthin allgemeine Giltigkeit haben dieselben daher nur dann, wenn der gegebene Be-

Doch konstatiert der Sprachgebrauch eine Gefahr schlechthin nur da, wo der Schadensmöglichkeit ein relativ hoher Wert zugeschrieben wird. Geringe Schadensmöglichkeiten finden in der That auch praktisch keine Berücksichtigung und müssen aufser acht bleiben, um der Aufmerksamkeit Raum zur Erfassung wichtigerer Verhältnisse zu belassen. Dessen ungeachtet sind die Grenzen hier zu flüssige, um in der Theorie fixiert und festgehalten zu werden.

Die Annäherung der Schadensmöglichkeit an die Wirklichkeit, die Überführung der Gefahr in den Schaden, geschieht durch Eintritt und Walten von Reihen schädigender Ereignisse.[1]) (Beispiel einer derartigen Reihe: Anzünden einer Kerze — Annäherung derselben an feuerfangende Stoffe — Ausbruch eines Brandes). Die „schädigenden" Ereignisse setzen das Vorhandensein einer Gefahr voraus, welche dann mittels ihrer in Schaden übergeht; andernfalls erscheinen sie als eine Kette wirtschaftlich irrelevanten Geschehens. Zum Schaden verhalten sich dieselben wie Ursache zur Wirkung. Hingegen stehen Gefahr und Schaden gemäfs unsern voraufgehenden Erörterungen in derselben Proportion, wie Möglichkeit und Wirklichkeit.

Je komplizierter, weitläufiger, und darum seltener die Verkettung derjenigen Geschehnisse ist, die einen Schaden hervorzurufen vermögen, desto weiter liegt dessen Möglichkeit von der Wirklichkeit ab. Umgekehrt, je einfacher die Schadensursachen sich darstellen, je häufiger sie vorkommen, desto näher erscheint die Gefahr. Es läfst sich daher der Gefahrsgrad nach der Wahrscheinlichkeit (des Eintritts) der schädigenden Ereignisse bemessen, genauer nach derjenigen charakteristischer (End-) Glieder in der Reihe der letzteren (z. B. Brandausbruch). Insofern erscheint es auf den ersten Blick zulässig, mit v. Kries[2]) und andern Gefahr

---

dingungskomplex derart war, dafs eine Erweiterung unsrer Kenntnis über ihn hinaus überhaupt unerreichbar ist. In andern Fällen wird einer Berechnung der Gröfse objektiver Möglichkeiten stets eine genaue Angabe der hierbei berücksichtigten bekannten Bedingungen voranzustellen sein.

Cf. hierzu v. Kries, l. c., S. 4 ff.

[1]) Die schädigenden Ereignisse sind von wesentlichem Einflufs auf die Herausbildung derjenigen Gestaltung des bekannten Bedingungskomplexes, unter welcher der Schaden sich mit Gewifsheit realisiert. (S. die vorige Anmerkung.)

[2]) L. c., S. 66 ff. v. Kries hält sich übrigens im weiteren Verlauf seiner Darstellung nicht immer konsequent an die folgende Definition, spricht vielmehr wiederholt auch von Gefahr als von der Möglichkeit eines Schadens. Indessen

auch als „Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses" zu definieren; um so mehr, wenn man bedenkt, dafs ein und derselbe Schaden (die Vernichtung eines Gebäudes) durch verschiedene Ursachen (Feuer, Wasser) herbeigeführt werden kann, und dafs die Gröfse der Schadensmöglichkeit sich doch erheblich ändert, je nachdem man diese oder jene, eine oder mehrere Reihen ursächlicher Momente der Berechnung zu Grunde legt.[1]) Die Gefahr erhält so durch das für dieselbe in Rücksicht gezogene schädigende Ereignis eine ganz bestimmte Nüancierung, eine Thatsache, welcher auch der Sprachgebrauch Rechnung trägt, indem er beispielsweise Feuers- und Wassersgefahr, Gefahr des Einsturzes etc. unterscheidet. Man mufs indessen beachten, dafs zur Bemessung einer Schadensmöglichkeit stets noch ein zweiter Faktor mit heranzuziehen ist: Die Wahrscheinlichkeit des Wirkens der Schadensursache. Denn erst wenn das schädigende Ereignis nicht nur eintritt, sondern auch ungehemmt seine Wirkung äufsert, wenn der Kausalnexus ununterbrochen bleibt, gelangt ein Nachteil zur Entstehung. Hierauf beruht es, dafs die Gefahr des Abbrennens für Gebäude bei nassem Wetter eine geringere wird, dafs steinerne Häuser von Feuer weniger gefährdet sind, als hölzerne mit derselben Einrichtung und bei derselben Benutzung, dafs die Brandgefahr mit Einführung eines geeigneten Feuerlöschwesens sich vermindert,[2]) u. dergl. m. Freilich würde

ist eine scharfe Unterscheidung der Schadensmöglichkeit und der Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses geboten.

[1]) Wichtig ist dieser Umstand gerade auch für die Assekuranz, welche i. d. R. gegen die nachteiligen Folgen ganz bestimmter schädigender Ereignisse sicherstellt.

[2]) Die genannten Fälle von Gefahrsverringerung sind von praktischer Bedeutung für die Immobiliar-Feuerversicherung, welche denselben in der „Klassifikation der Risiken" Rechnung trägt. In ihnen allen kommt es auf die Häufigkeit der Schadensursachen (der Brandausbrüche) nicht an: denn diese wird im allgemeinen dieselbe sein, ob Feuerlöschvorrichtungen getroffen sind, oder nicht, ob das Gebäude von Holz oder von Stein gefertigt wurde. Es ist nur die Wahrscheinlichkeit des Wirkens des (ausgebrochenen) Feuers, welche abnimmt und dadurch die Gefahr überhaupt verringert. — Zur Veranschaulichung der besprochenen Thatsache mag noch folgendes, allerdings rein theoretisches, Beispiel dienen: In einer erfahrungsmäfsig von Hagelschlag heimgesuchten Gegend würde ein überdachtes und genügend geschütztes Feld offenbar keiner Gefahr des Verhagelns unterliegen; die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des (schädigenden) Ereignisses (des Hagels) wäre offenbar dieselbe geblieben, wie vor der Überdachung; nur die Möglichkeit des Wirkens desselben wäre ausgeschlossen, gleich 0 geworden.

für die praktische Berechnung die Wahrscheinlichkeit des Wirkens der schädigenden Ereignisse mit derjenigen ihres Eintritts von vornherein kombiniert erscheinen. Für die Theorie jedoch empfiehlt sich eine weitere Unterscheidung; für sie mufs daran festgehalten werden, dafs die Wahrscheinlichkeit, welche den Grad einer Gefahr angiebt, in zwei Elemente zerlegbar, zusammengesetzt ist.[1]) —

Einer psychologischen Thatsache entsprechend konstatiert nun aber der Sprachgebrauch Gröfsenunterschiede der Gefahr auch noch in anderm, als dem eben angegebenen Sinne: Mit Rücksicht auf Umfang und Schwere des drohenden Nachteils. Von zwei Hauseigentümern bezeichnet er unter sonst gleichen Verhältnissen denjenigen als mehr gefährdet, dessen Haus den höheren Wert repräsentiert. Ähnlich nennen wir Dynamit gefährlicher als Pulver, weil es, als Sprengstoff verwendet, intensiver, verheerender wirkt, als dieses. Je gröfser der mögliche Schaden ist, desto gröfsere Bedeutung wird auch der Schadensmöglichkeit beigelegt. Und so kommt es, dafs ein und dieselbe Gefahr bald mehr, bald minder erheblich erscheint, je nachdem das von ihr bedrohte Objekt einen gröfseren oder geringeren (objektiven oder subjektiven) Wert besitzt. Wir möchten diese Gröfse der Gefahr, welche auf den Schadenswert Bezug nimmt, im Gegensatz zu der oben besprochenen absoluten, eine relative[2]) nennen.

Berechenbar ist selbstredend nur die absolute Gröfse der Gefahr. Die relative basiert ausschliefslich auf unserm

[1]) Angenommen, es breche unter 100 Gebäuden, welche man etwa mit Rücksicht auf das Interesse der Immobiliar-Feuerversicherung beobachtete, in 40 Feuer (als Schadensursache, z. E. Gardinenbrand) aus, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des (charakteristischen) schädigenden Ereignisses sei hiermit $\frac{40}{100}$; unter diesen 40 Gebäuden aber werden nur 30 (als solche, als Immobilien) wirklich durch Brand geschädigt. Dann würde praktisch die Wahrscheinlichkeit des Brandschadens für solche Gebäude voraussichtlich direkt auf $\frac{30}{100}$ festgesetzt werden. Theoretisch aber fafst man die letztere besser nicht als einfache, sondern als zusammengesetzte auf, als Produkt (cf. S. 122) aus der Wahrscheinlichkeit des schädigenden Ereignisses $\left(\frac{40}{100}\right)$ und derjenigen seines Wirkens $\left(\frac{30}{40}\right)$ —: $\frac{40}{100} \cdot \frac{30}{40} = \frac{30}{100}$.

[2]) Für die Versicherung, wie überhaupt für das praktische Leben, ist gerade die relative Gefahr von gröfster Bedeutung. Ihre Gröfse entscheidet zumeist darüber, ob Assekuranzmafsnahmen getroffen werden, oder nicht; und auch die Intensität dieser Mafsnahmen steht mit dem in Betracht kommenden Schadenswert in geradem Verhältnis.

G e f ü h l, welches im Gefahrsbewufstsein verschieden bewertet, je nachdem die Verwirklichung der vorgestellten Schadensmöglichkeit mehr oder minder Unlust erwecken würde. Immerhin findet auch sie in gewissem Sinne einen ziffermäfsigen Ausdruck: im R i s i k o.[1]) Der Begriff des Risiko steht mit demjenigen der Gefahr in einem engen Zusammenhange; ja, die Ausdrücke Gefahr und Risiko, gefährlich und riskant, werden oft genug synonym gebraucht. Dennoch sind beide, wenigstens auf dem Assekuranzgebiete, nicht identisch. Nehmen wir an, ein der Feuersgefahr unterliegendes Gebäude habe einen Wert von w Mark; der Gefahrsgrad, nach unsern obigen Erwägungen ermittelt, sei $\frac{1}{x}\cdot\frac{1}{y}$; und der Brand werde, wenn ausgebrochen, sich voraussichtlich auf den z^{ten} Teil des Hauses ausdehnen; dann stellt das Produkt $\frac{1}{x}\cdot\frac{1}{y}\cdot\frac{1}{z}\cdot w$ den mathematischen Ausdruck für das Risiko dar.[2]) [3])

Es bedarf nun schwerlich der Hervorhebung, dafs — vor Abschlufs einer Versicherung, in unserm Falle einer Feuerversicherung — das Risiko von demjenigen getragen wird, welchen auch die Gefahr bedroht. Die Assekuranz befreit dann den Gefährdeten von dieser Last, von dem durch sie verursachten Drucke. Man sagt: Der Assekuradeur nimmt dem Versicherten das Risiko ab. Doch ist letzteres keineswegs wörtlich aufzufassen, nicht so zu verstehen, als ob nun der Versicherer durch Abschlufs des Versicherungs-Vertrages seinerseits in die Stellung des Gefährdeten gebracht würde. Denselben berührt die Feuersgefahr weder unmittelbar, da sich das gefährdete Gebäude nicht in seinem Vermögen befindet, noch bedeutet mittelbar die ja lediglich auf Grund bestimmter Berechnungen und Anschläge übernommene Haftpflicht an sich für ihn ein Risiko.[4]) Thatsache ist nur, d a f s d e r A s s e k u r a d e u r e i n O b l i g o e i n g e h t, w e l c h e s s e i n e m W e r t e n a c h d e m R i s i k o d e s V e r s i c h e r t e n g l e i c h

[1]) Cf. über „Das Risiko und die Bemessung desselben" G a l l u s, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (Leipzig, 1874) S. 15 ff.

[2]) Cf. hierzu G a l l u s, l. c., S. 25.

[3]) In der Versicherungspraxis ist man zu einer streng mathematischen Bemessung des Risiko vielfach noch nicht gelangt; man begnügt sich hier notgedrungen mit einer auf umfassende Erfahrung gestützten Abschätzung desselben, die man bei Aufstellung der Prämientarife zu Grunde legt.

[4]) Das eigentliche Risiko, welches der Schadensversicherer (wie übrigens jeder Unternehmer) selbständig trägt, beruht lediglich auf der Möglichkeit, dafs die oben erwähnten, von ihm angestellten (Wahrscheinlichkeits-) Berechnungen nicht zutreffen.

ist, und welches eben aus diesem Grunde mit letzterem identifiziert wird. Nur in solchem Sinne angewendet ist die Bezeichnung der Versicherer-Verbindlichkeit als Risiko unbedenklich, nur unter dieser Voraussetzung darf auch von uns an derselben für die folgenden Betrachtungen festgehalten werden.

Insofern im Risiko ein Betrag $\left(\frac{w}{z}\right)$ in bestimmte Relation zu einer Wahrscheinlichkeit $\left(\frac{1}{xy}\right)$ gebracht wird, gehört dasselbe zu den „mathematischen Erwartungen": Es ist Schadens-Erwartungswert vom Standpunkte des Versicherten, Erwartungswert eines Obligo vom Standpunkt des Assekuradeurs.[1]) Wir können bezüglich der Bedeutung und Berechnung von Erwartungswerten auf unsre früheren Ausführungen (S. 120 ff.) verweisen; hier benötigt nur noch der Faktor $\frac{1}{z}$ besondrer Erklärung. Bekanntlich ist der Versicherer nicht verpflichtet, bei Eintritt eines Brandschadens ohne weiteres den Wert w zu zahlen. Seine Zahlungsverbindlichkeit richtet sich vielmehr nach dem Grade der Intensität, mit welchem die Schadensursache, in unserm Beispiel das ausgebrochene Feuer, wirkt, nach dem daraus resultierenden Schadensumfang; nur wenn das Gebäude gänzlich vernichtet ist, beträgt sie w, andernfalls nur einen Bruchteil dieses Wertes. Will der Assekuradeur daher über sein Obligo ein klares Bild gewinnen, so wird er sich nicht damit begnügen, zu untersuchen, wie häufig Brandschäden bei Gebäuden von bestimmter Beschaffenheit überhaupt einzutreten pflegen. Er wird sich auch die weitere Frage vorlegen, in welchem Maſse ebendieselben Gebäude erfahrungsgemäſs vom Schaden betroffen werden und danach den voraussichtlichen Schadens-Durchschnitts-Umfang für jedes von ihnen ermitteln.[2]) Eben diesen durchschnittlichen Schadensumfang nun — der offensichtlich

[1]) Gallus, l. c., S. 15.

[2]) Gesetzt, nach statistischen Erhebungen würden unter 100 Gebäuden vom Werte 1000 und von bestimmter Beschaffenheit jährlich 40 ein Raub der Flammen; dann hätte der Versicherer jährlich $40 . 1000 = 40000$ Mark an Versicherungssumme zu zahlen, und das Risiko betrüge bei jedem Gebäude $\frac{40}{100} . (1.) 1000 = 400$ Mark. Würden aber unter diesen 40 Gebäuden nur 20 gänzlich, 20 zur Hälfte vernichtet, so würde der Assekuradeur jährlich nur $20 . 1000 + 20 . 500 = 30000$ Mark zu leisten haben. Er dürfte annehmen, daſs unter Häusern dieser Art, da sie zur Hälfte total, zur Hälfte halb abbrännten, der Schaden sich nicht auf 1 . 1000, sondern im Durchschnitt auf $\frac{1+\frac{1}{2}}{2} . 1000 =$

für die Feststellung der Höhe des einzelnen zu übernehmenden Risiko von hoher Bedeutung sein mufs — drückt der Wert $\frac{w}{z}$ aus. Und demgemäfs bezeichnet der Bruch $\frac{1}{z}$ den Grad, in welchem eine sich verwirklichende Gefahr ein Objekt vom Werte w der Voraussicht nach im Durchschnitt in Anspruch nimmt: die „wahrscheinliche Intensität des Ereignisses oder des Schadens" (Gallus l. c.).[1])

Diese Erörterungen werden für den Zweck, für welchen sie hier besonders bestimmt waren, genügen. Treten wir nun mit den gewonnenen Ergebnissen an die Prüfung jener oben erwähnten Bemühungen heran, die Gefahr speziell bei der sogenannten Lebensversicherung festzustellen, so zeigt sich bald, wie wenig glücklich man in diesen war. Man übersah gänzlich, dafs zunächst der Tod niemals selbst einen Vermögensschaden darstellt, gegen welchen eine Ersatzversicherung sich doch immer direkt richtet, dafs somit in der Möglichkeit seines Eintritts auch nicht die Gefahr erblickt werden darf. Immer erscheint vielmehr das Ableben einer Person nur als Ursache eines wirtschaftlichen Nachteils, somit als ein schädigendes Ereignis[2]), welches seinerseits eine Gefahr schon voraussetzt. Dies

---

$\frac{3}{4} \cdot 1000$ Mark beliefe; das Risiko für jedes einzelne Gebäude würde sonach $\frac{40}{100} \cdot \frac{3}{4} \cdot 1000$ Mark $= 300$ Mark ausmachen.

[1]) Erwähnung finde noch, dafs in der Sprache der Versicherungstechnik auch das gefährdete Objekt (z. B. das Haus), für dessen Beschädigung der Versicherer vertragsmäfsig aufzukommen hat, Risiko genannt wird. — Die Summe aller übernommenen Einzel-Risiken bildet das Gesamt-Risiko des Asserkuradeurs, welches man vielfach ebenfalls als Risiko (schlechthin) bezeichnet.

[2]) Der Tod bildet für das Wirkungsgebiet der sogenannten Lebensversicherung, genauer der Assekurranz auf den Todesfall, das charakteristische schädigende Ereignis (cf. S. 194 Anm. 1): Der Versicherungsnehmer will Schäden verhüten, welche sein Ableben im Gefolge haben könnte, wie daraus erhellt, dafs die Versicherungssumme bestimmungsgemäfs immer erst nach seinem erfolgten Hinscheiden ausgezahlt wird. Werden ähnliche Schäden, wie durch den Tod, durch andre Ursachen hervorgerufen, gerät eine Familie z. B. durch eintretende Arbeitsunfähigkeit ihres Ernährers schon vor dessen Ableben in Not, dann ist es nicht Sache der Todesfall-Versicherung, sondern andrer Assekuranzen, so z. E. der Invaliditätsassekurranz, Abhilfe zu schaffen. Immerhin werden die Verwaltungen der „Lebensversicherungs-Anstalten", entsprechend dem eigentümlichen Wesen der Institution, auch solchen Fällen Rechnung tragen müssen; insbesondre würde alsdann eine Beleihung der Police ohne weiteres zuzulassen sein. (Cf. S. 150, Anm. 1.)

gilt, gleichviel ob man den Tod an sich oder ein Hinscheiden im Sinne statistischer Vorzeitigkeit etc. ins Auge faſst. Auch die durch Ableben zerstörte Erwerbsfähigkeit und Arbeitskraft erweist sich für die Feststellung des Gefahrsmomentes nicht recht brauchbar. Denn da diese Zerstörung immer und mit unvermeidlicher Gewiſsheit (!) erfolgt, so wäre zu schlieſsen, daſs der Tod einen Schaden stets verursachen müsse. Dies aber ist offensichtlich nicht der Fall, ein Vermögensnachteil insbesondre ausgeschlossen, wenn eine alleinstehende Person aus dem Leben scheidet. Zwar könnte man darauf hinweisen, daſs alsdann eine Arbeitskraft hinweggeräumt würde, die, wenngleich nicht für bestimmte einzelne, so doch für die Gesamtheit Nutzen geschaffen hätte. Doch ist demgegenüber daran zu erinnern, daſs für die letztere ein solcher Ausfall meist leicht ersetzt wird, auſserdem, mit Laband[1]) zu reden, der Mensch nicht allein einen produktiven, sondern auch einen konsumtiven Faktor darstellt.

Ein Schaden gelangt vielmehr durch das Ableben eines Menschen nur da zur Entstehung, wo von diesem andre, insbesondre Mitglieder seiner Familie, mit versorgt wurden.[2]) Es erhellt dies schon daraus,

---

[1]) Laband. Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, Aufsatz in der „Festgabe zum Doktorjubiläum Dr. H. Thöl's" (Straſsburg, 1879) S. 6.

[2]) Aber auch hier ist es nicht der Wegfall der Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit des Versorgers, welcher den Vermögensnachteil für die hinterbleibenden Angehörigen darstellt. Denn erstere gehörte überhaupt niemals zu deren wirtschaftlichem Vermögen. Unter Vermögen versteht man — vom ökonomischen Standpunkte — den Inbegriff der jemandem thatsächlich zur Verfügung stehenden Güter. Die Arbeitskraft des Familienoberhaupts aber ist für die Familienmitglieder keineswegs ein Gut im strengen Sinne, keineswegs beliebig verfügbar. Daher kommt es, daſs dieselbe — indem sie latent bleibt — öfters gar keinen (subjektiven und objektiven) Wert für diese repräsentiert: Sei es, daſs das Familienoberhaupt sich einem liederlichen Lebenswandel hingiebt, die Arbeit scheut; sei es, daſs nicht Arbeit, sondern Kapital die Existenzgrundlage der Familie bildet. Der sogenannte potentielle (mögliche) Wert, welcher selbst in solchen Fällen der Arbeitskraft noch beizulegen wäre, stellt in Wirklichkeit keinen Wert der letzteren selbst dar, sondern erklärt sich lediglich als Wert der Hoffnung oder Erwartung, die dafür besteht, daſs diese Arbeitskraft noch einmal verwendet werden würde, verwendet werden könnte.

Trotzdem sich nun aber die Arbeitskraft des Hausvaters vielfach für dessen Angehörige als wertlos erweist, bemerken wir doch, daſs jener (also etwa ein Rentner) auch unter derartigen Verhältnissen eine „Lebensversicherung" zu gunsten der letzteren abschlieſst. Zweifellos ist es alsdann auch nicht der erwähnte — meist sehr geringe — potentielle Wert, gegen dessen Ausfall der Versicherungsnehmer die Seinigen sicherzustellen wünscht. Ihn bestimmt vielmehr zum Eingehen der Assekuranz

dafs bei der Versicherung auf den Todesfall Versicherungsnehmer und Versicherter (Begünstigter) regelmäfsig verschiedene Individuen sind. Nur ganz ausnahmsweise geht jemand, etwa um seinem Kreditbedürfnis zu genügen, eine derartige Assekuranz für sich selbst ein, er schliefst eine solche überwiegend im Interesse seiner Angehörigen (oder andrer Personen) ab. Ihre Vermögenslage ist es ja ausschliefslich, welche durch sein Hinscheiden sich verschlechtert, indem fort und fort diejenigen zu ihrem gewohnheits- und standesmäfsigen Unterhalt erforderlichen Mittel in Wegfall kommen, welche vordem durch ihren Ernährer für sie beschafft wurden. Eben dieser den Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers dauernd erwachsende Güter-Ausfall also, und die mit ihm verbundene Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingungen wird ökonomisch bei der sogenannten Lebensassekuranz als der Nachteil [1]) — dessen Möglichkeit als die Gefahr — aufzufassen sein, gegen welche Sicherheit gewährt werden soll.

---

ausschliefslich der allgemeinere Gedanke, dafs infolge seines Ablebens den Familienmitgliedern möglicherweise die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel fehlen könnten. —

Will man das Verhältnis der Zerstörung der Arbeitskraft zum entstehenden Schaden (für die Todesfallversicherung) präcisieren, so wird man diese Zerstörung am besten als zur Kette der schädigenden Ereignisse gehörend betrachten, sie als (eventuelle) Begleit- oder logisch richtiger Folgeerscheinung des Todes auffassen. In der That wirkt ja der Tod in der Mehrzahl der Fälle dadurch schädigend, dafs sich in und mit demselben eine Arbeitskraft auflöst. Es kann aber auch vorkommen, dafs das Ableben eines Familienoberhauptes in andrer Weise für die Familienmitglieder einen Nachteil verursacht, etwa indem es einen lebenslänglichen Niefsbrauch des ersteren beendet, dessen Erträge die letzteren bisher mit ernährten.

[1]) Gegenüber denjenigen Schäden, welche für die Mehrzahl der Schadensassekuranzen in Betracht kommen, weist dieser Nachteil gewisse Unterschiede auf. Bei der Feuer-, der Hagelversicherung etc., besteht der zu ersetzende Schaden in einer, binnen kürzerer Frist vollendeten, Vernichtung eines dem Versicherten gehörenden Wertgegenstandes. Hingegen stellt sich der Nachteil, welchen die sogenannte Lebensversicherung bekämpft, als ein durch lange Zeit fortdauernder, in seinem Fortgang aber unausbleiblicher Ausfall von Gütern dar, die zwar noch nicht im Eigentum des Versicherten standen, dessen Vermögen jedoch bisher derart regelmäfsig und bestimmt zugingen, dafs ihr Zuflufs sich für ihn zur Bedingung gewohnter Existenz gestaltete.

Übrigens zeigen eine ähnliche Beschaffenheit, wie der hier besprochene, auch noch andre Schäden: Als längere Zeit fortdauernder Ausfall charakterisiert sich im Grunde jener Nachteil, gegen welchen die Krankheits- und auch die Unfall-

Es bedarf nun, um die Bedeutung dieser Gefahr richtig zu beurteilen, zunächst der Hervorhebung, dafs die „Lebensversicherung" nicht, wie eine Schadensassekuranz, auf je ein Jahr, sondern auf Lebensdauer abgeschlossen wird. Ist freilich für letzteren Zeitraum der Eintritt des schädigenden Ereignisses (des Todes) gewifs, so doch nicht dessen Wirken; vielmehr hängt dieses von einer ganzen Reihe verschiedenartiger Momente ab. Das Ableben eines Familienhauptes verursacht keinen Nachteil, wenn dessen Angehörige vorverstarben; desgleichen, wenn es demselben gelang, die Existenzgrundlage der Seinigen von seiner fürsorgenden Thätigkeit unabhängig zu gestalten, den Kindern eine selbständige Lebensstellung zu begründen, für dieselben und für die Gattin ausreichende Ersparnisse zurückzulegen; und insbesondre ist jeglicher Schaden ausgeschlossen, wenn im Momente des Todes des Hausvaters lediglich Zinsen vorhandenen Kapitals das Einkommen der Familie bildeten. Ob aber seinerzeit einer dieser Fälle eintreten, das Wirken des schädigenden Ereignisses verhindern wird, ist von vornherein vollkommen ungewifs. Es läfst sich beispielsweise weder voraussehen, ob etwa das Familienhaupt im Laufe seines Lebens durch Arbeit oder Glücksfälle ein Vermögen erwirbt, dessen Interessen die Hinterbliebenen ernähren, noch erscheint, falls ein solches anfänglich zur Verfügung steht, sein Verlust als unmöglich. Die Wahrscheinlichkeit, dafs der Tod seine schädigende Wirkung äufsert, ist also nie = 1, aber auch nie = 0 zu setzen, sondern wäre durch einen zwischen 0 und 1 liegenden Bruch auszudrücken. Jene den Hinterbliebenen erwachsenden Ausfälle, von denen wir sprachen, — sie sind von vornherein weder sichere, unausbleibliche, noch mit Gewifsheit ausgeschlossene, sondern stets nur (objektiv) [1]) mögliche. Freilich erscheint die in dieser Möglichkeit beruhende Gefahr infolge der komplizierten Beschaffenheit des zweiten der zu berücksichtigenden Faktoren

---

versicherung sicherstellen; ebenso — wenigstens in einem Teile (in Bezug auf den Zinsverlust) — derjenige, dessen Ersatz die Pfandversicherung bezweckt. Und endlich beruht — um andres zu übergehen — der Schaden, der für den Kaufmann im Verlust seiner Kundschaft liegt, doch wohl ebenfalls darauf, dafs Gütermengen, welche durch die Kunden bisher dem Geschäfte zuflossen, für die Zukunft in Wegfall kommen.

[1]) Objektiv möglich deshalb, weil wir wissen, dafs unter den heutigen wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen eine Gestaltung der Dinge sehr wohl vorkommen kann, bei welcher eine Schädigung der Familienmitglieder infolge Ablebens ihres Oberhauptes mit Gewifsheit erfolgt. (Cf. S. 192 Anm. 1.)

nahezu unberechenbar.[1] **Dessenungeachtet aber ist sie von praktischer Bedeutung: Sie wirkt als Motiv bei der Überlegung des Versicherungsnehmers, ihr Vorhandensein bestimmt denselben zum Eingehen einer Versicherung auf den Todesfall.**[2]

---

[1]) Daraus schon folgt, dafs von einem ziffermäfsig ausdrückbaren Risiko bei der sogenannten Lebensversicherung nicht die Rede sein kann. Was u. a. Gallus (l. c.) als solches bezeichnet: das Produkt der ausbedungenen Versicherungssumme und der Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres zu sterben, ist nichts als der Erwartungswert des Obligo des Versicherers für ein beliebiges Rechnungsjahr der Versicherungsdauer. Diese mathematische Erwartung ist jedoch keineswegs, wie bei den Schadensassekuranzen, dem ursprünglichen Risiko, dem Risiko des Versicherten gleich. So z. E. nimmt die Gefahr für eine Familie, durch den Tod des Familienoberhaupts in Not zu geraten, mit höherem Alter des letzteren im allgemeinen mehr und mehr ab, der Wert der Zahlungspflicht des Assekuradeurs hingegen zu, je mehr sich das Leben des Versicherungsnehmers seinem Ende nähert. Voraussetzung für Aushändigung der Versicherungssumme ist eben bei der „Lebensversicherung“, wie demnächst noch eingehender zu besprechen sein wird, nicht die Verwirklichung einer bestimmten, den Versicherten bedrohenden Gefahr, sondern schlechthin der Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers (dessen Möglichkeit, wie wir sahen, nicht die Gefahr darstellt). Es fehlt sonach für die sogenannte Lebensassekuranz an jeder Grundlage, auf welche sich eine Identifizierung des jährlichen Reduktionswertes des Versicherer-Obligo mit dem Risiko des Versicherten — wie eine solche bei den Schadensassekuranzen angängig war — zu stützen vermöchte. Hier gleichfalls von Risiko reden zu wollen, würde schliefslich zu einer Verflüchtigung des Risikobegriffes überhaupt führen, da man dann mit demselben Rechte den Erwartungswert aller und jeder bedingten Verbindlichkeit als Risiko bezeichnen könnte.

[2]) Die Versicherung auf den Lebensfall anlangend, ist zunächst für deren einfachste, typische Art, die eigene Altersversorgung, die Gefahr eine ganz ähnliche, wie bei der Todesfallassekuranz: Dieselbe besteht in der Möglichkeit des Ausfalls derjenigen Güter, welche zum gewohnheits- und standesgemäfsen Unterhalt des Alternden sich als erforderlich darstellen. Etwas anders dagegen bestimmt sich das Gefahrsmoment für die Militärdienst-, die Aussteuerversicherung, die Kinderversorgung u. dergl. m. Um nämlich die ihrerzeit event. erwachsenden Kosten des Militärdienstes, der Aussteuerbeschaffung, des Selbständigmachens der Kinder, bestreiten zu können, bedarf es gröfserer Geldmittel. Würden diese im gegebenen Momente nicht zur Verfügung stehen, so müfste ihr Fehlen, im Hinblick auf die zu verfolgenden Ziele, mit Unlust empfunden werden. Es entstände mit dem Auftauchen dieser Ziele im Bewufstsein der Bedürftigen ein Gefühl des Beschränktseins, welches nicht von vornherein vorhanden war, daher den Charakter eines solchen der Benachteiligung, der Schädigung annähme. Gerade diese Möglichkeit, dafs das Fehlen eines Kapitals seinerzeit als Nachteil empfunden werden könnte — sie bildet nun, nicht zwar den einzigen, wohl aber mit einen sehr wichtigen Beweggrund für das Eingehen der Assekuranz. Ein

Nach all' dem können wir Laband nicht beipflichten, wenn er [1]) der „Lebensversicherung“ den Assekuranzcharakter schon deshalb absprechen zu müssen glaubt, weil es bei ihr. an dem Erfordernis „casueller Vermögensbeschädigung“ gebreche.[2]) Der genannte Autor räumt übrigens selbst in gewissem Sinne die Zulässigkeit einer abweichenden Anschauung vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte ein und beschränkt seine Ausführungen wesentlich auf die privatrechtliche Seite der Institution. Ist nun zwar letztere an dieser Stelle für uns nicht mafsgebend, so sei doch kurz bemerkt, dafs der oben gegebenen Bestimmung des Schadensmomentes bei der sogenannten Lebensversicherung auch prinzipielle juristische Bedenken u. E. nicht entgegenstehen dürften. Allerdings liegt der Einwand nahe, dafs jene Güter, deren Ausfall für die Hinterbliebenen wir als Nachteil bezeichneten, sich noch nicht in bonis derselben befanden. Immerhin wird doch aber durch den Tod des Hausvaters keineswegs nur ein „ethisches Verhältnifs“ gelöst, welches „für den Maafsstab des Privatrechts völlig inkommensurabel“ wäre, sondern auch die gewohnte Vermögenslage der Familie event. ähnlich geschädigt, wie wenn etwa Hagelschlag oder Feuersbrunst Jahr für Jahr einen Teil ihrer Habe vernichtete: so dafs denn, mit Rücksicht auf diese wirtschaftlichen Störungen, auch juristisch die Annahme wenigstens einer Schadensanalogie — an und für sich — als durchaus gerechtfertigt erschiene.[3])

---

weiteres Motiv, welches hier event. in Betracht kommt, ist sodann die Befürchtung der Eltern, jenes erforderliche Kapital auf andre Art (etwa durch Aufnahme eines Darlehens) beschaffen zu sollen und dadurch die eigene wirtschaftliche Lage zu verschlechtern. Und endlich kann es, namentlich für die Versicherung auf einen beliebig bestimmten Zeitpunkt, vorkommen, dafs der Versicherungsnehmer mit der Assekuranz weniger die Abwehr des Schadens, als vielmehr die Erreichung eines Vorteils bezweckt. Wir erinnern hier an das, was wir in dieser Beziehung schon in unsern einleitenden Betrachtungen gelegentlich (S. 14) hervorhoben.

[1]) Und ihm folgend Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, S. 25.

[2]) Laband, l. c., S. 5 ff.

[3]) Laband scheint dies selbst zuzugeben: Er führt (l. c., S. 7) aus: „Wollte man nun aber daran festhalten, dafs der Tod eines Menschen unter gewissen Umständen doch thatsächlich wie ein vermögensschädigendes Ereignis wirken, dafs er überlebende Personen thatsächlich in Not und Sorgen stürzen und ihnen, wenn auch nicht Vermögen, so doch Vermögensquellen nehmen könne, so würde daraus nur die Möglichkeit einer Todes-Assekuranz nach Art der Schadensversicherung folgen, indem man die thatsächlich eintretende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Vermögenseinbufse analog behandeln könnte (!). Von dieser Möglichkeit wird aber bei der Lebensversicherung, so wie sie im Rechtsleben wirklich vorkommt, kein Gebrauch gemacht; . . ,“ Laband stellt also die An-

Wird doch auch der „entgangene Gewinn", obwohl er, ebenso wie jene ausfallenden Werte, von denen wir sprachen, sich noch nicht im Vermögen der Geschädigten befand, rechtlich dem eigentlichen Vermögensschaden, dem „damnum emergens", gleich behandelt.[1]) —

Was dann endlich noch die Auffassung anlangt, dafs man bei der „Lebensassekuranz" in dem Bedrohtsein einer beabsichtigten Kapital-Ansammlung durch vorzeitigen Tod, in der Möglichkeit der Nichterreichung eines Sparziels, die Gefahr zu erblicken habe, — eine namentlich der sogenannten Doppelvertrags-Theorie[2]) zu Grunde liegende Anschauung, — so enthält dieselbe u. E. ebenfalls etwas Schiefes. Zweifelsohne freilich bieten unsre grofsen „Lebensversicherungsanstalten" auch gerade gegen eine solche Nichterreichung Sicherheit. Aber — es ist dies weder ihre hauptsächliche und eigentliche, noch überhaupt eine um ihrer selbst willen zu erfüllende, selbständige Aufgabe.[3]) Der wahre Zweck des gemeinsamen Sparens bleibt viel-

---

wendbarkeit der oben besprochenen Analogie nicht vollständig in Abrede, hält dieselbe aber mit Rücksicht auf die Technik der sogenannten Lebensversicherung für ausgeschlossen. Uns jedoch interessiert hier zunächst nicht diese, nicht die spezielle Rolle, welche Gefahrs- u. Schadensmoment im Betriebe der „Lebensassekuranz" zu spielen berufen sind, sondern die allgemeinere Frage, ob die „Lebensversicherung" überhaupt zur Versicherung (im weiteren Sinne des Worts) gehöre; ob auch in ihr sich eine Einrichtung darstelle, welche der Bekämpfung von Gefahren, der Abwehr von künftig möglichen, nicht mit Sicherheit eintretenden Schäden dient (cf. Einleitung, S. 3). Und mit Bezug hierauf, im Hinblick auf das theoretische Verständnis des Instituts, erscheint gerade der Nachweis des Gefahrsmomentes und seine nähere Bestimmung von hervorragender Wichtigkeit.

[1]) Dernburg, Pandekten, 2. Auflage (Berlin, 1889) 2 Bd., S. 120 f.

[2]) S. über diese unsere späteren Ausführungen. — Ohne ausgesprochen den Standpunkt der genannten Theorie zu vertreten, bezeichnet auch Adolf Wagner (in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", N. F., 2. Bd., Jena 1881, S. 164 ff., besonders S. 168) als den von der „Lebensversicherung" bekämpften Nachteil die — infolge Unterbrechung des Sparprozesses durch Tod des Sparers vor Erreichnung des erstrebten Sparziels — entstehende Differenz zwischen den gewünschten und den thatsächlich gemachten Ersparnissen. Danach wäre denn gleichfalls — was Wagner übrigens, für den Gefahrsbegriff lediglich das schädigende Ereignis heranziehend, nicht thut — die Möglichkeit des Eintritts jener Differenz, d. h. also der Nichterreichung des Sparziels, als die in Betracht kommende Gefahr aufzufassen. Demgegenüber gelten die oben erhobenen Einwendungen genau ebenso, wie sie sich gegen die Anschauung der Doppelvertragstheoretiker richten.

[3]) Sparen ist nicht Selbstzweck, dient vielmehr oftmals zur Verfolgung sogar ganz bestimmter wirtschaftlicher Ziele, sei es zur Abwehr bestimmter Schäden,

mehr derselbe, den auch das individuelle verfolgt; für die Todesfallassekuranz also: Bekämpfung jenes als möglich gedachten (Vermögens-) Schadens, welchen wir weiter oben näher bezeichneten. Dieser Zweck wird denn auch bei Bestimmung der ökonomischen Natur unsrer Institution zunächst zu berücksichtigen sein. Dafs die „Lebensversicherung" denselben infolge ihrer verbesserten Technik in mancher Beziehung vollkommener erreicht, als das individuelle Sparen, erscheint trotz der hohen Wichtigkeit, welche dieser Umstand für die Bedürfnisse der Praxis besitzt, hier erst in zweiter Linie von Belang. [1])

Wir sehen, man verfiel in dem Bestreben, die speziell an den Schadensassekuranzen beobachteten Momente: Gefahr, Nachteil, Risiko, auch für die sogenannte Lebensversicherung nachzuweisen und zu bestimmen, in eine ganze Reihe von Fehlern und Unzuträglichkeiten. Läfst schon dieser Umstand gewisse Zweifel darüber aufkommen, ob es denn thatsächlich angängig sei, auch die letztere Institution nun einfach den Schadensversicherungen als blofse Unterart zuzuzählen,

---

sei es auch ab und zu zur Erreichung gewisser Vorteile (cf. Einleitung, S. 14). Wurde nun beispielsweise das Sparen vorgenommen, um der Gefahr eines möglichen Unterhaltsmangels der Hinterbleibenden zu begegnen, die letzteren kamen aber auf andre Art in den Besitz eines einkömmlichen Vermögens, oder starben vor dem Sparenden: dann ist es weder für diesen noch für jene ein Schaden, wenn das ursprüngliche Sparziel auch wirklich nicht voll und ganz erreicht wird. Die Versicherung würde in solchem Falle gegenstandslos, oder verlöre doch viel an Bedeutung, trotzdem die Möglichkeit der Nichterreichung des Sparziels die nämliche bliebe, wie zuvor.

[1]) Was speziell die Natur jener Assekuranz anlangt, welche ja zweifelsohne auch in der von den „Lebensversicherungsanstalten" gewährten Garantie der sichern Erreichung des Sparziels liegt, so dürfte dieselbe u. E. an eine Meidung erinnern, die sich als Begleiterscheinung der hier in erster Linie in Betracht kommenden Ersatzversicherung äufsert. Die Nichterreichung eines Sparziels nämlich, mit dem man Abwehr eines bestimmten Schadens, etwa der Verarmung der Hinterbleibenden, bezweckte, bildet, wenigstens indirekt, mit eine der Ursachen dafür, dafs dieser Schaden nun doch eintritt, dafs er von den Betroffenen empfunden wird und getragen werden mufs. Diese Nichterreichung gleicht also, im Hinblick auf den bekämpften Nachteil, ihrem Wesen nach einem schädigenden Ereignisse. Die „Lebensassekuranz", indem sie mittels ihrer ganzen technischen Konstruktion die Herausbildung von Kapitalien beliebig bestimmbarer Höhe gewährleistet, bietet nun dem einzelnen Sparenden ein Mittel, jenes für ihn oder seine Angehörigen schädigende Geschehnis der Nichterreichung seines Sparziels zu vermeiden, schon dessen Eintritt von vornherein auszuschliefsen.

so steigern sich die Bedenken bis zur bewufsten Gewifsheit wirklicher Unrichtigkeit, wofern man die praktische Bedeutung prüft, welche der für die „Lebensassekuranz“ als wahrhaft relevant erkannten Gefahr in der Versicherungs-Technik zukommt. Solche Prüfung führt nämlich zu dem Ergebnis, dafs dem „Lebensversicherungsbetriebe“ jener mafsgebende und geradezu charakteristische Einflufs vollkommen fremd ist, den Gefahrs- und Schadensmoment im Gebiete der Schadens-, z. E. der Feuerassekuranz, ausüben. Bei der Feuerversicherung wird die Versicherungssumme nur ausgehändigt, wofern die Möglichkeit eines Brandschadens in Wirklichkeit übergeht; und die Höhe des zu zahlenden Kapitals richtet sich nach der Gröfse des entstandenen Vermögensnachteils. Ist so z. B. nur die Hälfte eines versicherten Gebäudes ein Raub der Flammen geworden, so vergütet man nicht die gesamte assekurierte Summe, sondern lediglich die Hälfte derselben, u. s. f. Nie darf der Versicherte durch Bezug des Versicherungskapitals eine Bereicherung erfahren, ausschliefslich sein Verlust soll Deckung finden. Streng verpönt sind darum Über- und Doppelversicherungen, d. h. Assekuranzen, die über den wahren Wert ihres Gegenstandes hinaus bezw. über dasselbe Objekt (successiv) bei verschiedenen Gesellschaften abgeschlossen werden. Die Prämie mufs sich innerhalb gewisser dem Umfange des Risiko entsprechender Grenzen bewegen. Bestimmend aber für die Gröfse des Risiko ist einmal die Gefahr; und zweitens das „Vermögensinteresse“ des Versicherten, dessen Vorhandensein eine wesentliche Voraussetzung für alle und jede Schadensassekuranz bildet.

Ganz andern Usancen in der angegebenen Beziehung begegnen wir bei der Versicherung auf den Todesfall. Hier untersucht man nicht, ob den versicherten Hinterbliebenen durch das Ableben des Versicherungsnehmers, des Familienoberhauptes, ein Nachteil wirklich erwachsen ist, oder nicht. Wohl kann dies, wie wir sahen, der Fall sein, es kann z. E. der Tod eine Familie, welche allein durch die Arbeit des Hausvaters ihren Lebensunterhalt bezog, des Versorgers berauben und auf diese Weise ihre Vermögenslage erheblich verschlechtern. Aber auch wenn, was häufig vorkommt, offensichtlich gar kein Schaden vorliegt, im Gegenteil das Hinscheiden des Versicherungsnehmers seinen Angehörigen einen pekuniären Vorteil brachte — wie in dem bekannten Beispiel, wonach ein Familienvater Jahre lang krank und arbeitsunfähig den Seinigen zur Last lag, von diesen unterhalten werden mufste — wird die ganze Versicherungssumme bedingungslos verabfolgt. Die Bestimmung der Höhe der letzteren steht

beim Vertragsschlufs vollkommen im Belieben des Versicherung-Suchenden, eine Begrenzung derselben nach Mafsgabe des möglichen Schadensumfangs findet nicht statt. Es unterbleibt jede Abschätzung des Vermögensinteresses des Versicherten [1]), jede Bemessung der Gefahr, jede Berechnung eines eigentlichen Risiko (cf. S. 202, Anm. 1). Über- und Doppelversicherungen werden ohne weiteres zugelassen. Der „Lebensassekuradeur" begnügt sich, vom Versicherungsnehmer gewisse (jährliche) Leistungen zu fordern, deren Betrag er auf Grund spezieller Sterblichkeitserfahrungen [2]) und mit Rücksicht auf die Gröfse des gewünschten Versicherungs-Kapitals [3]) festsetzt; werden diese Leistungen pünktlich erbracht, dann zahlt er, wie erwähnt, im Momente des Todes des Versicherungsnehmers an den Versicherten stets die volle versicherte Summe, mag letzterer hierdurch auch noch so sehr bereichert werden. Die Sache verhält sich ähnlich, wie bei der Sparkasse: Auch dort wird dem Deponenten sein Guthaben an verabredetem Termine (meist im Augenblicke der Kündigung) ausgehändigt, ohne dafs man im mindesten nachforschte, ob er wirtschaftlich desselben bedürfe, oder nicht.

Was soeben mit Bezug auf die einfache Todesfallassekuranz ausgeführt wurde, gilt dann im ganzen in der nämlichen Weise auch für die Versicherung auf den Lebensfall und für die Rentenversicherung. Bei der Lebensfallassekuranz — deren Typus die eigene Altersversorgung darstellt, die aber ferner, wie wir wissen, auch als Versicherung auf einen beliebig bestimmten Zeitpunkt, als Kinderversorgung, als Aussteuer- und Militärdienst-Versicherung erscheint — handelt es sich gleichfalls immer um einen langdauernden Prozefs der Kapitalbildung, um ein gemeinsames Sparen; nur dafs anstatt des Todes des Versicherungsnehmers ein andrer Zahlungstermin, die Erreichung eines bestimmten Alters durch den Versicherten, festgesetzt wird. Man darf freilich einwenden, ähnlich wie bei den Schadensassekuranzen liege doch hier für den Versicherer die Möglichkeit vor, in manchen Fällen von der Verpflichtung zur Zahlung der versicherten Summe frei zu werden, gewissermafsen die Prämie zu „lukrieren"; wie z. E. bei der Feuerversicherung eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht bestehe, wofern

[1]) Auch wird — abgesehen vom englischen Recht — bei der „Lebensversicherung" kein Nachweis dieses Interesses gefordert. (Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 317).

[2]) Nicht, wie bei den Schadensassekuranzen, nach dem Grade der Gefahr.

[3]) Nicht mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Schadens-Durchschnitts-Umfang.

das versicherte Gebäude nicht abbrenne, so könne der Assekuradeur auch bei der Lebensfallversicherung zur Aushändigung des Versicherungskapitals nur angehalten werden, wenn das „Ereignis" erfolge, der Versicherte den vereinbarten Zahlungstermin erlebe.[1]) Solchen Bedenken gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dafs der Assekuranz auf den Lebensfall doch alle andern hauptsächlichen Schadensversicherungs-Momente fehlen: Die Versicherungssumme steht fest; jede Untersuchung über Eintritt oder Nichteintritt des Schadens, natürlich auch jede Abschätzung desselben unterbleibt; Über- und Doppelversicherungen werden nicht nach Grundsätzen der Schadensassekuranz sondern nach solchen der Versicherung auf den Todesfall beurteilt.[2]) Zudem hat die Lebensfallversicherung neuerdings gerade im Hinblick auf die Zahlungspflicht des Assekuradeurs eine sehr wichtige Vervollkommnung erfahren: In der richtigen Erkenntnis, dafs der für den einzelnen Spareinleger mögliche Verlust seiner Einzahlungen die wirtschaftliche Bedeutung der Assekuranz — namentlich gegenüber der konkurrierenden Funktion der Sparkasse[3]) — vielfach herabmindere, ist man bemüht gewesen,

[1]) Aufser durch Tod des Versicherten erlischt die Lebensfallassekuranz auch im allgemeinen infolge Ablebens des Versicherungsnehmers, indem mit solchem die Prämienzahlung unterbrochen wird. Indessen hat man, um dem vorzubeugen, besondre Versicherungs-Modalitäten eingeführt: So in Österreich die „Zeichnerversicherung", mit welcher nach dem Hinscheiden des Versicherungsnehmers die Fortentrichtung der Beiträge durch die Assekuranzgesellschaft selbst erwirkt wird; so ferner in Deutschland die „Versicherung auf den Lebensfall mit bedingter Prämienaufhör".

[2]) Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, S. 33. — Wesentlich dasselbe, wie für die Lebensfallassekuranz, gilt auch für die „einseitige Überlebensversicherung".

[3]) Der Vorzug der Versicherung auf den Lebensfall vor der Sparkasse besteht darin, dafs dieselbe für die sichere Erreichung des Sparziels gröfsere Garantieen bietet: Dies einesteils durch zweckentsprechende Anhaltung zu pünktlicher Prämienzahlung, andernteils durch Erschwerung einer vorzeitigen Inangriffnahme des in Bildung begriffenen Versicherungskapitals. Hierzu kommt, dafs sich die erforderliche jährliche Einlage bei der Assekuranz billiger stellt, als bei der Sparkasse: Einmal, weil eine Versicherungsgesellschaft i. d. R. höhere Interessen zu gewähren vermag, als ein Sparinstitut, ferner nicht nur, wie dieses, lediglich bestimmte runde, sondern auch kleinste Teil-Beträge verzinst; sodann, weil zur Bildung des gemeinsamen Sparfonds' ja auch Beiträge für Versicherte verwendet werden, die vor Eintritt des Zahlungstermins versterben, an welche sonach die Versicherungssumme nicht verabfolgt zu werden braucht. Eben in dem letzterwähnten Momente, in dem Umstande, dafs die einmal eingezahlten Prämien für den Versicherungsnehmer und dessen Angehörige eventuell vollständig verloren sind, beruht aber auch die Schwäche der Lebens-

solchen Verlust soweit als thunlich auszuschließen. Diesem Bestreben entsprang bei den österreichischen Versicherungsanstalten die Form der „Gegenversicherung“, bei den deutschen jene der „Versicherung mit Prämien-Rückgewähr“. Durch die eine, wie durch die andre wird dem Versicherungsnehmer die Erstattung wenigstens eines großen Teils seiner Einlagen für den Fall zugesichert, daß der Begünstigte (Versicherte) vorfrüh versterben sollte. Mit dieser Verbesserung tritt dann aber, wie Elster (l. c.) bemerkt, auch für die Lebensfallassekuranz „das Bild eines Spar- und Versorgungsgeschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung“ ganz deutlich hervor.

Die Rentenversicherung[1]) endlich dient wesentlich den nämlichen Zwecken, wie die Kapitalassekuranz, und verfolgt dieselben mit in mannigfacher Hinsicht ähnlichen Mitteln: Sie beabsichtigt entweder die Zukunft des Versicherten auch über das Leben seines Versorgers hinaus sicherzustellen, oder aber dem Versicherungsnehmer selbst ein sorgenfreies Alter zu bereiten, u. dgl. m. Ihr Unterschied von der eigentlichen „Lebensassekuranz“ besteht darin, daß bei derselben an die Stelle des einmaligen Empfanges einer Versicherungssumme durch den Begünstigten der kontinuierliche periodische Bezug einer Rente tritt. Das Renten-Stammkapital wird jedoch, wie bei der Kapitalversicherung, durch gemeinsames Vorgehen vieler aufgebracht, dem ganzen Betriebe liegt, wie dort, „ein systematisches Sparen“ zu Grunde (Elster, l. c.). Die Basis aller Berechnungen bildet auch bei der Rentenassekuranz die Mortalitätstabelle. Das Schadensmoment ist für die Ausbezahlung der Rente ebenso gleichgültig, wie für die Verabfolgung der Versicherungssumme in Kapitalsform; der Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers bzw. die Erreichung eines bestimmten Lebensalters durch den Versicherten kommt für den Assekuradeur lediglich als Zahlungstermin, nicht als „schädigendes Ereignis“ in Betracht. Kurz, es bieten sich technisch bei der Rentenassekuranz im großen und ganzen dieselben Verhältnisse dar, wie wir sie vorher bei Todes- und Lebensfallversicherung antrafen. —

Anders erscheint die Sachlage bei zwei weiteren Versicherungs-

---

fallassekuranz älterer Form, der Nachteil derselben im Vergleich zum gewöhnlichen Sparwesen. Ob dieser Nachteil oder aber die Vorzüge überwiegen, ist nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden.

[1]) Cf. über sie aus dem Früheren insbesondre S. 15 f., und S. 109 f.

zweigen, die man, da auch bei ihnen Leben und Befinden von Personen eine Rolle spielen, gleichfalls zur Personal-, zur „Lebensassekuranz" zu zählen pflegt: Wir meinen die „Versicherung auf kurze Zeit" und die „Unfallversicherung". Unter diesen steht die erstere, die Assekuranz auf kurze Zeit[1]), sozusagen auf der Grenze zwischen „Lebens-" und Schadensversicherung. Der Umstand, dafs bei derselben der Versicherer zur Leistung der versicherten Summe nur verpflichtet ist, wenn innerhalb einer eng begrenzten Zeitperiode ein bestimmtes Ereignis, der Tod des Versicherungsnehmers, eintritt, und dafs andernfalls für letzteren alle von ihm entrichteten Beiträge verloren sind, erinnert unbedingt an eine Schadensassekuranz. Zwar finden auch bei dieser Versicherungsart Gefahrs- und Schadensmoment noch keine spezielle Berücksichtigung. Indes darf man hier nahezu mit Sicherheit voraussetzen, dafs der Tod, wofern er überhaupt erfolgt, immer auch schädigend wirkt, einen Vermögensnachteil stets unmittelbar nach sich zieht[2]). Würde sich doch niemand auf Zeit versichern, der nicht wüfste, dafs eben sein Ableben gerade während einer ganz bestimmten kurzen — und darum genauer übersehbaren — Reihe von Jahren seine, bzw. des Begünstigten Vermögenslage ungewöhnlich schwer bedroht. Es darf daher keineswegs mit Staudinger[3]) als verfehlt bezeichnet werden, dafs das holländische Handelsgesetzbuch (Art. 302) und der Württembergische Handelsgesetzbuchs-Entwurf (Art. 496) in diesen kurzen Versicherungen — und nur in ihnen — wirkliche, d. h. Schadens-Assekuranzen erblickten. Trägt doch auch die Versicherungspraxis der ökonomischen Verschiedenheit zwischen der kurzen und der allgemeinen Todesfall-Versicherung in gewisser Weise Rechnung: Assekuranzen auf Zeit gewähren den Versicherungsnehmern niemals einen Anspruch auf Beleihung, auf Rückkauf der Policen, auf Umwandlung der Versicherung; Gegenseitigkeitsanstalten sehen Versicherungsnehmer dieser Art nicht als Mitglieder der Gesellschaft an, sie geben ihnen kein Stimmrecht und keinen Anteil an der Dividende.[4]) Dem allen zufolge wollen auch wir vom theoretischen Standpunkte Lebensassekuranzen auf Zeit aus dem Gebiete der eigentlichen „Lebens-

[1]) S. die Definition derselben auf S. 110.

[2]) Es wird also — so ist zu präsumieren — bei der Versicherung auf kurze Zeit durch die Versicherungssumme immer wirklich ein Schaden ersetzt.

[3]) Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag (Erlangen, 1858) S. 85.

[4]) Hinrichs, in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 20. Bd., S. 377 f.; Elster, l. c., S. 27 f.

versicherung“ ausscheiden, dieselben den Schadensversicherungen zurechnen [1]).

Für die Unfall-(Unglücksfall-)Assekuranz gilt das soeben Ausgeführte zum Teil in noch weiterem Umfange. Nicht nur fehlt es auch hier an einem „Termin“ zur Zahlung der Versicherungssumme: Solche Zahlung findet nur unter der „Bedingung“ statt, dafs ein gewisses, im einzelnen Falle nicht mit Bestimmtheit vorherzusehendes schädigendes Geschehnis (Unfall, Krankheit, Invalidität) [2]) eintritt. Nicht nur wird ferner auch bei diesem Versicherungszweige durch das versicherte Kapital thatsächlich immer ein Vermögensnachteil (ein Ausfall an Arbeitsverdienst, eine aufsergewöhnliche Ausgabe zur Bestreitung der Kosten des Heilverfahrens) ersetzt. Es kommt hinzu, dafs seitens des Unfall-Versicherers technisch auch „Partialschäden“ in Betracht gezogen werden, dafs eine Abschätzung des Nachteils nach geschehenem Unglücksfall erfolgt. Die Entschädigungssumme ist eine höhere, wenn das unglückliche Ereignis zum Tode des Versicherten führte, als wenn dieser nur eine Verletzung davontrug, eine höhere beim Verlust beider Arme, als nur eines, eine höhere bei Zerstörung des rechten Auges, als des linken, u. s. f. [3]). Trotz mancher äufseren Ähnlichkeit mit der sogenannten Lebensassekuranz weist also auch die Unfallversicherung — und sie besonders deutlich — den Schadensassekuranzen analoge Verhältnisse auf, es sind im wesentlichen Grundsätze der letzteren, die ihren Betrieb beherrschen. Gerade hierdurch aber, durch den Umstand, dafs es der „Lebensversicherung“ verwandte Schadensversicherungsbranchen giebt, wird der grundsätzliche Unterschied zwischen jenen zwei Hauptgruppen

---

[1]) Einem praktischen Bedürfnis entgegenkommend gewähren die „Lebensassekuranz-Gesellschaften“ auch eine sogenannte „abgekürzte“ oder „gemischte Kapitalversicherung“: Die gewünschte Versicherungssumme wird gezahlt entweder wenn der Versicherte (z. E. ein Kind) ein bestimmtes Alter erreicht hat, oder aber bei vorfrühem Ableben des Versicherungsnehmers (in unserm Beispiele des Vaters) schon zur Zeit des Todes dieses letzteren; in solchem Falle dient das Assekuranzkapital sofort zur Unterstützung der versicherten Person (des verwaisten Kindes). Diese „abgekürzte Assekuranz“ haben wir offenbar als Kombination einer kurzen Versicherung auf x Jahre und einer Lebensfallversicherung, für welche der Zahlungstermin nach Ablauf von ebenfalls x Jahren eintritt, aufzufassen. (Cf. Karup, l. c., 3. Abteilung, S. 97.)

[2]) Und in Verbindung damit eine (dauernde oder vorübergehende) Minderung oder Vernichtung der Arbeitskraft des Versicherten.

[3]) Elster, l. c.. S. 27.

des modernen, auf Association beruhenden Versicherungswesens ins hellste Licht gestellt [1]).

In der „Lebensversicherungs-Litteratur" findet sich eine durchgreifende Trennung von Garantie-Sparwesen [2]) und Schadensassekuranz bisher noch selten vollzogen. Trotz aller zu solcher Scheidung unwillkürlich hindrängender Thatsachen sind sehr viele, und unter ihnen namhafte, Versicherungs-Schriftsteller doch bei der u. E. unhaltbaren Meinung stehen geblieben, dafs „Lebens-" und Schadensversicherung etwas wie wirtschaftlich, so auch technisch Gleichartiges darstellen müfsten. In dem Bestreben, jene auf alle Fälle der letzteren zu subordinieren wurde des öftern sogar der so offensichtliche Sparcharakter der sogenannten Lebensassekuranz übersehen, bzw. als bedeutungslos erachtet; oder man behauptete auch wohl mit Ad. Wagner [3]), dieser Sparcharakter sei „principiell ebenso, blofs dem Grade nach weniger" auch bei den Schadensversicherungen vorhanden. Indessen, wie wäre es wohl berechtigt, da von „Spareinlagen" zu reden, wo, wie z. E. bei der Feuerassekuranz, Beiträge der Versicherungsnehmer in Frage kommen, welche von diesen von vornherein gewissermafsen à fonds perdu gestellt sind? Wo jeder einzelne unter den „Sparenden" sich der Möglichkeit — und einer enorm grofsen Möglichkeit — bewufst ist, seine „Ersparnis" nie wieder erheben zu können? Wo der „Sparakt" immer am Ende je eines Jahres abschliefst, um im folgenden von vorn begonnen zu werden [4])? Schon das Sprachgefühl verbietet eine derartige Auffassung. Was bei der Schadensversicherung sich vollzieht ist kein Sparen auf gemeinschaftliche Rechnung, sondern eine Verlust-Repartition; die Prämie ist nicht Spareinlage, sondern Verlust-Anteil. Dafs dieselbe bereits vor Schadenseintritt, bei Beginn des Jahres, zur Erhebung gelangt und darum für kurze Zeit (verzinslich an-

---

[1]) Hinrichs, l. c., S. 377; Elster, l. c., S. 27.

[2]) Mit Bezug auf den Ausdruck „Garantie-Sparwesen" cf. Einleitung, S. 13 und S. 18.

[3]) Cf. Schönberg's „Handbuch", 3. Aufl., 2. Bd., S. 959.

[4]) Bei allen Schadensassekuranzen wird der Versicherungsvertrag im Grunde immer nur auf ein Jahr eingegangen (Einleitung, S. 9; S. 201). Die in dieser Periode eintretenden Vermögensnachteile finden rechnungsmäfsig genau in den gezahlten Prämien ihre Deckung. Was etwa zufällig von diesen restiert, gelangt als Dividende wieder zur Verteilung unter die Versicherungsnehmer, oder fällt dem Assekuradeur als Gewinn anheim.

gelegt) in Reserve verbleibt, erscheint lediglich von accidenteller Bedeutung [1]) [2]).

Ausdrücklich betont wird hingegen das unserer Institution eigentümliche Sparmoment von der schon aus dem Früheren bekannten sogenannten Doppelvertragstheorie, welche von Malsz [3]) begründet, von Predöhl [4]), Rüdiger [5]) u. a. weiter fortgeführt ist, und von der man nach Knöpfmacher [6]) erwartet, „daſs sie bestimmt sei, auf die zukünftige Gesetzgebung und Rechtsprechung in Lebensversicherungs-Sachen einen maaſsgebenden Einfluſs zu gewinnen." Mit gewissen Modifikationen gehört auch Reuling [7]) dieser Richtung an. Die erwähnten Schriftsteller vertreten die Ansicht, es liege der „Lebensassekuranz" eine doppelte wirtschaftliche Thätigkeit zu

---

[1]) Cf. Einleitung, S. 9.

[2]) Man darf nicht einwenden, daſs Ähnliches auch für die „Lebensassekuranz" gelte, bei welcher in einem bestimmten Stadium ihrer Entwicklung gleichfalls eine gewisse Verlust-, eine Sterbegeld-Repartition vorgenommen worden sei (Teil I dieser Arbeit, cf. besonders S. 49). Hier waren es zwingende wirtschaftliche Gründe, welche diese Entwicklungsphase bald überwinden lieſsen und zur regelmäſsigen Voraus-Erhebung der Beiträge führten (Teil I, S. 50), nicht bloſse Rücksichten der Opportunität, wie bei den Schadensversicherungen. Ferner kam man, wieder in klarer Erkenntnis einer ökonomischen Notwendigkeit, bei der „Lebensversicherung" überhaupt ganz davon ab, die Prämie Jahr für Jahr dem „jährlichen Risiko" anzupassen (Teil II, S. 144). An die Stelle aber des ein für allemal fixierten und für alle Versicherungsnehmer gleichen Sterbegeldes trat die (innerhalb gewisser Grenzen) beliebig bestimmbare, in ihrem fällig Werden vom Entstehen eines Schadens, eines Verlustes, vollkommen unabhängige Versicherungssumme. Was wir schon in der Einleitung (S. 12) hervorhoben, ist hier zu wiederholen: Mag auch die Entwicklung der sogenannten Lebensassekuranz derjenigen der Schadensversicherungen vielfach parallel gegangen sein, sie hat in ihrem späteren Verlaufe die Richtung geändert, so daſs in der Gegenwart beide Einrichtungen ein vollkommen verschiedenes Gepräge aufweisen.

[3]) Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung (Frankfurt a. M., 1862) S. 27 und S. 61.

[4]) Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages nebst abhängigen Fragen, in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 22. Bd.

[5]) Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag (Berlin, 1885); ferner desselben Verfassers „Versicherungsbüchlein" (Berlin, 1887).

[6]) Knöpfmacher, Der Policen-Rückkauf in der Lebensversicherung, Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", XIII. Jahrgang, 2. Teil, S. 3 ff., insbesondre S. 24.

[7]) Reuling, Studien aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechts, in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 15. Bd.

Grunde: Ein Sparakt und ein Versicherungsakt. Alle diejenigen, so führen sie aus, die einen „Lebensversicherungsvertrag" abzuschliefsen wünschten, verfolgten in erster Linie das Ziel, ein bestimmtes Kapital zu ersparen. Sie könnten sich zu diesem Behufe auch an eine Sparkasse wenden. Allein dann wäre Grund zu der Befürchtung vorhanden, dafs ein vorzeitiges Ende oder andre Thatsachen sie an der Erreichung ihres Sparziels verhinderten. Besondre Anstalten aber, welche gegen diesen letzteren „Schaden" in ähnlicher Weise Assekuranz gewährten, wie beispielsweise die Feuerversicherungsinstitute gegen einen durch Brand verursachten Vermögensnachteil, gebe es nicht. Vielmehr sei es seit alters Sitte, dafs bestimmte Unternehmen, eben die „Lebensversicherungsgesellschaften", sich beiden Aufgaben, dem Sparen und dem Versichern, zugleich widmeten. Bei der näheren Ausführung dieser Theorie schliefsen ihre Anhänger an die Thatsache an, dafs dem Assekuradeur die zweifache Pflicht obliegt, einmal aus den Geldleistungen der Versicherungsnehmer die alljährlich fällig werdenden Versicherungskapitalien auszuzahlen, sodann aber die hiernach restierenden Summen als „Prämienreserve" verzinslich anzulegen und für die Zukunft aufzusparen. Demgemäfs enthalte nun auch die von dem einzelnen zu entrichtende Jahresprämie zwei Bestandteile: Einen Beitrag zur Prämien-, besser gesagt zur Einzelreserve, in deren stetig anwachsendem Betrage das „Sparresultat" sich zeige; und einen weiteren zur Deckung des „Jahresrisiko". Mit dem erstern suche jeder, wie angedeutet, die Bildung des von ihm zu ersparenden Kapitals zu veranlassen; mit dem andern bezahle er den auf ihn entfallenden Anteil desjenigen „Schadens", welcher Jahr für Jahr den versterbenden Mitgliedern der Association in Gestalt einer Nichterreichung ihres Sparziels erwachse; der zuletzt erwähnte Bestandteil sei also aufzufassen als eigentliche Versicherungsprämie.

Auf den ersten Blick hat diese, zudem besonders von Predöhl sehr geistreich durchgeführte Theorie etwas Bestechendes; bei genauerer Prüfung indessen zeigt sich doch bald das Unhaltbare derselben. Vor allem [1]) ist es, wie bereits kürzlich angedeutet, die Bestimmung des Gefahrsmomentes, die zu Bedenken Anlafs giebt: Erfolgt ein Sparen nur aus ganz allgemeinen Motiven, ist nicht ein mehr bestimmter wirtschaftlicher Zweck vorhanden, dem es dient, oder kam dieser Zweck später in Wegfall, dann erscheint, wie wir

[1]) Ergänzend vergleiche man die Erörterungen auf S. 147 in Anm. 1.

sahen, die Nichterreichung des Sparziels nicht als Nachteil, ihre Möglichkeit sonach auch nicht als Gefahr. Sondern es ist diese Nichterreichung ökonomisch irrelevant: Das Vermögen des Sparenden wird mit derselben nicht vermindert, seine und der Seinigen Existenzgrundlage nicht beschränkt. Aber auch, wenn wirklich ein spezielleres wirtschaftliches Ziel mit dem Sparen erstrebt wurde — ein Fall, in welchem die Redeweise des täglichen Lebens allerdings wohl die Vereitelung der beabsichtigten Kapitalansammlung als Nachteil bezeichnen mag — ist es im Grunde nicht die letztere selbst, welche den Schaden darstellt. Vielmehr erstreckt sich dann lediglich das Gefühl der Unlust über den infolge jener Vereitelung entgangenen Vorteil oder den durch Sparen vergebens bekämpften, eigentlichen Nachteil gewissermafsen noch mit über die direkten und indirekten Ursachen[1]) dieses Entgehens, bzw. des Schadenseintritts. Wäre doch auch von vornherein unfafslich, wie ein und dieselbe Thatsache, die Nichterreichung eines Sparziels, genauer: das Vorhandensein einer Differenz zwischen den gemachten und den gewollten Ersparnissen, bald eine „Beschränkung der Vermögenslage“ darstellen könne, bald wieder nicht. Jedenfalls müfsten, — wollte man eine solche Auffassung gelten lassen, und in der „Lebensassekuranz“ eine Schadensversicherung als mit enthalten anerkennen, — die „Lebensversicherungsanstalten“ dem besprochenen Unterschiede Rechnung tragen: Sie dürften den im Hinblick auf eine beabsichtigte Kapitalansammlung noch zu ersparenden Betrag nur erlegen, falls ohne solchen Ausgleich ein anzugebender, wirtschaftlicher Zweck, etwa die Versorgung Angehöriger, nachweisbar unerreicht bliebe. Dafs die „Lebensversicherungsgesellschaften“ in dieser Weise nicht vorgehen, ist bekannt.

Erweist es sich sonach überhaupt als unzutreffend, die Möglichkeit, dafs ein Sparziel nicht erreicht werde, als Gefahr hinzustellen, so erscheint noch viel weniger angängig, das Zurückbleiben des Reserveanteils hinter der Versicherungssumme im „Lebensversicherungs-Betriebe“ kurzweg mit einer derartigen Nichterreichung zu identifizieren, wie es die Doppelvertrags-Theoretiker thun. Wir haben bei Besprechung der technischen Grundlagen der „Lebensassekuranz“ gesehen, dafs unter allen Mitgliedern der Spargesellschaft nur der Reserveanteil eines einzigen, des Letztüberlebenden, der Versicherungssumme gleichkommen kann, dafs sonach nur ein einziger unter den

[1]) Cf. hierzu S. 205 dieser Abhandlung, Anm. 1.

Versicherungsnehmern das von ihm gewünschte Kapital selbständig zu ersparen vermag. Diese Erscheinung wird durch die ganze Technik des Betriebes bedingt, jener sogenannte Schaden der Nichterreichung des Sparziels durch die Versicherung selbst für 99 unter 100 Versicherungsnehmern regelmäfsig herbeigeführt. Ja, die Möglichkeit dieses Schadens nimmt zu mit steigender Zahl derjenigen, welche in die Spargesellschaft eintreten. Der einzelne Sparende, er wird von der Anstalt genötigt, einen Teil seiner Einlagen hinzugeben, um gegen die Vereitelung der von ihm gewollten Kapitalansammlung gesichert zu sein; andrerseits aber wird für denselben gerade durch diese Hingabe die Möglichkeit, sein Sparziel zu erreichen, in die weiteste Ferne gerückt, nahezu ausgeschlossen. Und so bietet sich denn, vom Malsz-Predöhl'schen Standpunkte betrachtet, das seltsame Schauspiel, dafs eine Einrichtung, deren Zweck es ist, eine bestimmte Gefahr zu bekämpfen, ebendieselbe Gefahr ihrerseits erheblich vergröfsert. [1])

Der Widerspruch, in welchen sich die Doppelvertragstheorie hiermit verwickelt, giebt nun eine Bestätigung unsrer früheren Ausführungen, wonach — im Gegensatze zu der eben besprochenen Ansicht — der Reserveanteil des einzelnen Versicherungsnehmers lediglich sekundär in Betracht kommt, während in erster Linie

[1]) Als Schadensursache bezeichnet die Doppelvertrags-Theorie den vorzeitigen Tod des Versicherungsnehmers. Während aber Malsz hierunter ein Ableben vor Erreichung der mittleren Lebensdauer verstand, — eine Auffassung, welche unerklärt liefs, wie denn derselbe Nachteil der Nichterreichung des Sparziels dann noch die meisten der die mittlere Lebensdauer überschreitenden Spareinleger treffen könne — nennen die späteren Vertreter dieser Theorie jedes Hinscheiden vorzeitig, das erfolgt, bevor der Versterbende das höchste in der Sterblichkeitstafel angegebene Lebensalter erreicht hat. Die Malsz'sche Ansicht ist unter dem begründeten Hinweis darauf, dafs die mittlere Lebensdauer nur ein durch Rechnung geschaffener, imaginärer Begriff sei, der mit den konkreten Verhältnissen keineswegs übereinstimme, aufgegeben. Aber auch diese modifizierte Bestimmung der Schadesursache befriedigt nicht. Denn wenn 99 unter 100 „Lebensversicherungsnehmern" ihr Sparziel nicht selbständig zu erreichen vermögen, so liegt dies im Grunde keineswegs daran, dafs eben diese 99 vor dem höchsten in der Sterbetafel der Gesellschaft angegebenen Lebensalter sterben. Zahlt doch ein bedeutender Bruchteil der Sparenden weit mehr an die Versicherungsanstalt ein, als er zu ersparen wünschte! Die wahre Ursache dafür, dafs die beabsichtigte Kapitalansammlung nur dem Längstlebenden ohne Beihilfe gelingt, das wahre schädigende Ereignis (!) also vom Standpunkte der Doppelvertrags-Theorie, ist vielmehr lediglich in der Einrichtung, in der ganzen Art und Weise der „Lebensversicherungs-Technik" zu suchen.

die Gesamt-Prämienreserve Beachtung zu finden hat.[1]) Die Gesamtreserve wird aber, in ihrer primären Bedeutung, nur verständlich, wenn man dieselbe als Bestandteil eines durch gemeinsames Sparen aller Versicherungsnehmer zu bildenden Fonds', den „Lebensversicherungs-Betrieb“ als einen einheitlichen auffafst. Die Spareinleger, sie sparen nach dieser Anschauung nicht unmittelbar auf eigene Rechnung und versichern sich nebenbei dahin, dafs ihr Sparziel erreicht wird; sie sparen vielmehr zunächst für den gemeinsamen Sparfonds, dessen mathematisch bemessene Heranbildung den rechtzeitigen Bezug der vollen gewünschten Kapitalien in sich garantiert. Einer besonderen Assekuranz dafür, dafs die von dem einzelnen gewünschte Kapitalansammlung nicht werde behindert werden, bedarf es danach nicht. Sondern die Sicherheit, dafs das vorausbestimmte Resultat der Sparthätigkeit erreicht werden wird, ist „bereits durch die Art und Weise des Sparens selbst, durch die Association zahlreicher Personen zu lebenslänglichen Einlagen gegeben.“ [2]) Folgerichtig erscheint auch die Zweiteilung der Prämie, in der Art, dafs der eine Teil derselben zur Kapitalbildung verwendet wird, der zweite Versicherungszwecken dient, als unzulässig; ohne Zweifel ist vielmehr Kapitalbildung der einzige Zweck der ganzen Prämie überhaupt, insofern sie zur Entstehung jenes gemeinsamen Fonds beitragen soll, aus welchem die successiven Zahlungen an die Versicherungsnehmer zu erfolgen haben.

Und wie wir jenen Doppelcharakter der Prämie nicht anzuerkennen vermögen, so müssen wir weiter, und zwar auf Grund der nämlichen Erwägungen, gegen die Bezeichnung eines entsprechenden Teiles der alljährlich fällig werdenden Versicherungssummen als „Jahresrisiko“ Einspruch erheben. Es hat auch ein Anhänger der Doppelvertragstheorie, Reuling, selbst das Risiko bei der sogenannten Lebensversicherung besser durch den Hinweis auf die in der Ungenauigkeit der Sterblichkeitstafeln und im Schwanken des Zinsfufses ruhenden Gefahrsmomente zu bestimmen geglaubt. Aber auch seinen Ausführungen wird man nicht beipflichten können. Es ist ja unbestritten, dafs die wirklich eintretende Sterblichkeit nicht immer den in den Mortalitätstabellen gemachten Angaben vollkommen entspricht, dafs im Gegenteil häufig vorkommende Abweichungen die Richtigkeit der letzteren als nur approximativ er-

[1]) Cf. S. 147 ff. dieser Abhandlung.

[2]) Laband, l. c., S. 27.

scheinen lassen. Und ebenso wird unbedenklich zuzugeben sein, dafs der Zinsfufs in der That vielfachen Veränderungen unterworfen ist, sich nicht mit Sicherheit auf Jahre voraus feststellen läfst. Aber mit dieser Gefahr, die in der Möglichkeit eines Nichtzutreffens der vom Versicherer dem Betriebe zu Grunde gelegten Berechnungen besteht, haben wir vom Standpunkte der Ersatzversicherung nichts zu schaffen. Das hieraus sich ergebende Risiko [1]) — Laband [2]) bezeichnet dasselbe treffend als „spekulatives“ — ist überhaupt mit jedem Betriebe verbunden, in welchem das Spekulationsmoment eine Rolle spielt; mit ihm hat der Kaufmann ebenso zu rechnen, wie der Bankinhaber, der Hausbesitzer, wie der Landwirt, schliefslich der Schadensassekuradeur,[3]) wie der „Lebensversicherer“. Dieses Risiko aber mufs der Unternehmer eines Versicherungsgeschäftes, wie jeder andre, allein tragen, für dessen Übernahme wird eine Prämie nicht gezahlt; sondern der Gefahr des Verlustes steht hier die Aussicht auf Gewinn als Äquivalent gegenüber.[4]) Die Reuling'sche Auffassung erscheint als eine schiefe, weil sie auf Thatsachen Bezug nimmt, die in spezieller Rücksicht auf die „Lebensassekuranz“ ganz nebensächlich, für das Wesen derselben durchaus unmafsgeblich sind. — Uns aber beweist die Fruchtlosigkeit all' dieser Versuche, auf dem oder jenem Wege denn doch schliefslich eine begriffliche Vereinigung von „Lebens-“ und Schadensversicherung herbeizuführen, immer von neuem die Richtigkeit jener Lehrmeinung, wonach eben die erstere trotz des gleichen Namens und trotz mancher äufseren Ähnlichkeit im Betriebe, etwas von der letzteren essentiell Verschiedenes darstellt.

Leider ist, wie eingangs erwähnt, die Zahl der Anhänger dieser Lehrmeinung bislang eine sehr beschränkte geblieben. Auch besteht unter ihnen keineswegs Übereinstimmung darüber, wie man nun positiv die sogenannte Lebensassekuranz zu erklären, den wirtschaftlichen und juristischen Charakter derselben zu fixieren habe. Nach der Ansicht der einen soll es sich hier um Kaufgeschäfte [5]), nach der Über-

[1]) Einen Versuch, dieses Risiko mathematisch zu bemessen, macht u. a. Mack, Das Risiko bei Lebensversicherungen, (in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, XII. Jahrgang, 2. Teil, S. 3 ff.).

[2]) L. c., S. 25 f.

[3]) Cf. S. 196, Anm. 4.

[4]) Laband, l. c., S. 26; cf. auch Elster, l. c., S. 31 f.

[5]) Cf. mit Bezug auf diese Ansicht Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 304.

zeugung andrer, zumal Thöl's[1]), um aleatorische Darlehen handeln. Diejenigen, welche in der „Lebensversicherung“ einen Kauf erblicken, sind dann wieder in zwei Gruppen gesondert: Entweder es wird die Versicherungssumme als Ware, die jährliche Prämie als Kaufpreis angesehen; oder aber man huldigt — indem man den Versicherer als Käufer betrachtet und an das alte Institut des Rentenkaufs anknüpft — gerade der umgekehrten Auffassung. Doch ist die Kauftheorie weder in dieser noch in jener Form einwandfrei. Wir denken beim Kauf stets an einen Umsatz von Waren gegen Geld. Unter Waren begreifen wir im engern Sinne nur Mobilien, in einem weiteren körperliche Sachen überhaupt, in einem weitesten neben Mobilien und Immobilien noch geldwerte Rechte (Forderungen) und Verhältnisse (Kundschaft). Unmöglich aber läfst sich Geld selbst wieder als Kaufobjekt vorstellen; es müfste denn sein, dafs Geld-Sorten oder Geld-Surrogate in Frage kommen, nicht Geld lediglich als Verkörperung bestimmter Werte.[2]) Abgesehen hiervon würde der erwähnte „Kauf“ der Versicherungssumme oder der Prämien allen Gesetzen der Preisbildung vollkommen widerstreiten. Von der bekannten Tendenz des Preises z. E., sich innerhalb der Grenzen des Marktgebietes auszugleichen, wäre hier kaum eine Spur zu entdecken: Vielmehr böte sich die Erscheinung dar, dafs für die nämliche, sich relativ gleichbleibende Ware (die Versicherungssumme) beständig ganz unverhältnismäfsig von einander abweichende „Äquivalente“ (Prämiensummen) hingegeben würden. Oder aber es träte das gleichfalls abnorme Phänomen ein, dafs man zur selben Zeit für ein und denselben Preis (das versicherte Kapital) immer und immer wieder gleichartige Waren (Prämiensummen) von auffallend verschiedenen Werten zu erstehen vermöchte; je nachdem der Versicherungsnehmer in jüngeren oder in älteren Jahren die Assekuranz abschliefst, früher oder später aus dem Leben scheidet. Endlich aber spricht speziell gegen die Zulässigkeit einer Analogisierung der „Lebensassekuranz“ mit dem Rentenkaufe u. a. der Umstand, dafs anstatt der wiederkehrenden Jahresprämien, der „Renten“, ja auch ein einmaliger Beitrag, eine Mise, entrichtet werden darf.

Was dann die Theorie Thöl's anlangt, so sollen nach dieser

---

[1]) Thöl, Das Handelsrecht, 1. Bd., 6. Aufl. (Leipzig, 1879) S. 1030 ff. (§ 310).

[2]) Ein Nonsens wäre es beispielsweise, anzunehmen, dafs man etwa 10 Mark mit 10 Mark „kaufen“ könnte.

die vom Versicherungsnehmer zu leistenden Beiträge Darlehen darstellen, welche bis zu einem bestimmten Termine periodisch an den Versicherer gewährt werden. Letzteres mit der Maßgabe daß bei Eintritt jenes Termines (des Todes etc.) nicht die hingegebene Summe mit Zins und Zinseszins, sondern — und hierin liegt das „Aleatorische“ des Rechtsgeschäfts — statt ihrer ein von vornherein vereinbarter Betrag (das versicherte Kapital) zurückzuzahlen ist. Auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung wird die Höhe der zu entrichtenden Prämien zur Versicherungssumme in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt. Eine derartige Konstruktion des „Lebensassekuranzkontraktes“ steht jedoch mit der üblichen juristischen Auffassung des Darlehens nicht im Einklang. Danach handelt es sich beim mutuum stets um ein „tantundem eiusdem generis restituere“, um eine „Rückerstattung“ namentlich von Geld, welches man vorher, sei es unmittelbar, sei es mittelbar (infolge Zinsgenusses) empfangen hatte. Und daß es nun anginge, von solcher „Restitution“ auch da zu reden, wo entweder, wie im Falle eines baldigen Ablebens des Versicherungsnehmers, der Darlehnsempfänger ordnungsmäßig zu Zahlungen verpflichtet ist, welche die dargeliehene Summe um ein Beträchtliches übersteigen, oder, wie umgekehrt bei sehr langem Leben des Darleihenden, hinter derselben weit zurückbleiben, erscheint denn doch mehr als zweifelhaft. Hier auf den „aleatorischen Charakter“ des Vertrages Bezug zu nehmen, hieße, wie Lewis[1]) bemerkt, „dem Aleatorischen eine Bedeutung geben, wodurch die Natur des Darlehens geradezu aufgehoben wird“.

Nun hat zwar Laband in der „Festgabe zum Doktor-Jubiläum“ Thöl's[2]) die von letzterem gelieferte Charakteristik des „Lebensassekuranz-Geschäftes“ als zutreffend nachzuweisen versucht. Indessen sah er sich gezwungen, zu dem Behufe eine sehr wesentliche Erweiterung der Thöl'schen Definition vorzunnehmen: Er stellte dem Versicherer nicht mehr, wie dies Thöl gethan hatte, den einzelnen Versicherungsnehmer, sondern die Gesamtheit der „Darleihenden“ gegenüber. Der einzelne, so führte er aus, erhalte vom Assekuradeur nicht sein Kapital nebst Zinsen, vielmehr (— einen normalen Verlauf der Dinge vorausgesetzt —) seinen Durchschnitts-Anteil an dem zu bildenden Gesamtkapital und Zinsen zurück; freilich entspreche diese Art der „verzinslichen Kapital-Leihe“ nicht dem gewöhnlichen mutum des römischen Civil-

[1]) L. c., S. 303.
[2]) S. 36 f.

rechts; es handle sich hier um eines jener Kreditgeschäfte, welche das moderne Handelsrecht entwickelt habe, deren „Grundtypus“ aber immerhin das verzinsliche Darlehen sei.[1]) Indem dann Laband, wie üblich, unter den Begriff der Leihe (i. w. S.) wohl auch die einfachen Sparverträge subsumierte, erklärte er vom wirtschaftlichen Standpunkte die „Lebensversicherungs-Anstalten“ für Sparkassen, Sparinstitute, innerhalb deren das Sparen nur eben nicht für eigene Rechnung des einzelnen, sondern auf gemeinschaftliche Rechnung aller vorgenommen werde.[2]) Dieselbe Ansicht haben Hinrichs[3]) und Elster[4]) ausgesprochen. Auch wir halten die Laband'sche Theorie, wie sich schon aus dem Vorausgeschickten ergiebt, im allgemeinen für die richtige, möchten nur in zwei Punkten einer Modifikation derselben das Wort reden.

Der erste dieser Punkte betrifft die Auffassung der „Lebensversicherungs-“, wie weiterhin aller Spar-Kontrakte als Darlehen. U. E. läge es näher, in ihnen gemeinrechtlich irreguläre Depositenverträge zu erblicken. Vom Darlehen unterscheidet sich das irreguläre Depositum durch die Verschiedenheit des Zwecks: Ersteres dient vorwiegend dem Bedürfnis des Empfängers, letzteres demjenigen des Gebers, des Hinterlegenden.[5]) Bei allen Spargeschäften aber sind es offensichtlich die Interessen der Deponenten, der Sparenden, welche im Vordergrund stehen, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung des Sparens auch im Vordergrund stehen müssen. Dafs der Depositar gleichfalls — schon infolge seines Gebrauchsrechts an den hinterlegten Summen — aus dem Vertrage gewisse Vorteile zu ziehen pflegt, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. — Übrigens sei

[1]) Wünscht man den „Lebensversicherungs-Vertrag“ auf Grund seiner Eigentümlichkeit als „eigenartiges Geschäft“ zu bezeichnen, welches „unter keine höhere Kategorie gebracht werden“ könne (Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Bd., Berlin, 1878, S. 363 f.) so steht dem, wie gleich an diesem Orte bemerkt werde, nichts im Wege. Nur darf man um deswillen seine Verwandtschaft mit einer der schon anerkannten Vertragsformen nicht ohne weiteres übersehen, da solche Verwandtschaft für die rechtliche Ausgestaltung des Kontraktes gegebenen Falls wichtige Anhaltspunkte bietet.

[2]) „Festgabe“. S. 20 ff.

[3]) „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“, 20. Bd. (Stuttgart, 1875).

[4]) Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880).

[5]) Dernburg, Pandekten, 2. Aufl., 2. Bd. (Berlin, 1889) S. 245 ff.; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl., 2. Bd. (Frankfurt a/M., 1891) § 379 (S. 389 f.); Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl. (Heidelberg, 1876) S. 676 ff. (§ 142).

daran erinnert, dafs diese juristischen Ausführungen lediglich für den „Lebensassekuranzbetrieb auf Aktien" Geltung beanspruchen dürfen. Nur bei letzterem tritt ein von der Gesamtheit der Versicherungsnehmer als Deponenten verschiedener Depositar (die Aktienunternehmung) in Erscheinung, während bei Gegenseitigkeitsinstituten kein besonderes der Spargesellschaft getrennt gegenüberstehendes Rechtssubjekt existiert. Der „Lebensversicherungs-Vertrag", bei einer Anstalt auf Gegenseitigkeit eingegangen, wird daher nicht als Depositen-, sondern, wie schon früher angedeutet, als Gesellschafts-Kontrakt anzusehen sein.[1]) Die Sache liegt auch in dieser Hinsicht wieder ganz ähnlich, wie beim gewöhnlichen Sparen: Auch dort bleibt es sich, ökonomisch betrachtet, im wesentlichen gleich, ob jemand privatim Einkommensteile zurücklegt oder dieselben einer Sparkasse übergiebt; juristisch aber besteht ein erheblicher Unterschied; die ersterwähnte Handlung ist rechtlich irrelevant, während man bei der letztgedachten, wie gesagt, einen Depositen-Vertrag abschliefst.

Die zweite Berichtigung, deren nach unsrer Meinung die Laband'schen Deduktionen benötigen, nimmt auf die wirtschaftstheoretische Erfassung der Versicherung im allgemeinen Bezug. Sowohl Laband, als auch Hinrichs und Elster schwebte bei ihren Untersuchungen jener beschränkte und unhaltbare Assekuranzbegriff vor, welchen Praxis und langdauernde Gewohnheit ohne tiefere wissenschaftliche Begründung herausgebildet hatten.[2]) Die genannten Schriftsteller glaubten daher die „Lebensversicherung", weil sie in ihr etwas von den Schadensversicherungen durchaus Verschiedenes vorfanden, aus dem Gebiete der Assekuranz überhaupt ausscheiden zu müssen. Nach dieser Richtung sind sie weiter als wir, gleichzeitig wohl aber allzu weit gegangen. Denn so notwendig es immer erscheint, den Sparcharakter unsrer Institution hervorzuheben und sonach ihre selbständige Stellung gegenüber der Schadensassekuranz zu betonen; man wird darum doch auf der andern Seite auch den Versicherungsgedanken nicht verkennen dürfen, welcher sich eben in diesem Sparen kundgiebt.[3])

Eine Klarstellung des wahren ökonomischen Wesens der sogenannten Lebensassekuranz bietet nun, wie kaum erwähnt zu werden braucht, keineswegs lediglich theoretisches Interesse. Dieselbe ist

[1]) Cf. S. 169 f. dieser Arbeit, namentlich Anm. 5.
[2]) Cf. Einleitung, S. 20.
[3]) Cf. hierzu Einleitung, S. 1 ff., S. 13 f.; Teil II, S. 199 ff.

auch von hohem praktischen Wert, von grofser Bedeutung namentlich für die Versicherungs-Gesetzgebung. „Verpflichtungen ruft man“, wie Dernburg gelegentlich [1]) bemerkt, „in das Leben aus bestimmten wirtschaftlichen Gründen.“ Aufgabe des Rechts wird es sein, jenen eine Form und Verfassung zu verleihen, welche den letzteren entspricht. Nie wird die Legislatur dazu schreiten dürfen, Normen für irgend ein Rechtsgeschäft festzusetzen, ohne zuvor seinen wirthschaftlichen Charakter und die Ziele, welche man mit demselben verfolgt, genau geprüft zu haben. Natur und Zweck der „Lebensversicherung“ aber, wie wir sie im Laufe dieser Betrachtungen erkannten, erheischen es, von der künftigen Assekuranz-Gesetzgebung vornehmlich dreierlei zu fordern: Erstens thunlichste Garantie für die mittels der „Lebensversicherung“, genauer der Todesfallassekuranz, angestrebte Sicherstellung der Hinterbleibenden; [2]) zweitens Beachtung des unsrer Ein-

---

[1]) L. c., 2. Bd., S. 61.

[2]) So wird die viel erörterte Frage, ob die Versicherungssumme zum Nachlafs des Versicherungsnehmers gehöre, somit dem Zugriff der Erbschafts-Gläubiger unterliege, de lege ferenda entschieden verneint werden müssen; dies wenigstens unter der Voraussetzung, dafs sich irgendwie die Person eines „Begünstigten“ (Versicherten) nachweisen läfst, und die Assekuranz nicht etwa offensichtlich in fraudem creditorum eingegangen wurde. Steht es doch, wie Malsz zutreffend bemerkt, aufser Zweifel, „dafs jeder, der sein Leben zu Gunsten von Frau und Kindern versichert, gerade den Fall am meisten im Auge hat, dafs er wirtschaftlich zu Grunde gehen kann, oder dafs sein Nachlafs zur Erhaltung der Familie nicht ausreichen werde“. (Malsz, Gutachten, in: „Verhandlungen des sechszehnten deutschen Juristentages“, 1. Bd., Berlin, 1882, S. 141 ff. Cf. auch Elster Gutachten, ibid., S. 200 ff.). In England und einer Reihe transoceanischer Staaten ist denn auch thatsächlich die Gesetzgebung bereits für „das Recht der Relikten“ eingetreten.

Gemeinrechtlich besteht wenigstens darüber Übereinstimmung, dafs die Versicherungssumme dem Nachlafs des Versicherungsnehmers dann nicht zugerechnet werden dürfe, wofern in der Police ein oder mehrere Begünstigte genau bezeichnet sind. (Ledermann, Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherungsnehmehrs? Dissertation, Breslau, 1888, S. 14; Windscheid, l. c., 2. B., § 316, namentlich Anm. 15 und § 316 a; Dernburg, l. c., 2. Bd., S. 51 ff., insbesondre S. 53). In diesem Falle liegt anerkanntermafsen ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter vor, dem Versicherten erwächst, auch ohne seine Acceptation, ein selbständiges Recht aus dem Kontrakte, er erhält die Versicherungssumme jure suo, nicht jure hereditario. Dasselbe dürfte aber regelmäfsig auch anzunehmen sein, wenn die Person oder die Personen des bzw. der begünstigten Dritten nur allgemein genannt wurden; so wenn die Police zu Gunsten der „Ehefrau“, oder der „Kinder“ (Lewis, l. c., S. 323 f.), oder selbst der „Erben“ lautet; denn hat sich der Versicherungsnehmer des Ausdrucks „Erbe“ bedient, so folgte er damit „dem gemeinen, nicht dem doktrinellen Sprachgebrauche“,

richtung eigentümlichen Sparmomentes, ihres Unterschiedes von den Schadensassekuranzen; und endlich — damit zusammenhängend — ein Verbot der Kumulierung verschiedenartiger Versicherungsbranchen bei ein und derselben Gesellschaft. Bemerkt werde, dafs speziell der an letzter Stelle aufgezählten Forderung in Preufsen bereits prinzipiell Rechnung getragen ist; hier wurde wenigstens im Verordnungswege der Grundsatz ausgesprochen, keine „allgemeinen" Assekuranzinstitute mehr zu konzessionieren, d. h. eben Anstalten, welche neben der „Lebensversicherung" auch noch Schadensversicherungen betreiben und beide mit dem nämlichen Aktienkapital garantieren wollen.[1]) —

Wir beschliefsen hiermit den zweiten Abschnitt dieses zweiten Teiles unsrer Erörterungen und wenden uns der dritten und letzten Unterabteilung desselben zu, die sich mit einer kurzen Darlegung des Einflusses befassen soll, welchen die sogenannte Lebensassekuranz auf wirtschaftlichem und socialpolitischem Gebiete ausübt, bzw. auszuüben geeignet und berufen ist.

---

er hatte, indem er eine solche Bestimmung wählte, „Individuen, nicht ein ideelles Wesen, nicht die Erbschaft" im Sinne. (Elster, l. c., S. 212 ff.). —

Ähnlich, wie im gemeinen verhält sich die Sache übrigens auch im preufsischen und im rheinischen Recht. (Ledermann, l. c., S. 14 ff., „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen", 1. Bd., S. 188 ff.; 29. Bd., S. 322 f.).

[1]) Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, S. 44 f.

III.

Die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der Lebensversicherung.[1])

Bei einer Untersuchung über den Wert des „Lebensversicherungswesens“ für die Privat- und die Volkswirtschaft dürfte es sich empfehlen, zweierlei gesondert zu betrachten: Einmal jene Vorteile, welche die „Lebensassekuranz“ in gleicher oder ähnlicher Weise darbietet, wie namentlich das einfache Sparen, wie im weiteren alle Versicherung überhaupt; und ferner solche, welche ihr spezifisch eigentümlich sind. Erscheint es doch von vornherein als zweifellos, dafs dieselbe einerseits eben in ihrer Eigenschaft als „Versicherung“ gewisse ökonomisch günstige Wirkungen nach sich zieht; während andrerseits ihre besondere Stellung im Assekuranz-Gebiete auch auf bestimmte Besonderheiten in ihrem Einflufs auf das Wirtschaftsleben schliefsen läfst.

Ist es zunächst ein Nutzen aller und jeder Assekuranz, dafs sie den wirtschaftenden Menschen von einer ihn bedrückenden Sorge befreit, ihn dadurch aber mutvoller und schaffensfreudiger macht,

---

[1]) Man vergleiche zum Folgenden u. a. Saski, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige (Leipzig, 1865); Makowiczka, Artikel „Versicherungsanstalten“ im „Deutschen Staatswörterbuch“, herausgegeben von Bluntschli und Brater (Stuttgart und Leipzig, 1870) 11. Bd., S. 28 ff.; Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880) S. 3 ff. und S. 15 f.; Ad. Wagner, Abschnitt „Versicherungswesen“ in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie“, 3. Aufl., 2. Bd. (Tübingen, 1891) S. 957 ff.; Emminghaus, Artikel „Lebensversicherung“ und Artikel „Versicherungswesen“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, IV. Bd. (Jena, 1892) bzw. VI. Bd. (Jena, 1894) S. 1011 f. bzw. S. 462 f.

so gilt das nämliche auch von der „Lebensversicherung". Nichts vermag z. E. die Energie eines Mannes, der eine Familie zu versorgen hat, mehr zu lähmen, als die Aussicht, trotz eines Lebens voll Arbeit und Mühen die Seinigen event. in Not und Entbehrung zurücklassen zu müssen; nichts kann der Entfaltung seiner produktiven Kräfte hemmender entgegenstehen, als der Gedanke, daſs sein Abscheiden den Familienmitgliedern die Fortführung einer durch ihn erkämpften besseren Lebenshaltung unmöglich machen würde. Solche Befürchtungen beseitigt mit einem Schlage die Todesfallassekuranz. Sie giebt die Gewiſsheit, daſs für die Angehörigen auf alle Fälle entsprechend gesorgt ist, erhöht dadurch die Thatkraft des Versicherungsnehmers, und gestattet endlich — was man nicht unterschätzen darf — eine freiere Disposition über den vorhandenen Besitz. Der auf rationelle Benutzung von Konjunkturen angewiesene Kaufmann wird sein Kapital ruhiger und in gröſserem Umfange dem Geschäftsbetrieb zuwenden, wofern ihm nicht mehr eine allzu ängstliche Rücksichtnahme auf das Wohl der Seinen die Hände bindet; der Grundbesitzer wird unter der nämlichen Voraussetzung eher zu Anschaffungen und Meliorationen schreiten, welche sein Vermögen im Augenblicke stark in Anspruch nehmen und sich erst im Verlauf der späteren Zeit rentieren [1]). So wird sich ganz von selbst unter dem Schutze wie der Versicherung überhaupt, so auch der „Lebensassekuranz" eine „rührigere Produktion" entwickeln, „das Feld der Thätigkeit des Einzelnen wie der Gesamtheit wird sich erweitern." [2])

Um so wertvoller aber und wirksamer wird die durch die „Lebensversicherung" gebotene Garantie, als dieselbe eine durch eigene Opfer erkaufte ist, als ihr keine Spur eines Almosencharakters anhaftet. Man sieht sich in der Lage, eventuellen Vermögensschäden, und so auch einer etwaigen künftigen Schädigung der Angehörigen, selbst

[1]) Speziell dem Grundbesitzer bietet die „Lebensversicherung" auch ein Mittel dar, die Teilung des Familienbesitzes zu vermeiden, bzw. — wo solche Teilung aus besondern Gründen überhaupt nicht angeht — diejenigen Familienmitglieder zu entschädigen, denen das Eigentum oder der Nieſsbrauch an Grund und Boden nicht zufällt. In letzterem Falle entlastet die Assekuranz gleichzeitig den Gutsübernehmer, welchem sonst die Versorgung der übrigen Erben zufiele, wodurch eine Hauptursache der wachsenden Grundbesitz-Verschuldung beseitigt wird. Demgegenüber ist es nur zu bedauern, daſs gerade von seiten der Grundbesitzer in Deutschland immer noch eine nur schwache Beteiligung an der „Lebensassekuranz" stattfindet.

[2]) Elster, l. c., S. 4.

nachdrücklich entgegenzutreten und ist nicht mehr auf fremdes Mitleid angewiesen. „Die Unabhängigkeit des Einzelnen" — führt Elster[1]) aus, der gerade hierin die gröfste volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens erblickt — „seine freie Selbstverantwortlichkeit wird erst durch die Versicherung ermöglicht und begründet", welche eine direkte Hilfe von dritter Seite mehr und mehr ausschliefst. Und in ähnlichem Sinne äufsert sich Endemann[2]), der u. a. bemerkt, dafs es wohl kaum etwas gäbe, was unsre Teilnahme mehr fesseln sollte, als dasjenige, was — wie die Assekuranz — die Menschheit vom Almosennehmen befreie.

An dritter Stelle sei des Kredit belebenden Einflusses der Todesfallversicherung gedacht, eines Einflusses, welchen dieselbe wiederum mit andern Assekuranzarten, insbesondre der Ersatzversicherung, gemein hat. Dieser Einflufs bethätigt sich nicht allein in denjenigen Fällen, in denen ein „Lebensversicherungsvertrag" ausschliefslich oder mit im Interesse der Gläubiger abgeschlossen wird. Er äufsert sich immer wenigstens insofern, als er Grund zu der Annahme giebt, dafs der Versicherungsnehmer ein ordentlicher, wirtschaftlicher Mensch sei. Vor allem ist die Versicherung auf das Leben eines Dritten ein Förderungsmittel des Kredits. Indem sie dem Gläubiger Gelegenheit bietet, sich für den Fall eines vorzeitigen Abscheidens des Schuldners eine Summe im ungefähren Betrage des gewährten Darlehens auszubedingen, sichert sie ihn gegen die Gefahr, einen Teil des Geliehenen infolge jenes Abscheidens unwiederbringlich einzubüfsen.

Auch an der volksbildenden Einwirkung, welche namentlich der Ersatz-Vorsorge eigentümlich ist, nimmt die „Lebensassekuranz" in ausgedehntem Mafse teil. Gerade sie erscheint in erster Linie berufen, den Sinn für Sparsamkeit in weiten Schichten der Bevölkerung zu wecken und zu pflegen. Einmal gewähren die „Lebensversicherungsanstalten" ebenso oder in noch vorteilhafterer Weise, als andre Institute, die Möglichkeit einer sichern und rentablen Anlage kleinerer Sparbeträge und vergröfsern so den Sparerfolg. Namentlich aber garantieren sie dem Spareinleger — und hiermit kommen wir auf ihre besondern Vorzüge zu sprechen — die unbedingte Erreichung des Sparziels. Durch diese Garantie wird dann

---

[1]) L. c., S. 5.

[2]) Die Entwicklung des Assekuranzwesens in: „Deutsche Vierteljahrs-Schrift", 28. Jahrgang (Stuttgart, 1865) 4. Heft, 1. Abteil., S. 139.

auf der einen Seite wieder der Reiz zum Sparen verstärkt, auf der andern aber gleichzeitig ein gewisser Sparzwang, ein Anhalten zu pünktlicher Prämienzahlung bedingt.[1]) Dieser Zwang, die Nachteile, mit denen man ein Verabsäumen der rechtzeitigen Leistung der jährlichen Spareinlage bedroht,[2]) drängen den Versicherungsnehmer fort und fort, auf jeden Fall die Prämie vom Einkommen zu erübrigen. Es unterbleibt so manche unnütze Ausgabe, die sonst gemacht worden wäre, manchem blofsen Luxusbedürfnis wird nicht Genüge gethan, um dafür imstande zu sein, den Versicherungsbeitrag pünktlich abzuliefern. Indem aber jene Opfer, welche die Prämienentrichtung erheischt, bei der Todesfallversicherung regelmäfsig nicht für das eigene Wohl, sondern zu gunsten dritter, nahestehender Personen erbracht werden, erhalten sie neben ihrem wirtschaftlichen noch einen rein ethischen Wert: Sie bezeugen das Walten eines alteroistischen Motivs auf ökonomischem Gebiete, welchem Raum zu schaffen gegenüber der oft krafs egoistischen Tendenz der wirtschaftlichen Handlungen eine dankenswerte und verdienstliche Aufgabe ist. —

Die bisher geschilderten Vorteile der sogenannten Lebensversicherung schlossen nun vorwiegend an die Person des Versicherungsnehmers an: Seine Schaffenskraft und Selbständigkeit, so sahen wir, wurde durch dieselbe gestärkt und begründet, sein Kredit gefördert, sein Spartrieb wachgerufen, sein Alteroismus angeregt. So segensreich aber immer die Wirkung unsrer Institution nach dieser Richtung sein mag, segensvoller noch erweist sie sich mit Rücksicht auf den Versicherten. Die Gewähr der Versicherungssumme bewahrt die ihres Oberhauptes beraubte Familie vor drückender Armut oder setzt dieselbe sogar in den Stand, ihre Lage durch nutzbringende Verwendung des erhaltenen Kapitals (z. B. durch seine Benutzung zu sorgfältiger Erziehung der Kinder) zu verbessern. Ja, in vielen Fällen vergröfsert sich das Vermögen einer solchen

---

[1]) Cf. Einleitung, S. 12, auch ebenda Anm. 1.

[2]) Der hauptsächlichste unter diesen Nachteilen besteht darin, dafs der Versicherungsvertrag prinzipiell ungültig wird, d. h. dafs der Anspruch auf Auszahlung der versicherten Summe erlischt. Aufserdem erklären manche Gesellschaften auch den Reserveanteil für verfallen. Doch waltet bei den deutschen „Lebensversicherungsinstituten" gegenwärtig die Tendenz ob, die Härten, welche solcher Zwang zu pünktlicher Prämienzahlung mit sich bringt, zu mildern, einen Verlust des Rechtes auf die Versicherungssumme für den Versicherungsnehmer soweit es irgend angeht hintanzuhalten. (Cf. über die sogenannte „Unverfallbarkeit der Police" Teil III dieser Arbeit, S. 254, Anm. 1).

Familie auch unmittelbar durch Empfang der versicherten Beträge. Dies nämlich dann, wenn jener als möglich vorgestellte Schaden, welcher das Eingehen der Assekuranz veranlaſste, entweder garnicht eintrat oder wenigstens nicht in dem Umfange zur Entstehung gelangte, als der Versicherungsnehmer seinerzeit befürchtete. Mit der Erhaltung oder Vermehrung der einzelnen Vermögen der Versicherten erhält bzw. vermehrt sich dann aber gleichzeitig der Volkswohlstand, zu dessen Hebung das Versicherungskapital übrigens auch schon während seines Bildungsprozesses nicht unerheblich beigetragen hatte. Denn jene kleinen Ersparnisse, welche, um die Zukunft Angehöriger zu sichern, an die Assekuranzgesellschaft gezahlt wurden, sie haben „in der Versicherungskasse nicht nutzlos gelegen"; auch hier haben sie vielmehr durch Ausleihen an Grundbesitzer etc. ihre Dienste gethan, eine volkswirtschaftlich nützliche Verwertung gefunden.[1]) —

Dieselbe Möglichkeit einer direkten Vergröſserung des Vermögens des Versicherten durch die Assekuranz liegt wie bei der Versicherung auf den Todes-, so auch bei jener auf den Lebensfall vor. Hängt doch diese Möglichkeit auf's engste mit dem Wesen aller „Lebensversicherung" überhaupt zusammen, deren Wirksamkeit sich eben — im Unterschiede von den Schadensassekuranzen — nicht darauf beschränkt, lediglich Schaden zu ersetzen, deren ausgesprochener Zweck es sogar sein kann, dem Versicherten einen bestimmten Vorteil zuzuwenden.[2]) Auch in ihren übrigen Folgen zeigt die Lebensfallversicherung Ähnlichkeit mit der Todesfallassekuranz; sie ist vor allem gleichfalls mit ein treibender Faktor für die mittelbare Mehrung des Nationalvermögens, für die Erweiterung der Produktion: So sichern z. E. Kinderversorgung und Aussteuerversicherung der Jugend eine frühere Selbständigkeit und damit die Gelegenheit zu einer zeitigen umfassenderen Äuſserung der eigenen Produktivität; so gestattet ferner die Altersversorgung dem Versicherungsnehmer, unabhängiger über sein sonstiges Vermögen zu verfügen, u. dergl. m. Ebenso dient die Rentenassekuranz, welche ja im wesentlichen die nämlichen Ziele verfolgt, wie die eigentliche „Lebensversicherung,"[3]) den Interessen der Produktion, der Aufgabe

[1]) Elster, l. c., S. 16.

[2]) Cf. Einleitung, S. 14.

[3]) Welche Form der Versicherung privatwirtschaftlich zweckmäſsiger sei, ob diejenige der „Lebensassekuranz" oder aber jene der Rentenversicherung,

einer Erhaltung und Vermehrung des Privat- und des Volksvermögens. Man ist zwar' leicht geneigt, in der planmäfsigen Auflösung von Kapitalien, welche sich in der Rentenversicherung vollzieht, einen Nachteil der letzteren zu erblicken. Demgegenüber weist aber Ad. Wagner[1]) mit Recht darauf hin, dafs die genannte Versicherungsart vornehmlich nur dann bedenklich erscheinen könne, „wenn in der Form hoher Leibrenten ein gröfseres Privatkapital während der Lebenszeit einer Person in unangemessener Luxuskonsumtion aufgezehrt" werde; dafs aber selbst in solchem Falle volkswirtschaftlich immer noch die „Wirkungen dieser Konsumtion" in Betracht zu ziehen seien; es komme ganz darauf an, „was die ersten und weiteren Empfänger des in dieser Art vom Rentenbezieher aufgezehrten Kapitals, daher die Versicherer und die Produzenten und Verkäufer, welche die Luxuskonsum-Artikel lieferten, mit jenem Kapital machen." Man mufs im Auge behalten, dafs im allgemeinen eine Steigerung und Vermannigfaltigung der Bedürfnisse immer wieder stimulierend auf die Produktion einwirkt und darf namentlich nicht vergessen, dafs das Rentenkapital gerade durch die Vermittelung der seine Aufzehrung regelnden Assekuranz wenigstens bis zum letzten Augenblicke seines Bestehens fortwährend seine produktive Kraft bethätigt. —

Hand in Hand mit den soeben aufgezählten Vorteilen der „Lebensversicherung" in privat- und volkswirtschaftlicher Beziehung gehen dann weitere, welche dem Bereich des Socialen angehören. So macht schon Makowiczka[2]) zutreffend darauf aufmerksam, dafs unsre Institution ein vorzügliches Mittel zur Befestigung des Familienglücks und zur Stärkung des Familiengeistes darstelle; dafs aber der Familiengeist ein „Grundpfeiler aller socialen und staatlichen Ordnung" sei. Sodann verhindert die „Lebensassekuranz," wie gesagt, die Verarmung und beugt so der um sich greifenden Unzufriedenheit, der Sucht nach Neuerungen und dem ohnehin sehr starken Anwachsen des Proletariats entsprechend vor. Ja noch mehr: Sie verhütet nicht nur, dafs die Lage der Versicherten sich verschlechtert; sie ermöglicht vielmehr, insbesondre indem sie für eine sorgfältigere Erziehung der Kinder die Wege öffnet, vielfach selbst

---

läfst sich nicht allgemein entscheiden. Diese Frage ist vielmehr nur im einzelnen Falle. unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu beantworten.

[1]) L. c., S. 958.

[2]) L. c., S. 30.

einen Fortschritt, ein allmähliches Emporsteigen zu einer höheren socialen Klassenstellung. Gerade der letzterwähnte Umstand verdient besondere Beachtung und Würdigung.

Prüfen wir ferner die Beschaffenheit des Personal-Versicherungsbestandes der Gesellschaften, wie er sich unsrer Erfahrung darbietet, so werden wir bemerken, dafs es vornehmlich der Mittelstand ist, welcher von der durch die Assekuranz gebotenen Unterstützung einen ausgedehnteren Gebrauch macht.[1]) Beamte, Angehörige der liberalen Berufe, kleinere Handel- und Gewerbtreibende — sie finden wir unter den Versicherungsnehmern in gröfster Zahl vertreten; aus welchem Grunde wird leicht ersichtlich: Es sind dies Leute, welche samt ihren Familien im ganzen ausschliefslich auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind, welche daher, falls sie ihrem Berufe nicht mehr nachzugehen vermöchten oder vorfrüh verstürben, ohne die Hilfe der „Lebensversicherung" in Not geraten bzw. die Ihrigen in Armut zurücklassen würden. Nun ist aber ein breiter, kräftiger Mittelstand eine Hauptbedingung für günstige sociale Verhältnisse: Er bildet in schlichter Einfachheit eine Stütze der bestehenden Zustände, er vermittelt vor allem zwischen Reich und Arm, er überbrückt die Kluft, welche Kapital und Arbeit trennt. Eine Hebung und Stärkung dieses Mittelstandes, wie sie das „Lebensversicherungswesen" in zweckmäfsiger Weise herbeiführt, mufs daher vom socialpolitischen Standpunkte mit hoher Freude begrüfst werden.

Es sei uns indessen fern, nun etwa behaupten zu wollen, dafs sich die sogenannte Lebensassekuranz recht eigentlich nur für und in Beziehung auf den Mittelstand von Nutzen erweise. Im Interesse der Volkswohlfahrt liegt es vielmehr, dafs auch die oberen wie die niederen Volksschichten der Wohlthaten derselben teilhaftig werden. Die oberen Klassen bewahrt die Versicherung vor dem Hinabsinken

---

[1]) Cf. Ad. Wagner, l. c., S. 1013; ferner Emminghaus, Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1893 (Jena, 1894) S. 48. An dem letztgenannten Orte wird eine Übersicht über die Verteilung des Versicherungsbestandes nach der Höhe der Versicherungssumme gegeben. Es erhellt aus derselben, dafs im allgemeinen

mit Beträgen bis zu 3000 M. vers. waren	65,34 %	d. Vers.-Nehmer;
mit Summen in Höhe von 3000 bis 10000 „ „	„	26,82 „	„
„ „ „ „ „ 10000 „ 30000 „ „	„	6,79 „	„
„ „ „ „ „ über 30000 Mark „	„	1,05 „	„

Überwiegend wurden also bei den deutschen „Lebensversicherungsinstituten" Kapitalien mittlerer Gröfse, wie sie gerade Angehörigen des Mittelstandes erwünscht sein dürften, in gemeinsamem Sparen gebildet.

in eine schlechtere wirtschaftliche und sociale Lage, welches selbst ein noch so bedeutender Reichtum nicht mit Gewifsheit ausschliefst; da ja bekanntlich, mit Saski[1]) zu reden, „Glück und Geld sehr unsichere Begleiter durchs Menschenleben sind". Den Angehörigen der niederen Stände aber wird die Assekuranz, indem sie ihnen selbst ein sorgloses Alter, ihren Familien Schutz vor Not und Elend, ja die Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Lebenshaltung gewährleistet, nach mehr denn einer Richtung ein Born der Zufriedenheit. Wir haben der hohen Bedeutung der „Lebensversicherung" speziell für die unteren Kreise der Bevölkerung wenigstens andeutungsweise schon früher[2]) gedacht und es als etwas zu Billigendes hingestellt, dafs neuerdings der Staat hier eingegriffen, mit einer Arbeiterversicherung wenigstens den Anfang gemacht hat. Den Anfang: denn noch darf bei dem bisher in dieser Art Geschaffenen nicht endgültig stehen geblieben werden. Noch fehlt es vor allem an speziellen Einrichtungen der Witwen- und Waisenversorgung, für deren Notwendigkeit doch schon die lebhafte Inanspruchnahme gerade der Versicherung auf den Todesfall bei den grofsen „Lebensassekuranzinstituten" ein beredtes Zeugnis ablegt.

[1]) L. c., S. 46.
[2]) S. 184 dieser Arbeit, auch ebenda Anm. 2.

Dritter Teil.

Die Fragen der Unanfechtbarkeit der Police, der Kriegsversicherung und der Abgelehnten.

Vorbemerkung.

Jede wirtschaftliche Einrichtung untersteht dem Einfluſs der jeweiligen eine Zeit beherrschenden Anschauungen, eine Zeit bewegenden Ideen. Von ihnen erhält sie, wennschon ihr innerstes Wesen das nämliche bleibt, ein stets verändertes, eigentümliches Gepräge. Auch die Versicherung hat diesen Einfluſs erfahren, erfährt ihn noch heut. Das Prinzip freier Bethätigung des Egoismus, wie es die individualistische Wirtschaftstheorie befürwortet, beherrscht noch immer mit gewissen Einschränkungen unser wirtschaftliches Leben, waltet auch im Gebiete der Assekuranz; es ist im wesentlichen maſsgebend für die Beziehungen der Versicherungsnehmer zum Versicherer, wie der Versicherungsnehmer unter einander. Aber der starre Individualismus hat doch schon mit dem Socialismus zu kämpfen, neben dem Egoismus strebt der Alteroismus in Leben und Wissenschaft [1]) einen Platz zu erringen. Und Folgen und Spuren auch dieses Kampfes, dieses Strebens wieder machen sich, wie überall, auch bei der Versicherung bemerklich; nicht zum wenigsten bei der sogenannten Lebensassekuranz.

Als wir im ersten Teile unsrer Erörterungen einen historischen Überblick über die Entwickelung dieser Institution zu geben versuchten, wurde des eben erwähnten Momentes noch nicht gedacht. Wir begnügten uns — für die neueste Zeit — mit einer Darstellung der materiellen Lage der „Lebensversicherungsanstalten“, ohne auf den Geist, welcher dieselben allda beherrscht, näher einzugehen. Und auch im ferneren Verlaufe unsrer Betrachtung erschien es angemessen,

[1]) Cf. Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie (1. Heft von desselben Verfassers: Sociologische Studien), Leipzig, 1885.

uns mit bloſsen Hindeutungen auf jene neuen Erscheinungen zu begnügen; teils weil mit ihrer genauern Berücksichtigung die engen Grenzen des zweiten Abschnitts überschritten worden wären, teils weil dieselben noch gröſsere Bedeutung für die Zukunft, als für die Gegenwart des „Lebensassekuranzwesens“ besitzen dürften. Eine Ergänzung unsrer Arbeit in der genannten Hinsicht, zugleich damit eine Beleuchtung jener Bahnen, in denen sich die sogenannte Lebensversicherung in nächster Zukunft bewegen zu wollen scheint, wird daher unsre letzte Aufgabe bilden.

Es sind vor allem drei Punkte, welche die gegenwärtige Richtung charakterisieren, drei Fragen, die immer wieder von neuem zum Gegenstande fachmännischer und wissenschaftlicher Erörterungen gemacht werden. Sie betreffen die „Unanfechtbarkeit der Police“, die „Kriegsversicherung“, und die Angelegenheit der „Abgelehnten“. Diesen Fragen wenden auch wir uns im Folgenden zu.

I.

Die Unanfechtbarkeit der Police.

Zur Zeit, da die „Lebensversicherung" noch in der ersten Entfaltung begriffen war, ging man — und mit Recht — bei allen Versicherungsmaſsnahmen mit einer gewissen Vorsicht zu Werke.[1]) Fehlte es doch für's erste noch an Erfahrung auf diesem Gebiete, an einem Anhalt, aus welchem sich Vermutungen darüber hätten anstellen lassen, wie diese oder jene Festsetzung sich in der Praxis bewähren würde. Die Vertrags-Bedingungen der ersten Assekuranzanstalten spiegeln das Bemühen, möglichste Sicherheit im Betriebe zu erreichen, aufs deutlichste wieder: Man sah mit peinlicher Genauigkeit darauf, nur solche Personen in den Personalbestand aufzunehmen, deren Leben einen durchaus normalen Verlauf erhoffen lieſs, und gewährte ihnen Rechte aus dem Vertrage nur unter der Voraussetzung, daſs es normal verliefe; man behielt sich vor, dem Spareinleger bei einer Verkürzung seines Lebens durch eigene Hand, und zwar gleichviel, ob dieselbe mit Absicht oder in unzurechnungsfähigem Zustande herbeigeführt würde, die Aushändigung der Versicherungssumme zu verweigern; ebenso verfuhr man bezüglich der Fälle des Todes im Duell, im Kriege, auf einer gröſseren Reise, besonders einer Seereise; man erblickte, ohne recht eigentlich bestimmte Grenzen zu ziehen, in nicht solidem Lebenswandel, in dem Übergang zu einem irgendwie gefährlicheren Berufe u. dergl. m., Gründe für die Verweigerung der Zahlung des gewünschten Kapitals; endlich schlossen sich dieselben

[1]) Cf. zum Folgenden u. a. den „Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1887" (Bern, 1889) S. XX ff.

Folgen an die Angabe unrichtiger Thatsachen, bzw. an Verschweigungen in jenen Papieren (Fragebogen)[1], welche der Versicherung-Suchende vor seiner Aufnahme in die „Lebensversicherungsanstalt" einzureichen hat, an die irrtümliche oder fahrlässige ebenso, wie an die betrügerische. Und nicht nur der Anspruch auf Leistung der versicherten Summe ging in all' diesen Fällen verloren; nein, vielfach, besonders bei Selbstmord, Duell und falscher Deklaration, erklärte die Anstalt auch die bisher gezahlten Prämien, selbst den Anteil des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve für verfallen.

So weitgehende dem „Lebensassekuranzvertrag" anhaftende Klauseln lagen für den Anfang, wie schon angedeutet, in allseitigem Interesse. Unzweifelhaft trugen sie thatsächlich zur Erreichung des mit ihnen angestrebten Zieles möglichster Betriebssicherheit nicht unerheblich

---

[1]) Es ist anerkanntermafsen Pflicht jedes Versicherungsnehmers, über gewisse Punkte, besonders über sein Alter, seine Gesundheits- und Familienverhältnisse, seinen Beruf und Wohnort, dem Versicherer Auskunft zu erteilen. Weil jedoch die Unterscheidung zwischen dem, was für letzteren zu wissen wichtig sein könnte und was nicht, für den Laien oft schwierig erscheint, so hat sich die Gewohnheit herausgebildet, den Assekuranz-Suchenden gedruckte Fragebogen zuzustellen, welche diese gewissenhaft auszufüllen haben. In Anbetracht dessen, dafs der Versicherer naturgemäfs nur nach dem fragen wird, was für ihn zu erfahren wirklich erforderlich ist, mufs im Zweifel alles als erheblich angesehen werden, was den Gegenstand einer Frage bildet. Ferner enthebt der Fragebogen richtiger Ansicht nach den Versicherungsnehmer nicht der Angabe von Thatsachen, die, wenn sie auch in ersterem nicht genannt sind, doch für den Entschlufs des Assekuradeurs, die betreffende Versicherung abzuschliefsen, ganz offensichtlich bestimmend sein würden. Denn der Fragebogen vermag, so sehr er auch auf Einzelheiten eingeht, doch immer nur relativ häufiger vorkommende Krankheitserscheinungen etc., nicht überhaupt alle möglichen, ganz ungewöhnlichen, komplizierten Zustände und Verhältnisse zu berücksichtigen. Derselbe kann nur den Zweck verfolgen, den Versicherung-Suchenden bei Erfüllung seiner Anzeigepflicht anzuleiten, ihm zu zeigen, worauf es ankommt. Erkennt dieser daher, dafs nach dem ganzen Geiste der Fragen auch eine weitere Thatsache als erheblich zu betrachten sei, so würde er Treu und Glauben verletzen, wollte er dieselbe, nur weil ihrer nicht speziell gedacht ist, verschweigen. Die Sache tritt übrigens in der Praxis zurück, u. a. weil die Fragebogen selbst, was sich entschieden empfiehlt, neben den besonderen Fragen noch eine allgemeine nach ungewöhnlichen Verhältnissen zu enthalten pflegen. Cf. über diesen Punkt Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts (Frankfurt a/M. 1862) S. 35 ff.; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (Stuttgart, 1889) S. 83 f.; Koenig, Über die Behandlung der falschen Angaben und der Verschweigungen im Lebensversicherungs-Vertrage, Bern 1889 (Dissertation). Gegen die hier vertretene Ansicht cf. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag (Berlin, 1885) S. 173 ff.

bei. Mit ihnen hatten die Anstalten eine rechtliche Schutzwehr gegenüber einem grofsen Teile derjenigen Versicherungsnehmer geschaffen, deren Leben den erwarteten normalen Lauf nicht nahm, deren Ableben irgendwie als verfrüht erschien. Wir müssen bei der juristischen Auffassung dieser einschränkenden Bestimmungen einen Augenblick verweilen; um so mehr, als die unrichtige Beurteilung des Wesens der sogenannten Lebensversicherung auch hier vielfach zu Resultaten geführt hat, denen beizustimmen wir uns nicht entschliefsen können.

Die Voraussetzungen und Pflichten, welchen der „Lebensversicherungsnehmer“, bzw. der Versicherte, zu genügen hat, und die seit jeher in sogenannten „Versicherungsbedingungen“ niedergelegt zu werden pflegen, zerfallen in drei grofse Gruppen: Je nachdem denselben bei Eingehung des Vertrages, oder während der Vertragsdauer, oder endlich bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprochen werden soll.

Auf juristischer Seite bestehen nun über die Natur dieser Voraussetzungen und Pflichten und über die rechtliche Begründung der aus ihrem Fehlen bzw. ihrer Nichterfüllung abgeleiteten Folgen Meinungsverschiedenheiten; namentlich inbetreff der beiden ersten Bedingungsgruppen, deren Inhalt eben jene Klauseln bestimmen, von denen wir sprachen.

Malsz,[1]) ähnlich Lewis,[2]) u. a. suchen darzuthun, es handle sich bei den hier in Frage kommenden Vorschriften der Gesellschaften darum, das zu übernehmende „Risiko“ genau festzustellen. Der Versicherungsnehmer wünsche eine ganz bestimmte Gefahr von sich abzuwälzen, der Versicherer erbiete sich ebenso, jene bestimmte Gefahr und keine andre zu übernehmen; mache nun der Versicherungsnehmer irgendwie falsche Angaben, gleichviel ob mit Absicht oder aus Irrtum, so sei ein Konsens der Parteien nicht erzielt; denn der Versicherer habe ein hiernach berechnetes Risiko übernehmen wollen, während der Versicherungsnehmer ein andres von sich abzuwälzen wünschte; und ebenso, ändere sich während der Dauer des Vertrages die Gefahr, etwa indem der Versicherungsnehmer den Be-

---

[1]) Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, S. 29 ff.

[2]) Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 75 ff. und S. 328 ff.

ruf wechsle, selbst zu einer weniger gefährlichen Berufsthätigkeit übergehe, so bestehe ein Konsens der Parteien nicht mehr, also auch kein Vertragsverhältnis.

Nach einer zweiten Ansicht führen falsche Deklarationen den Verfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme als Folge einer Vertragsverletzung herbei. Gemäfs einer weiteren wieder erscheint der Verlust der Rechte aus der Assekuranz als Wirkung des Umstandes, dafs die vom Versicherungsnehmer dem Versicherer in hervorragendem Grade zu prästierende bona fides aufser acht geblieben sei. Die Nichterfüllung aber (wenigstens eines Teiles) der speziell in der zweiten Gruppe genannten „Pflichten“ hat man entweder gleichfalls als Vertragsverletzung charakterisieren wollen; oder es wurde die Abrede, wonach diese Nichterfüllung den Verfall der versicherten Summe nach sich ziehen sollte, als Vereinbarung einer Konventionalstrafe aufgefafst; oder endlich man vertrat die Meinung, dafs durch jene Abrede dem Vertrage eine Resolutiv-Bedingung beigefügt würde, mit deren Eintritt das bereits abgeschlossene Rechtsgeschäft sich wieder auflöse.

Es kann nun hier nicht unsre Aufgabe sein, auf all' diese verschiedenen juristischen Ansichten im einzelnen näher einzugehen. Rüdiger hat in seinem schon citierten Werke über den Lebensersicherungsvertrag [1]) eine Besprechung derselben vorgenommen, die, wenn wir ihm auch nicht in allem beizupflichten vermögen, doch über die vorliegenden Kontroversen ein anschauliches Bild gewährt. Was speziell die Malsz-Lewis'sche Theorie anlangt, so erscheint sie für die sogenannte Lebensversicherung aus dem Grunde nicht zutreffend, weil, wie wir erkannten, bei dieser ein Risiko im assekuranz-technischen Sinne nicht besteht, das Gefahrsmoment wenigstens nach aufsen hin nicht hervortritt, nicht rechtlich von Belang sein kann. Andrerseits enthält aber gerade die Malsz'sche Auffassung einen richtigen Kern, insofern sie dem Willensmomente die ihm gebührende Bedeutung beimifst. Wie wir aus unsren vorangegangenen Betrachtungen ersahen, fordert nämlich der Geschäftsbetrieb der „Lebensassekuranz“ unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine gewisse strengere Auswahl bei der Aufnahme Versicherungsbedürftiger, den Ausschlufs ungesunder Leben, gefährlicher Berufe. Dies deshalb, um ein weiter oben erörtertes Prinzip: Das Prinzip möglichster Gleichmäfsigkeit im Versicherungsbestande zur Durchführung zu bringen. Ist eine solche

---

[1]) S. 192 ff.. 162 ff. und 247 ff.

Auswahl immerhin kein essentiale des Geschäftes seinem Begriffe nach, sicher ist die besondre Beschaffenheit der Spareinleger in gesundheitlicher Beziehung ein solches durch Parteiwillen; sie ist die conditio sine qua non für die Aufnahme derselben in den Verband eines „Lebensversicherungsinstitutes“. Ein erheblicher Irrtum des Versicherers über diesen Punkt, sei er mit, sei er ohne Verschulden des Versicherungsnehmers hervorgerufen, ist somit ein (entschuldbarer) wesentlicher Geschäftsirrtum, kein bloſser Irrtum im Beweggrunde, wie Rüdiger annimmt.[1]) Und seine Folge ist die absolute Nichtigkeit des nur scheinbar zustande gekommenen Rechtsgeschäfts.[2]) War der Vertrag aber einmal geschlossen, und nimmt der Versicherungsnehmer nunmehr etwas vor, was seine Gesundheit untergräbt, sein Leben besondern Gefahren aussetzt,[3]) ergreift er also einen gefährlicheren Beruf, unternimmt er eine gefahrvolle Reise, verfällt er in Trunksucht, tötet er sich schlieſslich selbst, so wird das anfangs gültige Rechtsgeschäft dadurch gelöst; u. zw. weil eine für das Fortbestehen des Kontraktes wesentliche Geschäftsbedingung nicht erfüllt wurde. In dem erstgenannten Falle ist eine Verbindlichkeit zur Zahlung der Versicherungssumme für den Assekuradeur überhaupt nicht erwachsen, in dem letzteren bestand eine solche zwar anfangs, doch lebte der frühere Zustand in dem Augenblicke, und zwar nach rückwärts hin, wieder auf, da eine eingetretene Verschiebung der Vertragsgrundlagen ihre resolutive Wirkung äuſserte.

Wie nun aber, wird man fragen, steht es mit jenen Zahlungen, welche der Versicherungsnehmer an die Anstalt geleistet hat? Sollen diese, sofern derselbe seines Anspruchs auf die Versicherungssumme verlustig geht, dem Versicherer anheimfallen? Nehmen wir an, die Parteien hätten über diesen Punkt nichts verabredet. Ist dann wegen unrichtiger Deklarationen ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen, zahlte der Versicherungsnehmer seine Prämien nur auf Grund des Scheins eines solchen, so würde ein Verbleiben der letzteren im Eigentume der Assekuranzgesellschaft eine grundlose Bereicherung derselben darstellen. Sie würde verpflichtet sein, all' jene Beträge dem Spareinleger zurückzuerstatten. Und wurde das anfangs bestehende

---

[1]) Cf. hierzu Dernburg, Pandekten, 2. Aufl., 1. Bd., §§ 101, 102 u. 94.

[2]) Dernburg, l. c., §§ 102 u. 120.

[3]) Ohne Zuthun des Versicherungsnehmers entstandene Krankheit kommt hier nach dem stillschweigenden Willen der Parteien nicht in Betracht und kann nicht in Betracht kommen, sofern eine „Lebensversicherung“ überhaupt möglich bleiben soll.

Rechtsgeschäft, etwa wegen erfolgter Selbsttötung des Versicherungsnehmers, wieder aufgelöst, aufgehoben mit rückwirkender Kraft, so müfste dies inbetreff der schon erbrachten Leistungen im ganzen die nämliche Wirkung haben, als eine von vornherein vorhandene Nichtigkeit des Kontraktes. Indessen hätte der Spareinleger die von der Anstalt aufgewendeten Verwaltungskosten zu tragen und wäre gegebenenfalls, namentlich bei Verschulden seinerseits, zu Schadenersatz verpflichtet. Die Versicherungsbedingungen fast aller Anstalten enthalten aber über die Behandlung, welche schon gemachte Zahlungen der Spareinleger im Falle von Nichtigkeit oder Auflösung des Versicherungsvertrages erfahren sollen, ausdrückliche Festsetzungen. Haben sich die Versicherungsnehmer mit diesen einverstanden erklärt, dann sind solche Parteiabreden in ihrer Gültigkeit kaum anzuzweifeln, mag auch ihr Inhalt zuweilen den Forderungen der Billigkeit nicht entsprechen.

Nach dieser kurzen Abschweifung auf juristisches Gebiet kehren wir zum eigentlichen Gegenstande unsrer Erörterungen zurück.

Die bei Formulierung der Versicherungsbedingungen seitens der Anstalten beobachtete Strenge — wie sie, wir betonen es nochmals, für die Zeit der ersten Entwicklung der sogenannten Lebensversicherung allerdings von Vorteil war — mufste mit zunehmender Ausbreitung des Assekuranzwesens, mit steigendem Interesse für dasselbe im Publikum, doch zu gewissen Übelständen führen. Sie mufste drückend empfunden werden, namentlich seitdem sich die Gesellschaften — gedrängt durch das eine mildernde Interpretation der Vertragsbestimmungen begünstigende Vorgehen der Gerichte — veranlafst sahen, die äufsere Fassung ihrer Bedingungen schärfer und schärfer zu präcisieren.[1] Nur zu begreiflich erscheint, wenn nunmehr in denjenigen, die ihre Ersparnisse einem „Lebensversicherungsinstitute“ anzuvertrauen wünschten, mancherlei Bedenken und Befürchtungen geweckt wurden. Konnte doch bei derartigen rechtlichen Zuständen selbst der redlichste Versicherungsnehmer, der sich alle Mühe gegeben, über seine Verhältnisse der Wahrheit gemäfs zu berichten, nie wissen, ob das Ziel, welches er mit der Assekuranz verfolgte, von ihm erreicht werden würde. Mancherlei Umstände konnten in Erfahrung gebracht werden, die für den

[1]) Cf. Gerkrath, Die Unanfechtbarkeit des Lebens-Versicherungs-Vertrages (Berlin, 1888) S. 5f. und S. 17.

Entschlufs des Assekuradeurs, ihn in den Personalbestand der Versicherung aufzunehmen, ihrerzeit mafsgebend gewesen wären, von deren Vorhandensein er selbst jedoch keine Kenntnis hatte. Und eine ähnliche, für den Spareinleger schwer erträgliche Unsicherheit, wie sie die Behandlung unrichtiger Deklarationen und von Verschweigungen verursachte, wurde auch durch die übrigen schroffen Vertragsklauseln hervorgerufen.

Nun hat man freilich in der Praxis das starre unterschiedslose Festhalten an jenen strengen Bedingungen schon frühzeitig aufgegeben. Man hat z. B. diejenigen Fälle, in denen Geistesstörung die Ursache einer Selbstentleibung bildete, und diejenigen, in denen falsche Angaben irrtümlich gemacht worden waren, anders behandelt, als jene, in denen die Selbsttötung eine mit vollem Bewufstsein vollzogene, die falsche Angabe eine betrügerische war. Man hat im ersteren Falle die Versicherungssumme i. d. R. voll ausbezahlt, — ohne dafs dadurch der Geschäftsbetrieb gestört, berechtigte Ansprüche andrer verletzt worden wären.[1]) Immerhin lag hierin nur eine Kulanz der Gesellschaften, zu welcher sie schon durch die Rücksicht auf das eigene Fortkommen hingedrängt wurden, während sie von einer Verpflichtung zur Aushändigung der versicherten Beträge frei blieben. Es fehlte bei einem solchen Stande der Dinge immer noch gerade an dem Momente, welches für den Versicherungsnehmer das wichtigste sein musste: An der unbedingten Sicherheit. Und eine solche war eben nur dadurch zu gewinnen, dafs man dem letzteren ein Recht auf das gewährte, was er für's erste nurmehr der Gnade des Versicherers verdankte.

Die Tendenz nun, einen Verfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme für den Spareinleger rechtlich, auf dem Wege autonomer Gesetzgebung, soweit als möglich, auszuschliefsen — sie bildet einen Grundzug der „Idee der unanfechtbaren Policen"[2]). Mag nun zwar zur Anerkennung des

[1]) Cf. u. a. A. Ehrenzweig, Reformfragen, Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", VI. Jahrgang (Wien, 1885) 1. Teil, S. 52; ferner Emminghaus, Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1885, Supplementheft XII zu: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" (Jena, 1886) S. 7.

[2]) Cf. zu dieser Auffassung des Unanfechtbarkeitsprinzips die Äufserungen der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig („Monatsblätter", Jahrgang 1886, S. 278), der Teutonia (in ihren „monatlichen Mittheilungen", 6. Jahrgang, S. 26), und der Victoria (in der für den Interessentenkreis der Gesellschaft herausgegebenen Zeitung gleichen Namens, 6. Jahrgang, S. 34 u. 43).

Unanfechtbarkeitsgedankens die Konkurrenz vielfach beigetragen haben, unmöglich erscheint, ihr allein das Aufkommen und die enorme Verbreitung von Neuerungen zuzuschreiben, die bei ihrer prinzipiellen Bedeutung, um Wurzel fassen zu können, immerhin eines schon vorbereiteten Bodens bedurften. Hier wirkte vielmehr in erster Linie jenes Bewufstseins mit, welches sich seit langem in dem übereinstimmenden praktischen Verhalten der Gesellschaften kundgab und durch dasselbe sich befestigte: Dafs der gutgläubige Versicherungsnehmer, der seine Verpflichtungen nach bestem Können erfüllte, ein gewisses natürliches Recht darauf besäfse, nicht der Erfolge seines Strebens und Sparens verlustig zu gehen. Dieses Bewufstsein erwies sich schliefslich stärker, als die individualistisch-egoistische, in den älteren Vertragsbedingungen hervortretende Anschauung, dafs alle Mitglieder der Spargesellschaft „gleiches Recht" hätten; dafs somit keinem zugemutet werden dürfe, einem andern zur Erreichung seines Sparzieles behülflich zu sein, dessen gesundheitliche Verhältnisse oder dessen Lebensverlauf den allgemeinen Voraussetzungen nicht ganz entsprächen. Jener frühere Gesichtspunkt, er wurde allmählich verdrängt durch einen der ganzen heutigen Zeitrichtung — wir erinnern an die neueren socialpolitischen Bestrebungen — näher liegenden alteroistischen, welcher neben der Verfolgung der eigenen Interessen die bewufste Förderung des Gesamtwohls — für unser Gebiet also des Wohles aller einmal in die Spargesellschaft Aufgenommenen — als berechtigten Zweck wirtschaftlicher Thätigkeit bezeichnete. So aufgefafst hat denn auch die Idee einer Unanfechtbarkeit der Policen ihre volle Berechtigung, wenngleich freilich ihre Verwirklichung im einzelnen die wünschenswerten Schranken vielfach durchbrach.

Dürfen wir den Berichten der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig [1]) Glauben schenken, so war es Schottland, woselbst man das neue Prinzip zuerst aufstellte, indem die Scottish Provident Mutual schon i. J. 1849 beschlofs, bei Selbsttötung nach sechsmonatlichem Bestehen der Assekuranz die Versicherungssumme unbedingt zu zahlen. In ähnlicher Gestaltung fand dann die Unanfechtbarkeit der Policen auch in England und weiterhin in Amerika

[1]) „Die Einführung unanfechtbarer Policen durch die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig" (Leipzig, 1886), S. 3. — „Monatsblätter, Mitteilungen der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig", 1886, S. 283.

Eingang. Amerikanische Gesellschaften endlich brachten die Einrichtung, welche sie in einer die Grenzen des Zweckmäfsigen allerdings mehrfach überschreitenden Form bei sich eingeführt hatten, nach dem Kontinent, wobei sie dieselbe vorwiegend als Konkurrenzmittel benutzten. Die lebhafte Bewegung, welche der Unanfechtbarkeitsgedanke hier hervorrief, die rasche Aufnahme und Verbreitung, welche die neue Institution fand, deuten darauf hin, dafs diese nichts eigentlich Befremdliches, Ungekanntes mehr darbot, dass vielmehr in ihr nur etwas längst in Entwicklung Begriffenes zu überraschend schneller — vielleicht vorzeitiger — Entfaltung gelangte. Gerade der letztere Umstand, verbunden mit dem Widerwillen gegen die reklamenhafte Art, in welcher öfters die Neuerung angepriesen wurde, mag sehr viel daran schuld tragen, dafs man dieselbe von andrer Seite mit der Heftigkeit, mit welcher es geschehen ist, bekämpfte.

In Deutschland speziell gewann die Unanfechtbarkeitsfrage, nachdem ihr einzelne Anstalten schon vorher, ohne besonderes Aufsehen zu erregen, näher getreten waren, Bedeutung und Interesse für weitere Kreise, als die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig dem Vorbilde der ausländischen Anstalten folgen zu wollen offen erklärte. Diese fafste im Jahre 1886 den Entschlufs, die Unanfechtbarkeit in dem Sinne bei sich einzuführen, dafs (von anderm abgesehen) nach fünfjähriger Dauer des Versicherungsvertrages ein Recht der Anstalt, die Zahlung der Versicherungssumme wegen falscher Deklarationen bzw. wegen Verschweigungen, wegen Selbstmords und Todes im Duell zu verweigern, nicht mehr bestehen sollte; und zwar gleichviel, ob die falsche Angabe mit Täuschungsabsicht oder unwissentlich gemacht, die Selbsttötung in zurechnungsfähigem oder in unzurechnungsfähigem Zustande erfolgt wäre. Gegen diese in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 8. Mai 1886 festgesetzten Bestimmungen erhob jedoch der preufsische Minister des Innern Einspruch [1]). Erst nachdem dieselben

[1]) In Betracht kommt zunächst ein Ministerialreskript vom 28. Juni 1886 das seinem Wortlaut nach hier Platz finden möge:

„Auf die Vorstellung vom 19. Juni cr., deren Anlagen hierbei zurückerfolgen, eröffne ich dem Direktorium, dafs ich nicht in der Lage bin, der auf Antrag des Verwaltungsrats und des Direktoriums von der Generalversammlung am 8. Mai cr. beschlossenen, unter dem 12. Juni cr. in das Genossenschafts-Register des dortigen Amtsgerichts eingetragenen Abänderung des § 13 der Allgemeinen Versicherungs-Be-

eine andre Fassung erhalten hatten, wonach eine Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Versicherungssumme für den Fall eines

---

dingungen, welche am 1. Juli cr. in Kraft treten soll, meine Genehmigung zu ertheilen. Mit dem dortseits für die Folge etablierten Prinzip der Unanfechtbarkeit fünfjähriger Policen bin ich zwar in der Hauptsache einverstanden. [!] Aber es mufs dabei eine gewisse Grenze innegehalten werden. Die beschlossene Fassung ist geeignet, dem Betruge Thür und Thor zu öffnen, und erscheint namentlich einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft gegenüber bei einem Vertrage bedenklich, welcher in hervorragendem Mafse auf Treue und Glauben beruhen soll.

Unter diesen Umständen würde ich der von dem Direktorium vertretenen Gesellschaft den ferneren Geschäftsbetrieb in Preufsen nur dann gestatten können, wenn der neue § 13, dessen Tendenz ich im übrigen billige [!], eine Formulierung erhält, welche die Annahme unmöglich macht, dafs die Zahlung der Versicherungssumme auch für den Fall versprochen sein und erfolgen soll, wenn der Versicherte bei der Antrags-Deklaration eine erhebliche Angabe wissentlich falsch gemacht, demnach den Gesellschafts-Vorstand betrüglich zum Vertragsabschlufs veranlafst hat.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Die Fassung des Schreibens läfst deutlich erkennen, dafs man im Ministerium dem Gedanken der unanfechtbaren Policen an sich nicht unsympathisch gegenüberstand, vielmehr nur eine Begünstigung betrügerischer Spareinleger vermieden wissen wollte; wie denn überhaupt gerade in den achtziger Jahren und schon im vorangehenden Decennium wiederholt eine Reaktion gegen die strengen Assekuranz-Bestimmungen im allgemeinen und auch gegen die schroffe Formulierung der „Lebensversicherungsbedingungen" hervortrat. Cf. Goldschmidt in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", Bd. 23 (Stuttgart, 1878) S. 188 f.; Schneider, Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung (Gotha, 1888) S. 102 ff.; Gerkrath, l. c., S. 7.

Gegen den oben erwähnten ministeriellen Bescheid reklamierte nun die Bank, in der Hoffnung, durch eine „Darlegung ihrer Motive eine vorbehaltlose Genehmigung ihrer Neuerungen herbeiführen zu können". Jedoch vergebens. Ein zweites Reskript vom 15. Juli desselben Jahres eröffnete dem Direktorium, dafs die eingereichten Ausführungen das Ministerium nicht veranlassen könnten, seine Verfügung vom 28. Juni d. J. zu modifizieren, woran sich eine kurze Entgegnung auf die von der Gesellschaft vorgebrachten Einwände anschlofs. Die letztere sah sich daher genötigt, in einer für den 10. August einberufenen aufserordentlichen Generalversammlung ihre bezüglichen Bestimmungen im Sinne des ministeriellen Bescheides abzuändern, worauf derselben dann am 13. September die Einführung der Policen-Unanfechtbarkeit gestattet wurde.

Cf. die von der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig herausgegebenen „Monatsblätter", Jahrgang 1886, S. 284 f.; ferner die „Annalen des gesamten Versicherungswesens", herausgegeben von A. Fritsch, 17. Jahrgang, S. 409 f. und 457 ff.

bei der Deklaration verübten Betruges ausgeschlossen wurde, erfolgte die Genehmigung der Statutenänderung in Preufsen.

Dem Vorgehen der Leipziger Bank schlofs sich zunächst die Teutonia an. Und wenn auch mancherlei Bedenken gegen die neue Einrichtung laut wurden, in kurzer Zeit gewann sie zahlreiche Anhänger. Ja, selbst jene Anstalten, welche dem neuen Kurse nicht folgen zu wollen vorgaben, die von einer ausdrücklichen Proklamation der Unanfechtbarkeit Abstand nahmen, schufen doch thatsächlich in ihren Bestimmungen entsprechende Reformen, oder huldigten wenigstens auch weiterhin in der Praxis sämtlich jenen Maximen, welche sie in der Theorie aus vielfachen Gründen nicht anerkennen zu dürfen glaubten.

Zur Zeit findet sich die Unanfechtbarkeit der Policen unzweideutig ausgesprochen in den Versicherungs-Bedingungen bzw. Prospekten und Cirkularen von 28 deutschen „Lebensversicherungsinstituten“ (unter 38, deren Standpunkt zu dieser Frage uns bekannt wurde [1])). Jedoch zeigen sich in der Art und Weise der Realisierung der Unanfechtbarkeitsidee bei denselben nicht unerhebliche Verschiedenheiten. Eine spezielle Erörterung all' der von einander abweichenden Festsetzungen, welche unsern Gegenstand betreffen, würde ermüdend wirken, zudem einen allzu breiten Raum in Anspruch nehmen. Es schien daher zweckmäfsiger, den Grundzügen folgend, die sich in der Behandlung der einschlägigen Fälle immerhin darbieten, nur eine tabellarische Übersicht der gedachten Verhältnisse zu geben. Wir beschränken uns in dieser auf die besonders wichtigen Fälle der falschen Deklarationen bzw. Verschweigungen, der Selbsttötung und des Todes im Duell. Auf eine Reihe weiterer Bestimmungen, in denen der Unanfechtbarkeitsgedanke, weniger dem Namen, als der Sache nach, gleichfalls hervortritt, kommen wir sodann noch besonders zu sprechen.

(S. die umstehende Tabelle.)

Ist schon auf dem für diese Übersicht berücksichtigten, gemäfs unsern vorausgeschickten Bemerkungen beschränkten Gebiete die Art der Durchführung des Unanfechtbarkeitsprinzipes eine sehr verschiedene, so gilt dasselbe in vielleicht noch höherem Grade bezüglich seiner, oben bereits angedeuteten, weiteren Verwertungssphäre. Zwar erweist sich die letztere wenigstens als einheitlich begrenzt, insofern

[1]) Nicht zur Verfügung standen uns die Versicherungsbedingungen der Vesta und der Nürnberger Lebensversicherungsbank.

Tabelle betreffend die Unanfechtbarkeit der Policen bei den deutschen Lebens-
von Verschweigungen, des Todes

		Die Anstalt erklärt — aufser für den Fall betrügerischer Absicht des Versicherungsnehmers bei Abgabe unrichtiger Deklarationen bzw. bei Verschweigungen — die Police für unanfechtbar:	
		A. Schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers.	B. Erst nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.
I. Gruppe. Die Police ist sofort nach Vertragsabschlufs nicht anfechtbar.	wegen unrichtiger Deklarationen, bzw. wegen Verschweigungen, wegen Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustande, und wegen Zweikampfs.	Allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe. Concordia.[1]) Providentia.	
II. Gruppe. Die Unanfechtbarkeit tritt erst nach mehreren, zumeist fünf Jahren ein, und zwar	1. sowohl in Fällen falscher Deklarationen etc., als auch bei Selbstentleibung (schlechthin) und Tod im Duell.	Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank; a, α. Deutschland; [2]) a, γ. Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft; a, ε. Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft; a, ε. Deutsche Lebensversicherung;[2]) (a), γ. Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig; b, γ. Teutonia; b, γ. Iduna;[3]) b, δ. Wilhelma (Berlin);[4]) b, ζ. Hannoversche Lebensversicherungsanstalt; (b), α. Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu Darmstadt; c, γ. Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt; (d), β.	Arminia; a, δ. Nordstern; a, δ. Urania;[3]) b, ε. Victoria;[3]) b, ε.
	2. nur für Fälle unrichtiger Deklarationen und von Verschweigungen.	Friedrich-Wilhelm;[4]) a, γ. Germania;[5]) b, δ. Wilhelma (Magdeburg); [6]) [7]) b, ε. Bremer Lebensversicherungsbank;[8]) (b), β. Thuringia;[7]) b, ε. Preufsische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft;[6]) (c), ζ.	Janus;[7]) [8]) b, γ.
	3. nur für Fälle der Selbstentleibung (schlechthin) und des Todes im Zweikampf.		Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft; (b), δ. Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart;[9]) (d), ζ.

(Erklärungen zu dieser Tabell

versicherungsinstituten in Fällen unrichtiger Deklarationen bezw. durch eigene Hand und infolge Duells.

Anmerkungen.

Im allgemeinen sei bemerkt. dafs manche Anstalten die Unanfechtbarkeit der Police bei Selbstmord dann nicht eintreten lassen, wenn seine Ursache vermutlich Furcht vor einer zu erwartenden strafgerichtlichen Verfolgung war (Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Iduna, Arminia, Nordstern, Urania, Victoria, Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft); und dafs man bei Tod im Duell zuweilen eine Unanfechtbarkeit nur anerkennt, wofern dasselbe auf Grund eines ehrengerichtlichen Ausspruchs erfolgte. (Deutschland, Iduna, Wilhelma, Magdeburg, Urania, Victoria, Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft).

---

[1]) Bestand die Versicherung zu Gunsten einer dritten. mit dem Versicherungsnehmer nicht verwandten Person, dann verfällt die Assekuranz auch wegen zurechnungsfähigen Selbstmorde nicht ohne weiteres; vielmehr wird dem Versicherten sein Interesse bis zum Betrage der vollen Versicherungssumme vergütet.

[2]) Die Gesellschaft läfst für den Fall der Selbstentleibung und des Todes im Zweikampf die Unanfechtbarkeit nur bis zum Betrage von 10000 Mark eintreten.

[3]) Die Anstalt verzichtet nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, und zwar gleichgültig ob die Versicherung schon fünf Jahre, oder erst kürzere Zeit in Kraft war, auch auf den Einwand der wissentlich falschen Angaben und wissentlichen Verschweigungen, sofern ein Kausalnexus zwischen der Todesursache und der verschwiegenen oder falsch angegebenen Thatsache nachweislich nicht besteht.

[4]) Nach dem Ableben des Versicherungsnehmers kann sich die Gesellschaft, falls die Assekuranz schon zehn (bei Friedrich-Wilhelm fünf) Jahre bestand, auf einen Verstofs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Deklarationen überhaupt nicht mehr berufen.

[5]) Die Germania anerkennt bei Selbstmord und Tod im Zweikampf eine Unanfechtbarkeit der Police nur ganz ausnahmsweise, nämlich dann, wenn der versicherte Dritte weder der Ehegatte, noch ein Noterbe des Versicherungsnehmers ist.

[6]) Hier tritt eine Unanfechtbarkeit wegen Selbstmords und Todes im Zweikampf in dem sub II, 1 angegebenen Sinne nur ein, wenn die Police für eine gültige Forderung verpfändet war.

[7]) Bei Ableben des Versicherungsnehmers infolge Zweikampfs bleibt die Assekuranz, wofern sie schon durch fünf Jahre bestand, für die Gesellschaft verbindlich.

[8]) Janus hebt auch für Selbstmordfälle eine Unanfechtbarkeit der Policen nach Verlauf von fünf Jahren hervor, knüpft dieselbe aber an die Bedingung der Unzurechnungsfähigkeit und gehört sonach für diese Übersicht zur Gruppe II, 2.

[9]) Bei Tod im Duell zahlt die Anstalt stets die volle Versicherungssumme.

s. auf Seite 250 f.)

Erklärungen.

Die den Namen der Anstalten beigefügten kleinen lateinischen Buchstaben (a, b, etc.) sollen andeuten, wie sich die ersteren gegenüber falschen Deklarationen, Selbstentleibung etc. in jenem Zeitraum verhalten, welcher dem für den Beginn der Unanfechtbarkeit festgesetzten Termine vorausgeht, oder in dem Falle, wenn sie für eines der betreffenden Gebiete eine Unanfechtbarkeit überhaupt nicht anzuerkennen wünschen. (Gruppe II, 2 und II, 3). Es bedeutet hierbei:

a. Dafs die Anstalt bei unrichtigen Deklarationen und Verschweigungen, ebenso bei Selbstentleibung und Duell, schlechthin Nichtigkeit des Vertrages eintreten läfst.

(a) Dafs die Anstalt ebenso verfährt wie bei a, jedoch die Nichtigkeit des Vertrages beim Tode durch eigene Hand an die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit knüpft.

b. Dafs die Anstalt nur wegen (ausgesprochen oder nach speziellem Ermessen Sachverständiger) erheblich falscher Angaben bzw. erheblicher Verschweigungen den Vertrag für nichtig erklärt; wegen Selbsttötung und Duells jedoch schlechthin.

Anm. In der Regel behält es aber die Anstalt ausdrücklich ihrem Ermessen vor, wofern sie die Überzeugung gewinnen sollte, dass eine Selbstentleibung in unzurechnungsfähigem Zustande erfolgte, einen höheren Betrag bis zur vollen Versicherungssumme zu zahlen.

(b) Dafs die Anstalt im allgemeinen wie bei bei b verfährt, jedoch bei Selbstentleibung wieder auf Zurechnungsfähigkeit sieht.

c. Dafs die Anstalt nur an wissentlich falsche Angaben die Folge der Nichtigkeit des Vertrages knüpft, jedoch an Selbstentleibung und Duell schlechthin.

(c) Dafs die Anstalt wie bei c vorgeht, indes nur bei Selbsttötung in zurechnungsfähigem Zustande Nichtigkeit des Vertrages eintreten läfst.

(d) Dafs die Anstalt nur wegen besonders erheblicher und wissentlich falscher Angaben den Versicherungsvertrag für nichtig ansieht, wegen Selbsttötung nur, wenn sie in zurechnungsfähigem Zustande ausgeführt wurde, wegen Todes im Zweikampf indessen immer. (Cf. aber für die Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank oben Anm. 9.)

Die kleinen griechischen Buchstaben neben dem Namen der Anstalten bezeichnen die Art der Behandlung, welche diese gegebenenfalls den schon geleisteten Einzahlungen des Versicherungsnehmers angedeihen lassen, solange die Unanfechtbarkeit noch nicht, resp. sofern eine solche überhaupt nicht anerkannt wird.

Bei α erklärt die Anstalt die gemachten Einzahlungen sowohl wegen falscher Deklarationen bzw. Verschweigungen, als auch bei Tod durch eigene Hand oder infolge Duells für verfallen.

Bei β erklärt die Anstalt jene Einzahlungen nur für den Fall falscher Deklarationen für verfallen, zahlt dagegen bei Selbstmord und Tod im Duell eine Vergütung (bis zur Höhe des vollen Reserveanteils oder mehr), wenn die Versicherung schon eine bestimmte Zeit hindurch bestand.

„ γ erklärt die Anstalt die gemachten Einzahlungen nur wegen falscher Deklarationen für verfallen, zahlt dagegen bei Selbstmord und Tod infolge Zweikampfs in jedem Falle eine Summe zurück, zumeist den vollen Reserveanteil, zum Teil mehr, zum Teil weniger.

„ δ erklärt die Anstalt die bereits geleisteten Beiträge des Versicherungsnehmers wegen falscher Deklarationen für verfallen, aufser wenn entschuldbarer Irrtum vorlag, woselbst dann entweder der Reserveanteil (oder wenigstens eine Quote desselben) oder auch der Gesamtbetrag aller bisher gezahlten Prämien (mit nur einem Abzuge für die entstandenen Kosten) vergütet wird; bei Selbstmord und Tod im Duell wird in der Regel der volle Reserveanteil ausgezahlt, wenn die Versicherung schon ein Jahr oder mehrere Jahre bestand.

„ ε verfährt die Anstalt wie bei δ, nur wird die Auszahlung des Reserveanteils bei Selbstentleibung und Tod infolge Duells nicht davon abhängig gemacht, ob die Versicherung schon eine Zeit lang bestand, oder nicht.

„ ζ vergütet die Anstalt in jedem Falle, sowohl bei falschen Deklarationen, als bei Selbstmord und Tod im Zweikampf, eine Summe in Höhe des festgesetzten Rückkaufswertes der Police.

Beispiel für das Lesen der Tabelle: Die Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu Darmstadt erklärt ihre Policen sowohl wegen falscher Deklarationen, als wegen Selbstmordes und Todes im Duell nach Verlauf von mehreren (fünf) Jahren für unanfechtbar [Gruppe II, 1!]; und zwar schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers [A!]. Ausgenommen ist nur der Fall, dafs der letztere falsche Angaben in nachweislich betrügerischer Absicht gemacht haben sollte. Vor Eintritt der Unanfechtbarkeit sieht die Anstalt den Versicherungsvertrag wegen wissentlich falscher Deklarationen, wegen Duells und wegen Selbstmords (schlechthin) für nichtig an [c]. Die vom Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge sind, wofern (wissentlich) falsch deklariert wurde, verfallen; bei Selbstentleibung und Tod infolge Zweikampfs wird die volle auf die Versicherung entfallende Reserve vergütet. [γ!].

die Statuten aller Gesellschaften übereinstimmend eine Zahlung der versicherten Summe ausschliefsen, wofern den Tod des Spareinlegers diejenigen absichtlich herbeiführten, zu deren Gunsten die Assekuranz bestand; dafs man ferner den Versicherungsvertrag für unverbindlich erklärt, wenn der Versicherungsnehmer bei Ausführung eines Verbrechens oder durch die Hand der Gerechtigkeit den Tod erleidet oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüfsen hat. Immerhin finden sich schon hier wieder auch abweichende Festsetzungen: Man statuiert eine Unanfechtbarkeit der Police nach mehrjährigem Bestehen der Assekuranz; oder man läfst eine solche zum mindesten für den Fall eintreten, dafs der Vertrag zu Gunsten eines mit dem Versicherungsnehmer weder verheirateten noch gegenüber demselben pflichtteilsberechtigten Dritten abgeschlossen wurde; oder dafs die Police für eine gültige Forderung verpfändet war; vereinzelt endlich ist der aus der Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe herzuleitende Anfechtungsgrund vollständig beseitigt worden. Auch in denjenigen Bestimmungen, welche über die Zulässigkeit gröfserer Reisen handeln, lassen sich wohl gewisse Grundzüge erkennen, doch walten dann im speziellen mannigfache Differenzen ob. Gewöhnlich wird gefordert, dafs der Versicherungsnehmer eine derartige Änderung seiner Verhältnisse vor ihrem Eintritt unter Einreichung der Police zur Kenntnis des Versicherers bringt; besonders wenn das Ziel der Reise aufserhalb der Grenzen Europas liegt, oder nur durch Seefahrt erreicht werden soll, oder wenn daselbst Krieg, innere Unruhen oder ansteckende Krankheiten herrschen. Die Gesellschaft beschliefst alsdann, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, entweder die Aufhebung der Versicherung gegen Zahlung des Reserveanteils;[1]) oder sie übernimmt dieselbe weiter gegen Entrichtung einer Zuschlagprämie; oder endlich sie suspendiert die Assekuranz für die Zeit der Reise. Kehrt in letzterem Falle der Versicherungsnehmer zurück und weist nach, dafs seine Gesundheit in der Zwischenzeit keinen wesentlichen Schaden erlitten habe, so tritt der Vertrag gegen Nachzahlung der unterdes fällig gewordenen Prämien wieder in Kraft; wogegen, wenn derselbe während der Suspension verstirbt, ebenfalls nur die Einzelreserve vergütet wird. Eine unter-

[1]) Die Aushändigung des Reserveanteils ist aber hier, wie in allen weiteren oben bezeichneten Fällen, eventuell noch wieder von der Voraussetzung abhängig gemacht, dafs die Assekuranz zur Zeit des Eintritts der betreffenden Veränderung schon mehrere Jahre in Kraft war.

lassene Anzeige der beabsichtigten Reise läſst die Versicherung erlöschen; man erstattet aber auch hier in der Regel die auf dieselbe entfallende Quote des Deckungskapitals.

Um jedoch die Verkehrsfreiheit nicht allzu sehr einzuengen, haben die Anstalten verschiedene Reisen gänzlich freigegeben: So insbesondre Seefahrten auf gedeckten Schiffen von einem europäischen Hafen zum andern, Fahrten mit Dampfern regelmäſsiger Linien von einem Hafen Europas nach gewissen Teilen Nord-Amerikas etc. Einige Gesellschaften erhöhen noch die Zahl dieser freigegebenen Reiseziele nach fünfjährigem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrages. Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank hält (mit nur wenigen Ausnahmen) eine schon fünf Jahre in Kraft gewesene Assekuranz bis zur Höhe von 5000 Mark in Fällen gröſserer Reisen ohne weiteres aufrecht. Und die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft endlich erklärt, es sollen Versicherungen, seit deren Abschluſs am Todestage des Versicherungsnehmers bereits fünf Jahre verflossen seien, durch die unterlassene Anzeige einer Reise auſserhalb Europas nicht weiter präjudiziert werden, als daſs von den Versicherungssummen die Zuschlagsprämien in Abzug gebracht würden, welche man bei rechtzeitiger Anzeige vereinbart hätte.

Den Normen betreffend das Unternehmen von Reisen sind dann weitere über den Eintritt in See- und Kriegsdienste beigefügt, welch' letztere indes aus mehrfachen Gründen weiter unten eine besondre Erörterung finden sollen. Und ferner wird in den Versicherungs-Bedingungen auch über Berufsänderungen (im allgemeinen) und deren Einfluſs auf den Versicherungsvertrag gesprochen, nicht ohne daſs auch in der Regelung dieser Angelegenheit groſse Verschiedenheiten zu Tage träten. Die meisten Gesellschaften fordern eine Anzeige des beabsichtigten Berufswechsels und behalten sich vor, daraufhin entweder den Vertrag gegen Zahlung des Reserveanteils zu lösen, oder sich eine Zuschlagprämie auszubedingen, wenn der neue Beruf Leben und Gesundheit des Versicherungsnehmers besondern Nachteilen aussetzt. Auch kann, wofern die geplante Beschäftigungsänderung eine nur vorübergehende ist, Suspension der Versicherung stattfinden. Das Unterlassen der verlangten Anzeige macht den Vertrag unverbindlich; jedoch wird auch hier, wie bei Reisen, die auf die betreffende Assekuranz entfallende Quote des Deckungskapitals ausbezahlt. Nach den Bestimmungen andrer Anstalten aber ist Berufswechsel entweder überhaupt für das Fortbestehen der Versiche-

rung ohne Bedeutung (Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart), oder die Police darf wegen eines solchen wenigstens nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr angefochten werden. Wieder andre Institute endlich erklären nach Verlauf von fünf Jahren und nach erfolgtem Ableben des Versicherungsnehmers den Kontrakt nach der genannten Richtung zwar gleichfalls für unanfechtbar, subtrahieren aber von der auszuhändigenden Versicherungssumme den Betrag der Zuschlagprämien, welche sie bei Kenntnis der eingetretenen Veränderung würden erhoben haben. — Und eine ähnlich verschiedenartige Behandlung, wie sie die bislang erwähnten Fälle von seiten der verschiedenen Gesellschaften zu erfahren pflegen, greift schliefslich in betreff jener Platz, in welchen der Versicherungsnehmer an den Folgen eines ausschweifenden Lebenswandels zu Grunde geht, oder durch mutwilliges Aufsuchen einer Gefahr seinen vorfrühen Tod herbeiführt.[1])

---

[1]) An dieser Stelle werde auch einer Mafsnahme gedacht, die sich gleichfalls als Ausflufs des Unanfechtbarkeitsprinzipes auffassen liefse, träte nicht bei derselben das alteroistische Moment zurück, welches sich in letzterem kundgiebt. Die Durchführung der Policenunanfechtbarkeit kommt darauf hinaus, dafs Mehrkosten, welche aus einer ungünstigen gesundheitlichen Veranlagung etc. dieses oder jenes Spareinlegers erwachsen, aus allgemeinen Mitteln der Spargesellschaft mit gedeckt, von allen Versicherungsnehmern mit getragen werden. Bei der hier zu besprechenden Institution, der sogenannten „Unverfallbarkeit der Police“ handelt es sich nicht um eine solche Heranziehung allgemeiner Mittel zur Bestreitung irgendwelcher durch einzelne Spareinleger verursachter Mehrausgaben. Vielmehr beabsichtigt man mit einer Unverfallbarkeitserklärung lediglich gewisse Härten, welche die Erzwingung pünktlicher Prämienzahlung notwendig macht, zu mildern; (ohne darum jenen Zwang, der wirtschaftlich seine grofsen Vorzüge besitzt, im Prinzipe aufgeben zu wollen). Mit einem Unterlassen der Prämienentrichtung zu vorgeschriebener Zeit ist i. d. R. der Verlust aller Rechte aus der Versicherung verbunden; den Eintritt dieses Verlustes sucht die Unverfallbarkeit thunlichst hintanzuhalten. Wie bei der Unanfechtbarkeit zeigt sich auch hier wieder die Tendenz, einen Verfall des Anspruchs auf die versicherte Summe rechtlich, auf dem Wege der Autonomie, so weit als möglich auszuschliefsen.

Die Mafsnahmen nun, durch welche man diesen Zweck im vorliegenden Falle anstrebt, die Festsetzungen, die unter der Bezeichnung „Unverfallbarkeit“ seitens derjenigen Gesellschaften zusammengefafst werden, welche eine solche nicht nur der Sache nach, sondern auch namentlich proklamieren (Frankfurter Lebens-Versicherungsgesellschaft, Allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe, Urania, Victoria), sind folgende:

a) Für jede Prämienzahlung wird eine Respekt-Frist von dreifsig Tagen gestattet.

Nachdem wir nun den Versuch gemacht, ein Bild davon zu entwerfen, welches Verhalten die deutschen „Lebensversicherungsinstitute“ gegenüber dem Unanfechtbarkeitsprincipe beobachteten, namentlich, wie diejenigen Anstalten, welche sich offen zu demselben bekannten, den Unfechtbarkeitsgedanken zu verwirklichen bestrebt waren, bleibt nur noch eine Aufgabe zu lösen übrig: An jenem Verhalten Kritik zu üben, insbesondre Einflufs und Tragweite der getroffenen Unanfechtbarkeits-Mafsnahmen vom wirtschaftlichen Standpunkte zu

---

b) Innerhalb einiger Monate nach Ablauf der Respektfrist wird auf Antrag des Versicherungsnehmers die erloschene Versicherung gegen Nachzahlung der Prämie und regelmäfsig gegen Entrichtung eines Aufgeldes ohne weiteres, namentlich ohne dafs es der Beibringung neuer Gesundheitsatteste bedürfte, wieder in Kraft gesetzt. Zumeist ist aber hierfür Voraussetzung, dafs die Assekuranz zur Zeit ihres Erlöschens bereits drei bis fünf Jahre bestand.

c) Selbst wenn die sub b vorgesehene Frist wiederum unbenutzt ablief, kann die erloschene Versicherung immer noch während einer bestimmten weiteren Zeit nach Vorlegung neuer Gesundheitsnachweise gegen Zahlung der restierenden Prämie und eines Aufgeldes erneuert werden, sofern sich die Direktion mit solcher Erneuerung einverstanden erklärt.

d) Endlich bleibt der Versicherungsnehmer — nach einer gewissen Dauer des Bestehens seiner Assekuranz — für noch längere Zeit berechtigt, die Versicherung zurückzukaufen; i. d. R. auch, dieselbe in eine beitragsfreie umwandeln zu lassen. In letzterem Falle wird sein Reserveanteil als einmalige Prämie (Mise) angesehen.

Abgesehen hiervon ermächtigen Urania und Victoria ihre Spareinleger, eine Prämienrate bei der Direktion zu hinterlegen, die von der letzteren als Prämie zu vereinnahmen ist, falls die rechtzeitige Entrichtung des Beitrages während der Respektfrist versäumt wurde. —

Ohne dafs wie bei den oben erwähnten vier Gesellschaften ausdrücklich von einer Policen-Unverfallbarkeit geredet wird, besteht eine solche der Sache nach — wie bereits angedeutet — noch bei einer Reihe andrer „Lebensversicherungsinstitute“, findet auch teilweise in deren Statuten, Prospekten, etc. besondre Hervorhebung. Speziell hat die sub a genannte Festsetzung in fast allen Versicherungs-Bedingungen Aufnahme gefunden. Hingegen gewähren die besonders wichtige sub b angeführte Vergünstigung (aufser der Frankfurter und Karlsruher Gesellschaft, der Urania und Victoria) nur dreizehn deutsche Lebensversicherungsinstitute, nämlich: Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, Concordia, Deutschland, Germania, Hannoversche Lebensversicherungsanstalt, Janus, Iduna, Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, Deutsche Lebensversicherung zu Potsdam, Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart, Thuringia und Wilhelma (Magdeburg).

beurteilen. Die Idee der unanfechtbaren Policen an und für sich bezeichneten wir zwar bereits im Beginne unsrer Darstellung als eine zu billigende; aber wir hoben an der nämlichen Stelle hervor, dafs bei Realisierung derselben die Grenzen des Nützlichen vielfach überschritten wurden. Es bleibt daher zu erwägen, ob und inwieweit letzteres auch für unsre einheimischen Gesellschaften zutrifft.

In seinem Bericht über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1885", [1]) sowie in einem besondern Aufsatz über „die Unanfechtbarkeit der Police in der Lebensversicherung" [2]) hat Emminghaus sich mit Entschiedenheit gegen das Unanfechtbarkeitsprinzip ausgesprochen; er hat damit zum Ausdruck gebracht, was damals viele über die Neuerung dachten, und hat so alle jene Einwände, welche man wider dieselbe erhob, kurz zusammengefafst. [3]) Seine Ausführungen werden wir der folgenden Beurteilung wesentlich mit zu Grunde legen.

Es waren vor allem drei Momente, welche man gegen die Unanfechtbarkeit der Policen geltend machte: Erstlich würde, so führte man aus, durch dieselbe ein bisher im Versicherungsgebiete allgemein anerkannter rationeller [4]) Grundsatz, dafs nämlich der Versicherer für solche „Schäden" nicht aufzukommen habe, welche der Versicherungsnehmer willkürlich herbeiführe, ohne weiteres beseitigt; man verstiefse gegen Sitte und Gerechtigkeit, wollte man zugeben, dafs es nunmehr gleichgültig sein solle, ob ein Versicherungsnehmer sein Leben gewissenhaft behüte, bis Altersschwäche oder unverschuldete Krankheit es ihm nähmen oder ob er dasselbe durch Ausschweifung, durch frevelhaftes Aufsuchen der Gefahr, durch Selbstmord gewaltsam verkürze. Bisher habe ferner allenthalben im Obligationenrecht der Grundsatz zu prästierender Vertragstreue obgewaltet, für das Assekuranzrecht werfe man ihn durch Bestimmungen über Bord, welche

---

[1]) Supplementheft XII zu: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", S. 6 ff.

[2]) Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", IX. Jahrgang (Wien, 1888) 2. Teil, S. 3 ff.

[3]) In ähnlicher Weise ist dies aufserdem, und zwar bereits im Jahre 1885, durch A. Ehrenzweig geschehen, in seinem schon zitierten Aufsatze „Reformfragen" („Assecuranz-Jahrbuch", VI. Jahrgang, 1. Teil). Cf. auch die Bemerkungen zum zweiten Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts in Masius' „Rundschau", hrsg. von Oesterley, Neue Folge, 1. Jahrgang (Leipzig, 1889) S. 193 ff.

[4]) Cf. Einleitung, S. 2.

die Verletzung von Treu und Glauben, wenigstens nach Verlauf einer gewissen Zeit, sanktionierten. Dieser sittliche Indifferentismus bedeute eine hohe Gefahr, sowohl für das Versicherungswesen selbst, welches es diskreditiere, als auch für die öffentliche Moral. Der Personalbestand der Anstalten werde ein erheblich schlechterer werden; während man früher den Grundsatz „quilibet praesumiter bonus“ habe aufstellen können, würden sich für die Zukunft gerade die Redlichsten von der Assekuranz fernhalten; an die Stelle eines gewissen gegenseitigen Vertrauens schon bei der Aufnahme würden die Anstalten nunmehr ein wenig erfreuliches Spionagesystem setzen müssen; aber auch dies werde sie vor Verlusten nicht bewahren; wennschon nicht augenblicklich, so doch mehr und mehr im Laufe der Zeit dürften auch in der finanziellen Lage der Versicherungsgesellschaften bedenkliche Verschlechterungen eintreten. Und endlich: Jede Anstalt habe, — wir erwähnten diese Ansicht schon früher — ihren Versicherungsnehmern „gleiches Recht“ zu gewähren, nicht den einen auf Kosten des andern zu begünstigen. Diese Gleichheit aber werde offenbar aufs ärgste verletzt, wenn man, wie es nach Einführung der unanfechtbaren Policen geschehen müfste, den Gewissenhaften Ausgaben mit zu bestreiten zumutete, welche der Leichtsinn oder die Böswilligkeit andrer der Anstalt verursachten.

Dem Wortlaute nach wenden sich alle diese Ausführungen gegen die Unanfechtbarkeit der Policen prinzipiell. Indessen ist es im allgemeinen nicht das Prinzip, welches durch dieselben getroffen wird, sondern lediglich die Art seiner Verwertung in der Praxis. Schon bei dem ersten der genannten Bedenken, das auf den Ausschlufs der Assekuradeur-Verbindlichkeit bei Willkürhandlungen des Versicherungsnehmers Bezug nimmt, tritt dies deutlich zu Tage. Der Tod durch eigene Hand — denn an ihn wird bei jenem Einwurfe in erster Linie gedacht — trägt ja zweifellos in manchen Fällen den Charakter eines willkürlich herbeigeführten Geschehnisses; doch keineswegs in allen. Wenn (unverschuldete) Geistesstörung oder Fieberparoxysmus Vorstellungen in einem Unglücklichen wachrufen, in deren Wirrsal er seinem Leben ein Ende macht; wenn ein Spiel des Zufalls, vielleicht auch eigene, leichte Fahrlässigkeit sein Ableben zur Folge haben, — so wird von Selbstentleibung als einer Willkürhandlung nicht eigentlich mehr die Rede sein dürfen. Dann wird vielmehr der Tod des Versicherungsnehmers als ein durch Unfall bewirkter anzusehen, bzw. er wird dem Tode gleichzuachten sein, welcher in-

folge von Krankheit, also in normaler Weise, eingetreten ist.[1]) Ob der geistig Gestörte im übrigen wufste, dafs eine bestimmte von ihm vorgenommene Handlung totbringend sei, oder ob sein Erkenntnisvermögen nach jeder Richtung eine Trübung erfahren hatte, erscheint kaum von Bedeutung. Ihn trieb, war die Selbsttötung in gewissem Sinne eine beabsichtigte, vielleicht ein übermächtiges Verlangen nach dem Tode, ein innerer Zwang, dem er nicht zu widerstehen, über welchen er sich selbst nicht Rechenschaft zu geben vermochte. Seine That bleibt jedenfalls die eines Kranken, eines Unzurechnungsfähigen.

Wünschten nun die „Lebensversicherungsgesellschaften", gewisse aus der bisher bei ihnen üblichen Behandlung der Selbstentleibungsfälle sich ergebende Härten zu beseitigen, und zwar nicht auf dem Wege der Kulanz, sondern der Autonomie, so durfte dies an und für sich unbedingte Billigung beanspruchen. Und hätten sich dieselben hierbei insgesamt darauf beschränkt, nur eben von den früheren strengen Versicherungsbedingungen abzusehen, welche zwischen Selbsttötung in zurechnungsfähigem und in unzurechnungsfähigem Zustande, wenigstens prinzipiell, nicht unterschieden, — gegen die Einführung einer Unanfechtbarkeit in diesem Sinne hätte man schwerlich durchschlagende Gründe vorbringen können. Eine Verletzung gewisser assekuranzrechtlicher Grundsätze wäre hierin, wie gesagt, nicht zu erblicken, eine infolge solcher Neuerung etwa eintretende Zunahme der Selbstmordfälle kaum zu befürchten gewesen.[2])

---

[1]) Cf. das „Rundschreiben des Vorstandes des Vereins deutscher Irrenärzte an die deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalten" vom 17. September 1868. (Abgedruckt in einer Broschüre: „Zur Frage über die Behandlung der Selbstmordfälle von Versicherten bei den Lebensversicherungsanstalten", Gotha, 1869, S. 3 ff; s. insbesondre S. 5.) Wesentlich in demselben Sinne äufsert sich H. Fick in seinem Aufsatz: „Ob Selbst-Tötung in unzurechnungsfähigem Zustande von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht werden können?" („Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", 20. Bd., Stuttgart, 1875, S. 1 ff., insbesondre S. 45).

[2]) Andrer Meinung ist in dieser Hinsicht Goldschmidt. In seiner Abhandlung: Zum Recht der Lebensversicherung („Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", Bd. 23, S. 184 f.) führt dieser aus, „dafs die Aussicht auf einen den Angehörigen durch die Selbsttötung zufliefsenden Vermögensvorteil den Schwermütigen sehr wohl zu dem Entschlusse des Selbstmordes entscheidend bestimmen, wie die Sicherheit des gegenteiligen Erfolges seinen noch schwankenden Willen von diesem Entschlusse abhalten" könne; dafs aber „die Grenzlinie zwischen einem hohen Grade von Schwermut und wirklicher Unzurechnungsfähigkeit eine über-

Statt dessen haben die meisten Anstalten die Unanfechtbarkeit ihrer Policen nach der angegebenen Richtung in einer andern, und u. E. nicht glücklich gewählten Form proklamiert. Sie haben, um an schon früher Erwähntes zu erinnern, erklärt, nach mehrjährigem Bestehen des Versicherungsvertrages den Tod durch eigene Hand, auch den mit vollem Bewufstsein herbeigeführten, dem normal erfolgten Ableben gleich behandeln zu wollen. Einer derartigen Formulierung der einschlägigen Bestimmungen lag wohl hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, den neuerdings Vivante [1]) warm vertritt, dafs es unrecht, nutzlos, ja nachteilig sei, die unschuldigen Hinterbliebenen des Selbstmörders, die schon des Schweren genug zu tragen hätten, noch durch den Verlust der Versicherungssumme für dessen Schuld strafen zu wollen; ein Gedanke, welcher wohl vielfach für die praktische Handhabung, nicht aber auch für die rechtliche Ausgestaltung der Assekuranzbedingungen wird mafsgebend sein dürfen. Ist es doch, wie Emminghaus [2]) richtig bemerkt, Weltordnung, dafs in allen Lebensverhältuissen unter unwirtschaftlichen und unsittlichen Handlungen einzelner Dritte leiden, welche zu jenen in nahen Beziehungen stehen. Wenn man aber vor Beginn der Unanfechtbarkeit eine längere Zwischenzeit einfügte, so geschah dies vornehmlich in der Absicht, damit einer spekulativ-dolosen Ausnützung der Assekuranz vorzubeugen.[3]) Man suchte es unmöglich zu machen, dafs je-

aus feine", nach dem Tode kaum jemals feststellbare sei; spreche man somit schlechthin den Hinterlassenen des „unfreiwilligen (d. h. des unzurechnungsfähigen) Selbstmörders" die volle Versicherungssumme zu, so „verstärke dies auch in den gutgläubigen Versicherten den Reiz zur Selbsttötung". Wir vermögen uns den hier ausgesprochenen Befürchtungen nicht anzuschliefsen. Eine geringere, etwa nur zeitweilig durch trübe Ereignisse verstärkte Schwermut, welche indes die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliefst, dürfte den gutgläubigen Versicherungsnehmer seiner Pflichten, auch der gegenüber der Assekuranzanstalt zu erfüllenden, denn doch noch keineswegs vergessen machen; um in ihm den Gedanken an eine Selbstentleibung zu bannen, wird es nicht erst des Hinweises auf den eventuellen Verlust der Versicherungssumme bedürfen; wie dieser letztere umgekehrt den unzurechnungsfähigen Spareinleger von einem einmal gefafsten Vorhaben nie und nimmer abzubringen imstande sein würde. Zudem behauptet Goldschmidt selbst auch nur die Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen hochgradiger Schwermut und Unzurechnungsfähigkeit, an welcher streng festzuhalten u. E. bei ihrer Subtilität für die Praxis auch kaum als erfordertlich erscheint.

[1]) Der Selbstmord in der Lebensversicherung, Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch". XIII. Jahrgang (Wien, 1892) 1. Teil, S. 3 ff.

[2]) Im „Assecuranz-Jahrbuch" l. c., S. 16.

[3]) Auch wollte man hier, wie z. T. anderwärts, wo man eine derartige

mand eine Versicherung eingehe lediglich aus Anlafs des bestimmten Entschlusses, sich zu töten, hierunter indes die Angehörigen nicht leiden zu lassen.[1]) Nun wird freilich, insofern Selbstmordgedanken nicht wohl auf Jahre hinaus gefafst werden dürften, die Einschiebung eines Trienniums oder Quinquenniums (ja, u. E. schon eines kürzeren Zeitraumes) in dieser und in andrer Hinsicht ihren Zweck erfüllen. Aber — Spekulation und dolus werden durch eine solche keineswegs vollständig ausgeschlossen. Man setze den Fall, dafs ein Versicherungsnehmer, nachdem seine Assekuranz schon fünf Jahre bestand, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen sein Vermögen verliert: Derselbe sieht sich rettungslos der Verarmung preisgegeben; seiner Familie aber wartet bei seinem Abscheiden ein ansehnliches Kapital; dies selbst beim Tode durch eigene Hand, da die für die Anfechtung des Assekuranzanspruchs festgesetzte Frist bereits verstrichen ist. Sicherlich wird in derartiger Lage so mancher den Weg einschlagen, der ihn sowohl, als auch die Seinigen, vor Not und Elend zu bewahren vermag.

Die heute übliche „Lösung" der die Selbstentleibung betreffenden Seite des Unanfechtbarkeitsproblems befriedigt somit so gut wie nach keiner Richtung: Einerseits schützt dieselbe die Anstalten nicht in genügendem Grade vor materiellen Gefahren;[2]) andrerseits unter-

---

Zwischenzeit festsetzte (s. S. 264) vermeiden, dafs Versicherungssummen solcher Personen ausbezahlt werden müfsten, die bei ihrer Aufnahme in die Spargesellschaft bereits noch nicht erkennbare Keime zu einer gefährlichen Krankheit — in unserm Falle zu einer Geisteskrankheit — in sich trugen.

[1]) Cf. Vivante, l. c., S. 11; van Schevichaven, Eine Frage der Unanfechtbarkeit, an demselben Orte, S. 102 ff., insbesondre S. 104.

[2]) Der relativ stärkste Schutz gegen spekulative Ausbeutung der Versicherung wird u. E. immer noch darin zu finden sein, dafs man eben im Falle freiwilliger Selbstentleibung für die ganze Dauer der Assekuranz jede Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme ablehnt. Die Behauptung, dafs eine einigermafsen zuverläfsige Unterscheidung zwischen Selbstmord in zurechnungs- und in unzurechnungsfähigem Zustande sich als unmöglich darstelle, und von den „Lebensversicherungsanstalten" schon deshalb nicht in Rechnung gezogen werden könne, weil, wer bei voller geistiger Klarheit sich das Leben nehme, dies wohl auf eine die Erkennbarkeit der Selbsttötung möglichst ausschliefsende Art thun werde (Gerkrath, l. c., S. 17 ff.; Emminghaus, Die Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung; Leipzig, 1875, S. 57), geht u. E. denn doch zu weit. Eine Selbstentleibung ist immer ein Ereignis, welches von sich reden macht; so dafs es der Bank, resp. deren Agenten im allgemeinen nicht schwer werden dürfte, über dieselbe und die dabei obwaltenden näheren Umstände, welche einen Schlufs auf den Geisteszustand des Verstorbenen gestatten, Auskunft

liegt sie ethischen Bedenken, welche aus der grundsätzlichen Gleichbehandlung unfreiwilliger und bei vollem Bewufstsein verübter Selbsttötung hergeleitet werden können. —

Inwieweit, abgesehen von Selbstmord, die Durchführung der Unanfechtbarkeitsidee in Fällen angebracht erscheint, in denen es sich, wie z. E. bei Berufswechsel, Reisen, Duell, etc. gleichfalls um die Möglichkeit einer willkürlichen Verfrühung des für die Zahlung der Versicherungssumme bestimmten Termines durch den Versicherungsnehmer handelt, — darüber mögen hier wenige Bemerkungen genügen. Es äufserte sich der Unanfechtbarkeitsgedanke zunächst bei Berufswechsel und Reisen, wie wir sahen, schon in der Festsetzung, dafs bestimmte Fahrten dem Spareinleger von vornherein erlaubt sein sollten; ferner aber noch darin, dafs man in andern Fällen die Zulässigkeit einer Suspension des Vertrages, bzw. einer Aufrechthaltung desselben gegen Entrichtung von Zuschlagprämien aussprach, anstatt die Versicherung nun einfach als erloschen anzusehen. Ja, man ging z. T. noch weiter: Man erhöhte die Zahl der als Reiseziele freigegebenen Gebiete, wofern die Assekuranz eine Reihe von Jahren hindurch in Kraft war; oder man erklärte speziell den Berufswechsel als für den Fortbestand der Versicherung überhaupt bedeutungslos. U. E. ist mit solchen Mafsnahmen einem dringenden Bedürfnis entsprochen worden. Es müfste eine arge Belästigung des Versicherungsnehmers darstellen, würde er durch jede Änderung seiner Beschäftigung, durch jede einigermafsen bedeutende Reise in Gefahr gebracht, des Anspruchs auf das versicherte Kapital verlustig zu gehen. Man darf wohl annehmen, dafs gerade aus Beschränkungen dieser Art der weiteren Ausbreitung des Assekuranzwesens bedeutende Hemmnisse hätten erwachsen können. Unser ganzes heutiges Wirt-

---

zu erhalten; eventuell eröffnet auch die Sektion der Leiche gewisse Ausblicke. Und richtig bemerkt ferner Guyer (Die Wirkungen der Selbsttötung auf den Lebensversicherungs-Vertrag, Zürich, 1890, S. 64), dafs, „wenn unerwartet eingetretene Todesfälle ein verdächtiges Aussehen haben, sich Anhaltspunkte dafür, dafs Selbstmord verübt worden sei, ohne grofse Mühe finden lassen"; so dafs dann der Nachweis eines solchen, und man kann hinzufügen, auch wieder der Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders, „kein übergrofses Kunststück" genannt werden kann. Mag also die besprochene Unterscheidung des öftern Schwierigkeiten begegnen, — Schwierigkeiten, welche ja auch der Richter kennt und zu würdigen wissen wird —; dafs sie überhaupt nicht durchführbar sei, erscheint ausgeschlossen. Pflegen doch viele Gesellschaften eine, wenigstens praktische, Berücksichtigung der hier vorkommenden Verschiedenheiten selbst ausdrücklich hervorzuheben.

schaftsleben ist ein fluktuierendes; das Erwerbstreiben, welches der hohen ökonomischen Entwicklung der Gegenwart entspricht, bedingt eine grofse, allseitige Beweglichkeit. Unternehmungsgeist und noch mehr der Kampf ums Dasein wirken geradezu auf öftere Entschliefsungen zu Berufsänderung hin. Berufswechsel und Reisen (man denke nur an Reisen zu geschäftlichen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Auswanderung) werden sich unter solchen Umständen für den einzelnen häufig als unvermeidlich erweisen, mehr durch die Sachlage geboten, als willkürlich unternommen erscheinen. Es sind auch derartige Zustände, mögen sie freilich in ihrer Ausartung Gefahren bergen, an sich gewifs nicht zu tadeln, jedenfalls einer zur Stagnation führenden Festlegung aller wirtschaftlichen Beziehungen entschieden vorzuziehen. Und jene Versicherungsanstalten, welche in Berücksichtigung dieser Verhältnisse ihren Spareinlegern, soweit es der Geschäftsbetrieb zuliefs, eine gewisse Freiheit gestatteten, verletzten damit nicht nur nicht den Grundsatz der Nichthaftung des Versicherers bei Willkür des Versicherungsnehmers, sondern wahrten durch solches Vorgehen berechtigte individuelle und volkswirtschaftliche Interessen.

Zweifelhaft hingegen kann man darüber sein, ob die übliche Stellungnahme der Gesellschaften zur Duellfrage zweckmäfsig genannt werden dürfe. Richtig ist zwar, dafs auch Zweikampf innerhalb derjenigen Kreise, für welche er überhaupt in Frage kommt, sich vielfach nicht wohl umgehen läfst. Aber eine prinzipielle Berücksichtigung dieses Umstandes würde doch einmal vom ethischen Standpunkte aus allgemeine Billigung nicht zu finden vermögen; und ferner könnte dieselbe, insofern sie eine wichtige, dem Duellwesen event. noch entgegenstehende Schranke, die Sorge um die Angehörigen, hinwegräumte, immerhin zu einer Zunahme der Zweikämpfe mit beitragen, somit materielle Nachteile für die Versicherungsanstalten im Gefolge haben. Mögen daher die letzeren in solchen Fällen von Duell, in denen sie es für angemessen halten, die Versicherungssumme thatsächlich zahlen. Ein Recht auf solche Zahlung zu proklamieren, sollte dieses auch erst nach Jahren in Wirksamkeit treten, empfiehlt sich u. E. nicht.

Auch dafs manche Gesellschaften die Versicherung aufrecht zu halten versprechen, falls der Versicherungsnehmer an Trunksucht zu Grunde ginge oder durch sonstwie gröblich schuldhaftes Verhalten direkt oder indirekt [1]) sein Leben verkürzte, unter-

[1]) Wir meinen durch Verfallen in längere Freiheitsstrafe.

liegt sicherlich moralischen Bedenken. Die Verwirklichung der Unanfechtbarkeitsidee würde sich hier besser darauf beschränken, für die Begriffe: Trunksucht, mutwilliges Aufsuchen von Gefahren, etc. eine allzu weite, den Versicherungsnehmer in seinem Handeln erheblich einengende Fassung, auszuschliefsen.[1]) —

Was dann den zweiten der oben erwähnten Einwände anlangt, in welchem der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, es möchte die Einführung der Policen-Unanfechtbarkeit die Beobachtung der beim Vertragsschlufs geschuldeten bona fides gefährden, so zeigt sich in ihm noch evidenter die nämliche Übertreibung, die wir bereits im ersten zu bekämpfen Gelegenheit nahmen. Dafs Festsetzungen, nach welchen auch in böser Absicht unrichtig abgegebene Erklärungen, bzw. böswillige Verschweigungen, ignoriert werden sollten, in gleicher Weise vom moralischen, wie vom praktischen Standpunkte zu verwerfen wären, ist allerdings zweifellos. Bei Geltung solcher Bestimmungen könnte man mit Sicherheit darauf rechnen, dafs all' die Mifsstände, auf welche die Gegner der Unanfechtbarkeit als auf unausbleibliche Folgen der letzteren hinweisen, eintreten würden. Aber was liegt näher, als ebendiese Mifsstände von vornherein dadurch auszuschliefsen, dafs man gegen den im übrigen für unanfechtbar erklärten Vertrag den Einwand des dolus[2]) sich doch für immer ausdrücklich[3]) vorbehält? Was erscheint einfacher, als dafs man die Vorteile, welche eine Mafs und Ziel einhaltende Unanfechtbarkeitserklärung bietet, auszunützen sucht, ohne die Nachteile mit übernehmen zu müssen, welche eine zu weitgehende mit sich brächte? Unsre deutschen Gesellschaften selbst bieten das beste Beispiel für

---

[1]) Jedoch müfste die Verbindlichkeit des Assekuradeurs zur Zahlung der Versicherungssumme stets in Wegfall kommen, wenn der Versicherungnehmer bei Vornahme gesundheitsgefährdender Handlungen sorgloser und nachlässiger zu Werke ging, als er es gethan hätte, wäre er nicht versichert gewesen. Es lag alsdann auf seiner Seite Mangel an diligentia, quam in suis rebus adhibere solet, eine „culpa dolo proxima“ vor. Cf. hierzu Rüdiger, l. c., S. 109 ff.

[2]) Und damit nach gemeinem Rechte auch der culpa lata. (Dernburg, l. c., 1. Bd., S. 196; 2. Bd., S. 98).

[3]) Eine Unanfechtbarkeit der Policen in Fällen von dolus oder grob schuldhaft falschen Angaben ist zwar rechtlich überhaupt unmöglich. Man kann sich nicht im Voraus Indemnität für dolus oder culpa lata sichern. (Dernburg, l. c., 2. Bd., S. 98 f.) Aber trotzdem empfiehlt es sich, wie es die deutschen „Lebensversicherungsgesellschaften“ auch fast durchgängig (wenigstens mit Bezug auf Betrug) gethan haben, um Mifsverständnisse zu verhüten, die Nichthaftung des Versicherers bei dolus und grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers noch besonders zu betonen.

die Möglichkeit einer derartigen Regelung der fraglichen Verhältnisse. Sie haben, als sie die Unanfechtbarkeit ihrer Policen verkündeten, doch eine natürliche Beschränkung der ersteren insofern hervorgehoben, als sie die Wohlthat der Neuerung denen versagten, welche ihnen gegenüber bona fides nicht prästieren würden. Der von Jahr zu Jahr zunehmende Aufschwung ihres Betriebes lehrt, dafs die neue Einführung in dieser Form ihnen keinerlei Nachteile gebracht hat.

Wenn die meisten Anstalten aufserdem noch den weiteren Vorbehalt trafen, für die ersten Jahre des Bestehens der Versicherung auch ohne Rücksicht auf Gutgläubigkeit oder böse Absicht des Versicherungsnehmers vom Vertrage zurücktreten zu dürfen, sobald von jenem thatsächlich oder besonders erheblich falsche Deklarationen gemacht worden seien, so rechtfertigt sich dies, namentlich für die Übergangszeit, aus praktischen Gründen. Es bleibt aber zu erwägen, ob sich nicht späterhin jene Zwischenzeit einigermafsen verkürzen liefse, und insbesondre nach dem Ableben des Versicherungsnehmers von einer Anfechtung wegen unverschuldet unrichtiger Angaben etwas früher als gegenwärtig abgesehen werden könnte. — —

Wir haben uns im Beginne unsrer Betrachtung bemüht, die Unanfechtbarkeitsbewegung gewissermafsen aus ihrer Entwicklung heraus zu erklären und zu rechtfertigen. Jetzt haben unsre kritischen Betrachtungen noch schärfer dargethan, dafs wirtschaftliche und moralische Bedenken ihr im Prinzipe nicht entgegenstehen. Was man gegen den Unanfechtbarkeitsgedanken geltend gemacht hat, betraf, wie mehrfach erwähnt, nicht denselben an und für sich, sondern nur die Art seiner Verwirklichung, bei welcher man thatsächlich vielfach zu weit ging, und noch heute teilweise zu weit geht. Zu erstreben ist, um es nochmals kurz zu wiederholen, keine a b s o l u t e Unanfechtbarkeit der Policen, d. h. keine solche, die schlechthin die Gesellschaften zur Zahlung der versicherten Summe in jedem Falle verpflichtete; als wünschenswert stellt sich nur eine gewisse r e l a t i v e Unanfechtbarkeit dar, welche unter steter Berücksichtigung der Grenzen des praktisch Möglichen dem Versicherungsnehmer eine thunlichst weitgehende rechtliche Sicherheit für seine Ansprüche gewährleistet, die aber gänzlich davon absieht, eine Haftung des Versicherers auch in Fällen von Willkür, dolus und culpa lata des ersteren begründen zu wollen.

Einer derartigen Durchführung der Unanfechtbarkeit gegenüber verliert dann aber auch der dritte gegnerische Einwand, dafs durch

dieselbe eine Verletzung der für alle Versicherungsnehmer zu fordernden Rechtsgleichheit herbeigeführt werde, seine Berechtigung. Mag immerhin eine entsprechende Erweiterung der Zahlungspflicht der Spargesellschaften in gewissem Sinne diejenigen Spareinleger begünstigen, welche durch leichte Fahrlässigkeit ihr Leben verkürzen, oder infolge einer unerkannt gebliebenen krankhaften Veranlagung vorfrüh versterben —, sie wird nichts enthalten, was irgendwie dem Rechts- und Billigkeitsgefühl entgegen wäre. Besteht nicht auch bei Willkürakten, dolus und grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers eine Verbindlichkeit der Gesellschaften, dann ist jenes Bedenken nur vom egoistisch-individualistischen Standpunkte aus zu begründen. Der alteroistische, den Forderungen der Ethik sicherlich besser genügende Zug unsrer Zeit rechtfertigt jedenfalls überall ein Vorgehen, welches an die Stelle des allzu rücksichtslosen Eigennutzes den Grundsatz gegenseitiger Hilfe und Unterstützung treten läfst. —

Die Untersuchungen über das Unanfechtbarkeitsprinzip könnten hiermit abschliefsen, bedürften dieselben nicht noch in einer Hinsicht nachträglicher Vervollständigung. Wir bemerkten bereits oben (S. 253), dafs auch die Aufrechthaltung der „Lebensassekuranz" im Kriege, die sogenannte Kriegsversicherung, ein Ausdruck des Unanfechtbarkeitsgedankens sei, behielten jedoch die Begründung dieser Auffassung, wie überhaupt die speziellere Behandlung dieses Gegenstandes bislang besondrer Erörterung vor. Es soll nun im folgenden Abschnitt Gelegenheit genommen werden, eine Ergänzung unsrer voraufgehenden Ausführungen nach der angegebenen Richtung eintreten zu lassen, die ökonomisch überaus wichtige Frage der Kriegsversicherung etwas eingehender zu besprechen, als dies innerhalb des Rahmens jener mehr allgemeinen Betrachtungen über die Unanfechtbarkeit der Policen möglich gewesen wäre.

II.

Die Kriegsversicherung.

Würde jemandem, dem genauere Sachkenntnis fehlte, von einer „Kriegsversicherung" gesprochen, — er dächte hierbei schwerlich an diejenige Einrichtung, welche man gegenwärtig unter diesem Ausdruck begreift. Weit näher läge ihm — in Analogie mit Feuer- und Hagelassekuranz — die Vorstellung irgend einer selbständigen Institution, die, nach Art der Schadensversicherungen organisiert und von besonderen Anstalten betrieben, den Ersatz der durch Krieg verursachten Vermögensschäden zum ausschliefslichen Zweck hätte. Eine solche Auffassung enthielte um so weniger etwas Auffallendes, als ihr Zutreffen, an sich betrachtet, keineswegs dem Gebiete des Unmöglichen angehörte. Hat doch vor einigen Jahren Karup in seiner Schrift: „Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege"[1]) gerade diese Form der Kriegsversicherung empfohlen und für die Berechnungen, welche eine solche „Kriegs-Schadens-Assekuranz" erforderte, das Produkt der wahrscheinlichen Sterblichkeit im Kriege und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer solchen herangezogen. Indessen war es, wie angedeutet, seinem viel Beachtenswertes bietenden Vorschlage nicht beschieden, die Versicherungspraxis in ihrer thatsächlichen Entwicklung zu beeinflussen.[2])

Diese unternahm es vielmehr, eine andre Lösung des vorliegenden Problems zu geben; und zwar in der Art, dafs sie die Kriegsversicherung mit der „Lebensassekuranz" in Verbindung brachte,

---

[1]) Leipzig, 1869.

[2]) Cf. Schneider, Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung (Gotha, 1888) S. 115 f.

sie lediglich als Bestandteil der Todesfallversicherung ausbildete. So verschiedenartig hierbei die verschiedenen Gesellschaften im einzelnen verfuhren, allenthalben war und blieb gerade die „Inkorporierung“ der Kriegsassekuranz in die „Lebensversicherung“ der leitende Grundgedanke für deren praktische Durchführung.

Am deutlichsten läfst sich dies aus den Festsetzungen derjenigen Anstalten erweisen, welche zur Bestreitung der durch Kriegssterblichkeit verursachten Ausgaben wesentlich alle Versicherungsnehmer, ob sie kriegspflichtig sind, oder nicht, gleichmäfsig heranziehen.[1]) In solchem Falle liegt es klar zu Tage, dafs „Lebensassekuranz“ und Kriegsversicherung eine spezifische Unterscheidung nicht gestatten. Denn eine gegenteilige Annahme würde die Ungereimtheit begründen, dafs die Nichtwehrpflichtigen Kosten für eine Assekuranz mitzutragen hätten, welche für sie garnicht bestände.

Andre Gesellschaften beabsichtigen zwar die durch die aufsergewöhnliche Kriegsmortalität ihnen erwachsenden Mehrausgaben ausschliefslich durch ihre kriegspflichtigen oder sogar nur durch die am Kriege wirklich teilnehmenden Versicherungsnehmer begleichen zu lassen. Sie gedenken hierbei jene Kosten entweder unter die „Kriegsversicherten“ zu verteilen, oder aber — und dies ist das regelmäfsige Verfahren — sie erheben zur Deckung derselben von den letzteren einmalige Extra- beziehungsweise jährliche Zuschlagprämien.[2])[3]) Alles das könnte den Anschein erwecken, als ob in solchem Falle neben der „Lebensversicherung“ eine besondre, ergänzende Kriegs-Schadens-Assekuranz stünde, mit der Aufgabe, die von der ersteren ungedeckt bleibenden Kriegsschäden auszugleichen und für dieselben Ersatz zu beschaffen. Indes widerspräche einer solchen Auffassung schon der Umstand, dafs auch für die Kriegsversicherung der Tod des Versicherungsnehmers lediglich einen Termin für die Aushändigung der Versicherungssumme bilden kann, dafs auch hier gänzlich unbeachtet gelassen wird und gelassen werden mufs, ob durch denselben Angehörige des Verstorbenen einen Vermögensschaden erlitten, oder nicht. Und ferner zeigt ein Einblick in die Versicherungsbestimmungen der hier in Frage kommen-

[1]) Cf. die weiter unten (S. 282/83) zusammengestellte Tabelle.

[2]) Cf. die weiter unten (S. 282/83) zusammengestellte Tabelle.

[3]) Der Erhebung von Extra- oder Zuschlagprämien ist im allgemeinen die Zurückbehaltung von Dividenden der „Kriegsversicherten“ gleich zu erachten. Nur erfordert allerdings die erstere direkt eine Leistung des Spareinlegers, die letztere lediglich einen Verzicht desselben auf einen sonst bestehenden Anspruch.

den Anstalten, dafs diese selbst in der von ihnen in Aussicht gestellten Kriegsassekuranz keineswegs eine irgendwie selbständige Mafsnahme, sondern eben gleichfalls lediglich ein Accessorium der allgemeinen „Lebensversicherung" erblicken. So pflegen jene Bestimmungen von einer „Mitübernahme der Kriegsgefahr", von einer „Ausdehnung der Lebensassekuranz auf die Gefahren, einer Aufrechterhaltung derselben für den Fall des Kriegsdienstes" zu reden. Und solchem Wortlaute entspricht auch der Inhalt derselben: Danach mufs schon der Abschlufs der Kriegsversicherung i. d. R. gleichzeitig mit demjenigen der Todesfallassekuranz erfolgen. Wird die anderweitige Versicherung von der Gesellschaft übernommen, so ist sie auch gehalten, auf gleichzeitigen Antrag die Kriegsversicherung mit zu übernehmen. Die für den Kriegsfall versicherte Summe darf keinesfalls höher sein, als die eigentliche „Lebensversicherungssumme". Tritt eine Ermäfsigung der letzteren ein, so ermäfsigt sich auch die erstere auf den nämlichen Betrag.[1]) Die nicht rechtzeitige Zahlung der Extraprämie hat nicht nur das Erlöschen der Kriegsversicherung, sondern auch den Verlust aller Rechte aus der „Lebensassekuranz" zur Folge.[2]) Die für diese festgesetzten Bestimmungen und Klauseln gelten, sofern nicht ausdrücklich Abänderungen normiert sind, auch für die Kriegsversicherung.[3]) Nach Abschlufs des Friedens bleibt, wenigstens bis zur Höhe der Kriegsversicherungssumme, auch die „Lebensversicherung" ohne weiteres in Kraft, insbesondre ohne dafs es der Beibringung neuer Gesundheitsatteste bedürfte. Endlich mit der Beendigung des durch die „Lebensassekuranz" begründeten Vertragsverhältnisses hört auch die Kriegsversicherung von selbst auf.

Die Forderung einmaliger oder jährlicher Zuschlagprämien von den kriegspflichtigen oder wirklich am Kriege teilnehmenden Versicherungsnehmern wird daher u. E. nicht wesentlich anders be-

---

[1]) Kriegsversicherungs-Bedingungen der Gesellschaft Deutschland (vom 1. Januar 1891), § 3, und der Wilhelma (Magdeburg) § 3.

[2]) Bestimmungen für die Kriegs-Versicherung der Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Darmstadt (vom 1. November 1889), § 5.

[3]) Hervorgehoben finden wir dies u. a. in den Kriegsversicherungs-Bedingungen der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft § 6. und in denen der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft (gültig vom 1. April 1889 an) § 11. — Cf. auch den Aufsatz: Versicherung der Kriegsgefahr ohne Unanfechtbarkeit und Unverfallbarkeit der Versicherung, in der Versicherungs-Zeitung „Victoria". 8. Jahrgang, S. 9 ff.

urteilt werden dürfen, als die Erhebung eines speziellen Entgelts von bestimmten Spareinlegern in andern besondern Fällen, z. B. bei Reisen in gesundheitsschädliche Gegenden, oder bei ausnehmend gefährlicher Berufsthätigkeit.[1]) Hier wie dort war der Gedanke, der für die Einführung derartiger Auflagen bestimmend wurde, der nämliche:[2]) Man wollte eine Steigerung der nach der Mortalitätstabelle zu erwartenden Sterblichkeit, falls man sie nicht gänzlich auszuschliefsen wünschte, doch wenigstens durch aufserordentliche Beiträge lediglich derer paralysieren lassen, welche dieselben verursachten. Man nahm daher die letzteren als Mitglieder in die Spargesellschaft auf, erhöhte nur etwas die von ihnen an die Bank zu erbringenden Leistungen. —

Mit Klarstellung dieses Sachverhaltes ist gleichzeitig auch die Richtigkeit derjenigen Behauptung erwiesen, wonach die Kriegsversicherung heutiger Form eine blofse Konsequenz des Prinzipes der Unanfechtbarkeit darstellt. Als Bestandteil, als Erweiterung der „Lebensassekuranz" aufgefafst, kann dieselbe gar nicht anders erklärt werden, denn als Erfolg jener immer allgemeiner zur Herrschaft gelangenden Tendenz, den „Lebensversicherungs-Vertrag" von lästigen Klauseln zu befreien; als Ausflufs jenes das Wesen der Unanfechtbarkeitsbewegung ausmachenden Bestrebens, den Anspruch des Spareinlegers auf Ausbezahlung der Versicherungssumme für alle Fälle — und so auch für denjenigen des Todes im Felde — sicher zu stellen; einen Verlust dieses Anspruchs autonomisch soweit als möglich hintanzuhalten.[3]) Freilich erscheint allenthalben, wo eine Er-

[1]) Cf. S. 252 f. u. 261 dieser Arbeit.

[2]) Gab man der Aufrechthaltung der „Lebensversicherung" im Kriegsfalle trotzdem eine besondere Benennung, so hatte dies seinen Grund eben in den Besonderheiten, welche dieselbe im Vergleich mit Mafsnahmen verwandter Art, mit der Behandlung von Beruf und Reisen, aufweist. Bei letzteren handelt es sich um immerhin vereinzelte Fälle einer Sterblichkeitserhöhung, bei der Kriegsversicherung kommt ein nicht unbedeutender Bruchteil des gesamten Versicherungsbestandes gleichzeitig in Frage. Dort waren es die privaten Interessen der Spareinleger und der Versicherungsanstalten, welche für die Festsetzung entsprechender Normen bestimmend wurden, hier fand zugleich eine gewisse Berücksichtigung öffentlicher Interessen statt.

[3]) Dafs die Kriegsversicherung ein Ausdruck des Unanfechtbarkeitsgedankens sei, wird auch durch die ganze Art ihrer inneren Entwicklung bestätigt. Cf. über diese insbesondre den Aufsatz: „Die Stellung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu der Frage der Kriegsversicherung"; erschienen u. a. in der „Rundschau der Versicherungen", begründet von Masius, herausgegeben von Oesterley, 38. Jahrgang (Leipzig, 1888) S. 117 ff.

hebung von Extraprämien stattfindet, die Unanfechtbarkeit einigermaſsen beschränkt. Indessen wird solche Beschränkung infolge der relativ niedrigen Bemessung der Prämienzuschläge einmal wenig empfunden. Namentlich aber ist nicht zu vergessen, daſs es sich speziell bei der Kriegsversicherung für's erste noch mehr oder minder um einen Versuch handelt, bei welchem eine gewisse Vorsicht naturgemäſs nicht auſser acht bleiben darf; ferner, daſs wir es bei derselben vielfach noch mit den ersten Anfängen einer wichtigen Reform zu thun haben. Die „Lebensversicherungsanstalten" betonen dies z. T., indem sie sich eine Abänderung ihrer Kriegsassekuranz-Bestimmungen nach dem nächsten Kriege ausdrücklich vorbehalten. Manche an und für sich befremdende, das Obligo der Gesellschaften vermindernde Festsetzung wird gerade aus diesem Umstande heraus verständlich.

Charakterisiert sich nun aber die Kriegsversicherung — und man wird daran u. E. nicht zweifeln dürfen — thatsächlich nur als weitere Anwendungsart jenes sub I besprochenen Grundsatzes der Unanfechtbarkeit, so erhellt, daſs wesentlich dieselbe Beurteilung, welche dieser überhaupt gefunden hat, entsprechende Geltung auch für die erstere haben muſs. Mag man immerhin „in Staaten und Zeiten, wo der Kriegszustand beinahe permanent ist, und die Krieger eine besondere Kaste, oder doch eine besondere Berufsgruppe bilden", davon absehen, denselben Versicherung zu gewähren; „in Staaten und Zeiten, wo der Friede als regelmäſsiger Zustand durch alle Mächte der Kultur geschützt und gesichert wird, der Krieg nur um des Friedens willen . . . . unternommen, dann aber mit Hilfe nicht eines geworbenen oder ausgehobenen Heeres von Berufssoldaten, sondern mit Hilfe des gesamten waffenfähigen Volkes geführt wird", [1]) — in solchen Staaten und Zeiten liegt offensichtlich ein wirtschaftliches Bedürfnis vor, bestehende „Lebensassekuranzen" nicht bei Beteiligung der Versicherungsnehmer an einem Feldzuge hinfällig werden zu lassen. Würde doch andernfalls für einen sehr beträchtlichen Teil von zur Versicherung geeigneten und der Versicherung bedürftigen Personen, für alle Kriegspflichtigen nämlich, die völlige Sicherstellung der Angehörigen

[1]) Emminghaus, im Supplementheft XIV zu: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", (Jena, 1888), S. 3. Im ganzen denselben Standpunkt vertritt auch der bereits citierte „Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts", S. XXXII.

überhaupt unerreichbar. Stets hätten diese Wehrfähigen mit der Möglichkeit zu rechnen, aus Anlafs eines Kriegsausbruches, also ohne jedes Zuthun, geschweige denn Verschulden, ihrerseits — unter Beschränkung ihrer Ansprüche auf den Reserveanteil — aus der Spargesellschaft ausgeschieden zu werden. Dies in einem Augenblicke, da die wirtschaftliche Existenz der Ihrigen besonders schwer, von Nachteilen verschiedener Art bedroht erscheint. Dafs dann aber aus solchen Verhältnissen wieder auch der weiteren Verbreitung der „Lebensassekuranz“ ein Hindernis erwachsen müfste, liegt auf der Hand.

Hat daher das „Lebensversicherungswesen“ die erforderliche Macht erlangt, um selbst durch eine stärkere vorübergehende Erhöhung der normalen Sterblichkeit keine Gefährdung seiner Existenz zu erleiden, so wird der Gedanke einer Aufrechthaltung der Versicherungsverträge auch im Kriege mit Beifall zu begrüfsen sein. Und zwar wäre alsdann eine gleiche Behandlung des Todes im Felde und des natürlichen Ablebens, somit eine gleichmäfsige Heranziehung aller Spareinleger zur Deckung der Kriegsausgaben — wie sie sich durch die Erwägung rechtfertigt, dafs die Teilnahme am Kriege der freien Entschliefsung des einzelnen mehr oder minder entzogen ist — das ideale Ziel, auf welches man in letzter Linie hinarbeiten müfste. Zum mindesten gilt dies mit Bezug auf diejenigen Versicherungsnehmer, welche infolge der prinzipiell allgemeinen Wehrpflicht zum Heere eingezogen werden. Aber auch die Berufssoldaten sollte man, sobald und soweit es in Zukunft irgend angeht, von einem Fortschritt nach dieser Richtung nicht ausschliefsen, dieselben, wenn möglich, nicht mehr zu einer höheren Prämienzahlung verpflichten, als die übrigen Spareinleger. Es ergiebt sich diese Forderung sowohl aus allgemeinen Rücksichten der Humanität, als auch namentlich im Hinblick auf die Bedeutung, welche ein gut geschultes, schlagfertiges Heer für die Erhaltung des äufseren und inneren Friedens, für die Möglichkeit ungestörter und ruhiger Ausübung wirtschaftlicher Thätigkeit besitzt. Eine zweckmäfsige Schulung und Leitung der Armee ist aber unerreichbar, wofern sich nicht eine Zahl geeigneter Personen berufsmäfsig der Aufgabe widmen, den wehrfähigen Mann in der Führung der Waffen zu unterrichten, ihn zum Soldaten heranzubilden.

Wir betonten soeben diejenigen Momente, die für eine „Mitübernahme der Kriegsgefahr“ seitens der „Lebensversicherungsgesellschaften“ geltend zu machen sind. Demgegenüber empfiehlt es sich nunmehr, auch der Bedenken Erwähnung zu thun, welche von verschiedener Seite gegen die Einführung einer Kriegsassekuranz im angegebenen Sinne erhoben wurden: Einmal, so führte man aus, erscheine es praktisch als Ding der Unmöglichkeit, die aus dem „Lebensversicherungsvertrage“ erwachsenden Verbindlichkeiten auch für den Kriegsfall, insbesondre „unentgeltlich“ [1]) mitzuübernehmen. Man könne gar nicht übersehen, welche Verpflichtungen man hiermit auf sich lade, da die Beobachtungen über die Sterblichkeit im Kriege zur Zeit noch viel zu ungenaue seien, um für eine Berechnung des wahrscheinlichen Kriegsverlustes eine ausreichend sichere Grundlage zu gewähren. Ganz davon zu schweigen, dafs unter anderm bei den beständigen Veränderungen, denen die Art der Kriegführung und insbesondre die Armierung unterliege, Beobachtungen aus vergangenen Feldzügen auf die Erfahrungen, welche man in künftigen machen dürfte, nach keiner Richtung einen Schlufs gestatteten. Daher würde, so argumentierte man, eine „Mitübernahme des Kriegsrisikos“ die Sicherheit des Betriebes und mit ihr die Rechte der älteren Versicherungsnehmer gefährden; wie ferner speziell die „unentgeltliche“ Kriegsversicherung die nicht oder nicht mehr wehrfähigen zu Gunsten der kriegspflichtigen Spareinleger ungerechtfertigt belaste. Endlich aber bestehe, namentlich bei der „kostenfreien“ Kriegsassekuranz, die Möglichkeit, dafs ein starker Andrang von Wehrpflichtigen, vornehmlich in Zeiten des erschütterten Friedens, „das Verhältnis der Kriegsbeteiligung bedrohliche Dimensionen annehmen“ lasse. Dies aber sei um so bedenklicher, als gerade nach Beendigung eines Feldzuges viele junge Wehrpflichtige eine weitere Aufrechterhaltung der Versicherung nicht durchzuführen vermöchten, die letztere ihnen sonach lediglich als „Durchgangs-Station“ gedient haben würde. [2]).

---

[1]) Unter „unentgeltlicher“ oder „kostenfreier“ Kriegsversicherung wird diejenige verstanden, bei welcher die Bestreitung der Kriegs-Ausgaben, ohne dafs irgendwelche Prämienerhöhung einträte, allen Versicherungsnehmern gleichmäfsig obliegt. (Tabelle, I, A.) Der Ausdruck ist indessen, insofern auch in solchem Falle gewisse Kosten unvermeidlich entstehen, nicht ganz korrekt.

[2]) Cf. u. a. A. Ehrenzweig, Kriegsversicherung, in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, IX. Jahrgang (Wien 1888), 2. Teil, S. 19 ff.; derselbe Über Kriegsversicherung, ibidem, X. Jahrgang, 2. Teil. S. 38 ff.; ferner eine im Verlag von Mahlau in Frankfurt a./M. 1888 erschienene Broschüre, welche die

Was nun den ersten der genannten Einwände anbelangt, so enthält derselbe unbestreitbar insofern etwas Zutreffendes, als thatsächlich bei Abschätzung des „Kriegsrisiko“ und Vergleichung desselben mit den zu seiner Deckung verfügbaren Mitteln mit Vorsicht zu verfahren ist. Nur mufs andrerseits auch eine Übertreibung der hier vorliegenden Schwierigkeiten, eine Überschätzung der Kriegsgefahr vermieden werden. Wenn z. E. die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha supponiert, die Beteiligung ihrer Versicherungsnehmer am Kriege werde in Zukunft siebenunddreifsig Mal so stark sein, als in den Jahren 1870/71, der Kriegsverlust aber für das gesamte Heer das Fünffache von demjenigen des letzterwähnten Feldzuges betragen; wenn sie alsdann berechnet, dafs selbst unter so weitgehenden Voraussetzungen die durch die gröfsere Sterblichkeit im Kriege verursachte Mehrausgabe nur etwa den dritten Teil eines einzigen Jahresüberschusses zu ihrer Deckung erfordern würde [1]); so kann von einem Spielen mit dem Zufall, von einer Gefährdung der Betriebssicherheit infolge Mitgewähr der Kriegsassekuranz bei dieser Anstalt schwerlich die Rede sein. Vielmehr erfährt in solchem Falle das „Kriegsrisiko“ eine ähnlich rationelle Behandlung, wie wenn es von vornherein bei Aufstellung der Sterblichkeitstafel wäre in Rücksicht gezogen worden. [2]) Freilich denkbar bleibt immer, dafs die Kriegsmortalität, veranschlagt man dieselbe auch noch so hoch, doch einmal gröfser ausfällt, als man erwarten durfte. Selbst Verlustannahmen, wie diejenigen von Gotha, können, an und für sich betrachtet, zu geringe sein. Indessen, einen nor-

---

Frage behandelt: Weshalb kann eine solide Lebens-Versicherungs-Gesellschaft das Kriegsrisiko nicht gratis übernehmen?; viertens die schon citierten Erörterungen der Gothaer Bank in Masius' „Rundschau“, 38. Jahrgang, S. 138 ff.; endlich einen kurzen, 1891 in Stettin (Druck von Herrcke und Lebeling) herausgegebenen Aufsatz: Die Kriegsversicherung bei den drei Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, I. „Germania“, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, II. Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, III. Lebens-Versicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart.

[1]) Masius' „Rundschau“, 38. Jahrgang, S. 133.

[2]) Cf. Emminghaus, im Supplementsheft XIV zu: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, S. 5; Masius' „Rundschau“, 38. Jahrgang. S. 142 und S. 145 ff. An letzterer Stelle wird u. a. treffend darauf hingewiesen, dafs doch gegenwärtig von allen „Lebensversicherungsgesellschaften“ die Epidemiegefahr mit übernommen werde, welche „für die Lebensversicherung im allgemeinen von wesentlich gröfserer Bedeutung“ sei, sich noch viel weniger irgendwie voraus berechnen lasse, denn das „Kriegsrisiko“.

malen Verlauf der Dinge vorausgesetzt, ist an eine Verwirklichung derartiger Befürchtungen nicht zu denken; wenngleich unter andern die fortgeschrittene Kriegskunst, die vervollkommnete Bewaffnung, endlich die stärkere Heranziehung von Menschenmaterial denselben heut scheinbar eine gewisse Begründung verleihen. Denn die sofortige Aufstellung gröfserer Truppenkontingente führt, im Verein mit ihrer zweckmäfsigeren Ausrüstung, doch andrerseits wieder eine raschere Entscheidung, damit aber eine Verringerung des Gesamtverlustes herbei; die Kriegsmortalität nimmt nach der Erfahrung bei steigender Truppenzahl relativ ab. Ferner legt die moderne Strategie gerade auf Sicherung und Erhaltung der Mannschaften Wert, die Waffentechnik bezweckt mehr „Kampfunfähigkeit des Gegners“ als „Massentötung.“ Endlich haben Verpflegungs- und Sanitätswesen erhebliche Verbesserungen erfahren, so dafs „nach aller Wahrscheinlichkeit . . auch in einem sehr blutig verlaufenden Kriege ein wesentlich höherer Prozentsatz an Todten, als im Kriege von 1870/71, nicht zu erwarten“ steht[1]). Jene Verlusttaxierungen der Gothaer Bank sind daher jedenfalls als zu hohe anzusehen, sie haben die Bedeutung eines rationellen Verlust-Maximums. Über ein solches aber in den Voranschlägen irgendwie hinauszugehen, darf einer Assekuranzanstalt nicht zugemutet werden.

Treffend ist von Karup[2]), nachdem auch er die Unzulänglichkeit der Kriegsstatistik betonte und die Unmöglichkeit hervorhob, die mörderische Wirkung der Waffen in Zukunft genau zu berechnen, auf diesen Umstand hingewiesen worden: „Niemand“, so führt er aus, „kann allerdings dafür einstehen, dafs nicht ein gewaltiges Kriegsgenie einst den Jahresverlust (sc. an Menschenleben im Kriege, statt auf regelmäfsig 10) auf 50 Procent bringen wird, wie das nachweislich mit Napoleon dem Grofsen der Fall war. Aber solche Erscheinungen kommen in vielen Jahrhunderten nur einmal vor und können defswegen eben so wenig für die Versicherung auf den Todesfall im Kriege mafsgebend sein, als das Niederbrennen von Kopenhagen im Jahre 1728 oder von Hamburg 1842 für die Feuerversicherung, eine Naturrevolution wie die noachische Wasserflut für die See- und Transportversicherung, oder die Sterblichkeit

[1]) Masius „Rundschau“, 38. Jahrgang, S. 132.

[2]) Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege (Leipzig, 1869), Vorwort, S. 8 ff.

des „schwarzen Todes" für die Lebensversicherung mafsgebend sein können. Was das Maximum des gewöhnlichen Laufs der Dinge weit übersteigt, gehört seiner Natur nach nicht mit in den Bereich der Assekuranz. Solchen ganz aufserordentlichen Unglücks- und Schadenfällen kann immerhin nur bis zu einem gewissen Grade durch sie entgegengetreten werden. Die statistische Grundlage für die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege ist allerdings mangelhaft; aber war dieses nicht auch mit der Mortalitätsstatistik der Fall, als die ersten Lebensversicherungsbanken gegründet wurden? Nur die Praxis hat in der Zeit zur Vervollkommnung derselben genötigt. So wird es auch mit der Kriegsstatistik gehen; di Praxis der Kriegsversicherung wird die gewünschte und nötige Vervollkommnung jener erst herbeiführen." Hat Karup gleich, wie schon erwähnt, bei diesen seinen Bemerkungen eine besondere Kriegs-Schadensassekuranz im Auge, so dürfen dieselben doch auch auf die Kriegsversicherung im heute üblichen Sinne entsprechende Anwendung finden. —

Über den weiteren Einwand der Gegner, wonach speziell die „unentgeltliche" Kriegsassekuranz die nicht oder nicht mehr wehrfähigen Spareinleger zu Gunsten der kriegspflichtigen ungerecht belastet, können wir kurz hinweggehen. Es ist der egoistisch-individualistische Standpunkt, von welchem aus derselbe erhoben wird, wider den wir indes schon bei Gelegenheit unsrer Ausführungen über das Unanfechtbarkeitsprinzip im allgemeinen Stellung nehmen zu müssen glaubten. Zudem darf für die Kriegsversicherung nicht aufser Berücksichtigung bleiben, dafs den am Feldzuge teilnehmenden Versicherungsnehmern die übrigen Spareinleger die ungestörte Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingungen und daher auch ihrer Sparfähigkeit, mit zu verdanken haben. Wir meinen, dafs sich demgegenüber ein geringes Opfer der nicht kriegspflichtigen, ökonomisch überdies besser gestellten Mitglieder der Spargesellschaften, sehr wohl rechtfertigt [1]. —

Eingehenderer Erörterung bedarf dagegen wieder das dritte Bedenken, welches auf die in einem stärkeren Zugang von Wehrpflichtigen zur Versicherung ruhenden Gefahren Bezug nimmt. Solche Gefahren schliefst ein vergröfserter Zugang [2]) neuer, auf den

---

[1]) „Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts" für das Jahr 1887, S. XXXIII.

[2]) Dafs dieser Zugang bei Gesellschaften, welche die Kriegsversicherung

Kriegsfall mit ausgedehnter Assekuranzen in zwei Fällen in sich: Einmal, wenn derselbe — was übrigens seitens der Gothaer Bank nicht geschah (cf. S. 273). — bei Veranschlagung des wahrscheinlichen Kriegsverlustes aufser acht gelassen wurde; insbesondre aber, wenn er in einem Augenblicke stattfindet, da eine Kriegserklärung schon erfolgt, oder doch als nahe bevorstehend anzunehmen ist. Dann nämlich liegt unter Umständen Grund zu der Befürchtung vor, dafs aus dem Ableben zahlreicher, eben erst in die Spargesellschaft eingetretener Versicherungsnehmer den Anstalten Ausgaben erwüchsen, zu deren Bestreitung die vorhandenen Mittel nicht ausreichten. Dann dürfte man auch vermuten, dafs viele unter diesen Assekuranzen lediglich im Hinblick auf den bevorstehenden Krieg abgeschlossen wären, nach Beendigung desselben aber wieder aufgegeben würden. Hiervon abgesehen erscheint eine Vergröfserung des Personalbestandes der Gesellschaften — auch eine solche aus Kreisen der Kriegspflichtigen — nicht nur als unbedenklich, sondern, aus früher hervorgehobenen Rücksichten, sogar als erwünscht. [1])

---

unentgeltlich gewähren, ein relativ erheblich stärkerer sein werde, als bei solchen, die einen speziellen Entgelt für dieselbe erheben (Ehrenzweig, l. c., X. Jahrgang, 2. Teil, S. 62), ist schwerlich mit Sicherheit nachzuweisen. U. E. sind vielmehr in erster Linie andre Momente, namentlich der Ruf der betreffenden Anstalten, für das voraussichtliche „Verhältnis der Kriegsbeteiligung" inbetracht zu ziehen.

[1]) Eine Vergröfserung des Personalbestandes sichert den Spargesellschaften ein Zutreffen der dem gemeinschaftlichen Sparbetriebe zu Grunde gelegten Berechnungen und führt zudem eine relative Verringerung der Verwaltungskosten herbei.

Speziell der Gothaer Bank ist indes an einem starken Zugang, und zwar an einem solchen gerade kriegspflichtiger, jüngerer Versicherungsnehmer noch aus einem andern Grunde viel gelegen. Es zeigen nämlich die Sterblichkeitserfahrungen dieser Gesellschaft in den jüngeren Altern, bis zu 40 Jahren, eine stetig zunehmende Mindersterblichkeit. Letztere soll nun, in Verbindung mit Ersparnissen aus den wiederum für die jüngeren Versicherungsnehmer beträchtlich höheren Verwaltungszuschlägen zur Bildung von Überschüssen vorzugsweise beitragen; und so wichtig erscheint dieser Faktor nach dem Berichte der Anstalt für die Dividendenbildung, dafs „schon der Ausfall an Versicherungen gesunder jüngerer Personen, welcher bei dem ferneren Ausschlufs des Kriegsrisikos.... eintreten würde, dauernd eine viel beträchtlichere Minderung der Dividenden der Bank zur Folge haben" müfste, „als eine solche infolge der Mitübernahme des Kriegsrisikos nach einem Kriege vorübergehend für einige Jahre wahrscheinlich entstehen" würde.

Gegen diese Ausführungen der Lebensversicherungsbank für Deutschland wendet sich nun Ehrenzweig in dem zweiten seiner schon citierten Aufsätze

Ist nun aber die speziell an zweiter Stelle erwähnte Schadensmöglichkeit eine solche, dafs nun um ihretwillen von einer „Mitübernahme des Kriegsrisikos" seitens der „Lebensversicherungsinstitute" überhaupt Abstand genommen werden müfste? U. E. nicht. Zu-

---

(S. 64 ff.). Er weist darauf hin, dafs nur die Ersparnisse an Kostenzuschlägen und die Zinsüberschüsse legitime Überschüsse darstellen, während das Provenu aus der Mindersterblichkeit nur als ein Darlehen betrachtet werden könne, das im Alter zurückzufordern sei. Die Ersparnisse an Mindersterblichkeit habe man zusammenzuhalten, um die ihr entsprechende spätere Übersterblichkeit auszugleichen. So allein könne die, von einem anfänglich grofsen Versicherungsbestande abgeleitete Prämienreserve, wie sie es solle, auch für die letzte Versicherungssumme aufkommen, während andernfalls „das Alter ewig bei der Jugend borgen" müsse.

Um den streitigen Punkt schärfer hervorzuheben und über denselben eine Entscheidung zu treffen, gehen wir, wie früher im zweiten Teile unsrer Betrachtungen, wieder von einem elementaren Beispiel aus. Wir nehmen an, l Personen vom Alter a, deren jede 100 zu ersparen wünscht, hätten sich zum Zweck der Begründung eine Spargesellschaft zusammengeschlossen. Die für ihre Berechnungen herangezogene Mortalitätstabelle gäbe die Zahl der im ersten Jahre Absterbenden auf t_a an. Demgemäfs müfste der zu bildende Sparfonds (cf. Teil II dieser Arbeit, S. 127), so beschaffen sein, dafs ihm am Ende des ersten Jahres des Bestehens der Versicherung $t_a \,.\, 100$ entnommen werden könnten. Gesetzt nun, es stürben thatsächlich nicht t_a, sondern nur $(t_a - l_m)$ Spareinleger, so würden, da nunmehr nur $(t_a - l_m) \,.\, 100$ zur Auszahlung gelangten, 100 l_m Mark infolge von Mindersterblichkeit der Spargesellschaft verbleiben. Dieser Betrag jedoch wäre noch keinesfalls als Überschufs aufzufassen. Ist es doch klar, dafs jene Zahl von l_m wider Erwarten überlebender Spareinleger zu einer späteren Zeit sterben, in der Zukunft also eine entsprechende Übersterblichkeit hervorrufen mufs. Würden daher jene restierenden 100 l_m Mark als Dividende verteilt, so fehlten späterhin die Mittel, um die aus der genannten Übersterblichkeit der Gesellschaft erwachsenden Kosten zu bestreiten; dieselbe würde zusammenbrechen, nähme man nicht immer von neuem jüngere Spareinleger in dieselbe auf, aus deren Mindersterblichkeit sich dann wieder die Deckung der fehlenden 100 l_m Mark ermöglichte. Die Bemerkung, „dafs das Alter ewig bei der Jugend borgen müsse", wäre in solchem Falle zutreffend.

Indessen würde man irren, wollte man nun vermuten, dafs aus der Mindersterblichkeit für unsere Spargesellschaft gar keine Vorteile erwüchsen. Zwar sind die 100 l_m Mark, von denen wir sprachen, voll und ganz in dem gemeinsamen Sparfonds zu belassen, um l_m Spareinlegern bei ihrem späteren Ableben ausgehändigt zu werden. Doch darf man nicht vergessen, dafs diese Beträge schon fertige Versicherungssummen darstellen, dafs, fafst man sie allein ins Auge, der Sparfonds keines Zuwachses mehr bedarf. Alle aus ihnen fürderhin erzielten Zinsen, namentlich auch alle noch weiter erfolgenden Spareinlagen der l_m Mitglieder der Spargesellschaft stehen somit als wirklicher Gewinn zur Verfügung der letzteren.

nächst läfst sich heutzutage der Ausbruch eines Krieges nur selten mit Gewifsheit voraussehen. Zuweilen erfolgt derselbe unerwartet, zuweilen unterbleibt er trotz der scheinbar untrüglichsten Anzeichen. Auch spricht nach Emminghaus die bisherige Erfahrung gegen den Eintritt eines plötzlichen Andrangs zur Versicherung in kriegdrohenden Zeiten.[1]) Nicht wenige Assekuranzanstalten haben aber, um ganz sicher zu gehen, zweckmäfsig die besondre Vorsicht angewendet, nur denen Kriegsversicherung in Aussicht zu stellen, deren Hauptversicherungen zur Zeit des Kriegsbeginnes schon ein bis drei Monate ein Kraft sein würden.[2]) Und ferner enthalten einige Kriegsversicherungsbestimmungen die ausdrückliche Vorschrift, eine mit Einschlufs der Kriegsgefahr eingegangene „Lebensassekuranz" auch nach Wiederherstellung des Friedens noch mehrere Jahre hindurch fortzusetzen, wenigstens die geforderten Zuschlagprämien noch für bestimmte Zeit weiter zu entrichten. Offenbar wird durch die letztgenannte Mafsnahme sowohl einem Nichtausreichen der Mittel infolge zu kurzen Bestandes mancher Assekuranzen vorgebeugt, als auch für die weitere Aufrechthaltung einmal abgeschlossener Versicherungsverträge eine Anregung gegeben. Dafs eine derartige Festsetzung etwa durch Insolvenz der aus dem Felde heimkehrenden Versicherungsnehmer in ihren Wirkungen illusorisch gemacht würde, ist im allgemeinen schwerlich anzunehmen. Denn i. d. R. kommen doch, wie für die

---

[1]) Emminghaus, l. c., S. 6.

[2]) Schliefst auch ein derartiges Vorgehen der Gesellschaften event. Härten ein, insofern von demselben diejenigen mit betroffen werden, welche zwar erst kurz vor dem Kriege, aber ohne sein Bevorstehen zu ahnen, eine Versicherung eingingen (Emminghaus, l. c., S. 6), so dürfte dadurch doch im allgemeinen einer ungelegenen Überflutung der ersteren mit neuen Assekuranzen sachentsprechend vorgebeugt werden. Auch das Bedenken, es möchten „in Zeiten, in denen leere Kriegsgerüchte Beunruhigung hervorrufen, Wehrpflichtige sich solchen Anstalten, welche die Mitübernahme der Kriegsgefahr von dem Ablauf einer längeren Frist abhängig machen, nicht zuwenden" (Masius' „Rundschau", Neue Folge, 1. Jahrgang, S. 44) erscheint demgegenüber u. E. von nur geringem Belang. Denn Kriegsbefürchtungen finden entweder in nicht allzu langer Zeit durch eine Entscheidung ihr Ende, oder aber sie verlieren naturgemäfs, wenn eine solche nicht erfolgt, bald mehr und mehr an Intensität. Es könnte sich also für diejenigen Institute, welche die besprochene Karenzzeit eingeführt haben, immer nur um eine binnen kurzem vorübergehende Abnahme im Versicherungszuwachs handeln, welche durch den Ausschlufs von Spekulationsassekuranzen mit ihren schädlichen Folgen (hohe Belastung der Gesellschaft bei Kriegsausbruch, Erhöhung des Abganges bei Lebzeiten nach Erkenntnis der Nichtigkeit der Kriegsbefürchtungen) mindestens aufgewogen wird.

Todesfallassekuranz überhaupt, so auch für die Kriegsversicherung immer nur relativ ältere Personen, ältere Wehrfähige in Frage, deren Lebensstellung in der Mehrzahl der Fälle bereits zu fest begründet sein wird, um durch vorübergehende kriegerische Unruhen vollständig vernichtet zu werden. Jedenfalls scheinen uns auf Grund des Vorausgeschickten die Gegner der Kriegsversicherung in ihren Bedenken mindestens zu weit zu gehen.

Nach diesen Erwägungen mehr allgemeiner Art wenden wir uns einer kurzen Schilderung der besonderen Verhältnisse zu, welche gegenwärtig in Deutschland auf unserm Gebiete obwalten. Hier war es das bahnbrechende Vorgehen der Gothaer Bank, dem die Kriegsversicherung moderner Form ihre Einführung und weitere Verbreitung verdankte. Die erwähnte Anstalt erklärte im Jahre 1887, nachdem sich frühere Bemühungen in dieser Richtung als unzureichend erwiesen hatten, in Zukunft wenigstens für die Wehrpflichtigen und für die Nichtkombattanten unter den Berufssoldaten bestehende „Lebensassekuranzverträge" kostenfrei auch im Kriegsfall aufrechthalten zu wollen. Für den Anfang fand dieser Entschlufs des langbewährten ältesten deutschen „Lebensversicherungsinstitutes" allgemeinen Anklang; ja, drei andre Gegenseitigkeitsgesellschaften stellten sofort in Aussicht, dem Beispiele desselben nachzufolgen. Späterhin jedoch entstanden Bedenken gegen die Durchführbarkeit einer so weit ausschauenden Neuerung. Man richtete mannigfache, häufig wohl durch Konkurrenzneid geschürte Angriffe gegen die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, deren Schilderung hier füglich übergangen werden darf. Das Ergebnis aller Streitigkeiten war schliefslich, dafs sich — mit einer einzigen Ausnahme — doch alle „Lebensversicherungsanstalten" (deren Statuten uns zur Verfügung standen [1])) für die Mitgewähr der Kriegsversicherung entschieden; freilich nicht, ohne in deren praktischer Behandlung zahlreiche Modifikationen eintreten zu lassen. [2])

---

[1]) Nicht zugänglich waren uns, wie bereits erwähnt (S. 247, Anm. 1), die Versicherungsbedingungen der Vesta und der Nürnberger Lebensversicherungsbank. Doch erhellt aus der „Rundschau" (l. c., S. 339 ff. u. S. 372 f.), dafs auch diese beiden Anstalten Kriegsversicherung mitgewähren; und zwar würde in der folgenden Übersicht (S. 282/83) Vesta sub II und C, a, die Nürnberger Gesellschaft sub II und C, b einzureihen sein.

[2]) Cf. u. a. Masius' „Rundschau", Neue Folge, 1. Jahrgang („Neuregelung

Wir hoben gewisse Grundzüge der im einzelnen höchst verschiedenartigen Gestaltung, welche die Kriegsassekuranz seitens der deutschen Gesellschaften erfahren hat, gelegentlich schon weiter oben hervor. Um das dort Gesagte zu vervollständigen und anschaulicher zu machen, stellen wir im Folgenden all' die von einander abweichenden Versuche einer Lösung des Problems tabellarisch zusammen. Inbetreff der Wahl gerade dieser Darstellungsart verweisen wir auf die Bemerkungen zu unsrer vorigen Tabelle. [1])

(Siehe die Tabelle auf Seite 282 u. 283.)

Es sei gestattet, zu dieser Übersicht noch einige wenige Daten hinzuzufügen. Insbesondre über die zur Bestreitung der Kriegsausgaben zu verwendenden Mittel, im weiteren über jene Verhaltungsmethoden, welche bei einem Nichtausreichen der letzteren in Aussicht genommen sind.

Bezüglich der in Betracht kommenden Deckungsmittel des Kriegsverlustes begnügen wir uns mit einer einfachen Aufzählung und Gruppierung. Welche von ihnen die oder jene Anstalt im einzelnen heranzuziehen gedenkt — regelmäſsig sind es mehrere dieser Hilfsquellen gleichzeitig, die man für die Kriegsversicherung ins Auge faſst — bietet für uns geringeres Interesse. Als überhaupt für den genannten Zweck geeignet finden wir, auſser den auf die zahlbar werdenden Versicherungssummen entfallenden Reserveanteilen, folgende Posten genannt:

A. Bei den der Gruppe I angehörenden Anstalten:

1. Den Überschuſs des Kriegsjahres.
2. Bei Aktiengesellschaften Zuschüsse aus dem allgemeinen jährlichen Geschäftsgewinne; [2]) bestimmte zurückgestellte Dividenden sämtlicher Spareinleger. [3])
3. Teile bestimmter Reserven und Fonds'; bei Aktiengesellschaften Bank-Kapitalzuschüsse.
4. Den etwa von Berufssoldaten geforderten besonderen Entgelt.

---

der Kriegsversicherungsbedingungen bei den deutschen Lebensversicherungs-Anstalten") S. 1, 33, 118, 201, 339, 372 ff.

[1]) S. 247.

[2]) Diese Zuschüsse, sowie die sub 4 genannten Beträge, werden (nebst ihren Zinsen) regelmäſsig in einem Kriegsreservefonds zusammengefaſst.

[3]) Aktiengesellschaften gewähren daher überwiegend nur denjenigen ihrer Versicherungsnehmer Kriegsversicherung, welche dividendenberechtigt sind.

B. Bei Gesellschaften der Gruppen II und III werden die sub A 3, vereinzelt auch die sub A 1 aufgezählten Beträge entsprechend verwertet. Vor allem aber rechnen diese Institute für die Bestreitung der Kriegskosten auf

1. Die gezahlten einmaligen Extra- und jährlichen Zuschlagprämien.
2. Bestimmte zurückgestellte Dividenden der „Kriegsversicherten".[1] [2]

Um einem Versiegen dieser Quellen von vornherein vorzubeugen, pflegen die Anstalten — von bereits früher genannten Maſsnahmen [3] abgesehen — eine Beschränkung der Versicherungssummen (auf 10000, 20000, höchstens 40000 Mk.) eintreten zu lassen. Für den über solche Grenze hinausgehenden Teil des versicherten Kapitals soll die Assekuranz suspendiert werden, oder unter Zahlung des Reserveanteils erlöschen; oder endlich, man will es dem Versicherungsnehmer anheimstellen, welchen dieser zwei Wege er eingeschlagen wissen möchte.[4]

Für den Fall aber, daſs dennoch einmal eine Unzulänglichkeit jener oben bezeichneten Mittel sich herausstellt, beabsichtigen manche Gesellschaften die auszuzahlenden Beträge verhältnismäſsig zu reduzieren; oder aber die Überlebenden unter den „Kriegsversicherten" zu entsprechenden Nachschüssen heranzuziehen.[5] Andre wollen ge-

[1] S. die vorige Anmerkung.

[2] Auch hier flieſsen öfters die sub 1, zuweilen auch die sub 2 genannten Beträge nebst ihren Zinsen einem besonderen Kriegsfonds zu.

[3] Cf. S. 278.

[4] Ähnliches gilt für die auf den Kriegsfall nicht ausgedehnten Versicherungen.

[5] Bei Gegenseitigkeitsanstalten würde eine Nachschuſspflicht der Mitglieder für den Fall des Nichtausreichens der vorhandenen Mittel immer begründet sein, und zwar bei den der Gruppe I angehörenden eine solche aller Spareinleger, bei den in Gruppe II und III genannten eine solche wenigstens der wehrpflichtigen oder am Kriege wirklich teilnehmenden Versicherungsnehmer. Indessen schlieſst man zuweilen diese Nachschuſspflicht ausdrücklich aus; sei es, daſs einer der oben genannten Methoden der Vorzug gegeben wird (Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart; Deutschland: Methode I), sei es, daſs man auſserordentliche Mittel zur Deckung des Fehlbetrages in Aussicht nimmt (Karlsruher Gesellschaft: Allgemeine Reserve; Mecklenburgische Anstalt: Kapitalfonds). Es ist dies ein Ausnahmeverfahren, welches für die zur Gruppe II und III zu rechnenden Gesellschaften ein Äquivalent in der Bestimmung findet, daſs die hier meist geforderten Kriegs- (Extra- und Zuschlag-) Prämien unter allen Umständen der Anstalt verbleiben, daſs also selbst ein Zuviel derselben niemals zurückerstattet wird. Daſs

Übersicht über die Gestaltung der sogenannten Kriegsversicherun[g]

	Die Aufrechterhaltung der „Lebensassekuranz"			
	A. Ohne von den kriegspflichtigen Versicherungsnehmern die Erbringung besondrer Leistungen zu fordern.		B. Gegen Zahlung einer einmaligen Extraprämie, und zwar:	
	a. Für alle kriegspflichtigen Versicherungsnehmer.	b. Nur für die in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht Kriegsdienste Leistenden, z. T. mit der weiteren Einschränkung, dafs dieselben nicht Offiziersrang bekleiden. Berufssoldaten (α), oder wenigstens die Kombattanten unter ihnen (β), oder endlich Offiziere (überhaupt, (γ) haben für die Ausdehnung ihrer Versicherung auf den Kriegsfall i. d. R. jährliche Zuschlag- oder einmalige Extraprämien, von jedoch unbedeutender Höhe, zu entrichten; (oder aber es wird denselben Kriegsassekuranz überhaupt nicht gewährt).	a. Gegen eine für alle kriegspflichtigen Versicherungsnehmer gleichmäfsige Extraprämie.	b. Gegen Erhebung einer höheren Extraprämie von Kombattanten (δ_1) und von Offizieren (γ_1)
I. Zur Deckung der durch Kriegssterblichkeit verursachten Kosten werden im wesentlichen alle Versicherungsnehmer, ob kriegspflichtig oder nicht, gleichmäfsig herangezogen.	Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Nordstern. Preufsischer Beamtenverein.[1])	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft, β u. γ. Concordia[2]), α. Friedrich Wilhelm[3]), α u. γ. Hannoversche Lebensversicherungsanstalt[4]), α. Lebensversicherungsanstalt der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, β. Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, β. Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart, β. Preufsische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, α. Victoria, β.		
II. Wesentlich nur den wehrpflichtigen Spareinlegern liegt die Deckung der sub I genannten Ausgaben ob.	Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.[2])	Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft[5]), α. Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft[5]), α u. γ.	Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft.	Iduna[8]). Wilhelma (Magdeburg)[1]) δ_1, γ_1.
III. Nur diejenigen kriegspflichtigen Versicherungsnehmer, welche gegebenen Falls an einem Feldzuge wirklich teilnehmen, haben die sub I genannten Ausgaben in der Hauptsache zu bestreiten.		Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank[6]), α.	Bremer Lebensversicherungsbank[7]). Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck[7]).	

auch im Kriegsfall erfolgt:

C. Gegen Entrichtung einer jährlichen Zuschlagprämie, und zwar:		Anmerkungen.
a. Gegen eine für alle kriegspflichtigen Versicherungsnehmer gleich hohe Zuschlagprämie. (Diese ist zu zahlen, so lange der Versicherungsnehmer von der Kriegsdienstpflicht noch nicht entbunden ist, von dem kraft Gesetzes wehrpflichtigen Spareinleger also regelmäfsig bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.)	b. Gegen eine Zuschlagprämie, welche sich höher stellt, wenn der Versicherungsnehmer Berufssoldat (α_2) als solcher Kombattant (β_2) oder Offizier (γ_2) oder überhaupt Offizier ist (γ_2).	
		Unter den Kriegsversicherung mitgewährenden „Lebensversicherungsinstituten" wären aufser den nebenstehend namhaft gemachten Anstalten auch noch Prometheus und Wilhelma (Berlin) zu erwähnen. Prometheus stellt indes keine ein für allemal verbindlichen. Kriegsassekuranzbedingungen auf, sondern begnügt sich mit der Zusicherung, Anträge auf „Mitversicherung der Kriegsgefahr, soweit dies irgend thunlich ist, berücksichtigen, und in solchen Fällen Prämien und Bedingungen besonders vereinbaren" zu wollen. (Geschäftsplan, § 2, am Ende). — Wilhelma erklärt die Versicherung auf den Kriegsfall für zulässig „nach dem besonderen Regulativ der Anstalt" (?). Die zu zahlende Extraprämie soll beim Ausbruch eines Krieges bekannt gegeben werden. (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen, § 15.) [Weitere — spezielle — Anmerkungen s. S. 284/85.]
Deutschland. Deutsche Lebensversicherung Potsdam. Providentia.[10])	Allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe[11]), β_2, γ_2. Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, γ_2. Arminia[13]), β_2. Gegenseitigkeit, Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft[12]), α_2 u. γ_2. Germania[13]), α_2 u. γ_2. Janus[9]), β_2. Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft[14]), α_2, γ_2. Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu Darmstadt, α_2. Teutonia, γ_2. Thuringia, α_2 u. γ_2. Urania[12]), α_2 u. γ_2.	

Anmerkungen.

[1]) Aktive Offiziere nimmt diese Anstalt in ihren Personalbestand überhaupt nicht auf.

[2]) Die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig erhebt keinen besondern Beitrag im voraus, sondern wendet nach Beendigung des Krieges ein einfaches Umlage-Verfahren an. Der hierbei auf den einzelnen Kriegsversicherungsnehmer entfallende „Kriegsschädenanteil" darf jedoch 4% der von jedem gewünschten, um den Reserveanteil verminderten, kriegsversicherten Summe nicht übersteigen. Die „Kriegsversicherten" sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Anteile sofort zu erlegen; thun sie letzteres nicht, dann werden diese Anteile aus späteren Dividenden derselben bestritten.

Ähnlich verfährt der Janus. Nur sind hier von den Kriegsschädenanteilen die bereits vorher entrichteten jährlichen Zuschlagprämien in Abzug zu bringen; auch findet eine Verteilung der ersteren auf spätere Dividenden nicht statt. Übersteigt der Betrag der Zuschlagprämien den geforderten Kriegs-Nachschufs, so wird das plus zurückerstattet. Für Berufssoldaten rechnet Janus beim Umlage-Verfahren die kriegsversicherten Summen doppelt.

Zu bemerken ist übrigens noch, dafs die Leipziger Anstalt in Beibehaltung früherer Bestimmungen bis zum Betrage von 6000 Mk. für Wehrpflichtige ohne Offiziersrang und für sämtliche Nichtkombattanten die Versicherung nach fünfjährigem Bestehen ohne weiteres aufrecht erhält.

[3]) Concordia und Friedrich Wilhelm belassen eine bestehende „Lebensassekuranz" auch im Kriegsfall in Höhe der vollen Versicherungssumme „kostenfrei" in Wirksamkeit, wofern dieselbe z. Zt. des Kriegsausbruches schon fünf Jahre in Kraft war. Für die Vorzeit aber fordert die Concordia eine einmalige Extraprämie von 2‰ der kriegsversicherten Summe, während der Friedrich Wilhelm auch für die ersten fünf Jahre den betreffenden Versicherungsnehmern einen Anspruch wenigstens auf einen (von Jahr zu Jahr steigenden) Teil der Versicherungssumme „unentgeltlich" gewährt.

[4]) Die Hannoversche Lebensversicherungsanstalt will zur Deckung eventueller Kriegsschäden (aufser den betreffenden Reserveanteilen) zunächst einen zu bildenden Kriegsreservefonds verwenden. Diesem sollen, abgesehen von einem Beitrag aus dem Gewinne der Anstalt und den jährlichen Zuschlagprämien der Berufssoldaten, Zuschüsse aus den (nach dem neuen Tarif vom 1. Dezember 1890 entrichteten) allgemeinen Jahresprämien der militärpflichtigen Spareinleger, in Höhe von 3‰ der Versicherungssumme, zufliefsen. Übersteigt dieser Fonds $^1/_5$ aller, um die Reserveanteile verminderten, Kriegsversicherungssummen, so fällt der Überschufs an den allgemeinen Sicherheitsfonds zurück.

[5]) Die „Kriegsversicherten" bilden bei der Schlesischen und bei der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft einen eigenen Dividendenverband. Zweck dieser Einrichtung ist, aus denjenigen Überschüssen, welche auf diesen Verband entfallen, bzw. aus einem Teile der gesondert festzustellenden Jahreseinnahmen desselben zunächst eine Kriegsreserve zu bilden.

[6]) Die zum Kriege Einberufenen tragen, wofern sie eine Kriegsversicherung wünschen, den Kriegsverlust in ihrer Gesamtheit allein; nicht durch erhöhte Prämien, sondern mittels desjenigen Gewinnes, der auf ihre Versicherung bis zu fünf Jahren nach dem Kriege entfallen würde. Der längere Zeit der Versicherungsanstalt Angehörende wird hierbei relativ weniger, als der erst vor kürzerer Zeit in dieselbe Eingetretene zur Kostendeckung herangezogen, indem sich der Beitrag des einzelnen nach seiner um den Reserveanteil verminderten Versicherungssumme berechnet. Reichen diese Mittel nicht aus, so wird keinesfalls auf die Dividende derer zurückgegriffen, welche am Feld-

zuge nicht teilnahmen, sondern es tritt alsdann sofort der Kapitalfonds der Bank ergänzend ein.

[7]) Der hier geforderte Prämienzuschlag ist nicht Jahr für Jahr, sondern nur während der Dauer des Krieges zu entrichten. — Die Lübecker Kriegsversicherungs-Bestimmungen entstammen übrigens bereits der Zeit vor 1887. (Uns lagen die Statuten in der Revision vom Jahre 1866 und 1872 vor.)

[8]) Alle Mitglieder der Iduna, deren Versicherungen auch im Kriege in Kraft bleiben sollen, bilden eine besondre Vereinigung. Zur Bestreitung der Kriegsausgaben werden im voraus Extraprämien nicht erhoben; doch gelangen zu diesem Zwecke außer den entsprechenden Reserveanteilen und einem eventuellen Beitrage der Anstalt zur Verwendung: „Die rechnungsmäßigen nach der Dauer der Kriegsperiode.. anteilig ermittelten Risiko-Prämien für die der Kriegs-Versicherungs-Abteilung angehörenden Versicherungssummen..“ (?) — Die Aufrechterhaltung der Versicherungen von berufsmäßigen Kombattanten im Kriege unterliegt bei der Iduna in jedem einzelnen Falle besondrer Vereinbarung.

[9]) Sollten die angesammelten Extraprämien einschließlich der Zinsen zur Deckung der Kriegsschäden nicht voll Verwendung finden, so wird der Überschuß den Einzahlern verhältnismäßig zurückerstattet.

[10]) Diese Zuschlagprämien nebst Zinsen bilden einen Kriegsreservefonds, in welchen außerdem noch die Dividenden der kriegsversicherten Spareinleger während der ersten vier Jahre nach Übernahme der Kriegsversicherung fließen (doch ohne daß ausdrücklich ein besondrer Dividendenverband gebildet würde). Ein etwaiger Überschuß dieses Fonds' wird nach dem Kriege den überlebenden Kriegsversicherungsnehmern zurückerstattet.

[11]) Nichtkombattanten (ohne Unterschied, ob dieselben Berufssoldaten oder kraft Gesetzes Wehrpflichtige sind) zahlen hier keine Zuschlagprämien.

[12]) Hier sind die „Kriegsversicherten“ auch für die ersten drei oder fünf Jahre vom Dividendenbezuge ausgeschlossen: Die ersten Jahresdividenden fließen, wie die Zuschlagprämien etc. in den Kriegsreservefonds. Doch stellt speziell die Urania eine Rückgabe dieser Dividenden am Schlusse der Versicherungsdauer in Aussicht, wofern bis dahin eine Inanspruchnahme des Kriegsreservefonds' nicht erfolgt sein sollte.

[13]) Für diejenigen Versicherungen, welche die Kriegsassekuranz mit einschließen, wird ein besondrer Dividendenfonds gebildet; die Gewinnanteile der „Kriegsversicherten“ fließen während der ersten fünf Jahre der Versicherung in einen Kriegsreservefonds.

[14]) Außer den jährlichen Zuschlagprämien läßt die Gesellschaft auch die für fünf (statt im übrigen für drei) Jahre zurückgestellten Dividenden der Kriegsversicherungsnehmer in einen Kriegsreservefonds fließen.

Beispiel für das Lesen der Tabelle: Die Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hält auch für den Fall eines Krieges eine bei ihr eingegangene Assekuranz aufrecht, ohne hierfür eine besondre Gegenleistung des kriegspflichtigen Versicherungsnehmers zu beanspruchen (A); nur von Berufssoldaten (α) fordert sie eine einmalige Extraprämie (b). Die durch die Kriegssterblichkeit verursachten Ausgaben werden hierbei im wesentlichen von allen kriegspflichtigen und nicht kriegspflichtigen Versicherungsnehmern gleichmäßig getragen (I). —

Öfters finden sich hinter dem Namen einer Anstalt (statt eines) zwei griechische Buchstaben. Dies z. B. entweder in der Form: α_2 u. γ_2, oder α_2, γ_3. Ersteres bedeutet: Berufssoldaten und Offiziere überhaupt (also auch Reserve- und Landwehroffiziere) haben eine höhere, als die gewöhlich geforderte Zuschlagprämie zu entrichten, wobei sich jedoch der Prämienzuschlag für beide Arten von Militärs gleichstellt. Dagegen besagt α_2, γ_3, daß diese geforderten Prämienzuschläge für Offiziere noch größer sind, als für Berufssoldaten.

wissermafsen beide Systeme in der Art vereinigen, dafs zur Deckung des Deficits alle Kriegspflichtigen beitragen sollen, die Überlebenden durch Nachschüsse, die Gefallenen durch entsprechende Abzüge an ihren Versicherungssummen. Die erste dieser Methoden haben die bayrische Hypotheken- und Wechselbank, die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart, Nordstern, ferner Arminia, die Darmstädter Anstalt, Deutschland, Germania, Providentia, Thuringia, Urania und Wilhelma (Magdeburg) in Aussicht genommen; während Victoria, Gegenseitigkeit [1]) und Iduna [2]) nach der zweiten, die Magdeburger und ebenso die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft nach der dritten zu verfahren gedenken. Die letztgenannten beiden Anstalten modifizieren übrigens das von ihnen acceptierte System insofern, als sie sowohl Nachschüsse, wie Abzüge begrenzen: Nur bis höchstens 4 % der um die Reserveanteile verminderten kriegsversicherten Kapitalien [3]) soll der einzelne Versicherungsnehmer zur Nachzahlung verpflichtet sein, nur bis zu dieser Höhe ein Abzug an der Versicherungssumme stattfinden. [4]) Für einen darüber hinausgehenden Fehlbetrag dagegen haftet das Kapitalvermögen der Gesellschaft, bzw. es tritt, nach Heranziehung noch weiterer namhaft gemachter Deckungsmittel, in letzter Linie eine Reduktion der auszuzahlenden Summen ein.

---

man diesen besonderen Entgelt speziell bei der allgemeinen jährlichen Dividendenberechnung nicht in Berücksichtigung zieht, erscheint, da Feldzüge ungewöhnliche, nicht Jahr für Jahr wiederkehrende Ereignisse sind, erklärlich. (Übrigens gilt das soeben über die Extra- und Zuschlagprämien Gesagte regelmäfsig auch für die in Frage kommenden Aktiengesellschaften.)

[1]) Bei „Gegenseitigkeit" ist indessen die Nachschufspflicht keine unbeschränkte: Die Nachschufsprämie darf 2 % der Versicherungssumme nicht überschreiten. Erweist sich dieselbe auch in solcher Höhe noch als unzureichend, so tritt Reduktion der versicherten Summe ein.

[2]) Der Verbindlichkeit zur Nachschufsentrichtung kann bei der Iduna sowohl dadurch entsprochen werden, dafs man die Nachschüsse von späteren Dividenden in Abrechnung bringen läfst, als auch in der Art, dafs man dieselben bar erlegt.

[3]) Überall da, wo man eine Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers nach Mafsgabe seiner um den Reserveanteil verminderten Versicherungssumme begründet, wird der ältere Spareinleger, dessen Anteil an der Prämienreserve relativ gröfser ist, den auch im Kriege i. d. R. geringere Gefahren bedrohen, verhältnismäfsig weniger als der jüngere belastet.

[4]) Von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden hierbei die (um die Reserveanteile verminderten) Versicherungssummen für Berufssoldaten (Kombattanten) doppelt gerechnet.

Uns scheint die zweite dieser Methoden, welche allein den überlebenden „Kriegsversicherten" eine Nachschufspflicht auferlegt, die annehmbarste. Einen eventuellen Fehlbetrag durch Reduktion der fällig gewordenen Versicherungssummen beseitigen zu wollen, ist in doppelter Hinsicht wenig empfehlenswert. Einmal nämlich wird die Zahl der Gebliebenen regelmäfsig eine weitaus geringere sein, als diejenige der Überlebenden. Läfst man daher das Deficit durch Zahlungen dieser ausgleichen, so wird bei solchem Verfahren auf den einzelnen ein bedeutend kleinerer Betrag entfallen, als derjenige wäre, um welchen man sonst die Versicherungssumme verkürzen müfste.[1]) Sodann aber bleibt beim Reduktionssystem der Zweck des gemeinsamen Sparens, die unbedingte sichere Erreichung des Sparziels unerfüllt. Letzteres gilt auch von der dritten der oben genannten Methoden, welcher wir darum gleichfalls Zweckdienlichkeit absprechen müssen. Um so mehr, als eine bei Repartierung des Deficits erfolgende Miteinrechnung der geringeren Zahl Gefallener die seitens der Überlebenden zu leistenden Nachschüsse nur sehr wenig herabmindern würde. Wünscht man das Einkommen der überlebenden Kriegspflichtigen kurz nach dem Feldzuge nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen — was zweifellos wirtschaftlich viel für sich hat — so dürfte mit gröfserem Erfolge der Weg betreten werden, dafs man jene Nachschufspflicht derselben über einen längeren Zeitraum ausdehnt; und dafs man alsdann, wie solches z. E. bei der Iduna geschehen soll, zur allmählichen Tilgung der Fehlbetrag-Anteile spätere Dividenden der Nachschufspflichtigen in Verwendung bringt.[2])

Während der Dauer des Krieges gelten für die an demselben teilnehmenden Versicherungsnehmer hier und da die Prämien als gestundet, eine Mafsregel, mit welcher einem offensichtlichen, ökonomischen Bedürfnis entsprochen wird. Von den fällig werdenden Versicherungssummen gelangt vielfach bei Erbringung des Todesnachweises zunächst nur ein Teil, i. d. R. die Einzelreserve, zur Auszahlung an die Hinterbliebenen; der Rest wird erst nach Beendigung des Feldzugs und Vollendung der hierüber erforderlichen Berechnungen ausgehändigt. Einige Gesellschaften behalten sich sogar vor, die Leistung der vollen Versicherungssumme bis zu diesem Termine zu verschieben. Den im Felde Gebliebenen gelten einerseits diejenigen

[1]) Cf. hierzu den Aufsatz: „Die neuen Kriegs-Versicherungs-Bedingungen der Victoria zu Berlin", in der Versicherungs-Zeitung „Victoria", 7. Jahrgang, S. 25 ff., insbesondre S. 27.

[2]) Cf. vorige Seite, Anm. 2.

gleich, deren Ableben infolge von Verwundungen, Strapazen, Erkrankungen oder Unfällen im Kriege einige Monate nach Friedensschlufs erfolgt; andrerseits werden ihnen — und zwar mit Recht — auch die Vermifsten beigezählt. —

Mit Einführung der Policen-Unanfechtbarkeit und der Kriegsassekuranz ist einer weitern Entfaltung des Alteroismus in der „Lebensversicherung" noch keineswegs der Raum entzogen. Im Gegenteil wird künftig gerade eine Haupt-Aufgabe der letzteren darin bestehen, den alteroistischen Gedanken in noch gröfserem Umfange, als bisher, zu verwirklichen. Diese Aufgabe erwächst dem „Lebensversicherungswesen" aus dem Umstande heraus, dafs gegenwärtig noch weite Kreise der Bevölkerung von den Wohlthaten der Assekuranz ausgeschlossen bleiben; Kreise, welche nach ihrer ökonomischen Lage versicherungsfähig wären, zudem das Bedürfnis nach Versicherung besonders lebhaft zu empfinden pflegen. Ursache dieser Erscheinung ist das bekannte, weiter oben [1]) näher erörterte Prinzip der „Auslese" unter den Versicherung Beantragenden; oder besser gesagt, nicht jenes an und für sich richtige Prinzip selbst, sondern die allzu weite Ausdehnung seines Geltungsbereiches unter dem Einflufs individualistisch-egoistischer Anschauungen. Dafs man Versicherung-Suchende „ablehnt", welche einen bereits sehr entwickelten Todeskeim in sich tragen, denen eine Zukunft nicht beschieden ist, mag vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet immerhin gerechtfertigt erscheinen. Für solche Unglückliche liegt ja kaum ein Bedürfnis speziell nach Ablebens-Assekuranz vor, da dieselben schwerlich die Versorgung einer Familie übernehmen, daher auch schwerlich in die Lage kommen werden, für Familienangehörige über den Zeitpunkt ihres Hinscheidens hinaus Sorge tragen zu sollen. Dürfte doch — von anderm abgesehen — die Arbeitskraft derartig Kranker oft nicht einmal ausreichen, den eigenen Unterhalt ohne fremde Beihilfe zu beschaffen. [2])

---

[1]) Teil II dieser Arbeit, S. 183.

[2]) Man könnte hier vielleicht einwenden, es gäbe doch aber Personen, welche, nachdem sie bereits verheiratet waren, in einen schweren Krankheits-Zustand verfielen; und die nun thatsächlich die Ausschliefsung von der Assekuranz auf's schmerzlichste empfinden müfsten. Demgegenüber wäre hervorzuheben, dafs Fälle, in denen ein Familienoberhaupt bereits kürzere Zeit nach der Eheschliefsung hoffnungslos erkrankte, aufserordentlich selten sein möchten; vor allem aber, dafs im allgemeinen ein jeder Versicherungs-Bedürftiger in der Lage ist, dem Einflufs einer eventuellen späteren Erkrankung auf seine Versicherungsfähigkeit durch ein frühzeitiges Eingehen der Assekuranz zweckmäfsig vorzubeugen.

Indessen zwischen diesen vollkommen Lebensunfähigen einerseits und den normal Veranlagten andrerseits findet sich in mannigfachen Abstufungen eine breite Schicht von Personen, deren gesundheitliche Beschaffenheit nicht eine absolut schlechte genannt werden kann; von Personen, die nur vielleicht einen im allgemeinen schwächlichen Körperbau oder irgend welche Krankheits-Disposition aufweisen, die dann aber oftmals ein hohes Alter erreichen und sich eines relativ ungetrübten Wohlbefindens erfreuen. Die Praxis der „Lebensassekuranzanstalten" ist frühzeitig dazu übergegangen, auch Versicherung-Suchenden solcher Qualität die Aufnahme in die Versicherungsbestände, in die Spargesellschaften, zu verwehren. Man zog in Erwägung, daſs sich bei Beschränkung der Versicherungsnehmer auf völlig gesunde „auserwählte Leben" die Prämien verbilligen müſsten. Und in der Verbilligung der Prämien erblickte man nicht nur ein erwünschtes und geeignetes Mittel, die Konkurrenz zu überbieten, sondern gleichzeitig einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Spareinlegern, denen nun einmal das Schicksal eine tadellose Konstitution beschieden hatte. Aber so sehr auch immer ein derartiges Vorgehen im Anfange dazu beitrug, die Entfaltung und Ausbreitung der Institution zu fördern, — man fühlte doch sehr bald heraus, daſs sich auf der andern Seite mannigfache Miſslichkeiten mit demselben verknüpften. Man sah sich vielfach genötigt, die neuen schroffen Aufnahme-Grundsätze zu durchbrechen, ja man versuchte hier und da, sich der Interessen der Abgelehnten besonders anzunehmen. Das Für und Wider einer strengen, weitgehenden Auslese wurde ein häufig behandelter Gegenstand fachmännischer wie wissenschaftlicher Erörterungen. Auch wir wollen uns mit diesem Gegenstande im Folgenden beschäftigen und wenigstens die Haupt-Gesichtspunkte kurz hervorheben, welche u. E. für eine Lösung des „Abgelehnten-Problems" in Betracht zu ziehen sind.

III.

Zur Frage der Abgelehnten.

Eingehendere Aufmerksamkeit wurde der Frage einer Versicherung gesundheitlich nicht ganz normaler Leben zuerst im Mutterlande moderner „Lebensassekuranz“, in England, zugewendet. Hier machte es sich bereits i. J. 1824 eine Gesellschaft, die neu gegründete Clerical Medical and General Life Assurance Company, zur Pflicht, in gröfserem Mafsstabe auch solchen Personen Versicherung zu gewähren, welche bei keiner andern Anstalt Aufnahme zu finden vermöchten. Die Übernahme derartiger Assekuranzen erfolgte gegen Entrichtung einer Zuschlagprämie, deren Höhe man bei dem Mangel jeglicher Statistik lediglich auf Grund eines thunlichst gründlichen ärztlichen Urteils bemafs. Das Statut schrieb vor, dafs unter den Leitern des Institutes mindestens acht dem medizinischen Berufe angehören sollten, und man besetzte jene ärztlichen Posten mit ausgezeichneten Spezialisten für die hauptsächlich in Betracht kommenden Krankheiten. Von Zeit zu Zeit wurden die Erfahrungen, welche die Gesellschaft mit den anormalen Versicherungen gemacht hatte, eingehender Prüfung unterzogen. Nach einem Berichte, den i. J. 1851 der damalige Direktor der Anstalt, Pinckard, dem Institute of Actuaries erstattete, waren die Ergebnisse des Unternehmens am Schlusse des ersten Vierteljahrhunderts seines Bestehens durchaus zufriedenstellende.

Dem Vorgehen der Clerical Medical and General Life Assurance Company folgten im Laufe der nächsten Jahre noch weitere Gesellschaften, welche in ihren Programmen speziell betonten, durch den Besitz von statistischem Material in der Lage zu sein, auch gesundheitlich nicht tadellos veranlagte Versicherung-Suchende gegen gerechte

und billige Prämien aufzunehmen. Solcher Behauptung trat 1828 **Morgan** sehr energisch entgegen, während dieselbe von der andern Seite, so durch **Geo Farren**, eine nicht minder energische Verteidigung fand. Erst neuerdings ist die damals angeregte und bis in unsere Tage fortgeführte Kontroverse dahin entschieden worden, dafs eine genügende statistische Grundlage für die Bestimmung einer Zuschlagprämie allerdings noch nicht existiere; ja, dafs auch die Beschaffung einer solchen Grundlage in der Zukunft mit Schwierigkeiten verbunden sein werde. Inmitten aller Streitigkeiten kamen jedoch die Versicherungen auch anormaler Leben gegen Zahlung erhöhter Beiträge bei den britischen Anstalten mehr und mehr in Brauch. Wie es scheint, waren eben die Resultate, welche man mit ihnen erzielte, im allgemeinen keineswegs so ungünstige, dafs sie hätten entmutigend wirken können; bei der Gesellschaft Eagle beispielsweise soll — nach einem Vortrage, welchen **Humphreys** 1871 vor den Actuaries hielt — der Überschufs aus Assekuranzen solcher Art demjenigen aus normalen Versicherungen gleich gewesen sein. 1872 gab es in Grofsbritannien nur sechszehn Gesellschaften, welche „zweifelhafte Risiken“ unbedingt zurückwiesen, während neununddreifsig über das von ihnen bei Annahme derselben angewendete Verfahren besondre Angaben in den Rechenschaftsberichten machten.[1])

In Deutschland, woselbst die „Lebensassekuranz“ bekanntlich nicht vor Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts Eingang gefunden hatte, begann das Problem der Versicherung „Ungesunder“ naturgemäfs erst später allgemeineres Interesse zu erregen. Zu einer eigentlichen Stellungnahme zu demselben ist man indessen selbst heute noch nicht gelangt. Zwar nahmen und nehmen auch deutsche Gesellschaften anormale Leben gegen erhöhte Leistungen ab und zu in Versicherung, doch blieb es wenigstens Grundsatz, nur Anträgen gesundheitlich günstig veranlagter Personen stattzugeben.[2]) Ein 1877 unternommener Versuch, zu Leipzig eine besondere Anstalt für solche Versicherungs-Bedürftige zu begründen, welche von andern Gesellschaften abgelehnt werden mufsten, schlug fehl; vor allem wohl deshalb, weil jene Anstalt mit nur ungenügenden Mitteln ausgerüstet ins

[1]) **Lazarus**, Die Versicherung der Abgelehnten, in **Ehrenzweig**'s „Assecuranz-Jahrbuch“, IX. Jahrgang (Wien, 1888) 2. Teil, S. 41 ff.

[2]) Lediglich die Arminia in München gewährt auch an Versicherung-Suchende mit schwankendem Gesundheitszustande programmmäfsig in gröfserem Mafstabe Versicherung. (Cf. **Masius**' „Rundschau“, 5. Jahrgang, Leipzig, 1893, S. 324).

Leben trat.[1]) Während sich aber die Versicherungs-Praxis von der Aufnahme nicht zweifellos Gesunder in ängstlicher Vorsicht fern hielt, schenkte man der Abgelehnten-Frage in der Theorie, namentlich neuerdings, um so gröfsere Beachtung. In zahlreichen Aufsätzen erörterte man die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer milderen Handhabung des Prinzipes der Auslese unter den Versicherung-Suchenden und machte nach dieser Richtung mehr oder minder bemerkenswerte Vorschläge. Und zwar waren es nicht nur Vertreter der Wissenschaft, sondern auch Männer vom Fach, welche sich mit Untersuchungen der bezeichneten Art beschäftigten; ja, man darf behaupten, dafs gerade die Fach-Litteratur über unsern Gegenstand die reichhaltigere ist.

Dieser Eifer, mit dem man an die Behandlung des Abgelehnten-Problems herantrat, wird vollkommen erklärlich, wofern man sich die Bedeutung vergegenwärtigt, welche eine Lösung des letzteren sowohl für die Assekuranzunternehmungen als auch für die Volkswirtschaft haben würde. Für die Gesellschaften ist es immer etwas Mifsliches, auf Versicherungsanträge abschlägigen Bescheid erteilen zu müssen; die Abgewiesenen — die i. d. Th. Bedauern verdienen — führen über die Rigorosität der Anstalten lebhafte Klage und tragen durch ihre Äufserungen dazu bei, gegen dieselben Mifsstimmung wachzurufen. Die öffentliche Meinung, welche sich mehr durch das Mitgefühl für die von der Versicherung Ausgeschlossenen, als durch nüchterne Erwägungen leiten läfst, ist leicht geneigt, ein häufigeres Vorkommen von Ablehnungen lediglich der „Gewinnsucht" der Institute zuzuschreiben. So wird das Vertrauen zu diesen untergraben, damit aber mittelbar die weitere Ausbreitung der „Lebensassekuranz" selbst unter den gesundheitlich günstig Veranlagten gehemmt. Zudem schafft eine allzu schroffe Aufnahmepraxis erklärlicherweise auf seiten des Versicherung-Beantragenden einen besonders starken Anreiz, dem untersuchenden Arzte mancherlei zu verschweigen, bzw. seine Fragen thunlichst ungenau, wenn nicht unrichtig zu beantworten; einen Anreiz, welcher dann zuweilen noch durch das Zureden des Agenten erhöht werden dürfte, der ja an der Aufnahme des von ihm der

---

[1]) Cf. zu diesem Versuche die gelegentlichen kurzen Bemerkungen bei Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jena, 1880) S. 18; in: „Saski'sche Zeitschrift für das Versicherungswesen", 20. Jahrgang (Leipzig, 1884) S. 162; und in: „Annalen des gesamten Versicherungswesens", hrsg. von Fritsch, 15. Jahrgang (Leipzig 1884), S. 634.

Assekuranz Gewonnenen ein pekuniäres Interesse hat. Endlich aber macht eine übertrieben peinliche Handhabung des Prinzipes der Auslese eine Verallgemeinerung der „Lebensversicherung", wie solche namentlich vom ökonomischen Standpunkte dringend erwünscht wäre, direkt zur Unmöglichkeit. Solange die Assekuranz — hebt Buchheim[1]) treffend hervor — nur für einen Teil der Bevölkerung, und noch dazu nur für den kräftigeren, lebenstüchtigeren Teil, besteht, erfüllt dieselbe ihre Aufgabe nur halb; soll ihr der „Ehrenplatz in der Volkswirtschaft" eingeräumt werden können, so mufs sie aus ihrem engbegrenzten Wirkungskreise heraustreten, mufs sie der Masse zugänglich sein.

Nun ist allerdings zuzugeben, dafs die Zahl der Anträge, welche die Gesellschaften alljährlich abzulehnen pflegen, in der Regel beträchtlich überschätzt wird. In Deutschland gestalteten sich die einschlägigen Verhältnisse nach den bekannten Emminghaus'schen Berichten über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten"[2]) im Laufe des letzten Decenniums wie folgt:

Jahr	Zahl der erledigten neuen Anträge.	Zahl der Ablehnungen, (bzw. derjenigen Fälle, in denen der Antrag freiwillig fallen gelassen wurde)	
		absolut	in % der neuen Anträge
1883	82 706	18 741	22,7
1884	86 920	19 727	22,7
1885	84 678	19 356	22,8
1886	84 745	19 207	22,7
1887	84 705	18 544	21,9
1888	88 644	19 746	22,3
1889	89 872	20 416	22,7
1890	94 472	21 145	22,4
1891	101 294	22 894	22,6
1892	112 994	26 270	23,2
1893	116 061	26 829	23,1

Es wären also seitens der deutschen „Lebensassekuranzinstitute" in letztverflossener Zeit Jahr für Jahr durchschnittlich 22,6 % der

[1]) Das Princip der Auslese und die Versicherungsfähigkeit der Masse; Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", IV. Jahrgang, S. 140 f.

[2]) Cf. über diese Berichte Teil I dieser Arbeit, S. 93.

um Versicherung Nachsuchenden abgewiesen worden; ein Prozentsatz, der zweifellos mit Recht als aufserordentlich grofs bezeichnet würde. Prüft man den Sachverhalt indessen näher, so zeigt sich bald die Notwendigkeit einer nicht unerheblichen Einschränkung der von Emminghaus gemachten Angaben. Ganz abgesehen davon, dafs dieselben — wie in der Tabelle selbst erwähnt — auch solche Anträge mit umfassen, welche von den Antragstellern freiwillig wieder zurückgenommen wurden, ist hier vor allem die Thatsache in Berücksichtigung zu ziehen, dafs Abgelehnte sich nur selten gleich bei der ersten Abweisung beruhigen. Meist fragen diese Zurückgewiesenen vielmehr noch bei einer ganzen Reihe andrer Gesellschaften an, die dann, zumal sie von der ersten Anstalt insgeheim entsprechende Nachricht erhalten, die Ablehnung immer von neuem aussprechen. Auf solche Art ereignet es sich, dafs der Versicherungsantrag einer und derselben Person in der Statistik oft doppelt und dreifach gezählt wird. Und nicht nur als absolut unannehmbar behandelte Anträge erfahren das eben besprochene Schicksal; nein, häufig ist es auch schon die blofse Weigerung des Versicherung-Suchenden, Extraprämien zu entrichten, welche eine Gesellschaft nach der andern zur Ablehnung zwingt. Hierzu kommt weiter, dafs keineswegs immer eine zweifelhafte Gesundheit des Antragstellers den Grund für die Nicht-Aufnahme desselben abgiebt, sondern die Ursache einer solchen bisweilen auch in irgendwie ungünstigen Berufsverhältnissen [1]) oder schädlichen Lebensgewohnheiten liegen kann; Fälle, welche dann in den Rahmen des Abgelehnten-Problems im engeren Sinne nicht mehr hineingehören. Schliefslich aber werde noch daran erinnert, dafs sich unter den Abgewiesenen hier und da wohl auch Leute befunden haben mögen, deren allzu schlechte gesundheitliche Beschaffenheit ihre Fernhaltung von der Assekuranz, wie eingangs bemerkt, zunächst einmal als unbedenklich erscheinen läfst. Immerhin bleibt auch nach angemessener Reduktion der Emminghaus'schen Abgelehnten-Ziffer der Kreis der von der Versicherung Ausgeschlossenen noch grofs genug, um es zu recht-

[1]) Auch unter den Berufen wird gegenwärtig seitens der Anstalten eine gewisse Selektion vorgenommen, doch empfiehlt es sich, wie mehrfach betont, gerade hier die Grenzen der Versicherungfähigkeit möglichst weit zu ziehen. In letzter Linie anzustreben wäre u. E. eine gänzliche Freilassung der Berufe; wie ja vereinzelte Gesellschaften schon gegenwärtig darauf verzichtet haben, einem Berufswechsel des Spareinlegers nach Eingehung der Assekuranz irgendwelchen Einflufs beizulegen. (Cf. S. 186, 253f. und 261f. dieser Arbeit.)

fertigen, wenn man der Abgelehnten-Frage eine sehr hohe Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben beimifst. Darf man doch auch den Umstand nicht übersehen, dafs heuzutage so mancher Versicherungsantrag, der sonst gestellt werden würde, von vornherein unterbleibt, eben weil der Assekuranz-Bedürftige annimmt, er habe wenig Aussicht, Versicherung zu finden.[1])

Ist nun aber mit dem Vorausgeschickten das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach Abänderung der geltenden Aufnahmeprinzipien erwiesen, so fragt es sich weiter, ob und auf welche Weise eine derartige Abänderung (oder Ergänzung) möglich sei. Die Schwierigkeiten, welche einer durchgreifenden Reform des üblichen Auslese-Verfahrens entgegenstehen, dürfen keineswegs als geringfügig erachtet werden. Wie wir sahen, baut sich die rationelle „Lebensassekuranz“ auf Ergebnissen einer sorgfältigen Sterblichkeitsstatistik auf, welche allgemein in Mortalitätstabellen niedergelegt sind. Diese Mortalitätstabellen aber haben gegenwärtig nur für „ausgewählte Leben“ Gültigkeit. Mag man immerhin einwenden, die Absicht, ausschliefslich tadellos gesunde Personen für die Beobachtungen über Mortalität in Rücksicht zu ziehen, sei ebenso wie jene, nur ganz normale Versicherung-Suchende zur Assekuranz zuzulassen, niemals vollständig erreicht worden, — wofür die Thatsache spricht, dafs sich die Sterblichkeit unter den Versicherungsnehmern weder früher noch neuerdings durchgängig günstiger stellte, als in einer (aus Gesunden und Kranken zusammengesetzten) Bevölkerung[2]) —: Soviel steht fest, dafs der Versicherungsstock stets der Beschaffenheit der ihrerzeit beobachteten Gruppen entsprechen, d. h. eben vorerst unter Vornahme einer nach ganz bestimmten Gesichtspunkten geregelten, strengen Auswahl gebildet werden mufs. Würde man es sich zur Maxime machen, unter Beibehaltung der jetzt gebräuchlichen Sterbetafeln auch gewisse „zweifelhafte Risiken“ zu versichern, so stände mit Gewifsheit Übersterblichkeit zu erwarten. Denn infolge der veränderten Aufnahmepraxis würden sich die Mischungsverhältnisse von Gesunden

---

[1]) Lazarus, l. c., S. 38 ff.

[2]) Cf. Buchheim, in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, IV. Jahrgang, S. 144 f.; Emminghaus, Artikel „Lebensversicherung“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, hrsg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening, IV. Bd. (Jena, 1892) S. 998.

und Kranken in den Spar-Associationen verschieben, sich im Vergleich zu denjenigen in den beobachteten Gruppen verschlechtern.[1]) Es bliebe freilich der Ausweg übrig, die anormalen Leben anders, als die normalen zu behandeln, sie lediglich gegen entsprechend erhöhte Prämien in Versicherung zu nehmen. Allein noch fehlt es, wie bereits früher angedeutet, an Erfahrungen, auf welche gestützt man die Höhe des erforderlichen Prämien-Zuschlags genau berechnen könnte. Sich hierbei auf Schätzungen zu verlassen, wird als bedenklich perhorresciert. Man scheut sich, ein Moment der Unsicherheit in einen Betrieb hineinzutragen, welcher sich bislang gerade durch die Zuverlässigkeit seiner Grundlagen vorteilhaft auszeichnete. Man fürchtet mit Einführung eines Systems der Prämienschätzung den festen Boden zu verlieren, die Solvenz in Frage zu stellen und damit auch die Interessen der bereits aufgenommenen gesundheitlich gut veranlagten Spareinleger zu verletzen. Ferner liegt die Gefahr nahe, dafs die Anstalten, soweit sie sich überhaupt zur Berücksichtigung gewisser nicht ganz normaler Versicherung-Suchender verstehen wollen, die Prämienzuschläge für diese, eben aus Mangel irgend welchen sicheren Anhalts eher zu hoch, als zu niedrig bemessen, auf solche Art aber die Assekuranz wiederum für viele ökonomisch unmöglich machen.

Um zunächst die letzterwähnte Mifslichkeit zu umgehen, dachte man sowohl in England, als auch in Deutschland bisweilen daran, eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, die sich ausschliefslich mit anormalen Leben zu beschäftigen hätte. Man trug sich hierbei mit der Hoffnung, dafs diese neue Anstalt von den übrigen Instituten durch Überweisung der von ihnen abgelehnten Anträge bereitwilligst unterstützt werden möchte; dafs sie somit in der Lage sein würde, an Agenten- und Reklamekosten soviel zu sparen, um ihrerseits jene Anträge zu noch relativ billigen (Brutto-) Prämien annehmen zu können. Die Durchführbarkeit eines solchen Projektes ist jedoch schon von Lazarus[2]) mit gutem Grunde bezweifelt worden. Lazarus weist darauf hin, dafs nicht vollkommen gesunde Personen — und dies, wie erwähnt, namentlich in England — innerhalb gewisser Grenzen ja auch bereits bei bestehenden Gesellschaften Auf-

[1]) Cf. u. a. etwa Kaan, Über die Konstatierung des Einflusses der ärztlichen Untersuchung auf die Qualität der Risken der Lebensversicherungs-Anstalten; Aufsatz in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, VII. Jahrgang, S. 108 f.

[2]) L. c., S. 49.

nahme fänden; dafs sonach die neue Anstalt lediglich die allerschlechtesten „Risiken", welche sie zu einem grofsen Teile selbst wieder ablehnen müfste, zugewiesen erhalten würde. Infolge der Scheu vor erhöhten Prämien (insbesondre wohl aber infolge von Zweifeln in die Existenzfähigkeit und Solidität einer solchen speziellen „Gesellschaft für Abgelehnte") werde auch kaum ein stärkerer Zugang von Versicherungen aus eigener Initiative der Versicherungs-Bedürftigen heraus erfolgen. Daher sei vorauszusehen, dafs die neue Anstalt, wofern sie zu einem einigermafsen ansehnlichen Versicherungsbestande gelangen wolle, nicht umhin können werde, sich ebenfalls der Agenturen und Reklamen zu bedienen. Unter solchen Verhältnissen bliebe dann aber offensichtlich der Vorteil einer Verbilligung der Prämien für die anormalen Assekuranzen unerreicht. Zudem ist zu bedenken, dafs das betreffende Institut, einmal nach Art der übrigen Gesellschaften organisiert, keinerlei Grund mehr hätte, von den Versicherungen auch völlig gesunder Assekuranz Beantragender Abstand zu nehmen. Ja, es liegt die Vermutung nahe, dasselbe werde binnen kurzem auch seinerseits gerade den normalen Assekuranzen eine gewisse Vorliebe entgegenbringen. So würde sich dann schliefslich das Ergebnis aller Bemühungen darauf beschränken, dafs neben den bislang thätigen Anstalten eine weitere Konkurrentin entstanden wäre, die sich von den ersteren gar nicht so sehr erheblich unterschiede.

Von andrer Seite ist der Vorschlag gemacht worden, man solle, um den schlechter Veranlagten nicht allzu bedeutende Jahresbeiträge auferlegen zu müssen, mehr und weniger gefährdete Leben in eine Klasse zusammenstellen; so dafs alle dieser Klasse Angehörenden ein und dieselbe mäfsig hohe Durchschnitts-Prämie zu entrichten hätten. Verschiedentlich wurde zwar hiergegen wiederum der bekannte Einwand erhoben, dafs doch niemandem zugemutet werden dürfe, etwas in fremdem Interesse zu bezahlen, keinem Gesünderen also, für seinen kränkeren Nachbar durch Erlegung einer Durchschnitts-Prämie ein Mehr zu leisten. Diese den Egoismus und Individualismus begünstigenden Anschauungen sind aber weder im Wirtschaftsleben unserer Tage überhaupt, noch auch nur mehr, wie wir sahen, im Versicherungswesen unbedingt herrschend. Im Prinzipe steht einer alteroistischen Regelung der Angelegenheit der Abgelehnten sicherlich nichts im Wege, u. E. selbst einer solchen nichts, bei welcher alle Mitglieder einer Spargesellschaft ohne Ausnahme zu gleichen Beiträgen verpflichtet wären. Im Gegenteil, wir würden speziell diese letzterwähnte Regelung aus ethischen Rücksichten als eine

wahrhaft ideale bezeichnen.[1]) Dafs eine Zusammenfassung guter und zweifelhafter „Risiken" aus dem Grunde unausführbar sei, weil sich die Gesunden infolge der Forderung relativ zu hoher Prämien von der Versicherung fernhalten möchten, erscheint uns nicht mit Gewifsheit erweislich. Weder steht fest, dafs der zu erhebende Durchschnitts-Beitrag[2]) an sich die zur Zeit übliche Normal-Prämie so bedeutend übersteigen würde, dafs die Erhöhung von dem normal veranlagten Spareinleger drückend empfunden werden müfste; noch ist namentlich ausgeschlossen, dafs diese Erhöhung vielfach ganz wesentlich durch Ersparnisse herabzumindern wäre, welche sich infolge der Vergröfserung des Versicherungsbestandes und durch ein sorgfältiges Wirtschaften an den Verwaltungskosten ermöglichen liefsen. Einem allzu starken Andrängen anormaler Leben könnte (und müfste) dadurch Einhalt gethan werden, dafs man die Zahl der aufzunehmenden Gesunden und gesundheitlich nicht vollkommen günstig Veranlagten in ein bestimmtes Verhältnis setzte.[3]) Insbesondre käme das Bedenken eines Fernbleibens gesunder Personen von der Versicherung dann nahezu vollständig in Wegfall, wenn alle deutschen Gesellschaften die besprochene Reform des Assekuranzwesens gleichzeitig und unter übereinstimmenden Gesichtspunkten vornähmen. Wenn wir uns nun aber trotz all' dem — wenigstens für's erste — gleichfalls gegen diese Reform aussprechen, so gehen wir dabei von der Erwägung aus, dafs unter den jetzigen Umständen mit derselben die rationelle Basis moderner „Lebensversicherung" in ihrem ganzen Umfange preisgegeben würde. Wir besitzen, wie mehrfach hervorgehoben, keine genauere Kenntnis über die Art des Absterbens nicht völlig Gesunder, daher auch keine solche über die Sterblichkeit in einer nach laxeren Aufnahme-Prinzipien gebildeten gemischten Gruppe von Versicherungsnehmern. Zur Berechnung einer Durchschnitts-Prämie fehlte es sonach ebenso an einem Anhalt, wie zu derjenigen einer Zuschlag-Prämie für die nicht gesunden Leben. Die Unklarheit, welche gegenwärtig mit Bezug auf die Behandlung der letzteren

[1]) Cf. hierzu die Bemerkung des „Deutschen Oeconomist,", abgedruckt in den „Annalen des gesamten Versicherungswesens," l. c., S. 636.

[2]) Wenn man von einer Versicherung effektiv erheblich Kranker absieht.

[3]) Würde das Verhältnis der normalen und anormalen Leben im Versicherungsbestande sich z. E. nach Annahme verhalten, wie 1 : 2, sich dann aber in Wirklichkeit wie 1 : 3 stellen, so würde die thatsächlich eintretende Sterblichkeit gröfser als die erwartungsmäfsige, die nach letzterer berechnete Durchschnitts-Prämie also zu klein.

herrscht, sie würde durch Schaffung ungetrennter Versicherungsgemeinschaften von normalen und anormalen Versicherungsnehmern mit einem Schlage über das gesamte Rechnungswesen überhaupt ausgedehnt, die „Lebensassekuranz“ damit aber auf eine ganz niedrige Stufe ihrer Entwicklung zurückversetzt.

Dem so fühlbaren Mangel einer statistischen Grundlage für die Bemessung einer Extra-Prämie wäre nach der Ansicht mancher Versicherungsschriftsteller dadurch abzuhelfen, daſs man an die Stelle einer Vorauserhebung mehr oder minder fest bestimmter Jahres-Beiträge ein einfaches Umlage-Verfahren treten lieſse. Die in jedem Jahre oder auch wohl in einer etwas längeren Periode vorfallenden „Schäden“ sollten, so proponierte man, am Ende dieser Periode über die entsprechende Gruppe von ungünstiger veranlagten Personen verteilt werden, durch die jedesmal Überlebenden unter den letzteren nachträglich ihre Deckung finden. Man übersah aber, indem man ein derartiges Repartitionssystem befürwortete, den Umstand, daſs sich die Sterblichkeit im allgemeinen mit zunehmendem Alter der Versicherungsnehmer vergröſsert, daſs daher der Betrag der Quote, welche auf den einzelnen entfallen würde, von Jahr zu Jahr anwachsen und schlieſslich geradezu unerschwinglich werden müſste. Dieselbe ökonomische Notwendigkeit, die überhaupt im „Lebensversicherungsbetriebe“ zur Einführung der gleichbleibenden Jahresprämien hindrängte, sie zwingt auch hier, von einem Verfahren abzusehen, welches lediglich dem wirtschaftlichen Wesen der Schadensassekuranzen adäquat, lediglich da anwendbar ist, wo es sich, wie bei diesen, um im ganzen konstante Verlustziffern handelt.

Verschiedenerseits wurde dann endlich zum Zweck einer Lösung des Abgelehnten-Problems das Eingreifen des Staates gefordert. Hierbei wünschten die einen, der letztere solle selbst Leitung und Betrieb einer „Lebensassekuranz-Anstalt“ übernehmen und bei dieser Gelegenheit der Versicherung ungünstig Veranlagter besondere Aufmerksamkeit widmen. [1]) Andere [2]) verlangten von der staatlichen Behörde die Einsetzung bestimmter Medizinal-Personen (bzw. -Kollegien), denen — unter Beobachtung gewisser gesetzlich festgesetzter Aufnahme-Prinzipien — die Konstatierung der Versicherungsfähigkeit der Assekuranz-Beantragenden obzuliegen hätte. Die Versicherungs-

[1]) Cf. die „Annalen des gesamten Versicherungswesens“, l. c., S. 635.

[2]) So Heger; s. über dessen Projekt die „Saski'sche Zeitschrift für das Versicherungswesen“, 20. Jahrgang, S. 161 f.

gesellschaften sollten im allgemeinen an das Urteil dieser Untersuchungsärzte gebunden, eine Berufung derselben an eine höhere Instanz sollte nur mehr ausnahmsweise gestattet sein. Wieder andere gingen noch weiter und erblickten mit Ad. Wagner[1]) alles Heil in einer Verstaatlichung des gesamten Assekuranzwesens.[2]) — Wir halten den Gedanken, zum Behufe der Schaffung einer Versicherung Anormaler die Unterstützung der öffentlichen Macht in Anspruch nehmen zu wollen, geschehe dies nun in dieser, geschehe es in jener Form, zunächst schon im Prinzipe für verfehlt. Uns scheint, dafs jedes staatliche Eingreifen und damit andrerseits auch jede Erweiterung der Verantwortlichkeit des Staates solange besser vermieden wird, als begründete Aussicht dafür vorhanden ist, es werde sich das angestrebte Ziel auch schon durch eigene Kraft der Beteiligten erreichen lassen. In unserm Falle aber gewähren das Drängen der öffentlichen Meinung, die Tüchtigkeit und Unternehmungslust der Versicherungsanstalten, sowie der Konkurrenzkampf derselben unter einander[3]) u. E. ausreichenden Grund zu der Erwartung, dafs eine mit der Zeit immer weitergehende Berücksichtigung der weniger gesunden Leben seitens der letzteren ganz von selbst Platz greifen werde. Wir hoben ja weiter oben hervor, wie eine Regelung der hier in Frage kommenden Verhältnisse in mehr als einer Beziehung im eigensten Interesse der Institute liegen würde; und wir machten darauf aufmerksam, wie man zuerst und in weiterem Umfange in England, hie und da aber auch bei uns die durch allzu schroffe Auslese-Grundsätze aufgerichteten Schranken bereits durchbrochen hat; wie man namentlich bemüht war und bemüht ist, durch eingehende Behandlung dieses Gegenstandes in der Litteratur in weitern Kreisen ein Verständnis für denselben anzubahnen, anregend zu wirken und praktische Versuche auf dem Gebiete der anormalen Versicherungen gewissermafsen vorzubereiten. Dafs es den deutschen Gesellschaften auch keineswegs an Mut zur Ergreifung einer Initiative fehlen dürfte, dies haben die Einführung einer Policen-Unanfechtbarkeit und einer Kriegsversicherung im letzten Decennium zur Genüge erwiesen.

Wie wir aber unter derartigen Umständen einer staatlichen Intervention schon aus Erwägungen allgemeiner Natur nicht das Wort

---

[1]) Der Staat und das Versicherungswesen. 1. Heft, Tübingen, 1881.

[2]) Bzw. in einer Überführung desselben überhaupt in den öffentlichen Betrieb.

[3]) Auch der Konkurrenzkampf der inländischen Anstalten mit den ausländischen (englischen).

reden können, so zwingen uns spezielle Bedenken gegen jede einzelne der hierfür proponierten Formen zu demselben abweisenden Verhalten. Zunächst eine besondre staatliche „Lebensversicherungsanstalt" würde offenbar mit wesentlich den nämlichen Schwierigkeiten, wie eine private, zu kämpfen haben; nur möchten die Hoffnungen, welche man in ein solches öffentliches Unternehmen setzte, im Publikum von vornherein wohl ziemlich hohe sein; sähe man sich dann, wie unausbleiblich, in diesen Hoffnungen getäuscht, so könnte dies nur dazu führen, das Ansehen des Institutes, wie der staatlichen Machtvollkommenheit überhaupt, herabzumindern. Gegenüber der Idee ferner, die Beurteilung der Aufnahme-Fähigkeit der Versicherung-Suchenden in die Hand von Medizinal-Beamten zu legen, wäre darauf hinzuweisen, dafs es gerade der ärztliche Dienst ist, von welchem das ganze Wohl und Wehe der Anstalten in erster Linie abhängt;[1]) dafs es daher denn doch wohl unzweckmäfsig sein dürfte, diesen Dienst Personen zu überantworten, die mit den Gesellschaften in gar keiner näheren Beziehung ständen, denen oftmals selbst eine genauere Kenntnis der letzteren abginge. Jene Ärzte, welche bei ihren Untersuchungen lediglich humanitäre Gesichtspunkte, ihre unabänderlichen, absichtlich milde gehaltenen Aufnahme-Vorschriften im Auge zu behalten hätten — sie könnten eventuell die Sparassociationen in kurzer Zeit mit einer solchen Fülle anormaler Leben überlasten, dafs deren Existenzfähigkeit dem gegenüber zweifelhaft würde. Wird schon jetzt mit Recht davor gewarnt,[2]) die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines „Risiko" ausschliefslich dem Vertrauensarzte zu überlassen — da hierbei nicht allein medizinische Kriterien ausschlaggebend seien, auch die Wichtigkeit der Sache jedesfalls die Zustimmung der Anstaltsleitung erfordere —, um wieviel mehr wird ein System bekämpft werden müssen, welches der Direktion selbst die Möglichkeit einer Geltendmachung ihres Einflusses nach der genannten Richtung nahezu vollständig entzieht.

Was dann aber endlich die Verstaatlichung der „Lebensassekuranz" anlangt, so wäre dieselbe lediglich durchführbar und für eine Lösung des Abgelehnten-Problems[3]) lediglich zu verwenden unter Einrichtung eines Beitrittszwanges. Nur unter dieser Voraussetzung

[1]) Cf. A. Ehrenzweig, Organisations-Fragen, in Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", V. Jahrgang, S. 60 ff., insbesondre S. 77.

[2]) S. Ehrenzweig, l. c., S. 77.

[3]) Die Lösung des Abgelehnten-Problems erscheint auch bei dem hervorragendsten Vertreter der Verstaatlichungsidee, bei Ad. Wagner, als ein

wäre ein Anhalt für die Versicherungs-Technik gegeben, insofern ja, wie weiter oben (S. 295) erwähnt, die Sterblichkeit im Personalbestande

---

Hauptzweck der befürworteten Überführung der „Lebensversicherung" aus dem privaten in den öffentlichen Betrieb. Wie allenthalben im Gebiete der Assekuranz — bemerkt Wagner in seiner unlängst (S. 300) citierten Schrift — so dürfe und müsse „auch in der Lebensversicherung das privatwirtschaftliche Prinzip der Auswahl und der strengen Gefahr- und Prämienklassifikation Modifikationen zu Gunsten der schwächeren Elemente der Gesellschaft erfahren." Nur öffentliches Assekuranzwesen aber könne dieser Forderung in richtiger Weise gerecht werden. Indessen ist u. E. (so sehr wir im übrigen den alteroistischen Anschauungen Wagner's beipflichten) eben das Zutreffen der letzteren Behauptung zu bezweifeln; zu bezweifeln aus Gründen, welche weiter oben im Text (Seite 300) bereits Erwähnung fanden.

Was Wagner in sehr klarer und eingehender Darstellung sonst noch an Argumenten für die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Verstaatlichung vorbringt, kann an dieser Stelle naturgemäfs nur kurz gestreift werden. Seine Beweisführung beginnt mit einer Hindeutung auf die innere Verwandtschaft des Versicherungswesens mit dem „Verkehrswesen i. w. S.", d. h. mit dem Inbegriff jener Mafsnahmen, welche der Befriedigung von „Gemeinbedürfnissen" dienen sollen. Gemeinbedürfnisse aber sind nach Wagner (Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, 2. Aufl., Leipzig und Heidelberg, 1879, S. 252) solche Bedürfnisse, die — im Gegensatz zu den „Individualbedürfnissen des Einzelnen" — „aus dem socialen (gesellschaftlichen) Wesen des Menschen oder aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehen". Gerade für diese Bedürfnisse hätten sich nun „bei den Kulturvölkern geschichtlich und ganz organisch immer mehr öffentliche ... Einrichtungen entwickelt und erprobt": So dafs denn auch für die Assekuranz als gleichartige Institution „eine gewisse Vermutung" der Zweckmäfsigkeit oder Notwendigkeit des öffentlichen Betriebes abzuleiten sei. Nun soll nicht in Zweifel gezogen werden, dafs derartige Gemeinbedürfnisse, wie sie Wagner im Sinne hat, im Wirtschaftsleben thatsächlich vorkommen. So wird ein Kommunikationswesen erst erforderlich werden, wenn sich eine menschliche „Gesellschaft" herausbildet, deren Mitglieder mit einander im Verkehr zu treten haben; ein Münzwesen erst, wenn in Zeiten des Entstehens einer organisierten Volkswirtschaft und einer immer gröfseren Umfang annehmenden Arbeitsteilung sich allgemein anerkannte Tauschmittel als unentbehrlich erweisen. Aber: Das Bedürfnis nach Versicherung gehört zu diesen Gemeinbedürfnissen nicht, ist vielmehr, wie mehrfach (S. 1 u. S. 33) angedeutet, recht eigentlich ein Individualbedürfnis. Seit alters wirkt dasselbe in jedem einzelnen; und nicht dieses selbst, sondern nur die Art seiner Befriedigung hat sich im Laufe der Jahrhunderte geändert und vervollkommnet; wie ja überhaupt in höherem und geringerem Grade die Art und Weise der Befriedigung aller Bedürfnisse (so z. B. auch des Kleidungsbedürfnisses) mit fortschreitender Kultur eine andre geworden ist.

Im weitern Verlauf der Abhandlung wird dann darauf aufmerksam gemacht, wie schädlich die freie Konkurrenz, wie nachteilig namentlich die Hervordrängung des Erwerbsgesichtspunktes durch die Aktiengesellschaften gewirkt habe; und wie viel unter dem Walten jener desorganisierenden Konkurrenz für die Volks-

unserer heutigen Versicherungsgesellschaften sich an diejenige der Gesamtbevölkerung annähert. Indessen ein derartiger Zwang würde eine

---

wirtschaft an Arbeitskräften und an Kapital vergeudet werde. Welche Glanzseiten aber die besprochene Art des Betriebes, wie allenthalben, auch im Gebiete der Versicherung aufweise, darauf geht Wagner nur relativ wenig ein. Und doch sind die Vorteile des einem eifrigen gegenseitigen Wettbewerbe unterliegenden privaten Assekuranzwesens ungemein grofse, ja, sie überwiegen u. E. die Nachteile desselben bei weitem. Prompte Erledigung der Auszahlungen, loyales Verhalten gegenüber den Wünschen der Versicherungsnehmer, thunlichst billige Bemessung der Prämien u. dergl., — dies waren und sind die Folgen einer überaus regen Konkurrenz zwischen den mehreren, verschiedenen Assekuranzgesellschaften. Auch die wichtigen Neuerungen des letzten Jahrzehnts, die Unanfechtbarkeitserklärung der Policen und die Einführung einer Kriegsversicherung sind, zwar keineswegs ausschliefslich, aber doch mit der Einwirkung der Konkurrenz zu verdanken. Unser privates „Lebensversicherungswesen“ — dies mufs man sich unter allen Umständen gegenwärtig halten — hat sich während seines nun bereits fünfundsechzigjährigen Bestehens ganz ausgezeichnet bewährt. Und darum sollte der Staat dasselbe schützen und fördern, wo er dies immer vermag; sollte er namentlich bemüht sein, die rechtlichen Grundlagen der Assekuranz weiter auszubauen und gewissen Übelständen, wie sie die verschiedentlich allzu grofse Heftigkeit des Konkurrenzkampfes ja unbestritten zeitigte (man denke an die Abschlufsprovisionen!) durch eine verständige Versicherungs-Gesetzgebung entgegenzutreten. Nicht aber erscheint es angemessen, nun dieser vereinzelten Übelstände wegen das private Assekuranzwesen überhaupt beseitigen zu wollen. Zeigen sich doch mifsliche Wirkungen einer übermäfsigen Konkurrenz wie in der Versicherung, auch bei sehr vielen anderen Betrieben, ohne dafs man auf den Gedanken käme, diese gleichfalls sämtlich dem Staate zu überweisen.

Wir erwähnten soeben der Zweckmäfsigkeit einer geeigneten Versicherungs-Gesetzgebung. Jedoch gerade eine gesetzliche Regelung des Assekuranzwesens will Wagner lieber vermieden wissen. Dieselbe sei, so führt er aus, zu schwierig, als dafs man sie nicht besser umgehen und durch eine Verstaatlichung der Versicherung überflüssig machen sollte. Wennschon nun aber über die Prinzipien einer solchen gesetzlichen Regelung noch immer von einander abweichende Meinungen herrschen, wenngleich thatsächlich einzuräumen ist, dafs die Aufgabe, hier allseitig befriedigende Normen zu schaffen, keine leichte sein dürfte, so mufs doch auf der andern Seite auch vor einer Überschätzung jener Schwierigkeiten gewarnt werden. Und vornehmlich wäre darauf hinzuweisen, dafs die Überführung der „Lebensassekuranz“ in den öffentlichen Betrieb gleichfalls keineswegs einfach sein würde, dafs z. E. schon die Expropriation der privaten Gesellschaften sich nicht ohne vielfache Mühen würde bewerkstelligen lassen.

An letzter Stelle leitet Wagner bestimmte Gründe für den öffentlichen Versicherungsbetrieb auch noch aus Beziehungen her, welche zwischen der Assekuranz, d. h. der Associations-Versicherung einer- und der Meidung und Unterdrückung andrerseits obwalten. Doch haben speziell diese Erwägungen gröfsere Bedeutung nur hinsichtlich der Schadens-, namentlich der Feuerversicherung, da im Gebiete der „Lebensassekuranz“ der Meidung und Unterdrückung nur ein beschränkter Spiel-

Bevormundung jedes einzelnen in wirtschaftlichen Dingen bedeuten, wie sie in so weitem Umfange bisher unbekannt war und besser auch in Zukunft unbekannt bliebe. Aufserdem könnte der mit einer Verstaatlichung verbundene völlige Ausschlufs der freien Konkurrenz mit ihrer anregenden und belebenden Einwirkung sehr leicht eine gewisse Stagnation im Versicherungsbetriebe verursachen, ein Fortschreiten in demselben aufhalten oder verhindern. Eine erhebliche Masse privaten Vermögens käme in engste Berührung mit den Staats-

---

raum geboten ist. Das schädigende Ereignis „Tod" läfst sich ja seiner Natur nach weder eigentlich meiden, noch unterdrücken, es tritt mit unausbleiblicher Gewifsheit ein. Darum existiert denn auch nie und nimmer ein Interessengegensatz zwischen „Lebensversicherung" und Meidung und Unterdrückung der das menschliche Leben bedrohenden Geschehnisse; ein Interessengegensatz von der Art, dafs ein Maximum von Meidung und Unterdrückung das Bedürfnis nach Assekuranz irgendwie erheblich herabmindern würde; ein Interessenkonflikt, zu dessen Beseitigung dann eben wieder nur der Staat berufen und geeignet wäre.

Nach all' dem können wir den Wagner'schen Argumenten — mögen einige derselben auch immerhin für manche Fälle zutreffen — nicht die Wichtigkeit beimessen, dafs wir uns um ihretwillen mit der Idee einer Verstaatlichung des Versicherungs- und insbesondre des „Lebensversicherungswesens" zu befreunden vermöchten. Nur in einem wichtigen Punkte teilen wir die Ansicht Wagner's vollkommen: Im Punkte der Notwendigkeit einer Arbeiterversicherung mit Staatshilfe. Wir haben der Besonderheiten dieses Versicherungszweiges bereits früher gedacht und mit Rücksicht hierauf im weiteren Verlaufe unsrer Betrachtungen die Arbeiterassekuranz aufser Betracht gelassen, sie aus dem Bereiche der eigentlichen „Lebensversicherung" gewissermafsen ausgeschieden. Auch unsre Erörterungen über die Abgelehnten-Frage bedürfen daher nach dieser Richtung allerdings der Ergänzung. Und so sei denn hervorgehoben, dafs der Staat, sofern er erst zur Einrichtung auch einer Todesfallassekuranz der Arbeiter, einer Witwen- und Waisenversorgung für dieselben, gelangte, damit i. d. Th. auch zur Schaffung einer Versicherung anormaler Leben das Erheblichste beitragen würde. Denn schlechte gesundheitliche Beschaffenheit, krankhafte Anlagen etc. — sie sind ganz vornehmlich ein Erbteil gerade der ärmeren, niederen Volksklassen. In dieser Art deckt sich die Abgelehnten-Frage zu einem grofsen Teile mit der socialen, deren Lösung anerkanntermafsen eine Hauptaufgabe des modernen Kulturstaates bilden mufs. —

Über die Verstaatlichung des Versicherungswesens cf. aufser Wagner noch Elster, Die neueste Litteratur über Versicherungswesen in Deutschland, Besprechung in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", N. F., 5. Bd. (Jena, 1882) S. 381 ff.; ferner Masal, Die Verstaatlichung des Versicherungswesens, Vortrag (bes. Abdr. aus der „Beamten-Zeitung") Wien, 1882; Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin, 1882; endlich den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 21. Kongresses deutscher Volkswirte zu Königsberg (erschienen bei Mittler u. Sohn, Berlin, 1883).

finanzen. „Das Budgetrecht", meint Elster[1]), „würde seine praktische Bedeutung fast gänzlich verlieren; Kapitalien über Kapitalien würden in die Hände des Staates gelangen, welche zu kontrollieren der Volksvertretung nicht leicht fallen dürfte; es würde ein Beamtenheer geschaffen mit all seinen Schattenseiten." Wir können jedoch die Überzeugung aussprechen, dafs gegenwärtig der ganzen Frage einer Verstaatlichung des Versicherungswesens keinerlei unmittelbar praktische Bedeutung zukomme. Hat die Staatsregierung überhaupt jemals ernstlich diese Frage in Erwägung gezogen — heutzutage scheint sie dies nicht zu thun; und so dürfte für absehbare Zeit auf eine so weitgehende Unterstützung seitens der öffentlichen Macht in Angelegenheiten der Abgelehnten-Reform sicherlich nicht zu rechnen sein.

Wenn sich nun aber zum Zweck der Schaffung einer Versicherung Anormaler weder die staatliche Intervention erwarten läfst und empfiehlt, noch auch den übrigen nach dieser Richtung gemachten, vorstehend erörterten Vorschlägen das Wort geredet werden darf, — in welcher Weise soll alsdann der Versuch einer Lösung des Problems vorgenommen werden? Wie soll man alsdann jene Schwierigkeiten, deren wir weiter oben Erwähnung thaten, mit wirklichem Erfolge überwinden? U. E. ist hierfür nur eine Möglichkeit gegeben, ein Weg geöffnet, über dessen Gangbarkeit auch schon gewisse, durch englische Gesellschaften gewonnene Erfahrungen zu Gebote stehen. Diese einzige Möglichkeit beruht darin, dafs man alljährlich (in ähnlicher Art, wie bisher) neben den gesunden eine bestimmte, relativ geringe Zahl von anormalen Leben noch mit in Versicherung nimmt; und dafs man — nur langsam und allmählich weiter schreitend — diese Zahl mit der Zeit vergröfsert. Die Gefahr, welche die Unternehmungen bei solchem Verfahren zu tragen hätten, dürfte keine hohe sein, namentlich nicht in Betracht kommen, wofern dieselben über einigermafsen starke Reserven verfügten. Sie würde auch zu einem Teile durch die Prämien-Zuschläge beseitigt, welche man den ungünstig veranlagten Versicherungsnehmern vorerst auferlegen müfste. Freilich fehlen, wie mehrfach betont, zur Bemessung solcher Prämien-Erhöhungen[2]) z. Zt. die empirischen Grundlagen. Indessen, solange

---

[1]) Die Lebensversicherung in Deutschland, S. 120.

[2]) Durch die Prämien-Erhöhung wird der anormale Versicherungsnehmer in eine höhere Altersklasse versetzt, wird derselbe einem entsprechend älteren

sich die Aufnahme von der Norm abweichender Leben noch in engeren Grenzen bewegt, dürfte eine eingehende Schätzung der Gefahrs-Vergröfserung von Fall zu Fall immerhin ausreichen, um die Anstalten vor Verlusten zu bewahren. Späterhin würden, nach Mafsgabe der sich mehr und mehr erweiternden einschlägigen Kenntnisse, diese Schätzungen genauer und genauer ausfallen; bis dann endlich nach längerer Zeit die stetige sorgfältige Beobachtung des Sterblichkeitsverlaufes unter den übernommenen anormalen Versicherungsnehmern auch für eine rationelle Berechnung der Prämien etc. die bislang noch fehlende Basis würde gewinnen lassen.

Es müfsten jedoch, damit sich speziell die zuletzt ausgesprochene Erwartung bewahrheitet, die Gesellschaften von vornherein darauf verzichten, künftig eine weitergehende Klassifikation ihrer anormal veranlagten Versicherungsnehmer vorzunehmen. Denn die Abweichungen von der Norm sind so aufserordentlich mannigfaltige und die Grade dieser Abweichungen von einander so überaus verschieden, dafs die Anzahl der Gruppen, für welche Beobachtungen anzustellen wären, eine viel zu bedeutende werden würde, als dafs man hoffen dürfte, in denselben eine ausreichend grofse Menge von Personen zu vereinigen, um eine an ihnen gewonnene Erfahrung als eine allgemein giltige bezeichnen zu können. Auch würde es oftmals schwierig sein, die Merkmale, durch welche sich eine bestimmte Gruppe charakterisierte, mit genügender Schärfe festzustellen, um diese von jeder andern Gruppe präcis zu unterscheiden.[1]) Lediglich bei Vertretung eines mehr alteroistischen Standpunktes seitens der Versicherungsinstitute ist eine befriedigende Lösung der Abgelehntenfrage abzu-

---

gesunden Spareinleger gleichgestellt. Wenn nun Lazarus (l. c., S. 50 f.) in diesem Verfahren eine gewisse Ungenauigkeit erblickt, wenn er darauf hinweist, dafs im ferneren der Verlauf der Sterblichkeit unter solchen ungünstig Veranlagten keineswegs ohne weiteres demjenigen der entsprechend älteren Normalen für gleich zu halten sei, so ist dies zwar an und für sich als zutreffend anzuerkennen. Es ist ja zweifellos richtig, dafs eine solche Gleichstellung sich nur dann mit Recht vornehmen läfst, wenn die Vergröfserung der Todesgefahr mit zunehmendem Alter zunimmt. Aber — gerade dieser Fall ist auch weitaus der häufigste, der regelmäfsige; so dafs es im allgemeinen vollständig ausreichen dürfte, ihn allein zu berücksichtigen. Dafs die Vergröfserung der fraglichen Gefahr andauernd konstant bliebe, oder dafs sie gar mit zunehmendem Alter abnähme — dies wird nur aufserordentlich selten, nur mehr ausnahmsweise vorkommen.

[1]) Lazarus, l. c., S. 46.

sehen. Und nichts steht, wie weiter oben bereits hervorgehoben, entgegen, um dessentwillen die Anstalten einen solchen Standpunkt nicht einnehmen sollten. Ja, es empfiehlt sich sogar ein alteroistisches Verhalten auf unserm Gebiete schon aus dem Grunde, weil es die Aufnahme selbst noch gewisser kränkerer Personen ermöglicht, die sonst vielleicht infolge der allzu bedeutenden Kostenerfordernisse von der Assekuranz ausgeschlossen wären.[1] Vor allem ist zu bedenken, dafs mit einer Regelung der Angelegenheit der anormalen Versicherungen auf alteroistischem Fundamente den Interessen der nicht tadellos gesunden Assekuranz-Bedürftigen allein gedient ist. Denn offensichtlich wird es jedem ungünstig veranlagten Versicherung-Suchenden wünschenswerter erscheinen, zu einer wenngleich für ihn etwas zu hohen Durchschnitts-Prämie anstandslos Aufnahme zu finden, als schliefslich vollkommen abgelehnt zu werden; wie solches in vielen Fällen geschehen würde, wofern man, nur um das starre Klassifikationssystem zu wahren, zu einer befriedigenden Rechnungsgrundlage nicht gelangte.

Wir möchten sonach empfehlen, bei den Untersuchungen über die Mortalität kränklicher Personen, und später bei der Versicherung derselben, entweder nur eine einzige grofse Klasse von anormalen Leben zu instituieren, oder aber höchstens einige wenige Unterscheidungen nach den Graden der Anomalieen vorzunehmen; letzteres dann etwa in der Art, dafs man in die erste Klasse der Anormalen hereditär Belastete und mit Krankheits-Dispositionen Behaftete aufnähme, in der zweiten Personen zusammenfafste, bei denen sich bereits gewisse Krankheitskeime entwickelt hätten, und endlich die dritte Klasse aus Leuten bildete, deren Erkrankungen sich schon in einem mehr fortgeschrittenen Stadium befänden.[2] Je weniger man klassifiziert, um so rascher werden Erfahrungen über die Sterblichkeit unter Ungesunden gesammelt werden, und um so reichhaltiger wird sich das Material gestalten, an welchem man diese Erfahrungen ableitet.[3]

---

[1] Cf. S. 297.

[2] Dafs man effektiv schwer Kranke von der Versicherung wohl nach wie vor ausschliefsen dürfe, ja ausschliefsen solle, — dies ist bereits früher ausgeführt worden. Schon hieraus würde sich ergeben, dafs auch in der Zukunft die „Auslese“ unter den Versicherung-Suchenden, sowie der ärztliche Dienst im „Lebensassekuranz-Betriebe“ nicht vollkommen zu entbehren wären. Auch künftig würde noch eine Sonderung unter den Versicherungs-Bedürftigen stattzufinden haben, würde ein Abstofsen gewisser Elemente erfolgen müssen. Nur dafs sich alsdann der Kreis der Aufnahmefähigen gegen heute ganz wesentlich erweitert hätte.

[3] In dem nämlichen Sinne würde auch weiter ein gemeinsames Vorgehen

Man könnte zwar einwenden, es möchte sich, wofern man beispielsweise nur eine einzige Klasse Anormaler einführte, eine Absterberordnung von allgemeiner Geltung überhaupt nicht ermitteln lassen. Denn die Mischungsverhältnisse der Krankheiten und Krankheitsintensitäten unter tausend „Anormalen" darum auch der Sterblichkeitsverlauf unter ihnen, brauche keineswegs immer der nämliche zu sein. Unter den ihrerzeit beobachteten Tausend könne z. B. die Lungenschwindsucht prävaliert haben, unter andern gegenwärtig Aufzunehmenden aber etwa der Krebs vorherrschen. Indessen, so berechtigt ein solcher Einwand erscheint, bei näherer Prüfung erweist er sich doch nicht als stichhaltig. Sofern man nur die Beobachtungen über anormale Mortalität an einem ausreichend grofsen Personenmaterial angestellt hat, und sofern man — unter Festhaltung entsprechender Gesichtspunkte — auch späterhin anormale Versicherungen nur in genügender Anzahl abschliefst, läfst sich mit Sicherheit erwarten, dafs auch in den neu zu bildenden Personal-Beständen annährend immer dieselben Mischungsverhältnisse obwalten werden. Immer werden diejenigen Krankheiten überwiegen, welche sich auch in den ihrerzeit beobachteten Gruppen von ungesunden Personen am häufigsten zeigten, immer diejenigen in nur verschwindender Zahl auftreten, deren Vorkommen auch in jenen zu den Seltenheiten gehörte. Den besten Beweis hierfür bietet das Krankenmaterial gröfserer Hospitäler, bei welchen erfahrungsgemäfs die alljährlich neu zur Behandlung gelangenden Erkrankungen konstant ein ganz bestimmtes Häufigkeitsverhältnis aufzuweisen pflegen.[1])

Weitere Einzelheiten zu besprechen, die beim Betriebe anormaler Versicherungen zu beachten wären, kann füglich unterbleiben. Dafs man hier anfänglich mit einer gewissen Vorsicht zu operieren, dafs man für die von der Norm abweichenden Assekuranzen die Sicherheitsreserven entsprechend zu erhöhen hätte, wozu sich zeitweilige

---

der Gesellschaften wirken, ein Vorgehen etwa in der Art. dafs man die Aufnahmeprinzipien für nicht gesunde Leben genauer vereinbarte und die Ergebnisse der anormalen Versicherungen sich gegenseitig mitteilte. Hier wäre ein Gebiet vorhanden, auf welchem die Thätigkeit von Versicherer-Vereinen, so des „Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" (cf. Teil I, S. 101), zu aufserordentlich günstigen Resultaten zu führen vermöchte.

[1]) Diese Erscheinung tritt so z. E. auch an dem Krankenmaterial der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau sehr deutlich hervor. Nach den Jahresberichten dieser Anstalt, soweit uns dieselben zur Verfügung standen, gestalteten sich hier die Verhältnisse wie folgt:

Überschüsse aus den ersteren zweckmäſsig verwenden, lieſsen — dies alles ist so unmittelbar einleuchtend, daſs es schwerlich einer speziellen

Es waren unter 1000 in Bethanien neu aufgenommenen Personen leidend an

	Gicht.			Hernien.			Krankheiten der Zirkulationsorgane.			Krankheiten der Atmungsorgane.			Lungentuberkulose (speziell).			Fettleibigkeit.			Krankheiten des Gehirns, des Rückenmarks und des Nervensystems.		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1889	0,00	3,13	3,13	0,78	5,49	6,27	1,57	10,97	12,54	20,38	120,69	141,07	8,62	23,51	32,13	0,00	0,00	0,00	9,40	65,05	74,45
1890	0,74	2,21	2,95	0,00	5,15	5,15	0,74	14,72	15,46	16,19	77,26	93,45	4,41	9,57	13,98	0,00	0,00	0,00	5,15	55,92	61,07
1891	0,00	4,28	4,28	0,61	4,89	5,50	4,28	16,50	20,78	23,85	91,07	114,92	1,83	10,39	12,22	0,00	0,00	0,00	6,11	44,01	50,12
1892	0,00	0,00	0,00	1,85	3,08	4,93	3,70	18,50	22,20	32,06	102,34	134,40	3,08	15,41	18,49	0,00	0,00	0,00	5,55	48,70	54,25
1893	0,00	0,00	0,00	1,16	3,47	4,63	0,58	14,47	15,05	29,51	118,06	147,57	4,63	15,05	19,68	0,00	0,58	0.58	9,84	41,09	50,93

Die absolute Zahl der neu Aufgenommenen betrug bei Bethanien in den oben genannten fünf Jahren 1276 bzw. 1359, 1636, 1622 und 1728.

Bei dem (um vieles gröſseren) städtischen Krankenhospitale zu Allerheiligen in Breslau zeigt sich die Konstanz in der Art der Verteilung der Krankheitsgruppen unter den alljährlich neu zur Behandlung gelangenden Leiden in ähnlicher Weise. Es hielt sich daselbst in den Jahren 1887, 1888 und 1889 — über welche uns die Statistik („Breslauer Statistik", Bd. 12 und 13) vorlag — der Promille-Satz

der Gichterkrankungen in den Grenzen von 0 und 4;
„ Hernien „ „ „ „ 4 „ 6;
„ Erkrankungen der Zirkulations-Organe in den Grenzen von 33 u. 38;
„ „ „ Atmungs-Organe „ „ „ „ 158 „ 165;
„ Lungentuberkulose (speziell) „ „ „ „ 70 „ 76;
[„ Nervenerkrankungen in den Grenzen von 39 bis 92 (91,69 bzw. 84,18 und 39,06)].

Und weiterhin machte sich sogar unzweideutig eine Übereinstimmung zwischen den betreffenden Promille-Sätzen bei Allerheiligen und denjenigen bei Bethanien geltend. Soweit hier aber Differenzen bestanden, dürften sie sich, wenigstens zu einem groſsen Teile, sicherlich auf bestimmte Verschiedenheiten in den speziellen Verhältnissen, in der Aufnahmepraxis etc., der beiden Anstalten zurückführen lassen. Wenn so z. B. bei Bethanien entschieden die weiblichen Kranken, bei Allerheiligen aber die männlichen überwogen, so erklärt sich das sehr einfach aus der Thatsache, daſs Bethanien, als eine von Schwestern geleitete Anstalt, eben von weiblichen Patienten mit einer besonderen Vorliebe aufgesucht wird. Und in der Verschiedenheit der Aufnahmepraxis ist auch der Grund dafür zu suchen, daſs sich in der Statistik des Allerheiligen-Hospitals unter der Rubrik „Krankheiten des Nervensystems" in den Jahren 1887 und 1888 ein Plus gegenüber der nämlichen Rubrik bei Bethanien zeigte; ein Übergewicht, welches dann 1889 mit einem Male verschwand. Allerheiligen besaſs nämlich in den erstgenannten Jahren eine eigene Irrenabteilung, während bei Bethanien Geistes-

Hervorhebung benötigen dürfte. Nur auf einen Punkt werde abschliefsend noch besonders aufmerksam gemacht: Sowohl in der Übergangszeit, da von den ungünstiger veranlagten Versicherungsnehmern schätzungsweise ermittelte Prämien-Zuschläge gefordert werden müssen, als auch später nach Ermöglichung einer rationellen Berechnung der Beiträge für Spareinleger solcher Art, — immer wird das Streben der Gesellschaften darauf zu richten sein, einmal die anormale Prämie durch sparsames Wirtschaften zu einer möglichst geringen zu gestalten [1]), namentlich aber, den Mehrbetrag, um welchen sie die Nor-

---

kranke überhaupt keine Aufnahme fanden; Ende 1888 wurde dann aber die Irrenstation von Allerheiligen abgezweigt und nach einem besonderen Krankenhause (an der Göppertstrafse) verlegt. Nunmehr näherte sich auch bei Allerheiligen der Promille-Satz der Nervenleidenden sofort erheblicher dem entsprechenden Durchschnitts-Promille-Satze bei Bethanien.

Aus der Statistik des Allerheiligen-Hospitals (Tabelle XV bzw. XVI) wird ferner noch ersichtlich, wie viele der jährlich behandelten Fälle von (hervorragend wichtigen) Krankheiten (z. B. von Lungenschwindsucht, von Unterleibstyphus etc.) jedesmal auf die einzelnen Altersklassen entfielen. Und auch nach dieser Richtung läfst sich eine frappierende Gleichförmigkeit zwischen den verschiedenen Jahrgängen erkennen. Es würde daraus folgen, dafs auch mit Bezug auf das Alter der Jahr für Jahr neu aufgenommenen Patienten eine grofse Gleichmäfsigkeit obwaltet. Doch verbieten uns Zeit und Raum, an dieser Stelle auch hierauf noch des Näheren einzugehen.

[1]) Eben weil es uns wünschenswert erscheint, dafs man gerade für die ungesunderen, und darum vielfach auch wirtschaftlich schwächeren Versicherungsnehmer zu niedrigen Prämiensätzen gelangt, können wir es nicht für zweckdienlich ansehen, wenn seitens der Anstalten auf dem Gebiete der anormalen Assekuranzen eine besondre Vorliebe für sog. abgekürzte Versicherungen an den Tag gelegt wird. („Die Versicherung anormaler Risken im Lebensversicherungs-Geschäfte", Aufsatz im VI. Jahrgang von Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch", 1. Teil, S. 68 ff.; Lazarus, l. c., S. 51 f.). Freilich ist zuzugeben, dafs sich gerade bei dieser Assekuranzart die zwischen der normalen und der anormalen Jahresprämie obwaltende Differenz am niedrigsten stellt: Die abgekürzte Versicherung setzt sich ja bekanntlich aus einer temporären Todesfallassekuranz und einer Lebensfallversicherung auf den Endpunkt der Versicherungszeit zusammen. Für den ersteren Bestandteil vermindert sich die Zuschlagprämie, weil hier die erhöhte Todesgefahr nicht für die ganze Lebensdauer, sondern nur für eine beschränkte Reihe von Jahren in Betracht kommt; für den zweiten aber ist eine Prämienerhöhung überhaupt nicht erforderlich. Vielmehr verringert sich der Beitrag für die Lebensfallassekuranz, je weniger Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dafs der Versicherungsnehmer den festgesetzten Endtermin der Versicherung erlebt. Man darf aber nicht vergessen, dafs die Prämie für eine solche abgekürzte Versicherung, auch die normale, an sich bereits immer höher ausfällt, als der Jahresbeitrag für eine einfache Versicherung auf den Todesfall. So z. E. beläuft sich der letztere bei der Thuringia, die Versicherungssumme zu 1000 Mk. angenommen, für einen

malprämie übersteigt, in einer Weise zur Erhebung zu bringen, welche dessen Vorhandensein dem Versicherungsnehmer thunlichst wenig fühlbar macht. Erreichen läſst sich das letzterwähnte Ziel mittels eines Verfahrens, welches schon frühzeitig in England in Vorschlag gebracht und praktisch mit gutem Erfolge verwertet, in jüngster Zeit dann vielfach in der Fach-Litteratur wieder von neuem behandelt wurde; nicht ohne daſs man an dasselbe zuweilen auch unberechtigte und zu weit gehende Erwartungen geknüpft hätte. Lazarus hat in seinem bereits mehrfach citierten Aufsatze über die Versicherung der Abgelehnten [1]) jenes Verfahren einer genaueren Erörterung unterzogen, an welche wir im Folgenden anschlieſsen.

Es handelt sich, wie gesagt, lediglich darum, die Prämienerhöhung, welche sich für die anormalen Assekuranzen als unumgänglich darstellt, in eine Form zu kleiden, die sie nicht eigentlich als Erhöhung erscheinen läſst. Anstatt jährlich eine gröſsere Prämie zu leisten, soll sich der gesundheitlich inferiore Spareinleger nur damit einverstanden erklären, falls sein Ableben gleich in den ersten Jahren des Bestehens seiner Versicherung erfolgte, an Stelle der ganzen einen Teil der versicherten Summe ausbezahlt zu erhalten. Dieser Bruchteil der Versicherungssumme würde dann aber nach und nach eine Vergröſserung erfahren, schlieſslich nach Ablauf einer gewissen Frist zur vollen Höhe des eigentlich gewünschten Kapitals anwachsen. Daſs die Wirkung einer solchen zeitweiligen Verminderung der Versicherungssumme derjenigen der Erhebung eines Prämienzuschlages gleich sein müſste, läſst sich unschwer erweisen. „Denken wir uns“, so argumentiert Lazarus, „eine Lebensversicherungs-Anstalt schlieſst mit einer gesunden Person zwei Versicherungsverträge im gleichen Betrage, bei dem ersten soll von Anfang an die volle Versicherungssumme gelten, bei dem zweiten aber im ersten Versicherungsjahre nur 25 Percent dieser Summe, welche sich dann Jahr für Jahr um 3 Percent steigern soll, bis sie 25 Jahre später die Höhe der anderen

---

dreiſsigjährigen Spareinleger auf 25,20 Mk., die entsprechende Prämie aber für eine abgekürzte Assekuranz von 35jähriger Dauer auf 30,60 Mk., und dieser Betrag steigt, je kürzer der Zeitraum wird, auf welchen man die Versicherung abschlieſst; bei 30jähriger Dauer des Vertrages beziffert er sich auf 35,00 Mk., bei 25jähriger auf 41,90 Mk., bei 20jähriger sogar auf 53,30 Mk. Zudem empfiehlt sich die abgekürzte Versicherung nur für bestimmte Fälle, für ganz bestimmte Verhältnisse, sie vermag keineswegs ganz allgemein einen Ersatz für die einfache Todesfallassekuranz zu bieten.

[1]) L. c., S. 52 ff.

Versicherungssumme erreicht hat, und sich nun für den Rest der Versicherungsdauer auf dieser Höhe hält. Niemand wird daran zweifeln, dafs die Prämie dieses zweiten Vertrages niedriger sein mufs, als die des ersten, und wenn die Gesellschaft einen solchen Vertrag abschliefst auf ein gefährdetes Leben und dieselbe Prämie erhebt, wie für die Versicherung mit gleichbleibender Summe für ein normales Leben, so bildet der Unterschied zwischen den beiden Pämiensätzen die von ihr erlangte Zuschlags-Prämie auf die geleistete Versicherung, welche selbstverständlich etwas geringer ist wie die Zuschlags-Prämie für eine Versicherung mit konstanter Versicherungssumme. Es kommt also nur darauf an, die Anfangssumme und die alljährliche Steigerung so zu bestimmen, dafs der Unterschied der Prämien zwischen dieser Versicherung und derjenigen, welche von Anfang an die volle Versicherungssumme gewährt, dem für erforderlich erachteten Zuschlage gleich ist."

So brauchten denn die „Lebensassekuranz-Gesellschaften" keinerlei Bedenken zu tragen, das eben geschilderte Verfahren in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen. Für die anormal veranlagten Spareinleger würde das letztere nicht zu unterschätzende Vorteile darbieten. Sie würden gegen die allgemein üblichen Normalprämien Versicherung finden und nicht zu einer vergröfserten Prämienleistung verpflichtet sein, die ihnen ja um so schwerer fallen müfste, je mehr ihr krankhafter Zustand die freie Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte beengte und behinderte. Mit der Verkürzung der versicherten Summe aber würden sie sich leicht zu befreunden vermögen, weil dieselbe lediglich eine vorübergehende wäre; und weil ihre Hinterbliebenen selbst im schlimmsten Falle von der Anstalt jedesmal einen höheren Betrag ausbezahlt erhielten, als für sie vorher an Prämien war entrichtet worden. —

Berichtigungen.

Seite 18, in der Übersicht über das Versicherungswesen, ist in Spalte „Sparwesen, a“ und ebenso in Spalte „Rentenwesen, a“, sub A, II das Wort „Gegenseitige“ zu streichen. Man lese also: Versicherung auf zwei verbundene Leben; und: Überlebensrente für verbundene Leben.

„ 23, Anm. 1 Zeile 2, ist zu lesen: Öffentliche Immobiliar-Feuerversicherung — statt staatliche Immobiliar-Feuerversicherung.

„ 24, Anm. 1, ist zu lesen: § 310 — statt S. 441 ff.

„ 33, Zeile 2, ist zu lesen: egoistischen oder alteroistischen Motivs — statt egoistischen Motivs.

„ 39, Anm. 3 Zeile 4/5, ist zu lesen: cent(onariorum) — statt cen(onarionum).

„ 45, Zeile 4 von unten, ist zu lesen: (S. 38 f., S. 39 Anm. 3 a. E., S. 40 ff.) — statt (S. 38 f., S. 39, Anm. 5, a. E., S. 40 ff.).

„ 81, Zeile 21, ist zu lesen: behagten — statt besagten.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Wien, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 3. Heft.

Dr. Max Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Ferdinand Lassalles sozialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge.

Von

Dr. Lampertus Otto Brandt.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

1864 und endlich in der beabsichtigten, aber durch Lassalles Tod verhinderten Hamburger Resolution, in welcher ausgesprochen werden sollte, dafs die preufsische Krone Schleswig-Holstein annektieren sollte.

Becker will mit dieser Aufstellung sagen, dafs Lassalle eine rückläufige Entwickelungsbahn durchmessen hat, und man kann ihm nicht unrecht geben. Der oben skizzierte Gang ist zugleich ein Charakteristikum für seine Persönlichkeit, mit der ich mich jedoch nicht zu beschäftigen habe, so wenig man sie auch bei seiner Beurteilung aufser acht lassen darf. Die Zeitfolge seiner Schriften und Reden läfst schon erkennen, dafs Lassalle innerlich ganz unfertig war, als er es unternahm, die Deutsche Arbeiterschaft zu organisieren, und diese Unfertigkeit zu überwinden, erlaubte ihm, nachdem er die Agitation einmal begonnen hatte, die auf ihm ruhende Last der Tagesgeschäfte nicht, sonst würde er seine theoretischen Ansichten über die Volkswirtschaft wohl kaum in der Form des Bastiat-Schulze veröffentlicht haben, sonst würde sein Plan der Produktivassoziationen kaum so skizzenhaft geblieben sein. Etwas ähnliches finden wir bei Louis Blanc, der auch in die politische Bewegung hineingerissen wurde, als er eben seine Gedanken systematisch ausbauen wollte. Nun war er zunächst gezwungen, sie den Erfordernissen des Augenblicks gemäfs in Bruchstücken zu veröffentlichen und nur seine rein theoretische Thätigkeit in der Kommission des Luxemburg erlaubte ihm später, seinen Plan der Produktivassoziationen durchzuarbeiten. Die Ansicht Beckers nun über Lassalle hat aber nur eine bedingte Richtigkeit. Man mufs gerade hier zwei Dinge streng auseinander halten: Die Agitation Lassalles und seine theoretischen Ansichten. In jener hat er geschwankt, weil er sich im politischen Kampfe — und das scheint mir ganz natürlich — der Lage anpassen mufste, um mit den Mitteln, die diese bot, etwas oder alles zu erreichen; seine theoretische Überzeugung, die er vor der Öffentlichkeit, ebenfalls aus Nützlichkeitsgründen, nie unverhohlen in ihrem ganzen Umfange zu erkennen gegeben hat, ist immer die gleiche geblieben. Es mufs das scharf betont werden, da hierin ein Grund für seine „vom Sozialismus überzuckerte“ Regierungsfreundlichkeit liegt, auf die ich gelegentlich noch zurückkomme. Hier möge nur angemerkt sein, dafs Lassalle eben kein Ideologe war, der an einem Dogma des „letzten Zieles“ gehangen hat, sondern er handelte als Realpolitiker, das geht doch deutlich aus dem ebenso kurzen, wie klaren und praktischen Programme des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins hervor. Seine

Hinneigung zu den herrschenden Kreisen, seine, ihm vorgeworfene, reaktionäre Haltung ist psychologisch leicht erklärlich, trifft aber m. E. nur für seine Agitation zu, hat nur taktische Gründe gehabt. Schon für die beiden ersten, von Becker aufgeführten Perioden läfst sich das unschwer nachweisen. Die Broschüre über den „italienischen Krieg und die Aufgabe Preufsens“ erschien 1859, zwei Jahre später sein „System der erworbenen Rechte.“ Die radikal kommunistischen Grundgedanken dieses Werkes, das das Ergebnis langjährigen Studiums ist, mufsten also schon 1859 bei Lassalle vollkommen ausgereift gewesen sein. Nur in der Agitation verwendete er sie noch spärlich.

Man hat es im Hinblicke auf die schwankende, agitatorische Haltung Lassalles bestritten, dafs er als Grundlage seines Wirkens ein System aufgestellt habe. Und doch ist dem so, wenn auch von diesem Systeme fast kein einziger Gedanke ihm gehört, sondern aus anderen Schriftstellern zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar entnommen ist. Mit Recht wird Lassalle ein Vorwurf daraus gemacht, dafs er die Quellen die er benutzte, verschwieg, während er Schulze in überaus heftiger Weise des Plagiates zieh; und es heifst, übergrofse Nachsicht üben, wenn man das Feststellen der Quellen, aus denen Lassalle schöpfte, „kleinliche Pendanterie“ nennt, wie dies Bernstein thut.

Das System, auf dem Lassalle fufste, auf Grund seiner Schriften und Reden darzustellen und zu betrachten, ist die erste Aufgabe der folgenden Arbeit: Das System, in dem Sinne des Versuches einer historischen und logischen Begründung des von Lassalle vorgeschlagenen, sozialen Heilmittels. Die grofse Lückenhaftigkeit der Entwickelung mufs man freilich nicht vergessen, die eben auf Rechnung der ausgedehnten, agitatorischen Thätigkeit der letzten Lebensjahre, in die das Entstehen seiner Reden und Schriften fällt, zu setzen ist. Aus demselben Grunde finden wir nirgends eine behaglich breite und eingehende Darstellung und Verfolgung der Gedanken bis in ihre letzten Konsequenzen, sie werden vielmehr immer mit schlagender Kürze vorgetragen, deren Wirkung Lassalle an der Chartistenbewegung in England mit Erfolg studiert hatte. Dennoch aber laufen alle Gedanken in bestimmter Richtung einem bestimmten Ziele zu, so dafs man wohl von einem Systeme sprechen kann.

Sodann kam es mir darauf an, zur Darstellung zu bringen, welche Anregungen Lassalle gegeben hat, sei es auch nur dadurch, dafs eine scharfe Kritik seine Sätze zergliederte, da die Wissen-

schaft doch gerad der kritischen Thätigkeit grofse Fortschritte verdankt.

Nachdem die Arbeit schon abgeschlossen war, erschien eine Schrift von Dr. Georg Mayer: „Lassalle als Sozialökonom“, die Lassalle in ähnlicher Weise behandelt, wie ich es gethan habe. Die Veröffentlichung dieser Arbeit erfolgte trotzdem, da die Mayersche Schrift den Gegenstand bei weitem nicht erschöpft und nur das bekannteste Material verwertet. —

I.

Die Epochen und Krisen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung.

In seiner Rede an den Berliner Bezirksverein wirft Lassalle die Frage auf nach dem Wesen und dem Begriffe der Verfassung und beantwortet sie mit lakonischer Kürze dahin: „Die Verfassung eines Landes sind die thatsächlichen Machtverhältnisse.“ An der Hand dieser Erklärung zeigt er, wie sich Verfassungen ändern oder vielmehr, wann Änderungen eintreten müssen, indem er ausführt, daſs eine Verfassung nur dann gut und nur so lange von Dauer sein könne, als sie und so lange sie den im Lande herrschenden, realen Machtverhältnissen entspräche. Wo dies nicht mehr der Fall ist, entsteht ein Konflikt, während dessen einmal ganz sicher die geschriebene Verfassung gemäſs den neuartigen, realen Machtverhältnissen geändert wird.[1])

Daſs dies Gesetz in Wahrheit in der Geschichte wirksam war und ist, sucht Lassalle nachzuweisen, und das letzte Ziel seiner Geschichtsauffassung ist, wie er in dem Titel einer Rede angedeutet hat, „Die Darstellung des besonderen Zusammenhanges der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes.“

Lassalle führt demgemäſs aus: In dem ganzen ökonomischen und wirtschaftlichen Zustand des Mittelalters, in dem der Hauptreich-

[1]) „Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.“ — „Euere Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie Euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille Eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen Eurer Klasse.“ (Kommunistisches Manifest.)

tum der Gesellschaft in dem ruhenden Besitze, dem Grund und Boden, in der Ackerbauproduktion beruhte, ist das herrschende Prinzip, der herrschende Stand, der der Grundbesitzer. Das ganze Leben jener Zeit trug das Gepräge jener Macht. Man denke an die Reichsverfassung, an die Lehensverfassung, an die Steuerfreiheit des grofsen Grundbesitzes. Auf jeder anderen Beschäftigung als der mit dem Grund und Boden ruht ein gewisser Makel. Die Bauernkriege sind deshalb auch nicht revolutionär, sondern reaktionär, da sie nur eine strenge Durchführung des herrschenden Prinzips bezweckten, d. h. auf den Reichstagen sollten neben den Fürsten, der Geistlichkeit und den Grafen auch der Ritter und der Bauer, mit einem Worte aller freie, unabhängige Grundbesitz vertreten sein. — Kapitalisten kennt jene Zeit so wenig wie das Altertum, trotz alles vorhandenen Reichtums. Das Produktionseinkommen hat keine kapitalisierende Kraft.

Die „Revolution", die diesen Zustand beseitigte, war der Fortschritt der Industrie, die sich entwickelnde Arbeitsteilung und deren Ergebnis: Der Kapitalreichtum in den Händen der Bourgeoisie. Einen Punkt gibt es allerdings schon im Mittelalter, wo das Kapital als solches sich zu entwickeln beginnt, den Welthandel, den keine Beschränkungen (wie die der Zünfte) zu stören im Stande waren. — Die mittelalterliche Produktionsweise, dargestellt in der Zunftverfassung, die untrennbar mit allen gesellschaftlichen Einrichtungen verbunden war, mufste fallen,[1] „da jene Baumwollspinnmaschine, die 1775 Arkwright in England erfunden hatte, in ihren Kämmen und Rädern bereits die ganze, auf die freie Konkurrenz gebaute Gesellschaft im Keime mit sich trug." Die Teilung der Arbeit, in der alle Fortschritte gipfeln, schreitet mehr und mehr fort, die handwerksmäfsige, mittelalterliche Produktion für den Lokalmarkt mufs der Massenproduktion für den Weltmarkt weichen.

Der Tauschwert ist zum realen Dasein der Dinge geworden, wogegen der Gebrauchswert zurücktritt. Durch die französische Revolution wurden alle Fesseln gesprengt, alle rechtlichen Beschränkungen verschwinden, die freie Konkurrenz ist erobert, und der entfesselte Riese Kapital steht jetzt erst da in seiner entwickelten, lebendigen Wirklichkeit.

Rechtlich also hatten zwar der Adel und die Geistlichkeit noch die herrschende Stellung inne vor der Revolution von 1789,

[1]) Siehe Marx, Elend der Philosophie, Seite 116/117.

diese war nur die äufsere Anerkennung, dafs die realen Machtverhältnisse in die Hände des „dritten Standes“ übergegangen waren, des neuen, privilegierten Standes [1]) im Volke (da der Bourgeoisie das bewegliche Eigentum gehörte), wenn auch nicht des letzten in seiner Entwickelung.

Die Bourgeoisie schied von Anfang an scharf zwischen dem „citoyen actif“ und dem „citoyen passif“. [2]) Nur der aktive Bürger hatte das Wahlrecht, dessen Gewährung von der Steuerzahlung in einer gewissen Höhe abhängig war. So wurde die direkte Steuer dort, als verkappter Zensus, und so wird in Preufsen das oktroyierte Dreiklassenwahlsystem zum Machtmittel des herrschenden Standes. Nicht weniger auch die indirekte Steuer, ein Institut, durch das die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das grofse Kapital verwirklicht und die Kosten des Staatshaushaltes den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürdet.

Sah man unter der Herrschaft des Grundbesitzes mit einer gewissen Verachtung auf die Arbeiter, so unter der des beweglichen Besitzes der Bourgeoisie auf alle Nichtbesitzenden.

In dem primitiven Zustande der Gesellschaft, dem der individuellen, isolierten Arbeit, war das Arbeitsinstrument nur in der Hand des Arbeiters selbst, also nur die Arbeit produktiv.

Durch die Teilung der Arbeit, durch die Gestaltung der Produktion zu einem System von Tauschwerten, durch die freie Konkurrenz, die diese Produktion der Tauschwerte bei individuellen Produktionsvorschüssen (der Unternehmer) herbeiführen mufs, kommt es notwendig dazu, dafs das Arbeitsinstrument in seiner Trennung vom Arbeiter selbständig geworden ist, alle Produktivität der Arbeit an sich gerissen hat und die Arbeit auf den Ersatz dessen, was während der Arbeit notwendig an Leibeskraft verzehrt worden ist, beschränkt. [3]) War früher nur die Arbeit, so ist jetzt nur das vom Arbeiter getrennte Arbeitsinstrument produktiv, es hat sich zum lebendigen Zeugungsorgan entwickelt, — das ist das Kapital. [4]) Das Kapital

---

[1]) Unter Bourgeoisie versteht Lassalle das Bürgertum, das die Thatsache des Kapitalbesitzes zur rechtlichen Bedingung seiner politischen Herrschaft macht.

[2]) Siehe Lorenz Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Band I, Abteilung II Seite 88 ff.

[3]) „Der Durchschnittspreis der Lohnarbeit ist das Minimum des Arbeitslohnes, d. h. die Summe der Lebensmittel, die notwendig sind, um den Arbeiter als Arbeiter am Leben zum erhalten. Was also der Lohnarbeiter durch seine Thätigkeit sich aneignet, reicht blofs dazu hin, sein naktes Leben weiter zu erzeugen.“ (Kommunistisches Manifest.)

[4]) „In der bürgerlichen Gesellschaft ist das Kapital selbständig und per-

bildet sich allerdings aus der Aufhäufung von Produkten einer vorausgegangenen Arbeit, aber der Arbeit derer, die nie selbst zu Kapital gelangen, d. h. der Arbeiter und nicht der Kapitalisten, die das Kapital bekommen.

Der scharf festzuhaltende Charakter der Naturalwirtschaft ist der, dafs jeder für seinen eigenen Bedarf produzierte und den Überschufs abgab, die spezifische Bestimmtheit der Arbeit in der modernen Gesellschaft ist, dafs jeder nur produziert, was er durchaus nicht braucht, d. h. dafs jeder Tauschwerte produziert, wie früher Gebrauchswerte. Der Tauschwert und der Marktpreis sind die Wurzeln unseres Gesellschaftszustandes, in dem jeder sein nennt, was nicht Resultat seiner Arbeit ist. Eigentum ist Fremdtum geworden![1])

Es herrscht unter dem blofsen Scheine der individuellen Erzeugung eine sich unausgesetzt durch den Zufall bestimmende Verteilung des Eigentums durch die objektiven Bewegungen der Gesellschaft, eine Verteilung des Eigentums von Gesellschaftswegen. Gerade heute herrscht ein anarchischer Sozialismus — das bürgerliche Eigentum.

Unterdes haben sich aber die realen Machtverhältnisse wieder geändert, die natürlich auch andere rechtliche Verhältnisse erheischen. Am 24. Februar 1848 brachte die Pariser Revolution einen Arbeiter in die provisorische Regierung. Diese sprach als Zweck des Staates Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen aus und proklamierte das allgemeine, direkte Wahlrecht für alle Bürger vom 21. Lebensjahre an. Der „vierte Stand“ will sein Prinzip zur Anerkennung bringen und alle Einrichtungen mit ihm durchdringen. Dieser letzte, äufserste, enterbte Stand der Menschheit will aber keine ausschliefsenden Bedingungen seiner Herrschaft weder rechtlicher noch thatsächlicher Art: Arbeiter sind wir alle! Die Herrschaft dieses Standes ist infolgedessen die Herrschaft aller.[2])

---

sönlich, während das thätige Individuum unselbständig und unpersönlich ist.“ (Kommunistisches Manifest.)

[1]) Louis Blanc entnommen, der schreibt: „Wenn Herr Thiers de jure erklärt, „Der Ursprung des Eigentums ist die Arbeit“, so antwortet ihm die jetzige Gesellschaft de facto: „Die Quelle des Eigentums des einen ist die Arbeit des anderen.“ (Kleinwächter.)

[2]) „Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht, und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des

Die Entwickelung der Völker geht auf eine steigende Abschaffung der Privilegien, die den höheren Ständen diese ihre Stellung als höhere und herrschende Stände garantieren. Der Wunsch nach ihrer Fortsetzung und Erhaltung oder das persönliche Interesse bringt daher jedes Mitglied der herrschenden Stände von vornherein in eine prinzipiell feindliche Stellung zu der Entwickelung des Volkes, zu dem Umsichgreifen der Bildung und der Wissenschaft, zu den Fortschritten der Kultur, zu allen Atemzügen des geschichtlichen Lebens und seinen Siegen.

Dieser Gegensatz der persönlichen Interessen der höheren Stände und der Kulturentwickelung der Nation ist es, der die hohe und notwendige Unsittlichkeit der höheren Stände hervorbringt, ein Gegensatz, der bei den unteren Klassen fehlt, da hier wohl Selbstsucht als ein Fehler des Individuums, nicht aber als ein notwendiger Fehler der Klasse vorhanden ist. — Insofern die unteren Klassen eine Besserung ihrer Lage erstreben als Klasse, fällt dieses persönliche Interesse seiner Richtung nach durchaus zusammen mit der Entwickelung des Volkes, mit dem Siege der Idee, mit den Fortschritten der Kultur, mit dem Lebensprinzipe der Geschichte selbst, die nichts anderes ist als die Entwickelung zur Freiheit. Deshalb mufs die Herrschaft des vierten Standes über den Staat eine nie geahnte Blüte der Sittlichkeit, der Kultur und Wissenschaft herbeiführen, um so mehr als seine Auffassung von dem sittlichen Zweck des Staates eine viel höhere ist, als die der Bourgeoisie, die den Zweck des Staates gemäfs dem Grundsatze von der notwendigen, ungehinderten Selbstbethätigung der Kräfte jedes einzelnen darin sieht, dafs er die persönliche Freiheit des einzelnen und sein Eigentum schützen müsse, eine Staatsidee, die „den Staat eigentlich ganz auflöst und ihn in die blofse bürgerliche Gesellschaft verwandelt mit egoistischen Interessen!“ [1])

Ganz anders die Auffassung des vierten Standes. Die Geschichte ist ein Kampf mit der Natur, mit der Unfreiheit aller Art, in der wir uns befanden, als das Menschengeschlecht im Anfang der Geschichte auftrat. Die fortschreitende Besiegung dieser Machtlosigkeit, das ist die Entwickelung der Freiheit, welche die Ge-

---

Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.“ (Kommunistisches Manifest.)

Siehe ferner Marx: „18. Brumaire“, Seite 181.

[1]) Zitat Lassalles aus einer Universitätsfestrede von A. Boeckh am 22. März 1862.

schichte darstellt. — In diesem Kampfe würden wir niemals einen Fortschritt gemacht haben, wenn wir ihn als einzelne, jeder für sich geführt hätten, vielmehr hat

> der Staat die Funktion, diese einzelnen Kräfte zusammenzufassen. Er ist die Einheit der Individuen in einem sittlichen Ganzen, die die Kräfte aller einzelnen millionenfach vermehrt. Der Zweck des Staats ist also, durch diese Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke, die sie als einzelne niemals erreichen könnten, zu erlangen; das menschliche Wesen zur Entfaltung und fortschreitenden Entwickelung zu bringen. Der Zweck des Staates ist die Erziehung und Entwickelung des Menschengeschlechtes zur Freiheit.

Dies ist in gedrängter Form die Geschichtsdarstellung Lassalles, meist mit seinen eigenen Worten gegeben. Der Wandel der sich vollzogen hat, ist folgender: Die gesamte alte Welt und ebenso das ganze Mittelalter bis zur französischen Revolution (1789) suchte die menschliche Solidarität oder Gemeinsamkeit in der Gebundenheit oder Unterwerfung. Die französische Revolution suchte die Freiheit in der Auflösung aller Gemeinsamkeit, behielt aber allerdings nur die Willkür in der Hand; die neue, die jetzige Zeit sucht die Solidarität in der Freiheit. —

* * *

Alle wesentlichen geschichtsphilosophischen Systeme laufen in drei Hauptrichtungen. Dem ersten ist die Geschichte das Werk einer zielbewufst handelnden Gottheit, dem zweiten das des menschlichen Geistes, der das Vernünftige will, dem dritten das unabänderlicher, natürlicher Gesetze. Alle diese drei Richtungen folgen aufeinander und finden sich zu Zeiten neben einander. Die Geschichtsauffassung von Lassalle gehört nicht ganz zu der letzten Gruppe, sie ist nicht, wie man bei seiner sonstigen grofsen Abhängigkeit von diesem Autor vermuten könnte, rein die von Karl Marx, eine Geschichtsbetrachtung, die man nicht ganz treffend gemeinhin die materialistische zu nennen pflegt. Diese realistische Geschichtsschreibung, auf der alle neueren sozialistischen Systeme ruhen, stellt den Satz auf, dafs „die Wirtschaftsformen überall das Bestimmende, soziale Schichtungen (Staat u. s. w.) dagegen nur ihre Wirkungen sind; dafs die Ideen der Menschen ihren materiellen Bedürfnissen entspringen, dafs sie sich ändern müssen mit der Änderung der Be-

dürfnisse, die an sich wiederum aus der Änderung der ökonomischen, der Produktionsverhältnisse hervorgeht.“ Die Geschichte der Menschheit ist demnach nicht hervorgerufen durch das Walten einer Gottheit, auch nicht beeinflufst von den Ideen der Menschen, einzelner Gruppen oder Individuen, sondern sie gilt unmittelbar als Erzeugnis der ökonomischen, gesetzmäfsigen Entwickelung.

In diesem Sinne äufsert sich Marx und von neueren Kautsky u. a. Die eingangs angeführten Vergleichstellen aus dem kommunistischen Manifeste bezeugen schon die Abhängigkeit Lassalles von dieser Geschichtsauffassung. In der That hat er seine Ansicht an verschiedenen Stellen ganz in diesem Sinne formuliert, von denen ich nur zwei anführe, deren eine Marx unmittelbar entnommen ist.

„Im allgemeinen ist der Mensch eben ein Produkt seiner Lage, und wer ganze Klassen von Menschen ändern will, mufs zuvor die Bedingungen ihrer Lage ändern, die sie eben zu dem machen, was sie sind,“ schreibt er in seiner Erwiderung auf eine Besprechung des Bastiat-Schulze in der Kreuzzeitung. Und im Bastiat-Schulze selbst: „Die einzelne Handlung selbst, auf dem juristischen Gebiete das Produkt der Willensfreiheit, empfängt erst auf dem ökonomischen Gebiete ihre Bestimmtheit durch alle gesellschaftlichen Zusammenhänge. Diese machen sie zu dem, was sie ist, quetschen und prägen sie um, machen sie zu ihrem Produkt und geben ihr ihren Charakter.“ [1])

Trotz dieser augenscheinlichen Übereinstimmung lehnt die heutige Sozialdemokratie die Geschichtslehre Lassalles zum Teil ab, da sie in der That wesentlich von der realistischen abweicht. Und das ist ganz erklärlich. Man bemerke, wie bei Lassalle — es wird dies aus dem Nachfolgenden noch deutlicher — die Idee des Staates als eine unveränderlich bestehende angenommen wird, neben der anderen feststehenden der Gesellschaft. Die Annahme dieser Gedanken mufste Lassalle von Marx u. a. trennen. Und wenn auch äufserlich betrachtet seine Phasen der geschichtlichen Entwickelung mit Marx übereinstimmen, so ist der prinzipielle Gegensatz doch vorhanden. Dies wird sofort klar, wenn man neben Lassalle die kurze Entwicke-

---

[1]) „Auf die Frage, was dies (das moderne, bürgerliche Eigentum) sei, konnte nur geantwortet werden durch eine kritische Analyse der „politischen Ökonomie“, die das Ganze jener Eigentumsverhältnisse nicht in ihrem juristischem Ausdruck als Willensverhältnisse, sondern in ihrer realen Gestalt, d. h. als Produktionsverhältnisse umfafste.“ (Marx, Elend der Philosophie, XVIII.)

lung der Geschichte liest, die Marx gegen Proudhon in seiner Schrift: „Das Elend der Philosophie“ aufstellt.

In den Anschauungen, die Lassalle vorträgt, lassen sich deutlich verschiedene Einflüsse erkennen. Zunächst hat er die Darlegungen Lorenz Steins benutzt, die dieser in seinem dreibändigen Werke „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ an den Anfang gesetzt hatte. Ich gebe die Gedanken, die zugleich ein Typus Hegelscher Manier sind, kurz wieder:

Stein geht davon aus, dafs die Entwickelung der Völker nichts ist, als ein steter Kampf der beiden Prinzipien: Staat und Gesellschaft. „Staat und Gesellschaft sind die beiden Lebenselemente der menschlichen Gemeinschaft, deren Inhalt ein beständiger Kampf der beiden Elemente ist.“ Das Prinzip des Staates ist gemäfs seiner Bestimmung, die höchste Entfaltung seines eigenen Lebens zu erreichen, die höchste Entwickelung aller einzelnen anzustreben. Der Organismus der Teilnahme aller einzelnen an dem ganzen inneren Organismus des Staates, namentlich an der Bildung und Bestimmung des persönlichen Staatswillens ist die Verfassung des Staates, während wir die Thätigkeit des Staates zur Durchsetzung dieses Zieles die Verwaltung nennen.

Das Prinzip der Gesellschaft ist das Interesse, das den Mittelpunkt der Lebensthätigkeit jedes einzelnen in Bezug auf jeden Anderen abgibt. Dies Interesse gibt das belebende Prinzip, während die, durch die Verteilung des Besitzes hervorgerufene Abhängigkeit die konkrete Gestalt der Gesellschaft erzeugt. — Wenn das Prinzip des Staates die Erhebung aller einzelnen zur vollsten Freiheit, zur vollsten persönlichen Entwickelung ist, wenn anderseits das Prinzip der Gesellschaft die Unterwerfung des einzelnen unter die anderen einzelnen, die Vollendung des einzelnen durch die Abhängigkeit der anderen ist, so steht das Prinzip des Staates zu dem der Gesellschaft in unmittelbarem Widerspruche. Das allgemeine und unabänderliche Verhältnis in der Gesellschaft, das Vorhandensein einer herrschenden und einer abhängigen Klasse zwingt den Staat zu dem Versuche, die abhängige Klasse aufzuheben, indem er die Gleichheit des öffentlichen Rechtes als Grundsatz aufstellt und die Hebung der niederen Klassen als Verwaltungsziel. Die herrschende Klasse widerstrebt dem, indem sie sich der Staatsgewalt bemächtigt. An der Bildung des Staatswillens ist nun nicht mehr die reine, aufserhalb aller sozialen Unterschiede gedachte einzelne Persönlichkeit beteiligt, sondern als die Bedingung für diese Teilnahme wird diejenige

Art und das Mafs des Besitzes festgesetzt, welche in der Gesellschaft die Herrschaft der besitzenden Klasse begründen. (Vergleiche die Definition der Bourgeoisie bei Lassalle und seine Entwickelung des Widerspruchs in dieser in der französischen Revolution.) Die Verschiedenheit des Besitzes bildet den wahren Inhalt der Verschiedenheit der Verfassungen, die nur die Konsequenz oder die Erscheinung der Gesellschaftsordnung im Organismus der Staatsgewalt sind.

Diesen Widerspruch zu lösen, ist das Bestreben der abhängigen Klasse, das aber nur Erfolg hat, wenn die Bewegung der Freiheit von Personen ausgeht, die die Herrschaft über die Sphäre des materiellen und des geistigen Gutes haben. Die Anwendung äufserer Gewalt ändert nicht die Klassen, sondern nur die Personen in ihnen. Der arbeitende Stand kommt, wenn er seine Bildung fortwährend gebraucht, um seinen Erwerb zu fördern und mit seinem Erwerbe seine Bildung wachsen sieht, zu dem Punkte, wo er in der gröfsten Zahl seiner Mitglieder durch den Erwerb der geistigen und materiellen Güter die Bedingungen verwirklicht sieht, welche ihrer Natur nach gesellschaftliche und staatliche Freiheit erzeugen. Und jetzt ist der Sache nach kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen ihm und den herrschenden Klassen. Allein, obwohl der Sache nach aufgehoben, besteht jener Unterschied dennoch im öffentlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Rechte fort. Das Recht der Gesellschaft und die alte Verfassung bestehen weiter, ohne dafs ihnen die alte Ordnung der Gesellschaft fernerhin wirklich entspräche. Dieser Widerspruch kann gelöst werden, entweder durch politische Reform oder durch die politische Revolution. Hat die herrschende Klasse den Ernst der Lage nicht erkannt, so dafs die Staatsgewalt durch politische Reformen keine Ausgleichung schafft, so mufs die Revolution eintreten mit dem Ziele einer Änderung der Staatsverfassung zu Gunsten der bisher abhängigen Klasse.

Die siegreiche revolutionäre Klasse macht nun aber die erworbenen Güter zur Voraussetzung der Teilnahme an der Staatsverfassung und schliefst alle die davon aus, die sie nicht besitzen, [1]) d. h. nach jeder politischen Revolution finden wir zwei Klassen, die Klasse der Besitzenden, d. h. die das erwerbende Kapital besitzt; die Klasse der Besitzlosen, d. h. die, der die kapitallose Arbeit zugehört. Dieser Zustand ist an sich ein ganz harmonischer, ändert sich aber dadurch, dafs das Interesse des Kapitals gebietet, den Arbeitslohn so niedrig

[1]) Vergleiche Lassalle wie oben.

zu halten, dafs kein Kapitalerwerb für die Arbeiter möglich wird. Das Interesse des Kapitals tritt in Gegensatz zu der Bestimmung der Arbeit; die Folge ist, dafs das Kapital notwendig die Macht wird, die die Kapitallosigkeit der Arbeit zu einer dauernden macht. In dieser neuen Gesellschaft ist der Erwerb und die Gleichheit der geistigen, aber nicht der materiellen Güter, mithin zwar die Forderung und das Bedürfnis nach Unabhängigkeit und gesellschaftlicher Freiheit, aber nicht die Erfüllung derselben dargeboten. Damit ist abermals ein Widerspruch eingetreten, den zu lösen sich die kommunistischen und sozialistischen Theorieen zum Zwecke gesetzt haben. Ihrem innersten Wesen nach sind diese nur die in systematische Form gebrachten Forderungen der einen Klasse der Erwerbsgesellschaft, die, da sie für sich zu schwach ist, sich mit der Gewalt des Staates, der seiner Natur nach die Erhebung der niederen Klassen zu seiner Aufgabe zu machen hat, um die herrschende Klasse zu besiegen, verbindet. Die sozialistischen und kommunistischen Theorieen sind unausführbar. Das, was der Arbeiterstand bedarf, ist das Kapital, und zwar gibt es zwei Wege, es zu erlangen. Der erste, dafs der Staat als Kapitalist eingreift, d. h. dafs eine Verbindung des Staatskapitals mit der Arbeitskraft der blofs arbeitenden Klasse eintritt (Organisation der Arbeit) ist ungangbar, dagegen ist die Organisation des Kredits aussichtsvoll, d. h. der Staat bietet dem einzelnen einen zinslosen Vorschufs aus seinen Mitteln (Lassalle: Produktivassoziation). Die Forderung, die dies verwirklicht, ist aber keine andere, als die an die Herrschenden, ihre Herrschaftsbedingungen und damit die Herrschaft selbst an die bisher beherrschten abzugeben. Dieser natürliche Widerspruch verlangt eine Staatsverfassung in den Händen der Nichtbesitzenden. Es entsteht so die soziale Demokratie mit den beiden Forderungen: Allgemeines Stimmrecht für die Verfassung und Aufhebung der gesellschaftlichen Abhängigkeit in der Verwaltung. Das bemerkenswerte hierbei ist, dafs die Elemente der Bevölkerung, die durch das äufserliche Moment der reinen Arbeit bisher nur verbunden waren, durch die Gemeinschaft der Auffassung ihrer Lage und ihrer Forderungen die Gemeinschaft des Willens erlangen, der der Anordnung der Gesellschaft in bestimmter Absicht entgegentritt. Diese Elemente werden damit zur geschlossenen Klasse, zum Proletariat. (Lassalle: vierter Stand.)

Stein schliefst seine allgemeine Darlegung mit der Prophezeihung, dafs das Stimmrecht die Widersprüche nicht lösen könne, daher die

Revolution eintrete, die aber ein Sieg der Unfreiheit sei, da sie nur die Herrschaft einer Klasse an die Stelle der anderen setze.

Es kommt für unseren Zweck nicht darauf an, die Steinsche Geschichtsauffassung kritisch zu behandeln, noch weniger natürlich seine Darstellung der französischen Revolution und des Sozialismus zu untersuchen. Es leuchtet sofort ein, dafs Lassalle sein Geschichtsbild den Grundgedanken nach von Stein entlehnt hat. Während dieser aber entwickelt, begnügt sich jener meist, zu behaupten; während sich Stein bemüht, die Gedanken als Glieder einer streng dialektisch formulierten Reihe von Schlüssen darzustellen und beweiskräftig zu machen, nimmt Lassalle nur die Ergebnisse jener Untersuchungen an genau in der Reihenfolge, die sie dort haben mufsten, aber ohne sich zugleich den Folgerungen aus ihnen zu unterwerfen.

Freilich tritt dies nicht ganz rein hervor, da Lassalle aufserdem die Geschichte der Produktion und des Kapitals benutzte, wie sie Marx darstellte. Bernstein bezeichnet geradezu die Rede: „Über den besonderen Zusammenhang der Idee des Arbeiterstandes mit der gegenwärtigen Geschichtsperiode,“ als eine der Zeit und den Umständen angepafste Umschreibung des kommunistischen Manifestes. Ferner hat er nicht nur den Plan seiner Produktivassoziationen, sondern auch, wie Kleinwächter nachgewiesen hat,[1] eine ganze Menge geschichtlicher und kritischer Gedanken Louis Blanc entnommen. Auch sein Verkehr mit Rodbertus mag nicht ohne Einflufs gewesen sein, wenn auch damals, als er ihn aufnahm, seine Anschauungen schon festgestanden zu haben scheinen. Rodbertus selbst schreibt hierüber: „Unsere rechts- und geschichtsphilosophische Auffassung stimmte namentlich darüber überein, dafs wir die Reihe der in der Geschichte aufeinanderfolgenden Staatenordnungen und Arten nicht mit der auf Grund- und Kapitaleigentum beruhenden Staatenordnung oder derjenigen Staatenart dieser Ordnung, die man den konstitutionellen oder Repräsentativstaat nennt, für abgeschlossen hielten. Wir waren vielmehr beide davon überzeugt, dafs vor einer idealeren und schärferen Rechtsphilosophie, als heute die Tagesmeinungen beherrscht, dem Grund- und Kapitaleigentum erhebliche Mängel anklebten; dafs es ein gereinigteres Eigentum gäbe, bei welchem die einem jeden zufallende Eigentumsportion in gerechterem Verhältnis zu dem persönlichen Verdienste des Individuums

[1] Fr. Kleinwächter, Lassalle und Louis Blanc, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1882, I.

um die Herrschaft stehe; — —“ [1]) Schliefslich eignet er sich die Fichtesche Beweisführung an, um den Begriff und die Notwendigkeit des nationalen Prinzips festzustellen, wie wir nachher sehen werden. Auch finden sich hier und dort Anklänge an Fichtes ökonomische Anschauungen.

Dafs Fichte und Hegel, dafs die Philosophie einen so grofsen Einflufs auf Lassalle hatten, dafs die abstrakte und die praktische Gedankenarbeit sich bei ihm vereinigten, gibt zu der Bemerkung Anlafs, dafs die Philosophie einen wohl zu würdigenden Einflufs auf die Nationalökonomie gehabt hat; man könnte sagen, dafs diese aus jener herausgeboren ist. Der schottische Philosoph Hume schrieb ökonomische Abhandlungen; die, die am frühesten die zusammenhanglosen, rein aufs praktische gerichtete Studien über ökonomische Gegenstände mit wissenschaftlichem Geiste erfüllten, waren Petty und Locke; man denke ferner an den von Hume stark beeinflufsten Adam Smith und an die physiokratische Schule, die vom Naturrechte ausging; man erinnere sich, dafs Fichte selbst neben seinen nationalen und philosophischen Schriften den „geschlossenen Handelsstaat“ geschrieben hatte, und man wird die Bemerkung Dührings gerechtfertigt finden, dafs die Vorbereitung und Herstellung einer wissenschaftlichen Form der Volkswirtschaftslehre, dafs die Schöpfung des ganzen Wissenschaftszweiges, abgesehen von dem speziellen Material, eine That der erleuchteteren Philosophie gewesen sei.

Es ist eine leicht begreifliche Eigenart vor allem der sozialistischen Theoretiker, mittelst einer Darstellung der Wirtschaftsgeschichte auf den Punkt der modernen Verhältnisse zu gelangen, von dem aus der betreffende Schriftsteller unsere Produktions-, Güterverteilungs- oder Eigentumsverhältnisse anzugreifen beabsichtigt. Derartige Darstellungen mit einer Einteilung in meist 3 Epochen finden wir auch bei Marx und Rodbertus; die von Lassalle scheint mir aber aufserdem noch der Entwickelung bei Proudhon einige Anregung zu verdanken, der wiederum von den Fourieristen beeinflufst ist. Ich führe nur einige Stellen in der, Proudhon eigentümlichen, deklamatorischen Art derSprache an: [2])

„Wenn Ihr auf der Höhe der Entwickelung steht und auf die Ereignisse blickt, die sich jeden Tag vollziehen, ist es euch nicht klar, dafs wir alle gar nicht mehr vom Eigentum leben? Wir leben von

---

[1]) Siehe Briefe an Rodbertus, S. 3.

[2]) Siehe Karl Diehl, P. J. Proudhon. (Sammlung nationalök. u. stat. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle. 5. Band 2. Heft und 6. Band 3. Heft. Jena 1888 u. 1890.) Zweite Abteilung, S. 47 ff., 197 ff.

einer viel gröfseren Thatsache als vom Eigentum, wir leben von der Zirkulation. Sprecht mir vom römischen Eigentum. Dort lebte der Familienvater und ernährte die Seinigen von dem alten ererbten Feld. Seine ganze Konsumtion bezog er von der landwirtschaftlichen Arbeit. Der Eigentümer war sich selbst Produktion, Zirkulation und Absatzmarkt. Er lebte in sich, durch sich und für sich. — Sprecht mir vom feudalen Eigentum, welches bis 1789 gedauert hat. Damals als das Prinzip der Arbeitsteilung kaum vorhanden war, war das Eigentum alles. Die Familie war eine kleine geschlossene Welt ohne äufsere Kommunikation. Man verbrachte das ganze Jahr fast ohne Geld, man bezog nichts aus der Stadt, man bedurfte keines Menschen, das Eigentum war eine Wahrheit.

Was ist nun aber heutzutage das Eigentum? Was ist es geworden? Ein oft ganz nominelles Recht, was seinen Wert nicht mehr, wie ehedem, von der persönlichen Arbeit des Eigentümers, sondern von der allgemeinen Zirkulation erhält. — Ihr stofst die soziale Reform zurück, und die Thatsache, welche vor euren Augen liegt, die euch zerschmettert, beweist, dafs ihr nicht vom Eigentum lebt, sondern von eueren Beziehungen zur Gesellschaft. (Lassalle: Verteilung des Eigentums von Gesellschaftswegen.) Das Eigentum, das man gerne zur Basis der neuen Institutionen machen möchte, das Eigentum ist nichts durch sich selbst; es ist nur noch ein Privileg auf Zirkulation, gleich dem Zolle, der auf einem Flusse eingeführt ist: ein Recht des Feudalismus, zu dessen Abschaffung unsere grofse und glorreiche Revolutionsperiode (1848!) durchaus verpflichtet ist. (Dritte Epoche von Proudhon und Lassalle.) In der heutigen Gesellschaft gibt es zwei Kategorieen von Individuen. Die eine fafst alle Eigentümer, Kapitalisten und Unternehmer in sich; die andere die eigentlichen Arbeiter. Durch die Konkurrenz dieser beiden Klassen geschieht die Produktion, Zirkulation und Konsumtion der Reichtümer. Alle zusammen bilden einen eng geschlossenen Organismus. Wir wissen, dafs das Leben dieses Organismus fortwährend an Störungen und Verstopfungen leidet, und dafs diese Unordnung von dem Mangel an Gleichgewicht herkommt.“ (Lassalle: anarchische Produktion.) —

Dafs die Lassallesche Geschichtsauffassung im ganzen eine sehr rohe war, ist schon oft angemerkt worden, und es verdient bei dieser Gelegenheit eine Arbeit eingehendere Erwähnung, die im Zusammenhange mit Lassalle selten genannt wird, trotzdem sie eingreifen sollte in den Streit zwischen ihm und Schulze-Delitzsch. Es ist dies die

Artikelreihe Gustav Schmollers im Jahrgang 1864 der „preufsischen Jahrbücher“ unter dem Titel „Die Arbeiterfrage“. Es handelt sich für uns zunächst nur um die Stellung, die Schmoller zu der Geschichtsdarstellung Lassalles einnimmt.[1]) Von welchem Standpunkte jener dabei ausgeht, erkennt man aus folgenden Sätzen, mit denen er zugleich das Ziel seines wissenschaftlichen Strebens überhaupt ausspricht: „Das ökonomische Leben hängt zuerst allerdings stets von natürlichen äufseren Bedingungen und Thatsachen ab; aber bei gleicher Entwickelung dieser, welche sich jedenfalls mehr auf die Produktion als auf die Verteilung beziehen, ist die verschiedenste sittliche Gestaltung denkbar, und doch nur, wenn diese ethische Entwickelung die richtige Bahn einschlägt, ist auch für das äufsere Güterleben der immer weiter gehende Fortschritt möglich. So werden die inneren Ursachen so wichtig wie die äufseren auch in der Nationalökonomie, ja sie werden mit der fortschreitenden Geschichte zur Hauptsache, je mehr der Mensch die Natur und nicht mehr die Natur den Menschen beherrscht. Es ist der Geist (?), welcher den Körper baut (?). Jede Reform, die nicht innerlich umgestaltet, ist umsonst.“

Schmoller wendet sich gegen die rohe und falsche Auffassung, als ob es nur die Extreme in der menschlichen Gesellschaft gäbe, von denen Lassalle ausgeht; er wendet sich gegen die Darstellung, als ob mit dem Sinken der Feudalperiode und dem Eintritte der modernen Produktion sofort alle Rechte der alten gesellschaftlichen und Produktionsordnung verschwunden wären, oder doch übersehen werden dürften; er wendet sich schliefslich dagegen, dafs man nicht scharf scheidet zwischen den Übeln, die der Übergang in eine neue Kultur- und Wirtschaftsform schafft und denjenigen, welche dieser bleibend anhängen. Es ist kein Zweifel, dafs es das geschichtliche Bild verzerrt, wenn Lassalle in dem begreiflichen Bestreben, die Dringlichkeit der Lösung der Arbeiterfrage stark zu betonen, in der letzten seiner geschichtlichen Perioden plötzlich nur zwei Klassen der Gesellschaft kennt: Unternehmer und Arbeiter, Kapitalisten und solche, die verdammt sind, Lohnarbeit zu jener Gunsten zu verrichten, und wenn er behauptet, dafs die $96\frac{1}{4}$, bez. $72\frac{3}{4}$ % der Bevölkerung Preufsens, die ein geringfügiges Einkommen hatten, der Lohnarbeiterklasse gleichzusetzen seien. Diese Einseitigkeiten sind eine Folge davon, dafs Lassalle sein Augenmerk auf die Verteilung

[1]) Zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden kam es nicht, da der Aufsatz zwar schon vor dem Tode Lassalles geschrieben war, aber erst nachher gedruckt wurde.

des Produktionsertrages, nicht aber auf den Vorgang der Produktion selbst richtet.

Gewifs schaffen das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben grofse Interessengruppen, die man als Klassen zusammenfassen mufs, wenn man geschichtliche Bewegungen scharf zum Ausdruck bringen will. Aber man darf nicht vergessen, dafs diese Gruppen keineswegs unvermittelt und schroff gesondert einander gegenüberstehen, sondern durch unendlich viele feine Beziehungen und Abstufungen des Besitzes und der Bildung miteinander verknüpft sind. „Man spricht einfach", sagt Schmoller, „von zwei Menschenklassen, den grofsen Fabriksherren und den im äufsersten Elend schmachtenden Arbeitern. Auch hier zeigt die Wirklichkeit statt zweier Schablonen eine unendlich abgestufte Stufenleiter von Existenzen, unendlich viele Mittelglieder. Man denke an die grofse Zahl Verwalter, Buchhalter, Kommis, Zeichner, Modelleure, Künstler, Maschinisten, Techniker, Chemiker, Aufseher, die die heutige Grofsindustrie beschäftigt, man denke an die grofse Zahl fest angestellter Beamter, die die grofsen Eisenbahnen, Posten, Telegraphen erfordern. Alle diese weit über die Lage der gewöhnlichen sogenannten Arbeiter erhabenen Existenzen erscheinen in den Fabriktabellen als Arbeiter." Dafs das geltende Recht ein Ausdruck der bestehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ist, dafs jede Teilung der Arbeit eine faktische Gliederung erzeugt, und dafs diese faktische Gliederung stets in gewissem Mafse zu einer rechtlichen wird, gibt auch Schmoller zu. „Das Recht ist zu jeder Zeit ein anderes; es wird bedingt gerade durch die verschiedene volkswirtschaftliche Entwickelung und den Einflufs der sittlichen Ideen der Zeit auf das ökonomische Leben." Ebenso ist es richtig, dafs jetzt der Besitz regiert und Gesetze giebt, und dem Sozialismus ist das Verdienst einzuräumen, dafs er darauf aufmerksam gemacht hat, wie stark das Recht auf den Konkurrenzkampf zwischen Arbeit und Kapital einwirkt. Ja, im Grunde vertritt Schmoller sogar die Auffassung Lassalles, dafs die Bewegung des vierten Standes, seine rechtliche Anerkennung zu erringen und damit die Klassenunterschiede aufzuheben, eine gerechte, und notwendige sei, wenn er schreibt: „Der Anfang aller Kultur setzt immer nur einen kleinen Teil der Gesellschaft in Stand, ein höheres, menschliches Dasein zu führen. Was aber im Anfang notwendige Voraussetzung war, um die Kultur überhaupt möglich zu machen, wird später zum Unrecht, da jetzt Reichtum und Bildung im allgemeinen so gestiegen sind, dafs auch die unteren Klassen daran teilnehmen

könnten. Auch in neuerer Zeit waren es zuerst nur wenige, die Teil an Besitz, Bildung und politischen Rechten hatten; steigender Reichtum, steigende Kultur geben die Möglichkeit der Teilnahme immer mehrerer; die gesunde Entwickelung beruht darauf, diese Bewegung, die unaufhaltsam immer mehr Glieder zur Teilnahme an allen Gütern der Humanität beruft, nicht durch beschränkten Egoismus zu hemmen, nicht an die Stelle schöner Wechselwirkung einen unversöhnlichen, vergiftenden Klassenhafs zu setzen und hauptsächlich durch Erziehung und sittliche Hebung der unteren Klassen diese stets von innen heraus zu heben."

Aber, wie man schon aus vorstehender Bemerkung erkennt, sind Lassalle und Schmoller verschiedener Ansicht über die Wege der modernen Entwickelung zu jenem Ziele. Lassalle will durch den vierten Stand die herrschenden Klassen überwinden, die er für notwendig unsittlich hält, Schmoller dagegen glaubt, dafs alles menschliche Handeln nur ein gegenseitig bedingtes, ein Kompromifs zwischen den verschiedenen Aufgaben und Zwecken der Menschen sei, dafs das Ethische zur Geltung kommen müsse. Er steht auf dem Standpunkte, dafs das menschliche und gesellschaftliche Leben ein stetes Spiel und Oszillieren zwischen den beiden Polen ist, um die es sich dreht, zwischem dem Individualismus und der Gemeinschaft, dafs unsere Zeit nach dem ersten Pol gravitiert, und es sich darum handelt, die „egoistische Atomistik" der Gesellschaft zu beseitigen, den Gemeinschaftsbegriff mit dem Individualismus zu v e r s ö h n e n. Diese Versöhnung und Ausgleichung kommt nach ihm aus der Sache selbst, denn sobald das Kulturleben von einem Zwecke zu sehr beherrscht wird, entstehen gesellschaftliche Krankheiten, aber damit auch die sozialen Gegentendenzen, welche auf eine Änderung der betreffenden Verhältnisse, Sitten, Anschauungen, möglicherweise, wenn es nötig ist, auch des geltenden Rechtes hinwirken.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals den, der Lassalleschen Geschichtsauffassung zu Grunde liegenden Gedanken, so finden wir, dafs er sich bemüht, den Satz zu erweisen: Die Organisation der Produktion und der Stand der Technik üben den entscheidenden Einflufs aus auf die gesellschaftliche Gliederung und die politische Machtverteilung. Der Satz ist richtig, insofern ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Thatsachen und politischer Gestaltung allerdings besteht; er ist falsch, wenn man behauptet, dafs jene n o t w e n d i g eine b e s t i m m t e Form dieser zur Folge haben müfsten. Dasselbe technisch-wirtschaftliche Moment wird in zwei verschiedenen

Kulturstufen, bei zwei verschiedenen Völkern und gesellschaftlichen Ordnungen verschiedene Wirkungen ergeben.[1])

Die Lassallesche Geschichtsauffassung ist aber auch in Einzelheiten anfechtbar. Es erweckt schon schiefe Vorstellungen, dafs die Geschichtsperioden auf einen einzigen Staat zugeschnitten sind, während sie allgemeine Geltung haben sollen. Zudem ist schon die französische Revolution von 1789 keine rein soziale gewesen. Fourier hat infolge dieser Auffassung seine ökonomischen Grundrechte gegen die angeborenen Menschenrechte aufgestellt, weil er der Ansicht war, dafs mit der politischen Bedeutung, die diese in der Revolutionszeit angenommen hatten, wenig für das Volk gewonnen sei.[2]) Sodann ist es falsch, wenn Lassalle im Interesse einer scharfen Wirkung seiner Schilderung die Bourgeoisie mit ihrem Siege auch ihren Widerspruch entwickeln läfst, indem sie den Unterschied zwischen dem citoyen actif und passif aufstellt. Dieser bestand schon lange vorher. Während des ganzen Mittelalters gab es drei scharf geschiedene Klassen in Frankreich: Adel und Geistlichkeit, das Bürgertum und die gemeinen Leute. In allen Gesetzesurkunden, schon in den Verfügungen Philipps des Schönen ist diese Trennung zu finden, und sie wird stets scharf beobachtet, die Trennung der letzten beiden nämlich in: bourgeois und manants. Das Recht, ein Bürger zu sein und die damit verbundenen Privilegien zu geniefsen, war ebenso seit alter Zeit mit einer Geldleistung zu erkaufen. Lassalle thut also in den betreffenden Ausführungen im „Arbeiterprogramm", wo er von dem Census als dem Mittel, die Nichtbesitzenden von dem Wahlrecht auszuschliefsen, als einer Einrichtung der Revolution spricht, der Geschichte im Interesse der Schablone Gewalt an.

Gewifs ist das Beispiel Frankreichs sehr lehrreich, aber wenn Lassalle aus dem Umstande, dafs die Februarrevolution in Frankreich einen Arbeiter in die provisorische Regierung brachte, folgert, dafs damit die ersten Schritte zur rechtlichen Anerkennung des vierten Standes geschehen seien, so ist das allgemein nicht richtig. In Deutschland wenigstens waren die Stürme des Jahres 1848 eine Bewegung nationalistischer Art mit der Hand in Hand eine Handwerkerbewegung ging, aber von einer eigentlichen Arbeiterbewegung aus Klassenbewufstsein kann keine Rede sein. Diese Lage der Sache

[1]) v. Philippovich, Grundrifs der politischen Ökonomie, Bd. I. § 26, 4.

[2]) Fourier, Traité de l'Association domestique-agricole.

zeichnet Bernstein auch ganz richtig in seiner Einleitung zu den Lassalleschen Reden und Schriften, wenn er schreibt: „Die Februarrevolution in Frankreich und die Märzrevolution in Deutschland fanden das erstere in seinen Centren geradezu sozialistisch unterwühlt, das letztere mit einer relativ grofsen Anzahl sozialistischer und sozialistisch infizierter Arbeiter durchsetzt.“ Man sieht, Bernstein drückt sich vorsichtig aus und fügt auf der folgenden Seite (8) noch hinzu: „Die grofse Masse der Arbeiter steckte nicht nur noch tief in kleinbürgerlichen, sondern teilweise sogar in direkt zunftbürgerlichen Anschauungen.“ Auf das Wort „zunftbürgerlich“ ist der Nachdruck zu legen. In der That ist die Einberufung eines allgemeinen Arbeiterkongresses, auf dem das „offene Antwortschreiben“ vorgelegt wurde, das erste Anzeichen des Klassenbewufstseins der deutschen Industriearbeiter gewesen, und dafs Lassalle sich gegen Schulze-Delitzsch wendete und seine Genossenschaftsreformen, ist die — bewufst oder unbewufst erfolgte — That gewesen, die die deutsche Arbeiterbewegung von der Handwerkerbewegung loslöste. Die moderne Industrieentwickelung hat zwei Folgen gehabt: Sie zerstörte oder bedrohte wenigstens zunächst das Handwerk und den Kleinbetrieb; sie erzog eine solidarische Arbeiterklasse. Auf das Handwerk drückte die neue Gestaltung der Dinge zuerst, daher auch von da zuerst der Widerstand erfolgte, dessen typischer Ausdruck die „Arbeiterbildungsvereine“ waren, die nicht anderes als Handwerkervereine darstellten. Die fortgeschrittene Technik ist es, die den Kleinbetrieb schlägt, und diesen Fortschritt sich anzueignen, versuchte man in den Bildungsvereinen (Gewerbevereinen) seit den zwanziger Jahren, ein Bestreben, das Bernstein für England als ein „widerliches Bildungspharisäertum“ bezeichnet. In den vierziger Jahren nahmen diese Gewerbevereine, Gesellenvereine u. s. w. stark zu und wurden die Pflanzstätten demokratischen Geistes. Der Charakter der Bewegung ist deutlich erkennbar aus den zahlreichen Petitionen, Denkschriften, Programmen jener Zeit. Immer finden sich darin zwei Dinge: die politischen Forderungen der Demokratie und die verschiedenen Forderungen der Handwerksreform: Feststellung des Minimallohnes, der Arbeitszeit, Regelung des Lehrlingswesens, genossenschaftliche Einrichtungen u. s. w. Nach dem Jahre 1848, in dem die Handwerkervereine wenig hervortraten, vernichtete die Reaktion auch diese; die Bewegung tritt zurück, aber sie erlöscht doch nicht. Das zeigen das Auftreten und der Erfolg Schulze-Delitzschs mit dem Genossenschaftswesen, das Lassalle sehr

richtig als für die Handwerker geeignet erkannte. Der Zeitpunkt, wo Schulze-Delitzsch als „König des sozialen Reiches" proklamiert wurde, war der einzige und zugleich der letzte, wo die Bewegung Erfolg haben konnte, er bezeichnet den letzten Versuch des Handwerks, dem Untergange zu entgehen. Das Auftreten Lassalles offenbart die Thatsache, dafs jetzt die Lohnarbeiterklasse selbstbewufst in den Kampf tritt, dafs eine Bewegung selbständig wird, die zwar hier und da in der Handwerkerbewegung leise zu spüren, deren Beginn nicht scharf äufserlich von jener zu trennen ist, wohl aber innerlich: 1848 ist der Höhepunkt der Handwerkerbewegung, 1863 bezeichnet den Durchbruch der Klassenbewegung der Lohnarbeiter.

Nebenbei sei hier angemerkt, dafs es oft mifslich ist, wenn Lassalle das kurze Schlagwort statt der ruhigen Entwickelung anwendet. Es kann dies leicht zu Mifsverständnis Anlafs geben, so z. B. wenn Lassalle die handwerksmäfsige Lokalproduktion der Massenproduktion für den Weltmarkt mit dem Bemerken kurzer Hand gegenüberstellt, dafs diese eine Folge der fortschreitenden Arbeitsteilung sei. Es kann der Anschein entstehen, als sei diese aus jener hervorgegangen, während sie doch gerade über den Kopf des Handwerks hinweg erfolgte und dieses beiseite schob. Lassalle ist sich wohl der Umwälzung in der Produktion durch die Maschine bewufst, aber das tritt bei ihm doch nicht scharf zu Tage. Es fehlt die Trennung der Manufaktur von der modernen Maschinenindustrie, die wir bei anderen Sozialisten scharf hervorgehoben finden. So schreibt Karl Marx im Kapital (I. Band) „Zugleich konnte die Manufaktur die gesellschaftliche Produktion weder in ihrem ganzen Umfange ergreifen, noch in ihrer Tiefe umwälzen. Sie gipfelte als ökonomisches Kunstwerk auf der breiten Grundlage des städtischen Handwerks und der ländlich häuslichen Industrie. Ihre eigene, enge, technische Basis trat auf einem gewissen Entwickelungsgrad mit den von ihr selbst geschaffenen Produktionsbedürfnissen in Widerspruch." Auch Bernstein ist der Ansicht, dafs die Maschine die einzelnen Faktoren des Produktionsprozesses vollständig verschoben hat. In der Manufaktur spielte die Persönlichkeit des Arbeiters, seine individuelle Geschicklichkeit noch eine entscheidende Rolle; Arbeiter, vereinzelt, oder in Gruppen, führen jeden Teilprozefs in der Produktion mit ihrem Handwerkszeng aus. In der Maschinenproduktion fällt dies vom Menschen ausgehende Prinzip der Teilung der Arbeit weg; der Arbeitsprozefs, und mit ihm der subjektive Faktor in demselben, der Arbeiter, wird dem objektiven Faktor, der Maschine angepafst. Während der Arbeiter sich bisher des Ar-

beitswerkzeuges bediente, ist er es jetzt, der das Arbeitszeug bedient. — So wenig klar er hier also gesehen hat, so wenig beobachtet Lassalle den Unterschied zwischen gesellschaftlicher und technischer Arbeitsteilung, obwohl er wichtig genug ist. Was die von ihm erwähnte Revolution hervorgerufen hat, war die Fortbildung der technischen Arbeitsteilung. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung ist uralt, und nicht einmal die technische Arbeitsteilung tritt erst zu der Zeit auf, als sie die Maschinentechnik hervorrief, vielmehr ist schon die Zuteilung der Gutsunterthanen in der frühesten Feudalzeit zu bestimmten Arbeitsgruppen ein Akt der technischen Arbeitsteilung, aus dem die Gewerbe hervorgingen, wodurch wiederum eine gesellschaftliche Arbeitsteilung erzielt wurde. Beide Arten der Arbeitsteilung stehen also wohl in unlösbaren Wechsel- und Folgebeziehungen müssen aber trotzdem auseinander gehalten werden. — Charakteristisch für die Behandlung der Geschichte durch Lassalle im Interesse der agitatorischen Wirkung sind seine Angaben über die Steuerpflicht bez. die Steuerfreiheit. Die Steuerfreiheit soll als Privilegium der herrschenden Klassen sowohl in der Feudalzeit, als auch in der Periode des bürgerlichen Eigentums hervorgehoben werden. Die Darstellung ist aber unklar und fehlerhaft. Im Mittelalter war der Grundbesitz gewissermafsen eine staatliche Institution; es bestand ein Kollektivbesitz am Boden, indem der Staat selbst als der Besitzer, der Grundbesitzer aber als jeweiliger Occupant erscheint mit gewissen Rechten und Pflichten. Steuerfreiheit bedeutete damals etwas ganz anderes, als heute; Lassalle hebt nur die Rechte des Grundbesitzes, nicht aber auch die mit diesen übernommenen Pflichten hervor, wie die der Heeresfolge, der Gestellung einer bestimmten Anzahl Gewaffneter im Kriegsfalle. Mit solchen Verbindlichkeiten ist die Befreiung von sonstigen Abgaben schon gerechtfertigt. Damit hängen allerdings zusammen — und diese Dinge hätten in den Rahmen der Lassalleschen Gedanken gepafst — die eigenartigen Abhängigkeitsverhältnisse jener Zeit. So verliert z. B. der freie Bauer, den die Kleinheit seines Gutes der Möglichkeit beraubt, gleich dem Grofsgrundherren Heeresdienste zu leisten, das Waffenrecht, mufs sich einen Schutzherrn suchen und als Entgelt für den gewährten Schutz eine Abgabe zahlen, ebenso wie beispielsweise die Juden zuerst als „kaiserliche und königliche Kammerknechte," dann als Schützlinge der Fürsten und Städte Steuern an ihre Schutzherren entrichten mufsten. „Nur das Mafs von Leistung und Gegenleistung ist es", sagt Adolf Wagner gelegentlich,

„welches meistens beim Vergleich die Wagschale mit den Leistungen des Herrn zu leicht, und so grofsenteils das „im Kapitalbesitz erübrigte Arbeitseinkommen der Unfreien“ als von den Herren und ihren heutigen Rechtsnachfolgern ökonomisch nicht verdient erscheinen läfst.“

Seiner Kritik der direkten und indirekten Steuern ist eine besondere Rede gewidmet, deren statistische Beweise so oft besprochen und widerlegt sind, dafs ich schon aus diesem Grunde darauf nicht weiter einzugehen brauche. Aufserdem scheint mir gerade in diesen Auslassungen so stark das agitatorische Moment vorzuherrschen, dafs sie dem Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit überhaupt entfallen. Jedenfalls hat Lassalle theoretisch Unrecht mit der Überwälzung der indirekten Steuer. Aufserdem ist es gar nicht die Bourgeoisie gewesen, die die Einrichtung der indirekten Steuern in Frankreich verschuldet hat; das feudale Frankreich hatte sie in viel gröfserem Umfange als das bürgerliche. Dafs die Bourgeoisie das Dreiklassenwahlsystem in Preufsen zur Durchsetzung ihrer Klassenherrschaft erstrebt habe, hat Lassalle in seiner Verteidigungsrede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ selbst zurückgenommen und die preufsische Regierung dafür verantwortlich gemacht. —

Was diese Gliederung der Bevölkerung anlangt, so sei aufserdem hier noch erwähnt, dafs Marx und Engels gegen die Bezeichnung „vierter Stand“ Einspruch erhoben haben. Gerade in jener Apotheose der Arbeiterklasse, wo Lassalle die Aufhebung aller Klassengegensätze verheifst, hat er Marx nicht scharf aufgefafst, als er die betreffenden Stellen aus dem „18. Brumaire“ und dem „kommunistischen Manifeste“ wörtlich benutzte. Dort steht nichts von einem „vierten Stande“, denn Marx und Engels bemerken ausdrücklich, dafs in der Revolution von 1789 die Bourgeoisie die Stände samt allen Vorrechten abgeschafft habe, dafs seitdem die bürgerliche Gesellschaft nur noch „Klassen“ kenne. Dies ist auch richtig. Das mafsgebende Moment der Gliederung der heutigen Gesellschaft ist wirtschaftlicher Natur; die Gliederung erfolgt nach Besitzgruppen, während die Abgrenzungen nach Berufsgruppen, nach Ständen, sich mehr und mehr verwischen.

Es erscheint mir merkwürdig, dafs sich Lassalle eine Betrachtung der Stellung der Städte im Mittelalter zu dem Grundbesitz und der Stellung der Zünfte in den Städten hat entgehen lassen. Dafs die Städte dem Grundbesitz zum Teil koordiniert waren, ist der springende Punkt, von dem aus erst die bürgerliche Entwickelung verständlich wird. Die italienischen Städterepubliken und die Hansastädte, die

unter dem Einflusse des Welthandels die moderne Geld- und Kreditwirtschaft ausbildeten, wurden mit jenen Ereignissen, denen auch Lassalle eine entscheidende Bedeutung für den Durchbruch der modernen Verhältnisse zuschreibt: mit der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien, mit der Erfindung des Schiefspulvers, das die Heere demokratisierte, indem es das Fufsvolk zur ersten Waffengattung machte, die Kulturcentren, von denen aus das Leben der Neuzeit sich aus den alten gebundenen Formen des Mittelalters entwickelte. Und je mehr diese Entwickelung fortschritt und ihre Vorteile verallgemeinert wurden, desto mehr verlieren diese Centralpunkte wieder an Bedeutung. — Lassalle hätte dann auch wohl die Notwendigkeit empfunden, darzulegen, wie sich aus der fast ohnmächtigen Staatsgewalt der Feudalzeit die spätere grofse Staatsmacht herausbildete. Der Vorgang, dafs sich die lokal neben einander stehenden und lebenden Volksmassen zu Nationalstaaten zusammenschliefsen, ist bedeutungsvoll genug, da damit erst die Grundlage für eine „Volks"-Wirtschaft gegeben war, deren jede sich andersartig ausbildete, als die Volkswirtschaft eines anderen Nationalganzen. Allerdings lagen nur die Keime zu einer Ausgestaltung der Volkswirtschaft in dieser Wandlung verborgen; das damalige System entspricht eher dem einer „geschlossenen Staatswirtschaft", als einem Systeme „nationaler Bedürfnisbefriedigung" wofür es kaum gelten kann, weil es mehr dynastischen Privatbedürfnissen dient. Das erste einheitliche Prinzip, das da zum Ausdrucke kam, war die Ausgestaltung der Staatsfinanzen, wie wir dies aus dem Wirken Colberts ersehen, von dem Louis Blanc gesagt hat, dafs er den Grund zur Macht der Bourgeoisie gelegt habe. Erst nachdem der Staat eine selbständige Macht entfaltet hatte, konnte er dem Lassalleschen Ideale gerecht werden und sich auch seiner Pflichten gegen das Volk erinnern. Der Staatsgewalt des Feudalstaates war der einzelne unerheblich; erst im Interesse der Staatsfinanzen und zur Steigerung der Kriegsfähigkeit wurde selbstverständlich auch das wirtschaftliche Schicksal der Bürger und der überhaupt als ökonomisch wichtig betrachteten Gesellschaftselemente einigermafsen berücksichtigt. Ja, es konnte dieses niemals ganz aufser acht gelassen werden, insoweit Klassen vorhanden waren, die sich selbst geltend machten und mit ihrem Einflusse auch der absolutesten und persönlichsten Gewalt gegenüber keine gleichgültigen Widerstandskräfte bildeten. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Widerstandskräfte, und die Vernachlässigung jener, die nicht die Macht

und die Mittel hatten, sich selbst zur Geltung zu bringen, erzeugten eben jene sozialen Spannungen und lassen den Lassalleschen Begriff der Verfassung eines Landes erst ins Leben treten. —

Für unsere Betrachtung ist es von Bedeutung, Lassalles Anschauungen vom Wesen des Staates und der Berechtigung nationaler Gliederung kennen zu lernen, da dies Punkte sind, die ihn von der heutigen Sozialdemokratie trennen. Das psychologische Moment, dafs Lassale ein Mann von ausgeprägter Herrschsucht und brennendem Ehrgeize war, das ihn in seinem eigenen Vereine eine straffe Gewalt des Präsidenten durchsetzen liefs und ihm auch jede centralisierte Staatsgewalt sympathisch machen mufste, lassen wir ganz aufser Betracht. Man hat seine Anschauungen über den Staat auch zur Erklärung seines Renegatentums, seiner Hinneigung zur preufsischen Regierung benutzt. Das ist sicher richtig, ein weiterer Grund aber scheint mir in seinem Hafs gegen den Liberalismus zu suchen zu sein. Wenn zwei Menschen einen Dritten gleich fanatisch hassen, so werden sie, mögen sie auch sonst einander noch so ferne stehen, doch in dieser Gemeinsamkeit des einen starken Gefühls einen Berührungspunkt finden. So ähnlich mag auch das Verhältnis von Lassalle und Bismarck zu der liberalen Partei auf beide gewirkt haben.

Lassalle erkennt die beiden Prinzipien Staat und Gesellschaft in ihrem Verhältnis zu einander an; er steht auf der Hegelschen Grundlage der Idee des Staates, die wir auch bei seinem Gewährsmann Lorenz v. Stein stark hervortreten sahen. Wenn man auch nicht wird sagen können, dafs die Lassallesche Definition vom Wesen des Staates neu war, so ist doch das ausdrückliche Festhalten an der Staatsaufgabe gegenüber dem Liberalismus und dem Kommunismus, ist doch die klare Feststellung, dafs die Bestimmung des Staates es sei, die grofsen Kulturfortschritte zu erleichtern und zu vermitteln, entschieden verdienstlich gewesen. Bernstein eifert im Namen der heutigen Sozialdemokratie bei jeder Gelegenheit gegen diesen „Kultus des Staatsgedankens“, den Lassalle treibt, und der ja auch in grellem Widerspruche zu der marxistischen Geschichtsauffassung steht. Aber Lassalle hat alle Folgerungen aus seinem Standpunkte gezogen. Sobald er einen Zusammenhang zwischen Staat und Gesellschaft anerkennt, ist die Folge, dafs er die Notwendigkeit nationaler Gliederungen zugibt, denn der Universalstaat auf Grund der Universalgesellschaft kommt über ein abstraktes Dasein nicht hinaus. Die Idee, das Prinzip des Staates kann immer nur getragen

werden von einer ganz bestimmten Gesellschaft, d. h. Lassalle mufste an dem Begriffe der Nation festhalten. Deshalb gründete er auch einen allgemeinen, deutschen Arbeiterverein. Aber nicht nur dies. Er anerkennt feinere Zusammenhänge der Nationen, die nicht nur durch die Formen des Verkehrs, im Handel etc., Beziehungen von allerlei Art knüpfen, sondern die durch Unterschiede der Lebensformen überhaupt die Völker als solche nicht sowohl von einander trennen, als vielmehr sie einander nähern. In diesem Sinne weist er dem deutschen Volke eine sehr hohe Aufgabe zu unter den Nationen. — Es scheint nicht unangemessen, gerade auf diesen Punkt näher einzugehen, da diese Meinung von der Sozialdemokratie — z. B. von Bernstein — als falsch und schablonenhaft hingestellt wird.

Für Lassalle erschöpft sich der Begriff des Staates nicht im Ausleben eines Volkes für seine eigenen Zwecke, sondern hier tritt der entscheidende Einflufs hervor, den Fichte auf ihn ausgeübt hat. In einer philosophischen Festrede hat er ausgeführt, was nach Fichte die Aufgaben des deutschen Volkes, was die Bedeutung des deutschen Volksgeistes sei. Fichte sagt: Der merkwürdige Zug im Nationalcharakter der Deutschen ist ihre Existenz ohne Staat und über den Staat hinaus, ihre rein geistige Ausbildung, d. h. die Deutschen haben ihren Nationalcharakter nicht durch die äufsere Geschichte aufgeprägt erhalten. Der Volksgeist setzte sich identisch fort über die Grenzen der einzelnen Territorieen, während das Landesfürstentum nicht sein Repräsentant sein konnte. Dafs trotz dieses Zwiespaltes: des gemeinsamen Geistes und der territorialen Zersplitterung, der Begriff des deutschen Volkes und seiner Nationalität festgehalten worden ist, dies nennt Fichte „unsere Existenz über den Staat hinaus.“ Das Postulat der Zukunft ist also die Realisierung des Volksgeistes in einer Wirklichkeit, in einem Territorium. „Der, als eine metaphysische Innerlichkeit bestehende Volksgeist“ mufs sich sein Reich, den Boden seines Daseins erst suchen und erzeugen. Dann erst kann die letzte, grofse Aufgabe erfüllt werden, die Fichte mit den Worten charakterisiert:

> „Und so wird von ihnen aus dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechtes, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in aller Begeisterung für Freiheit des Bürgers; für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt Nur von Deutschen, die seit Jahrtausenden für diesen Zweck da sind und ihm langsam ent-

gegenreifen, — ein anderes Element ist für diese Entwickelung in der Menschheit nicht da."

Dieses Zukunftsideal des deutschen Volkes ist von Lassalle mit grofser Liebe aufgenommen worden und immer wieder weist er auf das Ziel der Entwickelung hin als der Erziehung des Menschengeschlechts zur Freiheit. Bernstein bemüht sich, mit einem grofsen Citatenaufwande nachzuweisen, dafs Lassalle nicht national gesinnt gewesen sei, d. h. er dreht die Sache geschickt so, dafs er, was für ihn gleichbedeutend mit dem Begriffe national ist, nicht nationalliberaler Patriot und nicht von der nationalen Mission der Hohenzollern überzeugt gewesen sei. Das ist nun in Wirklichkeit ganz gleichgültig, weder um seine Stellung zu einer Partei, noch um die zur Monarchie handelt es sich hier. In Bezug darauf ist seine Meinung ohnehin klar, so dafs Bernstein nicht nötig gehabt hätte, ihn in Schutz zu nehmen. In seinen Briefen an Karl Rodbertus hat er deutlich ausgesprochen, dafs er ein „Grofsdeutschland moins les dynasties" wolle, dafs die Fichteschen Gedanken ihn keineswegs zum „Nationalitätsprinzipler" gemacht hätten, sondern — schreibt er allerdings etwas unklar — „ich vindiziere das Recht der Nationalität nur den grofsen Kulturnationen, nicht den Rassen, deren Recht vielmehr nur darin besteht, von jenen „assimiliert und entwickelt zu werden"." Lassalle war weder Monarchist noch Föderalist, sondern Unitarier, niemals aber war er international, nie huldigte er der Anschauung, dafs eine atomisierte menschliche Gesellschaft wirtschaftlich lebensfähig sei. Der springende Punkt bei der ganzen Frage ist der, dafs Lassalle im Gegensatz zu Marx u. a., die der Ansicht waren, dafs es nur eine produzierende Gesellschaft gäbe, deren Interessen die gleichen überall seien, die „Einheit der Nation" anerkennt als Grundlage aller gesunden Volkswirtschaft, dafs er an einer unverwischbaren Differenzierung der menschlichen Gesellschaft in verschieden geartete Nationalitäten festhält.[1]) Die Grundlage der nationalen Einheit mufste er anerkennen, denn dann erst haben seine Anschauungen über Staat, Gesellschaft und Produktion einen inneren Zusammenhang; alle Organisationen nach Art der Produktivassoziationen sind widersinnig auf internationaler Basis. Gerade aus seinem Plane der Assoziationen aber geht klar hervor, dafs er auf nationalem Standpunkte stand. Eine deutsche Bank

[1]) Über das Wesen der Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zur Weltwirtschaft siehe A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl. I. Teil I. Halbband, 3. Buch, §§ 149—154 S. 353 fg.

soll die Kredite organisieren; dadurch, daſs die Produktion einheitlich gestaltet wird, fällt die zur Überproduktion führende Konkurrenz bis auf den Teil weg, der — aber unendlich vermindert — vom Auslande wirkt. — Schlieſslich erhofft Lassalle durch die Assoziationen eine erstaunliche Vermehrung der gesamten nationalen Produktion. — Im Nachworte zum Bastiat-Schulze hat er seine Überzeugung nochmals klar formuliert: „Der Kampf gegen die Bourgeoisie und ihren geistigen Ausdruck ist nirgends brennender und nötiger, als in Deutschland. Zwar ist ihr Verfaulungsprozeſs überall im Gange, sie hat sich in Frankreich mit heller Gewalt von einem Usurpator stürzen lassen, sie hat in England ihre Herrschaft allmählich an einen Kliquenhumbug ohne gleichen verloren, aber diese beiden Nationen stehen gestützt auf das Erbe einer groſsen Vergangenheit, Frankreich auf sein Schwert, England auf sein Gold; sie haben zuzusetzen und zu zehren. In Deutschland hat das Bürgertum die niedrigsten Züge angenommen und endlich — unsere nationale Existenz ist erst zu erobern; diese Eroberung wird mit dem Klassensiege des vierten Standes vollzogen."

Bei der Wichtigkeit, die gerade diese Frage hat, — denn es heiſst nichts anderes, als alles, was Lassalle geschrieben und geredet hat, für eine einzige groſse Täuschung erklären, wenn man leugnet, daſs er auf nationaler Grundlage habe bauen wollen und gebaut habe — sei es gestattet, noch eine letzte Beweisstelle aus dem System der erworbenen Rechte anzuführen, die zeigt, daſs er in Bezug auf diesen Punkt nicht, wie manchmal sonst, im Interesse der „Taktik" wider bessere Überzeugung geredet hat.

„Hätte die Philosophie sich nicht darauf beschränkt, bei den dünnen, allgemeinen Grundlinien der Hegelschen Rechtsphilosophie, Eigentum, Familie, Vertrag u. s. w. stehen zu bleiben, wäre sie dazu übergegangen, eine Philosophie des Privatrechts in dem Sinne einer philosophischen Entwickelung der konkreten, einzelnen Rechtsinstitute desselben zu schreiben, so würde sich an dem bestimmten Inhalte dieser einzelnen positiven Rechtsinstitute sofort herausgestellt haben, daſs mit den abstrakten allgemeinen Theorien von Eigentum, Erbrecht, Vertrag, Familie u. s. w. überhaupt nichts gethan ist, daſs der römische Eigentumsbegriff ein anderer ist, als der germanische Eigentumsbegriff, daſs der römische Familienbegriff ein anderer ist, als der germanische Familienbegriff u. s. w., daſs die Rechtsphilosophie, als in das Reich des historischen Geistes gehörend, es nicht

mit logisch-ewigen Kategorien zu thun hat, sondern dafs die Rechtsinstitute nur die Realisationen historischer Geistesbegriffe sind, nur der Ausdruck des geistigen Inhalts der verschiedenen historischen Volksgeister und Zeitperioden und daher nur als solche zu begreifen sind." [1]) Diese ganz klare Stellungnahme Lassalles zur „Internationale" ist bei dem grofsen agitatorischen Werte und der weiten Verbreitung, die seine kleinen Schriften besitzen, der deutschen Sozialdemokratie nicht gerade angenehm. Aber gegen Thatsachen läfst sich schwer kämpfen; selbst das kommunistische Manifest vermag die Kraft nationaler Gliederungen nicht abzuleugnen, wenn seine Verfasser auch das Geständnis nach Möglichkeit abzuschwächen suchen. Es heifst da, Seite 17: „obgleich nicht dem Inhalt, ist der Form nach der Kampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie zunächst ein nationaler. Das Proletariat eines jeden Landes mufs natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden." —

[1]) Siehe ferner auch System der erworbenen Rechte, Bd. I S. 59 Anm.

II.

Kapital und Arbeit.

Seiner Kritik unserer Produktions- und Eigentumsverhältnisse legt Lassalle das „eherne, ökonomische Gesetz“ zu Grunde. Das eherne, ökonomische Gesetz, das unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: dafs der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung gewohnheitsmäfsig erforderlich ist. Er gravitiert um diesen Durchschnittspunkt.[1]) Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arkeiterbevölkerung und somit des Angebots an Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würden. — Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt sinken, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kinderzeugung, endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Händen noch verringert, und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand hebt.

---

[1]) „Und was ist zur Herstellung der Ware Arbeit nötig? Genau die Arbeitszeit, die notwendig ist zur Herstellung der Gegenstände, die unerläfslich sind zum ununterbrochenen Unterhalte der Arbeit, d. h. um den Arbeiter in den Stand zu setzen, sein Leben zu fristen und seine Rasse fortzupflanzen. Der natürliche Preis der Arbeit ist nichts anderes, als das Minimum des Lohnes... Aber das Lohnminimum bleibt nichts desto weniger der Mittelpunkt, nach welchem der Marktpreis des Lohnes gravitiert.“ (Marx: „Elend der Philosophie“ Seite 26/27.)

Ökonomisch betrachtet ist also der Arbeiter nichts als eine Ware,[1]) die durch höheren Lohn vermehrt wird, wenn sie fehlt; die man da, wo sie im Überfluſs vorhanden, durch geringeren Arbeitslohn — durch das, was der englische Ökonom Malthus destructive, d. h. vorbeugende, zerstörende Hindernisse nennt — vermindert. Selbst, wenn durch irgend welche Einflüsse, z. B. technische Fortschritte, irgend eine Ware billiger wird, so ändert sich die Sachlage nicht. Was die Arbeiter durch die Billigkeit als Konsumenten gewinnen können, verlieren sie immer wieder auf der andern Seite als Produzenten, nämlich am Arbeitslohn. Die Wirkung dieses Gesetzes ist die:

Von dem Produktionsertrage, dem Arbeitsertrage wird so viel abgezogen und unter die Arbeiter verteilt, als zu ihrer Lebensfristung notwendig ist — das ist der Arbeitslohn. Der ganze Überfluſs des Arbeitsertrags fällt — auf den Unternehmeranteil. Der Unternehmergewinn ist ein ungerechtfertigter, weil durch Übervorteilung hervorgebrachter, ein durch bestimmte historische Verhältnisse ermöglichter Abzug vom Arbeitsertrag; er ist also Eigentum an fremdem Arbeitswert und sein quantitativer Umfang besteht in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Produktes und der Summe sämtlicher Arbeitslöhne, die zum Zustandekommen des Produktes beigetragen haben. Arbeit ist Thätigkeit und also Bewegung. Alle Quanta von Bewegung aber sind Zeit. Die Auflösung aller Werte in Arbeitsquanta und dieser in Arbeitszeit ist die glänzende Leistung Ricardos. Diese Arbeitszeit ist gesellschaftliche, nicht individuelle, denn der Tauschwert, den man produziert, ist nur dann Tauschwert, wenn er in Gebrauchswert für andere umschlägt. In dem Produkt ist also gesellschaftliche Arbeitszeit geronnen, und diese ist die Maſseinheit des Wertes.

Das Kapital nun ist nichts anderes, als der unter Teilung der Arbeit bei einer, in einem Systeme von Tauschwerten bestehenden Produktion und bei freier Konkurrenz geleistete Vorschuſs vorgethaner Arbeit, welcher zum Lebensunterhalte des Produzenten bis zur Verwertung des Produktes an den definitiven Konsumenten erforderlich ist und zur Folge hat, daſs der Überfluſs des Produktionsertrages über diesen Lebensunterhalt sich auf denjenigen, resp. diejenigen verteilt, welche den Vorschuſs geleistet haben.

Der Mensch produziert heute so viel, als er bedarf; aber durch

[1]) Siehe Anmerkung S. 32 und ferner „Kommunistisches Manifest“, Seite 14, „Elend der Philosophie“, Seite 34/35.

die heutige Organisation der Produktion verwandeln sich seine Produktionskräfte und Produktionsleistungen nicht für ihn selbst in seine eigenen Mittel. Während die Produktion der modernen Gesellschaft schon heute eine gemeinsame ist, ist — und das ist einer der Grundwidersprüche der heutigen Gesellschaft — die Distribution keine gemeinsame, sondern eine individuelle, d. h. das Produkt geht nicht nur als Gegenstand, sondern auch seinem Werte nach in das individuelle Eigentum des Unternehmers über.

An der Produktionsform der heutigen Gesellschaft ist das zu ändern, dafs die einen Menschen aus der menschlichen Gesellschaft so viel, die anderen so wenig Nutzen empfangen. Es soll nicht mehr der Anarchismus des bürgerlichen Eigentums herrschen, sondern das wahre „individuelle Eigentum" soll erst eingeführt werden. — Von dem einmal vorhandenen Eigentum wird, als in rechtlicher Übereinstimmung mit den bestehenden Zuständen — so wenig rechtlich diese selbst auch sein mögen — abgesehen, dagegen erklärt es Lassalle für das unbestreitbarste Recht, das noch ungewordene Eigentum der Zukunft durch eine andere Gestaltung der Produktion zum Arbeitseigentum zu machen.

Zu diesem Zwecke sind in der gesamten Produktion die individuellen Produktionsvorschüsse — aus denen die Überlassung des Produktionsertrages an den Unternehmer und die Abführung alles Produktionsüberschusses über den Lebensunterhalt an ihn folgt — aufzuheben und die ohnehin gemeinsame Arbeit der Gesellschaft auch mit gemeinsamen Vorschüssen derselben zu betreiben, um den Ertrag an alle, die zu ihr beigetragen, nach Mafsgabe der Leistungen zu verteilen.[1])

[1]) Fichte schreibt in seinem „geschlossenen Handelsstaate": Nach dieser Gleichheit des Rechtes aller Bürger mufs die Teilung gemacht werden, so dafs alle so angenehm leben können, als es möglich ist. „Jeder mufs sein Seiniges haben." — „In solchem Staate sind alle Diener des Ganzen und erhalten dafür ihren gerechten Anteil an den Gütern des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber auch keiner verarmen." — Es darf an dieser Stelle vielleicht auch an die Erklärung Proudhons erinnert werden, die in seinen einleitenden Erklärungen zu den Statuten der Volksbank enthalten ist: „Ich erkläre feierlich, dafs, indem ich das Eigentum, oder richtiger zu sagen, die Gesamtheit der Einrichtungen, deren Achse und Mittelpunkt das Eigentum ist, meiner Kritik unterwarf, ich nie daran gedacht habe, weder die durch ältere Gesetze anerkannten persönlichen Rechte anzugreifen, noch die Rechtmäfsigkeit des erworbenen Besitzes zu bestreiten, noch eine willkürliche Verteilung der Güter ins Leben zu rufen."

Dafs Lassalle an dem privaten Grundeigentume, wenigstens in der Zeit des Überganges zu seinem Zukunftsstaate, festhalten wollte, geht aus einer Stelle hervor: „So sehr auch die Arbeiter und Kleinbürger berechtigt sind, vom Staate zu verlangen, dafs er ihnen zu einem reichlichen, gesicherten Erwerbe, damit zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein verhelfe, so darf und wird dennoch der Arbeiter niemals vergessen, dafs alles einmal erworbene, gesetzliche Eigentum vollständig unantastbar und rechtmäfsig ist.“ [1])

Wie gesagt, gilt aber diese Meinung nur für die Zeit des Überganges. Er schreibt an Rodbertus: „Dafs Grund- und Kapitaleigentum abzulösen ist — das ist eben, seit ich ökonomisch denke, der innerste Kern meiner Ansicht.“ In dieser einmal notwendigen Umwandlung des Privat- zum Gesellschaftseigentum liegt für ihn nichts Illegales, gemäfs seinen Anschauungen über die Grundfragen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, die er in seinem „Systeme der erworbenen Rechte“ studiert hat, wo er die rückwirkende Kraft der Gesetze behandelt und die Zulässigkeit der Enteignung begründet mit den Sätzen:

„Das Individuum kann durch seine Handlungen, durch einseitigen oder zweiseitigen Vertrag, sich oder anderen Personen Rechte zusichern, wenn und insoweit die bestehenden Gesetze es erlauben.“ — „Das Individuum kann sich und anderen nur insoweit und auf so lange Rechte sichern, insoweit und solange die jederzeit bestehenden Gesetze diesen Rechtsinhalt als einen erlaubten ansehen.“

Nehmen wir mit Lassalle die Richtigkeit dieser Sätze an, so ergibt sich daraus: Sobald ein Gesetz dann rückwirkende Kraft haben kann, wenn es das Individuum nur dadurch trifft, dafs es die Gesellschaft in ihren organischen Institutionen ändert, so kann an die Stelle von gesellschaftlichen Einrichtungen, die im Laufe der Zeit inhaltlich überholt sind, ohne weiteres eine andere Form, ein anderes Gesetz gesetzt werden, die diesem neuen Inhalte genügen. Kraft dieses Satzes hat man die Leibeigenschaft, Hörigkeit, Jagdrechte, Grundsteuerfreiheit u. s. w. aufgehoben. Eine Entschädigung gibt es nicht, denn es ist dem Einzelnen nichts genommen worden, was, wie bei der Expropriation, noch ferner als ein rechtmäfsiges Eigentum anerkannt würde.

„In sozialer Beziehung steht die Welt vor der Frage, ob heute,

---

[1]) Siehe Anmerkung Seite 34 über Proudhon.

wo es kein Eigentum an der unmittelbaren Benutzbarkeit eines anderen Menschen mehr gibt, ein solches auf seine mittelbare Ausbeutung bestehen solle; ob die freie Bethätigung und Entwickelung der eigenen Arbeitskraft ausschliefsliches Eigentum (Privateigentum) des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsvorschufs (Kapital) sein und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem ein Eigentum an fremdem Arbeitswert (Kapitalprämie, Kapitalprofit) zustehen solle."

„Parallel zu der angegebenen Bewegung der Rechtshistorie, immer mehr Inhalt aus der Eigentumssphäre herauszuwerfen läuft in der ökonomischen Entwickelung die genau entsprechende Tendenz, immer mehr Faktoren der Produktion und resp. die Produkte selbst in immer gröfserem quantitativen Umfange aus der ökonomischen Eigentumssphäre der Entgeltlichkeit in diejenige der Unentgeltlichkeit hinüberzuwerfen (durch Reduktion des Verkaufspreises auf den Kostenpreis und die beständige Verminderung der Erzeugungskosten)." —

Das Ergebnis seiner Untersuchungen fafst Lassalle in den Satz zusammen:

> „Die kulturhistorischen Veränderungen der Organisation der Volkswirtschaft zielen ab auf die Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Systems auf Kosten des privatwirtschaftlichen. Die Volkswirtschaft zeigt also einen wachsend kommunistischen Charakter."

* * *

Wenn wir irgend eine kritische Abhandlung der Nationalökonomie vornehmen, so werden wir meistens belehrt, dafs Lassalle die Grundanschauung über die Gestaltung der Lohnverhältnisse, auf der sich seine ganze Kritik des Kapitals und der modernen Unternehmung aufbaut, Ricardo entnommen habe; sein ehernes Lohngesetz sei nichts als die Ricardosche Regel. Ob und wie weit das der Fall ist, kann nur entschieden werden, nachdem man Ricardo selbst gehört hat.[1]

[1] Ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, wie mifslich es sein kann, einer fremden Wiedergabe der Lehren eines Theoretikers zu folgen. Wie farblos und unklar diese oft erfolgt, zeigt sich beispielsweise, wenn wir die „Geschichte der Volkswirtschaftslehre" von John Kells Ingram (übersetzt von Roschlau, Tbgn. 1890) aufschlagen. Es heifst da von der Lohntheorie Ricardos (Seite 177,78):

„In der That kann der Arbeiter nie auf längere Zeit mehr verdienen, als erforderlich ist, um diese Klasse in den Stand zu setzen, in dem, durch die Gewohnheit für sie schlechterdings notwendig gewordenen Grade von Behaglichkeit

Ricardo lehrt [1]):

Die Arbeit hat einen natürlichen und einen Marktpreis. Der natürliche Preis ist der, der notwendig ist, um den Arbeiter in den Stand zu setzen, zu bestehen und sein Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung und Verminderung. [2])

Der Marktpreis der Arbeit ist der, der wirklich für dieselbe bezahlt wird, nach der natürlichen Wirksamkeit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. Der Marktpreis hat das Bestreben, sich dem natürlichen Preise nachzubilden; der natürliche Preis der Arbeit aber kann nicht mit den Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft fallen, wie der anderer Güter.

Steht der Marktpreis über dem natürlichen Preise, so hat der Arbeiter die Möglichkeit, eine zahlreiche (?) und gesunde Familie zu erhalten. Wenn jedoch infolgedessen die Arbeiterzahl zugenommen hat, sinkt der Arbeitslohn wieder auf den natürlichen Preis und zuweilen unter denselben. Steht der Marktpreis der Arbeit unter dem natürlichen Preise, so ruft das eintretende Elend eine Verminderung der Arbeiter-

zu leben und ihr Geschlecht ohne Vermehrung und Verminderung fortzupflanzen. Es ist dies der „natürliche" Preis der Arbeit. Wird derselbe durch den Marktpreis zeitweilig überschritten, so reizt dies die Bevölkerung zur Vermehrung und der Lohnsatz fällt wieder. Während also die Rente eine fortwährende Neigung zum Steigen und die Kapitalgewinne eine solche zum Fallen zeigen, hängt das Steigen oder Fallen der Löhne von dem Verhältnis ab, in welchem sich die arbeitenden Klassen vermehren. Ricardo mufs daher in der Absicht, ihre Lage zu verbessern, auf das Malthussche Rezept zurückgreifen, von dessen Anwendung er sich allerdings keine besondere Wirkung zu versprechen scheint. Die von ihm hervorgehobenen Sicherheitsmafsregeln gegen eine übermäfsige Bevölkerung sind die allmähliche Abschaffung der Armengesetze — deren Verbesserung würde ihn nicht befriedigen — und die Förderung des Geschmackes für höhere Annehmlichkeiten und Genüsse unter den arbeitenden Klassen." Dieses Referat gibt uns von den Ricardoschen Vorstellungen ein sehr unklares Bild.

Wie pedantisch Ingram Ricardo wiedergibt, zeigt die fett gedruckte Einschiebung. Ricardo selbst schreibt: „Kein Entwurf zur Verbesserung der Armengesetze verdient die mindeste Beachtung, der nicht ihre gänzliche Aufhebung zum letzten Zwecke hat." Aus dieser Bemerkung weifs Ingram nichts anderes zu machen, als jene Einschiebung.

Überhaupt hat man öfter Ricardo und infolge davon auch das Verhältnis Lassalles zu ihm, nicht ganz korrekt aufgefafst, siehe auch die sonst gute Biographie Lassalles von E. von Plener. Seite 71.

[1]) David Ricardo, Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung, Baumstarck'sche Übersetzung, 1. Auflage.

[2]) Ricardo macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dafs der natürliche Preis nicht nach dem Geldlohn, sondern nach dem Sachlohn berechnet und beurteilt werden müsse.

zahl hervor. Erst dann, oder, wenn die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis wieder bis zur Höhe des natürlichen Preises.

Ungeachtet jenes Strebens des Arbeitslohnes, sich dem natürlichen Satze gleich zu bilden, kann dennoch der Marktsatz desselben in einer fortschreitenden, bürgerlichen Gesellschaft auf unbestimmte Zeit hinaus oder ständig über demselben stehen. Wenn nämlich die Kapitalvermehrung allmählich und ständig ist, kann die Nachfrage nach Arbeit einen fortwährenden Reiz zur Vermehrung der Bevölkerung unterhalten. — Man denke sich aufserdem nicht, der natürliche Preis der Arbeit, wie derselbe gerade in Nahrungs- und anderen Bedürfnismitteln geschätzt ist, sei unabänderlich festgesetzt und beständig. Er wechselt zu verschiedenen Zeiten in demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden.

Mit jeder Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft, mit jeder Vermehrung ihres Kapitals steigt auch der Marktpreis der Arbeit; allein der Fortbestand dieses Steigens hängt von der Frage ab, ob der natürliche Preis derselben sich ebenso gehoben habe; und dies dagegen hängt wieder vom Steigen des natürlichen Preises derjenigen Bedürfnisse ab, für die der Arbeitslohn wieder ausgegeben wird.

Bei einer sich um die Unterhaltsmittel drängenden Bevölkerung ist das einzige Abhilfsmittel entweder eine Herabsetzung der Gröfse der Bevölkerung oder eine raschere Ansammlung von Kapital.

In der natürlichen Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft hat der Arbeitslohn ein Streben zu sinken, insofern er von Angebot und Nachfrage bestimmt wird; denn das Angebot an Arbeitern fährt in einem und demselben Satze zu steigen fort, während die Nachfrage nach solchen in einem niederigeren Mafse steigt. Allein wir dürfen nicht vergessen, dafs der Arbeitslohn aufser durch Angebot und Nachfrage auch durch die Preise der Güter bestimmt wird, auf die man ihn verwendet. Wie die Bevölkerung steigt, so gehen auch die Preise für die Lebensbedürfnisse in die Höhe, weil zu ihrer Hervorbringung mehr Arbeit erforderlich ist. Der Geldlohn wird deshalb auch steigen, aber nicht hoch genug, um den Arbeiter in Stand zu setzen, sich so viele Gegenstände seiner Bedürfnisse zu kaufen, als vor dem Steigen der Preise dieser Güter. Es ist somit die natürliche Tendenz der Profite, zu fallen, denn mit dem Fortschreiten der Gesellschaft und des Wohlstandes derselben erfordert der Mehrbedarf an Nahrungsmitteln einen immer gröfseren Aufwand

an Arbeit; ein Steigen der Löhne aber erhöht nicht die Preise der Waaren, sondern vermindert ausnahmslos die Profite.

Wenn die Armen ihre Wohlfahrt verbessern wollen, ist es nötig, dafs sie ihren eigenen Bedacht darauf richten; die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, dafs in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens und für Genüsse bekommen. Es kann keine bessere Sicherung gegen eine übermäfsige Bevölkerung geben. — Die Armengesetze sind aufzuheben, denn das Gesetz der Schwere ist nicht weniger gewifs, als das Streben solcher Gesetze, Wohlstand und Macht in Elend und Schwäche zu verwandeln. —

Die Löhne werden nach Ricardo demnach durch folgende Thatsachen bestimmt:

1. Durch die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung.
2. Durch den verfügbaren Lohnfonds.
3. Durch den Umstand, dafs Arbeit und Kapital, als die wirkenden Teile der Produktion fast unveränderlich sind.

Es ist also weder der Malthussche Satz, dafs die thatsächliche Bevölkerungsvermehrung durch die Unterhaltsmittel begrenzt ist, noch auch der für civilisierte, dicht bevölkerte Kulturstaaten eintretende, dafs die Möglichkeit der Nahrungsmittelvermehrung nicht gleichen Schritt hält mit der Möglichkeit, für eine wachsende Zahl von Menschen eine Beschäftigung gegen genügende Auslohnung zu finden, die bei Ricardo rein zur Darstellung kommen, sondern der zweite dieser Sätze wird in seinen Folgeerscheinungen verschärft durch die Annahme eines Lohnfonds und eines mehr oder weniger stabilen Produktionsumfangs. Bei Malthus wirken die Möglichkeit der Unterhaltsmittelvermehrung und die Möglichkeit der Bevölkerungsvermehrung unmittelbar als der Ausdruck eines Naturgesetzes auf einander ein, der nur graduell verschärft wird mit der Erhöhung der Kulturstufe und der damit in Verbindung stehenden dichteren Besiedelung eines Landes. Bei Ricardo dagegen ist das Verhältnis zwischen Unterhaltsmittelmenge und Wachstum der Bevölkerung nur mittelbar wirksam, die letzten Ursachen seiner Wirksamkeit sind eine stabile Produktion und die Abhängigkeit der Lohnsumme der gesamten Arbeiterklasse von dem Lohnfonds, also um es kurz zu sagen, die Produktionsform der Manufakturperiode ist die Ursache, die der Wirkung nach die gleichen Erscheinungen hervorbringt, wie die Thätigkeit der Malthusschen Faktoren. M. E. hat Eduard Bernstein hierauf mit vollem Rechte aufmerksam ge-

macht. Er sieht das charakteristische Zeichen der Manufakturperiode in der Teilung der Arbeit im Einzelbetrieb, während das Handwerk ursprünglich nur die Teilung der Arbeit in der Gesellschaft darstellt. Der Einzel- oder Teilarbeiter in der Manufaktur bleibt jedoch im wesentlichen Handwerker, dessen persönliche Geschicklichkeit die Grundlage des ganzen Mechanismus bildete. Es ist in der That unschwer einzusehen, dafs in einer Produktionsepoche, in der der Arbeiter bereits als Zubehör des Produktionsmechanismus fungiert, dieser selbst aber wiederum von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhängt und auch sonst sich nur schwerfällig bewegt, alle jene Auffassungen in Bezug auf die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, auf die Wirkungen von Angebot und Nachfrage, auf den Arbeitslohn und die Umstände, die Angebot und Nachfrage von Arbeitern bestimmen, entstehen mufsten, die man bei den Ökonomen des vorigen Jahrhunderts findet. Und auch Ricardo legt jene Zeit zu Grunde. Er giebt zwar zu, dafs die Maschine gelegentlich Arbeiter verdrängt, aber dafs sie die ganze Stellung des Arbeiters grundsätzlich verändert, dafs sie für das ganze Verhältnis von Angebot und Nachfrage der Arbeit neue Gesetze schafft, hat er noch nicht erkannt.

Am klarsten zeigt sich die Befangenheit Ricardos, die er aber nur mit seinem Vorbilde Adam Smith teilt, in der Lohnfondstheorie, die er diesem entnommen hat. Dem Satze Adam Smiths: „Die Nachfrage nach Lohnarbeitern kann offenbar nur im Verhältnis zur Zunahme der Fonds wachsen, welche zur Lohnzahlung bestimmt sind“, folgte der von Ricardo: „Sowohl, wenn mit der Vermehrung des Kapitals sein Tauschwert steigt, als auch wenn derselbe stabil bleibt oder sinkt, wird der Marktsatz des Arbeitslohnes steigen, denn mit der Zunahme des Kapitals wächst im gleichen Verhältnis die Nachfrage nach Arbeit.“ Bernstein macht wiederum darauf aufmerksam, dafs Adam Smith, dem ja Ricardo hier unbedingt folgt, seine Auffassung mit ganz bezeichnenden Beispielen belegt, indem er dem eines „Gutsbesitzers, Rentners oder Geldmannes, der, wenn der Überschufs seines Einkommens über das zum Unterhalt seiner Familie Erforderliche hinauswächst, seine Dienstboten vermehrt“, das Beispiel eines „unabhängigen Handwerkers“ folgen läfst — etwa eines Webers oder Schuhmachers — der „mehr Kapital erworben hat, als er zum Kauf der für seine eigene Arbeit erforderlichen Materialien und zu seinem Unterhalte bis zum Verkauf seines Produktes braucht, und von dem Überschufs einen oder mehrere Gesellen

beschäftigt, um aus ihrer Arbeit Gewinn zu ziehen. Nimmt dieser Überschufs zu, so wird er natürlich auch die Zahl seiner Gesellen vermehren. Die Nachfrage nach Lohnarbeitern wächst also notwendig mit der Zunahme des Einkommens und Kapitals eines Landes, und kann unmöglich auch ohne dies wachsen.“ Das sind, sagt Bernstein, Beispiele, die einer noch hinter die Manufaktur zurückreichenden Produktionsepoche entsprechen. Die Gleichstellung von Arbeiter und Dienstboten sowohl, wie das Bild des Handwerksmeisters, der selbst arbeitet und nebenbei noch, nach Mafsgabe seines „Kapitals“, Gesellen beschäftigt, gehören der Feudalzeit an.

Man hat Ricardo deshalb „grausam“ genannt, weil er die Aufhebung der Armengesetze empfiehlt, eine Bezeichnung, die ganz deutlich zeigt, wie man ihn mifsverstanden hat. Er sagt: „Gleich allen anderen Verträgen soll der Arbeitslohn dem reinen und freien Mitbewerb des Marktes überlassen sein und niemals durch Einmischung der Gesetzgebung beaufsichtigt werden“, nicht sowohl zunächst damit, wie Malthus lehrt, das durch eine ungehemmte Vermehrung der Bevölkerung eintretende Elend sie wieder vermindere, sondern „das Gesetz der Schwere ist nicht weniger gewifs, als das Streben solcher (der Armen-) Gesetze, Wohlstand und Macht in Elend und Schwäche zu verwandeln.“ Der erzieherische Einflufs der freien Konkurrenz ist es, worauf Ricardo das Hauptgewicht legt. Er weifs wohl, dafs sich mit der Ausführung seines Vorschlages auch die Bevölkerung vermindert, und spricht das selbst aus, aber trotzdem ist das nicht die Hauptsache bei ihm. „Ohne das eigene Streben der Arbeiter nach Wohlstand, ohne die Anstrengung der Gesetzgebung, die Zunahme der Armenzahl zu regeln und zu frühe und unvorsichtige Heiraten zu verhindern oder doch weniger häufig zu machen, kann die Wohlfahrt der Armen dauernd nicht gesichert werden. Die Wirksamkeit der Armengesetze war aber eine entgegengesetzte: Sie haben die Massen im Hinblick auf die Unterstützung, die ihnen gewährt werden mufste, faul und indolent gemacht, haben alle Zurückhaltung beseitigt und die Unvorsichtigkeit sogar noch aufgemuntert, und so liegt es ganz im natürlichen Verlauf der Dinge, dafs die Mittel zum Unterhalte der Armen fortschreitend wachsen müssen, bis sie alles reine Einkommen des Landes verschlungen haben.“ — Das von Malthus empfohlene Mittel, die Arbeiter mit allen gesetzlichen Mitteln zu vermögen, dafs sie Geschmack an einem gewissen Komfort erhalten und, um diesen zu bewahren, eine übermäfsige Kinderzeugung vermeiden, erkennt Ricardo an. Mit der Aufhebung der

Armengesetze will er aber nicht die „repressiven" Hemmnisse Malthus' vermehren, sondern höchstens die „präventiven". —

Der Zweck dieser Bemerkungen war nicht sowohl, zu leugnen, daſs Ricardo die Malthussche Lehre anerkannt und verwertet habe, sondern nur, die Ricardoschen Anschauungen in ihren feineren Formen darzustellen und zu zeigen, daſs er jene Lehre nicht in der ausschlieſsenden Weise des Malthus als ein Naturgesetz benutzte, dessen krasse Verwirklichung zwar nicht vorhanden, aber doch möglich ist, und dessen Wirkungen jedenfalls überall zu Tage treten.

Wir können nun auch genau feststellen, wie weit Lassalle die Ricardosche Regel angenommen hat.[1]) Sein ehernes Lohngesetz ist abhängig 1. von der Bevölkerungsbewegung, 2. von dem Arbeitsfonds (Lohnfonds). Die Ansicht von der nicht leicht ausdehnbaren Produktion, von der im wesentlichen gleichförmig bleibenden Arbeit hat Lassalle natürlich aufgegeben und zum anderen unterscheidet er sich von Ricardo dadurch, daſs das Unterhaltsminimum in einer Wirtschaftsepoche als feststehend gedacht ist (obwohl er selbst an anderer Stelle von der notwendigen Veränderung und Vermehrung der Nahrungsmittel spricht), so lange das Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht ausgestoſsen ist, während bei Ricardo der natürliche Preis der Arbeit, der doch auch unbedenklich als Unterhaltsminimum bezeichnet werden darf, selbst schwankt und veränderlich ist. Bei Ricardo ist die Lohnregel auch das Ergebniſs der Produktionsweise der Gesellschaft, aber bei Lassalle ist sie die Konsequenz einer falschen, einer anarchischen Produktionsorganisation und fällt mit dieser; ihren naturgesetzlichen Charakter erkennt er nicht an, und kann er nicht anerkennen, da er ein Gegner der Malthusschen Lehre war. Auf eine an ihn ergangene Anfrage, wie er sich zu ihr stelle, antwortete er mit einem Briefe, dem folgende Stellen entnommen sind: „Seit Adam Smith haspeln alle Nationalökonomen den Satz ab, daſs die menschliche Arbeit die Quelle alles Reichtums sei. Je mehr Menschen also, desto mehr Arbeitshände, desto mehr Reichtum. Ist das heute doch nicht der Fall, so ist das also eben ein tiefer Widerspruch, der in unserem ganzen ökonomischen Antagonismus seinen Grund hat. An diesem muſs geändert werden, dann

[1]) Lassalle und das eherne Lohngesetz, Beilage zur allgemeinen Zeitung, 1878, Nr. 303, 305.

Ed. Bernstein, Neue Zeit 1890/91.

H. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Berlin, 1886.

wird die vermehrte Bevölkerung vermehrten Reichtums Quelle. Der Malthussche Irrtum, dafs sich die Lebensmittel nicht in demselben Mafse vermehren können, wie die Menschen, ist lange widerlegt, und wäre er es nicht, so wäre bei dem Fleckchen Erde, das wir bisher bebauen, vielleicht überhaupt erst in 1000 Jahren das zu beachten." — Die Mahnung, die Kinderzeugung zu beschränken, hält Lassalle für kindisch, für unsittlich, unmenschlich und unnatürlich. Für kindisch deshalb, weil niemand sich davon abhalten lassen werde, da er ja keine Garantie habe, dafs auch sein Nachbar es thut; das Kind seines Nachbarn thue ihm aber denselben Schaden, wie sein eigenes.[1])

Es hat sich um das Lohngesetz Lassalles ein harter Streit entsponnen, in den einzuführen, zwei Arbeiten gut geeignet sind. Gustav Schmoller griff mit seinen schon erwähnten Aufsätzen über die Arbeiterfrage schon zu Lebzeiten Lassalles zu Gunsten Schulze-Delitzschs ein. Sie erschienen aber erst nach dem plötzlichen Tode des Agitators in den preufsischen Jahrbüchern. Schmoller bemüht sich, das eherne Lohngesetz als „eine oberflächliche Abstraktion hinzustellen, wie sie der englischen Nationalökonomie gerade um ihres Ausgehens von der Praxis des Lebens willen so oft passiert." Der Beweis, dafs die Organisationen, die Schulze-Delitzsch sich zu schaffen bemühte, den Arbeitern zu helfen im Stande seien, und nicht nur dem Handwerker, ist indes als mifslungen zu bezeichnen. — In dem Buche F. A. Langes: die Arbeiterfrage, wird das eherne Lohngesetz ebenfalls abgehandelt, und der Verfasser hat sich bemüht, Lassalle so viel als möglich gerecht zu werden. Auf die Arbeiten im einzelnen einzugehen, liegt kein Grund vor, da sie ohnehin genügend bekannt sind.

Die von Lassalle behauptete, ausschliefsliche Wirkung seines Lohngesetzes, ist der Grund- und Eckstein seines theoretischen Lehrgebäudes und bildet den Mittelpunkt seines Systems. Nachdem er die Geschichte der Entwickelung der Produktion, die Umgestaltung

[1]) Soetbeer scheint diesen Brief nicht gekannt zu haben, denn er schreibt: „Wenn aber Lassalle der Ansicht war, dafs die Arbeiter durch die Vermehrung ihrer Zahl daran gehindert würden, einen höheren Lohn dauernd zu erlangen und ihre Lage zu verbessern, warum riet er ihnen denn nicht, sich hierin Beschränkung aufzuerlegen? Vielleicht fürchtete er für seine Popularität, fürchtete seiner Wirksamkeit als Agitator den Boden unter den Füfsen wegzuziehen. Dann hat die wissenschaftliche Kritik nichts weiter zu thun! Vielleicht hielt er es aber für vergeblich und die betreffende Vermehrung der Arbeiter für unabänderlich." — Den oben citierten Brief hat übrigens nicht etwa erst Bernstein aufgefunden, sondern z. B. Dühring hat ihn schon gekannt (siehe Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, Berlin 1875, S. 522).

der Gesellschaft dargestellt hat, weist er nach, daſs das Resultat der ganzen Entwickelung, die moderne Organisation der Produktion und der Gesellschaft das „eherne Gesetz“ gezeugt habe, das, solange diese Organisation bestehe, die Arbeiterklasse an ein Unterhaltsminimum fessele. War das Gesetz in Wahrheit „ehern“, so muſsten auch die Folgerungen, die Lassalle daraus zog, unumstöſslich sein, so waren seine Produktivassoziationen, wenn auch vielleicht nicht praktisch vollkommen, so doch dem Prinzipe nach und bei der Überzeugung, daſs die wirtschaftliche Organisation im Rahmen der Nation sich gestalten müsse, der einzig richtige Weg, dem Arbeiter das Recht des vollen Arbeitsertrages zu sichern.

Der Einwände gegen das Lohngesetz Lassalles sind viele. Meine Aufgabe ist zunächst die wichtigsten kurz aufzuführen.

1. Soetbeer hat zuerst die Fassung des Lohngesetzes bemängelt und kommt zu dem Ergebnis: „Man mag sich wenden, wie man will, es liegt kein klarer Sinn darin, wenn Lassalle von dem Lebensunterhalt spricht, der in einem Volke gewohnheitsmäſsig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.“ Soetbeer geht hier entschieden zu weit und wird meiner Ansicht nach bei dieser Ausführung, zu beweisen, daſs das Lohngesetz eine leere Tautologie sei, so sophistisch, wie Lassalle es nur immer selbst sein konnte.

2. Soetbeer weist ferner darauf hin, daſs die Behauptungen Lassalles von den Schwankungen der Löhne nicht richtig seien, weil sie zu weit gingen. Man kann nichts weiter sagen, als daſs eine Lohnerniedrigung auf Verminderung, eine Lohnerhöhung auf Vermehrung des Arbeiterstandes hinwirkte, wodurch in beiden Fällen eine der Lohnbewegung entgegenwirkende Kraft erzeugt wird. Wie weit diese Gegenwirkung aber erfolgt, ist eine Sache der Erfahrung in jedem einzelnen Falle.

3. Die Wirkung der Geburtenzunahme in der Arbeiterklasse bei günstigem Lohnstande kann nicht augenblicklich eintreten, sondern frühestens 15 Jahre nachher, da die Kinder erst heranwachsen müssen. In diesem Zeitraume kann sich die Lebenshaltung der Arbeiter dem besseren Lohne gemäſs schon „gewohnheitsmäſsig“ erhöht haben, kann das Unterhaltsminimum schon gestiegen sein. — Dieser Einwand muſs natürlich dann modifiziert werden, wenn ausgedehnte Kinderarbeit herrscht.

4. Lassalle setzt die Wirkungen von Lohnerhöhung und Lohnerniedrigung einander gegenüber, ohne eine höchst notwendige Unterscheidung zu machen. Die Dauer der beiden Bewegungen ist natur-

gemäfs eine verschiedene. Die Lohnerhöhung **kann** doch mindestens, wenn man schon nicht zugibt, dafs der Fall thatsächlich eintritt, längere Zeit dauern, eine rückläufige Lohnbewegung, d. h. eine solche, die unter das Unterhaltsminimum geht, **mufs** eher zum Stillstande kommen, da die Bevölkerung **sofort** auswandern, **sofort** Hungers sterben oder **sofort** die Kinderzeugung sich vermindern wird. Eine Lohnerhöhung wirkt oder kann wenigstens sehr lange dauern und wirken, eine Lohnverminderung im Sinne des Lassalleschen Gesetzes mufs in ihren lähmenden Folgeerscheinungen sofort bemerkbar werden.

5. Der Sozialismus wendet gegen das eherne Lohngesetz ein, dafs wenn die Löhne in dieser Weise steigen und fallen sollen, eine Produktionsweise vorausgesetzt ist, die sich in solchen Perioden höchstens fortentwickelt, die mit dem Heranwachsen einer neuen Arbeitergeneration zusammenfallen, eine Annahme, die thatsächlich falsch ist. „Die industrielle Reservearmee ist die lebendige Widerlegung des „ehernen Lohngesetzes“, und Marx hat zuerst die Entstehungsweise derselben, ihr von absoluter Ab- oder Zunahme der Arbeiterbevölkerung unabhängiges Wachstum, ihre Daseinsformen und ihren Einflufs auf die Löhne der Arbeiter nachgewiesen.“ (Bernstein).

6. Lassalle verallgemeinert bei seiner Behandlung des Lohngesetzes noch unvernünftiger, als bei seiner Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung. In dieser Beziehung hatte Schmoller recht. Die Arbeiter als eine einheitliche, eine solidarische Gruppe zu betrachten, ist nur möglich, hinsichtlich ihrer Gesinnung und des Zieles, das sie verfolgen, nämlich für die Umgestaltung der Produktionsorganisation und dahin zu wirken, dafs jedem der volle Arbeitsertrag zu teil werde. Die Lohnverhältnisse aber und die Lohnbewegungen können nicht einheitlich betrachtet und geregelt, sondern müssen nach den einzelnen Berufen behandelt werden; denn ein Blick auf die uns thatsächlich umgebenden Verhältnisse lehrt, dafs es unendlich viele und verschiedene Unterhaltsminima in der ganzen Klasse der Arbeiter gibt, um die auch die Löhne in ganz verschiedener Weise „pendeln“; trotz der guten Organisation der englischen Gewerkvereine haben sie nie eine **gleichmäfsige** Erhöhung der Löhne für **alle** Gewerke erzielt, noch werden sie sie je erzielen.

7. Man hat darauf hingewiesen, dafs das Unterhaltsminimum ein sehr dehnbarer Begriff sei, dafs das, was einem Volke oder einer Arbeiterklasse zur Fristung des Lebens und der Fortpflanzung notwendig sei, sehr viel und sehr wenig sein könne. Dieser Einwand

will nun allerdings wenig besagen, wenn man ihn, wie das geschehen ist, auf Völker verschiedener Kulturstufe anwendet, und beispielsweise einen chinesischen Kuli mit einem deutschen Taglöhner vergleicht. Das heifst das Mafs der erlaubten Kritik überschreiten.

8. Die eherne Natur des Gesetzes hat Lassalle selbst eigentlich widerlegt, da er im Grunde — wenn auch unbewufst — ebenso, wie Ricardo eine Beweglichkeit des Unterhaltsminimums zugestanden hat, indem er sagt, die Arbeiter sollten sich durch den Nachweis nicht verblüffen lassen, dafs der Lohn im Laufe der Jahrhunderte und dafs damit die ganze Lebenshaltung der Arbeiter gestiegen sei. Es komme nicht sowohl darauf an, sondern auf die Lage der Arbeiter zu der der anderen Klassen derselben Zeit. Das ist allerdings ganz richtig, aber dennoch hat damit Lassalle zugestanden, dafs es ein unverrückbares Unterhaltsminimum nicht gibt. —

Der moderne Sozialismus hat mit seinen beiden Hauptvertretern Marx und Engels das eherne Lohngesetz schon längst fallen lassen, und demgemäfs hat auch die deutsche Sozialdemokratie diesen Programmpunkt gestrichen. Auf dem Gothaer Parteitag 1875, wo die Vereinigung der beiden sozialistischen Gruppen stattfand, war es in das Programm aufgenommen worden, auf dem Erfurter Parteitage 1891 entfernte man es wieder. Fr. Engels hat behauptet, dafs er den Satz, dafs der natürliche, d. h. normale Preis der Arbeitskraft zusammenfällt mit dem Minimum des Lohnes, zuerst (?) aufgestellt habe in den deutsch-französischen Jahrbüchern im Jahre 1844, von wo er von Marx in seiner Schrift: „Das Elend der Philosophie etc." 1846/47 übernommen worden sei. Marx hat aber den Satz später als falsch erkannt und seine veränderte Auffassung in dem Kapitel: „Kauf und Verkauf der Arbeitskraft", im „Kapital" niedergelegt.[1] Dennoch sagt Engels ausdrücklich: die Thatsache, dafs die Arbeitskraft in der Regel und im Durchschnitte unter ihrem Werte bezahlt sei, büfse nichts von ihrer Geltung ein, wenn auch das Gesetz als falsch erkannt sei. Hören wir, was der Sozialismus an seine Stelle setzt, von dem wir oben durch Bernstein schon eine Kritik der Lohnfondstheorie vernahmen: Alle Faktoren, welche unter der Herrschaft der maschinellen Grofsproduktion die Lohnhöhe beeinflussen, sind elastische Potenzen, selbst der Begriff der notwendigen Lebensmittel ist elastisch und gerade daher ist das Lohngesetz der modernen,

[1]) Ad. Wagner dagegen ist der Ansicht, dafs Marx mehr formell, als materiell von Lassalle abweicht. S. Grundlegung, 3. Aufl. I. 2. Teil, § 151 S. 386.

kapitalistischen Grofsproduktion schlimmer als „ehern". Es wird nicht bestimmt durch Wachstum oder Abnahme der absoluten Kopfzahl der Arbeiterbevölkerung im Verhältnis zur Kapitalgröfse, sondern es wird bestimmt durch die in immer kürzeren Perioden sich vollziehenden Schwankungen des Kapitals.

Das entscheidende Moment bei der Lohngestaltung in der modernen Produktion ist die Thatsache, dafs „stets ein gröfserer Teil des Kapitals in Produktionsmittel umgesetzt wird, ein stets kleinerer in Arbeitskraft." Der Konkurrenzkampf der Unternehmer wird durch Verbilligung der Waren geführt, und diese wieder hängt, unter sonst gleichen Umständen von der Produktivität der Arbeit ab, die durch Weiterentwickelung des Maschinenwesens erhöht wird. Aber dadurch, dafs man immer gröfsere Maschinenanlagen etc. schafft, werden immer mehr menschliche Arbeitskräfte im Verhältnis überflüssig. — Die Ruhepausen in der Entwickelung, während deren das Wachstum der Kapitale und mit ihm der Unternehmungen als blofse Erweiterung der Produktion auf gegebener technischer Grundlage wirken, verkürzen sich. Die vermehrten Arbeitskräfte, die das Kapital heute an sich gezogen, stöfst es morgen schon wieder ab. Da der Prozefs sich nicht in allen Industrieen gleichzeitig und in gleichem Umfange vollzieht, so werden erhebliche Bruchteile der Arbeiterklasse bald der einen, bald der anderen zugeworfen, da er aber in allen grofsen Industrieen vor sich geht, so findet beständig Überflüssigmachung vorher angezogener Arbeiter statt, und diese aus der Produktionssphäre geworfenen Arbeiter bilden eine stets zur Verfügung des Kapitals stehende Arbeiterreserve. Es gibt keine Übervölkerung im Verhältnis zu den vorhandenen Produktions- und Subsistenzmitteln, sondern nur noch eine Übervölkerung im Verhältnis zu dem jeweiligen Verwertungsbedürfnis des Kapitals. Wenn dies eben noch mit einer Kraft gewirkt hat, dafs fast alle vorhandenen Arbeiter beschäftigt wurden und teilweise sogar wirklicher Arbeitermangel herrschte, zieht es sich plötzlich zusammen und wirft riesige Massen von Arbeitern auf das Pflaster. So entsteht allerdings eine Übervölkerung, aber diese ist nicht nur ein notwendiges Produkt der kapitalistischen Produktion, wenn wir sie als Wirkung betrachten, sie ist auch notwendig als Zweck. Das Kapital braucht sie, um die Produktion in jedem gegebenen Momente beliebig erweitern zu können, und es braucht sie, um die Löhne der Arbeiter auf einem, seinem Verwertungsbedürfnis entsprechenden Niveau zu halten.[1])

[1]) S. Bernstein a. a. O. Seite 532/33.

Lassalle sagt: „Kapital ist Vorschufs vorgethaner Arbeit." Woher kommt aber dieser Vorschufs? Diejenigen, die diese Arbeit vollbrachten, waren vor der Revolution und im Altertume noch nicht rechtlich frei, sondern mufsten den Arbeitsertrag als Sklaven, Leibeigene, Hörige in die Hände der Besitzer ihrer selbst und ihrer Schutzherren geben. Jetzt ist der Arbeiter zwar rechtlich frei, aber nun ist das Kapital schon zu mächtig geworden, denn inzwischen ist die Teilung der Arbeit eingetreten und damit die Trennung des Arbeiters vom Arbeitsinstrumente. An den Besitzer dieser mufs jetzt der Arbeiter die jenem genehme Summe abgeben, und erst dieser bestimmte historische Zustand gibt den Arbeitsinstrumenten den Charakter als Kapital. — Die Produktivität des Kapitals ist für Lassalle nur ein Ausflufs der modernen, arbeitsteiligen Produktionsweise unter der Herrschaft des Unternehmertums. Lassalle weist darauf hin, dafs im Altertume alle Arbeit Sklavenarbeit gewesen sei, [1]) der Besitzer der Sklaven könne aber gleichwohl nicht als Kapitalist angesehen werden, da ja sowohl die Arbeiter als auch das Arbeitsinstrument rechtlich ihm als Eigentum zugestanden hätten. Während Lassalle die Sklaven als „Genufsmittel" ansieht, sind sie für Rodbertus, der über die Arbeit im Altertume das gleiche aussagt, „antikes Kapital". — Vor allem betont Lassalle immer, dafs die individuelle Arbeit nicht sparen kann. Die Produktion unter Teilung der Arbeit wirft allein einen Überschufs über den Tagesbedarf ab, sie setzt aber, um möglich zu sein, immer schon wieder einen vorhergegangenen Ansatz der Kapitalbildung, somit immer wieder eine vorhergegangene Teilung der Arbeit voraus, die allein diesen, der individuellen Arbeit unerschwinglichen Überschufs über den Tagesbedarf beschaffen kann. Völker, die von voller individueller Arbeit ausgehen, können deshalb niemals zu einer Kapitalansammlung kommen. Nur durch gesellschaftliche Zusammenhänge wird es gebildet. — Trotzdem die alte Hauswirtschaft Naturalwirtschaft war, kann doch auch Lassalle nicht leugnen, dafs schon im Altertume sich der Handel und die Produktion von Tauschwaren fast (!) in kapitalistischer Weise entwickelten. Er unterläfst es aber, die Konsequenz daraus zu ziehen und gibt auch mit Unrecht nicht zu, dafs die Anfänge des mittelalterlichen Handelskapitals durch Ersparnisse entstanden sind, denn „dafs Kapital „gespart" wird, ist ja überhaupt ein Un-

[1]) Die Grundgedanken dieses ganzen geschichtlichen Exkurses sind Louis Blanc entnommen. S. Kleinwächter a. a. O.

sinn", schreibt er an Rodbertus, fährt aber fort; „überdies auch nur aus der Verwechselung der Einzelwirtschaft und ihrer Erscheinungen mit der Nationalproduktion entstanden". Wenn er aber für die Privatökonomie diese Art der Kapitalbildung zugiebt, so ist sie auch möglich für die Nationalökonomie.

Die Schilderung der Naturalwirtschaft, die Lassalle in seinem „Bastiat-Schulze" gibt, ist des öfteren als eine vorzügliche rühmend hervorgehoben worden, aber bei der ganzen Erörterung ist nach Ad. Wagner der Unterschied von Geldkapitalisierung und Naturalkapitalisierung nicht festgehalten. Dafs das Einkommen aus der fremden Arbeit damals zum Genusse gedient hat und zur Erhaltung und Vermehrung der Macht, indem man die Zahl der abhängigen Menschen vergröfserte, ist richtig, aber ebenso steht es fest, dafs eine Kapitalisierung dieses Naturaleinkommens in Gestalt von Bodenverbesserungen, in Gestalt von Werkzeugen und Gewerbevorrichtungen, sogar in der alten Oikenwirtschaft und ebenso in der mittelalterlichen Feudalwirtschaft in grofsem Umfange stattgefunden hat.

Ad. Wagner will sogar eine Geldkapitalisierung konstatieren, im Altertume, wenn man beispielsweise Sklaven Geld- und Handelsgeschäfte übertrug, im Mittelalter, wenn bei der Frohnhofs- und Klosterwirtschaft sich ein Handel, ein Absatz nach aufsen entwickelte.

Wenn auch nicht im Gegensatze zu diesen Einwendungen, wird die historische Ausführung Lassalles doch mehr gerechtfertigt durch eine neuere Untersuchung von Bücher,[1]) die zu wichtig erscheint, als dafs sie übergangen werden dürfte, da Bücher auch eine, von der konventionellen abweichende Ansicht über die wirtschaftliche Entwickelung vertritt, die nach ihm in drei Perioden zerfällt, die „durch die Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten zum Konsumenten zurücklegen", charakterisiert sind, nämlich in die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft, der Stadtwirtschaft und der Volkswirtschaft. Bücher stellt die Eigenart der drei Perioden dahin fest: „Kapital gibt es auf der ersten Stufe fast nicht, sondern nur Gebrauchsgüter. Auf der zweiten Stufe lassen sich wohl die Werkzeuge unter die üblichen Kategorieen des Produktionskapitals bringen, keineswegs jedoch allgemein auch die Rohstoffe. Eigentliches Erwerbskapital ist da nur das Handelskapital. Auf der dritten Stufe bildet das Erwerbskapital das Mittel, durch welches die Güter von einer Etappe der Arbeitsteilung zur anderen emporgetrieben werden. Alles wird hier Kapital."

[1]) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893.

Die Anschauung Büchers über das Wesen des Kapitals wird in Verbindung mit dieser Stelle aus einer anderen klar, wo er — in Übereinstimmung mit Karl Marx — sagt: „Die moderne Betriebsweise ist eine kapitalistische und beruht darauf, Geld in Ware und Ware in mehr Geld zu verwandeln.“ Der Zirkulationsprozeſs ist das Kennzeichen der Kapitalwirtschaft, wo dieser fehlt, gibt es auch kein Kapital, das also demgemäſs im Gewerbe erst mit der Manufaktur auftritt. Im Mittelalter finden wir zwei Arten von Einkommen: die Grundrente und den Lohn, und zwar den Handwerkslohn, den Entgelt für die Nutzung der Arbeitskraft des Handwerkers von seiten des Konsumenten, nicht wie heute den Preis, den der Unternehmer dem Lohnarbeiter zahlt. Unternehmergewinn gibt es fast nur im Handel. —

Dadurch, daſs nach Lassalle die französische Revolution die Arbeit zwar rechtlich frei gemacht, von allen Beschränkungen entbunden hatte, aber faktisch die Arbeiter dem Kapital mittellos gegenüberstanden, war der alte Ausbeutungszustand dennoch bestehen geblieben. Der Arbeiter muſs auch jetzt noch seine Ware Arbeit zu dem, unter dem ehernen Lohngesetze stehenden Preise verkaufen; die wahre Lehre (d. h. seine Lehre) vom Werte und vom Kapitale widersprechen diesem Zustande.

Die Lehre vom Werte, die Lassalle aufstellt, entwickelt er als eine Kritik der ökonomischen Anschauungen Bastiats. Er leugnet, daſs einer Wertkategorie, die als das Verhältnis zweier ausgetauschter Dienste gedacht sei, irgend welche ökonomische Bestimmtheit inne wohne. Der Wert ist einzig durch die Arbeit erzeugt, in dem Satze stimmt er mit Marx überein, aber beide weichen darin von einander ab, daſs sie die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit verschieden definieren.

Marx faſst sie auf als die Arbeitszeit, die notwendig ist, um einen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlichen normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit herzustellen; Lassalle dagegen als die Zeit, die erforderlich ist, um soviel von einem Gegenstande herzustellen, wie zur Deckung des vorhandenen Bedarfs notwendig ist. Die Wirkung von Angebot und Nachfrage ist im letzten Falle vorhanden, im ersten völlig auſser acht gelassen.

Jedenfalls wird aber auch bei Lassalle vom Kapitalzinse und Kapitalprofite der Preis der Dinge nicht bestimmt, sondern nur von den Arbeitsmengen, die das Produkt erfordert hat. Der Kapitalprofit entsteht aus dem Unterschiede der Vergütung der Arbeits-

quanta durch die Konsumenten und der Arbeitslöhne durch die Unternehmer. Damit ist dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit entzogen.

Es mufs schon hier ausgeführt werden, wie sich Lassalle den Zusammenhang, bez. die Unterscheidung von qualifizierter und gemeiner Handarbeit gedacht hat, obwohl er selbst das gelegentlich der Abhandlung der Produktivassoziationen ausführte, wo deshalb seine Argumentation zu wiederholen ist. Er teilt nicht die Ansicht, dafs Arbeitsquantum gleich Arbeitsquantum sei, einerlei von wem es geleistet werde, sondern er unterscheidet zwischen physischer und qualifizierter Arbeit, eine, obwohl sehr gebräuchliche, so doch nicht besonders glückliche Ausdrucksweise. Der Lohn der gemeinen Handarbeit ist die bestimmende Grundlage für die Vergütung aller anderen qualifizierten Arbeit in der menschlichen Gesellschaft. Steigt die Vergütung für die gemeine, physische Arbeit, so mufs auch überall und immer die für die qualifizierte Arbeit steigen.

Unter qualifizierter Arbeit versteht man die Arbeit, der eine Schulung, ein Lehren und Lernen vorausgegangen ist; unter nicht qualifizierter Arbeit die, die ohne solche Schulung geleistet werden kann und geleistet wird. Diese Unterscheidung hat keine festen Grenzen. Man wird auch in Bezug auf nicht qualifizierte Arbeit nur das Arbeit, d. h. Thätigkeit, die auf ein bestimmtes äufseres Ziel gerichtet ist, nennen, wo in der Leistung das Ergebnis einer gewissen Schulung — mag der Grad dieser auch noch so gering sein, — einer gewissen Arbeitskraft und Arbeitsintensität zu tage tritt. In der Wirklichkeit kann man daher auch von der einfachsten, mechanischen Verrichtung kaum bestimmt sagen, ob sie der einen oder anderen Gruppe zuzurechnen sei, eben so wenig wie man zu einem scharfen Umrisse der Begriffe geistiger und materieller Arbeit gelangen kann. Die Festsetzung nach der Erklärung, dafs jene im Tauschverkehre ein bestimmtes Vielfache dieser bedeute, mag wohl theoretisch genügen, kann aber vollkommen weder in der Theorie noch in der Praxis gelingen. Lassalle baut aber seine Schätzung der qualifizierten Arbeit gerade auf dem Mafse auf, nach dem die nicht qualifizierte Arbeit Entgelt findet, und daher ist dieses Mittel, das eine nach der wirtschaftlichen Bedeutung und Leistung gerechte Auslohnung der vorwiegend geistigen und die Produktion leitenden Arbeit herbeiführen soll, für die Praxis wertlos, und seine Voraussage, dafs die Auslohnung der einen Art der Arbeit mit der der anderen steigen müsse, will in dieser allgemeinen Fassung wenig bedeuten. —

Das, was Lassalle beseitigen will, und wogegen sich im Grunde seine Kritik allein richtet, ist das arbeitslose Einkommen, die, wenn man so sagen darf, Monopolisierung der Arbeitsmittel in den Händen einer Klasse. Dieses Einkommen entspringt aus der Kapitalprämie, von der er einen Teil, den Unternehmergewinn, einer genaueren Untersuchung unterwirft, wobei er die Stellung des einzelnen Unternehmers, sowie des Unternehmerstandes zu der nationalen Produktion und Verteilung charakterisiert.

Pierstorff ist es gewesen, der zuerst Klarheit über die Geschichte und Kritik der Theorie vom Unternehmergewinn verbreitet hat, indem er auseinandersetzte, wie sich die Theorie entwickelte, und wann und warum die kritische Richtung notwendig einsetzte, nachdem die aufgestellten Meinungen mit den Thatsachen mehr und mehr in Widerspruch geraten waren. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, wie man von seiten dieser kritischen Theoretiker naturgemäfs mehr Wert auf die Erkenntnis der Erscheinungen und Gesetze der Güterverteilung, als auf die der Gütererzeugung legte. Vor allem aber hat Pierstorff in seinem Buche über den Unternehmergewinn [1]) das, was hier in Betracht kommt, untersucht, den Zusammenhang der Theorieen von Rodbertus, Marx und Lassalle, oder vielmehr die Abhängigkeit dieses von jenen in dieser Frage. Die Auffassung von Marx und Rodbertus, auf die auch Lassalle so grofsen Wert legt, tritt hier besonders scharf zu Tage, dafs nämlich alle volkswirtschaftlichen Kategorieen als historische zu betrachten seien, die sich mit der allgemeinen ökonomischen und rechtlichen Entwickelung wandeln. Und die Notwendigkeit einer solchen Wandlung liegt in unserem Falle vor, da Lassalle mit Rodbertus den Unternehmergewinn als ein wirtschaftliches Unrecht darstellt, da er einem „Wertabzuge entspricht, der vermöge des privaten Grund- und Kapitaleigentums den Arbeitern am Ertrage ihrer Arbeit gemacht wird.“

Das, wovon Lassalle ausgeht, ist, wie oben schon erwähnt, der Marxsche „Mehrwert“, der dem Kapitale zufällt, weil die Arbeit als Ware behandelt und ihrem Preise nach von den Erzeugungskosten bestimmt ist. Den Unternehmergewinn als einen Teil des Kapitalgewinns hat Marx nicht ausdrücklich abgehandelt, während Lassalle darauf näher eingeht. Dafs dieser Gewinn nicht der Lohn für die geistige Arbeit des Unternehmers sein könne, sucht Lassalle an

---

[1]) Julius Pierstorff: Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875 S. 198 ff.

einem Beispiele nachzuweisen, wo die Kapitalbesitzer und die geistigen Leiter einer Unternehmung verschiedene Personen sind, nämlich an der Bilanz der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Das Unternehmen warf im Jahre 1862 an Dividenden ab 3 367 521 Thaler, die Vergütung für die oberste Geschäftsleitung durch die Direktoren etc. aber betrug 12 275 Thaler, ein Betrag, der zu geringfügig ist, als dafs er überhaupt ins Gewicht fiele. Im Gegensatze zu Rodbertus rechnet Lassalle also den Lohn des Unternehmers vom Unternehmergewinne ab, aber Pierstorff macht dem gegenüber geltend, dafs man von der Konstellation der Dinge im Kreise einer Art von Unternehmungen, wie der Aktiengesellschaften, nicht auf die überwiegenden Fälle schliefsen könne, wo der Unternehmer selbst wirtschaftlich thätig sei.

Lassalle abstrahiert bei seiner Untersuchung der Ursachen der Einkommensverteilung von dem einzelnen Unternehmer und der einzelnen Unternehmung; er geht von dem ganzen Stande als einer solidarischen Gruppe aus. „Dieser ewige Betrug des Marktpreises kann sehr unangenehme und ruinierende Folgen für den einzelnen Unternehmer oder Kapitalisten haben. Der einzelne Kapitalist oder Unternehmer kann mit seiner Ware auf dem Markt sein und genötigt sein, loszuschlagen, wenn der Pendel nach unten geht, und er kann nicht auf dem Markt sein, wenn der Pendel wieder nach oben geht. Allein dies betrifft nur den einzelnen Unternehmer oder Kapitalisten, nie den Unternehmerstand oder das Kapital, welches gerade, indem es die kleineren Unternehmer und Kapitalisten während dieser Pendelschwingungen erdrückt und ihre Konkurrenz beseitigt, das freie Spiel seiner Kräfte oder die Attraktion des grofsen Kapitals auf das kleine bestätigt.

Für „das Kapital“ also gleichen sich jene Pendelschwingungen in ihrem Durchschnitt in das bestimmende Gesetz derselben — die Arbeitszeit — aus.

Keine Stunde Arbeitszeit, kein Schweifstropfen eines Arbeiters also, der dem Unternehmerstand oder dem Kapital im Preis der Produkte verloren geht. Es wird ihm alles, Tropfen bei Tropfen vom Konsumenten ausgezahlt.“ [1])

Bernstein selbst erklärt den Schlufssatz für unhaltbar, da der gesellschaftliche Bedarf keine fixe Gröfse, sondern selbst den gröfsten Schwankungen unterworfen sei, die Anschauung Lassalles aber, den

[1]) Bastiat-Schulze, S. 195 (Bernsteinsche Ausgabe).

Unternehmerstand als Ganzes zu betrachten, bleibt richtig, wenn auch nicht in seinen Beziehungen zur Produktion, die ihm Lassalle beilegt. Die Meinung, als ob die Produktion ein — so zu sagen — in sich selbst funktionierendes System sei, in dem ein bestimmter Produktionsertrag erzielt wird, von dem der Gesamtheit der Unternehmer ein bestimmter Teil zufalle, der nur kraft der Wirkung der Konkurrenz in verschiedener Höhe an die einzelnen repartiert werde; die Anschauung, dafs in diesem System der Unternehmerstand gar keinen Anteil an der Bewegung und Richtung der Produktion habe, ist falsch. Lassalle leugnet hier, was Rodbertus trotz seiner ebenso scharfen Kritik des Unternehmergewinnes anerkennt, die, wie Pierstorff sich ausdrückt, kulturhistorische Bedeutung des Unternehmertums. Rodbertus bestreitet nur die Gerechtigkeit der heutigen Produktionsgestaltung, nicht aber die thatsächliche Wirksamkeit des Unternehmertums in dieser Ordnung.

Lassalle hat sich implicite später in Bezug auf diese Auffassung selbst widerlegt, indem er sich bei der Aufstellung seines Planes zur Umwandlung des privatwirtschaftlichen in ein gemeinwirtschaftliches Produktionssystem genötigt sieht, einen Teil der Aufgaben, die dem Unternehmer zufallen, auf besondere Organe zu übertragen. Es sollen (siehe unten) Zentralkommissionen die Feststellung der Gröfse und der Richtung der notwendigen Produktion übernehmen, Mitteilungen über die Geschäftslage sammeln, und, wenn dies nötig wird, ganze Produktionszweige an günstigere Orte versetzen. Alle diese wichtigen Kalkulationen, die die Stetigkeit der Produktion verbürgen, gehören in die privatwirtschaftliche Organisation, in den Bereich der Unternehmerthätigkeit. —

Die Betrachtung des Unternehmertums als einer solidarischen Klasse in Bezug auf das, aus der nationalen Produktion erwachsende Einkommen, hat schliefslich auch die Folge, dafs, wie aus der oben angeführten Stelle hervorgeht, Lassalle zu der Erkenntnis kommt, dafs das Risiko kein Grund zum Bezuge dieses Einkommens ist.

Pierstorff bemerkt, dafs die Betrachtungsweise des Unternehmerstandes bei Lassalle als einer geschlossenen Klasse volkswirtschaftlich richtig ist, dafs aber gerade hiermit Lassalle seine Behauptung von ihrer Überflüssigkeit selbst widerlegt, denn dann versieht der Unternehmerstand eben bei der Produktion thätig ein Amt. Pierstorff steht mit dieser Anschauung auf der Seite von Rodbertus und Schäffle, wenn er schreibt: „Indessen ist das Wesentliche und Bedeutsamste an seiner (Schäffles) ganzen Auffassung, die bemerkens-

werte Thatsache, dafs er in dem Kapitalbesitze nicht allein und in erster Linie den blofsen Besitz, sondern vor allem die Berufung zu einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Amte erblickt und den Kapitalgewinn als eine Prämie dieses volkswirtschaftlichen Berufes bezeichnet. Den gesellschaftlichen, universellen und gemeinsamen Charakter der Produktion sehen wir auch bei Schäffle in der wirksamsten Weise betont und die auch uns unumstöfslich erscheinende Auffassung aufrecht erhalten, wonach weder für das Kapital, noch endlich für die Unternehmerthätigkeit ein bestimmter, mefsbarer Anteil am Erfolge der Produktion nachweisbar ist, der geradezu einem von diesen Faktoren zugeschrieben zu werden vermöchte, da doch keines ohne das andere zu produzieren im Stande ist." Schäffles Auffassung kulminiert in dem Satze: „Nicht das individuell ganz unmefsbare Verdienst, auch nicht das Prinzip der Ermöglichung der höchsten Genüsse für den erwerbtreibenden Kapitalisten oder Lohnarbeiter, sondern Sicherung des fruchtbarsten Produktionsdienstes im Interesse der Gesellschaft kann als das mafsgebende volkswirtschaftliche Prinzip des Kapitalprofites und des Lohnes angesehen werden." —

Gegen alle sozialistische Kritik des Kapitals ist prinzipiell das einzuwenden, dafs sie auf der unbewiesenen Voraussetzung fufst, der ganze Produktionsertrag sei Ertrag der Arbeit des Arbeiters, dafs das Privatkapital in der Form der privaten Unternehmung nicht mitwirke bei der gesellschaftlichen Produktion. Und was das Verhältnis von Kapitalprofit und Arbeitslohn anlangt, so ist infolgedessen auch nicht der Kapital- und Unternehmergewinn als solcher anzufechten, sondern nur das Verhältnis in dem der Produktionsertrag auf das Kapital und den Arbeitslohn verteilt wird. — Zu einer befriedigenden Auseinandersetzung des Kapitalbegriffes wird man überhaupt nicht kommen, wenn man, wie dies bei Marx und Lassalle geschieht, die wirtschaftlich-technische Funktion und Bedeutung des Produktivkapitals von der Untersuchung vollständig ausschliefst, und sich auf die Darlegung der Wirkungen des Erwerbskapitals beschränkt und auch dies nur insoweit, als es sich um die Verteilung des, aus seiner Anwendung fliefsenden Ertrages der Produktion auf die in der Produktion mit wirkenden Faktoren handelt.

Die von Lassalle verfochtene Anschauung über den Unternehmerstand und seine Stellung in der nationalen Produktion hängen eng zusammen mit seinen Ausführungen über den Weltmarkt, wo der „Zufall Ball spielt und die Menschen seine Bälle sind." „Die Kon-

junktur und die Spekulation beherrschen jede individuelle Existenz um so intensiver, je mehr ihre Arbeit darin besteht, gesellschaftliche Tauschwerte zu produzieren. Daſs gerade die gescheidteren Spekulanten häufig Schiffbruch erleiden, liegt daran, daſs zu jeder Zeit die Summe der nicht wiſsbaren Umstände unendlich die Summe der wiſsbaren überwiegt. Je richtiger und genauer die Schätzung der wiſsbaren Umstände ist, auf welchen der verständige Spekulant seinen Kalkül aufbaute, desto gröſser ist die Wahrscheinlichkeit, daſs die unendlich überwiegende Summe der nicht wiſsbaren Umstände das Resultat verändern wird. Je richtiger, schärfer und genauer den ihm bekannten Umständen angepaſst also der Verstandeskalkül des Spekulanten, um so mehr hat er im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit gegen sich.

Das beständige, machtlose Ankämpfen der Unternehmer gegen das groſse Kapital, die fortwährende Umänderung ihrer Eigentumsverhältnisse durch gesellschaftliche Verhältnisse, die völlig auſserhalb ihrer Zurechnungsfähigkeit und ihres Handelns liegen, der Verlust, welcher in den Unternehmerspekulationen als Strafe der richtigen Berechnungen, der Gewinn, welcher den falschen folgt, ist das Ergebnis und die Fortbildung eines Zustandes, wo jeder sein nennt, was nicht Resultat seiner Arbeit ist! —

Die reinste Erscheinung des Zustandes, wo Eigentum Fremdtum geworden ist, zeigen die Agiotage, die Börse, die Vermögensanlage in Aktien, Staats- und Creditpapieren überhaupt. Durch jedes Ereignis in der Türkei und in Mexiko, durch jede verlogene Depesche, durch jede Anleihe in London, durch die Getreideernten am Mississippi und die Goldminen in Australien — kurz, durch jedes objektive Ereignis, durch lauter rein objektive Bewegungen der Gesellschaft als solcher wird täglich auf der Börse das Mein und Dein der Individuen bestimmt und festgestellt." — Über die Grundrente finden sich bei Lassalle nur gelegentliche Äuſserungen, und auch diese nur in seinen Briefen an Rodbertus, sie zeigen aber, daſs er auf dem Standpunkte Ricardos verharrt, wenn er auch dessen Ansicht über die geschichtliche Entstehung der Grundrente verwirft.

Es bleibt uns übrig, einen wichtigen Gegenstand noch zu behandeln, die Lehre von der Enteignung, die Lassalle nach völlig originalen Gesichtspunkten dargestellt hat, wobei er zu den oben angeführten Grundsätzen gelangt.

Um den Gedankengang Lassalles und die Bedeutung der ent-

wickelten Sätze recht verstehen zu können, ist es notwendig, sie etwas eingehender darzustellen.

„Das Individum kann durch seine Handlungen, durch einseitigen oder zweiseitigen Vertrag, sich oder anderen Personen Rechte nur sichern, wenn und insoweit die bestehenden Gesetze dies erlauben. In diesem Satze ist schon von selbst der Folgesatz enthalten: Das Individuum kann sich und anderen nur insoweit und auf so lange Rechte sichern, insoweit und so lange die jederzeit bestehenden Gesetze diesen Rechtsinhalt als einen erlaubten ansehen.

Mit anderen Worten: wir haben hier den Gedankengrund der zerstörenden und dennoch von jeder Rückwirkung freien Einwirkung prohibitiver oder zwingender Gesetze auf frühere Verträge vor uns, und es ist gegenwärtig unsere Aufgabe, die Rechtmäfsigkeit dieser Einwirkung, die begrifflichen Grenzen derselben und ihre Übereinstimmung mit unserer Theorie der individuellen Willensfreiheit näher zu entwickeln.

Diese Rechtmäfsigkeit und — was damit zusammenfällt — die Nichtverletzung des Begriffes der rechtlichen Willensfreiheit ist aber durch den einen Satz erwiesen, dem seine Begründung sofort auf dem Fufse folgen soll, dafs jedem Vertrage von Anfang an die stillschweigende Klausel hinzuzudenken ist, es solle das in demselben für sich oder andere stipulierte Recht nur auf solange Zeit Geltung haben, solange die Gesetzgebung ein solches Recht überhaupt als zulässig betrachten wird. Und diese Klausel ist um so mehr in jeden Vertrag als die eigene Willenserklärung der Parteien hineinzudenken, als ein entgegengesetzter Wille derselben ein von Haus aus unrechtlicher und ungültiger wäre.

Die Begründung ist einfach. Die alleinige Quelle des Rechtes ist das gemeinsame Bewufstsein des ganzen Volkes; der allgemeine Geist. Die streng logisch notwendige Folge dieses Satzes ist die: dafs es für das Individum rechtlich unmöglich ist, die Gemeinschaft mit dieser alleinigen Substanz des Rechtes aufzugeben, seinen Zusammenhang mit ihr zu zerreifsen und sich gegen ihren Wandel festhalten zu wollen. Eine solche Absicht des Individuums würde, statt rechtlich in Betracht zu kommen, vielmehr das absolute Unrecht bilden, den Rechtsbegriff selbst aufheben. Denn dieser besteht eben nur in dieser Gemeinschaft, besteht nur darin, dafs das, was jederzeit den absoluten Inhalt des allgemeinen

Bewuſstseins bildet, auch für alle einzelnen da und vorhanden sei.

Ein zeitweilig bestehendes Gesetz stellt einen Rechtsinhalt als einen erlaubten hin. Das Individuum kann denselben erwerben, d. i. zu dem seinigen machen und fordern, daſs dieser Rechtsinhalt für es bestehe, solange irgend die Gesetzgebung denselben als einen erlaubten und zu erwerbenden zuläſst. Aber was sie dem einzelnen nicht zugestehen kann, ist dies, das zeitweilig bestehende Gesetz zu dem für ewige Zeiten, trotz aller späteren ausschlieſsenden Gesetze, für ihn bestehenden und ihn regierenden Gesetz zu proklamieren. Es heiſst dies durch die Kraft der Logik gar nichts anderes, als: sich selbst zu dem eigenen Gesetzgeber erklären, indem man durch eigene Machtvollkommenheit ein Gesetz über die Zeit seiner Dauer hinaus und in die Zeit der diesen Rechtsinhalt ausschlieſsenden, prohibitiven Gesetze hinein als noch maſsgebend und verbindlich kontinuieren will. Es braucht aber dieser Anspruch nur auf diese seine logische Natur zurückgeführt zu werden, um seine ganze Nichtigkeit, sein totales Verstoſsen gegen den Rechtsbegriff selbst, und sein ebenso rechtswidriges als unsittliches Zerreiſsen des Zusammenhanges mit der alleinigen Substanz alles Rechtes, dem allgemeinen Bewuſstsein, bloſszulegen."[1]) „Savigny stellt die Forderung auf, daſs bei der Aufhebung solcher Rechtsinstitute, die sich auf fortwährende Rechtsverhältnisse beziehen, eine ‚wahre vollständige Entschädigung des Berechtigten' geleistet werde. ‚Jeder wahre politische oder volkswirtschaftliche Zweck', sagt er, ‚wird durch die Ablösung mit Entschädigung vollständig erreicht, ohne Bereicherung des einen Teils auf Kosten des anderen, die durch die Natur solcher Gesetze auf keine Weise zu rechtfertigen ist.'

Auf diese allgemeine Behauptung muſs zunächst erwidert werden, daſs es gar keinen gröſseren Irrtum gibt, als diese Annahme eines angeblichen Rechtes auf Entschädigung in den gedachten Fällen.

Dies ergibt sich mit unvermeidlicher logischer Notwendigkeit aus der von uns entwickelten Theorie. Das Recht konnte selbst durch Vertrag von Haus aus von dem Individuum mit Gültigkeit nur stipuliert werden bis zu dem Tage, wo das allgemeine Dasein eines solchen Rechtes auf ein es negierendes und für unmöglich erklärendes Bewuſstsein des öffentlichen Geistes stoſsen würde. Das Recht hat gegolten, so lange es gelten konnte und sollte. Jener Tag des Ver-

[1]) System der erworbenen Rechte, Bd. I S. 198 ff.

hängnisses, der Tag, der von Haus aus dem Akte vorherbestimmten Notwendigkeit, ist nun eingetreten — und alles ist gesagt.

Die Grenze, bis zu welcher das Recht gelten sollte und konnte, ist erreicht, und es ist daher hier logisch und juristisch weder Raum noch Grund denkbar für eine Entschädigung. — Es gibt hier nichts zu entschädigen. Denn es ist hier dem Einzelnen nichts genommen worden, was, wie bei der Expropriation, noch ferner als ein rechtmäfsiges Eigentum anerkannt würde. Man mufs genau darauf achten, was durch den neuen geistigen Inhalt des Bewufstseins wirklich prohibiert und ausgeschlossen wird: ob das Rechtsverhältnis selbst oder nur ein bestimmter Modus seiner Ausübung.

Ein Recht qualifiziert sich juristisch nicht blofs durch den Eigentumsinhalt oder die Forderung, auf die es einen Anspruch gewährt, sondern ebenso auch durch die Beschaffenheit des Rechtstitels selbst, aus welchem der Anspruch fliefst. Erst beides zusammen qualifiziert das wirklich bestimmte Recht. Ich kann dieselbe Summe Geldes, dasselbe Quantum Naturalien, dieselben Dienstleistungen zu fordern haben. Aber es fragt sich, ob ich sie auf einen Kauf- oder Nutzniefser, oder emphyteutischen Titel u. s. w., auf einen Titel kontraktlicher oder gesetzlicher Nutzniefsung, auf einen dinglichen oder obligatorischen, auf einen lästigen oder unentgeltlichen Titel u. s. w. zu fordern habe. Die juristische Bestimmtheit des wirklichen Rechts tritt also erst durch die Hinzunahme des Rechtsgrundes zu dem Inhalt und Objekt des Rechts hervor.

Ist nun die negative Wendung des neuen Bewufstseins die totale, dafs nach ihm einerseits ein bestimmtes dingliches oder obligatorisches Recht von seiner Fortexistenz ausgeschlossen ist und anderseits zugleich aus diesem Rechtsgrunde (z. B. aus herrschaftlichen Rechten) überhaupt keinerlei Recht auf den Gegenstand des bisherigen Rechtes mehr entstehen können soll, — so tritt die oben entwickelte Folge ein, und von Entschädigung kann keine Rede sein.

Geht aber die Prohibition des neuen Bewufstseins nur so weit, dafs aus diesem Rechtsgrunde allerdings noch Rechte und zwar auch Rechte auf das bisherige Rechtsobjekt (resp. auf ein Rechtsobjekt derselben Art) entstehen können sollen, nur nicht die bestimmte, bisher gewählte Art der Rechtsbefriedigung wegen besonderer Schädlichkeit oder Unstatthaftigkeit derselben (z. B. keine dinglichen Rechte mehr, wohl aber obligatorische u. s. w.) — so mufs nun allerdings eine Umwandlung eintreten. Diese kann und wird

oft die Form einer Entschädigung haben. Aber dies ist nur ihre täuschende Aufsenseite. In der That ist sie nur eine Umwandlung, d. h. eine Überleitung des noch als wirksam anerkannten Rechtsinhalts aus der prohibierten Art seiner Befriedigung in eine unprohibierte. Diese Umwandlung mufs eintreten und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil ja nicht mehr aufgehoben werden darf, als durch die Anschauung des neuen Rechtsbewufstseins wirklich prohibiert ist. Von einer Entschädigung als solcher ist dabei, auch wenn sie in Geld gezahlt wird, in Wahrheit gar nicht die Rede. Es wird blofs nicht mehr unterdrückt, als eben durch den jetzigen Stand des öffentlichen Geistes unterdrückt werden soll, und somit tritt logisch von selbst, blofs durch die Nichtprohibition, die in dieser Hinsicht vorliegt, der erlaubte Modus der Befriedigung an Stelle des prohibierten, Abgabe vom Reinertrag an Stelle der Abgabe vom Rohertrag, Geldabgabe an Stelle der Naturalabgabe u. s. w." [1])

Man sieht unschwer ein, dafs in den oben mitgeteilten Sätzen nichts weniger als die ganze Geschichtsphilosophie und Kapitalkritik Lassalles verborgen liegen, und dafs diese Anschauungen auf ökonomischem Gebiete von der gröfsten Tragweite sind, insofern hier das Vorhandensein eines ausschliefslichen Privateigentums geleugnet ist und über die Ausdehnung des individuellen Rechtes schliefslich das allgemeine Rechtsbewufstsein des Volkes entscheidet. v. Scheel bemerkt, [2]) dafs das „System der erworbenen Rechte" in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der sozialistischen Thätigkeit Lassales stehe. Nach dem Angeführten ist wohl kaum zweifelhaft, dafs dieser Zusammenhang wohl vorhanden ist, und dafs der Einflufs dieser Studien scharf hervortritt in allen späteren Reden und Schriften. —

Das „System der erworbenen Rechte" erfuhr nach seinem Erscheinen eine grofse Menge von Kritiken, u. a. von H. v. Sybel, F. A. Lange, Lorenz v. Stein. Von ihnen erscheint eine besonders erwähnenswert, die von Michelet in der Zeitschrift „Der Gedanke" 1862 veröffentlicht wurde. Michelet gibt zu, dafs die fortschreitende Verminderung des Privateigentums auf einer positiven Vermehrung und Erweiterung des menschlichen Freiheitsbegriffes beruht, demnach nur die Privatwillkür eingeschränkt wird. „Aber," fährt er fort, „nun scheint es mir doch, dafs, wenn das Privateigentum sich

---

[1]) System der erworbenen Rechte, Bd. I S. 224 ff.

[2]) Schönbergs Handbuch, 3. Aufl. I. Bd. Seite 125.

immer mehr auf seine Sphäre beschränkt und nicht auf unveräufserliche und öffentliche Rechte ausgedehnt wird, es zu immer gröfserer Freiheit durchbricht und nur falsche Privatrechte, nicht wahre, also nur der Umfang des Unrechtes, nicht der des Eigentumes eingeschränkt werde."

„Gehen wir an die einzelnen Beispiele, so schlägt die Dialektik der Eigentumsverminderung in eine Eigentumserweiterung um; man braucht nur seine Aufmerksamkeit vom bisher Berechtigten, den Lassalle allein ins Auge fafst, und der unrechtmäfsige Eigentumsrechte besafs, auf den bisher Verpflichteten zu richten, welchem dadurch rechtmäfsige entzogen wurden. Wenn der Sklave, Leibeigene u. s. w. frei wird, erringt er das ausschliefsliche Privateigentum auf seinen Leib, seine Arbeitskräfte, wie es auch in der Vernunft begründet ist. Die Sphäre des Privateigentums erweitert sich also — weil es immer freier wird. Ebenso wird der Kommunismus des geteilten Eigentums im Lohnrechte dadurch aufgehoben, dafs jeder der beiden Teilnehmer zum freien Eigentümer erwächst. Sind Fideikommisse für den Stifter wohl eine Erweiterung der Willkür, über das Eigentum seines Erben auch widerrechtlich zu verfügen, so bleibt die Aufhebug der Fideikommisse doch immer die Wiederherstellung des freien Privateigentums des jedesmaligen Besitzers. Sind Monopole, Zünfte, Zwangs- und Banngerechtigkeiten Kommunismus, weil sie die Ausbeutung des Volkes durch eine bevorzugte Klasse sind, so ist die Konkurrenz das frei gewordene Eigentum auf meine eigene Arbeitskraft. Ja, ist das Privateigentum einer Familie auf den öffentlichen Willen einer Nation nicht eine Beschränkung des Eigentumsrechtes dieser Nation, die ein ausschliefsliches Privateigentum an ihrem Willen erst mit dem Aufhören des Rechtes jener bevorzugten Familie erhält?" [1])

Eugen Dühring sagt über den Schlufssatz der Lassalleschen Entwickelung, dafs der Gedanke wohl zutreffe, soweit es sich um patriarchalische Familienrechte und um eine ähnliche oder feudale Herrschaftsübung handle; dafs aber dieser Vorgang keineswegs die Geschichte als ein Schema beherrsche und mit dem Schicksale des ökonomisch erheblichen Eigentums und der Vermögensrechte wenig zu schaffen habe. Auch Diehl ist der Ansicht, dafs Lassalle eine einseitige Behauptung aufgestellt habe. Seine Sätze haben, wie er

[1]) Diese Kritik richtet sich gegen die, für uns vor allem in Betracht kommende Anmerkung auf S. 159 I. Bd. des „Systems der erworbenen Rechte".

ausführt, nur insofern Richtigkeit, als allerdings aus Kulturinteresse solche Arten von Eigentum, die einer höheren, sittlichen Auffassung widersprechen, abgeschafft werden, z. B. vor allem das Eigentum am Menschen, das man noch im alten Rom kannte und das dann später immer mehr abgeschwächt, schliefslich ganz beseitigt wurde. Es zeigt gerade diese Entwickelung wieder, wie vielfach die Kultur- und Gesellschaftsinteressen bei der Gestaltung des Eigentums beteiligt sind, dafs sehr gut Einengung und Ausdehnung des Eigentumsrechtes neben einander hergehen können. Ebenso verträgt es sich vollständig mit der elastischen Natur des Eigentumsrechtes, dafs solche Eigentumskategorieen, die im volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Interesse ungünstig wirken, der Sphäre des Privateigentums entzogen und in Gemeineigentum übergeführt werden.

All dem gegenüber hat aber Menger,[1]) als er von dem Zusammenhange der Nationalökonomie und der Rechtsphilosophie handelte, auf das Verdienst Lassalles in methodologischer Beziehung hingewiesen, das in dem Versuche liegt, seine Forderungen in Bezug auf die Umwandelung der Produktion und der Verteilung rechtsphilosophisch zu begründen. Der Weg, volkswirtschaftliche Verhältnisse durch rechtsphilosophische Deduktionen zu klären, verspricht Erfolg, mag auch immerhin sonst seine Untersuchung über das Wesen des römischen und germanischen Erbrechtes mifslungen sein.[2]) In der That ist doch das Rechtssystem eines Volkes ein klarer Ausdruck seiner ökonomischen Entwickelung, die es durchgemacht und wiederum der gesellschaftlichen Gliederung, die diese hervorrufen. Eine Kritik, die die ökonomischen Grundlagen einer Gesellschaft als falsch erkennt, mufs diese Mängel notwendig im Gebiete des Privatrechtes gleichfalls feststellen können und feststellen. Und wenn, nach Menger, das Ideal eines Vermögensrechtes die Verwirklichung des Rechtes auf Existenz und des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag ist, so fordert Lasalle ganz konsequent seiner Entwickelung zur Durchführung der wirtschaftlichen Gerechtigkeit die Gewährleistung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag.

Wenn wir uns über die sozialökonomische Bedeutung der Zwangsenteignung klar werden wollen, wie sie von Lassalle rechtsphilosophisch begründet worden ist, so wird uns das dadurch leicht gemacht, dafs auf diesen Sätzen von Lassalle Adolf Wagner

[1]) A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886.

[2]) Siehe R. von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig 1891.

nach seiner ausdrücklichen Versicherung eine Lehre der Zwangsenteignung [1]) aufgebaut hat, die wir deshalb hier im Anschlufs zu betrachten haben.

Die Zwangsenteignung tritt nach Ad. Wagner überall da ein, wo „wohlerworbene Privatrechte zwangsweise entweder ganz aufgehoben oder an Dritte im öffentlichen Interesse abgetreten oder beschränkt werden.“ Man versteht unter Zwangsenteignung also „das Rechtsinstitut, durch welches die vom öffentlichen Interesse verlangte Verteilung der individuellen Kapitalien und Grundstücke unter die Einzelwirtschaften in der durch die Entwickelung des Volkslebens erforderten Weise mittelst gesetzlichen Zwanges verändert wird, wo und so weit als diese Veränderung durch den freien Vertrag nicht entsprechend bewirkt werden kann.“

Die mit der Entwickelung der Volkswirtschaft notwendig auftretenden Veränderungen in der Verteilung des Eigentums oder des Verfügungsrechtes über das Nationalkapital und den Boden, wie sie sich zeigen vor allem in wesentlichen Umgestaltungen des einzelwirtschaftlichen Produktionsbetriebes oder in solchen der Organisation der ganzen Volkswirtschaft, können in zweierlei Weise vor sich gehen, entweder vertragsmäfsig im freien Verkehre oder mittelst Zwangs gegen den Eigentümer. Wenn auch der Vertrag das naturgemäfse und häufigere Mittel ist, derartige Veränderungen zu realisieren, so hat doch die Erfahrung gelehrt, dafs das zwangsweise Eingreifen des Staates, die Geltendmachung des öffentlichen Interesses gegenüber dem Individuum notwendig ist. Der römisch-rechtliche Begriff des ausschliefslichen Privateigentums ist damit allerdings unvereinbar und mufs daher, wenn diese Sätze richtig sind, eingeschränkt werden. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ ist dabei in dem Sinne zu fassen, dafs es da als vorhanden anzusehen ist, wo „eine der beiden genannten Hauptveränderungen im volkswirtschaftlichen Produktionsprozesse“ zu unterstützen sind, wenn diese Veränderungen „als wesentliche Bedingungen für die Fortentwickelung des Volkslebens anerkannt werden“, die aber dennoch auf dem Wege des Vertrages nicht erfüllt werden können oder erfüllt werden.

Wenn auch das allgemeine Prinzip der Begründung und Begrenzung des Enteignungsrechtes feststeht, so wird doch faktisch jedes Zeitalter, bez. jede ökonomische Entwickelungsstufe ein anderes Ent-

---

[1]) Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl., II. Teil, 3. Buch, 3. Kapitel. Die Zwangsenteignung.

eignungsrecht haben, da „in den verschiedenen geschichtlichen Phasen der Volkswirtschaft die Zwangsenteignung verschiedene Eigentumsobjekte trifft, je nach der Verschiedenheit des Ziels der ökonomischen und sozialen Entwickelung und je nach der faktischen Ausdehnung des Privateigentums an Produktionsmitteln, an Unfreien, an Kapital, besonders an Grund und Boden."

„Das Ziel der jüngstvergangenen Periode der Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte war die vollständige und freie Ausbildung des privatwirtschaftlichen Systems, das Ergebnis der Sieg des Individualprinzips über das Gemeinschaftsprinzip und eine demgemäſse Organisation der Volkswirtschaft. Die Signatur der Gegenwart und der nächsten Zukunft ist bei uns die Ausdehnung des gemein-, speziell des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems und eine neue technisch-ökonomische Gestaltung des einzelwirtschaftlichen Produktionsbetriebs."

Das Schluſsergebnis ist, wie man bemerkt, bei Wagner das gleiche wie bei Lassalle, und die darin fesgelegte Anschauung ist insofern nicht zu bestreiten, als absolut eine Erweiterung des gemeinwirtschaftlichen Systems in der Volkswirtschaft allerdings klar hervortritt, es bleibt aber — und das ist überaus wichtig — zu untersuchen, ob diese Erweiterung auch relativ vorhanden ist, oder ob sie nur in dem Maſse stattgefunden hat, als die Lebenszwecke der Menschen im allgemeinen eine steigende Befriedigung erfahren haben.

III.

Das Wahlrecht als Grundforderung der politischen und wirtschaftlichen Reform.

Wenn Lassalle auch niemals die Anwendung radikaler Gewaltmittel, vor allem nie die der unerlaubten Selbsthilfe in seiner Agitation vertreten hat, so war er doch auch kein Freund von halben Maſsregeln. Um den „vierten Stand" zum herrschenden Prinzipe zu machen, bedurfte es gemäſs seiner Auffassung vom Staate einer kräftigen, legitimen Hilfe, die er erreichen wollte mit dem allgemeinen, direkten Wahlrechte, das „vom Volke jederzeit als die allerfundamentalste und wichtigste seiner Forderungen zu betrachten ist." Über diesen Punkt, der nichts anderes besagte, als eine p o l i t i s c h e Arbeiterpartei zu begründen, war Rodbertus anderer Meinung wie Lassalle. Rodbertus hielt daran fest, daſs eine Arbeiterpartei nur wirtschaftliche Ziele verfolgen solle, und es lohnt vielleicht, die Gründe kennen zu lernen, mit denen Lassalle seine Ansicht verfocht. Schon im kommunistischen Manifeste und im „Elend der Philosophie" fand er sie mit apodiktischer Kürze ausgesprochen: „Jeder Klassenkampf ist ein politischer Kampf!" und gegen die Anschauung, wie sie Rodbertus vertrat, hatte schon Marx eingewendet: „Man sage nicht, daſs die gesellschaftliche Bewegung die politische ausschlieſst. Es gibt keine politische Bewegung, die nicht gleichzeitig eine gesellschaftliche wäre." Lassalle führt nun gemäſs seiner Überzeugung von der notwendigen Unsittlichkeit der herrschenden Klassen aus, daſs die Bourgeoisie nur ihren materiellen Interessen lebt: dem Handel und der Industrie, die zum Gedeihen Ruhe erfordern, weshalb von ihr ein Kampf für die politische Freiheit aller nicht erwartet werden kann, da kein Klasseninteresse, kein materielles Interesse als Feder-

kraft für ein solches Bestreben vorhanden ist. Dieser Kampf wird erst dann gekämpft werden, wenn das soziale Interesse der an Zahl und an Kraft unendlich überwiegenden, unbemittelten Klassen hinter dem Streben nach politischer Freiheit steht. Die materielle Lage dieser Klasse mufs verbessert werden, und das kann nur geschehen durch die Gesetzgebung, durch das Eingreifen des Staates, der die hierzu geeigneten Mittel in seinen Körperschaften zu beraten hat. Dem Arbeiterstande ein legales Mittel zur Wahrung seiner Interessen zu sichern, ist nur durch seine Vertretung in diesen Körperschaften möglich, weshalb sich der Arbeiterstand als selbständige politische Partei mit der Losung des allgemeinen Wahlrechtes konstituieren mufs. Reform der Verfassung und Einführung der Produktivassoziationen sind ihre Ziele. Das Wahlrecht ist also nicht nur das politische, sondern auch das soziale Grundprinzip des Arbeiterstandes. „Ohne dieses," schreibt Lassalle an Rodbertus, „also ohne eine praktische Handhabe, unsere Forderungen zu verwirklichen, können wir sein eine philosophische Schule oder auch eine religiöse Sekte, aber niemals eine politische Partei. Zwar wird das Wahlrecht von den Arbeitern zuerst vielleicht nicht richtig benutzt werden, aber es belehrt durch seinen Gebrauch, so dafs schliefslich auch bei dem Arbeiter diese Belehrung kommen wird, denn bei ihm ist das Interesse die Mutter der Einsicht, und das Interesse ist eine fruchtbare Mutter." An einer anderen Stelle schreibt Lassalle: Nach der formell juristischen Seite hin ist die allgemeine und gleichmäfsige Beteiligung aller am Staate, wie sie durch das allgemeine und direkte Wahlrecht gegeben ist, das konsequenteste Prinzip; bezieht man sich dagegen auf den Kulturzweck der Staatsordnung, so müssen Intelligenz und Bildung den Mafsstab für die Beteiligung an der gesetzgebenden Gewalt geben. Die Intelligenz mufs man aus der Freiheit hervorgehen lassen und ihren Mafsstab in den freien Glauben aller an sie setzen. Es gibt nichts der wahren Intelligenz wahlverwandteres als den gesunden Verstand der grofsen Massen — und es gibt nichts organisationsfähigeres als die grofsen Massen.

Man weifs, dafs sich die Hoffnungen, die Lassalle auf das Stimmrecht setzte, nicht erfüllt haben, wenigstens was die Schnelligkeit seiner Wirkung anlangt. Aber als Mittel, eine radikale Verfassungsreform auf gesetzlichem Wege zu vollziehen, war es jedenfalls richtig gedacht, als Mittel, durch die Arbeitervertreter im Parlamente die Umformungen vornehmen zu lassen, die geeignet

waren, den Staatsorganismus zur Einrichtung der Produktivassoziationen aufnahmefähig zu machen. In Bezug darauf wird ausdrücklich im „Arbeiterlesebuch“ erklärt, dafs unter dem allgemeinen Stimmrechte der Staat jedenfalls ein ganz anderer sein werde als der heutige.

Bei diesen Grundsätzen konnte und mufste das Programm des, von Lassalle begründeten „allgemeinen deutschen Arbeitervereines“ (Leipzig, 23. Mai 1863) kurz und klar sein und konnte sich auf eine rein politische Forderung beschränken. Es lautete:

> „Der A. D. Arbeiterverein verfolgt den Zweck, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Überzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.“

Wir sind berechtigt, das oben Ausgeführte gewissermafsen als die Motive zu diesem Programme aufzufassen, und dann hat Franz Mehring Unrecht[1]), wenn er behauptet, dafs mit der Verleihung des Stimmrechts der erste und der einzigste Zweck des Programms erreicht gewesen sei. —

Die Furcht Rodbertus', dafs sich unter diesem „politischen Programme“ auch „soziale Gegner“ mit ihm versammeln und die „sozialen“ Zwecke des Vereines stören könnten, teilte Lassalle nicht: „sie werden dann durch unsere Masse assimiliert und dienen nur dazu, unsere Macht zu vermehren; sie bilden den unfreiwilligen Anhang für unsere sozialen Zwecke.“ Wie weit Lassalle für seinen Verein damit Recht behielt, ist schwer festzustellen, sein Ausspruch pafst aber jedenfalls vortrefflich auf die heutige Sozialdemokratie.

---

[1]) Franz Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, Bremen 1879.

IV.

Die Assoziation der Arbeiter.[1]

Lassalle ist weit entfernt, die sociale Frage „lösen" zu wollen, er will die Lage der arbeitenden Klassen dauernd verbessern und zu der Überführung der Gesellschaft in einen Zustand wirtschaftlicher Gerechtigkeit Übergangsmafsregeln schaffen, wenn er auch von diesen mit einem nicht gerade sehr glücklichen Bilde sagt, dafs sie „der kleine Finger sind, der mit der Konsequenz des sich selbst entwickelnden Lebens" in etwa zwei Jahrhunderten eine prinzipielle, endgültige Lösung der „sozialen Frage" herbeiführen wird.[2]

Die leichteste und mildeste Übergangsform zu seinem Zukunftsstaate scheinen Lassalle die Produktivassoziationen mit Staatskredit zu sein, die nicht mit Gewalt, sondern mit Mäfsigung, mit Weisheit und Ordnung und allmählich eingeführt werden müssen.[3] Nach seiner Meinung gehört die Diskussion über diesen

[1] Mit Rücksicht darauf, dafs der in diesem Kapitel dargestellte Gegenstand meist mit ungenügender Quellenkenntnis behandelt wird, gebe ich die Belegstellen nach der Newyorker Ausgabe der Lassalleschen Schriften an.

[2] Briefe von Ferd. Lassalle an Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Adolf Wagner, Berlin 1879, Seite 41 u. 71.

[3] Erwiderung auf eine Rezension des Bastiat-Schulze in der Kreuzzeitung, Seite 432. — Allerdings schreibt er in derselben Erwiderung (S. 426): „Welche Entwickelung und Stellung der vierte Stand zu der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung einnimmt, hängt notwendig davon ab, welche Stellung die Träger der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu ihm einnehmen werden. Fahren diese Träger fort, in der bisherigen aktiv und passiv negativen Stellung zu diesem Bedürfnisse zu verharren, so ist dasselbe natürlich hierdurch ohne dies ändern zu können, seinerseits in eine negative Stellung zu der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gedrängt und zu einer negativen Entwickelung gezwungen."

Vorschlag allerdings erst in die gesetzgebenden Körperschaften, in die nach Einführung des allgemeinen Wahlrechtes auch die Arbeitervertreter eingezogen sein werden;[1]) gleichwohl hat er, wenn auch nicht ein neues Produktionssystem entworfen, so doch Andeutungen genug gegeben, aus denen man wenigstens die Konturen dieser zukünftigen Produktionsform erkennen kann.

Durch die Produktivassoziationen wird der Arbeiterstand zu seinem eigenen Unternehmer gemacht, und dann fällt jene Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der bloſse Arbeitslohn überhaupt; an seine Stelle tritt vielmehr als Auslohnung der Arbeit: der Arbeitsertrag.[2]) Die Arbeiter müssen sich organisieren und zwar mit Hilfe des Staates, mit Hilfe von Staatsmitteln, denn es ist ja gerade Aufgabe des Staates, die groſsen Kulturfortschritte zu erleichtern und zu vermitteln.[3])

Wie geschieht dies?

Eine deutsche Staatsbank erhält zu diesem Zwecke das Monopol der Notenausgabe. In ihren Kassen liegen beispielsweise 100 Millionen bar in Thalern, dann kann sie — nach dem Erfahrungssatze, daſs niemals mehr als ein Viertel der Banknoten gleichzeitig präsentiert werden — zwecks Gründung von Arbeiterassoziationen 100 Millionen Thaler leicht auswerfen, die als gesetzlich votierte Kredite [4]) und als amortisationspflichtiges [5]) Kapital an Arbeitergenossenschaften verliehen werden. Mit Hilfe dieser Summe können sich zunächst 400 000 Arbeiter assozieren. Bei dem (damaligen) Zinsfuſse von 5 % gibt dies Kapital jährlich 5 Millionen Thaler Zinsen, und es können sich damit wieder jährlich 20 000 Arbeiter samt ihren Familien vereinigen, so daſs auf diese Weise im Laufe der Zeit die ganze Arbeiterschaft in Assoziationen zusammengeschlossen würde.[6])

Vorteilhaft beginnt man zuerst mit der Vereinigung der Industriearbeiter, denn indem sich der Lohn der gemeinen Handarbeit ändert, ändern sich auch in organischer Rückwirkung alle Preise der anderen Arbeiten in der menschlichen Gesellschaft. Alle Arbeit teilt sich im allgemeinen in physische und qualifizierte Arbeit, und der Lohn der gemeinen Arbeit ist normierend, d. h.

[1]) Arbeiterlesebuch, Seite 41.
[2]) Offenes Antwortschreiben, Seite 19.
[3]) Offenes Antwortschreiben, Seite 21.
[4]) Arbeiterlesebuch, Seite 42.
[5]) Bastiat-Schulze, Seite 394.
[6]) Arbeiterlesebuch, Seite 43.

bildet die bestimmende Grundlage für die Vergütung aller anderen, qualifizierten Arbeiten in der menschlichen Gesellschaft.[1]) Die qualifizierte Arbeit muſs überall und immer in demselben Verhältnisse mit der Vergütung der gemeinen, der gewöhnlichen, der physischen Arbeit steigen.[2]) Von dem ländlichen Arbeiter wird man bei der ersten Organisation am besten absehen deshalb, weil er sich — und sollte er auch nur seinen Getreideacker mit Hacke und Spaten bearbeiten — dennoch einbildet, noch ein Eigentümer zu sein; er ist noch nicht disponiert zur Assoziation; die Bereitwilligkeit hierzu kann nicht erzwungen werden, sie kann vielmehr nur dadurch entstehen, daſs der ländliche Arbeiter groſse Erfolge bei den industriellen Arbeitern sieht.[3]) Die Assoziationen beginnen nun in solchen Industriezweigen, die sich durch ihre Natur, indem sie verhältnismäſsig die stärkste Arbeiterzahl beschäftigen, am meisten zur Assoziation eignen. Sie würden zu beginnen haben in solchen Distrikten und Lokalitäten, welche durch die Art ihrer Gewerbsthätigkeit, durch die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, sowie durch die freie Disposition derselben zur Assoziation — alles drei in der Regel zusammenfallende Momente — vor den anderen sich zur Assoziation eigneten.[4])

Jeder Produktionszweig (jedes Gewerbe etc.) eines Ortes bildet so eine Assoziation, aber auch nur eine, da nur für diese eine Staatskredit bewilligt wird.[5]) Die sämtlichen Assoziationen eines Produktionszweiges des Landes treten zu einem Assekuranzverbande zusammen, der etwaige Geschäftsverluste durch ihre Verteilung bis zur Unmerklichkeit ausgleicht.[6]) Alle Assoziationen überhaupt bilden zusammen einen Kreditverband.

In dieser Organisation sollen den Arbeitern ihre individuelle Freiheit, individuelle Lebensweise und individuelle Arbeitsvergütung gewahrt bleiben.[7]) Jeder Assoziation steht ein Gerant vor, der für die gesamte Geschäftsführung mehr oder weniger unbeschränkte Befugnisse hat. Diese kann man ihm ruhig erteilen, da der Arbeiter sehr wohl Disziplin zu ertragen und die Autorität anzuerkennen weiſs.[8])

---

[1]) Arbeiterlesebuch S. 53.
[2]) Ebenda, S. 54.
[3]) Ebenda, S. 52/53.
[4]) Offenes Antwortschreiben, S. 23, Anmerkung.
[5]) Bastiat-Schulze, S. 396.
[6]) Offenes Antwortschreiben, S. 24.
[7]) Ebenda, S. 21.
[8]) Briefe an Rodbertus, S. 42/43; ferner oben S. 66.

Die beiden Gegensätze, die unsere Staatsmänner bisher für unvereinbar betrachteten, deren Vereinigung sie für den Stein der Weisen hielten, Freiheit und Autorität — die höchsten Gegensätze, die sind aufs Innigste vereinigt in unserem Vereine (dem allgemeinen Deutschen Arbeitervereine), welcher so nur das Vorbild im kleinen unserer nächsten Gesellschaftsform im grofsen darstellt.[1]) Im übrigen würde die technische und geschäftliche Leitung dieser Assoziationen nicht von der, heute bestehender, grofser Privatinstitute abweichen, da auch sie Geschäftsleiter, Fabrik- und Betriebsdirektoren, Buchhalter, Kassenführer, kurz geistige Leitung aller Art brauchen, die nach dem oben über das Verhältnis von gemeiner und qualifizierter Arbeit ausgeführten, noch einen höheren Lohn, als heute, erhalten würden.[2])

Wöchentlich wird den Arbeitern zunächst der orts- und gewerbsübliche Arbeitslohn gezahlt, und am Schlusse des Jahres der Geschäftsgewinn des Vereins als Dividende unter sie verteilt.[3]) Es mufs in dieser Art eine Teilung des Arbeitsertrages vorgenommen werden, da man den Geschäftsgewinn erst am Schlusse des Jahres übersehen kann.[4])

Wird von den Arbeitern mit Staatskapital gegen einfachen Kapitalzins produziert, und der Arbeitsertrag unter die Arbeiter verteilt, so ist schon der Unternehmergewinn abgelöst; wird mit unentgeltlichem Kapitale produziert, so ist auch der Kapitalzins beseitigt und das Kapitaleigentum abgelöst.[5])

Zentralkommissionen sorgen für eine wissenschaftliche Statistik des Produktionsbedarfes[6]), was leicht angeht, da in den Geschäftsbüchern der Assoziationen sich der beste, statistische Nachweis findet für den Konsum, aus dem man den voraussichtlichen, annähernden Bedarf wird berechnen können. Die zur Überproduktion führende Konkurrenz ist aufgehoben, könnte nur noch vom Auslande — also unendlich vermindert — wirken. Endlich wäre dann Überproduktion in Wirklichkeit nur Vorausproduktion, da diese Assoziationen bei ihrem enormen Kredite u. s. w. nicht zum Losschlagen um jeden

---

[1]) Bastiat-Schulze, S. 227. Siehe ferner: „Erwiderung auf eine Rezension etc.“, S. 432/33.

[2]) Bastiat-Schulze, S. 398.

[3]) Offenes Antwortschreiben, S. 28, Anm.

[4]) Briefe an Rodbertus, S. 64.

[5]) Ebenda, S. 65.

[6]) Bastiat-Schulze.

Preis genötigt wären.[1]) — Den Zentralkommissionen würde wohl auch die Aufgabe zufallen, Mitteilungen zu sammeln und Einsicht in die Geschäftsbücher der Assoziationen zu nehmen, um, falls die eine oder andere nicht gedeihen sollte, die Gründe hierfür festzustellen, und solche Assoziationen, eventuell in, für die Produktion vorteilhaftere Orte zu verlegen.[2]) —

Sobald sich, etwa 20—30 Jahre nach Einrichtung der neuen Produktionsweise, die Produktionsbranchen jeden Ortes zu je einer Assoziation zusammengezogen haben, mufs allmählich der Zwischenhandel aufhören und der Verkauf in, vom Staate angelegten Verkaufshallen (Bazars) besorgt werden.[3]) — Nicht nur die Produktion und der ganze Arbeiterstand werden durch die Produktivassoziationen in neue Verhältnisse übergeführt, sondern auch der Mittelstand, der „die Verbindung von Kapital und Arbeit" darstellt.

Die organische Kraft der grofsen Industrie einmal gegeben, ist es unmöglich, die noch vorhandenen Reste des Mittelstandes gegen sie in ihrer alten Form zu schützen; aber jene Verbindung von Kapital und Arbeit in einer neuen, in den heutigen entwickelten Verhältnissen der grofsen Industrie begründeten Weise hervorbringen, einen Mittelstand schaffen, der nicht mehr eine Klasse im Volke ist, sondern das Volk selbst umfafst, das Dasein und die Blüte dieses Mittelstandes gerade auf das Wesen der grofsen Industrie selbst gründen, gegen das man ihn vergeblich zu schützen und abzusperren sucht — das scheint Lassalle vor allem befruchtend und — da so die einmal unleugbar historisch vorhandene und sich immer mehr entwickelnde Kraft der grofsen Industrie statt bekämpft zu werden, zum Träger des Zweckes gemacht wird — vor allem historisch.[4]) —

Welche Stellung würde der Staat zu diesen Assoziationen einnehmen?

Nach jenem Assoziationskreditgesetze gewährt er ernsthaften Assoziationen, die gebildet werden sollen, und die gewisse,[5]) von

---

[1]) Briefe an Rodbertus, S. 43/44.

[2]) Bastiat-Schulze, S. 397.

[3]) Briefe an Rodbertus, S. 80/81. Bezeichnenderweise setzt Lassalle hinter diesen Passus ein „etc. etc." womit er andeuten will, dafs, da über diese Details die Diskussion erst später in den Parlamenten zu geschehen habe, die letzten Konsequenzen zu ziehen, vorläufig nicht nötig sei.

[4]) Erwiderung auf eine Rezension etc. S. 427/28.

[5]) Auch hier begnügt sich Lassalle mit dem unbestimmten, nichtssagenden Ausdrucke.

den gesetzgebenden Körperschaften festgesetzte Bedingungen erfüllen, Staatskrédit.[1]) — Dem Staate steht aufserdem die Feststellung und resp. Genehmigung der Statuten der Assoziationen und, zur Sicherheit seiner Interessen bei der Geschäftsführung, eine ausreichende Kontrolle zu.[2]) Die Kontrolle ist also lediglich eine privatrechtliche, der Staat hat Gläubigerrechte. Er würde damit etwa die Stellung und die Rechte eines „stillen Gesellschafters" oder Kommanditärs einnehmen.[3])

Eine andere Frage ist die, ob und wie die ländlichen Arbeiter in Assoziationen organisiert werden können, und welchen Vorteil diese bieten? Wie schon erwähnt, will Lassalle für die erste Zeit von einer Landarbeiterorganisation absehen. Erst, wenn durch die bessere Lage der industriellen Arbeiter die Einsicht und Bereitwilligkeit auch der ländlichen Kreise geschaffen ist, kann man mit dieser Organisation beginnen. Dann mufs man aber auch beginnen, da durch die industriellen Arbeiterassoziationen ganz neue Produktionsverhältnisse entstehen, die auch eine Bewirtschaftung des Bodens in organisierter Form ebenso notwendig, als leicht durchführbar machen,[4]) und wodurch eine Quelle der Bereicherung für die ganze Gesellschaft, eine Quelle einer erstaunlichen Vermehrung der gesamten nationalen Produktion herbeigeführt würde.[5])

Lassalle erklärt sich zunächst gegen die Parzellierung des Grundbesitzes und für den agrikolen Grofsbetrieb, der den Rohertrag des Ackers vermehre. Er stützt sich mit seiner Behauptung, dafs Assoziationen in der Landwirtschaft möglich und nützlich seien auf John Stuart Mill, v. Thünen, Fawcett. Der Ackerbau kann nur durch die Assoziationen zur vollen Ertragsfähigkeit gesteigert werden. Die meisten Bodenameliorationen stellen einen Rentenkauf dar, eine Verausgabung eines Kapitals, welches sich bei ihnen nur in einer langen Reihe von Jahren als Rente ersetzt, nicht aber auf einmal wieder als Kapital herausgezogen werden kann. Bei der bestehenden Nötigung aber, jedes hypothekarisch aufgenommene und durch die Bodenamelioration in Rente verwandelte Kapital binnen einer kurzen Zahl von Jahren dem Gläubiger wieder als Kapital zurückzugewähren, sind daher die wichtigsten und ertragreichsten Bodenameliorationen

[1]) Arbeiterlesebuch, S. 42.
[2]) Offenes Antwortschreiben S. 24.
[3]) Arbeiterlesebuch, S. 42.
[4]) Wiederum arbeitet Lassalle nur mit Behauptungen, statt Beweisen.
[5]) Arbeiterlesebuch, S. 53.

dem Grundbesitzer, wenn er nicht zufällig auch noch aufserdem grofser Kapitalist ist — und dies ist bekanntlich nur in den allerseltensten Ausnahmen der Fall — so gut wie unmöglich. Erst die Produktivassoziation befände sich bei ihren grofsartigen Mitteln in der Lage hierzu.[1])

Den wichtigsten Punkt aber hat Lassalle in seinen Reden nicht berührt, seine Anschauung über die Grundrente und ihre eventuelle Beseitigung. Er will die Grundrente durch eine Grundsteuer ablösen, die die Äcker unterster (schlechtester) Klasse ganz frei läfst und alle Äcker der höheren Klassen im Verhältnis zu ihrer günstigeren Beschaffenheit belasten. Damit wäre die ganze Grundrente abgelöst, d. h. in die Hände des Staates gebracht, während in den Händen der Arbeiter nur der wirkliche, gleichmäfsige Arbeitsertrag bleibt. — Diese differenzierte Grundsteuer würde dann an die Stelle des Zinses treten, den die industriellen Assoziationen zunächst für die Staatskapitalien zu entrichten hätten. Diese differenzierte Grundsteuer wäre die Bezahlung, welche die ländlichen Arbeiterassoziationen dem Staat für die Überlassung der Bodenfläche zu entrichten hätten. —

„Die Assoziation," schreibt er, „hat also bei den ländlichen Arbeitern durchaus den bahnbrechenden Charakter, der zur definitiven Lösung der sozialen Frage allmählich führen mufs."[2])

Lassalle betont ausdrücklich, dafs mit Versuchen, im kleinen seine Vorschläge zu verwirklichen, nichts genützt sei, da die freie Konkurrenz eine „Hand voll" assozierter Arbeiter leicht erdrücken könne. Die grofsen Massen, die Gesamtheit entscheide hier allein. Und, „wie auf dem Schlachtfeld, so auch auf dem ökonomischen Feld, ist der Staat allein der, der durch den Staatskredit die grofsen Arbeiterbataillone in Bewegung setzen und den Sieg damit bestimmen kann." [3])

Eine Frage bleibt noch zu beantworten, die nämlich nach den Vorteilen der Produktivassoziationen gegenüber den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Zunächst weist Lassalle darauf hin, dafs durch die Zusammenfassung der Produktion in diesen Assoziationen, durch die so erzielten Kostenersparnisse und die Steigerung der Produktionserträge eine ungeheure positive Bereicherung der gesamten Ge-

---

[1]) Bastiat-Schulze, S. 401 ff.

[2]) Briefe an Rodbertus, S. 71—80.

[3]) Bastiat-Schulze, S. 395.

sellschaft eintreten müsse. Die Spesen, die Transportkosten, der Zwischenhandel u. s. w. fallen grofsenteils weg. Um zu zeigen, wie viel bei erhöhter Ertragsfähigkeit, bei konzentrierter Produktion an Kosten gespart werden könne, wendet Lassalle das bekannte Beispiel an: Geheimrat Engel habe ausgerechnet, dafs im Königreiche Sachsen durch Konzentrierung der Brotbäckereien in Fabriken jährlich bei ununterbrochenem Betriebe allein an Brennmaterial mindestens eine Million Thaler erspart würden. — Die Einführung der freien Konkurrenz durch die französische Revolution ihrerzeit war die gewaltigste Maschine für die Steigerung des gesellschaftlichen Reichtums, die je erfunden worden ist und hat alle weiteren Erfindungen nach sich gezogen, nicht nur auf industriellem Gebiete, sondern es ist durch die mit ihr gegebene Beseitigung des feudalen Systems in der landwirtschaftlichen Produktion, durch die Beseitigung des Systems der Naturaldienste, Lieferungen und Renten und der Rohabgaben ebenso auf landwirtschaftlichem Gebiete eine bisher ungeahnte Vermehrung der Produktivität hervorgebracht worden. Was für die freie Konkurrenz für jene Zeit gilt, gilt für die Produktivassoziationen für die noch entwickelteren Verhältnisse der heutigen Zeit. [1])

Dafs die zusammengefafstere Produktion die billigere ist, und dafs — bis zu einem gewissen Grade — dieser Vorteil um so gröfser wird, je mehr diese Zusammenfassung fortschreitet, ist nicht zu bezweifeln. Lassalle schliefst deshalb, dafs der Nation der Weltmarkt gehört, die sich zuerst zur Einführung einer radikalen Umwandlung der Produktionsverhältnisse in diesem Sinne entschliefst. Die Nation, die hierbei vorangeht, wird durch die Billigkeit der konzentrierten Produktion zu den Kapitalisten der anderen Nation eine noch weit überlegenere Stellung einnehmen, als England so lange Zeit hindurch den Kontinentalnationen gegenüber durch die gröfsere Konzentrierung seiner Kapitalien behauptet hat. [2])

Unter der Herrschaft der Produktivassoziationen hören die Spekulation und das Reklamewesen auf.

Es wird sich ferner die Richtung der Produktion ändern, da diese von den Konsumenten bestimmt wird, unter denen dann der Arbeiter — der heute, weil er aufser für die notwendigsten, unentbehrlichsten Bedürfnisse ohne Zahlungsmittel ist, nicht zu den Kon-

[1]) Erwiderung auf eine Rezension des Bastiat-Schulze etc., S. 429.

[2]) Bastiat-Schulze, S. 401.

sumenten zählt (!) — bestimmend ist. Nach seinem Bedürfnisse und Geschmack richten sich dann die Produktionsgegenstände, d. h. es wird dem Geschmacke dieses Standes gemäfs das Schöne und das Nützliche produziert werden, nicht, wie nach dem Geschmacke der Bourgeoisie, das Teure, weil es teuer ist.[1])

Die enge Verbindung von Staat und Produktivassoziationen ermöglicht ferner eine Menge von Unternehmungen, die von unermefslichen Folgen für die Wohlfahrt und den Reichtum des Volkes sind, heute aber aus egoistischen Rücksichten der Kapitalbesitzer nicht unternommen werden, da sie den Reichtum der Gesellschaft als solcher fördern. Lassalle denkt hier an die Verwertung des Fleisches der südamerikanischen Rinderherden für die europäische Volksnahrung, an die Anlage von Kolonieen zur Brotbaumkultur und die Komprimierung der Nährstoffe dieser Früchte.[2])

Aus der abgelösten Grundrente gewinnt der Staat die Mittel, Schulunterricht, Wissenschaft, Kunst, öffentliche Ausgaben aller Art zu bestreiten — und so hätte niemand, respektive alle gleichmäfsig die Rente.[3])

Schliefslich erwartet Lassalle von jener neuen Zeit, dafs sie eine ganz neuartige Kunst gebäre.[4])

* * *

Man hat öfter hervorgehoben, so z. B. Mehring, dafs Lassalle den Arbeitern nur ein Zukunftsbild vorgemalt habe, an das er selbst nicht glaube. In der That hat er selbst mehrfach in seinen Briefen an Rodbertus zu dieser Meinung Anlafs gegeben. Die Stelle, die gewöhnlich zum Beweise angezogen wird, lautet vollständig: „Während ich also einerseits die Assoziation als Übergangsmafsregel für durchaus praktisch halte, kommt dazu, dafs ich eine andere, gleich wirksame, praktische Mafsregel nicht habe, was freilich nicht ausschliefst, dafs Sie eine solche und noch bessere herausspintisiert haben. In diesem Falle werde ich mich derselben mit Leidenschaft anschliefsen.“[5])

---

[1]) Bastiat-Schulze, S. 403/404. Dieser Betrachtung liegt eine richtige Beobachtung zu Grunde, da die privatwirtschaftliche Produktion ihre Richtung letzten Endes der Nachfrage der zahlungsfähigsten Käufer anpafst und so sehr wohl die Erzeugung von im volkswirtschaftlichen Sinne wichtigeren, im privatwirtschaftlichen aber weniger rentableren Gütern vernachlässigen kann.

[2]) Bastiat-Schulze, S. 404/405.

[3]) Briefe an Rodbertus, S. 71—80.

[4]) Bastiat-Schulze, S. 403.

[5]) Briefe an Rodbertus, S. 72.

Auf diese und ähnliche Äufserungen Lassalles bezieht man auch jenen Auspruch Rodbertus' von dem „exoterischen" und dem „esoterischen" Lassalle. Abgesehen davon, dafs es nicht richtig ist, wenn Mehring meint, Rodbertus wolle hier einen Tadel aussprechen, [1]) kann doch gerade die oben angeführte Stelle für eine Spiegelfechterei Lassalles gar nichts beweisen, wenn man gerecht urteilen will. Er hat genau auseinander gesetzt, in welcher Beziehung der Praktiker und der Theoretiker zu einander stehen: „Eine theoretische Leistung und eine praktische Agitation, wie ich sie durch mein „Antwortschreiben" und die ihm folgenden Reden ins Werk gesetzt habe, haben in einer Hinsicht ein ganz entgegengesetztes Gesetz. Eine theoretische Leistung ist um so besser, je vollständiger sie alle, auch die letzten und entferntesten Konsequenzen des in ihr entwickelten Prinzips zieht. Eine praktische Agitation umgekehrt ist um so mächtiger, je mehr sie sich auf den ersten Punkt konzentriert, aus dem dann alles weitere folgt. Nur mufs es eben ein solcher Punkt sein, der bereits alle weiteren Konsequenzen in sich trägt und aus welchem sie sich mit organischer Notwendigkeit ergeben müssen." Gegen diese Anschauung ist wohl kaum etwas einzuwenden, und völlig rechtfertigt sich m. E. Lassalle, wenn er an anderer Stelle an Rodbertus schreibt: „Ebenso werde ich das Mittel der Assoziation zwar plaidieren, aber ausdrücklich als offene Frage, das Prinzip lediglich in die Staatsintervention setzend."

Man könnte nun sagen: wenn die Geschichte ein Ergebnis der ökonomischen Entwickelung ist, der alle Verhältnisse wie einem fatalistischen Schicksale unterliegen, so ist es überhaupt müssig, auf Grund theoretischer Erwägungen Zukunftsformen der Produktion und der Gesellschaft aufzubauen, da ja doch alle Anstrengungen, die realen Verhältnisse in dem einen oder anderen Sinne zu beeinflussen, hoffnungslos bleiben müssen. Jedoch haben alle derartigen Übersetzungen theoretischer Meinungen ins Praktische einen grofsen Wert insofern, als sie uns zu erkennen und genau zu prüfen erlauben, wie weit der betreffende Autor sein System klar und folgerichtig entwickelt hat. Nirgends treten die Mängel und Fehler so plastisch zu Tage, als in einem solchen Aufbau, dessen Verwirklichung der Einsicht der Zukunft anvertraut wird. Zugleich wird man bemessen können, wie weit der Autor überhaupt in Beziehung zu dem praktischen Leben seiner Zeit steht, ohne dessen Durchdringung ein Plan

[1]) Briefe an Rodbertus, S. 5.

zur Weiterentwickelung in der Zukunft nicht denkbar ist. Schliefslich kommt es nicht so sehr darauf an, dafs alle Einzelheiten eines solchen Systems realisierbar sind, wenn nur die Grundlagen die Elemente einer gesunden und möglichen volkswirtschaftlichen Umgestaltung enthalten. — Die Grundlagen, auf denen Lassalle fufst, haben wir zum Teil als falsch erfunden, und so ist denn auch sein Produktionssystem unhaltbar, das allerdings nur als Bruchstück von ihm hinterlassen worden ist.

Der Gedanke, die Produktivgenossenschaft als das Ziel der wirtschaftlichen Entwickelung hinzustellen, lag nach dem Vorgange von Frankreich nahe und war aufserdem schon populär. Wir finden derartige Forderungen in den 48er Jahren häufig aufgestellt. So verlangten z. B. die Mainzer Buchdruckergehilfen im Jahre 1848 in einer Petition an die Nationalversammlung in Frankfurt:

„Regulierung des Maschinenwesens in Deutschland und Beschränkung desselben in soweit, als dasselbe ohne allgemeinen Nutzen zur Bereicherung des einzelnen dient. — Gewährung von Staatsmitteln zur Gründung von Unterstützungskassen.“

Finden wir hier nur den Gedanken ausgesprochen, dafs der Staat eingreifen müsse, so ist die Forderung der Assoziation unmittelbar erhoben in einer Petition an die Nationalversammlung, die am 27. April 1849 von den in Leipzig versammelten Abgeordneten der Arbeitervereine von Sachsen und der sächsischen Herzogtümer angenommen wurde. Es heifst da: „Wie mannigfaltig nun auch die Mittel selbst sein mögen, welche Sie für die bessere Existenz der arbeitenden Klassen ergreifen werden — wir sehen ihnen gespannten Herzens entgegen — ein Mittel erlauben sich die Unterzeichneten einer hohen Versammlung zu empfehlen, und um dessen Anwendung inständigst zu bitten, es ist das der Assoziation der Arbeiter. Sowie die Assoziation der Kapitalisten die grofsen Bauwerke, Erfindungen und Fabriken hervorgebracht hat, durch welche unsere Zeit sich wesentlich von der Vergangenheit unterscheidet, so werden nun die Assoziationen der Bauhandwerker der gewerblichen Thätigkeit eine neue, gewaltige Gestaltung geben, sie werden der Entwickelungsgeschichte der Menschheit zufolge immer mehr Menschen in den Kreis der Unabhängigen und Freien ziehen, immer mehreren eine menschliche Existenz sichern. Diejenigen aber, welche nichts besitzen, als ihre Arbeitskraft, können unmöglich dies grofse Werk allein und in dem Mafse aufrichten, dafs es wesentlichen

und allgemeinen Nutzen bringe. Des Staates Pflicht ist es, für das Wohl aller seiner Glieder zu sorgen, mit seinen Mitteln da besonders auszuhelfen, wo man deren am meisten bedürftig ist, um wo möglich alle fähig zu machen, unter dem Schatten seiner Institutionen sich zu laben und zu dem allgemeinen Wohle ihren Zoll beizutragen.

Die Unterzeichneten bitten daher eine sächsische zweite Kammer, der Regierung für Unterstützung von Arbeiterassoziationen die Summe von 4 Millionen Thaler anzuweisen, oder, wenn sie es vorziehen sollte, zu bestimmen, dafs vielleicht ähnlich, wie bei Eisenbahnunternehmungen, von den Assoziationen 4 Millionen Thaler in Papiergeld ausgeben, von der Regierung garantiert und durch die Assoziationen, wie bei den Eisenbahnen, in einer bestimmten Reihe von Jahren eingelöst werden." [1])

Lassalle hat diese und ähnliche Petitionen vermutlich gekannt und sich durch die Beliebtheit, die dieses Auskunftsmittel in Arbeiterkreisen augenscheinlich besafs, in dem Festhalten an seinem Plane nur bestärken lassen. Freilich ist von den Gedanken, die er hierüber entwickelte, nichts sein Eigentum, sondern er entlehnte sie den Produktivassoziationen Louis Blancs. Zwar hat er sich gegen eine Abhängigkeit von Louis Blanc verwahrt, läfst sich aber dabei [2]) ein arges Sophisma zu schulden kommen, mit Hilfe dessen es ihm, dank der Unkenntnis seiner Gegner, gelang, diese zu dupieren.

Unterwerfen wir die Pläne, die jener Forscher entworfen hat, einer Betrachtung. — Von dem, der zuerst über Produktivassoziationen gehandelt hat, Buchez, sehe ich ab, und erwähne nur, dafs sich bei ihm schon die Gedanken finden, die ganze Arbeiterklasse zu vereinigen ohne Staatshülfe, dafs die Produktion durch eine Zentralbank mit Filialen geregelt und an der Hand der einlaufenden Berichte beobachtet wird, sowie dafs eine derartige Assoziationsproduktion die Krisen verhindert.

Die erste Arbeiterassoziation war in Frankreich 1831 gegründet worden infolge der Agitation von Buchez; einen Aufschwung nahm die Sache aber erst von 1840 ab, wo Louis Blanc thatkräftig für diese Ideen eintrat, und es erreichte, dafs der Staat etwa 3 Millionen Franks an die Unterstützung solcher Projekte wandte.

Louis Blanc verlangte:

---

[1]) Siehe Georg Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.

[2]) Allgemeine Deutsche Zeitung, 1863. 24. 4.

Der Staat gründet mit Hilfe einer Anleihe für die Hauptindustriezweige Gesellschaftswerkstätten, für deren Betrieb er die Statuten sowohl entwirft, als auch ihre Befolgung überwacht. Die Assoziationen je eines Industriezweiges stehen unter einander in Verbindung und zwar so, dafs sie alle von einer Zentralassoziation abhängen. Ebenso stehen die Assoziationen verschiedener Industriezweige in einem Verbande.

Zur Teilnahme an der Assoziation sind alle moralisch unbescholtenen Arbeiter berechtigt, deren Löhne sich nach der Leistung berechnen (bei den wirklich ins Leben getretenen Assoziationen waren entweder die Löhne gleich oder nach der Arbeitszeit bemessen). Das vom Staat vorgeschossene Kapital wird mit 3 v. H. verzinst.

Der Gewinn, der aus einer Assoziation fliefst, wird folgendermafsen verteilt: Zunächst gehen von dem Ertrage der Produktion die Produktionskosten, die Arbeitslöhne, die Kapitalzinsen für den Vorschufs des Staates ab; der verbleibende Rest findet folgende Verteilung: ein Viertel zieht der Staat ein als Amortisation, um neue Assoziationen zu gründen; ein anderes dient zur Alters-, Krankenunterstützung u. s. w.; das dritte, um in Verfall geratene Assoziationen zu stützen; das letzte erst gelangt zur Verteilung an die Mitglieder der Assoziation. [1])

Dafs zunächst die Assoziationen gegen die Privatunternehmung in Konkurrenz zu treten haben, scheint Blanc nicht gefahrdrohend, da die Vorteile, die eine derartige Organisation bietet, einleuchtend genug sind, um bald alle Privatunternehmer, die gegen Zinsen ihr Kapital einfach der Assoziation zur Verfügung stellen, zum Beitritte zu veranlassen.

In der Assoziation des Ackerbaues sind nur die direkten Nachkommen und die Gemeinden erbberechtigt, so dafs immer ein grofses Gemeindegut zur Verfügung steht.

Über die augenscheinliche Übereinstimmung dieser Gedanken Louis Blancs mit denen Lassalles ist kein Wort zu verlieren. Beide verfechten das — wie es Menger genannt hat — Prinzip des Gruppensozialismus in einer bis auf die Einzelheiten übereinstimmenden Form. Nur ein Unterschied besteht. Lassalle will nicht mit Hilfe der Staatsgewalt unter Anwendung von Zwang die Asso-

[1]) Die Teilung des Produktionsertrages ist bei G. Mayer a. a. O. falsch bezeichnet.

ziation durchgeführt wissen, sondern stellt diese mit Proudhon dem freien Entschlusse der Arbeiter, der Gesellschaft überhaupt anheim.[1])

Über die Undurchführbarkeit der Lassalleschen Vorschläge ist vielfach gehandelt worden, so von Laveleye, Menger u. A.,[2]) so dafs es Bekanntes wiederholen hiefse, wollte ich die eingewendeten Gründe alle aufzählen; nur auf einiges ist aufmerksam zu machen. Es ist sicher einigermafsen verwunderlich, dafs Lassalle bei seiner Kritik des Kapitals und der wirtschaftlichen Zustände sich fast ausschliefslich auf die Betrachtung der Verteilung der Güter beschränkt, bei seiner Erörterung der zukünftigen Gestaltung der Produktion im Sinne der wirtschaftlichen Gerechtigkeit umgekehrt nur die veränderten Produktionsverhältnisse ins Auge fafst und das Problem der Verteilung mit Behauptungen erledigt. Zudem beruhigt er sich auch mit dem Optimismus Louis Blancs über die Bedenken, ob denn bei der allmählichen Einführung der Produktivassoziationen die Konkurrenz der noch bestehenden Privatunternehmungen thatsächlich so gefahrlos sei, wie er es hinstellt. Schon die Einrichtung der Assoziation bedarf der Erledigung einer Menge von Vorfragen, die Lassalle nicht einmal streift: Hat jeder Arbeiter das Recht auf einen Platz in einer Assoziation? Eine Frage die in ihren Konsequenzen überaus wichtig ist und in der That in der Praxis der Nationalwerkstätten in Paris eine grofse Rolle gespielt hat.

Hat nicht jeder Arbeiter das Recht auf Aufnahme (ist dies vielleicht, wie bei Blanc, von der moralischen Qualifikation abhängig?), wer sitzt zu Gerichte über die Erteilung des Rechtes an Auserwählte? Was geschieht mit den Zurückgestofsenen, wenn die gesamte Produktion, wie das doch Voraussetzung ist, schliefslich in Assoziationen organisiert ist? — Wenn jeder Arbeiter ohne Unterschied in eine Assoziation aufgenommen werden mufs, — was geschieht, um einer Überfüllung in einem Industriezweige vorzubeugen oder eine schon entstandene zu beseitigen? Hat der Arbeiternachwuchs freie Wahl des Berufes?

Man ersieht schon aus dieser Anknüpfung an einen einzigen Punkt, dafs, je aufmerksamer man das Projekt durchdenkt, die vollkommene Unbrauchbarkeit in dieser Form um so klarer hervortritt.

---

[1]) Über die Abhängigkeit Lassalles von Blanc und Proudhon siehe ferner die Bemerkung Bernsteins, Schriften Lassalles, Bd. I. 184.

[2]) Die Arbeit von Richard Burdinski, Die Produktivgenossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes, Leipzig 1894, enthält manche Ungenauigkeiten und Fehler.

Auf zwei andere Bedenken hat Menger hingewiesen, zuerst darauf, dafs es ein, Konflikte bergender, Widerspruch sei, innerhalb der Produktion in den Assoziationen den sozialistischen Rechtsstand einzuführen, zugleich aber für das ganze Gebiet der Konsumtion das Privatrecht mit der Vertragsfreiheit und der Konkurrenz bestehen zu lassen. Sodann tritt an Stelle des individuellen Eigentums nur das Korporationseigentum der Assoziation, für die Grund- und Kapitaleigentum ganz wie früher für das Individuum bestehen bleiben.

Ebenso geht alles, was Lassalle von der Funktion der Betriebe sagt, nicht über das Mafs unbewiesener Behauptungen hinaus, so dafs man ihm mit Recht den Vorwurf der Leichtfertigkeit machen konnte, mit der er den Enthusiasmus der Arbeiter erweckte für einen Plan, der in dieser Form unausführbar ist.

Am oberflächlichsten ist die Frage der Assoziation im Ackerbau behandelt, über die Lassalle nichts weiter zu sagen weifs, als was in einem dürftigen, allgemeinen Citate aus Stuart Mill besteht. Das eine aber erscheint unbegreiflich, dafs Lassalle, der ausdrücklich hervorhebt, die Produktivassoziationen seien nur im grossen durchzuführen, die Gründung einer einzelnen Genossenschaft veranlafste, da er Bismarck diesen Plänen günstig zu stimmen gewufst hatte. Die Absendung einer Deputation aus den in den sechsziger Jahren in gröfster Not befindlichen Weberdistrikten Schlesiens im Jahre 1864 an den König von Preufsen hatte den Erfolg, dafs auf Veranlassung Bismarcks der König 12 000 Thaler aus seinen Mitteln zur Begründung einer Weberassoziation bewilligte. Die Oberleitung der Assoziation wurde dem — Landrate des Kreises übertragen, dem die Beschaffung des Rohmateriales und die Kassenführung oblag.

Nach einem Jahre schon mufste die Assoziation aufgelöst werden, da kein Betriebskapital mehr vorhanden war. [1])

Ob aber nun der Lassallesche Plan der Assoziationen auch mifslungen ist, in einer Frage, die ihn überhaupt erst zur Aufstellung und scharfen Formulierung des Prinzips der Staatshilfe veranlafste, hat er unbedingt Recht behalten, in der Frage nämlich, ob die Genossenschaften, wie sie Schulze-Delitzsch einrichtete, geeignet seien, dem Arbeiterstande zu helfen. Man nennt sie gewöhnlich Produktivgenossenschaften für Handwerker und Arbeiter, aber, wenn man genau nachschaut, so findet man Genossenschaften von Lohn-

[1]) Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland, Charlottenburg 1894.

arbeitern nur in so verschwindendem Maſse, daſs sie ganz auſser Betracht kommen. Schmoller, der seine Aufsätze unter dem Titel: „Die Arbeiterfrage" veröffentlichte, um eben zu beweisen, daſs die Arbeiterfrage mit den Schulze-Delitzschen Organisationen zu lösen sei, tritt den Beweis an, indem er ihre Nützlichkeit für den — Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden nachweist.

Auch in dem Buche von Häntschke, das einen guten Überblick über die Geschichte und die Schicksale der gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland giebt, erfahren wir durchaus nichts über eine Förderung der Lohnarbeiterfrage durch diese. Es ist ein groſser Mangel dieser Arbeit, daſs, trotzdem sie „einen Beitrag zur Förderung der Handwerker- und Arbeiterfrage" darstellen soll, nirgends auch nur angedeutet wird, ob die Gründer und Mitglieder der 322 gewerblichen Produktivgenossenschaften, die überhaupt ins Leben gerufen worden sind (213 davon haben sich wieder aufgelöst!) Handwerker oder Lohnarbeiter oder Leute aus beiden Klassen gewesen sind. Nur mittelbar können wir schlieſsen, daſs an eine Erledigung der Lohnarbeiterfrage in radikalem Sinne nicht zu denken ist, da am Schluſse Häntschke Betrachtungen darüber anstellt, ob man die — Gewinnbeteiligung der Arbeiter einführen solle oder nicht.

Man wird den maſslosen Haſs, mit dem Lassalle Schulze-Delitzsch verfolgte und die Verachtung, mit der er seine genossenschaftlichen Bestrebungen beurteilte, unbedingt miſsbilligen, ohne darum zu verkennen, daſs eine Genossenschaftsbewegung für die Arbeiter nur dann von Erfolg sein kann, wenn das letzte Ziel von sozialen Gesichtspunkten bestimmt ist. Und in Bezug auf die Weite des Blickes und die Kühnheit und Gröſse des Entwurfes steht Lassalle weit über Schulze-Delitzsch, dessen Verdienst durch dieses Urteil im übrigen nicht geschmälert werden soll. Es ist eine der Beachtung werte und der genauen Untersuchung würdige Erscheinung, daſs die deutsche Genossenschaftsbewegung, verglichen mit der in anderen Ländern, vor allem in England, für den Arbeiter fast gänzlich ergebnislos verlaufen ist. Hierbei mögen die ganze Wirtschaftsgeschichte, die Gesetzgebung und der Bildungsstand der deutschen Arbeiterbevölkerung eine entscheidende Rolle gespielt haben und noch spielen, die Thatsache aber kann nicht geleugnet werden.

V.

Weitere Forderungen zur Erhaltung des politischen und geistigen Fortschrittes.

Anhangsweise möchte ich hier noch einige Dinge anschliefsen, die geeignet sind, das Gesamtbild der Lassalleschen Anschauungen zu vervollständigen; man wird finden, dafs viele dieser Gedanken noch heute in gewissen politischen Gruppen wirksam sind.

Obwohl Lassalle, wie wir gesehen haben, eine durchgreifende Reform der Produktion und Verteilung der Güter anstrebte, obwohl er bestrebt war, die Arbeiter als politische Partei zu organisieren, hielt er doch nichts von dem Kampfmittel der Arbeiter, den Lohn zu erhöhen; er verwarf die Streiks als unwesentliche, ja schädliche Palliative. Er schreibt hierüber: „In politischer Beziehung zwar auch noch, wie früher, beherrscht, ist der Arbeiter in gesellschaftlicher Beziehung zur Sache geworden. Aus dieser gesellschaftlichen Lage gibt es daher auf gesellschaftlichem Wege keinen Ausweg. Die vergeblichen Anstrengungen der Sache, sich als Mensch zu gebärden — sind die englischen Streiks, deren trauriger Ausgang bekannt genug ist. (1862! D. Verf.) Der einzige Ausweg für die Arbeiter kann daher nur durch die Sphäre gehen, innerhalb deren sie noch als Menschen gelten, d. h. durch den Staat.“ [1])

Als ein Mittel, vor allem die politische Macht in die Hände des vierten Standes zu bringen, d. h. — nach der Ansicht Lassalles — ihn auch rechtlich zum herrschenden Prinzipe zu machen, bezeichnet er die Umgestaltung des stehenden Heeres zum

---

[1]) Bastiat-Schulze, S. 377, Anmerkung; ferner Briefwechsel, S. 118: „Der Arbeiter ist nicht ein Mensch, sondern une marchandise comme une autre.“

Volksheere, und man wird zu den Ausführungen Lassalles unschwer die Parallelen aus dem heutigen politischen Leben finden. Lassalle argumentiert folgendermaſsen: Die Macht des stehenden Heeres (und damit der Fürsten) ist eine organisierte, die des Volkes eine unorganisierte. Sollte also der am 18. März 1848 erfochtene Sieg nicht notwendig wieder resultatlos werden für das Volk, so muſste der siegreiche Augenblick benutzt werden, um die organisierte Macht des Heeres derart umzugestalten, daſs sie nicht wieder als bloſses Machtmittel der Fürsten gegen die Nation verwendet werden konnte. Hierzu waren folgende Maſsregeln notwendig:

„1. Die Dienstzeit der Soldaten muſste auf 6 Monate beschränkt werden, eine Zeit, genügend für die militärische Ausbildung, zu kurz aber, um dem Soldaten einen besonderen Kastengeist einzuflöſsen; eine Zeitdauer, deren Kürze vielmehr eine solche beständige Erneuerung des Heeres nach sich zieht, daſs dadurch erst das Heer aus einem Fürstenheere zu einem Volksheere wird.

2. Alle niederen Offiziere bis mindestens zum Major inklusive werden von den Truppenkörpern selbst gewählt.

3. Das Heer untersteht für alle nicht speziell militärischen Vergehen den gewöhnlichen, bürgerlichen Gerichten, damit es auch hierdurch sich als ein Gemeinsames mit dem Volke und nicht als etwas Apartes, als eine besondere Klasse, betrachten kann.

4. Alles Geschütz, die Kanonen, die ja nur zur Landesverteidigung dienen sollen, sind, soweit sie nicht unumgänglich zu militärischen Übungen nötig, der Verwahrung der städtischen, vom Volke gewählten Behörden zu übergeben. Mit einem Teile der Artillerie muſs man Artilleriesektionen der Bürgerwehr bilden, um so ferner die Kanonen, **dieses so wichtige Stück der Verfassung** (eine echt Lassallesche Floskel!), in die Macht des Volkes zu bringen.“ [1])

Daſs Lassalle seine Reformen nicht mit Gewalt durchzusetzen trachtete, ist schon oben nachgewiesen worden, eine andere Stelle mag dies hier noch belegen. Er wünscht eine Versöhnung der gebildeten und der arbeitenden Bevölkerung herbei. — Nebenbei bemerkt ist die Scheidung zwischen Bildung und Arbeit wohl keine besonders treffende.

„Es wäre das groſsartigste Kulturfaktum, es wäre ein Triumph des deutschen Namens und der deutschen Nation, wenn in Deutsch-

[1]) Rede über Verfassungswesen, S. 78/79.

land die Initiative in der sozialen Frage gerade von den Besitzenden ausginge, wenn sie aufträte als ein Produkt der Wissenschaft und der Liebe, nicht als eine Gärung des Hasses und der sanskulottischen Wut." [1])

Der Gedanke ist schön und gut und hat in unserer Zeit unzweifelhaft schon an Boden gewonnen. Aber Lassalle drückt sich an dieser Stelle falsch aus, er meint gar nicht die „Besitzenden", denn diese bilden ja die herrschende Klasse, deren notwendige Unsittlichkeit er so oft betont hat; er meint vielmehr die Wissenschaft. „Zwei Dinge sind grofs geblieben in dem allgemeinen Verfall, der für den Kenner der Geschichte alle Zustände des europäischen Lebens ergriffen hat, zwei Dinge allein sind frisch geblieben und fortzeugend inmitten der schleichenden Auszehrung der Selbstsucht, die alle Adern des europäischen Lebens durchdrungen hat: die Wissenschaft und das Volk, die Wissenschaft und die Arbeiter. Die Vereinigung beider allein kann den Schofs europäischer Zustände mit neuem Leben befruchten." [2])

Interessant sind ferner die Vorschläge Lassalles bezüglich der Presse, die aus mancher richtigen Beobachtung, die freilich bei Lassalle zu mafslosen Behauptungen und Anklagen führt, hervorgegangen sind. — Um die Verständigung aller mit allen zu ermöglichen, um der Wahrheit überall die Wege zu bereiten, bedarf es einer guten Presse. Die „zur Zeit bis ins Mark korrumpierten Zeitungen, deren Betrieb zu einem durch und durch heuchlerischen Geschäfte des Geldes wegen geworden ist, die unter dem Scheine des Kampfes für grofse Ideen, für das Wohl des Volkes von den „modernen Landsknechten der Feder" geschrieben werden", können Lassalle natürlich nicht genügen. Zur Reform der Presse schlägt er deshalb vor:

1. absolute Prefsfreiheit,
2. Aufhebung der Kautionsstellung, [3])
3. Abschaffung der Stempelsteuer, [3])
4. Verbot der Annoncenannahme für sämtliche Zeitungen.

Nur die vom Staate und von den Gemeinden herausgegebenen Amtsblätter dürfen solche bringen. Nach Durchführung dieser Re-

---

[1]) Arbeiterlesebuch, S. 181, siehe ferner S. 68.

[2]) Rede, Die Wissenschaft und die Arbeiter, S. 391.

[3]) Diese Forderungen hatte schon das Jahr 1848 erfüllt, 1851 wurden die Beschränkungen wieder eingeführt, um 1874 endgültig zu fallen.

formen bestehen nur noch solche Zeitungen, und können nur solche Männer Zeitungen herausgeben, die ohne Rücksicht auf lukrative Bereicherung die Mission in sich fühlen, für die geistigen Interessen und das Wohl des Volkes zu kämpfen.

Die Vor- und Grundbedingung zu einer materiellen Hebung der Massen ist für Lassalle ihre geistige Aus- und Umbildung. Er erklärt: „Ich bin der erste, der jede soziale Verbesserung nicht einmal der Mühe für wert hält, wenn auch nach derselben — was zum Glück objektiv ganz unmöglich — die Arbeiter persönlich das bleiben, was sie in ihrer grofsen Masse heute sind.“ [1]) Er ermahnt die Arbeiter immer wieder, nach gröfserer Bildung zu streben, ihre Angelegenheiten durchzudenken, der Wahrheit und Gerechtigkeit, als der ersten Mannespflicht, die Ehre zu geben. [2]) — Der erste Schritt zu ihrer subjektiven Hebung wäre ihre Erziehung durch den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht. Wiederum ist es also der Staat, der durch die grofse Erziehungsmaschine den arbeitenden Klassen zur Hilfe kommen mufs. [3])

Lassalle versteht unter „Revolution“, dafs ein neues Prinzip an die Stelle eines bestehenden Zustandes gesetzt wird, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt. Dieses „neue Prinzip“ ist hier der „vierte Stand“, und Lassalle ist überzeugt von dem Eintreten dieser Revolution zu seinen gunsten.

> „Sie wird entweder eintreten in voller Gesetzlichkeit und mit allen Segnungen des Friedens, wenn man die Weisheit hat, sich zu ihrer Einführung zu entschliefsen beizeiten und von oben herab — oder aber sie wird innerhalb irgend eines Zeitraumes hereinbrechen unter allen Konvulsionen der Gewalt, mit wild wehendem Lockenhaar, erzene Sandalen an ihren Sohlen.“ [4])

---

[1]) Erwiderung auf eine Rezension des Bastiat-Schulze etc., S. 480/31.
[2]) Offenes Antwortschreiben, S. 10.
[3]) Siehe Anmerkung 1.
[4]) Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen S. 113.

VI.

Schlufswort.

Im Laufe unserer Untersuchung hat sich gezeigt, dass Lassalle, trotzdem ihm eine grofse wissenschaftliche Bildung nicht abgesprochen werden kann, die Ergebnisse fremder Arbeit ausgiebig benutzte.[1] Jedoch hat er sie in einer Weise gruppiert, deren innerer Zusammenhang in jedem Teile gewahrt bleibt, deren äufsere Form aufserdem eine oft glänzende war, wenn sie auch überall — mit Ausnahme des „Systems der erworbenen Rechte" und seiner Schrift „Die Philosophie Herakleitos des Dunklen von Ephesos" —, von der Abwägung der agitatorischen Wirkung eingegeben erscheint und des öfteren einer bis zum Rohen gesteigerten Polemik weichen mufste.

Nach den bekannteren Darstellungen der ökonomischen Anschauungen Lassalles sind diese nichts anderes, als Erläuterungen zu den jeweilig in der Agitation aufgetauchten Schlagwörtern; sein Hauptwerk „Kapital und Arbeit" aber enthält schon mehr, und, von der Gesamtheit seiner Schriften ausgehend, mufs man zu der Überzeugung kommen, dafs sein ganzes Streben dahin ging, eine straffe, durchgreifende, deutsche Volkswirtschaftspolitik anzubahnen. Die Untersuchung der Rechtsentwickelung führt zu dem Ergebnis, die neue Zeit sucht die Solidarität in der Freiheit; die Betrachtung der technischen Entwickelung der Volkswirtschaft läfst ihn erkennen, dafs in ihrer Organisation das gemeinwirtschaftliche System das privatwirtschaftliche verdrängt; aus der Erfahrung der gesellschaftlichen

[1]) G. Mayer schreibt zwar emphatisch: „Plump wörtlich abschreiben, das thut ein Lassalle nicht!" Er hat es aber doch gethan; denn nicht die Benutzung fremder Gedanken ist das wesentliche, sondern, dafs Lassalle die Autoren verschwieg, denen er sie entnahm.

Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse schliefst er, dafs das Trennende und Verbindende, das, die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit Begründende das Moment des Besitzes ist. Aus diesen Erkenntnissen hat die Volkswirtschaftspolitik zu schöpfen, um eine Organisation der Produktion zu schaffen, die sowohl die Solidarität in der Freiheit in Bezug auf die rechtliche Stellung des Menschen zum Menschen, als auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit bei einem für alle menschlichen Zwecke genügenden Versorgungszustande der Gesamtheit gewährleistet. Dies ist eine Aufgabe der Politik, da die Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft dem Staate die Pflicht auferlegt, ordnend einzugreifen, oder doch seine Hilfe für die, von kleineren Wirtschaftseinheiten ausgehenden, auf gemeinwirtschaftliche Organisation zielenden Bestrebungen bereit zu stellen, damit der, der Entwickelung in der naturgemäfsen Richtung widerstrebende Individualismus auch von den wirtschaftlich Schwachen äberwunden werden kann.

Der Grund, auf dem eine solche Organisation der Produktion ruht, und die räumliche Ausdehnung, sowie die Anzahl der Wirtschaftseinheiten, die sie umfafst, sind natürlich gegeben in der nationalen Besonderheit des deutschen Volkes. Hier ist schon eine natürliche Solidarität vorhanden, die nur einen rechtlichen Ausdruck finden mufs und wird durch die Zulassung Aller zur Bildung und Bestimmung der Richtung des Staatswillens, wie dies schon von der rechtlichen Entwickelung gefordert wird. Mit der Gewährung des allgemeinen Stimmrechtes ist die Möglichkeit und zugleich, gemäfs der überwiegenden Zahl der arbeitenden Bevölkerung, die Sicherheit der Verwertung der Staatshilfe im Sinne der gemeinwirtschaftlichen Gestaltung der volkswirtschaftlichen Organisation vorhanden.

Dies ist der Gedankenkreis, in dem sich Lassalle bewegte, und den er in seiner agitatorischen Thätigkeit verfocht. Der nationale Sozialismus — diese Bezeichnung mufs trotz des Widerspruches der sozialistischen Schriftsteller als berechtigt festgehalten werden — ist eine Episode in der Geschichte der sozialistischen Strömungen geblieben, und die kühnen Hoffnungen, die Lassalle auf die durchschlagende Kraft seiner Gedanken und die Macht seiner Persönlichkeit setzte, sind nicht erfüllt worden. Man begegnet oft einer übertriebenen Anschauung über die Erfolge seiner Agitation; sie waren wohl für den Einzelnen grofs genug, aber immerhin gelang es ihm nur langsam, sich eine Anhängerschaft zu erkämpfen, die zudem hinter seinen Erwartungen weit zurückblieb, da der Allgemeine deutsche

Arbeiterverein bei seinem Tode nur 4600 Mitglieder hatte. Zum Teil waren die Beziehungen des Liberalismus zu den Arbeiterkreisen festere, als Lassalle geglaubt hatte — man denke an seine Agitation in Berlin und Frankfurt —, zum Teil waren wohl die Arbeiter noch nicht fähig, die von den verschiedenen Seiten ihnen vorgelegten Pläne zur Besserung ihrer Lage kritisch gegeneinander abwägen zu können. So kam es denn, dafs Lassalle kurz vor der Katastrophe, die seinem Leben ein Ziel setzte, selbst ziemlich mutlos geworden war, und vielleicht hat auch dies Gefühl des Mifserfolges auf der bisher beschrittenen Bahn ihn veranlafst, mit dem Gedanken einer Annäherung an die Regierung umzugehen. — Nach seinem Tode verdrängte die Internationale sehr bald seine Anhänger von der Führung der Arbeiterbewegung, aber die schnelle und machtvolle Entwickelung der Sozialdemokratie bis auf unsere Tage ist doch die Frucht der Agitation Lassalles, der, persönlich unabhängig, mit reichen Mitteln ausgerüstet, mit einer stürmischen und sicher echten Begeisterung für die materielle, geistige und rechtliche Erhebung der arbeitenden Bevölkerung vor die Massen trat, die Behandlung der Arbeiterfrage der Bevormundung des Liberalismus entzog, um die Angelegenheiten, die den Arbeiter angingen, in seine eigenen Hände zu legen. Dafs dies das richtige Mittel war, den Arbeiter zur Selbstzucht und zum Selbstbewufstsein zu erziehen, darüber besteht wohl heute kein Zweifel mehr.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat von Lassalle nur eine geringe Förderung erfahren, wenn man auch den kraftvollen Widerstand gegen die Lehren des Individualismus, der sich in einem geradezu fanatischen Hasse gegen den Liberalismus äufserte, durchaus nicht gering anschlagen darf; der politischen Bewegung aber, die doch ein Ausdruck der im Volke lebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen ist, hat er neue Nahrung zugeführt durch den Kampf für sein positives Programm: die Arbeiterfrage ist eine politische und soziale Frage.[1])

[1]) Es erscheint nicht überflüssig, zu bemerken, dafs mein Urteil über Lassalle ganz anders lauten würde, wenn ich ihn als Menschen, als Charakter zu betrachten hätte. Die mafslose und unkritische Verhimmelung Lassalles durch Georg Brandes harrt noch immer einer gründlichen Richtigstellung von seiten eines sachlichen, kühlen Biographen. Das Beste, was wir derzeit haben, ist die Biographie, die E. von Plener geschrieben hat.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

562

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Wien, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 4. Heft.

Dr. L. O. Brandt, Ferdinand Lassalles sozialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Die Verbrechen

in ihrem Zusammenhang

mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen

im Kanton Zürich

von

Albert Meyer
von Fällanden (Kt. Zürich),
Doktor beider Rechte, Doktor der Staatswissenschaften.

Mit 9 Curventafeln.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 5. Heft.

Dr. A. Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1895.

Die Verbrechen

in ihrem Zusammenhang

mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen

im Kanton Zürich

von

Albert Meyer
von Fällanden (Kt. Zürich),
Doktor beider Rechte, Doktor der Staatswissenschaften.

Mit 9 Curventafeln.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

„Es ist zweifellos, daß eine dieser Nieder-
„schläge“ ist der Eigentumsverteilung. „Der
„[illegible] [illegible] [illegible] immer [illegible] der gesell-
„schaftlichen [illegible] [illegible] Aufschluß geben
„kann darüber, ob wir mit unseren Einrich-
„tungen unter einem glücklichen Stern stehen
„oder nicht.“ —

J. Wolf
System der Sozialpolitik. I.

Vorwort.

Des Gedanke zu der vorliegenden Arbeit entstammt einer Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Julius Wolf in Zürich. Aufser ihm habe ich im besonderen noch Herrn Prof. Dr. Zürcher zu danken für die Förderung, die er mir bei der Ausarbeitung hat angedeihen lassen.

Zürich, im April 1895.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

3. Hauptabschnitt.

Die Bewegung der Kriminalität im Laufe der Periode 1858 bis 1892 und die Schlufsfolgerungen, die aus derselben in Hinsicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gezogen werden müssen.

Einleitung.

I. Die Kriminalität ist ein Teil der Lebensbethätigung eines Volkes. Und zwar gehört die kriminelle Lebensbethätigung derjenigen an, die mit den herrschenden rechtlichen Anschauungen im Widerspruch steht.

Die verbrecherische Thätigkeit eines Volkes wird als ein Übel betrachtet und vielerlei sind die Vorschläge und Mafsnahmen, welche dieselbe vermindern und unterdrücken sollen. Die Wirksamkeit dieser letzteren wird wesentlich dadurch bedingt sein, ob man über die Ursachen der Verbrechen [1]) im Klaren ist, oder nicht. Und gerade dieser Punkt ist nichts weniger als abgeklärt. Es gibt Vertreter der Ansicht, welche dahin geht, das Verbrechen habe seine Wurzel in den individuellen, zum grofsen Teil ererbten Anlagen und Neigungen. Andere wieder gestehen nur den socialen Faktoren einen Einflufs auf die Kriminalität zu, und endlich gibt es Richtungen, die beide Arten von Einflüssen (die individuellen und die socialen) gewürdigt wissen wollen, unter diesen zwar die eine oder andere in erster Linie betonend.

Die Frage nach der Häufigkeit und Art der Delikte und den Faktoren, welche auf sie einwirken, ist hiernach nicht zwecklos.

II. Die Verbrecher, beziehentlich die Verurteilten, mit denen wir uns im Folgenden zu beschäftigen haben werden, bilden einen Teil der Bevölkerung des Landes. Indem nun die Kriminalstatistik diese sog. „kriminelle Klasse“ beobachtet, indem sie untersucht, unter

[1]) Das Züricher Strafgesetzbuch kennt die Scheidung in Verbrechen und Vergehen nicht; „Verbrechen“ bezeichnet daher jede strafbare Handlung mit Ausnahme der Polizeiübertretungen.

welchen Umständen dieselbe zu- und abnimmt, und besonders dadurch, dafs sie die Beobachtung über einen längern Zeitraum erstreckt und die Entwickelung des Verbrechertums im Zusammenhang mit der Entwickelung des betreffenden Staates im allgemeinen darlegt, kann die Kriminalstatistik auch einen Beitrag geben zur Würdigung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

III. Die nachfolgende Untersuchung will nicht eine Anzahl interessanter Daten aus dem Gebiete der Kriminalstatistik überhaupt vorführen, noch auch alle die verschiedenen „Zusammenhänge" der Kriminalität durch Zahlen von überallher illustrieren. Vielmehr wollen wir das kriminalstatistische Material des Kantons Zürich vornehmen, um an demselben Schritt für Schritt die wirtschaftliche Entwickelung des Staates zu prüfen und die verschiedenen Einflüsse auf die Kriminalität hervorzuheben.

Schliefslich wollen wir uns auch, in Bezug auf unser Gebiet und den gewählten Zeitraum an jene oft aufgeworfene Frage heranwagen, ob nämlich die „Kriminalität gestiegen oder gesunken" sei.

IV. Noch ein Wort zu dem soeben angedeuteten Plane. Die Beschränkung auf ein so kleines Land, wie der Kanton Zürich, hat, und dessen sind wir uns wohl bewufst, den Nachteil, dafs die Zahlen, mit denen man statistisch zu operieren hat, klein werden. Und diese Operationen beruhen doch auf dem sog. Gesetze der grofsen Zahlen. Wir glauben aber, dafs z. B. die Gesamtsummen der Verurteilten für ein einzelnes Jahr oder auch die Zahlen der wegen einer bestimmten Gruppe von Delikten Verurteilten noch grofs genug sind, damit nicht zufällige Einflüsse sich störend fühlbar machen. Wo sich dann die Zahlen noch mehr zersplittern, sind nicht Zahlen für einzelne Jahre, sondern Durchschnittszahlen aus gröfseren Zeiträumen zu verwenden.

Im weitern ist dann allerdings zu sagen, dafs das kriminalstatistische Material für den Kanton Zürich, vornehmlich für die frühere Zeit, sich nur dürftig vorfindet und dafs auch für die allgemeine wirtschaftliche und sociale Entwickelung die Daten nicht reichlich fliefsen. Manche wertvolle und interessante Beziehungen und Kombinationen gingen daher für uns verloren.

Dessen ungeachtet meinen wir, dafs die Vorteile, die sich auf die Beschränckung auf den Kanton Zürich gründen, die Nachteile überwiegen. Ein Gebiet, wie das von uns gewählte, ist verhältnismäfsig leicht zu übersehen. Nur auf diese Weise ist die Entwickelung genau mit der wirtschaftlichen Lage in Vergleichung zu bringen.

Auch mufs das Interesse an der Statistik sich erweitern, je beschränkter das lokale Gebiet ist, auf welches sie sich erstreckt.[1])

Nicht jede Bevölkerung sodann wertet die Verbrechen gleich; nicht jede hat die gleiche Zuversicht in ihre Justiz und Polizei. So kann in einem Lande ein gröfserer Prozentsatz der begangenen Verbrechen zur Anzeige gelangen, als in einem andern. Nicht jede Bevölkerung reagiert auf die gleichen Verbrechen in gleicher Weise. Dies macht internationale Vergleichungen sehr schwierig, ja unmöglich.

Je übersichtlicher und gleichartiger aber das lokale Gebiet ist, welches die Kriminalstatistik behandelt, um so wahrscheinlicher ist es, dafs jene störenden Faktoren eliminiert werden.

Endlich beschränken wir uns auf die Kriminalstatistik im engern Sinne, d. h. wir nehmen zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen den Verbrecher als Glied der socialen Gemeinschaft.[2])

---

[1]) Vgl. Damme, Kriminalität in Schleswig-Holstein. Zeitschr. f. allgem. Strafrechtswissenschaft, Bd. XII, p. 658.

[2]) v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik, im Allg. statist. Archiv. Bd. I (1890).

1. Hauptabschnitt.

Das Beobachtungsfeld und die Grundlagen unserer statistischen Untersuchungen.

I. Räumliche Beschränkung des Beobachtungsfeldes.

Das statistische Material, das uns hier zur Verfügung steht, ist, wie bereits angedeutet, dasjenige des Kantons Zürich. Dieser umfasst einen Flächenraum von 1724,7 km² und ist ein abgeschlossenes, zum grössern Teil ebenes oder hügeliges Stück Land. Das Gebiet desselben ist während der Periode, da wir es betrachten wollen, gleich geblieben.

Die Bevölkerung beträgt nach der neuesten Zählung (1888) 337 183 Seelen. Die Bevölkerungsdichtigkeit ist gleich 196,6 Bewohner auf 1 km²; auf 1 km² produktiven Bodens macht es 209 Bewohner. Vergleichsweise sei die ganze Schweiz in ihrer durchschnittlichen Bevölkerungsdichtigkeit von 70,9, Preufsen mit 81 und das Deutsche Reich mit 87 Bewohnern auf 1 km² genannt.

Was die Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Berufe anbelangt, so leben (nach der Zählung von 1888) von der

Urproduktion	28,4
Industrie	45,7
Handel	9,6
Verkehr	4,9
Öffentliche Verwaltung, Wissenschaft, Künste	4,8
Ohne Beruf oder Angabe desselben	6,5

Im Gebiete des Kantons befinden sich 2 Städte, wovon die eine, die Kantonshauptstadt Zürich im Jahre 1890 rund 100 000, die andere (Winterthur) über 16 000 Einwohner zählte. Von den übrigen Ortschaften hatte die gröfste rund 7000 Bewohner.

Diese Daten mögen vorläufig genügen, um das Gebiet, mit dessen Kriminalfrequenz wir uns zu beschäftigen haben, zu skizzieren.

II. Zeitliche Begrenzung.

Seit dem Jahre 1831 gab das Züricherische Kriminalgericht in jährlichen Rechenschaftsberichten an den grofsen Rat Aufschlufs über die Zahl und Art der behandelten Kriminalfälle. Erst seit dieser Zeit besitzen wir einigermafsen vollständige Nachrichten über dieses Gebiet. An Stelle des Kriminalgerichts wurde 1853 das Schwurgericht gesetzt, ohne dafs es die gleichen Kompetenzen hatte wie jenes. Infolgedessen ist der Zeitraum von 1831—52 mit dem späteren nicht vergleichbar, abgesehen von allen den Mängeln, welche jenen früheren Aufzeichnungen anhaften. Doch werden wir gelegentlich auch jene Ziffern beiziehen.

Das Gesetz betreffend das Strafverfahren vom Jahre 1852 leitet einen Zeitabschnitt ein, den wir für unsere Untersuchung hauptsächlich verwerten. In diesem Gesetze nämlich wurde das Schwurgericht, wie bereits erwähnt, eingeführt, dessen Kompetenzen bis auf die heutige Zeit sich nur unwesentlich änderten. Von 1853 an sind aufserdem auch die Kriminalfälle bezirksgerichtlicher Instanz detailliert genug angegeben, um von uns herangezogen werden zu können. Die kreisgerichtlichen Verurteilungen haben wir erst vom Jahre 1867 an. Von diesem letztgenannten Jahre an wurden die die Rechtspflege betreffenden Daten, welche vorher in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts enthalten sind, in einer jährlich erscheinenden „Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen bedeuten auch für die Kriminalstatistik einen grofsen Fortschritt und enthalten die Daten für alle Verurteilten, auch für diejenigen der Kreisgerichte, ziemlich detailliert.

Diese drei Arten von Gerichten (Schwurgericht, Bezirksgericht, Kreisgericht) bestehen von Anfang des von uns zu untersuchenden Zeitraumes bis 1874 nebeneinander. Von da an fällt die sog. korrektionelle Strafrechtspflege ausschliefslich in die Kompetenz der Bezirksgerichte, und die Kreisgerichte fallen weg. Das Schwurgericht übt durch den ganzen Zeitraum die Kriminaljustiz, — seit 1867 unter Beihilfe der Kriminalkammer, jetzt genannt Appellationskammer des Obergerichts, — aus.

Die jährliche Herausgabe der genannten „Statistik der Rechtspflege“ erfolgte bis zum Jahre 1884. Für die Periode 1885—91 besteht einerseits eine Zusammenstellung des kantonalen statistischen

Bureaus, andererseits findet sich das diese Jahre betreffende Material wieder in den jährlichen Rechenschaftsberichten des Obergerichts. Diese letztere Quelle ist sodann die einzige für das Jahr 1892.

III. Die Zählungseinheit.

Objekt unserer Zählung ist die delinquente Person. Der Grund für diese Wahl liegt weniger in theoretischen Erwägungen der Vorteile für eines der möglichen Zählungsobjekte, als in der Notwendigkeit, die uns in dieser Beziehung durch das Material auferlegt ist. In der Aufzeichnung über das Verhältnis der verschiedenen Arten von Verbrechen zu einander, die persönlichen Bedingungen der Kriminalität und andere Beziehungen ist immer die delinquente Person (nicht etwa z. B. die Handlung) zu Grunde gelegt. Wir wollen ja aber auch gerade die Person zum Gegenstande unserer Untersuchung machen.

In welchem juristischen Stadium sollen wir aber nun die delinquente Person rechnerisch ergreifen? In dieser Hinsicht sind in den Aufzeichnungen des statistischen Materials die Verurteilten als Basis angenommen. Auch wir nehmen demnach den Verurteilten zum Ausgangspunkt unserer Zählung, wohl wissend, dafs diejenigen Thäter, welche durch Tod, Selbstmord oder Mangel an Beweismaterial der Verurteilung entschlüpfen, doch sollten als Verbrecher aufgeführt werden können. Wir unsererseits würden daher lieber die Angeklagten als Zählungseinheit genommen haben. Dafs aber für die Wahl der Verurteilten auch vom theoretischen Gesichtspunkte aus sich vieles beibringen läfst, zeigt sich darin, dafs viele Kriminalstatistiker die Verurteilten als einzig richtige Basis der Zählung befürworten.[1])

Besonders erwähnt sei hier noch, dafs wir uns nur mit den erstinstanzlich Verurteilten beschäftigen und die Appellationen ausser Acht lassen. Einzig in den allerletzten Jahren von 1885—92 ist das Schicksal der allfälligen Appellationen berücksichtigt. Eine wie grofse Unrichtigkeit wir hierdurch begehen, läfst sich für die ältere Zeit nicht berechnen. Dagegen wissen wir, wie viele der bezirksgerichtlichen Strafurteile in den Jahren 1875—92 von der Appella-

[1]) Vgl. z. B. Drobisch, Moralische Statistik, p. 39, 122 f.; vgl. die prinzipiellen Erörterungen hierüber von B. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik, Z. f. d. gesamte Str.R.W., p. 518 f. Ebendaselbst Litteraturangaben.

tionskammer des Obergerichts durch Urteil abgeändert wurden (die Polizeiübertretungen sind ausgeschieden).

Jahr	Bezirksgerichtliche Strafurteile wurden gefällt	Davon wurden abgeändert durch Urteil der App.-Kammer %	Durchschnitt
1875	1378	5,7	5,0
1876	1574	4,5	
1877	1783	4,9	
1878	1985	4,2	
1879	2056	5,4	
1880	2099	5,0	
1881	2155	5,1	
1882	2020	5,0	
1883	1841	4,2	
1884	1830	6,4	
1885	1738	4,5	4,0
1886	1734	5,6	
1887	1806	4,8	
1888	1710	3,8	
1889	1780	3,6	
1890	2033	3,4	
1891	1970	3,2	
1892	1953	2,4	2,4

Nun sollten wir aber die Wirkung der Appellationen auf die Zahl der Verurteilten kennen. Nur aus den Jahren 1868—75 gibt uns jedoch in dieser Beziehung die Statistik Auskunft. Daraus ersehen wir, dafs durchschnittlich pro Jahr die Zahl der bezirksgerichtlich Verurteilten infolge der Appellation sich um 1,5 % vermindert. Wenn man diese aufser Acht läfst, so begeht man mithin keinen grofsen Fehler. Dazu kommt noch, dafs die Urteile des Schwurgerichts einer Appellation nicht unterliegen. Gegenüber der Summe der Verurteilten der Bezirksgerichte und des Schwurgerichts zusammen ist die Wirkung der Appellationen also noch geringer. Der an sich schon unbedeutende Fehler verschwindet aber für unsere Untersuchung fast gänzlich dadurch, dafs, wie die obige Übersicht aus den Jahren 1875—92 lehrt, der Prozentsatz der abgeänderten Strafurteile der Bezirksgerichte im Laufe der Jahre ein immer kleinerer wird, eine Erscheinung, die darauf hinweist, dafs auch diese unteren richterlichen Organe heute tüchtiger funktionieren als früher.

Aufserdem ist noch über die Appellation der Urteile der Kreisgerichte ein Wort zu sagen. Vom Kreisgericht fand eine Weiterziehung an das Bezirksgericht statt. Welche Wirkung hier die Appellation

hatte, das ist wiederum nicht zahlenmäfsig festzustellen. Wohl aber ist es Thatsache, dafs, während im Falle der Appellation vom Bezirksgericht an die Appellationskammer dieser letztere Gerichtshof einen gröfseren Prozentsatz von Freigesprochenen bewirkt, als das Bezirksgericht (weshalb also durch diese Art der Appellation die Zahl der Verurteilten vermindert wird) — umgekehrt im Falle der Weiterziehung vom Kreisgericht an das Bezirkgericht die zweite Instanz einen geringeren Prozentsatz von Freigesprochenen aufweist als die erste. Dies steht damit im Zusammenhang, dafs die letztere Art der Appellation verhältnismäfsig öfter vom Kläger verlangt wird als die erstere. Die Appellationen gegen Urteile der Kreisgerichte sind zwar relativ zahlreicher als diejenigen gegen die Bezirksgerichte, allein die Gesamtzahl der Urteile dieser letzteren ist absolut eine bedeutend gröfsere, so dafs anzunehmen ist, dafs sich der Effekt der beiden verschiedenen Arten von Weiterziehung neutralisiert, da sie ja in ihrem Einflufs auf die Zahl der Verurteilten einander entgegenwirken.

Die Kreisgerichte wurden aufgehoben auf Ende 1874 und ihre Kompetenzen an die Bezirksgerichte übertragen; von da an bis 1884 ist es also nur mehr die Abänderung der bezirksgerichtlichen Urteile durch die Appellationskammer, die wir vernachlässigen (mit der Wirkung einer Verminderung der Zahl der Verurteilten), diese Abänderung wird aber, wie oben dargestellt, immer weniger häufig.

Die anderweitigen Rechtsmittel in Strafsachen kommen hier nicht in Betracht.

Das sei noch angeführt, was übrigens schon aus dem Worte Kriminalstatistik hervorgeht, dafs wir uns nur mit den wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten beschäftigen, während die Polizeiübertretungen womöglich immer ausgeschieden werden. Der Grund ist der, dafs die Polizeiübertretungen lange nicht die moralstatistische Wichtigkeit [1] besitzen, wie die im Strafgesetzbuch bezeichneten widerrechtlichen Handlungen, obgleich sie ja an Zahl sehr bedeutend sind.

---

[1] „Das kriminelle Niveau wird nicht durch die Übertretungen, sondern wesentlich nur durch die schweren Vergehen bestimmt“, Damme, Kriminalität Schleswig-Holsteins, Zeitschr. f. ges. St.R.W., XII, p. 662.

IV. Die strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften während des Zeitraums 1853—92.

Die durch das statistische Material dargestellte Kriminalität ist nicht die wirkliche, vielmehr nur ein Teil und daher nur ein Symptom derselben. Es hängt von vielen Faktoren ab, wie weit sich die erstere mit der letzteren deckt. Die Art, wie die Bevölkerung gegen die Verbrechen reagiert, die Thätigkeit und Befähigung der die Untersuchung führenden Organe, die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter und des öffentlichen Anklägers, viele andere Momente aufserdem spielen hier eine Rolle.

Vor allem aber kommen in Betracht die gesetzlichen Vorschriften über den Strafprozefs und das materielle Strafrecht. Diese bilden gleichsam den Rahmen für denjenigen Teil der Gesamtkriminalität, der uns bekannt ist und den der Staat festhält, um auf die Schuldigen die Strafe wirken zu lassen.

In welchem Verhältnisse dieser Teil zur gesamten Kriminalität steht, können wir nicht ermessen. Wir können beispielsweise auch nicht wissen, ob die Verhältniszahlen der verschiedenen Deliktsarten in Bezug auf die Häufigkeit ihrer Begehung in Wahrheit nicht andere sind, als sie sich in den vom Staate abgeurteilten Verbrechen darstellen. Die Ergebnisse der Kriminalstatistik werden für uns brauchbar nur auf Grund einer Präsumption. Wir nehmen an, dafs die zur Verantwortung gezogenen Verbrechen immer den gleichen Prozentsatz von der Gesamtheit der begangenen bilden, dafs also die Entwickelung der zur Kenntnis des Staates gekommenen Kriminalität ein ziemlich genaues, wenn auch etwas verkleinertes, Bild der gesamten verbrecherischen Bethätigung aufweist. Inwieweit dies wirklich zutrifft, werden wir unten zahlenmäfsig darlegen. Es wird sich dann herausstellen, dafs während des Zeitraumes, den wir ins Auge gefafst haben, das Verhältnis sich verschoben hat. Allein diese Verschiebung ist eine allmähliche und kommt vorerst, wo wir die Kriminalität nach einzelnen Jahren u. s. w. prüfen, nicht in Betracht. Wenn es sich dann darum handelt, die Entwickelungstendenz der Kriminalität zu bestimmen, werden wir uns mit jenen Verhältnissen näher auseinanderzusetzen haben.

Eine auffallende, von einem Jahr zum anderen spürbare Wirkung können aber die Änderungen in den gesetzlichen Vorschriften in Strafprozess und Strafrecht hervorrufen. Diese zu berücksichtigen wird daher vor allem notwendig sein.

Zahlenmäfsig wird sich jedoch der Einflufs aller der in diesem Abschnitt angeführten Momente lange nicht immer bestimmen lassen. Wir werden die Kriminalität und ihre Entwickelung nicht „messen", an einer Kurve etwa ablesen können, sondern wir werden darauf angewiesen sein, sie zu „beurteilen", d. h. uns mit Berücksichtigung aller Einflüsse ein Bild von derselben zu machen.[1] [2]

Während der 40 Jahre, über welche sich die Untersuchung ausbreitet, galten im Kanton Zürich drei verschiedene Strafprozefsordnungen und zwei Strafgesetzbücher.

Für die Jahre vom Beginn unserer Periode bis und mit 1866 wird der Strafprozefs durch das Gesetz betreffend das Strafverfahren vom Jahre 1852 geregelt. Mit dem Jahre 1867 tritt an dessen Stelle die Strafprozefsordnung von 1866 in Kraft, und das dritte Stadium endlich, in welchem die beobachtete Periode zu Ende geht, hebt mit dem Jahre 1875 an, in welchem das jetzt noch geltende Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege in Kraft tritt.

Das materielle Strafrecht ist für den ersten Teil unseres Zeitraums in dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1835 enthalten, das 1871 (1. Februar) durch ein neues, noch jetzt geltendes ersetzt wird.

Sehen wir nun zu, inwieweit diese Gesetze das Bild der Kriminalität, das uns die Statistik bietet, verändert haben. Zuvörderst sei ein Punkt ins Auge gefafst, der sehr schwer ins Gewicht fällt: Die Veränderung in dem Kreise der Befugnisse der Gerichte.

Diesbezügliche Änderungen sind entstanden

1) durch das neue Strafgesetzbuch (1871).
2) durch die Übergangsbestimmungen zu demselben.

Zur Erläuterung sei folgendes gesagt: Die Kompetenzbestimmungen für die Gerichte sind an sich Sache der Strafprozefsordnung. Nun bringt diejenige vom Jahre 1866 gegenüber der von 1852 keine Änderung in dieser Beziehung[3], sie braucht daher nicht berücksichtigt zu werden. Ferner sind in den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafgesetzbuch diejenigen Vorschriften betreffend die Kompetenzen der Gerichte schon aufgestellt, welche dann 1874 in dem Gesetz be-

---

[1]) Vgl. Scheel, Zur Einführung in die Krim.-Stat. Allgemeines statistisches Archiv, Bd. I.

[2]) Földes in der Zeitschr. f. d. gesamte Str.R.W., XI, p. 520.

[3]) Eine solche Änderung wird freilich noch zu erwähnen sein, allein sie hat für uns kein praktisches Interesse.

treffend die Rechtspflege ihren Platz finden. Diese Veränderungen und die durch das materielle Strafrecht herbeigeführten sind daher alle im Jahre 1871 entstanden.

Untersuchen wir jetzt den Kompetenzkreis der Gerichte.

I. Die Kreisgerichte. Die Kompetenzen derselben sind vom Beginne unserer Periode bis zu der im Jahre 1874 erfolgten Aufhebung dieser Gerichte insoweit verändert worden, als 1867 die Verleumdungen ihrer Beurteilung entzogen und den Bezirksgerichten unterstellt wurden.[1]) Diese Veränderung hat dazu beigetragen, die kreisgerichtlichen Straffälle zu vermindern,[2]) sie berührt uns jedoch nicht, weil dieses Delikt immerhin der korrektionellen Justiz verbleibt und weil wir ferner die Ehrverletzungen in unserer Untersuchung ausscheiden.

II. Die Bezirksgerichte und das Schwurgericht zusammen.

A. Neu in das Strafgesetzbuch eingeführt und in die Kompetenz eines dieser Gerichte eingereiht wurden:

1. Das falsche Zeugnis in Civil- und Verwaltungsstreitigkeiten (§ 108 des Strafgesetzbuches von 1871).

Es handelt sich hier nicht um ein Delikt, das vorher straflos gewesen wäre. Vielmehr hat das Strafgesetzbuch von 1835 (§ 24 l. e) das falsche gerichtliche Zeugnis im allgemeinen, sofern es zum Nachteil der Vermögensrechte anderer abgegeben wurde, unter den Begriff des ausgezeichneten Betruges subsummiert.

Eine wirkliche Erweiterung der Strafbefugnisse der Gerichte ist daher nicht eingetreten.

2. Hehlerei (§ 178 des Str.G.B. von 1871).

Hier haben wir es ebenso wenig mit einem Verbrechensbegriff zu thun, der neu eingeführt wurde. Denn der § 57 des Str.G.B. von 1835 (über Begünstigung) hat diejenigen Fälle ebenfalls getroffen, die heute unter dem Titel Hehlerei zur Bestrafung gelangen.

B. Ein Zuwachs der Strafbefugnisse entstand durch Erweiterung des rechtlichen Thatbestandes bei Urkundenfälschung, indem nach § 102 des Str.G.B. von 1871 nicht nur die Fälschung, sondern auch die Unterdrückung ächter Urkunden zum Begriffe dieses Delikts gehört; eine Veränderung, deren Einfluſs unbedeutend ist.

---

[1]) Vgl. Gesetz betreffend das Strafverfahren von 1852, § 16, und dagegen das Gesetz betreffend die Strafrechtspflege von 1866, § 90.

[2]) Wir führen dies überhaupt nur an, um die Tab. I (Gesamtsummen der Verurteilten) verständlich zu machen.

C. Ausgeschieden aus dem Strafgesetzbuch und als strafbares Delikt fallen gelassen wurde:

1. Formell die widernatürliche Wollust. Praktisch unterliegt jedoch dieses Delikt auch heute noch in gleicher Weise der Bestrafung wie früher (vgl. Str.G.B. v. 1871 § 123, „öffentliches Ärgernis“, Kommentar Benz-Zürcher Note 4).

2. der Begriff der unerlaubten Selbsthilfe (§ 112 des Str.G.B. v. 1835). Dieser dehnbare Begriff dürfte hin und wieder einen Fall vor Gericht gebracht haben, der jetzt nicht mehr getroffen wird, wenn auch der § 87 des neuen StrGB. (Hausfriedensbruch) nach einer Richtung einen Ersatz bietet.

3. Falsche Vorzeigung aus Unbesonnenheit (§ 191 des StrGB. v. 1835), ein der Häufigkeit nach wenig bedeutendes Delikt.

D. Zeitweise ausgeschieden aus den Delikten war der Wucher.[1]) Nachdem dieses Verbrechen im Jahre 1839 durch ein Gesetz aufgestellt worden war und zwar als Zinswucher (Maximalgrenze 5 vom Hundert!), wurde es 1865 wiederum abgeschafft. Im Jahre 1883 hielt es wieder seinen Einzug in das Strafgesetzbuch, doch so, dafs der Thatbestand nunmehr ein ungleich weiterer wurde, als er vor 1865 gewesen war. Das Merkmal ist jetzt die Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines Dritten im geschäftlichen Verkehr. Trotz dieser Ausdehnung des Thatbestandes kommt der Wucher nur selten vor, im Zeitraum 1885—91 wurden 10 Personen verurteilt.

Aufser den Delikten, die nach unserem kantonalen Strafgesetzbuch strafbar sind, bestehen noch einige, die in das Bundesstrafrecht fallen. Die Bestimmungen über die Gefährdung der Eisenbahnzüge und der Post, sowie des Telegraphs datieren aus dem Anfang unseres Zeitraums (1853). Von den übrigen berücksichtigen wir nur diejenigen über die Verletzung des litterarischen und gewerblichen Eigentums. Bei Konstatierung der Bewegung der Kriminalität im Laufe der Periode können wir dieselben aber ausscheiden.

Man sieht hieraus, dafs die Fälle, durch welche die Kompetenz aller Gerichte zusammen (die Veränderungen beim Schwurgericht im einzelnen soll unten folgen) erweitert und diejenigen, durch welche sie vermindert wurde, einander ziemlich gleichwertig gegenüberstehen. Unbedeutend sind sie alle. Die Fälle der Verletzung des litterari-

[1]) Str.G.B. von 1871, § 181 a. Über die Geschichte der Wuchergesetzgebung im Kt. Zürich vgl. den Kommentar Zürcher, Note 1.

schen und gewerblichen Eigentums wiegen gewifs alle die genannten an Bedeutung auf. Und wenn wir diese bei der Vergleichung der älteren mit der neueren Zeit nicht ausscheiden, sondern der neueren Zeit zurechnen,[1] so sind wir sicher, dafs wir beide Perioden in dieser Hinsicht gleich behandelt haben. Oder mit anderen Worten: Wir dürfen die Strafbefugnis der 3 bezw. 2 Gerichte zusammen als während des ganzen Zeitraums von 1853—1892 gleichbleibend annehmen.

Nun wollen wir noch die Veränderungen verfolgen die in der Strafbefugnis des Schwurgerichts statt hatten. Nicht weil wir dies für die späteren Ausführungen notwendig brauchten, sondern damit wir ein Urteil über die Bewegung der schwurgerichtlichen Straffälle (auf Tab. I zu pag. 21), die als die schwersten eine besondere Beachtung verdienen, uns bilden können.

III. Das Schwurgericht allein.

In das Zuständigkeitsgebiet des Schwurgerichts kamen 1871 durch Ausscheidung aus dem bezirksgerichtlichen folgende Delikte:

1. Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht (§ 116).

Von 1871—84 wurden diesbezüglich vom Schwurgerichte durchschnittlich im Jahre 1,0, von 1885—91 2,4 Personen verurteilt.

2. Kuppelei (§ 122 a u. b) in schweren Fällen, wo sie nicht Antragsverbrechen ist. Durchschnittlich jährlich verurteilt wurden 1871—84 0,6, 1885—91 1,4 Personen.

3. Körperverletzung mit erheblich bleibendem Nachteil (§ 138 a).

Vor 1871 war die sog. Körperverletzung ersten Grades (§ 164 des Str.G.B. von 1835) d. h. wenn der bleibende Nachteil sich auf einige bestimmte Körperteile oder menschliche Fähigkeiten bezog, dem Schwurgericht unterstellt. Jetzt erhebt auch jeder andere erhebliche bleibende Nachteil das Delikt in die schwurgerichtliche Kompetenz. Der Einflufs dieser Veränderung ist zahlenmäfsig nicht festzustellen. Die vom Schwurgericht beurteilten Fälle von Körperverletzungen haben sich allerdings von 1871 an bedeutend vermehrt (1853—70 im Jahre 0,6; 1871—84 3,6; 1885—91 6,4 Verurteilte) allein nicht auf Kosten der bezirksgerichtlich Verurteilten, und daher jedenfalls aus anderen Gründen als infolge der unbedeutenden Vermehrung der Zuständigkeit.

---

[1]) Diese Delikte wurden geschaffen in den Jahren 1880, 1883 und 1888. Wegen derselben wurden verurteilt

von 1871—84	7 Personen
1885—91	12 „

4. Beseitigung eines neugeborenen Kindes. Dieses Delikt deckt sich begrifflich mit der vor 1871 dem Bezirksgerichte unterstellten „Verheimlichung der Niederkunft“. Jährlich Verurteilte: 1871—84 durchschnittlich 0,9, 1885—91 0,7.

5. Widerrechtliche Gefangenhaltung. Früher beurteilte das Schwurgericht Gefangenhaltung ersten Grades, d. h. über 3 Jahre (§ 182 des Str.G.B. von 1835), nach 1871 beurteilt es solche über die Dauer von 30 Tagen. In der ganzen Periode von 1871—91 wird nur ein Angeklagter verurteilt!

6. Fälschung des Familienstandes. Dieses Delikt, das vor 1871 ganz unter der bezirksgerichtlichen Jurisdiktion gestanden hatte, ruft in den 21 Jahren von 1871—91 durchschnittlich jährlich 0,7 Verurteilungen durch das Schwurgericht hervor.

7. Prefsvergehen. Über diese Vergehen, die seit 1852 sämtlich dem Bezirksgericht zugeteilt waren, hat das Gesetz von 1866 eine neue Bestimmung, wonach diejenigen Prefsvergehen vom Schwurgericht zu beurteilen seien, bei denen ein Beamter oder eine Behörde als Kläger auftreten. Von 1867—70 finden wir zusammen 3 schwurgerichtlich Verurteilte. 1871 wird in den oft erwähnten Übergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch festgesetzt, dafs die schwurgerichtliche Jurisdiktion immer dann statthabe, wenn sich der Kläger oder Beklagte darauf beruft. Von 1871 hat die Zahl der vom Schwurgericht wegen Prefsvergehen Verurteilten sich stetig vermehrt, im Durchschnitt jährlich waren es

1871—84	1,8 Verurteilte,
1885—91	2,9 „

Allein bei den Bezirksgerichten hat die Verminderung der Kompetenz nicht eine mit der Vermehrung der schwurgerichtlichen Fälle korrespondierende Verminderung hervorgerufen.

Die durchschnittliche Zahl der bezirksgerichtlich wegen Pressvergehen jedes Jahr Verurteilten betrug nämlich:

1867—70	3,7
1871—84	3,0
1885—91	8,6
1892	6,0

8. Münzfälschung. Seit 1871 wird dieselbe ausschliefslich vom Schwurgericht beurteilt, während früher die Fälle geringerer Gefährlichkeit vor das Forum des Bezirksgerichts gehörten.

Die Wirkung läfst sich nicht ermitteln, sie dürfte jedoch unbe-

deutend sein, da die Münzvergehen überhaupt vor 1871 kleine Ziffern aufweisen.

9. Diebstahl und Betrug im dritten Rückfall von 50 Fr. an, statt früher von 300 bezw. 150 Fr. an. Diese Verschiebung der Kompetenzgzrenze kann keinen grofsen Einflufs ausgeübt haben.

Aus dem Zuständigkeitsgebiet des Schwurgerichts schieden 1871 durch Zuteilung in das bezirksgerichtliche ganz oder teilweise die folgenden Delikte aus:

1. Münzvergehen (§ 101). Vor 1871 waren dieselben dann dem Schwurgericht unterstellt, wenn der Wert über 150 Fr. betrug; heute sind sie ganz der bezirksgerichtlichen Beurteilung zugehörig.

2. Eigentumsschädigung. Die Grenze zwischen schwurgerichtlicher und bezirksgerichtlicher Zuständigkeit war früher bei 300 Fr. jetzt bei 500 Fr., aber aufserdem bekommt jetzt das Schwurgericht diejenigen Fälle zur Aburteilung, wo Gefahr für Leib und Leben anderer herbeigeführt wurde.

3. Unterschlagung. Hier wird die Fundunterschlagung ganz dem Bezirksgericht unterstellt, die vor 1871 nur dann von diesem beurteilt wurde, wenn der Wert unter 300 Fr. betrug.

4. Erpressung. Die Erpressung mit geringfügigen Drohungen (§ 161 litt. c) wird der Jurisdiktion der Bezirksgerichte zugeteilt.

Diese 4 genannten Fälle erweisen sich teils auf den ersten Blick als bedeutungslos, anderenteils ist der Einflufs der Veränderung gar nicht festzustellen, ja nicht einmal schätzbar (z. B. 2).

Ohne uns bei diesen Dingen länger aufzuhalten, können wie behaupten, dafs seit 1871 das Zuständigkeitsgebiet einigermafsen sich erweitert habe, und wenn man nicht soweit gehen will, so mufs man doch sagen, dafs es sich in keinem Falle im Ganzen vermindert haben könne.

Die Vergleichung der Gesetzesvorschriften, die während der beobachteten Periode in das Strafrecht und den Strafprozess einschlagen, ergibt noch Verschiedenheiten in folgenden Punkten.

Antragsdelikte.

Die Zahl der Delikte, die nur auf den Strafantrag des Geschädigten bezw. seiner Vertreter hin und nicht von Amtswegen verfolgt werden, ferner die Art dieser Delikte kann nicht unberücksichtigt bleiben. Haben die Antragsverbrechen sich vermehrt, so sind damit auch die Fälle zahlreicher geworden, wo der Geschädigte aus verschiedenen Gründen den Strafantrag zu stellen unterläfst, infolgedessen wird die Zahl der Verurteilungen verhältnismäfsig kleiner.

Das Bild, das wir durch die Statistik erhalten, entfernt sich um ein Stück mehr von der wirklichen Kriminalität.

Im allgemeinen hat sich der Kreis der Antragsdelikte im Strafgesetzbuch von 1871 gegenüber dem früheren erweitert. Neu als solche wurden aufgenommen die Notzucht und die Schändung, ferner auch die einfache Kuppelei.

Die Entführung war vor 1871 zum Teil ein Antragsverbrechen, jetzt ist sie es ganz. Zudem bedarf es, wenn der Entführer die Entführte geehelicht hat, vor dem Strafantrag einer Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung wird hierdurch für den Thäter noch mehr vermindert.

Im neuen, wie im alten Strafgesetzbuch besteht sodann der Ehebruch als Antragsverbrechen.

Die Anzeige und Bestrafung eines grofsen Teils der Sittlichkeitsverbrechen hat also, das ist zu beachten, einen Strafantrag von seiten des Geschädigten bezw. seines Vertreters zur Voraussetzung. und es liegt in der Natur der Sache, dafs gerade bei dieser Art von Delikten die Möglichkeit, das Geschehene nicht an die Öffentlichkeit ziehen zu müssen, nicht selten den Thäter der gerichtlichen Beurteilung entweichen läfst. Diese Möglichkeit ist also in der zweiten Periode (von 1871 an) eine ausgedehntere als vorher.

Der Antrag des Geschädigten ist seit 1871 in veränderter Weise die Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung bei der Unterschlagung. Nach dem alten Strafgesetzbuch war der Antrag notwendig nur bei der Unterschlagung zwischen Ehegatten, Verwandten etc., (§§ 226, 220a des alten Str.G.B.) und bei Unterschlagung an Ess- oder Trinkwaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit (§ 220 b.) Nach dem Strafgesetzbuch von 1871 bedarf es eines Antrages bei Unterschlagung nur dann nicht, wenn dieselbe verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen (§ 176).

In der Kategorie der „Vermögensverbrechen" (in unserem Sinne. wie später darzulegen sein wird) besteht aufserdem unter dem alten sowohl als unter dem neuen Gesetzbuch der Diebstahl zwischen Verwandten und der Diebstahl an Feldfrüchten (§§ 131, 132) als Antragsverbrechen, ferner auch der Betrug zwischen Verwandten (§ 170).

Wenn wir vergleichend die Rolle des Strafantrages bei den Sittlichkeitsverbrechen einerseits und bei den Verbrechen gegen das Vermögen und des Betruges andererseits betrachten, so ist zu sagen,

dafs unter der letzteren Kategorie nur ein einziges allerdings in bedeutenden Zahlen vorkommendes Delikt, die Unterschlagung, zum grofsen Teil als Antragsverbrechen figuriert, dafs auch nur bei diesem einen seit 1871 eine Vermehrung der Fälle eintrat, wo der Antrag Voraussetzung der Strafverfolgung ist. Die anderen hier genannten Delikte gegen das Vermögen und des Betruges werden in der überwiegenden Zahl der Fälle amtlich verfolgt. Dazu kommt, dafs bei allen diesen Verbrechen in der Regel keine so zwingenden Gründe für die Unterlassung der Strafanzeige vorhanden sind, wie bei den Sittlichkeitsverbrechen.

Als Antragsverbrechen wurde sodann immer auch die Ehrverletzung behandelt.

In allen Fällen, wo die gerichtliche Verfolgung eines Deliktes nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Strafbarkeit, gemäfs dem Strafgesetzbuch von 1835, nach einem Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Geschädigte Kenntnis von der Verübung erhielt, oder nach 2 Jahren seit der letzten gerichtlichen Handlung (§ 68c des alten Str.G.B.) Das neue Strafgesetzbuch kennt als Verjährungsfristen: 6 Monate, nachdem dem Geschädigten Veranlassung zur Antragstellung gegeben war, und 2 Jahre nach verübter That (§ 53 des neuen Str.G.B). Die kürzere Verjährungsfrist des neuen Strafgesetzbuches kann also dazu beigetragen haben, dafs ein Schuldiger, der nur auf Antrag verfolgt werden konnte, sich der Strafe entzog, während unter dem Gesetz von 1835 die Möglichkeit der Verfolgung noch nicht ausgeschlossen gewesen wäre. Eine, wenn auch unbedeutende, Beschränkung der Antragstellung!

Damit dürften die wichtigsten Punkte der strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Vorschriften, die auf die zahlenmäfsige Feststellung der Kriminalität einen Einflufs ausgeübt haben, genannt sein.

Das wichtigste ist wohl, dafs die Zahl der Antragsverbrechen bei den Sittlichkeitsverbrechen eine grofse ist, und dafs sie sich seit 1871 noch vermehrt hat.

Im Übrigen können wir sagen, dafs alle diese Momente sich im Lauf unserer Periode nur unwesentlich geändert haben, so dafs wir dieselben nicht weiter zu berücksichtigen brauchen.

V. Die Gesamtkriminalität.

Jetzt, nachdem wir den zu untersuchenden Zeitraum in Bezug auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verglichen und damit den

Rahmen kennen gelernt haben, innerhalb welchem die Kriminalität sich uns zeigt und für uns faſsbar wird, können wir an die Untersuchung der verschiedenen Faktoren gehen, welche die Kriminalität bedingen. Zu diesem Zwecke müssen wir uns die Zahlen der Statistik vor Augen führen. Wir können sie für unseren Zweck aber nicht roh gebrauchen, sondern müssen sie gruppieren und zusammensetzen, — bearbeiten.

Um die Verurteilten aus verschiedenen Jahren der Zahl nach mit einander vergleichen zu können, setzen wir dieselben ins Verhältnis zu der Bevölkerung. Die Höhe der Kriminalität wird nun bestimmt durch das Verhältnis der Zahl der Delinquenten, bezw. da wir diese nicht kennen, der Verurteilten zu der Zahl der deliktsfähigen oder, was dasselbe bedeutet, „strafmündigen" Bevölkerung, d. h. der über 12 Jahre [1]) alten Personen. Diese letzteren Zahlen stehen uns aber nur in der allerletzten Zeit zur Verfügung und so nehmen wir die Reduktion vor auf die jeweilige, für die Mitte des Jahres berechnete, wahrscheinliche Zahl der Bevölkerung. Indem wir aber den rechtlich deliktsunfähigen Teil derselben nicht ausscheiden, müssen wir, um zwischen verschiedenen Jahren Vergleichungen anzustellen, die Annahme machen können, daſs das Verhältnis der über 12 Jahre alten Personen zu den unter diesem Alter stehenden gleich geblieben sei. Es sind auch weder Anzeichen noch Beweise dafür vorhanden, daſs sich dieses Verhältnis wesentlich verschoben habe. [2])

In Tab. I sind nun die Gesamtsummen der Verurteilten nach den einzelnen Gerichten zusammengestellt. Dieselbe hat keinen anderen Wert, als etwa den, die Umrisse des Bildes, wie es im folgenden gezeichnet werden soll, in rohen Strichen anzudeuten.

Für die Verurteilten des Schwurgerichts und der Bezirksgerichte stehen die Jahressummen von 1853 an zur Verfügung. Für die Kreisgerichte geben die Rechenschaftsberichte des Obergerichts bis 1866 nur die Zahlen der erledigten Strafprozesse. Nun haben wir berechnet, daſs für die 8 Jahre von 1867—74 durchschnittlich auf 100 Prozesse (nicht „Fälle"!) 57,2 wegen Vergehen Verurteilte kommen, und nach diesem Verhältnis ist für das Jahr 1853 die

[1]) § 45 des neuen Str.G.B. (übereinstimmend mit § 68a des alten) sagt: „Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt".

[2]) Nach der Zählung von 1860 beträgt die weniger als 12 Jahre alte Bevölkerung 28,13 % der Gesamtzahl, nach der Zählung von 1888 beträgt sie 28,79 %.

wahrscheinliche Zahl der Verurteilten der Kreisgerichte angeführt. Dafs jene Zahl vom Richtigen nicht weit entfernt sein dürfte, scheint mir daraus hervorzugehen, dafs in den einzelnen der letzten 8 Jahre das Verhältnis von 100 : 57,2 nur geringe Abweichungen erlitt. Die von den Bezirksgerichten und Kreisgerichten verurteilten Personen würden danach im Jahre 1853 auf 10000 Einwohner rund 80 ausmachen. Dabei sind die Polizeiübertretungen welche vom Kreisgericht beurteilt wurden, d. h. weitaus die Mehrzahl der gerichtlich erledigten, ausgeschieden, und nur die schwersten, vom Bezirksgericht beurteilten, bei welchem es sich um eine Bufse von über 50 Frk. oder um Gefängnis über 8 Tage handelt, mitgerechnet.[1]) Die Zahl der wegen solcher Polizeiübertretungen nach 1867 Verurteilten beträgt pro Jahr zwischen 10 und 30, in jener früheren Zeit war sie jedenfalls noch geringer.

Die Tab. I zeigt uns bei dem Schwurgerichte, dessen Strafbefugnis eher ausgedehnt als vermindert worden ist, wie wir sehen, eine geringe, bei den korrektionellen Straffällen aber eine ganz bedeutende Abnahme der Verurteilten; bei den letzteren bezieht sich die Abnahme jedoch nur auf den Teil der Periode, in dem die Kriegsgerichte noch bestehen und rührt zu einem grofsen Teil wohl aus der Verminderung der Ehrverletzungsklagen her, für welche seit 1867 die Friedensrichterämter als Sühnbeamte aufgestellt sind.

Die einfachen Jahressummen der Verurteilten können uns keine genügende Auskunft über den Verlauf der kriminellen Bethätigung eines Volkes geben, weil wir in diesen Gesamtsummen nur die Entwickelung in quantitativer Hinsicht, nicht aber die viel wichtigere in qualitativer Beziehung sehen.

Einen Mafsstab, die Qualität der Verbrechen zu messen, haben wir allerdings auch in der Verteilung der Kompetenz der Gerichte. Das Schwurgericht beurteilt die nach allgemeiner Auffassung schwersten Verbrechen und es ist nicht das Gleiche, ob eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Verurteilten von diesen, den Verbrechen schwurgerichtlicher Kompetenz oder von den übrigen strafbaren Handlungen herrühre.[2]) Diese Unterscheidung nach der Qualität sagt uns aber deswegen nicht sehr viel, weil auf beiden Seiten, hüben und drüben der Grenzlinie, Verbrechen sich befinden, welche aus den verschiedensten Ursachen und Veranlassungen und mit den ver-

[1]) Mitgerechnet sind dieselben bis 1866.

[2]) Dafs die schwurgerichtlichen Delikte eher ab- als zugenommen haben, ist bereits von uns konstatiert worden.

Tabelle I.
Gesamtsummen der Verurteilten.

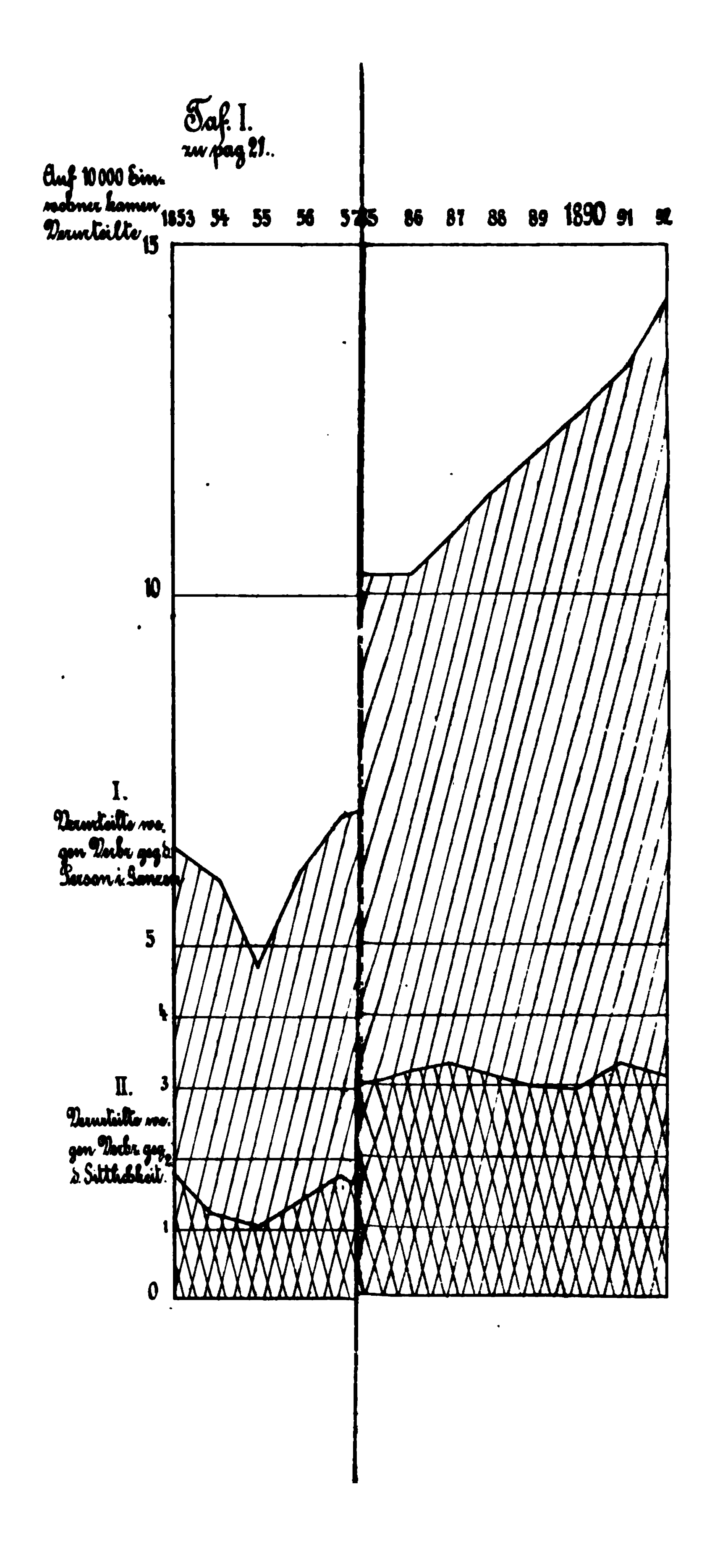
	Schwurgericht		Bezirksgerichte		Kreisgerichte		Bezger. u. Kreisger.	
	Verurteilte	Auf 10000 E.	Verurteilte	Auf 10000 E.	Strafprozesse	Verurteilte	Verurteilte	Auf 10000 E.
1853	137	5.36	1261	49.4	1536	(878)	(2139)	(84)
1854	122	4.75	1313		1684			
1855	168	6.49	1271		1471			
1856	99	3.81	1041		1343			
1857	95	3.63	1009		1054			
1858	66	2,51	781		1124			
1859	61	2,35	940		1158			
1860	80	3.01	800		1243			
1861	81	3.03	962		1222			
1862	84	3,12	1070		1132			
1863	96	3.54	1139		1195			
1864	94	3.44	953		1003			
1865	90	3.28	1078		1042			
1866	84	3.04	1083		991			
1867	104	3.73	1060		822	438	1498	53.9
1868	105	3.74	1080		764	465	1545	
1869	80	2.83	1039		683	393	1432	
1870	54	1.90	980		612	351	1331	
1871	76	2.60	926		590	325	1251	
1872	87	3.00	991		604	351	1342	
1873	108	3.68	1001		605	337	1338	
1874	84	2.83	904	33.5	685	410	1404	
1875	95	3,17	1400		100	57,2	1400	
1876	116	3.82	1591				1591	
1877	151	4.93	1808				1808	
1878	160	5.16	1939				1939	
1879	145	4.63	2020				2020	
1880	186	5,88	2078				2078	
1881	189	5.94	2025				2025	
1882	145	4.51	1908	59.3			1908	59.3
1883	132	4.07	1719				1719	
1884	141	4.31	1781				1781	
1885	103	3.12	1756				1756	
1886	115	3.46	1710				1710	
1887	155	4.62	1723				1723	
1888	94	2.78	1600				1660	
1889	117	3.43	1723				1723	
1890	119	3.46	1974				1974	
1891	109	3.15	1955				1955	
1892	177	5.07	1965	56.8			1965	56.8

schiedensten Absichten begangen werden. Und doch ist es das M[illegible] der That, das als logisches Bindemittel uns den Zusammenhang [illegible] Verbrechens mit den Verhältnissen der Umgebung des Thäters an[illegible] Der Beweggrund der That ist es aber auch, der vom moralstatistis[illegible] Standpunkte eine richtige Wertung derselben zuläſst; mittels derse[illegible]

…tellten

…tente Verur-teilte	Begna… Verur-teilte
[illegible]	[illegible]
4[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
4[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]
	[illegible]

d doch ist e…
len Zusam…
bung des …
[illegible]



Taf. I.
zu pag 21.
Auf 10 000 Einwohner kamen Verurteilte
1853
54
55
56
57
85
86
87
88
89
1890
91
92
15
10
5
4
3
2
1
0
I.
Verurteilte wegen Verbr. geg. d. Person i. Ganzen
II.
Verurteilte wegen Verbr. geg. d. Sittlichkeit

kann die verbrecherische Bethätigung eines Volkes nach ihrer Qualität beurteilt werden, so gut es überhaupt heute möglich ist. Das kriminalstatistische Material des Kantons Zürich gibt aber so wenig als das eines anderen Landes Auskunft über die Motive der einzelnen Verbrechen, man ist damit von vornherein auf Vermutungen angewiesen.

Von dem Gesichtspunkt der Verschiedenheit der Beweggründe wollen wir nun aus der Schar der Verbrechen zwei grofse Gruppen ausscheiden. Diese Gruppierung wird sich dadurch rechtfertigen, dafs eine jede derselben auf gewisse Einflüsse in verschiedener Weise reagiert.

Es sollen nämlich einander gegenübergestellt werden

1. Die Verbrechen gegen das Vermögen.

Dieselben umfassen die Titel des alten Strafgesetzbuches:

Tit. III. (Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.)
„ X. (Verbrechen gegen das Eigentum anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung.)
„ XI. (Verbrechen des Betruges.)

Oder im neuen Strafgesetzbuch:

„ III. (wie oben.)
„ VIII. (Verbrechen gegen das Vermögen.)
„ IX. Verbrechen des Betruges.)
„ X. (Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit.)

Nach Bundesstrafrecht:

Verbrechen gegen die Sicherheit der Verkehrsanstalten.
Verbrechen gegen das litterarische und gewerbliche Eigentum.

2. Die Verbrechen gegen die Person.

Hierunter sind begriffen im alten Strafgesetzbuch:

„ V. (Verbrechen der Unzucht.)
„ VI. (Verbrechen gegen das Leben Anderer.)
„ VII. (Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.)
„ VIII. (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit Anderer.)

Oder im Strafgesetzbuch von 1871:

„ IV. (Verbrechen gegen die Sittlichkeit.) [1]
„ V. (Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.)
„ VI. (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.)

Wir sagten, das Merkmal, welches die beiden Gruppen scheide, sei das verschiedene Motiv der Verbrechen; wenigstens trifft dies im

[1]) Über das Verhältnis der Sittlichkeitsverbrechen zu dieser ganzen Gruppe vgl. Taf. I.

grofsen und ganzen und soweit es überhaupt bei unserer Statistik möglich ist, zu.

Will man nämlich die Motive für die Verbrechen in 2 Hauptgruppen scheiden, so kann man diese letzteren mit folgenden Titeln überschreiben:

1. Eigennutz.
2. Leidenschaft.

Im allgemeinen werden nun diejenigen Delikte, die vorstehend unter der Überschrift: „Verbrechen gegen das Vermögen" aufgeführt wurden, die erste Kategorie (Motiv: Eigennutz) bilden, die zweite wird im wesentlichen aus den von uns sogenannten Verbrechen gegen die Person bestehen, wenn auch in beiden geringfügige Ausnahmen wohl vorkommen mögen.[1][2]

Dafs man diese Deliktsgruppen auseinander halten solle, das scheint uns nicht blofs sehr zweckmäfsig, sondern für eine kriminalstatistische Untersuchung wie die unserige geradezu unerläfslich. Der Unterschied zwischen denselben ist besonders auch von der italienischen Schule der Kriminalisten nachdrücklich betont worden. Indem von diesen das Verbrechen überhaupt hergeleitet wird aus dem Fehlen zweier typischer moralischer Instinkte, lassen sie den Kreis von Verbrechen, den wir unter dem Titel Vermögensverbrechen zusammenfassen, aus dem Mangel des Gefühls der „probità", die Gruppe der Verbrechen gegen die Person aus dem Nichtvorhandensein der „pietà" ausgehen.[3]

Auf diese Weise werden dann freilich eine Anzahl von Verbrechen aufser den Rahmen der Beobachtung gestellt. Um die Beteiligung der verschiedenen Verbrechensgruppen an der jährlichen Zahl der Verurteilten zu zeigen, lassen wir einige Zahlen folgen. In den (in der Mitte des ganzen von uns beobachteten Zeitraums liegenden)

---

[1]) v. Valentini (Das Verbrechertum im preufs. Staate p. 23) meint auch, dafs die Verbrechen gegen das Vermögen und des Betruges, die Urkundenfälschung und Münzverbrechen aus Eigennutz, dagegen die Verbrechen gegen die Sittlichkeit und gegen Leib und Leben aus Leidenschaft begangen werden. Er macht in Bezug auf unsere Gruppen Ausnahmen, indem er die Brandstiftung (die wir zu den Verbrechen gegen das Vermögen zählen) nur zu $^2/_3$ aus Eigennutz und zu $^1/_3$ aus Leidenschaft, den Mord je zur Hälfte aus diesen beiden Motiven entspringen läfst. Diese Ausnahmen betreffen, wie man sieht, nur Delikte, die der Zahl nach zurücktreten.

[2]) Wichtigere Ausnahmen sind noch folgende: Die Eigentumsschädigungen fliefsen z. B. vorwiegend aus Leidenschaft, wir müssen sie aber unter den Verbrechen gegen das Vermögen aufführen; andererseits gehört wohl die Kuppelei ihrem Charakter nach zu diesen letztern und nicht zu den Sittlichkeitsverbrechen.

[3]) Vgl. Garofalo, Criminologie, chap. Ier.

4 Jahren von 1867—70 kamen durchschnittlich von 100 Verurteilten[1] auf die

	Verbrechen gegen das Vermögen	gegen die Person	gegen die Ehre	gegen Staat u. öffentl. Ordng.	Summe	Polizei-übertretung.
Verurteilte	56,9	15,7	17,4	3,9	93,9	4,8

Die Verbrechen gegen den Frieden, die Verbrechen der Beamten und Bediensteten und die Prefsvergehen weisen keine ganzen Prozente auf.

Aus der obigen Zusammenstellung ist zu ersehen, dafs wir zwei Deliktsgruppen, von denen besonders die eine mit starker Frequenzzahl uns entgegentritt, unberücksichtigt lassen, neben den anderen, die nur unbedeutende Zahlen aufweisen. Vor allem ist eine Begründung notwendig dafür, dafs wir die

Ehrverletzungen, deren Anteil an der Zahl der Verurteilten gröfser ist, als der Anteil der Delikte, die unter dem Begriff der Verbrechen gegen die Person vereinigt werden, ausscheiden. Aufserdem scheint für die Ehrverletzungen in dieser Beziehung der Umstand zu sprechen, dafs sie ja eigentlich ihrem Beweggrund nach unter die Verbrechen gegen die Person gehören. Dagegen ist nun zu Gunsten unserer Methode anzuführen:

1. Die Ehrverletzungen sind nicht eigentlich krimineller Natur. Es sind zum gröfsten Teil Vergehen leichterer Art und vom moralstatistischen Gesichtspunkte aus von nicht mehr Bedeutung als die Polizeiübertretungen.

2. Sodann gehören dieselben (und dies ist ein schwerwiegender Grund) ganz zu den sog. Antragsverbrechen, bei welchen ein Antrag des Geschädigten zur Strafverfolgung notwendig ist. Die wegen Ehrverletzungen Verurteilten brauchen infolgedessen nicht im gleichen Mafse mehr oder weniger zahlreich zu werden, als die thatsächlich verübten Ehrverletzungen sich in der Zahl ändern. Eine grofse Zahl von Verurteilten kann hier ebenso gut ein Zeichen kräftigen Ehrgefühls unter der Bevölkerung, als ein Zeichen starker krimineller Bethätigung seitens derselben sein. Wenn man bedenkt, dafs von den wirklich verübten Ehrverletzungen nur bei einem kleinen Bruchteil Klage von seiten des Geschädigten erfolgt, dafs weiter von diesen eingeklagten Ehrverletzungen seit 1867 wieder nur ein geringer Teil (von 1875—1891 waren es kaum 30 %) über die Friedensrichter an

[1]) Auch wegen Polizeiübertretungen.

die Gerichte geht, und dafs endlich vor diesen ein verhältnismäfsig sehr grofser Teil (1871—84: 31,2 %; 1885—91: 27,3 %; in früherer Zeit zweifellos mehr) der diesbezüglich Angeklagten freigesprochen wird, so wird man kaum aus den Zahlen der wegen Ehrverletzungen Verurteilten Schlüsse auf die Kriminalität und ihre Bewegung ziehen wollen.

Bezüglich der Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung ist zu bemerken:

1. Sie passen nicht in den Rahmen unserer zwei Gruppen hinein, wir können sie weder den Verbrechen gegen das Vermögen, noch denen gegen die Person zuteilen.

2. Der überwiegend gröfste Teil auch dieser Delikte ist leichter, nicht krimineller Natur. Widersetzung und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und die Übertretungen der Verweisung, die den weitaus gröfsten Prozentsatz dieser Gruppe ausmachen, haben den Charakter von Polizeiübertretungen. Alles übrige fällt schon der ganz geringen Zahlen wegen nicht in Betracht.

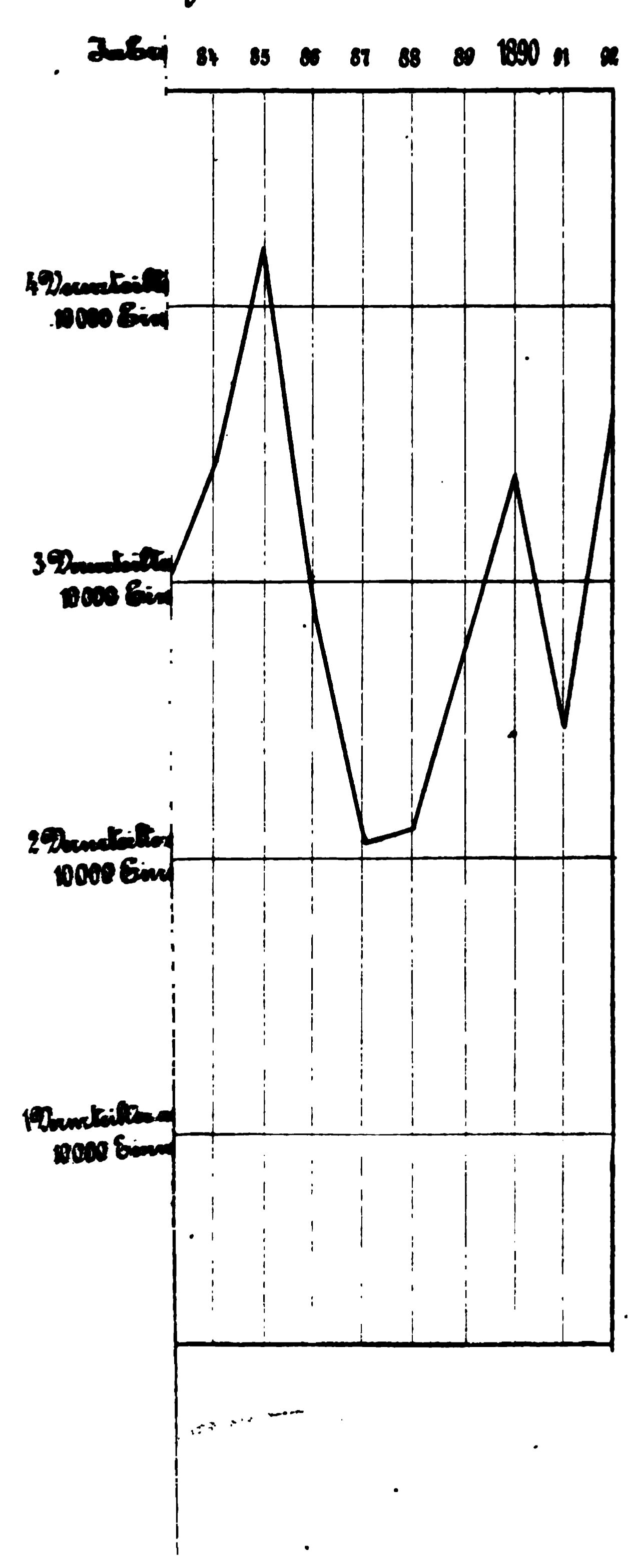
Der Vollständigkeit halber haben wir die Bewegung der Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung durch eine graphische Darstellung (Taf. II) veranschaulicht. Die Kurve zeigt infolge der kleinen Zahlen (Maximum: 4,2 Verurteilte auf 10000 Einw. im Jahre 1885) sehr grofse Schwankungen. Die starke Senkung gegen das Jahr 1876 hin dürfte wohl dem Einflufs der guten Jahre [1]) zuzuschreiben sein, wie die noch stärkere Steigung bis 1885 der folgenden Krisis. Eine Entwickelungstendenz ist jedoch nicht zu erkennen.

Was im besonderen nun die beiden Gruppen von Delikten betrifft, mit denen wir uns näher beschäftigen wollen, so ist zuzugeben, dafs unter den Verbrechen gegen das Vermögen wie gegen die Person solche sich finden, die ihrem Motiv nach nicht hingehören. Unter den Verbrechen gegen die Person haben wir aufserdem noch die fahrlässigen mitgezählt. Dafs dies unrichtig ist, scheint in die Augen zu fallen. Nun ist aber zu bemerken, dafs praktisch das Verhältnis dieser Delikte zu den dolosen ein anderes ist, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. In den meisten Fällen nämlich, wo Verurteilung wegen eines fahrlässigen Delikts erfolgt, war die Anklage auf das betreffende Delikt schlechthin gestellt und nur der Mangel

---

[1]) Auch die Verfassungsänderung im Jahre 1869 scheint eine Wirkung ausgeübt zu haben.

ng.





an Beweismaterial und die Geschicklichkeit der Verteidigung sind die Ursache, weswegen die That nur als Fahrlässigkeit angerechnet wird. Die übrigen Fälle, wo das Verbrechen wirklich auf Fahrlässigkeit beruht, bilden die Minderzahl. Daher kommt es, dafs beispielsweise in der preufsischen Kriminalstatistik die Kurve der fahrlässigen Ver-

Tabelle II.

	Schwurgericht		Bezirksgerichte		Schwurger. u. Bezger. Zusammen		Kreisgerichte		Schwurger., Bezger. u. Kreisg. Zusammen	
	Verbrechen gegen		Verbrechen gegen		Verbrechen gegen		Verbrechen gegen		Verbrechen gegen	
	Vermögen Verurteilte	Person Verurteilte	Vermögen Verurteilte	Person Verurteilte	Vermögen Verurteilte	Person Verurteilte	Vermögen Verurteilte	Person Verurteilte	Vermögen Verurteilte	Person Verurteilte
1853	104	22	735	139	839	161				
1854	102	16	889	135	991	151				
1855	102	20	880	97	982	117				
1856	80	17	618	138	698	155				
1857	57	14	580	164	637	178				
1858	54	16	482	169	576	185				
1859	39	25	394	173	433	198				
1860	57	20	462	168	519	188				
1861	66	21	604	163	670	184				
1862	65	27	655	264	720	291				
1863	76	28	581	276	657	304				
1864	84	17	602	231	686	248				
1865	67	25	646	284	713	309				
1866	62	17	579	204	641	221				
1867	86	16	668	210	754	226	243		997	226
1868	79	26	640	282	719	308	268		987	308
1869	57	21	620	237	677	258	187		864	258
1870	40	13	576	207	616	220	189		805	220
1871	55	21	536	232	591	253	184		775	253
1872	63	23	586	237	649	260	224		873	260
1873	82	25	647	212	729	237	187		916	237
1874	50	34	601	232	651	266	237		888	265
1875	43	48	735	351	778	399			778	399
1876	92	24	986	313	1078	337			1078	337
1877	112	38	1125	326	1237	364			1237	364
1878	119	36	1241	306	1360	342			1360	342
1879	107	36	1299	324	1406	360			1406	360
1880	144	41	1394	335	1538	376			1538	376
1881	140	42	1306	321	1446	363			1446	363
1882	109	34	1212	301	1321	335			1321	335
1883	104	27	1046	283	1150	310			1150	310
1884	97	39	1047	261	1144	300			1144	300
1885	71	27	996	311	1068	338			1066	338
1886	72	38	996	304	1068	342			1068	342
1887	113	36	1037	327	1150	363			1147	363
1888	63	29	952	359	1015	388			1015	388
1889	67	43	969	365	1036	408			1034	408
1890	93	35	1117	393	1200	428			1193	428
1891	78	30	1141	429	1219	459			1218	459
1892	135	38	1112	462	1247	500			1246	500

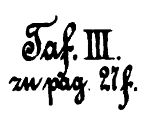
Tabelle III.

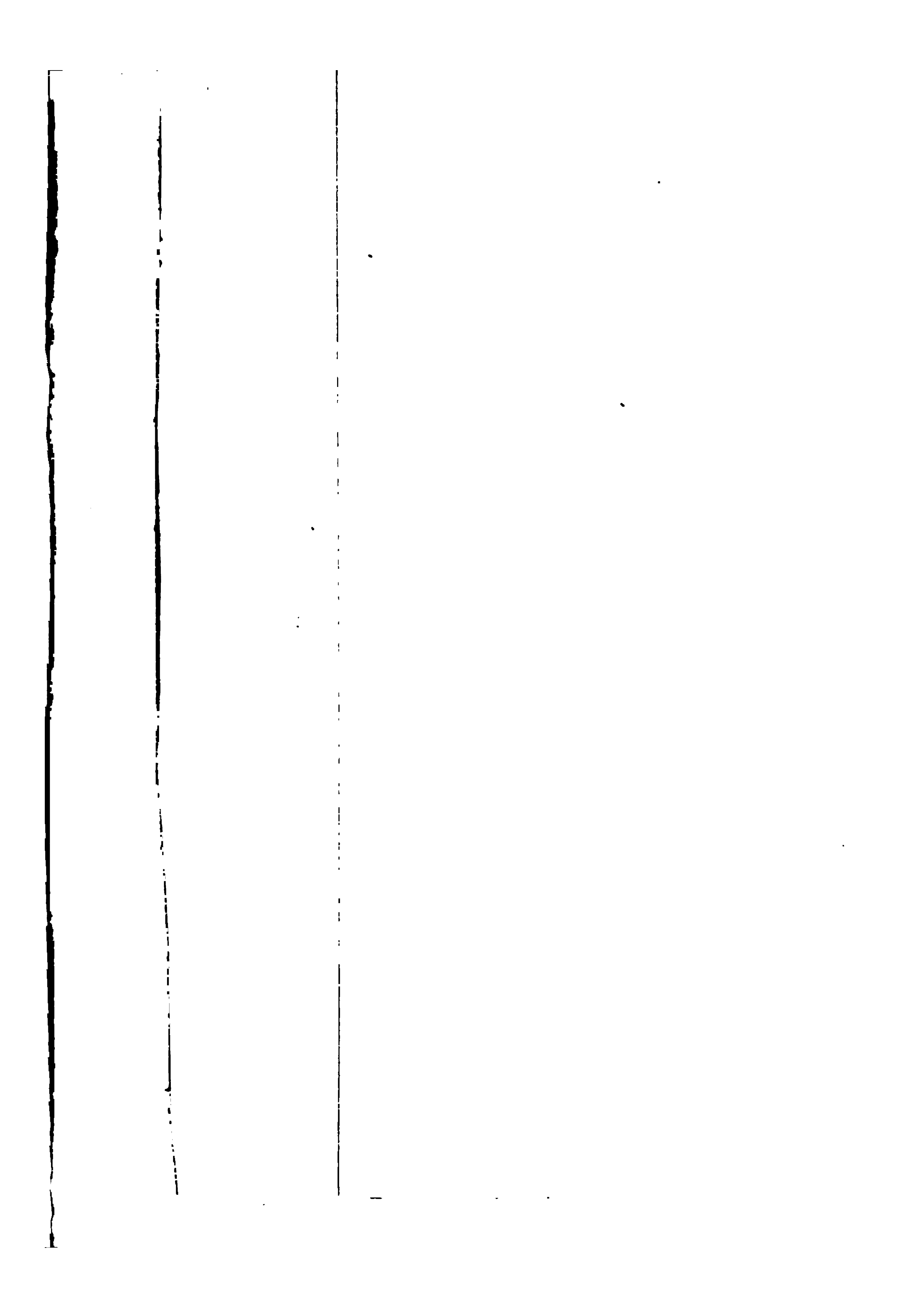
Verurteilte auf 10000 Einwohner.

	Schwurgericht und Bezirksgerichte Verbrechen gegen		Schwurgericht, Bezirksgerichte und Kreisgerichte Verbrechen gegen	
	Vermögen	Person	Vermögen	Person
1853	32,8	6,3	43,3	6,3
1854	38,5	5,9	50,8	5,9
1855	37,9	4,6	50,0	4,6
1856	26,8	6,0	35,4	6,0
1857	24,4	6,8	32,2	6,8
1858	20,8	7,0	27,4	7,0
1859	16,4	7,5	21,6	7,5
1860	19,5	7,1	25,7	7,1
1861	25,0	6,9	33,0	6,9
1862	26,9	10,8	35,4	10,8
1863	24,2	10,8	31,9	10,8
1864	25,1	9,1	33,0	9,1
1865	25,9	11,2	34,2	11,2
1866	23,2	7,9	30,6	7,9
1867	27,1	8,11	35,8	8,11
1868	25,6	10,98	35,2	10,98
1869	23,9	9,14	30,6	9,14
1870	21,7	7,75	28,3	7,75
1871	20,6	8,82	27,0	8,82
1872	22,4	8,97	30,1	8,97
1873	24,9	8,08	31,2	8,08
1874	21,9	8,03	29,9	8,93
1875	19,6	13,31	25,9	13,31
1876	26,9	11,12	35,6	11,12
1877	30,6	11,88	40,4	11,88
1878	33,3	11,05	43,9	11,05
1879	34,0	11,50	44,9	11,50
1880	36,7	11,89	48,6	11,89
1881	34,3	11,37	45,3	11,37
1882	31,1	10,41	41,0	10,41
1883	26,7	9,55	35,4	9,55
1884	26,3	9,17	34,9	9,17
1885	24,5	10,25	32,4	10,25
1886	24,3	10,28	32,1	10,28
1887	25,9	10,83	34,3	10,83
1888	22,7	11,48	30,0	11,48
1889	23,0	11,98	30,4	11,98
1890	26,4	12,47	34,9	12,47
1891	26,4	13,27	34,9	13,27
1892	27,0	14,34	35,7	14,34

brechen und Vergehen wider das Leben fast genau gleich verläuft, wie die Kurve dieser Delikte im allgemeinen.[1]) Es wäre ja aber ganz unbegreiflich, wie die gute oder schlechte Lebenslage einen Einfluſs auf die wirklich fahrlässigen Verbrechen haben könnte.

[1]) Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preuſsen, p. 188/89 und Taf. IX.


Taf. III.
zu pag. 27 f.
Jahre: 1853 54 55 56 57 58 59 90 91 92
Auf 10 000 Einw. kommen Verurteilte.
50
45
Wegen Verbr. geg. das Vermögen verurteilt I. durch Schwurgr., Bez. Ger. u. Kreisgerichte
40
35
Wegen II Verbr. geg. das Vermögen verurteilt durch Schwurgr. u. Bez. Ger.
30
25
20
15
10
Verurteilte wegen Verbrechen gegen die Person III Schwurger. u. Bez. Gericht.
5
I
II
III



Aus diesen Gründen und auch weil eine Ausscheidung nicht überall möglich gewesen wäre, haben wir die fahrlässigen Delikte mitgezählt.

Die Tabellen II und III geben nun die Zahlen der Verurteilten der zwei mehrerwähnten Hauptverbrechensgruppen, die graphischen Darstellungen der Tafeln III und IV sollen das Material übersichtlicher vor Augen führen.

Es sei an dieser Stelle noch einiges gesagt über die Art der Berechnung, mit Hilfe welcher die Kurven konstruiert sind. Aus den Jahren 1853—66 sind uns von den einzelnen Verbrechensgruppen die Verurteilten nicht bekannt, sondern die Zahl der „Verbrechen, wegen deren Verurteilung erfolgte“. Von 1867 an wissen wir die Zahl der „Fälle“, der Angeklagten und der Verurteilten. Die Einheit der ersten Periode ist mit denen der zweiten nicht vergleichbar. Man bekäme also zwei voneinander unabhängige Kurvenstücke. Nun finden wir aber aus den Jahren 1853—66 noch die Gesamtzahl der Verurteilten aller Verbrechen und die Gesamtzahl der „Verbrechen, wegen deren Verurteilung erfolgte“, für jedes Jahr. In diesem vierzehnjährigen Zeitraum verhalten sich die Verurteilten zu den Verbrechen derselben [1])

vor Schwurgericht wie 95 : 100
vor Bezirksgericht wie 103 : 100
vor Schwurgericht und Bezirksgericht zusammen 102 : 100

Wie das Verhältnis sich bei jeder der beiden Hauptgruppen gestaltet, ist nicht zu ermitteln; wir nehmen aber an, daſs sich beide hierin nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Indessen dürfte sich doch bei den Vermögensverbrechen die Zahl der Verurteilten über die Zahl der Verbrechen derselben stellen, bei den Verbrechen gegen die Person dagegen das Umgekehrte der Fall sein. Davon wird denn auch die Verschiedenheit des Verhältnisses unter den schwurgerichtlich und den bezirksgerichtlich Verurteilten herrühren, indem nämlich die Verbrechen gegen die Person bei den ersteren etwas stärker vertreten sind, als bei den letzteren. [2])

[1]) Wir kennen die Art der Zählung, durch welche man in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts zu diesem Resultate gelangte, nicht.

[2]) Über die Berechnung, durch welche wir die betreffenden Zahlen für die Kreisgerichte erhielten, ist später noch zu reden.

2. Hauptabschnitt.

Die Zusammenhänge der Kriminalität.

I. Die Abhängigkeit von tellurischen Faktoren.

Unter den Faktoren, welche auf den Menschen und seine ganze Thätigkeit, also auch auf seine verbrecherische Bethätigung von Einfluſs sind, haben wir zuerst die tellurischen (kosmischen, physikalischen) zu nennen.

Daſs die Verschiedenheit des Klimas die Gegenden ungleich macht in Bezug auf Charakter und Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner, ist Gegenstand der täglichen Beobachtung. So ist denn auch die Frage des Zusammenhanges der Kriminialität mit dem Klima eine naheliegende und man hat sich schon öfters mit derselben beschäftigt. Man glaubt gefunden zu haben, daſs wärmere, mehr südlich gelegene Gegenden mehr Verbrechen gegen die Person, nördlichere Gegenden dagegen mehr Verbrechen gegen das Eigentum hervorbringen.[1]) Aber auch am einen und demselben Orte hat man eine Wirkung der Temperaturverschiedenheit entdeckt. Man gelangte zu dem Ergebnis, daſs die Verbrechen gegen die Person namentlich im Sommer, diejenigen gegen das Eigentum im Winter am häufigsten vorkommen,[2])[3]) und daſs Jahre mit hoher Durchschnittstemperatur die Verbrechen gegen die Person anschwellen lassen.

---

1) Vgl. bezüglich Frankreichs die Untersuchungen von Guerry in v. Öttingens Moralstatistik, p. 471 f.

2) v. Öttingen, a. a. O. p. 469 f. Neuere Arbeiten hierüber: Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit vom jährlichen Temperaturwechsel, Zeitschr. f. die gesamte Str.R.W. II p. 11 f. Földes, ebenda Bd. XI. 1 p. 543.

3) Der Einfluſs der Jahreszeiten wird neuerdings (seit 1884) von der

Man beachte hier, dafs es die wärmere Gegend, die wärmere Jahreszeit als physikalischer Faktor ist, denen eine Vermehrung der Verbrechen gegen die Person zugeschrieben wird. Die Thatsache, dafs die wärmere Jahreszeit, das Jahr mit gröfserer Durchschnittstemperatur beispielsweise wirtschaftlich günstiger ist, indem es die Ernährung erleichtert, soll dabei ausgeschlossen werden.[1]) Die Wirkung der Wärme wird dahin angegeben, dafs infolge des geringeren Bedarfes an Stoffen zur Ernährung, genauer zur Erhaltung der Körperwärme ein Kräfteüberflufs eintrete, der in Verbindung mit der gröfseren Reizbarkeit in illegalen Handlungen zum Ausdruck komme,[2]) oder auch dahin, dafs die Wärme den Willen erschlaffen lasse, während kühlere Temperatur einen stählenden Einflufs ausübe,[3]) oder endlich dahin, dafs die hohe Temperatur die körperliche und geistige Gesundheit störe.[4])

Aus dem Material, das uns über den Kanton Zürich vorliegt, können wir den Einflufs der Temperatur nicht nachweisen. Wir konstatieren hier die gefundenen Resultate, weil sie eine interessante Parallele zu dem bilden, was über die Wirkungen der Ernteerträge, Lebensmittelpreise u. s. f. auf die jährlichen Schwankungen der Kriminalität zu sagen sein wird.

---

deutschen Reichskriminalstatistik dargethan. Dieser sind die folgenden Zahlen aus dem Jahre 1885 entnommen.

Wenn das Tagesmittel = 100 gesetzt wird, so beträgt es für die einzelne Jahreszeit:

Verbrechen gegen:	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
Staat, öffentliche Ordnung, Religion	94	98	105	103
die Person	80	97	121	102
darunter Verbr. der Körperverletzung	77	97	125	101
das Vermögen	144	93	90	103

Vgl. auch K. Böhmert, Zeitschr. des k. sächs. stat. Bureau XXXV Jahrgang 1889 p. 133.

[1]) Da ist nun freilich zu sagen, dafs die Ausscheidung des wirtschaftlichen Momentes nicht gut möglich ist. Einen Versuch hat Morrison (Crime and its causes p. 66 f.) unternommen, indem er ein Beispiel einer gröfsern Zahl von Disziplinarvergehen während der Sommermonate unter den Sträflingen eines Londoner Gefängnisses anführt.

[2]) Ferri, a. a. O.

[3]) v. Öttingen p. 701; Földes a. a. O. p. 542.

[4]) Morrison, Crime and its causes p. 73.

In diesen Abschnitt gehören in gewissem Sinne auch die Ernteerträge, weil sie ja doch eigentlich tellurische oder physikalische Erscheinungen sind. Allein sie rufen wirtschaftliche Veränderungen hervor, die ihrerseits jedenfalls viel stärker auf die Gestaltung der Kriminalität wirken. Die Ernteerträge mögen daher im folgenden Abschnitt abgehandelt werden.

II. Abhängigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Faktoren.

1. Die Verbrechen im Wechsel der Jahre.

A. Lebensmittelpreise, Ernteerträge.

Der Zusammenhang der Verbrechen mit den jeweiligen Ernteerträgen und den Lebensmittelpreisen ist des öfteren und für viele Länder nachgewiesen worden.[1])

Zu untersuchen ist hier, wie die Zahl der von einander so verschiedenen Arten der Verbrechen (gegen das Vermögen, gegen die Person) von einer Erleichterung oder Erschwerung der Lebenslage beeinflufst wird. Auf Taf. V sind die Fruchtmittelpreise graphisch dargestellt, und ebenso die Wein- und Kartoffelerträge. Es ist nun die Aufgabe, zu sehen, welcher Art Beziehungen zwischen diesen Momenten und den Verbrechenshauptgruppen bestehen.

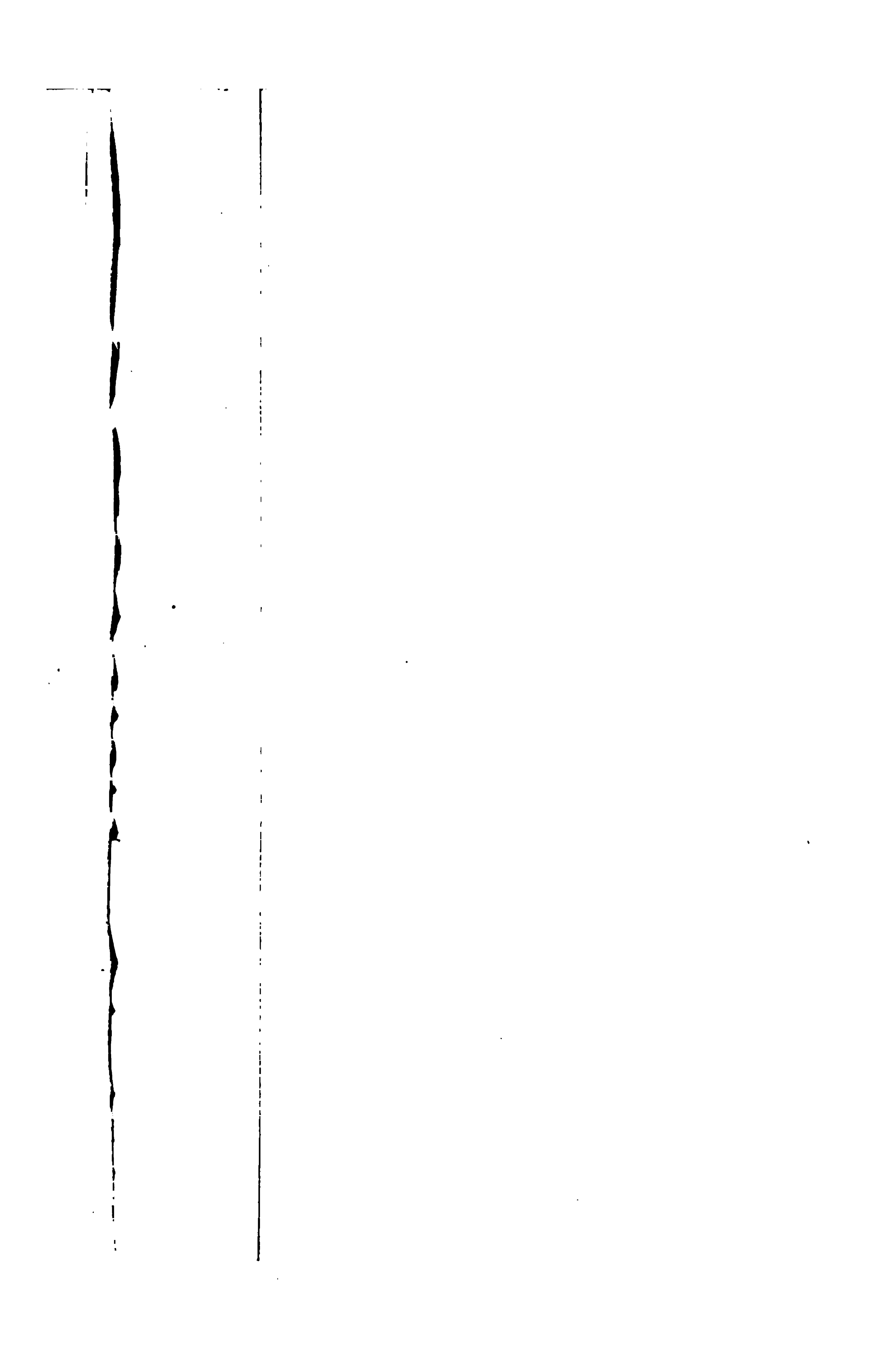
Betrachten wir vorerst die Jahre 1853—61.

Die Getreidepreise machen von 1853—54 einen starken Sprung nach oben, von 1854 an beginnt ein ununterbrochenes, starkes Sinken bis 1858, von hier zeigt sich von neuem eine Aufwärtsbewegung.

Diesen Bewegungen folgt, wie wir sehen, die Kurve der Verbrechen gegen das Vermögen mit überraschender Genauigkeit nach. Nur dafs bei den Verbrechen gegen das Vermögen der tiefste Punkt auf das Jahr 1859, bei den Getreidepreisen auf 1858 fällt. Diese Erscheinung, welche nicht selten wahrgenommen werden kann, und die darin besteht, dafs die Veränderung der Lebenslage während einer bestimmten Zahl von Jahren ihre Wirkung auf die Kriminalität nicht nur während eben dieser Jahre, sondern auch noch eine darauffolgende kurze Zeit (1—2 Jahre) lang äussert, ist eine ganz naturgemäfse. Die Gewohnheiten der Menschen schaffen gleichsam eine

[1]) Es besteht über diesen Gegenstand eine ziemlich reichhaltige Litteratur. Die älteren Untersuchungen sind angeführt in v. Öttingen, Moralstatistik p. 467 f.

Von neueren Arbeiten sind zu nennen: Földes, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Jena 1881. Vgl. auch Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik in der Zeitschrift f. d. gesamte Str.R.W. XI. p. 546 und die daselbst genannten Autoren.



kriminelle Inertie. Andererseits ist noch ein mehr formeller Erklärungsgrund auszuführen. Ein Teil nämlich der in einem Jahre begangenen Verbrechen kommt erst im Folgenden unter die Zahl der Verurteilungen.[1])

Abgesehen von dieser besonderen Erscheinung können wir über die in's Auge gefafsten Jahre sagen, dafs die Kurve der Verbrechen gegen das Vermögen mit derjenigen der Getreidepreise parallel läuft Diese Jahre geben deshalb ein sehr gutes Beispiel, weil die Schwankungen der beiden Kurven ungemein grofs sind.

Auf den ersten Blick sieht man, dafs während dieser Zeit die Bewegung der Verbrechen gegen die Person eine genau entgegengesetzte ist. Sie haben den tiefsten Punkt im Jahr 1855, wo die Verbrechen gegen das Vermögen noch auf der Höhe stehen, und den höchsten im Jahre 1859.

Danach würden also (nach dem Beispiel der wegen ihrer Einfachheit typischen Jahre) die guten Zeiten[1]) die Verbrechen gegen das Vermögen vermindern und diejenigen gegen die Person steigern, und umgekehrt würden danach in Jahren der Teuerung die Verbrechen gegen das Vermögen zunehmen, diejenigen gegen die Person zurückgehen.

Wir können der Abhängigkeit der Verbrechen von den Getreidepreisen noch weiter nachgehen; wir könnten den Gang der beiden Verbrechenskurven zu einem grofsen Teile durch die Bewegung der Fruchtpreise erklären — zu einem grossen Teile, das sehen wir auf den ersten Blick, aber doch nicht ganz. Um nur ein Beispiel anzuführen, wie liesse sich die gewaltige Steigerung der Vermögensverbrechen im Jahre 1880 aus der Bewegung der Getreidepreise herleiten?

Wir können sagen, dafs eine sichtbare Abhängigkeit der Verbrechen von den Getreidepreisen besteht und zwar in der bereits erwähnten Weise. Das Getreide bezw. das Brot bildet das wichtigste

[1]) Diese Verschiebung kann dadurch entstehen, dafs ein Verbrechen erst im späteren Jahre eingeleitet wird, als es begangen wurde, oder dafs es erst im folgenden Jahre erledigt wird, nachdem es im vorangehenden eingeleitet worden war. In dieser letztern Beziehung zeigen die Zahlen folgendes Verhältnis:

		Kreisgerichte	Bezirksgerichte
Die erledigten Fälle betrugen von der	1867—74	95,3	93,6
Summe der eingeleiteten in Perzenten	1875—83		95,3

[2]) „gut“ vorläufig nur mit Rücksicht auf die billigen Getreidepreise gemeint!

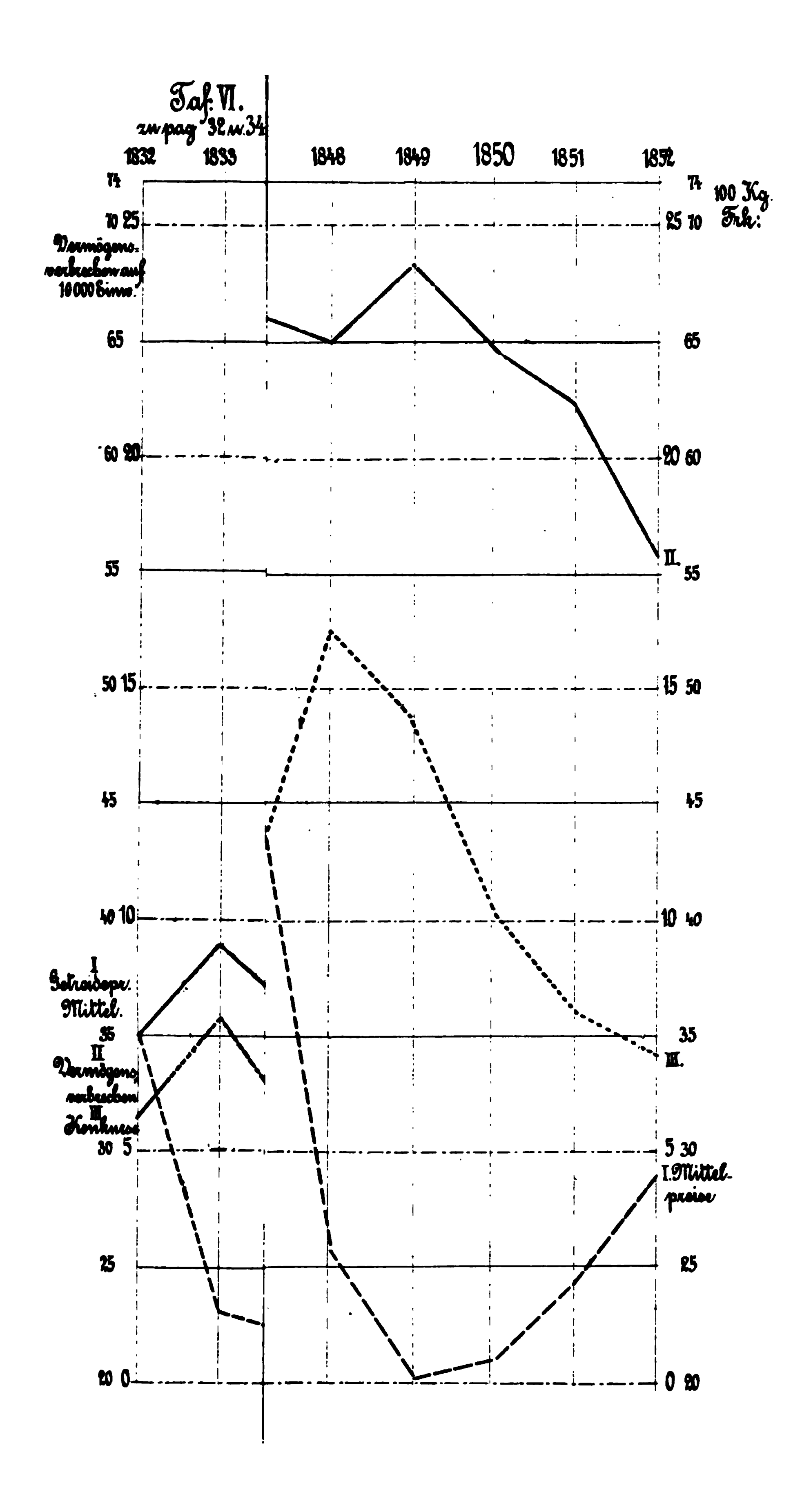
Nahrungsmittel der Bevölkerung, daher kommt der Preisgestaltung desselben eine bedeutende Wirkung auf die Entwickelung des Volkslebens überhaupt und auf die kriminielle Bethätigung im besonderen zu. Die Ertrags- oder Preisverhältnisse anderer Nahrungsmittel haben nicht die gleiche Wirkung. Es gibt keine Bewegung in den beiden Kurven, die man etwa durch die Kartoffelernte des betreffenden Jahres erklären könnte. Damit will jedoch nicht gesagt sein, daſs dadurch nicht der Einfluſs der Getreidepreise verstärkt oder vermindert werden könne.

Einzig die Ertragsverhältnisse des Weines wirken, wie wir noch sehen werden, bestimmend auf die Zahl gewisser Delikte.

Wir wollen nun aber die Preis- und Ertragsverhältnisse der Nahrungsmittel in der Periode 1853—92 und die Abhängigkeit der Verbrechen von denselben vorläufig nicht weiter prüfen. Eine eingehende Vergleichung der Thatsachen der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung soll weiter unten folgen. Nur zwei Punkte seien noch berührt.

Die Wirkung der Getreidepreise wird um so stärker sein, je abhängiger die Bevölkerung oder ein Teil derselben von den Schwankungen des Getreidemarktes ist, also je ärmer die Leute im allgemeinen sind, ferner auch je weniger die Konjunkturen des industriellen Marktes die Wirkung der Getreidepreise durchkreuzen. Frühere Zeiten werden daher eine strengere Abhängigkeit der Verbrechen von den Getreidepreisen aufweisen.

Wir haben vergleichsweise die vom Kriminalgericht beurteilten Verbrechen gegen das Vermögen aus den Jahren 1832—1852 und die Fruchtmittelpreise für diese Jahre auf Tafel VI zusammengestellt. Wir müssen dabei bedenken, daſs die Zahlen hier bedeutend kleiner sind, als wir in der späteren Periode zu betrachten haben, und daſs zufällige Schwankungen besser fühlbar werden. Trotzdem zeigt ein Blick auf Tafel VI, daſs die Verhältnisse hier viel einfacher liegen. Hier kommt es nie vor, daſs die Kurve der Vermögensverbrechen tief steht, während die Getreidepreise hoch sind, wie wir z. B. im Jahre 1873 sehen. Die Wirkung des Notjahres 1847 ist so gewaltig, daſs die Vermögensverbrechen noch im Jahre 1852 sehr hoch stehen, obgleich während des ganzes Zeitraums keine anderen Faktoren den Einfluſs der Getreidepreise durchkreuzen, was man an dem Verlauf der Konkurse sieht. Das Revolutionsjahr dürfte durch seine Wirkung auf moralischem Gebiete den Einfluſs der ungünstigen materiellen Lage noch verstärkt haben — zur Erklärung der Kurve der Ver-



Taf. VI.
zu pag 32 u. 34
1832
1833
1848
1849
1850
1851
1852
100 Kg.
Frk.
Vermögens-
verbrechen auf
10000 Einw.
I
Getreidepr.
Mittel.
II
Vermögens-
verbrechen
III
Konkurse
II.
III.
I. Mittel-
preise

mögensverbrechen brauchen wir es aber gar nicht beizuziehen, die Kurve der Getreidepreise gibt diese Erklärung genügend.

Noch einen Augenblick wollen wir bei den Getreidepreisen verweilen. Sie werden durch die internationale Marktlage bestimmt. Infolgedessen können dieselben hoch stehen, auch wenn der Ernteertrag in unserem Staate ein hoher ist und umgekehrt. In diesen Fällen wäre der hohe Preis für denjenigen Teil der Bevölkerung, der von Landwirtschaft lebt, also für die Produzenten von Getreide, eine Wohlthat; er würde deren Lebenslage verbessern, und damit die Verbrechen gegen das Vermögen vermindern. Für die übrige Bevölkerung, die Konsumenten, hätten die hohen Preise den gegenteiligen Effekt, denjenigen nämlich der Vermehrung der Vermögensdelikte. Wir wollen sehen, ob dies wirklich zutrifft und wollen zu dem Zweck einige Jahre, wo einerseits hohe Getreidepreise, andererseits ebenfalls gute Erträge zu verzeichnen sind, herausgreifen. Um zu beobachten, wie sich nun das Gesamtresultat des Kantons zusammensetzt, seien einige ausgesprochen industrielle Bezirke einigen vornehmlich landwirtschafttreibenden gegenübergestellt.

Wegen Verbrechen gegen das Vermögen wurden verurteilt:

	Bezirke	1853 Getreide-Preis 30,2 Getreide-Ertrag unter Mittel	1854 Preis 42,0 Ertrag über Mittel	1855 Preis 37,7 Ertrag über Mittel	1856 Preis 34,9 Ertrag unter Mittel
Industrielle Bezirke	Zürich	232	256	255	222
	Horgen	56	103	76	74
	Hinweil	44	53	56	23
	Winterthur	110	101	107	56
	Summa:	442	513	494	375
Landwirtschaftliche	Andelfingen	37	41	35	26
	Bülach	80	71	86	56
	Dielsdorf	47	71	62	27
	Summa:	164	183	183	109

Was sehen wir? Statt der erwarteten Abnahme der Vermögensverbrechen in den ackerbautreibenden Bezirken während der Jahre 1854 und 1855 auch in diesen ein Steigen! Diese Beobachtung würde darauf hinweisen, daſs es nicht die landwirtschafttreibende Bevölke-

rung ist, aus welcher sich vorwiegend die Vermögensverbrecher rekrutieren.

B. Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik als Ausdruck der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und Kriminalität.

Nunmehr wollen wir versuchen, in den Zusammenhang zwischen der materiellen Lebenslage der Bevölkerung und den Verbrechen noch besser einzudringen. Auf Tafel III sind aufser den Vermögensverbrechen — diese wollen wir zuerst vornehmen — die Getreidepreise und weiter die Rechtsbote und die durchgeführten Konkurse, auf die Bevölkerungszahl berechnet, graphisch dargestellt, die Konkurse durch eine zusammenhängende Kurve, die Rechtsbote durch zwei mit einander nicht zusammenhängende Kurventeile.

Welche Bedeutung hat nun die Statistik der Konkurse für uns? Sie ist der Gradmesser für das materielle Wohlsein der Bevölkerung; denn die Konkurse sind nach einer Richtung der Niederschlag des ganzen wirtschaftlichen Lebens. Wenn auch die Getreidepreise in vielen Fällen mafsgebend sind für die Prosperität, so sind doch andere Faktoren, die auch dann, wenn die Getreidepreise nichts zu wünschen übrig lassen, einen Druck ausüben können. Alle diese verschiedenartigen Momente nebst den Getreidepreisen, sind in der Statistik der Rechtsbote, noch mehr aber in der der Konkurse, als in ihrem endgültigen Resultat zusammengefafst.

Wenn wir diese Konkursstatistik nicht hätten, so müfsten wir, um den Zusammenhang der Verbrechen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen darzulegen, eine Wirtschaftsgeschichte des Kantons Zürich schreiben. Nun brauchen wir das nicht zu thun, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich gleichsam mit automatischem Stifte durch die Kurve der Konkurse eingezeichnet. Welcher Art diese Verhältnisse gewesen sind, ob sie aus der Veränderung der Lebensmittelpreise oder aus den Konjunkturen des industriellen Marktes oder aus anderen Ursachen sich herleiten, das alles ist uns nicht so wichtig, wie die Thatsache, dafs es günstige oder ungünstige Verhältnisse und in welchem Grade sie es zu jeder Zeit waren. Eine solche quantitative Vergleichung der wirtschaftlichen Prosperität könnte uns eine Wirtschaftsgeschichte nicht liefern, wir können sie auf keine andere Weise so sicher erhalten als durch die Statistik der Konkurse.

Vergleichen wir jetzt die Kurve derselben mit derjenigen der

Verbrechen gegen das Vermögen in der Periode 1832—52 (Tafel VI), so können wir die unbedingte Abhängigkeit der letzteren von der ersteren konstatieren. Die Bewegung der Konkurse wird hier selber wieder ausschliefslich bestimmt von dem Gang der Getreidepreise. Daher das einfache Bild dieser Jahre.

Gehen wir zum Zeitraum 1853—92 über. Von 1853—59 zeigen die Rechtsbote und Konkurse jenes rasche Sinken, ganz gleich wie die Verbrechen gegen das Vermögen und wie die Getreidepreise. Von da an haben wir eine merkwürdige Erscheinung. Die Konkurse steigen von 1859 an stetig bis 1868 und erreichen in diesem Jahre eine Höhe, die niemals in den 61 Jahren von 1832—92 übertroffen und nur ein oder zweimal annähernd erreicht worden ist. Diesem aufsteigenden Ast entspricht ein abfallender von 1868—76, der fast symmetrisch zu jenem geformt ist. Während des ununterbrochenen Steigens der Konkurse von 1859—68 bewegen sich die Verbrechen gegen das Vermögen in einer Zickzacklinie, die sich auf mittlerer Höhe hält; die beiden Punkte 1867 und 1868 gehören dabei zu den höchst liegenden, werden aber auch im Jahre 1862 erreicht, also in einem Jahre, in dem die Kurve der Konkurse sehr tief steht. Wie ist das alles zu erklären?

Im Vergleich zu dem Zeitraum 1832—52 zeichnet sich der Abschnitt, von dem wir hier sprechen, dadurch aus, dafs die Getreidepreise in anderer Weise sich bewegen als die Konkurse. Während des einmaligen stetigen Steigens der letzteren teilt sich die Bewegung jener in 3 Abschnitte, ein Steigen von 1858—60, ein Sinken von 1860—65 und ein nochmaliges Steigen von 1865—67. Die Bewegung der Konkurse hängt also nicht von derjenigen der Getreidepreise ab. Sie ist durch die von dem amerikanischen Krieg herrührende immer zunehmende Geschäftsstockung, die 1867 auf den Gipfel steigt dadurch, dafs die Cholera unser Land heimsucht, bestimmt.

Wir haben sonach hier zwei Kräfte, die auf die Kurve der Vermögensverbrechen wirken. Einmal die Verhältnisse, welche stark genug sind, um unbekümmert um die Bewegung der Getreidepreise den Gang der Konkurse zu bestimmen. Dann aber die Bewegung der Getreidepreise selber, für welche sich die Vermögensverbrechen sehr empfindlich zeigen, und der sie folgen, sobald es die übrigen Verhältnisse zulassen. In den Jahren um 1858 zeigt die geringe Zahl der Konkurse günstige allgemeine Verhältnisse an. Allein die Getreidepreise steigen; von 1858—59 wenig, von 1859—60 rapid, 1861 bleiben sie annähernd auf der gleichen Höhe, wie im Vorjahre.

Tabelle IV.

Übersicht der durchgeführten Konkurse (absolute Zahlen).

Jahre	Bezirke											Im ganzen Kanton	
	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinweil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	auf 10 000 Einwohner	absolut
1853	69	13	21	31	55	25	39	52	27	29	34	15,5	395
1854	104	28	28	27	38	26	65	61	31	29	59	19,3	496
1855	94	29	33	47	57	35	67	36	20	47	54	20,1	519
1856	68	23	21	26	38	25	32	33	37	47	26	14,4	376
1857	53	8	16	14	25	9	12	15	10	19	10	7,3	191
1858	28	7	9	14	20	7	8	9	4	16	7	4,9	129
1859	32	3	14	10	7	9	8	11	8	6	11	4,5	119
1860	47	4	17	12	15	5	10	8	5	4	4	4,9	131
1861	39	5	20	24	13	5	10	8	9	9	9	5,6	151
1862	44	7	18	13	12	13	16	23	5	10	8	6,2	169
1863	71	12	8	14	16	17	20	13	7	20	14	7,8	212
1864	84	11	11	4	14	18	28	35	5	35	23	9,8	268
1865	123	29	12	27	23	21	34	43	27	52	39	15,6	430
1866	123	23	16	17	30	35	36	50	39	36	44	16,2	449
1867	201	28	36	41	28	50	56	81	35	59	60	24,2	675
1868	215	33	33	26	39	62	47	68	52	39	75	24,6	689
1869	148	17	27	26	34	36	40	50	27	41	31	16,9	477
1870	159	13	16	24	24	34	33	48	16	41	30	15,4	438
1871	135	21	15	22	36	17	22	68	23	55	42	15,9	456
1872	138	15	16	9	12	17	14	44	14	33	28	11,7	340
1873	110	10	11	11	13	12	9	40	18	18	19	9,2	271
1874	105	7	7	6	13	11	10	17	14	11	17	7,3	218
1875	80	9	3	10	15	12	9	28	10	14	19	6,9	209
1876	47	8	12	13	10	9	12	26	11	16	22	6,1	186
1877	69	9	15	12	12	10	12	46	14	17	25	7,9	241
1878	122	12	27	14	21	10	21	42	17	20	44	11,3	350
1879	186	25	40	22	34	21	12	92	33	43	64	18,3	572
1880	213	35	25	22	39	26	41	103	43	60	98	22,3	705
1881	214	40	30	21	25	27	28	116	40	44	62	20,3	647
1882	158	13	33	38	49	33	24	94	24	57	63	18,2	586
1883	285	27	38	29	45	34	25	115	50	60	48	23,3	756
1884												19,6	642
1885												12,9	428
1886												12,1	402
1887												10,8	361
1888												11,4	387
1889												10,2	348
1890												10,8	371
1891												9,7	335
Im Durchschnitt der Jahre 1885—91 absolut:	117,4	11,4	18,3	27,9	25,7	14,0	18,4	47,4	27,0	39,1	30,7		
Im Durchschnitt der Jahre 1885—91 auf 10 000 Einwohner	1,4	1,3	0,9	2,1	1,1	1,1	1,6	1,6	2,0	2,6	3,4		

Tabelle IV.

Rechtsbote (für grundversicherte und nichtgrundversicherte Forderungen und schnellen Rechtstrieb).

Jahre	Auf 100 Einwohner kamen Rechtsbote											Rechtsbote Im ganzen Kanton	
	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinweil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	absolut	auf 100 Einw.
1853	45	49	22	39	44	37	48	33	42	49	70	106 065	41,5
1854	53	61	26	42	46	46	53	37	45	61	86	122 864	47,8
1855	51	67	28	41	48	51	54	38	39	59	67	120 584	46,6
1856	43	64	23	31	41	40	39	30	35	46	56	99 082	38,1
1857	29,5	47	19	24	28	31	30	25	22	34	47	77 794	34,0
1858	26	39	16	19	23	28	23	19	21	28	39	65 158	24,8
1859	25	32	16	17	21	26	24	18	17	23	35	59 847	22,6
1860	34	46	36	35	45	39	46	26	23	33	41	95 877	36,0
1861	41	54	42	40	55	49	55	35	32	40	49	116 201	41,0
1862	43	56,5	41	37	58	55,5	56	35	28,5	44	54	120 140	45,0
1863	47	46	39	33	50	51	55	35	30	45	55	117 689	44,0
1864	60	58	41	40	59	55	67	41	32	54	68	139 851	52,5
1865	68	69	42	43	63	59	72	44	43	60	79	155 373	58,3
1866	75	66	44	46	59	65	70	46	43	57	80	159 660	59,9
1867	69	69	53	50,5	69	68	76	52	47,5	71	78	169 719	63,8
1868	69	65	41,5	46	63	61	65	49,5	47	54	77	156 266	58,2
1869	60	54	35	39	54,5	50	53	41	36	48	63,5	131 886	49,5
1870	45	48	32	32,5	48	42	51	37,5	37	49	66	123 724	43,4
1871	45	45	30	32	45,5	37	51	36	38	55	62	121 134	42,5
1872	35	39	25	29	38	33	39	32	32	44	54	100 293	34,0
1873	31	38	24	29	38	36	40	32	30	40	58	97 359	32,0
1874	32	39	23	29	36	30	37	32	28	36	55	94 192	32,0
1875												88 403	29,3
1876												93 670	30,8
1877												113 471	36,9
1878												136 994	44,0
1879												154 025	49,0
1880												149 746	47,1
1881												142 119	44.5
1882												137 625	42,6
1883												127 621	39,1
1884												123 357	37,5
1885												112 740	34,2
1886												110 753	33.3
1887												113 887	34,0
1888												108 744	32,2
1889												109 359	32,1
1890												111 283	32,4
1891												123 618	35,7

Diese Bewegung, die auf die Zahl der Konkurse keinen Einflufs auszuüben vermag, ist stark genug die Vermögensverbrechen nach sich zu ziehen, ja sie ist durch das rapide Steigen von 1859—60 im stande, die Vermögensverbrechen bis 1862 hinaufzutreiben. Während die Konkurse immer noch tief stehen, beherrscht auch von 1862—63 der Gang der Getreidepreise die Kurve der Vermögensverbrechen, er läfst dieselben sinken, indem er selbst hinabgeht. Nun aber beginnen die Konkurse — aus den bereits angegebenen Ursachen — stark zu steigen. Sie machen sich nun durch ihren Druck fühlbar. Infolge ihrer kräftigen Bewegung von 1863—65 machen sie den Einflufs der immer noch sinkenden Fruchtpreise zu nichte, und steigern die Vermögensverbrechen. Diese starke Aufwärtsbewegung der Konkurse dauert aber nicht gleichmäfsig fort, von 1865—66 kommen sie zum Stillstand. Das deutet auf vorübergehende Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Getreidepreise, die 1865 auf einem tiefen Punkte angelangt sind, bewirken daher ein Herabgehen der Vermögensdelikte von 1865—66. Sobald die Konkurse jedoch ihre starke Aufwärtsbewegung wieder fortsetzen, folgen ihnen auch die Vermögensverbrechen wieder. Diese steigen daher von 1866—67 und nehmen in diesem letzteren Jahre eine bedeutende Höhe ein.

Allein diese steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der Konkurse und der in derselben ausgedrückten wirtschaftlichen Lage; im Jahre 1854 und 1880 waren dieselben blofs annähernd so zahlreich, und die Verbrechen weisen in diesen zwei Zeitpunkten übereinstimmend einen ganz anderen Stand auf als im Jahre 1867. Wenn aber die Statistik der Konkurse der Gradmesser für die materielle Lage ist, so mufs hier (im Jahre 1867) etwas dazwischengetreten sein, was zwar die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im allgemeinen nicht besserte, das aber doch die Vermehrung der Verbrechen gegen das Vermögen zu verhüten im stande war.

In der zweiten Hälfte des Jahres war unser Kanton, wie bereits erwähnt von der Cholera heimgesucht. Um ihre Ausbreitung zu verhindern, bildeten sich allenthalben, besonders aber in der Stadt Zürich und deren Umgebungen Hilfskomitees, deren Aufgabe neben anderem darin bestand, für genügende Ernährung der Mittellosen zu sorgen, um so die Bevölkerung gegen die Krankheit widerstandsfähiger zu machen. Es wurden Suppenanstalten errichtet und grofse Beträge hierfür ausgeworfen. So gab das Cholera-Hilfskomitee der Stadt Zürich, aufser den Kosten für Anstalten und Apparate zur Heilung der Kranken u. s. f., ferner aufser den Unterstützungen an

die von der Cholera Betroffenen selbst, über 46 000 Fr. an Lebensmitteln an die arme Bevölkerung ab. Dazu kommen dann erst noch die Lebensmittel mit sonstigen Gaben, welche dem Komitee kostenlos zugingen und welche in jener genannten Zahl nicht inbegriffen sind.[1])

Jetzt sehen wir den Zusammenhang klar: Industrie und Handel, die seit dem Ausbruch des amerikanischen Krieges darniederlagen, empfanden durch den Einzug der Cholera in unser Land nicht nur, sondern auch in unsere Nachbarstaaten einen nochmaligen harten Schlag: Handel und Wandel stockten. Das ist das Bild der allgemeinen Lage, wie es die rapide Vermehrung der Konkurse zeigt. Aber auf der anderen Seite kam man durch eine in grofsartigem Mafsstabe organisierte öffentliche Unterstützung den Ärmsten der Bevölkerung entgegen. Jeder Bettler konnte sich satt essen. Dadurch gelang es, wie wir sehen, vorübergehend den Strom der Vermögensverbrechen etwas aufzuhalten. Und dies gelang um so besser und hatte keine üblen Nachwirkungen, als gleich darauf, im Jahre 1867 selbst schon, eine gewaltige Besserung der Lage jenem Strom die Wasser rasch zu entziehen begann.

Von 1867—69 gehen die Vermögensverbrechen bei abnehmender Zahl der Konkurse und zugleich fallenden Getreidepreisen zurück. Von 1869 an wirken Konkurse und Getreidepreise einander entgegen; die Vermögensdelikte folgen den Konkursen bis 1870 in der Abwärtsbewegung, während die Getreidepreise stark hinaufgehen. Man ist infolge guter Erwerbsverhältnisse im stande, eine Erhöhung der Brotpreise zu ertragen. Die zwar unbedeutende Zunahme der Konkurse im Jahre 1871 hat, trotzdem die Getreidepreise jetzt in gleicher Richtung wirken, das Sinken der Vermögensdelikte nicht aufgehalten, wir werden es daher wohl auf Rechnung der zur Grenzbesetzung aufgebotenen Mannschaft zu setzen haben.

1871 stehen die Konkurse auf mittlerer Höhe. Sie fallen zwar noch immer; die Erwerbsverhältnisse sind günstige. Aber im selben Mafse steigen die Getreidepreise und haben bereits eine aufserordentliche Höhe erreicht. Bis jetzt hat man sie gut ertragen, aber endlich machten sie sich durch ihren Druck spürbar und üben einen bestimmenden Einflufs auf die Bewegung der Vermögensdelikte, und veranlassen die Steigerung des Jahres 1873. Von hier an wirken die beiden vorher sich streitenden Kräfte wieder zusammen nach abwärts; die Verbrechen fallen und erreichen 1875 einen tiefen Punkt.

[1]) Bericht des Cholera-Hilfscomitees der Stadt Zürich 1868.

Der Grund für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders seit 1871 ist bekannt. Nach dem deutsch-französischen Kriege hatten Handel und Industrie einen enormen Aufschwung genommen. „Unternehmungen aller Art fast auf allen Gebieten des Handels und Gewerbes schossen wie die Pilze hervor. Lange verschlossen gebliebene Schatullen öffneten sich, der Mammon rollte und Gelder von Witwen und Waisen wurden in gewagte Spekulationen gesteckt. Vor allem waren es Eisenbahnunternehmungen, Gotthardbahn, rechtsufrige Seebahn, Nationalbahn etc., welche eine Menge Geldes unter das Volk brachten. Aber auch die Grofsindustrie, namentlich die Exportindustrie war gut beschäftigt."

Diese günstigen Zustände verursachten jenes Hinuntergehen der Vermögensverbrechen bis in die Mitte der siebziger Jahre.

„Sie erlitten den ersten derben Stofs durch die Einstellung der Bahnbauten der schweizerischen Nordostbahn im Jahre 1877. Der Katastrophe der Nordostbahn folgten dann Schlag auf Schlag diejenigen anderer Unternehmungen, der Nationalbahn, Gotthardbahn u. s. w. Millionen gingen in diesen Unternehmungen zu Grunde. Alles mufste sich infolgedessen wieder zur Sparsamkeit, zu billigeren Wohnungen und Kleidungen bequemen; gleichzeitig zog sich das Kapital oder was noch davon im Volke vorhanden (im Umlauf) war zum Teil wieder an die grofsen Haufen oder in die Schlupfwinkel zurück. Die Preise der Arbeitserzeugnisse und damit auch die Arbeitslöhne fielen gewaltig, die Krisis war da." [1])

Demgemäfs sehen wir bei den Konkursen von 1876 an ein starkes, ununterbrochenes Steigen bis 1880, in welchem Jahr dieselben etwa auf der Höhe von 1854 stehen. Die Verbrechen gegen das Vermögen folgen den Konkursen genau nach; sie steigen ungefähr im gleichen Verhältnis wie diese und nehmen auch 1880 einen Punkt ein, der annähernd auf der Höhe von 1854 steht. [2])

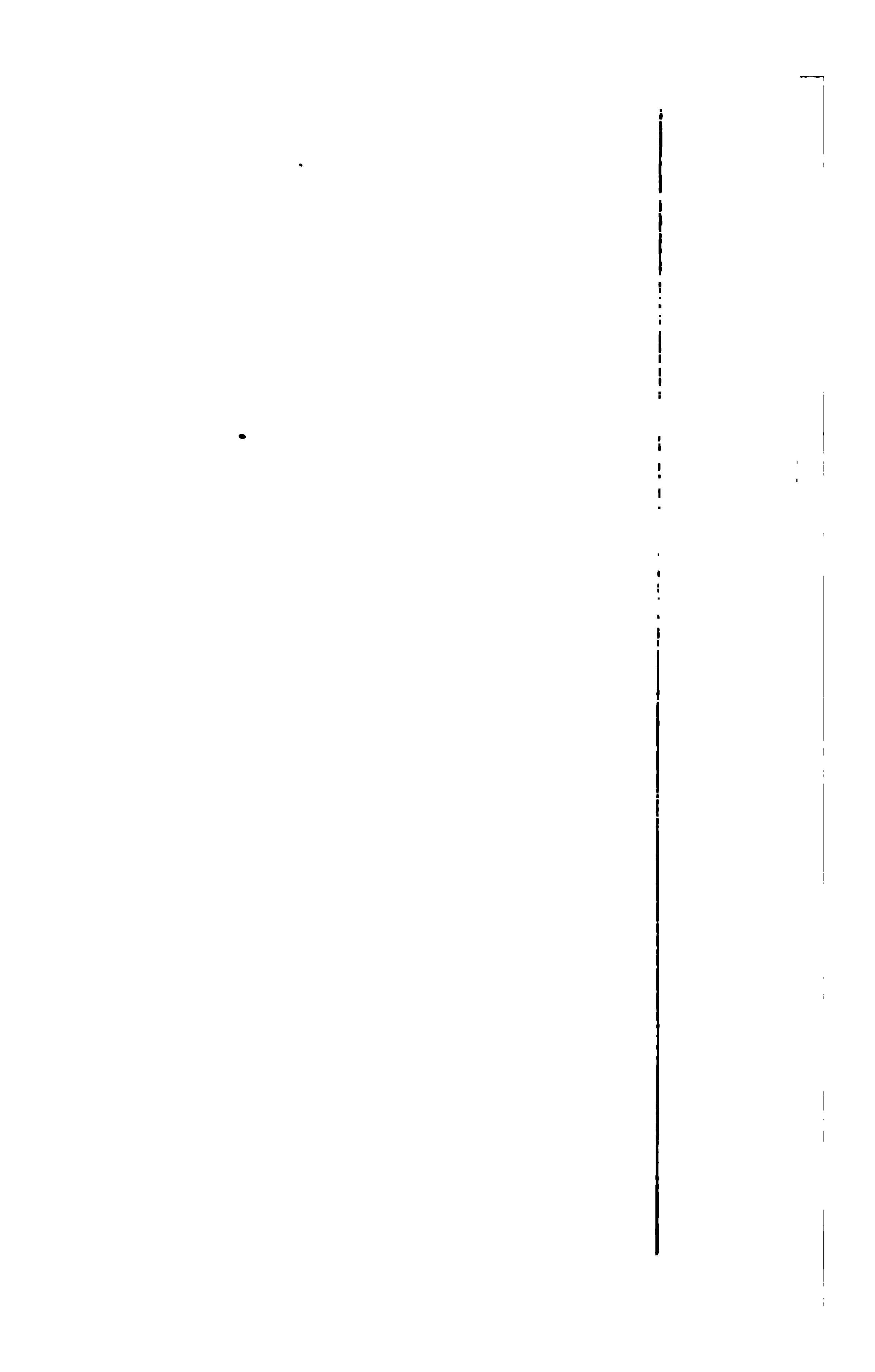
Während dessen stehen die Getreidepreise verhältnismäfsig sehr tief und sinken noch immer.

Von 1880 gehen die Konkurse zurück. Im Jahre 1883 nehmen sie noch einmal einen starken Anlauf nach oben, um dann bis 1887 stetig herabzugehen. Die Verbrechen gegen das Vermögen nehmen

---

[1]) Chronik der Kirchgemeinde Neumünster p. 518 ff.

[2]) Ich weifs wohl, dafs man den moralischen Wirkungen des deutsch-französischen Krieges die Vermehrung der Verbrechen in der nachfolgenden Zeit teilweise zugeschrieben hat. Die Überflüssigkeit dieser Erklärung, ja die Unrichtigkeit derselben dürfte aus unseren Darstellungen hervorgehen.



on 1880 ununterbrochen ab bis 1886. Sie machen also die Erhöhung der Konkurse, die vorübergehend im Jahre 1883 eintritt, nicht mit.[1]

Die Abnahme der Vermögensverbrechen wird im Jahre 1887 unterbrochen; zugleich mit einer kleinen Erhöhung der Getreidepreise, die sich auch in der Kurve der Rechtsbote deutlich zeigt, machen dieselben eine Aufwärtsbewegung. Das Jahr 1888 bringt einigen Aufschwung in Handel und Industrie und läfst auch die Getreidepreise ein wenig sinken. Infolgedessen Abnahme der Vermögensdelikte. Die Konkurse machen diese Bewegung erst im folgenden Jahre, sie folgen hier augenscheinlich selbst den Getreidepreisen. Von 1889 an beginnt eine Erhöhung der Getreidepreise, die bis 1891 fortdauert und die Verbrechen gegen das Vermögen etwas in die Höhe treibt.

Im allgemeinen aber sind die Schwankungen in diesen allerletzten Jahren nicht grofs und die Kurve der Vermögensverbrechen hält sich auf mittlerer Höhe. Sie drückt deutlich die seit 1883 datierende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus.

Das Resultat der Untersuchung geht dahin, dafs im Wechsel der Jahre die Zahl der Vermögensverbrechen in unbedingter Abhängigkeit zu der materiellen Lage steht, dafs, je gröfser die Schwierigkeit ist, den Lebensunterhalt zu finden, in um so gröfserer Menge solche Verbrechen begangen werden. Die Statistik der Verbrechen gegen das Vermögen hat sich als ebenso genaues Thermometer der Prosperität des Landes erzeigt, wie z. B. die Statistik der Konkurse.

Wie bewegen sich in der gleichen Zeit die Verbrechen gegen die Person? (Taf. VIII.)

Sie gehen zu Anfang der Periode herab, nehmen 1855 den tiefsten Stand der Periode ein, während die Vermögensverbrechen ungemein hoch stehen. Von 1855 an steigen sie bis zu dem Jahr 1859, da jene auf dem tiefsten Stande angekommen sind. Von 1859—61 fallen sie wieder, während die Vermögendelikte steigen. Die Abnahme dieser von der Höhe der Jahre 1854 und 55 bis 1859 beträgt rund 60 %, ebensoviel die Zunahme der Verbrechen gegen die Person von 1855—59. Wir haben bereits oben auf diese den Verbrechen gegen das Vermögen gerade entgegengesetzte Bewegung der Verbrechen gegen die Person aufmerksam gemacht. Man beachte noch, dafs das

[1] Diese Erhöhung in der Kurve der Konkurse scheint uns daher etwas seltsam, besonders da dieselbe in der Bewegung der Rechtsbote, die sonst genau derjenigen der Konkurse parallel läuft, nicht vorkommt. Sie dürfte kaum der Wirklichkeit entsprechen.

Jahr 1855 einen befriedigenden Weinertrag aufweist, dafs aber trotzdem die Verbrechen gegen die Person stark gesunken sind.

Von 1861 an gehen die Verbrechen gegen die Person stark in die Höhe, während zu gleicher Zeit die Konkurse und Rechtsbote zunehmen. Die Getreidepreise dagegen fallen und die Weinernte ist nach den Aufzeichnungen eine „sehr befriedigende". Der Wirkung dieser beiden Kräfte ist das Steigen der Verbrechen gegen die Person offenbar zuzuschreiben. Im Jahre darauf (1863) sinken die Getreidepreise, die Konkurse bleiben ungefähr auf gleicher Höhe, die Weinernte verdient das gleiche Prädikat wie im Vorjahre: Die Verbrechen gegen die Person halten sich auf gleicher Höhe. Das Jahr 1864 zeigt ein Sinken der Getreidepreise, ein Steigen der Konkurse, ein Geringerwerden der Weinernte: Die Kurve der Verbrechen fällt. Im folgenden Jahre (1865) sehen wir bei gleichgebliebener allgemeiner wirtschaftlicher Lage die Weinernte reichlich: Die Verbrechen gegen die Person steigen wiederum. Die Jahre 1866 und 1867 sind, wie bekannt, Notjahre. Die Weinernte gibt reichliche bezw. befriedigende Erträge, allein sie vermag die im allgemeinen ungünstigen Verhältnisse nicht zu neutralisieren. Die Verbrechen gegen die Person stehen tief. Vielleicht hat auch die Cholera und die Furcht vor derselben die Leute zur Mäfsigkeit angehalten und ihnen die Neigung zur (Wirtshaus-) Geselligkeit etwas verdorben! Das Jahr 1868 bringt bei guter Weinernte und Besserung der allgemeinen Lebenslage ein Steigen.

Nach dem Bisherigen wird man — um hier einen Augenblick anzuhalten — den Eindruck haben, dafs die Erklärung der Bewegung der zweiten Hauptgruppe von Verbrechen noch komplizierter sei als diejenige der ersten. Die wirkenden Kräfte sind hier zahlreicher und mannigfaltiger als bei den Vermögensdelikten. Dazu kommt, dafs die Verbrechen gegen die Person in kleinen Zahlen vertreten sind, weshalb zufällige Einwirkungen sich weniger ausgleichen. Soviel dürfte trotzdem klar sein, dafs die Verbrechen gegen die Person in Bezug auf ihre Zahl unter gewissen Umständen durch die allgemeine wirtschaftliche Lage bestimmt werden und zwar eine der Kurve der Konkurse bezw. auch der Getreidepreise entgegengesetzte Bewegung ausführen, dafs sie aber unter anderen Umständen der Kurve der Weinerträge folgen. Wenn nun diese verschiedenen Kräfte in gleicher Richtung wirken, so mufs ihre Wirkung auf die Zahl der Verbrechen gegen die Person eine intensive und deutlich wahrnehmbare sein. Dieser Fall tritt ein im Jahre 1875. Die Konkurse sind auf ein

Minimum gesunken, auch die Getreidepreise sind seit dem Vorjahre stark gefallen. In diesen günstigen Zeitpunkt fällt nun noch eine ganz ungewöhnlich reiche Weinernte. Das Resultat ist eine mächtige Vermehrung der Verbrechen gegen die Person, während die Verbrechen gegen das Vermögen eine sehr tiefe Stufe einnehmen. Ja es tritt in diesem Jahre der unerhörte Fall ein, dafs die Zahl der schwurgerichtlichen Verurteilten beider Kategorieen gleich ist. Im ganzen kamen z. B. im Jahre 1855 auf 100 wegen Verbrechen gegen das Vermögen Verurteilte 9,2 Verurteilte wegen Verbrechen gegen die Person, 1875 war dagegen das Verhältnis 100 : 51; dort $^1/_{11}$, hier $^1/_2$!

Wir meinen, wenn auch die Untersuchung in der Weise für jedes einzelne Jahr komplizierter ist als in dem genannten Jahre, in dem alle Faktoren in gleicher Richtung wirken, so zeigen sich uns doch immer wieder die gleichen Erscheinungen.

Allgemeine günstige materielle Lage — reiche Weinernte, diese beiden Einflüsse streiten sich um den Sieg. Der wichtigere Faktor ist jedoch der erstere. Wir haben gesehen, dafs in Notjahren wie 1866 und 67 trotz guter Weinernte die Verbrechen gegen die Person gesunken sind. Und wenn man dieses Sinken etwa der aus Furcht vor der Cholera geübten Mäfsigkeit etc. anrechnen wollte, so zeigen die Jahre 1883—1892, dafs die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vermehrung der Verbrechen gegen die Person zur Folge gehabt hat, trotzdem die Weinernten in jenen Jahren immer unergiebiger geworden sind.

Die materielle Lebenslage wirkt demnach, wie bei der Bewegung der Vermögensverbrechen, so auch auf den Gang der Verbrechen gegen die Person entscheidend, bei diesen aber in umgekehrtem Sinne, wie bei jenen.

Es ist nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel, wenn eine günstige Weinernte unter Umständen den gleichen Einflufs auf die Zahl der Verbrechen gegen die Person hat, wie eine Besserung der ökonomischen Lage. Dies weist darauf hin, dafs die letztere ihre Wirkung auf diese Kategorie von Delikten durch das Mittel der Geselligkeit und des damit verbundenen Alkoholgenusses ausübt. Die Bedingungen der Vermehrung dieser Verbrechen sind demnach: entweder günstige wirtschaftliche Verhältnisse, bei denen die materielle Existenz für die nächste Zukunft gesichert ist, und wobei der Mensch noch ein übriges hat, um sich die Genüsse der Geselligkeit, des Wirtshauslebens u. s. w. zu verschaffen; oder reichlicher Ertrag

des Weines, wodurch jene Genüsse von selbst einem jeden zugänglicher werden.

Die Erklärung, die wir bereits hier vorgreifend gegeben haben, wird durch die nachfolgende Untersuchung ihre Bestätigung erhalten. Festhalten möge man für jetzt das, dafs die Besserung der materiellen Lage die Voraussetzung für die Verminderung der Vermögensdelikte und die Zunahme der Verbrechen gegen die Person ist, und umgekehrt.

2. Die Verurteilten nach den verschiedenen Bezirken.

Der Kanton Zürich besteht aus 11 Bezirken; zwei derselben, Zürich und Winterthur, haben als Hauptort eine Stadt. Der Bezirk Zürich hat infolgedessen ganz städtischen Charakter; die Bevölkerung machte 1850 rund 73 %, 1888 rund 84 % derjenigen des ganzen Bezirkes aus. Nicht so im Bezirk Winterthur. Der Anteil der Stadt Winterthur mit dem Vorort Veltheim an der Gesamtbevölkerung beträgt nach der Zählung von 1850 nicht einmal ganz 20 %, und selbst im Jahre 1888 auch mit Zurechnung der Gemeinde Töss noch immer nicht die Hälfte.

Von den übrigen Bezirken giebt es drei von ausgesprochen landwirtschaftlichem Charakter: Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, in denen sich über die Hälfte der Einwohner von der Urproduktion ernährt, bei den übrigen sinkt dieser Prozentsatz von ca. 40 % (Affoltern) auf ca. 10 % (Zürich).

Was nun die Verteilung der Kriminellen auf diese Bezirke betrifft, so haben wir erstens einmal Zusammenstellungen nach dem Bezirk, in welchem die That begangen wurde. Die Verurteilten (in der Periode 1853—1866 nur die bezirksgerichtlichen, später alle) sind also da gruppiert nach dem Ort der That ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. Tab. V A zeigt das Verhältnis der sämtlichen Verurteilten zur Bevölkerung des Bezirkes, in welchem die That begangen wurde. Tab. V B enthält die Zahlen der beiden Hauptgruppen von Verbrechen, gleicherweise auf die Bezirke verteilt und auf die Bevölkerung reduziert. (Die absoluten Zahlen enthält Tab. IX.) Tab. VI. endlich stellt das Verhältnis der beiden Hauptgruppen zu einander dar.

Im weitern haben wir die Tab. VII, welche für den Zeitraum 1853—66 die Gesamtzahl der vom Schwurgericht und den Bezirksgerichten Verurteilten nach ihrer Herkunft aufführt. Daraus

Tabelle V.

Die Verteilung der Verurteilten auf die einzelnen Bezirke nach dem Bezirke des Thatortes.

A. Gesamtzahl der Verurteilten.

Es kommen Verurteilte auf 10000 Einwohner:

Jährlicher Durchschnitt der Jahre:	Bezirke											
	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinweil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	
1853—66	55,3	37,2	39,1	28,9	23,2	30,5	29,3	35,1	38,9	33,1	50,8	Schwurgerichtliche und bezirksgerichtliche Verurteilte
1867—70	73,3	63,7	46,6	37,5	35,1	37,0	32,1	48,5	45,3	45,5	66,7	Verurteilte sämtlicher Instanzen
1871—84	85,1	50,0	43,9	42,6	25,9	40,9	31,8	57,0	62,7	52,4	43,4	
1885—91	92,4	43,0	35	40,7	25,3	39	22,6	46,7	44,9	43,1	41,4	

B. Verurteilte wegen Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die Person.

Es kommen Verurteilte auf 10000 Einwohner:

Bezirke	Von den Bezirksgerichten und dem Schwurgerichte beurteilte Verbrechen (fehlen die kreisgerichtlichen) 1853—66 durchschnittlich jährlich		Gesamtzahl der Verurteilten wegen Verbrechen gegen Vermögen und Person			
			1871—84 durchschnittlich jährlich		1885—91 durchschnittlich jährlich	
	Verbrechen gegen Vermögen	Verbrechen gegen Person	Verbrechen gegen Vermögen	Verbrechen gegen Person	Verbrechen gegen Vermögen	Verbrechen gegen Person
Zürich	37,3	7,8	57,1	14,3	59,7	18,5
Affoltern	19,3	5,9	30,9	9,7	23,8	10,9
Horgen	23,4	5,8	27,6	9,2	19,0	9,9
Meilen	15,1	9,4	24,6	6,7	21,5	8,2
Hinweil	12,5	4,8	15,9	10,9	13,8	5,9
Uster	16,0	6,8	24,0	8,9	22,7	8,8
Pfäffikon	13,6	5,7	18,1	5,8	9,9	3,2
Winterthur	23,2	6,9	34,7	11,2	25,7	10,6
Andelfingen	16,1	7,9	31,9	14,1	23,5	7,1
Bülach	21,4	4,0	33,4	7,2	25,7	7,8
Dielsdorf	23,2	9,3	25,3	7,9	22,9	9,5

Tabelle VI.

Verteilung der Verurteilten auf die Bezirke nach dem Bezirk des Thatortes.

Verhältnis der Verurteilten wegen Verbrechen gegen die Person zu den Verurteilten wegen Verbrechen gegen das Vermögen.

Die Zahl der Verurteilten wegen Verbrechen gegen die Person = 1 gesetzt erhält man für die Verurteilten wegen Verbrechen gegen das Vermögen folgende Zahlen:

	1853—66 P. : V.	1867—70 P. : V.	1871—84 P. : V.	1885—91 P. : V.
Zürich	1 : 4,8	1 : 3,6	1 : 3,9	1 : 3,2
Affoltern	3,2	5,4	3,2	2,2
Horgen	4,0	4,2	2,9	1,9
Meilen	1,6	2,3	3,7	2,6
Hinweil	2,6	3,9	3,7	2,3
Uster	2,3	3,4	2,7	2,6
Pfäffikon	2,4	3,7	3,1	3,1
Winterthur	3,3	3,5	3,1	2,5
Andelfingen	2,0	2,9	2,2	3,2
Bülach	5,4	3,7	4,6	3,3
Dielsdorf	2,5	2,7	3,2	2,4

ersehen wir, wie viele der im ganzen Kanton von den genannten Instanzen Verurteilten, gleichgültig wo sie ihre Verbrechen begingen, aus jedem einzelnen Bezirk gebürtig sind. Die Tab. VIII, mit der wir uns nicht weiter beschäftigen, beruht auf dem gleichen System wie die vorige und zeigt im besonderen, woher die bezirksgerichtlich Verurteilten stammen, welche im Bezirk Zürich ihr Verbrechen begingen und dort abgeurteilt wurden.

Wir haben nun noch ein paar Worte zu sagen über die beiden Systeme, nach welchen die Darstellung der Verurteilten nach Bezirken geschehen ist.

Fassen wir zuerst die Verteilung nach dem „Geburtsort"(-Bezirk) ins Auge. Die betreffenden Tabellen sind regelmäfsig überschrieben mit den Worten: „Kantonsbürger, gebürtig aus dem Bezirk", allein aus allem geht hervor, dafs darunter die Heimatberechtigung in einem Bezirk, nicht die Gebürtigkeit aus demselben verstanden worden sei. In der That hätte ja jene Zusammenstellung keinen Wert, da wir ja nicht wissen, ein wie grofser Teil der Bevölkerung des Kantons aus jedem Bezirke gebürtig ist. Wir reduzieren also die Zahl der in

einem Bezirke heimatberechtigten Verurteilten auf die Zahl der in allen Gemeinden des betreffenden Bezirkes Eingebürgerten.

Gibt nun die so erhaltene Reihenfolge der Bezirke ein richtiges Bild der Verteilung der Kriminalität? Da ist folgendes zu sagen. Es ist nur gerecht, wenn diejenigen Individuen, die aus ihrem Heimatbezirk z. B. in die Stadt wandern, sei es, weil sie zu Hause keinen lohnenden Erwerb finden, sei es, weil sonst die Stadt und ihr Leben eine Anziehung auf sie ausübt — daſs also diese Individuen, wenn sie Delikte begehen, nicht ausschlieſslich der Stadt angerechnet werden. Wenn der Betreffende in seinem Heimatsbezirke eine schlechte Erziehung genossen hat, wenn er infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage seines Heimatsortes seine Existenz verliert, wenn er dann infolgedessen auswandert nach der Stadt, sei es in der Hoffnung dort eher und leichtern Erwerb zu finden, sei es gerade, um

Tabelle VII.

Die Verteilung der Verurteilten auf die einzelnen Bezirke nach dem Heimatort. 1853—66.

Die von dem Schwurgericht und den Bezirksgerichten während des Zeitraums 1853—66 verurteilten Kantonsbürger verteilen sich folgendermaſsen auf die Bezirke.

	Gebürtig aus dem Bezirk										
	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinweil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf
Gesamtzahl	1348	944	1384	956	1283	1064	1292	1327	1132	1255	1225
Jährlicher Durchschnitt auf 10 000 eingebürgerte Personen	96,3	67,4	98,9	68,3	91,9	76	92,3	94,8	80,9	89,6	87,5
	Auf 10 000 in den Gemeinden des betreffenden Bezirkes im Jahr 1860 Eingebürgerte kommen Verurteilte dieses Bezirks:										
Jährlicher Durchschnitt auf 10000 eingebürgerte Personen	32,9	37,2	41,5	32,6	26,3	36,8	33,5	28,2	36,9	35,5	42,9
	Mit Abzug der im Ausland lebenden Eingebürgerten (13,8 %)										
Auf 10000 im Kanton lebende Eingebürgerte	38,2	43,2	48,1	37,8	30,5	42,7	38,8	32,7	42,8	41,2	49,8

Tabelle VIII.

Die Verteilung der Verurteilten auf die Bezirke nach dem Heimatorte.

Die vom Bezirksgericht Zürich verurteilten Kantonsbürger waren gebürtig aus den Bezirken

	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinweil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf
1853	172	21	22	24	22	34	20	16	13	12	10
1854	117	24	17	22	25	14	9	12	20	12	13
1855	86	17	25	25	31	10	15	21	12	15	17
1856	62	16	13	20	30	18	12	15	13	14	15
1857	61	10	19	14	20	19	18	10	4	14	17
1858	34	10	10	15	14	18	16	10	13	13	9
1859	71	10	9	17	19	15	13	15	5	9	8
1860	44	7	18	11	10	7	9	4	9	16	7
1861	70	16	18	20	19	4	5	15	17	10	6
1862	59	17	8	14	10	14	10	17	12	18	18
1863	53	18	18	17	14	11	7	9	3	25	21
1864	73	16	18	14	17	11	26	16	15	4	3
1865	82	14	13	16	19	15	29	12	7	2	2
1866	137	17	12	10	24	8	21	8	14	11	9
1853–66	1121	213	220	239	274	198	210	180	157	175	155
Jährlicher Durchschnitt, absolut	80,1	15,5	15,7	17,1	19,6	14,3	15	12,9	11,2	12,5	11,1
Auf 10000 Einwohner des betr. Bezirkes	13,6	11,9	6,0	8,7	7,4	7,9	7,7	3,9	6,7	6,0	7,4

auf unerlaubte Weise sein Leben zu fristen und er dann dem Verbrechen anheimfällt, so soll er bei der Rechnung zu Lasten seines Heimatsbezirkes gesetzt werden. Nicht weniger beispielsweise der, welcher nur vorübergehend aus seinem Heimat- und Wohnort in die Stadt kommt, etwa zum Markte u. s. w., und der da infolge der guten Gelegenheit ein Verbrechen begeht.

Allein die Zahl derjenigen Verurteilten, die schon jahrelang an dem Orte, in welchen sie eingewandert waren, wohnten, die fast durch nichts mehr mit ihrer Heimat verbunden, sondern völlig mit dem Boden des nunmehrigen Wohnortes verwachsen waren, ja die vielleicht ihren eigentlichen Heimatort kaum gekannt hatten und die nun an ihrem Wohnorte ein Verbrechen verübten — diese auf das Konto ihres Heimatsortes (und nicht ihres Wohnortes) zu setzen, ist offenbar ungerecht.

Man sieht also, dafs die Darstellung der Verurteilten nach ihrem Heimatsbezirk kein absolut richtiges Bild der Kriminalität liefert.

Nichts destoweniger kann sie uns dadurch nützen, dafs sie das Bild, wie es die Darstellung nach dem Thatort gibt, vervollständigt. Sie leistet uns insbesondere auch einen Dienst dadurch, dafs sie die Nicht-Kantonsbürger ausscheidet, was uns ermöglicht, die Bezirke nach ihrer eigenen kriminellen Bevölkerung zu rangieren und zugleich den Einflufs der eingewanderten Nicht-Kantonsbürger wahrzunehmen. Es ist daher nicht recht begreiflich, dafs man es seit 1867, seit der Umgestaltung der Rechtsstatistik versäumte, nach dem Heimatsbezirk des Verurteilten zu fragen.

Liefert denn, so wollen wir weiter fragen, die Einteilung der Verurteilten nach dem Thatort ein richtiges Bild des kriminellen Lebens in den verschiedenen Bezirken? Auch hier können wir nicht unbedingt mit Ja antworten. Der Fehler, den sie begeht, ist ein ähnlicher, wie er vorstehend bei der anderen Darstellung angedeutet wurde. Auch sie macht keinen Unterschied zwischen den vorübergehend, möglicherweise nur zum Zwecke des Verbrechens anwesenden Personen und denen, welchen der Ort (Bezirk) wo sie die That begehen, schon längere Zeit der Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Arbeit ist. Wie die erstgenannte Art der Darstellung (nach dem Heimatbezirk) dem Bezirke des Thatortes diese beiden Kategorieen unterschiedlos abnimmt, schiebt ihm die letztere Art ebenso unterschiedlos beide zu. Freilich ist zu sagen, dafs in der Regel der Thatort auch der Wohnort sei, dafs aber Ausnahmen nicht selten vorkommen, ist gewifs. Sodann ist das Bild, welches uns diese Gruppierung bietet, dadurch getrübt, dafs die Nicht-Kantonsbürger nicht ausgeschieden, und für uns daher auch nicht ausscheidbar sind.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wollen wir die verschiedenen Bezirke mit Hinsicht auf die Unterschiede in der Kriminalität betrachten und uns dabei immer gegenwärtig halten, dafs wir diese nicht von den Kurven oder Tabellen ablesen können, sondern sie an der Hand der gegebenen Hilfsmittel beurteilen müssen.

Fassen wir zuerst den Zeitraum 1853—66 ins Auge, auf Grund der Tabb. V und VII.

Nach der Tab. VA sind die drei Bezirke, welche am meisten Verurteilte haben Zürich, Dielsdorf und Horgen; am wenigsten haben Hinweil, Meilen und Pfäffikon. Dies also ist die Reihenfolge nach der Zahl der Verurteilten überhaupt. Da nun für diese die Verbrechen gegen das Vermögen infolge ihrer grofsen Zahl entscheidend sind, so darf man den Schlufs ziehen, dafs diejenigen Bezirke, welche überhaupt viele Verurteilte haben, auch viele Verbrechen gegen das

T a

Die Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die Person
nach dem Orte des

(V. = Verbrechen gegen das Vermögen
(P. = Verbrechen gegen die Person

Jahre	Zürich		Affoltern		Horgen		Meilen		Hinweil		Uster	
	V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.
1853	232	45	13	2	56	19	39	11	44	13	29	6
1854	256	31	34	3	103	27	52	17	53	7	42	9
1855	255	17	26	2	76	13	74	12	56	3	41	2
1856	222	36	23	2	74	14	42	21	23	1	22	7
1857	190	22	16	13	61	17	35	16	24	16	67	13
1858	179	45	23	13	66	9	.15	21	14	3	20	16
1859	138	27	18	8	41	17	10	7	14	13	23	16
1860	176	22	19	7	41	13	24	25	34	16	13	7
1861	231	40	28	4	53	9	24	11	41	8	27	16
1862	255	65	28	7	69	19	12	33	34	8	37	13
1863	240	100	37	16	52	12	17	18	30	24	20	31
1804	255	62	29	13	51	19	28	20	24	19	16	4
1865	271	72	27	9	56	12	25	31	37	30	27	20
1866	183	60	30	9	45	11	28	8	39	15	18	12
1867	345	66	65	8	84	27	36	17	76	18	42	8
1868	365	113	72	14	92	14	37	14	67	24	34	12
1869	358	95	52	15	73	14	32	12	56	13	46	17
1870	341	100	32	4	67	20	26	13	34	5	31	11
1871	323	91	49	15	62	31	36	10	41	16	36	29
1872	369	79	46	10	57	22	50	27	40	15	49	15
1873	392	87	35	8	63	15	52	9	31	16	26	19
1874	382	74	30	16	85	30	40	8	35	14	27	13
1875	308	149	15	13	54	39	37	12	41	7	23	10
1876	435	123	30	18	75	44	46	12	59	12	37	15
1877	541	160	35	8	93	30	36	12	60	12	36	12
1878	675	153	45	13	95	17	61	6	52	14	40	12
1879	733	163	49	13	75	32	44	11	76	14	38	13
1880	811	104	59	19	105	21	66	16	42	19	65	21
1881	726	143	44	23	107	28	49	13	58	9	51	25
1882	625	183	39	8	90	19	61	15	57	13	65	10
1883	588	137	47	7	87	19	55	19	48	9	40	11
1884	670	213	40	7	56	26	46	16	34	10	55	17
1885	603	184	30	12	47	25	34	13	59	14	31	14
1886	549	190	43	14	45	9	42	16	41	22	35	6.
1887	669	177	32	21	56	23	44	19	39	12	41	15
1888	583	205	32	16	57	41	40	15	42	20	43	19
1889	591	180	24	8	52	26	49	13	45	25	45	19
1890	699	219	21	7	79	56	35	20	39	18	55	11
1891	741	249	27	18	75	34	45	14	43	20	49	25
1892	760	229	33	40	99	29	42	10	41	28	32	19

belle IX.

bezw. von 1867 an die Verurteilten wegen dieser Verbrechen begangenen Verbrechens.

bezw. Verurteilte wegen solcher.)
bezw. Verurteilte wegen solcher.)

Pfäffikon		Winterthur		Andelfingen		Bülach		Dielsdorf			
V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.	V.	P.
27	6	110	11	37	6	80	7	47	9	813	158
39	6	101	12	41	1	71	11	71	7	970	148
36	11	107	13	35	7	86	4	62	10	961	115
29	14	56	7	26	10	56	8	27	14	684	152
24	12	45	21	33	10	32	6	36	13	623	174
14	9	68	16	14	6	29	9	26	17	525	181
14	21	46	24	17	6	11	13	41	16	424	194
18	12	56	15	22	21	27	8	19	17	509	184
21	4	70	37	30	9	40	8	21	12	655	180
22	11	85	46	21	15	40	9	33	30	804	284
19	10	91	10	21	18	23	9	14	20	644	297
22	15	81	38	29	16	23	7	26	11	672	242
26	11	72	44	25	28	28	10	33	9	697	302
35	12	71	25	28	32	62	5	31	9	627	216
41	8	118	20	51	21	83	16	56	17	997	226
30	15	125	35	52	12	66	24	47	31	987	308
31	10	85	41	35	14	47	12	49	15	864	258
29	2	108	27	41	13	46	14	50	11	805	220
20	6	90	18	30	21	49	9	38	7	774	253
25	9	102	53	58	18	50	4	27	8	873	260
32	14	137	36	59	22	58	2	31	9	916	237
39	3	125	55	49	35	38	11	37	6	887	265
26	24	153	66	54	46	51	19	16	14	778	399
46	14	154	49	73	24	90	14	33	12	1078	337
66	10	189	48	62	39	73	25	46	8	1237	364
42	7	158	58	67	26	84	21	42	16	1360	343
32	6	162	48	66	28	86	24	45	8	1406	360
31	4	167	37	60	17	88	21	44	27	1538	376
37	9	206	51	56	20	78	19	40	23	1446	363
32	15	167	32	51	26	110	12	24	2	1321	335
14	5	115	59	46	12	67	25	42	7	1150	310
23	11	109	52	47	10	80	12	29	12	1144	300
21	3	114	38	38	16	53	15	36	4	1066	338
15	8	134	44	62	11	65	7	37	14	1068	342
20	8	126	43	38	14	50	21	32	10	1147	363
11	2	106	42	33	6	57	14	29	7	1015	388
22	6	99	75	30	15	53	17	24	24	1034	408
17	6	121	53	40	18	53	8	34	11	1193	428
15	6	115	35	37	6	46	32	25	20	1218	459
15	26	106	65	34	9	51	23	33	22	1246	500

Vermögen aufweisen, und umgekehrt. Die Tab. V B bestätigt dies im wesentlichen. Unter den Bezirken, welche die meisten Verurteilten wegen Vermögensverbrechen zeigen, kommt an erster Stelle wieder Zürich, dann Horgen. Dielsdorf nimmt jetzt nicht mehr den dritten, sondern den vierten Rang ein, da ihm Winterthur vorangeht. Am Ende der Reihe stehen die drei vorhin genannten. Die Rangveränderung Dielsdorfs wird verständlich, wenn man beachtet, daſs dieser Bezirk neben der groſsen Zahl von Vermögensdelikten merkwürdigerweise auch verhältnismäſsig sehr viele Verbrechen gegen die Person aufweist. Im Übrigen aber ist der Schluſs von der Zahl der Verurteilten überhaupt zu derjenigen der Verurteilten wegen Vermögensverbrechen ein zutreffender; wir werden ihn dann bei Tab. VII anzuwenden haben.

Wie ändert sich nun das Bild, wenn wir Tab. VII zur Hand nehmen? Die Bezirke mit der grössten Zahl Verbrechen, also auch Vermögensverbrechen sind Dielsdorf und Horgen; Zürich und Winterthur, die nach Tab. V unter den ersten stehen, nehmen hier den achten, beziehentlich den zehnten Rang ein. Am Ende der Reihe hat sich nichts geändert: Pfäffikon, Meilen, Hinweil zeigen die geringste Zahl von Verurteilten. Überhaupt ist in Tab. V A und in Tab. VII die Rangordnung der Bezirke wesentlich die gleiche mit Ausnahme der beiden Städtebezirke. Demnach werden also die meisten Verbrechen in der Stadt Zürich, dann auch in Winterthur begangen, also nicht nur absolut am meisten, sondern im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Begangen aber werden die Verbrechen zum gröſsten Teile von den Eingewanderten, nicht von der eingebürgerten Bevölkerung. Von 10 000 Bürgern des Bezirkes Zürich sind im Durchschnitt der Jahre 1853—66 rund 38 verurteilt worden; nimmt man an, diese Zahl sei auch für die im Bezirk selbst wohnenden Bürger richtig und setzt man die Zahl dieser letzteren auf 50 % der Gesamtzahl der im Bezirke Eingebürgerten,[1]) so bekommt man auf je 10 000 Nichtbürger des Bezirks Zürich rund 60 Verurteilte (gegen 38 auf 10 000 Bürger). Ein Teil dieser Eingewanderten sind gewiſs schon Jahre lang im Bezirke wohnhaft gewesen, allein wir haben leider keine Hilfsmittel, um die Gröſse desselben festzustellen, und doch würden erst hierdurch die Daten über die Kriminalität des Bezirkes Zürich recht fruchtbar.

Fassen wir nun die übrigen Bezirke etwas näher ins Auge!

---

[1]) Vgl. die Volkszählung im Kt. Zürich vom 1. Dezember 1870, bearbeitet vom Statist. Bureau, p. 22.

Nachdem wir den Platz der beiden Städtebezirke in der Reihe durch die Tab. VII rektifiziert haben, weisen Dielsdorf und Horgen die gröſste, Hinweil und Pfäffikon die geringste Zahl von Verurteilten wegen Vermögensdelikten auf. Hätten wir statt der Zahl der Verurteilten diejenige der Angeklagten in gleicher Weise auf die Bezirke verteilt, so bekäme man einige unwesentliche Umstellungen in der Reihenfolge.[1]) Zwischen die beiden zuvorderst stehenden Bezirke käme vielleicht[2]) der Bezirk Bülach hinein, die beiden Bezirke mit den geringsten Zahlen wären die gleichen wie früher.

Wodurch charakterisieren sich nun aber diese Bezirke, Hinweil und Pfäffikon einerseits, Horgen und Dielsdorf andererseits?

Um mit den ersteren zu beginnen und vorerst die ökonomischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, notieren wir eine Äuſserung von G. Meyer v. Knonau, welcher ein genauer Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons war, und der einige Jahre vor Beginn unseres Zeitraums den Bezirk Hinweil den „ärmsten der 11 Bezirke“ nennt.[3]) Dieses Urteil wird bestätigt durch ein amtliches Aktenstück an dem Anfang der von uns beobachteten Periode. Der regierungsrätliche Bericht über das Armenwesen des Jahres 1854 sagt in dieser Beziehung wörtlich folgendes:[4]) „Wo, wie z. B. „im Bezirke Hinweil, bei geringen Mitteln“ (für die Armenunter- „stützung) „ein so ungünstiges Verhältnis der Unterstützten zur „Bürgerzahl (1 : 16) und eine Progression von 30 % in einem Jahre „sich zeigt, da lassen diese Erscheinungen nicht an dem Vorhanden- „sein einer im allgemeinen gedrückten Lage zweifeln. Unstreitig ist „es dieser Bezirk, auf welchem der Pauperismus am empfindlichsten „lastet“. Wir könnten für die in jener Zeit wahrhaft traurige ökonomische Lage Hinweils noch eine Reihe von Zeugnissen erbringen.[5])

---

[1]) Vgl. Tabelle X.

[2]) Wir haben den Prozentsatz der Freigesprochenen bei den Verbrechen gegen das Vermögen nicht; er ist bei diesen gewöhnlich geringer als bei den Verbrechen gegen die Person oder gegen die Ehre, welche ja alle zu dem in Tab. X erhaltenenen Durchschnitt beitragen. Auſserdem werden durch das Schwurgericht die Verschiedenheiten, welche die Bezirksgerichte zeigen, zwischen den Bezirken etwas ausgeglichen.

[3]) G. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert (Gemälde der Schweiz) 1844, I. Teil p. 199.

[4]) Bericht des Reg.-Rates über das Armenwesen 1854, im Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates 1854 p. 4 ff.

[5]) Dr. U. Zehnder, Die Not der Verarmung oder der Pauperismus, und die Mittel daggen, mit besonderer Rücksicht auf d. Kt. Zürich. 1848.

Tabelle X.

Angeklagte und Freigesprochene bei den Bezirksgerichten der einzelnen Bezirke.

	Zürich		Affoltern		Horgen		Meilen		Hinweil		Uster		Pfäffikon		Winterthur		Andelfingen		Bülach		Dielsdorf	
	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene	Angeklagte	Freigesprochene
1853	353	70	48	3	133	32	119	42	72	13	118	34	80	18	166	38	74	17	183	91	106	33
1854	457	62	65	14	178	25	100	16	114	26	98	12	76	13	166	27	72	10	136	28	100	16
1855	401	42	41	5	160	7	99	9	76	17	87	22	95	15	160	29	106	30	130	20	131	19
1856	326	40	39	5	182	13	82	13	64	13	62	24	67	11	140	31	88	14	121	32	88	18
1857	322	34	46	11	123	6	79	9	66	10	126	38	58	7	86	8	85	8	93	38	120	26
1858	268	48	69	6	80	6	59	10	26	2	75	24	45	8	98	14	62	11	86	25	103	36
1859	339	50	48	15	107	9	38	10	75	11	105	39	79	12	108	14	66	12	80	24	116	25
1860	257	55	67	6	93	7	76	16	104	38	45	10	64	13	104	18	81	19	95	23	100	21
1861	313	38	44	4	75	13	69	14	96	19	106	47	71	16	155	43	83	18	121	23	95	31
1862	346	55	57	7	132	21	85	24	89	31	110	43	64	15	172	41	79	12	132	41	124	30
1863	316	71	115	16	115	24	62	11	130	49	85	25	77	18	168	22	81	17	74	22	131	40
1864	354	75	60	5	107	13	60	5	92	29	45	17	68	11	177	41	96	24	68	20	102	36
1865	344	44	72	13	119	17	88	14	120	23	70	16	73	17	155	28	84	8	78	22	108	31
1866	430	33	64	12	97	19	53	11	138	34	72	29	96	35	131	27	104	23	96	31	87	31
Durchschnitt %		14,6		13,4		12,5		19,1		24,9		31,6		26,3		19,2		19,2		29,5		26,0

Alles das über Hinweil gesagte hat seine Geltung auch für dessen Nachbarbezirk Pfäffikon. Die erwähnte Schrift von Zehnder „über den Pauperismus“ beschäftigt sich mit den Ursachen der Verarmung in den Bezirken Hinweil und Pfäffikon.[1]) Die Not der Gemeinde Sternenberg in jener Zeit ist bekannt. Aber auch Bauma und andere Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon standen nicht besser.[2]) Auch in den Armenberichten des Regierungsrates wird Pfäffikon als sehr armer Bezirk genannt.[3]) Da wir die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bezirke in dieser Zeit nicht kennen, können wir keine genaue Klassifikation nach dem Wohlstande machen. Die Zahl der unterstützten Armen ist, wir kommen später noch darauf zurück, zu diesem Zwecke nicht brauchbar. Wohl aber haben wir noch einige Anhaltspunkte, welche das, was über die beiden Bezirke Hinweil und Pfäffikon gesagt worden ist, bestätigen. Der Staat gab nämlich den Bezirken, wie heute noch, Beiträge an die Armenausgaben. In jener Periode wurde jedem Bezirk vorerst eine Summe mit Rücksicht aut die Zahl der Unterstützten abgegeben, z. B. etwa 1 Fr. auf die unterstütze Person. Der übrige Teil wurde an die Bezirke abgegeben „nach Mafsgabe der Vermögens- und Steuerverhältnisse“ der Bezirke. Diese Summen ergeben, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, im Durchschnitt der Jahre 1858—61 die folgenden Beträge:[4])

	Bezirke										
	Affoltern	Hinweil	Pfäffikon	Bülach	Meilen	Andelfingen	Uster	Winterthur	Dielsdorf	Horgen	Zürich
Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Rappen	41,4	39,3	36,7	20,1	16,9	16,9	16,5	16,1	14,9	13,9	4,7

[1]) Zehnder, der Pauperismus, p. 21: „Ursachen des Pauperismus in den Bezirken Hinweil und Pfäffikon“.

[2]) Vgl. auch noch: Der Pauperismus der Zeit mit vorzügl. Berücksichtigung der östlichen Gegenden des Kantons Zürich, von J. L. Spyri, Vikar, 1848 (Zürich); besonders p. 4 ff.

[3]) Beispielsweise im Bericht des Reg.-Rates über das Armenwesen des Jahres 1855 p. 5.

[4]) Vgl. die Berichte des Reg.-Rates über das Armenwesen der betreffenden Jahre.

Da die Bezirke Hinweil und Pfäffikon nebst Affoltern die gröfsten Beiträge erhielten, dürfen wir annehmen, dafs sie in der That in Bezug auf den Wohlstand den übrigen nachstanden.

Und diese beiden armen Bezirke nun folgen in Bezug auf die Zahl der Verurteilten wegen Verbrechen überhaupt und wegen Vermögensverbrechen zu allerletzt!

Analog der Beobachtung, wonach in ungünstigen Jahren die Verbrechen gegen das Vermögen zunehmen, möchte man schliefsen, dafs die beiden letztgenannten Bezirke an Zahl der Vermögensverbrechen voranstehen würden. Aber gerade das Gegentheil! Wenn daher der vorhergehende Abschnitt, der die Lebensmittelpreise, Getreideerträge und Konkurse mit den Vermögensverbrechen und den Verbrechen gegen die Person in Beziehung setzte, der Anschauung einer fast mechanischen Abhängigkeit der letzteren von der ökonomischen Lage der Bevölkerung Vorschub leistete, so sehen wir, bereits an dem Beispiel der Bezirke Hinweil und Pfäffikon, und später noch an anderen, dafs dieser Zusammenhang kein so unmittelbarer ist.

Wir haben oben gesehen, dafs die beiden Bezirke mit der gröfsten Zahl der Verurteilten wegen Vermögensverbrechen Horgen und Dielsdorf sind. Wo stehen denn diese beiden auf der Übersicht auf Seite 47? Sie stehen zwischen Zürich und Winterthur, gehören also in jener Zeit abgesehen von den Städtebezirken zu den allerwohlhabendsten.[1]) Und doch haben sie am meisten Verbrechen!

Zur Beleuchtung dieser Thatsache wollen wir die Verhältnisse des Armenwesens beiziehen. Es ist bekannt, dafs in schlechten Jahren die Zahl der Unterstützten zunimmt, gerade wie die Vermögensverbrechen. Während z. B. im Jahre 1850 im Kanton Zürich 11 731 Personen unterstützt wurden, stieg die Zahl in den Teuerungsjahren 1854 und 1855 auf beinahe 15 000, um in dem günstigsten Jahre 1859 auf 9 795 zu sinken. Allein trotzdem eine solche Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Wechsel der Jahre offenbar ist, würde man gänzlich fehl gehen, wollte man die Zahl der Unterstützten in den verschiedenen Bezirken zum Mafsstabe des Wohlstandes derselben machen. Derselbe schon citierte Jahresbericht über das Armenwesen von 1854, welcher ausspricht, dafs „unstreitig der Pauperismus auf dem Bezirke Hinweil am schwersten lastet“, [2]) gibt an, dafs das Verhältnis der Zahl der

[1]) Vgl. auch Berichte über das Armenwesen 1854 p. 4; 1855 p. 6 u. s. f.

[2]) Bericht über das Armenwesen des Jahres 1854 p. 4.

Unterstützten zur Bürgerzahl in Hinweil 1 : 16, in Horgen aber am ungünstigsten von allen Bezirken, nämlich 1 : 14 ist. Und im Jahre 1859 steht Hinweil schon unter allen Bezirken obenan (1 : 29,7) während Horgen umgekehrt die zweitungünstigste Zahl zeigt (1 : 23,3), in einer Zeit, für welche gerade die auf Seite 47 gegebene Übersicht absolute Geltung hat.

Man könnte freilich einwenden, dafs, je wohlhabender ein Bezirk ist, um so gröfser auch die Bereitwilligkeit ist, jedem wirklichen oder vorgegebenen Bedürfnis entgegenzukommen.[1]) Allein an wohlhabenden Orten ist in der Regel auch die freiwillige, private Armenunterstützung besser entwickelt als in ökonomisch zurückgebliebenen. Man wird mit jenem Einwand daher kaum viel beweisen können.

Wir sehen also, dafs die aus der Steuerleistungsfähigkeit abstrahierte durchschnittliche Wohlhabenheit der Bevölkerung nicht genügt, weder um die Verhältnisse im Armenwesen, noch diejenigen der Kriminalität zu erklären. Der Grad der durchschnittlichen Wohlhabenheit ist nur die eine Seite dessen, was hier in Betracht fällt, die andere bilden die Bedürfnisse, bilden überhaupt persönliche und moralische Faktoren mannigfacher Art. Das was man Armut nennt, hat nicht an allen Orten das gleiche Gesicht. Im Bezirke Horgen ist es beispielsweise etwas anderes als im Bezirke Hinweil. Hier haben wir, wie auch in Pfäffikon, eine Massenverarmung, herrührend von ungünstigen Verhältnissen der Lage und des Bodens, von Überschuldung und verkehrter Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter, von der Stockung der Industrie, von dem Mangel an Bildung u. s. f.,[2]) eine Verarmung, die ganzen Gemeinden den Untergang droht. Der Bericht der Bezirksarmenreferenten für Hinweil lautet im Jahre 1854, einem wie wir wissen in jeder Beziehung ungünstigen Jahre, folgendermafsen: [3])

„Überhaupt versteht es sich von selbst, dafs neben den ange- „führten aufserordentlichen Umständen, Verdienstlosigkeit und Teue- „rung, deren Druck in einzelnen Landesgegenden noch durch Gewitter- „schaden oder aufserordentlich geringen Ertrag des Weinstockes ge- „steigert wurde, noch dieselben Ursachen der Verarmung fortwirkten, „welche in früheren Berichten fort und fort hervorgehoben worden „sind; es kann ja nicht anders sein, als dafs der Mangel an sittlicher „Kraft, an moralischem und religiösem Gehalt, an Einsicht und Ge-

[1]) Armenbericht 1854 p. 4; Zehnder a. a. O. p. 14.

[2]) Zehnder a. a. O. p. 21 ff.

[3]) Armenbericht von 1854 p. 7 ff.

„schick, der für sich die ergiebigste Quelle der Verarmung bildet, „unter solchen Umständen oft einen nur um so verderblicheren Ein-„flufs ausübte. In vielen Gemeinden bilden die durch eigenes Ver-„schulden arm Gewordenen die entschiedene Mehrheit der Unter-„stützten.“ [1])

Wenn wir dies von dem Berichterstatter des Bezirkes Hinweil in einem der gröfsten Notjahre sagen hören, so müssen wir fragen, wie es denn in Bezug auf die Verschuldung der Armen in anderen Bezirken, beispielsweise in Horgen, stehe. Dort, im Bezirke Horgen, wirken diejenigen Erscheinungen, welche, wie ungünstige Lage des Bodens, Überschuldung der Güter, verkehrte Bewirtschaftung etc. im Bezirke Hinweil die Ausbreitung des Wohlstandes hindern, nicht, oder nicht in demselben Mafse. Der Bezirk Horgen blüht empor, reiche Gemeinwesen entfalten sich. Aber gerade die wohlhabendsten Gemeinden [2]) sind es, in denen sich die Grofszahl der unterstützten Armen findet, wie Horgen, Wädensweil, Richtersweil.

Nun ist ja die „Armengenössigkeit“ kein Zustand, der mit Naturnotwendigkeit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit den Armen zum Vermögensverbrecher macht, allein eine Durchgangsstufe kann sie immerhin genannt werden. Aus dem Kreise der durch die Armenpflege unterstützten Armen scheidet sich ein engerer aus, derjenige der Bettler und Vagabunden. Wenn, wie dies ja aus den Berichten der aus persönlicher Erfahrung schöpfenden Armenreferenten hervorgeht, unter den Unterstützungsgenössigen ein nicht kleiner Teil seine Armut selbst verschuldet hat, so ist der Prozentsatz unter den Bettlern und Vagabunden ungleich gröfser. Die arbeitsscheuen, unwürdigen Individuen aus dem Kreise der Unterstützten sinken in diesen engeren Kreis hinunter. Diese Kategorie ist im allgemeinen den gleichen Schwankungen unterworfen, wie die der Unterstützungsgenössigen oder wie die der Vermögensverbrecher; die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ruft eine Vermehrung der Zahl hervor. Allein diese Verschlechterung ist nur die Veranlassung, nicht die Ursache für die Vermehrung. Ursache ist der Mangel an der zur Arbeit notwendigen Energie. So sehen wir, dafs eine vorübergehende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Bettel und

[1]) Spyri, in der oben erwähnten Schrift, hat angesichts der Zustände in den Bezirken Hinweil und Pfäffikon die Bemerkung gemacht: „Die Mehrheit der Armen ist unwürdig“ (p. 6).

[2]) Vgl. Bericht über das Armenwesen d. J. 1853 im Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates 1853.

die Vagantität manchmal noch vermehrt, statt sie zu vermindern.[1]) Geben wir nun noch dem regierungsrätlichen Armenbericht das Wort! Er äufsert sich im Jahre 1854 folgendermafsen: „Mit Recht wird er (der Bettel) seiner Bedeutung nach mehr als eine Ursache, denn als eine Folge des Pauperismus aufgefafst und an diese Auffassung seines Wesens knüpfen sich vielfach ernste Klagen über die gedankenlose und verkehrte Mildthätigkeit, welche dem wuchernden Unkraut zur Nahrung dient.“[2]) Und der gleiche Bericht sagt an einer anderen Stelle:[3]) „Die weitaus gröfsere Zahl der Bettler gehört, wie gewifs ganz wahr berichtet wird, der allerliederlichsten Volksklasse an, die ohne Zwang sich nie zur Arbeit bequemt und lieber zu jedem schlechten Mittel greift, um ein ordnungs- und sittenloses Leben fortzuführen.“

Dafs nun auch aus dieser Klasse wiederum eine Anzahl ausscheidet und zwar um in die noch tiefer stehende Gruppe der Vermögensverbrecher einzutreten, ist zweifellos. Die Klasse der Bettler und Vagabunden ist nur eine Durchgangsstufe zum Vermögensverbrechen. Erkannt wird diese Thatsache sehr gut von dem Bericht über das Armenwesen von 1854. Es heifst da: „Der Bettel erzieht die Jugend zur Lüge, zur Verstellung, zur Frechheit, zum Diebstahl, raubt ihr mit dem Ehrgefühl und der Arbeitslust die unentbehrlichsten moralischen Stützen und verderbt sie vielleicht sicherer als alles andere. Bei den Erwachsenen erzeugt der Bettel ebenfalls eine meist unheilbare Arbeitsscheu, eine nicht mehr auszurottende Gewohnheit des Faullenzens, die als böses Beispiel auch auf die Glieder braver, fleifsiger Familien wirkt.“

Illustriert wird diese Thatsache durch eine geradezu verblüffende Übereinstimmung der Altersverhältnisse der Bettler und Vagabunden mit denen der Vermögensverbrecher. Dies wird später abzuhandeln sein.

So werden also die Vermögensverbrecher gleichsam herausgesiebt. Das erste Sieb ist dasjenige, welches die Unterstützungsgenössigen aus der Bevölkerung ausscheidet. Das zweite läfst aus den Unter-

[1]) Vgl. F. Schlatter, Über das Vagantentum im Kanton Zürich, in der Zeitschrift f. schw. Statistik, XVIII. Jahrg. 1882, 3. Heft, p. 97 ff. Ebenda (p. 99) eine Äufserung von Prof. G. Vogt: „Wer einmal zum Bettler und Vaganten geworden ist, fängt nicht an zu arbeiten, auch wenn Gelegenheit dazu geboten wäre ... etc.“

[2]) Jahresbericht über das Armenwesen v. 1854 p. 28.

[3]) Ebenda p. 29.

stützungsgenössigen die moralisch wenigst tauglichen als Bettler und Vagabunden hinunterfallen, das dritte sondert aus diesen wieder die Vermögensverbrecher aus.

Es wird nun von der Qualität der Bevölkerung im allgemeinen, besonders aber der Klasse der unterstützten Armen abhangen, ob die Vermögensverbrecher in einer mehr oder weniger breiten Schicht den Gesellschaftsboden bedecken. Je weniger moralische Energie in der Bevölkerung vorhanden ist, um so gröfser wird die Zahl der Armen sein, welche nicht unverschuldet in diese Lage gekommen sind.

Erinnern wir uns wieder der beiden einander gegenübergestellten Bezirke Horgen und Hinweil. Beide haben eine grofse Zahl Unterstützter. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, hier (in Hinweil) eine Bevölkerung, die in harter Arbeit sich kaum das Notwendigste zu erwerben vermag, weil von dem Willen der Menschen unabhängige Faktoren die Ausbreitung des Wohlstandes hindern, ein Bezirk, wo infolgedessen ganzen Gemeinden der Ruin droht, dort (im Bezirk Horgen) blühende Gemeinwesen, wo Luxus entfaltet wird und fast städtische Lebensweise [1]) vorkommt, und gerade in den blühendsten derselben eine grofse Zahl Unterstützungsbedürftiger, dann können wir sagen, dafs es im Bezirke Hinweil gewifs einer gröfseren Energie bedarf, um nicht unterstützungsbedürftig zu werden, dafs also in dieser Beziehung die Bevölkerung des Bezirkes Hinweil im allgemeinen und die Unterstützungsgenössigen im besonderen höher stehen. Weil aber eben unter den Armen des Bezirkes Horgen ein gröfserer Prozentsatz durch Arbeitsscheu, Genufssucht und Liederlichkeit seine Lage selbst verschuldet hat, als in Hinweil, so gelangt von denselben ein bedeutend gröfserer Teil zum Vermögensverbrechen.

Dies also einige Erörterungen aus der Periode 1853—66. In neuerer Zeit hat sich die Lage der in jener Zeit ärmsten Bezirke bedeutend gebessert. Man hat schon lange nichts mehr gehört vom Pauperismus in den östlichen Gegenden des Kantons Zürich. Thatsache ist eine Verminderuug der Vermögensverbrechen in allen Bezirken mit Ausnahme Zürichs. Die Verminderung ist verschieden grofs. Am gröfsten in Pfäffikon, sehr klein z. B. in dem Bezirk Uster. Es spielen hier die Mischung der Bevölkerung mit Fremden

---

[1]) Schon G. Meyer v. Knonau (Der Kanton Zürich I. p. 213) erwähnt im Jahr 1844, dafs in den gröfseren und blühenderen Gemeinwesen am Zürchersee städtische Lebensweise verbreitet sei.

im weiteren und engeren Sinne und noch andere Faktoren, die in der früheren Zeit noch nicht stark hervortraten, eine bedeutende Rolle. Die Verhältnisse sind daher in der neueren Zeit komplizierter geworden. So interessant es nun wäre, den Veränderungen in den einzelnen Bezirken in Bezug auf die Kriminalität und die übrigen Verhältnisse nachzuforschen, so gehört eine solche detaillierte Untersuchung nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Es war zu zeigen, dafs für die Beteiligung der Bezirke an der Kriminalität, insbesondere an den Vermögensverbrechen nicht eine einfache Formel gefunden werden kann. Mannigfaltig sind da die treibenden Kräfte. Wir hätten, wenn wir die Untersuchung noch ausgedehnt haben würden, auch sprechen müssen von der Armenpflege, die ja doch in verschiedenen Gemeinden und Bezirken verschieden ausgeübt wird; es gehörte auch den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften der leitenden Männer ein Platz, indem es in einer Gemeinde und in einem Bezirke sehr darauf ankommt, was für ein Geist darin herrscht. Also eine ungeheuere Aufgabe!

Wenn aber auch keine einfache Formel gefunden werden kann, so widersprechen doch, wie es auf den ersten Blick schien, die Resultate der Vergleichung der Bezirke in Hinsicht auf die Vermögensverbrechen nicht denen, welche im vorhergehenden Abschnitt gefunden worden sind.

Die Kriminalität ist ein geschichtliches Produkt, und die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ein, wenn auch bedeutender Faktor. Bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, — auch wenn man in diesem Punkte so genau vergleichen könnte, um dies mit Recht sagen zu können — ist deshalb die Zahl der Vermögensverbrechen nicht gleich, und braucht nicht gleich zu sein. Es kommt darauf an, wie sich die Bevölkerung mit der ökonomischen Lage abgefunden hat, ob sie höhere oder niedere Ansprüche an das Leben stellt, was für Anschauungen sie über den Zweck des menschlichen Lebens hegt, u. s. f. Setzen wir nun aber den Komplex dieser moralischen Faktoren gleich einer bestimmten Gröfse und nehmen ihn als unveränderlich an, so ist klar, dafs eine Verschlechterung der materiellen Lage eine Vermehrung der Vermögensverbrechen herbeiführen mufs und umgekehrt. Den Beweis hat der erste Hauptabschnitt erbracht; denn wir können ja doch von einem Jahr zum anderen jene moralischen Faktoren als unverändert annehmen.

Und wenn sich diese letzteren auch im Laufe der ganzen Periode nicht verändert, oder wenn sie sich in dem Sinne entwickelt haben,

dafs man in Bezug auf den Genufs des Lebens jetzt weniger anspruchslos ist, wie früher, so mufs eine Verminderung oder auch schon ein Gleichbleiben der Zahl der Vermögensverbrechen eine Besserung der materiellen Verhältnisse anzeigen.

Bisher haben wir in diesem Abschnitt nicht von den Verbrechen gegen die Person gesprochen. Die bezirksweise Verteilung zu erklären, wäre hier noch viel schwieriger und komplizierter als bei den Vermögensverbrechen, zumal wir bei dieser Verteilung für statistische Operationen nicht geeignete, weil an sich kleine Zahlen erhalten.

3. Die Verbrechen nach der Heimatsangehörigkeit der Verurteilten.
(Kantonsbürger und Nicht-Kantonsbürger.)

Bisher haben wir uns nur mit den Kantonsbürgern beschäftigt und die Nicht-Kantonsbürger und ihr Verhältnis zu jenen aufser Acht gelassen. Die Tab. XI und XII und Taf. XI geben darüber Auskunft. Dafs die Kriminalität der Fremden höher ist, als diejenige der Bürger des eigenen Staates, hat man überall beobachtet. Allein man hat auch den Einwurf erhoben, dafs die höhere Kriminalität nur eine scheinbare sei, indem man darauf hinwies, dafs unter den Nicht-Kantonsbürgern verhältnismäfsig eine gröfsere Zahl kriminalfähiger Personen sich befinden, einmal dem Alter nach, dann auch dem Geschlechte nach. Diese Erklärung steht damit nicht in Widerspruch, dafs unter den Nicht-Kantonsbürgern die Ausländer noch eine höhere Kriminalitätsziffer aufweisen als die Bürger anderer Kantone; je weiter die Entfernung, je höher die Schranken der Nationalität, um so seltener werden ganze Familien einwandern, um so mehr werden die Einwanderer aus männlichen Personen im Alter der gröfsten Kriminalfähigkeit bestehen.

Es kommen auf je 10000 der betreffenden Bevölkerungskategorie Verurteilte

im Durchschnitt der Jahre	Kantonsbürger	Schweizerbürger	Ausländer
1871—1884	42	91	137
1885—1891	38	97	141

Die Statistik giebt uns keine Antwort auf die Frage, ob die höhere Kriminalität der Nicht-Kantonsbürger eine wirkliche oder eine scheinbare sei, denn wir kennen die Altersverhältnisse und das Geschlecht der Ausländer nicht.

Wir wissen aber, dafs die über 12 Jahre alten Personen im Jahre 1888 rund drei Viertel (genauer 76 %) der Gesamtbevölkerung

ausmachen. Auf 10 000 über 12 Jahre alte Kantonsbürger kommen daher 38 × $\frac{4}{3}$ = rund 50 Verurteilte. Nehmen wir weiter an, die männliche Bevölkerung über 12 Jahre mache die Hälfte der gesamten über 12 Jahre alten aus, und setzen wir die Kriminalität der Frauen

Tabelle XI.

Kanton Zürich.

Verhältnis zwischen Kantonsbürgern und Nicht-Kantonsbürgern.

	Von 100 Verurteilten des Schwurgerichts und des Bezirksgerichts sind Kantonsbürger		Von 100 Seelen der Bevölkerung sind Kantonsbürger
1853	85,1		
1854	84,3	85,6	93,3 [1])
1855	87,4		
1856	83,3		
1857	84,4		
1858	85,4		
1859	81,4		
1860	84,8	81,6	89,6
1861	81,7		
1862	80,8		
1863	80,2		
1864	76,9		
1865	77,8		
1866	79,5		
1867	77,6		
1868	74,5		
1869	74,1		
1870	73,1	70,1	84,9
1871	68,2		
1872	69,7		
1873	64,5		
1874	59,5		
1875	60,3		
1876	59,3		
1877	58,1		
1878	57,0		
1879	54,2		
1880	59,4	55,7	77,8
1881	54,2		
1882	53,8		
1883	51,5		
1884	55,1		
1885	54,7		
1886	52,8		
1887	51,2		
1888	48,6	49,2	74,0
1889	50,4		
1890	46,0		
1891	46,0		

[1]) 1850.

Tabelle XII.

Verhältnis zwischen den Kantonsbürgern und Nicht-Kantonsbürgern im Bezirk Zürich.

Vom Bezirksgericht Zürich wurden verurteilt:

Jahre	Im Ganzen	Davon waren Kantonsbürger	%	Unter der Bevölkerung waren Kantonsbürger %
1853	483	366		
1854	395	285	74,8	82
1855	359	274		
1856	286	228		
1857	288	206		
1858	220	162		
1859	289	187		
1860	202	142	69,7	76,6
1861	275	200		
1862	291	197		
1863	345	196		
1864	279	213		
1865	300	211		
1866	397	271		

= 0, so entfallen auf 10000 über 12 Jahre alte männliche Kantonsbürger 50 × 2 = 100 Verurteilte. 100 ist also die Kriminalitätsziffer, welche die kantonsbürgerliche Bevölkerung haben würde, wenn sie weder Kinder noch Frauen hätte, sondern ausschliefslich aus Männern im kriminalfähigen Alter bestünde.

Setzen wir nun den Fall [1]), dieses letztere treffe bei den Ausländern zu, so können wir ihnen die Ziffer 100 als Maximal-Kriminalitätszahl zubilligen. Allein nun haben sie nicht 100, sondern 131 und wir dürfen daher behaupten, dafs die Kriminalität der Ausländer nicht nur scheinbar, sondern wirklich höher sei als die der Kantonsbürger.

Die Schweizerbürger erreichen die Ziffer 100 nicht ganz. Wir dürfen sie ihnen aber auch gar nicht zugestehen.

Es versteht sich ganz von selbst, dafs die 52489 Bürger anderer Kantone, die bei der Zählung von 1888 in unserem Kanton wohnten, nicht aus lauter männlichen Personen im Alter von über 12 Jahren bestanden, sondern dafs viele Familien mit Kindern darunter waren. Wenn gleichwohl die Bürger anderer Kantone eine Kriminalitätsziffer

[1]) Dafs dies bei weitem nicht zutrifft, dafür zeugen folgende Zahlen: Von 1876—1888 kommen von je 1000 Geburten: Auf Kantonsbürger 696, auf Schweizerbürger 176, auf Ausländer 128.

aufweisen, die sie nur unter den oben angegebenen Voraussetzungen (wenn sie nämlich weder Frauen noch Kinder hätten) erreichen dürften, so können wir sicher annehmen, daſs die Schweizerbürger in höherem Grade kriminell sind als die Kantonsbürger.

Daſs übrigens die vorstehenden Zahlen, obgleich einem kurzen Zeitraum und einem kleinen Gebiet entnommen, von allgemeiner Bedeutung sind, zeigen einige Zahlen aus der französischen Kriminalstatistik. Es wurden danach im Jahre 1877 [1]) vor das Schwurgericht gezogen:

1) Von je 100 000 Einwohnern, welche den Ort ihrer Geburt nicht verlassen hatten	8	Personen
2) Von je 100 000 Individuen, welche in anderen Departements wohnten, als wo sie geboren worden waren	29	„
3) Von je 100 000 Fremden, die in Frankreich wohnten (résider)	41	„

Man sieht also, bei im allgemeinen gleichen Verhältnissen auch ungefähr gleiche Verhältniszahlen.

Diese höhere Kriminalität der Nicht-Kantonsbürger läſst sich nicht von vornherein aus materiellen Ursachen erklären, denn sie sind sowohl an den Verbrechen gegen die Person als an denen gegen das Vermögen mit einem höheren Prozentsatze (in beiden Kategorien mit fast gleich hohem!) beteiligt, als ihnen nach dem Maſsstabe der kantonsbürgerlichen Kriminalität zukäme. Ursache ist der Mangel der moralischen Kontrolle, welche die Umgebung an dem Kantonsbürger übt. [2])

4. Die Verurteilten nach ihrem Beruf.

In Bezug auf dieses Gebiet flieſsen uns die Angaben der Kriminalstatistik sehr spärlich. Von 1853—66 hat man den Beruf des Verurteilten gar nicht aufgezeichnet. Erst 1867 hat man damit begonnen. Allein man hat es bis 1884 merkwürdigerweise versäumt, sich in Bezug auf die aufgestellten Hauptberufsgruppen mit der Einteilung der Berufszählung in Einklang zu setzen. [3]) So sind denn die

---

[1]) Vgl. Compte général, 1877, p. IX.

[2]) Der Zusammenhang mit den materiellen Verhältnissen soll weiter unten noch dargethan werden.

[3]) Auf diesen Fehler wurde auch aufmerksam gemacht im Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit, 1888 (Referat v. H. Utzinger).

gewonnenen Zahlen vollständig unbrauchbar, weil man sie nicht mit den betreffenden Bevölkerungskategorieen vergleichen kann.

Es liefert uns nur der allerneueste Zeitraum, der die Jahre 1885—91 umfafst, einiges Material, und es ist auch hier noch mangelhaft genug. Denn man beging die Unrichtigkeit, dafs man unter der Rubrik „Persönliche Dienste" nicht nur das einreihte, was die Berufsstatistik darunter begreift, sondern auch die Dienstboten, die auf die übrigen Berufsarten hätten verteilt werden sollen.

Die Resultate sind folgende:

	Hauptberufsgruppen						
	Ur-produktion	Industrie	Handel	Verkehr	Beamtung, Wissenschaft, Kunst	Persönliche Dienste	Ohne Beruf
	%						
Verurteilte wegen Vermögens-Verbrechen	19,3	48,2	10,3	4,4	1,3	7,2	9,5
Gesamtbevölkerung	28,4	45,7	9,6	4,9	4,3	0,6	6,5
Verurteilte wegen Verbrechen gegen die Person	20,7	53,4	8,2	5,5	1,2	2,6	8,4

Soviel geht aus dieser Übersicht hervor, dafs die Landwirtschaft sehr stark zurücktritt in der Kriminalität, während die Industrie und die Kategorie derjenigen „ohne Beruf" verhältnismäfsig die meisten Verurteilten haben.

Eine nach unseren bisherigen Untersuchungen völlig zutreffende Erklärung dieser Erscheinung hat schon v. Valentini [1]) gegeben, indem er sagte: „Dieser nämlich (der kleine Grundbesitz) macht unmittelbare und erschöpfende Ansprüche an die Arbeitskraft einer ganzen Familie, während er andererseits die nächsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse für den Haushalt ausreichend gewährt, so dafs ebensowohl Müssiggang als Nahrungssorgen von einer solchen Familie ausgeschlossen zu sein pflegen."

Demgemäfs sehen wir also, dafs die Gruppe der Landwirtschaft weder bei den Verbrechen gegen die Person noch bei denen gegen das Vermögen den Prozentsatz erreicht, mit welchem sie an der Bevölkerung überhaupt beteiligt ist.

[1]) v. Valentini, Das Verbrechertum im preufsischen Staate, 1869, p. 55 ff.

Anders ist es in der Industrie. Die gröfsere Selbständigkeit der industriellen Arbeiter, die ganz ausschliefsliche Geldlöhnung derselben, die Abhängigkeit der Industrie von den Konjunkturen des Marktes, haben die Stetigkeit der materiellen Existenz, wie sie die Landwirtschaft geniefst, zu einer schwankenden und unsicheren gestaltet. Überflufs sowohl als Mangel suchen diese Berufsgruppe heim, und jedes dieser beiden erzeugt die ihm entsprechende Verbrechensart.

Wenn ich vom Überflufs als einer Triebfeder zum Verbrechen rede, habe ich vor allem eine bestimmte Erscheinung im Auge, die ich nun zur Illustration benutzen will. Ich knüpfe dabei an an den Abschnitt I dieses Hauptabschnittes, welcher zeigte, dafs die Wirkung sog. fetter Jahre ein Anschwellen der Verbrechen gegen die Person ist. Um es in Erinnerung zu bringen, waren es vor allem die guten Weinjahre, dann auch die übrigen, die sonst reiche Erträge lieferten, und die Lebensmittelpreise sinken liefsen.

Eine bezüglich der Wirkungen den guten Jahren analoge Erscheinung bilden die Zahltage, besonders wenn sie, wie es ja gewöhnlich ist, auf einen Samstag fallen. Der Arbeiter, der manchen Tag mit Mühe seine schwere Arbeit verrichtete, gibt sich, nachdem er in blankem Gelde seinen Lohn in der Tasche hat, in seinem Bedürfnis nach Freiheit und Ungebundenheit der Geselligkeit hin. Der bekannte italienische Kriminologe Garofalo sagt zutreffend [1]: „L'ouvrier ayant fait bonne chère et voyant son existence matérielle assurée pour le lendemain, recherchera tout de suite les amusements, les fêtes, les amours: autant d'occasions de querelles, de rixes et de vengeances."

Wenn wir so die Geselligkeit für einen grofsen Teil der Verbrechen gegen die Person, besonders der Körperverletzungen verantwortlich machen, so ist doch noch eines besonders zu erwähnen: die Art dieser Geselligkeit. Sie ist an das Wirtshaus geknüpft. Sie ist verbunden mit dem Genufs, ja übermäfsigen Genufs des Alkohols. Und soviel ist sicher, wenn der Alkohol auch nicht alles verschuldet, so trägt er viel dazu bei, dafs die Geselligkeit in Rohheit ausartet, dafs die menschlichen Leidenschaften einen gefährlichen Charakter annehmen.

Die Geselligkeit mit dem Alkoholgenufs konzentriert sich auf den Sonntag, so zwar, dafs auch auf Samstag und Montag noch ein Teil entfällt, der gröfser ist als an anderen Wochentagen.

---

[1]) Garofalo, Criminologie, p. 166.

Der französische Kriminologe Henri Joly berichtet nun, dafs nach einer Statistik aus Marseille die Tage, welche die gröfsten Selbstmordziffern aufweisen Montag (122) und Sonntag (100) sind, diejenigen mit den kleinsten Zahlen Samstag (32) und Freitag (63). Joly fragt dann, was die Wahl bestimme zwischen einem Selbstmord und dem Verbrechen gegen Leib und Leben eines Anderen und antwortet: „Le hasard . . . . et certains traits de tempérament difficiles à analyser".[1])

Ein Unterschied ist freilich zwischen diesen beiden in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Begehung. Denn die Körperverletzungen u. s. w. kommen vor während des Festes, die Selbstmorde einige Zeit nach demselben.

Einige zuverlässige Zahlen haben wir nun aber aus dem Bezirk Zürich, zusammengestellt von O. Lang.[2])

Im Jahre 1891 sind vom Bezirksgericht Zürich 144 Personen wegen Körperverletzung oder wegen Teilnahme an einem Raufhandel, in welchem eine Körperverletzung verübt wurde, verurteilt worden. Von diesen haben das Verbrechen verübt:

an einem Samstag		18 Verurteilte
an einem Sonntag		60 „
an einem Montag		22 „
an einem anderen Tage, aber Nachts oder in Wirtschaften		25 „
an einem Dienstag	Zur Tageszeit	4 „
an einem Mittwoch		4 „
an einem Donnerstag		4 „
an einem Freitag		4 „
		141 Verurteilte

Diese Zahlen zeigen uns anschaulich die Entstehung der zahlreichsten Gruppe unter den Verbrechen gegen die Person. Aber nicht nur dies! Wenn auf diese Weise mit dem Gelde umgegangen wird, das während der Woche oder noch länger für den Unterhalt der ganzen Familie dienen sollte, dann mufs die Not in eine solche Familie einkehren. Und die Zahlen zeigen es, dafs gerade diejenigen, welche durch ein Übermafs der Geselligkeit und durch Trunksucht ins Elend geraten, verhältnismäfsig in sehr hoher Zahl sich an den Verbrechen gegen das Vermögen beteiligen. Aus den Untersuchungen

[1]) Joly, La France criminelle, p. 360.

[2]) Otto Lang, Alkoholgenufs und Verbrechen, p. 22 ff.

von Dr. Bär geht hervor, dafs von 15803 wegen Verbrechen gegen das Vermögen (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub und Brandstiftung) Verurteilten 7455 = 47,2 %, also beinahe die Hälfte Trinker waren, dafs die Hälfte dieser 7455 Trinker auf die Klasse der „Gewohnheitstrinker“ entfallen, welche letzteren mithin 23 % der Gesamtzahl aller dieser wegen Vermögensverbrechen und -Vergehen Verurteilten ausmachen. Unter den wegen Verbrechen gegen die Person Verurteilten befanden sich, um dies vergleichsweise beizufügen, 62,4 % Trinker.

Wir sind bei diesen Erörterungen ausgegangen von der verschiedenen Beteiligung der Landwirtschaft und der Industrie an der Kriminalität. Die Meinung ist ja nicht die, dafs bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung Trinkgelage und Raufhändel nicht vorkommen. Aber schon durch die Art der Lohnzahlung ist der industrielle Arbeiter, wie bereits bemerkt, in gröfserer Gefahr solche Excesse zu begehen, und wenn er sie begeht, so kommt er sicherer in Armut und Elend, als es bei dem Bauer, sei er nun selbständig oder unselbständig, der Fall ist.

Es wären nun etwa noch

5. Die Verurteilten nach ihrem Civilstand

einzuteilen. Auch hier liegen uns wieder nur Zahlen über die letzten Jahre vor.

Danach beteiligen sich die beiden Kategorieen der Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen einerseits und der Verheirateten andererseits an den Verbrechen in folgenden Prozentsätzen:

Verbrechen, vom Schwurgericht und den Bezirksgerichten beurteilt	Ledige, Verwitwete und Geschiedene %	Verheiratete %
1. Verbrechen gegen das Vermögen (mit Ausnahme der Verbr. g. öff. Treu u. Gl.)	68,9	31,1
2. Verbrechen gegen die Person	56,7	43,3
3. Verbr. gegen die Sittlichkeit allein	47,0	53,0
4. Verbrechen gegen öffentl. Treu u. Glauben	82,3	17,7
Durchschnitt aller Verbrechen	61,2	38,8
Unter der Bevölkerung ehemündigen Alters machen diese Kategorieen aus:	49,9	50,1

Die ehemündige Bevölkerung (d. h. die Männer im 18., die

Frauen im 16. Jahre und darüber) scheidet sich also mit Rücksicht auf die genannten beiden Gruppen des Civilstandes in zwei gleiche Hälften; wir sollten aber wissen, wie sich dieselben verhalten in der strafmündigen (d. h. über 12 Jahre alten) Bevölkerung. Da wir diese Zahl nicht haben, suchen wir uns folgendermafsen zu helfen. Die Verurteilten bis zum 19. Altersjahre machen 11 % der Gesamtzahl aus, die Zahl der weibl. Verurteilten von 12—16 und die der männlichen von 12—18 macht zusammen natürlich weniger aus. Setzen wir für diese 10 % in der festen Überzeugung, dafs auch diese Zahl noch erheblich die Wirklichkeit übersteige. Nun sagen wir, die Gruppe der Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen darf nicht nur die Hälfte der Verurteilten haben, sondern 10 % (als Maximalzahl) mehr, weil die Verurteilten jener jüngeren Altersklassen ungefähr (höchstens) so viel ausmachen. Erst dann haben die beiden Gruppen gleich hohe Kriminalität. Die Ziffer der ersteren Gruppe dürfte also 55 nicht überschreiten. Nun aber hat sie im Durchschnitt der Verbrechen 61,2 und bei den Verbrechen gegen das Vermögen eine noch bedeutend höhere Zahl: Die Verheirateten haben eine im allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die Vermögensverbrechen niedrigere Kriminalität als die Nichtverheirateten.

Kann man daraus ableiten, die Ehe habe eine präservative Wirkung? Gewifs nicht ohne weiteres. Denn wie noch zu zeigen ist, konzentriert sich das Verbrechen auf die jüngeren Altersjahre und da die Unverheirateten zum gröfseren Teil diesen angehören, kann also der Einflufs des Alters sein, was Wirkung der Ehe zu sein scheint. Wäre dies richtig, dann dürfte aber die Klasse der Ledigen und Verheiratetgewesenen nicht über die Hälfte der Verurteilten haben, denn die jüngeren Altersjahre, ja selbst wenn man sie bis zum 30. Jahre erstreckt, stellen nicht über 50 % der Gesamtzahl und erreichen diesen Prozentsatz nur bei der Kategorie der Vermögensverbrechen.

Also: Die höhere Kriminalität der Unverheirateten ist nicht auf Rechnung der jüngeren Altersklassen, aus denen sie sich zum gröfsten Teil rekrutieren, zu setzen.

Auf wessen Rechnung denn? Die grössere Beteiligung an den Vermögensverbrechen von Seite der Unverheirateten würde darauf hinweisen, dafs sie sich im allgemeinen in schlechteren ökonomischen Verhältnissen befinden als die Verheirateten, obgleich doch die letzteren die Lasten der Familie zu tragen haben. Das ist sehr wahrscheinlich, denn diejenigen, welche sich zur Ehe entschliefsen, befinden sich in der Regel schon in besserer ökonomischer Lage. Die ge-

ordnete Lebensführung in der Ehe ist gewifs auch ihrerseits ein Grund, um dieselbe zu verbessern.

Jetzt erinnern wir uns, dafs bei der Darstellung der Verbrechen nach der Heimatangehörigkeit und nach dem Beruf die Verhältnisse ganz ähnlich liegen wie hier. Dort wie hier grofse Selbständigkeit, der Mangel an einer Kontrolle, wie sie derjenige hat, der durch Bande der Heimat und der Vaterlandsliebe, durch die Verknüpfung mit einer engen Berufsgemeinschaft (z. B. in der Landwirtschaft die Zugehörigkeit des Arbeiters zur Familie des Dienstherrn) oder durch die Sorge für die eigene Familie gehalten wird. Der Leichtsinn, die ungeordnete Lebensführung, die Roheit, mit einem Wort die Negation jener Bande, sind die Quelle, aus welcher ebensowohl die Verbrechen gegen die Person, als diejenigen gegen das Vermögen fliefsen. Nicht direkt zwar, sondern durch die Vermittlung von günstiger (Verbrechen gegen die Person) und ungünstiger (Verbrechen gegen das Vermögen) Lebenlage, von Überflufs (wenigstens vermeintlichem) und Mangel, wie dies bei der Verteilung der Kriminalität nach den Berufsarten des näheren dargelegt wurde.

III. Die Abhängigkeit der Kriminalität von individuellen Faktoren.

Uneheliche Geburt.

Als persönliche Faktoren der Kriminalität hätten wir eine Reihe von Merkmalen und Eigenschaften der Verurteilten zu nennen, wie sie beispielsweise die Schweizerische Gefängnisstatistik von Dr. Guillaume bietet. Allein wir wollen diese nicht zur Basis unserer diesfälligen Untersuchungen machen, weil unter den Sträflingen nicht die gleiche Mischung von Verbrechern der verschiedenen Verbrechensarten vorkommt, und auch sonst von den Zahlen der Gefängnisstatistik lange nicht alle von Wert für unsere Untersuchung sind. [1])

Um nur einleitungsweise ein paar Daten aus der züricherischen Gefängnisstatistik [2]) heranzuziehen, betrachten wir das Merkmal der unehelichen Geburt. Im Durchschnitt der Jahre 1884—1890 bildeten die unehelich geborenen Verurteilten in der Kantonalstrafanstalt Zürich 7,7 % der Gesamtzahl. In dem Zeitraum von 1876—1888

[1]) Als kritische Würdigung dieser Resultate vergleiche man besonders auch G. H. Schmidt, Einführung in die Kriminalstatistik (S. A. aus dem 5. u. 6. Heft der „Deutschen Worte", Wien, 1894).

[2]) Rechenschaftsberichte des Reg.-Rates (Direktion des Militär- und Gefängniswesens).

machten unter der Bevölkerung überhaupt die unehelich Geborenen 5,4 % aus. Es ist also ein kleines Überwiegen bei der Gefängnisbevölkerung gegenüber der übrigen, allein diese Differenz ist so klein, dafs sie schon dadurch hervorgerufen werden kann, dafs die Verbrecher sich vorwiegend aus ärmeren Leuten rekrutieren. In der französischen Statistik [1]) ist der Unterschied etwas gröfser. Die unehelichen Kinder machen dort 8,17 % aus; in der Gefängnisstatistik figurieren sie

die Knaben mit 13—15 %
die Mädchen „ 20 %

Bei den Mädchen also zeigt sich dieser Einflufs deutlich, während er bei der männlichen Bevölkerung mehr zurücktritt.

Nunmehr kommen wir zu der Unterscheidung der Kriminellen nach Geschlecht und Alter, und werden hierbei etwas länger verweilen.

Die Verurteilten nach ihrem Geschlecht.

Über die Beteiligung der beiden Geschlechter an der Gesamtkriminalität gibt die folgende Übersicht Auskunft, wobei nur zu beachten ist, dafs für den Zeitraum von 1853—1870 nur die Verurteilten des Schwurgerichts und der Bezirksgerichte, später die sämtlichen Verurteilten als Material für die Rechnung dienten. Die männlichen und die weiblichen Verurteilten sind folgendermafsen verteilt:

	Männliche Verurteilte	Weibliche Verurteilte
1853—70:	84,9 %	15,1 %
1871—84:	86,7 %	13,3 %
1885—91:	83,7 %	16,3 %

Die Zahl der weiblichen Personen überhaupt beträgt bekanntlich etwas mehr als die der männlichen, für die ältere Periode können wir diese Differenz unberücksichtigt lassen, für 1871—1884 machen die Frauen bereits 51,8 % der Bevölkerung aus und 1885—91 steigt die Zahl auf 52,1 %.

Die weibliche Kriminalität ist demnach ungefähr $^1/_6$—$^1/_5$ der männlichen, ein Verhältnis, das in den meisten Ländern beobachtet worden ist, mit denen wir auf ungefähr gleicher Kulturstufe stehen.[2])

---

[1]) Joly, La France criminelle, p. 192.

[2]) Über das Verhältnis in Baden, Preufsen und Sachsen vgl. v. Öttingen, Moralstatistik, p. 509 ff.

Es macht keine Schwierigkeit, die geringere weibliche Verbrechensbethätigung zu erklären, so scheint es wenigstens. „Der Mann mufs hinaus“, die Frau „waltet drinnen“! Sodann macht man geltend, es fehle den Frauen die nötige physische Kraft und der Mut zum Verbrechen. Und dann komme die Gelegenheit[1]) den Männern mehr zu Hilfe als den Frauen, u. s. f.

Scheiden wir nun einmal die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit aus, von denen ja die Frau vermöge ihrer geringeren physischen Kraft, wie es scheint, nur wenige Arten begehen kann. Die weiblichen Verurteilten machen bei dieser Deliktsgattung in den Jahren 1885—91 nur 4,5 % der Gesamtzahl aus. Der Grund ist aber gewifs nicht die physische Kraft, denn die wäre ja gerade grofs genug, um ihresgleichen Körperverletzungen beizubringen, sondern die Sitte, dafs die Frau die Geselligkeit nicht in dem Mafse geniefst wie der Mann, und sie vor allem nicht im Wirtshaus sucht. Scheiden wir aber diese Verbrechen aus, und sehen wir zu, wie sich die Frau gegenüber den Vermögensdelikten verhält. Sie beteiligt sich an der Zahl der Verurteilten dieser Klasse in den Jahren 1871—84 mit 13,8 %, 1885—91 mit 17,2 %.

Wir wollen aber diese Zeilen noch weiter detaillieren. Man würde glauben, dafs beim Betrug die Beteiligung des weiblichen Geschlechts eine sehr geringe sein müfste — infolge der mangelnden Gelegenheit. Aber nein! Von 1871—84 beträgt sie 13,1 %, von 1885—91 17,2 %, also ein annähernd so hoher, beziehentlich ein gleich hoher Prozentsatz wie bei den Verbrechen gegen das Vermögen (i. S. des Str.G.B., Tit. VIII), bei welchen doch die Diebstähle die entscheidende Summe ausmachen. Was übrigens diese letzteren allein betrifft, so beteiligt sich das weibliche Geschlecht an denselben während der Jahre 1867—83 durchschnittlich mit 16,8 %. Diese Ziffer ist gegenüber derjenigen beim Betruge in Anbetracht der Gelegenheit gewifs sehr niedrig. Denn zum Diebstahl ist immer Gelegenheit. Nach den Berufszählungen von 1870—1880 (welche in jenen Zeitraum fallen, in welchem wir die Beteiligung am Diebstahl allein betrachten können) stellt sich das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Erwerbenden folgendermafsen:

	Weibliche Erwerbende	Männliche Erwerbende
	%	%
1870	42,2	57,8
1880	40,3	59,7

[1]) v. Öttingen, ebenda p. 510.

Ja die Zahl der in der Industrie Erwerb suchenden Frauen kommt derjenigen der Männer nahezu gleich (48,2 % : 51,8 %).[1]) Wenn wir auch annehmen, dafs ein Teil dieser Frauen sich mit Hausindustrie beschäftigt, so bleibt doch noch eine grofse Zahl, die gleich den Männern aufser dem Hause in Fabriken, Magazinen etc. Erwerb sucht, und da wäre doch bei dem Verkehr mit den anderen Leuten und mit ihresgleichen Gelegenheit genug zum Stehlen.

Man könnte nun aber sagen, die Frauen haben nicht so viele Bedürfnisse wie der männliche Teil der Bevölkerung. Und dabei hätte man zweifellos recht, die Ausgaben für die „amusements, fêtes, amours" machen bei ihnen keinen so grofsen Posten aus. Sie begnügen sich daher mit geringerem Lohne, als ihre männlichen Konkurrenten. Die ökonomische Ursache für die Vermögensverbrechen ist für sie in minderem Grade vorhanden. Das ist eines.

Das andre aber ist die Thatsache, dafs die Frauen ein anderes Gebiet haben, auf welchem sie sich auf unehrliche Weise das zu verschaffen suchen, was der Mann durch Vermögensverbrechen zu erreichen hofft, dasjenige der Prostitution.[2]) Von diesem grofsen Gebiete wird nur ein kleiner Fleck von den Pfeilen des Strafgesetzes bestrichen, die Kuppelei. Alles Übrige geht leer aus, und wenn wir den Umfang des ganzen Gebietes kennen würden, so würden wir vielleicht finden, dafs die weibliche Bevölkerung die geringe Zahl von Verurteilten einbringt durch die Zahl derjenigen, welche sich auf dem ihr ausschliefslich vorbehaltenen Gebiete, der Prostitution, bethätigen. Schon die Kuppelei ist übrigens charakteristisch, denn die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes beträgt während der Jahre 1867—83 durchschnittlich 66,66 %, also genau das Doppelte von derjenigen des männlichen. Und was ist die Kuppelei? Sie hat für uns nicht den Charakter eines Sittlichkeitsdeliktes, als welches sie das Strafgesetzbuch auffafst und als welches auch wir sie unter den Verbrechen gegen die Person aufführen, weil wir sie nicht immer ausscheiden können. Wie die Prostitution selber das Vermögensverbrechen vertritt, so ist auch die Kuppelei als Begünstigung derselben nichts anderes als sozusagen die Hehlerei der Prostitution, ein Vermögensverbrechen.

Von diesem Standpunkte aus vermögen wir, und darauf steuern

---

[1]) Berufsstatistik des Kantons Zürich 1880 p. IX.

[2]) Kurella (Oberarzt der Provinzialirrenanstalt zu Brieg), „Naturgeschichte des Verbrechers" Stuttgart 1893, nimmt an, dafs bei Einrechnung der Prostitution das Verhältnis der Weiber- zu der Männer-Kriminalität 1 : 1,5 betrage.

wir hin, die gröſser werdende Kriminalität der Frauen [1]) nicht als ein so schlimmes Symptom der wirtschaftlichen und moralischen Zustände der heutigen Zeit aufzufassen, wie sie oft hingestellt worden ist. Je mehr die Frau im wirtschaftlichen Leben sich dem Manne gleichstellt, um so gröſser wird ihre Kriminalität. Als Beispiel sei Schottland erwähnt, wo die weiblichen Angeklagten heute etwa 37 % aller ausmachen, und wo die Frauenemanzipation auf einer höheren Stufe angelangt ist, als irgendwo sonst. [2]) Eine solche Vermehrung der weiblichen Kriminalität wäre nur dann bedenklich, wenn die Prostitution ebenso stark wachsen würde, und dies ist bis jetzt nicht bewiesen. Vielmehr glauben wir, daſs da, wo die Frau sich dem Manne im wirtschaftlichen Leben mehr gleichgestellt hat, sie auch in Bezug auf die unsittliche Bethätigung sich weniger auf dem ihr eigenen Gebiet bewegt und sich mehr auf das mit dem Manne gemeinsame Feld unsittlichen Handelns begiebt.

Die Verurteilten nach dem Alter.

Wir suchen die Frage zu beantworten: Wie beteiligen sich die verschiedenen Altersklassen an der Kriminalität überhaupt und an den Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die Person insbesondere, und wie beteiligen sie sich an der Bevölkerung im ganzen und an der Zahl der Erwerbenden?

Die Tab. XIII enthält alle die betreffenden Zahlen, soweit sie vorhanden waren.

Fassen wir zuerst die Kriminalität im allgemeinen ins Auge, so sehen wir folgendes: In den Jahren 1853—79 waren Verurteilte von 12—30 Jahren 41 %, im Zeitraum 1871—64 waren es 48,2 % und in der neuesten Periode 59,6 %. Also, erstens machen die bis 30 Jahre alten Verurteilten fast (bezw. im neuesten Zeitraum genau) die Hälfte der Gesamtzahl aus; zweitens zeigt dieser Prozentsatz eine deutliche Tendenz zum Steigen. Die Alterskategorie von 31—40 Jahren zeigt dagegen eine ebenso entschiedene abnehmende Tendenz, bei den

---

[1]) Der Prozentsatz der weiblichen Verurteilten betrug:

1871—84	13,3
1885—91	16,3

[2]) Vgl. Morrison, Crime and its causes p. 152 ff. Morrison bestreitet, daſs die geringere Kriminalität der Weiber ein Beweis der sittlich höheren Entwickelung und Reinheit derselben sei, was z. B. v. Valentini (Das Verbrechertum im preuſs. Staate) p. 71 f. behauptet.

Tabelle XIII.

Die Verurteilten des Schwurgerichts und der Bezirksgerichte nach ihrem Alter.

Zeitraum	Verbrechen oder Verbrechensgruppen	12—30 Jahre: 12—20 Jahre %	12—30 Jahre: 21—30 Jahre %	40—60 Jahre: 31—40 Jahre %	40—60 Jahre: 41—50 %	40—60 Jahre: 51—60 %	über 60 %
1853 bis 1870	Gesamtkriminalität	8,1	32,9	27,9	28,1		2,98
	(zusammen)	41,0					
1871—1884	Gesamtkriminalität	13,2	35,0	24,7	14,9	7,1	2,6
	(zusammen)	48,2			22,0		
	Verbrechen gegen die Person	12,7	40,6	24,4	12,5	5,7	1,9
	(zusammen)	53,3					
	Verbrechen gegen Leben und Gesundheit allein	13,5	44,2	23,0	10,7	5,1	1,5
	(zusammen)	57,7					
	Verbrechen gegen das Vermögen	14,9	35,4	25,3	14,5	6,5	2,2
	(zusammen)	50,3					
	Verbrechen gegen das Vermögen (i. e. S. Tit. VIII) allein *)	16,5	35,9	24,6	13,6	6,2	2,2
	(zusammen)	52,4					
	Kategorieen der Bevölkerung (zusammen)	41,6					
	Kategorieen der Bevölkerung	19,3	22,3	19,0	16,0	12,6	10,8
		bis 19 Jahre alt	20—29 Jahre	30—39	40—49	50—59	über 60
1880	Kategorieen der Erwerbenden	16,5	26,4	20,1	16,5	11,9	8,6
	(zusammen)	42,9					

Zeitraum	Verbrechen oder Verbrechensgruppen	12—16 Jahre	16—19	19—30	31—40	41—50	51—60	über 60
1885 - 1891	Gesamtkriminalität	3,7	7,3	39,6	22,7	15,7	7,4	2,9
	(zusammen)	50,6				23,1		
	Verbrechen gegen die Person	1,6	7,3	46,1	22,3	13,9	6,3	2,1
	(zusammen)	55,0						
	Verbrechen gegen Leben und Gesundheit allein	1,4	8,2	53,3	19,9	10,6	4,9	1,4
	(zusammen)	62,9						
	Verbrechen gegen das Vermögen	5,8	9,3	40,8	21,5	14,3	6,0	2,3
	(zusammen)	55,9						
	Verbr. g. d. Vermögen (i. e. S. Tit. VIII) allein	7,1	10,4	40,4	19,9	14,1	5,4	2,2
	(zusammen)	57,9						
1880	Kategorieen der Bevölkerung	9,7	9,5	22,9	18,3	15,7	12,1	11,8
	(zusammen)	42,1						

Zeitraum	Verbrechen oder Verbrechensgruppen	unter 10 J.	10—20	20—30	30—40	40—50	50—60	über 60
1877 bis 1881	Von der Stadtpolizei arretierte Bettler u. Vaganten	1,3	14,6	37,0	20	13,6	10,1	3,2
	(zusammen)	52,9						

*) Zu vergleichen mit den Verbr. gegen das Vermögen (i. e. S. Tit. VIII) des Zeitraumes 1871—84.

letzten 3 Altersklassen zeigt sich eine solche weder in dem einen noch in dem anderen Sinne deutlich.

Welche Altersklasse hat hiernach die gröfste Kriminalität? Für 1880 und 1888 haben wir die Bevölkerungszahl der jeweiligen Altersstufe beigesetzt; wir ersehen daraus, dafs die Altersklasse von 21—30 bezw. von 19—30 Jahren ungemein viel stärker unter den Verurteilten vertreten ist, als sie unter der Gesamtbevölkerung figuriert. Eine ähnliche, aber viel kleinere Differenz zeigt sich bei der Klasse der 31—40jährigen, während sonst bei allen übrigen die umgekehrte Erscheinung zu beobachten ist, dafs nämlich weniger Verurteilte aus der Klasse stammen, als es nach der Bevölkerungsquote zu erwarten wäre.

Wo liegt der Grund dieser Thatsache? Zur Beantwortung dieser Frage lassen wir die Gesamtkriminalität aufser Acht, denn sie sagt uns nichts.

Nehmen wir die Verurteilten wegen Verbrechen gegen die Person hervor. Diese drängen sich noch mehr auf die Jahre des kräftigsten Mannesalters zusammen als die Verurteilten im allgemeinen. Ja die Altersklasse von 19—30 Jahren ist nicht mehr weit davon, die Hälfte der wegen Verbrechen gegen die Person Verurteilten zu stellen.

Das überrascht uns nicht mehr. Es scheint von vornherein natürlich, dafs sich auf diesem Gebiete diejenigen Altersstufen am meisten verbrecherisch bethätigen, welche neben den stärksten Leidenschaften auch die Kraft und den Mut und auch die Roheit besitzen, welche Eigenschaften die Voraussetzungen der genannten Verbrechen bilden. Wir finden es selbstverständlich, dafs diejenigen Altersklassen, in denen der Geselligkeit, wie wir sie oben charakterisiert haben, am meisten gehuldigt wird, — dafs diese Altersklassen auch die meisten Verurteilten wegen Verbrechen liefern, die einer entarteten Geselligkeit entspringen.

Unser Interesse richtet sich nun vorzugsweise auf die Verbrechen gegen das Vermögen.

Wir haben gesehen, dafs unter den verschiedenen Jahren diejenigen die meisten Vermögensverbrechen liefern, welche in Bezug auf die materielle Lage der Einzelnen die ungünstigsten waren. Wir haben weiter gesehen, dafs unter den verschiedenen Jahreszeiten die ungünstigen (die Fristung der Existenz erschwerenden) es sind, in welchen ebenfalls die meisten Delikte gegen das Vermögen begangen werden. Nach diesen Beobachtungen und gemäfs dem oft ausge-

sprochenen Satze, dafs die Not die Vermögensdelikte erzeuge, müfsten wir nun erwarten, dafs die meisten derselben in einem Alter begangen werden, in welchem die Fristung der Existenz am schwierigsten ist, also in höheren Altersstufen, zumal ja bei diesen Verbrechen keine körperliche Kraft noch andere Eigenschaften notwendig sind, welche den höheren Altersstufen nicht eigen wären. Wie verhält es sich aber in der Wirklichkeit? Ganz anders! Gerade wie bei den Verbrechen gegen die Person (nicht, wie man hätte denken mögen, umgekehrt) konzentrieren sich hier die Verurteilten gegen die Altersklasse von 21—30 bezw. 19—30 Jahren, wenn auch nicht so stark wie dort.

Für den Fall, dafs jemand den Einwand erheben wollte, man dürfe nicht die in die betreffenden Altersklassen fallenden Bevölkerungskategorieen schlechthin zur Vergleichung beiziehen, weil unter den höheren Altersstufen eine gröfsere Zahl solcher Personen sei, die aus physischen Mängeln (Krankheit etc.) gar nicht mehr im Stande wären, Verbrechen zu begehen, gerade wie sie auch keine andere Thätigkeit ausüben können . . . — für diesen Fall haben wir die Kategorieen der Erwerbenden, welche auf die Altersklassen nach der Zählung von 1880 entfallen, in Prozenten beigesetzt. Man ersieht daraus, dafs der vorstehende Einwand seine Richtigkeit haben kann, indem die Klasse von 21—29 Jahren, die man der Zahl nach derjenigen von 21—30 gleichsetzen kann, 26,4 % der Erwerbenden enthält und nur 22,3 der gesamten Bevölkerung. Aber auch wenn wir annehmen, dafs diejenigen, welche nicht zu den Erwerbenden gezählt sind, keine Verbrechen begehen oder begehen können, so stehen wir doch vor der Thatsache, dafs es gerade die Zeit des kräftigsten Mannesalters ist, welches verhältnismäfsig die gröfste Zahl von Verbrechen gegen das Vermögen aufweist; das Alter, in welchem ceteris paribus die Erwerbung des Lebensunterhaltes leichter ist als je. Dabei ist erst noch in Berücksichtigung zu ziehen, dafs von dieser Altersklasse ein kleinerer Teil für eine Familie zu sorgen hat, als in den späteren.

Sollten wir hierdurch aber in Widerspruch gelangen mit dem durch alle unsere Untersuchungen erhärteten Satze, dafs ungünstige materielle Verhältnisse einer grofsen Zahl Vermögensverbrechen entsprechen und umgekehrt? Gewifs nicht, wenn wir nur den Begriff „ungünstige materielle Verhältnisse“ mit der Modifikation auffassen, die ihm ebenfalls in unserer Untersuchung an mehreren Orten, besonders in dem Abschnitt über die Verteilung der Verurteilten nach

den Bezirken, gegeben worden ist: ungünstig nicht absolut, sondern relativ, d. h. nach Mafsgabe der Bedürfnisse und der Ansprüche der Bevölkerung. Wenn nun auch die Zeit vom 20.—30. Altersjahr an sich die günstigste im Leben wäre, so ist es in Hinsicht auf die Bedürfnisse und Ansprüche, die diesem Alter eigen sind, gerade umgekehrt. Das verhältnismäfsig leicht verdiente Geld reicht in dieser Zeit reichlich für die Lebenserhaltung hin und enthebt den jungen Menschen zunächst der Sorgen des Lebens. Aber das überschüssige wird nicht gespart. Die Zukunft scheint ebensowenig wie die Gegenwart schwer und voll Sorgen. Das Geld sinkt im Werte. Es wird ausgegeben für die Genüsse, die dem erst vor kurzem selbständig Gewordenen einen besonderen Reiz bieten. Es kommen die „amusements, fêtes, amours", und alle diese Dinge verschlingen viel Geld. In der Flut des momentanen Überflusses ist dieser Mensch in Gefahr, dem Verbrechen gegen Leib und Leben eines Mitmenschen zu verfallen. Aber wenn die Ebbe eingetreten ist und nicht gleich wieder verschwindet, dann haben wir den Zustand, der das Vermögensdelikt gebiert. Der Mensch auf ernsterer Altersstufe, der spart oder seine Familie ernährt, ist von Überflufs und Mangel und damit auch von beiden Arten Verbrechen weiter entfernt.

Man hat gesagt, die Zunahme der jugendlichen Verbrecher sei ein besonders bedenkliches Zeichen unserer Zustände.

Die jüngste Altersklasse auf unserer Zusammenstellung, die von 12—20 Jahren, zeigt von der ersten zur zweiten Periode eine Zunahme von 8,1 zu 13,2. Eine solche ist aber zu erwarten gewesen, wenn man bedenkt, dafs heute infolge der industriellen Betriebsverhältnisse beispielsweise die Arbeiter in viel früherem Alter selbständig werden, als vor 30 oder 40 Jahren. Dafs nun in einem so frühen Alter die Eigenschaften, die zu einem aus eigenem Antriebe ordentlich geführten Leben notwendig sind, in höherem Mafse mangeln als je, ist ja klar. Aber immerhin wolle man bedenken, dafs auch in dem Zeitraum 1871—84 von 100 Verurteilten 13,2 im Alter von 12—20 stehen, während von 100 Erwerbenden immerhin 16,5 in jene Altersklasse fallen, und dafs selbst bei dem in diesen Jahren am häufigsten vorkommenden Verbrechen, dem des Diebstahls (Verbrechen gegen das Vermögen im engeren Sinne, Tit. VIII des Str.G.B.) die Beteiligung an der Zahl der Verurteilten den Prozentsatz der Beteiligung an der Summe der Erwerbenden nicht übersteigt.

Noch ein Wort ist zu sagen über die Altersverhältnisse der 1877—81 von der Stadtpolizei Zürich arretierten Bettler und Vaganten.

Die Zahlen sind in Tab. XIII aufgeführt. Wir wollen sie vergleichen mit den Altersverhältnissen der Diebe (Verbrechen gegen das Vermögen i. S. des Tit. VIII des Str.G.B.). Von 100 Verurteilten dieser letzteren Art gehören den jüngeren Jahren bis zum dreifsigsten an: 52,4 , von 100 Bettlern und Vagabunden 52,9.

Wir haben bereits oben auf die Übereinstimmung aufmerksam gemacht, in der Meinung, es werde durch dieselbe bewiesen, dafs hier zwei Bevölkerungsgruppen vorliegen, deren Struktur die gleiche ist und von denen diejenige der Bettler und Vagabunden eine Vorstufe für die andere, die Vermögensverbrecher, bildet.

So hat auch die Untersuchung über die Beteiligung der Altersklassen an den Verbrechen die Beobachtungen, die wir bei den übrigen Verhältnissen machten, bestätigt und erläutert.

Rückblick auf die Zusammenhänge der Kriminalität.

Damit glauben wir nun einige der wichtigsten Zusammenhänge mit den tellurischen, sozialen und individuellen Verhältnissen dargelegt zu haben. Wir glauben auch die beiden Hauptkategorieen von Verbrechen ihrem Wesen nach vorgeführt zu haben, so dafs wir nun wissen, welches ihre moralischen und vor allem materiellen Grundbedingungen sind.

Die Erörterung über die tellurischen Faktoren hat gelehrt, dafs die physiologisch und wirtschaftlich günstige Jahreszeit die Verbrechen gegen die Person vermehrt, diejenigen gegen das Vermögen vermindert.

Der Abschnitt über „die Verbrechen im Wechsel der Jahre“ hat uns gezeigt, dafs solche Jahre, in welchen die Lebensmittel im Preise hoch standen, oder in denen durch ungünstige Geschäftslage die wirtschaftlichen Verhältnisse darniederlagen, allgemein solche Jahre, welche die Fristung des Lebens schwieriger machten, eine grofse Menge Verbrechen gegen das Vermögen erzeugten, während die Verbrechen gegen die Person abnahmen. Umgekehrt sahen wir, dafs in Zeiten billiger Lebensmittel oder blühender Geschäftslage, wenn also die materielle Existenz gesichert ist, die Verbrechen gegen das Vermögen nachlassen, während die Verbrechen gegen die Person zahlreicher werden. Die Wirkung der günstigen Unterhaltsverhältnisse auf die Vermehrung der Verbrechen gegen die Person wird verstärkt durch eine reichliche Weinernte, einen Faktor, der selbst ungünstige materielle Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu paralysieren vermag.

Der Abschnitt, welcher die Verteilung der Verbrechen (und hier waren es die Vermögensverbrechen, die wir genauer beobachteten) nach den verschiedenen Bezirken behandelte, schien mit den bereits gemachten Beobachtungen im Widerspruch zu stehen. Wir fanden hier, daſs die ungünstige materielle Lage nicht als absolute Gröſse aufzufassen sei. Der Begriff der Armut, so lehrte uns dieser Abschnitt, ist ein relativer. Der im allgemeinen wohlhabende Bezirk kann daher eine so groſse Zahl Unterstützungsgenössiger haben, wie der, welcher am Pauperismus leidet. Die ökonomische Lage ist nur der eine Faktor, ein anderer ist die moralische Energie, sind die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung, Dinge die selbst wieder von vielerlei Umständen abhängen.

Je besser aber die moralische Qualität der Armen ist, d. h. je weniger sie die Armut selbst verschuldet haben, um so geringer ist der Teil, der von der Armengenössigkeit zu Bettel und Vagantentum, schlieſslich zum Vermögensverbrechen übergeht. Die Stufe der Vermögenskriminalität in einem Bezirke ist eine sozusagen historische Gröſse, und sie läſst schlechthin keinen Schluſs auf die Wohlhabenheit des betreffenden Bezirkes zu. Sicher ist nur, daſs günstige Jahre diese Stufe erniedrigen, ungünstige sie erhöhen.

Dieser Abschnitt hat uns weiter die Verteilung der Verbrechen zwischen Stadt und Land gezeigt. Beide Hauptkategorieen von Verbrechen sind im Verhältnis zur Zahl der Einwohner in den Städtebezirken, besonders aber in Zürich, stärker vertreten als auf dem Lande. Die Erklärung dieser Thatsache haben die nachfolgenden Erörterungen teilweise gegeben. Die Nicht-Kantonsbürger, die Angehörigen der Industrie, die Nichtverheirateten und die Leute der jüngeren Altersklassen sind es vor allem, durch deren starke Beteiligung an der Bevölkerung die Stadt gegenüber dem Lande sich auszeichnet. Anderenteils hat die Vermehrung der Kriminalität in der gröſseren Bevölkerungsdichtigkeit ihren Grund.

Im weitern wurde gezeigt, daſs die Nichtkantonsbürger eine bedeutend höhere Kriminalität (in beiden Kategorieen) aufweisen, als die Kantonsbürger.

Ebenso zeigen die Angehörigen der Industrie höhere Zahlen in beiden Gruppen von Verbrechen als die Landwirtschaft.

Das gleiche endlich ist der Fall bei den Nichtverheirateten gegenüber den Verheirateten.

Bei allen diesen Klassen ist es nicht ein Naturgesetz, das sie zu Verbrechern macht; es ist eine moralische Schwäche. Wieso ist es

aber zu erklären, so fragten wir, dafs diese genannten Klassen von Personen in Bezug sowohl auf die Verbrechen gegen die Person als auch gegen das Vermögen voranstehen, da wir doch diese beiden Arten von Delikten aus ganz entgegengesetzten Verhältnissen haben entstehen und aus ganz verschiedenen Beweggründen haben fliefsen sehen? Die Antwort war: Bei jenen Klassen von Personen wechseln die beiden Phasen der ökonomischen Lage, welche die Voraussetzungen der beiden Verbrechenskategorieen sind, der „Überflufs“ und die Not miteinander ab. Beide leiten sich aus demselben moralischen Defekt her. Die eine, der „Überflufs“, oder richtiger gesagt, das Vorhandensein materieller Mittel, ohne dafs die vernünftigen Bedürfnisse in genügender Stärke gegenüber stehen, um Befriedigung daraus zu erlangen, der „Überflufs“, der also nicht sowohl ein wirklicher, sondern vielmehr ein vermeintlicher ist, führt diese Menschen zum Genufs. Worin dieser zumeist besteht, wissen wir, wenn wir uns nur die Worte Garofalos vergegenwärtigen („les amusements, les fêtes, les amours“).

So entsteht die Grofszahl der Verbrechen gegen die Person.

Durch die Exzesse, die begangen werden, verschlechtert sich schnell die ökonomische Lage und gerade die selbstverschuldete Armut ist es, die am öftesten zum Vermögensverbrechen greift.[1]) Genufssucht und Arbeitsscheu sind die stärksten Triebfedern dazu.

In ähnlicher Weise haben wir die Beteiligung der Altersklassen an der Kriminalität erklärt, und auch bei der Beteiligung der beiden Geschlechter haben wir gesehen, dafs sie keinen Widerspruch bildet zu unseren früheren Betrachtungen.

Besonders zu betonen ist dies:

Überall fanden wir die Verbrechen gegen die Person als unmittelbare Folge einer Lebenslage, welche hoch genug war, um den Betreffenden wenigstens für einige Zeit über die Sorgen der Existenz zu erheben und ihm die Genüsse zu gestatten aus denen, wie wir sahen, der Grofsteil der Verbrechen gegen die Person entspringt.

---

[1]) Der Fall, dafs z. B. jemand für seine Familie aus Elend ein Stück Brot stiehlt, ist ein „Schulbeispiel“ und kommt sozusagen nicht vor.

Lang (Alkoholgenufs und Verbrechen, p. 16) sagt z. B.: . . . „wenn schon ich auf Grund von viel hundert Beobachtungen sagen kann, dafs es in verhältnismäfsig seltenen Fällen die Not allein ist, welche direkt zum Verbrechen antreibt“.

Joly (La France Criminelle p. 365): „Celui qui vole le plus, ce n'est pas celui qui n'a rien, c'est celui qui a gaspillé volontairement tout ce qu'il avait.“

Überall fanden wir als Voraussetzung einer Vermehrung der Verbrechen gegen das Vermögen eine drückende materielle Lebenslage. Die Entscheidung, ob eine solche vorhanden sei oder nicht, mufs, das lehrte uns der Abschnitt über „die Verbrechen in den verschiedenen Bezirken“, auch moralische Faktoren in Berücksichtigung ziehen.

---

3. Hauptabschnitt.

Die Bewegung der Kriminalität im Laufe der Periode 1853—92 und die Schlufsfolgerungen, die aus derselben in Hinsicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gezogen werden müssen.

I. Veränderung der Faktoren, welche die statistische Kriminalität beeinflussen.

Wir haben bisher die Wirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Veränderung der Kriminalität beobachtet. Wir können daher nun umgekehrt von dieser letzteren auf jene zurückschliefsen und sagen, einer gewissen Veränderung in der Häufigkeit der Verbrechen dieser oder jener Kategorie, müssen gewisse, uns bekannte Verhältnisse wirtschaftlicher Art zu Grunde liegen.

Haben die Verbrechen beider Kategorieen, die gegen das Vermögen sowohl wie die gegen die Person, zugenommen, dann werden wir sagen, entweder der Grund liege in der Vermehrung der Bevölkerungsdichtigkeit, wenn wir aus allen Anzeichen finden, dafs dies der Fall sei, oder die Bevölkerung sei leichtsinniger, roher u. s. w. geworden.

Haben die Vermögensverbrechen sichtbar zugenommen, sind dagegen die Verbrechen gegen die Person an Zahl gleichgeblieben oder zurückgegangen, dann werden wir schliefsen müssen, dafs die ökonomische Lage der Bevölkerung im allgemeinen und der unteren Klassen insbesondere sich verschlimmert habe.

Den umgekehrten Schlufs müssen wir ziehen, wenn die Vermögensdelikte sich vermindert haben oder wenn sie gleichgeblieben

sind, währenddem die Verbrechen gegen die Person eine deutliche Zunahme aufweisen.

Nehmen wir die Tabellen I, II und III und die Tafeln III und IV wiederum vor. Wir haben die Zahlen für die auf Tafel IV dargestellten Kurven, soweit sie die Jahre 1853—66 betreffen, nicht aus dem statistischen Material unmittelbar entnehmen können, sondern haben dieselben durch verschiedene rechnerische Operationen gefunden. Wie wir die Zahlen für die Verurteilten jeder der beiden Kategorien aus den Jahren 1853—66 bekommen haben, ist bereits auseinandergesetzt worden (Seite 27).

Eine andere Schwierigkeit ist nun die, dafs wir die Zahl der wegen Verbrechen überhaupt und insbesondere wegen Verbrechen gegen das Vermögen[1]) von den Kreisgerichten 1853—66 Verurteilten nicht kennen. Wir müssen die Zahl dieser wegen Vermögensverbrechen Verurteilten für jene früheren Jahre deswegen wissen, weil sie später nach der 1874 erfolgten Aufhebung der Kreisgerichte unter der Zahl der bezirksgerichtlichen Verurteilten figurieren.

Bekannt ist uns für die Jahre 1867—74 die Zahl der kreisgerichtlichen Verurteilten im ganzen und der verurteilten Vermögensverbrecher. Diese beschreiben nun, wie wir auf Tafel III sehen, die gleiche Kurve wie die schwurgerichtlichen und bezirksgerichtlichen Verurteilten wegen Vermögensverbrechen zusammen; dies ist ja ganz naturgemäfs. Mit anderen Worten bedeutet aber jene Übereinstimmung der beiden Kurven das, dafs die Zahl der kreisgerichtlich verurteilten Vermögensverbrecher jedes Jahr den gleichen Prozentsatz der schwurgerichtlich und bezirksgerichtlich wegen dieses Delikts Verurteilten ausmacht. Wir sagen daher: Die von allen drei Gerichten während der Jahre 1867—74 verurteilten Vermögensverbrecher verhalten sich zu den schwurgerichtlich und bezirksgerichtlich Verurteilten wie 132 : 100. Dieses Verhältnis, das in den einzelnen Jahren dieses Zeitraums nur ganz geringe Abweichungen scheidet, nehmen wir auch für die Periode 1853—66 als bestehend an und berechnen mittels desselben die Gesamtsummen der wegen Vermögensverbrechen Verurteilten.

Dies über die Mittel zur Darstellung der Kurven.

Um die Vergangenheit mit der Gegenwart in Bezug auf die Kriminalität vergleichen zu können, haben wir uns weiter zu fragen: Sind alle jene Momente, welche zwar die wirkliche Kriminalität nicht

[1]) Die Kreisgerichte beurteilen keine Verbrechen gegen die Person.

berühren, aber die Gestaltung der Kurve derselben beeinflussen, gleichgeblieben?

Da ist einmal der Komplex strafrechtlicher und strafprozessualischer Vorschriften. Wir haben diese bereits untersucht und dabei gefunden, dafs dieser Faktor im Laufe unseres Zeitraums eine wesentliche Veränderung in der Gröfse des uns bekannt werdenden Teiles der Kriminalität nicht zur Folge haben kann. Die bedeutendste der diesbezüglichen Veränderungen ist die Vermehrung der Antragsverbrechen, wie sie seit 1871 besonders bei den Sittlichkeitsverbrechen statt hatte. Wir hätten danach bei den Verbrechen gegen die Person in der neueren Zeit einen Zuschlag zu machen.

Wir haben oben angeführt, dafs und aus welchen Gründen wir zur Basis unserer Untersuchungen den verurteilten Verbrecher wählen. In dieses Stadium (der Verurteilung) tritt der Delinquent nur, wenn er

1) zur Anzeige gebracht wird und wenn die Untersuchung dahin gelangt, dafs er vor Gericht gestellt werden kann,
2) schuldig erklärt wird.

Von diesen beiden Thätigkeiten gehört die erste, die Aufsuchung des Thäters, der Polizei an; die andere besteht in der Art, wie die Gerichte urteilen. Je nachdem diese beiden Organe sich ihrer Thätigkeit entledigen, gelangt der Delinquent in das Stadium des Verurteilten, oder im anderen Falle ist er für den Kriminalstatistiker nicht vorhanden. Eine Betrachtung der Thätigkeit dieser Organe ist daher zur Beurteilung der Kriminalität unerläfslich.

A. Polizei.

Es besteht im Kanton Zürich eine Kantonspolizei, die teils in der Kantonshauptstadt selbst, teils in den verschiedenen Bezirken stationiert ist. Aufserdem haben die Gemeinden ihre besondere Gemeindepolizei, die indessen nur in gröfseren Orten und vor allem im Hauptorte Zürich selbst, eine nennenswerte Thätigkeit aufweist.

Die Kantonspolizei ist in ihrem zahlenmäfsigen Bestande in dem Zeitraum von 1853—92 sozusagen gleichgeblieben. Der Korpsbestand schwankt um 120 Mann und entfernte sich nie weit von dieser Durchschnittszahl. Wenn das Korps sich intensiv nicht erweiterte, zeichnet es sich heute, das mufs man sagen, durch einen extensiveren Dienstbetrieb gegen früher aus. Anfänglich war nämlich der Sold so niedrig, dafs tüchtige Leute sich nicht versucht fühlten, in einen Dienst einzutreten, der aufserdem auch deshalb abschreckte, weil er,

wie es in einem Rechenschaftsberichte heifst, nicht für ebenso ehrenhaft galt als andere Berufe. Erst in den fünfziger Jahren wurde ein Unterricht für die Polizeirekruten eingeführt und Hand in Hand mit einer Erziehung der Polizeimänner gingen allerlei Verbesserungen im Dienstbetrieb. So bekamen z. B. einige Polizeimänner den Detektivdienst als ständige Obliegenheit. So wurden ferner in der Mitte der fünfziger Jahre die Gewohnheitsverbrecher in einer besonderen Abteilung der Fahndungsblätter näher bezeichnet, besonders durch Biographieen, Abbildungen etc. Das Fahndungsblatt selbst gelangte nur allmählich zu seiner heutigen Ausdehnung. Die Besoldungen wurden nach und nach bedeutend erhöht und dadurch erreicht, dafs man einerseits bei der Einstellung von Rekruten aus vielen Bewerbern Gelegenheit hatte, die tüchtigsten auszuwählen und dafs andererseits der Personalbestand weniger dem schädlichen Wechsel unterworfen war. [1])

Mit der Entwickelung des hauptstädtischen Gemeinwesens begann auch dessen Polizei eine bedeutendere Thätigkeit zu entfalten. Noch 1864 bestand das Polizeikorps der Stadt (heutige alte Stadt; Kreis I) aus 18 Mann und aufserdem 12 Nachtwachen, die aber so gut wie nichts leisteten, da es Leute waren, die tagsüber in ihrem Berufe arbeiten mufsten, um leben zu können. Aus ebensolchen Leuten bestand in jener Zeit und zum Teil ist dies auch heute noch der Fall, die Polizei der Gemeinden. „Still und harmlos waltet der Nachtwächter seines Amtes", so heifst es in einem Polizeiberichte jener Zeit. Erst 1864 wurden diese Nachtwächter in Zürich durch Polizeimänner ersetzt und wir haben nun auch hier successive Besoldungserhöhungen, Verbesserungen im Dienstbetrieb, Vermehrung des Personalbestandes, der Wachlokale, Ausdehnung des Unterrichts u. s. f. [2])

Ob nun die so entwickelte Polizei ihren Aufgaben heute in gleichem, oder aber in schlechterem oder besserem Mafse gerecht werde, dafür haben wir keinen Zahlenbeweis. Das gleiche ist zu sagen in Bezug auf die Thätigkeit der Untersuchungsorgane und die Wirksamkeit der öffentlichen Ankläger. Wohl aber haben wir Zahlen in Bezug auf das Gesamtresultat aller dieser Faktoren. Wir wissen nämlich das Verhältnis der eingeleiteten zu den sistierten Untersuchungen schwurgerichtlicher Straffälle.

---

[1]) Vgl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

[2]) Rechenschaftsberichte des Stadtrates Zürich, seit 1861.

	Schwurgerichtliche Straffälle			
	Neu eingeleitet, aus dem Vorjahr herüber genommen, oder dem Archiv enthoben	Sistiert wurden	Vom Schwurgericht beurteilt wurden	Perzente der eingeleiteten
1853—72	5202	2741 = 53 %	1604	30,8
1873—92	8702	5385 = 62 %	2156	24,8
1885—91	2620	1587 = 60,6 %	730	27,9

Daraus ist zu ersehen, daſs von den eingeleiteten schwurgerichtlichen Straffällen heute ein gröſserer Prozentsatz sistiert wird, als in dem ersten Teil der Periode, und daſs verhältnismäſsig ein geringerer Teil zur Beurteilung des Strafgerichts gelangt. Man hat diese Erscheinung jedenfalls mit Recht der allzu vorsichtigen Thätigkeit der Staatsanwaltschaft zugeschrieben. Denn die bezirksgerichtlichen Fälle, also weitaus die Mehrzahl,[1]) zeigen ein anderes Verhältnis zwischen den eingeleiteten Untersuchungen und den Sistierungen.

Sind bei den Fällen schwurgerichtlicher Kompetenz die Verhältnisse in dieser Beziehung nur um weniges ungünstigere vor 1870 als nachher, so ist bei den bezirksgerichtlichen Untersuchungen gerade das Umgekehrte der Fall: Der Prozentsatz der sistierten Untersuchungen nimmt, soweit wir beobachten können, stetig ab.

Jahre	Untersuchungen	davon sistiert	%
1871—80	22 495	9 916	44,1
1881—90	26 640	11 407	42,8
1891—92	5 735	2 342	40,8

Wir können daher sagen, daſs heute ein gröſserer, mindestens gleich groſser, Teil der eingeleiteten Strafuntersuchungen zur Beurteilung gelangt als früher.

B. Die Rechtsprechung.

Wir nannten neben der Polizei die Rechtspflege als von groſsem Einfluſs auf die Summe der Verurteilten und wollen nun sehen, wie sich dieselbe im Laufe unseres Zeitraums verändert hat. Eine allfällige Änderung kann ihren Grund haben in der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften heute gegen früher. Von diesen ist oben gesprochen worden. Eines jedoch ist noch nachzuholen. Bei der Abstimmung im Schwurgericht muſsten vor 1867 mindestens 8 von den 12 Geschworenen dem Spruche zustimmen, wenn er gültig sein

[1]) Vgl. oben Tab. I. Die Bezirksgerichte haben etwa 10—14 mal mehr Verurteilte als das Schwurgericht.

wollte, seit jenem Zeitraum ist die erforderliche Zahl auf 9 erhöht. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ist dadurch — in thesi wenigstens — eine etwas geringere geworden.

Im übrigen haben die prozessualischen Vorschriften eine Änderung in der Jurisdiktion nicht veranlafst; eine solche hat aber doch statt gehabt und zwar in folgender Weise:

	Angeklagte	Freigesprochene	= %
1853—72	31 145	6 127	= 19,7
1873—92	29 577	4 772	= 16,1
1885—92	18 686	2 631	= 14,5

Der Prozentsatz der Freisprechungen hat also abgenommen. [1]) In Wirklichkeit hat er aber gewifs mehr abgenommen als diese Zahlen hier zeigen. Denn für die Periode 1853—67 wissen wir nicht, wie viele Prozente von Freigesprochenen die Kreisgerichte aufweisen. Dafs es aber viele und mehr als bei den anderen Gerichten waren, das ist aus den Jahren 1867—74 zu ersehen, wo von den kreisgerichtlichen Angeklagten nicht weniger als 24,3 %, also fast der vierte Teil, freigesprochen wurden.

Woher rührt es nun, dafs heute die Freisprechungen verhältnismäfsig seltener sind, wie früher?

Der Grund kann liegen in der Person des Richters. Er kann strenger sein, als er früher war. Dafs nicht dieses, sondern das Umgekehrte in Wirklichkeit zutrifft, scheint uns eines Beweises nicht zu bedürfen; es wäre ja auch seltsam, wenn die Richter derjenigen Zeit, in welcher ein milderes Strafgesetzbuch herrscht, nicht milder zu urteilen geneigt wären, als die Richter der früheren Zeit, welche das strengere Strafgesetzbuch hatte!

Der geringere Prozentsatz der Freisprechung von heute hat seinen Grund darin, dafs die Untersuchung der Beurteilung besser vorgearbeitet hat als früher. Bei den Schwurgerichten haben wir deutlich den Zusammenhang mit der Vermehrung der Sistierungen gegenüber früher. Die Angeklagten, die jetzt vor Gericht kommen, haben nach den Akten eine gröfsere Wahrscheinlichkeit, verurteilt zu werden als

[1]) Bei den Freisprechungen in den beiden Hauptkategorien von Verbrechen zeigt sich eine ähnliche Bewegung:

		Freigesprochene in Perzenten		
		1867/70	1871/84	1885/91
Es waren Freigesprochene unter den Angeklagten wegen Verbrechen gegen	Vermögen	20,5	15,3	13,5
	Person	23,6	19,8	16,9

früher und gelangen daher auch häufiger zur Verurteilung, wenn auch eine gröfsere Neigung des Richters zur Freisprechung vorhanden ist.

Nehmen wir jetzt die auf Seite 76 gegebenen Zahlen betreffend die schwurgerichtlichen Straffälle wieder vor. Es kamen also von 100 Fällen in der Periode I (1853—72) 30,8, in der Periode II (1873—92) 24,8 zur Beurteilung, die neuesten Jahre hatten hier wieder eine gröfsere Zahl. Wir nehmen nun an, dafs auch von je 100 in diesen Fällen betroffenen Personen je 30,8 bezw. 24,8 etc. vor das Schwurgericht gestellt wurden, eine Annahme, der nichts entgegensteht, da die vor Gericht gebrachten Fälle im Durchschnitt gerade so viele Personen betreffen werden, wie die abgewiesenen. Setzen wir nun neben diese Zahlen die Prozente der Verurteilungen der betreffenden Periode, so können wir berechnen, wie viele Personen von denen, welche in eingeleitete Fälle verwickelt waren, zur Verurteilung gelangten.

	Es wurden von 100 Personen, welche in eingeleitete Fälle verwickelt waren, vor das Gericht gestellt %	Von je 100 Personen wurden verurteilt %	Demnach wurden von 100 Personen, welche in eingeleitete Fälle verwickelt waren verurteilt %
1853—72	30,8	80,3	24,7
1873—92	24,8	83,6	20,7
1885—92	28,5	85,5	24,5

Wenn also die Gesamtzahl der Straffälle dasselbe Verhältnis zwischen eingeleiteten und vom Gericht beurteilten Fällen aufweisen würde, wie die schwurgerichtlichen [1]), so würden diese Zahlen zeigen, dafs der gröfsere Prozentsatz der Verurteilungen von heute die Verschiedenheit in der Zahl der zur Beurteilung gelangten Fälle beinahe aufhebt. In Wirklichkeit kommen nun aber gegenwärtig verhältnismäfsig mehr von den eingeleiteten Fällen zur Beurteilung als in der früheren Zeit unseres Zeitraums. Wenn nun auch noch der Prozentsatz der Verurteilten gegenüber der Zahl der Angeklagten in neuerer Zeit ein gröfserer ist, als zu Anfang der beobachteten Periode, so ist klar, dafs im ganzen heute ein entschieden gröfserer Teil der Verbrechen der Verurteilung unterliegt, als dies früher der Fall gewesen ist.

---

[1]) Dafs dies nicht der Fall ist, zeigen die Zahlen auf Seite 89, Anm. 1.

II. Veränderungen in den sozialen Verhältnissen, welche die (wirkliche) Kriminalität beeinflussen.

Nachdem wir nun jene Verhältnisse, welche bei gegebener Kriminalität die Zahlen der Verurteilten bestimmen, untersucht, und gefunden haben, dafs wir auf dieselben keine Rücksicht weiter zu nehmen brauchen, indem die neuere Zeit hierin der älteren gleichgesetzt werden kann, wollen wir einige Punkte berühren, die auf die wirkliche Kriminalität einen Einflufs ausüben, und die man zur Beurteilung der Entwickelung derselben nicht aufser Acht lassen darf.

Seit 1850 hat sich die Bevölkerung des Kantons um über 35 % vermehrt. Die Vermehrung bedeutet, da ja das Gebiet das gleiche geblieben ist, ein engeres Aneinanderrücken. Ein solches bietet den Menschen untereinander mehr Anlafs zu Kollisionen und befördert die Kriminalität zweifellos. Die Vermehrung hat sich aber nicht an allen Orten des Kantons in gleichem Mafse vollzogen. Die Bevölkerung hat sich auf gewisse Punkte, vor allem auf die Stadt hingedrängt und bewirkt, dafs da ein Anschwellen der Menschenzahl in ungeheuerem Verhältnis stattgefunden hat. An der Vermehrung von 1850—1888, die für den ganzen Kanton einen Zuwachs um 88 358 Seelen bedeutet, haben allein Zürich und Winterthur mit Veltheim einen Anteil von 69 592 oder rund 79 %. Die Stadt Zürich selbst in ihrem heutigen Umfange hat sich von 1850—88 um 165 % vergröfsert. Diese gewaltige Vermehrung ist nur durch einen massenhaften Zuzug vom Lande möglich geworden, trotzdem haben von den ländlichen Bezirken nur zwei erheblich von ihrer Bevölkerung verloren (Pfäffikon 12,4 %, Dielsdorf 11,6 %).

So bietet sich also im Kanton Zürich das Bild einer fast allgemeinen Bevölkerungsvermehrung und aufserdem einer mächtigen Bevölkerungskonzentration in der Stadt. Man braucht nur die dichtbevölkerte Stadt und die gute Gelegenheit, die sie dem Verbrechen bietet, vor Augen zu halten, um den Einflufs der Veränderung der Zahl und der Verteilung der Bevölkerung zu würdigen.

Die starke Bevölkerungszahl im Kanton Zürich schien noch um die Mitte unseres Jahrhunderts kaum denkbar,[1]) und sie ist nur möglich geworden durch die grofsartige Entwickelung von Handel und I n d u s t r i e. Die Urproduktion ist an Zahl der von ihr ernährten Personen stetig zurückgegangen. Sie ernährte nämlich in den folgenden Jahren Prozente der Bevölkerung:

---

[1] Vgl. Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich I p. 195.

1860	1870	1880	1888
40,3	36,8	29,7	28,4

Wir wissen aber, wie günstig der landwirtschaftliche Beruf in Bezug auf die Kriminalität dasteht und wie sich Handel und Industrie, besonders letztere, durch hohe Verbrechensziffern auszeichnen.

Die Mischung der Bevölkerung hat noch in anderer Beziehung auf eine höhere Kriminalität hingewirkt. Es ist gezeigt worden, dafs die Nicht-Kantonsbürger sich stärker an beiden Arten von Verbrechen beteiligen als die Kantonsbürger, und dafs sie zugleich in immer stärkerer Proportion in der Bevölkerung auftreten. (Taf. IX zu pag. 54.)

Also nicht nur die Vermehrung und andere Verteilung, auch die veränderte Mischung der Bevölkerung hat entschieden im Sinne einer Zunahme der Verbrechen gegen die Person sowohl als auch der Vermögensdelikte gewirkt.

III. Feststellung der Entwickelung der Kriminalität.

Wie hat sich nun allem dem gegenüber die Kriminalität in Wirklichkeit entwickelt?

Fassen wir hierbei zuerst die Vermögensverbrechen ins Auge! Die Entwickelung wird dargestellt durch die Kurve auf Tafel IV. Allein hieraus sehen wir noch nicht klar, ob die Verbrechen sich vermindert oder vermehrt haben. Jenachdem man bestimmte Gruppen von Jahren zur Vergleichung benutzt, ist das Resultat verschieden, jenachdem der Anfangs- und der Endpunkt gewählt wird, ändert sich das Bild der Entwickelung.

Nun heben sich auf der Kurve der Vermögensverbrechen deutlich zwei Berge und zwei Thäler ab, die Berge um 1854 und um 1880, die Tiefen um 1859 und 1875. Wir teilen daher die Kurve in zwei Teile, von denen der eine die Jahre 1853—70, der andere die von 1871—92 umfafst. Dadurch bekommen wir zwei Stücke, die in Bezug auf ihre Gestaltung und auch in Bezug auf die zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse einander ganz ähnlich sind.[1]) Jeder Teil hat dann eine Höhe und eine Tiefe, die derjenigen des anderen Teils in der Lage und Gestaltung entspricht, und in jedem Teile finden sich aufserdem noch etwa 10 Jahre, die auf mittlerer Höhe stehen. Man kann also nicht sagen, dafs die beiden Gruppen

[1]) Vgl. die Kurve der Konkurse 1854, 1880, 1859 und 1875 auf Tafel VII. Die Höhe von 1867 ist durch andere Momente paralysiert worden.

von Jahren, die wir einander gegenüberstellen, willkürlich gewählt seien.

Da zeigt sich nun folgendes Verhältnis. Auf 10 000 Einwohner kommen Verurteilte wegen Vermögensverbrechen:

Im Durchschnitt der Jahre	1853—70	34,1
	1871—92	35,4

Also die spätere Periode zeigt eine ganz wenig höhere Zahl. Nun aber wissen wir, dafs in der neueren Zeit besonders die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben eine gewaltige Vermehrung gefunden haben und wenn wir näher zusehen, so entfällt von den Delikten dieses Titels weitaus der gröfste Teil auf „Anfertigung und Gebrauch falscher Ausweisschriften", begangen durch Fremde. Solche Fälle kommen in der Periode 1853—70 fast gar nicht vor, in den Jahren 1867—70 haben wir durchschnittlich 4,5 Verurteilte, in den frühern jedenfalls noch weniger. Dagegen figuriert dieses Delikt in dem Zeitraum von 1871—91 mit einer durchschnittlichen Jahressumme von 75 Verurteilten. Wir würden der neueren Zeit nun durchaus Unrecht thun, wollten wir ihr diese Zahl zu Lasten schreiben, denn jene Vergehen entbehren ja völlig des kriminellen Charakters und sind ihrem Wesen nach Polizeiübertretungen, wie sie denn auch durch Geldbufsen gesühnt werden. Wir dürfen also in der späteren Periode von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben nur diejenigen nehmen, die nicht unter den Begriff der Anfertigung oder des Gebrauches falscher Ausweisschriften gehören. Wenn wir diese letzteren Vergehen in der früheren Periode nicht ausscheiden, weil wir es nicht können, so begehen wir allerdings einen Fehler, der aber auch, wenn wir für die Periode im Ganzen 4 Verurteilte jährlich rechnen, zu unbedeutend ist, um erwähnt zu werden.

Dagegen sollten wir ein Delikt zu den Vermögensverbrechen hinzurechnen, das besonders in der neuesten Zeit stark hervorgetreten ist, das aber zu den Verbrechen gegen die Person gerechnet wurde, weil man es ebenfalls in der frühern Zeit nicht hätte ausscheiden können, die Kuppelei. Sie kommt auch in der Zeit vor 1871 vor, so finden wir z. B. von 1867—70 durchschnittlich jährlich 8,2 Verurteilte. Nehmen wir nun dieses Delikt für die Periode 1871—92 zu den Vermögensverbrechen, und seien wir uns bewufst, dafs wir dieselbe dadurch gegenüber der Periode I etwas zu stark belasten.

Indem wir also nun die Anfertigung und den Gebrauch falscher Ausweisschriften ausscheiden und dagegen die Kuppelei zurechnen,

bekommen wir für die Jahre 1871—92 als verurteilte Vermögensverbrecher 33,8
während sich für 1853—70 34,1 ergeben hat.

Die Verbrechen gegen das Vermögen haben demnach trotz allen auf die Vermehrung hinwirkenden Faktoren nicht zugenommen. Sie haben im Gegenteil nach den vorliegenden Zahlen etwas abgenommen; wenn wir aber alle die Momente ins Auge fassen, die bei der Feststellung der Zahl mafsgebend gewesen sind, so können wir rundweg behaupten, die Vermögensverbrechen seien zurückgegangen.

Was ist der Grund?

Hat sich die Bevölkerung mit ihrer ökonomischen Lage so viel besser abfinden gelernt, ist sie anspruchsloser und bedürfnisloser geworden? Das Gegenteil ist der Fall. Dafs seit der Mitte unseres Jahrhunderts bis heute in dieser Beziehung eine Veränderung vor sich gegangen ist, das ist unstreitig. Dafs die unteren Klassen heute ganz andere Ansprüche an das Leben stellen, als ehedem, dafür hat die soziale Bewegung gesorgt. Das Wort von der „verdammten Bedürfnislosigkeit" ist auch bei uns nicht wirkungslos verhallt. Diese Bewegung hat den mutigen Kampf der unteren Klassen für ihre ökonomischen Interessen gezeitigt, den wir heute zu beobachten Gelegenheit haben und der unserer Ansicht nach an sich schon auf eine Besserung der materiellen Lebenslage hindeutet.

Aufserdem hat auch das Anwachsen der Stadt, das Zusammendrängen von Arm und Reich, von verschwenderischem Luxus und von Elend dieses letztere in grellerem Lichte erscheinen lassen und dadurch die Begehrlichkeit geweckt. Diese (die Begehrlichkeit) ist in höherem Mafse die Triebfeder zum Verbrechen als früher, das sehen wir daran, dafs sich auch die Vermögenskriminalität stärker als früher auf die jüngeren Altersklassen konzentriert, die mit der gröfsten Leichtigkeit den Lebensunterhalt zu verdienen auch die meisten Bedürfnisse haben und die gröfsten Ansprüche an das Leben stellen.

Nicht eine gröfsere Genügsamkeit und Anspruchslosigkeit hat die Vermehrung der Vermögensverbrechen gehemmt, — sondern es bleibt uns jetzt, wenn wir nicht mit unseren früheren Beobachtungen in Widerspruch geraten wollen, kein anderer Ausweg mehr — nur die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, vorab der unteren Klassen, kann das zum Trotz der erhöhten Ansprüche bewirkt haben.

Nun haben wir noch von den Verbrechen gegen die Person zu sprechen, deren Entwickelung uns ja auch etwas sagen mufs darüber, ob die materielle Lage sich gebessert habe oder nicht. Wenn der Schlufs, den wir aus der Abnahme der Vermögensverbrechen gezogen haben, richtig ist, dann müssen wir die Bestätigung aus dem Verhalten der Verbrechen gegen die Person ersehen. Dann müssen die Verbrechen gegen die Person sich einer Zunahme erfreuen. Und in der That! Ein Blick auf die Kurve (Taf. IV) zeigt das stetige Anschwellen derselben. So wurden wegen Verbrechen dieser Art auf je 10 000 Einwohner verurteilt.

	(1853—66	7,7)
Periode I	1853—70	7,9
Periode II	1871—92	10,9
	(1879—92	11,3)

Wenn wir nun, um ganz korrekt zu sein, die Kuppelei in der Periode II ausscheiden (und dadurch zu Ungunsten der Periode I, wo wir dies nicht thun können, einen Fehler begehen), so erhalten wir

1853—70	7,9	
1871—91	10,0	
1885—91	10,4	Verurteilte.

Also immer noch eine deutliche Zunahme. Überdies müssen wir uns vergegenwärtigen, dafs eine Anzahl von Verbrechen dieser Gruppe sog. Antragsverbrechen sind, und dafs die Zahl dieser letzteren in der Periode II noch eine gröfsere ist, als in der ersten. Auch die Eigentumsschädigungen sollten billigerweise von der Zahl der Vermögensverbrechen abgezogen und dieser Gruppe zugerechnet werden. Wenn wir dies könnten, so würde die Abnahme der Vermögensverbrechen noch etwas verstärkt, die Zunahme der Verbrechen gegen die Person noch etwas erhöht werden.

Das Verhältnis der beiden Kategorieen von Verbrechen zu einander hat sich also, das geht aus dem Vorstehenden hervor, im Laufe der Zeit verschoben. Die Verbrechen gegen die Person erscheinen gegenüber den Verbrechen gegen das Vermögen in einem gröfseren Prozentsatze.

Die folgenden Zahlen stellen dasselbe deutlich genug dar.

Auf je 100 Verurteilte wegen Vermögensverbrechen kommen Verurteilte wegen Verbrechen gegen die Person

	1832/52	1853/66	1867/70	1871/84	1885/91
Kriminalgericht	14,4				
Schwurgericht		28,1	29,0	35,5	43,5
Bezirksgerichte und Kreisgerichte		22,7	27,9	34,5	41,5

Die Entwickelungstendenz spricht sich so klar aus, dafs wir weiter nichts hinzuzufügen brauchen. Nur die Bemerkung sei uns noch gestattet, dafs wir aus dieser Übersicht die Bestätigung auch dafür entnehmen, dafs wir bei der Feststellung der Zahl der Verurteilten im Zeitraum 1853—66 richtig gerechnet haben.

Man dürfte den Schlüssen, die wir aus der Veränderung dieses Verhältnisses zwischen den beiden Verbrechenskategorieen ziehen, kaum etwas Stichhaltiges entgegenhalten können. Wenn man etwa einwerfen wollte, die Exzesse von Trunkenheit u. s. w., welche die Grofszahl der Verbrechen gegen die Person entstehen lassen, seien gewissermafsen Symptome des Elends, des im Elend verzweifelnden Proletariers, so bestreiten wir dies, indem wir sagen, wenn dem so wäre, dann müfsten gewifs auch die Verbrechen gegen das Vermögen in gleichem Mafse zugenommen haben. Allein dies ist ja nicht der Fall. Man kann sich heutzutage diese Genüsse leisten, ohne so häufig zum Vermögensverbrechen greifen zu müssen, wie ehedem.

Diese Erscheinung, dafs die Verbrechen gegen das Vermögen zurückgehen und diejenigen gegen die Person zunehmen, ist nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten zu beobachten, obzwar hierüber erst eine genaue Vergleichung aller der Momente, die wir im Vorstehenden untersucht haben, ein Urteil zu fällen ermöglicht. Aber abgesehen davon, beschlägt das statistische Material dieser Staaten einen zu kurzen Zeitraum. Selbst die englischen Ziffern, die sehr weit zurückreichen, haben eine Scheidung in Verbrechen gegen das Vermögen und in solche gegen die Person erst seit neuerer Zeit. Wir verzichten daher hier auf die sehr schwierigen internationalen Vergleichungen.

Schlufswort.

Damit ist unsere Untersuchung zu Ende. Wir wollen uns blofs noch mit einem Wort gegen ein allfälliges Mifsverständnis verwahren. Es ist naturgemäfs sehr erfreulich, wenn die Vermögensverbrechen mit Besserung der wirtschaftlichen Zustände abnehmen. Dagegen wäre es ein besorgniserregender Ausblick, wenn damit die Verbrechen gegen die Person immer zunehmen müfsten. Nun möchten wir unter keinen Umständen die Thatsache, dafs eine besser werdende Lebenslage, wie wir sahen, stets Voraussetzung einer Vermehrung der Verbrechen gegen die Person war, zu einem Gesetz gemacht wissen.

Es dürfte ja aus dem Vorstehenden deutlich genug hervorgehen, dafs nicht sowohl die gute Lebenslage an sich, als vielmehr der Leichtsinn, die Roheit, die ungeordnete Lebensführung (Alkohol!) aus der guten Lebenslage die Verbrechen gegen die Person entstehen lassen.

Wie nun aber dem einzelnen Menschen, solange er noch jung ist, in der Regel jene Fehler am stärksten anhaften, und im späteren Alter zurücktreten, so ist es gewifs auch in der Gesellschaft. In Bezug auf die veränderten Berufsverhältnisse (Entwickelung der Industrie etc.) und die veränderte Verteilung und Mischung der Bevölkerung ist die Gesellschaft gleichsam noch zu jung.[1]) Erst wenn sie sich besser an die modernen Verhältnisse gewöhnt hat, wenn sie dieselben besser „meistert“, so wird sie die besser werdende Lebenslage zur Befriedigung der vernünftigeren Bedürfnisse benützen,

---

[1]) Dieses Wort wurde in etwas anderem aber ähnlichem Sinne von Prof. J. Wolf in einem Vortrag im niederösterreichischen Gewerbeverein 1893 gebraucht.

und die Exzesse werden dann abnehmen. Zudem sorgt die wachsende Bildung dafür, dafs der Mensch von seiner Roheit immer mehr ablasse, und sie weckt ihm dafür die edleren Bedürfnisse. Dadurch wird auch die Kategorie von Verbrechen, die jetzt überall drohend anschwillt, einmal ihren Höhepunkt überschreiten und zurückgehen, ohne dafs wir uns freilich dem Traume einer gänzlichen Unterdrückung der Verbrechen hingeben dürften.

Berichtigungen.

Seite 34 Zeile 8 von oben statt Taf. III: Taf. VII.
Seite 62 Zeile 14 von oben statt Taf. XI: Taf. IX.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.
660

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Wien, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 5. Heft.

Dr. A. Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Die

Produktions- und Preisentwickelung

der

Rohprodukte der Textilindustrie

seit 1850.

Von

Dr. Wilhelm Schultze.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Bechtle, Otto, **Die Gewerkvereine in der Schweiz.** 1887. Preis: 2 Mk.

Bertheau, Friedrich, Baumwollspinner in Zürich, **Fünf Briefe über Marx** an Herrn Dr. Julius Wolf, Professor der Nationalökonomie in Zürich. 1895. Preis: 75 Pf.

Crüger, Dr. jur. Hans, Gerichts-Assessor, z. Z. I. Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. **Die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in den einzelnen Ländern.** 1892. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Diehl, Dr. Karl, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S., **P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben.** Erste bis dritte Abteilung. 1888/1896. Preis: 13 Mark.

Falkner, Dr. phil. Roland P., **Die Arbeit in den Gefängnissen.** 1888. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Gerlach, Dr. Otto, **Über die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.** Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. 1890. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Gerstenberg, Dr. A., **Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruck-Gewerbes in statistischer und sozialer Beziehung.** 1893. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Gruber, Dr. Jgnaz, **Die Haushaltung der arbeitenden Klassen.** 1887. Preis: 3 Mark.

Hampke, Dr. Thilo, **Der Befähigungsnachweis im Handwerk.** 1892. Preis: 3 Mark.

James, Dr. E. J., **Studien über den amerikanischen Zolltarif, seine Entwickelung und seinen Einfluſs, auf die Volkswirtschaft.** Preis: 2 Mark.

Lindsay, Dr. Samuel, Mc Cun., **Die Preisberechnung der Edelmetalle seit 1850,** verglichen mit der der anderen Metalle unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. 1893. Preis: 5 Mark.

Mangoldt, Dr. jur. Karl von, **Aus zwei deutschen Kleinstädten.** Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. 1894. Preis: 2 Mark.

Meister, Dr. Kurt, **Die älteren gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart.** Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbewesens. 1890. Preis: 2 Mark 80 Pf.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Giessen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Wien, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 6. Heft.

Dr. Wilhelm Schultze, die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.

Von

Dr. Wilhelm Schultze.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.



Inhaltsverzeichnis.

Wer die wirtschaftliche Entwickelung unseres Jahrhunderts betrachtet, dem kann nicht entgehen, dafs die Masse der produzierten Güter von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich gesteigert hat. Nicht allein in den Ländern der alten Kultur ist dies der Fall gewesen. Vielmehr hat hierzu in höherem Mafse der Umstand beigetragen, dafs durch die Entwickelung des Verkehrs die Kolonialländer der alten Welt näher gebracht wurden und sich dadurch um so besser ausnutzen liefsen. Mit dem Zunehmen der Rohstoffmasse auf dem Markte hängt unmittelbar auch eine dem entsprechende Entwickelung der verschiedenen Industrien zusammen, die jenen Produkten erst die Gestalt geben müssen, in der sie der Mensch verbrauchen kann. Durch ganz besonderen Aufschwung zeichnet sich so die Textilindustrie aus und sie hat in der Weltwirtschaft eine solche Bedeutung erlangt, dafs von ihrem Prosperieren das Wohl und Wehe weiter Volksklassen abhängt. Es wird daher von Interesse sein, die Produktionsverhältnisse der Rohprodukte dieses Industriezweiges näher zu betrachten. Aber nicht hierauf allein soll sich unsere Aufgabe beschränken. Wir werden vielmehr auch auf die Preisentwickelung dieser Produkte eingehen. Gerade die Untersuchung über die Preisbewegung der wichtigsten wirtschaftlichen Güter läfst dem Nationalökonomen noch eine reichliche Menge Arbeit übrig. Zwar ist nicht Mangel an Litteratur, die dieses Thema behandelt, vorhanden, wohl aber hält sich dieselbe im grofsen und ganzen in einer solchen Bahn, dafs sie ein richtiges Urteil über die Veränderungen des Preisniveaus und ihre Ursachen nicht geben kann. Die reichhaltige Litteratur der Preisstatistiken, die uns in den Soetbeerschen Materialien, den Zeitschriften der verschiedenen deutschen statistischen Büreaus, dem Economist und den amerikanischen statistischen Heften vorliegt, hat oft genug nur zu Agitationen gedient, wie sie den Interessen der einzelnen Parteien pafsten, ohne vorher einer gründlichen Ausarbeitung unterzogen zu sein. So ist oft an der Hand dieser Statistiken, vielfach noch mit grofser Oberflächlichkeit,

ein Rückgang der Preise verschiedener Waren nachgewiesen und sodann diesem oder jenem Umstand gröfsere oder geringere Schuld an dem Fallen zugeschoben worden, mochte nun als solcher unsere Währungsverhältnisse oder die stets zunehmende Produktion oder die Entwickelung des Verkehrs oder eine andere Erscheinung angesehen werden.

Dafs ein derartiges Vorgehen nicht zu richtigen Resultaten führen kann, liegt auf der Hand. Man wird vielmehr, um solche zu erreichen, alle jene Erscheinungen, die von Einflufs auf die Preisbewegung sein können, in ihrer Entwickelung verfolgen müssen und erst ein Vergleich der Preisbewegung hiermit, wird zu einigen sicheren Resultaten führen.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Statistik ist es überhaupt nicht möglich nachzuweisen, dafs ein etwaiges Fallen oder Steigen des Preises einer Ware zu einer bestimmten Zeit um so und so viel Prozent diesem oder jenem Umstand zuzuschreiben ist. Unsere Arbeit mufs sich lediglich darauf beschränken, jene wirtschaftlichen Erscheinungen, die von Einfluss auf die Preisbewegung sind, in ihrer Entwickelung zu schildern und klar zu legen, ob sie den Preis steigende oder fallende Tendenz zu geben im stande waren.

Dafs nun die Produktionsverhältnisse mit ihren verschiedenen Veränderungen von Einflufs auf die Preisbewegung der Güter sein müssen, liegt auf der Hand. Wenn wir also die Produktionsentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie mit der Preisentwickelung derselben vergleichen, werden wir schon einige Anhaltspunkte für die Gründe der Preisbewegung erlangen. Diesem Vergleich werden wir dann aber, um alle Punkte zu berücksichtigen, die bei preisstatistischen Untersuchungen von Wichtigkeit sind, auch die Konsumtionsverhältnisse mit ihren Veränderungen gegenüber stellen. Mit einem ferneren Eingehen auf die Entwickelung des Verkehrs und auf die Veränderung der Produktionskosten und ihren Einflufs auf die Preise werden wir sodann unsere Arbeit abschliefsen können.

Anregung zu dieser Untersuchung erhielten wir durch die Schrift Dr. Lindsays: Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850. Nachdem Lindsay[1]) auf den oben erwähnten, gegenwärtigen Stand der preisstatistischen Untersuchungen hingewiesen hat, schlägt er, um auf diesem Gebiet vorwärts zu kommen, vor, dasselbe nach verschiedenen wirtschaftlichen Warengruppen zu teilen; die Preis-

[1]) Cf. Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, S. 1 ff.

notierungen derselben an den verschiedenen Marktplätzen zu prüfen und zusammenzustellen und mit ihren Produktions- und Konsumtionsverhältnissen zu vergleichen, in der Hoffnung, durch ein derartiges Vorgehen zu besseren Resultaten als bisher zu gelangen. Er selbst wählt sich zu seiner Untersuchung die Gruppe der Metalle und spricht den Wunseh aus, dafs spätere Arbeiten über andere Waren der seinigen folgen möchten. Was nun Lindsay dort für die Metalle unternommen hat, wollen wir im Nachfolgenden für die Rohprodukte der Textilindustrie ausführen. Wir werden also mit diesen Ausführungen eine Fortsetzung zu der Lindsayschen Arbeit geben und jenem geäufserten Wunsche nachkommen.

Bei einer Arbeit, wie die vorliegende ist, wird es nun ferner von der gröfsten Wichtigkeit sein, das statistische Material besonders so weit es die Preisnotierungen anbetrifft, genau zu prüfen und zu sichten, um zu einem richtigen Resultat zu kommen. Hier mufs man in erster Linie darauf Acht geben, dafs man nur Gleiches miteinander vergleicht. Es werden deshalb bei unserer Untersuchung über die Preisbewegung der einzelnen Waren die verschiedenen Qualitäten eine grofse Rolle spielen. Auch ihnen werden wir Rechnung tragen.

Ein streitiger Punkt bei preisstatistischen Untersuchungen ist schon oft gewesen, in welcher Weise man die verschiedenen Quantitäten berücksichtigen soll, um eine jede Qualität oder Ware bei Aufstellung eines Preisniveaus ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Wir werden, was diese Frage anbetrifft, gleichfalls dem Beispiel Lindsay's folgen und die verschiedenen Qualitäten, wie verschiedene Waren behandeln und durch Multiplikation mit ihren Verbrauchskoeffizienten bei Aufstellung eines Durchschnittspreises für die betreffenden Waren den Grad ihrer wirtschaftlichen Bedeutung charakterisieren.

Unsere Betrachtung wird von den fünfziger Jahren ausgehen. Wir wählen gerade diese Zeit zum Ausgangspunkt, um eine längere Periode verfolgen zu können. Dann aber scheinen auch jene Jahre günstiger zu sein, als die siebziger Jahre, von denen man so oft schon ausgegangen ist, weil letztere eine ganz exzeptionelle volkswirtschaftliche Entwickelung zeigen, während in den fünfziger Jahren dies nicht der Fall war. Auch die sechziger Jahre waren wenig geeignet, den Ausgangspunkt zu bilden. In diesem Jahrzehnt war es, wie wir noch sehen werden, der amerikanische Bürgerkrieg, der einen ungewöhnlichen hohen Preis bei den Rohprodukten der Textilindustrie hervorrief. So also blieb uns nur jener Anfangspunkt, wenn wir nicht weiter zurück-

gehen wollten. Dies letztere jedoch schien nicht ratsam. Schon schwierig war es, für die behandelte Periode das notwendige Zahlenmaterial herbeizuschaffen. Noch frühere Zeiten würden uns also in dieser Beziehung noch mehr im Stich gelassen haben.

Am Schlufs dieser einleitenden Bemerkungen sei es gestattet, darauf hinzuweisen, dafs die vorliegende Arbeit im staatswissenschaftlichen Seminar des Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad zu Halle a. S. angefertigt worden ist. Der Verfasser ist nicht allein dafür seinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat Conrad zum gröfsten Danke verpflichtet, dafs derselbe ihn bei Anfertigung der Arbeit nach allen Richtungen unterstützte, sondern in noch höherem Mafse dafür, dafs er ihm während seiner ganzen Studienzeit auf das Wohlwollendste mit Rat und That zur Seite gestanden hat.

Kapitel 1.

Die Baumwolle.

§. 1. Von den Baumwolle produzierenden Ländern haben von 1851 bis zur Gegenwart die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die erste Stelle eingenommen mit Ausnahme von wenigen Jahren. Die nachfolgende Tabelle soll ein Bild geben von der Baumwollenmenge die in diesen Staaten produziert worden ist.

Tabelle A.

Jahre	Produzierte Menge in Millionen engl. Pfund	Der Jahresdurchschnitt von 1851—55 = 100
1851/5	1455,7	100
1856/60	1809,6	124
1865	1042,0	72
1866/70	1348,9	93
1871/5	1819,9	125
1876/80	2546,4	175
1881/5	2935,2	202
1886/90	3595,5	247
1891	4506,6	
1892	3352,7	

Aus dieser Tabelle, die nach den Angaben des Statistical Abstract of the United States[1]) zusammengestellt ist, geht hervor,

[1]) Cf. Statistical Abstract of the United States. Washington 1894.

dafs die Erntemenge von 1851—55 bis zu der Periode 1856—60 um 24% zugenommen hat. Den Grund für ein derartiges Zunehmen sieht Ellison[1]) in seinem „Handbuch der Baumwollenkultur und -Industrie" in folgenden Umständen gelegen: Einmal habe man bei dem so günstigen Klima für Baumwollenkultur in der Union immer mehr Länderstriche für den Anbau dieser Pflanze urbar gemacht, sodann sei die menschliche Arbeitskraft, von deren Umfang ganz besonders der Umfang der Baumwollenkultur abhänge, erheblich gesteigert worden. Diese Steigerung sei bewirkt worden, sowohl durch Uebersiedelung von Negersklaven in die für Baumwollenkultur besonders geeigneten Gegenden, als auch durch europäische Einwanderer, deren produzierte Baumwolle man im Handel höher schätze als die Sklavenbaumwolle, und die sich deshalb ganz besonders dem lohnenden Anbau der Baumwolle zugewandt hätten.

Die folgenden Jahre von 1861 zeigen uns nun in der Baumwollenkultur in den Vereinigten Staaten einen vollständigen Rückgang. Es ist dies die Folge des Bürgerkrieges von 1862—64. Leider fehlen über die Gröfse der Ernten in diesen Jahren jegliche Zahlenangaben. Wie wenig jedoch in dieser Zeit die nordamerikanische Baumwollenproduktion zur Deckung des Weltmarktbedarfs beigetragen hat, lässt sich aus folgender Tabelle über Ein- und Ausfuhr von Rohbaumwolle aus der Union erkennen, die dem Statistical Abstract of the United States[2]) entnommen ist.

Tabelle B.

1. Jahr	2. Exportierte Menge in Mill. engl. Pfund	3. Durchschnitt 1851—56 = 100	4. Import in Mill. engl. Pfund	5. + Mehrausfuhr — Mehreinfuhr
1851—56	1025,6	100	0,7	+ 1024,9
1856—60	1334,5	130	1,0	+ 1333,5
1861	307,6	30	0,9	+ 306,7
1862	5,2	0,5	29,6	— 24,4
1863	12,9	1	33,9	— 21,0
1864	13,4	1	26,5	— 13,1
1865	11,9	1	36,0	— 34,1

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, wie gering das Quantum Baumwolle war, welches die Vereinigten Staaten in dieser Periode

[1]) Cf. Ellison, Handbuch der Baumwollenkultur und -Industrie. Norden 1884. S. 20 ff.

[2]) Statistical Abstract of the United States. Washington 1893.

auf den Weltmarkt brachten. Denn während im Durchschnitt in den Jahren von 1856—60 dies Quantum 130% von demjenigen der Jahre 1851—56 betrug, haben wir in den folgenden Jahren einen Rückgang auf 0,5% und dann ein unbedeutendes Steigen auf 1%. Ja es müssen die Vereinigten Staaten in diesen Jahren sogar als ein Baumwolle importierendes Land bezeichnet werden, wie aus Spalte 5 unserer Tabelle hervorgeht, während vorher sein Export so blühend war. Es sei hier noch gestattet das Urteil von Jannasch[1]) anzuführen, welcher berichtet, dafs im Jahre 1863 von Liverpool nach den Vereinigten Staaten und Canada ausgeführt wurden:

amerikanische Baumwolle	3 580 050 kg
indische und andere Baumwolle	2 937 150 „
zusammen:	6 517 200 kg

Nach Beendigung des Bürgerkrieges gebrauchte dann die Union lange Zeit, bis sie die Baumwollenkultur wieder auf die Höhe bringen konnte, die sie vor dem Kriege inne hatte. Erst in der Periode von 1871—75 finden wir wieder in der Tabelle über die Grösse der Produktion eine etwas höhere Produktionszahl als in den Jahren 1856—60. Dann aber ist die Baumwollenproduktion beständig im Steigen geblieben. Und zwar hat sich dieselbe 1876—80 im Vergleich zur Periode 1851—55 um 75%, in der Periode 1881—85 um 102% und 1886—90 um 147% vergrössert. Diese fortwährende Steigerung der Ernte mufs hauptsächlich auf die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse zurückgeführt werden. Diese gestatten eine immer gröfsere Ausdehnung der Anbaufläche, obwohl in den letzten Jahren dieselbe enorm zugenommen hat. Sie betrug nach von Juraschecks Übersichten der Weltwirtschaft[2]) und den Angaben des Statistical Abstract of the United States[3]):

Tabelle C.

Jahr	Acres	Jahr	Acres
1859	12 000 000	1885	18 300 865
1878	12 266 800	1886	18 454 603
1879	12 595 500	1887	18 641 067
1880	15 475 300	1888	19 058 591
1882	16 791 557	1889	—
1883	16 777 993	1890	19 566 271
1884	17 439 612	1891	20 100 000

[1]) Cf. Jannasch, Die europäische Baumwollenindustrie. Berlin 1882. S. 82.
[2]) Cf. v. Juraschek, Übersichten 1885/89. S. 480.
[3]) Stat. Abstr. of the United States. Washington 1893.

Auf einer solchen Höhe der Produktion nun hat die Union, wie wir im Vergleich mit den weiter unten behandelten Ländern ersehen können, in der Baumwollenkultur die Führerstelle inne und wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die Zukunft behaupten.

Zunächst an die Vereinigten Staaten reiht sich Ostindien als dasjenige Land an, welches sodann das grösste Quantum Baumwolle auf den Weltmarkt bringt. Während wir aber für die Union eine vollständige Statistik über die Erntebeträge von 1850 bis zur Gegenwart geben konnten, ist dies für Ostindien nur für eine kurze Zeit möglich. Von Neumann-Spallart[1]) schätzt die Baumwollenernte Ostindiens im Jahre 1858 auf 462 000 Ballen und für das Jahr 1872 auf 2,2 Mill. Ballen. Für die dann folgenden Jahre giebt er uns folgende Tabelle:

Jahre	Gesamte Ernte Ctr. engl.
1874	4 862 456
1875	4 970 851
1876	4 399 657
1877	3 777 868
1878	4 160 810
1879	5 237 845
1880	5 081 719
1881	6 565 456
1882	7 227 992
1883	4 472 550

Diese Tabelle führt dann von Jurascheck[2]) folgendermaſsen weiter fort:

Jahr	Gesamte Ernte Ctr. engl.	Jahr	Gesamte Ernte Ctr. engl.
1884	4 925 083	1888	—
1885	6 997 992	1889	9 104 000
1886	7 309 455	1890	7 800 000
1887	—		

Wenn diese Zahlenreihe uns auch ungefähr ein Bild giebt von dem Fallen und Steigen der Baumwollenproduktion in Indien, so

[1]) Cf. von Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft 1883—84. S. 348.

[2]) Cf. v. Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 429.

möchten wir sie doch nicht für unsere gegenwärtige Betrachtung verwenden; denn einmal haben wir in derselben für den grofsen Zeitraum von 1851—1874 nur zwei Angaben, welche uns kein Bild von den Durchschnittsmengen gewähren können, und zweitens urteilt von Neumann-Spallart über seine Zahlen selbst folgendermafsen: „Diese Erhebungen beziehen sich nur auf die wichtigsten Gebiete; es fehlen u. a. Bengalen und Assam; daher sind die Erntemengen offenbar viel zu niedrig, wie auch der Vergleich mit den Exportziffern zeigt, nach welchen für den eigenen Bedarf der Bewohner Ostindiens weniger als 1 Mill. engl. Ctr. bleiben würden, während man nach den mäfsigsten Anschlägen (2,3 Pfd. per Kopf nach Rivett Carnac) mindestens 5,2 Mill. engl. Ctr. rechnen muss.“ Ähnlich urteilt von Juraschek über die Zahlen von 1885 bis zur Gegenwart.

Es ist nun für unseren gegenwärtigen Zweck, die Gründe zu untersuchen, aus welchen die Preisschwankungen der Rohbaumwolle entstanden sind, nicht durchaus notwendig, die absolute Erntemenge der Rohbaumwolle für Ostindien fest zu stellen, für unsere Betrachtung wird es nur notwendig sein, zu konstatieren, welches Quantum Baumwolle Ostindien auf den Weltmarkt bringt. Hierüber geben uns aber die Ausfuhrziffern [1]) die beste Auskunft. In der folgenden Tabelle D haben wir dieselben für die Jahre von 1864 bis zur Gegenwart dem „Statistical Abstract relating to British India“ [2]) entnommen. Für die Jahre 1851—1863 stützen wir unsere Berechnung auf von Juraschek [3]), welcher in seinen „Übersichten der Weltwirtschaft“ als diejenige Erntemenge von Baumwolle in Ostindien, welche für den Welthandel in Betracht kommt, für die Jahre 1851—55 134,8 Mill. engl. Pfund und für 1861—65 491,3 Mill. engl. Pfund angiebt.

---

[1]) Die Importmengen glauben wir hier nicht in Abzug bringen zu müssen; denn, wenn wir auch nicht mit Sicherheit festsetzen können, aus welchen Ländern sie stammen, so werden wir doch wohl annehmen können, dafs sie nicht aus den Ländern exportiert sind, deren Export wir weiter unten noch geben.

[2]) Cf. Statist. Abstr. relating to British India, mehrere Jahrgänge.

[3]) von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—1889. S. 436.

Tabelle D.

1. Jahr	2. Exportierte Menge in Mill. engl. Pfund	3. Durchschnitt von 1851—55 = 100	4. Export nach England in Prozenten der Gesamtausfuhr
1851—55	134,8	100	97 Proz.
1856—60			
1864	550,1		
1865	525,1		
1861—65	491,3	365	87 „
1866	803,2		
1867	425,6		
1868	614,1		
1869	697,6		
1870	554,8		
1866—70	619,1	459	79 „
1871	577,6		
1872	809,2		
1873	494,2		
1874	504,0		
1875	627,2		
1871—75	602,4	447	68 „
1876	561,2		
1877	510,5		
1878	387,6		
1879	332,3		
1880	442,2		
1876—80	446,8	331	46 „
1881	508,7		
1882	630,5		
1883	691,1		
1884	670,6		
1885	567,8		
1881—85	613,7	455	43 „
1886	469,5		
1887	608,8		
1888	602,0		
1889	597,1		
1890	708,2		
1886—90	597,1	443	39 „
1891	663,6		
1892	496,1		
1893	536,4		

Einen enormen Aufschwung hat also der Baumwollenexport in Ostindien in den Jahren 1851—70 genommen. Über den Grund dieses Aufschwungs urteilt Jannasch[1]) in seiner Schrift: „Die europäische Baumwollenindustrie und deren Produktionsbedingungen mit besonderer Berücksichtigung des Oberrheins" folgendermaſsen: „Der Export amerikanischer Baumwolle sinkt Mitte der 60er Jahre auf ein Minimum herab. Millionen europäischer Spindeln, welche vorher nur amerikanische Baumwolle versponnen hatten, waren infolge der secessionistischen Häfen zu feiern gezwungen. Die furchtbare Krise — unter dem Namen cotton famine bekannt — war die Folge des Mangels geeigneten Rohmaterials. An Stelle der mangelnden amerikanischen Baumwolle versuchte man ostindische, ägyptische und levantinische Marken zu verspinnen. Zu Beginn dieser Krise war dies sehr schwierig, da dieselben — namentlich die ostindischen — sehr unrein waren. Die baldige Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkrieges nicht voraussehend, legten viele europäische Unternehmer, namentlich Baumwollenimporteure, bedeutende Kapitalien im ostindischen Baumwollenhandel an; den indischen Pflanzern wurden groſse Vorschüsse gemacht, zahlreiche Agenten zur Regulierung der Ankäufe nach Indien gesandt. Diese Bemühungen führten eine zeitigere Beendigung der Baumwollenkrise, als nach der Lage der politischen Verhältnisse Amerikas zu erwarten stand, herbei."

Es führt also Jannasch den Aufschwung in dem ostindischen Baumwollenexport auf die durch die Bürgerkriege in Amerika veranlaſste Verringerung der Produktion und Ausfuhr dort und der Unterstützung der indischen Kulturen von seiten der Europäer, die unbedingt Material für ihre Fabriken haben muſsten, zurück. Unsere Zahlen in Tabelle A und D bestätigen uns diese Wechselbeziehungen zwischen Ostindien und Amerika vollständig. Denn so lange wir in Tabelle A ein Fallen der Produktionsziffern haben, haben wir in Tabelle D ein Steigen der Exportziffern. Dagegen sehen wir, daſs in der Periode 1871/75, in der Amerika die Produktionsfähigkeit, die es vor dem Bürgerkriege besaſs, wieder erlangt hat, die Exportziffer für Ostindien fällt, und auch während der Periode 1876/80 im Zurückgehen bleibt, während sie dann in den folgenden Jahren sich wieder hebt. Dieser letzte Rückgang des Exports, dem dann wieder eine

---

[1]) Cf. Jannasch, Die europäische Baumwollenindustrie und deren Produktionsbedingungen mit besonderer Berücksichtigung des Oberrheins. Berlin 1882. S. 80 ff.

Steigerung folgt, ist darauf zurückzuführen, dafs der englische Markt, der, wie wir später zu zeigen haben werden, für den Handel in Baumwolle ausschlaggebend ist, als Amerika ihm wieder genügende Mengen Baumwolle anbot, der besseren amerikanischen Ware den Vorzug gab, und dafs Ostindien sich erst allmählich andere Absatzgebiete aufsuchen konnte, wie Spalte 4 der Tabelle D zeigt, die den Export nach England in Prozenten der Gesamtausfuhr aus Indien angiebt.[1]) Ein anderer Grund für diese Erscheinung ist in dem Umstand zu suchen, dafs seit Anfang der siebziger Jahre in Ostindien sich die heimische Industrie bedeutend gehoben hat und infolgedessen einen gröfseren Teil der eigenen Ernte in Anspruch nahm, was seinerseits wiederum auf eine Ausdehnung der Kultur wirkte, wodurch dann in den achtziger Jahren eine Steigerung des Exports möglich wurde. Es betrug nämlich nach von Juraschek[2])

im Fiskaljahre durchschnittlich	Mit Baumwolle bestellte Fläche in acres	Mittlerer Ertrag per acre lbs.
1874/76—1778/79	10 459 962	74
1879/80—1883/84	12 408 108	56
im Einzeljahre		
1884/85	12 397 055	58
1885/86	13 503 177	68
1886/87	14 532 513	68
1887/88	14 938 000	—
1888/89	14 951 000	—
1889/90	16 117 000	63
1890/91	16 105 000	54

Es darf hier aber auch nicht aufser Acht gelassen werden, dafs in den Baumwollenbezirken von Indien die Eisenbahnnetze immer gröfseren Umfang seit 1850 angenommen haben, und dafs infolgedessen es möglich wurde, weitere Flächen für den Anbau von Baumwolle heranzuziehen.

Aufser Ostindien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika kommen noch, will man die Baumwollenmenge, die für den Weltmarkt produziert wird, berechnen, Ägypten, Brasilien und Westindien in Betracht. Auch hier wieder halten wir uns an den Export dieser Länder, weil die Zahlen, die die absolute Gröfse der Produktion angeben, uns nur für wenige Jahre vorliegen, dann

[1]) Diese Prozentzahlen sind berechnet nach den Angaben des Statist. Abstr. for the United Kingdom.

[2]) Cf. von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 480.

aber auch auf Grund der amtlich erhobenen Exportziffern berechnet sind, und geben zunächst in Tabelle E eine Übersicht über den Export, wie wir denselben bei von Juraschek[1]) Übersichten der Weltwirtschaft verzeichnet finden:

Tabelle E.

Exportierte Menge in Mill. engl. Pfund.

Jahresdurchschnitt	Ägypten	Brasilien	Westindien	Summe	Durchschnitt 1851—60=100
1851—60	22,25	27,1 [2])	6,3 [2])	55,65	100
1861—70	55,399	36,2 [2])	14,6 [2])	106,199	191
1871—80	103,695	108,8 [2])	42,3 [2])	254,795	458
1881	308,454	45,380			
1882	251,773	62.440			
1883	256,586	72.152			
1884	301,970	53,653			
1885	313,267	33,232			
1881—85	286,410	53,371	11,6	351,381	631
1886	298,729				
1887	301,283				
1888	264,445				
1889	314 937				
1890	326,922				
1886—90	301,263	55,5 [3])	13,3 [3])	370,063	665
1891	418,77				

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, in wie starkem Grade der Baumwollenexport aus diesen Ländern gleichfalls zugenommen hat. Angeregt wurde die Steigerung des Exports auch hier durch jene Baumwollenkrisis infolge des amerikanischen Bürgerkrieges. Während dann aber nach Beendigung dieser Krisis, Brasilien und Westindien in ihrem Baumwollenexport wieder bedeutend zurückgingen, weil sie die Konkurrenz der so viel günstiger dastehenden Vereinigten Staaten nicht ertragen konnten, war Ägypten im Stande, seine Baumwollenkultur immer weiter auszudehnen, so dafs es in diesem Jahrzehnt bereits einen Export aufzuweisen hat, der 400 Mill. engl. Pfund übersteigt. Nach dem Urteil von Juraschecks[4]) haben nur Klee und

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 432, 433, 436.

[2]) Diese Ziffern geben uns den Durchschnitt der ersten 5 Jahre des Decenniums an.

[3]) Diese Ziffern geben den Durchschnitt von 1886—89 an.

[4]) Cf. von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 431, 432.

Weizen noch grösseren Anteil an der Kulturfläche in Ägypten aufser Baumwolle. Es hängt daher auch gegenwärtig von der Baumwollenernte der Wohlstand Ägyptens in erster Linie ab.

Aufser diesen fünf besprochenen Ländern finden wir noch die Baumwollenkultur in den verschiedensten Gegenden vor. So wurden nach dem Bericht von Juraschek's[1]) aus der Türkei 1888: 34 315, 1889: 32 574 Ballen ausgeführt; Persien produziert jährlich im Durchschnitt mehr als 7 Mill. kg. Auch haben Java, Madura, China, Japan, Rufsland, Westafrika, Italien und Australien Baumwollenkulturen aufzuweisen. Doch glauben wir hier, wo es unsere Absicht ist, dasjenige Quantum Baumwolle, welches auf den Weltmarkt kommt, zu berechnen, jene geringeren Quanten unberücksichtigt lassen zu dürfen. Wir stützen uns bei solchem Vorgehen auf das Urteil der bekannten Firma Th. Ellison in Liverpool, welche bei einer Schätzung der Produktionsmenge Baumwolle, die für den Welthandel in Betracht kommt, nur jene fünf Länder berücksichtigt, wie uns von Juraschek[2]) in seinen Übersichten der Weltwirtschaft berichtet. Die Gesamtmenge an Baumwolle, die für den Welthandel während der Periode von 1851—90 in Betracht kommt, beträgt demnach in Mill. engl. Pfund:

Jahresdurchschnitt	Vereinigte Staaten	Ostindien	Ägypten	Brasilien	West-Indien	Summe	Durchschnitt v. 1851—55 = 100
1851—55	1 455,7	134.8	22,25 c)	27,1 f)	6,3 f)	1646,15	100
1856—60	1 809,6	134,8 b)	22.25 c)	27,1 f)	6,3 f)	2000,05	122
1861—65	1 042,0 a)	491.3	55.399 d)	36,2 g)	14,6 g)	1639,5	99
1866—70	1 348,9	619,1	55.399 d)	36.2 g)	14,6 g)	2074,2	126
1871—75	1 819,9	602,4	103.695 e)	108,8 h)	42.3 h)	2677,1	163
1876—80	2 546,4	446,8	103,695 e)	108,8 h)	42,3 h)	3248,0	197
1881—85	2 935,2	613,7	286,41	53.371	11,6	3900.3	237
1886—90	3 595,5	597,1	301,263	55,5 i)	13.3 i)	4562,7	277

Es hat sich also die Gesamternte an Baumwolle von der Periode 1851—55 bis zur Gegenwart beinahe verdreifacht.

[1]) Cf. v. Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 438.
[2]) Cf. ebendaselbst S. 436 Anm. 3.
a) Giebt die Erntemenge des Jahres 1865 an.
b) Ebenfalls der Durchschnitt von 1851—55.
c) Giebt den Durchschnitt der Jahre 1851—60 an.
d) „ „ „ „ „ 1861—70 „
e) „ „ „ „ „ 1881—80 „
f) „ „ „ „ „ 1851—55 „
g) „ „ „ „ „ 1861—65 „
h) „ „ „ „ „ 1871—75 „
i) „ „ „ „ „ 1886—89 „

§. 2. Wir haben im Vorhergehenden eine Berechnung über die Gröfse der Baumwollenproduktion, soweit dieselbe für den Weltmarkt in Betracht kommt, angestellt; es soll nunmehr dieser Darstellung eine Preistabelle (siehe Seite 16 u. 17) gegenüber gestellt werden, welche die Preisbewegung der Rohbaumwolle veranschaulicht, um zu konstatieren, ob die Preisschwankungen der Veränderung der Gröfse der Produktion entsprechen, oder ob noch andere Momente auf die Preisbewegung eingewirkt haben.

Zunächst sei gleich hier zu Anfang bemerkt, dafs wir es nur mit Grofshandelspreisen zu thun haben. Bevor wir aber die Preisschwankungen selbst darstellen, soll eine Übersicht gegeben werden, in welcher Weise wir die Preisnotierungen berechnet haben. Die Tabelle selbst haben wir in der Weise aufgestellt, dafs Kolumne 1—4 die jährlichen Durchschnittspreise des Liverpooler Marktes für 4 verschiedene Qualitäten Baumwolle bringen. Den jährlichen Durchschnittspreis haben wir aus den wöchentlichen Notierungen des Londoner „Weckly Economist“ berechnet. Was die Qualitäten der Baumwolle anbetrifft, so unterscheidet man hier nach den Produktionsgebieten einige vierzig verschiedene Marken, deren Preise eine grofse Differenz zeigen. Die feinsten amerikanischen und ägyptischen Marken stehen oft doppelt so hoch, als die minderwertigen indischen. Diese nach den Produktionsgebieten unterschiedenen Marken werden dann nach ihrer Güte und Feinheit wieder in Unterqualitäten gesondert. Es ist bei einer so grofsen Anzahl Marken natürlich unmöglich, und wäre auch fruchtlos, sie sämtlich bei Aufstellung der Preistabelle zu berücksichtigen. Wir sind deshalb folgendermafsen vorgegangen: Wir haben die vier hauptsächlichsten Produktionsländer Amerika, Ägypten, Brasilien und Ostindien in der Weise berücksichtigt, dafs wir die mittlere Qualität der hauptsächlichsten Marken jener Länder in ihrer Preisbewegung von 1851 an verfolgt haben. Es bringt deshalb Kolumne 1 die Notierungen für Upland, Kolumne 2 die für ägyptische Baumwolle, Kolumne 3 die für Pernambuco und Kolumne 4 von 1864 ab die Notierungen für Dollerah. Vor 1864 fafst der Economist sämtliche ostindische Marken unter dem Namen Surat zusammen und sortiert nicht, wie von 1864 ab, diese Baumwolle in verschiedene Klassen. Da nun aber von 1864—1893 Dollerah die wichtigste ostindische Marke ist, haben wir keinen Anstand genommen, die mittlere Qualität der Marke Surat vor 1864 mit der mittleren Qualität der Marke Dollerah zu vergleichen. Kolumne 5 bringt sodann die Notierungen der Baumwollen-Durchschnittspreise für den

Die Preisbewegung der Rohbaumwolle von 1851—1890.

Im Jahre	Liverpooler Notierungen in d. pro lb.				New-Yorker Notierungen für Middling cotton in cents pro lb.		Hamburger Durchschnittspreis in M. pro 100 kg	Liverpooler Durchschnittspreis unter Berücksichtigung der Quantitäten	Index Liverpool Basislinie 1851—55 = 100	Index New-York Basislinie 1851—55 = 100	Index Hamburg Basislinie 1851—55 = 100
	Middling Upland	Middling Egyptian	Middling Pernambuco	Middling Dollerah (Surat)							
	1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.
1851	5 3/4	6 1/8	7 1/8	4	12,14		105,07				
1852	5 1/16	6 1/4	6 1/2	4 1/4	9,50		99,45				
1853	5 11/16	6 1/4	6 9/16	3 5/8	11,02		108,44				
1854	5 3/8	6 3/16	6 3/8	3 15/16	10,97		88,64				
1855	5 3/4	6 1/8	6 1/8	3 13/16	10,39		89,47				
1851—55	5 9/16	6 1/4	6 11/16	3 13/16	10,80		97,28	5,3	100	100	100
1856	6	6 1/2	6 3/4	4 9/16	10,30		107,25				
1857	7 1/4	9 3/8	8 5/8	5 1/4	13,51		125,54				
1858	6 7/8	8	7 7/8	5 1/4	12,23		116,49				
1859	6 11/16	7 3/4	8 1/4	5 1/16	12,08		109,61				
1860	6 3/16	8	8	4 1/8	11,00		102,29				
1856—60	6 9/16	7 7/8	7 7/8	4 7/8	11,82		111,01	6,35	119,8	109,4	113,1
1861	8 9/16	9 3/8	9 5/8	5 1/4	13,01		125,69				
1862	17 1/4	17	17 3/8	11 1/4	27,69	(31,29)	231,29				
1863	23 1/4	23	23 1/8	15	46,35	(67,21)	386,70				
1864	27 1/2	24 5/8	27	16 3/4	50,25	(101,50)	438,72				
1865	19	16 13/16	17 3/8	10 9/16	53,11	(83,38)	223,32				
1861—65	19 1/8	18 3/16	19	11 11/16	38,08	(59,28)	278,72	17,33	327	352,6 (548,5)	286,5

Year	Col. 2	Col. 3	Col. 4	Col. 5	Col. 6	Col. 7	Col. 8	Col. 9	Col. 10	Col. 11
1866	15 1/2	15 1/4	15 15/16	9 3/4	30,86 (43,20)	262,63				
1867	10 7/8	9 15/16	10 5/16	7 11/16	22,89 (31,59)	202,87				
1868	10 1/2	8 15/16	10 1/16	7 1/8	17,75 (24,85)	146,37				
1869	12 1/8	10 3/8	12 1/4	9 3/8	21,33 (29,01)	192,62				
1870	9 15/16	8 1/2	10 13/16	7	20,85 (23,98)	172,12				
1866—70	11 13/16	10 5/8	11 7/8	8 3/16	22,74 (30,53)	197,25	10,95	206,6	210,6 (282,7)	202,8
1871	8 9/16	8 1/4	7 1/2	4 7/8	15,13 (16,95)	147,08				
1872	10 9/16	7 1/4	9 1/16	6 1/16	19,81 (22,19)	166,70				
1873	9	7 5/16	—	5 3/8	17,82 (20,14)	152,36				
1874	8	6 5/16	—	4 1/8	16,03 (17,95)	148,75				
1875	7 3/8	6 7/16	—	4 1/4	13,56 (15,46)	130,80				
1871—75	8 11/16	7 1/8	8 1/4	4 13/16	16,47 (18,54)	149,59	7,66	144,5	152,5 (171,7)	153,8
1876	6 1/4	5	—	4 1/2	11,80 (12,98)	110,75				
1877	6 5/16	5 1/4	6 1/2	4 9/16	11,26 (11,82)	110,22				
1878	6 1/8	5 7/8	—	3 3/4	11,00 (11,22)	109,11				
1879	6 15/16	5 7/8	—	3 1/4	10,84	112,93				
1880	6 15/16	5 1/2	—	3 5/8	11,51	122,76				
1876—80	6 1/2	5 1/2	6 1/2	3 15/16	11,28 (11,67)	113,84	5,82	109,8	104,4 (108,1)	117
1881	6 15/16	5 15/16	6 7/16	3 13/16	12,03	111,44				
1882	6 5/8	6 1/16	6 5/8	4	11,56	112,50				
1883	5 3/4	6 1/16	5 9/16	3 5/8	11,88	102,46				
1884	6 5/8	5 7/8	5 3/4	3 5/8	10,88	103,52				
1885	5 5/8	5 1/2	5 1/2	4	10,45	102,25				
1881—85	6 5/16	5 7/8	6	3 13/16	11,36	105,82	5,69	107,4	105,2	108,8
1886	5 1/8	5 11/16	5	3 5/16	9,28	96,61				
1887	5 1/2	5 11/16	5 5/16	3 9/16	10,21	92,45				
1888	5 9/16	5 9/16	5 9/16	4 1/4	10,03	97,19				
1889	5 15/16	6 1/2	6 1/16	4 3/8	10,65	102,57				
1890	5 15/16	6 5/16	6 3/16	4 3/16	11,07	99,72				
1886—90	5 5/8	5 13/16	5 5/8	3 13/16	10,25	97,73	5,27	99,4	94,9	100,5
1891	4 5/8	5 1/8	4 3/4	3 1/2	8,60	94,38				
1892	4 3/16	4 1/8	4 1/2	3 3/8	7,71	78,99				
1893	4 1/2	4 11/16	4 7/8	3 3/4		84,54				
1894	3 13/16	4	4	2 7/8		72,17				

New Yorker Markt. Es sind diese Zahlen dem „Satistical Abstract of the United States"[1]) entnommen. Wir haben jedoch für die Jahre 1862—1878 die Zahlen nicht so in unsere Tabelle aufgenommen, wie wir sie im Statistical Abstract vorfanden. Es sind diese Jahre die der Papierwährung in den Vereinigten Staaten. Die Preisnotierungen für Liverpool und die für New York, wie letztere in jenem Werk verzeichnet sind und wie wir sie in Klammern beigefügt in Kolumne 9 wiedergegeben, zeigen nun aber einen so gewaltigen Unterschied besonders in den Jahren 1861—65, in denen das gröfste Agio für Gold gezahlt wurde, dafs wir daraus schliefsen können, dafs diese Notierungen Courantpreise sind, zumal da die in Goldpreise umgerechneten Sätze weit besser mit den Liverpooler Notierungen übereinstimmen. Wir haben deshalb die in jener Tabelle angeführten Courantpreise für diese Jahre für unsere Tabelle nach folgenden von Lindsay[2]) benutzten Goldpreisen umgerechnet:

Jahre vor 1862 = 100

1862 = 113	1871 = 112
1863 = 145	1872 = 112
1864 = 202	1873 = 113
1865 = 157	1874 = 112
1866 = 140	1875 = 114
1867 = 138	1876 = 110
1868 = 140	1877 = 105
1869 = 136	1878 = 102
1870 = 115	

Jahre nach 1878 = 100.

Kolumne 6 bringt sodann die Hamburger[3]) Durchschnittspreise für Baumwolle. Kolumne 7 bringt den Durchschnittspreis für den Liverpooler Markt. Diesen Durchschnittspreis haben wir unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten aus den Preisnotierungen für die einzelnen Qualitäten berechnet. Nach den Angaben des Statistical Abstract of the United Kingdom[4]) betrug im Durchschnitt der Jahre 1851—90 der Import von Baumwolle in Grofsbritannien aus den Vereinigten Staaten 819 Millionen Lbs., aus Ägypten 123 Millionen Lbs., aus Brasilien 45 Millonen Lbs. und aus Ostindien 293 Millionen Lbs. Wir können diese Einfuhrmengen als die auf dem englischen Markt gehandelten betrachten. Der Liverpooler Markt, worauf wir weiter unten noch zurückkommen werden, ist der bedeu-

[1]) Cf. Statistic. Abstr. of the United States. Washington 1894. S. 334.

[2]) Cf. Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850. Jena 1893. S. 157.

[3]) Cf. Hamburgs Handel und Schiffahrt 1892. Tab. 53.

[4]) Cf. Statistical Abstract of the United Kingdom mehrere Jahrgänge.

tendste Baumwollenmarkt Englands. Aus diesen Gründen waren wir bei Aufstellung einer Preistabelle für England berechtigt, sollten die Quantitäten berücksichtigt werden, die Liverpooler Preise und die in Grofsbritannien importierten Quantitäten dieser Berechnung zu Grunde zu legen. Wir haben deshalb den Durchschnittspreis der Kolumne 7 in der Weise berechnet, dafs wir die fünfjährigen Durchschnittspreise für Baumwolle aus den Vereinigten Staaten mit 819, aus Ostindien mit 293, aus Ägypten mit 123 und aus Brasilien mit 45 multipliziert und sodann die Summe jener 4 Produkte aus der gleichen Zeitperiode für die 4 verschiedenen Länder durch 1280, der Summe jener Einfuhrziffern, dividiert haben. Kolumnen 8, 9 und 10 geben nun die Indices für die Kolumnen 5, 6 und 7 an, mit der Basislinie 100 für die Jahre 1851—55.

In der nachfolgenden Betrachtung über die Preisbewegung der Baumwolle und ihre Ursachen werden wir nun immer den Liverpooler Markt als den mafsgebenden betrachten. Denn einmal waren wir bei der Berechnung des Durchschnittspreises für diesen Markt in der Lage, Quantität und Qualität, die wichtigsten Momente, die bei einer solchen Berechnung berücksichtigt werden müssen, in Betracht zu ziehen, während wir für New York nur eine Qualität haben und bei den amtlichen Hamburger Notierungen weder Qualität noch Quantität mit berücksichtigt sind; sodann haben wir auch in den Liverpooler Notierungen den Weltmarktpreis. Als Gewährsmann für diese letzte Behauptung sei es gestattet, Jannasch[1]) anzuführen. Derselbe berichtet folgendermafsen: „Unter allen europäischen Baumwollenmärkten sind die von Liverpool, London und Hâvre von hervorragender und mafsgebender Bedeutung. Zweifellos bieten die ersteren günstigere Chancen für den Einkauf der Baumwolle als der letztere der drei Märkte. Die grofse Menge von Rohstoffen, welche auf dem Liverpooler Markte angehäuft ist, die grofse Auswahl der verschiedensten Marken garantiert selbst dem normannischen Konsumenten grofse Vorteile gegenüber dem ihm nahe gelegenen Markt von Hâvre. Das grofse Angebot erniedrigt in Liverpool die Preise des Rohstoffes, während auf allen anderen europäischen Märkten wegen des beschränkten Vorrats einzelner Marken die Preise oft künstlich gesteigert werden. Da Liverpool der gröfste Baumwollenmarkt der Erde ist, so sind seine Preise für die Kurse anderer Märkte meist mafsgeben-

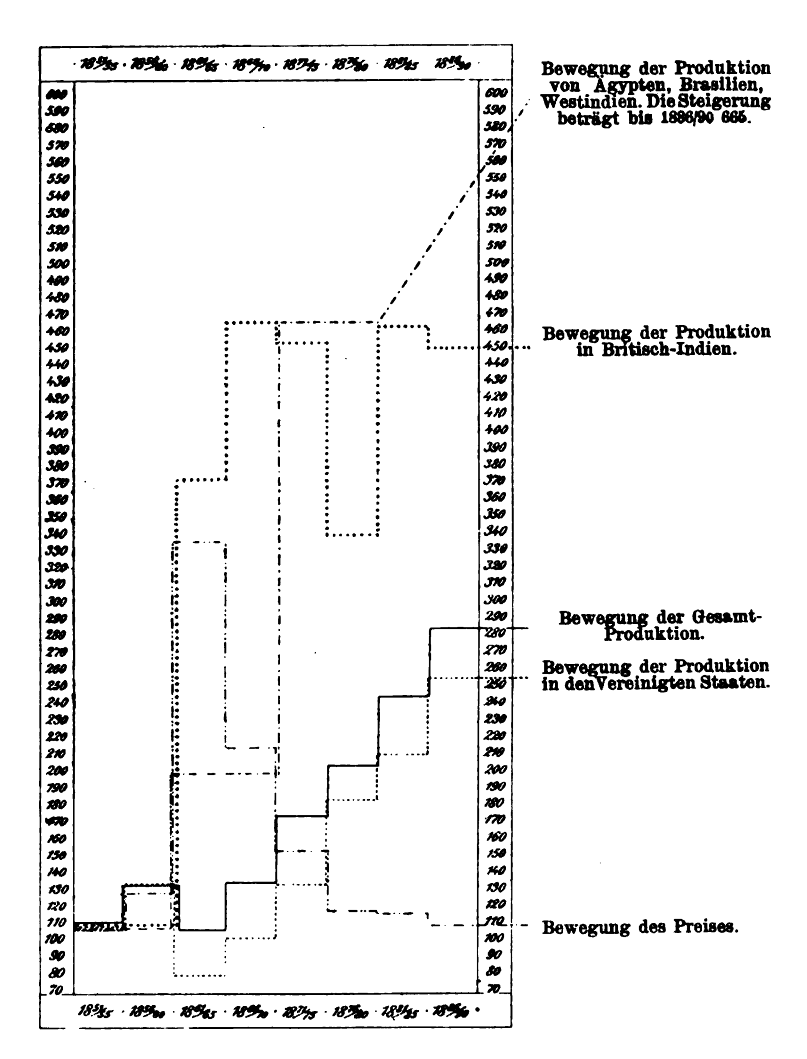
[1]) Cf. Jannasch, Die europäische Baumwollenspinnerei und deren Produktionsbedingungen. Berlin 1882. S. 57.

den Einflusses. Weil jedoch die Preise der letsteren durch allerlei lokale Einflüsse jederzeit sich zum Nachteil der Käufer gestalten können, so ist es erklärlich, dafs die Konsumenten ihren Baumwollenbedarf durch Einkäufe in Liverpool zu decken suchen. So hat die Gröfse und Bedeutung dieses Baumwollenmarktes u. a. auch die ägyptische Baumwolle, deren natürlicher Markt anderenfalls Marseille zu werden berufen gewesen wäre, nach Liverpool gezogen. Gegenwärtig ist die Einfuhr ägyptischer Baumwolle in Marseille nur sehr gering, nach Hâvre gelangen ägyptische Marken nur ausnahmsweise, der Hauptmarkt derselben ist Liverpool; hier werden die für europäische Konsumenten mafsgebenden Preise der ägyptischen Baumwolle notiert. Die Bedeutung, welche der Liverpooler Markt für die ägyptische Baumwolle hat, besitzt er in gleichem oder noch höherem Grade für alle sonstigen Marken." — Im wesentlichen bestätigt nun unsere Tabelle diese Behauptung Jannaschs. Denn die drei Spalten für die Indices zeigen in den Zahlen nicht erhebliche Unterschiede. In den wenigen Fällen, wo wir sie antreffen, glauben wir dies entweder den lokalen Einflüssen der Märkte Hamburg und New York, oder dem Umstand zuschreiben zu müssen, dafs wir bei dem Liverpooler Markt die konsumierten Quantitäten und verschiedene Qualitäten berücksichtigen konnten, während dies für die anderen Marktplätze nicht der Fall war.

Wir kommen nunmehr zu der Betrachtung, wie der Weltmarktpreis der Baumwolle sich von 1850 bis zur Gegenwart gestaltet hat, und wollen diese Untersuchung auf Grund der Liverpooler Notierungen durchführen. Zunächst finden wir von 1851/55 bis 1856/60 ein Steigen um 19,8 %. Bis 1861/65 erhöht sich sodann der Preis im Vergleich zu 1851/55 um 227 %. Von 1865 an findet aber ein allmäliches Fallen statt, das am stärksten 1866/70 auftritt und in dieser Periode 36,8 %, 1877/75 dann aber nur 30,1 % und 1876/80 24 % beträgt. 1881/85 ist der weitere Preisrückgang ein ganz unbedeutender von 2,2 %; 1886/90 erhöht er sich aber wieder um 7,4 %. In dieser letzten Periode steht dann der Preis um 0,6 % niedriger als 1851/55, so dafs der Unterschied zwischen der Anfangs- und der Schlussperiode kein erheblicher ist.

§ 3. Vergleichen wir nun die Preisbewegung mit der Produktion. Um dies zu erleichtern, fügen wir hier eine graphische Darstellung ein, welche die Preisbewegung der Baumwolle durch eine durch Doppelpunkte durchbrochene (—..—) Linie, die Gröfse der Gesamtproduktion durch eine geschlossene schwarze Linie und die Gröfse

der Produktion der einzelnen Länder getrennt durch gebrochene schwarze Linien zur Darstellung bringt.



Graphische Darstellung der Produktions- und Preisbewegung der Baumwolle.

Zunächst haben wir nun 1856/60 im Vergleich zu 1851/55 eine Zunahme des Preises, aber auch eine Zunahme der Produktion; 1861/65 geht sodann die Gesamtproduktion auf einen um 1 % tieferen

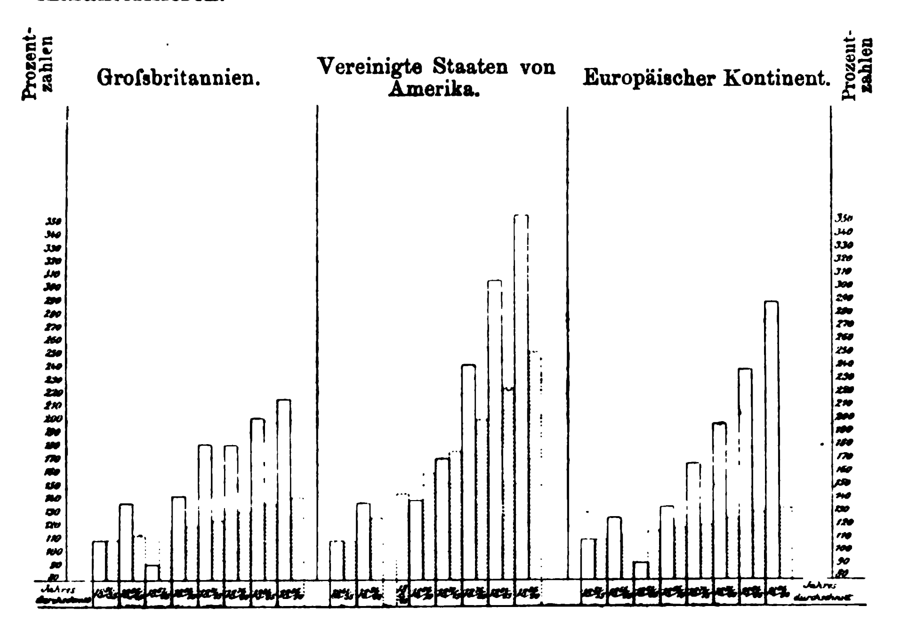
Stand zurück als 1851/55, und es hebt sich der Preis um 227 % im Vergleich zu 1851/55. Die Preissteigerung und der Rückgang der Gesamtproduktion wurde durch den Rückgang der Produktion in den Vereinigten Staaten während der Bürgerkriege herbeigeführt. Ostindien, Ägypten, Brasilien und Westindien, welche durch den hohen Preis der Baumwolle auf dem Weltmarkt zu ganz enormer Steigerung ihrer Produktion angelockt wurden, konnten das gewaltige Emporschnellen des Preises für Baumwolle wohl abschwächen, nicht aber beseitigen. 1866/70 steigt dann die Gesamtproduktion aller Länder wieder so, dafs sie im Vergleich zur Periode 1851/55 um 26 % zugenommen hat. Der Preis geht in dieser Periode wohl zurück, bleibt dagegen jedoch noch bedeutend höher als 1856/60, obwohl wir 1866/70 eine gröfsere Produktion haben als 1856/60. 1871/75 zeigt nun die Gesamtproduktion infolge der Zunahme der Produktion von Amerika, Ägypten, Brasilien, Westindien eine Zunahme von 63 % im Vergleich zu 1851/56 und von 33,8 % im Vergleich zu 1856/60. Trotzdem bleibt der Preis immer noch höher als in beiden Perioden. Erst 1876/80 steht er um 18,3 % tiefer als 1856/60, es ist aber die Gröfse der Produktion um 62,4 % gestiegen. 1881/85 haben wir sodann einen ferneren Preisrückgang um 2,2 %, aber auch ein Steigen der Produktion um 20,1 %. In der Periode 1886/90 steht nun der Preis um 0,6 % niedriger als 1851/56, während die Produktion um 177 % zugenommen hat. Es resultiert hieraus, dafs die Preisbewegung der Baumwolle durchaus nicht allein abhängig gewesen ist von der Gröfse der Produktion, sondern, dafs verschiedene andere Momente sie noch beeinflufst und den Preisrückgang verzögert haben müssen. Wenden wir uns deshalb der Untersuchung zu, welche Erscheinungen dies gewesen sind.

§ 4. Das Nächstliegendste ist es hier nun festzustellen, in welchem Mafse der Konsum der Bevölkerung zugenommen und die Preisbewegung beeinflufst hat. Nach zwei Richtungen hin wird sich diese Untersuchung zu erstrecken haben. Einmal mufs festgestellt werden, wie viel Baumwolle in den einzelnen Perioden auf den Kopf der Bevölkerung kommt, d. h. in welchem Mafse die Bevölkerung zugenommen hat im Verhältnis zum vorhandenen Rohmaterial, sodann aber auch, ob der Konsum pro Kopf der Bevölkerung sich erhöht hat oder nicht.

Bei dieser Untersuchung haben wir nur die Vereinigten Staaten von Amerika und Europa zu berücksichtigen. Wir hatten im Vorhergehenden nur die für den Weltmarkt in Betracht kommende

Menge Baumwolle berechnet. Wir dürfen also auch jetzt lediglich die Länder ins Auge fassen, die ihren Bedarf vom Weltmarktvorrat decken. Dies sind aber nur jene beiden oben erwähnten.

Wir gehen nun zunächst dazu über, jenen ersten Punkt zu betrachten. Auch hier geben wir wieder eine graphische Darstellung, in welcher die geschlossenen Säulen die Gröfse des Baumwollenvorrats, die punktierten die Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Perioden charakterisieren.



Graphische Darstellung über die Zunahme der Rohbaumwolle und der Bevölkerung in Grofsbritannien, den Vereinigten Staaten und dem europäischen Kontinent.

Die nachfolgende Tabelle bringt nun die Angaben über den Baumwollenhandel [1]) von Grofsbritannien, der Union und dem europäischen Kontinent und über die Zunahme [2]) der Bevölkerung dieser Länder.

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 437 ff. Statistic. Abstract of the United States. Washington 1879. S. 115, 116. 1890. S. 177. — Stat. Abstr. for the principal and other foreign countries; Th. Ellison, Handbuch der Baumwollenkultur und -Industrie. Bremen 1869. S. 160 ff.

[2]) Cf. Statistic. Abstr. of the United States. Washington 1894. S. 256. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. XVI. S. 98. Stat. Abstr. for the principal and other fereign countries. London 1893. S. 8, 9.

Jahres-durch-schnitt	Baumwollenvorrat in Mill. Lbs.			Bevölkerungstand in Millionen			Prozentuale Zunahme des Baumwollen-vorrats			Prozentuale Zunahme der Bevölkerung		
	Grofs-britannien	Vereinigte Staaten v. Amerika	Europäischer Kontinent	Grofs-britannien	Union	Kontinent	Grofs-britannien	Union	Kontinent	Grofs-britannien	Union	Kontinent
1851—55	748,25	319,2	474	27,37	23,2	222,4	100	100	100	100	100	100
1856—60	958,15	413,7	549,3	28,15	27,3	228,9	128	129	116	103	118	103
1861—65	604,34	—	390,2	28,93	31,4	235,4	81	—	82	106	135	106
1866—70	991,06	414,5	592,4	30,21	35,0	241,3	133	130	125	110	151	109
1871—75	1279,38	513,6	798,7	31,48	38,6	247,3	171	161	169	115	166	111
1876—80	1269,76	741,6	884,1	33,17	44,4	257,9	170	232	187	121	191	116
1881—85	1438,91	947,2	1134,3	34,86	50,2	268,6	192	297	239	127	216	121
1886—90	1542,33	1104,8	1329,8	36,17	56,4	274,9	206	346	281	132	243	124
1891	1812,88	1429,2	1624,8	37,48	62,6	281,3	—	—	—	—	—	—

Die Zahlen für diese Tabelle sind nach den in der Fufsnote (S. 23) angegebenen Werken berechnet. Sie zeigen uns nun zunächst, dafs von 1851/55 bis 1856/60 der Baumwollenvorrat in Grofsbritannien um 28 %, in der Union um 29 % und auf dem Kontinent nur um 16 % zugenommen hat. In der Periode 1861/65 finden wir dann eine erhebliche Abnahme in Grofsbritannien um 19 % und im übrigen Europa um 18 % im Vergleich zu 1851/55. Für die Vereinigten Staaten läfst sich die Gröfse des vorhandenen Rohmaterials aus Mangel an Angaben über die Gröfse der heimischen Produktion nicht feststellen.

Wir hatten aber im Vorhergehenden schon darauf aufmerksam gemacht, dafs hier erheblicher Baumwollenmangel infolge des Bürgerkrieges eintrat. In der Periode 1866/70 steigt sodann der Baumwollenvorrat für Grofsbritannien, die Union und den europäischen Kontinent im Vergleich zu 1851/55 um 33 % bezw. 30 und 25 %, für das nächste Quinquennium um 71, 61 und 69 %, sodann für 1876/80 um 70, 132 und 87 %, für 1881/85 um 92, 197 und 139 % und für 1886/90 um 106, 246 und 181 %. Demgegenüber stieg die Bevölkerung in Grofsbritannien, den Vereinigten Staaten und dem europäischen Kontinent von 1851 bis 1856 um 3, bezw. 18 uud 3 %, sodann für die ferneren Quinquennien im Vergleich zu 1851 bis 1861 um 6, 35 und 6 %, bis 1866 um 10, 51 und 9 %, bis 1870 um 15, 66 und 11 %, bis 1876 um 21, 91 und 16 %, bis 1881 um 27, 116 und 21 und bis 1866 um 32, 143 und 24 %. **Es ergiebt sich also, dafs die Bevölkerung im allgemeinen nicht in demselben Mafse zu-**

genommen hat, als die vorhandene Menge von Rohbaumwolle, mit Ausnahme der Periode 1861/65, in welcher wir einen Rückgang im Baumwollenvorrat, aber eine Zunahme der konsumierendenBevölkerung haben, und der Periode 1866/75 für die Vereinigten Staaten, in welchen die Zunahme des vorhandenen Rohmaterials hinter der Zunahme der konsumierenden Bevölkerung zurückgeblieben ist. Demnach sind wir hinsichtlich der Preisbewegung der Baumwolle zu dem Schlufs berechtigt, dafs wohl die Zunahme der konsumierenden Bevölkerung den Preis der Baumwolle mit in die Höhe treiben mufste und zwar besonders in der Periode 1860/65—1871/75, dafs aber dieser Umstand allein bei so starker Zunahme der Produktion mit Ausnahme von 1861/65 und verhältnismäfsig geringer Zunahme der Bevölkernng nicht im stande war, den Preis bis 1881/90 höher zu halten, als er 1851/55 stand.

§ 5. Wenden wir uns nun der Betrachtung zu, inwieweit eine Veränderung hinsichtlich des thatsächlichen Konsums pro Kopf der Bevölkerung eingetreten ist. Im voraus sei gleich bemerkt, dafs zur Klarlegung dieser Sachlage statistisches Material überhaupt nicht vorhanden ist. Wir waren deshalb lediglich auf die Gutachten einzelner Sachverständiger und auf die Handelskammerberichte der hauptsächlichsten deutschen Industriebezirke angewiesen.

Was nun die Veränderung des Konsums pro Kopf der Bevölkerung selbst anbetrifft, so hat sich derselbe von 1851 an von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesteigert. Folgende drei Momente sind die wesentlichsten gewesen, die dies bewirkt haben. Einmal hat der Wohlstand der konsumierenden Bevölkerung, besonders der Arbeiterklassen zugenommen und ihre Kauffähigkeit gesteigert, sodann ist aber Baumwolle auch immermehr als Surrogat für andere Rohprodukte der Textilindustrie verwandt worden und drittens hat sich die Mode den aus Baumwolle angefertigten Geweben im hohen Grade zugewendet. Verfolgen wir im nachfolgenden nun, zu welcher Zeit hauptsächlich diese Veränderungen eingetreten sind. Was die zunehmende Wohlhabenheit der Bevölkerung und den damit verbundenen Mehrverbrauch von Baumwolle anbetrifft, so sind hier die siebziger Jahre von gröfstem Einflufs gewesen. Der gröfsere Prozentsatz der konsumierenden Bevölkerung, die arbeitenden Klassen, wurden in jenen Jahren durch die Steigerung ihrer Löhne konsumtionsfähiger und vermehrten ihren Baumwollenverbrauch enorm. Zu dem zweiten und dritten oben erwähnten Punkt wäre sodann zu bemerken, dafs Baumwolle in erster Linie als Surrogat für Seide und Leinen aufgetreten ist. Ende der

fünfziger Jahre finden wir so, dafs Baumwolle in erheblichem Umfange als Ersatz für Seide verwendet wird und es bleibt der Verbrauch von Rohbaumwolle hierfür auch für die folgenden Jahrzehnte infolge hoher Seidenpreise im Steigen. Ende der sechziger Jahre finden wir sodann eine abermalige Steigerung des Baumwollenkonsums infolge umfangreicher Zunahme der Verfertigung von halbseidenen Satins, denen sich die Mode von dieser Zeit ab bedeutend zuwendet; gleichfalls beginnt mit diesen Jahren ein enormer Mehrverbrauch von Kattunstoffen und von Repsen. In neuerer Zeit ist dann aber auch die Baumwolle an Stelle des Leinenzeuges getreten. und es hat sich deshalb auch ihr Verbrauch erheblich erhöht. Hier sind es besonders Stoffe wie Hemdenflanelle und Barchente, die immermehr in Mode gekommen sind und von Arbeitern besonders gesucht werden. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist der Umstand, dafs das Spinnrad immer mehr aus den Wohnungen unserer Arbeiter verschwunden ist. Sie verschmähen es jetzt, die viel dauerhaftere Leinewand selbst herzustellen und sich Kleidungsstücke daraus zu verfertigen, sondern kaufen viel lieber die billigen baumwollenen Waren vom Händler, die aber dann eine bedeutend kürzere Zeit nur halten und bald durch neue ersetzt werden müssen. Sodann haben wir auch einen erheblichen Verbrauch von Baumwolle in Stoffen wie Shirting, Dowlas und Chiffon, nach denen in neuerer Zeit immer stärkere Nachfragen eingetreten sind. Ferner finden wir, dafs die hohen Wollpreise in den siebziger Jahren die Baumwolle zum Teil an Stelle der Wolle treten liefsen. Die grofse Differenz im Preise zwischen beiden Rohprodukten veranlafste viele Fabrikanten dazu, halbwollene Gewebe herzustellen und als Ersatz für Wolle zum Teil Baumwolle mit heranzuziehen. Die Verwendung der Baumwolle hierzu wurde dadurch noch erleichtert, dafs man infolge von Zusatz anderer Stoffe, wie Kunstwolle, worauf noch weiter unten zurückzukommen sein wird, im stande war, diese gemischte Ware ebenso stark und warm herzustellen, wie die wollenen Tuche.

Zum Schlufs mag noch hierzu erwähnt werden, dafs in unserer gegenwärtigen Zeit ein Mehrverbrauch von Baumwolle pro Kopf der Bevölkerung wohl auch auf die fortwährende Veränderung der Mode zurückzuführen ist. Wohl zweimal in der Saison wechselt dieselbe. Die Überproduktion der unmodern gewordenen Stoffe der früheren Periode wird in der folgenden zu niedrigeren Preisen abgegeben und an ihre Stelle tritt dann wieder ein anderes Gewebe, welches dem Geschmack des Publikums mehr zusagt.

Aus allen diesen Betrachtungen über die Zunahme des Verbrauchs an Baumwolle pro Kopf der Bevölkerung resultiert, dafs derselbe von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zugenommen hat, weil die Baumwolle immermehr als Surrogat für andere Rohprodukte der Textilindustrie aufgetreten ist, besonders seitdem sie im Preise wieder heruntergegangen war und ihr Verbrauch in der Weise für die Fabrikanten lohnend wurde. Hierauf führen wir hauptsächlich die Erscheinung zurück, dafs seit 1865 der Preis der Baumwolle nicht in so starkem Mafse zurückgegangen ist, als ihre Produktion zugenommen hat.

§ 6. Mit einem solchen Mehrverbrauch von Baumwolle hängt nun aber auch eine Vergröfserung der Baumwollenindustrie unmittelbar zusammen. Es ist deshalb von Interesse auch auf die Entwickelung der Industrie des näheren einzugehen, zumal da auch sie, weil sie die Nachfrage nach Baumwolle beeinflufst, von Einflufs auf den Preis des Rohprodukts ist. Dabei werden wir noch zur Darstellung bringen müssen, in welchem Mafse die einzelnen Industriebezirke für den Export gearbeitet haben. Wir schliefsen deshalb an jene Darstellung Zahlenangaben über Ein- und Ausfuhr von fertigen und halbfertigen Baumwollenwaren für die einzelnen Industrieländer an. Es wird dies letztere umsomehr geboten sein, weil wir bis jetzt nur in Erwägung gezogen haben, wie die Nachfrage nach Baumwolle sich in den einzelnen Industrieländern für den heimischen Konsum gestaltet hat. Unzweifelhaft wird aber auch der Preis des Rohproduktes eines Industriezweiges beeinflufst werden durch Erweiterung der Industrie infolge Zunahme der Arbeit für das Ausland.

Doch gehen wir zunächst dazu über, die Entwickelung der Industrie zu betrachten.

Von allen Ländern der Welt ist Grofsbritannien dasjenige, welches am meisten Baumwolle verarbeitet. Wir geben zunächst in der nachfolgenden Tabelle eine Übersicht über die Gröfse der Baumwollenindustrie dieses Landes während der Jahre 1851—1893, wie wir dieselbe bei von Juraschek und in der englischen Statistik[1]) verzeichnet finden.

---

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 445, 446. Miscellaneous statistics of the United. Kingdoms London 1872. S. 370.

Jahr	Anzahl der Fakriken	In denselben thätige Spindeln zum Spinnen	zum Verdoppeln	Maschinenstühle	Arbeiter
1850	1932	26 977 017	—	249 627	330 924
1856	2210	28 610 217	—	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	—	399 992	451 569
1868	2549	32 000 014	2 215 231	379 329	401 064
1870	2483	33 995 221	3 723 537	440 676	450 087
1874	2655	37 515 772	4 366 017	463 118	479 515
1878	2674	39 527 920	4 678 770	514 911	482 903
1881	2690	40 351 100	—	550 000	488 677
1885	2635	40 120 451	4 228 470	560 955	504 069
1890	2538	40 511 934	3 992 885	615 714	528 795
1891		44 750 000			
1892		45 350 000			

Nach dieser Tabelle haben sich die Etablissements von 1850 bis 1861 um fast 50 % vermehrt; in dem folgenden Jahrzehnt aber ging die Zahl derselben um 17 % zurück, eine Folge der durch den amerikanischen Bürgerkrieg herbeigeführten Baumwollenkrisis von 1862, 1863, der Handelskrisis von 1866, wie der Einrichtung von Grofsetablissements. In den nächsten 15 Jahren ergab sich, unbeirrt durch die gewerbliche Depression der siebziger Jahre, bis 1881 wieder eine Zunahme, welcher aber im Zusammenhange mit der Krisis von 1882 ein nicht unbeträchtlicher Abfall folgte, so dafs das Ergebnis der bezeichneten Periode nur eine geringe Zunahme von beiläufig 6 % war. Von 1885 auf 1890 nahm die Zahl der Etablissements um fast 4 % ab, aber dies beweist nicht einen Rückgang der Baumwollenindustrie Grofsbritanniens, denn innerhalb der angegebenen 40 Jahre wuchs ganz besonders die Bedeutung der einzelnen Fabrik, was sofort ersichtlich ist, wenn man beachtet, dafs 1850 auf ein Etablissement durchschnittlich 10 858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1880 aber 15 962 Spindeln und 208 Arbeiter entfielen. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen hat in dieser Zeit um fast 100, jene der Arbeiter um fast 60 % zugenommen. Ähnlich kamen 1856 auf eine Fabrik 155 Maschinenstühle, 1890 jedoch 243, da die Zahl der Maschinenstühle um 106 % wuchs.

Nicht geringer ist der Aufschwung gewesen, den die Baumwollenindustrie in den Vereinigten Staaten genommen hat. Wir bringen in der nachfolgenden Tabelle Zahlen hierüber, wie wir sie bei von Juraschek [1]) und Heingerling vorfanden.

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 450. Heingerling, Abrifs der chem. Technologie. Kassel und Berlin 1888. S. 5 ff.

Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Spindeln	Anzahl der Arbeiter	Anzahl der Webstühle
1850	1094	—	92 286	—
1860	1091	5 235 727	122 028	126 313
1870	956	7 132 415	135 369	157 310
1880	756	10 653 435	172 544	225 759
1888	904	13 530 000	218 876[a])	250 000
1890	—	15 497 300	—	—

Nach dieser Tabelle nimmt allerdings die Anzahl der Betriebe von 1850 bis 1888, besonders bis 1880 ab. Hieraus darf man aber durchaus nicht auf einen Rückgang der Industrie schliefsen. Die Zahlenangabe über die Anzahl der Spindeln, Webstühle und Arbeiter, von denen die ersteren von 1860 bis 1890 um 159 % zugenommen, die beiden letzteren von 1850 resp. 1860 an sich verdoppelt haben, zeigen vielmehr, dafs jener Rückgang in der Anzahl der Betriebe die Folge des Übergangs zum Grofsbetrieb gewesen ist, und dafs in der That ein rapider Aufschwung in dieser Industrie in den Vereinigten Staaten stattgefunden hat.

Wenden wir uns nun dem europäischen Kontinent zu. Nach einer Berechnung, die wir nach Th. Ellison [1]) Handbuch der Baumwollenkultur und -Industrie, von Juraschek [2]) und dem englischen Economist [3]) angestellt haben, waren

Im Jahre	Auf dem europäischen Kontinent vorhand. Spindeln	Im Jahre	Auf dem europäischen Kontinent vorhand. Spindeln
1850	9 180 793	1880	19 559 438
1860	12 007 745	1885	22 431 233
1870	19 650 000	1890	23 621 247
1875	19 336 115		

Nach diesen Angaben hat also die Spindelzahl von 1850 bis 1890 um 157 % zugenommen. Allerdings haben wir 1875 und 1880 eine geringere Anzahl Spindeln als im vorhergehenden Quinquennium. Hieraus darf man jedoch keineswegs auf einen Rückgang der Industrie schliefsen. Vielmehr mufs man hier, worauf noch weiter unten zurückzukommen sein wird, den Umstand mit berücksichtigen, dafs gerade

a) Aufserdem noch 2709 Officers and Clerks, welche an Gehältern 3 464 784 Doll. ausgezahlt erhielten.

[1]) Ellison, Handbuch der Baumwollenkultur. Bremen 1869. S. 161 ff.

[2]) von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 440 ff.

[3]) Londoner Economist, verschiedene Jahrgänge.

in diesen Jahren eine bedeutende Vervollkommnung der Technik eingetreten ist, wodurch die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Spindel bedeutend erhöht wurde.

Wir geben nun noch zum Schlufs einige Zahlen [1]) über die Entwickelung der Industrie in den wichtigsten Ländern des europäischen Kontinents getrennt.

Bei den gewerbestatistischen Aufnahmen von 1875 und 1882 wurden im deutschen Zollgebiet gezählt:

	Baumwollen-Spinnereien		Baumwollen-webereien		Weberei von gemischten Garnen	
	1875	1882	1875	1882	1875	1882
Betriebe überhaupt	1607	6751	97 588	56 217	4467	25 190
darunter Hauptbetriebe	1482	5842	93 501	48 949	4065	22 211
In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen	66 769	61 140	201 787	125 591	6558	73 750

Für Frankreich liegt die Zeit der mächtigen Entwickelung seiner Baumwollenindustrie weit zurück. In den letzten Jahren kämpft dieser bedeutende Industriezweig mit grofsen Schwierigkeiten und ist daher sein Wachstum ein sehr langsames und ungleichmäfsiges, wie die Tafel für die Betriebe zeigt, wonach nur die Zahl der Kraftstühle fast beständig und stärker wächst, obgleich auch von diesen eine grofse Anzahl nicht in Thätigkeit steht.

Baumwollenetablissements.

Im Jahre	Zahl der		Spindeln		Kraftstühle		Handstühle
	Etablissements	Arbeiter	beschäftigt	stehend	beschäftigt	stehend	
1875	1083	114 259	4 644 167	278 308	50 236	6210	78 037
1880	913	97 823	4 608 594	334 194	61 975	3952	47 312
1881	964	102 181	4 633 898	202 655	69 506	4084	39 710
1882	1065	107 949	4 716 897	210 727	71 977	2968	39 719
1883	1082	109 151	4 826 768	185 197	73 665	2624	37 515
1884	1157	109 186	4 883 882	226 970	71 978	2156	33 936
1885	945	102 721	4 806 889	231 344	67 151	2975	33 063
1886	1000	119 269	4 872 129	252 011	69 961	2287	30 039
1887	895	121 343	4 828 427	260 836	70 276	2508	28 213
1890	—	—	4 797 316	117 231	—	—	—

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 451 ff.

In Österreich-Ungarn befindet sich der Sitz der Baumwollenindustrie in der österreichischen Reichshälfte und zwar insbesondere im nördlichen Böhmen. Für die Betriebsstätten liegen folgende neueste Daten vor:

	Baumwollen-spinnereien		Baumwollenabfall-spinnereien		Baumwollen-webereien	
	1880	1885	1880	1885	1880	1885
Etablissements	129	135	46	57	183	441
Motoren mit Dampf	135	148	22	30	135	217
Anzahl der Pferdekräfte	10 200	18 658	524	747	4761	9658
Feinspindeln : Tausend	1630	2086	54	81	—	—
Handstühle	—	—	—	—	12 765	35 590
Mechanische Stühle	—	—	—	—	30 337	37 504
Arbeiter	23 725	25 100	2185	2015	39 062	68 571

Soviel über die Entwickelung der Industrie in den einzelnen Staaten. Wir haben uns bei der Schilderung derselben hauptsächlich an die Anzahl der Spindeln, der Arbeiter, der Etablissements und der Kraftstühle gehalten. Allerdings lassen diese Zahlen nicht vollständig den Fortschritt der Industrie erkennen. Wir müssen hier noch die Vervollkommnung der Technik berücksichtigen. Es ist klar, daſs eine Spindel um so mehr leistet, je schneller sie sich zu drehen vermag, und daſs um so weniger Arbeiter in einer Fabrik thätig sein müssen, je vollkommener ihre maschinelle Einrichtung ist. Es sei gestattet, um dies zu charakterisieren, zwei Gewährsmänner anzuführen: Es berichtet uns hierüber Schippel[1]): „In den siebziger Jahren trieb nach Yeats eine Spinnmaschine, die anfangs kaum ein Dutzend Spindeln besaſs, bereits 3000 Spindeln und das Produkt jeder Spindel dürfte sich im gleichen Zeitraum auf das fünfzigfache erhöht haben — zum Teil die Folge der beständig gewachsenen Geschwindigkeit der Umdrehungen. Von 1839 bis 1862 wuchs dieselbe

[1]) Cf. Schippel, Das moderne Elend und die moderne Übervölkerung. Stuttgart 1888. S. 22, 23.

auf Throstles in einer Minute um 500, auf Mules um 1000 Drehungen, die Geschwindigkeit der Throstlesspindel, die 1839 4500 Drehungen in einer Minute aufwies, betrug 1862 5000, und die der Mulespindel, die 1839 5000 zählte, betrug 1862 6000 in der Minute; dies beläuft sich im ersten Fall auf ein Neuntel, im zweiten auf ein Fünftel zusätzlicher Geschwindigkeit binnen 20 Jahren. Playfair erwähnt, dafs gerade die Zeit der letzten grofsen Krisis enorme Fortschritte nach dieser Richtung erzielt habe, so dafs man es bei Spindeln, die 1874 noch 4000 Umdrehungen machten, 1883 bereits bis zu 10 000 gebracht hatte. Während beim Spinnen von mittleren und gröberen Garnen die Muleauszüge Ende der dreifsiger Jahre 1700—1800 während eines Arbeitstages von 12 Stunden nicht überstiegen, betragen sie nach Bridges und Holmes (1873) durchschnittlich 2161 während zehnstündiger Thätigkeit." Folgendes ähnliche Bild entwirft von Juraschek.[1]) Er berichtet über die Baumwollenindustrie Grofsbritanniens, dafs während in den fünfziger Jahren auf zwei Maschinenstühle drei Arbeiter kommen, eine Maschine höchstens 800 Spindeln treiben konnte und eine Spindel höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machte, jetzt die Anzahl der Arbeiter geringer ist, wie die der Maschinenstühle, eine Maschine bis zu 1270 Spindeln besorgt und die Spindel bis auf 11 000 Umdrehungen in der Minute kommt.

§ 7. Wenden wir uns nun nach diesen Ausführungen über die Entwickelung der Baumwollenindustrie in Grofsbritannien, der Union und dem europäischen Kontinent der Betrachtung zu, in welchem Mafse dieselbe für den Export thätig gewesen ist.

Wir geben in der folgenden Tabelle eine Übersicht über die Ein- und Ausfuhr von Baumwollgarnen und anderen Baumwollwaren für diese drei Länder.

(S. Tabelle auf S. 33.)

Die Zahlen für diese Tabelle sind nach den in der Fufsnote angegebenen Werken zusammengestellt.[2]) Sie zeigen uns nun für Grofsbritannien für exportierte Baumwollengarne von 1851/55 bis 1856/60 eine Zunahme von 26 %. Dann aber im Vergleich zur

[1]) von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 446.

[2]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Baumwollenindustrie. — Statistical Abstract for the principal and other foreign countries verschiedene Jahrgänge. — von Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1885—89. S. 448 ff. — Statistic. Abst. of the U. St. m. Jahrgänge.

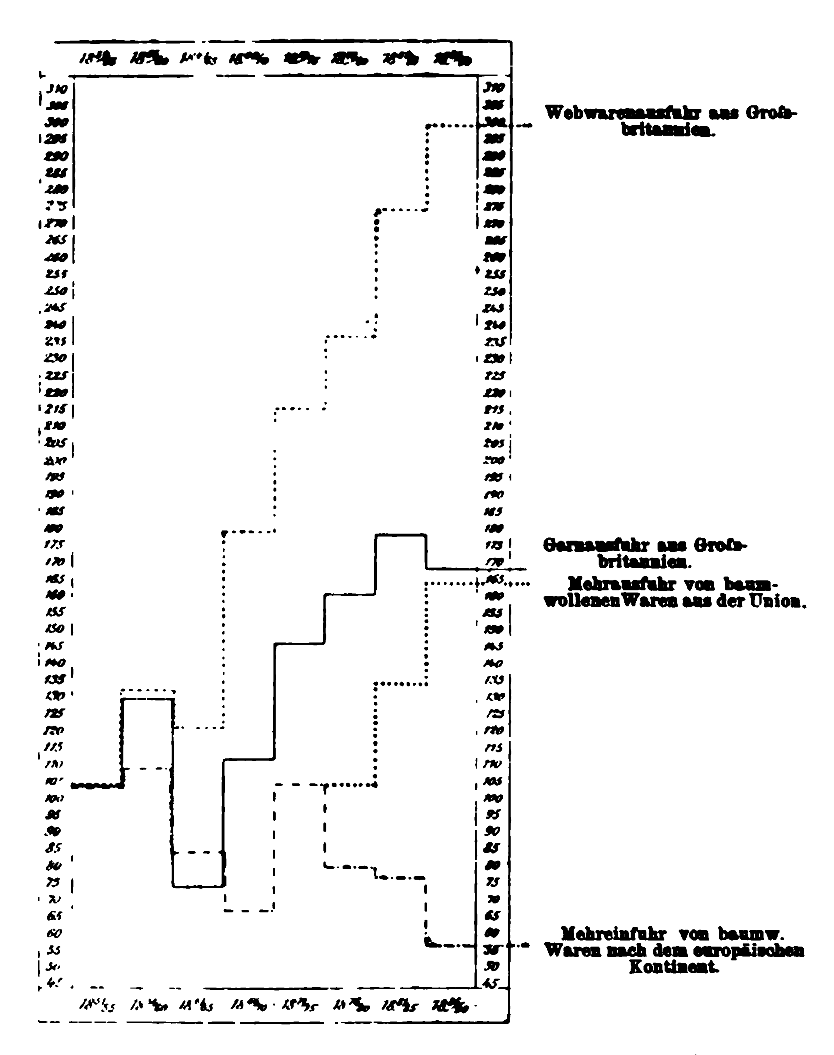
Periode 1851/55, in der Periode 1861/65 eine Abnahme um 29,1 %. Sodann steigt die Ausfuhr wieder über die Periode 1851/55 und zwar 1866/70 um 126 %, 1871/75 um 42 %, 1876/80 um 57,8 %, 1881/85 um 74,7 % und 1886/90 um 64,6 %. In bei weitem erheblicherem Grade hat die Ausfuhr der fertigen Wollwaren aus Grofsbritannien von 1850 an zugenommen. Sie beträgt 1856/60 28,8 %, 1861/65 17,2%, 1866/70 75,1%, 1871/75 112,3%, 1876/80 133,3%, 1881/85 170,8% und 1886/90 200,5%.

	Grofsbritannien Ausfuhr in Million.		Vereinigte Staaten	Europ. Kontinent in Mill. Kilg.	Prozentzahl für			
Jahresdurchschnitt	Lbs. Baumw.-garn und Maschin.-zwirn	Yards Baumwollenstoffen	+ Mehreinfuhr, — Mehrausfuhr von Bmw.waren aller Art in Mill. Yards	Mehreinfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten aller Art	Grofsbritannien Garn	Grofsbritannien Webwaren	Union	Kontinent
1851—55	154,6	1658,5	—	30,1	100	100	—	100
1856—60	194,8	2135,5	—	31,8	126,0	128,8	—	105,6
1861—65	109,6	1944,4	—	25,6	70,9	117,2	—	80,3
1866—70	174,1	2904,1	—	18,7	112,6	175,1	—	62,1
1871—75	220,1	3521,7	+ 34,6	30,1	142,0	212,3	—	100
1876—80	244,0	3869,2	— 90,5	23,0	157,8	233,3	100	76,4
1881—85	270,0	4491,5	— 117,6	22,2	174,7	270,8	129,9	73,8
1886—90	254,4	4983,8	— 145,3	15,7	164,6	300,5	160,5	52,2

In den Vereinigten Staaten läfst sich die Quantität der Ein- und Ausfuhr für baumwollene Webwaren nur bis 1871 verfolgen. Für die früheren Jahre liegen uns nur Angaben über die Ein- und Ausfuhr-Werte vor; dieselben in unsere Betrachtung aufzunehmen, verbietet sich jedoch deshalb, weil in ihnen die Veränderung des Preises mit zum Ausdruck kommt, und sie uns deshalb ein falsches Bild von dem Umfang der Veränderung des Handels geben würden. Was aber die Zeit von 1871 an anbetrifft, so haben wir in der Periode 1871/75 noch eine Mehreinfuhr von fertigen Baumwollenwaren von 34,6 Millionen Yards. 1875/80 haben wir dann jedoch eine Mehrausfuhr von 90,5 Millionen Yards, welche bis 1881/85 um 29,9% und bis 1886/90 um 60,5% zunimmt.

Die Zahlen für den europäischen Kontinent in der Tabelle fassen den Handel der wichtigsten Staaten zusammen mit Ausnahme von Frankreich und Holland. Die Handelsstatistik dieser Länder giebt gleichfalls nur die Ein- und Ausfuhrwerte an. Es war deshalb nicht möglich, dieselben bei unserer Berechnung zu berücksichtigen.

Es zeigen nun diese Zahlen, die sich auf Garne und Webwaren aller Art beziehen, von 1851/55 bis 1856/60 eine Steigerung



Graphische Darstellung über den Handel mit baumwollenen Waren für Grofsbritannien, Vereinigte Staaten und den europäischen Kontinent.

der Mehrausfuhr von 5,6%, die dann aber in Bezug auf 1851/55 in der Periode 1860/65 um 19,7% und 1866/70 um 37,9% abnimmt. 1871/75 nimmt sie dann wieder dieselbe Gröfse wie 1851/55 an, fällt

dann aber wieder 1876/80 um 26,6%, 1881/85 um 26,2% und 1886/90 um 47,8%.

Das für unsere Untersuchung Interessanteste in diesen Angaben ist nun das, daſs sich die englische Industrie mit Ausnahme von 1861/65 auch infolge ihrer Arbeit für das Ausland vergröſsert hat. Wir haben nämlich ein fortwährendes Steigen der Mehrausfuhr von Garnen und Webwaren. Nur 1861/65 geht die Ausfuhr von Webwaren hinter die der vorhergehenden Periode zurück, bleibt aber immer noch höher als die der Periode 1851/55. Die Mehrausfuhr von Garnen bleibt gleichfalls 1861/65 hinter der von 1851/55 zurück. 1865/66 steigt dieselbe aber wieder höher, als sie 1851/55 stand, wenn sie auch noch nicht denselben Standpunkt erreicht wie 1856/60.

Ebenso hat sich nun auch in den Vereinigten Staaten die Baumwollenindustrie infolge der Arbeit für das Ausland enorm entwickelt. 1871/75 haben wir noch eine erhebliche Mehreinfuhr von Webwaren, die aber 1876/80 in eine bedeutend gröſsere Mehrausfuhr, die beständig im Steigen bleibt, übergeht. So ist also in diesen beiden Ländern eine Steigerung der Nachfrage nach Rohbaumwolle auch infolge der Ausdehnung der Arbeit für den Export eingetreten, was mit dazu beigetragen hat, daſs der Preis derselben nicht der Gröſse der Produktion entsprechend gesunken ist, weil in diesen Industriebezirken von Quinquennium zu Quinquennium in steigendem Maſse für andere Länder gearbeitet wurde.

Auf dem europäischen Kontinent haben wir nun eine solche Arbeit für den Export nicht. Dagegen machen sich diese Länder immer mehr und mehr in ihrem Bedarf an Baumwollenwaren von den beiden anderen Industrieländern unabhängig. Denn von 1851 bis 1870 geht die Mehreinfuhr sehr bedeutend zurück, 1871/75 steigt sie dann wieder auf denselben Punkt, den sie 1851/55 inne hatte. Dies ist jedoch nicht die Folge eines Rückgangs der heimischen Industrie, sondern die eines immensen Mehrverbrauchs an Baumwollenwaren infolge zunehmender Wohlhabenheit der Bevölkerung. Von 1876/80 geht dann aber die Mehreinfuhr wieder zurück und steht 1886/90 16% niedriger als 1866/70. Es hat sich also die Industrie auf dem europäischen Festland hauptsächlich infolge von zunehmendem Verbrauch von Webwaren auf demselben und Ausschluſs der Fabrikate fremder Länder in der Weise entwickelt, wie wir oben geschildert haben. Infolge von Arbeit für den Export nach anderen Ländern dagegen hat hier die Nachfrage nach Rohbaumwolle nicht zugenommen.

§ 8. Es wäre nach diesen Ausführungen für unsere Untersuchung von höchstem Interesse festzustellen, wie sich im Laufe der Zeit die Produktionskosten der Rohbaumwolle verändert haben. Jedoch wird die Baumwolle, wie oben gezeigt war, in den verschiedensten Ländern produziert, die völlig verschiedene wirtschaftliche Entwickelungen von 1851 an durchgemacht haben. Eine einheitliche Darstellung über die Veränderung der Produktionskosten zu geben, ist deshalb schon unmöglich, abgesehen davon, dafs sich hierfür verwendbares Material überhaupt nicht, oder nur sehr unvollständiges würde beschaffen lassen.

§ 9. Anders dagegen liegt es, wenn wir uns der Untersuchung zuwenden, von welchem Einflufs die Entwickelung des Verkehrs auf die Preisbildung gewesen ist.

Hierzu sei nun zunächst bemerkt, dafs 1869 die Eröffnung des Suezkanals den Verkehr mit Indien bedeutend erleichtert hat. Da nun aber Indien ganz enorme Mengen Baumwolle auf den Weltmarkt bringt, so liegt es auf der Hand, dafs dadurch auch der Preis der Rohbaumwolle berührt worden ist. Sodann ist auch von 1851 an die Segelschiffahrt immer mehr durch Dampfschiffe verdrängt worden. Diese Erscheinung mag durch folgende Zahlen[1]) charakterisiert werden:

Bestand der Welt-Handelsflotte	1850	1855	1860	1865	1870	1875	1880	1885
Segelschiffstonnen	6 383 900	9 109 000	10 712 200	11 417 500	12 352 600	12 250 100	13 267 500	12 002 800
Dampfschiffstonnen	216 800	471 000	764 600	1 169 500	1 709 100	3 189 700	4 645 700	2 396 200
Schiffstonnen überhaupt	6 600 700	9 580 100	11 476 800	12 587 000	14 061 700	15 439 800	17 913 200	19 399 000
Schiffstonnen unter Berücksichtigung d. schnelleren Fahrt der Dampfer a)	7 034 300	10 522 300	13 006 000	14 926 000	17 479 900	21 819 200	27 204 600	34 191 400
Von letzteren entfallen auf d. Dampfschiffe Prozente	9	13	18	24	29	44	51	65

Hand in Hand damit geht aber auch eine Vergröfserung der Schiffe an und für sich. Der Tonnengehalt der zwischen den Pro-

[1]) Cf. Statistique internationale. Christiania 1887. S. 34.

a) Bei Berechnung dieser Zahlen haben wir angenommen, dafs ein Dampfschiff dreimal soviel zu leisten im stande ist, als ein Segelschiff von gleichem Tonnengehalt.

duktions- und Konsumtionsländern verkehrenden Fahrzeuge hat enorm zugenommen. Besonders ist hier auch noch die Erfindung der eisernen Lastschiffe zu erwähnen, die einmal sich durch ihren gröfseren Tonnengehalt, dann aber auch dadurch auszeichnen, dafs sie bedeutend billiger erbaut werden können. Es liegt auf der Hand, dafs durch diese Veränderungen im Verkehr das angelegte Kapital und ebenso die Zeit bedeutend besser ausgenutzt werden können und dafs infolgedessen die Transportkosten bedeutend verringert sind. Es zeigt sich dies auch klar in der Höhe der Frachtsätze. Das Zahlenmaterial, welches wir weiter unten über die Höhe von Frachtsätzen bringen können, ist nicht sehr reichhaltig. Der Grund hierfür mufs darin gesucht werden, dafs Fracht an sich ein Spekulationsartikel ist, wie jede andere greifbare Ware. Ganze Schiffe oder Teile von Schiffen werden vertragsmäfsig verschachert. Da nun aber der Geschäftsmann, wenn er einen Teil des Schiffes vergeben hat, danach trachtet, durch Aufschlag bei der Weitercedierung der Räume an andere zu gewinnen, so werden in der Regel die Vertragsraten geheim gehalten. Aus diesem selben Grunde folgt aber auch, dafs die Frachtsätze sehr schwankend sind und nicht allein durch die Transportkosten, sondern auch durch Angebot und Nachfrage, welche oft verschieden grofs sind, bestimmt werden. Wir werden also auch bei den Frachtsätzen nur aus Durchschnittszahlen Schlüsse ziehen dürfen und werden nur annähernd angeben können, um wieviel Prozent sich die Fracht verbilligt hat. Die nachfolgenden Zahlenangaben über Frachtsätze sind dem deutschen Handelsarchiv[1]) entnommen. Danach gestaltete sich die Fracht für Baumwolle von New Orleans nach Liverpool folgendermafsen.

Jahr	Pro lb. Fracht von New-Orleans nach Liverpool	Im Durchschnitt	Jährliche Zunahme oder Abnahme der Fracht
1850	0,25—0,86	0,55	
1851	0,75	0,75	+ 36,36
1858	0,5	0,5	— 33,34
1859	0,5—0,56	0,53	+ 6
1860	0,5—0,69	0,59	+ 11,32
1861	0,56—1,5	1,03	+ 74,58
1871	0,38—0,75	0,56	— 45,63
1773	0,62—0,88	0,75	+ 33,93
1881	0,16—0,19	0,17	— 77,34
1886	0,19—0,38	0,28	+ 64,71
1888	0,16—0,34	0,25	— 10,71

[1]) Cf. Deutsches Handelsarchiv, Konsularbericht von New-Orleans, mehrere Jahrgänge.

Zunächst zeigt nun diese Tabelle, wie schwankend von Jahr zu Jahr die Sätze für Frachten gewesen sind. Fassen wir aber die Zahlen für 1850 und 1851 zusammen, und vergleichen wir sie mit den folgenden Perioden 1858—1861, 1871—1873 und 1881—1888, so erhalten wir folgendes Bild. Von 1851/52 bis 1858/61 nimmt der Frachtsatz um 1,54 % zu. Wir können also annehmen, dafs es sich nicht wesentlich verändert hat. Dasselbe Resultat zeigen die Zahlen für 1871 und 1873. Dagegen haben wir dann 1881/88 im Vergleich zu den früheren Perioden eine durchschnittliche Abnahme von 64,61 %. Wenn wir also aus diesen, allerdings sehr lückenhaften Zahlen einen Schlufs ziehen, so ergiebt sich, dafs die hauptsächlichste Veränderung der Verfrachtung, soweit sie für die Preisbewegung der Baumwolle in Betracht kommt, Anfang der achtziger Jahre vor sich gegangen ist. In den letzten Jahren scheint die Abnahme der Frachten für Baumwolle nicht mehr so erheblich gewesen zu sein. Dieselben betrugen von Madras [1]) nach englischen Häfen für je 50 Kubikfufs:

Jahr	Frachtsätze
1888	32 s 6 d — 45 s 0 d
1889	37 „ 6 „ — 40 „ 0 „
1890	37 „ 6 „ — 45 „ 0 „
1891	37 „ 6 „ — 45 „ 0 „
1892	32 „ 6 „ — 37 „ 0 „

Nach einer anderen Angabe [2]) gestaltete sich die Fracht für Baumwolle von New-York nach Holland:

Jahr	
1878—79	15—32 d p. lb.
1881	3—8 „ „ „
1885—86	23—64 „ „ „

Diese Zahlen ergeben einen Rückgang der Fracht von 23 %.

Neben der Verbilligung des Transports zu Wasser von einem Erdteil zum anderen haben wir aber auch von 1850 an eine stetige

[1]) Cf. Deutsches Handelsarchiv, Konsularbericht von Madras, die betreffenden Jahrgänge.

[2]) Cf. Die Eisenbahnfrachten und das Sinken der Preise von einem Industriellen. Berlin 1886. S. 10.

Zunahme der Verbesserung der Landtransportmittel in den Produktionsländern, durch welche die Waren aus dem Binnenland nach der Küste gebracht werden. Die Eisenbahnnetze in sämtlichen Produktionsländern haben sich weit ausgedehnt. Auch dieser Umstand scheint uns von Einfluſs auf den Preis der Baumwolle gewesen zu sein.

§ 10. Wir haben mit diesen Ausführungen nunmehr klar gelegt, wie sich die Preisbewegung der Baumwolle gestaltet hat und welche wirtschaftliche Erscheinungen dieselbe beeinfluſst haben. Wir konnten zeigen, daſs der amerikanische Bürgerkrieg vollständigen Mangel an Baumwolle herbeiführte und den Preis rapid in die Höhe schnellte, nachdem derselbe schon 1856/60 bei zunehmender Produktion gestiegen war infolge der Zunahme des Verbrauchs von Rohbaumwolle. Ferner haben wir aber auch zur Darstellung gebracht, daſs der hohe Preis der Periode 1861/65 trotz immer gröſserer Produktion erst 1886/90 auf seinen früheren Stand zurückging, weil die Nachfrage nach Baumwolle eine immer stärkere wurde, was seinen Grund sowohl in der Zunahme der konsumierenden Bevölkerung, als auch in dem Umstand hatte, daſs Baumwolle immer mehr als Surrogat für die übrigen Rohprodukte der Textilindustrie auftrat, und daſs die Arbeit der Union und Groſsbritanniens für den Export sich immer mehr und mehr steigerte. Wir fanden dem gegenüber auch, daſs die Verbilligung der Transportkosten in den achtziger Jahren eine rückgängige Wirkung auf den Preis ausüben muſste. Legen wir uns nun aber die Frage vor, wieviel Prozent der Steigung des Preises in den sechziger Jahren, und wieviel Prozent des Rückganges in der folgenden Periode auf Produktionsveränderungen, wieviel auf Verbrauchsveränderung und wieviel auf noch andere Ursachen zurückzuführen sind, so können wir hierüber keine Auskunft geben. Wir müssen uns damit begnügen, nachgewiesen zu haben, welche Momente auf die Preisbeweguug von Einfluſs gewesen sind, jene anderen Fragen dagegen können wir an der Hand der gegenwärtigen Statistik nicht beantworten.

Kapitel 2.

Die Wolle.

§ 1. In dem Zeitraum von 1850 bis zur Gegenwart finden wir in allen Erdteilen die Schafwollproduktion verbreitet. Unter den europäischen Ländern, denen wir uns zuerst zuwenden wollen, sind Russland, England und Frankreich die gröfsten Schafwollproduzenten.

Um einen Überblick über die Entwickelung der Produktion in den einzelnen Staaten zu geben, halten wir uns hier, soweit uns Zahlen darüber zugänglich sind, an die Anzahl der Schafe, während wir später bei den Angaben über die Gesamtwollproduktion von Europa die Zahlen geben werden, wie sie in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik[1]) berechnet sind. Nach von Juraschek[2]), Brachelli und dem Statistical Abstract for the principal and other foreign countries verteilte sich die Anzahl der Schafe in Europa auf die einzelnen Länder folgendermafsen:

[1]) Cf. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1894. 3. F. 7. S. 624, 625.

[2]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. Bd. S. 760, 761. Brachelli, Die Staaten Europas. Brünn 1876. S. 193, 194; 1884 S. 106, 107. — Statist. Abstr. for the principal and other foreign countries. London 1894. S. 195 ff.

Tabelle A.

Anzahl Schafe. Millionen Stück.

Russland	Grofs-britannien	Deutsches Zollgebiet	Frankreich	Spanien	Österreich-Ungarn	Italien	Rumänien	Serbien	Portugal	Griechenland	Norwegen	Dänemark	Schweden	Finnland	Niederlande	Bosnien	Belgien	Schweiz	Luxemburg
(1865) 43,8	(1868) 35,6	(1860) 28	(1840) 32,9	(1865) 22,5	(1857) 16,5	(1865) 8,9	(1866) 4,8	(1866) 2,7	(1870) 3,0	(1867) 2,5	(1865) 1,6	(1866) 1,9	(1860) 1,6	(1865) 0,9	(1860) 0,9	(1879) 0,8	(1856) 0,6	(1866) 0,4	(1874) 0,05
(1872) 48,8	(1874) 34,8	(1873) 25	(1852) 33,3	(1878) 16,9	(1869) 20,1	(1875) 7,0	(1873) 3,5	(1879) 3,5		(1875) 2,3	(1870) 1,7	(1871) 1,8	(1865) 1,6	(1880) 1,0	(1872) 0,9		(1866) 0,6	(1876) 0,4	(1879) 0,05
(1876) 49,1	(1882) 27,4	(1883) 19,2	(1862) 29,5	(1880) 13,8	(1880) 13,7	(1881) 8,6	(1891) 4,5				(1875) 1,7	(1876) 1,7	(1872) 1,7		(1880) 0,8		(1880) 0,3	(1886) 0,3	
(1882) 51,3	(1892) 33,6	(1892) 13,5	(1872) 24,7		Österr.: (1890) 3,2	(1891) 9,6					(1890) 1,4	(1881) 1,5	(1879) 1,5		(1886) 0,8				
(1888) 48,2			(1879) 23,0		Ungarn: (1884) 10,6							(1888) 1,2	(1885) 1,4		(1890) 0,8				
			(1882) 23,8										(1890) 1,4						
			(1891) 21,8																

Die bei einem solchen Schafstand produzierte Menge Rohwolle beträgt nach oben angegebener Quelle.

Tabelle B.

Gereinigte Wolle nach der Reinigung berechnet.			
Im Jahre	Vereinigtes Königreich	Kontinent	Summe
	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.
1850	98	313	411
1860	105	333	438
1865	113	333	446
1870	113	323	436
1875	121	307	428
1880	112	300	412
1881	104	300	404
1882	97	300	397
1883	96	300	396
1884	99	300	399
1885	102	300	402
1886	102	300	402
1887	100	300	400
1888	100	300	400
1889	100	300	400
1890	104	300	404
1891	111	300	411

Aus diesen Tabellen geht hervor, dafs die Schafwollproduktion in Europa in der zu betrachtenden Periode nicht grofsen Schwankungen unterlegen war. Denn vom Jahre 1850—1865 finden wir eine allmähliche Steigerung von 411 Mill. Lbs. auf 446, von da ab aber fällt die Produktion wieder, bis sie im Jahre 1883 ihren niedrigsten Stand 396 Mill. Lbs. erreicht, um dann bis zum Jahre 1890 auf 404 und im Jahre 1891 auf 411 Mill. Lbs. anzuwachsen, so dafs sie zu Ende unseres Zeitraums so hoch ist, wie zu Anfang desselben. Ziehen wir nun aber die Zahlen der Tabelle A zur Betrachtung mit heran, so ergiebt sich, dafs an dem Gleichbleiben der produzierten Menge Schafwolle in Europa Deutschland und Frankreich das geringste Verdienst haben. Denn in diesen Ländern ist die Anzahl der Schafe bedeutend zurückgegangen. Weniger ist dies schon in England der Fall. Wenn auch der Schafbestand von den sechziger Jahren bis Anfang der achtziger dort zurückgegangen ist, so ist er doch bis zur Gegenwart annähernd wieder auf denselben Stand gelangt. In den übrigen Ländern ist, soweit uns Zahlen darüber vorliegen, der Schafstand weniger zurückgegangen, hat sich aber auch nicht erheblich

vermehrt. Wir müssen also einen Grund für das Gleichbleiben der Produktion darin suchen, dafs man in denjenigen Ländern, die bei Schafhaltung in erster Linie die Wollproduktion im Auge haben, in der Gegenwart pro Kopf ein gröfseres Quantum Wolle erzielt, als vor 40 Jahren.

Einen ganz anderen Verlauf als in Europa hat die Schafwollproduktion in Amerika genommen. In Nordamerika sind es besonders die Vereinigten Staaten und Canada, die eine ausgedehntere Schafwollproduktion besitzen. Die Zahlen über die Gröfse der Produktion von Nord-Amerika, die wir weiter unten geben, sind aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik [1]) entnommen.

Was Süd-Amerika anbetrifft, so haben wir besonders Argentinien und Uruguay ins Auge zu fassen.

Für Argentinien geben wir die Zahlen von 1857—1887 nach Worthington C. Ford, Wool and Manufactures of Wool [2]) und für 1888—1890 nach von Juraschek [3]). Für Uruguay sind wir jedoch genötigt, uns an die Exportziffern zu halten, über die uns von Juraschek [2]) vom Jahre 1877—1890 Angaben macht. Die übrigen Staaten von Süd-Amerika haben, soweit Zahlen über ihre Produktionsgröfse vorliegen, für den Weltmarkt nur eine unbedeutende Produktion. Auch sind die Angaben über dieselbe so mangelhaft, dafs wir aus diesem Grunde schon gezwungen sind, sie unberücksichtigt zu lassen. Es beträgt demnach die Schafwollproduktion in Amerika:

(Siehe Tabelle auf Seite 44.)

In dieser Tabelle sind die Ziffern für Argentinien von 1888 bis 1890 noch zu gering angegeben im Vergleich zu den vorhergehenden Zahlen, da erstere die Exportziffern sind, letztere die Produktionsziffern. Sodann fehlen von 1850—1870 die Exportzahlen von Uruguay. Diese beiden Umstände werden die Zunahme der Gesamtproduktion nicht der Wirklichkeit genau entsprechend darstellen. Jedoch ist die Verschiebung, die hierdurch in den Verhältniszahlen über die Zunahme der Produktion entsteht, eine so geringe, dafs sie für unsere Betrachtung nicht von Bedeutung ist. Es ergiebt daher diese Tabelle,

[1]) Cf. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1894. III. F. 7. S. 624, 625.

[2]) Worthington C. Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894, S. 657.

[3]) von Juraschek, Übersicht der Weltwirtschaft 1885—89. S. 472.

dafs die Schafwollproduktion in Amerika sich ganz enorm vergröfsert hat und zwar ist in Argentinien die Zunahme bedeutend stärker gewesen, als in Nord-Amerika. Auch haben wir dort eine fortwährend steigende Produktion, während in Nord-Amerika in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre immerhin ein Rückgang eintritt, wenn er auch nicht erheblich ist. Die Gesamtzunahme betrug von 1850—1860 14 %, bis 1865 dagegen schon 124 %, bis 1870 179 %, bis 1875 350 %, bis 1880 365 %, für den Durchschnitt der Periode 1881/85 467 % und für den von 1886/90 482 %, so dafs die Produktion in Amerika von 1850—1890 sich fast verfünffacht hat.

Tabelle C.

Wolle (gereinigte)

Im Jahre	Nordamerika	Argentinien	Uruguay	Summe
	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.
1850	48	40†	—	88
1860	59	41	—	100
1865	66	131	—	197
1870	90	156	—	246
1875	102	216	38*	356
1880	135	233	41	409
1881	148	249	—	—
1882	153	264	—	—
1883	163	282	—	—
1884	171	272	—	—
1885	167	305	65	—
1881–85	160	274	—	499
1886	162	314	70	—
1887	151	262	58	—
1888	151	290	84	—
1889	145	312	100	—
1890	150	261	48	—
1886—90	152	288	72	512
1891	147	—	—	—

Eine ähnliche Entwickelung, wie in Amerika, hat die Schafwollproduktion in Australien durchgemacht. Über den Schafbestand in diesem Erdteil liegen uns sehr vollständige Zahlen bei Worthington

†) Giebt die Zahl für 1857 an.
*) „ „ „ „ 1877 „

C. Ford: Wool and Manufactures of Wool [1]) vor. Wir geben dieselben, soweit sie für uns von Interesse sind, wieder:

Tabelle D.

Im Jahre	Zahl der Schafe Millionen Stück								In Australien produzierte Wolle, gereinigt, pro Schaf 3 engl. Pfd.	1855 = 100
	New South Wales	Victoria	South Australia	Western Australia	Tasmania	New Zealand	Queensland	Summe		
1855	8,6	4,6	1,8	0,2	1,8	1,0		18,0	54 Mill. Lbs.	100
1860	6,1	5,8	2,8	0,3	1,7	2,8	3,4	22,9	68,7	127
1865	8,1	8,8	3,8	0,4	1,8	4,9	6,6	34,4	103,2	191
1870	10,3	10,8	4,4	0,6	1,3	9,7	8,2	45,3	135,9	252
1875	24,4	11,7	6,2	0,9	1,7	11,7	7,2	63,8	191,4	354
1880	35,4	10,4	6,5	1,2	1,8	13,0	6,9	75,2	225,6	418
1881	36,6	10,3	6,8	1,3	1,8	13,0	8,3	78,1	234,3	
1882	36,1	10,2	6,4	1,3	1,8	12,5	12,0	80,3	240,9	
1883	37,9	10,7	6,7	1,3	1,8	13,4	11,5	83,3	249,9	
1884	31,7	10,6	6,7	1,5	1,7	14,1	9,3	75,6	226,8	
1885	37,8	10,7		1,7	1,6	14,6	9,0	82,1	246,3	
1881—85	36,0	10,5	6,7	1,4	1,7	13,5	10,0	79,8	239,4	443
1886	39,2	10,7		1,8	1,6	16,6	9,7	86,3	258,9	
1887	47,0	10,6		1,9	1,5	16,6	12,9	97,2	291,6	
1888	46,5	10,8		2,1	1,4	16,6	13,4	97,5	292,5	
1889	50,1	10,9	6,4	2,4	1,6	15,5	14,5	101,4	304,2	
1890	56,0	12,7	7,1	2,5	1,6	16,2	18,0	114,1	342,3	
1886—90	47,8	11,1	6,7	2,1	1,5	16,3	13,7	99,2	297,6	551
1891	61,8	12,9	7,7	2,0	1,7	17,7	20,3	124,1	372,3	
1892	55,4	13,0	7,2	1,7	1,6	18,6	21,7	119,1	357,6	

Die vorstehende Tabelle zeigt, wie enorm die Schafwollproduktion in Australien zugenommen hat. Hier, wo erst Ende des achtzehnten und Anfang dieses Jahrhunderts das Schaf von Europäern importiert wurde, betrug 1855 die Wollproduktion schon 54 Millionen englische Pfund und nahm dann bis 1860 um 27 %, bis 1865 um 91 %, bis 1870 um 151 %, bis 1875 um 234 % und bis 1880 318 % zu. Für den Durchschnitt der Periode 1881—1885 betrug die Zunahme auf das Jahr 1855 bezogen 343 % und für den Durchschnitt der Periode 1886—90 451 %.

Es bleibt uns nach diesen Betrachtungen nun noch übrig, die Schafwollproduktion in Afrika und Asien zu verfolgen. In Afrika

[1]) Cf. Worthington C. Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894. S. 665.

hat ebensowohl nur der äufserste Süden, wie der äufserste Norden Schafwollproduktion. Im Süden sind dies die englischen Kolonieen, Kapland und Natal und im Norden hauptsächlich Ägypten, daneben auch Algier, Tunis und Marokko. Wir geben, soweit uns Zahlen über diese Länder zugänglich sind, dieselben in nachfolgender Tabelle E wieder.

Tabelle E.

Jahr	Kapland	Natal	Ägypten	Summe
	Produzierte Wolle, gereinigt, in Mill. engl. Pfd.			
1860	14,8			14,8
1865				
1870				
1875	35			35
1880	42,8	1,2	0,05	44,1
1881	40,0	1,3	0,06	
1882	37,5	1,4	0,05	
1883	36,3	1,4	0,08	
1884	35,3	1,7	0,05	
1885	35,0	1,6	0,06	
1881—85	36,8	1,5	0,06	38,5
1886	44,0	2,0	0,07	
1887	44,8	1,5	0,07	
1888	54,8	1,8	0,06	
1889	54,0	2,0	0,06	
1890	65,7	2,8	0,05	
1886—90	52,7	2,0	0,06	54,5
1891	75,5	2,9	0,4	
1892	70,3			

Die Zahlen dieser Tabelle sind für das Kapland dem deutschen Handelsarchiv [1]) entnommen, welches dieselben giebt nach den Aufstellungen der Herren J. L. Bowes & Bro. Liverpool. Die Zahlen für Natal haben wir berechnet nach den Angaben Worthington C. Ford [2]): Wool and Manufactures of Wool. Wir finden dort die Angaben über Anzahl der Schafe. Die Gröfse der Produktion haben wir in der Weise festgestellt, dafs wir pro Schaf drei englische Pfund gereinigter Wolle annahmen. Für Ägypten sind wir genötigt die

[1]) Cf. Deutsches Handelsarchiv. 1890. S. 199.

[2]) Cf. Worthington C. Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894. S. 653.

Ausfuhrzahlen zur Berechnung heranzuziehen, wie uns dieselben bei Worthington C. Ford [1]), Wool and Manufactures of Wool, vorliegen, da uns über die Gröfse der Produktion jegliche Angaben fehlen. Auch ist dieselbe nicht so bedeutend, dafs durch eine derartige Berechnung das Gesamtresultat wesentlich beeinträchtigt würde. Tunis, Algier und Marokko, welche ebenfalls eine Schafwollproduktion haben, mit in unsere Berechnung aufzunehmen, ist unmöglich, da die Zahlenangaben hierzu zu lückenhaft sind, es sei nur erwähnt, dafs Algier [2]) 1887 10,9, 1888 10,7 und 1889 9,3 Millionen Stück Schafe zählte. Was nun die Gesamtzunahme der Schafwollproduktion anbetrifft, so zeigt obige Tabelle, dafs das produzierte Quantum von 1860—1875 um 136 % und bis 1880 um 198 % gestiegen ist. Von 1880—1885 fällt jedoch die Produktion um 13 %, steigt bis 1890 dann aber wieder so, dafs wir eine Gesamtzunahme von 1860—1890 von 270 % haben.

Wenden wir uns nun Asien zu. Hier haben wir in erster Linie Britisch-Ostindien, die asiatische Türkei, China, Persien und das asiatische Rufsland zu berücksichtigen. Für China und Britisch-Ostindien können wir den Gang der Produktion auf längere Zeit verfolgen und geben in nachfolgender Tabelle die Exportzahlen für diese Länder, wie wir sie im Statistical Abstract relating to British India [3]) und im Statistical Abstract for the principal and other foreign countries [4]) vorfinden. Über die drei anderen Länder können wir nur berichten, dafs Worthington C. Ford [5]) für Persien die Wollausfuhr 1891 auf 25,593 engl. Pfund und 1892 auf 28,424 engl. Pfund und v. Juraschek [6]) die Wollproduktion des asiatischen Rufslands auf 5 Millionen kg schätzt, und die Einfuhr von Rohwolle aus der europäischen und asiatischen Türkei nach England 1880 auf 12,43 Mill., 1885 auf 11,11 Mill., 1890 auf 17,46 Mill., 1891 auf 17,82 Mill. und 1892 auf 22,47 Mill. engl. Pfd. angiebt.

---

[1]) Cf. Worthington C. Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894. S. 651.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. S. 763.

[3]) Cf. Statistical Abstract relating to British India. 1874. S. 81. 1884. S. 115. 1894. S. 219.

[4]) Cf. Statistical Abstract for the principal and other foreign countries London 1894. S. 135.

[5]) Cf. Worthington C. Ford, Wool and Manufactures. Washington 1894 S. 650.

[6]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaft. VI. S. 763.

Tabelle F.

Jahr	Exportierte Wolle in Mill. engl. Pfund		
	Britisch-Ostindien	China	Summe
1865	23,4		23,4
1866—70	18,9		18,9
1871—75	21,4		21,4
1876—80	25,8		25,8
1881	25,7		
1882	26,8	3,0	
1883	26,4	4,5	
1884	25,2	4,6	
1885	25,5	5,7	
1881—85	25,9	4,5	30,4
1886	31,3	6,4	
1887	33,7	7,5	
1888	35,1	10,9	
1889	35,1	13,6	
1890	38,3	13,1	
1886—90	34,7	10,3	45,0
1891	34,1	18,0	52,1
1892	35,7	23,0	58,7
1893	37,1		

Für diese Tabelle konnten wir die Zahlen für China nur von 1882 an bringen. Auch fehlen in den statistischen Angaben Bemerkungen darüber, ob wir es hier mit gereinigter oder Schmutzwolle zu thun haben. Immerhin lassen diese Ziffern erkennen, daſs die Wollausfuhr von Ostindien und China vom Jahre 1865—1890 um 92% zugenommen hat, ein Umstand, der auch auf eine entsprechende Steigerung der Produktion schlieſsen läſst.

Mit Besprechung dieser Länder haben wir die hauptsächlichsten behandelt, welche Wolle für den Weltmarkt produzieren. In nachfolgender Tabelle soll noch einmal eine Zusammenstellung der gesammelten Zahlen gegeben werden.

Tabelle G.

Jahr	Produzierte Wolle in Mill. engl. Pfund					
	Europa	Australien	Amerika	Afrika	Asien	Summe
1850	411	23,0 [1]	88			522
1855		54,0				
1860	438	68,7	100	14,8		621,5
1865	446	103,2	197		23,4	784,4
1870	436	135,9	246		18,9	871,8
1875	428	191,4	356	35	21,4	1031,8
1880	412	225,6	409	44,5	25,8	1116,45
1885	402	239,4	499	38,9	30,4	1209,7
1890	404	297,6	512	54,66	44,9	1313,16
1891	411	372,3		78,8	52,1	
1892		357,6			58,7	

Es hat also nach dieser Tabelle die Gesamtwollproduktion der Erde in dem Zeitraum von 1850—1890 um 152 % zugenommen, und zwar haben dies in erster Linie Australien und Amerika — in geringerem Mafs erst Afrika und Asien bewirkt.

§ 2. Diesen Ausführungen über den Umfang der Rohwollproduktion stellen wir nun wiederum eine Tabelle gegenüber, welche die Preisbewegung der Wolle veranschaulichen soll, um die Gröfse der Produktion und den Preis der Wolle in den einzelnen Perioden miteinander zu vergleichen.

Auch hier geben wir eine graphische Darstellung, in welcher die geschlossene Linie die Preisbewegung, die punktierte Linie die Gröfse der Gesamtproduktion und die gebrochenen Linien die Produktion der einzelnen Erdteile darstellen. Was nun die Tabelle selbst anbetrifft, so werden wir bei Aufstellung derselben die hauptsächlichsten Marktplätze der drei wichtigsten Wolle konsumierenden Länder, Deutschland, Grofsbritannien und die Vereinigten Staaten, berücksichtigen. Für ersteres Land halten wir uns an die Notierungen des Berliner Wollenmarktes, die wir in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie [2]) zusammengestellt finden. Es sind diese Zahlen von 1850—1881 F. von Mitschke-Collande, „der praktische Merinozüchter“ 1882, und die Zahlen bis 1889 den Angaben des Berliner städtischen stat. Bureaus entnommen.

[1]) Giebt den Export an nach den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. 7. S. 624.

[2]) Cf. Schönberg, Handbuch der pol. Ökon. 3. Aufl. Tübingen 1891. II. Bd. S. 285.

Preisnotierungen für Wolle am Berliner und New Yorker Markt und an englischen Märkten.

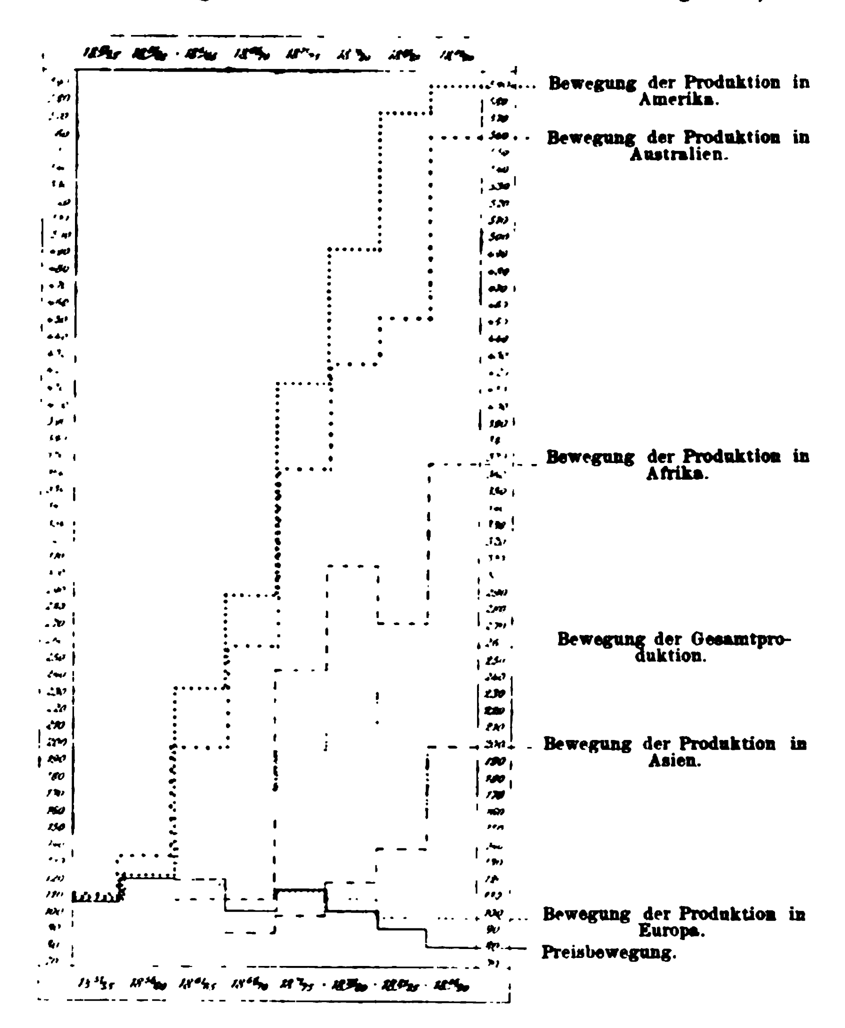
(Tabelle I.)

Im Jahresdurchschnitt	Notierungen am Berliner Markt in Mark für 50 kg gewaschener Wolle												Notierungen an englischen Märkten pro lb. in pence				Notierungen am NewYorker Markt pro lb. in Cents			Durchschnittspreis aller Wollqualitäten		
	1. Extra feine			2. feine			3. mittlere			4. ordinäre			5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	höchster Preis	niedrigster Preis	mittlerer Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	mittlerer Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	mittlerer Preis	höchster Preis	niedrigster Preis	mittlerer Preis	Kapland	Port Philipp	Sidney	Britische Wollen. Lincoln half hoog	Fine	Medium	Coarse	am Berliner Markt	an englischen Märkten	am New Yorker Markt
1851	306,5	262,7	284,6	233,5	218,9	226,2	210,2	146,8	178,5	140,1	116,8	128,4	16 3/4	18 1/2	19	12 1/2	47	41	35			
1852	291,9	271,5	281,7	248,1	233,5	240,8	204,3	160,5	182,4	131,4	110,9	121,1	19 3/4	19	19 1/2	13 5/8	45	38	34			
1853	306,5	286,1	295,8	262,7	254,0	258,3	233,5	181,0	207,2	160,5	131,4	145,9	20	21 1/2	21	16	59	54	49			
1854	268,5	262,7	265,6	239,4	233,5	236,4	192,7	175,1	183,9	169,3	131,2	150,2	18	19	19 1/2	15 1/2	49	43	37			
1855	335,7	291,9	313,8	277,3	262,7	270,0	248,1	204,3	226,2	198,5	169,3	183,9	19	19	19 1/2	13	46	40	33			
1851—55	301,8	275	288,4	252,2	240,5	246,3	217,8	173,5	195,6	160	131,9	145,9	18,7	19,4	19,7	14,1	49	43	37	234,8	16,7	43
1856	350,3	291,9	321,1	291,9	262,7	277,3	233,5	189,7	211,6	175,1	131,4	153,2	21	22 1/2	23 1/2	16	55	46	41			
1857	321,1	309,4	315,2	291,9	286,1	289,0	271,5	254	262,7	218,9	189,7	204,3	20 1/2	24 1/2	26 1/2	20 1/2	53	46	38			
1858	283,1	262,7	272,9	262,7	233,5	248,1	218,9	189,7	199,3	189,7	146,0	167,8	21 1/2	21 1/2	26 1/2	15 5/8	45	36	31			
1859	276	264	270	258	240	249	228	168	198	168	138	153	21	24	24 1/2	18 5/8	59	47	40			
1860	330	288	309	285	261	273	258	219	238	216	144	180	21 1/2	24	23 1/2	20 1/4	54	48	40			
1856—60	312,1	283,2	297,6	277,9	256,7	267,3	242,0	204,1	223	193,5	149,8	171,6	21,1	23,3	24,9	18,2	53	45	38	254,7	20,7	45
1861	300	264	282	261	240	250	237	195	216	192	135	163	18	22 1/2	23	19 1/2	44	39	35			
1862	264	234	249	231	195	213	192	162	177	156	132	144	17	22 1/2	23 1/2	20 1/2	44	44	44			
1863	264	240	252	240	210	225	210	180	195	180	135	157	19 1/2	24	23	22 5/8	54	52	50			
1864	261	231	246	228	210	219	210	195	202	195	144	169	22 1/2	21 1/2	22	27 3/8	45	42	42			
1865	240	225	232	219	204	211	201	192	196	186	138	162	20	26 1/8	21 1/8	25 3/4	53	52	48			
1861—65	265	239	252	236	212	224	210	185	197,5	182	137	159,5	19,4	23,3	22,5	23,7	48	46	44	219,1	22,7	46

1866				210	180	195	180	150	165	150	120	135	21	26 1/4	21 3/4	23 1/2	48	45	38			
1867				240	210	225	210	180	195	180	150	165	19 1/2	23 1/4	18 3/4	18 7/8	42	37	33			
1868				210	180	195	180	150	165	150	120	135	18 1/4	22 1/8	16 3/4	17 1/2	34	33	31			
1869				180	150	165	144	120	132	114	90	102	16 1/16	19 3/4	15	18 1/8	30	36	35			
1870				204	174	189	168	150	159	144	126	135	17 1/4	20 1/2	15 3/4	16 3/4	41	40	38			
1866—70				209	179	194	176	150	163	148	121	134,5	18,4	22,4	17,7	18,9	40	38	35	172,2	19,2	38
1871	216	195	205	186	168	177	174	159	166	156	138	147	21 1/4	23 1/4	19	21 3/8	49	49	46			
1872	240	225	232	225	210	217	210	195	202	195	180	187	25 3/4	28 1/8	24 3/4	25 3/8	63	62	59			
1873	255	240	247	234	216	225	204	192	198	192	174	183	25 1/4	27 1/2	24 3/4	24 1/2	50	49	45			
1874	216	204	210	204	186	195	186	174	180	168	150	159	25	27 1/4	23	20 3/4	49	48	42			
1875	216	204	210	201	186	193	186	180	183	180	150	165	24 1/4	26 1/4	21	19 3/4	46	45	40			
1871—75	229	214	221,5	210	193	201,5	192	180	186	178	158	168	24,3	26,5	22,5	22,3	51	51	46	200,1	23,4	51
1876	202,5	189	195,7	186	174	180	180	162	171	156	138	147	20 1/2	23 1/4	18 1/8	17 3/4	40	40	33			
1877	186	168	177	168	156	162	174	156	165	144	126	135	20 1/8	22 1/2	18	16 1/4	45	41	33			
1878	198	180	189	168	162	165	171	162	166	150	126	138	20	22 1/4	16 3/4	15	38	39	33			
1879	200	192	196	174	165	169	186	168	177	156	138	147	19 1/2	21 5/8	16 3/4	12 1/2	36	37	34			
1880	198	177	187	174	159	166	190	168	179	145	120	132	21	24	19 1/4	15 1/8	49	51	46			
1876—80	196,9	181	188,9	174	163	168,5	180	163	171,5	150	130	140	20,2	22,7	17,8	15,3	42	42	36	174,1	17,8	42
1881	192	165	178	162	153	157	178	168	173	135	120	127	19 1/4	21 1/2	18 1/4	12 3/8	44	46	38			
1882	186	180	183	171	162	166	171	168	169				19	23	18 3/4	11 1/4	42	45	37			
1883	192	183	187	174	162	168	180	168	174				18 1/2	22 3/4	17 1/4	10	40	42	34			
1884	189	165	177	159	147	153	174	156	165	120	111	115	17 3/4	21 1/2	16	10	37	37	32			
1885	162	144	153	135	130	132	130	120	125	111	42	76	15 1/4	19 1/4	14 3/4	9 7/8	32	33	29			
1881—85	184	167	175,5	160	151	155,5	167	156	161,5	122	91	106,5	17,9	21,6	17	10,7	39	41	34	160,7	14,9	41
1886	161	140	150	130	120	125	126	114	120	58	40	49	14 3/4	18 3/4	14	10	34	35	32			
1887	186	160	173	158	126	142	141	129	135	125	50	87	8 1/2 a)	18		10 1/2	33	37	34			
1888	166	131	143	130	120	125	125	115	120	119	80	99	9 a)	19		10 3/8	30	34	32			
1889	180	138	159	137	125	131	138	136	137	124	85	104	11 a)	21		11	34	38	32			
1890	175	150	162	145	135	140	133	125	129	118	110	113,5	8 1/2 a)	18		11	33	37	29			
1886—90	173,6	143,8	158,7	140	125,2	132,6	132,6	123,8	128,2	108,8	73	90,9	14,75 b)	18,9	14	10,6	33	36	32	136,5	13,3	36
1891	162	153	157,5	148	143	145,5	140	135	137,5	133	132	132,5	8 a)	16 1/2		9 3/4	32	36	31			
1892	165	131	148	130	111	120,5	126	118	122	110	90	100	7 3/4 a)	15		8 3/4	29	34	30			
1893	145	130	137,5	125	108	116,5	120	110	115	100	88	94				10 1/4	26	29	26			

a) Kann mit den vorhergehenden Notierungen nicht verglichen werden, da die Qualität sich wesentlich geändert hat.
b) Giebt die Zahl für 1886.

Für die letzten Jahre haben wir die Zahlen nach den Berichten des Aeltesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft ergänzt.[1]) Für



Graphische Darstellung der Produktions- und Preisentwickelung der Rohwolle.

Grofsbritannien geben wir die Preisnotierungen für Kolonialwolle von 1851—1864, wie sie im Journal of the Statistical Society[2]) von

[1]) Cf. Wollmarktberichte aus den Berichten des Ältesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft. 1890—93.

[2]) Cf. Journal of the Statistical Society. XXXIII. S. 514.

A. Hamilton zusammengestellt sind. Für 1864—1885 haben wir dieselben nach den graphischen Darstellungen der Firma Windeler & Co., Wool-Brokers, London, berechnet. Für 1886 — 1893 sind die Preise dem Economist, Weckly commercial times, entnommen. Die Notierungen für britische Wollen von 1851—1893, und die für die Vereinigten Staaten, stammen aus Worthington Ford: Wool and Manufactures of Wool.[1])

Bei Aufstellung dieser Preistabelle (S. 50/51) waren wir zunächst vor die Frage gestellt: ob wir die Preisnotierungen für gewaschene oder ungewaschene Wolle geben sollten. Es wäre das beste gewesen, beide Qualitäten gesondert zu behandeln und dann miteinander zu vergleichen. Hierzu war jedoch das notwendige Material nicht vorhanden. Wir haben infolgedessen die Notierungen für gewaschene Wolle gewählt. Einmal fanden wir hierfür in reichlicherem Mafse Material vor, sodann schien uns eine derartige Wahl schon deshalb zweckmäfsig zu sein, weil in den Notierungen für gereinigte Wolle die Schwankungen der einzelnen Qualitäten besser zum Ausdruck kommen. Es mag so zum Beispiel eine vorzügliche Qualität ungewaschener Wolle bisweilen niedriger im Preise stehen als eine schlechtere Qualität, weil erstere vielleicht einen gröfseren Prozentsatz Schmutz enthält als jene. Auf jeden Fall dürfen wir aber, wenn wir uns einmal entscheiden mufsten für gewaschene oder ungewaschene Wolle, in unsere Tabelle immer nur eine von beiden aufnehmen, da ein Wechseln hierbei den Gesamtpreis nach der einen oder anderen Seite hin unrichtig beeinflussen würde. Es bringt somit die Tabelle nur Notierungen für gewaschene Wollen. Spalte 1—4 unserer Tabelle giebt nun die Durchschnittspreise des Berliner Wollmarktes für vier verschiedene Qualitäten. Diese Durchschnittspreise sind in der Weise berechnet, dafs wir das arithmetische Mittel aus der höchsten und niedrigsten Notierung nahmen. Spalte 5—8 enthält die englischen Preise für vier Qualitäten. Die Preise für Port Philipp, Cap und Sydney sind von 1851—1885 Durchschnittspreise, von 1886—1893 sind es jedoch die Preisnotierungen des Londoner Marktes vom 31. Dezember jedes Jahres. Jene Durchschnittspreise von 1851—1864 sind gleichfalls das arithmetische Mittel aus der höchsten und niedrigsten Notierung, nach oben angegebener Quelle[2]); von 1865—1885 haben wir sie nach

[1]) Cf. Ford, Wool and Manufactures of Wool. 1894. S. 517. 59.

[2]) Im Journal of the Statistical Society sind unter den angeführten Marken mehrere Qualitäten verzeichnet. Wir haben hier stets die mittlere Qualität gewählt.

den monatlichen Notierungen der erwähnten graphischen Darstellung berechnet. Für 1886—1893 waren wir gezwungen jene Tagesnotierungen in unsere Tabelle aufzunehmen, weil es uns nicht möglich war infolge von Mangel an genügendem Material, Preisnotierungen, die den Durchschnitt angeben, zu berechnen. Die Notierungen für britische Wollen sind ebenfalls Durchschnittsnotierungen, die in dem oben angegebenen Werk zusammengestellt sind.[1]) Kolonne 9—11 bringt die Notierungen für die Vereinigten Staaten. Diese sind Durchschnittspreise. Sie sind in der Weise gewonnen, daſs wir den Duchschnitt von den Notierungen der Monate Januar, April, Juli und Oktober nahmen. Die Notierungen für diese Monate sind aus Mauger & Avery's Annual Wool Circular von Worthington C. Foord in sein oben genanntes Werk aufgenommen. Die Angaben zwischen 1862—1878, der Zeit der Papierwährung in den Vereinigten Staaten, sind nicht dieselben, wie die in jenem Werke aufgeführten. Wir haben diese Courantpreise in derselben Weise wie jene für Baumwolle umgerechnet. Die Spalten 12, 13 und 14 geben nun die Durchschnittspreise aller Wollenqualitäten an den drei behandelten Marktplätzen unter Berücksichtigung der gehandelten Quantitäten. Für den Berliner Markt haben wir den Durchschnittspreis in der Weise festgestellt, daſs wir die mittlere Preisnotierung der extra feinen Qualität mit 405, die der feinen mit 340, die der mittleren mit 456 und die der ordinären mit 865 multipliziert und sodann die Summen der Ergebnisse dieser Multiplikationen durch die Summen jener vier Multiplikatoren dividiert haben. Es geben nämlich diese Multiplikatoren das Durchschnittsquantum der einzelnen Qualitäten an, das in den Jahren 1886—1890 auf dem Berliner Markt zum Verkauf gebracht worden ist. Wir haben also auf diese Weise die gehandelten Quantitäten mit in Rechnung gebracht. Die Zahlen, welche den Umfang angeben, in welchem die einzelnen Qualitäten auf dem Berliner Markt zum Verkauf kamen, sind den Jahrbüchern des Berliner städtischen statistischen Bureaus entnommen und betrugen in kg:

---

[1]) Die Zahlen für die Jahre 1887—92 in Kolumne 5 dürfen mit den vorhergehenden nicht mehr verglichen werden, weil die Qualität, deren Preise sie angeben, eine minderwertigere ist.

Jahr	Extra fein	Fein	Mittel	Ordinär
1886	254,100	309,500	456,000	168,900
1887	587,750	359,000		55,850
1888	571,398	390,952		26,330
1889	456,750	313,600		85,996
1890	155,140	324,820		92,485
1886—90	405,027	339,574	456,000	85,912

Um für die englischen Märkte die Quantitäten mit in Rechnung zu ziehen, waren wir gezwungen, uns an die in Grofsbritannien importierten Mengen Rohwolle zu halten, da uns Zahlen über den Umsatz an den Marktplätzen nicht vorliegen.

Nach den Angaben des Journal of the Statistical Society,[1]) dem Statistical Abstract of the United Kingdom[2]) und Worthington C. Fords[3]) betrug im Durchschnitt der jährliche Import von Rohwolle nach Grofsbritannien während der Periode 1851—1891 aus Victoria 37,6, aus New-Süd-Wales 36,3, aus dem Capland 34,2 Mill. englische Pfund. Nach den Angaben, die wir weiter oben gemacht haben, sind in Grofsbritannien von 1851—1890 durchschnittlich 104,5 Mill. Lbs. gewaschener Wolle produziert worden. Auf Grund dieser Zahlen haben wir nun die in Spalte 13 gegebenen Durchschnittspreise für Wolle an englischen Märkten in der Weise berechnet, dafs wir die Preise jeder Qualität mit der Einfuhr- bezw. Produktionsziffer multiplizierten, und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Einfuhr- bezw. Produktionsziffer dividierten. Dabei ist jedoch die Produktionsziffer für englische Wolle im Vergleich zu den Einfuhrszahlen der Kolonialwollen noch zu niedrig gegriffen. Sie giebt das betreffende Quantum gereinigter Wolle an, während jene Einfuhrzahlen sich sowohl auf gewaschene wie ungewaschene Wollen beziehen. Es war jedoch nicht möglich festzustellen, ein wie grofses Quantum Wolle gewaschen und ein wie grofses ungewaschen nach England importiert wird. Es war deshalb nicht möglich bei Berücksichtigung der Quantitäten jene Ungenauigkeit zu vermeiden. Für New York konnten wir nicht die Gröfse der einzelnen gehandelten Qualitäten feststellen; wir haben deshalb die Preise der mittleren Qualität als Durchschnittspreis in Spalte 14 aufgenommen. Tabelle II

[1]) Cf. Journal of the Statistical Society mehrere Jahrgänge.
[2]) Cf. Statistical Abstract of the United Kingdom mehrere Jahrgänge.
[3]) Cf. Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894. S. 668, 673.

giebt weiterhin verschiedene Reihen von Index-Numbers sowohl mit, als auch ohne Berücksichtigung der konsumierten Qualitäten. Als Grundlage von 100 ist der Durchschnitt der Preise von 1851—1855 in der ganzen Tabelle benutzt.

Indices für die Preisbewegung der Wolle.

(Tabelle II.)

Jahresdurchschnitt	Berliner Markt. Als Basis ist der Durchschnitt 1851—55 = 100					Englische Märkte. Als Basis ist der Durchschnit 1851—55 = 100					New Yorker Markt. Als Basis ist der Durchschnitt 1851—55 = 100				Durchschnitt der 3 Indices in Spalte 5, 10, 14
	1. Extra Fein	2. Fein	3. Mittlere	4. Ordinäre	5. Index des Durchschnittspreises aller Wollsorten	6. Port Philipp	7. Sidney	8. Capland	9. Britische Wollen	10. Index des Durchschnittspreises aller Wollsorten	11. Fine	12. Medium	13. Coarse	14. Index des Durchschnittspreises aller Wollsorten	
1851—55	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1856—60	103,2	108,5	114,0	117,6	108,4	120,1	126,4	112,8	129,1	123,9	108,2	104,7	102,7	104,7	112,3
1861—65	87,4	90,3	101,0	109,3	93,3	120,1	114,2	103,7	168,1	135,9	97,9	107	118,9	107	112,1
1866—70		78,8	83,3	92,2	73,3	115,5	90	98,4	134	114,9	81,6	88,4	94,6	88,4	92,2
1871—75	76,8	81,8	95,1	115,1	85,2	136,6	114,2	130	158,1	140,1	104,1	118,6	124,3	118,6	114,6
1876—80	65,5	68,4	87,7	96,0	74,2	117	90,4	108	108,5	106,1	85,7	97,7	97,3	97,7	92,8
1881—85	60,9	63,1	82,6	73,0	68,4	111,3	86,3	95,7	75,9	89,2	79,6	95,3	91,9	95,5	84,4
1886—90	55,0	53,8	65,5	62,3	58,1	97,4	71,1	78,9	75,2	79,6	67,3	83,7	86,5	83,7	73,8
1891	54,6	59,1	70,3	90,8		85,1			69,2		65,3	83,7	83,8	83,7	
1892	51,3	48,9	62,4	68,5		79,9			62,1		59,2	79,1	81,1	79,1	
1893	47,7	47,3	58,8	64,4					72,7		53,1	67,4	70,3	67,4	

Die Spalten 1—4, 6—9 und 11—13 sind die Indices der entsprechenden Spalten in Tabelle I, also ohne Berücksichtigung der Quantitäten.

Spalte 5 und 10 dagegen sind die Indices der Durchschnittspreise aller Wollsorten an den verschiedenen Märkten mit Berücksichtigung der Quantitäten. Spalte 15 ist in der Weise gewonnen, dafs wir die Zahlen der Spalten 5, 10 und 14 addiert und diese Summe durch 3 dividiert haben. Es stellt demnach diese Spalte die durchschnittliche Preisbewegung der Wolle dar unter Berücksichtigung der verschiedensten Qualitäten, der hauptsächlichsten Marktplätze und der verbrauchten Quantitäten. Wir können also aus dieser Spalte

angeben, wie die Wolle in der Zeit von 1851—1890 im Preise geschwankt hat und nehmen dabei dann Rücksicht auf die verschiedensten Momente, die für eine solche Untersuchung wichtig sind. Es zeigt nun diese Spalte, dafs die Wolle in der Periode von 1851—1890 um 26,2 % im Preise gefallen ist. Es hat jedoch nicht ein allmähliches Fallen stattgefunden. Vielmehr haben wir von 1851—1865 ein Steigen um 12,1 %, in der Periode 1860—70 dann aber ein Fallen um 7,8 % im Vergleich zu 1871—75. In der Periode 1870/71 hat dann der Preis der Wolle seinen höchsten Stand, um allmählich auf den oben genannten Punkt wieder herabzusinken.

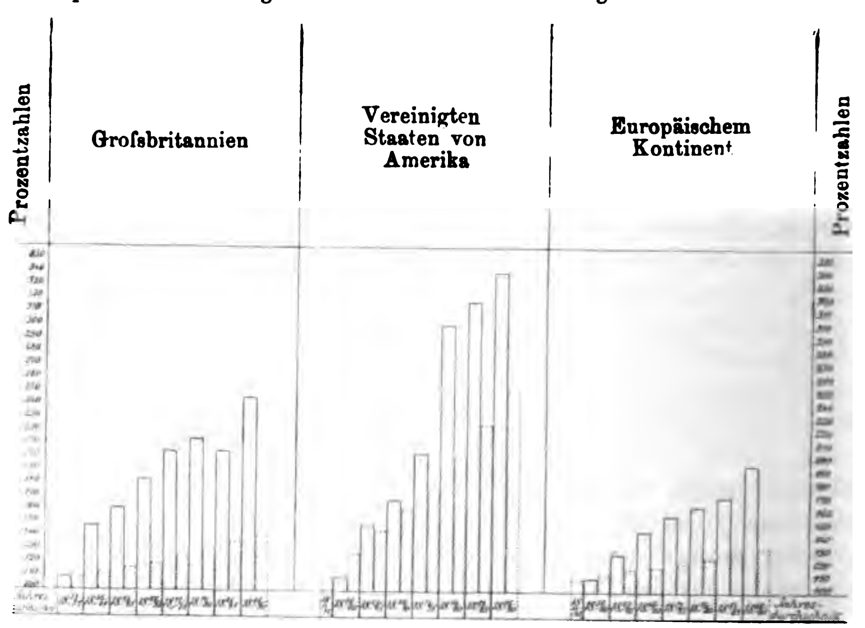
Was nun die verschiedenen Marktplätze anbetrifft, so hat Berlin den stärksten Rückgang aufzuweisen, es sind hier aber auch niemals die Preise so in die Höhe gegangen, wie auf den beiden anderen Märkten. Auf den englischen Märkten ist die Wolle bei steigender Tendenz stets am höchsten gestiegen, bei fallender dagegen hat sie die Mitte zwischen Berlin und New York gehalten. In New York ist das Fallen der Preise am geringsten gewesen; es hat aber auch niemals ein solches Steigen stattgefunden wie in England, während es bei steigender Tendenz immer noch höhere Zahlen aufweist als Berlin. Was nun endlich die verschiedenen Qualitäten anbetrifft, so zeigen Berlin und New York, dafs die besseren Sorten verhältnismäfsig weit mehr gefallen sind, als die weniger guten, es sind aber auch die geringeren Qualitäten bei steigender Tendenz verhältnismäfsig höher im Preise gekommen, als die besseren.

§ 3. Stellen wir nunmehr nach diesen Ausführungen über die Gröfse der Produktion und über die Bewegung des Preises für Wolle einen Vergleich zwischen beiden an, um zu konstatieren, wann der Preis im wesentlichsten durch die Produktion bestimmt wurde, und wann andere wirtschaftliche Vorgänge ihn daneben beeinflufsten. Zunächst haben wir von 1850—1860 eine Zunahme der Produktion, aber auch eine Steigerung des Preises, die nur wenig hinter der ersteren zurückbleibt, während wir, wenn allein die Gröfse der Produktion für den Preis mafsgebend wäre, einen Rückgang im Preise haben müfsten. Bis 1865 bleibt nun der Preis ziemlich derselbe, während die Produktion von 1860—1865 um 26,2 % steigt. Von 1865—1870 haben wir einen Preisrückgang von 18,1 %, aber auch eine Steigerung der Produktion von 11,2 %. In der folgenden Periode von 1871—1875 haben wir aber wiederum eine Steigerung des Preises von 24 % bei einer gleichzeitigen Zunahme der Produktion von 18,3 %. Von 1875 an haben wir nun bei steigender Produktion

einen rückgängigen Preis. Es beträgt erstere von Quinquennium zu Quinquennium 8,2, 8,5 und 8,5 %, während der Preisrückgang für dieselben Perioden 17,8, 9,2 und 12,6 % beträgt. Es geht also aus diesen Betrachtungen hervor, daſs 1850—1865 und ebenso 1870 bis 1875 der Preis der Wolle nicht durch die zunehmende Produktion herabgedrückt, sondern vielmehr durch andere Momente in die Höhe getrieben, oder konstant erhalten wurde, während 1865—70 und 1875—90 der Preis der Wolle nicht allein durch die zunehmende Produktion herabgedrückt werden konnte, da der Preisrückgang stärker ist, als die Zunahme der Produktion, also noch andere Erscheinungen ihn drücken muſsten.

§ 4. Gehen wir nun zu der Betrachtung über, welche Momente diese, vielfach nicht der Bewegung der Produktion entsprechende Ent-

Graphische Darstellung der Zunahme der Bevölkerung und der Rohwolle in:



wickelung des Preises hervorgerufen haben und beginnen wir wiederum damit klar zu legen, wie im Gegensatz zur Produktion die konsumierende Bevölkerung zugenommen und wie sich ihr Konsum pro Kopf der Bevölkerung gestaltet hat.

Wir hatten in den vorhergehenden Paragraphen, soweit wie es

möglich war, die Gesamtproduktion von Wolle auf der Erde berechnet. Jetzt wird es unsere Aufgabe sein zu zeigen, wie dieselbe sich auf die Industrieländer verteilt und wie dem gegenüber die Bevölkerung in denselben zugenommen hat. Zu diesem Zweck geben wir auch hier wiederum eine graphische Darstellung, in der die Säulen mit geschlossener Umrandung die Zunahme der Rohwolle, die punktierten Säulen die der Bevölkerung darstellen. Die hier in Frage kommenden Länder sind Grofsbritannien, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der europäische Kontinent. Die nachfolgende Tabelle giebt zunächst eine Übersicht über die in diesen Ländern vorhandene Schafwolle und über die Zunahme der Bevölkerung. Die Prozentzahlen für die letzteren sind die in vorigem Kapitel berechneten. Die Zahlen über das Rohmaterial sind den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik [1]) entnommen.

Jahre	Rohwolle			Prozentuale Zunahme der Rohwolle			Prozentuale Zunahme der Bevölkerung		
	Grofsbritannien	Vereinigte Staaten	Europ. Kontinent	Grofsbritannien	Vereinigte Staaten	Europ. Kontinent	Grofsbritannien	Vereinigte Staaten	Europ. Kontinent
1850	181	609		100			100	100	100
1860	249	137 a)	575	138	100	100	103	118	103
1865	276	185	680	152	141	118	106	135	106
1870	315	207	773	174	158	134	110	151	109
1875	351	254	858	194	194	149	115	166	111
1880	370	381	882	204	291	153	121	191	116
1881—85	353	405	986	195	309	171	126	216	121
1886—90	428	434	1071	236	331	186	132	243	124
1891	487	456	1174						

Es zeigt nun diese Tabelle, dafs das Rohmaterial von Anfang an in stärkerem Grade zugenommen hat als die Bevölkerung. Am geringsten ist der Unterschied auf dem europäischen Kontinent, stärker dagegen schon in Grofsbritannien, am bedeutendsten in den Vereinigten Staaten. Denn während in letzterem Lande das Roh-

[1]) Cf. Conrad, Jahrbücher. III. F. 7. S. 624.

a) Giebt die Zahl für 1862 an nach dem Statistical Abstract of the United States. 1879. S. 120. Die Zahlen für 1860 und 1875 für die Vereinigten Staaten und den europäischen Kontinent sind gleichfalls mit Hilfe dieser Quelle berechnet.

material von 1860—1865 um 41 % und ferner im Vergleich zu 1860 bis 1870 um 58, bis 1875 um 94, bis 1880 um 191 %, in der Periode 1881/85 um 209 und 1886/90 um 231 % zugenommen hat, betrug die Zunahme der Bevölkerung von 1850—1865 35 %, bis 1870 51 %, bis 1875 66 %, bis 1880 91 %, bis 1885 116 und bis 1890 143 %. Auf dem europäischen Kontinent betrug die Zunahme der Wolle von 1860—1865 18 %, bis 1870 34, bis 1875 49, bis 1880 53 %, in der Periode 1881/85 71 % und 1886/90 86 %. Dem gegenüber gestaltete sich die Zunahme der Bevölkerung folgendermafsen: Von 1850—1865 betrug sie 6 %, bis 1870 im Vergleich zu 1850 9, bis 1875 11, bis 1880 16 %, in der Periode 1881/85 21 % und 1886/90 24 %. Was Grofsbritannien nun endlich anbetrifft, so haben wir hier im Vergleich zu 1850 bis zum Jahre 1860 eine Zunahme an Wolle um 38, bis 1865 um 52, bis 1870 um 74, bis 1875 um 94, bis 1880 um 104 %. In der Periode 1881/85 beträgt dieselbe 95 % und 1886/90 136 %. Dem gegenüber gestaltete sich die Zunahme der Bevölkerung derartig, dafs sie von 1850—1860 um 3 %, bis 1865 um 6 %, bis 1870 um 10 %, bis 1875 um 15 %, bis 1880 um 21 %, bis 1885 um 26 % und bis 1890 um 32 % gestiegen ist. Kehren wir nun wieder zur Preisbewegung der Wolle zurück. Wir suchten Gründe dafür, weshalb bei steigender Produktion in einzelnen Quinquennien auch der Preis gestiegen, respektive in anderen Quinquennien in stärkerem Mafse gefallen, wie jene gestiegen ist. Allerdings ist auf den ersten Punkt auch die Zunahme der konsumirenden Bevölkerung von Einflufs gewesen, sie konnte aber allein nicht zu einer Preissteigerung führen, da die Produktion stärker zugenommen hat als die Bevölkerung. Es hat demnach die Zunahme der Bevölkerung nur dazu beigetragen, wenn der Preis steigende Tendenz hatte, dieselbe zu verstärken, hatte er jedoch rückgängige Tendenz, dieselbe abzuschwächen.

§ 5. Gehen wir nunmehr in unserer Untersuchung einen Schritt weiter und legen uns die Frage vor: ist denn der Konsum an Wolle pro Kopf der Bevölkerung gleich geblieben, oder hat er sich verändert? Hierzu glauben wir nun behaupten zu dürfen, dafs in der Periode 1861/65 der Verbrauch an Wolle pro Kopf der Bevölkerung entschieden zugenommen hat. Diese Zunahme hat ihren Grund in den hohen Baumwollenpreisen der damaligen Zeit zu suchen. Es tritt hier die Wolle als Surrogat von Baumwolle auf. Nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges jedoch und dem Eintritt rückgängiger Baumwollenpreise, hört der Verbrauch von Wolle aus

diesem Grunde wieder auf, und wir finden seit den siebziger Jahren sogar, daſs infolge relativ hoher Wollpreise und niedriger Baumwollenpreise, die Baumwolle, soweit dies nur möglich ist, an Stelle von Wolle verwandt wird. Über diese Erscheinung hatten wir schon im Kapitel über Baumwolle berichtet, weshalb wir hier nicht noch einmal des näheren darauf eingehen. Die erste Hälfte der siebziger Jahre läſst dagegen aber auch auf eine Steigerung des Wollkonsums pro Kopf der Bevölkerung schlieſsen infolge des wachsenden Wohlstandes der Bevölkerung. In dieser Periode findet im Vergleich zu den früheren ein ganz entschiedener Mehrverbrauch von Wolle statt. Doch blüht in dieser Periode zu gleicher Zeit auch ein neuer Industriezweig auf, der diesen Mehrverbrauch von Wolle wesentlich abgeschwächt hat. Hervorgerufen wurde diese Industrie in erster Linie durch die im Vergleich zu dem Produkt derselben immer noch hohen Wollpreise.

Wie nämlich die Baumwolle, nachdem sie im Preise zurückgegangen war, als Surrogat von Wolle auftritt, so finden wir dies auch von der Kunstwolle, von Shoddy und Mungo. Die Shoddy- und Mungofabrikation hat in den letzten Jahrzehnten, besonders in den siebziger Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Zahlenangaben hierüber für Preuſsen und Groſsbritannien, die bis in die sechziger Jahre sich zurückverfolgen lassen, mögen das Behauptete bestätigen. Nach den Angaben des Statistischen Handbuchs für den preuſsischen Staat [1]) betrug die Anzahl der Shoddyfabriken in Preuſsen 1861 20. In denselben waren 301 männliche und 840 weibliche Personen beschäftigt. 1875 war die Zahl der Fabriken bereits auf 19 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 55 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 25 Nebenbetriebe gestiegen. Im gesamten Industriezweige waren 1375 männliche und 2306 weibliche Arbeiter beschäftigt. Für das Jahr 1882 ergab die Zählung 46 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 85 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 5 Nebenbetriebe. Im gesamten Industriezweig waren 2342 männliche und 3819 weibliche Arbeiter beschäftigt.

Für Groſsbritannien giebt die Statistik [2]) die ersten Zahlen über Shoddyfabriken aus dem Jahre 1868. In demselben betrug die Anzahl der Etablissements 104, die der Spindeln 77 337 und die der be-

[1]) Cf. Statist. Handbuch für den preuſsischen Staat. 1888. S. 256.

[2]) Cf. Miscellaneous statistics. London 1872. S. 182. — Statist. Abstract. for the United Kingdom. 1892. S. 178.

schäftigten Arbeiter 3187. Im Jahre 1870 haben wir sodann eine Steigerung auf 120 Fabriken, 133793 Spindeln und 3816 Arbeiter. 1878 betrug die Anzahl der Fabriken 137, die der Spindeln 92984 und die der Arbeiter 5079. 1890 haben wir dagegen einen Rückgang auf 125 Fabriken, 95095 Spindeln und 4503 Arbeiter. Wenn wir nun auch in den letzten Jahren niedrigere Zahlen haben als in den siebziger Jahren, so sind sie doch immer noch höher, als die in dem Jahre 1868. Dazu kommt dann noch der Umstand, daſs die Verringerung der Spindelanzahl nicht unbedingt auf einen Rückgang in der Industrie schlieſsen läſst. Vielmehr muſs man hier auch berücksichtigen, daſs infolge von Fortschritten in der Technik die Leistungsfähigkeit der einzelnen Spindeln bedeutend erhöht worden ist. Wir dürfen also auch aus diesen Zahlen auf eine Erweiterung der Kunstwollindustrie in den letzten Jahrzehnten, besonders aber in den siebziger Jahren schlieſsen.

Auch in der Preisbewegung für Shoddy glauben wir einen Beweis dafür zu finden, daſs die Nachfrage nach Kunstwolle bedeutend gestiegen und dieselbe immer mehr an Stelle für Wolle verwandt worden ist. Der Durchschnittspreis für Shoddy berechnet nach der deklarierten Seeeinfuhr in Hamburg [1]) betrug für 100 kg netto:

Im Durchschnitt der Jahre	Mk.
1851–55	30,00
1856–60	94,53
1861–65	132,74
1866–70	105,52
1871–75	149,22
1876–80	186,71
1881–85	167,51
1886–90	89,68
1891	104,54
1892	141,51
1893	135,93

Die höchste Preisnotierung haben wir 1876/80. Bis zu dieser Zeit ist der Preis im wesentlichen im Steigen geblieben; den Preis für 1861/65 und den dann folgenden Rückgang 1866/70 glauben wir auf die hohen Baumwollenpreise für 1861/65 und den Rückgang derselben 1865/70 zurückführen zu müssen, wie wir ebenso den Grund für den Rückgang im Preise 1881/85 und 1886/90 nicht in verringerter Nachfrage, sondern im Preisrückgang der übrigen Textilprodukte sehen.

[1]) Cf. Hamburger Handel und Schiffahrt. 1893. II. 37.

Legen wir uns nun wieder die Frage vor: welchen Einfluſs haben diese eben geschilderten Erscheinungen auf die Preisbewegung der Wolle ausgeübt? Sicherlich muſste der Mehrverbrauch pro Kopf der Bevölkerung von 1861—1865 und ebenso in den siebziger Jahren eine Steigerung im Preise herbeiführen. Dagegen können wir annehmen, daſs 1865/70 der Rückgang des Baumwollenpreises und von 1875 an das Aufblühen der Kunstwollfabrikation einen rückgängigen Preis herbeigeführt haben. Naturgemäſs muſste der Preisrückgang, der hierdurch hervorgerufen wurde, in erster Linie die mittleren und ordinären Qualitäten treffen. Aber auch die besseren Wollen wurden davon berührt. Es sei hierüber das Urteil Settegasts[1]) aus dem Jahre 1869 über den Verbrauch von hochfeinen Wollen angeführt. Er schreibt: „Der frühere starke Verbrauch von hochfeinen und hochedlen Wollen verminderte sich von Jahr zu Jahr, teils weil der Geschmack des Publikums Stoffe begünstigte, die aus anderem und geringerem Produkt hergestellt werden konnten, teils weil der Fortschritt in der Fabrikation es möglich machte, schöne, tuchartige Gewebe aus billigeren Wollen herzustellen. So muſste naturgemäſs der Preis der hochfeinen Wolle sinken."

§ 6. Nach diesen Ausführungen bleibt uns noch übrig auf die Entwickelung der Industrie und ihre Arbeit für den Export einzugehen, um dadurch zu charakterisieren, wie sich die Nachfrage nach Wolle für die Exportwaren gestaltete und den Preis beeinfluſst hat. Die Wollindustriebezirke sind, wie oben erwähnt, Groſsbritannien, die Union und der europäische Kontinent. In den nachfolgenden Tabellen geben wir eine Übersicht über die Entwickelung der Industrie in diesen Ländern.

a) Groſsbritannien.[2])

Jahr	Etablissements	Spindeln in Summa	Streichgarnspindeln	Kammgarnspindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1850		2 471 108	1 595 278	875 830		
1861		3 471 781	2 182 609	1 289 172		
1870	2459	4 824 213	2 692 761	2 131 452	112 794	234 687
1874	2617	6 000 000			140 274	280 133
1878	2562	6 300 000			146 447	270 348
1885	2643	6 048 606	3 285 085	2 763 521	137 921	277 546
1890	2546	6 479 252	3 407 002	3 072 250	128 222	297 053

[1]) Settegast, Welche Richtung ist der Schafzucht Norddeutschlands zu geben? Breslau 1869. S. 26.

[2]) Cf. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 478. — Brachelli, Staaten Europas. 1876. S. 317.

Diese Tabelle zeigt uns nun, dafs in Grofsbritannien von 1850 bis 1870 die Industrie sich enorm entwickelt hat, da sich die Anzahl der Spindeln verdoppelt hat. In den letzten 20 Jahren ist gleichfalls ein bedeutendes Wachstum zu konstatieren, welches um so höher veranschlagt werden mufs, als auch in der Wollindustrie die Leistung der einzelnen Spindeln enorm gewachsen ist. Diese Entwickelung ging aber nicht gleichmäfsig vor sich. 1885—90 sind wohl die Etablissements und Kraftstühle in der Zahl zurückgegangen, aber die Anzahl der Spindeln hat sich erhöht; 1878—85 zeigte sich dagegen ein bedenklicher Rückgang, 1874—78 ein mäfsiges, 1870—74 ein sehr kräftiges Wachstum.

b) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.[1])

Jahr	Anzahl der Etablissements[a])	Zahl der Arbeiter	Anzahl der Spindeln
1850	1643	41 577	
1860	2106	58 003	
1870	3456	118 545	
1880	2689	161 557	2 255 000
1890	2503	220 551	3 286 000

Es zeigt diese Tabelle die rapide Entwickelung der Industrie in den Vereinigten Staaten. Von 1850 bis 1870 hat sich die Anzahl der Etablissements verdoppelt und die Anzahl der Arbeiter in denselben ist 1870 dreimal so grofs als 1850. Von 1870 bis 1890 nimmt nun allerdings die Zahl der Etablissements bedeutend ab, jedoch läfst dies durchaus nicht auf einen Rückgang der Industrie schliefsen. Es ist dies nur ein Zeichen dafür, dafs die Industrie immermehr zum Grofsbetrieb übergegangen ist. Denn von 1870 bis 1880 und 1890 bleibt die Anzahl der Arbeiter so im Steigen, dafs sie sich bis 1890 verdoppelt hat. Ebenso hat auch die Anzahl der Spindeln von 1880 bis 1890 um 46% zugenommen. Bei allen diesen Zahlenangaben müssen wir aber auch die Vervollkommnung der Technik berücksichtigen, sodafs wir auf eine bedeutend gröfsere Entwickelung der Industrie schliefsen können, als es diese Zahlen allein angeben.

---

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. S. 767.

a) Es sind nur die Etablissements gezählt, die einen jährlichen Produktionswert von 500 $ ausweisen.

c) der europäische Kontinent.[1])

Die wichtigsten Staaten auf dem europäischen Kontinent, welche Wollindustrie haben, sind Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien. Auch Luxemburg und die Schweiz haben Kammgarn- und Streichgarnspinnereien. In Rufsland wird die Streichgarnspinnerei mehr als Hausbetrieb, wie als fabrikmäfsiges Gewerbe betrieben.

In Deutschland zählt die Verarbeitung der Schafwolle zu den bedeutendsten Industrieen des Reiches. 1875 betrug die Zahl der Feinspindeln 2 654 825, die der mechanischen Webstühle 30 447 und die der Handwebstühle 46 901. Für 1892 schätzte Brachelli die Zahl der Feinspindeln auf 3 597 931. 1882 beschäftigte die Schafwollindustrie 170 014 Personen. Auch seither hat die Errichtung grofser Fabrikanlagen mit Berücksichtigung der neuesten technischen Fortschritte und der spezifischen Erfordernisse für feine Kolonialwolle fortwährend zugenommen, sodafs Qualität und Quantität der Schafwollfabrikate sich wesentlich gehoben haben.

In Frankreich entwickelte sich die Wollindustrie gleichfalls mit gutem Erfolg. Im Jahre 1873 zählte man erst 2 898 929 Spindeln und 23 725 mechanische Webstühle, 1890 wurden bereits 3 329 138 Spindeln angegeben. Die Veränderung in der Ausstattung der Betriebe zwischen 1880 und 1887 zeigt folgende Tabelle, welche auch deutlich den Rückgang der Handweberei und das Vordringen des Grofsbetriebes mit maschinellen Einrichtungen erkennen läfst.

Im Jahre	Zahl der					
	Betriebe	Arbeiter	Pferdekräfte	Spindeln	mechanische Webstühle	Handwebstühle
1880	1926	110 904	31 290	3 037 837	41 044	37 632
1881	1915	111 523	33 540	3 067 459	41 465	37 142
1882	1915	113 220	37 171	3 063 961	44 516	37 127
1883	2020	112 782	38 811	3 097 303	45 682	37 620
1884	1969	110 578	39 883	3 062 068	44 699	32 430
1885	1882	112 447	40 559	3 266 107	46 319	30 101
1886	1926	115 024	42 849	3 283 589	45 951	28 446
1887	1987	109 372	40 466	3 151 871	44 682	25 399

Auch in Österreich war die Entwickelung eine analoge. Nachfolgende Tabelle läfst deutlich ebensowohl diese, als auch den

[1]) Cf. v. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 481 ff. — Brachelli, Die Staaten Europas. 1884. S. 188 ff. 1876. S. 318 ff.

Übergang vom Hand- zum Maschinenbetriebe erkennen, da die Zahlen der Spindeln und mechanischen Webstühle zunehmen, die der Handstühle abnehmen.

	1875	1880	1885	1891
1) Streichgarnindustrie:				
Feinspindeln	563 694	459 685	429 530	481 970[1])
Mechanische Webstühle	1 906	3 620	5 972	9 409
Handwebstühle	22 000	9 694	5 627	12 808
Tuchmacher-Webstühle		7 630	1 554	
2) Kammgarnindustrie und gemischte Stoffe:				
Feinspindeln	77 120	94 270	173 900[2])	288 318[3])
Mechanische Webstühle	4 424	7 831	11 164	15 300
Handwebstühle	13 704	9 089	8 293	9 951
Kleingewebs- und Hausindustrie-Webstühle		3 890		

§ 7. Wenden wir uns nach diesen Ausführuugen der Untersuchung zu, in welchem Maſse die Wollindustrie Groſsbritanniens, der Union und des europäischen Festlandes für den Export gearbeitet hat, und infolgedessen sich vergröſsert und die Nachfrage nach Rohmaterial erhöht hat. Wir geben in nachfolgender Tabelle eine Übersicht über den Handel dieser Länder mit Wollfabrikaten.

Jahres-durch-schnitte	Groſsbritannien		Europäischer Kontinent		Union
	Mehrausfuhr von Garnen Mill. lbs.	Ausfuhr von Webewaren Mill. Yards	Mehreinfuhr von Garnen Mill. kg	+ Mehreinfuhr — Mehrausfuhr v. Webewaren	Einfuhr von Webewaren Mill. Yards
1851—55	13,6	133,0			
1656—60	21,1	176,8			
1861—65	26,0	215,0	9,9	— 9,4	
1866—70	27,3	279,2	11,5	— 2,0	70,4
1871—75	24,2	353,0	15,8	+ 4,9	75,1
1876—80	16,8	263,0	15,3	+ 2,2	54,7
1881—85	21,0	272,8	16,5	— 4,6	65,1
1886—90	27,7	264,3	20,4	— 6,8	88,7
1891	25,4	229,9	17,9	— 2,1	87,3
1892			21,3	— 8,2	72,2

[1]) Dazu noch 23 000 Zwirnspindeln.
[2]) „ „ 87 430 „
[3]) „ „ 57 500 „

Diese Tabelle ist berechnet nach den Angaben des Statistical Abstract for the principal foreign countries [1]). Es konnten jedoch die Ein- und Ausfuhrzahlen von Rufsland, Belgien, Holland und Frankreich nicht berücksichtigt werden, weil die Statistik dieser Länder nur die Ein- und Ausfuhrwerte, aber nicht die Quantitäten anführt. Es zeigt nun unsere Tabelle erstens, dafs Grofsbritannien von 1851 bis 1870 eine steigende Ausfuhr von Garnen aufzuweisen hat. Es erhöht sich nämlich seine Mehrausfuhr von 1851/55 bis 1860/70 allmählich um 101%. In den Perioden 1871/75 und 1876/80 geht dieselbe dann wieder zurück und zwar in ersterer um 11,4% im Vergleich zur vorhergegangenen; und in letzterer um fernere 30,6% im Vergleich zur ersteren. 1881/85 und 1886/90 hebt sich die Garnausfuhr wieder so, dafs sie im Vergleich zu 1851/55 1881/85 um 59% und 1886/90 um 104% zunimmt. Demgegenüber gestaltete sich der Handel Grofsbritanniens mit Webwaren foldendermafsen. Die Ausfuhr derselben aus Grofsbritannien bleibt von 1851/55 bis 1871/75 im fortwährenden Steigen. Von 1851/55 bis 1856/60 beträgt diese Zunahme 33%, in dem folgenden Quinquennium sodann im Vergleich zu 1851/55 62%, 1866/70 weiter 118% und 1871/75 166%. In den nun folgenden Quinquennien haben wir im Vergleich zu 1871/75 in der Ausfuhr der Webwaren aus Grofsbritannien einen Rückgang, der allerdings in den drei verschiedenen Perioden nicht grofsen Schwankungen unterworfen ist. Es ist jedoch die Ausfuhr in diesem Quinquennium immerhin noch gröfser als 1851/55. Es beträgt nämlich die Zunahme im Vergleich zu 1851/55 1876/80 98%, 1881/85 105%, 1886/90 99%.

Was nun ferner den europäischen Kontinent anbetrifft, so erhalten wir über seinen Handel mit wollenen Garnen und Webwaren folgendes Bild: Von 1861/65 an bleibt die Mehreinfuhr von Garnen mit Ausnahme der Periode 1876/80 fortwährend im Steigen. Die Zunahme derselben betrug 1866/70 im Vergleich zu 1861/65 16%, 1871/75 60%, 1876/80 jedoch nur 57%, 1881/85 dagegen wieder 67% und 1886/90 106%. Was die Webwaren anbetrifft, so haben wir 1861/65 eine Mehrausfuhr von 9,4 Mill. kg, dieselbe geht bis 1866/70 um 79% zurück und geht 1871/75 zu einer Mehreinfuhr von 4,9 Mill. kg über, welche jedoch 1876/80 sich um 55% vermindert. 1881/85 haben wir aber wieder eine Mehrausfuhr von 4,6 Mill. kg, welche bis 1886/90 um 48% steigt.

[1]) Cf. Statistical Abstract for the principal foreign countries, mehrere Jahrgänge.

Hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika mufs bemerkt werden, dafs sich ihr auswärtiger Handel in wollenen Manufakten nur auf Webwaren beschränkt. Die Einfuhr derselben hat von 1866/70 bis 1871/75 um 7% zugenommen. 1876/80 geht sie jedoch im Vergleich zu 1866/70 um 22% und 1881/85 im Vergleich zu 1866/70 um 7% zurück. 1886/90 haben wir dann aber eine um 26% gröfsere Einfuhr als 1866/70.

Legen wir uns nun die Frage vor, welche Schlüsse wir aus diesen Zahlenangaben für die Preisbewegung ziehen dürfen, so wird die Antwort dahin lauten, dafs die steigende Thätigkeit Grofsbritanniens für den Export bis 1875 bei der grofsen Bedeutung seiner Industrie eine steigende Nachfrage nach Rohmaterial hervorrufen und dadurch auch auf eine Steigung des Preises hinwirken mufste, während wohl der Rückgang des Exports seit 1876, mit dem geringere Arbeit der Industrie verbunden sein mufs, auf das Gegenteil schliefsen läfst. Das Übergehen von der Ausfuhr zur Einfuhr auf dem europäischen Kontinent von 1861 bis 1875 bedeutet nun sicherlich nicht einen Rückgang der Industrie; dem widersprechen auch jene oben gegebene Zahlen über die Entwickelung derselben; wir haben diese Erscheinung vielmehr auf den zunehmenden Konsum bis 1875 zurückzuführen. Von 1876 ab steigt dann wieder die Ausfuhr. Wir glauben hierfür zwei Gründe anführen zu dürfen. Als ersten erblicken wir die zunehmende Thätigkeit der Industrie, als zweiten den geringeren Verbrauch von Wollwaren im Inlande infolge Veränderung der Mode. Sicherlich hat die erste dieser Erscheinungen mit dazu beigetragen, den Preis der Wolle nicht in dem Mafse sinken zu lassen, wie die Produktion zunahm. Die zweite dagegen hat auch ihrerseits den Preisrückgang bedeutend mit gefördert.

Die Einfuhrzahlen über Webwaren nach der Union sind sehr schwankend, was wohl auch seinen Grund in dem fortwährenden Schwanken des Zolltarifs für Webwaren hat; dieselben geben uns deshalb kein Bild von dem dortigen Verbrauch von Wolle. Für den Export hat die Industrie nie gearbeitet.

§ 8. Nach diesen Ausführungen bleibt uns nur noch übrig des näheren darauf einzugehen, in wie starkem Grade die Preisbewegung der Wolle von den Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen beeinflufst ist. Es liegt auf der Hand, dafs die Verbesserung der Transportmittel, welche die Wolle produzierenden Kolonialländer erst Europa erschlossen und näher gebracht haben, das Ihrige beigetragen haben, den Preis der Wolle herabzudrücken. In dem Kapitel über

Baumwolle haben wir dies bereits besprochen. Es ist an dieser Stelle deshalb nur noch nötig, darauf hinzuweisen, dafs die Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen auf den Preis der Wolle einen ähnlichen Einflufs ausgeübt haben, wie auf den Preis der Baumwolle.

Wir hatten in jenem Kapitel gezeigt, wie allmählich der Transport dadurch verbilligt worden ist, dafs an die Stelle von Segelschiffen Dampfer getreten sind. Hierzu mag an dieser Stelle noch folgende Thatsache erwähnt werden, die uns durch sehr zuverlässige private Mitteilung überbracht worden ist: „Vor etwa 20 Jahren gab es nur einen Steamer, der von Zeit zu Zeit Wolle von Australien nach England nahm. Im November 1877 brachte ein Steamer Wolle der neuen Schur nach London und erst gegen Ende 1878 fing eine Dampferlinie an, mehrere Schiffe mit Wolle zu befrachten. Von da an datiert die allmähliche Entwickelung der Dampfschiffahrt im Wolltransport. In der Saison 1881/82 gingen 19% der Produktion Australiens per Steamer nach England, 1886/87 47% und 1891/92 60%. Segelschiffe haben aber noch immer Wichtigkeit und werden nicht so rasch gänzlich verdrängt werden.“

Betrachten wir nun noch die Bewegung der Frachtsätze für Rohwolle. Nach privater, sehr zuverlässiger Mitteilung betrugen die Frachtsätze für ungewaschene Wolle pro Tonne von San Francisco bis London in Schilling:

Jahr	1. Januar	1. April	1. Juli	1. Oktober	Durchschnitt
1880	65 — 70	40	55 — 57,6	75 — 77,6	62,9
1881	65 — 67,6	80	75 — 80	75 — 80	74,7
1882	62,6 — 65	55 — 60	50	45 — 46,3	54,9
1883	36,3 — 37,6	37,6 — 42,6	55	45 — 46,3	42,9
1884	22,6 — 25	30	42,6 — 45	42,6 — 45	36,81
1885	45 — 47,6	35 — 37,6	33,9 — 36,3	30 — 35	37,5
1886	30 — 32,6	35	33,9 — 36,3	30 — 31,3	32,7
1887	30	22,6	25 — 27,6	30 — 32,6	27,9
1888	25 — 26	22,6 — 23,9	23,9 — 25	37,6 — 40	28,0
1889	42,6	26,3 — 27,6	33,9 — 37,6	35 — 37,6	34,4
1890	32,6 — 37,6	33,9 — 36,3	43,9	40 — 41,9	38,0
1891	42,6 — 45	42,9 — 43,9	45	40	43,2

Fassen wir in dieser Tabelle immer den Durchschnitt von 4 Jahren zusammen, so erhalten wir als Durchschnittsfrachtsatz für die Jahre 1880 – 83 59,1 sh pro Tonne, für 1884—87 33,7 sh und

für 1888—91 35,9 sh. Est ist also von 1880/83—1884/87 im Durchschnitt die Fracht um 43% und bis 1888/91 um 39,3 % zurückgegangen.

Nach einer anderen Angabe[1]) betrug die Fracht von La Plata nach Antwerpen für Wolle und Häute:

Im Jahre	Frcs.
1878	20,25
1879	41,60
1881	27,75
1885	20 — 25
1886	17.5 — 15

Es zeigen diese Zahlen, die allerdings sehr lückenhaft sind und nur sehr vorsichtig gebraucht werden dürfen, einen ähnlichen Rückgang wie jener oben angegebene. Die Frachtsätze dagegen, die uns aus den sechziger und siebziger Jahren vereinzelt in dem deutschen Handelsarchiv[2]) für den Transport von Wolle vom Kapland nach London vorliegen, schwanken zwar auch erheblich in den einzelnen Jahren, zeigen aber nicht einen so entschiedenen Rückgang. So wurde im Jahre 1863 $^1/_2$—1 d pro lb. gezahlt, 1868 $^1/_2$ bis $^5/_8$ d für ungewaschene, $^5/_8$ — $^5/_4$ für gewaschene Wolle. 1870 erhielten Segelschiffe für den Wolltransport von Port Elisabeth nach Europa $^5/_8$—$^7/_8$ d pro lb. und Dampfschiffe $^3/_4$—1 d pro lb. 1871 erhielten Segelschiffe $^5/_8$—1 d und Dampfschiffe $^7/_8$—$1^1/_2$ d pro lb. für die Verfrachtung aus der Kapkolonie nach London. 1875 betrugen die Frachtsätze für dieselbe Fahrt für Dampfer und gewaschene Wolle $^3/_4$—1 d, für ungewaschene $^3/_8$—$^1/_2$ d pro lb., für Segelschiffe und gewaschene Wolle $^3/_4$—$^7/_8$ d, für ungewaschene $^3/_8$—$^1/_2$ d pro lb. mit 5% Primage. 1882 kamen die Frachtsätze für gewaschene Wolle auf $^1/_2$—1 d pro lb., für halbgewaschene auf $^3/_8$ — $^7/_8$ und für Wolle in Schweifs auf $^1/_4$ — $^3/_8$ d pro lb. mit 10% Primage.

Durch diese Angaben glauben wir bewiesen zu haben, dafs die Verbilligung des Transports für Wolle ebenso wie für Baumwolle in erster Linie seit Beginn der achtziger Jahre eintritt.

§ 9. Auf die Produktionskosten einzugehen und sie zu berechnen, würde aus demselben Grunde, der dies für die Baumwolle unnötig machte, ein unfruchtbares und unmögliches Unternehmen sein. Nur

[1]) Cf. Die Eisenbahnfrachten und das Sinken der Preise von einem Industriellen. Berlin 1886. S. 11.

[2]) Cf. Deutsches Handelsarchiv. Die betreffenden Jahrgänge.

dies eine werden wir hierüber mit Sicherheit behaupten können, dafs die Koloniallânder weit billiger zu produzieren imstande sind, als die Länder alter Kultur. Dieser Umstand hat aber wesentlich dazu beigetragen, die Wollproduktion in den Kolonialländern grofs zu ziehen und einen Preisrückgang auf dem Weltmarkt hervorzurufen.

§ 10. Fassen wir nun das Resultat aus allen diesen Betrachtungen zusammen: Wir haben gesehen, wie die Produktion der Wolle einen immer gröfseren Umfang angenommen hat, und wie sich demgegenüber die Konsumtionsverhältnisse und die Transportverhältnisse, durch welche die Wolle aus den Kolonialländern den Industriebezirken zugeführt wird, gestaltet haben. Wir konnten mit diesen Erscheinungen die Preisbewegung vergleichen und feststellen, ob diese Erscheinungen dem Preise der Wolle steigende oder fallende Tendenz beilegen mufsten. In wie starkem Mafse aber in den einzelnen Perioden die eine oder die andere Erscheinung dazu beigetragen hat, den Preis zu heben oder sinken zu lassen, darüber können wir hier bei den Erörterungen über Wolle ebensowenig Auskunft geben, wie es bei der Baumwolle der Fall war.

Kapitel 3.

Die Seide.

§ 1. Es ist eine bekannte Thatsache, dafs man in Europa in vielen Staaten lange darnach trachtete, die Seidenproduktion grofs zu ziehen, dafs aber nicht überall dies Unternehmen infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse mit Erfolg gekrönt wurde. In der Gegenwart sind es vor allem Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, die Türkei und Griechenland, in welchen im gröfseren Umfange die Seidenzucht betrieben wird. In nachfolgender Tabelle geben wir eine Übersicht über die Produktion jener Länder, welche berechnet ist nach dem Artikel über Seide im Handwörterbuch der Staatswissenschaft[1]), den Jahresberichten der Handelskammer zu Crefeld[2]) und den Angaben von Neumann-Spallarts[3]).

Jahresdurchschnitt	Rohseidenproduktion in 1000 kg							Prozentuale Zunahme
	Italien	Österreich-Ungarn	Frankreich	Spanien	Türkei	Griechenland	Zusammen	
1851—55	4600 b)		1847 b)	1120 b)	300 b)		6650 a)	100
1856—60			656				3446	52
1861—65	1835 c)		432				3687	55
1866—70	3180 d)		778				4244	64
1871—75	3212		757	125 e)	146 g)	15 f)	4255	64
1876—80	1901		507	64	81	19	2572	39
1881—85	2760	152	630	86	101	16	3745	56
1886—90	3315	265	692	72	122	19	4485	67
1891	3210		570					

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. „Seide und Seidenindustrie", V. Bd. S. 692 fg.

[2]) Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld pro 1863. S. 13.

[3]) Cf. von Neumann-Spallart, Übersichten. 1879, S. 181. 1881/82, S. 311 ff.

a) Giebt den Durchschnitt von 1854—55 an. b) Sind die Zahlen für 1854. c) Giebt den Durchschnitt von 1863 und 1865. d) Giebt die Produktionsziffer für 1870 an. e) Giebt den Durchschnitt von 1873—75 an. f) Giebt den Durchschnitt von 1873—74 an. g) Giebt den Durchschnitt von 1874—75 an.

Zunächst ist nun zu dieser Tabelle zu bemerken, dafs ihr wegen der vielen Lücken, die uns auszufüllen nicht möglich war, ein allzu grofser Wert nicht beizulegen ist. Sodann haben aufser den erwähnten Gebieten ebenfalls noch in Europa Rufsland, die Schweiz und Portugal Seidenkultur, die wir, wenn sie auch nicht so umfangreich ist, wie in jenen Ländern, nicht aufser Acht lassen dürfen.[1]) So hatte Rufsland in den fünfziger und sechziger Jahren unseres Jahrhunderts infolge der Bemühungen der Administration eine nicht unbedeutende Seidenkultur auch in seinen europäischen Teilen. Als aber die Regierung von den früher ausgeübten Zwangs- und Aufmunterungsmafsnahmen abzusehen begann, verfiel die Seidenkultur besonders im europäischen Rufsland bald ganz. Gegenwärtig erzielt die Seidenkultur im europäischen Rufsland wohl nicht viel mehr als 164 kg Rohseide. Ganz erheblich dagegen ist die Kultur in dem nicht europäischen Rufsland.

Was die Schweiz anbetrifft, so wurde dauernd und in gröfserem Umfang die Seidenraupenzucht nur im Kanton Tessin betrieben. Dieselbe erreichte daselbst ihren Höhepunkt zwischen 1870 und 1874, als die Coconpreise die Höhe von 6 Frcs. p. kg erreichten. Damals wurden hier 187,473 kg Cocons produziert. Der rückgängige Preis für Seide schränkt dann wieder die Zucht ein. Erst seit 1887 beginnt die Produktion sich wieder zu heben. 1888 produzierte der Kanton 117 000 kg Cocons; 1889 noch etwas mehr. Die Rohseidenproduktion betrug 1890 30—40 000 kg.

In Portugal betrug in den fünfziger Jahren die Produktion der Rohseide 44 000 kg, im Jahre 1885 war sie auf 12 927 kg und bis zur Gegenwart auf 3000 kg zurückgegangen.

Müssen wir also auch diese Produktionsgebiete Europas berücksichtigen, aufser jenen in der Tabelle aufgeführten, so können wir doch aus jenen Zahlen in der Tabelle und den oben gemachten Angaben schliefsen, dafs von 1851/55 an die Seidenkultur in Europa erheblich abgenommen hat. Bis 1856/60 und 1861/65 beträgt der Rückgang 48 und 45 %. 1866/70 und 1871/75 hebt sich die Produktion wieder so, dafs wir nur einen Rückgang von 36 % im Vergleich zu 1851/55 haben, der sich dann 1876/80 wieder auf 61 % erhöht, 1881/85 dagegen nur 44 % und 1886/90 33 % ausmacht.

Wenden wir uns nun der Betrachtung zu, in welcher Weise sich

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. „Seide und Seidenindustrie“.

die aufsereuropäische Seidenzucht seit 1851 entwickelt hat.[1]) Hier müssen wir vor allem unser Augenmerk auf das Heimatland der Seide, China, richten. Die Produktionsmenge von Rohseide in China läfst sich schwer berechnen. Um aber einen Überblick davon zu geben, in welcher Weise China den Weltmarkt mit Seide versorgt hat, geben wir die Ausfuhrzahlen nach oben angegebener Quelle.

Dieselbe betrug:

Im Jahresdurchschnitt	In Kilogramm
1870–75	4 735 590
1875—80	5 415 896
1881–85	5 886 004
1885–90	8 873 429
1891	10 447 452

Es hat sich also der Export Chinas von 1870 bis zur Gegenwart verdoppelt. Von dieser ungeheueren Exportmenge entfällt die Hauptmasse, mehr als die Hälfte, im Jahre 1891 5 135 893 kg, auf rohe und gezwirnte Seide; 1891 wurden ferner 3 669 556 kg Ausschufsseide und Seidenabfälle, 1 030 249 kg sog. wilde Seide und nur 611 754 kg Cocons ausgeführt.

Neben China hat dann Japan bedeutende Seidenausfuhren. In den fünfziger Jahren war die Ausfuhr von Seide noch klein, mit dem Auftreten und Fortschreiten der Raupenkrankheit und mit den Mindererträgen der Seidenernten in Europa seit 1856 stieg die Nachfrage nach ostasiatischer Seide und nach japanischem Samen für Raupenzüchtung so bedeutend, dafs 1862/63 aus Japan über 1,2 Millionen kg Rohseide exportiert wurde. Diesem enormen Aufschwung folgte allerdings eine Periode des Rückgangs und der Handelsverluste, welche erst 1876/77 endete; aber seither ist der japanische Export, beständiger als der chinesische, fast fortwährend gewachsen, sodafs derselbe gegenwärtig durchschnittlich sich auf mehr als 4 Mill. kg Roh- und Flockseide beläuft. Nach den amtlichen Quellen betrug die Ausfuhr:

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Seide und Seidenindustrie“.

Im Jahre	von Rohseide und Seide	davon Flockseide	von Kartons Seidenraupeneiern 1000 Schock
	kg		
1878	1 362 133		1387
1879	1 672 318		1147
1880	2 002 019		1179
1881	2 348 754		1495
1882	2 628 372	184 936	1435
1883	2 646 117	163 884	1215
1884	3 145 020	207 309	930
1885	2 830 417	189 771	1113
1886	3 614 794	191 280	1620
1887	4 071 676	164 545	2346
1888	3 722 960	175 324	2315
1889	5 466 700	199 063	2198

Wenden wir uns nunmehr Britisch-Ostindien zu. Obgleich die Seidenkultur hier seit uralter Zeit einheimisch ist, hat sie doch in den letzten Dezennien keine erheblichen Fortschritte gemacht. Vor allem ist die Seidenproduktion nicht ausreichend für den einheimischen Bedarf. Britisch-Ostindien führt daher mehr Rohseide ein als aus. Die Ziffern über die Ein- nnd Ausfuhr gestalteten sich nach den Statistical Abstract relating to British India[1]) folgendermafsen:

Im Jahresdurchschnitt	Einfuhr	Ausfuhr	+ Mehreinfuhr — Mehrausfuhr
	in lbs.		
1864—65	1 340 849	1 475 948	— 135 099
1866—70	1 709 636	2 175 269	— 465 633
1871—75	2 162 274	2 152 993	+ 9 281
1876—80	1 988 052	1 570 345	+ 417 707
1881—85	2 132 621	1 599 729	+ 532 892
1886—90	2 229 753	1 957 719	+ 272 034
1891	2 701 069	1 782 438	+ 918 631
1892	2 292 846	1 929 374	+ 363 472

Es zeigt also diese Tabelle, dafs in den sechziger Jahren aus Britisch-Ostindien noch eine Mehrausfuhr stattfand. 1871/75 dagegen geht dieselbe in eine Mehreinfuhr über, welche bis 1881/85 zunimmt, während sie dagegen 1886/90 wieder zurückgeht.

[1]) Statistic. Abstract relating to British India, mehrere Jahrgänge.

Aufser den genannten Ländern müssen hier noch als solche aufsereuropäische, die Seidenkultur haben, Persien und die asiatische Türkei genannt werden.[1]) In ersterem Lande betrug 1850 die Produktion 1 020 000 kg, 1865 nach Ausbruch der Raupenkrankheit dagegen nur 278 000 kg. Seither ist sie gesunken und wieder gewachsen. Gegenwärtig soll sie 275 000 kg betragen, wovon zwei Dritteile exportiert werden. Von den Ländern der asiatischen Türkei betreiben insbesondere Kleinasien, Syrien, Kreta und Cypern Seidenzucht. In Kleinasien sind die Mittelpunkte der Produktion Brussa, wo 1887/88 rund $2^1/_2$ Mill. kg. Cocons, also etwa 210 000 kg Rohseide produziert wurden, Metelin, welches 1890 500 000 kg Cocons, Smyrna, das 1890 16 900 kg und Samsun, das 1890 12 300 kg Cocons exportierte. Die ganze kleinasiatische Produktion wird im Lyoner Handelskammerbericht für 1890 auf 181 000 kg geschätzt. In Syrien ist von gröfster Bedeutung Beirut, das 1888/89 260 000 kg Rohseide exportierte, sodann Saida, das 1890 102 500 kg Cocons ausführte, Tripolis u. Batakia. Die in Syrien erzeugte Seide ist von vorzüglicher Qualität und wird in dem oben genannten Handelskammerbericht für 1890 auf 390 000 kg geschätzt. In Cypern ist infolge der 1861 aufgetretenen Raupenkrankheit die Seidenproduktion bis auf 6000 kg gesunken. In neuerer Zeit soll sie sich erholt haben. Dieselbe wird nach Berichten aus Barnaka für 1890 auf 42 000, für 1891 auf 28 000 kg Rohseide angenommen. Auf Kreta schätzt man eine Mittelernte auf 24 000 kg Rohseide.

Auch in Nord-Afrika wird Seide produziert, jedoch nur in geringen Mengen. Die Seidenproduktion in den Vereinigten Staaten von Amerika ist gleichfalls von keiner Bedeutung.

Wir haben hiermit eine Schilderung über die Gröfse der Seidenproduktion gegeben. Es zeigt unsere Tabelle in Europa einen entschiedenen Rückgang in der Seidenproduktion seit 1850 in allen Quinquennien. In Asien dagegen hat sich die Produktion enorm gehoben, und es decken diese Länder mit ihren Ausfuhren einen grofsen Teil des Weltmarktbedarfs.

---

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. „Seide und Seidenindustrie."

§ 2. Wenden wir uns nun nach diesen Ausführungen über die Seidenproduktion der Preisbewegung der Seide zu.

In der auf S. 78 folgenden Tabelle geben wir zunächst in Spalte 1 die Lyoner Preisnotierungen für Cocons, wie dieselben von Juraschek[1]) zusammengestellt hat. Spalte 2 bringt sodann die Hamburger Notierungen. Es sind diese Zahlen der Durchschnittswert für rohe und gezwirnte Seide nach der nach den Hamburgischen Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.[2]) Die Preisnotierungen in Spalte 3, welche den Krefelder Handelskammerberichten entnommen sind, beziehen sich auf die Qualität, welche am meisten Verwendung in der dortigen Weberei findet und fand. Diese Qualität ist sogenannte klassische Mailänder-Organzin, strafilato von 1851/65 Titre 20/26 und von 1866/90 Titre 18/20. Es ist also italienische Seide und zwar Organzin, d. h. festgedrehte zu Kettfäden zu verwendende Seide, im Gegensatz zu Trame d. h. leicht gedrehte zum Einschlag zu verarbeitende Seide. Man unterscheidet ferner noch Grège. Es ist dies der noch nicht bearbeitete ungezwirnte Seidenfaden. Der Preis der Grège wird sich deshalb immer niedriger halten, als der der gezwirnten Seide, von diesem wieder ist Organzin höher als Trame. Das Übergehen der Handelskammerberichte bei den Preisnotierungen von Titre 20/26 zu 18/20, von einem gröberen zu einem etwas feineren, fand deshalb statt, weil in den letzten Dezennien letztere als Hauptqualität in der Krefelder Weberei verwandt wurde. Der Preisunterschied zwischen beiden ist jedoch kein erheblicher, sodafs ein Vergleich beider Qualitäten sehr gut möglich ist. Spalte 4, 5 und 6 bringen sodann die Indices für Spalte 1, 2 und 3.

Die Preisbewegung der Cocons gestaltete sich nun folgendermafsen: Von 1851/55 bis 1856/60 steigt der Preis um 47 %. In der Periode 1861/65 dagegen geht er wieder zurück, bleibt aber doch noch 31 % höher als 1851/55. 1866/70 steigt er wieder fast ebenso hoch wie 1856/60, um 1871/75 abermals auf denselben Stand zurückzugehen, auf dem er 1861/65 stand. Von dieser Periode an bleibt er im Zurückgehen. Von 1871/75 bis 1876/80 geht er so um 19,7 % zu ück, steht aber immer noch 5 % höher als 1851/55. 1881/85 dagegen steht er 17 % tiefer als 1851/55, während der Unterschied zwischen 1851/55 und 1886/90 nur 16 % beträgt. Eine sehr ähnliche

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Seide und Seidenindustrie."

[2]) Cf. Hamburgs Handel und Schiffahrt. 1891. II. 28.

[3]) Cf. Jahresbericht der Handelskammer in Krefeld. Verschiedene Jahrgänge.

Preisbewegung der Seide.

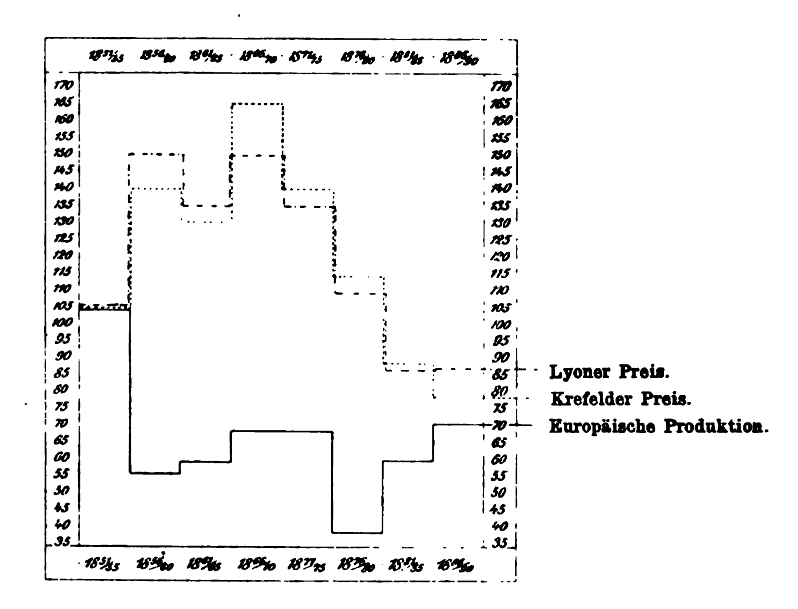
Im Jahre	Cocons in Lyon in Frcs. pr. kg	Seide, rohe und gezwirnte, Hamburger Preis in M pr. kg.	Fein mail. Organzin straf class Qual. Krefeld 1851/65 Titre 20/26, 1866/93 Titre 18/20. M. pr. kg.	Indices Basislinie 1851/55 = 100 Lyon	Hamburg	Krefeld
	1.	2.	3	4.	5.	6
1851	3,95		63,62			
1852	5,25		65,5			
1853	4,80		74,7			
1854	4,55		69,0			
1855	4,80		66,12			
1851—55	4,67	35,66	67,79	100	100	100
1856	6,75		88,75			
1857	8		86,5			
1858	5,30		88			
1859	7,15		101			
1860	7,25		102			
1856—60	6,89	35,27	93,25	147	99	138
1861	6,25		93			
1862	5,55		88,5			
1863	4,85		79,37			
1864	5,90		80,87			
1865	8		88,5			
1861—65	6,11	35,31	86,05	131	99	127
1866	6,50		98,88			
1867	7		107,5			
1868	7		121,75			
1869	6,70		115,75			
1870	7		106,0			
1866—70	6,84	47,48	109,98	146	133	162
1871	5,50		95,37			
1872	8		109,5			
1873	7,20		97,25			
1874	5,07		84,87			
1875	4,75		75,5			
1871—75	6,10	43,36	92,50	131	121	136
1876	5,10		87,5			
1877	4,80		82			
1878	5,10		70			
1879	5,10		69			
1880	4,40		64			
1876—80	4,90	35,65	74,5	105	100	110
1881	4		62			
1882	4,20		61,5			
1883	4		56,5			
1884	3,80		56			
1885	3,50		50			
1881—85	3,90	31,07	57,2	83	87	84
1886	3,80		55,5			
1887	3,60		55			
1888	3,50		49,5			
1889	4,10		53			
1890	4,60		53,5			
1886—90	3,92	25,90	53,3	84	73	79
1891		20,12				

Preisbewegung, wie die Cocons, hat die behandelte Krefelder Qualität durchgemacht. Wir haben hier ein Steigen des Preises von 1851/55 bis 1856/60 um 38 %; 1861/65 dagegen geht der Preis wieder zurück, bleibt jedoch noch 27% höher als 1851/55. 1866/70 finden wir sodann den höchsten Stand. Es beträgt die Steigerung von 1851/55 bis 1866/70 62 %. Von dieser Zeit an haben wir nun einen beständigen Rückgang, und zwar steht der Preis 1871/75 nur noch 36 % und und 1876/80 nur noch 10 % höher als 1851/55, während er 1881/85 um 16 % und 1886/90 um 21% niedriger steht als 1851/55. Die Hamburger Notierungen stimmen nun durchaus nicht mit diesen beiden überein, besonders nicht von 1851 bis 1870. Hier haben wir in den ersten drei Perioden fast stets denselben Stand. Es beträgt der Preisrückgang hier 1856/60 und 1861/65 im Vergleich zu 1851/55 1%. 1866/70 steigt der Preis sodann um 33% im Vergleich zu 1851/55. Von 1870 an zeigen aber auch die Hamburger Notierungen ebenso wie jene beiden anderen ein beständiges Fallen, welches von 1866/70 bis 1871/75 16 % beträgt. 1876/80 steht dann der Preis wieder so hoch wie 1851/55. 1881/85 geht er jedoch um 13 % und 1886/90 um 27 % zurück im Vergleich zu 1851/55. Jene grofse Verschiedenheit zwischen den Hamburger und den beiden anderen Notierungen in den ersten Quinquennien unserer Periode glauben wir auf die Methode der Erhebung zurückführen zu müssen. Wir haben in den Hamburger Notierungen einen Durchschnittspreis, welcher berechnet ist aus den Notierungen der verschiedensten Qualitäten, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung. Wir glauben deshalb, dafs gerade in diesen Notierungen die thatsächliche Preisbewegung der Seide am wenigsten zum Ausdruck kommt, sondern, dafs dies vielmehr in jenen anderen weit mehr der Fall ist, weil sie uns eine und dabei die wichtigste Qualität in ihrer Preisbewegung darstellen. Wir werden deshalb bei der nachfolgenden Untersuchung über die Gründe der Preisbewegung uns auch hauptsächlich an diese Notierungen halten.

§ 3. Vergleichen wir nun zunächst, um uns Klarheit darüber zu verschaffen, welches die Ursachen für die dargestellte Preisbewegung der Seide gewesen sind, die Entwicklung der Produktion der Seide mit ihrer Preisbewegung. Auch hier geben wir eine graphische Darstellung, in welcher die punktierte Linie den Krefelder und die gebrochene Linie den Lyoner Preis veranschaulicht. Die geschlossene Linie stellt die Produktion Europas dar. Über die Produktion Asiens liegen uns für die fünfziger und sechziger Jahre

zu wenig Zahlenangaben vor, als dafs wir sie bei diesem Vergleich berücksichtigen können. Wir werden deshalb weiter unten die Angaben, die wir besitzen, verwerten.

Zunächst zeigt die graphische Darstellung, dafs die Produktion der Seide in Europa von 1851/56 bis 1856/60 um 48 % zurückgeht. Dementsprechend steigt aber auch der Preis um 38 beziehungsweise 47 %. Ein erheblicher Unterschied kann hier also nicht konstatiert werden. Ebenso haben wir dann auch 1861/65 bei wieder



Graphische Darstellung der Produktions- und Preisverhältnisse der Seide.

zunehmender Produktion einen Rückgang im Preis. Allerdings tritt letzterer stärker auf als ersterer. Dagegen hat 1866/70 der Preisstand seine höchste Höhe, während die Produktion im Zunehmen bleibt. Eine wesentliche Verschiedenheit tritt hier also zu Tage. Dasselbe ist 1871/75 der Fall; denn die europäische Produktion verändert sich nicht, dagegen geht der Preis von 1866/70 bis 1871/75 um 10 beziehungsweise 16 % zurück. 1876/80 haben wir sodann einen Rückgang der europäischen Produktion von 40 %, dabei aber ein Fallen des Preises um 20 %. 1881/85 hebt sich die Produktion in Europa wieder um 46 %, es fällt dabei der Preis aber auch um 27 beziehungsweise 31 %. In der Periode 1886/90 steigt die Produktion

um 20 %, dagegen geht der Preis nicht erheblich zurück. In der Gesamtperiode von 1851—1890 hat die europäische Produktion um 33 % abgenommen, und es ist der Preis um 16 bezw. 21 % gefallen.

Bei Betrachtung dieser Preis- und Produktionsverhältnisse hatten wir nun vielfach ein Übereinstimmen der Preisbewegung und der Veränderung der Produktion gefunden. Dagegen zeigte sich uns auch in einzelnen Perioden, so besonders 1866/70, 1871/75 und 1876/80 das Gegenteil. Es wird demnach nunmehr unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, welche wirtschaftlichen Erscheinungen diese Verschiedenheiten hervorgerufen haben. Schildern wir deshalb zunächst, welchen Einfluſs die asiatische Seidenproduktion auf den europäischen Seidenpreis ausüben muſste. Wir stützen uns bei dieser Untersuchung, soweit uns keine Zahlen vorliegen, auf die Handelskammerberichte von Krefeld.[1])

§ 4. Zunächst ist hier zu bemerken, daſs 1866/70 im Vergleich zu 1861/65 die asiatische Seideneinfuhr nach Europa zurückgeht. Dies muſste unbedingt den Seidenpreis steigern. Für die folgenden Perioden haben wir dagegen ein beständiges Zunehmen der Ausfuhren aus Japan und China. Aus beiden Ländern haben sich dieselben von 1870 bis zur Gegenwart von Quinquennium zu Quinquennium so gesteigert, daſs sie sich verdoppelt haben. Durch diesen Umstand ist der Preisrückgang in Europa hauptsächlich mit hervorgerufen worden. Gleich hier möchten wir bemerken, daſs die asiatischen Seiden umsomehr im stande waren, den Preis für Seide in Europa zu drücken, als auch die Transportkosten von den Produktionsländern nach Europa sich verringert haben. Wir sind hierauf schon in den vorhergehenden Kapiteln des näheren eingegangen, es wird deshalb an dieser Stelle nicht nötig sein, eine genauere Ausführung hierüber abermals zu geben. Allerdings muſs hier berücksichtigt werden, daſs Europa nicht der alleinige Abnehmer für Seide aus Asien ist. Auch Amerika absorbiert ein bedeutendes Quantum, und es hat sich in den letzten Jahrzehnten die Einfuhr dort enorm gesteigert.[2]) Es betrug dieselbe:

---

[1]) Jahresberichte der Handelskammer zu Krefeld.

[2]) Cf. Statistical Abstract of the United States. Washington 1881. S. 77. 1890. S. 105. — v. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 507.

1871—75	1 044 005	lbs.,
1876—80	1 635 185	„
1881—85	3 673 899	„
1886—90	5 192 822	„
1891	7 521 342	„

Dazu kommt dann aber noch, dafs die Technik in der Seidenindustrie soweit fortschritt, dafs dieselbe im stande war, auch die Seidenabfälle zu verwerten und Stoffe daraus herzustellen, die sehr gesucht waren. Hierdurch wurde gleichfalls das Angebot von Seide erhöht, und der Preis erhielt eine rückgängige Tendenz.

Erklären uns nun diese Thatsachen auch zum Teil den hohen Preis von 1866/70 und die fallende Tendenz der Seidenpreise von 1871 an, so werden wir doch noch, um alle Momente, die auf die Preisbildung von Einflufs sein können, zu berücksichtigen, auf die Veränderung in den Konsumtionsverhältnissen der Seide eingehen müssen.

§ 5. Wir hatten in den Kapiteln über Baumwolle und Wolle darauf hingewiesen, dafs die Zunahme der Bevölkerung auch eine Zunahme des Verbrauchs an jenen Stoffen mit sich brachte. In demselben Mafse wie bei jenen Waren ist indes dieser Umstand bei der Seide nicht von Einflufs gewesen. Denn während jene ganz notwendige Verbrauchsartikel sind, ist Seide dagegen immerhin mehr ein Luxusartikel. Eine an Zahl bei weitem geringere Klasse der Bevölkerung verbraucht Seide. Trotzdem ist aber doch wohl mit der zunehmenden Bevölkerung eine Zunahme im Seidenverbrauch zu konstatieren.

Von bei weitem gröfseren Einflufs auf den Seidenpreis dagegen ist die Mode mit ihren Veränderungen gewesen. Die hohen Seidenpreise in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre schränkten den Verbrauch von Seide für die folgende Zeit bedeutend ein. Die Mode wandte sich den halbseidenen Stoffen mehr zu. Wir haben infolgedessen auch 1861/65 den Preisrückgang für Seide zum Teil dieser Veränderung zuzuschreiben. 1866/70 dagegen steigert die Mode die Nachfrage nach Seidenstoffen enorm und verschaffte der Industrie vollauf Arbeit. Dadurch wuchs die Nachfrage nach Seide und trieb den Preis in die Höhe. Für die neuere Zeit ist nun zu bemerken, dafs mit der zunehmenden Wohlhabenheit der Bevölkerung der Verbrauch von seidenen Stoffen viel allgemeiner geworden ist. Während früher in den Bürgerfamilien der Verbrauch von Seidenwaren eine Seltenheit war, findet man ihn jetzt allgemein. Auch

diese Erscheinung mufste dazu führen, dafs sich die Nachfrage nach Seide steigerte und dafs der durch die asiatische Produktion hervorgerufene Preisrückgang abgeschwächt wurde.

§ 6. Gehen wir nun nach diesen Ausführungen dazu über, die Entwickelung der Seidenindustrie in den wichtigsten Industrieländern zu schildern.[1])

In Europa überragt Frankreich in der industriellen Verarbeitung der Rohseide mit den Hauptpunkten Lyon und Marseille alle anderen Staaten. Der Verbrauch Frankreichs an Rohseide betrug:

1847—56	3 596 000 kg
1857—66	3 224 000 „
1867—76	4 027 000 „
1877—86	3 825 000 „
1887—91	3 789 000 „

Zur industriellen Verarbeitung dieser Rohseidenmengen besafs Frankreich

im Jahre	Etablissements	Arbeiter	Spindeln	davon unthätig	mechan. Webstühle	davon unthätig	Handstühle
1876	1834	79 944	981 010	194 223	46 980	9 576	86 450
1880	1120	98 888	1 064 328	244 540	43 975	7 736	81 433
1881	1081	99 254	1 073 132	251 012	48 605	10 210	81 702
1982	1220	67 088	1 071 382	260 550	41 919	9 779	62 542
1883	1245	67 250	1 029 320	169 276	46 790	12 559	60 083
1884	1263	68 146	1 061 861	180 000	47 793	13 000	54 360
1885	1172	68 100	1 084 126	183 677	50 519	11 209	55 530
1886	1161	60 460	1 120 345	197 763	54 673	9 725	53 190
1887	1016	64 110	1 109 466	151 755	51 399	5 997	44 257

Diese Tabelle läfst deutlich erkennen, dafs der Kleinbetrieb immer mehr zurückgegangen ist und dem Grofsbetrieb Platz gemacht hat; denn die Anzahl der Etablissements geht zurück, während die der Spindeln und der mechanischen Webstühle zunimmt. Ebenso geht auch die Anzahl der Handstühle und die der Arbeiter zurück. Es ist aber der Stand der Industrie ein immer günstigerer geworden, denn die Zahl der unthätigen Spindeln und die der unthätigen Webstühle hat sich in den achtziger Jahren verringert. Für die Spinnerei waren nach diesen Zahlen die Jahre 1880—1882 die ungünstigsten,

[1]) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Seide und Seidenindustrie". — v. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 500 ff.

für die Webereien die Jahre 1883 und 1884. Die Tafel giebt nun die Zahlen für die Industrie feiner Seidenstoffe und gemischter Stoffe. Es wird also in diesen Etablissements nicht ausschliefslich Seide verarbeitet. Sicherlich ist in der Gegenwart die Erzeugung gemischter Stoffe eine gröfsere als früher. Es hängt dies hauptsächlich von der Mode ab, die gegenwärtig jene gemischte Ware bevorzugt.

Auch die Schweiz[1]) hat eine sehr bedeutende Seidenindustrie. 1888 bestanden hier 25 Spinnereien, 1872 hatten die Spinnereien 116 000 Spindeln aufzuweisen, und die Weberei besafs in ihrem Hauptsitz Zürich 27 000 Webstühle[2]), 3 Abfallseidenverarbeitungen, 22 Windereien, 42 Zwirnereien, 67 Webereien, 31 Bandfabrikationen, 23 Färbereien und 14 Appreturen, welche zusammen 27 819 Arbeiter beschäftigten und Motoren mit 7634 Pferdekräften benutzten.

In Österreich-Ungarn[3]) wird die Erzeugung von Seiden- und Sammetwaren hauptsächlich von Wiener Firmen betrieben, deren Arbeitsstätten sich aber vielfach auf dem flachen Lande befinden. 1876 wurde in Österreich die Anzahl der Spindeln auf ca. 115 000 geschätzt. Der fabrikmäfsige Betrieb der Wiener Seidenweberei unterhielt 3000 Stühle. Im Jahre 1880 zählte hier die Seidenspinnerei 49 202 Feinspindeln, von denen 48 302 auf Südtirol und 900 auf Vorarlberg kommen, und 20 920 Spindeln für Seidenabfälle, von denen 19 720 auf die Grafschaft Görz und 1200 auf Vorarlberg entfallen. In der Weberei waren 5074 Handstühle und 615 Kraftstühle beschäftigt. Nach einer unvollständigen Nachweisung aus dem Jahre 1885, welche alle kleinen, aber auch einige gröfsere Betriebe aufser Acht läfst, hatte Österreich 58 Windereien mit 2777 Kesseln und 971 Haspeln, 15 Spinnereien mit 53,320 Spindeln und 107 Webereien mit 4423 Hand- und 1892 mechanischen Webstühlen.

Eine besondere Wichtigkeit besitzt diese Industrie auch im Deutschen Reich.[4]) Am 1. Dezember 1875 beschäftigte sie 63 992 Personen, davon 48 582 im Regierungsbezirk Düsseldorf und unterhielt 56 190 Webstühle, worunter 2270 Kraftstühle. Nach den gewerbestatistischen Aufnahmen von 1882 gab es im Deutschen Reich

[1]) Cf. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 505.

[2]) Cf. Brachelli, Staaten Europas. 1876. S. 313, 315.

[3]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 506. — Brachelli, Die Staaten Europas. 1876. S. 313, 316. 1884. S. 184, 186.

[4]) Cf. Brachelli, Die Staaten Europas. 1884. S. 185. — Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1885. Maiheft.

501 Seidenspinnereien, darunter 420 Hauptbetriebe mit 1112 beschäftigten Personen und 81 Nebenbetriebe. Seidenwebereien waren 41091 Betriebe vorhanden, darunter 40041 Hauptbetriebe mit 77026 beschäftigten Personen und 1050 Nebenbetriebe. Es hat also von 1875 bis 1882 die Anzahl der beschäftigten Personen um circa 14000 zugenommen.

Über die Entwickelung der Seidenindustrie in Grofsbritannien liegen uns folgende Zahlen vor.[1])

Im Jahre	Etablissements	Zwirn- u. Moulinierspindeln	Doublierspindeln	Mechanische Webstühle	Arbeiter
1870	696	940 143	190 298	12 378	48 124
1874	818	1 114 703	221 708	10 002	45 559
1878	706	842 538	176 401	12 546	40 985
1885	691	888 104	174 644	11 966	42 995
1890	623	846 575	182 778	11 464	41 277

Nach diesen Zahlen geht die Seidenindustrie Grofsbritanniens seit 1874 zurück. Freilich mufs man bei Betrachtung dieser Zahlen berücksichtigen, dafs die Leistungsfähigkeit der einzelnen Spindeln und des einzelnen Webstuhls entschieden sich gesteigert hat. Es ist demnach der Rückgang kein so grofser, wie man nach jenen absoluten Zahlen annehmen könnte.

Zu den Staaten mit bedeutender Seidenindustrie zählt auch Italien.[2]) Es gab hier nämlich:

Im Jahre	Spindeln		mech. Webstühle		Handwebstühle	Dampfmotoren mit Pferdekraft
	thätige	unthätige	thätige	unthätige		
1876	1 824 707	258 461	445	220	7 394	6763
1890	1 534 849	121 416	2535	107	12 414	8984

Aufserdem waren noch in der Sammetindustrie 900 Webstühle beschäftigt. Die Zahl der Arbeiter in den Spinnereien und Webereien betrug 72965.

Wir haben oben schon darauf hingewiesen, dafs die Einfuhr von Seide in die Vereinigten Staaten sich enorm vergröfsert hat. Dem-

[1]) Cf. Statistical Abstract of the United Kingdom. London 1894. S. 184, 185.
[2]) v. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 504 ff.

entsprechend hat sich dort auch die Industrie ausgedehnt.[1]) Es betrug hier:

	1850	1870	1880	1890
Zahl der Etablissements	67	86	382	472
„ „ Arbeiter	1723	6649	31 337	50 913
„ „ Spindeln			508 137	1 254 798
„ „ Webstühle			8 474	22 569

§ 7. Mit diesen Ausführungen haben wir nunmehr zur Darstellung gebracht, in welcher Weise sich seit 1850 die Produktion der Seide verändert hat. Wir haben demgegenüber gezeigt, wie sich die Preisbewegung gestaltet hat. Wir fanden dabei, dafs die hohen Seidenpreise in der zweiten Hälfte der fünfziger und in den sechziger Jahren die geringen Seidenernten veranlafst hatten, und dafs der Rückgang in dem Preise seit 1870 in erster Linie der stets steigenden Seidenausfuhr aus Asien zuzuschreiben ist, zumal da durch die enorme Entwickelung des Verkehrs der Export aus diesen Ländern noch erleichtert wurde. Wir fanden aber auch beim Eingehen auf die Konsumtionsverhältnisse, dafs die Mode nicht ohne Einflufs auf die Seidenpreise geblieben ist und ihnen bald fallende, bald steigende Tendenz gab, dafs ferner aber auch die Industrie die Seidenabfälle verarbeiten lernte und damit für Seide ein Surrogat entstand, welches den Preis der Seide rückgängig gestaltete.

Mit diesen Ausführungen glauben wir auf alle die Momente eingegangen zu sein, welche von Einflufs auf den Seidenpreis gewesen sind. Um wieviel nun eins derselben zu einer bestimmten Zeit im Vergleich zu einem anderen den Preis zu verändern im stande war, darüber allerdings können wir auch hier ein sicheres Urteil nicht fällen.

[1]) v. Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 507.

Kapitel 4.

Die Rohprodukte der Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie.

A. Der Flachs.[1])

§ 1. Ganz zuverlässige Angaben über die Gesamtproduktion des Flachses sind nicht vorhanden. Die Angaben beruhen meistens auf Schätzungen von Fachmännern, nur von wenigen Staaten liegen unmittelbar statistische Erhebungen vor. Wir können aus diesem Grunde daher die Produktion auch nicht bis in die fünfziger Jahre zurückverfolgen. Die ersten Zahlenangaben liegen uns aus den siebziger Jahren vor. Die absolut stärkste Flachsproduktion in Europa haben Rufsland, das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und Frankreich. Ihnen folgen Grofsbritannien und Irland, Belgien, Italien, Portugal, Holland. Der Qualität des Flachses nach steht Irland in erster Linie, weitere geschätzte Provenienzen sind der weifsgelbe Flachs aus Livland und Litauen, ferner der silbergraue belgische, der dunklere Holländer, der ostpreufsische, der französische und der böhmische. Während in Rufsland die dem Anbau von Flachs gewidmete Bodenfläche und die Flachsproduktion infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft, sowie durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und der dadurch gesteigerten Exportfacilität beständig gewachsen sind, hat in manchen anderen Ländern in neuerer Zeit eine Einschränkung jener Kultur stattgefunden. In der nachfolgenden Übersicht wollen wir nun die Entwickelung dieser Verhältnisse von den siebziger Jahren an näher veranschaulichen.

[1]) Cf. Heinzerling, Abrifs der chem. Technologie. 1888. S. 16. — v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. 1885. S. 220 ff. — v. Neumann-Spallart, Übersichten. 1879. S. 189. 1885—90. S. 512.

Flachsbau.

Länder	um 1875		um 1885		um 1890		Prozentuale + Zunahme — Abnahme des Ernteertrags von 1875—1890
	Ausdehnung 1000 ha	Totalertrag 1000 kg	Ausdehnung 1000 ha	Totalertrag 1000 kg	Ausdehnung 1000 ha	Totalertrag 100 kg	
Russland	910	245 700	1397	327 600	1622	341 100	+ 39 %
Deutschland	215	75 815	108	47 843	108	44 402	— 41 „
Österreich	94	40 630	88	37 434	91	38 548	— 5 „
Frankreich	79	43 108	54	41 209	32	22 034	— 49 „
Belgien	57	23 710	40 a)	20 440	40 a)	20 440	— 14 „
Irland	45	22 116	60	28 025	39	19 624	— 11 „
Italien	81	23 156	81	23 156	55	18 700	— 19 „
Niederlande	20	10 725	14	6 132	17	9 324	— 13 „
Ungarn	4	2 621	11	4 402	12	5 161	+ 97 „
Schweden	15	4 763	16	2 775	6 b)	2 079 b)	— 56 „
Finnland		1 526		1 526		1 890	+ 24 „
Dänemark	7	2 246	2	558	2 c)	558 c)	— 75 „
Grofsbritannien	3	1 437	3	1 246	1	467	— 67 „
Griechenland	0,4	121	3,4 d)	121 d)	3,4 d)	121 d)	0 „
Summe	1530,4	497 674	1874,4	542 467	2025,4	524 448	+ 5 %

Nach dieser Tabelle hat sich in Europa die Menge des produzierten Flachses nicht wesentlich verändert. Wir können hier nur die geringe Zunahme von 5 % konstatieren. Diese Zunahme hat besonders Rufsland bewirkt, in welchem Lande der Ernteertrag von 1875—1890 um 39 % zugenommen hat. Gleichfalls zeigen eine Zunahme Ungarn und Finnland, während in den übrigen Ländern allgemein eine Abnahme des Anbaues zu verzeichnen ist. Am stärksten war diese Abnahme in Schweden, Dänemark, Frankreich und Deutschland.

Aufser diesen genannten europäischen Ländern kommen für unsere Untersuchung hinsichtlich des Umfanges des Flachsbaues noch die Vereinigten Staaten von Amerika[1]), Ägypten und Kanada in Betracht. In den Vereinigten Staaten ist die Bedeutung des Flachsbaues gering. Überdies wird der Flachsbau vorwiegend zur Samengewinnung betrieben. Nach dem Census von 1890 betrug die Anbaufläche im Jahre 1889 1 318 698 Acres oder 534 000 ha. Trotz der

a) Die Arealdaten für 1880. Der Einheitsertrag 1890 pro ha 510 kg. Der Gesamtertrag ist nach diesen Zahlen berechnet. b) Flachs und Hanf zusammen. c) Daten für 1881. d) Daten für 1875.

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 513 ff.

grofsen Fläche ist die Flachsfaserproduktion sehr klein und seit 20 Jahren im Rückgange. Man verwendet eben das Flachsstroh häufiger zur Papierfabrikation, zur Dacheindeckung, als Viehfutter oder als Düngemittel, und nur selten zur Herstellung des Faserstoffes, welcher überhaupt sehr grob ist und fast nur für Werg verwendet werden kann.

Die Produktion von Flachsfaser betrug:

1869	27 133 034 lbs.
1879	1 565 546 „
1889	241 389 „

Somit ist in diesen 20 Jahren die Produktion auf den 112. Teil reduziert worden. Umgekehrt stieg die Samenproduktion in derselben Zeit von 1 730 444 auf 7 170 951 und 10 250 410 Buschels.

Über die Flachsproduktion der beiden anderen Länder liegen uns nur die Nachrichten[1]) vor, dafs Ägypten in den achtziger Jahren ca. 6000 ha Flachsland mit einem Ertrage von ca. 90 000 M.-C. besafs und dafs Canada eine den eigenen Bedarf stark übersteigende Menge Flachs produziert und erhebliche Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten betreibt.

§ 2. Nachdem wir so eine Übersicht über die Gröfse der Flachsproduktion gegeben haben, wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, diesen Ausführungen eine Übersicht über die Preisbewegung des Flachses gegenüberzustellen.

(Siehe Tabelle auf S. 90).

Die beigegebene Tabelle bringt deshalb in Spalte 2—4 Notierungen für Flachs auf schlesischen Märkten. Diese Notierungen sind zusammengestellt nach den Handelskammerberichten von Breslau.[2]) Wir geben die Notierungen für drei verschiedene Qualitäten. Allerdings verfolgt die Handelskammer von 1851 bis zur Gegenwart nicht immer ein und dieselbe Qualität; doch haben wir es versucht die Preisnotierungen so zu gruppieren, dafs sie sich miteinander vergleichen lassen. Spalte 5—7 bringen die Indices für Spalte 2—4.

Um einen Überblick über die Preisbewegung für Flachs in England zu geben, haben wir dann in Spalte 8 den Durchschnittsimportpreis aus dem Statistical Abstract for the United Kingdom[3])

---

[1]) Cf. von Scherger, Produktion und Konsumtion. 1885. S. 220.

[2]) Cf. Jährliche Jahresberichte der Handelskammer von Breslau.

[3]) Cf. Statistical Abstract of the United Kingdom. London 1881. S. 102. 1894. S. 138.

Tabelle I.

Preisbewegung des Flachses auf schlesischen Markten							Durchschnitts-importpreis nach England in Shilling pro Cwts.	Index für Spalte 8. Basislinie 1866—70 = 100.	Hamburger Preis-notierungen in M. pro 50 kg	Ind[illegible] Spa[illegible] Bas[illegible] 18[illegible] = [illegible]
1. Im Jahre	2. Feine Qual.	3 Mittl. Qual	4. Ord. Qual.	5. Feine Qual.	6. Mittl. Qual.	7. Ord. Qual.				
	pr. Ztr. in Reichsmark			Indices m. d. Basislinie 1856—60 = 100			8.	9.	10.	11
1854	55	45	35							
1855	50	40	34							
1854—55	52,2	42,5	34,5	91	89	94			46,26	85
1856	52	43	34							
1857	52	43	34							
1858	52	43	34							
1859	63	51	40							
1860	71	58	42							
1856—60	58	47,6	36,8	100	100	100			54,90	100
1861	62	50	38							
1862	64	57	45							
1863	62	54	41							
1864	62	54	46							
1865	68	60	52							
1861—65	63,6	55	44,4	110	116	121			68,07	124
1866	64	54	44				59,40			
1867	72	60	48				59,17			
1868	64	54	46				57,68			
1869	61	51	42				56,59			
1870	54	48	39				51,85			
1866—70	63	53,4	43,8	109	112	119	56,94	100	81,96	149
1871	63	52	39				46,96			
1872	64	54	42				52,28			
1873	63	47					49,95			
1874							48,76			
1875							53,05			
1871—75	63	51	40,5	109	107	110	50,20	88	61,56	112
1876	58	49					55,29			
1877	60	53					49,37			
1878	46	33	30				48,01			
1879	38	25	24				45,25			
1880	48	34	29				46,13			
1876—80	50	38,8	27,7	86	82	75	48,81	86	62,01	113
1881	40	39	30				41,04			
1882	37	33	23				38,73			
1883	38	33	23				39,92			
1884	36	30	25				40,73			
1885	43	32	29				41,62			
1881—85	38,8	33,4	26	67	70	71	40,41	71	64,09	117
1886	45	35	31				41,52			
1887	34	32	23				36,34			
1888	33	24	22				33,98			
1889	34	23	21				35,75			
1890	33	22	20				33,57			
1886—90	35,8	27,2	23,4	62	57	64	36,23	64	45,55	83
1891	35	23	21				35,04			
1892	34	22	21				34,32			
1893	37	25	24				37,25			
1894	42	31	39							
1891—94	37	25	24	64	53	65	35,53	62		

aufgenommen. Spalte 9 giebt den Index für Spalte 8. Allerdings konnten wir diese Preise nur von 1866 an bringen, weil in diesem Jahr in den statistischen Angaben ein Qualitätswechsel eintritt, welcher den Vergleich mit den fünfziger Jahren unmöglich macht. Spalte 10 bringt ferner die Hamburger Preisnotierungen.[1]) Spalte 11 enthält den Index für Spalte 10.

Diese Tabelle zeigt nun für Deutschland nach den Breslauer Notierungen, dafs von 1856/60 bis 1861/65 der Preis der besten Qualität Flachs um 10 %, der der mittleren um 16 % und der der ordinären um 21 % gestiegen ist. Auch in der Periode 1866/70 und 1871/75 stehen sämtliche Qualitäten noch höher, als sie 1856/60 standen, und zwar 1866/70 9, beziehungsweise 12 und 19 %, 1871/75 9 beziehungsweise 7 und 10 % für feine, mittlere und ordinäre Qualität. 1876/80 tritt dann ein Preisrückgang ein, welcher im Vergleich zu 1856/60 für jene 3 Qualitäten 14,18 und 25 % beträgt. Dieser eingetretene Preisrückgang hält dann bis zur Gegenwart an. Im Vergleich zu 1856/60 beträgt er für die 3 Qualitäten 1881/85 33,30 und 29 %, 1886/90 38,43 und 36 %. In der vierjährigen Periode 1891/94 beträgt der Preisrückgang im Vergleich zu 1856/60 für feine Qualität 36 %, für mittlere 47 % und für ordinäre 35 %. Demnach findet 1891/94 im Vergleich zu 1886/90 für die feine und ordinäre Qualität ein unbedeutendes Steigen statt, während die mittlere Qualität im Preise noch weiter zurückgeht.

Die Preisbewegung in England ist eine sehr ähnliche, wie in Deutschland. Von 1866/70 bis 1871/75 haben wir einen Preisrückgang von 12 %, dem 1876/80 ein fernerer Rückgang von 3 % im Vergleich zu 1871/75 folgt. Im Vergleich zu 1866/70 geht 1881/85 der Preis um 29 % und 1886/90 um 36 % zurück. In der Periode 1891/93 haben wir dann noch einen unbedeutenden Rückgang von 3 % im Vergleich zu 1886/90. Die Hamburger Notierungen zeigen nun, wenn wir den Anfang unserer Periode mit dem Schlufs vergleichen, keinen so erheblichen Rückgang wie die Breslauer Notierungen. Dagegen stiegen sie von 1851 bis 1870 bedeutend höher als letztere. Diesen Unterschied glauben wir in erster Linie auf die Art und Weise der Erhebung zurückführen zu müssen. Die Hamburger Notierungen sind der Durchschnittspreis für die verschiedensten Qualitäten, ohne Berücksichtigung ihrer Bedeutung; die Breslauer Notierungen sind dagegen für die einzelnen Qualitäten gesondert

[1]) Hamburgs Handel und Schiffahrt. 1891. II. 26.

festgestellt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dafs deshalb in den Breslauer Notierungen die Preisbewegung des Flachses besser zum Ausdruck kommt als in den Hamburger Notierungen. Wir werden uns daher bei den nachfolgenden Betrachtungen hauptsächlich an erstere halten.

§ 3. Vergleichen wir nun mit dieser Preisbewegung des Flachses die Veränderungen in der Produktion. Allerdings können wir hierbei nur bis 1875 zurückgehen, da uns für frühere Jahre die Zahlen fehlen. Wir hatten gezeigt, dafs von 1875 bis 1885 die Produktion um 9 % und bis 1890 um 5 % zugenommen hat. Aus dieser unbedeutenden Zunahme können wir sicherlich nicht den gewaltigen Preisrückgang, den Flachs seit 1870 erlitten hat, erklären. Um also über die Gründe des Preisrückganges des Flachses von 1871 bis 1894 Aufklärung zu erlangen, werden wir auf die Konsumtionsverhältnisse näher eingehen müssen; dabei werden wir sodann auch versuchen, die Preissteigerung von 1856/60 bis 1871/75 näher zu erklären.

Zuverlässige Daten über die Gröfse des Flachsverbrauchs in Europa liegen nicht vor. Wir werden deshalb die Veränderungen in dem Flachsverbrauch nur in der Weise schildern können, dafs wir jene Erscheinungen zur Darstellung bringen, welche eine Veränderung des Konsums mit sich führen mufsten. Gehen wir zu diesem Zweck zunächst auf die Flachsausfuhr aus Europa näher ein.

Sichere Zahlen über die Gröfse der Ein- und Ausfuhr von Flachs für Europa lassen sich nicht beibringen. Es hat dies seinen Grund darin, dafs die offizielle Statistik einzelner Länder die Ein- und Ausfuhr von Flachs und Hanf gesondert, andere dagegen die Quantitäten jener Waren zusammen bringen. Immerhin lassen uns aber die Zahlenangaben des Statistical Abstract for the principal foreign countries[1]) dahin schliefsen, dafs weder eine bedeutende Ausfuhr von Flachs aus Europa noch eine bedeutende Einfuhr nach diesem Erdteil von anderen Ländern stattfindet. Es kann also der auswärtige Handel des in Europa produzierten Flachses nach anderen Erdteilen keinen grofsen Einflufs auf die Preisbewegung desselben ausgeübt haben.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung zu, wie sich der Flachsverbrauch in Europa selbst gestaltet hat. Es liegt zunächst auf der Hand, dafs mit der zunehmenden Bevölkerung in Europa,

[1]) Cf. Statistical Abstract for the principal foreign countries London, mehrere Jahrgänge.

worüber wir in früheren Kapiteln berichtet haben, auch ein Mehrverbrauch von Flachs eingetreten ist, wenn diesem Umstande nicht die Erscheinung entgegengewirkt hat, dafs pro Kopf der Bevölkerung der Verbrauch abgenommen hat. Was nun diesen letzten Punkt anbetrifft, so ist unseres Erachtens bis zu den siebziger Jahren dies nicht der Fall gewesen. Vielmehr läfst die zunehmende Wohlhabenheit in den siebziger Jahren auf einen Mehrverbrauch von Flachs schliefsen. Dagegen tritt jedoch seit den siebziger Jahren die Erscheinung auf, dafs der Verbrauch von Flachs durch den von Baumwolle verdrängt wird. In dem Kapitel über Baumwolle hatten wir des näheren über diese Veränderung berichtet. Es wird deshalb an dieser Stelle nicht nötig sein, noch einmal darauf einzugehen.

Für unsere Frage über die Preisbewegung des Flachses ergiebt sich demnach aus diesen Betrachtungen, dafs die Steigerung des Preises in den siebziger Jahren auf den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung zurückzuführen ist. Den Grund für den Preisrückgang von 1875 bis zur Gegenwart finden wir sodann darin, dafs die konsumierende Bevölkerung an die Stelle der Leinenkleidungsstücke die aus Baumwolle hergestellten oder aus Leinengarn mit Baumwolle gemischten Stoffe treten liefs. Gleichzeitig müssen wir sodann noch darauf hinweisen, dafs wir den hohen Flachspreis in den sechziger Jahren durch die hohen Baumwollenpreise erklären müssen. Wie die Baumwollennot die Wollpreise nicht unberührt gelassen hat, so hat sie auch Einflufs auf die Flachspreise ausgeübt.

Nach diesen Ausführungen würde am Platze sein zu der Schilderung überzugehen, in welcher Weise sich die Leinenindustrie entwickelt hat. Wir müssen jedoch vor der Hand hiervon absehen und werden zunächst die Produktions- und Preisverhältnisse von Hanf und Jute darstellen. Wir sind hierzu gezwungen, weil die Statistik nur in wenigen Fällen die Zahlen über die Entwickelung dieser drei Industriezweige gesondert giebt, sondern die Gesamtzahlen über dieselben zusammenbringt.

B. Der Hanf.

§ 1. Das wichtigste Produktionsgebiet für Hanf in Europa ist Rufsland, aber auch Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Deutschland haben eine Produktion, die nicht ohne Bedeutung ist. Im Nachfolgenden wollen wir, soweit uns Zahlen darüber vorliegen,

eine Übersicht über die Gröfse der Produktion in den verschiedenen Jahrzehnten geben. Allerdings können wir dieselbe nur bis in die siebziger Jahre zurück verfolgen, da uns frühere Daten fehlen. Nach den Angaben des Statistical-Abstract for the principal and other foreign contries[1]) und nach den Angaben von Juraschek[2]) betrug die Hanfproduktion in Europa:

Länder	um 1875	um 1885	um 1890
	Gröfse der Ernte in Mill. kg		
Russland	100	120	122
Italien	99	73	79
Ungarn	32	41	48
Frankreich	60	41	37
Österreich	21	23	26
Deutschland	15	15	10
Belgien	0,8	0,8	0,6
Spanien	1	1	1
Skandin. Staaten	4	1	1
Holland	0,6	0,3	0,2
Finnland	0,8	0,8	1
Rumänien	2,6	2,6	3
Summe	336,8	319,5	328,8

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, dafs von 1875 bis 1885 die Hanfproduktion Europas um 5 % und von 1875 bis 1890 um 2 % abgenommen hat. Die Abnahme ist besonders infolge Einschränkung des Anbaues in Italien, Frankreich und Deutschland erfolgt, während sich die Ernten in Rufsland, Ungarn und Österreich vergröfsert haben.

Unter den überseeischen Gebieten, welche für die Deckung des Bedarfs an Hanf in Europa bedeutende Zufuhren liefern, verdient besonders die Philippinen-Gruppe erwähnt zu werden, weil von dort seit den sechziger Jahren die unter dem Namen „Manila-Hanf" bekannte Spinnfaser in grofsen Mengen exportiert wird, die von der Mus atextilis gewonnen wird und ein natürliches Monopol dieser Inselgruppe bildet.[3]) Die Ausfuhr betrug:

[1]) Statistical Abstract for the principal and other foreign countries, verschiedene Jahrgänge.

[2]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 515.

[3]) Cf. ebenda. S. 515.

1871	2934	Mill. kg
1880	5040	„ „
1884	5160	„ „
1888	8268	„ „
1890	6327	„ „
1891	7944	„ „

Auch aus Britisch-Ostindien gelangen seit einigen Jahren bedeutende Mengen von Hanf zur Ausfuhr. Nachfolgende Tabelle, welche nach den Angaben der Statistical Abstract relating to British India [1]) zusammengestellt ist, mag nähere Auskunft hierüber geben.

Im Jahresdurchschnitt	Ausfuhr in Cwts.	Prozentuale Zunahme
1866—70	44 000	100
1871—75	65 000	148
1876—80	61 000	139
1881—85	64 000	145
1886—90	106 000	241
1891	56 000	
1892	64 000	
1893	85 000	

Es zeigt also diese Tabelle, dafs die Hanfausfuhr aus Ostindien seit 1866/70 sich bedeutend vergröfsert hat. Ganz besonders stark war dieselbe 1886/90, während in den letzten Jahren die Ausfuhr wieder zurückgegangen ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Hanfproduktion, welche sich gegenwärtig fast ganz auf Kentucky beschränkt, neuestens wieder etwas gröfser, obgleich sie gegenüber der Produktion in den fünfziger Jahren nur unbedeutend ist. Sie betrug nach von Juraschek [2]):

1859	74 493	Tonnen
1869	12 746	„
1879	5 025	„
1889	11 511	„

Aufser den erwähnten Ländern hat noch Ägypten Hanfproduktion. Jedoch können wir hierüber nur berichten, dafs Dr. H. Grothe und von Juraschek [3]) die Gröfse der Hanfproduktion für 1880 respektive 1883/85 auf 8 Mill. kg und den Export 1880 auf 5 Mill. kg schätzen. Die neuesten ägyptischen Handelsausweise führen Hanf und Flachs zwar in der Einfuhr, nicht aber in der Ausfuhr an.

[1]) Cf. Statistical Abstract relating to British India, mehrere Jahrgänge.
[2]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 516.
[3]) Cf. ebenda. S. 515.

§ 2. Wenden wir uns nun nach diesen Ausführungen der Darstellung der Preisbewegung des Hanfes zu. Die beigegebene Tabelle II (siehe S. 99) bringt in Spalte 1 und 2 die Hamburger Preise [1]) und die englischen Importpreise für Hanf. [2]) Spalte 3 und 4 geben die Indices für Spalte 1 und 2. Zunächst zeigen nun die Hamburger Preise, dafs von 1851/55 bis 1856/60 der Preis für Hanf um 21 % zurückgeht. In der folgenden Periode findet sodann ein fernerer Preisrückgang von 12 % statt. 1866/70 steigt dann der Preis wieder. so dafs er nur noch 15 % niedriger steht als 1851/55. 1871/75 ist er im Vergleich zu 1851/55 19 % gesunken. 1876/80 geht der Preis noch weiter zurück, so dafs er 40 % niedriger steht als 1851/55, während er 1881/85 sich wieder so hebt, dafs er nur 30 % niedriger steht als 1851/55. 1886/90 erreicht er seinen niedrigsten Stand und zeigt einen Gesamtrückgang von 43 % seit 1851/55. Der englische Importpreis zeigt nun von 1866/70 bis 1876/80 einen sehr ähnlichen Rückgang, wie die Hamburger Preise. In den dann folgenden Perioden schwankt er jedoch nicht so wie jener, es ist vielmehr 1881/85 nur ein ganz unbedeutendes Steigen und 1886/90 ein ganz unbedeutendes Fallen bemerkbar.

§ 3. Suchen wir nun die Gründe für das Fallen und Steigen des Hanfpreises in den verschiedenen Perioden festzustellen, so können wir aus der Produktionsveränderung allerdings nur sichere Schlüsse hierüber von den siebziger Jahren an ziehen, da uns für die frühere Zeit das Material über die Produktion in Europa fehlt. Wir hatten gezeigt, dafs sich die Gröfse der Produktion in Europa von 1875 bis 1890 fast gar nicht verändert hat. Es kann also diese auch nicht wesentlich einen Preisrückgang oder eine Steigerung desselben verursacht haben. Dagegen hat der Export von den Philippinen und aus Britisch-Ostindien enorm zugenommen, ganz besonders ist dies 1886/90 der Fall. Diese Steigerung des Exportes mufste sicherlich Preisrückgang herbeiführen. Allerdings dürfen wir hier nicht aufser Acht lassen, dafs in Amerika die Produktion enorm zurückgegangen ist, was preissteigernd wirken mufs, wenn nicht auf der anderen Seite der Konsum bedeutend eingeschränkt wird.

Betrachten wir nun, ob die Gröfse des Konsums dieselbe geblieben ist, oder ob sie sich verändert hat. Der Hanf findet hauptsäch-

[1]) Cf. Hamburgs Handel und Schiffahrt. 1893. II. 31.

[2]) Cf. Statistical Abstract for the United Kingdom. London 1882. S 107. 1894. S. 138.

lich Verwendung zur Anfertigung von gröberen Geweben, Segeltuch, Packstoffen, Tauwerk und in der Seilerei.

Es liegt nun auf der Hand, dafs mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Handel und Verkehr auch der Verbrauch von Hanf sich steigerte. Allerdings darf auch hier nicht aufser Acht gelassen werden, dafs auch der Hanf in den Geweben zum Teil durch andere Rohprodukte ersetzt werden kann. Hier ist besonders die bei weitem billigere Jute zu nennen.

Auf die Bedeutung der Jute werden wir in einem besonderen Abschnitt noch einmal zurückkommen. Es sei hier zuvor nur noch gesagt, dafs wir den Rückgang im Preise für Hanf auf die Zunahme der Produktion in den überseeischen Gebieten zurückführen, zumal, da auf den Preis des in den Kolonialländern produzierten Hanfes jene in früheren Kapiteln geschilderte Entwickelung des Verkehrs von Einflufs gewesen sein mufs. Allerdings mag dieser Preisrückgang auch durch den Mehrverbrauch infolge der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs und Handels abgeschwächt sein.

C. Jute. [1])

§ 1. Für die Produktion der Jute, einer im europäischen Verkehr vergleichsweisen jungen Textilpflanze, hat Bengalen durch seine Bodenbeschaffenheit und sein feuchtes Klima ein natürliches Monopol; denn diese Provinz ist das einzige Land der Erde, wo nennenswerte Mengen dieser Pflanzenfaser gewonnen werden, da der Anbau von Jute in Siam, Anam, im südlichen China und in Japan unbedeutend ist. Die Amerikaner behaupten zwar, durch praktische Anbauversuche bereits bewiesen zu haben, dafs in den südlichen (Golf-) Staaten genau dieselben natürlichen Bedingungen für die Kultur von Jute bestehen wie in Bengalen. Indessen ist die Kultur noch nicht über das Stadium der Experimente hinausgekommen. Es ist also Indien das einzige, Jute produzierende Land, welches für uns von Interesse ist. Im Jahre 1828 wurden aus Ostindien erst 364 Cwts. und 1856 bereits 700,000 Cwts. exportiert. Für die folgenden Jahre betrug die Ausfuhr von Jute aus Indien nach dem Statistical Abstract relating to British India: [2])

---

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 516.

[2]) Statistical Abstract relating to British India. Die betreffenden Jahrgänge.

Im Jahresdurchschnitt	Exportmenge in Mill. Cwts.
1864—65	2,5
1866—70	2,6
1871—75	5,7
1876—80	5,6
1881—85	7,8
1886—90	9,3
1891	12,0
1892	8,5
1893	10,5

Diese Zahlenreihe läfst erkennen, wie enorm der Export gewachsen ist. Jedoch mufs, um ein Bild von der Gröfse der Produktion zu geben, noch darauf hingewiesen werden, dafs in neuerer Zeit immer mehr rohe Jute in Indien selbst verarbeitet wird und als fertige Ware zum Export kommt.

§ 2. Wenden wir uns nun der Preisbewegung der Jute zu. In der diesem Kapitel beigefügten Tabelle II geben wir in Spalte 5 die Hamburger Preisnotierungen[1]) für Jute und in Spalte 6 den Importpreis nach England.[2]) Spalte 7 und 8 bringen die Indices für Spalte 5 und 6. Es zeigen uns diese Spalten, dafs der Preis für Jute 1861/65 18 % höher stand als 1856/60. 1866/70 und 1871/75 dagegen fällt er im Vergleich zu 1861/65, steht jedoch immer noch 6 % höher als 1856/60. Von 1876/80 an bleibt er im Fallen, und zwar beträgt der Rückgang im Vergleich zu 1856/60 12 %, 1876/80, 1881/85 18 % und 1886/90 29 %. Ein Vergleich dieser Preisbewegung mit der Zunahme der Produktion zeigt, dafs beide nicht mit einander in allen Perioden übereinstimmen. Denn während man bei zunehmender Produktion ein Fallen des Preises erwarten sollte, sehen wir, dafs der Preis 1861/65 und 1871/75 im Gegensatz hierzu steigt. Um dieses Steigen zu erklären, wollen wir des näheren auf die Konsumtionsverhältnisse eingehen.

§ 3. Die Jutefaser wird hauptsächlich zur Herstellung von Sacktuchen, Packtüchern, dann aber auch zur Anfertigung von Luxusgegenständen, wie Teppichen und Juteplüschen verwendet. Es liegt

[1]) Cf. Hamburger Handel und Schiffahrt. 1893. II. S. 31.
[2]) Cf. Statistic Abstract for the United Kingdom. London 1882. S. 107. 1894. S. 138.

Tabelle II.
Preisbewegung von Hanf und Jute.

Jahr	Hamburger Preise für Hanf. M. pr. 50 kg 1.	Importpreis n. England für Hanf. Shilling pr. Cwts. 2.	Index für Spalte 1. Basislinie 1851/55=100 3.	Index für Spalte 2. Basislinie 1867/70=100 4.	Hamburger Preis für Jute. M. pr. 50 kg 5.	Importpreis für Jute. n. England Shilling pr. Cwts. 6.	Index für Spalte 5. Basislinie 1872/75=100 7.	Index für Spalte 6. Basislinie 1856/60=100 8.
1851	52							
1852	57							
1853	57							
1854	59							
1855	43					17		
1851—55	53		100			17		100
1856	48					17		
1857	49					21		
1858	34					17		
1859	33					15		
1860	44					16		
1856—60	42		79			17		100
1861	42					16		
1862	49					19		
1863	37					25		
1864	31					22		
1865	25					17		
1861—65	37		70			20		118
1866	48					18		
1867	47	37,60				18		
1868	49	39,30				17		
1869	41	37,33				17		
1870	39	37,69				20		
1866—70	45	37,98	85	100		18		106
1871	45	36,43				22		
1872	53	37,84			25	20		
1873	43	37,07			25	16		
1874	41	35,43			19	17		
1875	34	33,52			20	15		
1871—75	42	36,06	81	95	22	18	100	106
1876	31	33,34			17	15		
1877	35	33,28			18	16		
1878	31	30,81			20	15		
1879	30	27,97			17	14		
1880	31	28,54			26	17		
1876—80	32	30,79	60	81	20	15	91	88
1881	40	30,09			19	16		
1882	41	32,65			19	15		
1883	38	33,48			17	12		
1884	37	31,21			16	14		
1885	30	30,67			17	11		
1881—85	37	31,62	70	83	18	14	82	82
1886	30	28,45			19	11		
1887	29	29,25			19	11		
1888	30	30,96			14	12		
1889	34	34,93			15	14		
1890	28	31,54			16	13		
1886—90	30	31,03	57	82	17	12	77	71
1891	29	30,92			15	12		
1892	28	27,02			16	15		
1893	30	25,87			14	13		

nun auf der Hand, dafs mit zunehmender Bevölkerung, mit zunehmender Wohlhabenheit und regerem Handel und Verkehr auch der Verbrauch von Jute für diese Waren steigt, zumal da noch der Umstand hinzukommt, dafs Hanf durch Jute ersetzt werden kann. Hanf hat nun aber stets, wie die Tabelle zeigt, weit höher im Preise gestanden als Jute. Mit der Zunahme der Produktion von Jute wird man infolgedessen dazu übergegangen sein, dieselbe vielfach an Stelle von Hanf treten zu lassen. Auf diese Erscheinung glauben wir, die Steigerung des Preises 1871/75 zurückführen zu müssen. Sodann hat dieselbe aber auch dazu beigetragen, den Preis nicht in demselben Mafse sinken zu lassen, als die Produktion sich vergröfsert hat. Was nun den hohen Preis 1861/65 anbetrifft, so macht sich auch hier wieder jene Baumwollenkalamität merkbar, von der wir sahen, dafs sie fast alle Rohprodukte der Textilindustrie in ihrer Preisbewegung mehr oder weniger beeinflufst hat.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, dafs der Preisrückgang der Jute von 1851 bis zur Gegenwart auf die zunehmende Gröfse der Produktion zurückzuführen ist, es wird dieser Rückgang jedoch unterbrochen und verzögert einmal durch den Baumwollenmangel in den 60er Jahren und sodann durch den wirtschaftlichen Aufschwung, der mit den 70er Jahren eintritt. An dieser Stelle mufs noch darauf hingewiesen werden, dafs die in den vorigen Kapiteln geschilderte Veränderung des Verkehrs für die Preisbewegung von Jute auch in Betracht kommt, da Jute, wie wir zeigten, nur in überseeischen Ländern produziert wird. Einen Grund für den Preisrückgang dieses Produkts wird man also auch in den Veränderungen der Verkehrsmittel suchen müssen.

D. Die Flachs-, Hanf- und Jute-Industrie.

Nach diesen Ausführungen über die Produktions- und Preisentwickelung von Flachs, Hanf und Jute bleibt uns noch übrig die Entwickelung der Industriezweige, in denen diese 3 Rohprodukte verarbeitet werden, zur Darstellung zu bringen.

Nach den Angaben von Neumann-Spallarts [1]) und von Jurascheks [2]) betrug in der Leinen-, Hanf- und Juteindustrie:

---

[1]) Cf. von Neumann-Spallart, Übersichten. 1879. S. 192. 1883—84. S. 390.

[2]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 519.

In den Ländern	In den siebziger Jahren			ums Jahr 1890		
	Anzahl der			Anzahl der		
	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
Grofsbritannien mit Irland	1 473 406	45 111		1 530 046	63 337	
Frankreich	665 709	22 174	42 806	573 977	17 619	28 892
Österreich-Ungarn	342 508	500	60 000	384 800	4 616	64 025
Deutschland	318 467	8 000		314 697	17 055	150 000
Belgien	289 000	4 755		306 000	4 755	
Rufsland	144 734	2 500	11 460	166 000	3 000	11 460
Italien	50 149	524	4 854	50 000	524	4 854
Spanien		1 000		28 046	5 726	10 412
Schweiz	9 000			9 000		
Holland	7 700	1 200		7 700	1 200	
Schweden	3 810	98		3 810	98	
	3 304 453	85 872	·	3 374 073	117 930	

Das Interessanteste in dieser Tabelle ist, dafs sie uns zeigt, wie der Übergang von der Handweberei zur Maschinenweberei vor sich gegangen ist. Wir sehen, wie die Kraftstühle besonders in Grofsbritannien, Österreich-Ungarn und Deutschland zugenommen und die Handstühle in Frankreich abgenommen, dagegen in Österreich-Ungarn zugenommen haben. Demnach hat dieser Übergang am intensivsten in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und in Deutschland stattgefunden. Dagegen halten Österreich-Ungarn, Rufsland und Italien immer noch mehr an den Handstühlen, also auch an der Hausweberei fest. Eine erhebliche Vergröfserung der Industrie kann jedoch nicht konstatiert werden, da die Anzahl der Spindeln sich von 3 304 453 nur auf 3 374 073 erhöht hat.

Über die Entwickelung der Juteindustrie in Indien geben folgende Zahlen Auskunft:

	1881—82	1885—86	1889—90	1890—91	1891—92
Anzahl der beschäftigten Arbeiter	40 551	47 640	60 630	62 739	66 333
Webstühle	6 655	6 683	8 104	8 204	8 895
Spindeln	90 755	126 964	158 326	164 245	174 156

Es lassen diese Zahlen deutlich den oben erwähnten Fortschritt der Jutefabrikation in Britisch-Ostindien erkennen.

Was nun die Vereinigten Staaten von Nordamerika anbetrifft[1]), so ist die Leinenindustrie dort nicht von grofser Bedeutung. Die Leinenstoffe, die dort verbraucht werden, werden in ziemlich bedeutendem Umfange aus Europa importiert. Dagegen hat die Juteindustrie für diese Länder gröfsere Bedeutung. In der Gegenwart sind die Vereinigten Staaten nach Grofsbritannien die gröfsten Jutekonsumenten.

Der Export von Jute betrug in Millionen englischen Zentnern von Indien nach:

	1889—90	1890—91	1891—92
Grofsbritannien	7,08	6,75	5,18
Vereinigte Staaten	1,80	2,72	1,57
Deutschland	0,65	1,43	0,95
Frankreich	0,23	0,30	0,22

Die gröfsten Spinnereien für Jute in den Vereinigten Staaten befinden sich in Massachusetts und Rhode Island.

Bevor wir dies Kapitel schliefsen, wollen wir uns noch, soweit uns Zahlen darüber vorliegen, der Betrachtung zuwenden, in welchem Mafse die europäische Industrie für das Ausland gearbeitet hat. Wir geben im Nachfolgenden eine Übersicht über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse von Leinengarn und Leinenwebwaren für die wichtigsten Länder in Europa:

(Siehe Tabelle auf S. 103.)

Diese Tabelle giebt die Ein- und Ausfuhrzahlen für Grofsbritannien und Österreich-Ungarn allein für die Leinenindustrie, während bei den übrigen Ländern sich die Angaben sowohl auf die Leinen- wie Hanf- beziehungsweise Juteindustrie beziehen.

Es ergiebt sich nun, dafs die Industrieen Grofsbritanniens, Belgiens und Österreich-Ungarns für den Export arbeiten. Die Zahlen für diese Länder zeigen jedoch, dafs die Ausfuhren mit Ausnahme der Garnausfuhr aus Belgien und Österreich-Ungarn sich derart gestalten, dafs sie bis zu den siebziger Jahren im wesentlichen steigende Tendenz zeigen, während von da an die Ausfuhren wieder zurückgehen. In Grofsbritannien findet sogar eine Mehreinfuhr von Garn 1886/90 statt.

[1]) Cf. von Juraschek, Übersichten 1885—89. S. 513, 518.

Im Jahres-durch-schnitt	Grofsbritannien [1])		Belgien [2])		Zollverein [3])		Portugal [2])	Spanien [2])		Italien [2])	Österreich-Ungarn [2])	
	— Mehrausfuhr + Mehreinfuhr											
	Garn	Web-waren	Garn a)	Web-waren [1])	Garn b)	Web-waren b)	Web-waren b)	Garn a)	Web-waren b)	Garn a)	Garn	Web-waren
	Mill. lbs	Mill. Yards	Mill. kg	Mill. Frcs.	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg	Mill. kg
1851—55	— 20,3	— 125,2										
1856—60	— 28,9	— 136,8	— 3,2 c)	— 26,7	+ 0,5 d)	— 1,9 d)						
1861—65	— 35,2	— 182,5	— 3,2	— 30,1	+ 0,7	— 0,2		+ 7,8	+ 0,5	+ 3,2		— 5,4
1866—70	— 34,4	— 223,7	— 4,7	— 27,5	+ 0,7	— 0,4		+ 5,9	+ 0,3	+ 2,7		— 6,0
1871—75	— 30,2	— 214,6	— 6,9	— 28,4	+ 1,4	+ 0,7		+ 6,0	+ 0,4	+ 4,0		— 7,2
1876—80	— 18,8	— 165,4	— 10,4	— 19,2	+ 1,1	+ 0,8	+ 0,8	+ 4,4	+ 0,6	+ 4,1	— 8,7	— 6,3
1881—85	— 12,9	— 163,4	— 16,2	— 22,5	+ 1,2	+ 0,3	+ 0,8	+ 4,0	+ 0,6	+ 6,1	— 9,6	— 3,1
1886—90	+ 1,2	— 173,8	— 19,9	— 18,3	+ 1,1	— 0,3	+ 0,6	+ 3,6	+ 0,7	+ 5,6	— 9,2	— 2,3

a) Inklusive Hanfgarne.
b) Inklusive Waren aus Jute und Hanf.
c) Für das Jahr 1860.
d) Für die Jahre 1859/60.
[1]) Cf. Statistical Abstract for the United Kingdom. Die betreffenden Jahrgänge.
[2]) Cf. Statistical Abstract for the principal and other foreign countries. Die betreffenden Jahrgänge.
[3]) Cf. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Die Garnausfuhr aus Belgien dagegen ist beständig im Steigen geblieben. Die Mehreinfuhr von Garn und die Mehr- respektive Einfuhr von Webwaren in den einzelnen Quinquennien für den Zollverein ist nicht von grofser Bedeutung. Die Mehreinfuhr von Garn erhöht sich von 1856/60 bis 1871/75 von 0,5 Mill. kg. auf 1,4 Mill. kg., geht dann aber bis 1886/90 auf 1,1 Mill. kg. wieder zurück. Was die Mehrausfahr von Webwaren anbetrifft, so geht sie nach und nach von 1856/60 an bis 1866/70 zurück, um schliefslich einer Mehreinfuhr Platz zu machen, die 1876/80 eine Höhe von 0,8 Mill. kg. erreicht. 1881/85 geht dann diese Mehreinfuhr auf 0,3 Mill. kg. zurück, um wieder zu einer Mehrausfuhr von 0,3 Mill. kg. überzugehen. Die übrigen Länder haben eine Mehreinfuhr sowohl von Garnen, wie von Webwaren. Während aber in Spanien die Garneinfuhr beständig abnimmt, nimmt sie in Italien zu. Die Einfuhr von Webwaren in Spanien geht von 1861/65 bis 1866/70 von 0,5 auf 0,3 Mill. kg. zurück, in den folgenden Perioden steigt sie dann wieder allmählich, bis sie 1886/90 0,7 Mill. kg. erreicht.

Nach diesen Zusammenstellungen wird es noch von Interesse sein, eine Übersicht darüber zu geben, wie sich der Export von Jutefabrikaten aus Grofsbritannien gestaltet hat. [1]) Derselbe betrug:

Im Jahresdurchschnitt	Webwaren in Mill. Yards	Jutegarn in Mill. lbs.
1861—65	10,8	6,3
1866—70	38,2	8,8
1871—75	91,3	14,1
1876—80	141,6	14,9
1881—85	220,4	23,8
1886—90	246,1	29,9
1891	283,6	33,2
1892	266,2	25,7
1893	265,0	29,3

Es zeigen diese Zahlen, wie enorm die Juteindustrie in England zugenommen haben mufs, wenn der Export von Webwaren von 1861/65 bis 1886/90 sich von 10,8 Mill. Yards auf 283,6 Mill. Yards und der von Garnen sich von 6,3 auf 29,9 Mill. lbs. erhöhen konnte.

[1]) Cf. Statistical Abstract for the United Kingdom. Die betreffenden Jahrgänge.

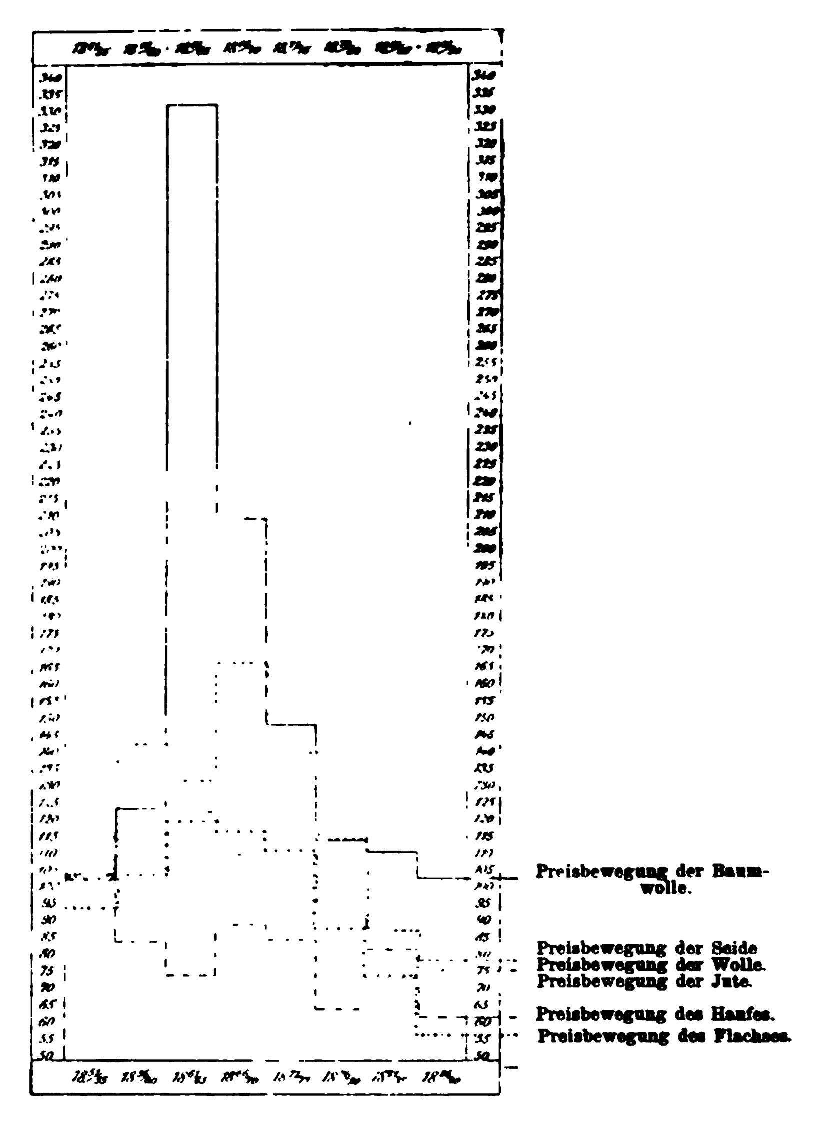
Schlufs.

Fragen wir nunmehr nach dem Endergebnis unserer Untersuchung? Wir hatten die Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie von 1851 bis zur Gegenwart verfolgt und die wirtschaftlichen Erscheinungen, die von Einflufs auf den Preis sein konnten, mit ihren Veränderungen, die sie seit 1851 erlitten, geschildert. Es wird sich nun hier zunächst darum handeln, ob von 1851 bis 1890 ein Preisrückgang der Rohprodukte der Textilindustrie stattgefunden hat. Die Antwort hierauf ist unzweifelhaft ein Ja. Allerdings müssen wir die Einschränkung hinzufügen, dafs dieser Rückgang, wie die nachfolgende graphische Darstellung zeigt, nicht bei allen Produkten der gleiche war. Flachs und Hanf sind am stärksten im Preise zurückgegangen, sodann folgen Jute, Wolle und Seide. Den geringsten Preisrückgang hat die Baumwolle erlitten. Diese Verschiedenheit der Preisbewegung wird begründet durch die vollständig verschiedene Entwickelung, welche die Erscheinungen durchgemacht haben, die von Einflufs auf die Preisbewegung waren. Schon die Produktion nahm bei einzelnen Produkten stärker zu als bei den anderen. Ebenso verschieden gestalteten sich auch die Veränderungen in der Konsumtion. Hier müssen wir vor allem mit dem Umstande rechnen, dafs oft, wie wir zeigten, das eine Produkt als Surrogat für das andere aufgetreten ist, wodurch bei dem einen steigende Tendenz im Preise hervorgerufen wurde, während bei anderen dann der entgegengesetzte Fall eintrat. Auch ist die Entwickelung des Verkehrs nicht bei allen Produkten auf ihre Preisbewegung von gleichem Einflufs gewesen, da nicht in gleicher Weise ihre Produktionsbedingungen von der Thätigkeit der überseeischen Kolonialgebiete abhängen. So also erklärt sich die Verschiedenheit des Preisrückganges.

Was sind nun die Ursachen dieses Preisrückganges gewesen?

Was diese Frage anbetrifft, so müssen wir das im Vorhergehen-

den gesammelte Material für sich selber sprechen lassen. Allerdings können wir einige Punkte, die den Preisrückgang bei allen diesen



Graphische Darstellung der Indices für die Preisbewegung der Rohprodukte der Textilindustrie.

Produkten hervorgerufen haben, wie die Zunahme der Produktion besonders in den Kolonialländern und die Entwickelung des Verkehrs

anführen. Den Rückgang genau zu begründen, würde jedoch ein nochmaliges Eingehen auf die Veränderungen aller jener Verhältnisse erfordern, die von Einflufs auf diese Preisbildung waren. Denn nicht immer, besonders auf seiten der Konsumtion, waren es bei den verschiedenen Produkten die gleichen Erscheinungen, die dem Preise rückgängige Tendenz gaben. Wir hoffen, diese Thatsachen im Gange unserer Untersuchung so dargestellt zu haben, dafs sie eine genügende Antwort auf jene Frage geben. Bevor wir jedoch schliefsen, wollen wir noch zu der Frage Stellung nehmen, ob innerhalb der betrachteten Periode ein Preisrückgang den Währungsverhältnissen zugeschrieben werden mufs. Hierüber urteilt Lindsay[1]) in seiner Arbeit über die Preisbewegung der Metalle, dafs er 10—15 % des Sinkens ihrer Goldpreise seit 1851 dem Goldapprezieren oder Steigen zuschreibt. Dieser Behauptung können wir nun allerdings hinsichtlich der Rohprodukte der Textilindustrie nicht beistimmen. Zwar können wir ebensowenig wie Lindsay einen statistischen Beweis für unsere Behauptung, dafs die Währungsverhältnisse nicht das Sinken der Preise herbeigeführt haben, bringen; immerhin aber waren wir im stande, den Preisrückgang, den wir festgestellt hatten, aus anderen Ursachen, wie Produktions- und Konsumtionsveränderungen, Entwickelung des Verkehrs und der Produktionskosten, zu erklären; das statistische Material, welches wir hierüber bringen konnten, schien uns so vollständig die Preisbewegung zu erklären, dafs wir nicht einzusehen vermögen, weshalb wir die Behauptung aufstellen sollen, dafs der Wertmesser den Preisrückgang herbeigeführt haben soll, zumal, da wir gar nicht im stande sind, diese Behauptung zu beweisen. Wir möchten also an dieser Stelle der so oft aufgestellten Behauptung entgegentreten, dafs an dem Preisrückgange der Waren in der Gegenwart die Währungsverhältnisse schuld sind, vielmehr wird sich, wenn wir von den Rohprodukten der Textilindustrie in dieser Frage auch auf andere Waren schliefsen dürfen, das Sinken der Preise aus verschiedenen anderen Gründen erklären lassen.

[1]) Cf. Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850. Jena 1893. S. IX.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a S.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Geh.-Rat Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Wien, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Geh.-Rat Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

5. Band, 6. Heft.

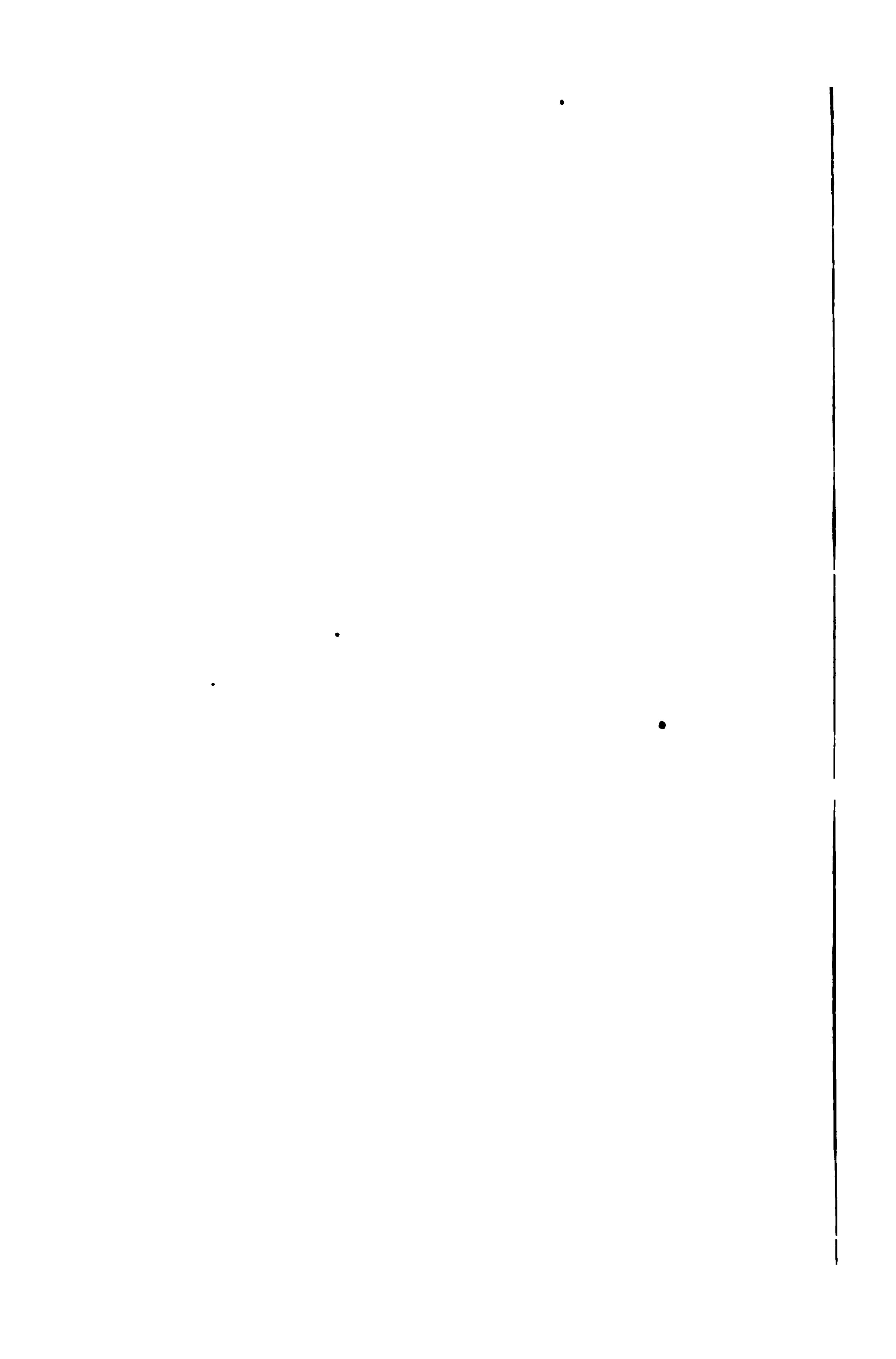
Dr. Wilhelm Schultze, die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1896.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.




MAY 7 1913


Gov 19.5 vol.5
Uber die Schwankungen in dem Bedar
Widener Library 005105948
3 2044 080 023 435